

Beschlußempfehlung und Zwischenbericht
des 1. Untersuchungsausschusses
nach Artikel 44 des Grundgesetzes

zu dem Antrag der Fraktion der SPD
– Drucksache 11/50 –

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Zwischenbericht des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 14. Dezember 1989

Der 1. Untersuchungsausschuß

Eylmann	Bohl	Gansel	Seiler-Albring	Eid
Vorsitzender	Berichterstatter			

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorbemerkung	9
A. Verlauf des bisherigen Verfahrens	9
I. Verfahren zur Einsetzung des Ausschusses und Auftrag	9
II. Konstituierung des Ausschusses	10
1. Mitglieder des Ausschusses	10
2. Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters	11
3. Benennung der Obleute und Berichterstatter	11
III. Vorgeschichte und Parallelverfahren	11
1. Vorgeschichte	11
2. Parallelverfahren	12
a) Ordnungswidrigkeitenverfahren bei der Oberfinanzdirektion Kiel	12
b) Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Kiel	13
c) Verfahren bei der Bundesanwaltschaft Karlsruhe	14
IV. Reichweite des Untersuchungsauftrages	14
V. Ablauf des Untersuchungsverfahrens	15
1. Beschlüsse und Absprachen zum Verfahren	15
a) Allgemeine Verfahrensbeschlüsse und -absprachen	15
b) Beschlüsse und Erklärungen zur Geheimhaltung	16
2. Durchführung der Untersuchung	18
a) Anzahl und Dauer der Sitzungen	18
b) Anhörungen, Zeugenvernehmungen und Rechtsgespräche ...	18
c) Schriftliche Auskünfte, Berichte, Stellungnahmen und sonstige Materialien	18
d) Gutachten und Stellungnahmen zum Verfahren	19
e) Beiziehung von Unterlagen	19
ea) Unterlagen des 4. Untersuchungsausschusses des 10. Deut- schen Bundestages	19
eb) Behördenakten	19
ec) Unternehmensakten	19
f) Aktenbeschlagnahmeverfahren	21
fa) Vorgeschichte bis zum Beschluß auf Einleitung der gerichtli- chen Beschlagnahmeverfahren	21
fb) Durchführung des Ausschlußbeschlusses auf Einleitung der ge- richtlichen Beschlagnahmeverfahren	22
fc) Ergebnis der Beschlagnahmeverfahren	26
fd) Entscheidung über die Einlegung des Rechtsmittels der Be- schwerde	28
VI. Fortsetzung des Verfahrens nach Ablehnung der Einlegung der Be- schwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Bonn vom 23. Sep- tember 1988	30
1. Anträge auf Änderung des Untersuchungsauftrages	30
2. Folgerungen für die Ausschubarbeit	32
3. Klage der SPD-Fraktion beim Bundesverfassungsgericht	32
4. Entscheidung über Erstellung des Zwischenberichts	32
5. Feststellung des Zwischenberichts	33

	Seite
B. Feststellungen des Ausschusses	37
I. Rechtslage	37
1. Rechtscharakter der UN-Resolution 418	37
2. Außenwirtschaftsrecht	37
3. Kriegswaffenkontrollgesetz	38
4. Genehmigungsverfahren	39
5. Ahndung von Gesetzesverstößen	39
a) Straf- und Bußgeldvorschriften im Außenwirtschaftsrecht	39
b) Strafvorschriften zum Geheimschutz	40
II. Sachverhalt	41
1. Anbahnung des Blaupausen-Geschäftes	41
2. Vertragsabschluß und Lieferung von Konstruktionsunterlagen	43
3. Aufklärung	49
III. Antwort auf die Fragen des Untersuchungsauftrags	56
C. Bewertung	57
Vorbemerkung	57
I. Bewertung des Untersuchungsverfahrens	57
II. Bewertung des festgestellten Sachverhalts	58
Vorbemerkung	58
1. Verhalten der Unternehmen	58
2. Verhalten der Bundesregierung	59
a) Vor Bekanntwerden der Lieferungen	59
b) Nach Bekanntwerden der Lieferungen	61
D. Empfehlungen	62

Abweichender Zwischenbericht der SPD-Fraktion

A. Beantwortung der Fragen des Untersuchungsauftrags – nach dem gegenwärtigen Stand der Beweisaufnahme im 1. Untersuchungsausschuß –	63
B. Zwischenbericht	68
Vorbemerkung	68
I. Vorgeschichte des 1. Untersuchungsausschusses	68
II. Bisherige Tatsachenfeststellungen	72
1. Anbahnung des U-Boot-Geschäftes	72
– Projekt „Forschungstauchboot“	73
– U-Boot-Geschäft	73
2. Abschluß und Durchführung des U-Boot-Geschäftes	77
– Einschub: Provisionszahlungen	80
– Fortsetzung der Chronologie	80
– Einschub: Umfang der Lieferungen	81
3. Weitere Verhandlungen zwischen den Firmen und Regierungsstellen	85
III. Bewertung des Vorganges	89
IV. Aufklärung des U-Boot-Geschäftes	92
1. – durch die Bundesregierung	92
2. – durch dieeteiligungsverwaltung	97

	Seite
3. — durch die OFD Kiel	99
— Einschub: Reaktionen im Ausland	104
— Fortsetzung der Chronologie	106
4. — durch die Ermittlungsbehörden	109
— Maßnahmen des Generalbundesanwaltes	109
— Maßnahmen der Staatsanwaltschaft Kiel	111
V. Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Bonn	111
1. Strafanzeige gegen Bundeskanzler Dr. Kohl wegen des Verdachtes der Falschaussage	111
2. Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen Ministerialdirektor Teltschik	112
VI. Zur Rechtslage und zur rechtlichen Würdigung	114
1. UN-Sicherheitsresolution 418	114
2. Umsetzung des Waffenembargos in deutsches Recht	114
3. Strafbarkeit des Südafrika-Geschäftes	115
— Kriegswaffenkontrollgesetz	115
— Genehmigungserfordernis nach Außenwirtschaftsgesetz, Außenwirtschaftsverordnung	115
— Gewährung von Lizenzen	116
— Verstoß gegen das Außenwirtschaftsrecht durch die Lieferung kompletter Fertigungsunterlagen	117
— Verstoß gegen das Außenwirtschaftsrecht durch die Lieferung von Teilen von Fertigungsunterlagen	117
— Straftat gemäß § 34 Außenwirtschaftsgesetz	119
○ Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker	119
○ Erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland	119
○ Das „Migule“-Urteil	119
○ Das „Rheinmetall“-Urteil	120
— Versuch der Begehung einer Straftat	120
4. Geheimdienstliche Agententätigkeit (§ 99 Strafgesetzbuch)	121
5. Geheimschutzverstoß (§ 353 b Strafgesetzbuch)	121
6. Mögliche Konsequenzen für die Gesetzgebung	126
7. Die Behandlung des U-Boot-Geschäftes bei den Vereinten Nationen bis zur Generalversammlung am 23. November 1989	127
VII. Der Versuch des HDW-Aufsichtsratsvorsitzenden Pieper, auf die Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses Einfluß zu nehmen	128
VIII. Behinderung und Verzögerung der Sachaufklärung	130
1. Zahlreiche nichtöffentliche Sitzungen — wenige Zeugenanhörungen	130
2. Behinderung durch „Geheimniskrämerei“	130
3. Behinderung von SPD-Beweisanträgen	131
4. Verzögerung bei der Zeugen-Ladung	132
5. Verhinderung der Vernehmung von Zeugen aus dem Firmenbereich	132
6. Verhinderung einer langfristigen Terminplanung und Beschleunigung der Arbeit	133
7. Abbruch von Sitzungen	133
8. Faktisches „Lahmlegen“ des Untersuchungsausschusses	133
9. Die notwendige Konsequenz: Ein Untersuchungsausschuß-Gesetz ...	135
10. Klage der SPD-Fraktion vor dem Bundesverfassungsgericht	136
11. Weitere Verfahrensschritte im 1. Untersuchungsausschuß	136

	Seite
Abweichender Zwischenbericht der Abg. Frau Eid (Berichterstatlerin der Fraktion DIE GRÜNEN)	
Vorbemerkung	140
A. Ablauf des bisherigen Verfahrens	140
B. Bisherige Tatsachenfeststellungen	141
I. Rechtslage	141
1. Völkerrechtliche Bestimmungen	141
2. Bundesdeutsche Rechtsbestimmungen	141
2.1 Grundgesetz, Außenwirtschaftsgesetz, Außenwirtschaftsverord- nung	141
2.2 Straf- und Bußgeldvorschriften im Außenwirtschaftsrecht	142
II. Sachverhalt	143
1. Anbahnung des U-Boot-Geschäftes	143
1.1 Vorbemerkung	143
1.2 Das Jahr 1981	143
1.3 Das Jahr 1982	143
1.4 Das Jahr 1983	144
1.5 Das Jahr 1984	146
2. Abschluß und Durchführung des U-Boot-Geschäftes	147
3. Aufklärung/Vertuschung des U-Boot-Geschäftes	154
III. Bewertung der Zwischenergebnisse des 1. Untersuchungsausschus- ses	165
IV. Bisher erkennbarer weiterer Untersuchungsbedarf des 1. Untersu- chungsausschusses	176
V. Nach dem bisherigen Stand der Untersuchungen erkennbare Kon- sequenzen aus dem U-Boot-Skandal	178
VI. Das Verhalten der Ausschuß-Mehrheit	179
VII. Versuchte Einflußnahme auf den 1. Untersuchungsausschuß	180
 Anlagen	
Anlage 1 Chronologische Abfolge der Ausschußbesetzung	182
Anlage 2 OFD-Verfügungen vom 11. Januar 1988	183
Anlage 3 Schreiben der Abg. Bohl und Frau Seiler-Albring vom 28. Sep- tember 1989 mit Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft vom 20. September 1989 und vom 27. Juli 1989	194
Anlage 4 Beweisbeschlüsse	197
Anlage 5 Verzeichnis der Sitzungen	209
Anlage 6 Verzeichnis der vernommenen Zeugen, Sachverständigen, son- stigen Auskunftspersonen und Partner der Rechtsgespräche ..	211
Anlage 7 Verzeichnis der schriftlichen Auskünfte, Berichte, Stellungnah- men und sonstigen Materialien	213
Anlage 8 Verzeichnis der Ausschußdrucksachen	214
Anlage 9 Akten-Übersendungsschreiben der Bundesregierung	227

	Seite
Anlage 10	Verzeichnis der Behördenakten 228
Anlage 11	Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 23. September 1988 230
Anlage 12	Verzeichnis der nicht erledigten Beweisbeschlüsse bzw. Beschlüsse 235
Anlage 13	Verzeichnis der nicht erledigten Anträge 237
Anlage 14	Klageschrift der SPD-Fraktion vom 3. Juli 1989 im Organstreitverfahren gegen den Deutschen Bundestag 240
Anlage 15	Text der UN-Resolution 418 (deutsch/englisch) 297
Anlage 16	Schreiben des BMWi an BMF vom 10. Februar 1987 299
Anlage 17	Auskunft der israelischen Botschaft vom 22. April 1988 301
Anlage 18	Ausschußdrucksache 11-129 mit Vorgang Baresel 305
Anlage 19	Ergänzung zum Vorgang Baresel 309
Anlage 20	Auszug aus der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Politik der Bundesregierung im südlichen Afrika (BT-Drucksache 10/833) 311
Anlage 21	Bericht der „Kieler Nachrichten“ vom 26. November 1986 313
Anlage 22	Untersuchungsauftrag (BT-Drucksache 11/50) 314
Anlage 23	Antrag zur Änderung des Untersuchungsauftrages (BT-Drucksache 11/3747) 317
Anlage 24	Zeittafel (Oktober 1983 bis August 1984) 320
Anlage 25	Schreiben des HDW-Aufsichtsratsvorsitzenden Pieper an Bundesminister Stoltenberg vom 28. Oktober 1983 nebst Anlage „Argumente IK 97“ vom 6. Oktober 1983 322
Anlage 26	Schreiben des Bayerischen Ministerpräsidenten Strauß an Bundeskanzler Kohl von Ende Juli 1984 324
Anlage 27	„Telefonnotiz“ des IKL-Geschäftsführers Nohse vom 31. Juli 1984 326
Anlage 28	„Akttenotiz“ der HDW-Vorstandsmitglieder Ahlers und Rohde vom 31. Juli 1984 328
Anlage 29	Vermerk vom 1. Juli 1985 über ein Gespräch von Bundesminister Bangemann mit den Herren Zoglmann und Nohse vom 18. Juni 1985 329
Anlage 30	„Waffenschmuggel im Staatsauftrag“ 330
Anlage 31	„Dokumentation zur U-Boot-Affäre“ vom 15. Februar 1989 betreffend den Schriftwechsel mit dem UN-Committee against Apartheid 332
Anlage 32	„Vermerk ZR — 1805/89“ vom 24. Mai 1989 zur Frage der Erteilung einer Strafverfolgungsermächtigung nach § 353 b Abs. 4 Strafgesetzbuch 348
Anlage 33	„Aufhebbare Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung“ (BT-Drucksache 11/4303) 350
Anlage 34	SPD-Antrag „Verminderung der Rüstungsexporte und verbesserte Rüstungsexportkontrolle“ (BT-Drucksache 11/4842) 354
Anlage 35	„Zusammenfassung der Gründe für die Organklage der SPD-Fraktion“ von Prof. Dr. Hans Meyer vom 4. Juli 1989 361
Anlage 36	Offene Fragen (Stand: 26. September 1989) 362

	Seite
Anhang	
1. Gutachten und Stellungnahmen	
1.1 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 15.05.1987 Thema: Zur Frage der Verwertung von Protokollen über Beweiserhebungen des 4. Untersuchungsausschusses der 10. Wahlperiode durch den 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode ..	366
1.2 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 27.05.1987 Thema: Zur Durchführung eines Strafverfahrens nach Abschluß eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens in derselben Sache	369
1.3 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 01.06.1987 Thema: Berechnung der Verjährungsfrist bei Ordnungswidrigkeiten, wenn das Ordnungswidrigkeitsverfahren zwischenzeitlich eingestellt war	370
1.4 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 09.06.1987 Thema: Zum Verhältnis des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens zu noch nicht abgeschlossenen Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	372
1.5 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 11.06.1987 Thema: Zur Absicherung des vom Untersuchungsausschuß zu wahrenen Schutzes privater Geheimnisse	377
1.6 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 17.07.1987 Thema: Notwendigkeit einer besonderen Beschlußfassung bei der Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses <u>hier</u> : Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 11. WP in der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987	380
1.7 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 03.08.1987 Thema: Zu den formellen und materiellen Erfordernissen der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages	383
1.8 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 06.08.1987 Thema: Zur Pflicht eines Privatunternehmens, Geschäftsunterlagen einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß zu Beweis-zwecken herauszugeben	393
1.9 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 21.10.1987 Thema: Zur Zulässigkeit der Vernehmung von Mitgliedern einer Landesregierung und Beamten eines Bundeslandes durch einen Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages	401
1.10 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 26.11.1987 Thema: Zum Beweisantragsrecht im parlamentarischen Untersuchungsverfahren — Rechtsgutachten zu einem Einzelfall des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode —	404
1.11 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 24.02.1988 Thema: Konkretisierung und Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode	409

	Seite
1.12 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 05.05.1988 Thema: Umfang der parlamentarischen Geheimhaltungspflichten ...	413
1.13 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 13.05.1988 Thema: Zur Aktenherausgabepflicht eines Untersuchungsausschusses gegenüber der Justiz	416
1.14 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 22.9.1988 Thema: Grenzen der Aktenherausgabepflicht eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses gegenüber der Staatsanwaltschaft	422
1.15 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 07.12.1988 Thema: Probleme bei der Anwendung der Geheimschutzordnung in Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages — Geltendes Recht und Möglichkeiten de lege ferenda —	428
1.16 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 9. November 1988 Thema: Zur Notwendigkeit der Neufassung von Strafvorschriften im Hinblick auf die Einhaltung von Geheimschutzbestimmungen durch die Mitglieder des Deutschen Bundestages	436
1.17 Stellungnahme des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 13.11.1987 Thema: Auslegung von § 6 Abs. 4 Satz 2 IPA-Regeln	447
2. Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — (BT-Drucksache 11/3912)	449
3. Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (BT-Drucksache 11/4189)	480
4. Beschluß und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) zu der vorgenannten Verordnung (BT-Drucksache 11/4430)	484

Vorbemerkung

Der 1. Untersuchungsausschuß des 11. Deutschen Bundestages (1. UA–11. WP) hat am 15. Juni 1989 einmütig beschlossen, dem Bundestag einen Zwischenbericht vorzulegen. Auslösend dafür war, daß das Amtsgericht in seinem Beschluß vom 23. September 1988 in dem auf Antrag der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß betriebenen Beschlagnahmeverfahren den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig gehalten hatte und der Untersuchungsausschuß seine Beweisaufnahme daraufhin nicht fortgesetzt hat.

Der Untersuchungsausschuß hat es deswegen für notwendig gehalten, das Plenum des Deutschen Bundestages und die Öffentlichkeit in einem Zwischenbericht eingehend über den bisherigen Verlauf des Verfahrens zu unterrichten.

Ungeachtet des Umstandes, daß die Beweisaufnahme auf der Grundlage eines gerichtlich für verfassungswidrig erklärten Untersuchungsauftrages erfolgt ist, enthält der Zwischenbericht darüber hinaus auch die ermittelten Tatsachen sowie das mit einer Begründung versehene bisherige Ergebnis der Untersuchung. Der Untersuchungsausschuß hält dies für rechtlich zulässig und politisch sinnvoll, da die erfolgte Beweisaufnahme nicht ungeschehen gemacht werden kann, sich keine unmittelbaren Rechtsfolgen an den Bericht knüpfen und so gut wie die gesamte Beweisaufnahme in öffentlichen Sitzungen erfolgt und daher der Öffentlichkeit bekannt ist.

A. Verlauf des bisherigen Verfahrens

I. Verfahren zur Einsetzung des Ausschusses und Auftrag

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 11. März 1987 auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (BT-Drucksache 11/50) wurde in der 8. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. April 1987 beraten (Plenarprotokoll 11/8, S. 432 ff.).

Bereits in dieser Debatte wurde über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit und über die textliche Fassung des Untersuchungsauftrages sowie die daraus zu ziehenden Konsequenzen gestritten. Für die Antragsteller seitens der SPD-Fraktion begründete der SPD-Abgeordnete Gansel die Bezeichnung der Lieferungen nach Südafrika im Untersuchungsauftrag als rechtswidrig mit dem Hinweis:

„Würden wir das Rüstungsgeschäft als rechtmäßig klassifizieren, so könnten wir uns allerdings den Untersuchungsausschuß sparen und uns sogleich in die politische Auseinandersetzung darüber begeben, ob ausgerechnet mit Südafrika globalstrategische Interessen des freien Westens vertreten werden müssen . . .“

Seitens der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP wurden Bedenken gegen den Untersuchungsauftrag sowohl im Hinblick auf eine unzulässige Ein-

flußnahme auf ein bei der OFD Kiel anhängiges Ermittlungsverfahren als auch im Hinblick auf eine mögliche Verletzung der dem Bundestag im Bundesländer-Verhältnis gezogenen Grenzen geltend gemacht.

Nach Ablehnung des Antrages der Fraktion DIE GRÜNEN auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu demselben Sachverhalt (BT-Drucksache 11/84 vom 25. März 1987) stellte Vizepräsidentin Renger fest, daß über den SPD-Antrag nicht abgestimmt zu werden brauche, da der Deutsche Bundestag auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet sei, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Der Antrag der SPD entspreche diesen Voraussetzungen. Sie könne somit feststellen, daß gem. Artikel 44 Abs. 1 GG der Untersuchungsausschuß eingesetzt sei.

Der Antrag der SPD-Fraktion, der nicht von allen ihren Mitgliedern, sondern lediglich mit „Dr. Vogel und Fraktion“ unterzeichnet ist, hat folgenden Wortlaut:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Es wird ein Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 44 Grundgesetz eingesetzt. Ihm sollen elf Mitglieder angehören.

Der Ausschuß soll klären:

I.

In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Franz Josef Strauß mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika befaßt, obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind?

II.

Unter welchen Umständen ist die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?

Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden, und welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?

III.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen getan oder unterlassen, um die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?

IV.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen getan oder unterlassen, um nach der rechtswidrigen Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen?

V.

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrunde gelegt, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen formuliert wurden*), soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen, und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Un-

tersuchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen.“

II. Konstituierung des Ausschusses

Der 1. Untersuchungsausschuß ist am 20. Mai 1987 durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages, Dr. Philipp Jenninger, konstituiert worden.

1. Mitglieder des Ausschusses

Die Fraktionen hatten zunächst folgende Ausschußmitglieder benannt:

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Friedrich Bohl
Horst Eylmann
Ortwin Lowack
Michael von Schmude

Stellvertretende Mitglieder

Dr. Gerhard Friedrich
Klaus-Jürgen Hedrich
Michael Jung (Limburg)
Wilhelm Jung (Lörrach)
Hans-Wilhelm Pesch

SPD

Ordentliche Mitglieder

Norbert Gansel
Dietrich Stobbe
Dr. Peter Struck
Hans-Jürgen Wischniewski

Stellvertretende Mitglieder

Horst Jungmann
Dr. Willfried Penner
Frau Heide Simonis
Günter Verheugen

FDP

Ordentliches Mitglied

Frau Ursula Seiler-Albring

*) sogenannte IPA-Regeln

Stellvertretendes Mitglied

Manfred Richter

DIE GRÜNEN

Ordentliches Mitglied

Frau Ursula Eid

Stellvertretendes Mitglied

Frau Angelika Beer

Zwischenzeitlich wechselten mehrere ordentliche und stellvertretende Mitglieder (s. Anlage 1). Gegenwärtig gehören dem Ausschuß folgende Mitglieder an:

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

Wolfgang Börnßen (Bönstrup)
Friedrich Bohl
Horst Eylmann
Ortwin Lowack
Dr. Rolf Olderog

Stellvertretende Mitglieder

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Klaus-Jürgen Hedrich
Michael Jung (Limburg)
Wilhelm Jung (Lörrach)
Wolfgang Zeitlmann

SPD

Ordentliche Mitglieder

Norbert Gansel
Reinhold Hiller (Lübeck)
Dietrich Stobbe
Hans-Jürgen Wischniewski

Stellvertretende Mitglieder

Horst Jungmann
Dr. Willfried Penner
Dr. Peter Struck
Günter Verheugen

FDP

Ordentliches Mitglied

Frau Ursula Seiler-Albring

Stellvertretendes Mitglied

Manfred Richter

DIE GRÜNEN

Ordentliches Mitglied

Frau Ursula Eid

Stellvertretendes Mitglied

Frau Angelika Beer

2. Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

Unter der Leitung des Präsidenten wurden in der konstituierenden Sitzung der Abg. Horst Eylmann (CDU/CSU) zum Vorsitzenden und der Abg. Dr. Peter Struck (SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.

Zwischenzeitlich ist der Abg. Dietrich Stobbe (SPD) an die Stelle des Abg. Dr. Peter Struck (SPD) als stellvertretender Vorsitzender getreten.

3. Benennung der Obleute und Berichterstatter

Als Obleute wurden von ihren Fraktionen die Abgeordneten Friedrich Bohl (CDU/CSU), Norbert Gansel (SPD), Frau Ursula Seiler-Albring (FDP) und Frau Ursula Eid (DIE GRÜNEN) benannt. Auf Anregung ihrer Fraktionen benannte der Vorsitzende diese vier Abgeordneten zu Berichterstattern.

III. Vorgeschichte und Parallelverfahren

1. Vorgeschichte

Am 26. November 1986 berichteten die Kieler Nachrichten unter der Überschrift „U-Boot-Pläne der HDW an Pretoria“, daß die Howaldtswerke Deutsche Werft AG (HDW) Konstruktionspläne für den Bau von U-Booten nach Südafrika verkauft hätten und dieses Geschäft ohne die notwendige Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) abgewickelt worden sei. In dem Bericht hieß es darüber hinaus, daß ein Bußgeldverfahren gegen den HDW-Vorstandsvorsitzenden Klaus Ahlers und gegen das Unternehmen anhängig sei.

Am 26. November 1986 wies Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher während der Haushaltsdebatte darauf hin, daß der Bundesminister der Finanzen, nachdem er von dem Transfer von U-Boot-Konstruktionsunterlagen erfahren habe, das notwendige Verfahren eingeleitet habe.

Ebenfalls während der Haushaltsdebatte gab Bundesfinanzminister Dr. Gerhard Stoltenberg am 28. November 1986 eine kurze Darstellung des Geschehens. Bundesminister Dr. Stoltenberg sagte dabei ausdrücklich, er habe durch die Unterrichtung seitens des Bundesministers für Wirtschaft zum ersten Mal von einem möglichen Gesetzesverstoß erfahren. Nach einer internen Vorprüfung in seinem Hause sei der Vorgang an die zuständige Oberfinanzdirektion (OFD) Kiel zur weiteren Verfolgung abgegeben worden.

Am 3. Dezember 1986 berichteten die Bundesminister Dr. Martin Bangemann, Dr. Wolfgang Schäuble und Hans-Dietrich Genscher über den Vorgang in einer gemeinsamen Sitzung des Wirtschaftsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses. Bundesminister Dr. Gerhard Stoltenberg gab am selben Tag einen Bericht im Haushaltsausschuß. Einen Tag zuvor hatte der geschäftsführende Gesellschafter des Ingenieurkontors Lübeck, Prof. Gabler Nachfahren GmbH (IKL), Dipl.-Ing. Lutz Nohse, Bundesminister Dr. Gerhard Stoltenberg einen stichwortartigen Vermerk, datiert vom 30. November 1986, übersandt, der in der „Bild“-Zeitung vom 4. Dezember 1986 teilweise veröffentlicht wurde.

An diesem Tag befaßte sich auch der 10. Deutsche Bundestag auf Antrag der Fraktion der SPD in einer Aktuellen Stunde mit der Angelegenheit unter dem Thema „Haltung der Bundesregierung zu Geschäftsbeziehungen von bundeseigenen Unternehmen zur Republik Südafrika“ (Plenarprotokoll 10/253, S. 19629-19643).

Zwölf Fragen von Mitgliedern der SPD-Fraktion an die Bundesregierung zu den Vorgängen um den Export der Konstruktionsunterlagen in die Republik Südafrika wurden am 11. Dezember 1986 schriftlich beantwortet. Die Antworten sind als Anlagen zum Plenarprotokoll abgedruckt (BT-Drucksache 10/256, S. 20075-20077).

Bereits am 3. Dezember 1986 hatte die Fraktion DIE GRÜNEN die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses beantragt (BT-Drucksache 10/6659). Sie zog diesen Antrag jedoch zurück, als die SPD-Fraktion am 9. Dezember 1986 einen entsprechenden Antrag (BT-Drucksache 10/6709) einbrachte und stellte gleichzeitig einen Ergänzungsantrag zu diesem Antrag (BT-Drucksache 10/6737). Gegenstand des Änderungsantrags war eine Ausdehnung der Untersuchung auf:

„Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien und andere Stellen.“

Außerdem sollte zusätzlich geklärt werden:

„Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden, und welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?“

In der Plenardebatte am 10. Dezember 1986 führte der Abgeordnete Gansel für die antragstellende SPD-Fraktion zur Begründung u. a. folgendes aus:

„Er (Anm.: der Untersuchungsausschuß) soll die politische und juristische Verantwortung der Bundesregierung bei den verbotenen Lieferungen von Unterlagen für den U-Boot-Bau nach Südafrika untersuchen.“

Es geht dabei nicht um die Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen, auch wenn wir bei ihnen unvermeidliche Untersuchungen werden anstellen müssen . . .“

(Plenarprotokoll 10/255, S. 19971).

Der Deutsche Bundestag nahm den Antrag der Fraktion der SPD mit den von der Fraktion DIE GRÜNEN beantragten Änderungen in seiner 255. Sitzung am 10. Dezember 1986 (Plenarprotokoll 10/255, S. 19976) an. Dieser Untersuchungsauftrag entspricht wörtlich dem Untersuchungsauftrag gemäß dem Antrag der SPD-Fraktion auf BT-Drucksache 11/50.

Der 4. Untersuchungsausschuß — 10. Wahlperiode (4. UA—10. WP), der daraufhin am 18. Dezember 1986 konstituiert wurde, trat zu insgesamt 15 Sitzungen zusammen, die der Beratung und Beweisaufnahme dienten. Dabei hat er u. a. Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, die Bundesminister Hans-Dietrich Genscher, Dr. Martin Bangemann und Dr. Gerhard Stoltenberg sowie Staatssekretär (StS) Prof. Dr. Waldemar Schreckenberger als Zeugen vernommen. Wegen des Ablaufs der Wahlperiode gelang es nicht mehr, dem Bundestag einen Bericht nach Artikel 44 GG zu erstatten. Allerdings leiteten die den Koalitionsfraktionen angehörenden Berichterstatter im 4. UA—10. WP, Abg. Friedrich Bohl und Klaus Beckmann, dem Ausschußvorsitzenden Abg. Dr. Willfried Penner den Entwurf einer Beschlussempfehlung und eines Berichts zu. Dieser Entwurf wurde vom 1. UA—11. WP beigezogen.

2. Parallelverfahren

a) Ordnungswidrigkeitenverfahren bei der Oberfinanzdirektion Kiel

Auf Veranlassung des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. November 1985 führte die OFD Kiel im Hinblick auf das Südafrika-Geschäft Ermittlungen wegen des Verdachts eines als Ordnungswidrigkeit zu bewertenden Verstoßes gegen Außenwirtschaftsbestimmungen zunächst gegen IKL und im späteren Verlauf auch gegen HDW durch. Bei beiden Unternehmen wurde auch gegen die jeweils verantwortlich handelnden Personen ermittelt. Diese Verfahren wurden mit den Verfügungen vom 11. Januar 1988 eingestellt (Anlage 2). Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidungen werden unter B II 3 im einzelnen dargestellt.

b) Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Kiel

Der bereits bei der Darstellung der Vorgeschichte erwähnte Artikel der Kieler Nachrichten vom 26. November 1986 war Anlaß für die Staatsanwaltschaft Kiel, am 27. November 1986 ein Überprüfungsverfahren (AR-Vorgang) einzuleiten. Bei der Überprüfung kam die Staatsanwaltschaft Kiel zunächst im Juli 1987 zu dem Ergebnis, daß keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte i.S.d. § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung (StPO) vorlägen, welche die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens rechtfertigen könnten. Mit Verfügung vom 17. Juli 1987 lehnte sie deshalb die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit der Begründung ab, es seien weder ein Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) noch ein Vergehen nach dem AWG noch Anhaltspunkte für einen Geheimnisverrat nach § 353 b Abs. 2 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) festzustellen.

Gegen diesen Bescheid der Staatsanwaltschaft legte die Anti-Apartheid-Bewegung, die auch Anzeige erstattet hatte, in Bonn am 4. September 1987 Beschwerde ein. Für die Staatsanwaltschaft ergab sich aber auch aufgrund dieser Beschwerde kein hinreichender Tatverdacht. Am 9. Mai 1988 gab der Leitende Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Kiel folgende Presseerklärung heraus:

„Die Staatsanwaltschaft Kiel hält an ihrer Entscheidung fest, daß aus Anlaß der Lieferung der U-Boot-Pläne durch HDW/IKL an Südafrika ein förmliches Ermittlungsverfahren nicht einzuleiten ist.

Im Juli 1987 hatte die Staatsanwaltschaft bereits einmal die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt und dabei insbesondere dargelegt, daß weder ein Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz noch ein strafbarer Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz in Betracht kommen könne. Insoweit haben sich auch in den vergangenen Monaten wesentliche neue Gesichtspunkte nicht ergeben. Die Ausfuhr von Plänen fällt, weil diese nicht auf der sogenannten Kriegswaffenliste verzeichnet sind, nicht unter die Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes; und ein strafbarer Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz liegt schon deshalb nicht vor, weil jedenfalls die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland nicht erheblich gestört worden sind. Nach der hier geteilten Einschätzung des Auswärtigen Amtes ist es zwar im Ausland vereinzelt zu gewissen Irritationen gekommen, zu Anfragen oder Unmutsäußerungen; die Bundesrepublik Deutschland ist aber nicht in eine Lage gebracht worden, die es ihr unmöglich gemacht oder ernsthaft erschwert hätte, ihren Interessen an den Beziehungen zu anderen Staaten oder zu internationalen Organisationen gerecht zu werden.

Da die Preisgabe militärischer Staatsgeheimnisse (§ 97 StGB) in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fällt, galten die Überlegungen der Staatsanwaltschaft Kiel zuletzt im wesentlichen nur noch der Frage, ob im Zusammenhang mit der Veräußerung der U-Boot-Pläne pp. gegen eine besondere Geheimhaltungspflicht i.S.d. § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB verstoßen worden ist. Diese Frage ist zu

verneinen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die zuständige oberste Bundesbehörde trotz umfassender Kenntnis des Sachverhalts die für eine Strafverfolgung notwendige Strafverfolgungsermächtigung bisher nicht erteilt hat. Unabhängig davon besteht nach Auffassung der Staatsanwaltschaft kein Anfangsverdacht:

Aufgrund der 1. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über technische Zusammenarbeit zwischen dem Bundesverteidigungsminister und dem Verteidigungsminister der Republik Indien (sog. Geheimschutzabkommen) werden für die Vertragsparteien und die von ihnen beauftragten Personen und Firmen hinsichtlich „militärischer Verschlusssachen“ bestimmte im einzelnen näher umschriebene Pflichten zur Geheimhaltung begründet. Hinweise dafür, daß diese Pflichten in strafrechtlich relevanter Weise verletzt worden sind, haben sich nicht ergeben.

Fest steht nach den vom Bundesverteidigungsministerium vorgenommenen Prüfungen, daß sich unter den nach Südafrika gelieferten Plänen keine formell dem Verschlusssachenschutz unterstehenden Unterlagen befunden haben. Ein unmittelbarer Verstoß gegen die 1. Zusatzvereinbarung scheidet damit aus. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft liegt eine Verletzung besonderer Geheimhaltungspflichten auch nicht darin, daß der Vertrag mit Südafrika einen sehr pauschal gehaltenen Hinweis darauf enthält, daß die zu liefernden Pläne möglicherweise z. T. identisch sein sollten mit denen, die dem Bau der Indien-Boote zugrunde lagen und die nach der 1. Zusatzvereinbarung einem Verschlusssachenschutz unterstanden. Dieser Hinweis bewegte sich im Rahmen der üblichen, allen Beteiligten bekannten Aquisitionstätigkeit der Bauwerft und kann bei unbefangener Betrachtungsweise und unter Beachtung von Inhalt, Sinn und Zweck der 1. Zusatzvereinbarung nicht Gegenstand einer besonderen Geheimhaltungspflicht gewesen sein. Zu berücksichtigen ist dabei, daß HDW/IKL bekanntermaßen und in aller Öffentlichkeit U-Boote verschiedener Klassen unter spezifizierter Angabe ihrer Eigenschaften im Ausland anbieten und z. T. verkaufen und daß auch über die Lieferung von 1500 t-Booten an Indien in der Presse wiederholt berichtet worden ist. Unter diesen Umständen liegt die Annahme auf der Hand, ein pauschaler Hinweis auf die Identität der an Südafrika zu liefernden Pläne mit denen der Indien-Boote verletze kein Geheimnis, sondern dokumentiere nur etwas Offenkundiges. Dabei muß auch berücksichtigt werden, daß eine zu weite Auslegung des Geheimnisbegriffs dem Verfassungsgebot des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes zuwiderlaufen würde.“

Am 10. März 1989 wies jedoch der Generalstaatsanwalt in Schleswig im Zusammenhang mit der Beschwerde der Anti-Apartheid-Bewegung die Staatsanwaltschaft Kiel an, gegen HDW und IKL ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht einzuleiten. Er begründete dies u. a. damit, daß der Staatsanwaltschaft bei ihrer Beurteilung des Falles eine Zusatzvereinbarung vom 29. April 1985 zu dem von HDW und

IKL mit der Republik Südafrika geschlossenen Vertrag nicht bekannt gewesen sei, wonach die 2,6 Mio. DM, um die die Vertragssumme von 60 Mio. DM in einer anderen Zusatzvereinbarung gekürzt worden war, nunmehr in bar an einen von IKL beauftragten Vertreter gezahlt werden sollte. Über eine derartige Vereinbarung hatte die Hamburger Morgenpost in ihrer Ausgabe vom 7. November 1988 unter Teilabdruck des genannten Dokuments berichtet. Die für die Durchführung eines solchen Ermittlungsverfahrens nach § 353 b Abs. 4 StGB erforderliche Strafverfolgungsermächtigung, die die Staatsanwaltschaft Kiel unter dem 15. März 1989, übermittelt mit Schreiben des Justizministers des Landes Schleswig-Holstein vom 28. März 1989, beantragt hatte, wurde jedoch nicht erteilt. Mit Schreiben vom 27. Juli 1989 (Anlage 3) teilte der Bundesminister für Wirtschaft dem Justizminister des Landes Schleswig-Holstein mit:

„Der Bundesminister der Justiz hat Ihr o. a. Schreiben mir als dem für den Geheimschutz in der Wirtschaft zuständigen Bundesminister zur Erledigung zugeleitet.

Die von dem Leitenden Oberstaatsanwalt beim Landgericht in Kiel mit Schreiben vom 15. März 1989 – 591 Js 9809/89 – Tgb.-Nr. 4/89 VS geh. – erbetene Ermächtigung zur Strafverfolgung wird nicht erteilt.

Nach den Ausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts soll nur wegen der unbefugten Lieferung von Verschlusssachen ermittelt werden. Für andere Straftatbestände liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor.

Der vorgetragene Sachverhalt läßt nach Auffassung des dafür zuständigen Bundesministers der Verteidigung eine Verletzung materieller Geheimschutzinteressen des Rüstungsbereichs nicht erkennen.

Darüber hinaus sprechen gegen die Durchführung eines Strafverfahrens gewichtige öffentliche Interessen, weil seine Auswirkungen die Fähigkeit der Bundesrepublik zur Rüstungskooperation insbesondere mit NATO-Partnern beeinträchtigen könnte.

Bei dieser Entscheidung wurde auch berücksichtigt, daß die Staatsanwaltschaft Kiel noch am 23. Februar 1989 einen Anfangsverdacht verneint hat. Ihr waren zu diesem Zeitpunkt schon alle Tatsachen bekannt, die jetzt dem Antrag auf Erteilung der Ermächtigung zugrunde liegen.

Die mir überlassenen Vorgänge werden mit einem besonderen Schreiben zurückgesandt.“

c) Verfahren bei der Bundesanwaltschaft Karlsruhe

Mit Verfügung vom 19. Januar 1987 sah der Generalbundesanwalt aufgrund des Ergebnisses der Prüfungen der Bundesministerien der Verteidigung und für Wirtschaft sowie der OFD Kiel von der Einleitung eines in seine Zuständigkeit fallenden Ermittlungsverfahrens wegen der Lieferung von U-Boot-Konstruktionsunterlagen in die Republik Südafrika ab.

Nach den Feststellungen der genannten Stellen sind die gelieferten Fertigungsunterlagen nicht als Staatsgeheimnis (§ 93 StGB) zu bewerten und es fehlen Anhaltspunkte für geheimdienstliche Aktivitäten.

Aufgrund einer Mitteilung des Abg. Gansel an die Staatsanwaltschaft Kiel nahm der Generalbundesanwalt seine Vorprüfung nochmals auf. Unter dem 9. Juni 1988 teilte er dazu dem Ausschuß mit:

„... Auch nach erneuter Prüfung habe ich gemäß § 152 Abs. 2 StPO davon abgesehen, wegen der hier in Rede stehenden Lieferung von U-Boot-Fertigungsunterlagen an die Republik Südafrika ein förmliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer meine Zuständigkeit begründenden Straftat nach §§ 93 ff. StGB einzuleiten. Wegen der Gründe im einzelnen nehme ich auf meinen anliegenden Vermerk vom 9. Juni 1988 Bezug.“

In dem Vermerk heißt es:

„Die Einleitung eines solchen Ermittlungsverfahrens kommt aber weiterhin nicht in Betracht, da nach wie vor zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür fehlen, daß die gelieferten U-Boot-Fertigungsunterlagen als Staatsgeheimnis zu bewerten sind, selbst wenn man dabei unterstellt, daß Konstruktionsunterlagen in dem vom Abgeordneten Gansel genannten Umfang geliefert worden sind. Denn Ministerialrat Dreher als der für die Erstellung des Prüfberichts vom 14. Januar 1987 verantwortliche Sachverständige des Bundesministeriums der Verteidigung hat hierzu sowohl gegenüber dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Kiel am 1. Dezember 1987 als auch bei einer Befragung durch den 1. UA der 11. WP geäußert, Unterlagen über den Brückenfahrstand eines U-Bootes seien sog. ‚offene‘ Unterlagen, deren Weitergabe die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland nicht berührten.“

IV. Reichweite des Untersuchungsauftrages

Sowohl bei der Beratung von Beweisanträgen als auch bei der Durchführung der Beweisaufnahme sind wiederholt unterschiedliche Auffassungen der Koalitionsfraktionen einerseits und der Oppositionsfraktionen andererseits über Inhalt und Reichweite des Untersuchungsauftrages deutlich geworden.

Die Mitglieder der SPD-Fraktion und die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA–11. WP haben den Untersuchungsauftrag dahin interpretiert, daß alle mit dem Südafrikageschäft in Zusammenhang stehenden Vorgänge aufzuklären seien, während die Mitglieder der Koalitionsfraktionen im Ausschuß die Ansicht vertraten, der Untersuchungsauftrag richte sich nicht gegen die Unternehmen, sondern habe nur eine Untersuchung des Verhaltens der Exekutive zum Gegenstand. Diese Auffassung wurde auch unter Bezugnahme auf ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 6. August 1987 (Anhang 1.8) in einem Rechtsgespräch gegen-

über den Rechtsvertretern von HDW und IKL am 14. Oktober 1987 geäußert. In der 12. Sitzung des Ausschusses am 12. November 1987 formulierte der Vorsitzende den zwischen den Koalitionsfraktionen und den Oppositionsfraktionen bestehenden Dissens über den Gegenstand des Untersuchungsauftrages dahin gehend, daß die Ausschlußmehrheit das Verhalten der Bundesregierung untersuchen wolle und die Vorgänge auf der Unternehmensseite in diese Untersuchungen nur insoweit einbeziehe, wie sie als Reflex dieses Verhalten widerspiegeln, während die Minderheit die Meinung vertrete, der Untersuchungsauftrag habe sozusagen zwei Gegenstände, nämlich einmal das Verhalten der Bundesregierung und zum anderen die Vorgänge auf der Unternehmensseite.

Die Frage, ob Gegenstand des Untersuchungsauftrages nur eine Regierungsenquete oder gleichzeitig auch eine unternehmensgerichtete Skandalenquete sei, wurde auch im Plenum bei der Beratung des Antrags der Fraktion der SPD zur Konkretisierung und Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes des 1. UA-11. WP (BT-Drucksache 11/1684 [neu]), des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN zur Herausgabe der HDW-Akten an den 1. UA-11. WP (BT-Drucksache 11/1097) sowie des weiteren Antrages der Fraktion DIE GRÜNEN zur „Aufkündigung und Überprüfung der Geschäftsbeziehungen zwischen der Bundesregierung und IKL/HDW“ vom 5. November 1987 (BT-Drucksache 11/1096) diskutiert (Plenarprotokoll 11/58, S. 4038ff.).

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Koalitionsfraktionen und den Oppositionsfraktionen bestanden zu Beginn der Ausschlußarbeit auch hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen waren der Ansicht, daß Gegenstand der Untersuchung nur die Vorgänge bis zum Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses sein könnten und spätere Vorgänge in die Untersuchung nur insoweit einbezogen werden sollten, als sie zur Aufklärung dieser Vorgänge dienen könnten. Dagegen lehnten die Mitglieder der Oppositionsfraktionen eine solche zeitliche Begrenzung ab.

Diese Problematik ist aber nach Eingang der OFD-Akten im Ausschluß nicht wieder aufgegriffen worden.

V. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

1. Beschlüsse und Absprachen zum Verfahren

a) Allgemeine Verfahrensbeschlüsse und -absprachen

Behandlung von Beweisanträgen

Die Ausschlußmitglieder trafen in der ersten Sitzung am 20. Mai 1987 die Absprache, daß Beweisanträge erst in der auf die Einbringung folgenden Beratungssitzung behandelt werden sollten. Zweck dieser Vereinbarung war es, einen ausreichenden Zeitraum für

die Vorberatung der Anträge in den Fraktionsgremien zu gewährleisten.

Fragerecht bei der Beweiserhebung

Auf Vorschlag des Vorsitzenden verständigte sich der Ausschluß in seiner 2. Sitzung am 3. Juni 1987 auf folgende Regelung:

- „1. Das Fragerecht bei den Beweiserhebungen wird grundsätzlich nach § 17 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der IPA-Regeln mit den nachfolgenden Konkretisierungen ausgeübt.
2. Die Beweisaufnahme wird in 3 Abschnitte aufgeteilt. Zunächst steht das Fragerecht dem Vorsitzenden zu. Im zweiten Abschnitt wird das Fragerecht abwechselnd von den Fraktionen durch ihre Berichterstatter ausgeübt. Leitet der Vorsitzende die Sitzung, so steht nach ihm der SPD-Fraktion, leitet der Stellvertreter des Vorsitzenden die Sitzung, so steht nach ihm der CDU/CSU-Fraktion das erste Fragerecht zu. Die Obleute können das ihnen zustehende Fragerecht an ein ordentliches Mitglied oder auch an ein stellvertretendes Ausschlußmitglied ihrer Fraktion weitergeben.
Im dritten Abschnitt können alle Mitglieder Fragen stellen.
3. Die Gesamtzeit für den 2. Abschnitt wird auf 2 Stunden begrenzt und unter den Fraktionen nach den für die Plenarsitzungen geltenden Regeln aufgeteilt.
Sollten in einer Sitzung mehrere Zeugen getrennt vernommen oder Sachverständige getrennt angehört werden, so kann nach Absprache der Obleute die Gesamtzeit für den 2. Abschnitt nach Bedarf abweichend festgelegt werden.
4. Für den 3. Abschnitt gilt § 28 der GO-BT sinngemäß.
5. Ein stellvertretendes Ausschlußmitglied darf trotz der Anwesenheit der ordentlichen Ausschlußmitglieder derselben Fraktion das Fragerecht ausüben, wenn das ordentliche Ausschlußmitglied sich bei Fragen zu demselben Komplex zurückhält.“

Protokollierung

In seiner 2. Sitzung am 3. Juni 1987 entschied der Ausschluß einstimmig, alle öffentlichen Sitzungen und nichtöffentlichen Beweiserhebungen stenographisch aufnehmen zu lassen und alle nichtöffentlichen Beratungen in einem durch das Sekretariat zu erstellenden Kurzprotokoll festzuhalten.

Behandlung von Ausschußprotokollen

Ebenfalls in seiner zweiten Sitzung am 3. Juni 1987 beschloß der Ausschuß auf Vorschlag des Vorsitzenden einstimmig folgendes Verfahren:

- „1. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen
 - 1.1 Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen erhalten die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter, der Leiter des Sekretariats und dessen Stellvertreter, die benannten Mitarbeiter(innen) der Fraktionen sowie die benannten Vertreter der Bundesregierung.
 - 1.2 Dritte haben grundsätzlich kein Recht auf Einsichtnahme in Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen und folglich auch nicht darauf, daß ihnen Abschriften solcher Protokolle überlassen werden. Eine Ausnahme besteht nur gegenüber Behörden, denen der Untersuchungsausschuß Amtshilfe zu leisten hat (Artikel 35 Abs. 1 GG).
2. Protokolle öffentlicher Sitzungen
 - 2.1 Protokolle öffentlicher Sitzungen erhält der unter 1. genannte Personenkreis, darüber hinaus auf Antrag eine Behörde, der gegenüber der Untersuchungsausschuß Amtshilfe leisten muß (oben 1.2).
 - 2.2 Dritten, insbesondere vom Untersuchungsausschuß vernommenen Zeugen, kann Einsicht in die Protokolle gewährt und eine Abschrift zur Verfügung gestellt werden, wenn der Betroffene „ein berechtigtes Interesse nachweist“ (Abschnitt II der ‚Richtlinien für die Behandlung der Ausschußprotokolle gemäß § 73 a GO-BT vom 16. September 1985‘).
 - 2.3 Von der Regel gem. 2.2 können Ausnahmen getroffen werden entsprechend den o. a. Richtlinien.
 - 2.4 Im Hinblick auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird folgendes Verfahren angewandt:
 - Der Vorsitzende entscheidet über das Vorliegen des ‚berechtigten Interesses‘.
 - Bejaht er dieses Interesse, wird Einblick in das Protokoll gewährt oder eine Abschrift erteilt, es sei denn, es lägen Anhaltspunkte dafür vor, daß der Ausschuß trotz des berechtigten Interesses das Einsichtrecht verneinen würde. In diesem Fall ist eine Entscheidung des Ausschusses herbeizuführen.“

Zu dem Beschluß hat der Vorsitzende erklärt, er werde die Wünsche von Zeugen auf Erteilung von Protokollabschriften über ihre Vernehmung großzügig handhaben. Gegen diese Ankündigung hat sich kein Widerspruch erhoben.

Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken

Der Ausschuß hat in seiner 37. Sitzung am 27. April 1989 folgenden Beschluß gem. § 11 Abs. 2 IPA-Regeln gefaßt:

„Gemäß § 11 Abs. 2 der IPA-Regeln wird auf die Verlesung von Schriftstücken verzichtet, soweit diese vom Ausschußsekretariat an alle Mitglieder des Untersuchungsausschusses verteilt worden sind oder verteilt werden.“

b) Beschlüsse und Erklärungen zur Geheimhaltung*Geheimstufung der Unternehmensakten*

Im Zusammenhang mit der Beiziehung von Unterlagen bei den Unternehmen IKL und HDW ergab sich die Notwendigkeit, über die Geheimhaltung von Unternehmensakten zu beschließen. Der Ausschuß hat dazu in seiner 2. Sitzung am 3. Juni 1987 beschlossen:

- „1. Hinsichtlich der von IKL und HDW noch beizuziehenden Akten wird den Unternehmen die Einstufung als GEHEIM zugesichert.
2. Nach Eintreffen der Akten soll dann unter Wahrnehmung eines Höchstmaßes an Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der Verfassung und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darüber befunden werden, ob es hinsichtlich der vorgelegten Akten bei der Einstufung GEHEIM bleibt oder nicht.“

Ergänzend dazu stellte der Ausschuß in seiner 4. Sitzung am 24. Juni 1987 einstimmig fest:

„Vor einer Aufhebung der Einstufung GEHEIM der dem Ausschuß von den Unternehmen zugehenden Akten oder Aktenteile wird den Betroffenen in jedem Falle rechtliches Gehör, d. h. Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt.“

Verpflichtung zur Geheimhaltung

Zur strafrechtlichen Absicherung der Geheimhaltung hat der Ausschuß in seiner 3. Sitzung am 15. Juni 1987 folgenden Beschluß gefaßt:

- „1. Die Mitglieder des 1. UA-11. WP sind zur Geheimhaltung (§ 7 Abs. 1 S. 1 GSO-BT i.V.m. § 3 Abs. 1 GSO-BT, § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB) derjenigen Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch die aufgrund des Beweisbeschlusses 11-1 vom 3.6.1987 von den Unternehmen übermittelten Urkunden bekannt werden.
2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn und insoweit der Ausschuß die Einstufung als GEHEIM aufhebt.
3. Für die Ausschußmitglieder besteht die im Abs. 1 beschriebene Geheimhaltungsverpflichtung auch für alle von amtlichen Stellen als VS-Geheim eingestuft und dem Ausschuß übermittelten Urkunden.“

Zugang zu den GEHEIM eingestuften Akten

Der Ausschuß beschloß in seiner 4. Sitzung vom 20. Juni 1987 dazu folgendes:

„Die bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages verwahrten GEHEIM eingestuften Akten der Bundesregierung und der Firmen werden von der Geheimschutzstelle wie folgt verteilt:

jeweils ein Exemplar an

- den Vorsitzenden
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- die Obleute
- je einen von den Fraktionen benannten Mitarbeiter.“

Verfahren bei der Einreichung von Anträgen geheimhaltungsbedürftigen Inhalts

Der Ausschuß nahm in seiner 26. Sitzung am 5. Mai 1988 den vom Sekretariat vorgelegten Vorschlag zur Behandlung schriftlicher Anträge mit Zitaten aus Geheimakten zustimmend zur Kenntnis:

- „1. Der Antragstext wird in einem Exemplar dem Vorsitzenden bzw. dem Sekretär mit einem entsprechenden Hinweis auf dem Schriftstück übergeben. Der Vorsitzende überprüft dann mit Unterstützung des Sekretariats die Geheimhaltungsbedürftigkeit und veranlaßt ggf. eine entsprechende Geheimeinstufung.

Über die Form des Hinweises auf dem Antragstext sollte eine Absprache im Ausschuß erfolgen. Es könnte folgender Klammerzusatz unter dem Wort ‚Antrag‘ sein: ‚Möglicherweise geheim einzustufen‘ oder auch nur ein rotes Kreuz neben dem Wort ‚Antrag‘.

2. Der Antragstext könnte in der Geheimschutzstelle hinterlegt und dem Vorsitzenden bzw. dem Sekretariat ein entsprechender schriftlicher Hinweis gegeben werden. Die Übergabe des Hinweises auf die Hinterlegung würde dann als Einbringung des Antrages gelten.

Auch in diesem Falle würde der Vorsitzende die Entscheidung über die Einstufungsfrage treffen.“

Anlaß zu diesem Beschluß war, daß in einer Sitzung ein Antragstext zusammen mit vier weiteren Anträgen übergeben worden war, der mehrere Zitate aus Geheimakten ohne jegliche Kennzeichnung enthielt. Auf diesen Umstand war auch weder mündlich noch schriftlich hingewiesen worden.

Praktische Schwierigkeiten bei der Anwendung der Geheimschutzvorschriften und -beschlüsse

Im Zusammenhang mit der Verwendung einer Notiz, die sich ein Ausschußmitglied aus — vom

4. UA–10. WP beigezogenen — GEHEIM eingestuften Unterlagen von Unternehmen gemacht hatte, wurde der Präsident des Deutschen Bundestages durch Beschluß (25. Sitzung am 20. April 1988 zu Ausschußdrucksache 11-83 [neu]) gebeten

„1. zu prüfen, ob

- das Behalten einer angefertigten schriftlichen Notiz aus einer dem 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode zur Verfügung gestellten und geheim eingestuften Unternehmensakte trotz eines Beschlusses jenes Untersuchungsausschusses, wonach die Geheimakten an die Unternehmen zurückgegeben sind,
- sowie die Übergabe dieser Notiz beziehungsweise einer Abschrift davon — wie es sich aus der Akte des 1. Untersuchungsausschusses Tgb Nr. 15/87 sowie aus dem Protokoll über die Sitzung am 14. 4. 1988 (Vernehmung von MinRat Dreher) des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode ergibt — an die Staatsanwaltschaft als Anlage zu einer Strafanzeige ca. 9 Monate später

in Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages sowie mit den durch § 353 b StGB geschützten Verpflichtungen von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses stehen,

2. dem 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode das Ergebnis seiner Prüfung sowie die ggf. ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen“.

Der Präsident verwies in seiner Stellungnahme vom 26. Mai 1988 an den Vorsitzenden auf eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes — Fachbereich X G — vom 5. Mai 1988 (Anhang 1.12), die zu den aufgeworfenen Sachverhaltsfragen und Rechtsproblemen erstellt worden war. Diese komme zu dem Ergebnis, daß das geschilderte Verhalten eines Ausschußmitgliedes zwar gegen Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages verstoße, daß aber insoweit keine Sanktionsmöglichkeiten bestünden. Solche ergäben sich auch nicht aus den Vorschriften des Abgeordnetengesetzes und den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bundestages. Die strafrechtliche Würdigung des Verhaltens des Abgeordneten richte sich ausschließlich nach § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB. Die zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Geheimhaltungsbeschlüsse lägen zwar vor, es sei aber Sache der Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob das Verhalten des Abgeordneten den Tatbestand erfülle und ob eine rechtswidrige und schuldhaftige Handlung vorliege.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 1988 bat der Obmann der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß, Abg. Bohl, den Präsidenten des Deutschen Bundestages unter Bezugnahme auf ein Zitat aus der Entscheidung des Amtsgerichts Bonn in den Aktenbeschlagnahmeverfahren des Ausschusses gegen HDW und IKL, wonach aus

den von den Unternehmen dem 4. UA-10. WP zur Verfügung gestellten Akten durch Indiskretionen Veröffentlichungen in der Presse erfolgt seien, erneut die Rechtslage überprüfen zu lassen.

In dem Antwortschreiben vom 23. Januar 1989 führte die Präsidentin des Deutschen Bundestages aus, sie habe zu den aufgeworfenen Fragen zwei Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes eingeholt. Ein Gutachten — Fachbereich X G — vom 7. Dezember 1988 (Anhang 1.15) komme zu der Feststellung, daß die Geheimschutzordnung im Hinblick auf den Schutz grundrechtsrelevanter Daten in parlamentarischen Untersuchungsverfahren Lücken enthalte. Sie bestünden darin, daß die Geheimschutzordnung nicht auf den Schutz privatwirtschaftlicher Daten angelegt sei, keine strikte Verschwiegenheit normiere und keine Sanktionsregeln enthalte. Die von Abg. Bohl angesprochene Indiskretion könne daher nicht mit einer Sanktion belegt werden.

Weiter wies die Präsidentin darauf hin, daß die Problematik der Anwendung der Geheimschutzordnung auf grundrechtsgeschützte Daten und die Frage der Normierung einer strikten Verschwiegenheitspflicht bereits in aktuellen Beratungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur gesetzlichen Regelung des parlamentarischen Untersuchungsrechts berücksichtigt würden. Das Problem der fehlenden Sanktionsmöglichkeit sei dagegen bislang nicht Gegenstand parlamentarischer Initiativen. Das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes komme insoweit zu dem Ergebnis, zukünftig könne diese Frage ggf. nach dem Vorbild des § 8 Abs. 3 S. 1 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages gelöst werden, der die Veröffentlichung des festgestellten Verstoßes als parlamentarische Sanktion vorsieht.

Das zweite Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes — Fachbereich VII G — vom 9. November 1988 (Anhang 1.16) weist auf zahlreiche Lücken im strafrechtlichen Schutz von Geheimhaltungsinteressen Dritter bei Verletzung durch Mitglieder des Deutschen Bundestages hin. Als Lösungsvorschläge werden teilweise die Änderung der Strafvorschriften oder der Geschäftsordnung und teilweise die Verabschiedung besonderer Geheimhaltungsbeschlüsse in den Ausschüssen unterbreitet.

Verwendung „Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Unterlagen des Ausschusses bei der Erstellung von Berichten

Die Ausschußmitglieder haben in der 37. Sitzung am 27. April 1989 übereinstimmend erklärt:

„Vorgänge aus nichtöffentlichen Sitzungen und vom Ausschuß ‚VS-NfD‘ eingestufte Unterlagen können, soweit es für die Darstellung des Untersuchungsverfahrens oder der Feststellungen des Ausschusses erforderlich erscheint, in Ausschußberichten wiedergegeben werden.“

2. Durchführung der Untersuchung

a) Anzahl und Dauer der Sitzungen

Der Ausschuß tagte bisher 44 mal. Seine Beweisaufnahmen durch Anhörungen führte er dabei in 18 öffentlichen und vier geheimen Sitzungen durch. Außerdem hielt er 40 nichtöffentliche und zwei geheime Beratungen ab, wobei die Sitzungen von Fall zu Fall sowohl öffentliche als auch nichtöffentliche Teile umfaßten.

Ein erheblicher Teil der nichtöffentlichen Sitzungen diente der Beratung und Beschlussfassung über Beweisangebote (vergleiche die Zusammenstellung der Beweisbeschlüsse in Anlage 4).

Die Gesamtsitzungszeit von 104¼ Stunden verteilt sich wie folgt:

öffentliche Beweisaufnahmen	43½ Stunden
nichtöffentliche Beratungen	54½ Stunden
geheime Beweisaufnahmen	5½ Stunden
geheime Beratung	½ Stunde

Eine Liste über Art und Dauer der einzelnen Sitzungen ist als Anlage 5 beigefügt.

Zur Vorbereitung von Ausschußsitzungen fanden insgesamt 8 Obleutebesprechungen statt.

b) Anhörungen, Zeugenvernehmungen und Rechtsgespräche

Der Ausschuß hat in der Zeit vom 15. Juni 1987 bis zum 21. September 1988 insgesamt 16 Zeugen vernommen sowie 6 Sachverständige und 5 sonstige Auskunftspersonen angehört (vgl. im einzelnen die Aufstellungen in Anlage 6).

Die Beweiserhebung ist entsprechend der Regelung des § 169 GVG grundsätzlich öffentlich, in Einzelfällen entsprechend § 172 GVG nichtöffentlich erfolgt. An den nichtöffentlichen Beweiserhebungen haben außer der jeweils vernommenen Beweisperson und den Mitgliedern des Ausschusses Beauftragte der Bundesregierung und des Bundesrates, Mitarbeiter des Ausschußsekretariats sowie Fraktionsmitarbeiter teilgenommen. Diese Anhörungen sind stenographisch aufgenommen und — ausschließlich zum Zwecke der Unterstützung der Protokollführung — auf Tonband aufgezeichnet worden. Andere Bild- und Tonaufnahmen waren während der Beweiserhebungen nicht zugelassen.

c) Schriftliche Auskünfte, Berichte, Stellungnahmen und sonstige Materialien

Der Ausschuß hat über die beigezogenen Behörden- und Unternehmensakten hinaus zahlreiche schriftliche Auskünfte, Berichte, Stellungnahmen eingeholt und Materialien für seine Untersuchung herangezogen. Sie sind als Anlage 7 listenmäßig erfaßt.

Weiter ist eine Liste der Ausschußdrucksachen beigefügt (Anlage 8).

d) Gutachten und Stellungnahmen zum Verfahren

Der Ausschuß hat zum Verfahren mehrere Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages und eine Stellungnahme des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eingeholt, die zum Teil Geschäftsordnungsfragen betrafen, zum größeren Teil jedoch materiellrechtliche Probleme, insbesondere zum Umfang der Untersuchungsbefugnis des Ausschusses.

Die Gutachten sind im Anhang beigelegt.

e) Beziehung von Unterlagen**ea) Unterlagen des 4. UA–10. WP**

In seiner 2. Sitzung am 3. Juni 1987 beschloß der Ausschuß, von den Unterlagen des 4. UA–10. WP beizuziehen

- alle Sitzungsprotokolle,
- alle Ausschußdrucksachen,
- den von den Berichterstattern im 4. UA – 10. WP, Friedrich Bohl (CDU/CSU) und Klaus Beckmann (FDP), dem Vorsitzenden jenes Ausschusses übersandten Entwurf einer Beschlußempfehlung und eines Berichtes des U-Boot-Untersuchungsausschusses.

eb) Behördenakten

Zu Beweis Zwecken hat der 1. Untersuchungsausschuß Akten folgender Behörden beigelegt:

Auswärtiges Amt,
 Bundeskanzleramt,
 Bundesministerium der Verteidigung,
 Bundesministerium für Wirtschaft,
 Bundesamt für Wirtschaft,
 Bundesministerium der Finanzen,
 OFD Kiel,
 Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof,
 Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel.

Insgesamt umfassen die Behördenakten 3905 Blatt.

Von den aktenführenden Stellen war im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 (BVerfG 67, 100ff.) ein Teil der Akten GEHEIM eingestuft worden, weil dies zum Schutz vor Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen notwendig erschien. Der Ausschuß hat diese Akten entsprechend den im wesentlichen gleichlautenden Übersendungsschreiben (s. Anlage 9) als Geheimakten übernommen.

Die Aufschlüsselung der Akten im einzelnen und ihre Einstufung ergeben sich aus der Zusammenstellung in Anlage 10 dieses Berichts.

ec) Unternehmensakten

Der Ausschuß hat zur Beweisaufnahme mit Beweisbeschluß 11-1 vom 3. Juni 1987 Unternehmensakten beigelegt, die, soweit es von den Unternehmen verlangt wurde, entsprechend der Zusicherung des Ausschusses (s. A V 1 b) GEHEIM eingestuft wurden. Es handelt sich um folgende Akten:

Salzgitter AG:

- Protokoll der Vorstandssitzung vom 16. Juli 1984
- 2 Schreiben

HDW:

- Protokollauszüge aus 11 Vorstandssitzungen (je eine Seite)
- 22 Blatt Akten

IKL:

- 1 Heft Akten

Insgesamt umfassen diese dem Ausschuß von den Unternehmen selbst vorgelegten Unterlagen 189 Blatt.

Die Zahl der insgesamt aus den Unternehmen stammenden Dokumente einschließlich der dem Ausschuß von Behörden vorgelegten Unternehmensdokumente beträgt rd. 160, zum Teil bestehend aus mehreren Blatt.

Die Salzgitter AG legte mit Schreiben vom 24. Juni 1987 die genannten Akten dem Ausschuß unter Verzicht auf eine Geheimeinstufung vor. Dabei wies sie darauf hin, es handele sich um alle bei ihr vorhandenen Vorgänge mit Bezug zum Beweisbeschluß 11-1, wie sie auch bereits dem 4. UA–10. WP vorgelegen hätten.

Demgegenüber weigerten sich HDW und IKL zunächst strikt, dem Ausschuß Akten zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuß erhielt die vorgenannten Unterlagen erst nach langwierigen Verhandlungen.

HDW und IKL wurden mit Schreiben vom 9. Juni 1987 unter Beifügung des Beweisbeschlusses 11-1 vom 3. Juni 1987 aufgefordert, die im Beweisbeschluß näher bezeichneten Unterlagen dem Ausschuß zur Verfügung zu stellen. Im Beweisbeschluß 11-1 vom 3. Juni 1987 waren u. a. von HDW und IKL „zur Beantwortung der Fragenkomplexe I – IV, die der Ausschuß nach seinem Einsetzungsauftrag zu klären hat, alle hierauf sich beziehenden Akten unverzüglich beigelegt und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht“ worden.

In weiteren Schreiben (12. Juni 1987/25. Juni 1987) wurden die Unternehmen zusätzlich über alle Beschlüsse des Ausschusses zur Geheimeinstufung der angeforderten Akten und der Absicherung der Geheimhaltung unterrichtet. Die Unternehmen erklärten jedoch durch ihre Bevollmächtigten Rechtsanwalt Prof. Dr. Dahs und Rechtsanwalt Dr. Zoglmann mit Schreiben vom 19. und 22. Juni 1982 sowie 6. und 7. Juli 1987, die vom Ausschuß getroffenen Maßnah-

men reichten ihnen nicht aus, und erhoben weitere Einwände gegen die Herausgabe der Akten. Die SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß brachte daraufhin in der 7. Sitzung am 17. September 1987 einen Antrag vom 10. September 1987 auf Einleitung von gerichtlichen Aktenbeschlagnahmeverfahren gegen HDW und IKL (Ausschußdrucksache 11-23) ein. Die Behandlung dieses Antrags wurde aber mit den Stimmen der Antragstellerin auf die nächste Sitzung vertagt und der Ausschußvorsitzende zunächst einstimmig beauftragt, den Unternehmen die zur Einsetzung des Ausschusses und zur Aktenherausgabepflicht erstellten Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 3. August 1987 und vom 6. August 1987 (s. Anhang 1.7 u. 1.8) zu übermitteln, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt nochmals zu überdenken.

In diesen Gutachten wurde im wesentlichen die Ansicht vertreten, daß die zahlreichen Einwendungen der betroffenen Unternehmen nicht stichhaltig seien. Das Aktenherausgabeverlangen unterliege zwar vielfältigen formellen und materiellen Beschränkungen, wie sie im einzelnen dargestellt seien, diese seien jedoch im vorliegenden Fall vom Ausschuß beachtet worden. So begegne die Form der Einsetzung des 1. UA-11. WP, die von den Unternehmen beanstandet worden war, keinen durchgreifenden Bedenken. Es sei zwar richtig, daß der dem 1. UA-11. WP erteilte Untersuchungsauftrag seinem Wortlaut nach gegen das in Artikel 20 Abs. 1 GG verankerte Bundesstaatsprinzip verstoße. Der Untersuchungsauftrag sei aber verfassungskonform dahin auszulegen, daß er ausschließlich die Kontrolle der Bundesregierung sowie der Mitarbeiter der Bundesregierung und anderer bundesstaatlicher Stellen betreffe.

Die Bevollmächtigten der beiden Unternehmen reagierten Anfang Oktober 1987 mit der Frage, ob der Ausschuß sich die in den Gutachten vertretenen Auffassungen in vollem Umfange zu eigen mache.

Während die Oppositionsfraktionen diese Antworten als endgültige Ablehnung der Herausgabe verstanden und eine Entscheidung über die Einleitung der gerichtlichen Beschlagnahme herbeiführen wollten, sah die Mehrheit im Ausschuß in ihnen ein Einlenken auf die Position des Ausschusses. Deshalb wollte sie zunächst vor Beantragung eines Zwangsmittels beim Amtsgericht mit den Rechtsvertretern der Unternehmen ein klärendes Gespräch führen.

Einen dahingehenden Beschluß faßte der Ausschuß in seiner 8. Sitzung am 7. Oktober 1987 in Abwesenheit der Mitglieder der Oppositionsfraktionen. Diese hatten die Sitzung wegen der Nichtentscheidung des Antrags auf Einleitung des gerichtlichen Beschlagnahmeverfahrens verlassen.

Dem in der 9. Sitzung am 14. Oktober 1987 durchgeführten Rechtsgespräch mit den Rechtsvertretern der Unternehmen blieben die Mitglieder der SPD-Fraktion fern. Das Gespräch hatte zum Ergebnis, daß die Rechtsvertreter der Unternehmen dem Ausschuß zusicherten, bis zum 16. Oktober 1987 verbindlich mitzuteilen, ob sie die nach Maßgabe des Rechtsgesprächs gewünschten Akten herausgeben würden. Mit Schreiben vom 14. bzw. 15. Oktober 1987 teilten die

Rechtsvertreter dem Ausschuß mit, daß aufgrund des Rechtsgesprächs ihre Mandanten nunmehr bereit seien, die fraglichen Akten bis zum 23. Oktober 1987 zur Verfügung zu stellen. Zu dem angekündigten Termin leiteten die Unternehmen dann die oben aufgeführten Akten der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zu. Dort wurden sie gemäß der Zusage des Ausschusses GEHEIM eingestuft.

Alle ca. 160 Unternehmensakten, die dem Ausschuß von den Unternehmen oder Behörden zugeleitet wurden, sind in einer gesonderten, GEHEIM eingestuften Liste zusammengefaßt und inhaltlich bezeichnet.

Aufhebung der Geheimeinstufung bei Teilen der vorliegenden Behörden- und Unternehmensakten

In seiner 15. Sitzung am 9. Dezember 1987 beauftragte der Ausschuß den Ausschußvorsitzenden, der Firma HDW mitzuteilen, daß der Ausschuß beabsichtige, die Geheimeinstufung der von HDW übermittelten Auszüge aus den Vorstandsprotokollen aufzuheben. Entsprechend der früheren Zusicherung des Ausschusses sollte HDW Gelegenheit haben, innerhalb von 14 Tagen hierzu Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 8. Januar 1988 teilte der Rechtsvertreter von HDW, Rechtsanwalt Prof. Dr. Dahs, dem Ausschuß mit, daß seine Mandantin gegen eine Aufhebung der Geheimeinstufung bezüglich der übermittelten Auszüge aus den Vorstandsprotokollen keine Einwände erhebe. Daraufhin beschloß der Ausschuß in seiner 17. Sitzung am 13. Januar 1988, insoweit die Geheimeinstufung aufzuheben.

Mit den Anträgen Ausschußdrucksachen 11-140 und 11-141 vom 13. Dezember 1988 verlangte die SPD-Fraktion die Aufhebung der Geheimhaltung von weiteren Teilen der Unternehmensakten. Auf die entsprechenden Anhörungsschreiben des Vorsitzenden vom 24. Februar 1989 antwortete zunächst Rechtsanwalt Prof. Dr. Dahs unter dem 10. März 1989 für HDW, daß seine Mandantin sich außerstande sehe, ihre Zustimmung zur Aufhebung der Geheimeinstufung der bezeichneten Unterlagen zu erteilen. Später erklärte Rechtsanwalt Dr. Zoglmann für IKL und zugleich ermächtigt von HDW mit Schreiben vom 10. Mai 1989, daß aus den IKL-Akten Blatt 61, 62, 63 sowie 106 und aus den HDW-Akten laufende Nrn. 15 und 18 entsprechend der Versandanzeige vom 20. Oktober 1987 freigegeben würden. Allerdings sei Voraussetzung für die Aufhebung der Geheimhaltung von Blatt 106 der IKL-Akte, daß der dort fünfmal erwähnte Personenname unleserlich gemacht werde. IKL könne im Hinblick auf den mit den südafrikanischen Kunden geschlossenen Vertrag einer Entsperrung weiterer GEHEIM eingestufte Unterlagen nicht zustimmen. Unter Ziffer 19 dieses Vertrages hätten die Parteien ausdrücklich die Geheimhaltung des Vertragsinhaltes, damit aber auch des Umfeldes dieses Vertrages, vereinbart.

Der Ausschuß beschloß daraufhin entsprechend der Nr. 2 seines Beschlusses vom 3. Juni 1987 und unter Bezugnahme auf das als Telefax übersandte Schreiben des RA Dr. Zoglmann vom 10. Mai 1989, die Ge-

heimeinstufung folgender Unternehmensakten aufzuheben:

Blatt 61, 62 und 63 sowie Blatt 106 entsprechend der Paginierung durch IKL, unter gleichzeitiger Schwärzung des auf Blatt 106 fünfmal genannten Familiennamens,

laufende Nummer 15 und 18 entsprechend der Verbandsanzeige von HDW.

f) Aktenbeschlagnahmeverfahren

fa) Vorgeschichte bis zum Beschluß auf Einleitung der gerichtlichen Beschlagnahmeverfahren

Wie bereits unter A V 2 ec) zur Beiziehung der Unternehmensakten ausgeführt wurde, war der Antrag der SPD-Fraktion vom 10. September 1987 auf Einleitung von Aktenbeschlagnahmeverfahren gegen HDW und IKL (Ausschußdrucksache 11-23) in der 8. Sitzung am 7. Oktober 1987 zurückgestellt und zunächst ein Gespräch mit den Bevollmächtigten der betroffenen Unternehmen auf den 14. Oktober 1987 terminiert worden. Da bei diesem Gespräch, das in Abwesenheit der Mitglieder der Antragstellerin stattfand, die Rechtsvertreter von HDW und IKL zusagten, bis zum 16. Oktober 1987, 10.00 Uhr dem Ausschuß endgültig mitzuteilen, ob die Unternehmen die erwünschten Akten herauszugeben bereit seien, wurde die Entscheidung des Beschlagnahmeantrags mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN nochmals bis zu diesem Zeitpunkt – 16. Oktober 1987 – vertagt. Die Unternehmen sagten innerhalb der vereinbarten Frist die Übermittlung der gewünschten Akten zu. Gleichwohl beharrte die Antragstellerin in der Sitzung am 16. Oktober 1987 auf Abstimmung und zog nur Teil III ihres Antrags zurück, in dem es um die Vollstreckung der Beschlagnahme und die Durchführung der Durchsuchung ging. Der Ausschuß lehnte daraufhin den Beschlagnahmeantrag auf Ausschußdrucksache 11-23 mit 6 gegen 4 Stimmen ab.

Die aufgrund des Rechtsgesprächs von den Unternehmen vorgelegten Akten, die im Vergleich zu den dem 4. UA–10. WP zugeleiteten Akten einen geringeren Umfang hatten, genügten der SPD-Fraktion nicht. Sie brachte deshalb in der 11. Sitzung am 4. November 1987 erneut einen Antrag vom selben Tag auf Einleitung von Aktenbeschlagnahmeverfahren gegen HDW und IKL ein (Ausschußdrucksache 11-52), der den früheren Antrag vom 10. September 1987 (Ausschußdrucksache 11-23) lediglich um die Erteilung eines Mandats an den Vorsitzenden betreffend die Durchführung einer eventuellen Zwangsvollstreckung erweiterte. Obwohl nach Auffassung der Koalitionsfraktionen die Unternehmen die Akten in ausreichendem Umfang vorgelegt hatten, beschloß der Ausschuß in seiner 12. Sitzung am 12. November 1987 bei Stimmenthaltung eines Teils der Mitglieder der Koalitionsfraktionen, weitere Unterlagen zwangsweise beizuziehen und den Vorsitzenden mit der Durchführung der entsprechenden Verfahren zu beauftragen. Zugleich wurde der Vorsitzende ermächtigt, dem Antragsgegner mitzuteilen, daß er binnen

Wochenfrist die Möglichkeit habe, zur Vermeidung von Zwangsmitteln weitere Akten vorzulegen.

Die Koalitionsfraktionen gaben zum Abstimmungsverhalten folgende Erklärung ab:

„CDU/CSU und FDP haben heute durch ihre Stimmenthaltung dem Untersuchungsausschuß den Weg zum Gericht freigegeben, so daß dort ein Antrag auf Beschlagnahme von Unternehmensakten eingebracht werden kann.

Nach unserer Auffassung haben die Unternehmen die mit Beweisbeschluß beigezogenen Akten vorgelegt; weitere Unternehmensakten sind zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags nicht erforderlich.

Da SPD und GRÜNE dies offensichtlich in einer weiten Auslegung des Untersuchungsauftrags anders sehen und diese Frage auch für Zeugenvernehmungen Bedeutung hat, ist nunmehr eine gerichtliche Klärung zweckmäßig. Diese zu ermöglichen, dient unser Abstimmungsverhalten. Hätte die Koalition gegen den Antrag gestimmt, das Beschlagnahmeverfahren einzuleiten, könnte ein solcher Antrag bei Gericht nicht gestellt werden.

Wir gehen davon aus, daß das Gericht sich auch mit den Fragen beschäftigen wird, die bereits Gegenstand wissenschaftlicher Gutachten für den Untersuchungsausschuß waren.

Diese Gutachten kommen zu dem Ergebnis, daß

- der Untersuchungsauftrag teilweise verfassungswidrig ist;
- der Untersuchungsauftrag gegenüber seinem Wortlaut sehr eingeschränkt auszulegen ist;
- die Unternehmen selbst darüber zu entscheiden haben, welche Akten sie im Rahmen des Beweisbeschlusses vorlegen;
- die Zulässigkeit des Herausgabeverlangens entscheidend von wirksamen Vorkehrungen über den Geheimschutz abhängt;
- eine (aktive) Aktenherausgabepflicht, die nicht unverhältnismäßig sein darf, nicht zwangsweise durchgesetzt werden kann;
- eine Beschlagnahme (passives Dulden) zulässig, aber möglicherweise im konkreten Fall nicht durchsetzbar ist.

Hinzu kommen Zweifel an der ordnungsgemäßen Einsetzung des Untersuchungsausschusses.“

Auf die Schreiben vom 12. November 1987, in denen der Vorsitzende entsprechend dem Ausschußbeschluß aufforderte, binnen einer Woche weitere Akten vorzulegen, antworteten die Rechtsvertreter der Unternehmen, ihre Mandanten lehnten die Herausgabe weiterer Akten ab.

fb) Durchführung des Ausschlußbeschlusses auf
Einleitung der gerichtlichen
Beschlagnahmeverfahren

Entsprechend einer einvernehmlichen Festlegung im Ausschuß in seiner 13. Sitzung am 2. Dezember 1987 wurde Prof. Dr. Hans-Peter Schneider, Hannover, als Bevollmächtigter für die einzuleitenden Verfahren bestellt.

Der Verfahrensbevollmächtigte schlug dem Ausschuß vor, den beiden Unternehmen vor Antragstellung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Oktober 1987 in Sachen „NEUE HEIMAT“ zu übersenden und sie im Hinblick auf das Urteil nochmals unter Fristsetzung aufzufordern, die gewünschten Akten bei Vermeidung eines Gerichtsverfahrens freiwillig herauszugeben. Mit diesem Vorschlag erklärte sich der Ausschuß in seiner 15. Sitzung am 9. Dezember 1987 einmütig einverstanden.

Auf die entsprechenden Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten vom 13. Dezember 1987 antworteten die Bevollmächtigten der Unternehmen, daß auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Forderung des Ausschusses nicht zu rechtfertigen vermöge, und wiesen das Begehren zurück.

Nach dieser erneuten Weigerung der Unternehmen führte der Ausschuß in seiner 17. Sitzung am 13. Januar 1988 ein Gespräch mit dem Verfahrensbevollmächtigten über das Vorgehen bei der Einleitung der Beschlagnahmeverfahren. Prof. Dr. Schneider wies dabei auch im Hinblick auf die am gleichen Tage vom Bundesminister der Finanzen dem Ausschuß gem. Beweisbeschuß 11-57 übersandten Ermittlungsakten der OFD Kiel auf die seiner Ansicht nach bestehenden Risiken hin, die den Erfolg der Beschlagnahmeanträge gefährden könnten:

– Unbestimmtheit des Beweisbeschlusses

Nach dem Wortlaut des 1. Beweisbeschlusses seien *alle* Unternehmensakten erfaßt; eine Selektion könne jedoch dem Ermittlungsrichter nicht zugemutet werden. Deshalb halte er eine Konkretisierung durch einen weiteren Beweisbeschuß für notwendig.

– Unbestimmtheit des Untersuchungsauftrages sowie dessen Reichweite

Im Untersuchungsauftrag seien die Unternehmen HDW und IKL an keiner Stelle ausdrücklich genannt. Zudem bestehe ein Dissens zwischen Opposition und Koalition über die Reichweite des Untersuchungsauftrages insbesondere bezüglich Ziffer II. Zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Risiken sei eine Klarstellung geboten.

– Vorliegende Unternehmensakten/OFD-Akten

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlange zu prüfen, ob die von den Unternehmen angeforderten Akten oder Aktenteile in den nunmehr vorliegenden OFD-Akten oder in den von anderen Stellen dem Ausschuß zugeleiteten Akten bereits enthalten seien. Die Anträge auf Beschlagnahme müßten entsprechend dem Ergebnis dieser Prüfung eingeschränkt werden.

– Untersuchung des Verhaltens von Ministerpräsidenten der Länder

Der Untersuchungsauftrag sei insoweit verfassungswidrig, als das Verhalten von Ministerpräsidenten in die Untersuchung einbezogen werden solle. Dies könne auch nicht durch eine verfassungskonforme Auslegung des Auftrages geheilt werden.

Nach dem Gespräch mit dem Verfahrensbevollmächtigten beantragte die SPD-Fraktion, der Ausschuß möge den Vorsitzenden ersuchen, die Durchführung des Beschlusses auf Aktenbeschlagnahme bis zum 20. Januar 1988 zurückzustellen, damit der Ausschuß Gelegenheit erhalte, von den OFD-Akten Kenntnis zu nehmen. Der Ausschuß stimmte diesem Antrag bei einer Gegenstimme zu.

In der 19. Sitzung des Ausschusses am 20. Januar 1988 erklärte Abg. Gansel, seine Fraktion habe aufgrund der OFD-Akten und der Anmerkungen des Verfahrensbevollmächtigten im Bundestag einen Antrag auf Konkretisierung und Ergänzung des Untersuchungsauftrages (BT-Drucksache 11/1684 [neu]) eingebracht. Weiter habe seine Fraktion auch die Bedenken von Prof. Dr. Schneider im Hinblick auf die Bestimmtheit des zugrundeliegenden Beweisbeschlusses auf Aktenbeziehung (11-1) aufgegriffen und reiche daher einen (undatierten) Antrag (Ausschußdrucksache 11-74) zur Durchführung des Beweisbeschlusses ein, mit dem die Bezeichnung des Beschlagnahmegegenstandes in dem bereits am 12. November 1987 gefaßten Beschlagnahmebeschuß (11-52) geändert werden sollte.

Im einzelnen beantragte die SPD im Wege eines „Beweisbeschlusses“ die Beschlagnahme

– aller Akten und Geschäftsunterlagen von HDW und IKL, die bereits an den 4. UA–10. WP herausgegeben worden sind,

– je eines Exemplars aller Gesellschafter-, Vorstands- bzw. Geschäftsführerbesprechungs- und Aufsichtsratsprotokolle von HDW und IKL, soweit sie Vorgänge enthielten, die vom Untersuchungsauftrag erfaßt sind, seit dem 1. Januar 1983, sowie

– aller Unterlagen, die die mit Sondierung und Vorbereitung, dem Abschluß, der Durchführung, Erfüllung und Rückabwicklung der zwischen IKL und der südafrikanischen Firma Maritime Technologies (Pty) Ltd. abgeschlossenen Vereinbarung („Memorandum of Agreement“) vom 15. Juni 1984 bzw. den mit der Firma Sandock Austral Ltd. getroffenen Vereinbarungen („Memorandum of Agreement“) – ohne lesbares Datum – und („Amending Agreement“) vom 29. April 1985 in Zusammenhang stehen, mit Ausnahme der dem Untersuchungsausschuß bereits vorliegenden Unterlagen wegen freiwilliger Herausgabe durch die Firmen, wegen ihres Vorhandenseins in den Akten der Oberfinanzdirektion oder in sonstigen Unterlagen des Untersuchungsausschusses.

Zu den Firmenunterlagen betreffend die Vorbereitung der Verträge mit den südafrikanischen Unternehmen enthält der Antrag Hinweise auf spezielle Dokumente, deren Beschlagnahme beantragt werden sollte. Hinsichtlich der Unterlagen, die dem Ausschuß bereits vorlagen und von deren Beschlagnahme deswegen abgesehen werden sollte, bezog sich die SPD auf dem Antrag beizufügende Listen des Sekretariats des Untersuchungsausschusses.

Auf Antrag des Abg. Gansel beschloß der Ausschuß daraufhin mit 6 gegen 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Einreichung bei Gericht der bereits beschlossenen Aktenbeschlagnahmeanträge gegen HDW und IKL zurückzustellen, bis das Plenum über den Antrag der SPD-Fraktion zur „Konkretisierung und Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes des 1. Untersuchungsausschusses“ (BT-Drucksache 11/1684 [neu]) entschieden und der Ausschuß einen Beschluß über den SPD-Antrag auf Änderung des bereits beschlossenen Aktenbeschlagnahmeantrags gefaßt habe.

Der Antrag der SPD-Fraktion an das Plenum des Deutschen Bundestages hat folgenden Wortlaut:

„Der Untersuchungsauftrag für den 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode (Drucksache 11/50) wird wie folgt geändert:

I.

In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika befaßt, obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind?

Ist dabei von privaten oder staatlichen Stellen auf den Entscheidungsbereich der Bundesregierung Einfluß genommen worden?

II.

Unter welchen Umständen ist die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere durch die Howaldtswerke – Deutsche Werft AG, Schwentiner Straße 1-3, 2300 Kiel 14, das Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1 und die Maschinenbau Gabler GmbH, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1, an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?

Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden?

Welche anderen Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?

III.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen,

um die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?

IV a.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen, um nach der Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen?

IV b.

Der Untersuchungsausschuß soll die von ihm gewonnenen Erkenntnisse auch mit dem Ziel der Erarbeitung einer Empfehlung an den Deutschen Bundestag und/oder die Bundesregierung auswerten, ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland an das Waffen- und Rüstungsembargo gegen Südafrika aufgrund der Resolution 418 des UN-Sicherheitsrates vom 14. November 1977 einzuhalten.“

In der Begründung heißt es dazu u. a.:

„... Nach Ansicht des für den Untersuchungsausschuß zur Vorbereitung eines Beschlagnahmeverfahrens tätigen Bevollmächtigten Prof. Dr. Hans-Peter Schneider ist es verfassungsrechtlich geboten, die betroffenen Firmen ausdrücklich im Untersuchungsauftrag zu nennen, da in ihre Grundrechte eingegriffen werden soll.

Darüber hinaus wird verdeutlicht, daß nicht nur das Verhalten der staatlichen Stellen, sondern – im verfassungsrechtlich zulässigen Umfang – auch der Firmen untersucht werden muß.

Einen Dissens hat es unter den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses von Anfang an über die Frage gegeben, ob die bisherige Fassung des Untersuchungsauftrages in unzulässiger Weise in Länderkompetenzen eingreife. Nunmehr wird klargestellt, daß das Verhalten von Vertretern von Landesregierungen nur insoweit untersucht wird, wie sie in Kompetenzen des Bundes eingegriffen haben und dies zur Beurteilung des Verhaltens der Bundesregierung erforderlich ist.

Schließlich hat die Mehrheit im Untersuchungsausschuß die Auffassung vertreten, die Formulierung ‚rechtswidrige Lieferung‘ im Untersuchungsauftrag sei nach der Entscheidung der Oberfinanzdirektion Kiel vom 11. Januar 1988 nicht mehr zu halten. Sie haben mit dieser Begründung den Umfang der Aussagegenehmigung von Zeugen in Frage gestellt. Zwar hat ein vom Untersuchungsausschuß in Auftrag gegebenes Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes die im ursprünglichen Untersuchungsauftrag gewählte Formulierung für zulässig gehalten, zudem hat die Entscheidung der Oberfinanzdirektion Kiel keine Rechtskraftwirkung, da sie eine dem Bundesministerium der Finanzen nachge-

ordnete, weisungsgebundene Behörde ist und in ihrer Einstellungserklärung selbst auf die jederzeit mögliche Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens hingewiesen hat, dennoch hat die SPD-Fraktion auch insoweit eine Klarstellung vorgenommen, um inhaltliche Aufklärungsarbeit nicht durch formale Einwände zu erschweren . . .“

Dieser Antrag wurde in der 58. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Februar 1988 (Plenarprotokoll 11/58, S. 4039 ff.) behandelt. Für die SPD-Fraktion erklärte Abg. Dr. Struck, daß die Konkretisierung des Untersuchungsauftrages das Recht der Minderheit nach Artikel 44 GG sei und von der Mehrheit nicht in Frage gestellt werden könne. Der Untersuchungsausschuß sei auf Antrag seiner Fraktion hin eingesetzt worden, und der Auftrag könne deshalb auch von seiner Fraktion präzisiert und konkretisiert werden (Plenarprotokoll 11/58, S. 4039 C).

Dagegen kündigten für die Koalitionsfraktionen die Abgeordneten Bohl und Frau Seiler-Albring die Ablehnung des Antrags an.

Abg. Bohl widersprach mit der Begründung, daß der Antrag nicht der Konkretisierung, sondern der Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes diene. Er warf der SPD-Fraktion vor, aus der regierungsbezogenen Kontrollenquete nunmehr eine Skandalenquete im Hinblick auf die Unternehmen machen zu wollen. Artikel 44 GG gewähre insoweit auch keine Minderheitenrechte. Seine Fraktion könne nur empfehlen, den Antrag zu stellen, einen neuen Ausschuß einzusetzen. Ginge es tatsächlich nur um eine Konkretisierung, wäre ein anderer Tatbestand gegeben (Plenarprotokoll 11/58, S. 4041 D, 4052 A).

Ergänzend äußerte Abg. Frau Seiler-Albring, daß es entgegen der Behauptung der SPD-Fraktion nicht ständige Parlamentspraxis sei, auf Antrag der Minderheit, die den Untersuchungsausschuß beantragt habe, im späteren Verlauf Konkretisierungen und Erweiterungen vorzunehmen. Vielmehr seien es jeweils Mehrheitsentscheidungen gewesen (Plenarprotokoll 11/58, S. 4046 B).

Auf Verlangen der SPD-Fraktion wurde abschnittsweise nach den Ziffern I bis IV b abgestimmt, wobei jeweils die Fraktionen von CDU/CSU und FDP dagegen stimmten, während die Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN zustimmten (Plenarprotokoll 11/58, S. 4048 A/B). Der Präsident stellte daraufhin die Ablehnung des Antrags der SPD-Fraktion fest.

Mit dem Antrag der SPD-Fraktion wurden zwei Anträge der Fraktion DIE GRÜNEN im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP abgelehnt. Es handelt sich dabei um den bereits erwähnten Antrag auf „Herausgabe der HDW-Akten an den 1. Untersuchungsausschuß“ vom 5. November 1987 (BT-Drucksache 11/1096) und den Antrag zur „Aufkündigung und Überprüfung der Geschäftsbeziehungen zwischen Bundesregierung und IKL/HDW“ vom 5. November 1987 (BT-Drucksache 11/1097).

In der nächsten Sitzung des Ausschusses am 24. Februar 1988 erklärte der Vorsitzende, daß es nach der

Entscheidung des Deutschen Bundestages bei dem bisherigen Untersuchungsauftrag bleibe, auf dessen Grundlage nunmehr über die Durchführung der Beschlagnahmeverfahren zu befinden sei. Abg. Gansel wies demgegenüber auf ein Schreiben des Parlamentarischen Geschäftsführers der SPD-Fraktion vom 18. Februar 1988 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages hin, in dem dieser namens der Fraktion der SPD gebeten wird festzustellen, daß der Untersuchungsgegenstand des 1. Untersuchungsausschusses gemäß dem Inhalt der Drucksache 11/1684 (neu), d. h. entsprechend dem abgelehnten Antrag der SPD-Fraktion, rechtswirksam geändert sei, da dieser mit den Stimmen der Fraktion der SPD und DIE GRÜNEN für alle Abschnitte des Antrages das gem. Artikel 44 Abs. 1 GG erforderliche Minderheitsquorum erreicht habe. Zur Begründung heißt es in dem Schreiben weiter, daß die Oppositionsfraktionen als qualifizierte Minderheit nicht nur einen Anspruch auf die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und die Bestimmung seines Untersuchungsgegenstandes hätten, sondern auch auf Konkretisierung und Erweiterung des Antrages.

Die Abgeordneten Gansel und Dr. Struck plädierten daher im Ausschuß dafür, die Entscheidung über die Einleitung der Beschlagnahmeverfahren bis zur Antwort des Bundestagspräsidenten auf dieses Schreiben zurückzustellen. Dagegen beantragte Abg. Bohl, zunächst den Beschluß vom 12. November 1987 über die Aktenbeschlagnahme aufzuheben. Dieser Antrag wurde mit 4 gegen 1 Stimme bei 5 Enthaltungen abgelehnt. Daraufhin stellte Abg. Bohl den Antrag, den Beschluß vom 12. November 1987 noch in der laufenden Woche auszuführen. Dieser Antrag wurde mit den 5 Stimmen der Oppositionsfraktionen bei einer Ja-Stimme und 5 Enthaltungen ebenfalls abgelehnt. Der Ausschuß einigte sich schließlich darauf, die Behandlung der Einleitung der Beschlagnahmeverfahren auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Mit Schreiben vom 2. März 1988 widersprach der Präsident des Deutschen Bundestages der Auffassung des Parlamentarischen Geschäftsführers der Fraktion der SPD mit Hinweis darauf, daß der Bundestag den Änderungsantrag der SPD-Fraktion mehrheitlich abgelehnt habe. Das Minderheitenrecht nach Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 GG bedeute nicht, daß bereits aufgrund der Unterstützung des Antrages durch ein Viertel der Mitglieder des Bundestages der Antrag zum Beschluß geworden sei. Zur weiteren Begründung verwies der Bundestagspräsident auf ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 24. Februar 1988 (s. Anhang 1.11). Nach wie vor stehe es der Minderheit jedoch frei, den ursprünglichen Untersuchungsauftrag zu konkretisieren oder zu beschränken.

Zwischenzeitlich hatte die SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß ihren Beschlagnahmeantrag auf Ausschußdrucksache 11-74 inhaltlich und textlich geändert (Ausschußdrucksache 11-74 [neu]). Mit dem neuen Antrag wurde die Bezeichnung des Beschlusses als „Beweisbeschluß“ fallen gelassen; außerdem wurde ausdrücklich auf den bereits beschlossenen Beschlagnahmeantrag gemäß Ausschlußdrucksache 11-52 Bezug genommen und hinsichtlich der Beschlagnahme von Gesellschafter-, Vorstands- bzw.

Geschäftsbesprechungs- und Aufsichtsrats-Protokollen der Antrag auf „entsprechende Auszüge“ beschränkt. Hinsichtlich der dem Untersuchungsausschuß bereits vorliegenden Firmenunterlagen wurde auf eine in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages befindliche Liste verwiesen.

In der 23. Sitzung des Ausschusses am 10. März 1988 gab der Vorsitzende bekannt, daß es nach der Antwort des Bundestagspräsidenten bei dem ursprünglichen Untersuchungsauftrag bleibe. Deshalb sei nun über den Antrag der SPD-Fraktion vom 20. Januar 1988 (Ausschußdrucksache 11-74) zur Durchführung des 1. Beweisbeschlusses, d. h. zur Änderung des Beschlusses vom 12. November 1987 (Ausschußdrucksache 11-52) auf Einleitung von Beschlagnahmeverfahren zu entscheiden, wobei dieser Entscheidung der SPD-Antrag vom 20. Januar 1988 in seiner von der SPD neu eingebrachten Fassung vom 3. März 1988 (Ausschußdrucksache 11-74 [neu]) zugrunde zu legen sei.

Der Verfahrensbevollmächtigte vertrat dazu die Ansicht, bei Annahme dieses Antrags vom 3. März 1988 werde eine neue Rechtslage geschaffen, die es gebiete, den Unternehmen nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierfür sei eine Frist von vier Wochen angemessen. Der Ausschuß einigte sich darauf, zunächst durch das Sekretariat die im Antrag vom 3. März 1988 erwähnte Liste der dem Ausschuß bereits vorliegenden Unternehmensunterlagen erstellen zu lassen und in der ersten Sitzung nach der Osterpause die Beratung fortzusetzen.

Nachdem der Ausschuß den Antrag auf Einleitung von Beschlagnahmeverfahren in seiner 24. Sitzung am 14. April 1988 wegen Zeitmangels nicht mehr hatte beraten können und seine Behandlung auf die nächste Sitzung vertagt hatte, faßte der Ausschuß in seiner 25. Sitzung am 20. April 1988 den einstimmigen Beschluß, dem Verfahrensbevollmächtigten den Auftrag zu erteilen, den Unternehmen unter Beifügung des vervollständigten Antrags auf Ausschlußdrucksache 11-74 (neu) rechtliches Gehör mit Fristsetzung für die Aktenherausgabe zu gewähren.

HDW und IKL erhielten mit Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten vom 25. April 1988 unter Beifügung des Antrages vom 3. März 1988 (Ausschußdrucksache 11-74 [neu]) und einer geheim eingestuftes Gesamtliste der dem Ausschuß bereits vorliegenden Unternehmensakten wiederum Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie lehnten jedoch wiederum die Vorlage weiterer Unterlagen ab.

Daraufhin beschloß der Ausschuß in seiner 27. Sitzung am 19. Mai 1988 entsprechend dem SPD-Antrag vom 3. März 1988 und beauftragte gleichzeitig den Verfahrensbevollmächtigten, unverzüglich die erforderlichen Anträge bei Gericht zu stellen.

Zur Abstimmung gaben die Koalitionsfraktionen folgende gemeinsame Erklärung zu Protokoll:

„CDU/CSU und FDP haben heute wiederum — wie schon am 12.11.1987 — durch ihre Stimmenthaltung dem Untersuchungsausschuß den von der SPD gewünschten Weg zum Gericht ermöglicht, so daß ein

Antrag auf Beschlagnahme von Unternehmensakten dort gestellt werden kann.

Wir nehmen Bezug auf unsere Erklärung vom 12.11.1987, in der wir bereits detailliert und umfangreich zu Rechtsfragen Stellung genommen haben. Noch mehr als damals sind wir heute davon überzeugt, daß dem Untersuchungsausschuß die zur Erfüllung seines Auftrages und zum Abschluß seiner Arbeit erforderlichen Unternehmensakten vorliegen, denn inzwischen verfügt der Untersuchungsausschuß über die umfangreichen Akten der Oberfinanzdirektion Kiel, in denen auch Unterlagen der Unternehmen enthalten sind.

Da der Beschlagnahmerichter aufgrund verfassungsrechtlicher Rechtsprechung auch alle Vorfragen zu prüfen hat, halten wir es auch im Hinblick auf die weitere Arbeit des Untersuchungsausschusses, wie z. B. Zeugenvernehmungen, für sinnvoll, daß die Meinungsverschiedenheiten im Untersuchungsausschuß nunmehr gerichtlich geklärt werden.

Das Gericht wird auch Gelegenheit haben, in etwaige Abwägungen auch das an Mißbrauch grenzende Gebaren der Opposition bei der Durchführung des Untersuchungsverfahrens einzubeziehen.

So hat die Opposition

- ständig versucht, den Untersuchungsausschuß als Dauerwahlkampf Einrichtung zu mißbrauchen, indem sie die Untersuchung über den Untersuchungsauftrag hinaus ausgeweitet und den Abschluß hinausgezögert hat, obwohl seit langem die Haltlosigkeit der gegen die Bundesregierung erhobenen Vorwürfe offensichtlich ist;
- es immer wieder unternommen, dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland durch die Aufstellung unrichtiger Behauptungen über eine Verletzung des VN-Waffenembargos und über eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland Schaden zuzufügen;
- die internationalen Geschäftsbeziehungen von IKL und HDW durch Einbeziehung anderer Staaten in die Untersuchung gefährdet;
- noch immer kein Verständnis für die wirtschaftlich nachteiligen Auswirkungen der Arbeit des Untersuchungsausschusses auf HDW, die begrüßenswerterweise noch rechtzeitig vor den Beschlagnahmeverfahren verdeutlicht worden sind (sei es vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder vom Betriebsrat);
- statt dessen fast haßerfüllt mit der absurden Behauptung der Parlamentsnötigung und mit Anfeindungen gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden Ernst Pieper reagiert, der zu Recht versucht hat, gegenüber dem Deutschen Bundestag die Interessen seines Unternehmens zur Geltung zu bringen, was im übrigen in unserer freiheitlichen Demokratie täglich erlebte Selbstverständlichkeit ist;

- sich geweigert anzuerkennen, daß die Oberfinanzdirektion Kiel in einem überzeugend gründlichen Ermittlungsverfahren gegen die Unternehmen IKL und HDW keinen Verstoß gegen das Außenwirtschaftsrecht im Zusammenhang mit dem Blaupausenexport nach Südafrika hat feststellen können;
- sich außerdem geweigert anzuerkennen, daß der Generalbundesanwalt nach gründlicher Prüfung entschieden hat, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten;
- sich schließlich geweigert anzuerkennen, daß die Staatsanwaltschaft Kiel nach wiederholten intensiven Prüfungen zu dem Ergebnis gekommen ist, ein Ermittlungsverfahren nicht einzuleiten, und statt dessen der Staatsanwaltschaft ständig vorgeworfen, 18 Monate lang untätig gewesen zu sein, nur weil sich die Staatsanwaltschaft nicht zum politischen Werkzeug der Opposition machen ließ;
- am 5.5.1988, allein um den in den Augen der Öffentlichkeit vor sich hindümpelnden Untersuchungsausschuß interessant zu machen, die unrichtige Behauptung aufgestellt, ein Antrag der SPD-Fraktion auf Beiziehung von Akten eines weiteren Unternehmens sei bislang nicht behandelt worden, obwohl dieser Antrag am 20. April 1988 im Untersuchungsausschuß beraten und dann einvernehmlich mit der SPD vorläufig zurückgestellt worden ist;
- die Verbesserung des von ihr am 12.11.1987 herbeigeführten – und nach Auffassung des Verfahrensbevollmächtigten des Untersuchungsausschusses, Professor Dr. Hans-Peter Schneider, mangelhaften – Beschlusses über einen Antrag auf Beschlagnahme rund ½ Jahr verzögert und damit die Frage nach einer Verwirkung des Beschlagnahmerechtes des Untersuchungsausschusses aufgeworfen hat.

CDU/CSU und FDP hoffen sehr, daß SPD und GRÜNE trotz aller bisher gezeigten Uneinsichtigkeit im Interesse des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens wenigstens bereit sein werden, die nunmehr zu erwartenden Gerichtsentscheidungen zu akzeptieren.“

Für die SPD-Fraktion gab Abg. Gansel folgende Erklärung ab:

- „1. Die SPD-Fraktion ist der Ansicht, daß der Untersuchungsauftrag gemäß der Drucksache 11/1684 (neu) geändert ist. Bei einer Abstimmung in der 58. Sitzung vom 4. Dezember 1988 wurde im Deutschen Bundestag das Minderheitsquorum gem. Artikel 44 Abs. 1 GG erreicht. Die Berechtigung der Oppositionsfraktionen als qualifizierter Minderheit zu einem solchen Schritt ergibt sich aus den durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konkretisierten Strukturprinzipien des parlamentarischen Untersuchungsrechtes.
2. Für den Fall, daß die Regierungsfractionen mit ihrer Mehrheit das Beschlagnahmeverfahren auf der Grundlage des früheren Untersu-

chungsauftrages gemäß Drucksache 11/50 durchführen wollen, erkläre ich für die SPD-Fraktion:

Die SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß schließt sich der verfassungskonformen Auslegung des dem 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode früher erteilten Untersuchungsauftrages gemäß Drucksache 11/50 durch das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 3. August 1987 (Ausschußdrucksache 11-22 b 2) an.

In bezug auf die Formulierung in dem früheren Untersuchungsauftrag Drucksache 11/50, in dem ‚Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der bayerische Ministerpräsident Dr. h.c. Franz Josef Strauß‘ genannt werden, wird sie im Untersuchungsausschuß Beweise nur insoweit erheben, als dies mittelbar zur Kontrolle der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Bundesbehörden erforderlich ist.

Sie wird sich dafür einsetzen, daß der Untersuchungsausschuß in seinem Bericht die vorgenannte Selbstbeschränkung und die Gründe hierfür darlegt und aus mittelbaren Untersuchungen gewonnene Erkenntnisse nur als Beweismaterial für das die Bundesmaterie betreffende Untersuchungsergebnis einsetzt und keiner eigenen Bewertung im Schlußbericht unterzieht.

Die SPD-Fraktion versteht die Bezeichnung ‚rechtswidrige Lieferungen‘ in dem von ihr formulierten Untersuchungsauftrag als Verdacht der Rechtswidrigkeit, dem nachzugehen Aufgabe des Untersuchungsausschusses ist und über dessen Bewahrheitung der Abschlußbericht endgültig Auskunft geben wird.“

Zu dieser Erklärung äußerten für die SPD-Fraktion die Abgeordneten Gansel und Dr. Struck ergänzend, daß ihre Fraktion an der Rechtsauffassung, wie sie im Schreiben des Parlamentarischen Geschäftsführers an den Bundestagspräsidenten zum Ausdruck gekommen sei, festhalte, daß aber die weitere Tätigkeit des Ausschusses auf der Basis des ursprünglichen Untersuchungsauftrages fortgesetzt werden könne.

Die von dem Verfahrensbevollmächtigten gefertigten Antragsschriften wurden am 27. Mai 1988, 10.30 Uhr beim Amtsgericht Bonn eingereicht. Die Unternehmen wehrten sich beim Amtsgericht gegen den beantragten Beschlagnahmebeschuß mit einer Vielzahl von verfassungsrechtlichen und strafprozeßrechtlichen Argumenten.

fc) Ergebnis der Beschlagnahmeverfahren

Das Amtsgericht Bonn wies durch Beschluß vom 23. September 1988 (Az. 50 Gs 500/88, Anlage 11) die Anträge des Ausschusses auf Beschlagnahme von Akten bei HDW und IKL mit der Begründung zurück, der

Untersuchungsauftrag verstoße gegen das Bundesstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 GG.

In dem Beschluß heißt es dazu u. a.:

„Voraussetzung der beantragten Beschlagnahme ist . . . ein zulässiger Untersuchungsauftrag. Dieser unterliegt als Grundlage des Beschlagnahmebehrens der vollen gerichtlichen Nachprüfung (vgl. LG Frankfurt/Main NJW 1987 S. 787). Insoweit verstößt der dem Antragsteller gemäß Drucksache 11/50 vom 11.3.1987 erteilte Auftrag gegen das Bundesstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 GG.

Zwar ist das Recht des Bundestages, Untersuchungsaufträge zu erteilen, nach dem Wortlaut des Artikel 44 GG nicht beschränkt. Aus dem Zusammenhang der Verfassung ergibt sich aber, daß Untersuchungsaufträge sich im Rahmen des Aufgabenbereichs des Bundestages halten müssen und nicht andere als Bundesaufgaben betreffen dürfen (vgl. BVerfGE 77 S. 1ff., 44, Bay VerfGH Bay VBl 1977 S. 597ff.).

Hiermit steht nicht im Einklang, daß auch unmittelbar das Verhalten der Ministerpräsidenten und der Mitarbeiter von Ministerien und anderen Stellen der Länder untersucht werden soll (vgl. Maunz-Dürig Kommentar zum Grundgesetz Artikel 44 Randnummer 16, Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz 2. Auflage 1964 III 3 a zu Artikel 44 GG, Arloth NJW 1987 S. 808f., 809).

Der Auslegung des Antragstellers, der in dem Untersuchungsauftrag besonders genannte bayerische Ministerpräsident und die anderen Ministerpräsidenten von Bundesländern seien nur als Vorsitzende oder Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder der im Bundestag vertretenen Parteien und nicht als Verfassungsorgane der Länder gemeint, steht der eindeutige Wortlaut des Untersuchungsauftrages, insbesondere die gleichzeitige Einbeziehung von Mitarbeitern der Ministerien und anderer staatlicher Stellen der Länder entgegen. Versuche des Gutachters des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, denen sich der Antragsteller angeschlossen hat, den Untersuchungsauftrag verfassungskonform einschränkend dahin auszulegen, daß das Verhalten der Länder nur insoweit zu untersuchen sei, als dies mittelbar zur Kontrolle der Bundesregierung erforderlich sei . . . , bzw. die auf die Kontrolle von Länderorganen sich beziehenden Teile des Untersuchungsauftrages seien von Anfang an nichtig, so daß der Untersuchungsauftrag verfassungskonform dahin zu lesen sei, daß er sich nur auf das Verhalten von Bundesorganen und ihren nachgeordneten Stellen beziehe . . . , helfen da nicht weiter.

Denn dies würde bedeuten, daß der Antragsteller selbst im Rahmen der vorgetragenen verschiedenen Möglichkeiten erst festzulegen hätte, worauf sich der Untersuchungsauftrag erstreckt. In diesem Sinne haben auch in der Einsetzungsdebatte vom 2.4.1987 die Sprecher der FDP und CDU-Fraktion schon angekündigt, sie würden im Ausschuß eine verfassungswidrige Kontrolle der Länderexekutiven nicht dulden, freilich ohne daß der Untersu-

chungsauftrag entsprechend geändert worden wäre.

Einer solchen nachträglichen Bestimmung des zulässigen Umfangs des Untersuchungsauftrages durch den Ausschuß selbst steht der Bestimmtheitsgrundsatz entgegen, nämlich daß das Parlament selbst und nicht erst der Ausschuß den Untersuchungsauftrag festlegen muß. Wird es dem Ausschuß überlassen, die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages zu prüfen und seine Untersuchungen danach einzurichten, so ist der Gegenstand der Untersuchung nicht hinreichend bestimmt (vgl. Hess StGH DÖV 1967 S. 51ff., 56f., StGH Bad. Württ. DÖV 1977 S. 5224ff., Bay VerfGH VBl 1977 S. 597ff. Maunz-Dürig a.a.O. RdNr. 11 Rechenberg Bonner Kommentar RdNr. 7 zu Artikel 44 GG).

Der somit unzulässige Untersuchungsauftrag kann nicht Grundlage einer Beschlagnahme sein.

Die Mängel des Untersuchungsauftrages sind schließlich durch den Antrag der Einsetzungsminorität Bundestagsdrucksache 11/1684 (neu) nicht geheilt worden, da die mit diesem beabsichtigte Änderung des Untersuchungsgegenstandes nicht die Zustimmung des Bundestages gefunden hat, sondern durch förmlichen Beschluß abgelehnt worden ist.“

Das Gericht widersprach damit ausdrücklich der in das Verfahren eingebrachten Rechtsmeinung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages — Fachbereich X G — vom 3. August 1987 (s. Anhang 1.7), wonach der Untersuchungsauftrag verfassungskonform dahin ausgelegt werden könne, daß der Ausschuß — als Kontrollenquete — das Verhalten der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Bundesbehörden zu untersuchen habe und daher Beweise über das Verhalten der Organe der Länder nur insoweit erheben dürfe, als dies mittelbar zur Kontrolle der Bundesregierung erforderlich sei.

Zu der Frage, ob das Parlament selbst eine nachträgliche Korrektur des Untersuchungsauftrages hätte vornehmen können, äußerte sich das Gericht nicht. Es erwähnte lediglich in anderem Zusammenhang, daß ein derartiger Antrag vom Plenum bereits abgelehnt worden ist. Das Gericht ging auch nicht auf die Möglichkeit einer Teilnichtigkeit ein, sondern unterstellte eine Unzulässigkeit des gesamten Untersuchungsauftrages, obwohl das Bundesstaatsprinzip im Verhältnis des Ausschusses zu den Antragsgegnern unmittelbar keine Bedeutung hat.

Ebenso wenig sah sich das Gericht zu Ausführungen darüber veranlaßt, ob die Nichtigkeit des Untersuchungsauftrages auch die Wirksamkeit des Einsetzungsbeschlusses im übrigen berührt. Offensichtlich ging es von einer Aktivlegitimation des Ausschusses aus. Zur Frage der Wirksamkeit des Einsetzungsbeschlusses wird ausdrücklich nur festgestellt, daß die Einsetzung als interner Organisationsakt Sache des Deutschen Bundestages sei, weshalb seine Modalitäten nicht der Kontrolle des Gerichtes unterlägen.

fd) Entscheidung über die Einlegung des Rechtsmittels der Beschwerde

Vor der Beratung der vom Ausschuß aus der Entscheidung des Amtsgerichts zu ziehenden Konsequenzen, insbesondere der Frage der Einlegung eines Rechtsmittels, bat der Vorsitzende den Verfahrensbevollmächtigten um eine schriftliche Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 1988 empfahl Professor Dr. Schneider dem Ausschuß, gegen die Entscheidung des Amtsgerichts das nicht an eine Frist gebundene Rechtsmittel der Beschwerde einzulegen. Zur Begründung führte er aus, daß in dem Beschluß des Amtsgerichts Bonn das Problem der Teilnichtigkeit nicht geprüft worden sei. Nicht zu überzeugen vermöge ferner die gegen eine verfassungskonforme Auslegung des Untersuchungsauftrags gerichtete Überlegung, „einer solchen nachträglichen Bestimmung des zulässigen Umfangs des Untersuchungsauftrags durch den Ausschuß selbst“ stehe „der Bestimmtheitsgrundsatz entgegen“. Der Bestimmtheitsgrundsatz gelte lediglich für den sachlichen Gegenstand der Aufklärung, während es bei der verfassungskonformen Auslegung um ein reines Rechtsproblem gehe, das nichts mit der tatsächlichen Reichweite einer parlamentarischen Untersuchung zu tun habe.

Das abstrakte Abstellen auf das Bundesstaatsprinzip verblüffe im übrigen auch deshalb, weil mit den konkreten Beschlagnahmeanträgen keine einzige Unterlage herausverlangt worden sei, die in irgendeiner erkennbaren Beziehung zu Länderexekutiven stehe. Das Bundesstaatsprinzip als Grenze für Untersuchungsausschüsse bedeute ferner nicht, daß überhaupt keine Mitglieder von Länderregierungen oder -verwaltungen von der Untersuchung erfaßt werden dürften. Es komme vielmehr darauf an, wo im konkreten Fall der Schwerpunkt bestimmter Aktivitäten der Länderexekutive liege. Soweit es darum gehe herauszufinden, ob eine Einflußnahme von Länderexekutiven auf Stellen des Bundes stattgefunden habe, dürfe sich der Untersuchungsauftrag des Bundestages auch auf sie erstrecken, weil sonst ein kontrollfreier Raum entstünde, für den weder der Bundestag noch die Länderparlamente zuständig wären.

Während die Mitglieder der SPD-Fraktion bei der Beratung der Entscheidung des Amtsgerichts in der 33. Sitzung am 12. Oktober 1988 die Stellungnahme des Verfahrensbevollmächtigten als ausreichend ansahen und gemäß ihrem Antrag vom 11. Oktober 1988 die Einlegung des Rechtsmittels der Beschwerde verlangten, äußerten die Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU und FDP Bedenken und plädierten dafür, zunächst ein Gespräch mit dem Verfahrensbevollmächtigten über die Frage der Einlegung des Rechtsmittels der Beschwerde zu führen.

Für die Fraktion DIE GRÜNEN verwies Abg. Frau Eid auf den von ihrer Fraktion im Bundestag eingebrachten Antrag zur Änderung des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses (BT-Drucksache 11/3044), mit dem die bestehenden Bedenken ausgeräumt werden könnten und die Ausschubarbeit zu Ende geführt werden könne, möglicherweise ohne die Fortsetzung der Aktenbeschlagnahme.

Abg. Gansel bemerkte dazu für die SPD-Fraktion, daß das Amtsgericht offengelassen habe, ob eine Selbstbeschränkung durch das Parlament insgesamt geschehen könne. Nach Ablehnung des Antrages seiner Fraktion müßten sich jetzt die Koalitionsfraktionen dazu äußern, ob sie bereit seien, an einer Konkretisierung, Präzisierung oder Begrädigung des Untersuchungsauftrages mitzuwirken. Er akzeptiere es jedoch, wenn die Koalitionsfraktionen noch Beratungsbedarf in ihren Gremien hätten.

Der Ausschuß beschloß daraufhin bei zwei Enthaltungen, über den Antrag der Fraktion der SPD, Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts einzulegen, erst nach einem Rechtsgespräch mit dem Verfahrensbevollmächtigten, Professor Dr. Schneider, in der nächsten Sitzung abschließend zu beraten.

In seiner 35. Sitzung am 9. November 1988 führte der Ausschuß das Rechtsgespräch mit dem Verfahrensbevollmächtigten.

Professor Dr. Schneider bemerkte einleitend, daß nach dem Beschluß des Amtsgerichts der Untersuchungsausschuß zwar ordnungsgemäß eingesetzt sei, aber ohne verfassungsmäßigen Untersuchungsauftrag agiere. Bei dieser Rechtslage halte er es parlamentsrechtlich sogar für problematisch, einen verhandlungsfähigen Schlußbericht dem Plenum vorzulegen. Der ablehnende Beschluß hätte aber vermieden werden können, wenn der Untersuchungsauftrag sorgfältiger formuliert oder dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion (BT-Drucksache 11/1684 [neu]) gefolgt worden wäre. Die Einsetzungsminderheit sei nunmehr verfassungsrechtlich verpflichtet, einen verfassungsgemäßen Untersuchungsauftrag herbeizuführen. Diese Verpflichtung sei unabhängig von der Entscheidung, gegen den Beschluß Beschwerde einzulegen.

Zum Inhalt des Beschlusses und zu den Aussichten der Beschwerde führte er aus, daß der Richter bei seiner Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages wegen Verletzung des Bundesstaatsprinzips nicht die von der Verfassung gebotene wohlwollende Auslegung des Untersuchungsauftrags vorgenommen habe. Das Verhalten eines Ministerpräsidenten könne durch einen Untersuchungsausschuß des Bundestages untersucht werden, soweit er sich – auch als Landesorgan – in Bundesangelegenheiten eingemischt habe. Entscheidend sei die Funktion, in der er tätig werde. Insoweit sei der Untersuchungsauftrag zwar mißverständlich formuliert, könne aber für sich zunächst die Vermutung der Verfassungsmäßigkeit in Anspruch nehmen. Der Richter habe entgegen seiner Verpflichtung, im Wege der wohlwollenden Auslegung Gründe für die Vermutung der Verfassungsmäßigkeit im Untersuchungsauftrag zu suchen, eine Interpretation mit dem Ziel vorgenommen, die Verfassungswidrigkeit nachweisen zu können.

Professor Dr. Schneider wies auch die Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zurück. Er bezeichnete die Frage der Notwendigkeit von Unterschriften unter den Untersuchungsauftrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Deutschen Bundestages

ebenso wie die Frage der Beschlußfassung im Plenum als parlamentsinterne Vorgänge, die von der Geschäftsordnungsautonomie abgedeckt und daher nicht vom Amtsgericht zu überprüfen seien.

Bezüglich der Einwände gegen die Zulässigkeit der Aktenbeschlagnahme bei privaten — nicht gemeinnützigen — Unternehmen, meinte der Verfahrensbevollmächtigte, die Entscheidung des Amtsgerichts habe dieses Risiko nicht erhöht. Der Beschluß des Amtsgerichts enthalte hierzu keinerlei Aussage. Die Frage sei ungeklärt. Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen „NEUE HEIMAT“, insbesondere dem Wort „zumindest“, folge jedoch die Möglichkeit, den Kreis der untersuchungsfähigen Unternehmen weiter auszudehnen. Wenn ein rein privates Unternehmen, das gemeinwirtschaftliche Ziele verfolge und aus diesen Gründen steuerbegünstigt sei sowie andere Vergünstigungen genieße, untersuchungsfähig sei, so müsse dies erst recht für ein Unternehmen der öffentlichen Hand gelten, das der Haushaltskontrolle — gemäß der BHO — unterliege. Dies gelte auch für die rein privatrechtlich tätig werdende Firma IKL, da ein Großteil des Auftragsvolumens aus der öffentlichen Hand stamme.

Zu den Fragen nach dem möglichen Umfang einer Beschlagnahme — angesichts der bereits von den Unternehmen freiwillig herausgegebenen Unterlagen — antwortete der Verfahrensbevollmächtigte, daß die Aktenauswahl im Beschlagnahmeverfahren letztlich — so ausdrücklich das Bundesverfassungsgericht — der Amtsrichter unabhängig von den Voraussetzungen eines strafrechtlichen Anfangsverdachts treffe. Beim Landgericht könne man erreichen, daß die Herausgabe der Akten nicht an den Ausschuß, sondern an den Amtsrichter in Bonn erfolge, und zwar mit der Maßgabe, daß dieser die Relevanz der Akten für den Untersuchungsauftrag prüfe, wobei er den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten habe.

Nach dem Gespräch mit Professor Dr. Schneider beschloß der Ausschuß auf Antrag des Abg. Bohl, in der laufenden Sitzung keine Entscheidung über die Einlegung der Beschwerde zu treffen, sondern den Eingang des stenographischen Protokolls des Rechtsgesprächs abzuwarten und in einer neuen Sitzung darüber zu beschließen. Die Beratung über die Einlegung der Beschwerde wurde in der 36. Sitzung des Ausschusses am 8. Dezember 1988 fortgesetzt. Nachdem Abg. Stobbe für die SPD erklärt hatte, seine Fraktion trete dafür ein, Beschwerde einzulegen, verlas Abg. Bohl für die Koalitionsfraktionen die folgende Erklärung:

„Der Deutsche Bundestag und die Öffentlichkeit haben einen Anspruch darauf, daß der Untersuchungsausschuß in angemessener Zeit über das Ergebnis seiner Arbeiten berichtet. Seit langem ist offenkundig: Der für eine politische Bewertung relevante Sachverhalt ist aufgeklärt und zwar sowohl aufgrund der Arbeiten des U-Boot-Untersuchungsausschusses der vergangenen Wahlperiode als auch aufgrund der des jetzigen Untersuchungsausschusses. Dazu gehören nicht nur umfangreiche Anhörungen, sondern auch die Einsichtnahme in zahlreiche Akten, darunter ca. 160 Dokumente aus den

Unternehmen IKL und HDW. Praktisch geht es nur noch um die politische Bewertung.

Ein Bericht an den Deutschen Bundestag ist in jedem Fall erforderlich und zwar auch dann, wenn der Untersuchungsausschuß wegen des vom Amtsgericht Bonn für verfassungswidrig erklärten Untersuchungsauftrags bei der Abfassung des Berichts vor besonderen Problemen stehen wird.

Nachdem der U-Boot-Untersuchungsausschuß der vergangenen Wahlperiode wegen deren Ende keinen Bericht verfassen konnte, ist es auch um des Ansehens des Parlaments willen erforderlich, die Arbeit des jetzigen U-Boot-Untersuchungsausschusses ordnungsgemäß, also mit einem Bericht, abzuschließen.

Verfahrensmäßige Probleme, wie sie durch die auf Wunsch der SPD und der Fraktion Die GRÜNEN herbeigeführten Entscheidung des Amtsgerichts Bonn im Beschlagnahmeverfahren entstanden sind, müssen in einem solchen Bericht dem Plenum ebenfalls mitgeteilt werden, zumal das Gericht den von der SPD im Plenum unter Inanspruchnahme eines Minderheitenrechts beantragten Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig erklärt hat. Falsch wäre es, in dieser Situation durch weiteres Prozessieren das Ansehen des Parlamentes noch mehr zu beschädigen und das Verfahren des Untersuchungsausschusses weiter in die Länge zu ziehen.

Wir haben es deshalb erneut abgelehnt, entsprechend dem Antrag der SPD ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Bonn einzulegen. Nach einem ausführlichen Rechtsgespräch mit dem Bevollmächtigten des Untersuchungsausschusses im Beschlagnahmeverfahren, Prof. Dr. Hans-Peter Schneider (Hannover), können wir dafür die Verantwortung nicht übernehmen.

Im einzelnen waren dafür folgende Gründe maßgebend:

1. Das inhaltsreiche und ausgiebige Rechtsgespräch mit Prof. Schneider hat keine hinlängliche Sicherheit ergeben, daß das Beschwerdeverfahren gegen den die Beschlagnahmeanträge ablehnenden Beschluß des Amtsgerichts Bonn zum Erfolg führen werde. Im Gegenteil: Selbst Prof. Schneider, der die Einlegung einer Beschwerde aus grundsätzlichen Erwägungen heraus befürwortet, ist hinsichtlich des Erfolgs skeptisch, wie sich aus seiner Auffassung ergibt, wonach das Risiko für den Ausschuß nicht höher als bei der Antragstellung beim Amtsgericht sei.
2. Problematisch bleiben
 - die Einbeziehung der Länder, Landesregierungen und Länderministerien in den Untersuchungsauftrag und damit verbunden die Überschreitung der Bundeskompetenz, zumal deutlich geworden ist, daß die SPD die Untersuchungen im Länderbereich beabsichtigt hatte und es sich insoweit nicht lediglich um unpräzise Formulierungen handelt,
 - die Frage der Notwendigkeit von Unterschriften unter den Untersuchungsauftrag von min-

destens einem Viertel der Mitglieder des Deutschen Bundestages,

- die Notwendigkeit eines gesonderten Beschlusses zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses statt eines vereinfachten Abstimmungsverfahrens,
 - die Zulässigkeit der Aktenbeschlagnahme bei privaten Unternehmen ganz generell, nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung BGAG/NEUE HEIMAT diese Frage ausdrücklich offen gelassen hat,
 - die Erforderlichkeit der Akten für die Untersuchung, nachdem die Unternehmen bereits Unterlagen freiwillig herausgegeben haben und der Ausschuß einschließlich der von Behörden zur Verfügung gestellten über ca. 160 Dokumente aus den Unternehmen IKL und HDW verfügt.
3. Die Empfehlung des Verfahrensbevollmächtigten zur Einlegung der Beschwerde aus Gründen des Ansehens des Parlaments führt genau zum Gegenteil, wenn der Untersuchungsausschuß auch beim Landgericht Bonn keinen Erfolg hat. Die Blamage für das Parlament wäre unübersehbar, zumal der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages den Ausschuß bereits auf die teilweise Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages hingewiesen hatte.
4. Auch aus Sicht des Verfahrensbevollmächtigten des Ausschusses ist das zentrale Problem nicht die Einlegung der Beschwerde, sondern die Fortführung des Ausschusses. Der Verfahrensbevollmächtigte des Ausschusses hat dargelegt, daß aus seiner Sicht für die weitere Arbeit des Untersuchungsausschusses ein verfassungsrechtlich einwandfreier Untersuchungsauftrag geschaffen werden muß, sogar unabhängig von der Einlegung einer Beschwerde. Mit Einlegung der Beschwerde bleibt die Grundfrage des Ausschusses, wie ein verfassungsgemäßer Untersuchungsauftrag geschaffen werden kann, ungeklärt. Nach Auffassung des Verfahrensbevollmächtigten ist ein Beschluß des Gesamtparlaments über einen verfassungsgemäßen Untersuchungsauftrag erforderlich.
5. Völlig offen sind die Konsequenzen aus dem im Untersuchungsauftrag und damit vor Beginn der beantragten parlamentarischen Untersuchung von der SPD getroffenen Feststellung, daß rechtswidrig gehandelt sei, nachdem die Oberfinanzdirektion Kiel und die Landesregierung Schleswig-Holstein unter Ministerpräsident Engholm kein rechtswidriges Handeln im Sinne des Untersuchungsauftrags haben feststellen können.
6. Selbst wenn Beschwerde eingelegt würde, würde dies für die Vergangenheit die Probleme eines verfassungswidrigen Untersuchungsauftrages nicht klären. Bei Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages kann der Untersuchungsausschuß keine weiteren Beweisangebote beraten und beschließen. Nur Verfahrensent-

scheidungen könnte der Ausschuß noch treffen.

Die SPD hat alle warnenden Hinweise der Koalition im Plenum und im Ausschuß mißachtet. Die SPD trägt die Verantwortung dafür, zweimal dem Deutschen Bundestag einen verfassungswidrigen Untersuchungsauftrag vorgelegt zu haben.“

Hierauf entgegnete Abg. Stobbe, auch seine Fraktion wolle die Ausschubarbeit möglichst bald mit einem Bericht abschließen, nicht jedoch ohne die Beweiserhebung durch die Vernehmung mehrerer Zeugen fortzusetzen. Zur Rechtslage hinsichtlich der Einlegung eines Rechtsmittels und der Fortsetzung des Ausschusses erklärte Abg. Stobbe, seine Fraktion schließe sich der Auffassung des Verfahrensbevollmächtigten an, der zur Beschwerde geraten habe. Er wolle nur die vier wichtigsten Gründe herausstellen:

1. Der Amtsrichter habe den Untersuchungsauftrag in Teilen mißverstanden und ihn in anderen nicht, wie es seine Pflicht gewesen wäre, verfassungskonform ausgelegt.
2. Mit den Beschlagnahmeanträgen sei keine einzige Unterlage von den Firmen herausverlangt worden, die in irgendeiner Beziehung zum Bund-Länder-Verhältnis stehe, so daß in dem Verfahren die Prüfung einer möglichen Verletzung des Bundesstaatsprinzips gar nicht hätte erfolgen dürfen.
3. Der Untersuchungsausschuß sei berechtigt herauszufinden, ob sich Ministerpräsidenten von Ländern in Angelegenheiten des Bundes eingemischt hätten.
4. Selbst wenn der Untersuchungsauftrag in dem vom Amtsrichter gerügten Maße verfassungswidrig wäre, könne der Ausschuß mit den anderen Teilen des Auftrages weiterarbeiten.

Bei der folgenden Abstimmung lehnte der Ausschuß den Antrag der SPD-Fraktion vom 16. Oktober 1988, gegen die Entscheidung des Amtsgerichts das Rechtsmittel der Beschwerde einzulegen, ab.

VI. Fortsetzung des Verfahrens nach Ablehnung der Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Bonn vom 23. September 1988

1. Anträge auf Änderung des Untersuchungsauftrages

Bereits alsbald nach Bekanntgabe der Entscheidung des Amtsgerichtes Bonn hatte die Fraktion DIE GRÜNEN am 30. September 1988 einen Antrag beim Deutschen Bundestag auf „Änderung des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses“ (BT-

Drucksache 11/3044) eingebracht. Nach seiner Begründung sollte dieser Antrag darauf abzielen, die im Verlauf der Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses entstandenen Mängel zu beseitigen, ohne eine Neubestimmung oder Ausweitung des ursprünglichen Untersuchungsauftrages vorzunehmen. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Der Untersuchungsauftrag für den 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode (Drucksache 11/50, Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses durch das Plenum des Deutschen Bundestages am 2. April 1988) wird wie folgt abgeändert:

- I. In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika befaßt?
- II. Unter welchen Umständen ist die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere die Howaldtswerke Deutsche Werft AG, HDW, Kiel und das Ingenieurkontor Lübeck, IKL) an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?

Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden, und welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?
- III. Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen, um die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?
- IV. Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen, um nach der Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen?“

Am 16. Dezember 1988 brachte die SPD-Fraktion, nachdem keine Einigung über die weitere Ausschußtätigkeit mit den Koalitionsfraktionen erzielt werden konnte, ebenfalls einen Antrag beim Deutschen Bundestag auf „Änderung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987 auf BT-Drucksache 11/50 (Einsetzung eines Untersuchungsausschusses)“ (BT-Drucksache 11/3747) ein, der folgenden Wortlaut hat:

„Der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987 auf Drucksache 11/50 wird wie folgt geändert:

A.

- I. In der Ziffer I werden die Worte ‚Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Franz Josef Strauß‘ gestrichen und ersetzt durch die Worte ‚Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes‘.
- II. In der Ziffer III werden die Worte ‚Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen‘ gestrichen und ersetzt durch die Worte ‚Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes‘.
- III. In der Ziffer IV werden die Worte ‚Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen‘ gestrichen und ersetzt durch die Worte ‚Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes‘.

B.

- I. In der Ziffer II wird der Text der ersten Frage (erster Absatz) gestrichen und ersetzt durch folgenden Text:

„Im Rahmen der Untersuchungen zu Ziffer I ist insbesondere zu klären: Unter welchen Umständen ist die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere die Howaldtswerke, Deutsche Werft AG in Kiel und das Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH in Lübeck) in den Jahren 1983 bis 1985 an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?“
- II. In der Ziffer III wird das Wort ‚rechtswidrige‘ gestrichen und ersetzt durch die Worte ‚in Ziffer II genannte‘.
- III. In der Ziffer IV wird das Wort ‚rechtswidrigen‘ gestrichen und ersetzt durch die Worte ‚in Ziffer II genannten‘.

In der Begründung zu dem Antrag heißt es u. a. wie folgt:

„Aus der Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode ergibt sich die Notwendigkeit für eine Präzisierung des Untersuchungsauftrages. Die von der Fraktion der SPD beantragte Präzisierung enthält weder eine Neubestimmung noch eine Ausweitung des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes.“

Beide vorgenannten Anträge wurden vom Deutschen Bundestag in seiner 121. Sitzung am 25. Januar 1989 behandelt (Plenarprotokoll 11/121, S. 8887 ff.).

Für die SPD-Fraktion erklärte Abg. Stobbe, daß mit der Entscheidung der Mehrheit, im Beschlagnahmeverfahren kein Rechtsmittel einzulegen, eine schwierige Situation für den Ausschuß entstanden sei, die es nunmehr zu beheben gelte. Er führte dazu u. a. aus,

daß mit dem Antrag der Untersuchungsauftrag nicht erweitert, sondern eingengt und klargestellt werde, was die SPD-Fraktion von Anfang an in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz gewollt habe. Der Verfahrensbevollmächtigte des Ausschusses halte es für die Pflicht, aber auch für das Recht der Einsetzungs-minderheit, den Auftrag klarzustellen und verfassungsrechtlich unangreifbar zu machen. Wolle sich die Regierungskoalition nicht dem Vorwurf verfassungswidrigen Verhaltens aussetzen, müßte sie dem Antrag zustimmen. Sollte sie den Antrag ablehnen, werde seine Fraktion das Bundesverfassungsgericht anrufen (Plenarprotokoll 11/121, S. 8888 D).

Abg. Bohl entgegnete für die CDU/CSU-Fraktion, daß die SPD-Fraktion die warnenden Hinweise nicht beachtet habe mit dem Ergebnis, daß das Amtsgericht die Beschlagnahme wegen Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages abgelehnt habe. Die CDU/CSU-Fraktion lehne die Anträge der GRÜNEN und der SPD ab, da es sich nicht um Anträge auf Einsetzung eines neuen Untersuchungsausschusses handle und der Deutsche Bundestag deshalb keine Verpflichtung habe, gemäß Artikel 44 GG den Anträgen zu folgen (Plenarprotokoll 11/121, S. 8891 B).

Abg. Frau Seiler-Albring erklärte für die FDP-Fraktion, der neuerliche Antrag der SPD sei zwar besser als der erste Reparaturversuch, jedoch nach wie vor nicht gelungen. Es gebe ernsthafte Rechtsmeinungen, die überhaupt eine Verpflichtung des Deutschen Bundestages bestritten, auf Antrag der antragstellenden Minderheit einen einmal gefaßten und für verfassungswidrig erkannten Untersuchungsauftrag korrigieren zu müssen. Aber selbst wenn man eine solche Rechtsverpflichtung anerkennen würde, lägen die Voraussetzungen für einen entsprechenden Pflichtbeschluß des Plenums nicht vor. Nach wie vor sei der Korrekturantrag der SPD einerseits nicht vollständig, andererseits aber ein Erweiterungsantrag (Plenarprotokoll 11/121, S. 8889 D).

Abg. Gansel erklärte zur Abstimmung für seine Fraktion, sie werde sich beim Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN der Stimme enthalten, um sich aus Gründen der Prozeßökonomie bei einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht auf den eigenen Antrag konzentrieren zu können.

Auf Verlangen der Fraktion DIE GRÜNEN bzw. der Fraktion der SPD gemäß § 52 GO-BT erfolgten die Abstimmungen namentlich. Beide Anträge wurden mit Mehrheit abgelehnt.

Das endgültige Ergebnis für den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN lautete:

Abgegebene Stimmen: 419; davon	
ja:	36
nein:	233
enthalten:	150

Das endgültige Ergebnis für den Antrag der SPD-Fraktion lautete:

Abgegebene Stimmen 417; davon	
ja:	188
nein:	288
enthalten:	1

2. Folgerungen für die Ausschubarbeit

Nachdem das Amtsgericht Bonn am 23. September 1988 in dem Beschlagnahmeverfahren von der Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrags ausgegangen war, hat der Untersuchungsausschuß auf Betreiben von CDU/CSU und FDP von einer weiteren Beweisaufnahme wegen Bedenken an der Rechtsstaatlichkeit der Fortsetzung der Beweisaufnahme und aus praktischen Gründen abgesehen.

Eine Übersicht der nicht erledigten Beweisbeschlüsse bzw. Beschlüsse sowie der nicht erledigten Anträge enthalten Anlagen 12 und 13.

3. Klage der SPD-Fraktion beim Bundesverfassungsgericht

Bei der Beratung des Antrags der SPD-Fraktion auf „Änderung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987 auf BT-Drucksache 11/50 (Einsetzung eines Untersuchungsausschusses)“ auf BT-Drucksache 11/3747 hatte Abg. Stobbe (SPD) ausgeführt, die Regierungskoalition müßte dem Antrag seiner Fraktion zustimmen, wolle sie sich nicht dem Vorwurf verfassungswidrigen Verhaltens aussetzen. Denn eine Zustimmung würde vermeiden, daß sich das Bundesverfassungsgericht mit dem Recht der Minderheit und den Pflichten der Mehrheit in bezug auf das Untersuchungsrecht zu befassen habe. Sollten die Koalitionsfraktionen den Antrag der SPD auf BT-Drucksache 11/3747 allerdings tatsächlich ablehnen, dann werde seine Fraktion das Bundesverfassungsgericht anrufen.

Nachdem der Bundestag den Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung des Untersuchungsauftrags noch in derselben Sitzung am 25. Januar 1989 mit Mehrheit abgelehnt hatte, reichte die SPD-Fraktion unter dem 3. Juli 1989 beim Bundesverfassungsgericht eine Organklage gegen den Deutschen Bundestag ein (Anlage 14) mit dem Antrag, das Bundesverfassungsgericht möge feststellen:

„Der Deutsche Bundestag hat das Recht der SPD-Fraktion aus Artikel 44 I GG verletzt, das Untersuchungsthema des 1. Untersuchungsausschusses des 11. Bundestages in einer die weitere Durchführung der Beweisaufnahme ermöglichenden Weise zu gestalten, indem er den Antrag der SPD-Fraktion vom 16. Dezember 1988 auf entsprechende Änderung des Einsetzungsbeschlusses durch Beschluß vom 25. Januar 1989 ablehnte, ohne seinerseits eine Korrektur vorzunehmen.“

4. Entscheidung über Erstellung des Zwischenberichts

Nach kurzer Erörterung in der Obleutebesprechung am 20. April 1989 wurde in der 37. Sitzung des Ausschusses am 27. April 1989 die Frage der Vorlage eines Zwischenberichts an das Plenum des Deutschen Bundestages beraten. Dazu erklärten die Obleute der Koalitionsfraktionen:

„Bekanntlich hat das Amtsgericht Bonn den Untersuchungsauftrag für den U-Boot-Untersuchungsausschuß für verfassungswidrig erklärt. Das Plenum des Deutschen Bundestages hat einen Antrag auf Änderung des Untersuchungsauftrages für den U-Boot-Untersuchungsausschuß abgelehnt. Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag hat angekündigt, ein Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe einzuleiten. Der Untersuchungsausschuß hat die Beweisaufnahme nicht weiter fortgesetzt.

Die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP im U-Boot-Untersuchungsausschuß halten es für erforderlich, daß der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses durch das Sekretariat den Entwurf eines Zwischenberichts erarbeiten läßt, der den Berichterstatter als Grundlage ihrer Berichtsentwürfe für den Untersuchungsausschuß dienen kann. Der Deutsche Bundestag und die Öffentlichkeit haben einen Anspruch darauf, daß der Untersuchungsausschuß in einem Bericht Rechenschaft über seine Arbeit ablegt. Der Entwurf des Zwischenberichts soll deswegen den bisherigen Gang des Verfahrens, den Verfahrensstand, die sich aus der Verfassungswidrigkeit des von der SPD-Fraktion formulierten Untersuchungsauftrages und aus der Entscheidung des Amtsgerichts Bonn ergebenden Probleme sowie die bisher gewonnenen Erkenntnisse zum Gegenstand haben.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wir gegen den Willen der SPD die Arbeit des Ausschusses nicht beenden, sondern die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten wollen. Deswegen beschränken wir auch unseren Auftrag für das Sekretariat ausdrücklich auf die Vorlage für einen Zwischenbericht.“

Ergänzend bemerkte Abg. Bohl, er stelle jetzt keinen entsprechenden Antrag, sondern gehe lediglich davon aus, daß das Sekretariat in der dargestellten Weise den Verfahrensstand aufarbeite, so daß er als Berichterstatter seiner Fraktion und Frau Seiler-Albring als Berichterstatterin für ihre Fraktion in die Lage versetzt würden, aus dem Stand heraus Zwischenberichtsentwürfe vorzulegen.

In der 40. Sitzung am 15. Juni 1989 faßte der Ausschuß auf Antrag der SPD-Fraktion folgenden Beschluß:

„Der Untersuchungsausschuß legt dem Bundestag über den bisherigen Verlauf des Verfahrens, die bisher ermittelten Tatsachen, das mit einer Begründung versehene bisherige Ergebnis der Untersuchung und über gegebenenfalls abweichende Auffassungen der Minderheit einen schriftlichen Zwischenbericht bis Ende September 1989 vor.“

In der 41. Sitzung am 14. September 1989 einigte sich der Ausschuß darauf, daß die Berichterstatter ihre Entwürfe dem Ausschußvorsitzenden bis zum 6. Oktober 1989 zuleiten und der Ausschuß in der nächsten Sitzung am 19. Oktober 1989 den Bericht verabschieden werde.

5. Feststellung des Zwischenberichts

In der 42. Sitzung am 19. Oktober 1989 lagen dem Ausschuß drei Berichtsentwürfe vor, nämlich ein gemeinsamer der Berichterstatter Abg. Bohl und der Abg. Frau Seiler-Albring, ein vom Abg. Gansel übersandter, der als „Zwischenbericht der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß“ bezeichnet worden war sowie ein mit Schreiben der Abg. Frau Eid und Abg. Frau Beer übersandter Entwurf.

In der Sitzung boten die Koalitionsfraktionen an, auf der Basis der drei vorliegenden Entwürfe den Versuch zu machen, zu gemeinsamen Berichtsteilen zu kommen. Dies lehnten SPD und GRÜNE ab; die SPD-Fraktion stellte stattdessen den folgenden Antrag:

„Der Zwischen-Bericht der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der davon abweichende Zwischen-Bericht der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN werden als Zwischen-Bericht des 1. Untersuchungsausschusses beschlossen und dem Deutschen Bundestag vorgelegt.“

Bezüglich der Übernahme der Entwürfe von SPD und den GRÜNEN in den Zwischenbericht wurden von den Koalitionsfraktionen Bedenken geltend gemacht, weil in einer Reihe von Punkten diese Entwürfe sich nicht im Rahmen des Zulässigen hielten. Insbesondere wurde es nicht für zulässig gehalten, VS-NfD eingestufte Unterlagen in der Weise im Zwischenbericht zu verwenden, wie die SPD dies vorgesehen habe. Die SPD beharrte auch in diesem Punkt darauf, daß dies zulässig sei.

Auf Antrag des Abg. Bohl beschloß der Ausschuß daraufhin, die Beschlußfassung über den Antrag der SPD-Fraktion zurückzustellen und zunächst eine Stellungnahme des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu den aufgeworfenen Fragen einzuholen und die nächste Sitzung am 7. Dezember 1989 durchzuführen.

Der Vorsitzende des Ausschusses faßte die aufgeworfenen Streitfragen in seinem Schreiben vom 19. Oktober 1989 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zusammen:

„Der 1. Untersuchungsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 1989 beschlossen, die Feststellung eines Zwischenberichts für den Deutschen Bundestag bis zur Klärung einiger Rechtsfragen zurückzustellen und den Geschäftsordnungsausschuß um Stellungnahme zu bitten.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Fragen:

1. Kann ein Untersuchungsausschuß die Aufnahme eines Minderheitsvotums in seinen Zwischenbericht ablehnen, wenn dieses Votum verfassungsrechtlich (Artikel 44 GG), straf(prozeß)rechtlich oder geschäftsordnungsrechtlich unzulässige Teile enthält, oder gilt dies nur für die entsprechenden Teile des Minderheitsvotums?
2. Hat ein Untersuchungsausschuß die Pflicht und das Recht, auch Einzelvoten im Sinne des § 23 Satz 2 der IPA-Regeln auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen?

3. Darf ein Minderheitsvotum als Teil des Gesamtberichts eines Untersuchungsausschusses Zitate und inhaltliche Wiedergaben aus VS-NfD eingestuftes Regierungsunterlagen enthalten?
4. Ist es zulässig, daß in einem solchen Minderheitsvotum Unterlagen zitiert oder inhaltlich wiedergegeben werden, die vom Ausschuß nicht beigezogen und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht worden sind? Wie ist die Rechtslage, wenn der Ausschuß die entsprechende Beziehung ausdrücklich abgelehnt hat oder ein Beziehungsantrag zwar eingereicht ist, aber noch nicht auf der Tagesordnung stand?
5. Ist es zulässig, daß ein Minderheitsvotum (Zwischenberichtsentswurf der Fraktion DIE GRÜNEN) das Faktenmaterial, das der Feststellung des Sachverhalts in Erledigung des Untersuchungsauftrages dient, weitgehend aus Zeitungsberichten entnimmt?
6. Ist es zulässig, daß in einem Minderheitsvotum als Teil des Gesamtberichts unter der Überschrift „Straftat gem. § 34 Außenwirtschaftsgesetz“ die Feststellung getroffen wird, „Die Verantwortlichen aus beiden Firmen IKL und HDW haben sich einer Straftat schuldig gemacht und nicht lediglich eine Ordnungswidrigkeit begangen“ (Seite 105 des Zwischenberichtsentswurfs der SPD-Fraktion), ohne daß in einem Strafverfahren diese Frage mit einem entsprechenden Ergebnis untersucht worden ist?
7. Weiter wurden im Ausschuß Bedenken wegen der Zulässigkeit bestimmter Formulierungen in dem Minderheitsbericht der SPD-Fraktion geäußert:

Auf Seite 10 des Vorspanns heißt es „weil sie den durch den Untersuchungsausschuß ermittelten Tatsachen widersprechen“, obwohl diese Feststellung nur von der Minderheit getroffen wird.

Auf den Seiten 125, 128, 131, 133 wird von den „Regierungsfractionen“ gesprochen, obwohl es insoweit um Beschlüsse des Ausschusses geht.

Auf Seite 127 wird erklärt, die Unterscheidung des Vorsitzenden zwischen Beitritt und Zustimmung zu einem Beweisantrag sei völlig willkürlich, obwohl der Vorsitzende sich ausweislich des Protokolls dabei auf die einstimmig beschlossene Entscheidung des Geschäftsordnungsausschusses vom 29. März 1984 berufen hatte.

Auf Seite 128 wird dem Vorsitzenden vorgeworfen, er habe (entgegen seiner Pflicht), einen als unzulässig abgelehnten Antrag der SPD-Fraktion nicht wieder behandeln lassen, obwohl er dazu ohne einen entsprechenden Antrag nicht befugt war.

Auf Seite 129 (dritter Absatz von oben) wird behauptet, der CDU/CSU-Obmann habe damit gedroht, einen Antrag trotz des Minderheitenrechtes der Opposition nach den IPA-Regeln als unzulässig ablehnen zu lassen. Die erwähnte Drohung, einen SPD-Antrag trotz Minderheitenrechtes als unzulässig abzulehnen, hat es nicht

gegeben vielmehr nur die Ankündigung, der Antrag könnte als unzulässig abgelehnt werden.

Abschließend möchte ich noch den Hinweis geben, daß nach der Beschlußlage der Zwischenbericht des Ausschusses in Form und Inhalt einem Abschlußbericht gem. § 23 der IPA-Regeln entsprechen soll.

Die nächste Sitzung des Untersuchungsausschusses findet am Donnerstag, dem 7. Dezember statt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie zu den vorgenannten Fragen eine gutachtliche Stellungnahme des Geschäftsordnungsausschusses herbeiführen würden, die den Mitgliedern des 1. Untersuchungsausschusses einen ausreichenden Zeitraum zur Vorbereitung für diese Sitzung ermöglicht.

Die erwähnten Zwischenberichtsentswürfe der Koalitionsfraktionen und der Oppositionsfraktionen sowie den Beschluß über die Erstellung eines Zwischenberichts füge ich als Anlagen bei.“

Daraufhin antwortete der Vorsitzende des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung mit Schreiben vom 7. Dezember 1989 wie folgt:

„Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seiner 53. Sitzung in Geschäftsangelegenheiten am 30. November 1989 Ihre Anfrage vom 19. Oktober 1989 beraten.

Das Ergebnis seiner Beratungen läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Ein Untersuchungsausschuß hat dem Bundestag über das Ergebnis seiner Untersuchungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Er hat für die Abgabe seines Berichts festzustellen, welche Texte dieser umfaßt.

Ein schriftlicher Bericht eines Untersuchungsausschusses besteht zumindest aus dem Bericht, der vom Ausschuß selbst abgefaßt und von ihm mit Mehrheit beschlossen wird.

Als zum schriftlichen Bericht gehörende Bestandteile festzustellen sind aber auch die Sondervoten, die von einzelnen oder von mehreren Ausschußmitgliedern abgegeben werden.

Zur Feststellung des Gesamtberichts durch den Ausschuß gehört, daß die Berichtsteile auf ihre Zulässigkeit überprüft werden.

2. Für die Formulierung eines schriftlichen Berichtes oder von Berichtsteilen tragen grundsätzlich deren Verfasser die Verantwortung.

Der schriftliche Bericht des Untersuchungsausschusses selbst wird von der Mehrheit oder entsprechendenfalls von der Gesamtheit der Ausschußmitglieder verantwortet.

Sondervoten werden von deren Verfassern formuliert und verantwortet.

Jeder Verfasser von Berichtsteilen darf nur im Rahmen des Zulässigen berichten.

Er kann das Untersuchungsergebnis und den Ablauf des Untersuchungsverfahrens aus seiner Sicht darstellen und bewerten.

Er kann sich dabei auch – wie ein Strafrichter auf gerichtsbekannte Tatsachen – auf allgemein zugängliche und bekannte Quellen stützen.

Weil Untersuchungsverfahren und Strafverfahren selbständig nebeneinander stehen, können strafrechtliche Bewertungen im schriftlichen Bericht oder in Berichtsteilen der Untersuchungsausschüsse abweichen von strafrechtlichen Würdigungen der Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte.

Unzulässig sind indes Ausführungen, die außerhalb des Untersuchungsauftrages liegen, verfassungsrechtliche Grenzen überschreiten oder Gesetze oder Geschäftsordnungsvorschriften verletzen.

Enthalten Sondervoten nach Ansicht anderer Ausschußmitglieder unzutreffende Darstellungen, können diese Ausschußmitglieder ihrerseits ein Sondervotum abgeben, solange der Untersuchungsausschuß den schriftlichen Bericht noch nicht gestellt hat.

3. Geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten dürfen in einem öffentlichen Untersuchungsbericht nicht enthalten sein.

Muß oder soll dennoch über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten berichtet werden, können diese in nichtöffentliche Berichtsteile aufgenommen werden, die entsprechend der Geheimhaltungsstufe der berichteten Angelegenheit als Verschlusssache einzustufen sind.

Ob eine Information, die dem Untersuchungsausschuß zugegangen ist, geheimhaltungsbedürftig ist oder nicht, entscheidet grundsätzlich die herausgebende Stelle.

Befindet sich die herausgebende Stelle außerhalb des Bundestages und wünschen die Verfasser des schriftlichen Berichts oder von Sondervoten die Erwähnung VS-eingestufte Informationen, obliegt es dem Ausschußvorsitzenden oder – falls jener nicht erfolgreich ist – dem Ausschuß, mit der herausgebenden Stelle im Interesse der grundsätzlich verlangten Öffentlichkeit von Berichten der Untersuchungsausschüsse in geeigneter Weise über eine Herabstufung der Information zu verhandeln.

Diese für Staatsgeheimnisse (VS) geltenden Grundsätze sind entsprechend anzuwenden bei schutzwürdigen Informationen natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts, die zunächst vom Untersuchungsausschuß mit einem Geheimhaltungsgrad versehen worden sind.

4. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist gemäß § 127 GO-BT zur Auslegung der Geschäftsordnung des Bundestages befugt.

Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Auslegung von Verfahrensvorschriften in Anla-

gen der Geschäftsordnung oder in Sondergeschäftsordnungen, wie beispielsweise der IPA-Regeln gemäß Bundestagsdrucksache V/4209, die vom 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode anzuwenden sind.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist aber nicht befugt, über die Auslegung der Geschäftsordnung hinaus die von ihm festgestellten allgemeinen Grundsätze des Parlamentsrechts auf einen Einzelfall anzuwenden.

Die Anwendung der parlamentsrechtlichen Grundsätze auf den Einzelfall obliegt vielmehr den Gremien des Bundestages, in denen streitig geworden ist, in welchem Sinne bestehende Geschäftsordnungsvorschriften im konkreten Fall anzuwenden sind.

Diese Grundsätze ermöglichen es Ihrem Ausschuß, Ihre Einzelfragen zu den vorgelegten Sondervoten zu beantworten."

Da dieses Schreiben den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses erst nach der Sitzung am 7. Dezember 1989 zugeing, mußte die Feststellung des Zwischenberichtes auf den 14. Dezember 1989 vertagt werden.

In der 44. Sitzung am 14. Dezember 1989 lagen dem Ausschuß Änderungen und Ergänzungen zu den drei bisherigen Berichtsentwürfen vor.

Auf Antrag der Koalition fand die Abstimmung zur Feststellung des Berichtes bezüglich der drei vorliegenden Berichtsentwürfe getrennt statt.

Der von den Berichterstattern Abg. Bohl und Abg. Frau Seiler-Albring vorgelegte Entwurf wurde mit den Stimmen der Koalition gegen die der Opposition als Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses festgestellt.

Vor der weiteren Abstimmung gab Abg. Bohl auch im Namen von Abg. Frau Seiler-Albring folgende Erklärung zu Protokoll:

„Der abweichende Bericht der SPD-Minderheit und das Sondervotum der GRÜNEN im Zwischenbericht des 1. Untersuchungsausschusses U-Boot können heute nur mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN verabschiedet und damit Bestandteil des Zwischenberichts werden. Aus rechtlichen Gründen müssen wir diesen Teilen des Zwischenberichts unsere Zustimmung versagen.“

Nachdem der Vorsitzende des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung mit Schreiben vom 7. Dezember 1989 an den U-Boot-Untersuchungsausschuß darauf hingewiesen hat, daß alle Berichtsteile im Zusammenhang mit der Feststellung auf ihre Zulässigkeit zu prüfen sind und daß die Freiheit zur Gestaltung des Berichts nur im Rahmen der Zulässigkeit besteht, deren Schranken sich aus dem Untersuchungsauftrag, Verfassungsrecht und Gesetz sowie Geschäftsordnungsrecht ergeben.

Ein Untersuchungsausschuß übt öffentliche Gewalt aus; seine Tätigkeit vollzieht sich nicht im rechtsfreien Raum, für sein Verfahren gelten Regeln gemäß Artikel 44 Abs. 2 GG. Bericht und Berichtsfeststellung sind davon nicht ausgenommen.

Die gerichtliche Unangreifbarkeit des festgestellten Berichts gemäß Artikel 44 Abs. 4 GG verpflichtet zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung des Berichts. Soweit faktisch Betroffene nicht die Möglichkeit zur Äußerung nach Artikel 43 Abs. 2 GG haben, stellt sich vor sie belastenden Feststellungen die Frage nach der Gewährung rechtlichen Gehörs, wie sich dies aus dem Rechtsstaatsprinzip und aus der Entscheidung des OVG Berlin (8 S 449.88) vom 10. Januar 1989 betreffend einen Untersuchungsausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses ergibt.

Die von Abgeordneten der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN verfaßten Berichtsteile lassen nicht erkennen, daß sie diesen rechtsstaatlichen Anforderungen genügen. SPD und GRÜNE überschreiten die Grenzen des Untersuchungsauftrages – insbesondere in bezug auf ihre Verurteilung und Würdigung des Verhaltens der beiden genannten Unternehmen und ihrer Verantwortlichen –, greifen in verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen ein, halten sich nicht an bindende Verfahrensvorschriften und gewinnen ihr Untersuchungsergebnis ganz oder teilweise jenseits des – ohnehin verfassungsrechtlich anzuzweifelnden – Untersuchungsverfahrens.

Nur beispielhaft für die Unzulässigkeit dieser Berichtsteile sei auf folgendes hingewiesen:

- Die Formulierung im SPD-Teil auf Seite 105 ‚Die Verantwortlichen aus beiden Firmen IKL und HDW haben sich einer Straftat schuldig gemacht und nicht lediglich eine Ordnungswidrigkeit begangen‘.
- Im SPD-Bericht auf Seite 127 die Kritik am Untersuchungsausschußvorsitzenden durch den Satz ‚Diese Unterscheidung zwischen Beitritt und Zustimmung ist völlig willkürlich‘.
- Der Bericht der GRÜNEN stützt sich wesentlich auf Zeitungsartikel, obwohl lediglich die Tatsache der Existenz der Zeitungsartikel, nicht aber deren Inhalt als offenkundig angesehen werden kann. Insofern ist das Ergebnis nicht entsprechend der Vorschrift des § 261 StPO gewonnen.

Wir sehen in den von Mitgliedern der SPD und der GRÜNEN zu verantwortenden Berichtsteilen beabsichtigte Vorverurteilungen und eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens. Wir weisen ausdrücklich auf den Bericht der Bundesregierung zum Thema ‚Öffentliche Vorverurteilung‘ und ‚Faires Verfahren‘ (Bundestags-Drucksache 10/4608 vom 27.12.1985, Abschnitt B, Kapitel III.) hin, wo z. B. ausdrücklich die Rede ist von der ‚Unschuldsvermutung‘, wie sie z. B. auch in Artikel 6 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention festgelegt ist.

Die SPD hat den von ihr zu verantwortenden Berichtsteil auf den Seiten 127 bis 129 dazu benutzt, eigene Versäumnisse, die auf Unkenntnis der Geschäftsordnung oder auf deren absichtlichem Mißverständnis beruhen, in abwegige Vorwürfe gegen den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses umzumünzen. So redet die SPD auf Seite 127 davon, daß die Unterscheidung zwischen Beitritt und Zustimmung zu einem Antrag völlig willkürlich sei, obwohl der Vorsitzende sich bei der Behandlung des Antrags entsprechend der einstimmig beschlossenen Entscheidung des Geschäftsausschusses vom 29. März 1984 verhalten hatte und ausdrücklich auf jene Entscheidung hingewiesen hatte. Entgegen dem auf Seite 128 erhobenen Vorwurf kann der Vorsitzende einen als unzulässig abgelehnten Antrag der SPD-Fraktion nicht erneut auf die Tagesordnung setzen, wenn die SPD-Fraktion dies nicht beantragt. Auch der auf Seite 129 erhobene Vorwurf, einen Antrag nicht erneut zur Abstimmung gestellt zu haben, geht fehl, weil die Behandlung des Antrags nur hätte erfolgen können, wenn die SPD dies ausdrücklich beantragt hätte, was sie aber unterlassen hat. Wir weisen die oben erwähnten Vorwürfe gegen den Ausschußvorsitzenden zurück.“

Danach gab der Abgeordnete Gansel folgende Erklärung zu Protokoll:

„Die SPD-Fraktion hält an dem verfassungsrechtlich verbürgten Recht fest, daß die Ausschußminderheit einen Bericht an den Bundestag geben kann, ohne daß sie dabei durch die Ausschlußmehrheit zensiert wird. Nachdem durch die Abstimmungsmodalitäten jetzt sichergestellt wird, daß unser Minderheitenbericht an das Plenum weitergereicht werden kann, sind wir unsererseits bereit, in den Punkten, in denen eine neutralere Sprache möglich ist, unseren Minderheitenbericht zu ändern, ohne dadurch Zweifel an unserem Recht auf freie und unzensierte Meinungsäußerung zu wecken.“

Ich lege Ihnen deshalb einen Ergänzungsantrag vor, der in allen Punkten, die Herr Bohl angesprochen hat, eine Textänderung vorsieht. Teilweise geht es dabei um mehr sprachliche Formulierungen, wie statt ‚Mehrheit der Koalitionsfraktionen‘ ‚Mehrheit des Ausschusses‘. Es geht auch darum, den Satz ‚Die Verantwortlichen aus den Firmen HDW und IKL haben sich einer Straftat schuldig gemacht‘, durch den Satz zu ersetzen: ‚Durch die Lieferung der U-Boot-Pläne haben die Verantwortlichen der beiden Firmen HDW und IKL den Straftatbestand des § 34 AWG erfüllt‘. Eine solche, auf den objektiven Sachverhalt bezogene Formulierung berechtigt nicht zu dem Vorwurf, daß damit eine Vorverurteilung vorgenommen wird. Wie im Brief des Geschäftsausschusses klargestellt worden ist, ist der Ausschuß und auch die Minderheit durchaus dazu in der Lage, eine juristische Bewertung eines Sachverhaltes vorzunehmen, die abweicht von der bisherigen Bewertung durch eine Behörde wie der Oberfinanzdirektion. Ich überreiche Ihnen also diese Abänderungsanträge. Da sie sich auf unseren Minderheitenbericht und auf die

von Herrn Bohl angesprochenen Punkte beziehen, kann kein Problem darin bestehen, diese jetzt zur Kenntnis zu nehmen und sogleich bei der Abstimmung unseren Bericht mit diesen Änderungen zu Grunde zu legen.“

Anschließend wurden die von der Opposition zu verantwortenden abweichenden Berichte jeweils mit 5 Stimmen der Opposition gegen 3 Stimmen der Koalition bei 3 Enthaltungen festgestellt.

Die Entscheidung über einen von der SPD in der 43. Sitzung eingebrachten und auf die Tagesordnung der 44. Sitzung gesetzten Beweisantrag (Ausschußdrucksache 151) zur Beiziehung von 8 Dokumenten betreffend die Behandlung der Blaupausenlieferung in der Vollversammlung der Vereinten Nationen wurde entsprechend der bisherigen Übung vom Ausschuß gegen die Stimmen der Opposition bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurückgestellt.

B. Feststellungen des Ausschusses

I. Rechtslage

1. Rechtscharakter der UN-Resolution 418

Die Resolution 418 (Anlage 15) wurde vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 4. November 1977 gefaßt. Die Bundesrepublik Deutschland war an ihrer Ausarbeitung als damaliges Mitglied des Sicherheitsrats maßgeblich beteiligt. Die Resolution enthält kein allgemeines Embargo, sondern nur ein Waffenembargo gegenüber der Republik Südafrika. Der entsprechende Resolutionsteil lautet:

„Der Sicherheitsrat, . . .

2. beschließt, daß alle Staaten ab sofort die Lieferung von Waffen und dazugehörigem Material aller Art nach Südafrika einzustellen haben, einschließlich des Verkaufs oder der Weitergabe von Waffen und Munition, von Militärfahrzeugen und -ausrüstung, von paramilitärischer Polizeiausrüstung sowie von Ersatzteilen für die vorgenannten Gegenstände, und daß sie gleichermaßen sowohl die Bereitstellung aller Arten von Ausrüstungen und Materialien als auch die Gewährung von Lizenzvereinbarungen für die Herstellung oder Wartung der vorgenannten Rüstungsgegenstände einzustellen haben;

3. fordert alle Staaten auf, angesichts der Ziele dieser Resolution alle in bezug auf die Herstellung und Wartung von Waffen, von Munition aller Art und von militärischen Ausrüstungen und Fahrzeugen mit Südafrika bestehenden vertraglichen Vereinbarungen und Südafrika dafür gewährten Lizenzen im Hinblick auf deren Beendigung zu überprüfen; . . .“

Die Resolution des Sicherheitsrats ist für die Mitgliedsstaaten unmittelbar völkerrechtlich verbindlich. Die Bindungswirkung erstreckt sich aber nur auf die Staaten als Völkerrechtssubjekte und nicht auf die ihnen zugehörigen natürlichen und juristischen Personen. Um die Geltung der Resolution auf diese zu erstrecken, bedarf es der Umsetzung in innerstaatliches Recht. Insoweit ist die Resolution 418 daher in der Bundesrepublik Deutschland nicht unmittelbar anwendungsfähig; die UN-Resolution selbst enthält auch keine Sanktionsregelung. Für die natürlichen und juristischen Personen sind maßgeblich vielmehr

allein die zur Durchsetzung der von der Resolution bezweckten Verbote erlassenen deutschen Rechtsnormen.

Es sind dies insbesondere die Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts (Außenwirtschaftsgesetz — AWG-, Außenwirtschaftsverordnung — AWV —) und des Kriegswaffenkontrollgesetzes — KWKG —.

2. Außenwirtschaftsrecht

Das AWG geht als Grundlage des geltenden Außenwirtschaftsrechts vom Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs aus, § 1 Abs. 1 Satz 1 AWG. Eingeschränkt werden kann die Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2 AWG nur durch Verbote oder Genehmigungserfordernisse (Genehmigungsvorbehalt), die entweder im AWG selbst eine Rechtsgrundlage haben oder in Rechtsverordnungen enthalten sind, die ihrerseits aufgrund des AWG erlassen worden sind. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 AWG sind Beschränkungen „so zu gestalten, daß in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen wird“.

Für den Bereich der Warenausfuhr sind in der AWV und der Ausfuhrliste (AL) die geltenden Beschränkungen festgelegt. Die Ausfuhrliste enthält nur diejenigen Waren, deren Ausfuhr Beschränkungen unterliegt. In Teil I der Ausfuhrliste sind Waren von verteidigungspolitischer Bedeutung aufgeführt, deren Ausfuhr in Verbindung mit den §§ 5 und 5a AWV der Genehmigung bedarf. Diese Beschränkungen dienen gemäß § 7 AWG dem Schutz der Sicherheit, des Völkerfriedens und der auswärtigen Interessen. Teil I Abschnitt A enthält eine Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial, Abschnitt B eine Kernenergie-liste sowie Abschnitt C eine Liste für sonstige Waren von strategischer Bedeutung. In Teil I Abschnitt A der AL sind unter Ziffer 0009 (Kriegsschiffe und Marine-Spezialausrüstung) unter anderem ausdrücklich Unterwasserschiffe, Schiffskörper sowie Teile von Schiffskörpern genannt.

Für die Ausfuhr von Waren sowie von Unterlagen zur Fertigung von Waren ist in der AWV in den §§ 5 Abs. 1, 45 Abs. 3 AWV ein Genehmigungsvorbehalt statuiert.

§ 5 Abs. 1 AWV in der bis Juli 1985 geltenden Fassung lautete:

„(1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für die Unterlagen zur Fertigung der Waren, die in Teil I Abschnitt A, B und C der AL genannt sind.“

§ 45 Abs. 3 AWV in der bis Juli 1985 geltenden Fassung lautete:

„(3) Der Genehmigung bedürfen ferner die Erteilung von Lizenzen an Patenten sowie die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen an Gebietsfremde, die in der Republik Südafrika und Südwestafrika ansässig sind, soweit die Patente oder Kenntnisse die Fertigung oder Instandhaltung der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannten Waren betreffen.“

§ 45 Abs. 3 AWV ist eine besonders durch die UN-Resolution 418 veranlaßte Erweiterung der Genehmigungsvorbehalte des Außenwirtschaftsrechts. Während die Genehmigungspflicht für Unterlagen der genannten Waren gemäß § 5 Abs. 1 AWV seit jeher besteht, ist durch die 40. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 13. März 1978 (BGBl. Teil I S. 397) § 45 AWV um den genannten Absatz 3 erweitert worden, der bestimmte Rechtsgeschäfte und Handlungen im Bezug auf Südafrika unter den Vorbehalt einer vorherigen Genehmigung stellt. Es handelt sich dabei um die Erteilung von Lizenzen an Patenten sowie die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen, soweit diese die Fertigung oder Instandhaltung der in Teil I Abschnitt A, B oder C der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV) genannten Waren, z. B. Kriegsschiffe und Marine-Spezialausrüstungen betreffen. Entsprechend der damals im Außenwirtschaftsrecht üblichen Gestaltung hat die Bundesregierung sich für einen Genehmigungsvorbehalt, nicht für ein Verbot entschieden. Damit sind, obwohl die UN-Resolution 418 Konstruktionsunterlagen vom Wortlaut her nicht erfaßt, durch nationales Recht Konstruktionsunterlagen — entsprechend der außenwirtschaftsrechtlichen Systematik — in die Restriktionen des Außenwirtschaftsrechts mit einbezogen worden. Die Bedeutung der UN-Resolution 418 besteht darin, daß bei Genehmigungsanträgen zu prüfen ist, ob die Resolution 418 die Erteilung einer Genehmigung zuläßt.

Wie in dem Berichtsentwurf vom 17. Februar 1987 der Berichterstatter der Koalitionsfraktionen im 4. UA—10. WP, Friedrich Bohl MdB und Klaus Beckmann MdB, festgehalten worden ist (Seite 46), hat die Bundesregierung seit 1963 nicht mehr die Lieferung von Waffen und Rüstungsgütern an Südafrika genehmigt.

Nach Auffassung des Bundesministers für Wirtschaft ähneln sich § 5 Abs. 1 AWV und § 45 Abs. 3 AWV in ihrem materiell-rechtlichen Gehalt und verfolgen im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 AWG denselben Schutzzweck: Sie wollen den grenzüberschreitenden Transfer von militärisch-strategisch relevanten Waren, von Unterlagen zu ihrer Fertigung und von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen in Bezug auf ihre Fertigung in gleicher Weise unter Kontrolle hal-

ten (Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft an den Bundesminister der Finanzen vom 10. Februar 1987 im Rahmen des OFD-Verfahrens gegen HDW/IKL, Anlage 16). Der Bundesminister für Wirtschaft leitet daraus die Notwendigkeit ab, den Unterlagen wie den Kenntnistransfer nach denselben Maßstäben zu beurteilen, so daß dann, wenn im Falle einer Unterlagenausfuhr der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV nicht erfüllt ist, auch der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV nicht bejaht werden kann. Wörtlich heißt es dazu in dem Schreiben:

„Geringfügige sprachliche Unterschiede im Text beider Vorschriften (§ 5 Abs. 1 Satz 1: ‚Unterlagen zur Fertigung‘; § 45 Abs. 3: ‚soweit die Kenntnisse die Fertigung betreffen‘), sind offensichtlich rein redaktioneller Art und können keine materielle Differenzierung begründen. Es wäre auch rechtspolitisch schwer verständlich, wollte man die von § 45 AWV umfaßte formlose (z. B. mündliche) Weitergabe von Fertigungskennnissen strenger beurteilen als die in Unterlagen verbrieften und damit prinzipiell gefährlichere Weitergabe nach § 5 AWV.“

Welchen Umfang Unterlagen im Einzelfall haben müssen, um die Tatbestände der §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 3 AWV zu erfüllen, ist abstrakt nur schwer zu bestimmen. Im Falle der Lieferung unvollständiger Fertigungsunterlagen sieht der Bundesminister für Wirtschaft die Genehmigungsbedürftigkeit als gegeben an, wenn es sich um die wesentlichen Teile der Unterlagen zur Fertigung einer in der AL genannten Ware — sei es einer kompletten Ware oder eines Warenteils — handelt. Unter wesentlichen Teilen könnten in Anlehnung an Teil I Nrn. 2 und 3 der Vorbemerkungen zur AL solche Teile verstanden werden, die besondere technische Kenntnisse oder Konstruktionsmerkmale vermitteln. Es komme dabei auf den „spezifisch militärisch-strategischen Gehalt der Unterlagen“ für die fragliche Warenfertigung an (Anlage 16, S. 2).

Die Genehmigungsbedürftigkeit erfaßt nur die tatsächlichen Ausfuhrhandlungen, nicht aber eine ihr zugrunde liegende schuldrechtliche Vereinbarung.

3. Kriegswaffenkontrollgesetz

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 — KWKG — (BGBl. I S. 444, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1987, BGBl. I S. 641) erfaßt als Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 GG jedes Herstellen, Überlassen und Befördern von Kriegswaffen. Diese Handlungen, die auch den Fall der Ausfuhr erfassen, sind genehmigungsbedürftig. Die Resolution 418 wurde nicht zum Anlaß einer Änderung des KWKG genommen.

Nach § 1 Abs. 1 KWKG sind Kriegswaffen nur die in der Anlage zum KWKG — sog. Kriegswaffenliste — enumerativ aufgeführten Gegenstände, Stoffe und Organismen. Dazu gehören U-Boote, wesentliche Bestandteile von U-Booten (Rümpfe) und Teile der U-Boot-Ausrüstung (Torpedos).

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 KWKG ist eine Genehmigung zum Export von U-Booten zwingend zu versagen,

wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Erteilung der Genehmigung völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland verletzen oder deren Erfüllung gefährden würde.

Konstruktionsunterlagen für den Bau eines U-Bootes sind in der Kriegswaffenliste nicht aufgeführt, so daß sie nicht unter die Bestimmungen des KWKG fallen.

4. Genehmigungsverfahren

Nach § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18. Juli 1977 i. d. F. der 3. Änderungs-VO vom 4. Mai 1983 (BGBl. I S. 556 ff.) ist für die nach den §§ 5 Abs. 1, 45 Abs. 3 AWV erforderliche vorherige Genehmigung das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (heutige Bezeichnung: Bundesamt für Wirtschaft — BAW) zuständig. Genehmigungsanfragen, die die Ausfuhr von Waffen betreffen, sind grundsätzlich sowohl dem Bundesminister für Wirtschaft als auch dem Auswärtigen Amt vor einer Genehmigungserteilung vorzulegen. Bei Genehmigungsverfahren in bezug auf Kriegswaffen ist auch zu prüfen, ob eine nach dem KWKG erforderliche Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft vorliegt.

Für die Ausfuhr in die Republik Südafrika heißt es dazu unter III 1 im „Erlaß über das Verfahren für die Genehmigung der Ausfuhr von Waren des Teils I Abschnitt A und einzelner Waren des Abschnitts C der Ausfuhrliste nach Ländern der Länderliste A/B und Kuba“ vom 20. August 1986 des Bundesministers für Wirtschaft, der insoweit wortgleich mit dem Vorerlaß vom 21. Januar 1983 ist:

„Anträge auf Genehmigung der Ausfuhr von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Waren nach Südafrika lehnt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft ohne Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesminister für Wirtschaft ab.“

Diese Bestimmung des Erlasses erstreckt sich auch auf Fertigungsunterlagen zur Herstellung der erfaßten Waren.

Genehmigungen bedürfen immer der Schriftform (§ 30 Abs. 4 AWG).

Es ist zudem häufige Praxis, daß vor einem offiziellen Antrag auf Genehmigung beim BAW im Hinblick auf die Erfolgsaussichten für eine Genehmigung informelle Gespräche geführt oder auch schriftliche Voranfragen eingereicht werden. Die Beantwortung einer solchen Voranfrage verpflichtet die zuständige Behörde, die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen, da einer positiven Auskunft die Qualität einer Zusage i. S. des § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

zukommen kann. Dementsprechend werden derartige Antworten schriftlich erteilt.

Dieses Verfahren geht auf einen Beschluß des Bundessicherheitsrates aus dem Jahre 1972 zurück. Bei dem Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettsausschuß, der sich mit sicherheitspolitischen Grundsatzfragen, Abrüstungs- und Rüstungskontrollfragen und Einzelfällen des Rüstungsexports befaßt. Er trifft in Angelegenheiten des Rüstungsexports lediglich politische Entscheidungen. Genehmigungsbehörde bleibt das BAW bzw. der Bundesminister für Wirtschaft. Der Bundessicherheitsrat wird bei konkreten Rüstungsexportvorhaben unabhängig davon, ob es um die Ausfuhr von Kriegswaffen oder sonstigem Rüstungsgut geht, im wesentlichen in drei Fällen befaßt:

- bei Ausnahmen allgemeiner Art, wie z. B. bei Beschlüssen zur Gleichstellung bestimmter Länder mit der NATO
- bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ressorts
- in politisch bedeutsamen Fällen.

In diesem Zusammenhang sind auch die „Rüstungsexportpolitischen Grundsätze der Bundesregierung“ aus dem Jahre 1982 (Bulletin Nr. 38 v. 5. Mai 1982) zu nennen, von denen nur die Bundesregierung bzw. der Bundessicherheitsrat abweichen kann. Diese Leitlinien für die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sollen die Einheitlichkeit der Praxis der Genehmigungsentscheidungen sicherstellen, sowie andererseits den Spielraum für Einzelentscheidungen abgrenzen.

5. Ahndung von Gesetzesverstößen

a) Straf- und Bußgeldvorschriften im Außenwirtschaftsrecht

Ein Verstoß gegen die §§ 5 Abs. 1, 45 Abs. 3 AWV stellt nach § 70 AWV eine Ordnungswidrigkeit dar, deren Ahndung nach den §§ 42 Abs. 1, 43 Abs. 3 AWG in den Zuständigkeitsbereich der OFD fällt. Eine Ahndung als Straftat kommt nach § 34 AWG dann in Betracht, wenn der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit gegeben ist und mit dieser Handlung zusätzlich entweder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt wird oder das friedliche Zusammenleben der Völker oder in erheblichem Maße die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland gestört werden. Der gesetzestechnische Aufbau der Straf- und Bußgeldvorschriften ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

§ 34 Abs. 1 AWG setzt voraus:

1. eine in § 33 Abs. 1 AWG bezeichnete Handlung

Ordnungswidrigkeitentatbestand für Verstöße gegen nach § 7 i. V. m. § 2 AWG erlassene Rechtsverordnungen, hier AWV

§ 70 Abs. 1 Nr. 1 a) AWV

nicht genehmigte Ausfuhr von Waren oder Unterlagen gemäß

§ 5 Abs. 1 AWV

2. und als Taterfolg (alternativ)

- a) eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland
- b) eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder
- c) eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland

Genehmigungsvorbehalt nach Maßgabe der *Ausfuhrliste* und der *Länderliste C*

§ 70 Abs. 1 Nr. 1 e) u. f)

nicht genehmigte Weitergabe von Kenntnissen an Gebietsfremde mit Sitz in einem Land der *Länderliste C* bzw. in der Republik Südafrika oder Namibia gem. § 45 Abs. 2 bzw. 3 AWV

§ 34 Abs. 2 AWG stellt den Versuch unter Strafe

§ 34 Abs. 3 AWG regelt abgestuft die fahrlässige Begehungsweise

b) Strafvorschriften zum Geheimschutz

Die Strafvorschriften zur Sicherung des Geheimschutzes kommen im Falle des Exports von Konstruktionsunterlagen privater Unternehmen dann zum Zuge, wenn diese als Verschuß-(Geheim)sachen eingestuft bzw. als solche gekennzeichnet oder behandelt werden.

Die Einstufung von Daten und Informationen aus der Privatwirtschaft erfolgt auf deren Antrag hin durch den Bundesminister für Wirtschaft. Dieser hat für das Verfahren ein Handbuch herausgegeben mit dem Ziel, sämtliche Maßnahmen zu schaffen, aufrechtzuerhalten und abzuwickeln, die für den Schutz solcher Angelegenheiten getroffen werden müssen, die von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten werden (Verschußsachen). Im Vorwort zu dem Handbuch heißt es dazu:

„Die Bundesrepublik Deutschland ist zur Verteidigung ihrer Sicherheitsinteressen und als Mitgliedsstaat der Organisation des Nordatlantikvertrages verpflichtet, Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz ihrer Bürger und ihrer lebenswichtigen Interessen zu treffen. Die deutsche Wirtschaft ist zur Aufrechterhaltung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit darauf angewiesen, ihren hohen technologischen Standard zu verteidigen. Ein an diesen Sicherheitsbedürfnissen orientiertes praktikables und wirksames Geheimschutzsystem soll gewährleisten, daß die gegen die deutsche Wirtschaft gerichteten Ausspähuungsversuche durch gezielte Vorkehrungen im vorbeugenden Bereich abgewehrt werden können.“

Das Geheimschutzhandbuch regelt im besonderen den Gang des Geheimschutzverfahrens, den personellen und materiellen Geheimschutz. Es verfolgt auch das Ziel, die Begehung von Straftaten im Sinne des zweiten Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit, §§ 93 bis 101a StGB) sowie des Delikts der Verletzung eines Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht gem. § 353b StGB zu verhindern und die Ahndung solcher Straftaten zu fördern.

In diesem Zusammenhang kann sich eine Strafbarkeit auch aus der Verletzung eines sog. projektbezogenen Geheimschutzabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Staat ergeben. In einem solchen Abkommen verpflichten sich die beiden vertragsschließenden Regierungen gegenseitig, die von der anderen Seite eingebrachten Geheimnisse in gleichem Maße zu schützen wie eigene Geheimnisse. Das Geheimnis des Partnerstaates wird danach zum deutschen Geheimnis und unterliegt demzufolge deutschem Strafrechtsschutz.

Im einzelnen sind folgende Strafbestimmungen einschlägig:

Geheimnisverrat gem. §§ 95 Abs. 1, 97 Abs. 1 i.V.m. 93 Abs. 1. StGB

Danach macht sich derjenige strafbar, der ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen läßt und dadurch (fahrlässig gem. § 97 Abs. 1 StGB) die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt bzw. verursacht (§ 97 Abs. 1 StGB).

Was ein Staatsgeheimnis ist, ergibt sich aus der Legaldefinition von § 93 Abs. 1 StGB. Unter die in § 93 Abs. 1 StGB genannten Gegenstände können auch Schriften, Zeichnungen und Modelle fallen.

Gem. den §§ 142 a Abs. 1, 120 Abs. 1 Nr. 33 GVG ist für die Ermittlungen der Generalbundesanwalt zuständig.

Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht gem. § 353b StGB

– *Verletzung eines Dienstgeheimnisses gem. § 353b Abs. 1 StGB*

Eine Strafbarkeit nach dieser Bestimmung tritt ein, wenn ein Amtsträger bzw. ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter ein Geheimnis unbe-

fugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet.

— *Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht gem. § 353 Abs. 2 Nr. 2 StGB*

Danach macht sich strafbar, wer unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er von einer amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, offenbart. Schutzobjekte dieser Vorschrift sind auch Schriften, Zeichnungen und Modelle, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen. Die förmliche Verpflichtung muß sich auf diese konkreten Gegenstände beziehen, wobei eine Sammelbezeichnung, wie z. B. Gesamtpläne, ausreichend sein kann.

Ermächtigung zur Strafverfolgung

Die Tat wird nur auf Ermächtigung verfolgt — § 353 b Abs. 4 StGB —; die Ermächtigung erteilt die oberste Bundesbehörde. Der zuständige Staatsanwalt hat nach den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren, wenn ihm eine Straftat nach § 353 b StGB bekannt wird, in der Regel vor weiteren Ermittlungen die Entscheidung einzuholen, ob eine Ermächtigung erteilt wird. Das Erfordernis einer Strafverfolgungsermächtigung soll es ermöglichen, nicht strafwürdige Fälle schon auf diesem Weg auszuschneiden und Ermittlungen zu vermeiden, die zu einer Verletzung von Interessen der Allgemeinheit führen würden (vgl. auch Träger in Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 10. Aufl. 1988, Rdn. 41 zu § 353 b).

II. Sachverhalt

1. Anbahnung des Blaupausen-Geschäftes

IKL stand seit 1983 in Verhandlungen mit der Firma Liebenberg & Stander Maritime in Kapstadt, Republik Südafrika, zunächst über ein ziviles Projekt, später auch hinsichtlich des Baus von Unterseebooten. In diesem Rahmen kam es zur Zusammenarbeit mit HDW, die zu 74,9% im Eigentum der Salzgitter AG, selbst eine zu 100% dem Bund gehörende Gesellschaft, sowie zu 25,1% im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein steht.

Am 15. November 1983 wurde vereinbart, daß IKL für die Firma Liebenberg & Stander Maritime eine sog. Ausführungsstudie für ein Forschungstauchboot fertigt. Am 23. November 1983 schloß sich eine weitere Studie über ein Tauchboot an, die auf der vorläufigen Studie aufbaute. Die entsprechenden Unterlagen enthielten u. a. Angaben über eine Abschlußvorrichtung, einen besonderen Kiel, besondere Periskope und Abschlußrampen für Kurzstreckenraketen.

Ab Mitte des Jahres 1983 versuchten Repräsentanten von IKL und HDW in Sondierungsgesprächen auf

Bundes- und Landesebene die Genehmigungsfähigkeit einer Zusammenarbeit auf dem Gebiete des U-Boot-Baus mit einem Unternehmen in Südafrika, der Firma L&S Maritime Technologies (Pty) Ltd. (LSMT) in Pretoria, Südafrika, auszuloten.

Eine der oben erwähnten Sondierungen erfolgte gelegentlich eines der regelmäßig stattfindenden sog. Eigentümergespräche zwischen dem innerhalb der Bundesregierung dafür zuständigen Bundesministerium der Finanzen und dem Vorstand der Salzgitter AG am 24. Juni 1983. Die Vertreter des Unternehmens wiesen dabei darauf hin, daß ein südafrikanisches Interesse an einer Zusammenarbeit im U-Boot-Bau bestehe. Wie Bundesminister Dr. Stoltenberg anlässlich seiner Vernehmung am 16. Februar 1987 durch den 4. UA-10. WP ausgesagt hat, erklärte er den Firmenvertretern daraufhin, daß nach seiner Einschätzung für ein solches Geschäft keine Genehmigung erwartet werden könne. Diese Aussage hat der Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen Dr. Tietmeyer, der an dem Eigentümergespräch neben dem zuständigen Abteilungsleiter teilgenommen hatte, bei seiner Vernehmung durch den 4. UA-10. WP am 3. Februar 1987 bestätigt.

In dem Protokoll über die Vorstandssitzung von HDW vom 27. Juni 1983 heißt es zu diesem Gespräch:

„Für das Süd-Afrika-Geschäft hat es im Ministergespräch eine ziemlich klare Absage gegeben. Herr Tietmeyer will sich jedoch auch mit diesem Fall weiter beschäftigen. K. wird Herrn Nohse entsprechend informieren.“

Die Unternehmen setzten ihre Bemühungen fort, das firmenintern „IK 97“ genannte Projekt zu ermöglichen. Sie bedienten sich dabei auch der Vermittlung durch den ehemaligen Bundestagsabgeordneten Siegfried Zoglmann, der im November 1983 mit Bundesverteidigungsminister Dr. Manfred Wörner und Dr. h.c. Franz Josef Strauß in dieser Angelegenheit gesprochen hatte. Zur Unterstützung dieser Bemühungen wurde eine Notiz „Argumente IK 97“ vom 6. Oktober 1983 verwendet, die von dem geschäftsführenden Gesellschafter von IKL Dipl.-Ing. Lutz Nohse verfaßt worden war. In dem Papier wird u. a. ausgeführt, daß nur noch exklusiv mit IKL/HDW verhandelt werde, ein Satz Fertigungsunterlagen der Boote, die bei HDW nach IKL-Zeichnungen für Indien im Bau seien, erworben werden solle, die Unterlagen als Mikrofilme im Diplomatengepäck über die Grenze gebracht werden sollten, außerdem daß im Falle einer regierungsseitigen Zustimmung es für IKL ausreichend sein würde, wenn ein leitender Beamter eine ähnliche Erklärung wie seinerzeit im Falle Israel dem IKL gegenüber abgeben würde.

Diese Notiz ist Bundesminister Dr. Stoltenberg mit einem Schreiben des Vorstandsvorsitzenden der Salzgitter AG Ernst Pieper vom 28. Oktober 1983 und Bundesminister Dr. Wörner mit einem Schreiben von Siegfried Zoglmann vom 9. November 1983 zugegangen. Ob sie auch Bundesminister Genscher erhalten hat, wie in jenen beiden Schreiben ausgeführt wurde, steht nicht fest. Bundesminister Genscher hat dazu vor dem 4. UA-10. WP ausgesagt, er sei 1984, möglicherweise aber auch schon im Jahre 1983, mehrfach von

dem früheren Bundestagskollegen Zoglmann auf das U-Boot-Geschäft angesprochen worden. Er habe ihm beim ersten Gespräch schon erklärt, daß er keine Möglichkeit für eine Genehmigung sehe. Nach seiner Erinnerung seien ihm schriftliche Unterlagen von Siegfried Zoglmann nicht übergeben worden. Nachdem er in der Presse gelesen habe, ihm seien irgendwelche Unterlagen zugegangen, habe er sowohl die Registratur im Ministerbüro als auch im Amt selbst prüfen lassen; dort sei seine Erinnerung bestätigt worden, weil solche Papiere nicht gefunden worden seien.

Die in dem Protokollauszug der Vorstandssitzung von HDW 23/1983 vom 12. Dezember 1983 enthaltene Feststellung, daß „die Herren Botha und Genscher ein Gespräch über dieses Projekt (IK 97) geführt hätten“, findet weder in den Zeugenaussagen noch in den vorliegenden Akten eine Bestätigung.

Wörtlich heißt es weiter in dem Protokollauszug:

„... HDW wird keinen Vertrag mit dem ‚Kunden‘ abschließen, solange keine Ermächtigung dazu aus Bonn gegeben wurde.“

Zur Beantwortung des erwähnten Schreibens des Vorstandsvorsitzenden der Salzgitter AG vom 28. Oktober 1983 teilte StS Dr. Tietmeyer dem Vorsitzenden des Vorstands der Salzgitter AG und des Aufsichtsrates von HDW, Ernst Pieper, im Auftrag des Bundesfinanzministers Dr. Stoltenberg mit, daß dieser dringend davon abrate, das Südafrika-Vorhaben weiter zu verfolgen.

Anfang des Jahres 1984 entschied Bundesverteidigungsminister Dr. Wörner, auf das Schreiben von Siegfried Zoglmann vom 7. November 1983 nicht zu reagieren.

Im Februar 1984 übergab der Vorstandsvorsitzende von HDW Klaus Ahlers Ministerialdirektor (MD) Dr. Schomerus, Abteilungsleiter im Bundesministerium für Wirtschaft, der von September 1983 bis September 1984 Mitglied im Aufsichtsrat von HDW war, ein auf den 14. Februar 1984 datiertes Papier von IKL und HDW, das als „Arbeitspapier zur Vorlage im Sicherheitsrat“ überschrieben und als Argumentationspapier für das Südafrika-Projekt gedacht war.

MD Dr. Schomerus teilte dem Vorstandsvorsitzenden Ahlers seine persönliche Beurteilung mit, wonach er das Geschäft unter rechtlichen und politischen Gesichtspunkten für nicht durchführbar und nicht genehmigungsfähig hielt. Entsprechend wies er darauf hin, daß das Papier nicht als Anstoß zur Einleitung eines förmlichen Verfahrens angesehen werden könne, wobei er selbst als Mitglied des Aufsichtsrates von HDW wegen der damit verbundenen Inkompatibilitäten nicht amtlich in der Angelegenheit tätig werden könne. Zur Einleitung eines förmlichen Verfahrens müsse Klaus Ahlers sich an die zuständigen Referenten im Auswärtigen Amt und im Bundesministerium für Wirtschaft wenden. Ahlers wollte danach Kontakt mit dem Leiter des Referates 424 im Auswärtigen Amt, Vortragender Legationsrat Erster Klasse (VLR) Dr. Henze, aufnehmen.

Am 17. Februar 1984 leitete MD Dr. Schomerus das Papier an den für Rüstungsexportfragen zuständigen

Referatsleiter der Abteilung IV im Bundesministerium für Wirtschaft Ministerialrat (MR) Engel weiter und unterrichtete ihn über sein Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden Ahlers. Am gleichen Tage informierte MD Dr. Schomerus auch VLR I Dr. Henze, wobei beide Einvernehmen darüber erzielten, daß das Ansinnen der Unternehmen abgelehnt werden müsse. Aus Anlaß der Übergabe des Arbeitspapiers erklärte VLR I Dr. Henze dem Vorstandsvorsitzenden Ahlers im Februar 1984, daß das Projekt für „ausgeschlossen“ gehalten werde.

Am 3. April 1984 ging bei MD Dr. Schomerus ein Formularschreiben von Dipl.-Ing. Nohse mit Übersendung einer Neufassung des Arbeitspapiers „IK 97“ von IKL und HDW vom 2. April 1984 ein, in dem auf das Gespräch zwischen Klaus Ahlers und MD Dr. Schomerus Bezug genommen war. Hierüber unterrichtete MD Dr. Schomerus unmittelbar die zuständigen Referate ebenso wie über die telefonische Mitteilung der Sekretärin von Herrn Ahlers am folgenden Tage, wonach das Papier so lange als gegenstandslos zu betrachten sei, als HDW die darin aufgeworfenen Fragen nicht mit dem Auswärtigen Amt geklärt habe. MD Dr. Schomerus sah daraufhin die Angelegenheit als erledigt an, nachdem ihm Klaus Ahlers dies auch in einem Telefonat am 6. April 1984 bestätigt hatte.

Zwischenzeitlich setzen IKL und HDW ihre Verhandlungen mit dem südafrikanischen Geschäftspartner fort. Unter dem 17. April 1984 findet sich in den Unterlagen von IKL eine Notiz von Dipl.-Ing. Nohse über ein Telefonat, wonach der südafrikanischen Firma mitgeteilt worden war, daß Vorbereitungsgespräche auf Ministeriebene positiv verlaufen seien, der Bundessicherheitsrat erst im Mai tage und für Juni Gespräche auf höchster Ebene in Deutschland vorgesehen seien. Dipl.-Ing. Nohse machte zugleich in diesem Gespräch den Vorschlag, daß im Falle des Nichtvorliegens einer Genehmigung des Bundessicherheitsrats eine Formulierung wie folgt in den Vertrag aufgenommen werden könnte:

„Die zuständigen deutschen Stellen sind informiert. Der Vertrag wird gültig, wenn die zuständige Stelle (BSR) die Genehmigung ausgesprochen hat.“

Innerhalb eines Gespräches, das am 10. Mai 1984 aus Anlaß der für den Iran gebauten U-Boote geführt wurde, erklärte StS Dr. von Würzen vom Bundesministerium für Wirtschaft gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden der Salzgitter AG Ernst Pieper, es gebe keine Aussicht auf eine Genehmigung bezüglich der U-Boote für Südafrika.

Nach telefonischer Terminvereinbarung führte MD Teltschik im Bundeskanzleramt am 23. Mai 1984 ein Gespräch mit Siegfried Zoglmann, das die Absicht von IKL und HDW auf Abschluß des Südafrikageschäftes zum Gegenstand hatte. Nach Aussage von MD Teltschik vor dem 4. UA – 10. WP ging es dabei lediglich um den Verkauf von Fertigungsplänen und nicht um die Lieferung von U-Booten oder Komponenten. MD Teltschik nahm zwar bei dem Gespräch am 23. Mai 1984 die Ausführungen von Siegfried Zoglmann zur Kenntnis, teilte diesem aber seine skeptische Einschätzung mit, daß er die Chancen für eine Genehmigung des Projektes als äußerst gering er-

achte und verwies im übrigen auf den üblichen Weg der Genehmigung durch die zuständigen Ressorts.

Am 4. Juni 1984, ein Tag vor dem Treffen zwischen Bundeskanzler Dr. Kohl mit dem Premierminister der Republik Südafrika Botha in Bonn, machte Siegfried Zoglmann MD Teltschik telefonisch darauf aufmerksam, daß Premierminister Botha bei dem bevorstehenden Besuch das Projekt von IKL und HDW mit Südafrika ansprechen werde. MD Teltschik unterrichtete anschließend Bundeskanzler Dr. Kohl über diese Information. Dies war nach Aussage von MD Teltschik das erste Mal, daß er mit dem Bundeskanzler über das Thema gesprochen hat.

Bundeskanzler Dr. Kohl hatte seiner Erinnerung nach im Frühjahr 1984, vermutlich im April, über das U-Boot-Projekt bereits mit Dr. h. c. Franz Josef Strauß gesprochen. Thema des Gespräches sei die schwierige Lage der deutschen Werftindustrie und vor allem auch die schwierige Lage bei HDW gewesen. Es sei vor allem um die Sicherung von Arbeitsplätzen gegangen.

In dem sog. Vier-Augen-Gespräch am 5. Juni 1984 berichtete Premierminister Botha Bundeskanzler Dr. Kohl, nachdem einleitend über die industrielle Kooperation zwischen Südafrika und der Bundesrepublik Deutschland im allgemeinen gesprochen worden war, über seine, Bothas, vorausgegangenen Gespräche mit Vertretern der deutschen Wirtschaft und erwähnte dabei, daß Südafrika ein Projekt mit IKL verhandele. Nach seiner Kenntnis könnten diese Verhandlungen aber nur fortgesetzt werden, wenn der Bundessicherheitsrat zustimme. Von der Industrieseite seien die Verhandlungen so weit vorangeschritten, daß man nunmehr zu einem Abschluß kommen könne. Ihm liege daran, den Bundeskanzler davon zu überzeugen, wie wichtig dieses Projekt für Südafrika sei, und er wolle an den Bundeskanzler appellieren, baldmöglichst eine positive Entscheidung zu treffen. Premierminister Botha erläuterte zusätzlich, daß das Projekt der Küstenverteidigung diene und die südafrikanischen Werften zum Bau der U-Boote das know-how deutscher Firmen benötigten. Bundeskanzler Dr. Kohl antwortete, er werde sich selbst um die Angelegenheit kümmern und von sich hören lassen.

2. Vertragsabschluß und Lieferung von Konstruktionsunterlagen

Aus dem vorliegenden Protokollauszug der Vorstandssitzung 9/1984 von HDW vom 7. Juni 1984 geht hervor, daß die Vertragsunterzeichnung „vorbehaltlich der Genehmigung („grünes Licht“)“ am 15. Juni 1984 erfolgen solle, die Vertragserfüllung aber einen ausdrücklichen Vorstandsbeschluß voraussetze.

Am 15. Juni 1984 schlossen IKL und HDW dann gemeinsam mit der Firma LSMT einen Vertrag über die Lieferung von Fertigungsunterlagen und Lizenzen sowie die Umkonstruktion des U-Boot-Typs 1650 auf den Typ 1650 M und die Gewährung technischer Hilfe beim Bau von vier U-Booten im Wert von 116 Mio. DM, sog. „Memorandum of Agreement“. 60 Mio. DM entfielen auf die Fertigungsunterlagen, das zugehö-

rige Konstruktionsmodell und die Baulizenz für das erste U-Boot sowie ca. 56 Mio. DM für die Umkonstruktion und die technische Hilfe.

Die zu liefernden Fertigungsunterlagen waren in umfangreichen Listen erläutert, die dem Vertrag beigelegt waren. Dazu gehörten u. a. die komplette Bauprozessspezifikation, Bestelldokumente für die Schiffsausrüstung, Zeichnungen für Fertigungsvorrichtungen, Zeichnungen für den U-Boot-Bau, Baustandards, Dokumente für Produktionsplanung, Logistikkodokumentation, Vertragsbedingungen, Testprogramm, Qualitätssicherungshandbuch sowie ein Modell im Maßstab 1:5.

Der Vertrag wurde unter dem Vorbehalt abgeschlossen, daß die außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen erteilt würden, sog. „Addendum to the Memorandum of Agreement“.

Wie sich aus der Vernehmung des Präsidenten der OFD Kiel, Svend Olav Hansen, vom 3. März 1988 ergibt, ist zudem auf Bitten der südafrikanischen Firma ein weiterer Vertrag als Cover-Vertrag geschlossen worden. Eine entsprechende Aussage hat auch der Mitarbeiter von HDW Rathjens gegenüber der OFD Kiel gemacht. Zu weiteren Fragen von Mitgliedern des 4. UA – 10. WP nach dem Abschluß eines derartigen Cover-Vertrages mit dem Ziel, den tatsächlichen Geschäftspartner und das Geschäft selbst verborgen zu halten, haben die vom Ausschuß vernommenen Zeugen keine Auskunft geben können.

Ende Juni/Anfang Juli beauftragte Bundeskanzler Dr. Kohl StS Prof. Dr. Schreckenberger und MD Teltschik mit einer wohlwollenden Prüfung der Angelegenheit; dabei wies der Bundeskanzler darauf hin, daß er ein großes Interesse habe, die Arbeitsplätze bei HDW zu sichern, und er, wenn eine Genehmigung eines solchen Projekts rechtlich und politisch möglich sei, dann auch darüber nachdenke, ob es nicht sinnvoller sei, U-Boote in Kiel zu produzieren und zu exportieren, weil dies einen größeren Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen darstelle als der Verkauf von „Blaupausen“. StS Prof. Dr. Schreckenberger hat bei seiner Vernehmung vor dem 4. UA – 10. WP am 15. Januar 1987 ausgesagt, daß bei den von Siegfried Zoglmann und in den darauffolgenden Monaten vom Geschäftsführer von IKL Nohse, dem damaligen Vorstandsvorsitzenden von HDW Klaus Ahlers sowie dem Mitglied des Vorstandes von HDW Dipl.-Ing. Hansen-Wester mit MD Teltschik geführten Gesprächen drei Modelle des U-Boot-Geschäfts in Rede gestanden hätten, nämlich eine kleine Lösung – die Lieferung von Fertigungsunterlagen und Lizenzen –, eine mittlere Lösung – zusätzliche Lieferung von Bauteilen und sog. Komponenten – und schließlich eine große Lösung – die Lieferung von kompletten U-Booten –.

Bei der Erledigung des Auftrages des Bundeskanzlers stellte sich für StS Prof. Dr. Schreckenberger heraus, daß es kurzfristig nicht möglich war, eine begründete Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben zu erarbeiten. Er rief deshalb am 31. Juli 1984 sowohl bei Dipl.-Ing. Nohse als auch bei Klaus Ahlers an. Nach seiner Aussage vor dem 4. UA – 10. WP teilte StS Prof. Dr. Schreckenberger in beiden Telefonaten den Unternehmen mit, daß eine Stellungnahme zu dem Pro-

jekt erst nach den Parlamentsferien abgegeben werden könne. Irgendeine Zusage oder gar eine telefonische Zustimmung habe er keinesfalls erklärt. Dipl.-Ing. Nohse habe zwar auf eine baldige Antwort gedrängt; er habe jedoch darauf hingewiesen, daß das Bundeskanzleramt eine Entscheidung der zuständigen Stellen nicht ersetzen könne. Über die Telefonate fertigten Dipl.-Ing. Nohse und Ahlers Vermerke an, die zwischen den Unternehmen ausgetauscht wurden. In dem Vermerk von Dipl.-Ing. Nohse vom 31. Juli 1984 wird folgendes festgehalten:

„IK 97/GF

Anruf von Staatssekretär Prof. Dr. Waldemar Schreckenberger, Chef des Bundeskanzleramtes, am 31. 7. 1984, um 12.30 Uhr
Prof. Schreckenberger hat folgende Unterlagen vorgelegt:

1. Meinen Vermerk vom 16. 7. 1984,
2. Unseren Vertrag vom 15. 6. 1984

Ergebnis des Gespräches (alle Punkte wurden angesprochen):

1. Bundeskanzler und Min.Präsident Strauß haben ein Interesse daran, daß HDW und IKL den Vorgang IK 97 ausführen können, und zwar aus folgenden Gründen:
 - 1.1. Finanzielle Situation im Schiffbau und bei HDW speziell;
 - 1.2. Beschäftigungslage in der Zulieferindustrie und dabei in speziellen Bereichen mit hoher Arbeitslosenquote;
 - 1.3. Strategische Bedeutung für die Bundesmarine.
2. Entsprechend meinem Papier vom 16. 7. 1984 sollte die große Lösung nicht verfolgt werden, dagegen die mittlere.
3. Der im Vertrag vom 15. 6. 1984 genannte Termin für das Rechtskräftigwerden (15. 8. 84) muß auf Grund der besonderen Situation beim Kunden (negative Goldpreisentwicklung; wirtschaftliche Lage beim Kunden, Haushaltsplanungen) unbedingt eingehalten werden.
4. Dementsprechend haben Herr Ahlers und ich uns am 28. 7. 84 in Hamburg auf Grund von Meldungen, die uns aus München zugegangen sind, dem Kunden gegenüber positiv bezgl. Regierungsgenehmigung geäußert. Eine ergänzende Äußerung wird von Herrn Ahlers bei seiner Reise zum Kunden in der 32. Woche erwartet.
5. Eine endgültige Genehmigung, für die sich der Bundeskanzler und Min.Präsident Strauß einsetzen werden, kann erst nach den Parlamentsferien und nach Durchsprache im Bundessicherheitsrat erteilt werden.

Abschließend habe ich folgendes Prof. S. gesagt, welcher dieses zustimmend zur Kenntnis nahm:

1. Die Erklärungen von Prof. S. seien für uns die ersten direkten Erklärungen von höchster Stelle, die uns ermutigten.

2. Wir werden — vorausgesetzt, daß unser Partner HDW zustimmt — dieses Telefongespräch und die Nachricht vom 28. 7. 1984 aus München zum Anlaß nehmen, dem Kunden gegenüber zu erklären, daß für uns der Vertrag rechtskräftig geworden ist und daß wir jetzt die Arbeiten aufnehmen.
3. Ich bat Prof. S., anschließend Herrn Ahlers anzurufen und diesem das Ergebnis unseres Gespräches mitzuteilen.

Prof. S. betonte mehrfach während des Telefongesprächs, das Äußerste für HDW/IKL in der Angelegenheit IK 97 zu tun. Seine Aussage in diesem Gespräch könnte jedoch für uns nicht Grundlage sein, die Bundesregierung schadenersatzpflichtig zu machen.“

Bei der Nachricht aus München handelt es sich offenbar um das Schreiben des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. h. c. Strauß an Bundeskanzler Dr. Kohl, das bei IKL am 2. August 1984 eingegangen ist. Der Text lautet:

„Wir haben uns mehrmals über Aufträge aus Südafrika unterhalten. Ich habe das letzte Mal bei unserem gemeinsamen Spaziergang darauf hingewiesen, daß der Vertrag über Software in der Höhe von etwa 116 Millionen DM zwischen dem südafrikanischen Partner und IKL/HDW mit der Klausel abgeschlossen worden ist, daß er nur wirksam wird, wenn bis 15. August der Sicherheitsrat die Genehmigung erteilt. Daher ist größte Eile geboten!

Du hast sowohl bei dem Dreiergespräch am 1. Juni wie auch bei unserem Spaziergang darauf hingewiesen, daß Dir eine große Lösung von Hardware, die nicht nur finanzielle Entlastung, sondern auch Produktionsaufträge mit sich bringen würde, lieber wäre. Premierminister Botha beruft sich darauf, daß er Dir überhaupt kein Schreiben zu schicken braucht, weil Du dem Vorhaben — offengelassen ob dem kleineren oder größeren — zustimmst. Dieselbe Meinung scheint auch Ministerialdirektor Teltschik gegenüber Herrn Zoglmann vertreten zu haben. Vor unserem Spaziergang habe ich, wie ich Dir auch berichtet habe, von den Schwierigkeiten berichtet, die anscheinend abermals das Auswärtige Amt mit Auswirkungen auf das Kanzleramt macht. Du wirst Dich erinnern, daß seinerzeit auch der Außenminister bei unserem Dreiergespräch am 1. Juni alle möglichen Vorwände gebraucht hat.

Ich halte die große Lösung, genauso wie Du natürlich, für die bessere. Sie ist auch erzielbar, Ihr Vertragswert ist etwa 475 Millionen DM, ein namhafter Auftrag in unserer Wirtschaftslage.

Ich bitte Dich, sich dieser Angelegenheit anzunehmen und das weitere zu veranlassen.“

In einer Aktennotiz von Klaus Ahlers, die wie der Vermerk von Dipl. Ing. Nohse vom 31. Juli 1984 datiert, heißt es u. a. wörtlich:

„Herr StS Dr. Schreckenberger hat uns im Auftrage von Herrn Bundeskanzler Dr. Kohl telefonisch mitgeteilt, daß der Bundeskanzler und Franz Josef Strauß unserem Projekt IK 97 in der mittleren Lö-

sung, d. h. Blaupausen-Export und Zulieferung von Teilen ihre Zustimmung verleihen.

Eine entsprechende Entscheidung im BSR könne aus technischen Gründen erst im September herbeigeführt werden.

Im Hinblick auf die Terminlage der Erklärungsfrist zum 15. 8. 1984 hat es Herr Staatssekretär Dr. Schreckenberger als sein ausdrückliches Anliegen bezeichnet, die positive Einstellung des Herrn Bundeskanzlers und des Ministerpräsidenten Strauß zu betonen, um die Einleitung des Geschäftes zu ermöglichen.

Über die Ingangsetzung des Vertrages anlässlich der Reise von D vom 4.–11. 8. 1984 nach Südafrika erbittet Staatssekretär Dr. Schreckenberger eine Information wegen seiner Urlaubsabwesenheit an Staatssekretär Teltschik.“

StS Prof. Dr. Schreckenberger äußerte sich zu diesen Vermerken vor dem 4. UA – 10. WP in seiner Vernehmung vom 17. Februar 1987 wie folgt:

„... erstaunt bin ich doch sehr über die Äußerungen ... daß ich hier eine Zustimmung verliehen habe. Es gibt auch andere Ausdrücke. Es ist schon eine arge Zumutung, mir so etwas zuzuschreiben; denn Sie wissen ja: Eine Verleihung ist etwas gänzlich anderes, als etwa die Zustimmung. Beides miteinander zu verbinden ist sicherlich nicht Juristenart. Ich glaube nicht, daß man mir solche Worte in den Mund legen kann ... der wesentliche Inhalt war ...: Eine Stellungnahme zu Exportwünschen der beiden Firmen wird das Bundeskanzleramt erst in der Zeit nach den Parlamentsferien abgeben. Das klingt so auch an, etwas versteckt. So ist es denn auch geschehen. Den Firmenvertretern wurden bereits im Oktober 1984 bei einer Besprechung im Bundeskanzleramt klar erklärt, daß ein Genehmigungsantrag keine Chance und schon gar keine Aussicht auf Erfolg habe ...“

In der unter dem 6. August 1984 getroffenen Vereinbarung von IKL und HDW mit ihrem südafrikanischen Vertragspartner über das Wirksamwerden des Vertrages vom 15. Juni 1984, dem „Addition to the Addendum to the Memorandum of Agreement“, heißt es wörtlich:

„Such approval ... now is at hand in a sufficient manner“.

August 1984 besuchten Dipl.-Ing. Nohse und Ahlers MD Teltschik zum ersten Mal im Bundeskanzleramt. In diesem Gespräch gaben die beiden Unternehmensvertreter zu verstehen, daß ihr Kunde in Südafrika kein Interesse an einer „großen Lösung“ habe.

Dieses Gespräch ist offensichtlich von den Unternehmen am Vortage vorbereitet worden. Unterlagen liegen dem 1. UA – 11. WP dazu aber nicht vor. Es ergibt sich vielmehr aus dem beigezogenen Entwurf einer Beschlußempfehlung und eines Berichtes der Berichterstatter der Fraktionen der CDU/CSU und FDP im 4. UA – 10. WP, Abg. Friedrich Bohl und Klaus Beckmann, daß hierzu dem 4. UA – 10. WP Aktenvermerke

vorgelegen haben. Wörtlich heißt es dazu in dem Entwurf:

„Am Vortage, dem 14. August 1984, hatten sich Angehörige von IKL und HDW zu einer Besprechung über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit getroffen; in einem Vorbereitungsvermerk für diese Besprechung vom 13. August 1984 ist für das am 15. August 1984 in Bonn vorgesehene Gespräch die Frage festgehalten, wer wie die Genehmigung erteile. In einem der von den Unternehmen gefertigten Besprechungsvermerke befindet sich zu diesem Punkt der Hinweis, daß Klaus Ahlers und Dipl.-Ing. Nohse versuchen würden, am 15. August 1984 in Bonn in dieser Angelegenheit weiterzukommen. In einem korrespondierenden Vermerk des anderen Unternehmens ist festgehalten, daß Einigkeit darüber bestehe, daß keine Blaupausen-Lieferung erfolge, bis die endgültige Genehmigung der Bundesregierung vorliege. Einen Besprechungsvermerk der Unternehmen über das Gespräch im Bundeskanzleramt selbst enthalten die Unternehmensakten nicht.“

Am 10. September 1984 folgte ein weiteres Gespräch zwischen MD Teltschik und Siegfried Zoglmann. Am 19. September 1984 sprachen Bundeskanzler Dr. Kohl und Bundesaußenminister Genscher über die Angelegenheit. Während Bundeskanzler Dr. Kohl bei seiner Vernehmung vor dem 4. UA – 10. WP am 16. Februar 1987 sich an dieses Gespräch nicht mehr erinnern konnte, sagte Bundesaußenminister Genscher bei der am selben Tage stattfindenden Vernehmung, er habe dem Bundeskanzler gegenüber geäußert, daß er eine Genehmigung nicht für möglich halte. Bei einem Telefongespräch, ebenfalls im September 1984, äußerte sich StS Dr. von Würzen gegenüber MD Teltschik auf die am Rande gestellte Frage nach der Einschätzung des Südafrika-Projekts negativ, indem er auf das UN-Embargo verwies.

In einem Gespräch am 8. Oktober 1984 erklärte StS Prof. Dr. Schreckenberger ausweislich eines Vermerks in den Unterlagen von HDW vom 11. Oktober 1984 gegenüber Klaus Ahlers und einem weiteren Mitglied des Vorstandes Rohde, daß er im Augenblick keine positive Entscheidung zugunsten des Geschäfts geben könne, da ein Gespräch zwischen Bundeskanzler und Bundesaußenminister ohne Ergebnis geblieben sei; eine Entscheidung zwischen Kanzler und Minister sei notwendig, bevor „Grünes Licht“ für das Anlaufen des Geschäfts gegeben werden könne. In einer Anmerkung zu diesem Vermerk vom 11. Oktober 1984 heißt es, daß unter diesen Umständen ein Ingangsetzen des Geschäfts für nicht möglich gehalten werde.

Am 12. Oktober 1984 traf Klaus Ahlers mit Bundesminister Genscher im Hotel Atlantic in Hamburg zusammen.

In dem Protokollauszug der Vorstandssitzung von HDW 18/1984 vom 15. Oktober 1984 heißt es dazu wörtlich:

„Aus Sicht von G. ‚Nein‘, weil das Land keinen Bedarf hat und nur in der Öffentlichkeit dokumentieren will, daß die Bundesrepublik Hilfestellung leistet. Z. hat am 14. 10. 1984 mit G. gesprochen, im

Moment nicht erfolgreich; IKL/HDW werden einen Brief an Teltschik schreiben.“

Bundesminister Genscher hat dazu vor dem 4. UA — 10. WP bei seiner Vernehmung am 16. Februar 1987 ausgesagt, daß er Klaus Ahlers gegenüber erklärt habe, daß er das beabsichtigte Geschäft für ganz undenkbar halte.

IKL hatte nach den Feststellungen der OFD Kiel bereits am 10. Oktober 1984 begonnen, an den südafrikanischen Geschäftspartner LSMT Unterlagen für die Fertigung von U-Booten des Typs 1650 auszuliefern. Die letzte Lieferung wurde danach am 19. Juni 1985 durchgeführt. Laut Betriebsprüfungsbericht der OFD Kiel wurden die Unterlagen im Betrieb von IKL gegen Auslieferungs-Noten an Kuriere ausgehändigt und durch die Botschaft der Republik Südafrika außer Landes verbracht. LSMT zahlte an HDW und IKL insgesamt 42,6 Mio. DM. Von diesem Gesamtbetrag erhielt HDW nach einem internen Zahlungsausgleich mit IKL insgesamt 28,861 Mio. DM. Nach Abzug von Provisionen und Drittleistungen durch die Gabler GmbH vom Restbetrag in Höhe von 13,738 Mio. DM verblieben bei IKL 9,929 Mio. DM. HDW führt die erhaltene Summe zum Zwecke einer etwaigen Rückerstattung an den Käufer auf ein Sonderkonto, das in der Geschäftsbilanz für das Jahr 1985 als „Risiken aus Rückerstattungsansprüchen“ ausgewiesen wurde.

Nachdem StS Prof. Dr. Schreckenberger und MD Teltschik aufgrund ihrer internen Prüfung zu einem negativen Ergebnis gelangt waren, unterrichteten sie darüber Bundeskanzler Dr. Kohl. Bei seiner Vernehmung vor dem 4. UA — 10. WP sagte StS Prof. Dr. Schreckenberger aus, er habe sich bei seiner Prüfung nicht auf Unterlagen von den Firmen gestützt, er habe auch keine Kenntnis vom Vertrag und vom Vertragschluß am 15. Juni 1984 gehabt. Entscheidend sei für ihn die UN-Resolution gewesen, wobei durchaus eine differenzierte Betrachtung notwendig gewesen sei.

Nach der Unterrichtung des Bundeskanzlers vereinbarte StS Prof. Dr. Schreckenberger im Einverständnis mit dem Bundeskanzler einen Gesprächstermin mit den Repräsentanten von IKL und HDW für den 17. Oktober 1984. In dem Gespräch mit Dipl.-Ing. Nohse, Klaus Ahlers und Siegfried Zoglmann rieten StS Prof. Dr. Schreckenberger und MD Teltschik von dem Projekt ab. Auf die Bemerkung, daß der Vertrag zwischenzeitlich unter Vorbehalt abgeschlossen sei, brachte StS Prof. Dr. Schreckenberger die Mißbilligung über den Vertragsabschluß zum Ausdruck und forderte die Unternehmen auf, die Sache in Ordnung zu bringen. Dipl.-Ing. Nohse erklärte daraufhin, man werde die Geschäftsabsichten nicht aufgeben und sich für die Genehmigung bei den zuständigen Ressorts einsetzen. Bei diesem Gespräch erwähnten die Unternehmensvertreter auch, daß bereits Unterlagen übergeben worden seien; allerdings legten sie nach Aussage von MD Teltschik nicht dar, bereits mit genehmigungspflichtigen Lieferungen begonnen zu haben. MD Teltschik erklärte insoweit bei seiner Vernehmung durch den 4. UA — 10. WP, daß er möglicherweise den Vertragstext mit weiteren Papieren von den Unternehmensvertretern erhalten, aber nicht geprüft und spätestens nach Abschluß des Vorganges mit dem

Gespräch vom 17. Oktober 1984 in den Reißwolf gegeben habe.

Am 29. Oktober 1984 fand eine Vorstandssitzung (19/1984) von HDW statt, bei der auch das Thema „IK 97“ behandelt wurde; der Protokollauszug hat folgenden Wortlaut:

„D. berichtet über den neuesten Stand zu diesem Projekt.

F. wird das IKL auffordern, daß keine Unterlagen an den Kunden weitergeliefert werden dürfen, da das ‚Grüne Licht‘ noch fehle. Der Vorstandsbeschuß, keine Unterlagen ohne ‚Grünes Licht‘ an den Kunden zu liefern, steht, bis eine andere Entscheidung getroffen werden sollte.“

Wie sich aus dem Protokollauszug der HDW-Vorstandssitzung 20/1984 vom 12. November 1984 ergibt, suchten am 13. November 1984 Dipl.-Ing. Nohse und Siegfried Zoglmann erneut MD Teltschik im Bundeskanzleramt auf, nunmehr in Begleitung des Mitgliedes des Vorstandes bei HDW Dipl.-Ing. Hansen-Wester. Die Vertreter beider Unternehmen wiesen dabei wiederholt auf andere, in früheren Fällen praktizierte Verfahrensweisen zur Ermöglichung solcher Geschäfte hin, namentlich die Möglichkeit einer Lieferung über Drittländer. Nach seiner Aussage vor dem 4. UA — 10. WP hat MD Teltschik bei diesem Gespräch zum Ausdruck gebracht, daß er auch diese Vorschläge für aussichtslos halte (Prot. 6/S. 15f.).

Die Thematik wurde erneut in einer Vorstandssitzung von HDW am 10. und 11. Dezember 1984 behandelt. Ausweislich des Protokollauszuges der Vorstandssitzung 22/1984 sollte ein Firmenvertreter („M“) mit Dipl.-Ing. Nohse zu weiteren Verhandlungen am 11. Dezember 1984 nach Bonn fahren und dort ein Gespräch mit „Sch., Waigel, Zo.“ führen. Ob dieses Gespräch stattgefunden hat, läßt sich aus den vorliegenden Unterlagen und den bisherigen Vernehmungen nicht entnehmen.

Am 15. Januar 1985 wurde das Thema bei einem Gespräch zwischen Bundeskanzler Dr. Kohl und Bundesminister Genscher nochmals angesprochen. Bundesminister Genscher hat bei diesem Gespräch gegenüber dem Bundeskanzler zum Ausdruck gebracht, daß in dieser Frage im Gegensatz zu anderen Rüstungsexporten praktisch kein Ermessensspielraum bestehe (Vernehmung am 16. Februar 1986 durch den 4. UA — 10. WP). Nach Aussage von MD Teltschik bei seiner Vernehmung am 21. September 1988 könnte es nach seinen Notizen am 15. Januar 1985 auch ein Dreiergespräch zwischen Bundeskanzler Kohl, Bundesaußenminister Genscher und Dr. h. c. Strauß gewesen sein, in dem das Thema U-Boote nach Südafrika eine Rolle gespielt habe. Er könne aber im nachhinein nicht mehr mit Sicherheit sagen, ob es sich um ein Dreiergespräch oder nur ein bilaterales Gespräch gehandelt habe. Er habe jedenfalls vom Bundeskanzler am 15., 16. oder 17. Januar 1985 den Auftrag erhalten, noch einmal den Firmenvertretern im Kanzleramt das negative Votum zu übermitteln. In diesem Zusammenhang sagt der Zeuge Teltschik wörtlich folgendes aus:

„Vom Bundeskanzler ist dieser Auftrag an mich erteilt worden. Und dem müssen Gespräche — in welcher Art auch immer, das kann telefonisch, das kann mündlich gewesen sein, das weiß ich nicht, es kann ein Dreiergespräch gewesen sein, es können auch nur Telefongespräche gewesen sein, das will ich auch nicht ausschließen — Nunmehr wurde gesagt, daß nach einem letzten Gespräch mit diesen beiden Herren, also mit Bundesminister Genscher und mit Ministerpräsident Strauß, abschließend und einvernehmlich ein definitives Nein zu erteilen ist.“

Zuvor ist das Projekt „IK 97“ offenbar in zwei Vorstandssitzungen von HDW zur Sprache gekommen, nämlich am 7./11. Januar 1985 und am 21. Januar 1985. Dies folgt aus dem o. a. beigezogenen Entwurf einer Beschlußempfehlung und eines Berichtes der Abg. Bohl und Beckmann für den 4. UA — 10. WP. Die entsprechenden Unterlagen liegen dem 1. UA — 11. WP nicht vor. Es heißt in dem Entwurf wie folgt:

„Am 7./11. Januar 1985 war in einer Vorstandssitzung von HDW das Projekt ‚IK 97‘ erneut zur Sprache gekommen. In dem Vorstandsprotokoll heißt es, daß bis 15. Januar 1985 das sog. ‚Grüne Licht‘ erwartet werde; der Vorstand nehme zur Kenntnis, daß bis dahin noch keine bindende Zusage aus Bonn vorliege. Am 21. Januar 1985 fand eine weitere Vorstandssitzung bei HDW statt, in der ein bevorstehender Besuch von Klaus Ahlers am 22. Januar 1985 in Bonn erörtert wurde.“

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß StS Prof. Dr. Schreckenberger bei seiner Vernehmung am 13. Februar 1987 vor dem 4. UA — 10. WP auf eine dpa-Meldung vom 4. Februar 1987 Bezug genommen hat, wonach das HDW-Vorstandsprotokoll vom 11. Januar 1985 zitiert wird, es gebe noch kein „Grünes Licht“ aus Bonn.

Am 22. Januar 1985 suchten Klaus Ahlers, Dipl.-Ing. Nohse und Siegfried Zoglmann im Bundeskanzleramt nochmals MD Teltschik auf, der im Auftrag von Bundeskanzler Dr. Kohl den Unternehmen das abschließende und definitive „Nein“ der Bundesregierung insgesamt erklärte.

Unter dem 29. April 1985 schlossen IKL/HDW und Sandock Austral Ltd. unter der Bezeichnung „Amending Agreement“ eine Änderungsvereinbarung, in der einige Positionen reduziert wurden, summenmäßig von 60 auf 57,4 Mio. DM.

Am 18. Juni 1985 nutzten Dipl.-Ing. Nohse und Siegfried Zoglmann ihren Besuch bei Bundeswirtschaftsminister Dr. Bangemann und StS Dr. von Würzen wegen der Lieferung von Fregatten an Portugal dazu, auch das Südafrika-Geschäft anzusprechen. Sie berichteten über die Vorstellungen einer Zusammenarbeit mit der Republik Südafrika im U-Boot-Bau, nämlich über die sog. kleine, mittlere und große Lösung. Der Sachverhalt sei auch im Kanzleramt, im Bundesministerium der Verteidigung und in der bayerischen Staatskanzlei bekannt. Nach Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt hätten sie den Vertrag über die kleine Lösung im Juni 1984 abgeschlossen und zum Teil auch durchgeführt. Das Bundeskanzleramt hätte sie jedoch darüber unterrichtet, daß es Schwierigkei-

ten für diese Ausfuhr gebe. Sie beabsichtigten daher, den Rest des Vertrages über ein Drittland abzuwickeln, wozu aber eine Änderung der Verfahrensvorschriften beim BAW nötig sei. Über Art und Umfang der gelieferten Unterlagen machten die Firmenvertreter dagegen keine Angaben, sie legten auch nicht den Vertrag mit ihren südafrikanischen Partnern vor, verneinten aber die Frage, ob das BAW den ersten Teil der Lieferung genehmigt habe. Bundesminister Dr. Bangemann und StS Dr. von Würzen erklärten in diesem Gespräch, daß der Export von U-Booten, U-Boot-Teilen und Fertigungsunterlagen für den Bau von U-Booten nach Südafrika genehmigungspflichtig sei. Soweit das Embargo reiche, würden Genehmigungen nicht erteilt und kämen auch über ein Drittland nicht in Betracht. Mangels Kenntnis des Sachverhaltes könne nicht beurteilt werden, ob die sog. kleine Lösung genehmigungsfrei sei und wie die Äußerungen anderer Ressorts zu bewerten seien.

Nach dem Gespräch bei Bundesminister Dr. Bangemann, an dem HDW nicht beteiligt war, erfolgte — den Feststellungen der OFD Kiel zufolge — eine letzte Lieferung, und zwar Unterlagen von HDW, noch am folgenden Tage, dem 19. Juni 1985. Aus den vorliegenden Akten und den Zeugenvernehmungen ist nicht zu klären, aus welchen Gründen diese Lieferung nicht mehr storniert wurde.

Wegen der bereits erfolgten Lieferung bat Bundesminister Dr. Bangemann StS Dr. von Würzen, sich der Angelegenheit anzunehmen. In Anbetracht der außenpolitischen Bedeutung unterrichtete er zudem persönlich die Bundesminister Dr. Schäuble und Genscher.

StS Dr. von Würzen ließ zunächst intern prüfen, ob bei Kenntniserlangung eines straffatverdächtigen Sachverhalts, hier wegen Verstößen gegen das KWKG bzw. das AWG, in dienstlicher Eigenschaft eine Pflicht zur Anzeige bestehe. Nach den entsprechenden Vermerken aus dem Hause vom 21. Juni und 25. Juni 1985 wird ein Unterlassen der Anzeige eines nach dem KWKG straffatverdächtigen Sachverhalts nur bei Vorliegen erheblicher Gründe noch als „richtiger“ Ermessensgebrauch angesehen, während bei Kenntnis von Verstößen gegen das AWG ein etwas größerer Ermessensspielraum — namentlich wegen der Zuständigkeit des BAW und der Zollbehörden sowie Oberfinanzdirektionen für die Überwachung des Warenverkehrs — als gegeben erachtet wird. Das zuständige Referat bestätigte insoweit, daß die Lieferung von Blaupausen nicht unter das KWKG falle.

Am 1. Juli 1985 unterrichtete StS Dr. von Würzen StS Dr. Ruhfus vom Auswärtigen Amt über den Inhalt des Gesprächs vom 18. Juni 1985 mit den Firmenvertretern, der seinerseits noch am selben Tage Bundesminister Genscher über diese Mitteilung sowie eine erste rechtliche Prüfung im Auswärtigen Amt informierte.

Aufgrund der Unterrichtung von StS Dr. Ruhfus bat Bundesminister Genscher, mit StS Dr. von Würzen Kontakt zu halten, den Prüfungsbericht des Bundeswirtschaftsministeriums zu beschaffen und um Unterrichtung über das Ergebnis des Gesprächs zwischen den Bundesministern Dr. Bangemann und Dr. Schäuble.

Am 8. Juli 1985 beauftragte StS Dr. von Würzen den zuständigen Referatsleiter im Bundeswirtschaftsministerium, MR Haase, mit IKL die Sach- und Rechtslage zu erörtern und darauf hinzuweisen, daß Ausnahmen von der das Südafrika-Embargo umsetzenden Regelung des § 45 Abs. 3 AWV nicht in Betracht kämen, sowie das BAW zu bitten,

- bei Genehmigungsanträgen der Firma insbesondere den Endverbleib genau zu prüfen;
- die Ausfuhrkontrollstellen zu ersuchen, bei der Abfertigung von Ausfuhren der o. a. Firma besonders sorgfältig vorzugehen.

MR Haase gab die Weisung von StS Dr. von Würzen am 9. Juli 1985 fernmündlich an den zuständigen Referatsleiter im BAW, Regierungsdirektor (RD) Pretzsch, weiter, der wiederum den Präsidenten des BAW, Dr. Rummer, darüber informierte. Nach Aussage von Präsident Dr. Rummer bei seiner Vernehmung am 12. November 1987 hat RD Pretzsch ihm mitgeteilt, daß MR Haase auf das IKL aufmerksam gemacht habe, daß dessen Ausfuhranträge sorgfältig zu prüfen seien, daß auf den Endverbleib zu achten sei und — wie RD Pretzsch sich ausgedrückt habe — ggf. die Zollstellen zu warnen seien. RD Pretzsch konnte sich bei seiner Vernehmung durch den 1. UA-11. WP am 3. Dezember 1987 nicht daran erinnern, daß MR Haase IKL und Südafrika bei dem Telefonat ausdrücklich genannt habe.

Präsident Dr. Rummer sagte aus, er sei am 10. Juli 1985 nochmals von MR Haase förmlich angerufen worden unter Mitteilung der Weisung bezüglich IKL. Er habe daraufhin RD Pretzsch und den zuständigen Abteilungsleiter RD Dr. Schmidt unterrichtet und zur Beachtung der Weisung aufgefordert. Zudem habe er aber die Weisung in einem Punkt interpretiert, weil sie ihm interpretationsbedürftig erschienen sei. Er habe die Weisung so verstanden, daß man lediglich bei eingehenden Anträgen mit dem Zoll Verbindung aufnehmen solle, aber nicht im Vorhinein. Hinsichtlich der Weisung an die Zolldienststellen sei es unmöglich, im Rahmen einer Rundverfügung alle Zolldienststellen zur Kontrolle aufzufordern. Dafür gebe es ein geregeltes Verfahren, nämlich entweder den Weg über das Bundeswirtschaftsministerium an das zuständige Bundesfinanzministerium oder eben den direkten Weg über das Zollkriminalinstitut (ZKI).

Zugleich erfolgte eine Prüfung der Rechtslage im Referat V A 4 des Bundeswirtschaftsministeriums durch MR Haase, die zu den außenwirtschaftsrechtlichen Rechtsfragen ergab, daß nach dem damaligen Sachstand allenfalls eine Genehmigungsbefähigung der Ausfuhr von Teilen von Fertigungsunterlagen gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV in Verbindung mit Nr. 0009 a des Teils I der Ausfuhrliste in Betracht komme.

Am 8. Juli 1985 bat StS Dr. von Würzen den Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Dr. Schäuble, unter Bezugnahme auf ein vorab geführtes Gespräch um Stellungnahme zu dem in der Erörterung am 18. Juni 1985 gegenüber Bundesminister Dr. Bangemann dargestellten Sachverhalt durch die Unternehmensvertreter. Bundeskanzler Dr. Kohl war über den Sachverhalt von Bundesminister Dr. Schäuble unterrichtet worden. Am 17. Juli 1985 sprach Bundesmini-

ster Genscher bei einem Gespräch mit Bundeskanzler Dr. Kohl entsprechend einem Vorschlag von StS Dr. Ruhfus ebenfalls das Südafrika-Geschäft an.

Nach Aussage von Bundesminister Genscher bei seiner Vernehmung durch den 4. UA-10. WP hat er den Bundeskanzler dabei darauf hingewiesen, daß offensichtlich ohne Genehmigung Lieferungen erfolgt seien und daß man die Angelegenheit sehr ernst nehmen müsse. Der Bundeskanzler habe sich zu diesem Zeitpunkt nicht über die Lieferungen unterrichtet gezeigt.

Bundesminister Dr. Schäuble leitete am 17. Juli 1985 das Schreiben von StS Dr. von Würzen an StS Prof. Dr. Schreckenberger zur „direkten Erledigung“ weiter. Nach Erhalt des Schreibens teilte StS Prof. Dr. Schreckenberger am darauffolgenden Tage Bundesminister Dr. Bangemann fernmündlich die Sachlage aus seiner Sicht mit und ergänzte, daß es keine Zusage oder Billigung des Geschäftes seinerseits gegeben habe. Eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft unterblieb zunächst wegen des Urlaubs von StS Prof. Dr. Schreckenberger; danach verständigte er sich mit StS Dr. von Würzen dahin, daß von einer schriftlichen Beantwortung der Anfrage vom 8. Juli 1985 deswegen abgesehen werden solle, weil inzwischen der Vorgang durch Bundesminister Dr. Bangemann an Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg abgegeben worden sei.

Zwischenzeitlich war es ebenfalls am 17. Juli 1985 auf Anregung von MR Haase zu einem Gespräch mit Dipl.-Ing. Nohse gekommen. Zur Sachlage teilte Dipl.-Ing. Nohse mit, daß IKL an zwei Versionen des Exportgeschäftes denke, nämlich die kleine oder die mittlere Lösung (Lieferung von Fertigungsunterlagen) für die Produktion von vier U-Booten. Die Frage von MR Haase, ob und inwieweit das Geschäft bereits abgewickelt worden sei, beantwortete Dipl.-Ing. Nohse dahingehend, daß er keinen Grund zu einer Auskunftserteilung sehe. Er verwies auf die angeblich „nicht ablehnende“ Haltung von Bundesminister Genscher bei einer Vorsprache von Klaus Ahlers Mitte 1984 sowie darauf, daß das Geschäft seitdem in seinen Einzelheiten an höchster Stelle im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium der Verteidigung bekannt sei und er auch eine telefonische Zustimmung des Bundeskanzleramtes erhalten habe. MR Haase unterrichtete Dipl.-Ing. Nohse eingehend über die Genehmigungserfordernisse nach den Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts und legte dar, daß das BAW keine Genehmigung für Rechtsgeschäfte und Handlungen erteile, die mit dem UN-Embargo gegen Südafrika nicht vereinbar seien (Vermerk von MR Haase vom 22. Juli 1985).

MR Haase forderte mit Schreiben vom 22. Juli 1985 Dipl.-Ing. Nohse auf, weitere Auskünfte über das Südafrika-Geschäft zu erteilen, insbesondere ob und welche Ausfuhren in Erfüllung des Geschäftes inzwischen vorgenommen worden seien. In Beantwortung dieser Anfrage gab Dipl.-Ing. Nohse unter dem 12. August 1985 schriftlich Auskunft über den Inhalt des Geschäftes sowie den Umfang der erfolgten Lieferungen. Danach sei ein Satz Mikrofilm von Werkstattzeichnungen geliefert worden, wie sie für die

Fahrzeuge angefertigt wurden, die z. Zt. in Kiel für ein anderes Land gebaut wurden. Nicht geliefert worden seien dagegen die zugehörige Dokumentation wie z. B. Handbücher, Beschreibungen und Betriebsvorschriften, Unterlagen über die Umkonstruktion für die speziellen Belange des Kunden sowie das dazugehörige Konstruktionsmodell im Maßstab 1:5. Geheimhaltungsbedürftige Unterlagen seien zurückgehalten worden. Wörtlich führt Dipl.-Ing. Nohse in seinem Schreiben u. a. folgendes aus:

„... Diese Gespräche (Anmerkung: mit der Bundesregierung) veranlaßten uns, einen Vertrag für dieses Exportgeschäft abzuschließen und eine Teilauslieferung – wie oben beschrieben – vorzunehmen. Hierzu sahen wir uns berechtigt, da wir die Überzeugung gewonnen hatten, daß wir mit unserem Vorhaben den politischen Vorstellungen der Bundesregierung entsprachen und die von uns vorgeschlagene Verfahrensweise der Abwicklung des Exportgeschäfts gebilligt wurde.

Nach unserer Auffassung lag damit die Zusage zur nachträglichen Erteilung auch der formellen Bestätigung der Genehmigung vor. Die Lieferung und entsprechenden Zahlungen zu 1. (Anmerkung: ein Satz Mikrofilme von Werkstattzeichnungen) erfolgten unter Vorbehalt. Aus diesem Grunde ist nach diesen Unterlagen auch noch nicht gebaut worden.

Die jüngsten Gespräche veranlassen uns, nun an den Kunden heranzutreten, um das Geschäft rückgängig zu machen ...“

Ausweislich eines auf den 26. August 1985 datierten Vermerks von Dipl.-Ing. Hansen-Wester wurde bei HDW intern folgendes veranlaßt:

„Projekt IK 97

Der Vertrag für dieses Projekt wurde mit sofortiger Wirkung beendet. Sämtliche Arbeiten an diesem Projekt sind ab sofort einzustellen. Mit der Restabwicklung des Vertrages wurde Herr Schützeck, OM 97, beauftragt.“

Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über eine Rückabwicklung oder Beendigung des Vertrages führten zu keinem Ergebnis. Insbesondere wandte sich LSMT gegen eine Rückabwicklung, weil bereits eine große Zahl von Kopien der Unterlagen angefertigt worden sei.

3. Aufklärung

Bereits am 3. September 1985 hatte Bundesminister Dr. Bangemann aufgrund der internen Prüfung durch MR Haase nach Rückkehr aus seinem Urlaub den Originalvorgang des Bundeswirtschaftsministeriums an Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg zuständigkeitshalber zwecks Weiterleitung an die OFD Kiel abgegeben. Eine Erörterung des Vorganges fand bei dieser Gelegenheit nicht statt.

Nach Beratung durch seine beiden Staatssekretäre Dr. Obert und Dr. Tietmeyer kam es zu einem persönlichen Gespräch zwischen Bundesminister Dr. Stoltenberg und StS Prof. Dr. Schreckenberger.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 1985 schilderte StS Prof. Dr. Schreckenberger die Umstände der Angelegenheit aus der Sicht des Bundeskanzleramtes. In diesem Schreiben legt StS Prof. Dr. Schreckenberger dar, daß er keine „Zusage“ gegeben habe, insoweit halte er auch ein Mißverständnis für unwahrscheinlich, da die Vertreter der Firma, Dipl.-Ing. Nohse und Klaus Ahlers, auf ihn den Eindruck von „in Exportfragen recht erfahrenen Geschäftsleuten“ gemacht hätten.

Bei dem Gespräch im Oktober 1984 im Kanzleramt habe er nach der Unterrichtung über den unter Vorbehalt abgeschlossenen Vertrag diesen Vertragsabschluß mißbilligt und Dipl.-Ing. Nohse aufgefordert, die Sache in Ordnung zu bringen. Dieser habe wiederum keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß er seine Absichten nicht aufgeben und sich beharrlich für die Genehmigung des Projekts beim zuständigen Ressort einsetzen werde.

Nach der internen Prüfung und Erörterung, an der zudem MD Dr. Schmutzer und MR Haberland beteiligt waren, entschied Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg, den Vorgang an die zuständige OFD Kiel zur weiteren Verfolgung abzugeben, da ein Verstoß gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden könnte. Bei dieser Erörterung, die Anfang November 1985 stattfand, wurde auch die Frage geprüft, ob parallel zu den erforderlichen Ermittlungen der OFD Kiel zusätzlich eine Untersuchung durch die für das industrielle Bundesvermögen zuständige Verwaltung erfolgen sollte. Auf Anraten der Staatssekretäre Dr. Obert und Dr. Tietmeyer entschied der Minister, keine Paralleluntersuchung einzuleiten, sondern zunächst die Ermittlungen der OFD Kiel abzuwarten, damit die Klärung des Sachverhalts nicht durch Parallelermittlungen beeinträchtigt würde; zu diesem Zeitpunkt war nicht klar, ob HDW für die Weitergabe von Konstruktionsunterlagen verantwortlich war. Nach einer Erklärung des Abteilungsleiters VIII des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. Dezember 1986 enthalten jedenfalls die Akten der Beteiligungsverwaltung keine Hinweise auf das in Rede stehende Geschäft. StS Dr. Tietmeyer unterrichtete später den HDW-Aufsichtsratsvorsitzenden Pieper darüber, daß ein Ermittlungsverfahren bei der OFD Kiel gegen IKL laufe und daß eine Involvierung des Vorstandes von HDW in den zu ermittelnden Vorgang nicht auszuschließen sei. Dabei machte StS Dr. Tietmeyer deutlich, daß ein etwaiges rechtswidriges Verhalten von HDW nicht gebilligt werden könne und daß rechtswidriges Verhalten auch in Zukunft verhindert werden müsse.

Anläßlich einer Konferenz der Oberfinanzpräsidenten im Bundesfinanzministerium im November 1985 wurde der Präsident der OFD Kiel, Svend Olav Hansen, am 13. November 1985 von StS Dr. Obert im Beisein von Abteilungsleiter III des Bundesfinanzministeriums, MD Dr. Schmutzer, in groben Zügen über den

Sachverhalt unterrichtet und zugleich beauftragt, das weitere zu veranlassen. Am folgenden Tag erhielt der Oberfinanzpräsident in einem Umschlag den vom Bundeswirtschaftsministerium abgegebenen Vorgang, nämlich ein Aktenheft mit 15 Blatt, sowie das Schreiben von StS Prof. Dr. Schreckenberger vom 22. Oktober 1985 an Bundesminister Dr. Stoltenberg.

Hinsichtlich des Auftrages an Oberfinanzpräsident Hansen sagte dieser bei der Vernehmung durch den 4. UA — 10. WP am 7. Januar 1987, daß der schriftliche Auftrag lautete:

„Beigefügt übersende ich Ihnen unter Bezug auf unsere Besprechung mit Herrn StS Dr. Obert vom 13. November 1985 die Unterlagen über die Exportgeschäfte des IK Lübeck mit der Bitte um Veranlassung des weiteren.“

Bei der Besprechung sei von HDW nicht die Rede gewesen. Den Prüfungsauftrag habe er so verstanden, daß die Einhaltung außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen bei IKL überprüft werden sollte; im Rahmen der Prüfung sei die OFD dann darauf gestoßen, daß HDW unter Umständen involviert sein könne.

Nach Öffnung des Umschlags in Kiel am 18. November 1985 und entsprechender Übermittlung an das zuständige Referat forderte die OFD Kiel im Hinblick auf die behauptete ungenehmigte Ausfuhr von U-Boot-Blaupausen zunächst unter dem 13. Dezember 1985 Dipl.-Ing. Nohse als geschäftsführenden Gesellschafter von IKL auf, gem. § 44 AWG Auskünfte zu dem Südafrika-Geschäft zu erteilen.

Am 24. Januar 1986 suchten der zuständige Gruppenleiter der OFD Kiel und eine Referentin Dipl.-Ing. Nohse zu einer Besprechung auf; daran nahm auch Rechtsanwalt Dr. S. J. Zoglmann teil. Als Ergebnis der Besprechung wurde von der OFD Kiel im wesentlichen folgendes festgehalten: In Ausführung des Vertrages vom 15. Juni 1984 über die sog. kleine Lösung, der Lieferung von Fertigungsunterlagen und Lizenzen zum Preis von 160 Mio. DM sowie der Lieferung von Komponenten zum Preis von 307 Mio. DM, sei ein Satz Mikrofilme mit Werkstattzeichnungen gegen Zahlung von 40 Mio. DM übersandt worden. Die nach Südafrika gelieferten Werkstattzeichnungen seien für sich allein betrachtet für den geplanten Bau eines U-Bootes wertlos, da nach den übergebenen Zeichnungen ein schwimmfähiger Rumpf nicht gebaut werden könne. Dem Käufer fehlten Daten über wesentliche Eigenschaften der U-Boote, die allein aus den nicht gelieferten Geheimunterlagen zu entnehmen seien. Zudem verfüge der Kunde nicht über Daten betreffend Rohrleitungen, Kabelbahnen und Lüftungskanäle, die nur der Darstellung im Konstruktionsmodell, Maßstab 1:5, entnommen werden könnten. Im übrigen fehle es in der Republik Südafrika an Erfahrungen für den Bau solcher Schiffe und es sei nicht zu erkennen, wie die fehlenden Lieferungen und Leistungen ausgeglichen werden sollten.

Dipl.-Ing. Nohse bestätigte in einem Schreiben vom 4. Februar 1986 an die OFD Kiel den von ihm in der o. a. Besprechung dargestellten Sachverhalt mit einigen Ergänzungen.

Am 10. Februar 1986 leitete daraufhin die OFD Kiel gegen verantwortlich handelnde Personen von IKL (Dipl.-Ing. Nohse) das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Ordnungswidrigkeiten durch „ungenehmigte Ausfuhr von in § 7 AWG, §§ 5 Abs. 1, 45 AWV bezeichneten Unterlagen (§ 70 Abs. 1 Nr. 1a AWV) sowie wegen der Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über Herstellungsverfahren in Bezug auf die Fertigung der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste — AL — genannten Waren an Gebietsfremde der RSA (§ 70 Abs. 1 Nr. 1f. AWV)“ ein.

Wie am 10. Februar 1986 verfügt, erteilte am 13. Februar 1986 die OFD Kiel eine Prüfungsanordnung gegenüber IKL für eine Außenwirtschaftsprüfung gem. § 44 AWG, die ab dem 19. Februar 1986 von Zollamtmannt Kohl durchgeführt wurde. Rechtsgrundlagen für das eingeleitete Bußgeldverfahren waren neben AWG, AWV und Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) die vom Bundesminister der Finanzen am 19. September 1969 erlassene „Verwaltungsanweisung Außenwirtschaftsverkehr, Überwachung“ (Bundeszollblatt 69, S. 1180ff.) und Abschnitt II B 2 Abs. 4 letzter Satz der „Verwaltungsanweisung betreffend Prüfungen und Auskünfte im Verkehr mit Marktordnungswaren, im Außenwirtschafts- und innerdeutschen Wirtschaftsverkehr“ — Prüfungs-DA-AwiMO (VSF 2010).

Nach Übersendung des Entwurfs des Prüfungsberichts über die Außenwirtschaftsprüfung fand die Schlußbesprechung der OFD Kiel zur Außenwirtschaftsprüfung am 16. April 1986 in Lübeck mit Vertretern von IKL statt. Am 25. April 1986 wurde der Prüfbericht, der den Prüfungszeitraum von 1984 bis Januar 1986 umfaßte, fertiggestellt.

Nachdem die OFD Kiel am 29. April 1986 den Betriebsprüfungsbericht IKL z. H. Dipl.-Ing. Nohse übersandt hatte, berichtete sie unter dem 30. Mai an den Bundesminister der Finanzen. Sie teilte die Absicht mit, gegenüber dem Geschäftsführer von IKL, Dipl.-Ing. Nohse, ein Bußgeld festzusetzen. Wörtlich heißt es dazu in dem Schreiben auf S. 3:

„... Danach will IKL den Vertrag auf der Grundlage verbaler Zusagen für die Erteilung der erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen geschlossen haben. Diese Zusagen sollten später schriftlich bestätigt werden. Herr Nohse mußte in der im Anschluß an die Betriebsprüfung durchgeführten Schlußbesprechung jedoch einräumen, daß die Kenntnisse an den Vertragspartner weitergegeben wurden, ohne daß der Fa. IKL eine entsprechende Genehmigung des BAW vorgelegen hat.“

Da der Fa. IKL die Genehmigungsbedürftigkeit der Ausfuhr in die Republik Südafrika bekannt war, ihr zum Zeitpunkt der Ausfuhr eine schriftliche Genehmigung des BAW aber nicht vorlag, muß — auch unter Berücksichtigung des o. g. Vorbringens des Geschäftsführers Nohse — der Vorwurf einer zumindest fahrlässig begangenen ungenehmigten Ausfuhr i. S. v. § 45 AWV aufrechterhalten werden ...“

Darüber hinaus hielt die OFD eine weitere Sachaufklärung hinsichtlich der Beteiligung von HDW für er-

forderlich; sie teilte daher dem Bundesfinanzministerium mit, sie beabsichtige, HDW zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern. Anschließend sei darüber zu entscheiden, ob auch gegen HDW ein Ermittlungsverfahren einzuleiten sei. Für den Fall von Bedenken beim Bundesminister der Finanzen bat die OFD Kiel um Weisung.

Nach einer Besprechung zwischen Oberfinanzpräsident Hansen und MD Dr. Schmutzer im Bundesfinanzministerium am 9. Juli 1986 sowie einer weiteren Besprechung zwischen StS Dr. Obert und MD Dr. Schmutzer erteilte letzterer am 23. Juli gegenüber der OFD Kiel das Einverständnis mit dem dort beabsichtigten Verfahren. Er gab im übrigen die Weisung, das BAW erst nach Vorliegen des Ermittlungsergebnisses für den Gesamtkomplex zu beteiligen.

Nachdem RD Budrat, der zuständige Gruppenleiter bei der OFD Kiel, und die Sekretärin von Klaus Ahlers am 19. September 1986 eine erste fernmündliche Terminvereinbarung getroffen hatten, kam es aufgrund von Termenschwierigkeiten des Vorstandsvorsitzenden von HDW Klaus Ahlers erst am 30. Oktober 1986 zu einer informatorischen Anhörung von Klaus Ahlers und Dipl.-Ing. Hansen-Wester durch die OFD Kiel.

Über den Gesprächsverlauf hält ein Vermerk der OFD Kiel vom 30. Oktober 1986 folgendes fest: Die Vertreter von HDW anerkannten die Richtigkeit des ihnen bekannten IKL-Prüfungsberichts vom 25. April 1986 hinsichtlich der Beteiligung von HDW am Südafrika-Geschäft. Allerdings sei bei der Anbahnung des Geschäftes IKL federführend gewesen. Die HDW-Teilnahme habe erst mit Abschluß des Liefervertrages mit der Firma LSMT am 15. Juni 1984 begonnen. In der Vorbereitungsphase seien alle diesbezüglichen außenwirtschaftlichen Erfordernisse zu prüfen gewesen. Über die Vertragsunterzeichnung und die Auslieferung der Konstruktionsunterlagen seien aber maßgebliche Stellen — Bundeswirtschaftsministerium, Bundesverteidigungsministerium und Bundeskanzleramt — informiert gewesen. Der Grund für die Führung von Vorgesprächen habe darin gelegen, daß man sich der Genehmigungsbedürftigkeit des Südafrika-Geschäfts bewußt gewesen sei.

Unter dem 4. November 1986 erging der Beschluß der OFD Kiel, ein Ermittlungsverfahren auch gegen den Vorstand von HDW sowie das ehemalige Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. Hansen-Wester einzuleiten wegen des „Verdachts der Ausfuhr von in § 5 Abs. 1 AWV i. V. m. § 7 AWG genannten Unterlagen unter Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über Herstellungsverfahren in Bezug auf die Fertigung von den in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Waren an Gebietsfremde in der Republik Südafrika (§ 45 Abs. 3 AWV) — Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 a und 1 f AWV i. V. m. § 33 Abs. 1 AWG“. Zugleich wurde die Nebenbeteiligung von HDW gem. § 30 Abs. 1 OWiG angeordnet.

Die OFD Kiel erstattete dem Bundesminister der Finanzen unter dem 28. November 1986 einen von Oberfinanzpräsident Hansen schlußgezeichneten Sachstandsbericht über das laufende Ermittlungsverfahren.

Die gelieferten Unterlagen hielt die OFD im Verhältnis zum gesamten Umfang nach den Vertragsbestimmungen und nach der Erforderlichkeit für die Fertigung eines U-Bootes für unbedeutend. Die weitere Voraussetzung, daß mit den Unterlagen besondere technische Kenntnisse vermittelt worden seien, sei auch nicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall seien demnach Unterlagen i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV noch nicht geliefert worden. Die OFD Kiel nahm deshalb nur eine Ordnungswidrigkeit gem. § 33 Abs. 1 AWG i. V. m. § 70 Abs. 1 Nr. 1 f AWV wegen nicht genehmigter Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen i. S. d. § 7 Abs. 1 AWG i. V. m. § 45 Abs. 3 AWV an. Verneint wurde das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit durch Ausfuhr von Unterlagen zur Fertigung von U-Booten bzw. Teilen von Schiffskörpern gem. § 7 AWG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV und Nr. 0009 a des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste.

Die OFD-Kiel beabsichtigte, unter Anordnung der Nebenbeteiligung der juristischen Personen gegen IKL und HDW Bußgeldverfahren durchzuführen und das Bußgeld zu Lasten der Unternehmen nach dem bisherigen Sachverhalt auf jeweils 50 000 DM festzusetzen. Gegen die betroffenen natürlichen Personen wollte sie das Verfahren einstellen.

Zudem teilte sie mit, eine Beteiligung des BAW erst nach Anhörung der Betroffenen vornehmen zu wollen. Da die OFD nicht von vorneherein die Erfüllung des Straftatbestandes des § 34 Abs. 1 AWG auszuschließen vermochte, bat sie das Bundesministerium der Finanzen um Beteiligung des Auswärtigen Amtes insbesondere zu der Frage, ob die auswärtigen Beziehungen erheblich gestört seien. Im Falle von Bedenken wurde um Mitteilung gebeten.

Der Bericht wurde am 1. Dezember 1986 im Bundesministerium der Finanzen übergeben.

Am 3. Dezember 1986 erörterten der zuständige Gruppenleiter der OFD Kiel und Rechtsanwalt Dr. Zoglmann in Kiel die Angelegenheit. Dr. Zoglmann erklärte, eine Entscheidung darüber, ob man die gegenüber der OFD bereits erwähnten entlastenden Papiere vorlegen werde, hänge davon ab, wie die OFD derzeit den Fall und das voraussichtliche Ergebnis des Verfahrens einschätze. Man wolle nicht mehr offenbaren, als für die Entlastung des Mandanten erforderlich sei, da jede neue Einzelheit naturgemäß auch mit Indiskretionen gegenüber Dritten verbunden sei. Er wolle jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, daß sein Mandant zwar ohne formelle Genehmigung, nicht aber ohne Kenntnis offizieller Stellen gehandelt habe und sich erforderlichenfalls noch erheblich besser als bisher verteidigen könne.

Am 9. Dezember 1986 suchte RD Budrat MD Dr. Schmutzer im Bundesfinanzministerium auf, wobei dieser ihn in Anwesenheit seiner Mitarbeiter MR Haberland und RD Dr. Hahn darauf hinwies, daß die Prüfung, ob einer der Straftatbestände des § 34 AWG erfüllt sei, noch durch Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes, des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesministeriums der Verteidigung zu klären sei. Außerdem seien die Verantwortlichen von IKL und HDW bisher noch nicht „verhandlungsschrift-

lich“ gehört worden. Der OFD Kiel könne jedenfalls nicht in der Begründung gefolgt werden, daß als Bußgeldtatbestand die ungenehmigte Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen an Gebietsfremde, die in der Republik Südafrika ansässig sind, erfüllt sei. Bei diesen „Kenntnissen“ im Sinne der vorgenannten Bestimmungen müsse es sich um solche Kenntnisse handeln, die nicht aufgrund von gelieferten Unterlagen, sondern auf andere Weise, d. h. auf immaterielle Weise, erlangt worden seien.

Am selben Tag, dem 9. Dezember 1986, teilte die OFD Kiel dem Vorstand von HDW schriftlich die Einleitung des Bußgeldverfahrens vom 4. November 1986 unter gleichzeitiger Anordnung der Nebenbeteiligung von HDW mit. Verantwortlich handelnde Personen waren als Vorsitzender des Vorstandes bis zum 10. Dezember 1986 Klaus Ahlers und als Mitglied des Vorstandes bis zum 31. Dezember 1985 Dipl.-Ing. Hansen-Wester.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 1986 unterrichtete das Bundesfinanzministerium die OFD Kiel darüber, daß ihr Bericht vom 28. November 1986 zwischenzeitlich dem Auswärtigen Amt, dem Bundesverteidigungsministerium und dem Bundeswirtschaftsministerium zur Stellungnahme übersandt worden sei. Außerdem bat das Ministerium zu ermitteln, ob – wie es die Firmenvertreter behaupteten – nach Juni 1985 keine Unterlagen mehr nach Südafrika geliefert worden seien und ob das Entgelt ganz oder teilweise zurückgezahlt bzw. mit anderen Geschäften verrechnet worden sei.

Am 19. Dezember 1986 erhielt das BAW den Betriebsprüfungsbericht des IKL vom 25. April 1986. Am 22. und 23. Dezember 1986 prüfte auf Bitte des Bundesministeriums der Finanzen als Aufsichtsbehörde über die OFD Kiel MR Dipl.-Ing. Dreher, zuständig im Bundesministerium für Verteidigung für U-Boote, unterstützt von MR Dr. Scheid, zuständig im Bundesministerium für Wirtschaft für Geheimschutz, bei IKL, ob sich unter den gelieferten Unterlagen auch Geheimunterlagen befanden, ob die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt wurde und was der Kunde mit den gelieferten Unterlagen anfangen kann.

MR Dreher setzte diese Prüfung in der Zeit vom 5. bis 12. Januar 1987 fort.

Aus dem am 14. Januar 1987 abgefaßten Bericht von MR Dreher ergibt sich,

- daß die Untersuchungen keinerlei Anhaltspunkte für die Lieferung von VS-Unterlagen an Südafrika erbracht haben;
- daß sich mit den übermittelten Unterlagen kein U-Boot herstellen läßt, weil weitere hierzu wesentliche Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Dazu haben MR Dreher und MR Dr. Scheid bei ihren Vernehmungen am 2. bzw. 3. Dezember 1987 erklärt, als Grundlage ihrer Prüfung den Vertrag, die sog. Annexures mit detaillierten Angaben für die zu liefernden Konstruktionsunterlagen und das U-Boot-Modell und im übrigen die Doppel aller nach Angabe der Unternehmen nach Südafrika gelieferten Unterlagen eingesehen zu haben. Die Frage, ob ein Geheim-

schutzabkommen mit einem dritten Staat verletzt wurde, ist in dem Bericht offengelassen worden.

Am 23. Dezember 1986 wurden von der OFD Kiel Dipl.-Ing. Nohse und Dipl.-Ing. Hansen-Wester gehört.

Am 28. Dezember 1986 wurde das BAW durch die OFD Kiel förmlich beteiligt.

Auf die Telex-Anfrage vom 2. Januar 1987 des Bundesministers für Wirtschaft, was auf die Weisung von MR Haase vom 9. Juli 1985 beim BAW veranlaßt worden sei, antwortete Präsident Dr. Rummer mit Schreiben vom 9. Januar 1987, daß er die Weisung an RD Pretzsch und Ltd. RD Dr. Schmidt mit der Aufforderung weitergegeben habe sicherzustellen, daß die Weisung befolgt und ihm beim Eingang von Anträgen des IKL sofort Meldung gemacht werde. In der Folgezeit seien jedoch keine Anträge des IKL beim BAW eingegangen.

Der Zeuge Dieter Güth, Abteilungspräsident beim BAW, hat dazu bei seiner Vernehmung am 10. Dezember 1987 ausgesagt, daß er nach der Übernahme der Abteilung zu Beginn des Jahres 1986 erst durch die Anfrage des Bundeswirtschaftsministeriums von der Weisung von MR Haase vom 7. Juli 1985 erfahren habe. Diese Weisung sei auch dem Sachbearbeiter, der ebenfalls zu Beginn des Jahres gewechselt habe, nicht bekannt gewesen. Er fügte hinzu, daß aufgrund der Weisung keine besonderen Maßnahmen beim BAW hätten ergriffen werden können.

Am 14. Januar 1987 nahm die OFD Kiel die Außenwirtschaftsprüfung bei HDW auf.

In seiner Stellungnahme vom 10. Februar 1987 gegenüber StS Dr. Obert zu den außenwirtschaftsrechtlichen Gesichtspunkten legte StS Dr. von Würzen zum Bericht der OFD Kiel vom 28. November 1986 dar, die rechtliche Bewertung der Unterlagenlieferung sollte sich auf alle von der Ausfuhrliste erfaßten Bestand- und Einzelteile von U-Booten erstrecken. Allerdings müsse es sich dabei um Teile handeln, die für ein U-Boot „besonders konstruiert“ seien. Dieses Merkmal sei nach Sinn und Zweck der Ausfuhrliste hinzuzufügen. Die ausdrückliche Hinzufügung habe kürzlich das COCOM beschlossen, und die Ausfuhrliste werde demnächst entsprechend ergänzt. Bei der Frage, ob es sich um wesentliche Teile der Unterlagen handle, komme es auf den spezifisch militärisch-strategischen Gehalt der Unterlagen an. Außerdem könne nicht gut der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV für die Lieferung bejaht werden, wenn der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV verneint wurde.

Am 16. Februar 1987 wurde der Prüfungsbericht über die Außenwirtschaftsprüfung bei HDW für den Zeitraum von 1984 bis 1986 fertiggestellt. Zu diesem Zeitpunkt wurden darüber hinaus die zusätzlichen Feststellungen zur Betriebsprüfung bei IKL aufgrund der Außenwirtschaftsprüfung bei HDW beendet.

Nachdem der Bundeswirtschaftsminister das BAW gebeten hatte, der OFD Kiel Hilfestellung zu leisten, wandte sich RD Budrat von der OFD Kiel unter dem 23. Februar 1987 schriftlich an das Bundesfinanzministerium mit der Bitte, für die Anfang März vorgesehene Prüfung fachlich zuständige Experten des Bun-

des Verteidigungsministeriums hinzuzuziehen. Das Gutachten des Bundesverteidigungsministeriums werde vom BAW in den entscheidenden Fragen für nicht ausreichend gehalten. RD Budrat befürchtete eine Verzögerung, falls es zutreffen sollte, daß die Prüfer des BAW im Bereich der Begutachtung von U-Boot-Konstruktionsunterlagen keine Erfahrungen hätten und „Pionierarbeit“ leisten müßten.

Über das vorläufige Prüfungsergebnis wurde HDW am 6. März 1987 mündlich und am 13. März 1987 unter Benennung einiger klärungsbedürftiger Punkte schriftlich unterrichtet.

Nachdem insbesondere zur weiteren Aufklärung über die Lieferung von Unterlagen nach dem 19. Juni 1985, die Beendigung des Geschäfts und Reisen von HDW-Betriebsangehörigen Dipl.Ing. Hansen-Wester und Wertangehörige vernommen worden waren, wurde der Bericht über die Außenwirtschaftsprüfung am 23. April 1987 fertiggestellt.

Wesentliche Feststellungen des Berichts sind:

Es seien nur nicht „GEHEIM“ eingestufte Unterlagen in die Republik Südafrika übermittelt worden. Auch die Prüfung der Möglichkeit einer Datenfernübermittlung im on-line-Verfahren habe keine Erkenntnisse darüber erbracht, daß auf diesem Wege Daten in das Kundenland gelangt seien. Für die gelieferten Unterlagen habe LSMT an die beiden Vertragspartner insgesamt 42,6 Mio. DM gezahlt, davon 28,861 Mio. DM an HDW, die in der Bilanz 1985 als „Rückstellung für Risiken aus Rückerstattungsansprüchen“ ausgeschrieben worden seien. Der Vertrag sei seit dem 16. August 1985 storniert. Verhandlungen über eine Rückabwicklung oder Beendigung hätten noch zu keinem Ergebnis geführt. Der Aufenthalt von fünf HDW-Betriebsangehörigen in Südafrika zwischen August 1984 und August 1985, insgesamt etwa 12 Wochen, habe der Wahrnehmung von Kontakten mit südafrikanischen Verwaltungs- und Wirtschaftsstellen gedient, um die Voraussetzungen zum Bau von U-Booten beim Vertragspartner zu prüfen. Über das Ergebnis hätten sie eine sog. Feasibility-Study, fertiggestellt am 1. April 1985, verfaßt, die der Firma LSMT überlassen worden sei. Oberingenieur Rademann sei im Frühjahr 1986 von HDW beurlaubt und bei der Sandock-Werft als Betriebsingenieur im Rahmen eines Ölbohrinsel-Projekts, Mossel Bay — Projekt, beschäftigt worden.

Darüber hinaus ist im Prüfungsbericht festgehalten, daß außerhalb des Vertrages vom 15. Juni 1984 HDW an die Werft Sandock Austral Ltd. Stevenrohrdichtungen im Wert von 5.793,— DM, Lieferungen von November 1984 bis Juni 1985, HY-80-Stahl im Wert von 26.000,— DM, Lieferung am 10. Oktober 1985, sowie technische Dokumente und Prospektmaterial über Ölbohrinseln, Lieferung am 7. Oktober 1986, geliefert hat.

Eine weitere im Bericht aufgeführte Lieferung ist in der dem Ausschuß übermittelten Kopie des OFD-Berichts geschwärzt. Nach den Zeugenvernehmungen hat es sich dabei um die Lieferung einer Spezialmaschine nach Israel gehandelt, die nach den Aussagen der Prüfbeamten der OFD Kiel und einer schriftlichen Bestätigung der israelischen Botschaft in keinem Zusammenhang mit dem Südafrika-Geschäft steht.

Im März 1987 ging bei HDW aus Südafrika eine Zahlung von 2 Mio. DM ein, die nach Aussage des Oberfinanzpräsidenten Hansen als Lizenzgebühr für den Bau des ersten U-Bootes vereinbart war. Es handele sich dabei aber nicht um eine Lizenz an einem Patent. Die vertragliche Leistung beinhalte vielmehr eine Lizenzgebühr für den Bau einer bestimmten Anzahl von Booten. Nach einer auf eine Auskunft des HDW-Vorstands zurückgehenden Mitteilung der schleswig-holsteinischen Finanzministerin Heide Simonis im Schleswig-Holsteinischen Landtag am 9. November 1988 ist dieser Betrag von 2 Mio. DM zurücküberwiesen worden (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Plenarprotokoll 12/10 vom 9. November 1988, S. 466).

Die OFD Kiel übersandte am 28. April 1987 den Prüfbericht an das BAW und am 19. Mai 1987 an das Bundesfinanzministerium. In dem Begleitbericht hielt sie folgende wesentlichen Punkte fest:

- Es gebe gelegentliche Aufenthalte verschiedener Betriebsangehöriger der HDW-Werft in Südafrika.
- Die Feasibility-Study bedeute keinen Verstoß gegen § 5 AWV.
- Der Aufenthalt von Oberingenieur Rademann stehe in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages vom 15. Juni 1984.
- Die Lieferung von HY-80-Stahl stehe nicht im Zusammenhang mit U-Boot-Bau und sei nicht genehmigungspflichtig.
- Weitere im Prüfungszeitraum getätigte Lieferungen seien nicht genehmigungspflichtig gewesen.
- Es wurde keine Beteiligung von Zulieferbetrieben festgestellt.
- Über die eingegangenen Zahlungen sei keine Rücküberweisung und keine Verrechnung festgestellt worden. HDW habe die eigenen Beträge seit Ende 1985 vollständig als Rückstellung für Risiken aus Rückerstattungsansprüchen auf ein Treuhand-Konto deponiert; IKL habe nur einen Teilbetrag als Rückstellung für Risiken ausgewiesen, aber nicht gesondert deponiert.
- Die endgültige Zurechnung der eingegangenen Beträge sei nach wie vor offen; es werde mit Schadenersatzansprüchen gerechnet.

Zu der Frage der Beteiligung von Zulieferbetrieben erklärte Oberfinanzpräsident Hansen bei seiner Vernehmung am 14. April 1988, daß Prüfungen bei den Firmen MAK und Gabler Maschinenbau durchgeführt worden seien. Auf ausdrückliches Befragen verneinte er eine Beteiligung der Firma Ferrostaal.

Nachdem bereits am 26. Februar 1987 StS Ruhfus StS Dr. Obert über Reaktionen im Ausland unterrichtet hatte, wurde unter dem 19. Mai 1987 eine weitere Stellungnahme des Auswärtigen Amtes über die zwischenzeitlichen Reaktionen des Auslandes übermittelt. Darin heißt es u. a., daß kritische Stimmen im bi-

und multilateralen Bereich zunehmen. Die Bundesregierung habe bisher mit Erfolg dartun können, daß sie für das Verhalten der Firmen keine Verantwortung trage. International sei ihr daher, von wenigen Stimmen abgesehen, der Export der Blaupausen nicht zugerechnet worden. Hierfür dürften die Versagung einer Zustimmung zu dem Geschäft und die eingeleitete Ahndung des Verhaltens der Firmen von Bedeutung gewesen sein. Auf der Grundlage der Feststellung des Bundesverteidigungsministeriums sowie nach den bisher vorliegenden Reaktionen im Ausland sei es aus der Sicht des Auswärtigen Amtes nach wie vor nicht gerechtfertigt, von einer erheblichen Störung der Auswärtigen Beziehungen zu sprechen.

Unter dem 2. Juni 1987 und 13. August 1987 gab das BAW technische Stellungnahmen zu den Ermittlungen, insbesondere zum Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV ab. Danach entspricht „das mit den gelieferten Unterlagen Baubare — nämlich ein qualitativ unzureichender und festigkeitsmäßig undefinierter Druckkörper — weitgehend und prinzipiell einem zivilen, ausfuhrgenehmigungsfreien Tauchboot“. Für die spezifisch militärisch-strategische Nutzbarkeit fehlt es den Gutachten zufolge insbesondere an sämtlichen als „GEHEIM“ eingestuften Unterlagen.

Unter dem 11. Januar 1988 verfaßte die OFD Kiel anschließend die Einstellungsverfügungen in den Ermittlungsverfahren gegen Klaus Ahlers, Dipl.-Ing. Hansen-Wester als Betroffene, HDW als Nebenbeteiligte, gegen Dipl.-Ing. Nohse als Betroffenen sowie IKL als Nebenbeteiligte gem. § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO.

Als Ergebnis ihrer rechtlichen Würdigung legte die OFD im wesentlichen folgendes dar:

1. Ausfuhr von Waren und Unterlagen i. S. von § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV

- a) Die Ausfuhr der aufgrund des Vertrages vom 15. Juni 1984 gelieferten Fertigungsunterlagen habe keiner Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV bedurft.

Die gelieferten Unterlagen seien nicht als wesentlich für den Bau eines U-Boot-Schiffskörpers oder von dessen Teilen anzusehen.

In Übereinstimmung mit der rechtlichen Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 10. Februar 1987 sei davon auszugehen, daß bei Lieferung einer vollständigen Ware oder unvollständiger Unterlagen zur Fertigung einer Ware die Genehmigungspflicht nur und erst dann bestehe, wenn die wesentlichen Teile geliefert würden. Bei Fertigungsunterlagen für den U-Boot-Bau komme es für die Frage, ob es sich um wesentliche Teile handelt, entscheidend darauf an, ob die gelieferten Teile ihrem eigentlichen Zweck, nämlich ihrer militärisch-strategischen Zielsetzung, entsprächen. Aufgrund der gelieferten Unterlagen könne gemäß den technischen Stellungnahmen des BAW vom 2. Juni 1987 und 13. August 1987 weder ein U-Boot noch der Schiffskörper eines U-Bootes noch auch nur ein Teil des U-Boot-Schiffskörpers komplett und funktionsfähig gebaut werden.

Die Ausfuhr der sog. „Feasibility-Study“ außerhalb des Vertrages vom 15. Juni 1984 erfülle nicht die Tatbestandsmerkmale des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV.

Die am 1. April 1985 gelieferte Studie enthalte lediglich Informationen und allgemeine Grundlagen für die Schaffung der baulichen, technischen, personellen und sonstigen Voraussetzungen für eine U-Boot-Produktion in Südafrika. Sie stelle damit keine Fertigungsunterlage i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV dar.

- b) Die Ausfuhr weiterer Waren und Unterlagen außerhalb des Vertrages habe keiner Genehmigung bedurft.

Auch die Lieferung von Ersatzteilen für 13 Bleche aus HY-80-Stahl sowie von Ersatzteilen für Stevenrohrdichtungen nach Südafrika sei nach der Stellungnahme des BAW vom 14. August 1987 ebenfalls nicht genehmigungsbedürftig gewesen.

2. Weitergabe von Kenntnissen i. S. v. § 45 Abs. 3 AWV

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 10. Februar 1987 müsse die Weitergabe von Kenntnissen i. S. d. § 45 Abs. 3 AWV nach denselben Maßstäben wie die Weitergabe von Unterlagen i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV beurteilt werden, so daß, wenn im Falle einer Unterlagenausfuhr der Tatbestand des § 5 Abs. 1 AWV nicht erfüllt sei, auch der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV nicht bejaht werden könne.

Eine Verletzung des § 45 Abs. 3 AWV liege auch nicht darin, daß Betriebsangehörige von HDW und der ehemalige Ing. Rademann in Südafrika technische Hilfe geleistet hätten bzw. leisteten.

Es habe nicht der Nachweis erbracht werden können, daß die Betriebsangehörigen und Ing. Rademann bei ihren Aufenthalten relevante Kenntnisse i. S. v. §§ 5 Abs. 1 Satz, 45 Abs. 3 AWV übermittelt hätten.

3. Erteilung von Lizenzen an Patenten i. S. d. § 45 Abs. 3 AWV

Durch den Vertrag vom 15. Juni 1984 seien keine Lizenzen an Patenten erteilt worden, so daß der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV ausscheidet.

4. Versuch i. S. v. § 33 Abs. 6 AWG

Das Verhalten der Betroffenen stelle auch keinen Versuch eines ordnungswidrigen Handelns i. S. v. § 33 Abs. 6 AWG i. V. m. § 70 Abs. 1 Nr. 1 a und 1 f, § 5 Abs. 1 Satz, § 45 Abs. 3 AWV dar. Es habe nicht der Beweis geführt werden können, daß die Betroffenen hinsichtlich dieser Ordnungswidrigkeiten mit Vollendungswillen gehandelt hätten.

Bei der Vernehmung der Beamten der OFD Kiel, des Oberfinanzpräsidenten Hansen und des Gruppenleiters RD Budrat wurden die Ermittlungen noch einmal im einzelnen behandelt. Insbesondere wurde dabei

die Frage des Versuchs angesprochen. Oberfinanzpräsident Hansen sagte dazu aus, daß die OFD Kiel nicht in der Lage gewesen sei, den Betroffenen Vollendungswillen nachzuweisen. In einer ergänzenden schriftlichen Mitteilung vom 28. April 1988 erläuterte Oberfinanzpräsident Hansen die Prüfung der OFD bezüglich Ziffer 14 des Firmenvermerks vom 6. Oktober 1983, in der auf eine regierungsseitige Zustimmung durch eine ähnliche Erklärung, wie sie seinerzeit im Falle Israel gegenüber IKL abgegeben wurde, abgehoben wird. Oberfinanzpräsident Hansen schrieb dazu, daß die Bewertung von den Mitarbeitern nicht schriftlich festgehalten worden sei. Die Firmen hätten bei ihren Gesprächen insbesondere mit dem Bundeskanzleramt immer zum Ausdruck gebracht, daß sie sich um eine Zustimmung der zuständigen Ressorts bemühen würden. Dies entspreche auch im wesentlichen der schriftlichen Darstellung von StS Prof. Dr. Schreckenberger vom 22. Oktober 1985, die der OFD Kiel mit dem Vorgang des Bundeswirtschaftsministeriums zugeleitet worden sei. Hinsichtlich der Firmenvermerke über das Telefonat von StS Prof. Dr. Schreckenberger vom 31. Juli 1984 teilte Oberfinanzpräsident Hansen mit, daß die Vermerke in sich und zueinander widersprüchlich seien. Fest stehe, daß die Firmen den Vertrag am 6. August 1984 nicht mit dem Hinweis auf eine ihnen bereits erteilte Zustimmung oder Genehmigung hätten in Kraft treten lassen, sondern sich weiter um die Erteilung dieser Genehmigung hätten bemühen wollen.

Zu der immer wieder aufgeworfenen Frage nach der Ausfuhr einer Kiste nach Israel, in der möglicherweise sich das Modell befunden habe könnte, wies Oberfinanzpräsident Hansen in dem Schreiben an den Ausschuß auf eine Auskunft der israelischen Botschaft vom 22. April 1988 (Anlage 17) hin, in der es heißt:

„... ich bestätige Ihnen, daß am 15. 12. 1986 von der Firma Howaldtswerke Deutsche Werft AG, Kiel in Ihrem Auftrage eine Kiste durch den Spediteur Harry W. Hamacher als Luftfracht über Flughafen Köln/Bonn zum Versand gebracht worden ist.

Empfänger war Merkaz Aspaka in Tel Aviv. Die Kiste hatte folgende Maße und Gewichte:

Maße:	235 × 125 × 145 cm
Bruttogewicht:	2 210 kg
Nettogewicht:	1 804 kg

Die Kiste beinhaltete eine Werkzeugmaschine, die für eine israelische Werft bestimmt war und dort eingesetzt ist...

Oberfinanzpräsident Hansen führte ergänzend dazu folgendes aus:

„Eine zollamtliche Beschau geht aus den der OFD Kiel vorliegenden Unterlagen nicht hervor. Es ist deshalb davon auszugehen, daß eine Beschau nicht stattgefunden hat. Ich weise aber erneut darauf hin, daß diese Sendung mit dem Untersuchungsgegenstand in keinem Zusammenhang steht, sondern nur wegen des über den Ermittlungsfall hinausgehenden Prüfungsauftrages vom Prüfer festgehalten worden ist. Eine der OFD Kiel von der Firma IKL zugänglich gemachte Erklärung der Bonner Botschaft des Staates Israel vom 22. 4. 1988 zu dieser

Sendung bestätigt, daß sich in der Sendung kein U-Boot-Modell befunden hat... Dadurch werden die Feststellungen der OFD aus den Firmenunterlagen (Vertrag, Ausfuhrpapiere, Rechnungen und Zahlungsbelege) bestätigt.“

Zu der im Ausschuß weiter angesprochenen Frage, ob das 1:5 U-Boot-Modell mit dem Umzugsgut von Ing. Rademann in die Republik Südafrika verbracht worden sein könnte, bekundete RD Budrat bei seiner Vernehmung am 9. Juni 1988, bei seiner Befragung durch die OFD habe Herr Rademann erklärt, er habe mit dem U-Boot-Geschäft nicht das geringste zu tun gehabt und er habe auch nichts für die Firma IKL in die Republik Südafrika verbracht. Aus den geprüften Unterlagen ergebe sich, daß IKL ein Fuhrunternehmen beauftragt habe, an der Wohnung von Herrn Rademann einen wohl 20-Fuß-Container abzuladen, der das Umzugsgut aufnehmen sollte. Es gebe keinerlei Hinweise, daß sich in dem Container etwas anderes als das Umzugsgut befunden hätte. Es sei überprüft worden, ob zwischen den Vertragsparteien irgendwelche „Hardware“ geliefert worden sei. Dies sei nicht der Fall gewesen.

Der Ausschuß hat aufgrund der beigezogenen Akten der OFD Kiel auch Kenntnis erlangt von Provisionsvereinbarungen und Provisionszahlungen im Zusammenhang mit dem U-Boot-Blaupausengeschäft. Der Ausschuß hat sich mit Provisionen, die im Zusammenhang mit Aufträgen etwas Normales und rechtlich grundsätzlich Zulässiges sind, nicht beschäftigt. Dies gehörte nicht zu seinem Auftrag, da es vom Text des Auftrages nicht erfaßt ist.

Auf Antrag der SPD hat der Untersuchungsausschuß einen Vorgang zur Kenntnis genommen, der nicht vom Untersuchungsauftrag — ungeachtet seiner verfassungsrechtlichen Beurteilung — erfaßt ist, gleichwohl mit dem Gang des Verfahrens in Zusammenhang steht. Kurz vor der schleswig-holsteinischen Landtagswahl 1988 wurde im Mai ein Brief des Betriebsratsvorsitzenden von HDW, Herbert Baresel, vom 20. April 1988 an den SPD-Partei- und Fraktionsvorsitzenden im Deutschen Bundestag, Dr. Hans-Jochen Vogel, bekannt, in dem mitgeteilt wurde, daß der Vorstand von HDW und der Aufsichtsratsvorsitzende von HDW, Ernst Pieper, an den Betriebsrat mit dem Verlangen herangetreten seien, auf den Verlauf im Untersuchungsausschuß „Südafrika“ einzuwirken. Herbert Baresel schilderte die Schwierigkeit der Akquisition neuer Kundenaufträge und die daraus resultierenden Gefahren für die Arbeitsplätze; der Grund für diese Schwierigkeiten läge in den Pressemitteilungen und in dem Verhalten des „Genossen Norbert Gansel“. Er selbst habe bereits am 18. April 1988 in einem Gespräch mit Norbert Gansel auf die Gefährdung der Arbeitsplätze hingewiesen; er bitte Hans-Jochen Vogel eindringlich, in dieser Angelegenheit mit dem „Gen. Gansel“ zu reden.

Mit Antrag vom 16. Mai 1988 (Ausschußdrucksache 11-109) hat die SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß versucht, die Umstände dieses Schreibens des HDW-Betriebsratsvorsitzenden in das Untersuchungsausschußverfahren einzuführen. Mit einem am 7. September 1988 eingegangenen Antrag (Ausschußdrucksache 11-129) hat die SPD-Fraktion den zuvor

erwähnten Antrag geändert; dem letztgenannten Antrag waren eine Fotokopie ebenfalls eines Schreibens von Herbert Baresel vom 20. April 1988 an den SPD-Partei- und Fraktionsvorsitzenden im Deutschen Bundestag, Dr. Hans-Jochen Vogel, sowie weitere Vorgänge beigelegt (Anlage 18). Das von der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß vorgelegte Schreiben von Herbert Baresel entspricht textlich und nach dem Schriftbild auf S. 1 dem zunächst bekannt gewordenen; demgegenüber ist auf S. 2 des Schreibens ein Passus eingefügt, der in dem zunächst bekannt gewordenen Schreiben fehlt. Dieser Passus lautet:

„Wir, die Interessenvertretung, werden also in unverantwortlicher Weise unter Druck gesetzt (s. auch anl. Schreiben des HDW-Vorstandes an Herrn Pieper vom 20.04.1988. Bitte vertraulich behandeln).“

Der Ausschuß hat nach längerer Erörterung die Behandlung dieser Angelegenheit im Untersuchungsausschuß abgelehnt, da sie nicht zum Untersuchungsauftrag gehört und im übrigen diese Art von Einflußnahme auf die Arbeit des Parlaments nichts Unzulässiges ist. Der Ausschuß hat festgestellt, daß er die im SPD-Antrag bezeichneten Schriftstücke erhalten und zur Kenntnis genommen habe und der Antrag damit erledigt sei. Entsprechend einer Ankündigung seitens der CDU/CSU-Fraktion im Untersuchungsausschuß ist dem Ausschuß von einem Mitglied im Ausschuß eine Kopie der zunächst bekannt gewordenen Fassung des Baresel-Schreibens zur Verfügung gestellt worden (Anlage 19).

III. Antwort auf die Fragen des Untersuchungsauftrages

Zu I.

Mitglieder der Bundesregierung und ihre Mitarbeiter sind mit von den Unternehmen beabsichtigten Lieferungen nicht in irgendwelchen förmlichen Verfahren befaßt worden, solche förmliche Verfahren sind mangels Antragstellung nicht eingeleitet worden; irgendwelche Genehmigungen sind nicht erteilt worden. Die Befassung von Mitgliedern der Bundesregierung und ihrer Mitarbeiter mit beabsichtigten Lieferungen beschränkte sich auf die Entgegennahme von Informationen außerhalb irgendwelcher formeller Verfahren, die Prüfung dieser Informationen und der vorgetragenen Anliegen der Unternehmen und die wiederholte Erklärung gegenüber den Unternehmen über die Aussichtslosigkeit von Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen, falls solche gestellt würden. Einzelheiten über Art und Umfang dieser Befassung ergeben sich aus Abschnitt B II. dieses Berichts.

Entgegen der Unterstellung im Untersuchungsauftrag hat der Ausschuß ein Verbot der erfolgten Lieferungen von Konstruktionsunterlagen nach deutschem Recht nicht festgestellt; der Umfang der tatsächlichen Lieferungen als unvollständige Teillieferung hat im vorliegenden Fall die Schwelle der Genehmigungsbedürftigkeit nicht erreicht. Das internationale Recht

(Völkerrecht) bindet insoweit private Unternehmen nicht, sondern nur die Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtssubjekt; im übrigen sind die tatsächlich erfolgten Lieferungen weder von der VN-Sicherheitsresolution 418 noch vom deutschen Außenwirtschaftsrecht erfaßt. Einzelheiten zur Rechtslage ergeben sich aus Abschnitt B I. dieses Berichts.

Zu II.

Es sind Teillieferungen von Konstruktionsunterlagen erfolgt; eine Rechtswidrigkeit hat der Ausschuß insoweit nicht feststellen können (vgl. vorstehend zu I.). Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sind nur HDW und IKL und daneben noch die Gabler GmbH beteiligt. Der Ausschuß hat keine Lieferung von Teilen von U-Booten feststellen können; eine Beteiligung weiterer Staaten hat er ebenfalls nicht festgestellt. Wegen der Einzelheiten wird auf Abschnitt B II. verwiesen.

Zu III.

Mitglieder der Bundesregierung und ihren Mitarbeitern war eine Verhinderung der erfolgten Lieferungen schon deshalb nicht möglich, weil sie nicht wußten, daß trotz einer Verneinung der Chancen für eine Genehmigung Lieferungen erfolgen würden. Nach Bekanntwerden von Teillieferungen hat die Bundesregierung die erforderlichen Maßnahmen durch Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ergriffen. Abgesehen von der einen Tag nach dem 18. Juni 1985 erfolgten Lieferung sind dann keine weiteren Unterlagen ausgeliefert worden. Einzelheiten ergeben sich aus Abschnitt B II.

Zu IV.

Die Bundesregierung hat alles getan, was sinnvoll und möglich war, um den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu vermeiden und zu begrenzen.

Dies geschah insbesondere durch die vom Bundesminister für Wirtschaft und vom Bundesminister für Finanzen veranlaßten Ermittlungen nach den Vorschriften des AWG, die die OFD Kiel im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft Kiel durchgeführt hat; beide Behörden sind zu dem Ergebnis gekommen, daß weder eine Ordnungswidrigkeit noch eine Straftat nach dem AWG vorliegen.

Die Bundesregierung hatte bereits in der 10. Wahlperiode durch Stellungnahmen in der gemeinsamen Sitzung von Wirtschaftsausschuß und Auswärtigem Ausschuß und im Haushaltsausschuß am 3. Dezember 1986 sowie in der Aktuellen Stunde am 4. Dezember 1986 sowie durch die Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur umfassenden Aufklärung des Sachverhalts beigetragen.

C. Bewertung

Vorbemerkung

Der Untersuchungsauftrag war bereits weitgehend infolge des Ergebnisses der Untersuchung des 4. UA-10. WP erfüllt. Wesentlich neue Erkenntnisse für die politische Bewertung des Sachverhalts hat dieser Untersuchungsausschuß nicht gewinnen können. Weitere Erkenntnisse zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags — ungeachtet seiner verfassungsrechtlichen Beurteilung — sind nicht zu erwarten. Der Untersuchungsausschuß dient der politischen Kontrolle, er ist kein Gericht, das jeder Verästelung des Sachverhalts nachzugehen hätte.

In der Geschichte des Deutschen Bundestages ist es ein einmaliger Vorgang, ein und denselben Gegenstand zweimal hintereinander zum Anlaß für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu nehmen.

I. Bewertung des Untersuchungsverfahrens

Nachdem die eigentlichen Vorgänge um das U-Boot-Blaupausengeschäft bereits in der vergangenen Legislaturperiode in den Fachausschüssen des Deutschen Bundestages und im damaligen Untersuchungsausschuß geklärt worden waren, erwies sich die nochmalige Untersuchung in dieser Legislaturperiode als überflüssig. Dies um so mehr, als die zuständigen Behörden, insbesondere die OFD Kiel, ihre Überprüfungen des Blaupausengeschäfts längst eingeleitet und vorangetrieben hatten. Praktisch ging es seit langem nicht mehr um eine Aufklärung, sondern nur noch um eine Bewertung des politisch relevanten Sachverhalts.

Statt dessen hat insbesondere die SPD, haben aber auch die GRÜNEN das Verfahren des Untersuchungsausschusses dazu benutzt, in rechtsstaatlich kritikwürdiger Weise Einfluß zu nehmen auf den Gang der Ermittlungen und die Entscheidungsfindung der OFD Kiel in den von ihr betriebenen Bußgeldverfahren wegen des Verdachts der Verletzung von Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts. Dasselbe gilt auch für Versuche der SPD, durch immer wieder neue Schreiben und Anträge im Ausschuß zu versuchen, die Staatsanwaltschaft in der Frage des Verdachts der Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht entgegen deren Überzeugung vom Fehlen eines hinreichenden Tatverdachts zur Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens zu veranlassen. Hinzu kommen Aktionen von SPD und GRÜNEN auf internationaler Ebene, die — auch soweit sie in der Bundesrepublik Deutschland abgehalten wurden — als Forum verwendet wurden, die Südafrika-Politik der Bundesregierung, insbesondere deren Einsatz für

Durchsetzung der Menschenrechte auch in Südafrika und für eine strikte Einhaltung des UN-Waffenembargos gegen Südafrika, öffentlich in Zweifel zu ziehen und zu diskreditieren. Dieses Verhalten ist um so bedenklicher, als den Aktionen von SPD und GRÜNEN ein Untersuchungsausschufauftrag zugrunde liegt, der offensichtlich verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügt und vom Amtsgericht Bonn für verfassungswidrig gehalten worden ist.

Deswegen und weil die Vorwürfe von SPD und GRÜNEN widerlegt waren und die — auch vorverurteilende — Formulierung von der Rechtswidrigkeit der genannten Geschäfte nicht zutraf, bemühten sich SPD und GRÜNE immer wieder, die Feststellung dieses Ergebnisses und damit das Ende der parlamentarischen Untersuchung zu verhindern. Dem diente eine Vielzahl von Oppositionsanträgen, mit denen immer wieder neue haltlose Verdächtigungen gestreut und alte wiederholt wurden.

Eine Vielzahl von Anträgen von SPD und GRÜNEN waren rechtlich unzulässig. Untersuchungsausschüsse üben öffentliche Gewalt aus; ihre Maßnahmen müssen rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Deshalb mußte der Untersuchungsausschuß viele Anträge der Opposition immer wieder beraten und manche schließlich nach gründlicher Prüfung als unzulässig ablehnen.

Überhaupt war auch wegen des vom Amtsgericht Bonn für verfassungswidrig gehaltenen Untersuchungsauftrags die Arbeit dieses Untersuchungsausschusses von Verfahrensfragen und Verfahrensstreitigkeiten geprägt.

Letztlich ist festzustellen, daß der Untersuchungsausschuß in seiner Mehrheit trotz der ständigen Vorwürfe von SPD und GRÜNEN die Beachtung der Rechtsstaatlichkeit durchgesetzt hat, obwohl dies auf den ersten Blick politisch nicht opportun erschien.

Die Vorwürfe von SPD und GRÜNEN, die Mehrheit habe eine Blockade- und Verzögerungspolitik im Ausschuß betrieben, fällt auf die Urheber solcher Verunglimpfungen zurück.

Vor allem die SPD, aber auch die GRÜNEN, haben versucht, den Untersuchungsausschuß in einer als rechtsstaatswidrig anzusehenden Weise zu mißbrauchen und Politik mit den Mitteln der Strafprozeßordnung auf dem Rücken von Regierungmitgliedern, Beamten, Angehörigen der betroffenen Unternehmen, der Unternehmen selbst sowie deren Arbeitnehmern zu betreiben. Die immer wieder festzustellenden Versuche, insbesondere die OFD und die Staatsanwaltschaft Kiel, aber auch die Bundesanwaltschaft, entgegen deren bisherigen Erkenntnissen, getroffenen Feststellungen und rechtlichen Beurteilungen zu Maßnahmen gegen die in Betracht kommenden Personen und Unternehmen zu veranlassen, läßt sich nur

mit der Verfolgung Unschuldiger vergleichen; auf diesen Gesichtspunkt gegenüber dem Abgeordneten Gansel hinzuweisen, sah sich der Leiter der Staatsanwaltschaft Kiel, der Leitende Oberstaatsanwalt von Raab-Straube, bei seiner informatorischen Anhörung durch den Untersuchungsausschuß veranlaßt.

Dieses Verhalten der Oppositionsfraktionen im Untersuchungsausschuß zeigt, daß die vielfältigen Bedenken justizpolitischer Art gegen die Parallelität von Untersuchungen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse und von Ermittlungen von Justiz- und Verwaltungsbehörden in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren nur zu berechtigt sind, wenn sich die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse oder die darin vertretenen Fraktionen nicht an den Grundsatz halten, daß die justizförmlichen Verfahren unbeeinflußt und insbesondere ungestört vonstatten gehen sollen. Die Politik des Anzeigeerstattens gegen Amtsträger und in das Untersuchungsausschußverfahren einbezogene Privatpersonen und Unternehmen ist das genaue Gegenteil der justizpolitisch erforderlichen Selbstbeschränkung von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen.

Zur Durchsetzung rechtsstaatlicher Grundsätze mußte die Mehrheit dafür sorgen, daß aus Respekt vor der Entscheidung des Amtsgerichts Bonn über die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrags keine weitere Beweisaufnahme stattfand, was die Opposition auch hingenommen hat.

Weiterhin gehörte zu dieser rechtsstaatlichen Linie der Mehrheit im Untersuchungsausschuß, daß die Entscheidung über viele Anträge der Opposition bis zur Entscheidung der von der SPD beantragten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurückgestellt wurde.

Festzuhalten ist, daß SPD und GRÜNE letztlich die Richtigkeit der von der Mehrheit im Untersuchungsausschuß verfolgten rechtsstaatlichen Linie dadurch eingeräumt haben, daß sie hiergegen keinerlei Schritte beim Bundesverfassungsgericht eingeleitet haben. In der Begründung ihrer Organklage gibt die SPD zu, daß eine Fortsetzung der Beweisaufnahme aus rechtlichen Gründen nach der Entscheidung des Amtsgerichts Bonn nicht möglich ist.

Versuche der SPD, den Fall Baresel in die Untersuchung einzubeziehen, mußten zurückgewiesen werden. Die versuchte Einflußnahme auf Entscheidungen des Untersuchungsausschusses seitens mittelbar Betroffener ist legal und verständlich. Einflußnahme auf Entscheidungen des Parlaments und seiner Organe durch Interessierte gehört zum Wesen der parlamentarischen Demokratie. Bedenklich erscheint vielmehr, daß sich der Vorsitzende des HDW-Betriebsrates, das SPD-Mitglied Herbert Baresel, dazu verstanden hat, zwei Versionen seines Schreibens in Umlauf zu setzen, die letztlich beide als manipuliert erscheinen. Dieser Vorgang wirft ein bezeichnendes Licht auf die SPD, wenn ihr angehörende und parteipolitisch agierende Vorsitzende von Mitbestimmungsgremien in den Zwiespalt zwischen der Parteisolidarität zur SPD und einer angemessenen Wahrnehmung ihres Amtes im Mitbestimmungsorgan gestellt werden.

II. Bewertung des festgestellten Sachverhalts

Vorbemerkung

Angesichts des vom Untersuchungsausschuß im wesentlichen unverändert festgestellten Sachverhalts gegenüber den Feststellungen des 4. UA-10. WP kann auch im wesentlichen die Bewertung des Verhaltens der Unternehmen und der Bundesregierung, wie sie in dem Berichtsentwurf der Berichterstatter der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP im 4. UA-10. WP, Friedrich Bohl MdB und Klaus Beckmann MdB, enthalten ist, wiederholt werden. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Verhalten der Unternehmen

Das Verhalten der Unternehmen IKL und HDW ist differenziert zu betrachten: Beide Unternehmen waren an der Durchführung des von ihnen beabsichtigten Südafrikageschäfts interessiert. Die einschlägigen nationalen und damit für sie allein maßgeblichen Vorschriften waren ihnen bekannt, was durch die Akten belegt wird. § 45 Abs. 3 AWV, mit dem die UN-Resolution in deutsches Recht umgesetzt wurde, spricht nicht vom einem Verbot, sondern vom einem Genehmigungsvorbehalt, so daß aus der Sicht der Unternehmen es durchaus folgerichtig war, sich um eine nach dem AWG erforderliche Genehmigung zu bemühen. Dazu gehörten auch Vorgespräche zur Klärung der Aussichten für die Erteilung einer Genehmigung. Letztlich ist jedoch ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nicht gestellt und eine Exportgenehmigung, die nach dem Gesetz an die Schriftform gebunden ist, nicht erteilt worden.

Offensichtlich haben die Unternehmen von Anfang an, vermutlich weil sie die Aussichten auf eine Genehmigung nach dem AWG für gering eingeschätzt haben, sich auch mit dem Gedanken getragen, das Geschäft ohne formelle Genehmigung durchzuführen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt waren. Unter Berufung auf mindestens einen — aus Sicht der Unternehmen vergleichbaren — Fall Anfang der 70er Jahre, in dem ohne die nach dem AWG erforderliche Genehmigung, aber mit Duldung durch Regierungsstellen, Exporte erfolgt sind und dies gegenüber den Unternehmen durch einen hohen Bediensteten eines Ministeriums zum Ausdruck gebracht worden sein soll, glaubten — wie sich z. B. aus der von IKL stammenden Notiz „Argumente IK 97“ vom 6. Oktober 1983 ergibt — die Unternehmen, daß auch diesmal ein solcher Weg in Betracht käme. Sie haben deswegen auch diesen Weg angesprochen und offensichtlich aus der sachlichen Prüfung, die ihnen hinsichtlich ihres Anliegens von StS Prof. Dr. Schreckenberger versprochen wurde, geschlossen, möglicherweise könne der Weg ohne AWG-Genehmigung, aber mit der Duldung von Behörden Erfolg haben. Aus den Unternehmensakten ergibt sich eindeutig, daß „grünes Licht“ von den Unternehmen zwar ständig erwartet, aber tatsächlich nie gegeben wurde.

Wegen der vorverurteilenden Fassung des Untersuchungsauftrags mußte sich der Untersuchungsausschuß mit der Frage der Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Unternehmen beschäftigen, obwohl diese auch und gleichzeitig von den zuständigen Behörden in den dafür vorgesehenen Verfahren geprüft wurde.

Ein Verstoß gegen das KWKG konnte nicht vorliegen, weil Konstruktionsunterlagen vom KWKG nicht erfaßt sind.

Der Vertrag als solcher bedurfte keiner Genehmigung, da nur eine Vereinbarung, mit der Lizenzen an Patenten übertragen werden, der Genehmigung nach § 45 Abs. 3 AWV bedarf. Der Vertrag befaßt sich aber nicht mit Lizenzen an Patenten.

Der Ausschuß hat den von der SPD öffentlich mehrfach geäußerten Verdacht nicht bestätigt gefunden, daß mit der Lieferung der Konstruktionsunterlagen gegen Geheimhaltungsvorschriften verstoßen wurde. Wie die Staatsanwaltschaft Kiel bereits im Mai 1989 festgestellt und nach Überprüfung dieser Entscheidung im Februar 1989 bestätigt hat, liegt insoweit nicht einmal ein Anfangsverdacht vor. Für die gleichwohl von der Staatsanwaltschaft Kiel auf Weisung des Generalstaatsanwalts in Schleswig im Jahre 1988 gestellte Anfrage wegen der Erteilung einer Strafverfolgungsermächtigung gemäß § 353 b des StGB sind dem Untersuchungsausschuß keine Gründe bekannt geworden; solche Gründe ergeben sich weder aus den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Akten noch aus den von ihm sonst getroffenen Feststellungen.

Der Verdacht, daß die Unternehmen mit der Lieferung von Konstruktionsunterlagen gegen die AWV — nicht gegen die UN-Resolution, die nur in ihrer Umsetzung in deutsches Recht für die Unternehmen maßgeblich ist —, verstoßen haben, ist ausgeräumt. Dies folgt aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme und dem des sehr gründlichen und langwierigen Ermittlungsverfahrens der OFD Kiel. Diese hat ihr Ermittlungsverfahren eingestellt.

Der Zeitraum der Lieferung von Konstruktionsunterlagen, insbesondere die Lieferung am Tage nach dem Gespräch mit Bundesminister Dr. Bangemann, ist nebensächlich: Da die Lieferungen der Genehmigung nicht bedurften, gilt dies auch für die letzte Lieferung.

2. Verhalten der Bundesregierung

a) Vor Bekanntwerden der Lieferungen

Als Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, daß weder die Bundesregierung noch ein Kabinettsausschuß wie z. B. der Bundessicherheitsrat noch ein einzelnes Mitglied der Bundesregierung oder ein Beamter eine Genehmigung für das beabsichtigte Exportgeschäft erteilt oder eine Zusage dafür gegeben hat.

Bundesverteidigungsminister Dr. Wörner entschied, auf das entsprechende Schreiben des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Zoglmann nicht zu reagie-

ren. Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg riet dazu, von dem Projekt die Finger zu lassen. Auch Bundesminister Genscher zeigte sich von Anfang an eindeutig ablehnend.

Bundeskanzler Dr. Kohl ließ den Repräsentanten der beiden betroffenen Unternehmen nach einer eingehenden, von ihm selbst veranlaßten Prüfung das endgültige und definitive Nein zu diesem Projekt mitteilen. Wenn er sich zunächst daran interessiert zeigte, prüfen zu lassen, ob und in welchem Umfang auch im Interesse der deutschen Industrie und der Erhaltung von Arbeitsplätzen ein Exportgeschäft dieser Art politisch und rechtlich machbar sei, geschah dies zu Recht; dieserhalb war der Bundeskanzler auch von Franz Josef Strauß angesprochen worden.

Daß Bundeskanzler Dr. Kohl dem südafrikanischen Premierminister Botha, der im Sommer 1984 Gast der Bundesrepublik Deutschland war, zusagte, sich dessen Wunsches persönlich anzunehmen, ist im Hinblick auf den international üblichen Umgang mit Staatsgästen eine Selbstverständlichkeit.

Auch die Unternehmen IKL und HDW konnten angesichts der Formulierung des § 45 Abs. 3 AWV, mit der kein Verbot, sondern die Genehmigungsbedürftigkeit für bestimmte Exporte nach Südafrika festgelegt worden war, die Prüfung ihres Anliegens erwarten.

Während diese Prüfung im Bundeswirtschaftsministerium bei MD Dr. Schomerus und bei StS Dr. von Würzen sowie dem zuständigen Referatsleiter im Auswärtigen Amt VLR I Dr. Henze sehr schnell zu einem ablehnenden Ergebnis führte, war die im Bundeskanzleramt durch StS Prof. Dr. Schreckenberger und MD Teltschik vorgenommene Prüfung entsprechend dem Interesse des Bundeskanzlers durchaus von Wohlwollen, aber skeptischer Einschätzung der rechtlichen und politischen Möglichkeiten der Genehmigung geprägt. Die im Bundeskanzleramt vorgenommenen Prüfungen kamen bei schon anfänglich skeptischer Einschätzung schließlich ebenfalls zu einem für das Südafrika-Geschäft negativen Ergebnis, das den Unternehmen zunächst im Oktober 1984 mitgeteilt und sodann nochmals trotz weiteren Drängens beider Unternehmen im Januar 1985 bekräftigt wurde.

Auf die Vielzahl der Gespräche der Bundesministerien und des Bundeskanzleramts — dort wegen des Interesses des Bundeskanzlers an der Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Wertindustrie — hätten diese sich nicht einlassen müssen, da das vom Gesetz vorgesehene Genehmigungsverfahren von den Unternehmen nicht eingeleitet worden war. Aus diesem Grund bestand auch keine Verpflichtung, Aktenvorgänge anzulegen und Ressortabstimmungen herbeizuführen. Soweit Schreiben an Minister und Staatssekretäre in diesem Zusammenhang und zu dieser Zeit gelangten, brauchten sie entsprechend der für die Leitung geltenden Regeln der von 1974 stammenden Fassung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO I) nicht in den Geschäftsgang der Ministerien gegeben zu werden und bedurften weder Eingangsstempel noch Aktenzeichen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß im Rahmen der wiederholten Gespräche mit dem Bundes-

kanzleramt zeitweilig die Hoffnung der Unternehmen auf eine Realisierungsmöglichkeit des geplanten Exportgeschäfts so groß war, daß sie es für zweckdienlich hielten zu versuchen, in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht durch Abschluß des Vertrages und Beginn der Blaupausenlieferung vermeintliche Sachzwänge zu schaffen. Bundesminister Dr. Bangemann hat dies als Versuch der Unternehmen bezeichnet, sich an die Genehmigung „heranzurobben“. Dies kann nicht zu Lasten der Bundesregierung gehen. Sie hat sich solchen Zwängen auch nicht gebeugt; sie hat im Gegenteil für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gesorgt.

In das durch die Beweisaufnahme entstandene Bild fügen sich die beiden — nicht mit StS Prof. Dr. Schreckenberger abgestimmten — Telefonnotizen vom 31. Juli 1984 über dessen Telefonanrufe bei IKL und HDW ein. Im Kern halten beide Telefonnotizen fest, daß Bundeskanzler Dr. Kohl und Franz Josef Strauß, wie auch durch das Schreiben von Franz Josef Strauß von Ende Juli/Anfang August 1984 bestätigt wird, an den Exportüberlegungen der beiden Unternehmen aus guten Gründen interessiert waren; die Vermerke weisen ausdrücklich aus, daß eine Genehmigung nicht vorliegt. Die Hinweise auf eine „endgültige Genehmigung“ und auch die „erst nach den Parlamentsferien“ sowie „nach Durchsprechen im Bundessicherheitsrat“ bzw. eine „erst im September“ herbeizuführende „entsprechende Entscheidung im BSR“ zeigen lediglich die Hoffnung, im Rahmen der informellen Prüfung vor Antragstellung eine positive Einschätzung zu erlangen.

Die positive Ausdeutung der telefonischen Erklärungen von StS Prof. Dr. Schreckenberger durch die Unternehmen ist deswegen erklärlich, weil die Unternehmen von Anfang an auf ein sogenanntes „grünes Licht“ der Bundesregierung gehofft hatten und nun bei ihren Gesprächen in Bonn nicht sofort auf eine eindeutig ablehnende Haltung stießen, sondern auf eine spätere Entscheidung nach den Parlamentsferien und nach Prüfung verwiesen wurden. In dieser Weise ist insbesondere die Bemerkung in dem IKL-Vermerk zu werten, die Erklärungen von StS Prof. Dr. Schreckenberger seien „die ersten direkten Erklärungen von höchster Stelle“, die die Unternehmen „ermutigten“.

Darüber hinaus ist verständlich, wenn die in den interessierten Unternehmen erstellten Telefonnotizen die Telefonate für das eigene Vorhaben erfolversprechender darstellen, als sie aus der Sicht von StS Prof. Dr. Schreckenberger geführt wurden. Immerhin dienten die IKL-Notiz der Information von fünf weiteren Adressaten und die HDW-Notiz ebenfalls der von fünf weiteren Adressaten, wobei Kopie-Adressat C die Notiz mit unterschrieben hat. In einer so wichtigen Sache ist es durchaus nachvollziehbar, wenn unternehmensintern lieber positive als negative Nachrichten weitergegeben werden.

Soweit die IKL-Notiz einleitend behauptet, StS Prof. Dr. Schreckenberger lägen zwei Unterlagen vor, steht dem die eindeutige und glaubhafte Aussage von StS Prof. Dr. Schreckenberger entgegen. Der relativ unbedeutende Widerspruch löst sich auf, wenn man davon ausgeht, der Notizverfasser habe das Vorliegen

der Unterlagen deswegen unterstellt, weil MD Teltchik solche erhalten hatte und seinem Chef vorgelegt haben könnte — eine für einen Außenstehenden naheliegende Annahme. Immerhin fällt auf, daß das Vorliegen der Unterlagen nicht in den Abschnitt über die Gesprächszusammenfassung aufgenommen wurde.

Daß auch aus Unternehmenssicht die Anrufe von StS Prof. Dr. Schreckenberger vom 31. Juli 1984 nur insoweit positiv waren, als weiterhin die Aussicht für eine Genehmigung geprüft wurde, ergibt sich auch aus der IKL-Besprechungsnotiz vom 14. August 1984, worin festgehalten ist, daß man am 15. August 1984 in Bonn versuchen werde, wegen der Genehmigungserteilung weiterzukommen. In einer weiteren Notiz vom 15. August 1984 ist festgehalten, daß keine Blaupausenlieferung erfolgen solle, bis die gültige Genehmigung der Bundesregierung vorliege. Diese Notizen sowie eine weitere vom 11. Oktober 1984 aus den Unterlagen von HDW über ein Gespräch mit StS Prof. Dr. Schreckenberger vom 8. Oktober, in der es heißt, daß „er uns im Augenblick keine positive Entscheidung zugunsten des Geschäfts geben könne“, zeigen, daß am 31. Juli 1984 nur eine Zusage hinsichtlich weiterer Prüfung gegeben wurde. Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist die Anmerkung in dem HDW-Vermerk vom 11. Oktober 1984, wonach „unter diesen Umständen nach wie vor ein Ingangsetzen des Geschäfts für nicht möglich“ gehalten wird.

Dies alles wird bestätigt durch das Protokoll der HDW-Vorstandssitzung vom 7./11. Januar 1985, in dem es heißt, „der Vorstand nimmt zur Kenntnis, daß bis heute noch keine bindende Zusage aus Bonn vorliegt“.

Im Ergebnis haben die Unternehmen die Ergebnisse ihrer Vorgespräche auch richtig verstanden: Sie haben davon abgesehen, einen Antrag auf Genehmigung des von ihnen ursprünglich geplanten Exportgeschäftes zu stellen. Demzufolge ist ein Genehmigungsverfahren auch nicht durchgeführt worden.

Bei der Bewertung der Vorgespräche ist auch zu bedenken, daß nach der Gesetzeslage hinsichtlich der nach dem Außenwirtschaftsrecht erforderlichen Genehmigungen Klarheit bestand: Genehmigungen sind schriftlich zu erteilen. Dies war den interessierten Unternehmen bekannt. Mißverständnisse über die Erteilung einer Genehmigung können also nicht entstehen; allenfalls können Mißverständnisse darüber entstehen, in welchem Umfange informelle Vorgespräche Hoffnungen auf die Erteilung einer Genehmigung gemacht haben.

Die Bundesregierung hatte keine Veranlassung, Maßnahmen zur Verhinderung etwa ungenehmigter Lieferungen von Fertigungsunterlagen zu ergreifen. Der Bundesregierung war der Umstand der Lieferung genehmigungspflichtiger Unterlagen nach Südafrika nicht bekannt; für die Annahme, die Unternehmen würden trotz der abschlägigen Hinweise und ohne Genehmigung gleichwohl Konstruktionsunterlagen exportieren, bestand für die Bundesregierung kein Anlaß.

b) Nach Bekanntwerden der Lieferungen

Das Verhalten der Bundesregierung nach Bekanntwerden der ungenehmigten Lieferungen von Konstruktionsunterlagen war richtig. Die Abgabe der Unterlagen vom Bundeswirtschaftsminister — nach kurzer Vorprüfung — an den Bundesfinanzminister und die Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die nach dem Gesetz zuständige und darüber hinaus besonders sachkundige OFD Kiel war unter jedem Gesichtspunkt richtig und geboten.

Für eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft, die ihrerseits dann die OFD eingeschaltet hätte, bestand damals kein Anlaß. Obwohl die OFD Kiel keine Veranlassung für eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft sah, hat sie die Staatsanwaltschaft Kiel durch Übersendung von Akten informiert und weiter Kontakt gehalten. Diese sah zu keinem Zeitpunkt Anlaß zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Auch der Generalbundesanwalt sah keinen Anlaß für ein Ermittlungsverfahren. Die Staatsanwaltschaft Kiel hatte lange Zeit einen hinreichenden Tatverdacht sowohl in außenwirtschaftsrechtlicher Hinsicht als auch in der Frage der Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht verneint; für die nach der Weisung des Generalstaatsanwalts in Schleswig vollzogene Änderung der Auffassung der Staatsanwaltschaft sind Gründe nicht ersichtlich.

Es war auch richtig, das BAW anzuweisen, hinsichtlich etwaiger Anträge von IKL besonders gründlich zu prüfen.

Mehr konnte sinnvollerweise nicht getan werden.

Die Bundesregierung hatte auch keine Veranlassung, ihre mittelbare Beteiligung an HDW zu nutzen, um über ihre Eigentümerposition irgendwelche Maßnahmen bei HDW zu veranlassen. Solange das Ermittlungsverfahren nicht abgeschlossen ist, fehlt auch die Klärung des Sachverhalts in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht als Grundlage für Konsequenzen irgendwelcher Artikel. Außerdem hätte das Ermittlungsverfahren der OFD Kiel möglicherweise erschwert werden können.

Die Bundesregierung hat sich bemüht, eine etwaige Beeinträchtigung der auswärtigen Beziehungen gering zu halten. Es war deswegen richtig, die Vereinten Nationen von dem Verdacht rechtswidriger Lieferun-

gen von U-Boot-Konstruktionsunterlagen nach Südafrika und des eingeleiteten Verfahrens zu informieren. Ob durch die Lieferungen die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört worden sind, ist eine Frage, die das Auswärtige Amt im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der OFD Kiel zu beantworten hatte. Der Ausschuß hat ebenfalls nicht den Eindruck einer erheblichen Störung gewonnen.

Bei einer Beurteilung etwaigen außenpolitischen Schadens wird man allerdings berücksichtigen müssen, daß internationales Aufsehen, soweit man davon überhaupt sprechen kann, nicht nur das Handeln der Unternehmen erregt hat, sondern mehr die „politische Begleitmusik“, die von den Oppositionsparteien SPD und GRÜNE zu dem laufenden Ermittlungsverfahren gemacht wurde. Dazu gehörten auch die Arbeit des Untersuchungsausschusses sowie die sie begleitenden Aktivitäten, insbesondere solche mit internationalem Bezug. Vor allem letztere dienten erkennbar der Schädigung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland, indem der Verdacht eines Gesetzesverstößes und einer ungenügenden Ahndung hochgespielt wurde. Da die Bundesregierung die Vereinten Nationen bereits informiert hatte, kann Sorge um die internationale Reputation der Bundesrepublik Deutschland nicht bestimmende Motivation dieser Aktionen gewesen sein; statt dessen liegt der Verdacht bloßer parteipolitischer Manöver nahe.

Die Südafrika-Politik der Bundesregierung ist eindeutig. Sie wird durch das Geschehen nicht in Frage gestellt. Seit 1963 genehmigt die Bundesregierung nicht die Lieferung von Waffen und Rüstungsgütern an Südafrika. Im Jahre 1977 stimmte die Bundesregierung der UN-Resolution zu, an deren Zustandekommen sie vorher beteiligt war. Im Jahre 1983 hat die Bundesregierung in der Antwort auf die Große Anfrage der SPD betreffend die Politik der Bundesregierung im südlichen Afrika eine eindeutige Antwort gegeben (Auszug als Anlage 20).

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 20. September 1989 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eid und der Fraktion DIE GRÜNEN erneut darauf hingewiesen, daß sie das Waffenembargo des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in ihrer Ausfuhrgenehmigungspraxis strikt anwendet.

D. Empfehlungen

Der Untersuchungsausschuß hatte beabsichtigt, zur Frage der außenwirtschaftsrechtlichen Beurteilung, insbesondere der sogenannten Teileproblematik, noch Sachverständige des Außenwirtschaftsrechts zu hören. Zu diesem Teil der Beweisaufnahme ist es angesichts der Lage im Ausschuß im Gefolge der Entscheidung des Amtsgerichts Bonn nicht mehr gekommen. Der Untersuchungsausschuß sieht deswegen davon ab, sich mit der Frage von Empfehlungen zur Frage der gesetzlichen Regelung der Teileproblematik zu beschäftigen. Der Untersuchungsausschuß weist darauf hin, daß die Bundesregierung die Initiative zu zwei Gesetzen zur Novellierung des Außenwirtschaftsrechts ergriffen, der Deutsche Bundestag diese am 23. Juni 1989 nach 1. Lesung den Fachausschüssen überwiesen hat und diese zur Zeit die Gesetzentwürfe beraten. Dieser Zwischenbericht mag den Fachausschüssen als Material für ihre Beratung dienen.

Das Untersuchungsausschußverfahren hat Probleme bei der verfassungsrechtlichen Prüfung und Beurtei-

lung von Untersuchungsaufträgen in verschiedener Hinsicht aufgezeigt. Außerdem ist die Beratung und Beschlußfassung über Anträge durch Auftreten rechtlicher Zweifelsfragen immer wieder erschwert und verzögert worden.

Was die Gewährleistung verfassungsrechtlicher Anforderungen an Untersuchungsaufträge anbelangt, besteht Gelegenheit, diese Frage in den anstehenden Beratungen über ein Untersuchungsausschußgesetz aufzunehmen, indem beispielsweise ein besonderes Prüfungsverfahren, das unter dem Gebot der Beschleunigung stehen muß, vorgesehen wird.

Im übrigen geben die Zweifelsfragen bei der Antragsberatung und -behandlung Anlaß, alle Fraktionen in Untersuchungsausschüssen, insbesondere aber SPD und die GRÜNEN, aufzufordern, Anträge sorgfältiger zu formulieren, damit keine Verfassungsbestimmungen verletzt werden, insbesondere dem Bestimmtheitsgebot und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen wird.

Abweichender Zwischenbericht der SPD-Fraktion

A. Beantwortung der Fragen des Untersuchungsauftrages

— nach dem gegenwärtigen Stand der Beweisaufnahme im 1. Untersuchungsausschuß —

Vorbemerkung

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat sich bei der Beweisaufnahme im Rahmen des Aufgabenbereiches des Bundestages gehalten und nicht andere als Bundesaufgaben betroffen. Beweise über das Verhalten des seinerzeitigen Bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß wurden nur insoweit erhoben, als dies mittelbar zur Kontrolle der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Bundesbehörden erforderlich war.

Im folgenden wird das *vorläufige* Ergebnis der *bisherigen Beweisaufnahme* zusammenfassend dargestellt. Da bisher kein einziger Zeuge aus dem Bereich der beiden betroffenen Firmen vernommen werden konnte, stützen sich die Erkenntnisse insoweit auf Firmenakten. Diese sind weitgehend unvollständig und bruchstückhaft sowie zudem noch zum überwiegenden Teil als GEHEIM eingestuft und damit für den offenen Bericht nicht verwertbar. Die Regierungsfractionen haben mit ihrer Mehrheit nur insoweit der Entsperrung von Dokumenten in diesem Bereich zugestimmt, als die Firmen damit einverstanden waren und sie dementsprechend entlastendes Material für ihr Verhalten enthielten. — Die verfassungsrechtliche Pflicht des Untersuchungsausschusses, Beweise in öffentlicher Sitzung zu erheben, konnte deshalb in wichtigen Teilbereichen nicht erfüllt werden. Sie wurde insgesamt erheblich erschwert. Darüberhinaus wurde auch das Recht der einzelnen Abgeordneten aus Artikel 38 Grundgesetz auf prinzipiell ungehinderten Zugang zu den im Parlament vorhandenen Informationsquellen und ihrer Nutzung für parlamentarische Zwecke eingeschränkt.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß der Untersuchungsauftrag nach dem Kenntnisstand vom Dezember 1986 formuliert worden war. Im Laufe der Beweisaufnahme hat sich ergeben, daß einige Fragen eine besondere Bedeutung erhalten haben, die die verschiedenen Teile der Untersuchungsaufträge in komplexer Weise betreffen.

Zu Ziffer 1.:

„In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der Bayerische Ministerpräsident Dr. h.c. Franz Josef Strauß mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik

Südafrika befaßt, obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind?“

1. Ist die Lieferung von *Unterseebooten* an die Republik Südafrika nach internationalem und deutschem Recht *verboten*?

Mit der Resolution 418 hat der UN-Sicherheitsrat im Jahre 1977 ein völkerrechtlich verbindliches Waffen- und Rüstungsembargo gegen die Republik Südafrika verhängt, das u. a. „die Lieferung von Waffen“ ausdrücklich betrifft.

Nach dem KWKG bedarf die Produktion und Übergabe von Kriegswaffen der Genehmigung der Bundesregierung. Nach § 6 Abs. 3 Ziffer 2 KWKG ist die Genehmigung zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Erteilung der Genehmigung eine völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesregierung verletzen würde. U-Boote, wie auch Rümpfe für U-Boote sind nach Ziffer 20 bzw. 77a der Kriegswaffenliste Kriegswaffen. Eine Genehmigung durch die Bundesregierung für die Lieferung von U-Booten an Südafrika war deshalb durch das völkerrechtsverbindliche Waffen- und Rüstungsembargo ausgeschlossen. Einen Ermessens- und Handlungsspielraum gab es in diesem Fall für die Bundesregierung nicht.

2. War die Lieferung von *Konstruktionsunterlagen* für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika nach internationalem und deutschem Recht *verboten*?

Die Bundesrepublik ist ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung zur Transferierung des Embargos in nationales Recht im Rahmen des Außenwirtschaftsrechtes nachgekommen.

- a) Nach § 5 AWG bedarf die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau der Genehmigung. Eine solche ist im vorliegenden Fall weder beantragt, noch gewährt worden. Eine ungenehmigte Lieferung ist rechtswidrig.

- b) Rechtswidrig ist eine ungenehmigte Lieferung von Unterlagen für den U-Boot-Bau auch dann, wenn es sich *nicht* um die *komplette* Lieferung von Plänen für ein einsatzbereites U-Boot handelt. Das entspricht dem Wortlaut von AWG und AWV. Es ergibt sich aber auch aus dem Sinnzusammenhang. Wären Teillieferungen genehmigungsfrei und erlaubt, so könnte der Empfänger daraus das Ganze zusammenfügen und die Zielsetzung des Gesetzes unterlaufen.

c) Für Südafrika gilt darüber hinaus aufgrund des Waffen- und Rüstungsembargos eine weitergehende Sonderregelung. Nach § 45 Abs. 3 AWW bedarf die „Erteilung von Lizenzen an Patente“ sowie die „Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen“ nach Südafrika der Genehmigung, soweit die Patente oder Kenntnisse „die Fertigung und Instandhaltung“ bestimmter Waren betreffen, zu denen ausdrücklich auch ein Unterseeboot gehört. Auch eine solche Genehmigung ist weder beantragt noch erteilt worden, diesbezügliche Lieferungen waren damit rechtswidrig.

Der Export von Konstruktionsunterlagen für die Rüstungsproduktion ist somit ebenso genehmigungspflichtig, wie eine dahingehende Weitergabe nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse und die Erteilung von Lizenzen an Patente an Südafrika. Zugleich war das für die Erteilung der Exporterlaubnisse zuständige BAW seit 1978 durch Erlaß der Bundesregierung angewiesen, keine solche Genehmigungen zu erteilen. Die Erteilung wäre nämlich ein Verstoß gegen die völkerrechtliche Verpflichtung zur Einhaltung des Waffen- und Rüstungsembargos gegen Südafrika.

3. In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen mit der *beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten* an die Republik Südafrika befaßt?

Die Lieferung von ganzen Unterseebooten ist nur von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl ernsthaft erwogen worden.

Die beteiligten deutschen Firmen gingen dagegen von Anfang an davon aus, daß ihr „Kunde“ die Lieferung von Unterseebooten ablehnt und lediglich bereit sei, „in geringem Umfang Stahlbauteile und evtl. einige nackte Sektionen zu kaufen“ (Notiz des IKL-Geschäftsführers Nohse „Argumente IK 97“).

Der Bundeskanzler hat seine Überlegungen, vollständige U-Boote zu liefern damit begründet, es habe der notleidenden Werft-Industrie geholfen werden sollen. Für die von ihm in Auftrag gegebene „wohlwollende Prüfung“ war aber kein Raum, da die Lieferung nach dem KWKG in Verbindung mit dem mandatorischen UN-Waffen- und Rüstungsembargo gegen Südafrika verboten war.

Die vom Bundeskanzler geltend gemachte Argumentation muß auch deswegen als „Schutzbehauptung“ gewertet werden, da in demselben Jahr die Bundesregierung wegen einer angeblich konsolidierten Auftragslage im Schiffbau die bis dahin gewährte Werfthilfe erheblich gekürzt hat.

4. In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen mit der *beabsichtigten Lieferung von Konstruktionsunterlagen* an die Republik Südafrika befaßt?

Die Bundesregierung hat im Dezember 1983 auf eine große Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion

„zur Politik der Bundesregierung im südlichen Afrika“ u. a. ausgeführt:

„... Die Bundesregierung lehnt Apartheid entschieden ab, weil sie elementaren freiheitlich-demokratischen Wertvorstellungen widerspricht... Die Bundesregierung hat bereits mehrfach auf entsprechende parlamentarische Anfragen hin festgestellt, daß sie sich strikt an das gegen Südafrika verhängte Embargo des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 4. November 1977 hält...“

Von der beabsichtigten Lieferung der Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau sind durch Anschreiben oder durch Gespräche bereits im Jahre 1983 bzw. in der ersten Hälfte des Jahres 1984 vor Abschluß eines Vertrages zwischen den deutschen Firmen und südafrikanischen Partnern informiert gewesen:

- der damalige Finanzminister Stoltenberg
- der damalige Verteidigungsminister Wörner
- Abteilungen im Bundeswirtschaftsministerium und im Auswärtigen Amt

Die Vorgenannten erhielten die Notiz „Argumente IK 97“ des IKL-Geschäftsführers Nohse, in der u. a. angekündigt wird, die Unterlagen gingen als „Mikrofilme im Diplomatengepäck über die Grenze“ und beim U-Boot-Bau werde „deutsches Design“ vermieden, man bedürfe aber für die Durchführung des Geschäftes einer „regierungsseitigen Zustimmung“ und „Rückendeckung“ für den Fall des Eintritts von Schwierigkeiten.

- Bundesaußenminister Genscher

Dieser hat bestritten, die Nohse-Notiz „Argumente IK 97“ erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Aus den vorliegenden Akten ergeben sich allerdings starke Indizien dafür, daß ihm das Dokument vorgelegen hat und er auch durch ein Gespräch mit dem Bundeskanzler und Franz Josef Strauß darüber informiert wurde. Eine Vernehmung des Bundesaußenministers konnte bisher insoweit nicht durchgeführt werden.

- Ministerialdirektor im Bundeskanzleramt und außenpolitischer Berater des Bundeskanzlers Teltschik
- der damalige Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Professor Dr. Schreckenberger
- Bundeskanzler Dr. Kohl,

insbesondere durch Gespräche mit seinen Mitarbeitern, dem damaligen südafrikanischen Premierminister Botha und dem damaligen CSU-Vorsitzenden und Bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß.

Der Beweis, daß auch Bundeskanzler Dr. Kohl bzw. seine Mitarbeiter die Nohse-Notiz erhalten und zur Kenntnis genommen haben, konnte bislang nicht erbracht werden. MD Teltschik hat — auf Anweisung oder mit Zustimmung des Bundeskanzlers — sämtliche von den Firmen überreichten Unterlagen vernichtet. Eine Aufklärung insoweit ist deshalb

nur durch Vernehmung von Zeugen aus dem Bereich der Firmen möglich.

Zu Ziffer II.:

„Unter welchen Umständen ist die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?“

Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden, und welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?“

1. Unter welchen Umständen ist die Lieferung zustande gekommen?

Spätestens seit dem Jahr 1983 haben die beiden deutschen Firmen Howaldtswerke Deutsche Werft AG (HDW) und Ingenieurkontor Lübeck (IKL) mit Unternehmen aus der Republik Südafrika, hinter denen die südafrikanische Marine stand, Verhandlungen über die Lieferung von U-Boot-Konstruktionsunterlagen geführt.

Ab 1983 wandten sich die Repräsentanten der beiden deutschen Firmen in Sondierungsgesprächen auf politischer Ebene u. a. an mehrere Bundesministerien, um dort eine politische Zustimmung für ihr Geschäft zu erhalten. Diese Sondierungen fanden auf der Grundlage der Nohse-Notiz „Argumente IK 97“ statt, in der detailliert das verdeckte Vorgehen zum Abwickeln des Geschäftes beschrieben wurde.

Am 5. Juni 1984 führte der Bundeskanzler mit dem damaligen südafrikanischen Premierminister über das U-Boot-Geschäft ein Gespräch; zehn Tage danach, am 15. Juni 1984, unterzeichneten die deutschen Firmen mit ihren südafrikanischen Partnern einen Vertrag unter dem Vorbehalt einer regierungsseitigen Zustimmung.

Dieser Vertrag wurde nach zwei Telefongesprächen vom 31. Juli 1984, die der damaligen Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Professor Dr. Schreckenberger, mit den Repräsentanten von IKL und HDW führte, am 6. August 1984 mit dem Hinweis auf das Vorliegen einer regierungsseitigen Zustimmung in Kraft gesetzt.

In die Sondierungsgespräche mit Vertretern der Bundesregierung und Bundesministerien wurde auch der frühere FDP- und spätere CSU-Abgeordnete Siegfried Zoglmann eingeschaltet, der für seine Bemühungen eine erhebliche Provision erhalten sollte. Aus den gesperrt gehaltenen Geheimakten ergibt sich, daß auch eine andere Person eine hohe Provision erhalten sollte, über die in diesem Berichtsteil nichts Näheres ausgeführt werden darf.

Es konnte durch die bisherige Beweisaufnahme nicht aufgeklärt werden, warum sich überhaupt Vertreter der Bundesregierung und von Bundesministerien bereit fanden, mit Firmenvertretern über das U-Boot-Geschäft angesichts der klaren völker-

rechtlichen Bindungen aus dem UN-Waffen- und Rüstungsembargo und der Regelung des deutschen „Außenwirtschaftsrechtes“ einließen. Insbesondere konnte nicht aufgeklärt werden, ob Mitglieder der Bundesregierung sich im Gegensatz zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland für eine militärische Zusammenarbeit mit Südafrika aus politischen Gründen verwandt haben oder aufgrund von Pressionen einzelner Personen bzw. Gruppen oder im Zusammenhang mit den zu zahlenden Provisionen, die je nach Umfang der Lieferung zwischen 4,7 und 133,5 Mio. DM betragen hätten. — Diese Fragen können nur durch die Vernehmung weiterer Regierungsmitglieder und Firmenvertreter geklärt werden.

2. Unter welchen Umständen ist die Lieferung erfolgt?

Lieferungen von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau sind zumindest in der Zeit vom 10. Oktober 1984 bis zum 19. Juni 1985 erfolgt. Dokumente wurden an Vertreter der südafrikanischen Botschaft übergeben.

Ob die weiteren Einzelheiten des Transfers der in der Nohse-Notiz „Argumente IK 97“ niedergelegten Planung entsprochen haben, ob insbesondere die Unterlagen als Mikrofilme im Diplomatengepäck über die Grenze geschmuggelt wurden, konnte bisher nicht aufgeklärt werden. Dazu ist insbesondere die Vernehmung von Zeugen aus dem Bereich der Firmen erforderlich. Es gibt aber nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen starke Indizien dafür, daß dieser Weg, die Dokumente verdeckt und konspirativ außer Landes zu schaffen, tatsächlich gewählt wurde.

Die Bundesregierung und die ihr unterstellte Oberfinanzdirektion Kiel haben stets in Übereinstimmung mit den beteiligten Firmen erklärt, die gelieferten Unterlagen seien unvollständig und befähigten Südafrika nicht einmal zum Bau eines funktionsfähigen Teils eines U-Bootes. Das Geschäft solle zudem rückabgewickelt werden. Im Widerspruch dazu steht, daß die Südafrikaner für die gelieferten Unterlagen einen Betrag von 42,6 Mio. DM bezahlten, die bisher nicht zurückgegeben worden sind. Hinzu kommt der Eingang einer weiteren Zahlung von 2 Mio. DM aus Südafrika, die als Lizenzgebühr für den Bau des ersten U-Bootes vereinbart war. Der Untersuchungsausschuß muß in seiner weiteren Beweisaufnahme auch Hinweisen nachgehen, wonach mit dem Bau der U-Boote planmäßig begonnen worden sein soll.

3. Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden?

Aus GEHEIM eingestufteten Akten, deren Entsperrung die Geschäftsordnungsmehrheit des Untersuchungsausschusses bisher verhindert hat, ergibt sich, daß verschiedene Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland an der Lieferung von Komponenten beteiligt werden sollten. Eine Aufklärung der Frage, ob tatsächlich Lieferungen von Teilen erfolgte, ist bisher daran gescheitert, daß Zeugen aus dem Bereich der Firmen nicht vernom-

men werden konnten und entscheidende Firmen-Dokumente fehlen.

4. Welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?

Die Namen verschiedener, als Zulieferer ins Auge gefaßter Unternehmen sind dem Untersuchungsausschuß bekannt. Zeugen aus diesem Bereich konnten bisher nicht gehört und entsprechende Dokumente nicht beigezogen werden, da die Geschäftsordnungsmehrheit eine dahingehende Beweisaufnahme verhindert hat.

Aus den offenen Akten und aus der Beweisaufnahme ist bekanntgeworden, daß eine Lieferung zur Verschleierung des tatsächlichen Empfängers über die Türkei geplant war. Nur durch die weitere Beweisaufnahme kann geklärt werden, ob Lieferungen über die Türkei tatsächlich versucht wurden oder erfolgt sind.

5. Bei den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses hat sich zudem ergeben, daß die Firmen eine Werft in der Republik Südafrika für den Bau von Unterseebooten umrüsten sollten. Zu diesem Zweck wurden Verträge abgeschlossen und Studien angefertigt. Es gibt im Untersuchungsausschuß Erkenntnisse, daß nicht nur HDW und IKL, sondern auch die Thyssen-Nordsee-Werke in Emden an dieser Umrüstung beteiligt waren. Dieses Werftprojekt erklärt auch, warum in dem Vertrag zwischen HDW/IKL und ihrem südafrikanischen Partner Lizenzvereinbarungen für den Export von U-Booten aus Südafrika in Drittländer getroffen worden sind.

Da der Untersuchungsauftrag aber die Beteiligung deutscher Firmen an dem Aufbau südafrikanischer Kriegsschiffswerftkapazitäten nicht umfaßt, konnte dieser Komplex im Untersuchungsausschuß nur bedingt behandelt und aufgeklärt werden.

Zu Ziffer III.:

„Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen getan oder unterlassen, um die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?“

Die Firmen haben nach den Feststellungen der Oberfinanzdirektion Kiel zumindest in der Zeit vom 10. Oktober 1984 bis einschließlich zum 19. Juni 1985 Unterlagen für die Fertigung von U-Booten des Typs 1650 an den südafrikanischen Geschäftspartner ausgeliefert. Laut Prüfungsbericht der Oberfinanzdirektion Kiel wurden die Unterlagen im Betrieb von IKL gegen Auslieferungs-Noten an Kuriere ausgehändigt und durch die Botschaft der Republik Südafrika außer Landes verbracht. Die Firmen erhielten für die gelieferten Unterlagen einen Betrag von 42,6 Mio. DM, die nicht zurückgezahlt worden sind.

Weder der Bundeskanzler Dr. Kohl noch andere Bundesminister oder Beamte aus Bundesministerien, die von dem geplanten Vertrag und der beabsichtigten Lieferung Kenntnis hatten, haben erfolversprechende, ernsthafte Maßnahmen zur rechtzeitigen Verhinderung der ersten und der ihr folgenden Lieferungen ergriffen.

Ob der Bundeskanzler, Mitglieder der Bundesregierung oder Beamte von Bundesministerien von den Lieferungen frühzeitig erfahren haben, ist noch nicht vollständig aufgeklärt. MD Teltschik und der ehemalige Staatssekretär Schreckenberger bestreiten solche Kenntnisse. Die Firmen haben jedoch nach den glaubhaften Angaben eines Firmenvertreters in dem Ermittlungsverfahren der OFD Kiel nichts ohne Billigung oder gegen den Willen der Bundesregierung unternommen.

In Presseberichten ist ein Vermerk des IKL-Geschäftsführers Nohse vom 30. November 1986 zitiert, nach dem im Winter 1984/85 durch Botschaftskurier des südafrikanischen Kunden erste Unterlagen abgeholt wurden und davon das Bundeskanzleramt unterrichtet worden ist.

Aufgrund ihrer Kenntnisse von dem Vorhaben der bundesdeutschen Firmen, ungenehmigt Konstruktionspläne auf verdecktem Wege nach Südafrika zu liefern, wäre es die Pflicht des Bundeskanzlers, der informierten Mitglieder der Bundesregierung und der eingeweihten Beamten von Bundesministerien gewesen, die Durchführung des Vorhabens zu verhindern durch

- eindringliche Gespräche mit den verantwortlichen Firmenvertretern

- Information der Vertreter des Bundes im HDW-Aufsichtsrat

und insbesondere

- Information der zuständigen Oberfinanzdirektion und des Zollkriminalinstitutes.

Selbst der damalige Bundeswirtschaftsminister Bangemann, der in einem Gespräch mit Firmenvertretern am 18. Juni 1985 von den bereits getätigten Lieferungen erfuhr, hat nicht verhindern können, daß zumindest eine weitere Übergabe von Unterlagen an den südafrikanischen Kurier tags darauf erfolgte, obwohl er die Firmenvertreter auf das Waffen- und Rüstungsembargo hingewiesen hatte.

Die einzige vom Bundeswirtschaftsministerium ergriffene Maßnahme erfolgte, nachdem bereits eine erhebliche Anzahl von Lieferungen stattgefunden hatte. Etwa drei Wochen nachdem der damalige Bundeswirtschaftsminister Bangemann von den ungenehmigten Lieferungen erfahren hatte, wurde das Bundesamt für Wirtschaft (BAW) beauftragt, bei Genehmigungsanträgen der Firma IKL insbesondere den Endverbleib genau zu prüfen und die Ausfuhrkontrollstellen zu ersuchen, bei Abfertigung von Ausfuhren dieser Firma besonders sorgfältig vorzugehen. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß diese (einzige) Maßnahme ungeeignet war, weitere ungenehmigte Lieferungen zu verhindern, da das BAW mit völlig

unzureichenden Informationen ausgerüstet und in diesem Fall die unzuständige Behörde war.

Nur durch die weitere Beweisaufnahme kann geklärt werden, ob die objektive Unfähigkeit der Bundesregierung, die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den U-Boot-Bau an Südafrika rechtzeitig zu verhindern, auf Mißverständnissen und Koordinationsfehlern beruhte oder der Absicht entsprach, die Unterlagen an den Empfänger gelangen zu lassen.

Zu Ziffer IV.:

„Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen getan oder unterlassen, um nach der rechtswidrigen Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen?“

Die vorgenannten Personen und Institutionen haben keine bzw. wenig effektive Maßnahmen zur Aufklärung ergriffen. Es gibt starke Indizien dafür, daß Bundeskanzler Dr. Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung oder Mitarbeiter von Bundesministerien in enger Absprache oder Koordination mit den betroffenen bundesdeutschen Firmen versucht haben, eine effektive und vollständige Aufklärung zu behindern, bzw. zu verzögern.

Insbesondere wurde

- die Aufklärung nicht der zuständigen und mit eigenen Rechten ausgestatteten Staatsanwaltschaft übergeben;
- nicht der Generalbundesanwalt umgehend und vollständig informiert, obwohl sich hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für agentendienstliche Aktivitäten und die Weitergabe geheimgeschützter Daten der Bundeswehr ergeben hatten;
- von der eingeschalteten Oberfinanzdirektion, die der Bundesregierung berichtspflichtig und von ihr weisungsabhängig ist, das Verfahren zögerlich und langwierig durchgeführt, nicht sämtliche Beweismittel ausgeschöpft und unter völliger Veränderung der eigenen Rechtsansicht das Verfahren eingestellt;
- vom Auswärtigen Amt trotz einer Vielzahl internationaler Reaktionen und Proteste, insbesondere von Seiten der UN, das Vorliegen einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland bestritten und es damit der zuständigen Staatsanwaltschaft erschwert, von sich aus ein Ermittlungsverfahren einzuleiten;
- die Regierung Indiens entgegen einem geschlossenen Geheimschutzabkommen nicht ausreichend und umgehend über Tatsachen informiert, aus denen sich eine Verletzung dieses Abkommens ergeben könnte, obwohl an Südafrika Konstruktionsunterlagen und Leistungsdaten der von HDW und IKL für Indien gebauten U-Boote ausgeliefert worden sind;

- vom Bundeswirtschaftsminister die erforderliche Erteilung einer Verfolgungsermächtigung für die zuständige Staatsanwaltschaft zur Aufklärung der Frage eines Geheimschutzverstößes verweigert;
- keine Maßnahmen gegen die beteiligten Diplomaten der südafrikanischen Botschaft in der Bundesrepublik eingeleitet;
- keine administrativen, verordnungsmäßigen oder legislativen Maßnahmen gegen eine mögliche Wiederholung bzw. Fortsetzung des U-Boot-Geschäftes ergriffen;
- keine aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im HDW-Aufsichtsrat oder über die vom Bund beherrschte Muttergesellschaft getroffen;
- der Aufsichtsratsvorsitzende von HDW, der den damaligen Bundesfinanzminister Stoltenberg schon im Oktober 1983 über das Geschäft informierte, auf Weisung des Bundesfinanzministers durch Staatssekretär Tietmeyer zum Jahresende 1985 oder Anfang 1986 von einem bevorstehenden Ermittlungsverfahren gegen sein Unternehmen informiert, das erst 1 Jahr später amtlich eröffnet wurde.

Die weitere Beweisaufnahme muß klären, ob diese Versäumnisse und Handlungen, die objektiv geeignet waren, die Verantwortlichen vor einer strafrechtlichen Verfolgung zu schützen, auch zu dem strafrechtlichen Vorwurf der Begünstigung und Strafvereitelung im Amt führen.

Dadurch, daß von Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland Konstruktionsunterlagen für den U-Boot-Bau geliefert und Lizenzvereinbarungen zum Bau und Weiterexport von U-Booten abgeschlossen worden sind, ist gegen Wortlaut und Geist der mandatorischen Resolution 418 des UN-Sicherheitsrates, die die Bundesrepublik völkerrechtlich bindet, verstoßen worden. Die Bundesregierung trägt die Verantwortung dafür, daß Vertragsabschlüsse und Lieferungen nicht verhindert worden sind. Sie trägt die Verantwortung dafür, daß die OFD Kiel in Abstimmung mit dem Bundeswirtschaftsministerium die Lieferungen und Lizenzvereinbarungen für rechtmäßig erklärt hat. Sie trägt die Verantwortung dafür, daß andere Unternehmen aus der Bundesrepublik unter Berufung auf diese Rechtsauffassung weitere militärische Leistungen für Südafrika erbringen können. Die Bundesregierung hat gegen das Völkerrecht verstoßen, indem sie durch ihre Gesetzesinterpretation Lücken in das Waffenembargo gerissen und diese durch nachträgliche Gesetzesänderungen nicht wieder geschlossen hat.

Die Bundesregierung hat sich völkerrechtswidrig verhalten. Sie ist dafür verantwortlich, daß dieser völkerrechtswidrige Zustand weiterhin besteht. Die Tatsache, daß das „Security Council Committee established by Resolution 421 (1977) concerning the question of South-Africa“ und das „Special Committee against Apartheid“ der Vereinten Nationen sich seit fast drei

Jahren mit diesem Rüstungsgeschäft und seinen Folgerungen befassen, ist allein schon ein Beweis für Eintritt und Fortbestehen einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland. Für eine solche Störung spricht auch der Umstand, daß sich die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen gezwungen sieht, in Debatten der Generalversammlung und im Schriftverkehr mit den Ausschüssen der Vereinten Nationen mit unrichtigen und unvollständigen Argumenten zu operieren. Die Bundesregierung hat durch ihr völkerrechtswidriges Verhalten die Autorität der Vereinten Nationen geschädigt. Sie hat dadurch Schaden für das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland verursacht.

Es ist davon auszugehen, daß die der Bundesregierung bekannte und von ihr gebilligte militärische Zusammenarbeit von Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland mit Südafrika dem Ansehen und den Exportchancen der deutschen Wirtschaft in den Staa-

ten Afrikas und der ganzen Dritten Welt Schaden zugefügt hat.

Die Bundesregierung hat bis heute nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen. Soweit sie solche Versuche durch Erklärungen gegenüber ausländischen Regierungen und den Vereinten Nationen unternommen hat, sind sie unglaubwürdig, weil sie den durch den Untersuchungsausschuß ermittelten Tatsachen widersprechen, und somit unzureichend.

Das vorgenannte Resümee, das auf dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme basiert, kann lediglich als „Mindestfeststellung“ gewertet werden. Aufgrund der offengebliebenen Fragen und der noch nicht erhobenen Beweise ist vielmehr abzusehen, daß es weitere, über das bisher Festgestellte hinausgehende Erkenntnisse und Fragen geben kann, die den Auftrag des Untersuchungsausschusses in den Ziffern I. bis IV. betreffen.

B. Zwischenbericht

Vorbemerkung

Dieser Zwischenbericht wird zu einem Zeitpunkt vorgelegt, zu dem die Mehrzahl der bereits beschlossenen Zeugen noch nicht vernommen, eine Vielzahl von (Beweis-)Anträgen noch nicht beraten und entscheidende Dokumente entweder von den beteiligten Firmen noch nicht herausgegeben oder dem Untersuchungsausschuß vorliegende GEHEIM eingestufte Unterlagen noch nicht entsperrt werden konnten. Diese Situation macht den Versuch einer — wenn auch nur vorläufigen und auf dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme basierenden — Sachverhaltsschilderung und Bewertung sinnlos, da die Feststellungen nur einen unzusammenhängenden, bruchstückhaften „Flickenteppich“ ergeben würden, der zudem die erhebliche Gefahr in sich birgt, durch Auslassungen Tatsachen „schief“ — weil unvollständig — darzustellen.

Um dem Plenum des Deutschen Bundestages dennoch nach über zweieinhalbjähriger Tätigkeit einen brauchbaren Zwischenbericht vorlegen zu können, hat sich die SPD-Fraktion zu dem ungewöhnlichen Schritt entschlossen, in ihre Schilderung auch solche Presseberichte und von den Medien zitierte Erkenntnisse sowie andere, im Untersuchungsausschuß noch nicht förmlich erhobenen Beweismittel einzubeziehen, deren inhaltliche Richtigkeit bisher weder von den Firmen noch der Bundesregierung in Zweifel gezogen wurden und/oder denen Erkenntnisse aus der Untersuchungsausschuß-Arbeit — auch aufgrund dort vorliegender Beweismittel — nicht entgegenstehen.

Die SPD-Fraktion sah sich dazu gezwungen und berechtigt, da ansonsten die Strategie der Regierungsfaktionen im Untersuchungsausschuß aufgegangen wäre, durch Verzögerung und Vertuschung die öf-

fentliche Sachverhaltsaufklärung unmöglich zu machen.

Angesichts der Strategie der Regierungsfaktionen haben die Recherchen von Journalisten teilweise mehr erbracht, als die Untersuchungsarbeit des Ausschusses. Der Schaden, der der politischen Kultur der Bundesrepublik durch die Lahmlegung des verfassungsrechtlichen Institutes eines Untersuchungsausschusses entstanden ist, wird zu einem guten Teil kompensiert durch die Aufklärungsarbeit einer vom Regierungswohlwollen unabhängigen Presse und beharrlich recherchierender Journalisten.

Dasselbe Phänomen war auch in dem Skandal über die Errichtung einer Chemiewaffen-Anlage in Libyen zu beobachten.

Die SPD-Fraktion kann davon ausgehen, daß alle Teile des von ihr vorgelegten Zwischenberichtes in der weiteren Beweisaufnahme und dem weiteren Verfahren belegt werden.

I. Vorgeschichte des

1. Untersuchungsausschusses

Am 26. November 1986 erschien in den „Kieler Nachrichten“ ein Artikel unter der Überschrift:

„U-Boot-Pläne der HDW an Pretoria
— Geschäft über 60 Mio. angeblich ohne Bonner Genehmigung“

Der KN-Redakteur Peter Höver berichtete von dem Verkauf von U-Boot-Blaupausen durch die HDW in Kiel nach Südafrika, für den das Unternehmen rund 46 Mio. DM kassiert habe, ohne daß die notwendige Genehmigung nach dem AWG erteilt worden sei. Der (damalige) Bayerische Ministerpräsident Franz Josef

Strauß habe die erforderliche Ausnahmegenehmigung befürwortet, sie sei auch im Bundeskabinett beraten worden. Ein Beschluß sei jedoch unter dem Eindruck der sich zuspitzenden Lage in Südafrika und des Drucks der Europäischen Gemeinschaft gegen die Apartheid-Politik nicht gefaßt worden. Gegen den HDW-Vorstandsvorsitzenden Klaus Ahlers und sein Unternehmen seien — nach unbestätigten Informationen — Bußgeldverfahren eingeleitet. Der schleswig-holsteinische Ministerpräsident Uwe Barschel habe sich über die Angelegenheit überrascht gezeigt. Schließlich geht die Zeitung auf Spekulationen zwischen dem bekannt gewordenen Geschäft und dem bevorstehenden Ausscheiden des HDW-Vorstandsvorsitzenden Klaus Ahlers ein (*Anlage 21*).

Klaus Ahlers hat dann den Vorstandsvorsitz tatsächlich überraschend und kurzfristig aufgegeben. Von offizieller Seite wurde stets geleugnet, daß es einen Zusammenhang zwischen dem U-Boot-Geschäft mit Südafrika und dem Ausscheiden am 1. Dezember 1986 gegeben habe. Bei seiner Vernehmung zur Person gab Ahlers in der 6. Sitzung des 1. UA-11. WP am 17. September 1987 an, er sei nunmehr Geschäftsführer einer Schiffs- und Umschlagsgesellschaft in Bremen.

Aufgrund einer Bitte der SPD-Fraktion vom 1. April 1987 im Haushaltsausschuß wurde der Bundesrechnungshof mit der Überprüfung der von HDW an Ahlers gewährten Abfindung beauftragt. In seiner Stellungnahme vom 15. Mai 1987 bezeichnete der Rechnungshof die Abfindungsregelung als nach kaufmännischen Gesichtspunkten außerordentlich großzügig und konnte für diese übermäßigen Vergünstigungen keinen Rechtsgrund entdecken. Aufgrund der Zugeständnisse von HDW an Ahlers entfallende Möglichkeit zu verhindern, daß er neben der Abfindung zusätzliches Entgelt durch eine neue Tätigkeit erhalte.

Den Bericht der „Kieler Nachrichten“ nahm der SPD-Abgeordnete Gansel zum Anlaß, das U-Boot-Geschäft in der Haushaltsdebatte am 26. November 1986 im Plenum des Deutschen Bundestages anzusprechen. Als er seinen Kenntnisstand referierend ausführte, die Bundesregierung solle das Geschäft nach Beratungen im Bundessicherheitsrat abgelehnt haben, rief der anwesende Bundesaußenminister dazwischen: „So ist es!“ (Stenographisches Protokoll, 10. WP, 249. Sitzung, S. 19345 B). In den späteren Angaben der Bundesregierung und den Beweisaufnahmen des 4. UA-10. WP wurde nachhaltig bestritten, daß es eine Befassung des Projektes im Bundessicherheitsrat oder im Bundeskabinett gegeben habe.

In derselben Debatte am 26. November 1986 meldete sich der Bundesaußenminister selbst zu Wort und sprach im Zusammenhang mit dem Transfer von Blaupausen ohne Genehmigung nach Südafrika von der Erforderlichkeit der „Untersuchung eines strafwürdigen Tatbestandes“ (aaO, S. 19347 D).

Dennoch hatte die Bundesregierung zu diesem Zeitpunkt nicht etwa die dafür zuständige und nach der Strafprozeßordnung mit weitgehenden Aufklärungsbefugnissen ausgestattete Staatsanwaltschaft eingeschaltet, sondern die von ihr weisungsabhängige und ihr berichtspflichtige OFD Kiel.

Die zuständige Staatsanwaltschaft in Kiel legte am 26. November 1986 einen „Beobachtungsvorgang“ an, ohne konkrete Ermittlungen einzuleiten.

Die seit November 1985 ermittelnde OFD Kiel stellte am 28. November 1986 — aufgeschreckt durch die sich anbahnende öffentliche Diskussion — ihren 2. Zwischenbericht fertig, in dem festgestellt wurde, daß die verantwortlich handelnden Firmenvertreter gegen das Außenwirtschaftsrecht verstoßen hätten. Dennoch wurde vorgeschlagen, das Verfahren gegen sie als Person einzustellen und nur gegen ihre Firmen jeweils eine Geldbuße in Höhe von nur DM 50 000 zu verhängen. Dieser Bericht wurde am 1. Dezember 1986 dem Bundesminister der Finanzen (BMF) übergeben.

Ebenfalls am 28. November 1986 erklärte Franz-Josef Strauß der „Bild-Zeitung“, er habe gegenüber Bundeskanzler Dr. Kohl die Lieferung von U-Booten bzw. von „Blaupausen“ an die Republik Südafrika befürwortet. Der Bundeskanzler habe ihm darauf eine „positive Antwort“ gegeben.

In der Haushaltsdebatte am 28. November 1986 äußerte sich Bundesfinanzminister Stoltenberg zu den Vorgängen um HDW. Er schilderte, am 18. Juni 1985 habe der Bundeswirtschaftsminister von dem Geschäft erfahren und die Angelegenheit an das BMF zur Ermittlung weitergegeben. Von dort aus sei es 5 Monate später, am 14. November 1985, zur weiteren Verfolgung an die OFD Kiel abgegeben worden (Stenographisches Protokoll, 10. WP, 251. Sitzung, S. 19592, 19593).

In der Bundespressekonferenz gab Bundesminister Schäuble eine erste zusammenhängende Darstellung für die Bundesregierung über den Vorgang. Dabei führte er aus, es habe seit Sommer 1984 Vorsondierungen durch die Firmen bei der Bundesregierung gegeben, die sich jedoch nicht zu einem Antrag an die zuständigen Ressorts verdichtet hätten. Deshalb habe sich weder das Bundeskabinett, noch der Bundessicherheitsrat damit befaßt. Tatsächlich gab es seit 1983 Kontakte zwischen den Firmen und der Regierung in dieser Angelegenheit.

Schäuble führte weiter aus, es sei richtig, daß der Bundeskanzler durch den Bayerischen Ministerpräsidenten auf das Geschäft angesprochen worden sei. Er habe in Aussicht gestellt, dies zu prüfen. Der Bayerische Ministerpräsident habe vom Bundeskanzler jedoch nicht eine Genehmigung erbeten. — Dies widerspricht dem am 2. August 1984 bei IKL in Kopie eingegangenen Schreiben von Strauß an Kohl. Auch hat Strauß in seinem „BILD“-Interview vom 28. November 1986 ausgeführt: „Ich habe von den Wünschen der Südafrikaner erfahren, weil mich der südafrikanische Botschafter darum gebeten hat, die Genehmigung der Anträge beim Kanzler zu befürworten. Von diesem habe ich eine positive Antwort erhalten.“ In seinem von Ende Juli 1984 stammenden Schreiben an den Bundeskanzler — auf das später noch ausführlich eingegangen wird, spricht Strauß unter Bezugnahme auf einen „gemeinsamen Spaziergang“ mit dem Bundeskanzler davon, daß der abgeschlossene Vertrag zwischen den deutschen und südafrikanischen Firmen nur wirksam werden könne, „wenn bis 16. August der Sicherheitsrat die Genehmigung erteilt“. Daher sei größte Eile geboten und er bitte den Bundeskanzler,

„sich dieser Angelegenheit anzunehmen und das Weitere zu veranlassen“.

Auf die Frage, ob und wann die im Aufsichtsrat der HDW-Eigentümerin Salzgitter AG sitzenden Beamten nach dem Gespräch von Firmenvertretern mit Bundesminister Bangemann im Juni 1985 den Auftrag erhalten hätten, sich über den U-Boot-Vorgang zu erkundigen, antwortete Bundesminister Schäuble der Presse: „Aber ich bitte Sie! Wenn eine solche Weisung nach dem Gespräch vom Juni 1985 erteilt worden wäre, dann müßte sich derjenige, der eine solche Weisung erteilt hätte, möglicherweise den Vorwurf der Begünstigung einhandeln, denn man kann ja, wenn sie denjenigen, gegen den sich ein vielleicht einzuleitendes Verfahren richtet, vorher informieren, möglicherweise den Erfolg des Verfahrens beeinträchtigen. Dies nennt man in der Sprache unseres Strafgesetzbuches Begünstigung, möglicherweise sogar Beihilfe. Deswegen sagte ich — ich bitte, das doch zu würdigen! — daß der Bundesfinanzminister, der ja eine Reihe von Zuständigkeiten hat und hier nun in seiner Zuständigkeit als der für die Zollverwaltung zuständige Bundesminister mit der Sache befaßt gewesen ist, wenn er seine Zuständigkeit nicht so streng auseinanderhalten würde, wie es geschehen ist, sich möglicherweise nicht korrekt verhalten haben würde. Gerade weil er sich korrekt verhalten hat, hat er das streng getrennt.“ — Erst später hat sich bei Vernehmungen vor dem 4. UA-10. WP herausgestellt, daß auf Weisung von Bundesminister Stoltenberg Staatssekretär Tietmeyer sich nach der Übermittlung der beim Bundesminister für Wirtschaft (BMWi) angelegten Akten an die OFD Kiel im Herbst 1985 oder Anfang 1986 telefonisch an den Aufsichtsratsvorsitzenden von HDW und Salzgitter-Chef Pieper mit dem Hinweis gewandt hat, die OFD Kiel könne möglicherweise ihr bis dahin lediglich gegen IKL geführtes Verfahren auch auf HDW und dessen Vorstand erstrecken.

Am 30. November 1986 schrieb der IKL-Geschäftsführer Nohse für den damaligen Bundesfinanzminister Stoltenberg einen Vermerk über das U-Boot-Geschäft, der bei dem Minister unmittelbar vor der Sitzung des Haushalts-Ausschusses am 3. Dezember 1986 eintraf.

In dem Vermerk vom 30. November 1986 heißt es:

„Ab Frühjahr 1983 Sondierung bei Bundesregierung bezüglich Genehmigung. Dazu folgende Stichworte: Anfang der 70er Jahre liefert IKL auf Wunsch der sozial-liberalen Bundesregierung einen vollen Satz von Unterlagen zum Bau von U-Booten für Israel nach England. Marinestrategische; beschäftigungspolitische Überlegungen. Bei allen Sondierungsgesprächen ermunternde Reaktion der Bundesregierung.“

Am 15. 6. 84 schließen HDW/IKL mit dem Kunden (Südafrika/Red.) Vertrag für Kleine Lösung (nur Fertigungsunterlagen und Fertigungshilfe). Dabei Vorbehalt bis 15. 8. 84 Genehmigung durch Regierung der Bundesrepublik Deutschland erforderlich. Mittlere Lösung wird angestrebt (auch Komponenten-Lieferung). Mitglieder der deutschen Regierung fragen uns: Warum nicht große Lösung, also Bau kompletter Boote in Kiel? Wir raten ab. Basis für die südafrikanischen Boote: Export-Boote für Indien.

Anruf Staatssekretär Prof. Schreckenberger (Kanzleramt/Red.) am 31. 7. 84 zuerst bei mir und anschließend auf meinen Wunsch bei Herrn Ahlers. Ergebnis: Kanzler und Ministerpräsident Strauß sehr interessiert. Vertrag wirksam werden lassen und mit Arbeiten beginnen. Endgültige Genehmigung nach Parlamentsferien.

Dementsprechend lassen wir Vertrag für kleine Lösung am 6. 8. 84 wirksam werden. In den folgenden Monaten bemühen sich HDW/IKL um schriftliche Genehmigung. Staatssekretär Prof. Schreckenberger: HDW und IKL haben mich am 31. 7. 84 mißverstanden. Eine klärende schriftliche Weisung erhalten wir jedoch nicht!

Die zahlreichen Gespräche mit unserer Regierung zeigen uns, daß wir mit Vertrags-Erfüllung den politischen Vorstellungen unserer Regierung entsprechen. Wir meinen weiter, daß mit der von uns vorgeschlagenen Verfahrensweise die Abwicklung des Export-Geschäftes gebilligt wird. Im Winter 1984/85 werden durch Botschaftskurier des Kunden erste Unterlagen abgeholt. Dieses teilen wir dem Kanzleramt mit.

In den Folgemonaten zahlreiche uns unterstützende Gespräche mit den beiden Landesregierungen und der Bundesregierung. Erste negative Reaktionen durch Bundeswirtschaftsminister Bangemann und Staatssekretär von Würzen am 18. 6. 85 mir gegenüber. Wir wissen aber, daß unsere Aktivitäten und Lieferungen im Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) schon seit langem auf hoher Ebene bekannt!

Rückfragen des BMWi im Juli 1985 (MR Haase) führen dazu, daß HDW/IKL mit Schreiben vom 12. 8. 85 dem BMWi mitteilen, daß wir nach den jüngsten Gesprächen an den Kunden herantreten werden, um das Geschäft rückgängig zu machen. Weitere Punkte aus diesem Brief: Bis zu diesem Zeitpunkt ist nur eine von fünf im Vertrag vorgesehenen Lieferungen/Leistungen erfüllt. Lieferungen und Leistungen erfolgten nur unter Vorbehalt der Genehmigung der Bundesregierung. Unterlagen, die der Geheimhaltung unterliegen, sind nicht geliefert worden.

Die Arbeiten wurden unverzüglich eingestellt. Dieses wurde dem Kunden mitgeteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden 42,6 Mio. DM (ca. 8,9% vom ursprünglich geplanten Volumen!) zur Verfügung gestellt. Die Verhandlungen bezüglich Rückzahlung gestalteten sich schwierig, da der Kunde die Lieferungen kopiert hat. Eine Verrechnung ist unter Umständen über das Mosselbay-Projekt (großes Offshore-Vorhaben) möglich.“

(„WELT am Sonntag“ vom 15. Februar 1987; „BILD“ vom 4. Dezember 1986; Telex der „BILD“-Redaktion vom 3. Dezember 1986)

Am 3. Dezember 1986 sprach Rechtsanwalt Dr. Zoglmann als Rechtsbeistand des Geschäftsführenden Gesellschafters von IKL, Nohse, bei dem die ermittlungsführenden Beamten der OFD Kiel vor. Dabei erklärte der Rechtsanwalt, er könne gegebenenfalls Schriftstücke überreichen, die seinen Mandanten entlasten. Die Entscheidung darüber hänge davon ab, wie die OFD den Fall und das voraussichtliche Ergebnis des Verfahrens einschätze. Der Beamte, der Auskünfte darüber ablehnte, notierte in einem „Gesprächsver-

merk zu B L 3/86 "als Reaktion des Rechtsanwaltes darauf:

„Herr Dr. Z. erklärte, man wolle nicht mehr offenbaren, als für die Entlastung seines Mandanten erforderlich sei, da jede neue Einzelheit naturgemäß auch mit Indiskretionen bezüglich Dritter verbunden sei. Er wolle jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, daß sein Mandant zwar ohne formelle Genehmigung nicht aber ohne Kenntnis offizieller Stellen gehandelt habe und sich erforderlichenfalls noch erheblich besser als bisher verteidigen könne.“

Am selben Tag berichteten die Bundesminister Dr. Bangemann (Wirtschaft), Dr. Schäuble (Bundeskanzleramt) und Genscher (Auswärtiges) dem Wirtschaftsausschuß und dem Auswärtigen Ausschuß in einer gemeinsamen Sitzung. Trotz ausdrücklichen Befragens nach Regierungskontakten in der U-Boot-Affäre mit der südafrikanischen Republik wurde von Regierungsseite dabei verschwiegen, daß der Bundeskanzler bei seinem Gespräch am 5. Juni 1984 mit dem Premierminister Südafrikas von diesem auf das U-Boot-Geschäft angesprochen wurde und eine „wohlwollende Prüfung“ veranlaßte.

Ebenfalls am 3. *Dezember 1986* gab Bundesminister Dr. Stoltenberg (Finanzen) im Haushaltsausschuß einen Bericht. Dabei führte der Minister aus, er habe erstmals 1984 oder 1985 von einem möglichen Südafrikageschäft erfahren. Diese Auskunft war objektiv falsch, wie sich im Verlauf der Arbeit des später eingesetzten Untersuchungsausschusses ergab. Der Minister war bereits bei einem sogenannten „Eigentümergehörig“ am 24. Juni 1983 darauf mündlich und durch Schreiben des HDW-Aufsichtsratsvorsitzenden Pieper vom 28. Oktober 1983 ausführlich schriftlich davon unterrichtet worden. Dies mußte er bei seiner Vernehmung vor dem 4. UA–10. WP am 16. Februar 1987 einräumen, nachdem entsprechende Unterlagen von seinem StS Tietmeyer kurz vor Weihnachten 1986 „wiederaufgefunden“ worden waren. Erstaunlicherweise waren gleichartige schriftliche Unterlagen von den Firmen auch dem BMWi, dem Auswärtigen Amt (AA) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) zugeleitet worden, wo sie ebenfalls erst Ende 1986 „wiederauftauchten“.

Am 4. *Dezember 1986* fand auf Antrag der SPD-Fraktion eine Aktuelle Stunde zu dem Thema statt, „*Hal-* tung der Bundesregierung zu Geschäftsbeziehungen von bundeseigenen Unternehmen zur Republik Südafrika“. Im Verlaufe der Debatte meldete sich auch der damalige Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg zu Wort und erklärte, StS Professor Schreckenberger habe *Mitte Juni 1984* den Herren Nohse (IKL) und Ahlers (HDW) telefonisch weder eine Zusage noch eine Billigung des beabsichtigten Export-Geschäfts mitgeteilt oder eine ähnliche in diese Richtung gehende Äußerung gemacht. — Diese Auskunft des Ministers war, wie sich bei den späteren Arbeiten des Untersuchungsausschusses herausstellte, falsch. Die in Bezug genommenen Telefongespräche fanden tatsächlich am 31. *Juli 1984* statt. Auch den Inhalt haben die Gesprächspartner von Professor Schreckenberger völlig anders in Aktenvermerken, die später den Untersuchungsausschüssen vorgelegt wurden, festge-

halten. Die Falschinformation des Deutschen Bundestages durch Bundesminister Stoltenberg beruhte auf einer dienstlichen Stellungnahme StS Prof. Schreckenbergers vom 22. Oktober 1985.

Erst am 9. *Dezember 1986* eröffnete die OFD Kiel förmlich ein Ermittlungsverfahren auch gegen HDW.

Mitglieder der SPD-Fraktion stellten 12 Fragen zu der Affäre an die Bundesregierung, die im Plenarprotokoll vom 11. *Dezember 1986* als Anlage schriftlich beantwortet wurden.

Trotz der vorgenannten parlamentarischen Versuche, die Angelegenheit aufzuklären, sah sich die SPD-Fraktion gezwungen, weitere 18 offengebliebene Fragen zu formulieren. Diese betrafen insbesondere Anzahl und Umfang der von dem Geschäft informierten und an ihm beteiligten Ministerien, den Umfang, die Art und den Transportweg gelieferter Unterlagen, die Höhe erhaltener Zahlungen aus Südafrika sowie die von empfangenen und weitergeleiteten Provisionen und schließlich die Korrektheit des von der OFD Kiel geführten Ermittlungsverfahrens.

Aufgrund der offengebliebenen Fragen und des sich verstärkenden Eindrucks, daß die Bundesregierung nicht sämtliche zur Verfügung stehenden Informationen dem Parlament zur Verfügung stelle, beantragte die SPD-Fraktion am 9. *Dezember 1986* die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Die Fraktion DIE GRÜNEN zog daraufhin einen eigenen, dahingehenden Antrag zurück, brachte aber zum Untersuchungsauftrag einen Ergänzungsantrag ein. Dieser wurde bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses am 10. *Dezember 1986* mit übernommen. Diese Zusatz-Formulierung wurde bei dem Beschlagnahmeverfahren des 1. UA–11. WP in der Begründung des Beschlusses des Amtsgerichts Bonn vom 23. September 1988 als verfassungswidrig beanstandet und führte zur Ablehnung des Beschlagnahmeantrages.

Der von der SPD-Fraktion mit ihrem grundgesetzlich geschützten Minderheitsrecht durchgesetzte 4. UA–10. WP konstituierte sich am 18. *Dezember 1986*. Die Aufnahme der Arbeit noch in derselben Sitzung wurde von den Regierungskoalitionen mit ihrer Geschäftsordnungsmehrheit durch vorzeitigen Abbruch der Sitzung verhindert. Die Ausschuß-Mehrheit ließ erst drei Wochen später, am 7. *Januar 1986* eine erste Arbeitssitzung zu. Bis zum Ende der Legislaturperiode am 17. *Februar 1987* führte der 4. UA–10. WP 15 Sitzungen durch und vernahm Bundeskanzler Kohl, die Bundesminister Genscher, Stoltenberg und Bangemann, StS Professor Schreckenberger, MD Teltschik und weitere Staatssekretäre sowie Beamten von Bundesministerien. Die Vernehmung der Verantwortlichen aus den Firmen IKL, Herrn Nohse und HDW, Herrn Ahlers, scheiterte an deren Auskunftsverweigerung. Der als Lobbyist tätiggewordene ehemalige FDP- und dann CSU-Bundestagsabgeordnete Zoglmann ließ sich unter Vorlage eines ärztliche Attestes als krank entschuldigen.

Am 12. *Dezember 1986* legte das BMVg 13 als GEHEIM eingestufte Unterlagen vor. Sämtliche anderen

Akten von der Regierungsseite wurden erst am 12. Januar 1987 dem 4. UA–10. WP übermittelt.

Firmenakten von IKL und HDW lagen den Obleuten der Fraktionen erst am 6. Februar 1987 vor, nach dem der 4. UA–10. WP ernsthaft die Einleitung eines Beschlagnahmeverfahrens ins Auge gefaßt hatte. Die umfangreichen Akten waren zeitlich ungeordnet, zum Teil englisch abgefaßt oder geheim-code-artig verschlüsselt. Sie wurden sämtlich als GEHEIM eingestuft und nur in sehr geringem Umfang am 12. Februar 1987 „entsperrt“. Weitergehende „Entsperrungsanträge“ der Oppositionsfraktionen wurden von der Mehrheit der Regierungskoalitionen am 16. Februar 1987 abgelehnt. Die Ausschlußmehrheit setzte gleichzeitig eine Rückgabe sämtlicher dem Ausschuß zugeleiteter Verschlusssachen-Akten an die Firmen und die Bundesregierung durch. Ein Antrag der SPD-Fraktion, die Bundestagsverwaltung solle zumindest eine Kopie der Geheimakten verwahren, wurde abgelehnt. Dies erfolgte angesichts der Ankündigung der SPD-Fraktion, in der 11. Legislaturperiode den Untersuchungsausschuß zur Fortsetzung seiner Arbeit erneut einzusetzen.

Der Ministerialrat im BMVg Dreher führte am 22./23. Dezember 1986 und in der Zeit vom 5. bis 12. Januar 1987 bei den beiden Firmen „Überprüfungen“ durch. Das BMVg gehört nicht zu den Behörden, die zur Durchführung von Ermittlungsverfahren bei dem Verdacht von Straftaten berufen sind. Anders als der Staatsanwaltschaft steht ihm zudem kein strafprozessuales Zwangsmittel zur Verfügung, so daß die „Überprüfungen“ allein aufgrund freiwillig von den Firmen zur Verfügung gestellter Informationen stattfinden konnten. Ministerialrat Dreher ist mit beiden Firmen und den für sie handelnden Verantwortlichen bestens vertraut, da er im Rahmen staatlicher Beschaffungs- und Rüstungsaufträge stets mit ihnen zu tun hat und das BMVg insbesondere auf die Entwicklungsarbeit des IKL angewiesen ist.

Bei seiner „Überprüfung“ wurde dem Beamten des BMVg der Text des mit Südafrika abgeschlossenen Vertrages „zur persönlichen Unterrichtung und zum persönlichen Gebrauch“ von der Firma IKL überlassen. Helmut Dreher, der als Leiter des Projektreferates U-Boote im Verteidigungsministerium tätig ist, nahm die Dokumente nicht zu den Akten des Ministeriums, sondern zu seinen „privaten Unterlagen“. Er leitete sie insbesondere nicht unverzüglich dem 4. UA–10. WP zu. Erst Mitte Januar 1987 stufte er Dokumente „nach Rücksprache und im Einvernehmen“ mit dem IKL-Geschäftsführer Nohse als GEHEIM ein und nahm sie zu seinen Referatsakten. Erst am 20. Januar 1987 ging der ermittelnden OFD Kiel der Vertragstext zu und erst am 3. Februar 1987 erhielt sie der 4. UA–10. WP.

Vier Tage vor der Bundestagswahl am 25. Januar 1987 erklärte der Generalbundesanwalt der Presse, er werde kein Verfahren gegen die Verantwortlichen bei den Firmen aus seinem Zuständigkeitsbereich heraus einleiten. Die Bundesanwaltschaft hatte zu diesem Zeitpunkt keinerlei eigene Aktivitäten zur Aufklärung des Sachverhaltes entwickelt.

Der 4. UA–10. WP wurde mit dem Ende der Legislaturperiode am 17. Februar 1987 aufgelöst, bevor er seine Arbeit beenden konnte. Insbesondere legte der 4. UA–10. WP dem Parlament keinen Abschlußbe-

richt vor. Dies war nicht möglich, weil wegen der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit weder sämtlich beschlossene Zeugen vernommen werden, noch die Vernehmung der gehörten Zeugen abgeschlossen und schließlich die vorgelegten Dokumente nicht ausreichend ausgewertet werden konnten.

Auf Antrag der SPD-Fraktion setzte der 11. Deutsche Bundestag am 2. April 1987 mit demselben Untersuchungsauftrag den 1. Untersuchungsausschuß ein (Anlage 22). Dabei war es die erklärte Absicht der SPD-Fraktion, dem Plenum bis zur Sommerpause nach einer komprimierten Beweisaufnahme den Abschlußbericht vorzulegen. Mit ihrer Geschäftsordnungsmehrheit verhinderten die Regierungskoalitionen jedoch, daß vor dem 17. September 1987 in öffentlicher Beweisaufnahme irgendein Zeuge gehört werden konnte. Über die Folgen der Verzögerungs- und Vertuschungsstrategie der Regierungskoalitionen im 1. UA–11. WP wird an anderer Stelle gesondert berichtet. Die letzte Beweisaufnahme fand am 21. September 1988 statt. Nach dem Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 23. September 1988 in dem vom 1. UA–11. WP eingeleiteten Beschlagnahmeverfahren, lehnten die Regierungskoalitionen am 8. Dezember 1988 die Einlegung eines Rechtsmittels ebenso ab, wie eine Klarstellung des Untersuchungsauftrages im Plenum am 25. Januar 1989 (Anlage 23). Sie haben bisher mit ihrer Mehrheit seit September 1988 jede Beweisaufnahme unmöglich gemacht.

II. Bisherige Tatsachenfeststellungen

1. Anbahnung des U-Boot-Geschäftes

IKL stand seit 1983 in Verhandlungen mit der Firma Liebenberg & Stander Maritime in Kapstadt, Republik Südafrika, zunächst über ein ziviles Projekt, später auch hinsichtlich des Baus von Unterseebooten und des Aufbaus einer dazugehörigen Werft für die südafrikanische Marine sowie für den U-Boot-Export in andere Staaten.

In diesem Rahmen kam es zur Zusammenarbeit mit HDW, die zu 74,9 % im Eigentum der Salzgitter AG, selbst eine zu 100 % dem Bund gehörende Gesellschaft, steht.

Offenbar ist zu diesem oder zu einem späteren Zeitpunkt auch mit der Firma Thyssen Nordseewerke in Emden verhandelt worden. In einem Auszug aus dem HDW-Vorstandsprotokoll vom 21. Januar 1985 wird nämlich unter „5.1 IK 97“ ausgeführt:

„D und M berichten über den Sachstand des Projektes (Thyssen-Aktivitäten).“

Der Vorstand der SALZGITTER AG befaßte sich am 11. Juli 1983 mit dem Südafrika-Geschäft. In einem dem 1. UA–11. WP vorgelegten Auszug aus den Vorstands-Protokoll Nr. 19 heißt es u. a.:

„Ohne die Akquisition eines U-Bootes und eines ‚packages‘ für Brasilien ist die Beschäftigung im U-Boots-Bau für das nächste Jahr nur zu zwei Drittel und für das übernächste Jahr zu einem Drittel gesichert. Vollbeschäftigt wäre die U-Boot-Kapazität von HDW, wenn die 6 Boote für den Iran gebaut und

Boote nach Südafrika geliefert werden könnten. Wenn keine zufriedenstellende Beschäftigung beim U-Boots-Bau erreicht wird, muß in drei Jahren eine Liquidation von HDW erwogen werden, weil dann die für diesen Bereich im HDW-Konzept geplanten Gewinne nicht realisierbar sind.“

Projekt „Forschungstauchboot“

Am 15. November 1983 wurde vereinbart, daß IKL für die Firma Liebenberg & Stander Maritime eine sogenannte „Ausführungsstudie für ein Forschungstauchboot“ fertigt. Am 23. November 1983 schloß sich eine weitere Studie über ein „Tauchboot“ an, die auf der vorläufigen Studie aufbaute. Die entsprechenden Unterlagen enthielten u. a. Angaben über eine Abschlußvorrichtung, einen besonderen Kiel, besondere Periscope und Abschlußrampen für Kurzstreckenraketen.

U-Boot-Geschäft

Ab 1983 versuchten Repräsentanten von IKL und HDW in Sondierungsgesprächen die politische Akzeptanz für eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des U-Boot-Baus mit einem Unternehmen in Südafrika auszuloten. (Zeittafel zum weiteren Ablauf s. Anlage 24)

Die südafrikanische Marine verfügt über drei französische U-Boote der „Daphne-Klasse“, deren Einsatz jedoch aufgrund ihres Alters beschränkt ist. Deshalb bestellte Südafrika bei Frankreich moderne U-Boote. Im Jahre 1977 verhängte jedoch der UN-Sicherheitsrat einstimmig mit der Resolution 418 ein Waffen- und Rüstungsembargo gegen das Apartheid-Regime. Die Franzosen lieferten deshalb die bereits fertiggestellten U-Boote nicht mehr nach Südafrika, sondern nach Pakistan aus. In der Folgezeit bemühte sich Südafrika auch um die Lieferung von Fertigungsunterlagen für den U-Boot-Bau. Pretoria beabsichtigte, diese im eigenen Land zu bauen. Dazu mußten gleichzeitig die entsprechenden Werftkapazitäten geplant und geschaffen werden. Zu diesem Projekt (Aufbau einer Werftkapazität, Lieferung von kompletten U-Boot-Konstruktionsplänen nebst Gewährung von Lizenzen zum Nachbau und Beschaffung der erforderlichen Ausrüstungskomponenten) waren schließlich zwei deutsche Firmen bereit.

In Verhandlungen der Jahre 1983 und 1984 wurden dabei verschiedene Varianten überlegt, die von den Vertragspartnern „Lösungen“ genannt wurden:

Die „Große Lösung“ umfaßte die Lieferung kompletter, bei HDW gebauter U-Boote mit einem Vertragswert von ca. 1,2 Mrd. DM.

Die „Mittlere Lösung“ umfaßt die Lieferung von kompletten U-Boot-Plänen mit den erforderlichen Komponenten, die Bereitstellung von Personal, die Gewährung von Lizenzen zum Nachbau und die Erarbeitung eines modifizierten für Südafrika speziell entwickelten U-Boot-Typs mit einem Vertragswert von ca. 475 Mio. DM.

Die „Mittlere Lösung“ wurde vom IKL wie folgt dargestellt (Hamburger Morgenpost vom 7. November 1988):

„Auf der Basis von voraussichtlich vier zu bauenden Fahrzeugen würden im wesentlichen folgende Erträge zu erzielen sein (auch hier ohne Mehrwertsteuer in Mio. DM):

Aus Vertrag vom 15. 6. 84 (s. Anlage 1)	116
Elektroanlagen (Erlangen/Nürnberg)	77
akustische Ortungsgeräte (Bremen)	35
Waffen-Elektronik (Bremen)	40
Batterie (Hagen oder Soest)	29
Dieselmotoren (Friedrichshafen)	10
Ausfahrgeräte und Spezialwerkzeugmaschinen (Lübeck)	17
Sehrohre (Oberkochern)	24
Stahlbauteile und eine ausgerüstete Sektion (Kiel)	75
	423

Hinzu kämen gegebenenfalls noch weitere kleine Bauelemente, wie z. B. Pumpen und Kompressoren, so daß mit insgesamt ca. 475 Mio. DM zu rechnen wäre.“

Die „Kleine Lösung“ umfaßte die Lieferung von kompletten Bauplänen und von einigen Komponenten sowie die Bereitstellung von Personal und die Erarbeitung der bereits vorgenannten U-Boot-Modifikation mit einem Vertragswert von ca. 116 Mio. DM.

Eine der Sondierungen erfolgte gelegentlich eines der regelmäßig stattfindenden sog. Eigentümergespräche zwischen dem innerhalb der Bundesregierung dafür zuständigen BMF und dem Vorstand der Salzgitter AG am 24. Juni 1983. Die Vertreter des Unternehmens wiesen dabei darauf hin, daß ein südafrikanisches Interesse an einer Zusammenarbeit im U-Boot-Bau bestehe. Wie Bundesminister Dr. Stoltenberg anlässlich seiner Vernehmung am 16. Februar 1987 durch den 4. UA–10. WP sagte, hat er den Firmenvertretern daraufhin erklärt, daß nach seiner Einschätzung für ein solches Geschäft keine Genehmigung erwartet werden könne. Diese Aussage hat der Staatssekretär im BMF Dr. Tietmeyer, der an dem Eigentümergespräch neben dem zuständigen Abteilungsleiter teilgenommen hatte, bei seiner Vernehmung durch den 4. UA–10. WP am 3. Februar 1987 bestätigt.

In dem Protokoll über die Vorstandssitzung von HDW vom 27. Juni 1983 heißt es zu diesem Gespräch:

„Für das Südafrika-Geschäft hat es im Ministergespräch eine ziemlich klare Absage gegeben. Herr Tietmeyer will sich jedoch auch mit diesem Fall weiter beschäftigen. K. wird Herrn Nohse entsprechend informieren.“

Die Firmen setzten ihre Bemühungen fort, das firmenintern „IK 97“ genannte Projekt zu ermöglichen. Sie bedienten sich dabei auch der Vermittlung durch den

ehemaligen FDP- und späteren CSU-Bundestagsabgeordneten Siegfried Zoglmann, der im November 1983 mit dem damaligen Bundesverteidigungsminister Dr. Manfred Wörner und Dr. h. c. Franz Josef Strauß in dieser Angelegenheit verhandelte.

Zur Unterstützung dieser Bemühungen wurde eine Notiz „Argumente IK 97“ vom 6. Oktober 1983 verwendet, die von dem geschäftsführenden Gesellschafter von IKL Dipl.-Ing. Lutz Nohse verfaßt worden war (s. Anlage 25). In dem Papier heißt es:

„06.10.1983
No/B

Vertraulich

Notiz

Argumente IK 97

1. Aufgrund schlechter Erfahrungen (Frankreich) will der Kunde die Fahrzeuge im eigenen Land bauen. Voruntersuchungen haben ergeben, daß er hierzu in der Lage ist. Auch die Lieferung von Booten oder Sektionen über Drittländer wird vom Kunden abgelehnt. Der Kunde ist lediglich bereit, in geringem Umfang Stahlbauteile und evtl. einige nackte Sektionen zu kaufen, sofern im Hinblick auf die schlechte Beschäftigung der deutschen Werften uns hiermit ein ‚Gefallen‘ getan wird.
2. Die Einbauteile werden zum größten Teil im eigenen Land hergestellt oder aus anderen Ländern importiert.
3. Gespräche auf Ministerebene haben ergeben, daß die Mittel in den nächsten Haushalten vorhanden sind.
4. Die gleichen Gespräche haben ergeben, daß man jetzt nur noch exklusiv mit IKL/HDW verhandelt.
5. Man will einen Satz Fertigungsunterlagen der Boote, die bei HDW nach IKL-Zeichnungen für Indien im Bau sind, kaufen.
6. Die Unterlagen gehen als Mikrofilme im Diplomatengepäck über die Grenze (werden abgeholt).
7. 40 Mio. DM gehen an HDW. HDW will sich damit Handelsschiffsaufträge zur Sicherung von Arbeitsplätzen ‚kaufen‘.
8. 10 Mio. DM gehen an IKL. IKL will damit vor allem Eigenentwicklungen für deutschen Ubootbau (Bundesmarine und Export) finanzieren.
9. Es ist außerdem erforderlich: eine begrenzte Umkonstruktion des oben genannten Bootes durch IKL, weil man Komponenten aus dem Kundenland einzubauen hat. Außerdem würde das IKL die Aufbauten verändern, um ‚deutsches Design‘ zu vermeiden.
10. Diese Unterlagen würden in gleicher Weise, wie unter Punkt 6 erwähnt, abgeholt werden.
11. HDW und IKL müßten durch Entsendung von Spezialisten im begrenzten Umfang Bauhilfe geben.
12. Verwiesen wird auf § 5 Abs. 1 und § 45 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (s. Anlagen).
13. Anfang der 70er Jahre sind in England (bei Vickers) 3 Unterseeboote für Israel ähnlich der deutschen Bundesmarine-Klasse 206 gebaut worden. IKL hat hierfür die Entwürfe und Bauzeichnungen geliefert. Die damalige Bundesregierung hat das IKL hierzu mündlich aufgefordert und ‚Rückendeckung‘ zugesichert, für den Fall, daß sich Schwierigkeiten ergeben würden. Dieser Fall ist dann später auch eingetreten, und das Bauprogramm wurde ohne weitere Schwierigkeiten abgewickelt.

14. Im Falle einer regierungsseitigen Zustimmung zu dem neuen Bedarfsfall würde es für IKL ausreichend sein, wenn ein leitender Beamter eine ähnliche Erklärung, wie seinerzeit im Falle Israel, dem IKL gegenüber abgeben würde.
15. Die mit dem Kunden geführten Gespräche haben ergeben, daß man gegebenenfalls in Anbetracht der besonderen und beim Kunden bekannten Problematik bis zu einer endgültigen Entscheidung mehrere Monate Geduld zeigen würde.

(Unterschrift Nohse)

Anlagen"

Den Firmen schwebte also in Kenntnis der gesetzlichen Pflicht zur Einholung einer schriftlichen Genehmigung für die Durchführung des beabsichtigten Geschäftes eine informelle „regierungsseitige Zustimmung“ vor. Regierungsstellen sollten die geplante Geschäftsdurchführung stillschweigend akzeptieren und im Falle eines Bekanntwerdens des Geschäftes „Rückendeckung“ gegen zu erwartende politische und rechtliche Schwierigkeiten geben.

Die Firmen bezeichneten die von ihnen angestrebte gesetzeswidrige, informelle Billigung auch als „grünes Licht“ oder „Ermächtigung“ von Seiten der Bundesregierung.

So heißt es in einer Notiz des IKL-Geschäftsführers Nohse vom 13. Juni 1983 an das HDW-Vorstandsmitglied Hansen-Wester:

„In der ersten und dritten Besprechung erläuterten wir relativ allgemein unseren Plan mit einem ‚grünen Licht‘ von Seiten unserer Regierung. Wir haben ferner erläutert, wie wir seinerzeit das Vorhaben IK 80 (gemeint ist das Geschäft mit Israel) mit ebenfalls ‚grünem Licht‘ begonnen haben. Erste Schritte hat IKL im Wirtschaftsministerium Kiel eingeleitet.“ (Hamburger Morgenpost vom 11. November 1988)

In dem Protokoll-Auszug der Vorstandssitzung von HDW Nr. 23/1983 vom 12. Dezember 1983 heißt es wörtlich:

„... HDW wird keinen Vertrag mit dem ‚Kunden‘ abschließen, solange keine Ermächtigung dazu aus Bonn gegeben wurde.“

Die Nohse-Notiz „Argumente 97“ übersandte der Vorsitzende des HDW-Aufsichtsrates und Vorstandsvorsitzende der Salzgitter AG, Ernst Pieper, mit Schreiben vom 28. Oktober 1984 „persönlich/vertraulich!“ an den damaligen Bundesfinanzminister Stoltenberg mit folgendem Anschreiben:

„Sehr geehrter Herr Minister,

absprachegemäß übersende ich Ihnen in der Anlage einen Vermerk über das südafrikanische Projekt, das bei uns unter der Bezeichnung ‚IK 97‘ läuft.

Ein gleichlautender Vermerk ist Herrn Minister Genscher vor wenigen Tagen übergeben worden.“

Am 7. November 1983 übersandte der für HDW als Lobbyist tätige Siegfried Zoglmann an den damaligen

Bundesverteidigungsminister Wörner dieselbe Notiz mit einem Anschreiben, in dem es u. a. heißt:

„Wie ich Ihnen sagte, habe ich mit Herrn Genscher mehrfach über das Vorhaben gesprochen; er ist ebenfalls im Besitz des Memorandums. Seine Einstellung war offen bis positiv, er erwartet jetzt, daß Sie ihn ansprechen“ („Hamburger Morgenpost“ vom 11. November 1988, die Tageszeitung vom 23. Januar 1987).

In einem Protokoll-Auszug der Vorstandssitzung von HDW 23/1983 vom 12. Dezember 1983 heißt es u. a., daß „die Herren Botha und Genscher ein Gespräch über dieses Projekt (IK 97) geführt hätten“.

Bundesaußenminister Genscher hat vor dem 4. UA–10. WP bestritten, die Nohse-Notiz erhalten zu haben. Im AA sei sie nicht aufgefunden worden; ihm sei sie auch nicht in Erinnerung. Er habe zwar gelegentlich mit Siegfried Zoglmann über das Südafrika-Geschäft gesprochen, sich aber von Anfang an ablehnend gezeigt.

Der 1. UA–11. WP konnte trotz eines entsprechenden Beschlusses bisher Bundesaußenminister Genscher nicht vernehmen.

Der damalige Bundesverteidigungsminister Wörner leitete die Nohse-Notiz an seinen StS Lothar Rühl. In dessen Büro wurde die Akte damals unter ausdrücklichem Hinweis auf das UN-Waffenembargo gegen Südafrika mit dem Vermerk abgeschlossen, eine Genehmigung komme „auch in kaschierter Form“ nicht in Frage („Süddeutsche Zeitung“ vom 24. Januar 1987). Anfang des Jahres 1984 entschied deshalb der damalige Bundesverteidigungsminister auf das Schreiben von Siegfried Zoglmann vom 7. November 1983 nicht zu reagieren.

Nach einem auf den 21. Dezember 1983 datierten Vermerk des StS Dr. Tietmeyer teilte dieser zur Beantwortung des Schreibens vom 28. Oktober 1983 dem Vorsitzenden des Vorstands der Salzgitter AG und des Aufsichtsrates von HDW, Herrn Pieper, im Auftrag des damaligen Bundesfinanzministers Dr. Stoltenberg mit, daß dieser dringend davon abrate, das Südafrika-Vorhaben weiter zu verfolgen.

Bemerkenswert erscheint angesichts der Aussage des Bundesaußenministers Genscher vor dem 4. UA–10. WP, wonach die Nohse-Notiz in seinem Amt nicht aufgefunden werden konnte, erst das vorgenannte Schreiben von Herrn Pieper mit derselben Notiz auch

im Bundesfinanzministerium zunächst „verschwand“ und erst Ende 1986 „wieder aufgefunden“ wurde. Das auf der Nohse-Notiz aufbauende und im folgenden noch zu behandelnde „Arbeitspapier zur Vorlage im Sicherheitsrat“, das dem BMWi im Februar 1984 erstmalig zuging, soll ebenfalls im Ministerium „in Vergessenheit geraten“ und erst im November 1986 nach dem öffentlichen Bekanntwerden der Affäre im Ministerium „wieder aufgetaucht“ sein. Somit waren weder die Nohse-Notiz, noch das daraus entwickelte „Arbeitspapier“ der OFD Kiel bei der Einleitung der Ermittlungen mit übergeben worden.

Im Februar 1984 übergab der Vorstandsvorsitzende von HDW Klaus Ahlers MD Dr. Schomerus (BMW), der von September 1983 bis September 1984 Mitglied im Aufsichtsrat von HDW war, ein auf den 14. Februar 1984 datiertes Papier von IKL und HDW, das als „Arbeitspapier zur Vorlage im Sicherheitsrat“ überschrieben und als Argumentationspapier für das Südafrika-Projekt gedacht war.

MD Dr. Schomerus teilte dem Vorstandsvorsitzenden Ahlers seine persönliche Beurteilung mit, wonach er das Geschäft unter rechtlichen und politischen Gesichtspunkten für nicht durchführbar und nicht genehmigungsfähig hielt. Entsprechend wies er darauf hin, daß das Papier nicht als Anstoß zur Einleitung eines förmlichen Verfahrens angesehen werden könne, wobei er selbst als Mitglied des Aufsichtsrates von HDW wegen der damit verbundenen Inkompatibilität nicht amtlich in der Angelegenheit tätig werden könne. Zur Einleitung eines förmlichen Verfahrens müsse Klaus Ahlers sich an die zuständigen Referenten im AA und im BMWi wenden. Ahlers wollte danach Kontakt mit dem Leiter des Referates 424 im Auswärtigen Amt, VLR I Dr. Henze, aufnehmen.

Am 17. Februar 1984 leitete MD Dr. Schomerus das Papier an den für Rüstungsexportfragen zuständigen Referatsleiter der Abteilung IV im BMWi, MR Engel, weiter und unterrichtete ihn über sein Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden Ahlers. Am gleichen Tag informierte MD Dr. Schomerus auch VLR I Dr. Henze (AA), wobei beide Einvernehmen darüber erzielten, daß das Ansinnen der Unternehmen abgelehnt werden müsse. Aus Anlaß der Übergabe des Arbeitspapiers erklärte VLR I Dr. Henze dem Vorstandsvorsitzenden Ahlers im Februar 1984, daß das Projekt für „ausgeschlossen“ gehalten werde.

Am 3. April 1984 ging bei MD Dr. Schomerus ein Formularschreiben von Dipl.-Ing. Nohse mit Übersendung einer Neufassung des „IK 97“ von IKL und HDW vom 2. April 1984 ein, in dem auf das Gespräch zwischen Klaus Ahlers und MD Dr. Schomerus Bezug genommen war. Hierüber unterrichtete MD Dr. Schomerus (unmittelbar) die zuständigen Referate ebenso wie über die telefonische Mitteilung der Sekretärin von Herrn Ahlers am folgenden Tag, wonach das Papier so lange als gegenstandslos zu betrachten sei, als HDW die darin aufgeworfenen Fragen nicht mit dem AA geklärt habe. MD Dr. Schomerus sah daraufhin die Angelegenheit als erledigt an, nachdem ihm Klaus Ahlers dies auch in einem Telefonat am 6. April 1984 bestätigt hatte.

Nach Aussagen von Bundeskanzler Dr. Kohl hat er — seiner Erinnerung nach — im Frühjahr 1984, vermutlich im April, über das U-Boote-Projekt bereits mit Dr. h. c. Franz Josef Strauß gesprochen (Vernehmung vom 16. Februar 1987 vor dem 4. UA-10. WP, Protokoll 15/S. 7). Thema des Gesprächs sei die schwierige Lage der deutschen Werftindustrie und vor allem auch die schwierige Lage bei HDW gewesen. Es sei vor allem um die Sicherung von Arbeitsplätzen gegangen.

Am 4. April 1984 legte IKL-Geschäftsführer Nohse in einem „vertraulichen Telefonvermerk“ den Inhalt eines Gesprächs mit südafrikanischen Partnern nieder. Diese hätten ihm erklärt: „Sollten sich in Deutschland Probleme ergeben, werden wir IKL nicht verpflichten, das Projekt weiterzuführen.“ Seine Antwort darauf sei gewesen: „Wir sehen Wege, das Projekt auch in einem solchen Falle zu Ende zu bringen“ („Hamburger Morgenpost“ vom 11. November 1988).

Am 17. April 1984 führte der IKL-Geschäftsführer ein weiteres Telefongespräch in Sachen „IK 97/GF“ mit einem Vertreter des südafrikanischen Vertragspartners, dessen Name jedoch auf Beschluß der Koalitionsfraktionen im 1. UA-11. WP geschwärzt wurde. Über den Gesprächsinhalt legte Herr Nohse in einer vertraulichen Notiz nieder:

„Ich habe Herrn ... (Name im Dokument geschwärzt) folgendes durchgegeben:

1. Vorbereitungsgespräche auf Ministerebene sind positiv verlaufen.
2. BSR tagt erst im Mai.
3. Gespräche in Deutschland auf höchster Ebene für Juni vorgesehen. (war auch Herrn ... bekannt und er mißt dem gleiche Bedeutung zu wie wir).

Hieraus folgender Vorschlag von mir gemacht:

1. Herr ... schickt uns schnellstmöglich die Kommentare bzw. Gegenentwurf zu unserem Vertragsentwurf 34 i.
2. Nach Durchsicht dieser Unterlagen wird Verhandlungstermin GF 1 und GF für Anfang Mai im Lande IK 97 vereinbart.
3. Sollte es bis zum Abschluß des Vertrages zu keiner BSR-Genehmigung gekommen sein, könnte eine Formulierung in den Vertrag in ungefähr wie folgt aufgenommen werden:

„Die zuständigen deutschen Stellen sind informiert. Der Vertrag wird gültig, wenn die zuständige Stelle (BSR) die Genehmigung ausgesprochen hat“

Herr ... begrüßte diesen Vorschlag und wird kurzfristig durch Übersendung der Stellungnahme zum Vertragsentwurf 34 i reagieren.“

Welche Vertragsversion in der nachrichtendienstartigen Sprachregelung der Firmen mit „34i“ gemeint war, konnte bisher vom 1. UA-11. WP nicht geklärt werden. Auffällig ist, daß Herr Nohse die von den deutschen Firmen durchgeführten Informationen und „Vorbereitungsgespräche auf Ministerebene“ als

„positiv verlaufen“ wertet, während die angesprochenen Minister Stoltenberg, Genscher und Wörner – auch in früheren Vernehmungen durch den 4. UA–10. WP – behaupteten, negativ reagiert zu haben. Dieser Widerspruch konnte bisher nicht aufgelöst werden. Mit den in der Telefonnotiz „für Juni“ angekündigten Gesprächen in Deutschland „auf höchster Ebene“ ist offensichtlich u. a. das anlässlich des Besuches des damaligen südafrikanischen Premierministers in Bonn geführte „Vier-Augen-Gespräch“ mit Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl am 5. Juni 1984 gemeint. Dies spricht nicht nur für die gute Informiertheit der Firmen, sondern auch für die Richtigkeit ihrer Angaben in den dem 1. UA–11. WP vorliegenden Dokumenten bzgl. des Verhaltens von Regierungsmitgliedern und Ministerialbeamten in dieser Angelegenheit.

Zwischenzeitlich setzen IKL und HDW ihre Verhandlungen mit dem südafrikanischen Geschäftspartner fort. Innerhalb eines Gespräches, das am 10. Mai 1984 aus Anlaß der für den Iran geplanten U-Boote geführt wurde, erklärte StS im BMWi Dr. von Würzen gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden der Salzgitter AG, Ernst Pieper, es gebe keine Aussicht auf eine Genehmigung bzgl. der U-Boote für Südafrika.

Nach telefonischer Terminvereinbarung führte MD Teltschik im Bundeskanzleramt am 23. Mai 1984 ein Gespräch mit Siegfried Zoglmann, das die Absicht von IKL und HDW auf Abschluß des Südafrika-Geschäftes zum Gegenstand hatte. Nach Aussage von Herrn Teltschik ging es dabei lediglich um den Verkauf von Fertigungsplänen und nicht um die Lieferung von U-Booten oder Komponenten (Vernehmung von MD Teltschik durch den 4. UA–10. WP am 20. Januar 1987, Prot. 6/S. 13). StS im Bundeskanzleramt Professor Dr. Schreckenberger hat bei seiner Vernehmung vor dem 4. UA–10. WP am 15. Januar 1987 (Prot. 5/S. 13f.) ausgesagt, daß bei den von Siegfried Zoglmann und in den darauffolgenden Monaten vom Geschäftsführer von IKL Nohse, dem damaligen Vorstandsvorsitzenden von HDW Klaus Ahlers sowie dem Mitglied des Vorstandes von HDW Dipl.-Ing. Hansen-Wester mit MD Teltschik geführten Gesprächen drei Modelle des U-Boot-Geschäftes in Rede gestanden hätten, nämlich eine „Kleine Lösung“: die Lieferung von Fertigungsunterlagen und Lizenzen, eine „Mittlere Lösung“: zusätzliche Lieferung von Bauteilen und sogen. Komponenten und schließlich eine „Große Lösung“: die Lieferung von kompletten U-Booten.

MD Teltschik will bei dem Gespräch am 23. Mai 1984 die Ausführungen von Siegfried Zoglmann zur Kenntnis genommen und diesem seine skeptische Einschätzung mitgeteilt haben.

Am 4. Juni 1984, ein Tag vor dem Treffen zwischen Bundeskanzler Dr. Kohl mit dem Premierminister der Republik Südafrika Botha in Bonn, machte Siegfried Zoglmann MD Teltschik bei einem telefonisch angekündigten Besuch darauf aufmerksam, daß Premierminister Botha bei dem bevorstehenden Besuch das Projekt von IKL und HDW mit Südafrika ansprechen werde. MD Teltschik unterrichtete anschließend Bundeskanzler Dr. Kohl über diese Information. Dies ist nach Aussage von MD Teltschik das erste Mal gewe-

sen, daß er mit dem Bundeskanzler über das Thema gesprochen hat.

In einem sog. Vier-Augen-Gespräch am 5. Juni 1984 berichtete Premierminister Botha Bundeskanzler Dr. Kohl, nachdem einleitend über die industrielle Kooperation zwischen Südafrika und der Bundesrepublik Deutschland im allgemeinen gesprochen worden war, über seine, Bothas, vorausgegangenen Gespräche mit Vertretern der deutschen Wirtschaft und erwähnte dabei, daß Südafrika ein Projekt mit IKL verhandele. Nach seiner Kenntnis könnten diese Verhandlungen aber nur fortgesetzt werden, wenn der Bundessicherheitsrat zustimme. Von der Industrieseite seien die Verhandlungen so weit vorangeschritten, daß man nunmehr zu einem Abschluß kommen könne. Ihm liege daran, den Bundeskanzler davon zu überzeugen, wie wichtig dieses Projekt für Südafrika sei, und er wolle an den Bundeskanzler appellieren, baldmöglichst eine positive Entscheidung zu treffen. Premierminister Botha erläuterte zusätzlich, daß das Projekt der Küstenverteidigung diene und die südafrikanischen Werften zum Bau der U-Boote das Know-How deutscher Firmen benötigen. Bundeskanzler Kohl antwortete, er werde sich selbst um die Angelegenheit kümmern und von sich hören lassen.

Aus dem vorliegenden Protokollauszug der Vorstandssitzung 9/1984 von HDW vom 7. Juni 1984 geht hervor, daß die Vertragsunterzeichnung vorbehaltlich der Genehmigung (Erteilung des „grünen Lichtes“) am 15. Juni 1984 erfolgen sollte, die Vertragserfüllung aber einen ausdrücklichen Vorstandsbeschluß voraussetzte.

2. Abschluß und Durchführung des U-Boot-Geschäftes

Am 15. Juni 1984 schlossen IKL und HDW mit der Firma Liebenberg & Standard Maritime Technologies (Pty.) Ltd. (LSM), Pretoria, einen Vertrag.

Vertragsinhalt war die Lieferung von Fertigungsunterlagen für den an Indien gelieferten U-Boot-Typ 1500, der in dem Vertrag als Typ 1650 bezeichnet wurde, sowie für die Umkonstruktion nach südafrikanischen Vorstellungen in einen Typ 1650 M (= Modifikation), die Gewährung von Lizenzen für den eigenen Bau und Weiterverkauf dieser Typen durch Südafrika, die Gewährung technischer Hilfe beim Bau von 4 U-Booten und schließlich die Lieferung eines Modells im Maßstab 1:5.

Der Gesamtwert dieses Vertrages (Memorandum of Agreement) betrug 116 Mio. DM. Davon entfielen 60 Mio. DM auf die Fertigungsunterlagen, das zugehörige Konstruktionsmodell und die Baulizenz für das erste U-Boot sowie ca. 56 Mio. DM für die Umkonstruktion und die Hilfe.

Die zu liefernden Fertigungsunterlagen waren in umfangreichen Listen, die dem Vertrag beigefügt waren (Annexures) aufgeführt. Dazu gehörten u. a. die komplette Bauspezifikation, Bestelldokumente für die Schiffsausrüstung, Zeichnungen für Fertigungsvorrichtungen, Zeichnungen für den U-Boot-Bau, Bau-standards, Dokumente für die Produktionsplanung, Logistikdokumentation, Vertragsbedingungen, Testprogramme und das Qualitätssicherungshandbuch.

Für die technische Hilfe wurde vereinbart, daß die deutschen Mitarbeiter nicht länger als jeweils drei Monate in Südafrika bleiben, mit einem Rückflugticket für die Economy-class ausgestattet und in einem Drei-Sterne-Hotel untergebracht werden sollten. Die deutschen Partner sicherten ferner vertraglich zu, daß alle nach Südafrika geschickten Mitarbeiter von deutschen Stellen sicherheitsüberprüft würden. Dies mußte auf Verlangen der südafrikanischen Geschäftspartner gegebenenfalls nachgewiesen werden. Das zu fertigende U-Boot-Modell im Maßstab 1:5 sollte frühestens ab dem 1. Juli 1986 geliefert werden. Die letzten Konstruktionspläne sollten ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt abgesandt sein (dpa-Meldung vom 4. April 1987).

Die Lizenzgebühren für den Bau der ersten beiden U-Boote durch Südafrika wurden mit 2 Mio. DM und für jedes weitere Schiff mit 1,5 Mio. DM festgesetzt. Ausdrücklich wurde auch eine Lizenzregelung für den Export von U-Booten in Drittländer durch Südafrika vereinbart. Die deutschen Firmen verpflichteten sich, den Südafrikanern gegebenenfalls weitere Unterlagen zu liefern, wenn die Konstrukteure technischer Verbesserungen oder Neuerungen entworfen haben.

Das Modell sollte vom Hamburger Hafen aus nach Südafrika verschifft werden.

Die Fertigungspläne und Konstruktionsunterlagen waren „zu Händen eines LSM-Vertreters“ in Form von Mikrofilmen in der südafrikanischen Botschaft in Bonn gegen eine Empfangsbestätigung auszuhändigen. Der Verkaufspreis von insgesamt 60 Mio. DM sollte in mehreren Raten, je nach Eingang der Lieferungen, ausbezahlt werden.

Im Falle von Streitigkeiten über die Vertragserfüllung sollte ein Schweizer Schlichter eingesetzt werden. Als Schiedsort wurde Zürich festgesetzt, es sollte Schweizer Recht gelten.

Die Vertragspartner verpflichteten sich zur strikten Geheimhaltung. In einem Kapitel über Schadensersatzansprüche wurde nachträglich eingefügt, daß „acts of government“ — also Handlungen von Regierungen — solche Leistungen ausschließen.

Schließlich erhielt das U-Boot-Abkommen eine Klausel für den Fall, daß das Geschäft aus irgendwelchen Gründen scheiterte. Die Vertragspartner wollten dann gemeinsam nach Wegen und Möglichkeiten suchen, die Absichten ihres Handelns trotzdem zu verwirklichen und die Lieferung der Dokumente und des Modells auf andere Weise zu bewerkstelligen („Frankfurter Rundschau“ vom 5. Februar 1987).

Eine solche Bewerkstelligung „auf andere Weise“ haben die Firmen — wie später noch auszuführen sein wird — versucht und möglicherweise auch realisiert.

In einem „Addendum to the Memorandum of Agreement“ wurde als Vorbehalt für die Wirksamkeit des Vertrages niedergelegt, daß die erforderlichen Genehmigungen deutscher Behörden erteilt würden.

Hinter diesen vertraglichen Vereinbarungen stand als Partner der südafrikanische Staat. Mit einem Dokument vom selben Tage, dem 15. Juni 1984, wies die staatliche südafrikanische Waffenbeschaffungsstelle

ARMSCOR die deutschen Firmen darauf hin, daß der südafrikanische Vertragspartner LSM Maritime Technologies in ihrem alleinigen Besitz und autorisiert sei, den Vertrag abzuschließen (dpa-Meldung vom 4. April 1987).

Zudem wurde ein weiteres Dokument von HDW- und IKL-Vertretern unterzeichnet. „Vertragspartner“ dieses als „Cover-Vertrag“ bezeichneten Schriftstückes war die südafrikanische Firma Sandock Austral Ltd. (Protokoll 22/48 f. vom 3. März 1988, Vernehmung des Präsidenten der OFD Kiel, Hansen). Funktion dieses „Cover-Vertrages“ war es, den tatsächlichen Vertragsinhalt und die Geschäftspartner des mit LSM abgeschlossenen Vertrages verborgen zu halten.

In der Folgezeit ergriffen die Beteiligten auf beiden Seiten weitere Maßnahmen zur Tarnung ihrer geschäftlichen Absichten. In dem Vermerk eines verantwortlichen IKL-Managers vom 28. September 1984 hieß es, „die Cover-Story“ sei von der südafrikanischen „Kundenseite“ akzeptiert worden, wenn auch mit einiger Skepsis. Mit Datum vom 22. Oktober 1984 sandte die südafrikanische Firma LSM an den IKL-Geschäftsführer Lutz Nohse einen Brief, in dem vorgeschlagen wird, subtil falsche Informationen zu streuen („subtle release of desinformation“), um bei einem Bekanntwerden des Geschäftes den Eindruck zu erwecken, daß die Durchführungsphase des Programms sich auf unbestimmte Zeit verzögert habe. Eine offizielle Ankündigung dürfe unter gar keinen Umständen erfolgen, hieß es weiter in dem Brief. Der gegenwärtige Vertrag solle ohne Unterbrechung auch bei Bekanntwerden in der verdeckten Weise fortgeführt werden. IKL und HDW sollten Mitglieder der Bundesregierung gezielt informieren und insbesondere versichern, daß dieses Vorgehen gewählt worden sei, um jedes mögliche Risiko der Enthüllung zu vermeiden. Tatsächlich solle es aber keine Programmverzögerung geben. Im Gegenteil werde gehofft, daß sich die Durchführungsphase noch beschleunige (dpa-Meldung vom 17. Februar 1987, „Frankfurter Rundschau“ und „Lübecker Nachrichten“ vom 18. Februar 1987).

Bei der weiteren Abwicklung des Geschäftes, insbesondere bei der Korrespondenz, wurden „Decknamen“ und „Tarnbezeichnungen“ verwendet. HDW wurde als „Laocoon“, IKL als „Decotor“ bezeichnet, „Karate“ stand für Südafrika, „Tjello“ für die Bundesrepublik und „Abdomen“ für die Botschaft Pretorias in Bonn. Letztere empfahl am 15. Oktober 1984 zusätzlich, „für die Reise nach Karate einen zweiten sauberen Paß zu benutzen“. Bei der späteren Übergabe von U-Boot-Plänen sollten Herkunftsbezeichnungen gelöscht werden. So heißt es in einem Firmendokument: „Die Zeichnungen haben eine Laocoon-Bezeichnung, die aus Sicherheitsgründen entfernt werden sollte“ (dpa-Meldung vom 17. Februar 1987).

In den Firmenunterlagen von HDW wurden zur Benennung der verantwortlich Handelnden Großbuchstaben zur Verschlüsselung gewählt. HDW-Vorstandsvorsitzender Klaus Ahlers bekam den Buchstaben „D“, Jochen Rohde, Mitglied des Vorstandes, firmierte als „C“, das weitere Vorstandsmitglied Peter

Hansen-Wester agierte als „M“ („Hamburger Morgenpost“ vom 11. November 1988).

Ende Juni/Anfang Juli 1984 beauftragte Bundeskanzler Dr. Kohl den damaligen Chef des Bundeskanzleramtes, StS Professor Dr. Schreckenberger, und seinen außenpolitischen Berater, MD Teltschik, mit einer „wohlwollenden Prüfung“ der vom südafrikanischen Ministerpräsidenten Botha geäußerten Waffenwünschen. Dies geschah, obwohl in der Frage einer möglichen Waffenlieferung nach Südafrika aufgrund des UN-Embargos kein Ermessensspielraum besteht.

Dabei wies der Bundeskanzler seine Mitarbeiter sogar darauf hin, daß er darüber nachdenke, ob es nicht sinnvoller sei, komplette U-Boote in Kiel zu produzieren und zu exportieren.

Das Protokoll der HDW-Vorstandssitzung 11/1984 vom 16. Juli 1984 vermerkt unter Tagesordnungspunkt 5.7 zum „Projekt IK 97 (S.A.)“:

„M. informiert über die Entwicklung dieses Projektes. Der Bundeskanzler wird direkt auf die Zustimmung angesprochen, die in geeigneter Weise der HDW zugänglich gemacht wird. Der Vermerk IKL/HDW vom 16. Juli 1984 wird akzeptiert.“

Der Vermerk von HDW und IKL vom 16. Juli 1984 enthielt u. a. den Satz:

„Eine deutsche Mitwirkung beim Bau der Boote dürfte kaum oder zumindest sehr spät bekannt werden (siehe Israel-Erfahrung)“ („Hamburger Morgenpost“ vom 11. November 1988).

Der vorgenannte, offenbar wichtige Vermerk ist dem 1 UA–11. WP bisher nicht vorgelegt worden.

Am 23. Juli 1984 fand auf einer Wanderung am Tegernsee ein Gespräch zwischen dem Bundeskanzler und dem damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten und CSU-Vorsitzenden Franz-Josef Strauß „unter vier Augen und vier Füßen“ über „aktuelle politische Themen“ statt („Frankfurter Allgemeine“ vom 26. Juli 1984). Trotz eines entsprechenden Beweisbeschlusses konnte der Bundeskanzler im 1. UA–11. WP bisher nicht zum Inhalt dieses Gespräches vernommen werden.

Nur fünf Tage später, am 28. Juli 1984, erhielt IKL-Chef Nohse „positive Nachricht aus München“, wie er später anlässlich seines Telefongesprächs mit StS Professor Schreckenberger am 31. Juli 1984 erwähnte. Dabei handelte es sich offenbar um die Vorankündigung eines Schreibens des damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten an den Bundeskanzler, dessen Kopie am 2. August 1984 bei IKL einging (*Anlage 26*).

Das Protokoll des HDW-Vorstandes verzeichnete am 30. Juli 1984 zum „Projekt IK 97 (S.A.)“:

„D. informiert über den Stand des Projektes. Zustimmung für mittlere Lösung vereinbart. C. legt Wert auf ein justiziabeles Papier D. wird das weitere Vorgehen mit Herrn Nohse, abstimmen“ (Unterlagen 4. UA–10. WP).

Am selben oder am Tage danach ging im Bundeskanzleramt der Strauß-Brief vorab als Telekopie oder

im Original ein. Im Bundeskanzleramt wurde — nach eindringlichem Anfordern durch den 1. UA–11. WP — folgender Registriervermerk aufgefunden: „31. 07. 1984 MP Strauß: Aufträge aus Südafrika A 2 27.08.“

In seinem Schreiben wies Strauß den Bundeskanzler darauf hin, daß die beiden sich mehrmals über „Aufträge aus Südafrika“ unterhalten haben. Insbesondere habe er, Strauß, „bei unserem gemeinsamen Spaziergang“ darauf hingewiesen, daß der Vertrag über Software in der Höhe von etwa 116 Mio. DM zwischen dem südafrikanischen Partner und IKL/HDW bereits abgeschlossen, aber mit einer Klausel versehen worden sei, wonach er nur wirksam werde, wenn bis zum 15. August 1984 „der Sicherheitsrat die Genehmigung erteilt“. — Bundeskanzler Kohl hat dagegen in seiner Vernehmung vor dem 4. UA–10. WP Anfang 1987 betont, er habe von dem Vertragsschluß frühestens im Oktober 1984 erfahren. Die Fraktion der GRÜNEN hat aufgrund dieses Widerspruches eine Strafanzeige wegen Falschaussage bei der Staatsanwaltschaft in Bonn erstattet. Von dem Strauß-Brief hat der Bundeskanzler in seiner Vernehmung überhaupt nicht berichtet. Eine Befragung vor dem 1. UA–11. WP konnte bisher nicht stattfinden.

In seinem Schreiben forderte Strauß den Bundeskanzler auf, „sich dieser Angelegenheit anzunehmen und das weitere zu veranlassen“, wobei „größte Eile geboten“ sei. Der südafrikanische Premierminister Botha berufe sich darauf, daß der Bundeskanzler dem Vorhaben zustimme. Dieselbe Meinung schein MD Teltschik gegenüber Herrn Zoglmann vertreten zu haben. Wegen seiner Bedeutung ist der vollständige Brief in der Anlage beigefügt.

Bundeskanzler Kohl unterbrach am 31. Juli 1984 seinen Urlaub und kehrte nach Bonn zurück, um an der um 14.00 Uhr beginnenden „Buschhaus-Debatte“ im Bundestag teilzunehmen.

Mit Schreiben vom 24. Juni 1988 an den 1. UA–11. WP hat der damalige Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Dr. Schäuble, dazu mitgeteilt, es sei nicht auszuschließen, daß der Bundeskanzler anlässlich seiner Urlaubsunterbrechung „die eingegangene Post durchgesehen und hierbei die Telekopie eines Schreibens des Ministerpräsidenten Strauß vom 31. 7. 1984 gesehen haben könnte. Der Bundeskanzler hat weder eine Erinnerung an die Telekopie noch an den Brief“.

Am selben Tag rief der damalige Chef des Bundeskanzleramtes, StS Professor Schreckenberger um 12.30 Uhr bei dem IKL-Chef Lutz Nohse und auf dessen Wunsch hin 30 Minuten später, um 13.00 Uhr, bei dem HDW-Vorstandsvorsitzenden Klaus Ahlers an. Dieses Gespräch hat offenbar das weitere HDW-Vorstandsmitglied Rohde mitangehört, der den Vermerk über dieses Telefonat mitabgezeichnet hat.

Über die Telefonate fertigten die Gesprächspartner von StS Professor Schreckenberger Vermerke an, die zwischen den Firmen ausgetauscht wurden. In dem Vermerk von Dipl.-Ing. Nohse vom 31. Juli 1984 wird festgehalten, Bundeskanzler Dr. Kohl und Ministerpräsident Strauß hätte ein Interesse daran, daß HDW und IKL das Geschäft mit Südafrika, und zwar die

„Mittlere Lösung“ ausführen könnten. Zwar könne eine endgültige Genehmigung erst nach den Parlamentsferien und nach Durchsprache im Bundessicherheitsrat erteilt werden, Professor Schreckenberger habe aber zustimmend zur Kenntnis genommen, daß man dieses Telefonat und die Nachricht vom 28. Juli 1984 aus München zum Anlaß nehme, dem Kunden gegenüber zu erklären, daß der Vertrag rechtskräftig geworden sei und daß jetzt die Arbeiten aufgenommen werden könnten (Anlage 27).

In der Aktennotiz von Ahlers vom 31. Juli 1984 heißt es u. a. wörtlich (Anlage 28):

„Herr StS Dr. Schreckenberger hat uns im Auftrag von Herrn Bundeskanzler Dr. Kohl telefonisch mitgeteilt, daß der Bundeskanzler und Franz-Josef Strauß unserem Projekt IK 97 in der mittleren Lösung, d. h. Blaupausen-Export und Zulieferung von Teilen, ihre Zustimmung verleihen.“

Vor dem 4. UA–10. WP hat StS Professor Schreckenberger als Zeuge die Richtigkeit dieser Vermerke bestritten. Er habe die Firmenvertreter nur angerufen, um ihnen mitzuteilen, daß es ihm nicht möglich sei, kurzfristig eine begründete Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben zu erarbeiten. StS Professor Schreckenberger wies zu keinem Zeitpunkt während seiner Vernehmung auf die Existenz und den Inhalt des Strauß-Briefes hin. Ob und wann ihm dieser bekanntgeworden ist, ob und welche Anweisungen der Bundeskanzler StS Professor Schreckenberger aufgrund dieses Briefes für seine Telefonate gegeben hat, konnte vom 1. UA–11. WP nicht geklärt werden, da bisher StS Professor Schreckenberger dazu nicht als Zeuge vernommen wurde.

Am 2. August 1984 ging eine Fotokopie des Strauß-Briefes bei der Firma IKL in Lübeck ein, die ihre Weitergabe an den HDW-Vorstandsvorsitzenden verfügte. Zu der Frage, warum die Privatfirma IKL ein Schreiben des Bayerischen Ministerpräsidenten an den Bundeskanzler in Kopie zur Kenntnis erhielt, hat der Obmann der CDU/CSU-Fraktion im 1. UA–11. WP Bohl die Vermutung angestellt, es handele sich dabei um einen „Arbeitsnachweis“ für den Rüstungslobbyisten Zoglmann (AP-Meldung vom 29. Juni 1988). Die Richtigkeit dieser Vermutung unterstellt, diene die Übersendung dazu, die Firmen zur Auszahlung der versprochenen Provisionen zu bewegen.

EINSCHUB: Provisionszahlungen

Aus den dem 4. UA–10. WP vorgelegten Auszügen aus Protokollen der HDW-Vorstandssitzungen ergibt sich, daß zumindest zwei Personen Provisionen für das Südafrika-Geschäft erhalten sollten. So heißt es in dem Protokollauszug der Vorstandssitzung vom 21. Januar 1983:

„6.4. Wenn mit Südafrika Verträge zustande kommen, erhält Herr Albrecht entgegen FS-Rahmenvertrag 5 %.“

In dem Protokollauszug der HDW-Vorstandssitzung vom 9. Januar 1984 wird ausgeführt:

„5.3. IKL-Projekt 97 (S.A.)

Die Provision an Z. sollte pro rata des Zahlungseingangs vom Kunden gezahlt werden.“

Ob mit Z. der ehemalige Bundestagsabgeordnete Zoglmann gemeint war, konnte in der bisherigen Beweisaufnahme des 1. UA–11. WP nicht aufgeklärt werden. Die „Hamburger Morgenpost“ vom 8. November 1988 meldete, Zoglmann habe für seine Tätigkeiten in dem U-Boot-Geschäft 3,5 % Provision erhalten sollen. Sein Gesprächspartner in Südafrika sei Karl-Friedrich Albrecht gewesen, für den eine Provision von 4,35 % vorgesehen gewesen sei für seine „Vermittlertätigkeit“. Ausgezahlt sei Geld an Albrecht mit zwei Verrechnungsschecks, einmal über DM 200 000 und einmal über DM 300 000 über das Büro des Züricher Anwalts Alther. Die Provisionen seien „zur Weiterleitung“ bestimmt gewesen. Zusätzlich habe Albrecht DM 500 000 „nützliche Aufwendungen“ erhalten.

Mit der Ausschußdrucksache 11/102 (neu) beantragte die SPD-Fraktion im 1. UA–11. WP:

„Es wird Beweis erhoben zu Ziff. I. und II. des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung des Rechtsanwaltes Dr. Peter Alther, Stadthauskai 5 in CH-8001 Zürich – als Zeugen in Bezug auf seine Vermittlertätigkeit bei dem Zustandekommen und der Durchführung der zu untersuchenden Lieferungen von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau und Teilen von U-Booten.“

Die Regierungskoalitionen lehnten mit ihrer Mehrheit unter Umgehung des Minderheitenrechtes in der 28. nichtöffentlichen Sitzung am 9. Juni 1988 diesen Beweisantrag als „unzulässig“ ab, da Provisionszahlungen nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages seien und der Frage der Bezug zum Verhalten der Bundesregierung fehle.

Deshalb konnte bisher nicht aufgeklärt werden, ob Mitglieder der Bundesregierung sich im Gegensatz zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland für eine militärische Zusammenarbeit mit Südafrika aus politischen Gründen verwandt haben oder aufgrund von Pressionen einzelner Personen bzw. Gruppen oder im Zusammenhang mit den zu zahlenden Provisionen, die je nach Umfang der Lieferung zwischen 4,7 und 133,5 Mio. DM betragen hätten. Diese Fragen können nur durch die Vernehmung weiterer Regierungsmitglieder und Firmenvertreter geklärt werden.

Fortsetzung der Chronologie:

Nach dem Gespräch zwischen dem südafrikanischen Premierminister Botha und dem Bundeskanzler am 5. Juni 1984, dem 10 Tage später erfolgten Vertragsabschluß zwischen den deutschen Firmen und ihren südafrikanischen Partnern am 15. Juni 1984 und den von den Firmen als Übermittlung der regierungsseitigen Zustimmung empfundenen Telefongesprächen von StS Prof. Schreckenberger am 31. Juli 1984 teilten in einem Dokument vom 3. August 1984 IKL und HDW ihren südafrikanischen Vertragspartnern mit,

die benötigte Zustimmung der Regierung läge vor (dpa-Meldung vom 6. Februar 1987).

In einer unter dem 6. August 1984 als „Addition to the Addendum to the Memorandum of Agreement“ getroffenen Vereinbarung von IKL und HDW mit ihrem südafrikanischen Vertragspartner heißt es, man sei sich einig, daß die notwendige Billigung durch die Bundesregierung nunmehr in ausreichender Weise vorliege, „so daß der Vertrag vom 15. Juni 1984 in Kraft getreten ist“ („Frankfurter Rundschau“ vom 5. Februar 1987).

Wörtlich heißt es zu der Frage der Zustimmung:

„Such approval . . . now is at hand in a sufficient manner.“

Einige Tage danach, am 13. August 1984, wurde dem HDW-Vorstand von der Südafrika-Reise der vertragsunterzeichnenden Vorstandsmitglieder berichtet und mitgeteilt, es sei davon auszugehen, „daß die Inkraftsetzung des Vertrages in Bonn gutgeheißen wird“.

In dem Protokoll der Sitzung heißt es weiter:

„Die vertragliche und kalkulatorische Trennung der Projekte ‚Energy‘ und ‚U-Boote‘ ist lt. F. gewährleistet. Die Kosten sind bis zur Sitzung des BSR möglichst gering zu halten. Der Vorstand beschließt, die Kosten und den Vollzug des Vertrages unter laufender Kontrolle zu halten. Auslieferung der Blaupausen nicht vor Beschluß des BSR: Auch IKL soll veranlaßt werden, in bezug auf geheimzuhaltende Vorgänge entsprechend zu verfahren.“

EINSCHUB: Umfang der Lieferungen

Im folgenden wird der Umfang der Lieferungen und Leistungen von deutscher Seite für Südafrika zusammenhängend dargestellt.

Bereits vor dem 10. Oktober 1984 sollen Unterlagen nach Südafrika geliefert worden sein. Ein IKL-Mitarbeiter teilte nach Unterredungen mit dem südafrikanischen Geschäftspartner vom 1. bis 10. Oktober 1984 mit, daß Unterlagen und Zeichnungen über die Anordnung der Operationszentrale des Überwasserfahrstandes 1650 M, des Brückenfahrstandes 205 sowie die Übersicht zur internen Kommunikation 1650/1650 M an Südafrika abgegeben wurden. Die Zusammenstellung einer Dokumentation, die den Aufbauplan für das U-Boot betreffe, sei abgeschlossen; eine Rechnung könne erstellt werden. Derselbe Mitarbeiter vermerkte bereits Ende Juni 1984, daß Unterlagen übergeben wurden („Some items were handed over“) (dpa-Meldung vom 19. April 1988 und „Kieler Nachrichten“ vom 4. März 1988).

IKL hat am 10. Oktober 1984 an den südafrikanischen Geschäftspartner Unterlagen für die Fertigung von U-Booten des Typs 1500, hier 1650 genannt, ausgeliefert. Danach folgten weitere Teillieferungen auch mit HDW-Dokumenten in erheblichem Umfang.

Laut Betriebsprüfungsbericht der OFD Kiel wurden die Unterlagen im Betrieb von IKL gegen Auslieferungs-Noten an Kurierleute ausgehändigt und durch die

Botschaft der Republik Südafrika außer Landes verbracht.

Aus den dem 1. UA–11. WP vorliegenden Unterlagen – die insoweit als GEHEIM eingestuft sind – ergeben sich die Namen der dabei als Kurierleute tätig gewordenen Angehörigen der südafrikanischen Botschaft.

Auf eine mündliche Anfrage des SPD-Abgeordneten Gansel am 25. Juni 1987 nach der Bewertung dieses Vorganges durch die Bundesregierung, antwortete der Staatsminister im Auswärtigen Amt, falls die Unterlagen nachweislich auf dem amtlichen Kurierweg oder im persönlichen Gepäck eines Diplomaten befördert worden seien, wäre dies eine Verletzung des Völkerrechts und die betreffenden Diplomaten müßten zur „persona non grata“ erklärt werden. Es fehlten im AA aber bisher die entsprechenden Beweise. Später teilte der Staatsminister in einer schriftlichen Antwort am 20. Juli 1987 mit, die Quittierung des Empfanges von U-Boot-Unterlagen durch einen Angehörigen der südafrikanischen Botschaft sei kein ausreichend sicheres Indiz für den Weitertransport der Unterlagen in der amtlichen Kurierpost der Botschaft. Seit Anfang 1987 bemühe sich das AA um eine Stellungnahme der südafrikanischen Seite. Diese sei bisher nicht erfolgt. Auf eine erneute Nachfrage antwortete der Staatsminister am 7. Oktober 1987, weitere Anmahnungen einer Antwort seien erfolglos geblieben.

Einen Hinweis auf den (beabsichtigten) Transport von U-Boot-Unterlagen im Diplomatengepäck durch die südafrikanische Botschaft enthielt bereits der Nohse-Vermerk von Oktober 1983.

Nach den Feststellungen der OFD Kiel wurden in der Zeit vom 10. Oktober 1984 bis 19. Juni 1985 folgende Unterlagen für die Fertigung von U-Booten nach Südafrika ausgeliefert, für die die deutschen Firmen insgesamt 42,6 Mio. DM erhielten, davon 28,861 Mio. DM für HDW:

- Bauanweisung (ohne Überwachungsanweisungen und Toleranzen)
- Order-Dokumente als Unterlagen für die Bestellung der Schiffsausrüstung
- Berechnungen für Festigkeit, Gewicht, Masse, Schwerpunkt u. a. (soweit nicht als GEHEIM eingestuft)
- Zeichnungen und Stücklisten für Bauvorrichtungen und Bauwerkzeuge (sogenannte Jigs)
- Normen zur Erstellung von Werkstattzeichnungen und Stücklisten
- Richtlinien für Qualitätssicherung
- Terminpläne für die Produktionsplanung
- über 4 700 von insgesamt 5 000 Werkstattzeichnungen und Stücklisten für den U-Boot-Schiffkörper auf Mikrofilm.

Die deutschen Firmen gewährten den Südafrikanern zudem eine Lizenz zum Nachbau von U-Booten anhand der gelieferten Unterlagen. Diese Erteilung umfaßte zunächst die Baulizenz für 4 U-Boote. Die OFD Kiel hat dazu ausgeführt, der Vertrag enthalte in Nr. 9 zugunsten der südafrikanischen Vertragspartner die

Gewährung einer „einfachen Lizenz“ zum Bau von U-Booten des Typs 1650 und in Nr. 10 die Verpflichtung, für jedes weitere Boot eine bestimmte Lizenzgebühr zu bezahlen. Tatsächlich ging im März 1987 nach Aussagen des OFD-Präsidenten Hansen bei HDW eine Summe von 2 Mio. DM als Lizenzgebühr für den Bau des ersten U-Bootes ein.

Die OFD hat darüberhinaus *weitere Lieferungen und Leistungen* für die Firma SANDOCK ermittelt:

- von November 1984 bis Juni 1985 drei Pakete mit Ersatzteilen für Stevenrohrdichtungen
- am 10. Oktober 1985 13 Bleche aus dem für den U-Boot-Bau erforderlichen HY-80-Spezialstahl mit einem Gesamtgewicht von 5,34 Tonnen
- am 7. Oktober 1986 ein Paket mit 14,5 Kilogramm technischen Unterlagen und Prospektmaterial
- Bezüglich einer weiteren Lieferung wurde der OFD-Bericht insoweit als GEHEIM eingestuft und kann hier nicht zitiert werden.

Nach Erkenntnissen der OFD hat es auch *personelle Unterstützung* durch die deutschen Firmen für Südafrika gegeben. Seit Frühjahr 1986 ist zumindest der zuvor bei HDW als Spezialist im U-Boot-Bau eingesetzte Oberingenieur Rademann — offiziell von HDW beurlaubt — auf der Firma SANDOCK-Werft tätig.

Schließlich hat die OFD Kiel festgestellt, daß HDW „die Voraussetzungen zum Bau von U-Booten und Einrichtungen dafür beim südafrikanischen Vertragspartner“ prüfte. Südafrika sollte auf diesem Wege befähigt werden, nicht nur U-Boote für den eigenen Bedarf, sondern sogar für den unkontrollierten *Weiterexport* bauen zu können. Es wurden — so die OFD Kiel — folgende Lieferungen und Leistungen erbracht:

- Zwischen August 1984 und August 1985 hielten sich zeitweise insgesamt 5 Betriebsangehörige von HDW in Südafrika auf, um durch Wahrnehmung von Kontakten mit südafrikanischen Verwaltungs- und Wirtschaftsstellen die Voraussetzungen für den Bau von U-Booten und zur Einrichtung einer Werft zu prüfen;
- über das Ergebnis fertigten sie eine Studie an, die an den südafrikanischen Vertragspartner ausgeliefert wurde („Feasibility Study“) und folgendes enthält
 - Informationen über den Ablauf des U-Bootbaus mit schematischer Darstellung des Qualitäts-Sicherungssystems der HDW-Werft;
 - mehrere Varianten für eine U-Boot-Fertigung (Druckkörper) durch eine südafrikanische Werft unter abgestufter Beteiligung weiterer einheimischer Betriebe, wobei durch Übersichtspläne Möglichkeiten der rationellen Nutzung der vorhandenen Werftanlagen aufgezeigt werden;
 - allgemeine technische, personelle und finanzielle Voraussetzungen, die die südafrikanische Werft bei Verwirklichung der jeweiligen Varianten zu erfüllen hätte, um selbst U-Boote bauen zu können;

- Hinweise auf die Notwendigkeit von Know-How-Transfer durch Schulung von Personal im Ausland und Entsendung von Spezialistenteams zur Bauunterstützung;
- unter Ableitung aus eigenen Erfahrungen geschätzte auf die südafrikanischen Verhältnisse speziell abgestellte Zeitpläne für die Verwirklichung der verschiedenen Fertigungsvarianten;
- eine Checkliste über weitere, vor allem kostenrelevante Gesichtspunkte bei einer eigenen U-Boot-Produktion durch Südafrikaner.

Trotz dieser umfangreichen Lieferungen und Leistungen kommt die OFD Kiel zu dem Schluß, daß damit „weder ein U-Boot noch der Schiffskörper eines U-Bootes noch Teile davon mit den notwendigen, geforderten Eigenschaften komplett und funktionsfähig gebaut werden können“. Der für die Ermittlungen verantwortliche OFD-Beamte RD Budrat faßte die OFD-Entscheidung vor dem 1. UA-11. WP so zusammen: „Mit dem, was ausgeführt worden sei, könne man eine Art ‚wasserdichte Zigarre‘ zusammenbauen“ (Prot. 26. Sitzung, S. 106). Bei dieser Beurteilung berief sich die OFD Kiel auf ein Gutachten des BAW vom 13. August 1987.

Im Widerspruch dazu stehen die folgenden Erkenntnisse.

In dem technischen BAW-Gutachten heißt es an anderer Stelle:

„Setzt man die fachgerechte Unterstützung und die Beschaffung der erforderlichen Komponenten voraus, ließe sich aufgrund der gelieferten Unterlagen für eine südafrikanische Eigenentwicklung eine Zeitersparnis von schätzungsweise zwei Jahren veranschlagen.“

Das BAW kommt weiterhin zu der Schlußfolgerung,

„ein erfahrener U-Boot-Bauer wäre, auf den vorhandenen Unterlagen aufbauend, in der Lage, die Konzeption des U-Bootes nachzuvollziehen, die fehlenden Unterlagen zu erstellen und damit am Ende das Boot selbst zu bauen.“

Daraus folgt, daß es den Südafrikanern aufgrund der von der OFD Kiel festgestellten und von den Firmen zugestandenen Lieferungen und Leistungen bereits möglich gewesen wäre, mit Hilfe von Konstrukteuren U-Boote in Südafrika zu bauen.

Für die Fähigkeiten der Südafrikaner auf diesem Gebiet spricht die Tatsache, daß das Land die vor 1977 gekauften französischen U-Boote selbst warten und nach übereinstimmenden südafrikanischen Presseberichten von Juli 1988 sogar modernisieren konnte.

Schon im Oktober 1983 stellte der IKL-Geschäftsführer Nohse in seiner Notiz Argumente „IK 97“ fest:

„Aufgrund schlechter Erfahrungen (Frankreich) will der Kunde die Fahrzeuge im eigenen Land bauen. Voruntersuchungen haben ergeben, daß er hierzu in der Lage ist.“

Schließlich stimmt mit dieser Einschätzung die Aussage des Oberbefehlshabers der südafrikanischen

Marine überein, SANDOCK AUSTRAL sei eine „höchst leistungsfähige Werft für den Kriegsschiffbau“ („Marine-Rundschau“ von September/Oktober 1987).

Es gibt darüber hinaus eine Vielzahl von Pressemeldungen und Indizien, die dafür sprechen, daß die Ermittlungsergebnisse der OFD Kiel unvollständig und ihre Schlußfolgerungen daraus falsch sein könnten, möglicherweise weil

- Südafrika von deutscher Seite weitere Lieferungen und Leistungen erhalten hat,
- an denen neben HDW und IKL weitere Firmen beteiligt sind,
- so daß Südafrika in der Lage ist, auf einer Werft im eigenen Land U-Boote zu bauen

und

- dies auch tatsächlich tut.

U. a. sollen folgende weitere Dokumente geliefert worden sein:

- Zeichnungen über die Anordnung der Operationszentrale des Überwasserfahrstandes 1650 M
- Zeichnungen über den Brückenfahrstand des Typs 205
- Übersicht zur internen Kommunikation für die Typen 1650 und 1650 M
- Pläne für das computergesteuerte Waffen-Leit-system CWCS (Command and Weapon Control-System)
- Unterlagen über das Waffensystem (dpa-Meldung vom 19. April 1988 und „Kieler Nachrichten“ vom 4. März 1988)

Als Indizien sprechen für weitergehende Lieferungen auch die Tatsachen, daß bisher von der hohen an die deutschen Firmen bezahlten Summen nichts zurückgefordert oder zurückgezahlt wurde und daß durch den an anderer Stelle zitierten „Cover-Vertrag“ die Barzahlung einer bestimmten Summe gegen Übergabe von Unterlagen von Hand zu Hand ermöglicht wurde.

Der Redaktion der ARD-Sendung „MONITOR“ liegt folgende Erklärung eines namentlich nicht benannten Zeugen vor:

„Zeugenaussage zur Vorlage bei Gericht:

Seit 1986 ist auch die Werft Thyssen Nordseewerke in Emden vertraglich an dem U-Boot-Bau in Südafrika beteiligt. Thyssen ist verantwortlich für den Aufbau der Qualitätssicherung nach den notwendigen militärischen Standards. In diesem Fall der AK-WAB 1–13. Das ist die von den USA für alle NATO-Partner vorgeschriebene Norm für den Bau von Unterwasserschiffen.“

Falls diese Meldung zutrifft, ist die Feststellung der OFD Kiel falsch, wonach zu der „Reihe von Unterlagen, deren Lieferung im Vertrag vom 15. 6. 1984 vorgesehen war“, die aber nicht geliefert wurden, auch die „Unterlagen über Qualitätssicherungsmaßnahmen“ gehören.

Das Nachrichten-Magazin „DER SPIEGEL“ berichtete in seiner Ausgabe Nr. 34/89 vom 21. August 1989 über die Verwicklung der Emdener Thyssen-Nordseewerke, einem Tochterunternehmen der Thyssen-Industrie AG in Essen, in das U-Boot-Geschäft. Bereits in einer Notiz vom 13. Juni 1983 habe die Firma IKL „vertraulich“ über Verhandlungen der Südafrikaner mit den „Herren Wollmann, Volger, Winkler und Vargas“, berichtet, die der damaligen Führung der Emdener Werft angehört hätten. Das Thema bei den Gesprächen sei gewesen: „Corvetten und U-Boote“.

Im Oktober 1988 habe ein langjähriger früherer Mitarbeiter der Emsländer Werft in einer Strafanzeige behauptet, daß Unternehmen sei seit Oktober 1985 mit umfangreichen Vorarbeiten für den U-Boot-Bau in Südafrika beschäftigt gewesen:

„Thyssen-Leute hätten für den erforderlichen Werftumbau ‚die notwendigen technischen und organisatorischen Veränderungen erarbeitet‘ und auch die Qualitätssicherung nach speziellen NATO-Normen übernommen; Tarnbezeichnung für das Vorhaben: ‚Off-shore- bzw. Behälterbau-Projekt‘.“

In der Belegschaft der Thyssen-Werft sei bekannt, führende Angestellte hätten sich in Südafrika aufgehalten, um „eine allgemeine Schiffswerft zum Bau von U-Booten umzurüsten“. Dabei sei auch ein Ingenieur aus dem Bereich „Marine Qualitätssicherung Bauaufsicht“ sowie ein Konstrukteur aus der „Handelsschiffbau Planung“ gewesen. Mehrfach seien Emdener Mitarbeiter mit Unterlagen zu einer Aktualisierung der Pläne ans Kap gereist, wobei jeder gewußt habe, „daß es um U-Boote ging“.

Nach Angaben in der vorzitierten „MONITOR“-Sendung am 15. August 1989 hat die Firma Thyssen-Nordseewerke in Emden zugegeben, „eine zur ... Modernisierung der U-Boot-Werft in Südafrika angelegte Studie durchgeführt zu haben“. Dabei kann es sich nach bisherigen Erkenntnissen nur um die SANDOCK-Werft handeln, die in der südafrikanischen Rüstungsindustrie die Aufgaben einer Kriegsschiff-Werft hat. Die Firma Thyssen-Nordseewerke ist selber auf den Bau von U-Booten spezialisiert. Da die Arbeit des 1. UA–11. WP faktisch unterbrochen ist, muß es späteren Ermittlungen vorbehalten bleiben, zu klären, ob die Firma Thyssen die bei HDW „unauffindbare“ Machbarkeitsstudie, die der Zeuge Schützeck noch nach der angeblichen Einstellung aller Arbeiten am Projekt „IK 97“ bearbeitet hat, erhalten und fortgeschrieben und/oder die darin niedergelegten Maßnahmen tatsächlich umgesetzt hat.

Insoweit sind weitere Beweiserhebungen zu der Frage der vertraglichen Beziehungen der Firma Thyssen-Nordseewerke und ihrer Beteiligung an der Abwicklung des Südafrika-Projektes erforderlich.

Aus Presseveröffentlichungen und Beweisanträgen im 1. UA–11. WP ergeben sich zudem aufzuklärende Indizien über Beteiligung folgender deutscher Firmen an dem zu untersuchenden U-Boot-Projekt:

- Firma KRUPP-ATLAS-Elektronik in Bremen bzgl. Sonaranlagen/akustischer Ortungsgeräte

- Firma SIEMENS AG in Erlangen/Nürnberg bzgl. der Elektroanlagen
- Firma MBB (Unternehmensbereich „Marine und Sondertechnik“) bzgl. der Lieferung eines Tauchsimulators
- Firma FERROSTAAL in Essen
- Firma ELEKTROSPEZIAL (Philipps-Tochter) in Bremen bzgl. der Waffenelektronik
- Firmen HAGEN in Soest oder VARTA in Hagen bzgl. der Batterien
- Firma MTU in Friedrichshafen bzgl. der Dieselmotoren
- Maschinenbau GABLER in Lübeck bzgl. des U-Boot-Modells, der Ausfahrgeräte und Spezialwerkzeugmaschinen
- Firma ZEISS in Oberkochen wegen der Sehrohre
- Firma POSEIDON/Unternehmensberater GROSSE

Schließlich verdichten sich zunehmend die Indizien dafür, daß Südafrika nicht nur in der Lage ist, ein U-Boot im eigenen Land nach Plänen und mit personeller Unterstützung aus der Bundesrepublik Deutschland zu bauen, sondern daß dies auch tatsächlich geschieht.

Im August 1986 erklärte der Kommandant der südafrikanischen U-Boot-Flottille, Evert Goenewald, sein Land verfüge nun über 95 % des für den Bau eigener U-Boote notwendigen Know-Hows (STERN vom 29. Dezember 1987).

Der südafrikanische ehemalige Premier P. W. Botha äußerte bei der Indienstellung der SAS DRAKENSBERG am 11. November 1987 unter Bezugnahme auf das südafrikanische U-Boot-Bauprogramm, das Team, das die DRAKENSBERG geplant und gebaut habe, werde den technischen Hintergrund für den beabsichtigten U-Boot-Bau beschaffen und schloß mit der Bemerkung:

„Here ist the proof that we can do it“ (Janes Defense Weekly vom 21. November 1987).

Im Jahre 1988 wurde versucht, den Eindruck zu erwecken, daß Südafrika nicht an eigenen U-Booten baut.

In der Sitzung des 1. UA-11. WP vom 21. September 1988 übergab der Obmann der CDU/CSU-Fraktion eine Reihe von Presseartikeln mit dem Hinweis, diese seien bemerkenswert und interessant. Aus den Meldungen von REUTER, der „Frankfurter Rundschau“ und verschiedenen südafrikanischen Zeitungen von Juli 1988 geht hervor, der Vizeadmiral der südafrikanischen Marine Glen Syndercombe habe mitgeteilt, die von Frankreich erworbenen U-Boote würden modernisiert und „als Folge dieser Entscheidung sei der geplante Eigenbau von U-Booten für unbestimmte Zeit verschoben worden“.

Diese Meldung von Seiten der südafrikanischen Marine entspricht genau dem Konzept der „Desinformationskampagne“, das im Oktober 1984 von den Südafrikanern vorgeschlagen und von den deutschen Firmen akzeptiert wurde. In einem Strategiepapier der

Südafrikaner („Our Ref.: V 26/2/6/5“) vom 22. Oktober 1984 heißt es u. a.:

„Mit einer geschickten Desinformationskampagne muß der Eindruck erweckt werden, die Bauphase des Programms sei auf unbestimmte Zeit verschoben worden“ (MONITOR-Sendung vom 15. August 1989).

Zu den Indizien, daß in Südafrika mit dem Bau von U-Booten tatsächlich begonnen worden ist, zählt auch der Umstand, daß im März 1987 eine Summe von 2 Mio. DM bei HDW einging, die nach Aussagen des OFD-Präsidenten Hansen als Lizenz-Gebühr für den Bau des 1. U-Bootes anzusehen ist. Dieser Umstand kam durch eine Anfrage im Schleswig-Holsteinischen Landtag zutage, die den damaligen schleswig-holsteinischen Wirtschaftsminister Assmussen veranlaßte, den Stand des Sonder-Kontos zu überprüfen, auf dem HDW die eingegangenen Zahlungen aus Südafrika zurückgelegt hatte.

In der bereits angesprochenen Sendung „MONITOR“ vom 15. August 1989 wurde berichtet, es gebe „U-Boot-Ingenieure“, die bezeugen könnten, daß auf der südafrikanischen SANDOCK-Werft heimlich und mit deutscher Beteiligung U-Boote gebaut würden:

„Zeugenaussage zur Vorlage bei Gericht:

Das erste U-Boot dieser Art ist auf der südafrikanischen SANDOCK-Werft in Durban im Bau bereits sehr weit fortgeschritten. Das haben deutsche U-Boot-Ingenieure berichtet, die im Auftrage deutscher Firmen selber mehrmals auf der SANDOCK-Werft gewesen sind, um das dortige deutsch-südafrikanische Ingenieur-Team beim Bau der U-Boote zu unterstützen.

Südafrika hat von den Howaldts-Werken Deutsche Werft AG (HDW) in Kiel alle notwendigen Fertigungsunterlagen zum Bau von U-Booten dieses Typs erhalten. Die U-Boote werden unter Aufsicht und Leitung eines deutschen Fertigungsingenieurs gebaut, der jahrelang bei HDW die U-Boot-Fertigung geleitet hat. Es handelt sich um den HDW-Oberingenieur Gerd Rademann.“

Dazu berichtete „DER SPIEGEL“ in seiner Ausgabe vom 21. August 1989, Rademann sei Oberingenieur für Maschinenbau und Elektronik sowie Stellvertreter des Direktors im HDW-Werft Gaarden Süd, der U-Boot-Werft, gewesen. Bezüglich seiner Fähigkeiten wird ein HDW-Mitarbeiter zitiert:

„Der nimmt die Pläne . . . und dann geht's los.“

Das Nachrichten-Magazin meldete weiter:

„Ein Spezialcontainer der HDW, angeblich mit Utensilien für die ‚Gründung eines zweiten Haushalts‘ (Rademann) in den Apartheid-Staat verschifft, habe ‚eine Schweißbox‘ zur Verarbeitung des besonders gehärteten U-Boot-Stahls „HY 80“ enthalten, berichtet jetzt ein führender HDW-Mitarbeiter. Das könnte erklären, weshalb eine frühere Reise Rademanns ans Kap und der Container-Transport über den Kostenträger 577125 verbucht wurden: Unter dieser Ziffer läuft bei HDW das gesamte U-Boot-Geschäft mit Südafrika.“

Fortsetzung der Chronologie:

3. Weitere Verhandlungen zwischen den Firmen und Regierungsstellen

Am 14. August 1984, also eine Woche nach der Inkraftsetzung des Vertrages, trafen sich Angehörige von IKL und HDW zu einer Besprechung über das weitere Vorgehen „in dieser Angelegenheit“. In einem der von den Unternehmen gefertigten Besprechungsvermerke heißt es, Ahlers und Nohse würden versuchen, am 15. August 1984 in Bonn „in dieser Angelegenheit“ weiterzukommen. In dem korrespondierenden Vermerk des anderen Unternehmens ist festgehalten, es bestehe Einigkeit darüber, keine Blaupausen-Lieferung vorzunehmen, bis die endgültige Genehmigung der Bundesregierung vorliege. (Materialie A 1, S. 23f.)

Der 1. UA-11. WP hat für die Folgezeit eine Vielzahl von Besprechungen der Firmen im Bundeskanzleramt festgestellt. Ihr Sinn konnte bisher nicht hinreichend aufgeklärt werden, da insoweit bisher nur Zeugen von der Regierungsseite vernommen werden konnten, an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen aufgrund von Firmenunterlagen erhebliche Bedenken aufgetreten sind.

Die bisherigen Erkenntnisse lassen die Vermutung zu, daß die Gespräche dazu dienten, die Regierung über die Abwicklung auf dem laufenden zu halten, eine Vertragsausweitung abzuklären und die Geschäftsabwicklung „politisch abzusichern“.

Am 15. August 1984 besuchten Nohse und Ahlers MD Teltschik im Bundeskanzleramt. Nach Angaben Teltschiks trugen ihm die Unternehmensvertreter vor, ihr Kunde in Südafrika habe kein Interesse an einer Lieferung von kompletten U-Booten („Große Lösung“).

Am 10. September 1984 folgte ein weiteres Gespräch zwischen MD Teltschik und dem HDW-Lobbyisten Siegfried Zoglmann.

Am 19. September 1984 sprachen Bundeskanzler Dr. Kohl und Bundesaußenminister Genscher über die Angelegenheit. Der Bundeskanzler will sich an dieses Gespräch nicht mehr erinnern können (Prot. vom 16. Februar 1987, 4. UA-10. WP). Der Bundesaußenminister sagte als Zeuge aus, er habe dem Bundeskanzler gegenüber geäußert, daß er eine Genehmigung nicht für möglich halte (Prot. 15/S. 194 vom 16. Februar 1987).

Bei einem Telefongespräch im September 1984 äußerte sich StS Dr. von Würzen gegenüber MD Teltschik auf eine Frage nach der Einschätzung des Südafrika-Projekts negativ, indem er auf das UN-Embargo verwies.

Dem 1. UA-11. WP liegt ein Firmendokument vom 11. Oktober 1984 vor, das zunächst als GEHEIM eingestuft war und von der Koalitionsfraktions-Mehrheit im Einvernehmen mit den Firmen „entsperrt“ wurde, weil sich diese Seite davon offensichtlich eine „entlastende“ Wirkung versprach. Darin vermerkt das unter der Verschlüsselung „C“ auftretende HDW-Vorstandsmitglied Rohde, der damalige StS Professor Schreckenberger habe ihm und „D“ am 8. Oktober

1984 erklärt, er könne „im Augenblick keine positive Entscheidung zugunsten des Geschäfts geben“. Als Begründung dafür wurde genannt, daß „ein Gespräch hierüber zwischen dem Bundeskanzler und dem Bundesaußenminister ohne Ergebnis geblieben sei“. Eine „solche Entscheidung“ zwischen den beiden sei aber notwendig, „bevor ein ‚Grünes Licht‘ für das Anlaufen des Geschäfts gegeben werden könne“. Über die Dauer bis zu dieser Entscheidung habe der damalige Staatssekretär „keine Erklärung“ gegeben. Das Dokument schließt:

„Anmerkung von C:

Ich halte unter diesen Umständen nach wie vor ein Ingangsetzen des Geschäfts für nicht möglich.“

Irritieren muß dabei, das das Geschäft tags zuvor — wie oben ausführlich dargestellt — bereits inganggesetzt worden war durch die erste (Teil-)Lieferung von U-Boot-Bauplänen. Zudem wurde das Projektende und die Einstellung aller Arbeiten bei HDW erst am 26. August 1985 offiziell angeordnet. Interessanterweise spricht „C“ in seinem Vermerk nicht, wie es gelegentlich in anderen Firmenunterlagen geschieht, von einer formellen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigung oder auch nur einer Zustimmung des Bundessicherheitsrates, sondern — in der den Firmen eigenen nachrichtendienstartigen Sprache — von dem „Grünen Licht“.

Am 12. Oktober 1984 traf der HDW-Vorstandsvorsitzende Klaus Ahlers mit Bundesminister Genscher im Hotel Atlantic in Hamburg zusammen. S. Zoglmann sprach mit dem Bundesaußenminister über das Projekt am 14. Oktober 1984.

In einem Protokoll-Auszug der HDW-Vorstandssitzung 18/1984 vom 15. Oktober 1984 heißt es wörtlich:

„Aus Sicht von G. ‚Nein‘, weil das Land keinen Bedarf hat und nur in der Öffentlichkeit dokumentieren will, daß die Bundesrepublik Hilfestellung leistet. Z. (Zoglmann) hat am 14. 10. 1984 mit G. gesprochen, im Moment nicht erfolgreich; IKL/HDW werden einen Brief an Teltschik schreiben.“

Der Bundesaußenminister, der mit dem Kürzel „G.“ gemeint war, hat dazu vor dem 4. UA-10. WP ausgesagt, er habe Ahlers erklärt, er halte das beabsichtigte Geschäft für ganz undenkbar (Prot. 15/S. 194).

StS Professor Schreckenberger und MD Teltschik haben ausgesagt, sie seien aufgrund der vom Bundeskanzler angeordneten internen Prüfung zu einem negativen Ergebnis gelangt und hätten davon Bundeskanzler Dr. Kohl unterrichtet. StS Prof. Schreckenberger will sich bei seiner Prüfung nicht auf Firmenunterlagen gestützt und vom Vertrag sowie vom Vertragschluß keine Kenntnis gehabt haben (Prot. 5/S. 45, 136). Mit dem Bundeskanzler will StS Prof. Schreckenberger vereinbart haben, seine Ergebnisse den Firmen mitzuteilen.

Am 17. Oktober 1984 fand im Bundeskanzleramt ein Gespräch zwischen StS Professor Schreckenberger und MD Teltschik einerseits sowie den Firmenvertretern Nohse, Ahlers und Zoglmann andererseits statt. Nach den Aussagen der beiden Beamten des Kanzleramtes rieten sie ihren Gesprächspartnern von dem Projekt ab. Dabei hätten ihnen die Firmenvertreter lediglich mitgeteilt, der Vertrag sei inzwischen unter Vorbehalt abgeschlossen worden. Tatsächlich war der Vertrag bereits am 15. Juni 1984 abgeschlossen und eine Woche nach den Telefongesprächen von StS Professor Schreckenberger vom 31. Juli 1984 in Kraft gesetzt worden. Bei dem Gespräch am 17. Oktober 1984 — so die Aussage der beiden Kanzleramts-Beamten habe StS Professor Schreckenberger die Mißbilligung über den Vertragsabschluß zum Ausdruck gebracht und die Unternehmen aufgefordert, die Sache in Ordnung zu bringen. Nohse habe erwidert, man werde die Geschäftsabsichten nicht aufgeben und sich für die Genehmigung bei den zuständigen Ressorts einsetzen. Bei diesem Gespräch hätten die Unternehmensvertreter auch erwähnt, daß bereits Unterlagen übergeben worden seien. MD Teltschik hat sich in seiner Aussage darauf berufen, es sei allerdings nicht von *genehmigungspflichtigen* Lieferungen gesprochen worden (Prot. 6/S. 86).

MD Teltschik hat weiterhin vor dem 4. UA—10. WP ausgesagt, daß er möglicherweise den Vertragstext mit weiteren Papieren von den Firmenvertretern erhalten, ihm aber nicht geprüft und spätestens nach Abschluß des Vorganges mit dem Gespräch vom 17. Oktober 1984 „dem Reißwolf übergeben“ habe (Prot. 6/S. 74).

Am 29. Oktober 1984 fand die Vorstandssitzung 19/1984 von HDW statt. Bezüglich des Themas „IK 97“ heißt es in einem Protokoll-Auszug wörtlich:

„D. berichtet über den neuesten Stand zu diesem Projekt.

F. wird das IKL auffordern, daß keine Unterlagen an den Kunden weitergeliefert werden dürfen, da das ‚Grüne Licht‘ noch fehle. Der Vorstandsbeschluß, keine Unterlagen ohne ‚Grünes Licht‘ an den Kunden zu liefern, steht, bis eine andere Entscheidung getroffen werden sollte.“

Zu diesem Zeitpunkt war mit Lieferung von Unterlagen längst begonnen worden, so daß unklar ist, ob insoweit der HDW-Vorstand vom Vorsitzenden wahrheitswidrig informiert oder das Protokoll absichtlich falsch abgefaßt wurde. Mit Datum vom 22. Oktober 1984 waren nämlich zwischen dem südafrikanische Vertragspartner — wie oben dargestellt — und den deutschen Firmen verschiedene „Tarnmaßnahmen“ zur verdeckten Abwicklung des Geschäftes vereinbart worden.

Am 13. November 1984 suchten Nohse und S. Zoglmann erneut MD Teltschik im Bundeskanzleramt auf, nunmehr in Begleitung des HDW-Vorstandsmitgliedes Dipl.-Ing. Hansen-Wester (s. auch Protokoll-Auszug HDW-Vorstandssitzung 20/1984 vom 12. November 1984). MD Teltschik hat ausgesagt, die Firmenvertreter hätten wiederholt auf andere, in früheren Fällen praktizierte Verfahrensweisen zur Ermöglichung solcher Geschäfte hingewiesen und namentlich die Mög-

lichkeit einer Lieferung über Drittländer erwähnt. Er habe bei diesem Gespräch erwidert, er halte auch diese Vorschläge für aussichtslos (Prot. 6/S. 15f.).

Ausweislich des Protokoll-Auszuges der HDW-Vorstandssitzung 22/1984 vom 10. und 11. Dezember 1984 sollte ein Firmenvertreter („M“) zusammen mit Dipl.-Ing. Nohse zu weiteren Verhandlungen am 11. Dezember 1984 nach Bonn fahren und dort ein Gespräch mit „Sch., Waigel, Zo.“ führen. Es ist offen, ob mit der Abkürzung „Sch.“ StS Professor Schreckenberger gemeint war oder der seit November 1984 im Amt befindliche neue Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Dr. Schäuble. Ob es zu diesem Gespräch tatsächlich gekommen ist und welchen Inhalt es hatte, konnte der 1. UA—11. WP nicht aufklären. Zwar waren die Herren Zoglmann und Waigel als Zeugen beschlossen; dem Rüstungs-Lobbyisten Zoglmann wurde aber von der Koalitionsmehrheit im UA ein generelles Auskunftsverweigerungsrecht eingeräumt. Der beschlossene Zeuge Waigel wurde bisher nicht vorgeladen. Eine Vernehmung von Bundesminister Schäuble konnte bisher nicht beantragt werden, da die Koalitionsmehrheit seit der Entscheidung des Amtsgerichts Bonn jede Beratung von Beweisanträgen abgelehnt hat.

Am 7./11. Januar 1985 wurde das Projekt „IK 97“ wieder einmal im HDW-Vorstand erörtert. In dem Vorstands-Protokoll heißt es, daß bis zum 15. Januar 1985 das sogen. „Grüne Licht“ erwartet werde; der Vorstand nehme zur Kenntnis, daß bis dahin noch keine bindende Zusage aus Bonn vorliege (Materialie A 1). Dieser Protokoll-Auszug widerspricht dem tatsächlichen Verhalten der Firmen — die Lieferungen wurden fortgesetzt — und dem im folgenden noch zu zitierenden stichwortartigen Vermerk des IKL-Geschäftsführers Nohse vom 30. November 1986. Es besteht insoweit ebenfalls der Verdacht, daß der HDW-Vorstand falsch informiert oder das Protokoll falsch abgefaßt wurde.

Am 15. Januar 1985 wurde das Thema bei einem Gespräch zwischen Bundeskanzler Dr. Kohl und Bundesminister Genscher nochmals besprochen. Der Bundesaußenminister will bei diesem Gespräch dem Kanzler gegenüber zum Ausdruck gebracht haben, daß in dieser Frage — im Gegensatz zu anderen Rüstungsexporten — praktisch kein Ermessensspielraum bestehe (Prot. 15/S. 216, 4. UA—10. WP). Nach Aussagen von MD Teltschik (Prot. 32/S. 100 ff. vom 21. September 1988, 1. UA—11. WP) könnte an diesem Gespräch auch der damalige bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Strauß teilgenommen haben. Zumindest sei mit ihm an diesem Tage ein „bilaterales Gespräch“ über das Thema U-Boote nach Südafrika geführt worden.

MD Teltschik will danach vom Bundeskanzler den Auftrag erhalten haben, noch einmal den Firmenvertretern im Kanzleramt das „negative Votum“ zu übermitteln. Wörtlich hat Teltschik ausgesagt:

„Nunmehr wurde gesagt, daß nach einem letzten Gespräch mit diesen beiden Herren, also mit Bundesminister Genscher und mit Ministerpräsident Strauß, abschließend und einvernehmlich ein definitives Nein zu erteilen ist.“

Am 21. Januar 1985 fand eine HDW-Vorstandssitzung zur Erörterung des am darauffolgenden Tage zu erfolgenden Besuchs von Ahlers in Bonn statt (Materialie A 1).

Am 22. Januar 1985 suchten Ahlers, Nohse und S. Zoglmann im Bundeskanzleramt MD Teltschik auf, der – nach seinen Zeugenaussagen – den Unternehmen das abschließende und definitive „Nein“ der Bundesregierung insgesamt erklärt haben will.

In seinem stichwortartigen Vermerk für Bundesminister Stoltenberg vom 30. November 1986 schreibt Nohse ausweislich von Pressemeldungen dazu folgendes:

„Die zahlreichen Gespräche mit unserer Regierung zeigen uns, daß wir mit Vertragserfüllung den politischen Vorstellungen unserer Regierung entsprechen. Wir meinen weiter, daß mit der von uns vorgeschlagenen Verfahrensweise die Abwicklung des Export-Geschäftes gebilligt wird. Im Winter 1984/85 werden durch Botschaftskuriere des Kunden erste Unterlagen abgeholt. Dies teilen wir dem Kanzleramt mit.

In den Folgemonaten zahlreiche uns unterstützende Gespräche mit den beiden Landesregierungen und der Bundesregierung.“

Am 1. April 1985 stellte HDW eine „Machbarkeitsstudie“ für ihren südafrikanischen Vertragspartner fertig. Sie war das Ergebnis gemeinsamer Arbeit verschiedener HDW-Betriebsangehöriger bei Erkundungsreisen zu der Werft in Südafrika. Ihr Inhalt ist im einzelnen von der Bundesregierung GEHEIM eingestuft worden.

Unter dem 29. April 1985 schlossen IKL/HDW und der Partner des „Cover-Vertrages“ Sandock Austral Ltd. eine als „Amending Agreement“ bezeichnete Vereinbarung, in der einige Vertragspositionen reduziert und die Gesamtsumme von 60 auf 57,4 Mio. DM herabgesetzt wurden.

Darüber hinaus liegt verschiedenen Stellen ein zweiter unter dem gleichen Datum abgeschlossener Änderungsvertrag zu dem ursprünglichen, zwischen IKL/HDW und LSM Maritime Technologies abgeschlossenen Originalvertrag vor. Auf Seite 2 des Vertrages wird der Ursprungsvertrag unter Punkt 7.2.3 ersetzt durch zwei im folgenden aufgeführten Klauseln („7.2.3.1“, „7.2.3.2“), in denen Ratenzahlungen von 0,4 bzw. 2,6 Mio. DM neu bestimmt wurden. Eine Reduzierung der Vertragssumme fand hier nicht statt. Die Summe von 2,6 Mio. DM (die Differenz zwischen den o.g. 60 und 57,4 Mio. DM) sollte zu einem Zeitpunkt ausgezahlt werden, der in einer neuen Sonderklausel „7.7“ wie folgt festgelegt wurde:

„Ungeachtet irgendeiner gegensätzlichen Vereinbarung, wo auch immer in diesem Vertrag enthalten, soll der unter 7.2.3.2 aufgeführte Betrag als Barzahlung an die von IKL bevollmächtigten Vertreter geleistet werden, an einem Ort und zu einer Zeit, die von den Parteien zu vereinbaren ist“ (ZDF „Kennzeichen D“ vom 28. Dezember 1988, „Hamburger Morgenpost“ vom 7. November 1988).

Dem 1. UA–11. WP ist weder von Seiten der Firmen, noch von Seiten der ermittelnden OFD Kiel oder der

Bundesregierung dieses Dokument zugänglich gemacht worden.

Offenbar stellt diese Vertragsänderung eine ernst gemeinte Abrede zwischen IKL/HDW und ihrem ursprünglichen Vertragspartner LSM dar, während die dem 1. UA–11. WP vorgelegte „Vereinbarung“ mit Sandock Austral lediglich Bestandteil der Tarnmanöver ist.

Die Geschäftspartner beabsichtigten demnach keineswegs eine Herabsetzung der Vertragssumme um 2,6 Mio. DM, sondern lediglich eine Änderung in der „Zahlungsart“, die eine Kontrolle durch Prüfbehörden unmöglich machte.

So kann es zu einer Übergabe von (geheimen) Dokumenten von Hand zu Hand gegen Barzahlung der vorgenannten 2,6 Mio. DM gekommen sein. Die deutschen Firmen hätten sich auf diese Weise eine zu ihrer freien finanziellen Verfügung stehende Geldsumme verschaffen können, um sie z. B. für Provisionen oder andere im Zusammenhang mit dem Geschäft fällig gewordenen „nützlichen Aufwendungen“ zu verwenden.

Es ist unerklärlich, warum sich die OFD Kiel bei ihren Ermittlungen mit der Vorlage des „Abänderungsvertrages“ mit Sandock zufriedengegeben hat, obwohl sie wußte, daß dies der Vertragspartner des zu Tarnzwecken abgeschlossenen „Cover-Vertrages“ war, und nicht nach einer Änderung des Originalvertrages LSM forschte. Die Firmen brauchten gegenüber der OFD nicht einmal zu erklären, warum sie den Originalvertrag mit der einen und den „Abänderungsvertrag“ mit einer ganz anderen südafrikanischen Firma abgeschlossen haben wollen. Es entsteht der Eindruck, daß die OFD in diesem Bereich entweder völlig unzureichend aufgeklärt oder „absichtlich weggeguckt“ hat. Dies gilt um so mehr, als bisher Maßnahmen der OFD nicht bekannt geworden sind, die vorgenannten Ungereimtheiten wenigstens nach den Veröffentlichungen entsprechender Dokumente in den Medien aufzuklären.

Aufgrund des in den Medien zitierten „richtigen“ Änderungsvertrages muß die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die Firmen ihn weder der OFD Kiel im Ermittlungsverfahren, noch dem 1. UA–11. WP vorgelegt haben. Ihr Verhalten könnte dafür sprechen, daß sie den falschen Eindruck einer Vertragsreduzierung um 2,6 Mio. DM erwecken wollten, um den Ermittlungsbehörden ihre Behauptung plausibel zu machen, der Vertrag sei storniert und geheime, wichtige Unterlagen seien und würden nicht mehr ausgeliefert. Diese von der OFD akzeptierte Darstellung ist in höchstem Maße ungläubhaft. Sie ist ein entscheidendes weiteres Indiz für die Annahme, daß den Firmen erheblich mehr als bisher bekannt wurde oder sie sogar alle erforderlichen Unterlagen geliefert haben.

Am 18. Juni 1985 besuchten Nohse und S. Zoglmann den damaligen Bundeswirtschaftsminister Dr. Bange mann. Über den Gesprächsverlauf hat der dabei anwesende StS Dr. von Würzen folgenden Vermerk niedergelegt, in dem es u. a. heißt (Anlage 29):

„ – StS –

Bonn, den 1. Juli 1985

Vertraulich

Vermerk:

Betr.: Gespräch BM mit Herrn Zoglmann und Herrn Nohse (Geschäftsführender Gesellschafter Ingenieurkontor Lübeck) am 18. Juni 1985

Am 18. Juni 1985 suchten Herr Zoglmann und Herr Nohse (Ingenieurkontor Lübeck) den Minister auf, um über das Projekt Fregatte Portugal zu sprechen. Sie benutzten die Gelegenheit, über eine beabsichtigte Ausfuhr nach Südafrika folgendes vorzutragen:

Südafrika wünsche seit längerem die Lieferung von U-Booten. Drei Lösungen seien im Gespräch:

- kleine Lösung: Lieferung von soft-ware (Fertigungsunterlagen und Lizenzen) Gesamtwert: 160 Mio, davon 60 Mio. DM Lizenzen;
- mittlere Lösung: wie oben und Komponentenlieferung. Gesamtwert 1,7 Mrd. DM;
- große Lösung: Lieferung von ganzen U-Booten.

Der Sachverhalt sei im BK (StS Schreckenberger, MinDir Teltschik), im BMVg und in der bayerischen Staatskanzlei bekannt. Nach Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt hätten sie den Vertrag über die kleine Lösung im Juli 1984 abgeschlossen und z. T. auch durchgeführt. Das Bundeskanzleramt hätte sie jedoch darüber unterrichtet, daß es nunmehr politische Schwierigkeiten für diese Ausfuhr gäbe. Sie beabsichtigten daher, den Rest des Vertrages über die Türkei abzuwickeln. Dazu sei eine Änderung der Verfahrensvorschriften beim BAW nötig.

Unsere Frage, ob das BAW den 1. Teil der Lieferung genehmigt habe, wurde verneint.“

Was im einzelnen mit den „nunmehr“ eingetretenen „politischen Schwierigkeiten“ für die weitere Durchführung des Geschäftes gemeint war, konnte der 1. UA-11. WP bisher nicht aufklären.

Als Grund für das Vorstelligwerden der Firmenvertreter im BMWi kommen die Probleme in Betracht, die daraus entstanden, daß nach der Lieferung von mikroverfilmten Unterlagen der Export des U-Boot-Modells im Verhältnis 1:5 anstand. Dieses Modell konnte schon wegen seiner Größe nicht im normalen Diplomatengepäck außer Landes befördert werden. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Firmen Komponenten für den U-Boot-Bau in Erweiterung der „Kleinen Lösung“ ausführen wollten.

Die von den Firmenvertretern verlangte Änderung der Verfahrensvorschriften beim BAW konnte durch die Vernehmung von Zeugen vor dem 1. UA-11. WP (MR Haase / BMWi, BAW-Präsident Rummer, BAW-Abteilungsleiter Güth) nicht aufgeklärt werden. Die Vorschläge der Firmenvertreter können sich jedoch nur auf den „Erlaß über das Verfahren für die Genehmigung der Ausfuhr von Waren des Teils I, Abschnitte A und C der Ausfuhrliste nach Ländern der Länderliste A/B und Kuba“ vom 21. Januar 1983 beziehen. Dieser Erlaß ist vom 1. UA-11. WP angefordert worden (Ausschußdrucksache 11-087 VS-NfD, Entsperrung abgelehnt.) Gemäß III des Erlasses waren Anträge auf Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste der AWV genannten Rüstungsgüter nach Südafrika durch das BAW ohne Abstimmung mit dem AA und dem BMWi abzulehnen. Eine solche direkte

Lieferung war von den Firmenvertretern für die Restabwicklung des Vertrages nicht mehr vorgesehen, sie wollten vielmehr eine Ausfuhr über das Drittland Türkei. Eine solche Umgehung des Außenwirtschaftsrechts soll durch das Institut der „Endverbleibsklausel“ verhindert werden.

Der folgende Text (15 Zeilen) ist als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Er kann von den Berechtigten bei den aktenführenden Stellen eingesehen werden.

Daraus folgt der Schluß, daß bei dem geplanten Export der Fertigungsunterlagen über ein Drittland in die Republik Südafrika die Verfahrensvorschriften des BAW so geändert werden sollten, daß von dem Drittland eine Endverbleibserklärung nicht verlangt werden sollte. Das BMWi ist zu einer solchen Änderung des Erlasses berechtigt, soweit er sich nur auf seine sachgerechte und verwaltungstechnische Umsetzung der AWV beschränkt. Eine Forderung nach Änderung des Erlasses mit dem erklärten Ziel, die Kontrolle der Einhaltung von AWG und AWV zu verhindern, um dadurch eine Lieferung möglich zu machen, für die nach der AWV keine Genehmigung vorliegt, und die deshalb rechtswidrig ist, bedeutet zweifelsohne eine Anstiftung zu rechtswidrigem Tun.

Dr. Bangemann und sein StS wiesen die Firmenvertreter auf die Genehmigungspflicht beim Export von U-Booten, U-Boot-Teilen und Fertigungsunterlagen dafür nach Südafrika hin. Soweit das Embargo reiche, würden Genehmigungen nicht erteilt und kämen

auch über ein Drittland nicht in Betracht. Mangels Kenntnis des Sachverhalts könne nicht beurteilt werden, welche Teile des Vertrages genehmigungspflichtig seien. Zu den Gesprächen mit anderen Ressorts könne keine Stellung genommen werden.

Dennoch wurde am 19. Juni 1985, also unmittelbar an dem Tag nach dem Gespräch beim Bundeswirtschaftsminister, eine weitere Lieferung von HDW-Unterlagen durchgeführt.

III. Bewertung des Vorganges

Schon in dem mit „Argumente IK 97“ überschriebenen „Regieplan“ für das Rüstungsgeschäft haben sich die Firmen (Ziffern 13, 14) als „Musterfall“ darauf berufen, daß bei dem Bau von U-Booten für Israel in Großbritannien nach Plänen von IKL die damalige Bundesregierung sie dazu „mündlich aufgefordert“ und ihnen „Rückendeckung“ für den Fall zugesagt habe, „daß sich Schwierigkeiten ergeben würden. Auf diesen „Musterfall“ haben sich zur Ermöglichung des geplanten Südafrika-Geschäftes nicht nur die Firmen in ihren Unterlagen berufen, sondern auch verschiedene Regierungszeugen vor dem 4. UA–10. WP (Bundeskanzler Dr. Kohl, StS Schreckenberger, MD Teltschik). Zur Prüfung, ob eine solche regierungsseitige Rückendeckung sich entlastend auf das „Unrechtsbewußtsein“ der Firmen-Manager ausgewirkt hat und zur Klärung der Frage, ob es eine rechtswidrige, aber durch die Bundesregierung sanktionierte Praxis illegaler Rüstungsexporte gibt, hat die SPD-Fraktion mit Schreiben vom 4. August 1988 dem Ausschuß-Vorsitzenden ihr zugegangene Unterlagen über den „Israel-Vorgang“ von Anfang der 70er Jahre übersandt.

Entgegen der sonstigen Übung und einer ausdrücklichen Bitte der SPD-Fraktion verteilte der Vorsitzende des 1. UA–11. WP die ihm übersandten Unterlagen nicht an alle Ausschuß-Mitglieder zur Kenntnis, so daß die SPD-Fraktion mit Antrag vom 7. September 1988 die förmliche Beiziehung beantragen mußte (Ausschußdrucksache 11-133). Über diesen Beweis-antrag ist bisher nicht entschieden worden.

In der nichtöffentlichen Beratungssitzung am 8. September 1988 erklärte der Ausschußvorsitzende, er habe gegen die Verteilung der ihm übersandten Unterlagen Bedenken. Zwar sei ihr Inhalt bereits in der Presse veröffentlicht worden, es könnten aber dennoch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der beteiligten Firmen berührt werden. Da zudem der Vorgang „zumindest nicht unmittelbar“ zum Untersuchungsauftrag gehöre, werde er nichts unternehmen.

Aus den ihm überreichten Unterlagen geht folgendes hervor:

Am 9. Juni 1971 trafen sich ein Vertreter des IKL, Lutz Nohse, Brigadegeneral Bensien (Unterabteilungsleiter für verteidigungswirtschaftliche Beziehungen im Ausland), Oberst Wollert (Referent für Planung und Lenkung der Ausrüstungshilfe) MR Otte (inzwischen zum Unterabteilungsleiter „Wehrmaterial See“ aufgestiegen) im Verteidigungsministerium auf der Bonner Hardthöhe. Thema war ein beabsichtigtes U-Boot-

Geschäft mit Israel. Zwei Tage später sollte ein Staatssekretär des israelischen Verteidigungsministeriums in Bonn eintreffen.

Die von Nohse am 10. Juni 1971 angefertigte „Niederschrift IK 8/GF“ beschreibt den Gang des Gesprächs wie folgt:

„Die Herren waren über unsere bisherigen Arbeiten der Stufe 1 und 2a informiert. Unsere Initiative wurde grundsätzlich begrüßt, da aus verschiedenen militärpolitischen Gründen eine Unterstützung Israels angestrebt wird . . .

General Bensien und Oberst Wollert betonten nochmals, daß die Stufe 3 im Sinne des Gesetzes vom Wirtschaftsministerium genehmigt werden müßte. Solch ein Antrag würde mit größter Wahrscheinlichkeit dem Bundessicherheitsrat zur Entscheidung vorgelegt werden. General Bensien erläuterte, daß hier zwei Richtungen vertreten seien, eine pro-israelische — vertreten u. a. durch den Verteidigungsminister Schmidt und den SPD-Fraktionsvorsitzenden Wehner — und eine pro-arabische um Herrn Wischniewski. Das Ergebnis dieses Antrages wäre deshalb unklar und würde, im Falle einer Ablehnung, das ganze Bauvorhaben zu Fall bringen. Es müßten deshalb Wege gefunden werden, ohne solch einen Antrag die Konstruktionsunterlagen der Stufe 3 anzufertigen. . . .

Wir verblieben so, daß die Stufe 3 in Lübeck durchgeführt werden soll, wobei das IKL auf Vickers-Papier zeichnen wird. . . . Es bestand Übereinstimmung, daß bezüglich der Auslieferung der Werkstattzeichnungen keine Gefahr besteht, wenn diese mit der Vickers-eigenen Maschine von Blankensee nach Barrow transportiert werden. Es wurde immer ausdrücklich bestätigt, daß das Ministerium — vertreten durch General Bensien — uns decken wird für den Fall, daß wider Erwarten Schwierigkeiten, z. B. durch Indiskretionen, auftreten sollten.

Von allen drei Herren des Ministeriums wurde mir wiederholt in diesem Zusammenhang erklärt, daß man an solch einer Deckung des IKL schon deshalb interessiert sei, um das einzige nationale U-Boot-Konstruktionsbüro für weitere Bauvorhaben der Bundesrepublik nicht zu gefährden.“

Wie in diesem Kreis verabredet, lief die Transaktion ohne die erforderlichen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen über die britische Vickers-Werft ab.

Zwei Jahre später fragte der BMWi-Beamte Haase mit Schreiben vom 18. Mai 1973 bei IKL an, ob Vickers oder einer anderen ausländischen Firma Konstruktionszeichnungen oder Fertigungsunterlagen für U-Boote überlassen worden seien.

Daraufhin kam es am 26. Juni 1973 in Bonn zu einem weiteren Gespräch zwischen General Bensien, einem seiner Mitarbeiter, Ministerialrat Otte und Professor Gabler sowie Nohse von IKL. In seinem Gesprächsvermerk vom 27. Juni 1973 („IK 8/GF“) schilderte Nohse die erörterten verschiedenen Möglichkeiten, damit die Angelegenheit „in Ordnung gebracht“, bzw. „zu den Akten gelegt wird“.

Mit Schreiben vom 29. Juni 1973 beantwortete der damalige IKL-Chef Gabler die Anfrage aus dem BMWi und schilderte die Zusammenarbeit mit der Vickers-Werft.

In seiner Erwiderung vom 12. Juli 1973 wies Haase das IKL auf die Genehmigungsbedürftigkeit ihres Geschäftes nach dem Außenwirtschaftsrecht hin und unterbreitete den Vorschlag:

„Sollte es bisher in Unkenntnis der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen unterlassen worden sein, jeweils eine Ausfuhrgenehmigung beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in Frankfurt/M. zu beantragen, so bitte ich, dem Bundesamt eine formlose Aufstellung dieser bereits durchgeführten Ausfuhren zu übersenden.

Gleichzeitig darf ich Sie bitten, Ihre zuständigen Mitarbeiter auf die Notwendigkeit der Beachtung der einschlägigen AWW-Vorschriften hinzuweisen.“

Diesem Hinweis folgte IKL — eingedenk der beruhigenden Zusagen aus dem BMVg von 1971, das IKL im Falle von Schwierigkeiten zu decken — mit Schreiben vom 17. Juli 1973 an das BAW. Obwohl in dem oben zitierten Gesprächsvermerk vom 10. Juni 1971 die Genehmigungsbedürftigkeit des Israel-Geschäftes ausdrücklich von allen Gesprächspartnern anerkannt worden war, wurde in dem Schreiben geheuchelt, man habe geglaubt, „daß eine Genehmigung ihrerseits für die Ausfuhr nicht erforderlich sei“. Daran schloß sich der Wunsch an:

„Wir bitten Sie deshalb, unsere Unkenntnis zu entschuldigen und uns nachträglich eine Genehmigung zu erteilen.“

Mit einem von RD Pretzsch gezeichneten Schreiben vom 14. August 1973 entschied das Bundesamt, für das Geschäft sei eine Genehmigung erforderlich gewesen, die nachträglich nicht erteilt werden könne, „da das Rechtsgeschäft bereits abgeschlossen ist“.

Der für IKL beruhigende Schlußsatz lautete:

„Den Verstoß nach § 70 (2) AWW werden wir nicht ahnden. Wir bitten Sie jedoch in Zukunft die Bestimmungen zu beachten.“

Aus diesem Vorgang ergibt sich:

Die Initiative zur Durchführung des Israel-Geschäftes ging vom IKL aus (siehe Nohse-Vermerk vom 10. Juni 1971: „Unsere Initiative wurde grundsätzlich begrüßt . . .“). Daß Mitglieder der damaligen Bundesregierung von der Gesetzesumgehung informiert waren, kann nach dem bisherigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Kein Zweifel besteht daran, daß die Lieferung der Blaupausen zur Konstruktion von U-Booten für Israel hätte genehmigt werden können, aber ohne eine schriftliche Genehmigung rechtswidrig war. Das BAW hat deshalb pflichtgemäß IKL auf die Rechtslage hingewiesen. Für eine Wiederholung dieser Methode konnte sich der IKL-Geschäftsführer Nohse deshalb weder auf einen „Präzedenzfall“ noch auf mangelndes Unrechtsbewußtsein berufen.

Dennoch schwebten Herrn Nohse diese mit „beamteten Mitverschwörern“ ausgeklügelten „erfolgreichen Tricks“ („Frankfurter Rundschau“ vom 7. Februar 1987) offensichtlich auch zur Durchführung des Südafrika-U-Boot-Geschäftes vor.

In seiner „Notiz-Argumente IK 97“ vom 6. Oktober 1983 legte er als „Tatplan“ deshalb folgendes nieder:

„12. Verwiesen wird auf § 5 Abs. 1 und § 45 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (s. Anlagen).

13. Anfang der 70er Jahre sind in England (bei Vickers) drei Unterseeboote für Israel ähnlich der deutschen Bundesmarine — Klasse 206 gebaut worden. IKL hat hierfür die Entwürfe und Bauzeichnungen geliefert. Die damalige Bundesregierung hat das IKL hierzu mündlich aufgefordert und „Rückendeckung“ zugesichert für den Fall, daß sich Schwierigkeiten ergeben würden. Dieser Fall ist dann später auch eingetreten, und das Bauprogramm wurde ohne weitere Schwierigkeiten abgewickelt . . .

14. Im Fall einer regierungsseitigen Zustimmung zu dem neuen Bedarfsfall würde es für IKL ausreichend sein, wenn ein leitender Beamter eine ähnliche Erklärung, wie seinerzeit im Falle Israel, dem IKL gegenüber abgeben würde.“

Lutz Nohse wußte eben genau über die Gesetzeslage und damit über das Genehmigungserfordernis Bescheid, wollte aber dennoch keine schriftliche Genehmigung.

Im Mai 1984 ließ sich IKL vom Firmen-Anwalt Dr. Zoglmann ein Rechtsgutachten zu der beabsichtigten ungenehmigten Ausfuhr von Konstruktionsunterlagen nach Südafrika anfertigen. In diesem Gutachten heißt u. a.:

„Zusagen von Staatssekretären und/oder Ministern lassen in folgedessen den höchsten Grad an Vertrauensschutz beim Betroffenen entstehen. In solchen Fällen wird bei mündlich erteilten Zusagen regelmäßig von der Rechtsverbindlichkeit auszugehen sein. Lediglich in strafrechtlicher Hinsicht können u. U. die Nachteile ungenehmigten Handelns nicht völlig beseitigt werden . . . Die Gefahr der Strafverfolgung erscheint bei dem in Frage kommenden Sachverhalt gering, kann aber im Hinblick auf die fehlende Heilbarkeit der Tathandlung nicht völlig ausgeschlossen werden“ („Kieler Nachrichten“ vom 14. August 1987).

Wie sehr diese Denkweise eines kollusiven Zusammenwirkens zwischen Rüstungsfirmen und Stellen der Bundesregierung zur Umgehung des Außenwirtschaftsrechtes das Verhalten der Verantwortlichen auf Firmenseite prägte, zeigt die Tatsache, daß Rechtsanwalt Dr. Zoglmann am 19. Januar 1987 der zu diesem Zeitpunkt ermittelnden OFD Kiel ein Schreiben übersandte, dem ein Auszug des Buches „Waffenschmuggel im Staatsauftrag“ mit handschriftlichen Notizen über „Positive Feststellungen für unseren Fall“ beigelegt war (s. Anlage 30).

Aus besonders gekennzeichneten Passagen und einem handschriftlichen Text ergibt sich, daß offensichtlich aus der in dem Buch wiedergegebenen Begründung des Freispruches im sog. *MEREX-Prozeß* — bei dem es um illegale Waffenlieferungen des Bundesnachrichtendienstes aus den 60er Jahren ging — durch die große Strafkammer des Landgerichts Bonn folgende „positive Feststellungen“ für das Südafrika-Geschäft gezogen worden sind:

- Entscheidend sei, daß das Geschäft „im wesentlichen dem Willen der politischen Führung entsprochen,“ habe (S. 182);

und

- Firmenvertreter „viele persönliche Kontakte . . . mit den zuständigen Vertretern der Ministerien“ hätten, dabei „sich vom Vorgang der Willensbildung im politischen Bereich einen unmittelbaren Eindruck verschaffen“ und damit „die hinreichende Gewißheit besteht, mit amtlicher Rückendeckung zu handeln“ (S. 182, 183);

dann soll

- bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sogar „über bloße Formen des Schweigens hinaus auch eine aktive Tarnung erforderlich und zulässig“ für die Durchführung eines Waffengeschäftes sein (S. 176);

und

- es komme nicht mehr auf die Behandlung der Angelegenheit durch das an sich zuständige BAW und sein Wissen an, da für einen Außenstehenden „das Bundesamt und die Bundesregierung eine faktische Einheit“ bildeten (S. 181).

Die offensichtlich für die Firmenseite entscheidende Formulierung war, daß sie mit ihrem Geschäft „im wesentlichen dem Willen der politischen Führung entsprochen haben“ mußte. Diesen „*Willen der politischen Führung* zur Durchführung des Geschäftes“ haben die Firmenvertreter in den Äußerungen des damaligen Chefs des Bundeskanzleramtes, StS Professor Dr. Schreckenberger, bei seinen Telefonaten am 31. Juli 1984 und in den ihnen offensichtlich wenige Tage zuvor, am 28. Juli 1984, mündlich bekanntgewordenen und — quasi als Bestätigung — am 2. August 1984 schriftlich zugegangenen positiven Ausführungen des damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten und CSU-Vorsitzenden Franz-Josef Strauß gesehen. Gerade die Zusammenschau der an anderer Stelle dokumentierten Unterlagen über die Telefonate und des Briefes zeigen ein hohes Maß an Übereinstimmung in einem entscheidenden Punkt:

Danach hatten Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Franz-Josef Strauß ein politisches oder persönliches Interesse an der Durchführung des ihnen bekannten U-Boot-Geschäftes.

Viel spricht also für die Richtigkeit der Telefonnotiz von Nohse, in der es u. a. heißt:

- „1. Bundeskanzler und Min.Präsident Strauß haben ein Interesse daran, daß HDW und IKL den Vorgang IK 97 ausführen können; . . .“

Korrespondierend dazu vermerkte der HDW-Vorstandsvorsitzende Ahlers in seiner Aktennotiz über den Anruf:

„Herr Staatssekretär Dr. Schreckenberger hat uns im Auftrag von Bundeskanzler Kohl telefonisch mitgeteilt, daß der Bundeskanzler und Franz-Josef Strauß unserem Projekt IK 97 in der mittleren Lösung, d. h. Blaupausen-Export und Zulieferung von Teilen, ihre Zustimmung verleihen.“

In Anbetracht der o. g. Ziffer 14 des „*Tatplanes*“ von IKL-Chef Nohse aus Oktober 1983 und der zitierten „positiven Feststellungen“ aus dem MEREX-Urteil ist deshalb von Bedeutung, daß Nohse in seinem Vermerk über das Telefonat mit Schreckenberger ausdrücklich niederlegt:

„Abschließend habe ich folgendes Prof. S. gesagt, welcher dieses zustimmend zur Kenntnis nahm:

1. Die Erklärungen von Prof. S. seien für uns die ersten direkten Erklärungen von *höchster Stelle*, die uns ermutigten.“

Das war also für die Firmen die „im Falle einer regierungsseitigen Zustimmung zu dem neuen Bedarfsfall“ ausreichende Erklärung eines „*leitenden Beamten*“, der den „*Willen der politischen Führung*“ schon von seiner dienstlichen Stellung her autorisiert und authentisch weiterleiten konnte.

Die Firmen haben sich darauf konsequent immer wieder berufen.

So schrieb Nohse MR Haase im BMWi am 12. August 1985, ausführliche Unterredungen mit der Bundesregierung hätten die Firmen veranlaßt, den Vertrag abzuschließen und Teilauslieferungen vorzunehmen. Wörtlich fuhr er fort:

„Hierzu sahen wir uns berechtigt, da wir die Überzeugung gewonnen hatten, daß wir mit unserem Vorhaben den *politischen Vorstellungen* der Bundesregierung entsprachen und die von uns vorgeschlagene Verfahrensweise der Abwicklung des Export-Geschäftes gebilligt wurde.“

MR Haase hatte bereits am 22. Juli 1985 in einem Vermerk über sein Gespräch mit dem IKL-Chef vom 17. Juli 1985 dessen Überzeugung niedergelegt:

„Er habe bereits im Jahre 1984 das Geschäft in seinen Einzelheiten *an höchster Stelle* im Bundeskanzleramt und im BMVg vorgetragen und eine telefonische Zustimmung des Bundeskanzleramtes erhalten.“

Am 30. Mai 1986 berichtete die OFD-Kiel an das BMF, IKL habe sich darauf berufen, den Vertrag „auf der Grundlage verbaler Zusagen“ abgeschlossen zu haben.

Die OFD-Beamtin Franke vermerkte am 28. November 1986 über ein „informatorisches Gespräch“ mit dem früheren HDW-Vorstandsmitglied Hansen-Wester am 30. Oktober 1986:

„Erst nach den Äußerungen *maßgeblicher* Personen auf Regierungsebene sei der Vertrag mit dem südafrikanischen Partner geschlossen worden. Bei Firmenentscheidungen sei in diesem Bereich bisher

das Interesse der Bundesregierung berücksichtigt worden; es seien sogar Lieferungen vorgenommen worden, die Einbußen bei anderen Vertragspartnern zur Folge gehabt hätten.“

Damit wird deutlich, daß die Firmen bei „politischen Geschäften“, die freilich exorbitante Gewinne und Provisionen versprochen, sogar bereit waren, Nachteile für zivile Aufträge in Kauf zu nehmen. Die Behauptung von Bundeskanzler Dr. Kohl und dem Bayerischen Ministerpräsidenten Strauß, sie seien von den Sorgen für die notleidende Schiffbau-Industrie bewegt worden, erscheint in Anbetracht dieser politischen Erklärungen für das Geschäft in höchstem Maße unglaubwürdig.

In seinem Vermerk für Bundesfinanzminister Stoltenberg vom 30. November 1986 schrieb IKL-Chef Nohse schließlich:

„Die zahlreichen Gespräche mit unserer Regierung zeigen uns, daß wir mit Vertragserfüllung den politischen Vorstellungen unserer Regierung entsprechen“ („Welt am Sonntag“ vom 15. Februar 1987).

Zusammenfassend läßt sich der geschilderte Vorgang wie folgt bewerten:

1. Die Firmenvertreter, insbesondere die von IKL, wollten von Anfang an kein förmliches Verfahren für das Südafrika-Geschäft zur Erlangung der nach dem Außenwirtschaftsrecht erforderlichen schriftlichen Export-Genehmigung durchführen, sondern nach dem Muster „Israel 1971“ in Absprache und Kenntnis mit der „politischen Führung“ das Geschäft illegal abwickeln.
2. Sie erwarteten dabei von Seiten des ihnen wohlgesonnenen Bundeskanzleramtes — mit dem Bundeskanzler an der Spitze — ein „augenzwinkerndes Dulden“ des ungenehmigten Exportes und eine „aktive Rückendeckung“ für den Fall eintretender Schwierigkeiten.
3. Das für diesen vorgeschlagenen Weg erforderliche positive Signal von höchster Regierungsstelle haben die Firmenvertreter in dem Anruf des damaligen Chefs des Bundeskanzleramtes, StS Professor Dr. Schreckenberger und den ihnen mündlich sowie schriftlich zugegangenen Äußerungen des damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten Strauß gesehen. Sämtliche dieser Äußerungen gegenüber den Firmen gaben übereinstimmend die positive Haltung des Bundeskanzlers Helmut Kohl zu dem geplanten U-Boot-Geschäft mit Südafrika wieder. In der gesamten Beweisaufnahme ist kein Zweifel daran entstanden, daß (zu diesem Zeitpunkt) tatsächlich bei dem Bundeskanzler eine solche positive Einstellung bestand.

Die Zeugen aus dem Regierungslager haben vor dem 4. UA–10. WP ebenso, wie Vertreter der Koalitionsfraktionen in beiden Untersuchungsausschüssen versucht, von diesem skandalösen Tatbestand dadurch abzulenken, daß sie immer wieder bruchstückhaft Informationen über den Präzedenzfall „Israel 1971“ in öffentlicher Sitzung einfließen ließen. Im Gegensatz zur SPD-Fraktion haben sie jedoch davor zurückge-

scheut, den gesamten Vorgang im Rahmen der Arbeit des 1. UA–11. WP aufzuklären und entsprechende Dokumente zu Beweiszwecken beizuziehen. Offensichtlich haben Regierung und Koalitionsfraktionen gehofft, mit dem noch zu Zeiten der sozial-liberalen Koalition durchgeführten früheren illegalen IKL-Projekt die Sozialdemokraten im 1. UA–11. WP in eine schwierige Lage bringen zu können. Die SPD hat sich dadurch nicht beirren lassen und auch insoweit Schritte zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes unternommen.

„Damit ist die Taktik der Koalitionsseite zusammengebrochen, die auf eben diesen Widerstand in dem Glauben setzte, die Furcht vor eigenen ‚Leichen‘ im Keller aus sozial-liberaler Regierungszeit ließe die bedächtigeren SPD-Teile vor einer Verlängerung der Untersuchung zurückschrecken“, bemerkten zusammenfassend die „Badischen Neuesten Nachrichten“ vom 14. Februar 1987.

IV. Aufklärung des U-Boot-Geschäftes

1. — durch die Bundesregierung

Wegen der bereits erfolgten Lieferung bat Bundesminister Dr. Bangemann StS Dr. von Würzen Ende Juni 1985, sich der Angelegenheit anzunehmen. In Anbetracht der außenpolitischen Bedeutung unterrichtete er zudem persönlich die Bundesminister Dr. Schäuble und Genscher.

Das BMWi übergab die Sache nicht sofort der für die Strafverfolgung zuständigen, unabhängigen und mit eigenen Rechten ausgestattet arbeitenden Staatsanwaltschaft, sondern ließ zunächst intern prüfen, ob bei Kenntniserlangung eines strafverdächtigen Sachverhaltes (Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz — KWKG — und das Außenwirtschaftsgesetz — AWG —) in dienstlicher Eigenschaft eine Pflicht zur Anzeige bestehe. Dabei gab es in dem Ministerium bereits einen Vermerk vom 6. August 1980 („ZR-2387/80“), bei dem der Beamte Gerech zu dem Ergebnis kam:

„Sollten Tatsachen mitgeteilt werden, die den Verdacht einer Straftat begründen, wird eine ‚rechtmäßige‘ Ermessensausübung die Mitteilung nahelegen.“

Die danach bestehende Pflicht zur Anzeige, bezüglich des in dem Gespräch von Bundesminister Bangemann mit den Firmenvertretern am 18. Juni 1985 bekanntgewordenen Sachverhaltes bestätigte in einem Vermerk vom 21. Juni 1985 („IV. B IV — 10 17 01 — 6“) auch der BMWi-Beamte Schmidt, der allerdings einschränkte:

„Es besteht für eine Behörde keine allgemeine Verpflichtung, Straftaten anzuzeigen, ... Das KWKG kennt keine besondere Anzeigepflicht. Deshalb liegt die Entscheidung hierüber im pflichtgemäßen Ermessen des Behördenleiters ... Ein Unterlassen der Anzeige eines nach dem KWKG strafatverdächtigen Sachverhaltes würde deshalb nur bei Vorliegen erheblicher Gründe noch als ‚richtiger‘ Ermessensgebrauch angesehen werden können.“

Der BMWi-Beamte Haase „prüfte“ am 25. Juni 1985 („V A IV — 48 03 00“), ob dies denn auch für den Bereich des Außenwirtschaftsrechtes gelte. Er kam zu dem die Anzeigepflicht weiter abschwächenden Ergebnis:

„... daß das BMWi bei Kenntnis von Verstößen gegen das AWG einen etwas größeren Ermessensspielraum hat, wenn es um die Frage geht, ob die Verstöße der Staatsanwaltschaft angezeigt werden sollen oder nicht.“

„Nur bei Kenntnis von schwereren Verstößen“ wollte er das BMWi für „grundsätzlich verpflichtet halten, Anzeige zu erstatten“.

Das BMWi entschloß sich auf der Grundlage des eine Anzeigepflicht abschwächenden Haase-Vermerkes, keinen Strafantrag zu stellen. Die Gründe dafür erhellten sich aus einem Vermerk von StS Dr. Ruhfus vom AA vom 1. Juli 1985, in dem es u. a. heißt, StS Dr. von Würzen habe mitgeteilt:

Der folgende Text (10 Zeilen) ist als „VS — Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Er kann von den Berechtigten bei den aktenführenden Stellen eingesehen werden.

Am 1. Juli 1985 unterrichtete StS Dr. von Würzen StS Dr. Ruhfus über den Inhalt des Gesprächs vom 18. Juni 1985 mit den Firmenvertretern, der seinerseits noch am selben Tage Bundesminister Genscher über diese Mitteilung sowie eine erste rechtliche Prüfung im Auswärtigen Amt informierte.

Aufgrund der Unterrichtung von StS Dr. Ruhfus bat Bundesminister Genscher, mit StS Dr. von Würzen Kontakt zu halten, den Prüfungsbericht des BAW zu beschaffen und um Unterrichtung über das Ergebnis des Gesprächs zwischen den Bundesministern Dr. Bangemann und Dr. Schäuble.

Nach den ersten Einschätzungen war man im AA davon überzeugt, daß bei Bekanntwerden des Sachverhalts in der Öffentlichkeit ein erheblicher außenpolitischer Schaden eintreten würde, es seien nämlich

Der folgende Text (6 Zeilen) ist als „VS — Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Er kann von den Berechtigten bei den aktenführenden Stellen eingesehen werden.

Die Äußerungen des AA lassen auch, jedenfalls auf der Beamten-Ebene, Zweifel erkennen, ob es rechtlich zulässig und politisch vertretbar sei, von einer Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Abstand zu nehmen. In dem vorzitierten Gutachten der Abtlg. IV vom 3. Juli 1985 heißt es, bei einem Bekanntwerden des Sachverhaltes in der Öffentlichkeit müsse mit einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gerechnet werden, „in dem dann die Frage Bedeutung gewinnt, ob dieses Verfahren auf Hinweis von offizieller Seite bereits vor Bekanntwerden in der Öffentlichkeit eingeleitet worden ist“. Dennoch empfahl StS Dr. Ruhfus dem Bundesaußenminister am 1. Juli 1985, „daß wir dem Verfahren, das das BMWi als federführendes Ressort einzuschlagen gedenkt, nicht widersprechen“.

Das AA ging allerdings zunächst davon aus, daß die Aufklärung durch das BAW erfolge und erfuhr erst später, daß der Bundesminister sein eigenes Haus mit der Aufklärung beauftragt hatte.

Aus einem Vermerk des StS Dr. Ruhfus (AA) für Bundesaußenminister Genscher vom 16. Juli 1985 — der inhaltlich im 4. UA–10. WP erörtert wurde (Prot. 11/S. 143ff.) — geht hervor, daß im AA Zweifel daran herrschten, ob das BMWi tatsächlich die Vertreter von IKL „zu Aussagen über die Vorgeschichte“ drängen würde, da das BMWi „möglicherweise hinsichtlich der Einleitung strafrechtlicher Schritte in Zugzwang“ kommen könnte.

Bereits dieser Vorgang läßt die Strategie der Bundesregierung zu diesem Zeitpunkt deutlich erkennen. Ihr ging es allein um die „Schadensbegrenzung“ für den eigenen Ruf, nicht aber darum, den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen. Deshalb wurde nicht die unabhängige und mit eigenen Rechten ausgestattete Staatsanwaltschaft, ja nicht einmal das BAW oder eine andere sachverständige Behörde eingeschaltet, sondern versuchte das BMWi Kontakte mit den eines Rechtsbruchs verdächtigen Firmen aufzunehmen und von diesen freiwillige Auskünfte zu bekommen.

Am 8. Juli 1985 beauftragte StS Dr. von Würzen den zuständigen Referatsleiter im BMWi, MR Haase, mit IKL die Sach- und Rechtslage zu erörtern und darauf hinzuweisen, daß Ausnahmen von der das Südafrika-Embargo umsetzenden Regelung in § 45, Abs. 3 AWV nicht in Betracht kämen. Es fällt auf, daß trotz des inzwischen entstandenen Verdachtes einer rechtswidrigen Lieferung und des Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsrecht vom BMWi keinerlei Ermittlungsmaßnahmen gegen die Verdächtigen eingeleitet wurden, sondern mit diesen der Vorgang „erörtert“ werden und ihnen rechtliche Hinweise gegeben werden sollten. Die Verantwortlichen in den beiden Firmen hatten also objektiv mangels eingeleiteter Sofortmaßnahmen die Möglichkeiten, sie belastende Beweismittel beiseite zu schaffen oder „zu schönen“ und sich eine Verteidigungsstrategie bereitzulegen. Dieses Verhalten spricht dafür, daß sich das BMWi auch dann noch als kooperativer Partner von Wirtschaftsunternehmen versteht, wenn sich Verdachtsmomente einer Gesetzesverletzung ergeben.

StS Dr. von Würzen wies MR Haase gleichzeitig an, das BAW zu bitten,

- bei Genehmigungsanträgen der Firma IKL insbesondere den Endverbleib genau zu prüfen;
- die Ausfuhrkontrollstellen zu ersuchen, bei der Abfertigung von Ausfuhren dieser Firma besonders sorgfältig vorzugehen.

MR Haase gab diese Weisung am 9. Juli 1985 fernmündlich an den zuständigen Referatsleiter im BAW, RD Pretzsch, weiter, der noch am selben Abend den Präsidenten Dr. Rummer informierte. Dieser wunderte sich über den Weg der Mitteilung, da er tagsüber in Bonn im BMWi zu Besprechungen war und ihn MR

Haase hätte persönlich ansprechen und informieren können.

Am 10. Juli 1985 rief MR Haase den BAW-Präsidenten förmlich an und teilte ihm erneut die Weisung mit. Dr. Rummer gab sie mündlich mit der Bitte um Beachtung an RD Pretzsch und den zuständigen Abteilungsleiter RD Dr. Schmidt weiter.

In seiner Vernehmung vor dem 1. UA–11. WP hat Dr. Rummer betont, er habe an der Art des Vortrages von MR Haase gemerkt, daß dieser offensichtlich „einen genauen Wortlaut“ vor sich hatte. Daraus folgt, daß im BMWi die Weisung sorgfältig ausgearbeitet und formuliert worden ist und wortgleich weitergegeben wurde. Dies wirft ein bezeichnendes Licht auf den Willen und die Bereitschaft der Bundesregierung, den Sachverhalt gründlich, umgehend und effektiv durch die dafür zuständigen Behörden aufklären zu lassen und eine Fortsetzung von ungenehmigten Lieferungen zu verhindern. Bereits oben wurde ausgeführt, daß der dafür effektivste Weg die sofortige Einschaltung der mit eigenen Befugnissen ausgestatteten Ermittlungsbehörde Staatsanwaltschaft gewesen wäre. Das BMWi wandte sich jedoch

- mit unzureichenden Informationen
- an eine unzuständige und in diesem Fall ineffektive Behörde.

BAW-Präsident Dr. Rummer hat vor dem 1. UA–11. WP dazu ausgeführt, um die Weisung effektiv ausführen zu können, habe er MR Haase gefragt, „was konkret“ dahinter für ein Sachverhalt stehe. MR Haase habe ihm jedoch geantwortet, er „könne und wolle“ dazu nichts sagen. So habe das BAW nicht erfahren, daß

- Lieferungen bereits begonnen worden seien,
- es sich um ein Geschäft mit U-Boot-Unterlagen handele,
- das Empfängerland Südafrika sein sollte, und
- das im Mitbesitz des Bundes stehende Unternehmen HDW beteiligt gewesen sei.

Das BAW habe aufgrund der Weisung weder etwas unternommen noch sinnvollerweise unternehmen können, denn

- Ausfuhranträge für die Erteilung einer Genehmigung von Seiten IKL seien für dieses Projekt gar nicht eingegangen,
- die Ausfuhrkontrollstellen unterständen nicht dem BMWi/BAW, sondern dem BMF und könnten nur von dort aus informiert und angewiesen werden; und
- von der Einschaltung des zur Exportkontrolle besonders wirkungsvollen Zollkriminalinstitutes sei in der Anweisung keine Rede gewesen, zumal er sie so verstanden habe, daß man lediglich bei eingehenden Anträgen mit dem Zoll Verbindung aufnehmen solle, aber nicht im Vorhinein.

Bemerkenswert ist, daß an demselben Tag, also dem 9. Juli 1985, das BMWi sich noch in einer anderen brisanten Angelegenheit an das BAW gewandt hat. Es übersandte einen Abdruck einer Meldung der Deutschen Botschaft Moskau vom 5. Juli 1985, der einen Hinweis enthielt, wonach die Firma Imhausen, Lahr (Inhaber Dr. Hippenstiel), in Hongkong einen Vertrag zur Lieferung eines pharmazeutischen Projektes abgeschlossen habe, an dem ein deutscher Staatskonzern beteiligt sei. Wegen der Sonderwünsche des Auftraggebers, die auf Produktion von Giftgas schließen ließen, und der Geheimhaltung des Standortes seien bei beteiligten Fachleuten Zweifel aufgetaucht, ob es sich nicht statt des behaupteten Pharmaprojektes für Hongkong tatsächlich um eine Giftgas-Anlage für Libyen handele. Auch in diesem Fall erwies sich das BAW als völlig ungeeignetes Aufklärungs- und Kontrollinstrument. Die Eschborner Behörde meldete lediglich, Imhausen hätte keine Ausfuhrgenehmigungsanträge gestellt, auch nicht für Hongkong (BT-Drucksache 11/3995 „Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über eine mögliche Beteiligung deutscher Firmen an einer C-Waffen-Produktion in Libyen“).

Eine Verknüpfung dieser beiden Vorgänge, insbesondere im Hinblick darauf, ob im BMWi erkannt worden ist oder erkannt werden mußte, daß in beide brisanten Vorgänge derselbe „deutsche Staatskonzern“ mit Namen Salzgitter AG involviert war, konnte bisher im 1. UA–11. WP nicht erfolgen. Dies gilt auch für die Vermutung, daß aus diesem Grund bei dem U-Boot-Geschäft ein Hinweis darauf an das BAW fehlte, daß die Salzgitter-Tochter HDW daran beteiligt war.

Andere Maßnahmen zur Verhinderung weiterer, ungenehmigter Exporte in dieser Angelegenheit nach Südafrika sind vom BMWi bzw. von der Bundesregierung nicht ergriffen worden. Insbesondere ist die Bundesregierung auch im Rahmen ihrer Eigentümerfunktion bei HDW über die Salzgitter AG untätig geblieben.

Am 9. Juli 1985 fertigte MR Haase für das Referat V A 4 des BMWi einen Vermerk über „die rechtliche Beurteilung des Exportvorhabens, soweit es hier bekannt ist“. Dabei verwarf der Beamte die Ansicht, eine genehmigungspflichtige Ausfuhr läge erst dann vor, wenn ein „vollständiger Satz Unterlagen“ geliefert worden sei. Der „Schutzzweck“ der AWV-Regelung gebiete vielmehr die Auslegung, daß die Vorschrift auch auf Teile von Fertigungsunterlagen anzuwenden ist, denn:

„Andernfalls könnte der Zweck der Vorschrift durch Teillieferungen verschiedener Exporteure (evtl. von Exporteuren verschiedener Länder) verhältnismäßig leicht umgangen werden.“

Schließlich folgerte der Beamte, man müsse die Genehmigungspflicht nach dem AWV daher *zumindest* auf den Fall anwenden, daß die gelieferten Unterlagen „einen wesentlichen Teil des Produktionsprozesses abdecken, sich z. B. auf technisch isolierbare Teile des Gesamtprodukts beziehen“. Näheres dazu wollte er bei einer „Kontaktaufnahme mit der Fa.“ abklären.

Am 8. Juli 1985 bat StS Dr. von Würzen den damaligen Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Dr. Schäuble, unter Bezugnahme auf ein vorab geführtes Gespräch um Stellungnahme zu dem in der Erörterung am 18. Juni 1985 gegenüber Bundesminister Dr. Bangemann durch die Unternehmensvertreter dargestellten Sachverhalt. Bundeskanzler Dr. Kohl war über den Sachverhalt von Bundesminister Dr. Schäuble unterrichtet worden. Am 17. Juli 1985 sprach Bundesminister Genscher bei einem Gespräch mit Bundeskanzler Dr. Kohl entsprechend einem Vorschlag von StS Dr. Ruhfus ebenfalls das Südafrika-Geschäft an.

Nach Aussage von Bundesminister Genscher bei seiner Vernehmung durch den 4. UA-10. WP hat er den Bundeskanzler darauf hingewiesen, daß offensichtlich ohne Genehmigung Lieferungen erfolgt seien und daß man die Angelegenheit sehr ernst nehmen müsse. Der Bundeskanzler habe sich zu diesem Zeitpunkt nicht über die Lieferungen unterrichtet gezeigt (Prot. 15/S. 195).

Bundesminister Dr. Schäuble leitete am 17. Juli 1985 das Schreiben von StS Dr. von Würzen dem StS Prof. Dr. Schreckenberger zur „direkten Erledigung“ zu. Nach Erhalt des Schreibens teilte StS Professor Schreckenberger am darauffolgenden Tag Bundesminister Dr. Bangemann fernmündlich die Sachlage aus seiner Sicht mit und behauptete, daß es keine Zusage oder Billigung des Geschäftes seinerseits gegeben habe. Eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Bundesminister unterblieb zunächst wegen des Urlaubs von StS Professor Schreckenberger; danach erzielte er ein dahingehendes Einvernehmen mit StS Dr. von Würzen, daß von einer schriftlichen Beantwortung der Anfrage vom 8. Juli 1985 deswegen abgesehen werden solle, weil inzwischen der Vorgang durch Bundesminister Dr. Bangemann an Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg abgegeben worden sei (Aussage von StS Prof. Dr. Schreckenberger vor dem 4. UA-10. WP; Prot. 5/S. 17f.).

Zwischenzeitlich war es ebenfalls am 17. Juli 1985 auf Anregung von MR Haase zu einem Gespräch mit Dipl.-Ing. Nohse gekommen. Zur Sachlage teilte Dipl.-Ing. Nohse mit, daß IKL an zwei Versionen des Exportgeschäftes denke, nämlich die „kleine“ oder die „mittlere Lösung“ für die Produktion von vier U-Booten. Die Produktion der Einheiten selbst solle in jedem Fall im Ausland erfolgen. IKL favorisiere die „mittlere Lösung“, da hierbei erhebliche Aufträge für die deutsche Industrie abfielen. Diese Bemerkung des IKL-Geschäftsführers läßt zweierlei erkennen: Erstens war er offensichtlich noch immer gewillt, das Geschäft weiter abzuwickeln. Zweitens könnten die nach der Lieferung von U-Boot-Unterlagen eingetretenen „politischen Schwierigkeiten“ die Ausfuhr der in der „mittleren Lösung“ vorgesehenen Komponenten betroffen haben, die einen Großteil der Einnahmen der deutsche Firmen ausmachen sollte. Insoweit wäre es auch folgerichtig gewesen, sich zur „Überwindung“ dieser Schwierigkeiten an das BMWi mit der Bitte um Änderung des o. gen. BAW-Erlasses zu wenden. Dies würde schließlich bedeuten, daß die von den Zeugen Teltschik und Schreckenberger behauptete ablehnende Haltung des Bundeskanzleramtes zu keiner Zeit bestand, sondern es die von Nohse

beschriebene, oben zitierte „Ermunterung“ gab, die dazu führte, zur Abwicklung des von der „kleinen“ zur „mittleren Lösung“ erweiterten Geschäftes und zur Lösung der dabei aufgetretenen Probleme die regierungsseitige Betreuung an das nunmehr dafür „zuständige Ressort“ abzugeben.

Die bei dem Gespräch von MR Haase aufgeworfene Frage, ob und inwieweit das Geschäft bereits abgewickelt worden sei, wollte Nohse nicht beantworten. Er sehe „keinen Grund zu einer Auskunftserteilung“ beschied der Firmenmanager den Beamten, offenbar in dem Bewußtsein, die Rückendeckung höchster Stellen zu haben und sich deshalb nicht mit einem Vertreter dieser Ministerialebene abgeben zu müssen. MR Haase hielt die Äußerungen von Nohse in einem Vermerk vom 22. Juli 1985 insoweit wie folgt fest:

„Er habe bereits im Jahre 1984 das Geschäft in seinen Einzelheiten an höchster Stelle im Bundeskanzleramt und im BMVg vorgetragen und eine telefonische Zustimmung des Bundeskanzleramtes erhalten. Auch der Bundesaußenminister sei durch Herrn Ahlers, den Vorstandsvorsitzenden von HDW, einer mit dem IKL eng kooperierenden Firma, Mitte 1984 unterrichtet worden und habe sich für den Fall einer ‚kleinen Lösung‘ nicht ablehnend gezeigt.“

Bemerkenswert an diesen Ausführungen ist:

- Dem Bundeskanzleramt soll das Geschäft „in seinen Einzelheiten“ vorgetragen worden sein und
- von dort erfolgte eine „telefonische Zustimmung“.

Schließlich verwies Nohse ausdrücklich auf die enge Kooperation mit HDW, ohne daß spätestens zu diesem Zeitpunkt das BMWi seine — wie oben ausgeführt ohnehin unzureichende — Weisung an das BAW auch auf diese Firma erweiterte und die erst sehr viel später eingeschaltete OFD Kiel ihre Ermittlungen unmittelbar auch auf diesen Vertragspartner erstreckte.

Abschließend unterrichtete MR Haase seinen Gesprächspartner eingehend über die Genehmigungserfordernisse nach den Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts und legte dar, daß das BAW keine Genehmigung für Rechtsgeschäfte und Handlungen erteile, die mit dem UN-Embargo gegen Südafrika nicht vereinbar seien.

MR Haase forderte mit Schreiben vom 22. Juli 1985 Dipl.-Ing. Nohse auf, weitere Auskünfte über das Südafrika-Geschäft zu erteilen, insbesondere ob und welche Ausfuhr in Erfüllung des Geschäftes inzwischen vorgenommen worden seien. Dabei drohte der Beamte nicht etwa mit Einschaltung einer Strafverfolgungsbehörde, um seinen scheinbar auskunftsunwilligen Gesprächspartner umzustimmen, sondern schloß seinen Brief mit der bittenden Formulierung:

„Dem Bundesministerium für Wirtschaft wäre an einer solchen Unterrichtung sehr gelegen.“

Ungeklärt blieb bisher, warum MR Haase am selben Tag den Gesprächsvermerk über die Auskunftsverweigerung von Nohse bzgl. des Lieferumfangs nie-

derlegte und gleichzeitig um dieselbe Auskunft schriftlich noch einmal bat.

Jedenfalls beantwortete Nohse die Anfrage unter dem 12. August 1985 und gab schriftlich Auskunft über den Inhalt des Geschäftes sowie den Umfang der erfolgten Lieferungen. Danach sei bei dem gemeinsamen Export-Geschäft mit HDW ein Satz Mikrofilme von Werkstattzeichnungen geliefert worden, wie sie für „die Fahrzeuge“ angefertigt wurden, die z. Zt. in Kiel für ein anderes Land gebaut wurden. Nicht geliefert worden seien dagegen die zugehörige Dokumentation (z. B. Handbücher, Beschreibungen und Betriebsvorschriften), Unterlagen über die Umkonstruktion für die speziellen Belange des Kunden sowie das dazugehörige Konstruktionsmodell im Maßstab 1:5. Geheimhaltungsbedürftige Unterlagen seien zurückgehalten worden.

Wörtlich führt Dipl.-Ing. Nohse in seinem Schreiben u. a. folgendes aus:

„Ich berichtete ihnen außerdem über die ausführlichen Unterredungen, die wir mit der Bundesregierung führten sowie über den besonderen Zeitdruck, unter welchem der Vertragsschluß und die ersten Auslieferungen standen. Diese Gespräche veranlaßten uns, einen Vertrag für dieses Exportgeschäft abzuschließen und eine Teilauslieferung — wie oben beschrieben — vorzunehmen. Hierzu sahen wir uns berechtigt, da wir die Überzeugung gewonnen hatten, daß wir mit unserem Vorhaben den politischen Vorstellungen der Bundesregierung entsprachen und die von uns vorgeschlagene Verfahrensweise der Abwicklung des Exportgeschäftes gebilligt wurde.“

Der deutliche Hinweis auf den Kooperationspartner HDW blieb weiterhin unbeachtet und konsequenzlos. Auch der Hinweis auf die Lieferung von einem Satz Mikrofilmen von Werkstattzeichnungen — wie sich erst später herausstellte über 4 500 von den insgesamt 5 000 erforderlichen —, „wie sie für die Fahrzeuge angefertigt wurden, die z. Zt. in Kiel für ein anderes Land gebaut wurden“, also mit ihnen identisch waren, führten beim BMWi zu keinerlei Reaktionen. Dabei war dies das versteckte Eingeständnis, daß die Südafrikaner Unterlagen erhalten hatten, bei denen zumindest der Verdacht besteht, daß sie durch ein staatliches Geheimschutzabkommen mit Indien als Verschlusssache eingestuft waren und ihre unbefugte Weitergabe gegen deutsches Recht verstieß. Bemerkenswert ist schließlich der erkennbare Versuch von Nohse, in dem Schreiben an keiner Stelle zu erwähnen, daß mit den „Fahrzeugen“ U-Boote gemeint waren und hinter dem „Kunden“ des „Export-Geschäftes“ die Republik Südafrika als Empfängerland stand.

Abschließend teilte Nohse mit, nach Auffassung der Firmen habe eine „Zusage zur nachträglichen Erteilung auch der formellen Bestätigung der Genehmigung“ vorgelegen, die Lieferungen und entsprechenden Zahlungen seien unter Vorbehalt erfolgt, aus diesem Grunde sei auch nach den Unterlagen noch nicht gebaut worden und aufgrund „der jüngsten Gespräche“ würden die Firmen nun an den Kunden herantreten, um das Geschäft rückgängig zu machen.

Zwei Wochen später, am 26. August 1985, ordnete das unter dem verschlüsselnden Kürzel „M“ auftretende HDW-Vorstandsmitglied Hansen-Wester die offizielle Einstellung der Arbeiten am „Projekt IK 97“ an. Mit „der Restabwicklung des Vertrages“ wurde „OM 97“, Herr Schützeck, beauftragt. Seine Vernehmung ist vom 1. UA–11. WP beschlossen, aber bisher nicht durchgeführt worden.

Aber auch nach dieser angeblichen Beendigung des Projektes „mit sofortiger Wirkung“ kam es nach Angaben des OFD-Betriebsprüfers noch zu geschäftlichen Kontakten mit den südafrikanischen Vertragspartnern. So wurde die oben erwähnte Machbarkeitsstudie der Werft Sandock für ihren Auftraggeber, die Republik Südafrika, zur Begutachtung bei HDW, wahrscheinlich über IKL, vorgelegt. Dort wurde sie hinsichtlich gravierender Fehler durchgesehen und von dem HDW-Mitarbeiter Schützeck kommentiert. Ob nach dieser Überarbeitung eine Auslieferung nach Südafrika erfolgte, konnte nicht aufgeklärt werden. Weder die Studie noch Duplikate davon, die sich angeblich bei HDW befinden sollten, konnten von der später eingeschalteten OFD aufgefunden werden.

Es soll zu ergebnislosen Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über eine Rückabwicklung oder Beendigung des Vertrages gekommen sein. Dabei hat die südafrikanische Firma LSM gegen eine Rückabwicklung eingewandt, es sei bereits eine große Zahl von Kopien der Unterlagen angefertigt worden (Materialie A 1, S. 30). Auch dies spricht dafür, daß in Südafrika nach den gelieferten Plänen tatsächlich U-Boote gebaut werden.

Am 3. September 1985 gab Bundesminister Dr. Bangemann nach Rückkehr aus seinem Urlaub bei einem persönlichen Treffen den Originalvorgang des BMWi an Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg zuständigkeithalber zwecks Weiterleitung an die OFD Kiel ab. Eine Erörterung des Vorgangs fand bei dieser Gelegenheit angeblich nicht statt.

Nach Beratung durch seine beiden Staatssekretäre Dr. Obert und Dr. Tietmeyer kam es zu einem persönlichen Gespräch zwischen Bundesminister Dr. Stoltenberg und StS Professor Schreckenberger. Zusätzlich schilderte StS Professor Schreckenberger in einer nachfolgenden dienstlichen Stellungnahme vom 22. Oktober 1985 die Umstände der Angelegenheit aus seiner Sicht. In dem Schreiben legte StS Professor Schreckenberger dar, es sei im Bundeskanzleramt eine „politische Vorklärung“ des Firmenanliegens erfolgt. Er habe „Mitte Juni 1984“ den Herren Nohse und Ahlers telefonisch mitgeteilt, daß angesichts des komplexen Sachverhalts eine kurzfristige Stellungnahme nicht möglich sei. Eine solche Stellungnahme aus dem Bundeskanzleramt könne zudem eine Entscheidung der zuständigen Stellen nicht ersetzen. Eine „Zusage“ oder „eine Billigung des beabsichtigten Exportgeschäftes oder eine ähnliche in diese Richtung gehende Äußerung“ habe er nicht gemacht. In soweit halte er ein Mißverständnis für unwahrscheinlich, da die Vertreter der Firmen auf ihn den Eindruck von „in Exportfragen recht erfahrenen Geschäftsleuten“ gemacht hätten.

Bei dem Gespräch im Oktober 1984 im Kanzleramt habe er bei der gegebenen Sach- und Rechtslage von dem Projekt abgeraten. Nachdem ihm mitgeteilt worden sei, ein Vertrag sei bereits unter Vorbehalt abgeschlossen (tatsächlich war der Vertrag zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft gesetzt), habe er den Vertragsabschluß mißbilligt sowie Dipl.-Ing. Nohse aufgefordert, „diese Sache in Ordnung zu bringen“. Dieser habe wiederum keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß er seine Absichten nicht aufgeben und sich beharrlich für die Genehmigung des Projekts beim zuständigen Ressort einsetzen werde. In der Folgezeit sei er wegen der Änderung der Geschäftsverteilung im Bundeskanzleramt mit der Angelegenheit nicht mehr befaßt worden. Herr Teltschik habe aber weitere Gespräche geführt und dabei stets die ablehnende Haltung des Bundeskanzleramtes vorgetragen.

Als „Mißverständnis“ bezeichnete StS Professor Schreckenberger einen Vermerk des Büros des Bundesministers für Wirtschaft vom 18. Juli 1985, nach dem an diesem Tag StS Professor Schreckenberger Bundesminister Dr. Bangemann angerufen und über ein Gespräch berichtet hatte, daß der Bundeskanzler und er selber mit den Herren Nohse und Zoglmann geführt hätten. Tatsächlich habe es eine solche Besprechung nicht gegeben.

Es kam in dieser Stellungnahme von StS Professor Schreckenberger aufgrund eines angeblichen Büroversehens zu einem weiteren „Mißverständnis“. Die entscheidenden Telefonate mit den Firmenvertretern, so erklärte StS Professor Schreckenberger vor dem 4. UA–10. WP, habe er nicht „Mitte Juni“, sondern „Mitte Juli“ 1984 geführt. In der in den Akten des Bundeskanzleramtes befindlichen „Verfügung“ zur Weiterleitung seines Schreibens an Bundesminister Stoltenberg ist das Datum auf „Mitte Juli 1984“ handschriftlich von StS Professor Schreckenberger verändert worden. Vor dem 4. UA–10. WP hat StS Professor Schreckenberger dazu behauptet, er habe diese Korrektur vor Abgang des Schreibens vorgenommen, sie sei allerdings aufgrund eines Büroversehens nicht in das Original übernommen worden. Es könnte sich dabei tatsächlich um ein „Büroversehen“ gehandelt haben. Objektiv führte es — wie bereits oben ausgeführt — zu einer falschen Information des Deutschen Bundestages durch Minister Stoltenberg und zur (vorübergehenden) Entlastung StS Professor Schreckenbergers von dem Verdacht, erst aufgrund seiner Anrufe bei den Firmen-Managern sei der Vertrag in Kraft gesetzt worden. Durch die Terminierung der Gespräche auf „Mitte Juni“ 1984 wurde nämlich suggeriert, es gebe schon wegen der zeitlichen Distanz keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Inkraftsetzung des bereits früher abgeschlossenen Vertrages und den Telefonaten vom 31. Juli 1984. Damit dieser Vorgang endgültig aufgeklärt werden kann, hat der 1. UA–11. WP die Vernehmung der damaligen Sekretärin von StS Professor Schreckenberger beschlossen. Ihre Vernehmung steht bisher jedoch noch aus.

2. — durch die Beteiligungsverwaltung

Mit Schreiben vom 20. Februar 1986 teilte die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

„TREUARBEIT AG“ dem Aufsichtsrats-Vorsitzenden von HDW, Ernst Pieper, mit, bei dem Prüfungsbericht über den HDW-Jahresabschluß zum 30. September 1985 sei auf eine eingehende Berichterstattung über einen Vorgang — es handelte sich dabei um das Südafrika-Geschäft — verzichtet worden. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden wurden im weiteren Verlauf des Schreibens Angaben über die finanzielle Abwicklung des Südafrika-Geschäftes gemacht. U. a. heißt es:

„Wie uns mitgeteilt wurde, standen alle Beteiligten hinsichtlich dieses Geschäfts in engem Kontakt zur Bundesregierung. In Folge der politischen Entwicklung in Südafrika und nach Kontakten der Beteiligten an diesem Geschäft mit der Bundesregierung sah sich HDW veranlaßt, vom Auftrag zurückzutreten . . .

Wir weisen darauf hin, daß wir keine umfassenden Prüfungshandlungen vornehmen konnten. Wir sind lediglich in der Lage zu bestätigen, daß die HDW Zahlungen von DM 28,9 Mio. erhalten und später, wie bereits erwähnt, zurückübertragen hat.“

Es hat den Anschein, als wäre der „TREUARBEIT“ mitgeteilt worden, das Geld sei an die südafrikanische Vertragspartner zurückgezahlt worden. Dies war zweifach unzutreffend, denn HDW hat den Vertrag nicht rückabgewickelt und lediglich im Dezember 1985 die eingekommene Summe bei der Landesbank von Schleswig-Holstein hinterlegt. HDW verblieb aber die weitere vollständige Verfügungsmacht über diese Summe.

In dem Schreiben heißt es weiter:

„Unter den genannten Bedingungen ist davon auszugehen, daß sich die HDW für ihre Berichterstattung im Geschäftsbericht auf die Schutzklausel des § 160 Abs. 4 Satz 2 AktG berufen kann. Hiernach hat eine Berichterstattung insoweit zu unterbleiben, wie es für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland . . . erforderlich ist.

Weil dieser Vorgang noch nicht abgeschlossen ist und eine umfassende Berichterstattung in unserem Prüfungsbericht zu unerwünschten Folgen führen könnte, haben wir uns entschlossen, Ihnen auf diesem Wege zu berichten.

Wir bitten Sie, den Inhalt dieses Briefes den Beteiligten in der gewohnten Weise zur Kenntnis zu bringen.“

Wer die „Beteiligten“ waren und auf welche „gewohnte Weise“ ihnen dieser im offiziellen Prüfbericht verschwiegene Vorgang zur Kenntnis gebracht werden sollte, ist bisher im 1. UA–11. WP nicht aufgeklärt worden.

Die „Beteiligungsverwaltung“ im BMF hatte von dem Vorgang keine Kenntnis.

In einem „Vermerk Betr.: HDW; Lieferung von U-Boot-Plänen nach Südafrika hier: Aufgaben der Beteiligungsverwaltung“ stellte der BMF-Beamte Bubinger am 9. Dezember 1986 fest, weder die „Abt. VIII“ noch der dem HDW-Aufsichtsrat angehörende Abteilungsleiter seien über den Vorgang informiert gewesen, „da es der Vorstand unterlassen hat,

den Aufsichtsrat über dieses Geschäft zu unterrichten". Der Beamte sah die Notwendigkeit, „den Sachverhalt aufzuklären und alsdann etwa notwendige Schlußfolgerungen zu ziehen“. Er empfahl u. a. folgende Forderungen zu erheben und Fragen zu stellen:

- a) HDW/SGT sollten um Sachdarstellung des Geschäfts und des zeitlichen Ablaufs gebeten werden, insbesondere über
- Gegenstand der Lieferung,
 - Vertragsinhalt,
 - vereinbarten Kaufpreis und Durchführung der Zahlung.

- b) Vorstand HDW müßte insbesondere darlegen, warum er das Geschäft ohne vorherige Genehmigung durchführte . . .

Hinweis: Im vorliegenden Fall liegt ein Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) vor, dessen § 7 auch die Genehmigung für die Ausfuhr von Konstruktionszeichnungen für Waffen und Kriegsgeräte vorsieht . . .

- c) Warum wurde der Aufsichtsrat nicht von dem Geschäft unterrichtet, obwohl doch der Vorstand wahrscheinlich davon ausging, ordnungsgemäß zu handeln? Der Vorstand hätte den AR über dieses doch recht bedeutende Geschäft im Rahmen des in jeder AR-Sitzung erstatteten „Berichts zur Lage“ unterrichten müssen; eine Notwendigkeit hierfür ergab sich auch aus § 6 Nr. 13 der GO für den Vorstand, da es sich um den Abschluß eines Vertrages handelte, der über den Rahmen des üblichen Geschäftes hinausging und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung war.

- d) Mit den personellen Konsequenzen wird sich der AR bzw. der zu bildende Personalausschuß in der bevorstehenden a. o. Sitzung am 10. 12. befassen; . . .

- e) Für das künftige Verfahren in ähnlichen Fällen müßte insbesondere geklärt werden, welche Regelungen

- für den Vorstand und
- für die damit befaßten Betriebsangehörigen

wegen der Beachtung der Vorschriften des KWKG und des AWG bestehen. In diesem Zusammenhang müßte geprüft werden, ob diese Regelungen etwa verbesserungsbedürftig sind. Ferner müßte sichergestellt sein, daß die Verantwortlichen in regelmäßigen Zeitabständen auf diese Regelungen und ihre Beachtung ausdrücklich hingewiesen werden.

- f) Im Interesse einer vollständigen Unterrichtung des Aufsichtsrates in ähnlichen Fällen müßte gegenüber SGT/HDW eindringlich darauf hingewiesen werden, daß der Vorstand auch in solchen Fällen, in denen ihm eine Pflicht zur Unterrichtung des Aufsichtsrates zweifelhaft erscheint, dem Aufsichtsrat vorsorglich berichtet;

zumindest muß er derartige Fälle dem AR-Vorsitzenden bzw. dem AR-Präsidium vortragen und um Entscheidung bitten, ob der gesamte Aufsichtsrat zu unterrichten ist."

Handschriftlich wurde neben diesen Vorschlägen des BMF-Beamten notiert:

„Nach Meinung der Leitung sollte erst das OFD-Verfahren abgewartet werden.“

Dies war eine Entscheidung des Bundesministers Stoltenberg auf Anraten seiner Staatssekretäre Dr. Obert und Dr. Tietmeyer.

Am 15. Dezember 1986 wurde – ebenfalls handschriftlich – festgelegt, „daß nicht entsprechend dem Vermerk verfahren wird“.

Offensichtlich hat die Bundesregierung auch später keinerlei Konsequenzen aus dem Vorgang für die Zukunft gezogen. Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat nämlich auf eine Anfrage am 4. August 1989 dem Landtag mitgeteilt, bei HDW habe es vor April 1989 kein förmliches Verfahren gegeben, nach dem vor Abschluß von Sonderschiffbau-Exportgeschäften mit Nicht-NATO-Staaten eine Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen ist. Am 27. April 1989 sei verabredet worden, daß der Aufsichtsrat bzw. das Präsidium in kritisch zu beurteilenden Fällen des Exports von Marineschiffen durch den Vorstand zu konsultieren ist (Drucksache 12/457).

Am 18. Dezember 1986 teilte MR Dr. Danne (BMF) dem „St T“ mit, die Durchsicht einer Reihe von (Firmen-)Dokumenten habe ergeben, „daß der Auftrag aus den Unterlagen nicht zu erkennen ist“.

Dr. Danne ergänzte diese Feststellung mit Vermerk vom 22. Dezember 1986, „im Lichte der aktuellen Presseveröffentlichung“ habe eine erneute Durchsicht des Prüfberichts des HDW-Jahresabschlusses durch die Firma „TREUARBEIT“ zwei Kapitel zum Vorschein gebracht, aus denen sich „möglicherweise gewisse Rückschlüsse auf die Existenz des Auftrages“ ergäben. Ohne die öffentliche Debatte seien diese Hinweise jedoch als unbedeutend erschienen.

Der Abteilungsleiter VIII aus dem BMF teilte seinen Staatssekretären mit Vorlage vom 29. Dezember 1986 mit, er habe keine Hinweise auf das Südafrika-Geschäft gekannt. Dies gelte auch, so meldete der BMF-Beamte Dr. Wagner, für seine Tätigkeit als Mitglied des HDW-Aufsichtsrates.

In dem am 11. Februar 1986 vorgelegten Bericht des HDW-Abschlußprüfers für das Geschäftsjahr 1984/85 habe es folgende Passage unter der Rubrik „Risiken aus Rückerstattungsansprüchen“ gegeben:

„Von den Zuführungen des Berichtsjahres (33,9 Mio. DM) entfallen 28,9 Mio. DM auf Verpflichtungen der HDW, im Berichtsjahr erhaltene Mittel zurückerzahlen, nachdem die Rückabwicklung eines ursprünglich vereinbarten Auftrages vereinbart wurde.“ (Tz. 126 Anhang I, ähnlich Tz 490 Hauptbericht)

Offenbar wurde die „TREUARBEIT“ über angebliche Rückzahlungen und eine Rückabwicklung des Vertrages vom HDW-Vorstand falsch informiert. Bis

heute ist die eingenommene Summe nicht an die Südafrikaner zurückgegeben oder der Vertrag rückabgewickelt worden.

Diesen Erkenntnisstand trug der damalige Bundesfinanzminister Stoltenberg in einem Brief vom 7. Januar 1987 dem SPD-Abgeordneten Kühbacher unter Hinweis auf insoweit offengebliebene Fragen aus der Sitzung des Haushaltsausschusses vom 3. Dezember 1986 vor. Der Hinweis in dem „TREUARBEIT“-Bericht habe für die zuständigen BMF-Beamten keinen Rückschluß auf ein problematisches Geschäft erlaubt und es habe auch keinen Anlaß für Nachfragen gegeben.

Die Äußerungen der Abteilung für die Verwaltung von Bundesbeteiligungen im BMWi sind GEHEIM eingestuft und können hier nicht dargelegt werden.

3. — durch die OFD Kiel

Nach der internen Prüfung und Erörterung, an der neben den Staatssekretären Dr. Obert und Dr. Tietmeyer auch MD Dr. Schmutzer und MR Haberland beteiligt waren, entschied Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg, den Vorgang an die zuständige OFD Kiel zur weiteren Verfolgung abzugeben, da ein Verstoß gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden könne. Im außenwirtschaftsrechtlichen Bereich ist die OFD eine dem BMF unterstellte, weisungsgebundene und ihm berichtspflichtige Bundesbehörde. Trotz der vom zuständigen Auswärtigen Amt in den oben zitierten Vermerken prognostizierten Störung der auswärtigen Beziehungen durch das Geschäft erfolgte keine Abgabe der Angelegenheit an die mit eigenen Ermittlungsbefugnissen ausgestattete, vom BMF unabhängige Staatsanwaltschaft wegen des Verdachtes einer Straftat nach § 34 AWG.

Bei den Erwägungen und Erörterungen in der Spitze des BMF, die fünf Monate nach dem Gespräch der Firmenvertreter mit Bundesminister Bangemann und zwei Monate nach der Übergabe der BMWi-Akte an den Bundesfinanzminister erst Anfang November 1985 stattfanden, wurde auch die Frage geprüft, ob parallel zu den erforderlichen Ermittlungen der OFD Kiel zusätzlich eine Untersuchung durch die für das industrielle Bundesvermögen zuständige Verwaltung erfolgen sollte. Auf Anraten der StS Dr. Obert und Dr. Tietmeyer entschied der Minister, die Ermittlungen der OFD Kiel abzuwarten (Vernehmung von StS Dr. Tietmeyer am 3. Februar 1987 durch den 4. UA—10. WP, Prot. 10/S. 17).

Am 13. November 1989, gelegentlich einer Konferenz bei Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg im Beisein von Abteilungsleiter III des BMF, MD Dr. Schmutzer, wurde der Präsident der OFD Kiel, Svend Olav Hansen, in groben Zügen über den Sachverhalt unterrichtet und zugleich beauftragt, die Ermittlungen durchzuführen. Am folgenden Tag wurden die Unterlagen (lt. Schreiben des OFD-Präsidenten Hansen vom 28. April 1988, S. 4: Vorgang des BMWi und ein Aktenheft mit 18 Blatt incl. des Schreibens von StS Professor Schreckenberger vom 22. Oktober 1985) dem

OFD-Präsidenten in einem verschlossenen Umschlag persönlich übergeben.

Hinsichtlich des Auftrages an OFD-Präsident Hansen sagte dieser bei der Vernehmung durch den 4. UA—10. WP am 7. Januar 1987 (Prot. 3/S. 42), daß der schriftliche Auftrag lautete:

„Beigefügt übersende ich Ihnen unter Bezug auf unsere Besprechung mit Herrn StS Dr. Obert vom 13. November 1985 die Unterlagen über die Exportgeschäfte des IKL Lübeck mit der Bitte um Veranlassung des weiteren.“

Bei der Besprechung habe er den Auftrag so verstanden, daß er prüfen solle, ob bei IKL gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen verstoßen worden sei (Prot. 3/a.a.O.). Von Ermittlungen gegen HDW sei nicht die Rede gewesen. Herr Hansen hat keine überzeugende Erklärung dafür geben können, warum nicht zugleich Ermittlungen auch gegen HDW aufgenommen werden sollten, obwohl eine Kooperation von IKL und HDW eindeutig erkennbar war.

Nach Öffnung des Umschlags in Kiel am 18. November 1985 und entsprechender Übermittlung an das zuständige Referat konzentrierte sich die OFD nur auf IKL und forderte unter dem 13. Dezember 1985 Dipl.-Ing. Nohse als geschäftsführenden Gesellschafter von IKL auf, gemäß § 44 AWG Auskünfte zu dem Südafrika-Geschäft zu erteilen.

Am 24. Januar 1986 suchten Dipl.-Ing. Nohse und der Rechtvertreter von IKL, Rechtsanwalt Dr. Zoglmann, die OFD Kiel (zuständiger Gruppenleiter RD Budrat, Referentin RR'in z.A. Beushausen) zu einer Besprechung auf, als deren Ergebnis von der OFD Kiel im wesentlichen folgendes festgehalten wurde: In Ausführung des Vertrages vom 15. Juni 1984 über die sogen. „kleine Lösung“ (Lieferung von Fertigungsunterlagen und Lizenzen zum Preis von 160 Mio. DM) sowie die Lieferung von Komponenten (zum Preis von 307 Mio. DM) sei ein Satz Mikrofilme mit Werkstattzeichnungen gegen Zahlung von 40 Mio. DM übersandt worden. Die nach Südafrika gelieferten Werkstattzeichnungen seien für sich allein betrachtet für den geplanten Bau eines U-Bootes wertlos, da nach den übergebenen Zeichnungen ein schwimmfähiger Rumpf nicht gebaut werden könne. Dem Käufer fehlten Daten über wesentliche Eigenschaften der U-Boote, die allein aus den nicht gelieferten Geheimunterlagen zu entnehmen seien. Zudem verfüge der Kunde nicht über Daten betreffend Rohrleitungen, Kabelbahnen und Lüftungskanäle, die nur der Darstellung im Konstruktionsmodell, Maßstab 1:5 entnommen werden könnten. Im übrigen fehle es in der Republik Südafrika an Erfahrungen für den Bau solcher Schiffe und es sei nicht zu erkennen, wie die fehlenden Lieferungen und Leistungen ausgeglichen werden sollten.

Herr Nohse bestätigte in einem Schreiben vom 4. Februar 1986 an die OFD Kiel den von ihm in der o. a. Besprechung dargestellten Sachverhalt mit einigen Ergänzungen.

Am 10. Februar 1986 leitete daraufhin die OFD Kiel (RD Budrat) gegen verantwortlich handelnde Personen von IKL (Dipl.-Ing. Nohse) das Ermittlungsverfahren

ren wegen des Verdachts von Ordnungswidrigkeiten durch „ungenehmigte Ausfuhr von in § 7 AWG, §§ 5 Abs. 1, 45 AWV bezeichnete Unterlagen (§ 70 Abs. 1 Nr. 1a AWV) sowie wegen der Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über Herstellungsverfahren in Bezug auf die Fertigung der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste – AL – genannten Waren an Gebietsfremde der Republik Südafrika (§ 70 Abs. 1 Nr. 1f. AWV)“ ein.

Am 13. Februar 1986 erließ die OFD Kiel eine Prüfungsanordnung gegenüber IKL für eine Außenwirtschaftsprüfung gemäß § 44 AWG, die ab dem 19. Februar 1986 von Zollamtman Kohl nach vorheriger telefonischer Ankündigung durchgeführt wurde. Rechtsgrundlage für das eingeleitete Bußgeldverfahren waren neben AWG, AWV und Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) die vom BMF am 19. September 1969 erlassene „Verwaltungsanweisung Außenwirtschaftsverkehr, Überwachung“ (Bundeszollblatt 69, S. 1180ff.), wobei auf die Außenwirtschaftsprüfung gem. Abschnitt II B 2 Abs. 4 letzter Satz der zuvor angeführten Verwaltungsanweisung die „Verwaltungsanweisung betreffend Prüfungen und Auskünfte im Verkehr mit Marktordnungswaren, im Außenwirtschafts- und innerdeutschen Wirtschaftsverkehr“ – Prüfungs DA-AwiMO- anzuwenden ist (dazu auch Nr. 11 und 24 PrüfungsDA – AwiMO, VSF 2010).

Nach Übersendung des Entwurfs des Prüfungsberichts fand die Schlußbesprechung der OFD Kiel zur Außenwirtschaftsprüfung am 16. April 1986 in Lübeck mit Vertretern von IKL statt. Am 25. April 1986 wurde der Prüfbericht, der den Prüfungszeitraum von 1984 bis Januar 1986 umfaßte, mit erheblichen Veränderungen fertiggestellt.

Nachdem die OFD Kiel (Finanzpräsident Radomski) am 29. April 1986 diesen Prüfbericht Herrn Nohse übersandt hatte, berichtete sie unter dem 30. Mai 1986 an den BM der Finanzen – z. Hd. MD Dr. Schmutzer. Sie teilte die Absicht mit, gegenüber dem Geschäftsführer von IKL, Nohse, ein Bußgeld festzusetzen. Wörtlich heißt es dazu in dem Schreiben auf S. 3:

„... Danach will IKL den Vertrag auf der Grundlage verbaler Zusagen für die Erteilung der erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen geschlossen haben. Diese Zusagen sollten später schriftlich bestätigt werden. Herr Nohse mußte in der im Anschluß an die Betriebsprüfung durchgeführten Schlußbesprechung jedoch einräumen, daß die Kenntnisse an den Vertragspartner weitergegeben wurden, ohne daß der Fa. IKL eine entsprechende Genehmigung des BAW vorgelegen hat.

Da der Fa. IKL die Genehmigungsbedürftigkeit der Ausfuhr in die Republik Südafrika bekannt war, ihr zum Zeitpunkt der Ausfuhr eine schriftliche Genehmigung des BAW aber nicht vorlag, muß – auch unter Berücksichtigung des o. g. Vorbringens des Geschäftsführers Nohse – der Vorwurf einer zumindest fahrlässig begangenen ungenehmigten Ausfuhr i. S. v. § 45 AWV aufrechterhalten werden...“

Darüber hinaus hielt die OFD Kiel erst jetzt eine weitere Sachaufklärung hinsichtlich der Beteiligung von

HDW für erforderlich; sie teilte daher dem BMF mit, sie beabsichtige, HDW zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern. Anschließend sei darüber zu entscheiden, ob auch gegen HDW ein Ermittlungsverfahren einzuleiten sei. Für den Fall von Bedenken beim BM der Finanzen bat die OFD Kiel um Weisung.

Nach einer Besprechung zwischen OFD-Präsident Hansen und MD Dr. Schmutzer im BMF am 9. Juli 1986 sowie einer weiteren Besprechung zwischen StS Dr. Obert und MD Dr. Schmutzer erteilte letzterer am 23. Juli 1986 gegenüber der OFD Kiel das Einverständnis mit dem dort beabsichtigten Verfahren. Er gab im übrigen die Weisung, das BAW erst nach Vorliegen des Ermittlungsergebnisses für den Gesamtkomplex zu beteiligen.

Aufgrund von Termenschwierigkeiten bei dem Vorstandsvorsitzenden von HDW Klaus Ahlers (erste fernmündliche Terminvereinbarung zwischen RD Budrat und der Sekretärin von Ahlers vom 19. September 1986) kam es erst am 30. Oktober 1986 zu einer informatorischen Anhörung von Klaus Ahlers und Dipl.-Ing. Hansen-Wester durch die OFD Kiel (RD Budrat und Referatsleiterin ORRin Franke). Über den Gesprächsverlauf hält ein Vermerk der OFD Kiel vom 30. Oktober 1986 folgendes fest:

„Die Vertreter von HDW anerkennen die Richtigkeit des ihnen bekannten IKL-Prüfungsberichts vom 25. April 1986 hinsichtlich der Beteiligung von HDW am Südafrika-Geschäft. Allerdings sei bei der Anbahnung des Geschäftes IKL federführend gewesen. Die HDW-Teilnahme habe erst mit Abschluß des Liefervertrages mit der Firma LSMT am 15. Juni 1984 begonnen. In der Vorbereitungsphase seien alle diesbezüglichen außenwirtschaftsrechtlichen Erfordernisse zu prüfen gewesen. Über die Vertragsunterzeichnung und die Auslieferung der Konstruktionsunterlagen seien aber maßgebliche Stellen – Bundeswirtschaftsministerium, Bundesverteidigungsministerium und Bundeskanzleramt – informiert gewesen.“

Der Grund für die Führung von Vorgesprächen habe darin gelegen, daß man sich der Genehmigungsbedürftigkeit des Südafrika-Geschäftes „voll bewußt“ gewesen sei. Offensichtlich bezogen sich die Firmenvertreter – wie bereits in dem Nohse-Vermerk „Argumente IK 97“ – auf das mit Bundesbeamten praktizierte Verfahren „im Israel-Geschäft“ zur Umgehung außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen. Sie betonten ihre Erwartung, daß das Südafrika-Projekt „in ähnlicher Weise auf Regierungsebene abgedeckt werden würde“. Mit einer „routinemäßigen Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung“ habe man beim „Südafrika-Projekt“ ebenso wie beim „Israel-Geschäft“ nicht gerechnet. Der HDW-Firmenvertreter Hansen-Wester hob bei der Vernehmung hervor, daß von dem geplanten Südafrika-Geschäft vor allem ein – in dem Vermerk über das „informatorische Gespräch“ zwischen den OFD-Beamten und den HDW-Firmenvertretern vom 28. November 1986 gelöscht – Land „als Käufer des Boots-Typs 1650 nichts habe erfahren dürfen“. Wie der bereits oben zitierte Hinweis aus dem Schreiben von Nohse vom 12. August 1985 an MR Haase bzgl. der Identität der U-Boot-Pläne für

Südafrika und Indien weist auch diese Passage darauf hin, daß die Firmen in Kenntnis eines möglichen Verstoßes gegen Geheimschutzvorschriften ihr Geschäft mit Südafrika abwickeln wollten.

Schließlich hielt OFD Kiel, ORR'in Franke, in ihrem Vermerk als Äußerung von Dipl. Ing. Hansen-Wester wörtlich fest:

„Erst nach den Äußerungen maßgeblicher Personen auf Regierungsebene sei der Vertrag mit dem südafrikanischen Partner abgeschlossen worden. Bei Firmenentscheidungen sei in diesem Bereich bisher das Interesse der Bundesregierung berücksichtigt worden; es seien sogar Lieferungen vorgenommen worden, die Einbußen bei anderen Vertragspartnern zur Folge gehabt hätten.“

Über das Gespräch zwischen den Firmenvertretern und den OFD-Beamten gibt es einen von Herrn Hansen-Wester firmenseitig niedergelegten Vermerk, der in wesentlichen Punkten von der Gesprächsversion der ORR'in Franke abweicht. Diese Abweichungen werfen ein zweifelhaftes Licht auf die Korrektheit des OFD-Ermittlungsverfahrens. Da dieser firmenseitige Vermerk jedoch als GEHEIM eingestuft und bisher nicht entsperrt wurde, kann auf ihn hier nicht näher eingegangen werden. Ausweislich des Zwischenberichtsentwurfs des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses, der mit Schreiben vom 18. Mai 1988 versandt wurde, enthält er hinsichtlich der Beendigung der Prüfungen der OFD Kiel folgende Aussage der Unternehmervertreter:

„Sofern die ‚politische Beerdigung‘ des Projektes über ein Ordnungswidrigkeitsverfahren bewerkstelligt werden könne, sei dies für HDW/IKL akzeptabel. Voraussetzung hierfür sei allerdings, daß die Höhe des Bußgeldes akzeptabel sei.“

Unter dem 4. November 1986 erging der Beschluß der OFD Kiel (unterzeichnet von ORR'in Franke), ein Ermittlungsverfahren auch gegen den Vorstand von HDW (Klaus Ahlers, Klaus Neizke und Jochen Rohde) sowie das ehemalige Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. Peter Hansen-Wester einzuleiten wegen des „Verdachts der Ausfuhr von in § 5 Abs. 1 AWV i. V. m. § 7 AWG genannten Unterlagen und der Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über Herstellungsverfahren in Bezug auf die Fertigung von den in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Waren an Gebietsfremde in der Republik Südafrika (§ 45 Abs. 3 AWV) – Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 1a und 1f AWV i. V. m. § 33 Abs. 1 AWG“. Zugleich wurde die Nebenbeteiligung von HDW gem. § 30 Abs. 1 OWiG angeordnet.

Am 26. November 1986 erschien in den „Kieler Nachrichten“ der erste Presseartikel über das U-Boot-Geschäft mit Südafrika.

Die OFD Kiel erstattete dem BMF mit Datum vom 28. November 1986 einen Sachstandsbericht über das laufende Ermittlungsverfahren mit einem Vorschlag zu seiner Beendigung. Dieser Bericht war unterzeichnet vom OFD-Präsidenten Hansen.

Der Bericht ist zum größten Teil GEHEIM eingestuft. Er kann hier deshalb nur auszugsweise zitiert werden.

In der „rechtlichen Würdigung“ kommt die OFD Kiel zu dem Ergebnis, die Firmen hätten mit ihren Lieferungen „nicht allgemein zugängliche Kenntnisse“ im Sinne des § 45 Abs. 3 AWV an Südafrika weitergegeben. Der Bericht fährt fort:

„Eine Ausfuhrgenehmigung hat nicht vorgelegen. Rechtfertigungsgründe sind nicht erkennbar. Die ungenehmigte Weitergabe von Kenntnissen für den Bau von U-Booten in Republik Südafrika erfüllt damit den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit . . .

Dieses Verhalten ist den Vertretern der Firmen IKL und HDW vorwerfbar . . .“

Diese „Vorwerfbarkeit“ begründet die OFD Kiel an anderer Stelle so:

„Bei dem Südafrika-Projekt sei man sich der Genehmigungsbefähigung durchaus bewußt gewesen. Man habe im Jahre 1984 die Verhandlungen unter Zeitdruck führen müssen. Deshalb seien die nötigen Vorgespräche auf politischer Ebene geführt worden.“

Der Bericht enthält jedoch einige „Merkwürdigkeiten“:

- Die OFD zeigt sich davon überzeugt, daß im Bundeskanzleramt Bedenken gegen das Geschäft geäußert worden seien und es den „deutlichen Hinweis“ gegeben habe, nach der gegebenen Sach- und Rechtslage sei von dem Projekt abzuraten. Erkennbare Ermittlungen im Bundeskanzleramt, z. B. durch Vernehmung von Zeugen, hat es jedoch gar nicht gegeben.
- Mit den gelieferten Unterlagen einschließlich der Vorstudien lasse sich ein U-Boot bzw. ein schwimmfähiger Rumpf nicht bauen. Dabei stützt sich die OFD jedoch lediglich auf „glaubhafte Einwände der Vertreter der Firma IKL und HDW“. Neutrale und unabhängige technische Sachverständige waren bis dahin gar nicht eingeschaltet, nicht einmal das BAW.
- Die gelieferten Unterlagen hielt die OFD im Verhältnis zum gesamten Umfang nach den Vertragsbestimmungen und nach der Erforderlichkeit für die Fertigung eines U-Bootes für „unbedeutend“. Dies geschah trotz der Bezahlung von südafrikanischer Seite mit 42 Millionen DM, einer Summe, die auch die OFD als „hohen Betrag“ wertete. Entscheidend sei aber nicht der Preis, sondern der „Gebrauchswert“. Dieser sei gering, weil mit den gelieferten Unterlagen kein U-Boot oder ein wesentlicher Teil gebaut werden könne. Auch hierbei legt die OFD „die glaubhaften Aussagen der Vertreter der beiden Firmen zugrunde“.
- Obwohl die OFD selber zu dem Ergebnis gekommen war, daß die Firmen-Vertreter „vorwerfbar“, also schuldhaft gegen das Außenwirtschaftsrecht verstoßen hätten, schlug sie vor, daß Verfahren gegen sie einzustellen und lediglich gegen die Firmen Geldbußen in Höhe von je 50 000, – DM zu verhängen. Eine Gewinnabschöpfung unter Berücksichtigung der Einnahmen von 42 Millionen DM, zog die OFD gar nicht erst in Betracht.

- Dieser Vorschlag für eine zügige Beendigung des Ermittlungsverfahrens erfolgt nur zwei Tage nach der ersten Presseveröffentlichung und ohne, daß förmliche Ermittlungen bei der Firma HDW stattgefunden hatten.
- Es wurde die Verhängung einer Geldbuße gegen HDW vorgeschlagen, obwohl die Verantwortlichen noch nicht einmal über die förmliche Einleitung eines Verfahrens gegen sie informiert und verantwortlich vernommen worden waren.

Abschließend teilte die OFD Kiel mit, eine Beteiligung des BAW solle später erfolgen. Bzgl. der Frage einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen werde um die Beteiligung des Auswärtigen Amtes gebeten. Im Falle von Bedenken des BMF „gegen die ... beabsichtigten Maßnahmen“ wurde um Mitteilung gebeten.

Der Bericht wurde am 1. Dezember 1986 durch Boten im BMF übergeben.

Am 3. Dezember 1986 erörterten RD Budrat und Rechtsanwalt Dr. Zoglmann in Kiel die Angelegenheit. Dr. Zoglmann erklärte, eine Entscheidung darüber, ob man die gegenüber der OFD Kiel bereits erwähnten „entlastenden Papiere“ vorlegen werde, hänge davon ab, wie die OFD Kiel derzeit den Fall und das voraussichtliche Ergebnis des Verfahrens einschätze. Man wolle nicht mehr offenbaren, als für die Entlastung des Mandanten erforderlich sei, da jede neue Einzelheit naturgemäß auch mit Indiskretionen gegenüber Dritten verbunden sei. Er wolle jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, daß sein Mandant zwar ohne formelle Genehmigung, nicht aber ohne Kenntnis offizieller Stellen gehandelt habe und sich erforderlichenfalls noch erheblich besser als bisher verteidigen könne (Gesprächsvermerk von RD Budrat vom 3. Dezember 1986).

Am 9. Dezember 1986 suchte RD Budrat im BMF MD Dr. Schmutzer auf. Dieser machte gegen den Bericht vom 28. November 1986 einige Bedenken geltend, die die OFD Kiel bei ihren weiteren Ermittlungen zu beachten habe. Insbesondere solle die OFD ihr Augenmerk auf die Frage des „Gebrauchswertes“ der gelieferten Unterlagen richten, denn – so vermerkt der OFD-Beamte Budrat über sein Gespräch –:

„Dem BMWi seien mehrere Fälle bekannt, in denen Südafrika Teilbeiträge von mehreren Lieferländern zu einer gebrauchsfähigen Einheit zusammengefügt habe.“

Ebenfalls am 9. Dezember 1986 teilte die OFD Kiel dem Vorstand von HDW schriftlich die Einleitung des Bußgeldverfahrens unter gleichzeitiger Anordnung der Nebenbeteiligung von HDW mit. Verantwortliche Personen waren Klaus Ahlers, der Vorstandsvorsitzender bis zum 10. Dezember 1986 war, und Dipl.-Ing. Hansen-Wester, der Mitglied des HDW-Vorstandes bis zum 31. Dezember 1985 war.

Am 12. Dezember 1986 erkundigte sich RA Dr. Zoglmann erneut nach dem Stand des Verfahrens.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 1986 unterrichtete das BMF die OFD Kiel darüber, daß deren Bericht

zwischenzeitlich dem AA, dem BMVg und dem BMWi zur Stellungnahme übersandt worden sei. Das Ministerium bat zudem um weitere Ermittlungen.

Am 19. Dezember 1986 erhielt das BAW den Betriebsprüfungsbericht bzgl. IKL vom 25. April 1986.

Am 22./23. Dezember 1986 nahmen auf Bitten des BMF als Aufsichtsbehörde über die OFD Kiel, MR Dipl.-Ing. Dreher – im BMVg zuständig für den Geheimschutz im Einzelfall – und MR Scheid – im BMWi zuständig für Geheimschutzfragen in der Wirtschaft – bei der Firma IKL Überprüfungen vor. MR Dreher setzte seine Überprüfungen in der Zeit vom 5. bis 12. Januar 1987 fort; dabei wurde auch HDW mit einbezogen. Die Beamten konnten sich dabei nicht auf eigene Rechte zur Durchführung von Ermittlungen stützen, sondern waren auf die Kooperationsbereitschaft, z. B. durch freiwillige Aktenvorlage, angewiesen. Die beiden Ministerialräte haben bei ihrer Vernehmung vor dem 1. UA–11. WP am 2. bzw. 3. Dezember 1987 erklärt, als Grundlage ihrer Prüfung den Vertrag, die sogenannten „annexures“ mit detaillierten Angaben für die zu liefernden Konstruktionsunterlagen sowie das U-Boot-Modell und im übrigen lediglich die Buchführung eingesehen zu haben (Prot. 13/S. 40f.; 14/S. 90ff.). Insbesondere MR Scheid hat ausgesagt, es habe „eine mehr formale Prüfung“ der VS-Registrierung stattgefunden, bei der allenfalls „zufällig“ hätte festgestellt werden können, ob GEHEIM-Pläne an Unbefugte weitergeleitet worden seien. Eigene Ermittlungen vor Ort, die Vernehmung von Zeugen oder die Beschlagnahme von Akten seien nicht möglich gewesen.

Die Vertragsanhänge („annexures“) sind weder von den beiden Bundesbeamten noch von der OFD Kiel zu den Akten genommen worden und liegen auch dem 1. UA–11. WP nicht vor. Es ist unwahrscheinlich, daß sich darunter keine Unterlagen befunden haben sollen, die durch Patente geschützt waren. Dies muß in der weiteren Beweisaufnahme zur Beantwortung der Frage geklärt werden, ob durch den Abschluß des Vertrages die deutsche Firmen nicht doch Lizenzen an Patenten den Südafrikanern gewährt haben.

Trotz des Mangels an eigenen Ermittlungsbefugnissen sollten die beiden Beamten überprüfen, ob sich unter den gelieferten Unterlagen auch GEHEIM-Dokumente befanden, ob die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt wurde und was der Kunde mit den gelieferten Plänen anfangen konnte.

MR Dreher, der mit den Verantwortlichen der beiden Firmen bestens bekannt war, da er im Rahmen staatlicher Beschaffungs- und Rüstungsaufträge stets mit ihnen zu tun hatte und das BMVg auf die Entwicklungsarbeit von IKL angewiesen ist, erhielt den Text des mit Südafrika abgeschlossenen Vertrages „zur persönlichen Unterrichtung und zum persönlichen Gebrauch“ von IKL. Er nahm sie zunächst zu seinen „privaten Unterlagen“ und erst später – nachdem die Angelegenheit im 4. UA–10. WP erörtert worden war – zu seinen Referatsakten.

Sein am 14. Januar 1987 abgefaßter Bericht kommt zu dem Schluß, daß

- die Überprüfungen keinerlei Anhaltspunkte für die Lieferung von VS-Unterlagen an Südafrika erbracht hätten;
- sich mit den übermittelten Unterlagen kein U-Boot herstellen ließe.

Eine weitere Erörterung des Berichtes von MR Dreher kann hier nicht erfolgen, da dieses Dokument ebenso wie die stenographischen Protokolle seiner Vernehmungen GEHEIM eingestuft wurden. In den Vernehmungen konnte klargestellt werden, daß die Frage, ob ein Geheimschutzabkommen mit einem dritten Staat durch das U-Boot-Projekt verletzt worden ist, nicht Gegenstand der Überprüfungen war und nach den ausdrücklichen Zeugenaussagen in dem Bericht of-fengelassen wurde.

Am 23. Dezember 1986 wurden von der OFD Kiel die Herren Nohse und Hansen-Wester vernommen. Die entsprechenden Protokolle sind als GEHEIM eingestuft.

Am 28. Dezember 1986 wurde das BAW durch die OFD Kiel förmlich beteiligt.

Am 30. Dezember 1986 wies RD Budrat die Betriebsprüfungsstelle Zoll an, eine Außenwirtschaftsprüfung bei HDW durchzuführen.

Auf eine Telex-Anfrage des BMWi vom 2. Januar 1987, was auf die Weisung von MR Haase vom 9. Juli 1985 beim BAW veranlaßt worden sei, erfolgte zunächst die Auskunft, eine solche Weisung sei dort nicht bekannt. Mit Schreiben vom 9. Januar 1987 antwortete Präsident Dr. Rummer, er habe die Weisung an RD Pretzsch und Ltd. RD Dr. Schmidt mit der Aufforderung um Beachtung weitergegeben. Von eingehenden IKL-Anträgen hätte ihm sofort Meldung gemacht werden sollen; solche Anträge seien jedoch nicht mehr eingegangen. Der Abteilungspräsident Güth hat bei seiner Vernehmung am 10. Dezember 1987 ausgesagt, er habe die Abteilung zu Beginn des Jahres 1986 übernommen und erst durch die Anfrage des BMWi vom 2. Januar 1987 von der Weisung des MR Haase erfahren. Diese Weisung sei auch dem zuständigen Sachbearbeiter, der ebenfalls zu Beginn des Jahres 1986 gewechselt habe, nicht bekannt gewesen. Er fügte hinzu, daß selbst bei rechtzeitiger Kenntnis der Weisung keine besonderen Maßnahmen beim BAW hätten ergriffen werden können (Prot. 16/S. 6 bis 19).

Am 14. Januar 1987 wurde die Außenwirtschaftsprüfung bei HDW aufgenommen.

Am 19. Januar 1987 ging bei der OFD ein Schreiben des RA Dr. Zoglmann vom 16. Januar 1987 ein, in dem dieser einen Auszug des Buches „Waffenschmuggel im Staatsauftrag“ als Argumentationshilfe übersandte. Der Auszug enthielt auf einem Blatt handschriftliche Notizen über „Positive Feststellungen für unseren Fall“ (Anlage 30), aus denen hervorging, daß zur Abwicklung des Geschäftes ausreichend sei, dem „Willen der politischen Führung“ zu entsprechen und mit „amtlicher Rückendeckung zu handeln“. Eine Be-

handlung der Angelegenheit durch das „an sich zuständige“ BAW sei dann nicht mehr erforderlich.

Mit Schreiben vom 26. Januar 1987 nahm Rechtsanwalt Dr. Zoglman zur Genehmigungspflicht der Unterlagen-Lieferung Stellung. Der Schriftsatz ist teilweise GEHEIM eingestuft.

Am 28. Januar 1987 beschwerte sich das BAW bei der OFD in Kiel darüber, daß es zwar um Amtshilfe gebeten worden sei, aber keinerlei Unterlagen erhalten habe, „die eine Bewertung der Genehmigungspflicht der seitens der überprüften Firma exportierten Waren, Kenntnisse und know-how ermöglichen“.

In einer Stellungnahme vom 10. Februar 1987 gegenüber StS Dr. Obert (BMF) äußerte sich StS Dr. von Würzen (BMW) auf der Grundlage des Berichtes der OFD Kiel vom 28. November 1986 zu außenwirtschaftsrechtlichen Gesichtspunkten. Im Fall der Lieferung von unvollständigen Fertigungsunterlagen liege ein Verstoß gegen die Genehmigungspflicht nur vor, wenn es sich „um die wesentlichen Teile der Unterlagen“ handle. Als „wesentlich“ könnten solche Teile verstanden werden, die besondere technische Kenntnisse oder Konstruktionsmerkmale vermittelten. Es komme entscheidend auf den „spezifisch militärisch-strategischen Gehalt der Unterlagen“ für die Fertigung an. Außerdem könne die Lieferung nicht unterschiedlich nach § 5 und § 45 AWV beurteilt werden. Es gebe lediglich „geringfügige sprachliche Unterschiede“, die „offensichtlich rein redaktioneller Art“ seien. Schließlich äußerte sich das BMWi zu der Frage der Lieferung von Unterlagen zum Bau eines Teils des U-Boot-Körpers. Zwar unterwerfe die Ausfuhrliste in Nr. 0009f schlechthin „Bestand- und Einzelteile“ von U-Booten der Genehmigungspflicht. Es müsse sich jedoch um solche Teile handeln, die für ein U-Boot „besonders konstruiert“ seien. Insoweit werde die Rechtsverordnung der Bundesregierung die Ausfuhrliste demnächst ergänzen. Abschließend wies das Ministerium darauf hin, zur Frage einer Verletzung von Geheimhaltungspflichten müsse die OFD einen Hinweis in den „Überprüfungen“ des MR Dreher (BMVg) aufgreifen.

Bei der angekündigten Rechtsverordnung kann es sich nur um die „Erste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung“ gehandelt haben, die erst vom 14. Dezember 1987 datiert. Dort wurde in Artikel 1 Nr. 42 Buchstabe c) festgelegt, daß der Antragsteller einer Ausfuhrgenehmigung zu versichern habe, daß die beabsichtigte Ausfuhr nicht im Zusammenhang mit anderen eigenen Lieferungen und nach seiner Kenntnis auch nicht im Zusammenhang mit fremden Lieferungen steht, die zusammen eine Herstellung von Kriegswaffen ermöglichen. Diese Regelung gilt für Anträge bzgl. Kriegswaffenbestandteilen, die unter Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste, nicht aber unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen. Die exportierten Kriegswaffenbestandteile sollten — so heißt es in der Begründung zur BT-Drucksache 11/1561 — nicht zusammen mit anderen Lieferungen des Ausführers oder mit Lieferungen von dritter Seite die Herstellung vollständiger Kriegswaffen im Ausland ermöglichen.

Die erstaunlich frühzeitige Ankündigung einer Verordnung könnte als Ausdruck des Willens der Bundesregierung gewertet werden, Lücken in der Exportkontrolle zu schließen. Dann ist es aber verwunderlich, daß der schlichte Verordnungstext dem Bundestag erst 10 Monate später vorgelegt wurde. Es besteht deshalb der Eindruck, daß die bloße Ankündigung dieser Verordnung als ein flankierendes Element für eine Uminterpretation des geltenden Außenwirtschaftsrechtes im Interesse der Firmen fungieren sollte. Mit der o. g. Stellungnahme des BMWi vom 10. Februar 1987 war nämlich die rechtliche Grundlage für eine solche Uminterpretation des bis dahin weit gefaßten Waffen- und Rüstungsexport-Embargos gegen Südafrika geschaffen, die im Januar 1988 der OFD Kiel ermöglichte, entgegen ihrer früheren Rechtsmeinung, das Verfahren gegen die Firmen und ihre Verantwortlichen einzustellen. Daß diese „Rechtsbelehrung“ der OFD die Hauptfunktion der BMWi-Stellungnahme war, hatte MD Dr. Schmutzer aus dem weisungsbefugten BMF bereits in einem Telefonat am 29. Januar 1987 klargemacht. Ausweislich eines von der OFD gefertigten Vermerkes „bat“ MD Dr. Schmutzer, nicht das BAW einzuschalten, da das BMWi die offenen Fragen nach einem Verstoß gegen das Außenwirtschaftsrecht „abschließend beantwortet“ werde.

Den Hinweis aus dem als GEHEIM eingestuften Bericht des BMVg-Beamten Dreher auf eine mögliche Verletzung von Geheimhaltungspflichten veranlaßte die OFD Kiel am 17. Februar 1987 zu einer Nachfrage beim BMF, „was konkret mit dem Hinweis“ gemeint sei.

Am 16. Februar 1987 wurde der Bericht über die Außenwirtschaftsprüfung bei HDW für den Zeitraum von 1984 bis 1986 fertiggestellt. Zu diesem Zeitpunkt wurden darüber hinaus die zusätzlichen Feststellungen zur Betriebsprüfung bei IKL aufgrund der vorgenannten Außenwirtschaftsprüfung bei HDW beendet.

MR Haase aus dem BMWi bat das BAW, der OFD Kiel „bei der technischen Prüfung der Frage“, ob und inwieweit durch die nach Südafrika gelieferten Unterlagen das Außenwirtschaftsrecht verletzt worden war, Hilfe zu leisten. Am 19. Februar 1987 meldete sich Dipl.-Ing. Geisel vom BAW bei dem OFD-Beamten Budrat und teilte mit, er habe „mit U-Booten in dieser Form noch nicht zu tun gehabt“ und müsse insoweit „Pionierarbeit“ leisten. In einem „Vermerk zu BL 3/86“ hielt der OFD-Beamte deshalb den folgenden Wunsch des BAW-Technikers fest:

„Vielleicht sei es möglich, in Kiel ein U-Boot zu besichtigen.“

Dieser Wunsch wurde später erfüllt.

Bereits am 11. Februar 1987 hatte der IKL-Prokurist Evers gegenüber der OFD „vorsichtige“ Zweifel geäußert, ob eine Überprüfung durch das BAW zweckmäßig und erfolgversprechend sei, da nach seiner Ansicht nur Techniker einer anderen U-Boot-Werft oder spezielle Fachleute des BMVg dazu geeignet seien.

Am 23. Februar 1987 wandte sich die OFD Kiel an das BMF mit der Bitte, für die Anfang März vorgesehene

Prüfung des BAW fachlich zuständige Experten des BMVg hinzuziehen.

Über das vorläufige Prüfungsergebnis wurde HDW am 6. März mündlich und am 13. März 1987 unter Benennung klärungsbedürftiger Punkte unterrichtet.

Es folgten weitere Aufklärungsbemühungen, insbesondere zu der Frage von Unterlagen — Lieferungen nach dem 19. Juni 1985, der Beendigung des Geschäftes und von Reisen HDW-Betriebsangehöriger nach Südafrika. Dazu wurden Dipl.-Ing. Hansen-Wester und Werftangehörige vernommen. Der Bericht über die Außenwirtschaftsprüfung bei HDW wurde am 23. April 1987 fertiggestellt.

Im März 1987 ging bei HDW aus Südafrika eine Zahlung von 2 Mio. DM ein, die als Lizenzgebühr für den Bau des ersten U-Bootes vereinbart war (Auskunft des OFD-Präsidenten Hansen in seiner Vernehmung am 14. April 1989, Prot. 24/S. 59ff.).

Die OFD Kiel übersandte am 28. April 1987 den Prüfbericht an das BAW und am 19. Mai 1987 an das BMF.

EINSCHUB: Reaktionen im Ausland

Nachdem zuvor am 26. Februar 1987 StS Ruhfus den StS Dr. Obert über Reaktionen im Ausland unterrichtet hatte, übermittelte das AA dem BMF unter dem 19. Mai 1987 eine Stellungnahme über die zwischenzeitlichen Reaktionen des Auslandes.

Das AA geht dabei von der Richtigkeit der „Überprüfungen“ des BMVg aus, wonach keine VS-Unterlagen nach Südafrika geliefert worden seien und sich mit den übermittelten Unterlagen kein U-Boot herstellen ließe. In der AA-Stellungnahme heißt es weiter, „kritische Stimmen“ im bi- und multilateralen Bereich nähmen zwar zu, die Bundesregierung habe aber „bisher mit Erfolg“ darstellen können, daß sie für das Verhalten der Firmen keine Verantwortung trage. International werde daher der „illegale Export der Blaupausen“ der Bundesregierung nicht zugerechnet. Dafür bedeutsam sei u. a. die „eingeleitete Ahndung“ des Verhaltens der Firmen.

Abschließend bewertet das AA die Situation wie folgt:

„Auf der Grundlage der Feststellungen des BMVg sowie nach den bisher vorliegenden Reaktionen im Ausland ist es daher aus Sicht des Auswärtigen Amtes nicht gerechtfertigt, von einer *erheblichen* Störung der auswärtigen Beziehungen zu sprechen.“

Zum Zeitpunkt zwischen dem 27. November 1986 und 28. April 1987 lagen dem AA — nach dessen eigener Auskunft — zahlreiche Reaktionen im Ausland auf das Bekanntwerden der Lieferung von U-Boot-Blaupausen nach Südafrika vor. Die Einzelaufstellung des AA über diese Reaktionen und seine Antworten bzw. Erklärungen sind als „VS — Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Aufstellung kann von den Berechtigten bei den aktenführenden Stellen eingesehen werden.

Es handelt sich insgesamt um 12 Anfragen von Gremien internationaler Organisationen, insbesondere des UN-Special Committee Against Apartheid, drei Anfragen von ausländischen Botschaften und einer Anfrage eines ausländischen Parlaments.

Folgende weitere Reaktionen, die auch in der Presseberichterstattung wiedergegeben wurde, lagen bis zum 17. April 1987 dem Auswärtigen Amt vor:

27. November 1986

Telegramm des Direktors der „World Campaign against military and nuclear colaboration with South Africa“ (World Campaign) in Oslo, Abdul S. Minty an BM Genscher

28. November 1986

Pressebericht in der überregionalen australischen Tageszeitung „The Australian“

Anforderung einer umgehenden amtlichen Stellungnahme durch den australischen Admiral Hughes gegenüber der deutschen Botschaft in Canberra

1. Dezember 1986

Pressekommentar in der senegalesischen offiziellen Tageszeitung „Le Soleil“

2. Dezember 1986

Interview des sambischen Präsidenten Kaunda für das schwedische Fernsehen mit scharfen Angriffen gegen die deutsche Regierung

24. Januar 1987

Schreiben der World Campaign an das Arms-Embargo-Committee mit der Unterrichtung über das Schreiben vom selben Tage an den Bundeskanzler

24. Januar 1987

Hinweis des indischen Premierministers Ghandi an die Deutsche Botschaft, es sei bei dem ersten Gipfeltreffen des „Africa-Fond“ zu Aufregung unter den Delegierten über den Export deutscher U-Boot-Blaupausen gekommen

(VORWÄRTS vom 7. Januar 1989)

30. Januar 1987

Pressebericht in der nigerianischen privaten Tageszeitung „The Guardian“ (Auflage ca. 100 000) mit Vorwürfen gegen die deutsche Regierung

Die Botschafter Nigerias und Kenias verlangen „alle Informationen“ über den Vorgang von der Bundesregierung

20. Februar 1987

Anfrage des indischen Außenministers bei der deutschen Botschaft danach, ob es sich bei den nach Südafrika gelieferten Blaupausen um solche für den U-Boot-Typ handele, den Indien von deutschen Firmen erhalten hat

(NAVY vom 1. September 1987)

18. März 1987

Telex des Weltkirchenrates an Bundesminister Genscher, in dem gegen das Geschäft protestiert und eine strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen verlangt wird

20. März 1987

Telex des Exekutiv Committees des Kirchenrates von Namibia an BM Genscher, in dem gegen das Geschäft

protestiert und eine strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen verlangt wird

17. April 1987

Rede des Swapo-Präsidenten auf einer internen Veranstaltung in Luanda mit ausländischer Beteiligung, in der scharfe Angriffe gegen die Bundesrepublik gerichtet werden

Weitere Reaktionen sind dem Untersuchungsausschuß von der Bundesregierung nicht zugänglich gemacht worden. Dies wird damit begründet, daß Regierungsakten, die nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses angelegt worden sind, nicht Gegenstand des Untersuchungsverfahrens sein könnten.

Die UN-Generalversammlung hat mit der Resolution 1761 am 6. November 1962 das „Special Committee against Apartheid“ als Sondergremium der Vereinten Nationen eingerichtet, um die Entwicklungen in Südafrika, die auswärtigen Beziehungen dieses Landes und internationale Aktionen gegen Apartheid zu beobachten. Ein wichtiger Bestandteil der Arbeit ist dabei die Erstellung eines jährlichen Berichtes, der der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat als offizielles Dokument vorgelegt wird. In dem Report für das Jahr 1987 (UN-Dokument A/42/22 und S/19217) wird unter der Rubrik „Militärische Aufbauhilfe und Kollaboration“ erstmalig von dem U-Boot-Geschäft der Firmen IKL und HDW berichtet. Unter Bezug auf diese erstmalige Erwähnung beschäftigt sich erneut das UN-Sondergremium in seinem Report für das Jahr 1988 (UN-Dokument A/34/22; S/20248) mit der U-Boot-Angelegenheit. Dabei wird von der Einstellung des OFD-Ermittlungsverfahrens berichtet und bemerkt, daß keine öffentliche Anklagebehörde in die Untersuchung eingeschaltet gewesen sei. Die OFD habe offensichtlich nicht Zugang zu sämtlichen Tatsachen gehabt.

Am 2. November 1988 wandte sich der Vorsitzende des UN-Sondergremiums, der ehemalige nigerianische Außenminister und Präsident der 44. Sitzungsperiode der Generalversammlung, Joseph N. Garba, an die im 1. UA – 11. WP vertretenen Fraktionen und den Ausschuß-Vorsitzenden mit der Bitte, einen Fragenkatalog über bestimmte Aspekte des Falles zu beantworten. Während der Ausschuß-Vorsitzende in seinem Antwortschreiben vom 10. November 1988 lediglich darauf hinwies, die Arbeit des 1. UA – 11. WP sei noch nicht abgeschlossen, übersandten die Fraktionen im Untersuchungsausschuß ausführliche Antworten und fügten auch Dokumente bei (Anlage 31).

Die World Campaign führte am 27. April 1989 in Zusammenarbeit mit dem UN-Sondergremium und unter dem Vorsitz von Joseph N. Garba in Bonn eine nicht-öffentliche Anhörung über die Einhaltung des UN-Waffenembargos gegen Südafrika durch die Bundesrepublik Deutschland durch. Dabei wurde besonders auch das U-Boot-Geschäft erörtert.

Die o. gen. Berichte des UN-Committee against Apartheid waren die Grundlage für zwei Debatten über das U-Boot-Geschäft in der UN-Generalversammlung.

Am 19. November 1987 sprach der Vertreter Ghanas bei einer Debatte in der Generalversammlung über die Apartheid-Politik in Südafrika davon, verschie-

dene Mitglieder des Weltgremiums hätten das Waffenembargo des Sicherheitsrates zu Gunsten Südafrikas gebrochen. Ein typisches Beispiel dafür sei der Verkauf von U-Boot-Blaupausen durch deutsche Unternehmen und mit Kenntnis der Regierung. Es sei schon viel Zeit für Untersuchungen aufgewandt worden und es gäbe Gerüchte, daß beabsichtigt wäre, lediglich eine leichte Buße zu verhängen, sobald die Generalversammlung vorüber sei (UN-Dokument A/42/PV. 76). Diese Kritik zwang den Vertreter der Bundesrepublik Deutschland am 20. November 1987 zu einer Erwiderung (UN-Dokument A/42/PV. 77). Dabei versicherte Graf York von Wartenburg, die bundesdeutsche Regierung unterstütze weder den Export von Waffen oder Militärgütern nach Südafrika und halte sich strikt an die entsprechende Sicherheitsrats-Resolution. Der Blaupausen-Export sei durch Privatunternehmen erfolgt, ohne Wissen und Billigung durch die Regierung. Die zuständigen Behörden hätten Ermittlungsverfahren eingeleitet und der Bundestag habe einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß eingesetzt. Das UN-Arms-Embargo-Committee werde über die Ergebnisse unterrichtet. Noch am selben Tag erwiderte der Vertreter Ghanas, nach seiner Ansicht verletzen die Geschäfte der deutschen Firmen das Waffenembargo. Die Bundesrepublik Deutschland habe die Solidarität der Völkergemeinschaft gebrochen, indem sie es zugelassen habe, daß ein staatseigenes Unternehmen die U-Boot-Blaupausen verkauft habe. Schließlich halte die Regierung 75 % der Eigentumsanteile. In einer erneuten Erwiderung räumte Graf von Wartenburg ein, die Lieferung von Blaupausen könne tatsächlich das Waffenembargo verletzen. Auch wenn der Staat Teileigentümer sei, würden die Unternehmen doch nicht von der Regierung selbst geleitet, sondern würden geführt, wie reine Privatunternehmen. In der weiteren Debatte forderte der Vertreter Ghanas erneut eine unverzügliche und vollständige Aufklärung und stellte fest, daß nicht er nicht der einzige sei, der daran glaube, daß die Regierung der Bundesrepublik von dem Geschäft tatsächlich Kenntnis gehabt habe.

Ein Jahr später wurde die Angelegenheit erneut zum Gegenstand von heftigen Diskussionen in der UN-Generalversammlung. In einer Debatte über die Apartheid-Politik der Regierung Südafrikas meldete sich am 28. November 1988 der Vertreter Nigerias und gleichzeitige Vorsitzende des UN-Committee against Apartheid zu Wort. Das UN-Sondergremium sei beunruhigt über Fälle der Verletzung des Waffenembargos durch Lieferung sensitiver Güter mit militärischem Nutzen aus der Bundesrepublik Deutschland und einigen anderen Ländern. Es beobachte sehr genau die Arbeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses bzgl. der Lieferung von U-Boot-Blaupausen. Es hoffe, daß der Abschluß-Bericht des Untersuchungsausschusses alle Tatsachen an das Licht bringe, im Gegensatz zu dem regierungsseitigen Bericht der OFD, der dies versäumt habe. Gerade im Bereich des Waffenembargos beobachte das UN-Sondergremium mit Besorgnis die Versuche einiger UN-Mitgliedsländer, das Embargo zu durchbrechen, dem sie selbst zugestimmt hätten. Es sei die Aufgabe der Regierungen der von ihm angesprochenen Länder, ihr Ansehen und ihre Glaubwürdigkeit durch umfas-

sende Untersuchungen der begangenen Verletzungen des UN-Waffenembargos wiederherzustellen (UN-Dokument A/43/PV.60, S. 3–18).

Nur einen Tag später, am 29. November 1988, schloß sich auch der Vertreter Ghanas dieser Kritik an. Sein Land sei zunehmend beunruhigt von berichteten Fällen militärischer Kollaboration. Seit der Debatte in der vorjährigen Generalversammlung habe man die Entwicklung bzgl. des Blaupausen-Export beobachtet. Vor der UN-Vollversammlung bedauerte Botschafter J. V. Gbeho, daß die Glaubwürdigkeit der Außenpolitik der Bundesregierung durch ihre Erklärungen zum U-Boot-Geschäft infrage gestellt würde. Presseberichte über die Einstellung der offiziellen Untersuchungen und kürzlich veröffentlichte offizielle Dokumente, so fuhr Gbeho fort, ließen es glaubhaft erscheinen, daß die Lieferungen an Südafrika nicht ohne Regierungsgenehmigung stattgefunden hätten. Ihn überzeuge auch die Behauptung nicht, daß die an Südafrika gelieferten Konstruktionspläne für den Bau von U-Booten oder Teilen davon nicht ausreichend seien (UN-Dokument A/43/PV.63.S. 4–16).

Eine Woche darauf reagierte der bundesdeutsche UN-Botschafter in scharfer Form auf diese Vorwürfe. Er erklärte am 5. Dezember 1988, die Bundesregierung könne die Ausführungen Ghanas nur tief bedauern. Der deutsche Vertreter legte dem ghanaischen Botschafter nahe, in Zukunft offiziellen Informationen der Bundesregierung die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. In seiner Erwiderung stellte der ghanaische Botschafter fest, Informationen der Bundesregierung würden durchaus Bedeutung zugemessen, er behalte sich aber vor, eigene Schlußfolgerungen daraus zu ziehen. Er hoffe, daß die Zusicherung einer vollständigen Aufklärung der Angelegenheit tatsächlich die Politik der Bundesregierung widerspiegele und nicht nur die Wünsche der deutschen UN-Delegation (epd 23/24/88 und UN-Dokument A/43/PV.68, S. 86-91).

Fortsetzung der Chronologie:

Unter dem 2. Juni und 13. August 1987 gab das BAW „technische Stellungnahmen“ zu den Ermittlungen der OFD Kiel ab. Die „technische Stellungnahme (6 Blatt)“ vom 2. Juni 1987 ist GEHEIM eingestuft. In seiner Stellungnahme vom 13. August 1987 verweist das BAW ausdrücklich darauf, daß „die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes“ von der OFD Kiel vorzunehmen und zu verantworten sei. Die nach den Feststellungen der OFD für den Schiffskörper gelieferten Fertigungsunterlagen reichten nicht aus, um dessen Funktion zu gewährleisten. Sie entsprächen „weitgehend und prinzipiell“ denen für ein ziviles, ausfuhrungsfreies Tauchboot. Sie erlaubten „noch keine spezifisch-militärisch-strategische Nutzung“. Der Empfänger der Unterlagen bedürfe für den Bau des U-Bootes weitergehender fachgerechter Unterstützung. Allerdings sei „ein erfahrener U-Boot-Bauer . . . , auf den vorhandenen Unterlagen aufbauend, in der Lage, die Konzeption des U-Bootes nachzuvollziehen, die fehlenden Unterlagen zu erstellen und damit am Ende das Boot selbst zu bauen“. Setze man die fachgerechte Unterstützung und die Beschaffung der erforderlichen Komponenten voraus, „ließe

sich aufgrund der gelieferten Unterlagen für eine süd-afrikanische Eigenentwicklung eine Zeitersparnis von schätzungsweise zwei Jahren veranschlagen“.

Bereits am 20. November 1987 stellte die OFD Kiel durch ein Telefonat mit der Staatsanwaltschaft Kiel fest, daß von dort aus gegen die von ihr „beabsichtigte Einstellung der Bußgeldverfahren“ keine Bedenken bestünden. Am 18. Dezember 1987 teilte die OFD Kiel der Staatsanwaltschaft schriftlich mit, es werde beabsichtigt, die Verfahren „etwa Mitte Januar 1988“ einzustellen, da auch die zuständige schleswig-holsteinische Landesbehörde für Wirtschaft und das BMF dagegen keine Einwendungen erhoben hätten. Warum es trotz des Drängens des IKL-Rechtsvertreters auf eine schnelle Beendigung des Verfahrens und eines Abschlusses der Ermittlungen bereits im November 1987, erst einen Monat nach dem Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen, zu einer Einstellung kommen sollte, ist nach dem gegenwärtigen Stand der Aufklärungen durch den 1. UA–11. WP offen. Angesichts der Debatte in dieser Angelegenheit vor der UN-Generalversammlung erscheint es jedoch möglich und wahrscheinlich, daß dieser Weg gewählt wurde, um ein internationales Aufsehen und entsprechende Reaktionen in der laufenden UN-Vollversammlung zu verhindern.

Unter dem 11. Januar 1988 verfaßte die OFD Kiel die Einstellungsverfügungen in den Ermittlungsverfahren gegen Klaus Ahlers, Dipl.-Ing. Hansen-Wester als Betroffene, die Firma HDW als Nebenbeteiligte, gegen Dipl.-Ing. Nohse als Betroffenen sowie die Firma IKL als Nebenbeteiligte (*Anlage 2*).

Ihre Entscheidung stützt die OFD auf folgende Feststellungen und rechtliche Bewertungen:

1. Es seien nur nicht GEHEIM eingestufte Unterlagen geliefert worden. Auch die Prüfung der Möglichkeit einer Datenfernübertragung im on-line-Verfahren habe keine anderen Erkenntnisse gebracht. Der Vertrag sei seit dem 16. August 1986 storniert. Verhandlungen über eine Rückabwicklung oder Beendigung seien bisher erfolglos geführt worden. Die beiden Firmen hätten insgesamt 42,6 Mio. DM eingenommen.

Die aufgrund des Vertrages vom 15. Juni 1984 tatsächlich gelieferten Fertigungsunterlagen hätten keiner Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 45 Abs. 3 AWV bedurft. Die beiden Regelungen seien „nach den selben Maßstäben“ zu beurteilen. Dies erfolge in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des BMWi vom 10. Februar 1987.

Die gelieferten Unterlagen seien nicht als wesentlich für den Bau eines U-Boot-Schiffskörpers oder von dessen Teilen anzusehen.

Auch insoweit schließe man sich der rechtlichen Stellungnahme des BMWi an. Es seien nur unvollständige Unterlagen zur Fertigung geliefert worden, bei denen es darauf ankomme, ob die gelieferten Teile ihrem eigentlichen Zweck, nämlich ihrer militärisch-strategischen Zielsetzung, entsprächen.

Aufgrund der gelieferten Unterlagen könne aber weder ein U-Boot noch der Schiffskörper eines

U-Bootes noch auch nur ein Teil des U-Boot-Schiffskörpers komplett und funktionsfähig gebaut werden.

2. Die am 1. April 1985 gelieferte Machbarkeits-Studie („Feasibility-Study“) für die Errichtung einer U-Boot-Werft in Südafrika enthalte lediglich Informationen und allgemeine Grundlagen für die Schaffung der baulichen, technischen, personellen und sonstigen Voraussetzungen für eine U-Boot-Produktion in Südafrika. Sie stelle damit keine Fertigungsunterlage dar.
3. Die weiter festgestellten Lieferungen von Waren und Unterlagen außerhalb des Vertrages seien genehmigungsfrei.

Die Lieferung des antimagnetischen und deshalb speziell im U-Boot-Bau eingesetzten HY 80-Stahls stehe nicht im Zusammenhang mit dem U-Boot-Bau und bedürfe ebenso wenig wie die Lieferung von Ersatzteilen fürs Stevenrohr-Dichtungen nach Südafrika gemäß einer Stellungnahme des BAW vom 14. August 1987 der Genehmigung.

Eine Beteiligung von Zulieferbetrieben sei nicht festgestellt worden. Der OFD-Präsident sagte dazu bei seiner Vernehmung am 14. April 1988 (Prot. 24/S. 82f.), Prüfungen seien bei den Firmen MAK und Gabler Maschinenbau durchgeführt worden. Auf ausdrückliches Befragen verneinte er eine Beteiligung der Firma Ferrostaal.

4. Eine Verletzung des § 45 Abs. 3 AWV liege auch nicht darin, daß Betriebsangehörige von HDW und insbesondere Ingenieur Rademann in Südafrika technische Hilfe geleistet haben bzw. leisten.

Der Aufenthalt von 5 HDW-Betriebsangehörigen zwischen August 1984 und August 1985 in Südafrika habe lediglich zur Vorbereitung der Machbarkeits-Studie gedient.

Oberingenieur Rademann sei im Frühjahr 1986 beurlaubt worden und sei bei der SANDOCK-Werft als Betriebsingenieur im Rahmen eines Ölbohr-Insel-Projektes (Mossel-Bay) beschäftigt. Sein Aufenthalt stehe somit in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages vom 15. Juni 1984.

Es habe nicht der Nachweis erbracht werden können, daß diese Personen bei ihren Aufenthalten relevante Kenntnisse übermittelt hätten.

5. Durch den Vertrag vom 15. Juni 1984 sei lediglich „eine einfache“ Lizenz erteilt worden; der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV unterwerfe aber nur die Gewährung von Lizenzen an Patenten der Genehmigungspflicht.
6. Das Verhalten der Betroffenen stelle keinen Versuch eines ordnungswidrigen Handelns dar. Es habe nicht der Beweis geführt werden können, daß sie insoweit mit Vollendungswillen gehandelt hätten.

Die Richtigkeit der Tatsachen-Feststellungen der OFD, auf denen die Einstellung des Verfahrens basiert, ist durch die an anderer Stelle näher ausgeführten neuesten Presseberichte in Zweifel gezogen. Der

1. UA–11. WP wird insoweit noch erhebliche Aufklärungsarbeit leisten müssen. Die rechtliche Würdigung der OFD wird an anderer Stelle in diesem Bericht einer kritischen Überprüfung unterzogen.

Vor dem 1. UA–11. WP wurden bei der Vernehmung von OFD-Beamten die Ermittlungen und ihre einander widersprechenden Ergebnisse behandelt. Da er eine Reihe von Fragen nicht beantworten konnte, äußerte sich der OFD-Präsident Hansen schriftlich ergänzend durch Mitteilung vom 28. April 1988:

Zwar habe der IKL-Geschäftsführer in seiner Notiz vom 6. Oktober 1983 „Argumente IK 97“ von der „Erklärung eines leitenden Beamten . . . wie seinerzeit im Falle Israel,“ gesprochen, dennoch hätten die Firmen „eine ordnungsgemäße Genehmigung“ erreichen wollen.

Dies ergebe sich u. a. daraus, daß die Nohse-Notiz in den abgeänderten Fassungen vom 14. Februar 1984 und 2. April 1984 „die Zustimmung des Bundessicherheitsrates“ vorgesehen hätte. — Der OFD-Präsident verschwieg dabei, daß nach Aussage des MD Dr. Schomerus (BMW) der HDW-Vorstandsvorsitzende diese Fassungen kurz nach ihrem Eintreffen als „gegenstandslos“ bezeichnet hat. MD Teltschik hat deshalb in seiner Vernehmung vor dem 4. UA–10. WP am 20. Januar 1987 erklärt, im Bundessicherheitsrat habe es keinen „Vorgang zu Südafrika“ gegeben. Die Gespräche mit den Firmen seien von Anfang an „informeller Art“ gewesen (Prot. 6/S. 36f.). Daraus folgt, daß die Firmen die Einschaltung des Bundessicherheitsrates zur Erlangung einer förmlichen Genehmigung nicht ernsthaft anstrebten.

Die Firmen hätten bei ihren Gesprächen insbesondere mit dem Bundeskanzleramt stets zum Ausdruck gebracht, daß sie sich um eine Zustimmung der zuständigen Ressorts bemühen würden. Dies ergebe sich aus den Aussagen von MD Teltschik vor dem 4. UA–10. WP und der schriftlichen Darstellung von StS Professor Dr. Schreckenberger vom 22.10.1985. —

Der OFD-Präsident beruft sich damit auf Auskünfte von Regierungsbeamten, deren Vernehmung die OFD selbst in ihrem Verfahren offensichtlich nicht für erforderlich gehalten hat. Gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen von MD Teltschik und die schriftlichen Angaben von StS Professor Dr. Schreckenberger bestehen zudem erhebliche Bedenken, die an anderer Stelle näher dargestellt sind. Ebenfalls wird an einem anderen Ort in diesem Bericht dargelegt, daß die Firmen keine förmliche, schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde anstrebten. Dafür gibt es auch noch ein weiteres entscheidendes Indiz. Aus einem OFD-Aktenvermerk über die Vernehmung von Dipl.-Ing. Hansen-Wester vom 30. Oktober 1986 ergibt sich, daß HDW die Genehmigungsbedürftigkeit der Lieferungen voll bewußt war und nicht mit einer „routine-mäßigen Erteilung“ einer Genehmigung gerechnet wurde.

Der OFD-Präsident hat weiter ausgeführt, „in einem letzten Versuch“ seien die Firmen im Juni 1985 im BMWi vorstellig geworden, um für genehmigungspflichtige Lieferungen eine Erlaubnis zu erhalten. —

Diese Interpretation des Firmenverhaltens berücksichtigt nicht den von StS Dr. von Würzen niederge-

legten Gesprächsverlauf vom 18. Juni 1985 im BMWi. Dort verlangten die Firmenvertreter nämlich die Änderung der Verfahrensvorschriften beim BAW, damit heimliche Lieferungen über die Türkei abgewickelt werden könnten.

Hinsichtlich der Firmenvermerke über die Telefonate von StS Professor Schreckenberger vom 31. Juli 1984 teilte der OFD-Präsident mit, sie seien „in sich und zueinander widersprüchlich“. —

Einen Textvergleich der — in der Anlage 10 beigelegten — Firmenunterlagen zeigt, daß dies nicht der Fall ist. Im Gegenteil sprechen gerade die unwesentlichen inhaltlichen Unterschiedlichkeiten in den Vermerken dafür, daß es sich nicht um einen konspirativ abgesprochenen Text, sondern um das Ergebnis von zwei verschiedenen, aber über dasselbe Thema gehenden Telefongesprächen handelt. Der Kernbereich ist jeweils derselbe, nämlich das Signalisieren eines „grünen Lichtes“.

Die OFD behauptet, in der Vertragsergänzung vom 6. August 1984 werde nicht von einer erteilten Genehmigung gesprochen, sondern nur davon, eine solche „sei in greifbarer Nähe“. —

Damit wird der englische Text offensichtlich und mutwillig falsch übersetzt. Dort heißt es: „Such approval . . . now is at hand in sufficient manner“.

Zu der im 1. UA–11. WP aufgeworfenen Frage bezüglich der Ausfuhr einer Kiste nach Israel, in der sich möglicherweise das 1:5-Modell befunden haben könnte, verweist der OFD-Präsident in dem Schreiben auf eine von ihm beigelegte Auskunft der israelischen Botschaft vom 22. April 1988, in der dem IKL-Geschäftsführer Nohse bestätigt wird, in der am 15. Dezember 1986 als Luftfracht versandten Kiste habe sich eine Werkzeugmaschine für eine israelische Werft befunden. Der Obmann der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß hatte die in dem an IKL gerichteten Schreiben der israelischen Botschaft enthaltenen Detailangaben über Maße und Gewichte der Kiste schon früher von unbekannter Stelle erfahren, da er sie bereits in der Vernehmung vom 14. April 1988 dem OFD-Präsidenten Hansen vorhalten konnte (Prot. 24/S. 23ff.). Bemerkenswert erscheint darüber hinaus, daß der OFD die erforderlichen Angaben über die Kiste von der Firma IKL zugänglich gemacht und ungeprüft übernommen wurden. Der OFD-Präsident mußte nämlich einräumen, daß eine „zollamtliche Beschau“ des Kisteninhaltes nicht stattgefunden hatte.

Im 1. UA–11. WP ist weiterhin die Frage aufgeworfen worden, ob das 1:5 U-Boot-Modell mit dem Umzugsgut von Oberingenieur Rademann in die Republik Südafrika verbracht worden sein könnte. Der OFD-Beamte Budrat hat bei seiner Vernehmung am 9. Juni 1988 (Prot. 18/S. 23ff.) ausgeführt, bei seiner Befragung durch die OFD Kiel habe Herr Rademann erklärt, er habe mit dem U-Boot-Geschäft nicht das geringste zu tun gehabt und er habe auch nichts nach Südafrika verbracht. Aus den von der OFD geprüften Unterlagen ergebe sich, daß IKL ein Fuhrunternehmen beauftragt habe, an der Wohnung von Herrn Rademann einen (wohl 20-Fuß-)Container abzuladen. Die OFD habe keinerlei Hinweise, daß sich in dem

Container etwas anderes als Umzugsgut und Hausrat befunden habe. —

An dieser Version entstehen schon deshalb Zweifel, weil der Container aus dem HDW-Werk Gaarden-Süd kam, wo die U-Boote gebaut werden. Das Nachrichten-Magazin „Der Spiegel“ meldete am 21. August 1989, der Spezialcontainer habe eine „Schweißbox“ zur Verarbeitung des besonders gehärteten U-Boot-Stahls HY 80 enthalten. Deshalb sei der Container-Transport ebenso wie eine frühere Reise Rademanns nach Südafrika über denselben Kostenträger („577125“) verbucht worden, unter dem bei HDW das gesamte U-Boot-Geschäft laufe.

Die OFD Kiel verneinte selbst den Versuch eines ordnungswidrigen Handelns. Den Betroffenen könne insoweit nicht nachgewiesen werden, sie hätten mit „Vollendungs willen“, d. h. mit dem Willen, das Geschäft ohne die erforderliche förmliche Genehmigung durchzuführen, gehandelt. Dies steht nicht nur im Widerspruch zu den obigen Indizien, sondern auch zu einem Schreiben der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen an den Vorsitzenden des UN-Arms-Embargo-Komitee vom 15. Januar 1988. Dort wird zunächst von der Einstellung des Verfahrens durch die OFD berichtet. Dann heißt es weiter:

„Die Bundesregierung hatte, nachdem sie Kenntnis von dem Geschäft erlangt hatte, jede weitere Lieferung von Konstruktionsunterlagen an Südafrika sofort gestoppt und dadurch entscheidende Teile des Geschäfts verhindert. Dadurch wurden die genannten Firmen an Handlungen gehindert, die gegen das o. gen. Gesetz verstoßen hätten.“

Mit dem „o. gen. Gesetz“ war das Außenwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Außenwirtschaftsverordnung gemeint. Aus diesem vom AA autorisierten Schreiben geht hervor, daß die Bundesregierung dem Ausland gegenüber sehr wohl annahm, daß die Firmen das illegale Geschäft vollständig abwickeln wollten und nur durch ein Eingreifen Dritter von dem beabsichtigten Gesetzesverstoß abgehalten wurden. Bemerkenswert ist, daß im Inland die vom BMF weisungsabhängige OFD Kiel in ihrer Einstellungsverfügung ohne weitere Begründung eine gegenteilige Meinung äußert. Dieser offenbare Widerspruch konnte bisher nicht aufgeklärt werden.

4. — durch die Ermittlungsbehörden

Der Generalbundesanwalt ist zuständig für die Verfolgung von Straftaten nach §§ 93 ff. StGB „Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit“.

Die Staatsanwaltschaft in Kiel ist dagegen zuständig für die Verfolgung eines Vergehens nach § 34 AWG oder § 353 b StGB „Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht“ sowie von Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz.

Maßnahmen des Generalbundesanwaltes

Am 22. Dezember 1986 fragte MR Bendel (Bundesminister der Justiz—BMJ) aufgrund der Presseberichte bei der Generalbundesanwaltschaft in Karlsruhe telefonisch an, ob dort „ein Vorgang“ bestehe, da es sich bei den gelieferten Unterlagen „um Staatsgeheimnisse“ handeln solle.

Der Generalbundesanwalt entschied, zunächst einen Überprüfungsvorgang anzulegen und beim BMVg nach den dortigen Erkenntnissen zu fragen.

Am selben Tag bat Bundesanwalt Lunz den MR Haberland (BMF), der Generalbundesanwaltschaft die Ermittlungsergebnisse der OFD Kiel zugänglich zu machen. Diese Bitte schlug MR Haberland am 23. Dezember 1986 nach Rücksprache mit seinem Staatssekretär aus. Der Staatssekretär habe entschieden, daß die Ermittlungsergebnisse der OFD dem Generalbundesanwalt „zunächst nicht zur Verfügung gestellt werden“.

Am selben Tag gingen vom schleswig-holsteinischen Innenministerium erste Ablichtungen von Presseartikeln über das Südafrika-Geschäft ein.

Am 27. Dezember 1986 erhielt die Generalbundesanwalt ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Kiel, in dem mitgeteilt wurde, dort werde „ein Beobachtungsvorgang“ wegen des denkbaren Verdachtes eines Vergehens nach dem Außenwirtschaftsgesetz in der Angelegenheit geführt. Vorsichtig schloß die Staatsanwaltschaft dieser Mitteilung den Hinweis an, der Sachverhalt könne „nach hiesiger Ansicht möglicherweise“ Anlaß zur Prüfung des Verdachtes des Landesverrates geben.

Auf seine Bitte vom 30. Dezember 1986 erhielt der Generalbundesanwalt den „Prüfbericht“ von MR Dreher und eine darauf aufbauende zusammenfassende Bewertung vom BMVg am 17. Januar 1987.

Zwischenzeitlich hatte das schleswig-holsteinische Innenministerium weitere Presseartikel übersandt.

Auf dieser schmalen Informationsgrundlage und ohne Durchführung eigener Ermittlungshandlungen bei den betroffenen Firmen, sah der Generalbundesanwalt mit Verfügung vom 19. Januar 1987, nur wenige Tage vor der Bundestagswahl, von der Einleitung eines in seine Zuständigkeit fallenden Ermittlungsverfahrens ab und gab dies öffentlich bekannt. Der Inhalt der Verfügung ist GEHEIM eingestuft.

Im Oktober 1987 erhielt der 1. UA—11. WP von den betroffenen Firmen einige wenige Dokumente vorgelegt. Darunter befand sich auch eine „Niederschrift“ des HDW-Mitarbeiters Ingwersen vom 15. Oktober 1984 über eine „Besprechung vom 1. Oktober bis 10. Oktober 1984“. Diese Unterlage hatte bereits dem 4. UA—10. WP vorgelegen. Es fiel auf, daß der Umfang der „Ingwersen-Niederschrift“ nicht mehr zwölf, sondern nur noch eine Seite betrug und mit dem firmenseitig aufgetragenen Stempelaufdruck endete:

„Der übrige Inhalt dieses Schriftstückes ist nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages des 1. PUA der 11. Wahlperiode“.

Ausschußmitglieder erinnerten sich daran, daß die ihnen im 4. UA–10. WP vorgelegte Niederschrift auch Angaben dazu enthielt, welche Dokumente und Unterlagen von Herrn Ingwersen an die südafrikanischen Vertragspartner übergeben worden waren.

In Pressemeldungen wurde über den Inhalt der „Ingwersen-Niederschrift“ insoweit berichtet, daß sie Angaben über die Aushändigung von

- Zeichnungen über die Anordnung der Operationszentrale des Überwasser-Fahrstandes 1650 M,
- des Brückenfahrstandes des bei der Bundeswehr eingesetzten U-Boot-Typs 205,
- sowie
- die Übersicht zur internen Kommunikation 1650/1650 M enthalten habe („Kieler Nachrichten“ vom 4. März 1988, dpa-Meldung vom 19. April 1988).

Genau diese Frage berührt Ziffer II. des Untersuchungsauftrages.

Somit bestand der Verdacht, daß nicht nur mehr Unterlagen nach Südafrika geliefert worden waren, als die ermittelnde OFD Kiel behauptete, sondern sich auch darunter geheimhaltungsbedürftige Pläne von Teilen von U-Booten der Bundesmarine befanden. Am 30. November 1987 informierte der Obmann der SPD-Fraktion im Ausschuß diesbezüglich die Staatsanwaltschaft Kiel.

Diese leitete jedoch – ohne eigene Aufklärungsmaßnahmen – die erhaltenen Informationen an den Generalbundesanwalt weiter. Von dort wurden sie mit Schreiben vom 10. Dezember 1987 an das Sekretariat des 1. UA–11. WP mit der Bitte um Stellungnahme und Mitteilung weitergeleitet, wo sich „die Ingwersen-Niederschrift“ befinde und eingesehen werden könne.

Der Ausschuß-Sekretär antwortete mit Schreiben vom 17. Dezember 1987, die Unternehmensakten des 4. UA–10. WP seien zurückgegeben worden und er sei als Sekretär des 1. UA–11. WP, der damals nicht tätig gewesen sei, nicht in der Lage, die aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

Die SPD-Fraktionsmitglieder im Ausschuß wandten sich mit einem Schreiben vom 24. Februar 1988 an den Generalbundesanwalt und wiesen darauf hin, daß es eine Vereinbarung zwischen dem Bonner Rechtsvertreter der Firmen und dem Bundestag vom 9. März 1987 gebe, wonach eine Vielzahl von Kopien, die in der Geheimschutzstelle von dort eingegangenen Firmenakten gefertigt wurden, dem Rechtsvertreter der Firmen mit der Auflage übergeben worden seien, sie nicht zu vernichten, sondern für den Deutschen Bundestag aufzubewahren. Der Generalbundesanwalt könne also dort Einblick in die „Ingwersen-Niederschrift“ nehmen.

Mit Schreiben vom 4. März 1988 teilte der Generalbundesanwalt mit, der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses habe ihm mit Schreiben vom 29. Februar 1988 erklärt, die gefertigten Kopien seien vom Rechtsvertreter an die Firmen weitergegeben

worden und diese lehnten jede weitere Kooperation ab.

Der Generalbundesanwalt hatte bereits am 13. Januar 1988 den Bundestagspräsidenten gebeten, die Mitarbeiter des Sekretariats des aufgelösten 4. UA–10. WP zum Verbleib des Dokumentes zu befragen.

Nachdem anscheinend nichts weiteres geschah, hielten die SPD-Fraktionsmitglieder im Ausschuß Nachfrage beim Generalbundesanwalt am 19. Mai 1988. Mit seiner Antwort vom 26. Mai 1988 teilte der Generalbundesanwalt mit, die Stellungnahme früherer Sekretariatsmitglieder habe über den Inhalt des Dokumentes nichts ergeben. Es sei jedoch ein „Inhaltsverzeichnis“ der dem 4. UA–10. WP zur Verfügung gestellten Firmenakten aufgetaucht. Daraus ergebe sich, daß die dem 1. UA–11. WP vorgelegte Version der „Ingwersen-Niederschrift“ stark verkürzt sei.

Trotz dieser Information hielt es der Generalbundesanwalt nicht für notwendig, sich selbst bei den Firmen Einblick in das Dokument zu verschaffen.

Mit Schreiben vom 13. Mai 1988 bat der Generalbundesanwalt nunmehr die OFD Kiel um Mitteilung, ob sich das Dokument in ungekürzter Fassung dort befinde. Die OFD teilte ihm mit, auch sie verfüge nicht über die vollständige Unterlage.

Am 9. Juni 1988 teilte der Generalbundesanwalt dem Ausschuß mit, er habe „auch nach erneuter Prüfung“ davon abgesehen, ein förmliches Ermittlungsverfahren einzuleiten. Ohne eigene Kenntnis von dem Inhalt des Dokumentes stützte sich der Generalbundesanwalt bei dieser Entscheidung auf die Überprüfungen des MR Dreher (BMVg). Dieser habe bei einer Befragung durch den 1. UA–11. WP geäußert, Unterlagen über den Brückenfahrstand eines U-Bootes seien sogenannte „offene“ Unterlagen, deren Weitergabe die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland nicht berühre. Eine kritische Würdigung der Angaben Drehers, der den Ingwersen-Vermerk ebenfalls nicht kannte, fand nicht statt.

Dem Verdacht einer nach § 99 StGB strafbaren „geheimdienstlichen Agententätigkeit“ ist der Generalbundesanwalt offenbar überhaupt nicht nachgegangen. Dabei bestehen erhebliche Anhaltspunkte für die Annahme, daß es sich bei den als Kurier eingesetzten Südafrikanern, denen die Pläne und Unterlagen übergeben wurden, nicht um „normale“ Diplomaten gehandelt hat, sondern um Residenten des südafrikanischen Geheimdienstes.

Am 15. Juni 1989 meldete dpa, der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes habe auf Antrag des Generalbundesanwaltes gegen einen früheren Offizier der peruanischen Marine Haftbefehl erlassen, weil er einem östlichen Geheimdienst Filme mit Unterlagen über U-Boote für Peru verkauft habe, die 1972 von IKL und HDW in Kiel gebaut worden sind. Dieses Vorgehen der Bundesanwaltschaft zeugt von rechtstaatlicher Konsequenz und Entschlossenheit. Es weicht allerdings in auffälliger Weise von dem Verhalten des Generalbundesanwaltes in der Südafrika-Angelegenheit ab, obwohl sich eine Vielzahl von Parallelitäten im Sachverhalt erkennen lassen.

Maßnahmen der Staatsanwaltschaft Kiel

Am 27. November 1986 leitete die Staatsanwaltschaft Kiel auf der Grundlage der ersten Presseveröffentlichung vom Vortage ein Überprüfungsverfahren (sogen. AR-Vorgang) ein.

Mit Verfügung vom 17. Juli 1987 lehnte sie die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit der Begründung ab, es seien weder ein Verstoß gegen das KWKG noch ein Vergehen nach dem AWG noch Anhaltspunkte für einen Geheimnisverrat festzustellen.

Nach einer Beschwerde der Anti-Apartheid-Bewegung in Bonn vom 4. September 1987 gegen diesen Bescheid lehnte die Staatsanwaltschaft, wie sie am 9. Mai 1988 der Presse mitteilte, weiterhin die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens ab. Die Ausfuhr von Konstruktionsplänen falle nicht unter das KWKG. Aus den „Überprüfungen“ des BMVg gehe hervor, daß sich unter den gelieferten Plänen keine Verschlussachen befunden hätten. Eine erheblich Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des U-Boot-Geschäftes sei nach der Einschätzung des AA nicht erkennbar, so daß auch kein Verstoß gegen das AWG in Betracht komme.

Das Nachrichten-Magazin „DER SPIEGEL“ berichtete in seiner Ausgabe Nr. 34 vom 21. August 1989, die Staatsanwaltschaft habe im Juni 1988 eine erneute Stellungnahme des AA zu der Frage der erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen eingefordert. Bei seiner früheren Stellungnahme habe das AA die Lieferung von U-Boot-Plänen nach Südafrika zwar „zusammenfassend“ politisch bewertet, doch die Auskunft ermögliche weder der Staatsanwaltschaft „noch einem Gericht eine eigene Entscheidung“. Es bedürfe vielmehr möglichst umfassender Angaben. Von Bedeutung für die strafrechtliche Beurteilung sei vor allem eine präzise Bewertung der Reaktionen im Ausland, „insbesondere unter dem Gesichtspunkt der deutschen Verlässlichkeit“. Angesichts des UN-Waffenembargos gegen Südafrika sei auch eine Einschätzung erforderlich, „welchen Stellenwert die vorliegende Störung auf der Skala internationaler Reaktionen und Sanktionen einnimmt“.

Bei der Staatsanwaltschaft Kiel wird seit Jahren ein Beobachtungsvorgang geführt, der inzwischen einen erheblichen Umfang aufweisen dürfe. Unerklärlich bleibt, warum bisher keine Ermittlungshandlungen zur Unterbrechung der Verjährung ergriffen worden sind. Es besteht die Gefahr, daß noch im Jahre 1990 im Interesse der verantwortlichen Firmenvertreter und der beteiligten Mitglieder der Bundesregierung die 5 Jahre betragende Verjährungsfrist abläuft.

V. Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Bonn**1. Strafanzeige gegen Bundeskanzler Dr. Kohl wegen des Verdachtes der Falschaussage**

Am 1. Juni 1983 trafen ausweislich von Presseberichten Bundeskanzler Dr. Kohl, Außenminister Genscher

und der damalige Ministerpräsident Strauß, die zu diesem Zeitpunkt die jeweiligen Vorsitzenden ihrer Parteien waren, zu einem sogenannten „Dreiergespräch“ zusammen. Die Zeitschrift „DER SPIEGEL“ berichtete, das Thema Afrika sei ausgeklammert, es seien jedoch die Fragen von Waffenexporten erörtert worden. Ob dabei auch das vom 1. UA–11. WP zu untersuchende Südafrika-Projekt besprochen worden ist, konnte trotz dahingehender Indizien bisher nicht aufgeklärt werden. Zwar ist die Vernehmung sämtlicher Teilnehmer dieses „Dreiergesprächs“ vom Ausschuß beschlossen worden, bisher sind aber insoweit keinerlei Zeugenladungen erfolgt. Franz Josef Strauß ist inzwischen verstorben.

In dem bereits zitierten Schreiben des damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten „an den Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Dr. Helmut Kohl, Bundeskanzleramt“ von Ende Juli 1984 wird im Zusammenhang mit dem U-Boot-Projekt von einem „Dreiergespräch am 1. Juni“ an zwei Stellen gesprochen (*Anlage 26*). In der Presse hat Bundesaußenminister Genscher dementieren lassen, daß ein solches Gespräch am 1. Juni 1984 stattgefunden hat und darauf verwiesen, daß er an diesem Tag an einem FDP-Parteitag teilgenommen hat.

In seiner Vernehmung vor dem 4. UA–10. WP am 16. Februar 1987 hat Bundeskanzler Dr. Kohl weder von einem „Dreiergespräch“ noch von dem Schreiben des damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten an ihn berichtet.

Im Rahmen seiner Befragung durch den 4. UA–10. WP hat Bundeskanzler Dr. Kohl als Zeuge nach Belehrung über seine Pflichten zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Aussage durch den Ausschußvorsitzenden folgendes bekundet:

Auf die Frage, zu welchem Zeitpunkt ihm die Unterzeichnung des am 15. Juni 1984 von den deutschen Firmen HDW und IKL mit ihrem südafrikanischen Partnern LSM abgeschlossenen Vertrages bekanntgeworden sei, erklärte der Zeuge, dies habe er erst im Sommer 1985 erfahren.

Die entsprechende Passage in dem stenographischen Protokoll lautet insoweit:

„*Abgeordnete Frau Eid (GRÜNE)*: . . . Ich habe gefragt, was Sie unternommen haben, oder wie Sie darauf reagiert haben, als Sie gehört haben, daß der Vertrag 10 Tage nach Ihrem Gespräch mit Herrn Botha unterschrieben worden war.

Zeuge Dr. Kohl: Auch diese Frage habe ich beantwortet. Daß ein Vertrag 10 Tage nach dem Gespräch unterschrieben wurde, war mir völlig unbekannt. Der Chef des Kanzleramtes, Dr. Schäuble, hat mich im Sommer 1985 von dem Vorgang unterrichtet und auch davon, daß das Finanzministerium als zuständige Behörde die entsprechenden Verfahren eingeleitet hat.“

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat der Zeuge diese Aussage dahingehend eingeschränkt, es könne sein, daß ihm bereits von MD Teltschik im

Oktober 1984 der Vertragsschluß mitgeteilt worden sei.

Auf Fragen des Abgeordneten Gansel erklärte der Bundeskanzler dazu:

„Zeuge Dr. Kohl: ... Wir haben das entschieden gehabt im Oktober aus meiner Sicht. Es kann auch durchaus sein, daß das bei der Gelegenheit mit dem Vertrag oder Vorvertrag oder wie das ist, angesprochen wurde ...“

Bundeskanzler Dr. Kohl hat als Zeuge somit ausgesagt, er habe erst im Sommer 1985 oder allenfalls im Oktober 1984 von dem Vertragsschluß am 15. Juni 1984 erfahren. Ausweislich eines Berichtes der Zeitung „Frankfurter Allgemeine“ fand am 23. Juli 1984 auf einer Wanderung am Tegernsee ein Gespräch zwischen dem Bundeskanzler und dem damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten Strauß über „aktuelle politische Themen“ statt. Über dieses Gespräch heißt es in dem oben erwähnten Brief von Strauß:

„Wir haben uns mehrmals über Aufträge aus Südafrika unterhalten. Ich habe das letzte Mal bei unserem gemeinsamen Spaziergang darauf hingewiesen, daß der Vertrag über Software in der Höhe von etwa 116 Millionen DM zwischen dem südafrikanischen Partner und IKL/HDW mit der Klausel abgeschlossen worden ist, daß er nur wirksam wird, wenn bis 16. August der Sicherheitsrat die Genehmigung erteilt.“

Der Bundeskanzler hat als Zeuge weiterhin ausgesagt, er habe mit dem damaligen Chef des Bundeskanzleramtes und StS Professor Schreckenberger über die von diesem am 31. Juli 1984 mit Vertretern der Firmen HDW und IKL geführten Telefonate nicht gesprochen. Wörtlich äußerte der Zeuge auf eine entsprechende Frage des damaligen Ausschuß-Vorsitzenden:

„Ich kann dazu überhaupt nichts sagen. Ich habe mit Herrn Schreckenberger nicht darüber gesprochen. Ich habe lediglich seine Erklärung nach dem Ende des ganzen Vorganges zur Kenntnis genommen. Ich kenne auch die genannten Herren nicht.“

Die vom Ausschuß-Vorsitzenden in seiner Frage „genannten Herren“ waren der damalige HDW-Vorstandsvorsitzende Ahlers und der IKL-Geschäftsführer Nohse.

Wie bereits ausgeführt, hatte am 31. Juli 1984 der Bundeskanzler seinen Auslandsurlaub unterbrochen, um an einer Plenardebatte um das Kraftwerk Buschhaus teilzunehmen. Bereits zuvor, spätestens jedoch an diesem Tag, ging die „Vorab-Telekopie“ des oben genannten Strauß-Briefes ausweislich des bereits zitierten Registriervermerkes ein.

Über das mit StS Professor Schreckenberger am 31. Juli 1984 gegen 13.00 Uhr geführte Telefongespräch hat der Vorstandsvorsitzende von HDW einen vom gleichen Tag datierten Vermerk niedergelegt, in dem es heißt, die telefonischen Mitteilungen von StS Professor Schreckenberger seien „im Auftrage von Herrn Bundeskanzler Kohl“ erfolgt.

Wegen der vorgenannten Widersprüche zwischen den Aussagen des Bundeskanzlers als Zeugen vor dem 4. UA–10. WP und den — auch dem 1. UA–11. WP vorliegenden — Unterlagen und Dokumenten hat die Obfrau der Fraktion DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuß Abg. Frau Eid am 29. Juni 1988 eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Bonn wegen des Verdachtes der vorsätzlichen uneidlichen Falschaussage gestellt.

Die Staatsanwaltschaft hat am 28. Juli 1988 die Aufnahme von Ermittlungen und die Einleitung von „strafprozessualen Maßnahmen“ abgelehnt. Zur Begründung führt sie an, die Vernehmung des Bundeskanzlers durch den 4. UA–10. WP sei nicht förmlich abgeschlossen und beendet gewesen.

Eine Gegenvorstellung bzw. Beschwerde der Fraktion DIE GRÜNEN vom 2. August 1988 blieb erfolglos.

Der Obmann der CDU/CSU-Fraktion im 1. UA–11. WP Abg. Bohl hat die formal-juristische Begründung der Staatsanwaltschaft Bonn zum Anlaß genommen, auch den förmlichen Abschluß der Vernehmung von MD Teltschik vor dem Ausschuß zu verhindern. In der 32. Sitzung am 21. September 1988 wurde der Zeuge, der bereits vom 4. UA–10. WP zweimal über insgesamt 9 Stunden gehört worden war und erklärte, er habe zum Ablauf der Geschehnisse keine weiteren Ergänzungen vorzubringen, insbesondere zu dem bekanntgewordenen Brief des ehemaligen Bayerischen Ministerpräsidenten, weitere vier Stunden vernommen. Der Abgeordnete Bohl beteiligte sich selbst an der Zeugenbefragung und erklärte vor Ablauf seiner Fragezeit, er habe „nur noch eine letzte Frage“ und nach deren Beantwortung:

„Vielen Dank. Keine weiteren Fragen zunächst.“

Als der Ausschuß-Vorsitzende jedoch gegen Ende der Sitzung fragte: „Können wir die Vernehmung endgültig abschließen mit einer letzten Frage von Herrn Gansel?“, meldete der Abgeordnete Bohl pauschal weiteren Fragebedarf an und der Ausschuß-Vorsitzende stellte daraufhin fest: „Ihre Vernehmung ist nicht abgeschlossen“.

2. Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen Ministerialdirektor Teltschik

Die Staatsanwaltschaft Bonn hat gegen MD Teltschik aufgrund einer Strafanzeige aus der Bevölkerung von Anfang Juli 1988 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Verwahrungsbruchs nach § 133 StGB eingeleitet.

Anscheinend geht es dabei nicht nur um die Vernichtung des oben erwähnten Strauß-Briefes, sondern auch um die Vernichtung von Dokumenten, die MD Teltschik zu dem Südafrika-Projekt von den Firmen übergeben worden sind. Wie bereits ausgeführt, hatte MD Teltschik bereits vor dem 4. UA–10. WP am 20. Januar 1987 behauptet, er habe Unterlagen und Dokumente ungelesen dem Reißwolf übergeben.

Nach § 133 StGB wird der Amtsträger mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, der

„Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht“.

Mit Schreiben vom 22. Juni 1988 hatte der damalige Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Dr. Schäuble, dem 1. UA-11. WP mitgeteilt, im Bundeskanzleramt habe sich ein Registriervermerk angefun- den, in dem es heiße:

„31. 7. 84 MP Strauß: Aufträge aus Südafrika AL 2 27. 8.“.

Dieser Registriervermerk bedeute, daß das Schreiben Ende August 1984 vom Bundeskanzler an MD Telt- schik weitergeleitet worden sei. Nach dessen Anga- ben sei „der Brief vernichtet worden“.

Bundesminister Schäuble hat sowohl in seinem Schriftwechsel mit dem Untersuchungsausschuß wie in der 30. nichtöffentlichen Sitzung am 23. Juni 1988 vor dem 1. UA-11. WP die Ansicht vertreten, bei dem Strauß-Brief handele es sich um „persönliche“ Post, die nicht zu den Akten des Bundeskanzleramtes ge- höre. Auf diese Argumentation hat sich auch MD Telt- schik in seiner Aussage vor dem 1. UA-11. WP in der 32. Sitzung am 21. September 1988 gestützt. Nach sei- ner Ansicht hat es sich bei dem Strauß-Brief „um kei- nen Aktenvorgang des Kanzleramtes gehandelt“, sondern er sei „im persönlichen Bereich zwischen dem Bundeskanzler und mir“ belassen worden. Es habe sich um einen „informellen vertraulichen Brief“ gehandelt, der im wesentlichen auf einen Spazier- gang der Parteivorsitzenden von CDU und CSU bezug genommen habe. Er sei deshalb gemäß § 15 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesmi- nisterien, die entsprechend für das Bundeskanzleramt gelte, als eine Sendung behandelt worden, über die der Empfänger nach eigenem Ermessen entscheiden könne, ob er sie in den amtlichen oder den persön- lichen Bereich gibt. Das gelte im besonderen Maße für den Bundeskanzler, der nach Artikel 65 GG eine her- ausgehobene Stellung eingeräumt bekommen habe. Dieser könne bei Schreiben mit nicht ausschließlich amtlichem Charakter entscheiden, ob er sie selbst be- halte und aufbewahre oder vernichte, oder ob er sie von ihm ausgesuchten Dritten persönlich zur Bearbei- tung oder zur Verfügung nach deren Ermessen zu- leite. Diese Ansicht entspreche der Stellungnahme des Chefs des Bundeskanzleramtes an die Staatsan- waltschaft Bonn in dem Ermittlungsverfahren. Selbst wenn der Brief eine amtliche Unterlage gewesen sei, habe er nach § 8 Abs. 7 und § 9c der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien einen Er- messensspielraum gehabt, über die weitere Verwer- tung des Briefes zu entscheiden. Nach diesen Rege- lungen sei Schriftgut nicht aufzubewahren, bei dem feststehe, daß es weder für die Bearbeitung noch als Informationsmaterial benötigt werde. Solches Schrift- gut solle je nach Zweckmäßigkeit und Art des Mate-

rials durch Vernichtung, Verwertung oder Freigabe zur Wiederverwendung ausgeschieden werden.

Abschließend betonte der Zeuge:

„Ich vernichte keinen Brief des Bayerischen Mini- sterpräsidenten an den Bundeskanzler, ohne von ihm die Weisung dazu erhalten zu haben.“

Auf die Nachfrage des SPD-Obmanns Abg. Gansel, ob er den Brief auf Anweisung des Bundeskanzlers ver- nichtet habe, antwortete der Zeuge:

„Ich gehe davon aus, daß das so ist.“

In der 34. nichtöffentlichen Sitzung am 27. Oktober 1988 verlas der Vorsitzende auf Bitten des Obmanns der SPD-Fraktion ein Schreiben der Staatsanwalt- schaft Bonn, in dem diese bat, ihr das Protokoll der Vernehmung von MD Telttschik vom 21. September 1988 zur Verfügung zu stellen. Nachdem eine Befas- sung zunächst auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion vertagt wurde, machte in der 36. nichtöffentlichen Sit- zung am 8. Dezember 1988 der CDU/CSU-Obmann rechtliche Bedenken gegen eine Weitergabe des Pro- tokolls geltend. Der Ausschuß verständigte sich dar- aufhin auf Vorschlag des Vorsitzenden, MD Telttschik, dem bereits ein Exemplar des Vernehmungsproto- kolls übersandt worden war, um Zustimmung zur Überlassung des Protokolls an die Staatsanwaltschaft zu bitten. Bisher ist dem 1. UA-11. WP nicht mitge- teilt worden, wie MD Telttschik auf die entsprechende Bitte reagiert hat.

Der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwalt- schaft Bonn bat mit Schreiben vom 14. März 1989 zu dem Ermittlungsverfahren 50 JS 380/88 den Vorsit- zenden des 1. UA-11. WP um Übersendung der Pro- tokolle, ausweislich derer die geladenen Firmenver- treter ein Auskunftsverweigerungsrecht geltend ge- macht hatten. Die Staatsanwaltschaft teilte dabei mit, sie habe in dem Ermittlungsverfahren gegen MD Telt- schik „die Herren Lutz Nohse, Klaus Ahlers und Sieg- fried Zoglmann zur zeugenschaftlichen Vernehmung geladen“. Die Zeugen hätten jedoch über ihre Rechts- beistände ein Aussageverweigerungsrecht geltend gemacht und dabei darauf hingewiesen, daß sowohl vom 4. UA-10. WP wie auch vom 1. UA-11. WP „den Zeugen in allen Fällen ein Aussageverweigerungs- recht zugebilligt worden sei“.

Der Ausschuß-Vorsitzende hat mit Schreiben vom 17. März 1989 eine Überlassung der Protokolle mit dem Hinweis abgelehnt, er wolle mit dieser Frage erst den Ausschuß befassen.

In der 37. nichtöffentlichen Sitzung am 27. April 1989 wurde im Ausschuß übereinstimmend festgestellt, daß es Sache der Bundestagsverwaltung sei, Proto- kolle des 4. UA-10. WP an die Staatsanwaltschaft herauszugeben. Ein Antrag der SPD-Fraktion, der Staatsanwaltschaft im Wege der Amtshilfe die Proto- kolle des laufenden 1. UA-11. WP zur Verfügung zu stellen, wurde von der Mehrheit der Regierungsfrak- tionen abgelehnt. Der Obmann der CDU/CSU-Frak- tion begründete dies damit, daß aus dem Schreiben der Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen für eine Amtshilfe nicht hervorgingen und die Staatsanwalt- schaft nicht dargetan habe, „daß sie die Protokolle benötige“.

VI. Zur Rechtslage und zur rechtlichen Würdigung

1. UN-Sicherheitsratsresolution 418

Die Resolution 418 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen wurde am 4. November 1977 einstimmig angenommen. Sie enthält im wesentlichen ein Rüstungs- und Waffenembargo gegen die Republik Südafrika.

Die wichtigsten Passagen lauten:

„der Sicherheitsrat

...

- in der Überzeugung, daß ein bindendes Waffenembargo gegenüber Südafrika in erster Linie universell angewendet werden muß
- deshalb aufgrund von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen tätig werdend

1. stellt fest, daß der Erwerb von Waffen und dazugehörigem Material durch Südafrika angesichts der Politik und der Handlungen der südafrikanischen Regierung eine Bedrohung der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;
2. beschließt, daß alle Staaten ab sofort die Lieferung von Waffen und dazugehörigem Material aller Art nach Südafrika einzustellen haben, einschließlich des Verkaufs oder der Weitergabe von Waffen und Munition, von Militärfahrzeugen und -ausrüstungen, von paramilitärischer Polizeiausrüstung sowie von Ersatzteilen für die vorgenannten Gegenstände, und daß sie gleichermaßen sowohl die Bereitstellung aller Arten von Ausrüstungen und Materialien als auch die Gewährung von Lizenzvereinbarungen für die Herstellung oder Wartung der vorgenannten Rüstungsgegenstände einzustellen haben;
- ...
5. fordert alle Staaten einschließlich der Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, strikt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln; ..."

Der Sicherheitsrat stellte durch seinen Beschluß gemäß Kapitel VII Artikel 39 der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 fest, daß eine Bedrohung des Friedens vorliegt und beschloß eine friedliche Sanktionsmaßnahme gemäß Artikel 41 zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Artikel 39 lautet:

„Der Sicherheitsrat stellt fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt; er gibt Empfehlungen ab oder beschließt, welche Maßnahmen aufgrund der Artikel 41 und 42 zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen“.

Artikel 41 beschreibt die friedlichen Sanktionsmaßnahmen:

„Der Sicherheitsrat kann beschließen, welche Maßnahmen – unter Ausschluß von Waffengewalt – zu ergreifen sind, um seinen Beschlüssen Wirksamkeit zu verleihen; er kann die Mitglieder der Vereinten Nationen auffordern, diese Maßnahmen durchzuführen. Sie können die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- oder Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstige Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen einschließen.“

Gemäß Artikel 25 hat die Resolution des Sicherheitsrates für alle Mitgliedstaaten bindende Wirkung:

„Die Mitglieder der Vereinten Nationen kommen überein, die Beschlüsse des Sicherheitsrates im Einklang mit dieser Charta anzunehmen und durchzuführen.“

Die Bundesrepublik Deutschland war als damaliges Mitglied des Sicherheitsrates an der Ausarbeitung der Resolution beteiligt und hat ihr zugestimmt. Sie ist an das Waffen- und Rüstungsembargo völkerrechtlich gebunden und verpflichtet, den Inhalt der Resolution 418 in innerstaatliches Recht umzusetzen und die Einhaltung durch deutsche Staatsangehörige zu überwachen.

StS Professor Schreckenberger hat bei seiner Vernehmung vor dem 4. UA–10. WP versucht, diese Bindungswirkung zu relativieren bzw. in Zweifel zu ziehen. In seiner Vernehmung am 15. Januar 1987 gab er in der 5. Sitzung zu Protokoll, für die „Reichweite“ des Embargos seien bedeutsam die „strategisch nach wie vor wichtigen Schiffswege um das Südkap Afrikas“ (Prot. 5/S. 21, 48). Wichtig sei, „daß die UN-Resolution nicht einen absoluten Damm gegen eine differenzierte Betrachtung errichtet“ (aaO, S. 51), sondern daß es einen „Ermessensspielraum“ für die Differenzierungen gebe, der es möglich mache, bestimmte Arten von Rüstungsgütern „nach Südafrika zu liefern“ (aaO, S. 131). Diese „differenzierte Handhabung der UN-Resolution“ (aaO, S. 39) mache die Prüfung erforderlich, ob die zu exportierenden Waffen „in der Auseinandersetzung um Apartheid eine Rolle spielen können“ (aaO, S. 92).

Der hierin zum Ausdruck kommende Versuch von StS Professor Schreckenberger, die Resolution entgegen ihrem weitgehenden, klaren Wortlaut stark einzunengen und die grundsätzliche Möglichkeit von Waffenexporten nach Südafrika zu bejahen, ist rechtlich unhaltbar und politisch unvertretbar. Sie wirft ein bezeichnendes Licht auf die Haltung der Bundesregierung, insbesondere des Bundeskanzleramtes, dessen damaliger Chef StS Professor Schreckenberger war.

2. Umsetzung des Waffenembargos in deutsches Recht

Die sozial-liberale Bundesregierung hat die sich aus der Resolution 418 ergebenden Verpflichtungen erfüllt. Sie hat mit der 40. Verordnung zur Änderung der AWV vom 13. März 1978 (Bundesgesetzblatt I, 397) zur „Verwirklichung der Entschließung 418 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (Waffenem-

bargo gegen Südafrika)", Drucksache 8/1641, zwei Ergänzungen der AWV vorgenommen:

- In § 40 Abs. 1 Satz 1 AWV wurden die Vornahmen von Transithandelsgeschäften unter Genehmigungspflicht gestellt, wenn die Republik Südafrika Käuferland bestimmter Waren ist.
- In § 45 AWV wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt und für die Erteilung von Lizenzen an Patenten sowie die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen an Gebietsfremde, die in der Republik Südafrika ansässig sind, soweit Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste betroffen sind, eine staatliche, schriftlich zu erteilende Genehmigung vorgesehen.

Die in bezug genommene Ausfuhrliste (AL), ist eine Anlage der AWV und enthält in Teil I Abschnitt A eine Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial, in Abschnitt B eine Kernenergieliste sowie in Abschnitt C eine Liste für sonstige Waren von strategischer Bedeutung.

Die völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesregierung ging ferner dahin, das Waffenembargo wirksam werden zu lassen dadurch, daß im innerstaatlichen Bereich Sanktionen gegen diejenigen festgelegt wurden, die es verletzen oder umgingen. Die Bundesregierung ist dieser Verpflichtung dadurch nachgekommen, daß sie in § 70 Abs. 1 Nr. 1 AWV bestimmt hat, die Erteilung von Lizenzen an Patenten oder die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen gemäß § 45 Abs. 3 AWV ohne Genehmigung stelle eine vorsätzliche oder fahrlässige Straftat gemäß § 34 AWG oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 33 AWG dar.

3. Strafbarkeit des Südafrika-Geschäftes

Kriegswaffenkontrollgesetz

Nach dem „Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen — Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes“ (KWKG) ist für die Ausfuhr von Kriegswaffen eine vorherige Genehmigung erforderlich. Nach § 1 Absatz 1 KWKG sind Kriegswaffen nur die in der Anlage zum KWKG in der Kriegswaffenliste im einzelnen ausgewiesenen Gegenstände, Stoffe und Organismen.

In dieser Kriegswaffenliste sind auch Unterseeboote sowie Rümpfe für Unterseeboote genannt. Andere Teile oder Komponenten von U-Booten und Konstruktionsunterlagen für den Bau eines U-Bootes sind dagegen nicht aufgeführt, so daß sie nicht unter die Bestimmungen des KWKG fallen und das Südafrika-Geschäft dieses Gesetz nicht berührt. Zwar haben nach Angaben der Firmenvertreter Mitglieder der Bundesregierung auf den Export kompletter U-Boote gedrängt und auch Franz-Josef Strauß hat in seinem Brief den entsprechenden Wunsch des Bundeskanzlers bestätigt, die Firmenvertreter wollten jedoch stets „nur“ die Lieferung von Fertigungsunterlagen und Komponenten.

Genehmigungserfordernis nach AWG, AWV

Die Lieferung von U-Boot-Konstruktionsunterlagen ist nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1a und c AWV und Nr. 0009 a des Teils I Abschnitt A der AL genehmigungspflichtig.

Nach § 7 AWG können Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr beschränkt werden, um die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten oder zu verhindern, daß die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden. Beschränkt werden kann insbesondere im Rahmen der auf die Durchführung einer gemeinsamen Ausfuhrkontrolle gerichteten internationalen Zusammenarbeit die Ausfuhr von Konstruktionszeichnungen und sonstigen Fertigungsunterlagen für Waffen, Munition und Kriegsgerät.

Das AWG hat deshalb nach § 2 Rechtsverordnungen zugelassen, die für bestimmte Rechtsgeschäfte und Handlungen eine Genehmigungspflicht vorschreiben. Der Ordnungsgeber hat von seiner Ermächtigung insoweit Gebrauch gemacht, als er für die Ausfuhr von Waren sowie von Unterlagen zur Fertigung von Waren in den §§ 5 Abs. 1, 45 Abs. 3 AWV eine solche Genehmigung verlangt hat.

§ 5 Abs. 1 AWV in der bis Juli 1985 geltenden Fassung lautete:

„(1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für die Unterlagen zur Fertigung von Waren, die unter I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannt sind.“

§ 45 Abs. 3 AWV in der bis Juli 1985 geltenden Fassung lautete:

„(3) Der Genehmigung bedürfen ferner die Erteilung von Lizenzen an Patenten sowie die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen an Gebietsfremde, die in der Republik Südafrika und Südwestafrika ansässig sind, soweit die Patente oder Kenntnisse die Fertigung und Instandhaltung der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannten Waren betreffen.“

In Teil I Abschnitt A der AL sind unter Ziffer 0009 (Kriegsschiffe und Marine-Spezialausrüstung) u. a. genannt

„a) . . . für Angriffs- oder Verteidigungszwecke gebaute . . . Unterwasserschiffe, auch wenn sie für nichtmilitärische Zwecke umgebaut sind, ohne Rücksicht auf ihren Reparaturzustand oder ihre Einsatzfähigkeit sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe;“

unter b) sind für U-Boote, bzw. für militärische Zwecke besonders konstruierte Motoren genannt;

„c) magnetische, akustische und mittels Druckmessung arbeitende Unterwasser-Ortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke,

Regel- und Steuergeräte und Bestandteile hierfür;

- d) Unterwasserspermetze;
- e) Kompass und Ausrüstungen hierfür und Schiffskursanzeiger, besonders konstruiert für U-Boote;
- f) Bestand- und Einzelteile, Zubehör und Zusatzgeräte für die vorgenannten Waren wie Geschütztürme, Schiffsgeschütz-Fundamente, U-Boot-Batterien und Katapulte.“

Diese Bestimmung umfaßt auch bestimmte Schiffskessel.

Zur Anwendung der Ausfuhrliste ist in einer Vorbermerkung zu Teil I ausgeführt:

„(2) Eine Ware fällt auch dann unter Teil I der Ausfuhrliste, wenn ein Bestandteil dieser Ware dort aufgeführt ist. Dies gilt nicht für Bestandteile, deren Wert oder Menge im Verhältnis zur Hauptsache unbedeutend ist, es sei denn, daß durch diese Bestandteile besondere technische Kenntnisse vermittelt werden.

(3) Eine Ware fällt auch dann unter Teil I der Ausfuhrliste, wenn sie Spezialteil einer in Teil I aufgeführten Ware ist, ohne selbst namentlich genannt zu sein. Unter Spezialteilen sind Bestandteile von Waren zu verstehen, die für diese Waren besonders konstruiert und nur für diese verwendbar sind.“

Nach § 30 Abs. 2 AWG bedürfen Genehmigungen der Schriftform.

Gewährung von Lizenzen

Die verantwortlich Handelnden bei IKL und HDW haben durch den Abschluß des Vertrages vom 15. Juni 1984 gegen das Außenwirtschaftsrecht verstoßen, wenn sie entgegen § 45 Abs. 3 AWV ohne die erforderliche schriftliche Genehmigung eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Erteilung einer Lizenz an einem Patent eingingen.

Der von den Koalitionsfraktionen als „Sachverständiger“ benannte Regierungsbeamte MR Haase hat behauptet, unter § 45 Abs. 3 AWV liege nicht das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft, sondern nur das dingliche Erfüllungsgeschäft. Diese „Rechtsansicht“ ist unzutreffend.

§§ 2 und 7 AWG sprechen von einer Beschränkung durch Genehmigungspflicht für „Rechtsgeschäfte und Handlungen“. Im Sinne des Außenwirtschaftsrechtes sind Rechtsgeschäfte nicht nur Verfügungsgeschäfte, sondern auch Verpflichtungsgeschäfte aus schuldrechtlichen Verträgen. Unter Handlungen werden sogenannte Realhandlungen verstanden, denen kein Rechtsgeschäft zugrunde liegt, wie etwa das Verbringen einer Ware über die Grenze. Der Gesetzgeber wollte beide Formen wirtschaftlicher Betätigung durch den Genehmigungsvorbehalt erfassen. Damit hat das Genehmigungserfordernis unmittelbare Auswirkungen auch auf schuldrechtliche Verträge. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 31 Satz 1 AWG, wonach

Rechtsgeschäfte, die ohne erforderliche Genehmigung vorgenommen werden, unwirksam sind. Rechtsgeschäfte sind hier sowohl Verpflichtungsgeschäfte (schuldrechtliche Verträge) als auch Erfüllungsgeschäfte (dingliche Verträge). Jede andere Betrachtungsweise erscheint widersinnig und wird dem Zweck der außenwirtschaftsrechtlichen Regelung nicht gerecht.

Hinzu kommt bei einer Lizenz, daß sie durch den Vertragsabschluß gewährt wird, d. h. der Verkäufer verpflichtet sich nicht nur durch den Vertrag zu einer Übertragung der geschützten Rechte, sondern er nimmt gleichzeitig eine solche Übertragung vor.

Bei ihrem Vertragsabschluß vom 15. Juni 1984 hatten die verantwortlich Handelnden bei IKL und HDW nicht die erforderliche schriftliche Genehmigung zum Abschluß des Rechtsgeschäftes zur Erteilung von Lizenzen an Patenten.

Selbst wenn man berücksichtigt, daß das Geschäft zu diesem Zeitpunkt unter dem Vorbehalt behördlicher Genehmigungen abgeschlossen worden ist, wurde der Vertrag doch am 6. August 1984 in Kraft gesetzt, d. h. von Anfang an wirksam. Auch zu diesem Zeitpunkt lag den Firmen eine schriftliche Genehmigung nicht vor. Die am 31. Juli 1984 in dem Telefonat zwischen dem damaligen Chef des Bundeskanzleramtes und den Verantwortlichen bei IKL und HDW erklärte „Zustimmung von Bundeskanzler Kohl und dem Bayerischen Ministerpräsidenten Strauß“ kann die erforderliche förmliche Genehmigung nicht ersetzen und hat für die Firmen keinen Vertrauensschutz begründet. An anderer Stelle ist bereits ausgeführt worden, daß sie um die genaue Gesetzeslage wußten — insbesondere aus dem „Israel-Vorgang“ — und wegen der von ihnen erwarteten Schwierigkeiten eine formelle Genehmigung gar nicht anstrebten. Die Verantwortlichen bewegten sich damit stets wissentlich und willentlich in dem illegalen Bereich und hofften lediglich auf eine regierungsseitige „Rückendeckung“ für den Fall der Aufdeckung ihres Tuns.

Die an den südafrikanischen Vertragspartner erteilten Lizenzen betrafen die Fertigung kompletter U-Boote. Insoweit ist es ohne Bedeutung, ob die erforderlichen Konstruktionsunterlagen vollständig oder teilweise tatsächlich geliefert worden sind. Den Verstoß gegen das Außenwirtschaftsrecht begründet in einem solchen Fall bereits der Vertragsabschluß, mit dem die Lizenz erteilt wird.

Die OFD Kiel hat behauptet, ein Verstoß gegen § 45 Abs. 3 AWV liege deshalb nicht vor, weil von den gelieferten Konstruktionsunterlagen keine nachweisbar durch ein Patent geschützt gewesen sei. Diese Ansicht ist — wie ausgeführt — schon deshalb rechtsfehlerhaft, weil es entscheidend auf das vertraglich Vereinbarte und nicht auf das tatsächlich Gelieferte insoweit ankommt. Der 1. UA-11. WP wird in seiner weiteren Beweisaufnahme zu prüfen haben, welche der durch Vertragsabschluß erteilten Lizenzen hinsichtlich der betreffenden Unterlagen und Kenntnisse patentmäßig geschützt waren.

Durch das Verhalten der OFD- und Regierungsbeamten ist eine „Regelungslücke“ entstanden, bzw. sichtbar geworden. Das UN-Waffen- und Rüstungsem-

bargo spricht weitgefaßt von „Lizenzvereinbarungen für die Herstellung“ von Rüstungsgegenständen („licensing arrangements“). Der SPD-Bundestagsabgeordnete Norbert Gansel hatte bereits im Jahre 1979 befürchtet, insoweit gebe es eine nicht vollständig ausreichende Umsetzung des Sicherheitsrats-Beschlusses. Die Bundesregierung erklärte jedoch noch am 14. September 1984 (BT-Drucksache 10/1970):

„Die von dem Abgeordneten Gansel 1979 befürchtete Lücke im deutschen ‚Waffenexportrecht‘ gibt es nicht“.

Dennoch beließ sie es bei dem im Außenwirtschaftsrecht festgelegten Genehmigungserfordernis lediglich für „Lizenzen an Patenten“ und erstreckte es nicht auf sog. „einfache“ Lizenzen. Eben diese ignorierte und offiziell abgeleugnete Umsetzungslücke der Resolution 418 wurde ausgenutzt, um die Verantwortlichen in den beiden deutschen Firmen bezüglich der Erteilung einer „einfachen“ Lizenz von jeder straf- oder ordnungsrechtlichen Verfolgung freizustellen. Es sei noch einmal darauf verwiesen, daß erst die weiteren Ermittlungen ergeben müssen, ob nicht von den deutschen Firmen sogar Lizenzen an Patenten gewährt wurden.

Verstoß gegen das Außenwirtschaftsrecht durch die Lieferung kompletter Fertigungsunterlagen

Die verantwortlich Handelnden bei IKL und HDW hätten gegen § 5 Abs. 1 AWV verstoßen, wenn sie ohne die erforderliche schriftliche Genehmigung sämtliche erforderlichen Unterlagen für den Bau eines U-Bootes oder eines genehmigungspflichtigen Teiles davon lieferten.

Wie bereits ausgeführt, gibt es Hinweise und erhebliche Anhaltspunkte für eine solche – ggfs. unter Einschaltung weiterer Firmen erfolgte – komplette Lieferung. Die vollständige Aufklärung muß insoweit jedoch der weiteren Beweisaufnahme des 1. UA–11. WP vorbehalten bleiben.

Verstoß gegen das Außenwirtschaftsrecht durch die Lieferung von Teilen von Fertigungsunterlagen

Die verantwortlich Handelnden bei IKL und HDW haben gegen das Außenwirtschaftsrecht verstoßen, da sie ohne die erforderliche schriftliche Genehmigung Lieferungen an und Hilfeleistungen für ihre südafrikanischen Vertragspartner in dem Umfang vorgenommen haben, den die OFD Kiel bei ihrem Ermittlungsverfahren als unstreitigen Mindestumfang festgestellt hat.

Rechtswidrig ist eine ungenehmigte Lieferung von Unterlagen für den U-Boot-Bau auch dann, wenn es sich *nicht* um die *komplette* Lieferung von Plänen für ein einsatzbereites U-Boot handelt. Das entspricht dem Wortlaut von AWG und AWV. Es ergibt sich aber auch aus dem Sinnzusammenhang. Wären Teillieferungen genehmigungsfrei und erlaubt, so könnte der Empfänger daraus das Ganze zusammenfügen und die Zielsetzung des Gesetzes unterlaufen. Bei einer

(von der OFD Kiel im vorliegenden Fall angenommenen) Genehmigungsfreiheit wären solche Teillieferungen nicht einmal meldepflichtig und entzögen sich jeder kontrollierenden Beobachtung durch das BAW. Jede an solchen Teillieferungen beteiligte Firma bräuchte sich noch nicht einmal darauf zu berufen, von den anderen Lieferanten und ihren Tätigkeiten nichts gewußt zu haben. Auf diese Weise käme es zu einer empfindlichen „Lücke“ im deutschen Außenwirtschaftsrecht, die der Bundesregierung den zutreffenden Vorwurf einbrächte, der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung der Resolution 418 nicht in ausreichendem Maße nachgekommen zu sein.

Hinzu kommt eine Verletzung des § 45 Abs. 3 AWV. Es wurden nämlich nicht allgemein zugängliche Kenntnisse an Firmen in Südafrika, hinter denen der südafrikanische Staat selber steht, weitergegeben, die die Fertigung von U-Booten bzw. in der Ausfuhrliste genannten Teilen daran betreffen.

Die OFD Kiel hat bei Einstellung ihres Verfahrens diesen Tatbestand objektiv verschleiert und ist dabei nicht einmal vor einer Fehlinterpretation des Außenwirtschaftsrechtes zurückgeschreckt.

Nach der in der Einstellungsverfügung vom 11. Januar 1988 wiedergegebenen „Rechtsansicht“ der OFD Kiel soll bei der Lieferung von unvollständigen Unterlagen zur Fertigung einer Waffe die Genehmigungspflicht nur und erst dann bestehen, wenn „wesentliche Teile“ geliefert werden. Bei Fertigungsunterlagen für den U-Boot-Bau komme es für die Frage, ob es sich um solche wesentlichen Teile handele, entscheidend darauf an, ob die gelieferten Teile ihrem eigentlichen Zweck, nämlich ihrer „militärisch-strategischen Zielsetzung“, entsprächen. Könne aufgrund der Unvollständigkeit der Unterlagen weder ein U-Boot noch der Schiffskörper eines solchen oder auch nur der Teil eines U-Boot-Schiffskörpers komplett und funktionstüchtig gebaut werden, bleibe der Unterlagenexport straffrei.

Auf diese Idee einer waffenexportfreundlichen Rechtsinterpretation war die OFD Kiel nicht von allein, sondern unter „Anleitung“ von vorgesetzter Stelle gekommen. Noch vor Beginn der eigentlichen Beweisaufnahme setzten die Regierungsfractionen für den 16. September 1987 die Anhörung von „Experten“ aus den Ministerien zu Rechtsfragen durch. Insbesondere MR Haase aus dem BMWi versuchte, den in Bedrängnis gekommenen Regierungsfractionen zu helfen und der noch ermittelnden OFD Kiel einen Hinweis in die „richtige“ Richtung zu geben.

Die OFD Kiel war nämlich in ihrem Bericht vom 28. November 1986 an den BMF zu der Überzeugung gekommen, die Firmen hätten gegen § 45 Abs. 3 AWV verstoßen und müßten deshalb ein Bußgeld bezahlen. Da zu dieser Zeit die Beantwortung der Frage ausstand, ob nicht über die von der OFD Kiel bejahte Ordnungswidrigkeit hinaus sogar eine Straftat vorlag, befand man sich in einer Zwangslage. Die Firmen schienen zwar bereit, ein Bußgeld zu zahlen; es war aber nicht zu erwarten, daß ihre Manager darüber hinaus akzeptieren würden, bei einer Übernahme des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft empfindliche Geld- oder Haftstrafen in Kauf zu nehmen. Sie

würden sich also — wie Rechtsanwalt Dr. Zoglmann am 3. Dezember 1988 der OFD Kiel gegenüber andeutete — durch die Vorlage von „entlastenden Papieren“, die „naturgemäß auch mit Indiskretionen gegenüber Dritten verbunden“ seien, „noch erheblich besser als bisher verteidigen“, das heißt im Klartext, ihre Partner auf der Regierungsseite belasten. Um diese Situation des Gegeneinanders zu vermeiden, gab es nur einen Weg: Die gesetzlichen Vorschriften mußten so interpretiert werden, daß die nachweisbaren Lieferungen (noch) nicht genehmigungsbedürftig waren und somit kein Verstoß gegen das Außenwirtschaftsrecht vorliegen konnte.

Als von den Regierungsfractionen benannter „Sachverständiger“ behauptete MR Haase aus dem BMWi vor dem Untersuchungsausschuß, zwischen § 5 und § 45 AWV gebe es zwar eine „geringe sprachliche Differenz“, nicht aber materielle Unterschiede. Der Unterschied liege allein in der Art der Weitergabe. Während es sich nach § 5 AWV um verbrieftete Unterlagen handeln müsse, umfasse § 45 AWV auch die mündliche Weitergabe. Hinsichtlich des *Umfanges* dessen, was weitergegeben wird, könne er keinen Unterschied sehen (Prot. 5/S. 49, 50). Würden nur Teile von Fertigungsunterlagen geliefert, so komme es darauf an, ob sie „wesentlich“ seien. Unter wesentlichen Teilen verstehe er solche, die unter dem Gesichtspunkt der „militärisch-strategischen Zielsetzung der Fertigung besondere technische Kenntnisse und besondere Konstruktionsmerkmale vermitteln“; es komme also auf den „spezifisch militärisch-strategischen Gehalt der Unterlagen für die beabsichtigte Fertigung an“ (aaO S. 60, 61). Eine solche exportfreundliche weite Interpretation sei wegen des „Grundsatzes der Freiheit des Außenwirtschaftsrechtes“ geboten. Diese Auslegung mißachtet den Geist der UN-Sicherheitsratsresolution 418 und die völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zu ihrer Umsetzung in innerstaatliches Recht.

Derselbe Regierungsbeamte Haase hatte noch am 9. Juli 1985 in einem Vermerk über die „rechtliche Beurteilung des Exportvorhabens, soweit es hier bekannt ist“ zutreffend die Ansicht vertreten, eine genehmigungspflichtige Ausfuhr liege nicht erst dann vor, wenn ein „vollständiger Satz Unterlagen“ geliefert worden sei. Der „Schutzzweck“ der AWV-Regelung gebiete vielmehr die Auslegung, daß die Vorschrift auch auf Teile von Fertigungsunterlagen auszuwenden sei, denn „andernfalls könnte der Zweck der Vorschrift durch Teillieferungen verschiedener Exporteure (evtl. von Exporteuren verschiedener Länder) verhältnismäßig leicht umgangen werden“. Später kreierte er die sinnlose Worthülse eines „spezifisch militärisch-strategischen“ Gehaltes von Fertigungsunterlagen bei Teillieferungen. Dabei hätte er die Frage, ob „wesentliche“ Teile der Fertigungsunterlagen geliefert worden waren, auch an erheblich einschichtigeren und nicht speziell für diesen Fall künstlich geschaffenen Kriterien prüfen können. Nach den Feststellungen der OFD Kiel haben die beiden deutschen Firmen über zwei Drittel des vereinbarten Kaufpreises für die gelieferten Unterlagen erhalten und bisher nicht zurückgezahlt. Von insgesamt 5 000 er-

forderlichen Werkstattzeichnungen und Stücklisten für den U-Boot-Schiffskörper auf Mikrofilm erhielten die Südafrikaner — so die OFD Kiel — über 4 700, also mehr als 95 %.

Hinzu kommt, daß gerade § 45 Abs. 3 AWV zum Zweck der Verhängung eines *umfassenden* Waffen- und Rüstungsembargos gegen Südafrika eingeführt wurde. Dieser Wille des Gesetzgebers ergibt sich deutlich aus dem BMWi-„Erlaß über das Verfahren für die Genehmigung der Ausfuhr von Waren des Teils I Abschnitte A und C der Ausfuhrliste nach Ländern der Länderliste A/B und Kuba“ vom 21. Januar 1983 (Az.: V A 4 — 50 09 26/3). Dort wird als Anweisung für das BAW festgelegt, daß bei Exporten nach Teil I Abschnitt A (Waffen, Munition und Rüstungsgüter) die Entscheidung über die Ausfuhrträge *in der Regel* mit dem AA und dem BMWi abgestimmt werden müssen. Falls sich diese beiden Ministerien nicht einigen, war die Angelegenheit grundsätzlich dem Bundessicherheitsrat vorzulegen. Eine *Ausnahme* wurde im Verfahren für *Südafrika* gemacht:

„III. Südafrika . . .

Anträge auf Ausfuhr der in Teil I, Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Waren nach Südafrika lehnt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft ohne Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesminister für Wirtschaft ab . . .

V. Endverbleib . . .

Der folgende Text (13 Zeilen) ist als „VS — Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Er kann von den Berechtigten bei den aktenführenden Stellen eingesehen werden.

Daraus wird deutlich, daß für Südafrika im Außenwirtschaftsrecht eine besonders restriktive Handhabung wegen des bestehenden Waffenembargos herrschen sollte. Es spricht alles dafür, daß der Gesetzgeber bei dem Erlaß von § 45 Abs. 3 AWV verhindern wollte, daß jede Form von „nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen“ (ob schriftlich oder mündlich) „nach Südafrika gelangt, die die Fertigung oder Instandhaltung von Kriegswaren betreffen.“ Gerade die Formulierung am Ende des Absatzes zeigt, daß diese Art von Kenntnissen nicht „zur Fertigung der Waren“ dienen brauchen, sondern es ausreicht, wenn sie die „Fertigung . . . betreffen“. Wegen des weitgehenden Waffen- und Rüstungsembargos sollte der entsprechende Genehmigungsvorbehalt ebenso weitgehend formuliert und gleichzeitig durch einen Erlaß sichergestellt werden, daß eine Genehmigung nicht erteilt wird.

Mit objektiv schützender Wirkung für die beteiligten Firmenmanager setzte sich jedoch die von MR Haase vorgegebene „Rechtsumdeutung“ durch. Sie war bereits in dem Schreiben des BMWi vom 10. Februar 1987 an den BMF und von dort an die ermittelnde OFD Kiel weitergegeben worden. Die vom BMF Kiel weisungsabhängige und ihm berichtspflichtige OFD Kiel übernahm sie schließlich und stellte das Verfah-

ren im Januar 1988, in völliger Verkehrung ihrer eigenen Rechtsansicht vom November 1986, ein.

Eine am Willen des Gesetzgebers orientierte Interpretation, die die völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur vollständigen Umsetzung des UN-Sicherheitsratsbeschlusses von 1977 berücksichtigt, ergibt jedoch, daß die Lieferungen und Hilfestellungen selbst in dem von der OFD Kiel festgestellten Umfang gegen § 5 und § 45 Abs. 3 AWV verstoßen. Damit ist der Tatbestand (zumindest) einer Ordnungswidrigkeit nach dem Außenwirtschaftsrecht erfüllt.

Straftat gem. § 34 Außenwirtschaftsgesetz

Durch die Lieferung der U-Boot-Pläne haben die Verantwortlichen der beiden Firmen HDW und IKL den Straftatbestand des § 34 AWG erfüllt und nicht lediglich eine Ordnungswidrigkeit begangen. Nach § 34 AWG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer durch einen Verstoß gegen die Genehmigungspflicht

- „1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt,
2. das friedliche Zusammenleben der Völker stört oder
3. die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich stört.“

— Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker

Nach der Resolution 418 des UN-Sicherheitsrates stellt der Verkauf von Waffen und dazugehörigem Material stets eine Bedrohung der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dar. Folgerichtig muß das Verhalten der Verantwortlichen in den Firmen als Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker angesehen werden.

Daß sich diese Einschätzung der südafrikanischen Politik als Bedrohung für den Weltfrieden inzwischen nicht geändert hat, zeigt die Tatsache, daß die Bundesrepublik Deutschland sich bei der Abstimmung im Sicherheitsrat am 7. März 1988 über allgemeine Wirtschafts-Sanktionen gegen Südafrika (Dokument S 19 585) enthalten hat. In dieser Resolution wurde die Apartheid erneut als Friedensbedrohung definiert. Hätte die Bundesrepublik diese Definition abgelehnt, so hätte sie mit „Nein“ stimmen müssen. Ihre Enthaltung zeigt, daß die Bundesregierung jede Unterstützung der Apartheidpolitik ebenfalls als friedensbedrohend betrachtet. Auch aus diesem Gesichtspunkt störte das Südafrika-Geschäft das friedliche Zusammenleben der Völker.

— Erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland

Zudem haben die Rechtsgeschäfte und Handlungen von IKL und HDW die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört. Zwar hat das AA mit Stellungnahme vom 19. Mai 1987 ausgeführt, kritische Stimmen im bi- und multilateralen Bereich nähmen zu, die Bundesregierung habe jedoch bisher mit Erfolg dartun können, daß sie für das Verhalten der Firmen keine Verantwortung trage. International sei ihr daher, von wenigen Stimmen abgesehen, der illegale Export der Blaupausen nicht zugerechnet worden. Eine „Erheblichkeit“ der eingetretenen Störung sei deshalb zu verneinen. Damit hat das AA ausgerechnet in einem Fall, in den es durch Vorabinformation über den von den Firmen beabsichtigten „Tatplan“ verwickelt ist, eine Rechtsauffassung geäußert, die von der bisherigen Rechtsprechung und der Stellungnahme des BMWi im „Rheinmetall“-Verfahren abwich. Dies ergibt sich aus den im folgenden dargelegten zwei einschlägigen Urteilen.

Das „Migule“-Urteil

Das Amtsgericht Freiburg hat am 11. März 1985 in dem sogenannten „Migule“-Urteil eine Freiheitsstrafe wegen Verstoßes gegen das AWG verhängt. In dem seit dem 24. Juni 1985 rechtskräftigen Urteil heißt es zu der Frage der Auslegung von § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG, eine Störung der auswärtigen Beziehungen liege deswegen vor, weil die Bundesrepublik Deutschland sich angesichts ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen (hier aus dem Nichtverbreitungsvertrag für Kernwaffen) ein Vollzugsdefizit vorhalten lassen müsse, da das gesetzwidrige Verhalten eines ihrer Bürger ihr „zumindest politisch zugerechnet“ werde. Als „erheblich“ sei eine solche Störung der auswärtigen Beziehungen einzustufen, wenn sie einen vertrauensbildenden völkerrechtlichen Vertrag betreffe, der aufgrund der Tragweite seines Regelungsgegenstandes als besonders bedeutsam einzustufen sei.

Beide Kriterien dieses Urteils treffen auf das Verhalten der Firmenvertreter im vorliegenden Fall zu. Die Bundesrepublik Deutschland muß sich den Vorwurf gefallen lassen, daß sie ihrer Pflicht zur Umsetzung des Waffenembargos in deutsches Recht und der Kontrolle dieser Umsetzung aufgrund eines Vollzugsdefizites nicht ausreichend nachgekommen ist. Das Verhalten der Firmen ist international zudem der Bundesregierung „politisch zugerechnet“ worden. Dies gilt um so mehr, als mit HDW eines der beteiligten Unternehmen über die Mehrheitsbeteiligung der Salzgitter AG, die ihrerseits dem Bund gehört, für Außenstehende als Staatsunternehmen gilt. „Erheblich“ ist die dadurch verursachte Störung der auswärtigen Beziehungen deshalb, weil es sich bei der UN-Sicherheitsratsresolution um den äußerst seltenen Fall eines mandatorischen Beschlusses nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen handelt. Ein solcher Beschluß hat im Völkerrechtsverkehr einen hohen Stellenwert, der sich auch darin niederschlägt, daß er von zwei besonderen UN-Komitees überwacht wird und Anlaß für mehrere Diskussionen in Generalver-

sammlungen war. Andererseits wurde bereits ausgeführt, daß Regierungsmitglieder in die Angelegenheit direkt verwickelt sind.

Das „Rheinmetall“-Urteil

Selbst wenn man aber nicht die strengen Kriterien des „Migule“-Urteils anlegen will, ist der Straftatbestand des § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG zu bejahen. Das Landgericht Düsseldorf hat am 27. Mai 1986 vier Verantwortliche der Firma Rheinmetall u. a. wegen eines gemeinschaftlichen Vergehens nach § 34 AWG mit Freiheitsstrafen belegt. Das Urteil ist rechtskräftig seit dem 30. Mai 1986.

Das Gericht hat eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen darin gesehen, daß die unerlaubte Lieferung einer Munitionsfüllanlage nach Südafrika die Bundesregierung in den Verdacht gebracht habe, sowohl das von der UN 1963 beschlossene freiwillige Waffenembargo gegen Südafrika als auch das von ihr mitbeschlossene bindende Rüstungs- und Waffenembargo aus der UN-Resolution 418 zu unterlaufen. Es seien durch das Verhalten der Angeklagten Zweifel an der Zuverlässigkeit der Bundesrepublik im Völkerrechtsverkehr aufgetreten. Erklärungen u. a. des damaligen Bundeskanzlers gegenüber verschiedenen afrikanischen Politikern, in denen der Wille der Bundesregierung, das Embargo einzuhalten, nachdrücklich betont worden sei, seien durch die illegale Lieferung ins Zwielicht gerückt worden.

Dabei hält das Gericht es zur Bejahung des Tatbestandes für ausreichend, daß ein einziges Land aufgrund des Vorfalles nicht bereit war, die Bemühungen der Bundesregierung auf einer internationalen Konferenz zu unterstützen, auf der sich die Bundesrepublik gegen die zu erwartenden Verdächtigungen, das Waffenembargo nicht eingehalten zu haben, verteidigen wollte. Zudem habe die Bundesregierung zur Wiederherstellung ihrer Glaubwürdigkeit es als notwendig erachtet, den Sanktionenausschuß der UN zu informieren, Anfragen der brasilianischen Regierung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu beantworten und die Botschaften in London und Moskau in Zusammenhang mit Pressekampagnen bzw. einem Zeitungsartikel anzuweisen, nicht selbst aktiv zu werden, sondern lediglich zurückhaltend zu reagieren.

Nach diesen Kriterien des sogenannten „Rheinmetall“-Urteils sind beim U-Boot-Geschäft die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG erst recht zu bejahen.

Die Bundesregierung mußte sich in den UN-Generalversammlungen Ende 1987 und Ende 1988 gegen Vorwürfe rechtfertigen. Die Angelegenheit wurde in zwei UN-Gremien (Special Committee against Apartheid und Arms Embargo Committee) erörtert. Die Bundesrepublik wurde in zwei UN-Südafrika-Jahresberichten unter der Rubrik „Militärische Aufbauhilfe und Zusammenarbeit“ kritisch erwähnt. Es gab schließlich eine Vielzahl von Protesten und Anfragen aus verschiedenen Ländern, internationalen Organisationen und Nicht-Regierungs-Organisationen.

Die Vielzahl der Gremien der UN, die Vielzahl der Länder und Organisationen, die sich in dieser Sache geäußert, engagiert oder besorgt an die Bundesregierung gewandt haben, sowie die lange Dauer, in der die Angelegenheit in der Weltöffentlichkeit erörtert wurde, zeigen die Erheblichkeit der Störung der auswärtigen Beziehungen, die durch das Verhalten der Verantwortlichen in den Firmen eingetreten ist.

Zu beachten ist schließlich, daß die Bundesregierung in der „Libyen-Affäre“ das Vorliegen einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen bereits frühzeitig bejaht und damit staatsanwaltschaftliche Ermittlungen ermöglicht hat.

Angesichts der bereits jetzt bekannt gewordenen Tatsachen ist es unverständlich, wieso die zuständige Staatsanwaltschaft bisher nicht bereit war, die Angelegenheit von der OFD Kiel zu übernehmen und ein eigenes Ermittlungsverfahren zu eröffnen. Die Strategie der Bundesregierung, durch die Einschaltung der ihr berichtspflichtigen und von ihr weisungsabhängigen OFD Kiel eine dauernde Kontrolle des Ermittlungsverfahrens und seines Ergebnisses zu erreichen und die mit stärkeren Rechten ausgestattete, weitgehend unabhängig arbeitende Staatsanwaltschaft herauszuhalten, ist bisher aufgegangen.

Versuch der Begehung einer Straftat

Unbegreiflich ist die OFD-Entscheidung von Januar 1988 auch insoweit, als sie sogar den strafbaren Versuch eines Verstoßes gegen das AWG verneint hat. Die Einstellungsverfügung der OFD Kiel enthielt zur Begründung insoweit den bezeichnend lapidaren Satz:

„Das Verhalten der Betroffenen stellt auch keinen Versuch eines ordnungswidrigen Handelns . . . dar. Es konnte nicht der Beweis geführt werden, daß die Betroffenen hinsichtlich dieser Ordnungswidrigkeiten mit Vollendungswillen gehandelt haben.“

Bei einer intensiven Vernehmung durch die SPD-Fraktion vor dem 1. UA – 11. WP konnte der OFD-Präsident Hansen die Frage, warum ein strafbarer Versuch verneint wurde, nicht überzeugend darlegen. Er bat sich Bedenkzeit aus und antwortete am 28. April 1988 schriftlich.

In dem Schreiben an den 1. UA – 11. WP wies die OFD Kiel darauf hin, die Firmen hätten bei ihren Gesprächen, insbesondere mit dem Bundeskanzleramt, stets zum Ausdruck gebracht, daß sie sich um eine Zustimmung der zuständigen Ressorts bemühten. Dies gehe im wesentlichen aus einer schriftlichen Darstellung von StS Professor Schreckenberger für den BMF vom 22. Oktober 1985 hervor. Bemerkenswert bei dieser Argumentation ist bereits die Tatsache, daß sich die OFD Kiel zur Begründung nicht auf eigene Ermittlungen, z. B. durch Vernehmung zumindest der Herren Schreckenberger und Teltschik stützt, sondern lediglich auf ihr überlassene Protokolle des 4. UA – 10. WP. Dabei werden Angaben von Seiten der Regierung unkritisch übernommen, ohne zumindest die Glaubwürdigkeit der Zeugen Teltschik und Schreckenberger zu überprüfen, die als an der Angelegenheit Betei-

lichte selbst ein Interesse an der Niederschlagung des Verfahrens gehabt haben.

Schwer hat sich die OFD Kiel auch mit der Würdigung der schriftlichen Aktenvermerke von IKL und HDW über ihr Telefonat mit StS Professor Schreckenberger am 31. Juli 1984 getan. Mangels anderer überzeugender Gründe behauptete die OFD Kiel, die Vermerke seien in sich und zueinander widersprüchlich, womit wohl ausgedrückt werden sollte, es handele sich um wahrheitswidrige Angaben der Firmenchefs. Abgesehen von der Tatsache, daß die beiden Telefon-Vermerke ein hohes Maß an Übereinstimmung zeigen und einander sinnvoll ergänzen, ohne erkennbare Elemente zu enthalten, die für eine Absprache zu Lasten von StS Professor Schreckenberger sprechen, bringt sich die OFD Kiel zudem in einen Argumentationswiderspruch. Dort, wo es für die Einstellung des Verfahrens nützlich war, stützte sie sich ungeprüft auf Angaben der Beschuldigten und würdigte sie als glaubhaft und zuverlässig. Wo sich aber — wie bei den Telefonvermerken vom 31. Juli 1984 — die Firmenvertreter belastend für die Regierung äußern und damit eine Verfahrenseinstellung erschweren, stellt die OFD Kiel die Angaben als widersprüchlich und unzuverlässig hin.

Vollends unverständlich wird die schriftliche Rechtfertigung des OFD-Präsidenten dort, wo er ausführt, die Firmen hätten bei der Inkraftsetzung des Vertrages am 6. August 1984 nicht von einer vorliegenden Zustimmung oder Genehmigung gesprochen, sondern sich weiter um die Erteilung dieser Genehmigung bemüht. Es hat in der Tat eine Vielzahl von Gesprächen der Firmenmanager mit verschiedenen Ministerien gegeben. Auffällig ist jedoch, daß nirgendwo ein förmlicher Antrag bei einem dafür zuständigen Ministerium oder dem BAW eingegangen ist. Neben dem bereits mehrfach angesprochenen Nohse-Vermerk „Argumente IK 97“ von Oktober 1983 gibt es ein weiteres, entscheidendes Indiz für den Willen der Firmen, ohne die erforderliche schriftliche Genehmigung zu liefern: Die OFD Kiel hat selbst über die Anhörung des HDW-Mitarbeiters Hansen-Wester am 30. Oktober 1986 einen Vermerk niedergelegt, aus dem sich ergibt, daß HDW die Genehmigungsbedürftigkeit der Lieferung voll bewußt war und sie gerade *nicht* mit einer „routinemäßigen Erteilung“ rechnete.

Auch der englischen Sprache hat der OFD-Präsident zur Begründung der Verfahrenseinstellung Gewalt angetan. Die Firmen sollen nach seiner Übersetzung bei der Inkraftsetzung des Vertrages lediglich vereinbart und erklärt haben, eine regierungsseite Genehmigung sei „in greifbarer Nähe“. Damit wird die Passage wiedergegeben, die als Folge der Telefongespräche mit StS Professor Schreckenberger zum vorzeitigen Inkraftsetzen des Vertrages als Ergänzung diesem beigegeben wurde und im englischen Original lautet: „Such approval . . . now is at hand in a sufficient manner“. Die korrekte Übersetzung lautet: „Solch eine Genehmigung . . . liegt nunmehr in ausreichender Weise vor“.

Aus dieser Formulierung wie auch aus den anderen o. g. Umständen ergibt sich, daß die Firmenvertreter in Kenntnis der Genehmigungspflichtigkeit des Ver-

trages keine schriftliche Genehmigung beantragen, sondern in dem Bewußtsein den Vertrag verwirklichen wollten, durch eine mündliche Billigungserklärung von der Regierung hinreichend geschützt zu sein. Die erste Lieferung wurde dann auch folgerichtig bereits am 10. Oktober 1984 ausgeführt.

Die Bundesregierung selbst hat schließlich das entscheidende Argument für die Bejahung eines „Vollendungswillens“, d. h. der Absicht der Firmen, auch ohne die erforderliche förmliche Genehmigung nach dem AWG das Geschäft abzuwickeln, geliefert. In einem Schreiben der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen an den Vorsitzenden des Arms Embargo Committee der UN vom 15. Januar 1988 heißt es:

„Die Bundesregierung hatte, nachdem sie Kenntnis von dem Geschäft erlangt hatte, jede weitere Lieferung von Konstruktionsunterlagen an Südafrika sofort gestoppt und dadurch entscheidende Teile des Geschäfts verhindert. Dadurch wurden die genannten Firmen an Handlungen gehindert, die gegen das oben genannte Gesetz verstoßen hätten.“

Dieser klare Wortlaut läßt nur den Schluß zu, daß die Bundesregierung selbst davon überzeugt war, daß die Firmenvertreter auch gegen deutsches Außenwirtschaftsrecht gewillt waren, die entscheidenden Teile ihres Geschäftes ungenehmigt abzuwickeln. Damit liegt zumindest ein strafbarer Versuch vor.

4. Geheimdienstliche Agententätigkeit (§ 99 Strafgesetzbuch)

§ 99 StGB bestraft denjenigen mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bzw. in besonders schweren Fällen mit einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren, der

- „1. für den Geheimdienst einer fremden Macht eine geheimdienstliche Tätigkeit gegen die Bundesrepublik Deutschland ausübt, die auf die Mitteilung oder Lieferung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gerichtet ist, oder
2. gegenüber dem Geheimdienst einer fremden Macht oder einem seiner Mitelsmänner sich zu einer solchen Tätigkeit bereit erklärt“.

Der Untersuchungsausschuß wird in seiner weiteren Beweisaufnahme zu klären haben, ob Hinweise zu treffen, wonach die als Kuriere eingesetzten Angehörigen der südafrikanischen Botschaft, die die mikroverfilmten Unterlagen im Diplomatengepäck wahrscheinlich außer Landes gebracht haben, nicht „normale“ Diplomaten, sondern Residenten des südafrikanischen Geheimdienstes sind.

5. Geheimschutzverstoß (§ 353b Strafgesetzbuch)

§ 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB sanktioniert den Verstoß gegen besondere Geheimhaltungspflichten. Dieser Paragraph lautet insoweit:

„Wer ... unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. ...

2. von einer anderen staatlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Im Juli 1981 schlossen die Regierungen Indiens und der Bundesrepublik Deutschland ein mehrteiliges Geheimhaltungsabkommen ab. Darin wurden die Pläne und technischen Daten der von HDW damals für Indien zu bauenden U-Boote des Typs 1500 – insbesondere deren „Leistungsdaten“ – geheimgeschützt.

Die Inder hatten ein starkes Interesse daran, daß kein anderer Staat über ihre U-Boote und deren Fähigkeiten Bescheid wußte. Bei HDW und IKL wurden durch das staatliche Abkommen zahlreiche Personen zur Geheimhaltung besonders und förmlich verpflichtet.

Die Südafrikaner hatten ein militär-strategisches Interesse, gerade diese geheimgeschützten Unterlagen und Daten der Indien-U-Boote zu erhalten. Der Hintergrund dafür ist die geo-strategische Rivalität der beiden Länder im Indischen Ozean. Dies belegt deutlich ein Aufsatz des Oberbefehlshabers der südafrikanischen Marine, Vizeadmiral Glen Syndercombe, der in der Militärfachzeitschrift „Marine-Rundschau“ im September/Oktober 1987 folgendes ausführte:

„Eine weitere Überlegung, die bis zum heutigen Tage nur wenig Aufmerksamkeit hervorgerufen hat, ist die ziemlich bemerkenswerte Expansion der indischen Marine. Diese Streitkraft sucht im Gebiet des Indischen Ozeans ihresgleichen ...

Es erscheint dem Autor, daß die kampfkraftigen Schiffe und U-Boote der indischen Marine in keinem Verhältnis zu irgendwelchen Gefahren stehen, die Indien beispielsweise von Pakistan oder einem anderen Küstenstaat des Indischen Ozeans drohen könnte. Doch was ist dann der Zweck? Ich wage es darauf zu schließen, daß Indien vielleicht die Hoffnung hegt, den Status einer Weltmacht zu erreichen, mit Sicherheit aber eine regionale Vorherrschaft ...

Die südafrikanische Marine wird diese Entwicklungen sicherlich mit großen Interesse beobachten ...“

Dieses „große Interesse“ erklärt den im Vertrag vom 15. Juni 1985 niedergelegten Wunsch der Südafrikaner an ihre deutschen Vertragspartner HDW und IKL, zwei vollständige Sätze von Konstruktionsunterlagen geliefert zu bekommen: Neben den für südafrikanische Zwecke modifizierten U-Boot-Plänen des Typs 1650 M verpflichteten sich die beiden deutschen Firmen auch zur Übergabe der Pläne für den indischen U-Boot-Typ 1500. Konstruktionspläne für diesen Indien-Typ wurden tatsächlich ausgeliefert.

HDW und IKL haben den für Indien entworfenen U-Boot-Typ die Bezeichnung „1500“ gegeben. Diese Bezeichnung beruht auf der theoretischen Wasserverdrängung des Bootes ohne Tanks und Zubehör von insgesamt 1 500 Tonnen. Die tatsächliche Überwasserverdrängung dieser U-Boote beträgt 1650 Tonnen. Deshalb wird der Typ „1500“ auch als Typ „1650“ bezeichnet. Insoweit bezeichnen „1500“ und „1650“ denselben Typ. Die für Südafrika speziell zu entwickelnde Version wurde Typ „1650 M“ genannt. Dabei steht „M“ für Modifikation, also einen modifizierten Typ „1500/1650“.

HDW und IKL war es zwar erlaubt, auch für andere Länder U-Boot-Konstruktionsunterlagen auf der Grundlage der Indien-U-Boot-Pläne und mit denselben Daten zu bauen bzw. damit internationale Kunden zu werben. Jeder Hinweis für einen fremden Staat, daß die ihnen vorgelegten Pläne und Daten tatsächlich die der nach Indien gelieferten U-Boote waren, mußte jedoch unterbleiben, wenn die verantwortlichen Firmenmanager nicht einen strafbaren Geheimnisbruch begehen wollten.

Dies hat die Vernehmung des MR Dreher (BMVg) am 2. Dezember 1987 ergeben. In dem stenographischen Protokoll heißt es insoweit (Prot. 13, S. 18):

„Abg. Gansel (SPD): ... In dem Augenblick, wo ein U-Boot angeboten wird und gesagt wird: Es hat die Höchsttauchtiefe soundso viel Meter, die Höchstgeschwindigkeit soundso viel Knoten, ist das noch offen und ist kein Geheimnisbruch. Erst wenn gesagt wird: es handelt sich um dasselbe U-Boot, das wir dem Kunden X geliefert haben, mit dem aber ein Geheimhaltungsabkommen abgeschlossen worden ist, dann verstößt man gegen die Einstufung?

Zeuge Dreher: Ja.“

Diese Tatsache war den verantwortlichen Firmen-Managern auch bekannt. Das ehemalige HDW-Vorstandsmitglied Hansen-Wester erklärte am 30. Oktober 1986 bei seiner Vernehmung durch Fahnder der OFD Kiel, daß „von dem geplanten Südafrika-Geschäft vor allem ... (Stelle geschwärzt, d. Red.) als Käufer des Boots-Typs 1650 nicht habe erfahren dürfen“. Das meldeten die „Kieler Nachrichten“ vom 18. Januar 1988 und fügten hinzu: „Viel Fantasie gehört nicht dazu, um an der geschwärzten Stelle ‚Indien‘ zu ergänzen“.

Gegen diese Geheimhaltungspflichten haben Verantwortliche bei den Firmen HDW und IKL verstoßen.

Den Südafrikanern wurde in dem Vertrag vom 15. Juni 1984 von HDW und IKL zugesichert, ihnen Pläne der U-Boote zu liefern, die in Kiel „gegenwärtig konstruiert“ („presently constructed“) wurden („Kieler Nachrichten“ vom 18. Januar 1988). Durch diesen Hinweis im Vertrag, daß nach denselben Plänen gerade bei HDW U-Boote im Bau befindlich seien, waren sich die Vertragspartner darüber einig, daß damit die noch im HDW-Dock liegenden Indien-U-Boote gemeint sein sollten. Die Vertragsformulierung diente also der Bestimmung des genauen Vertragsgegenstandes.

Zwar wurde in dem Vertragswerk offiziell stets von den Plänen eines „Typs 1650“ gesprochen, während

der Indien-Typ mit „1500“ bezeichnet wurde. Dem einschlägigen Flottenkalender konnte jedoch jeder-mann entnehmen, daß wegen der tatsächlichen Über-wasserverdrängung von 1650 Tonnen die Indien-Boote auch als „IKL 1650“ bezeichnet wurden.

In der am 1. April 1985 fertiggestellten und an Süd-afrika ausgelieferten „Machbarkeitsstudie“ („Feasi-bility-Study“) für den U-Boot-Bau in Südafrika heißt es u. a.:

„Die Konstruktionsunterlagen für ein U-Boot und die Bauzeichnungen des Typs 1500 stehen in Süd-afrika zur Verfügung („Die Tageszeitung“ vom 4. Februar 1988).“

Auch die schriftlichen Äußerungen der beiden Firmen gegenüber deutschen Regierungsstellen lassen er-kennen, daß von den Verantwortlichen in den deut-schen Firmen gegenüber Südafrika zu keiner Zeit ernsthaft verborgen wurde, daß die Indien-Pläne nach Südafrika verkauft werden sollten und tatsächlich ge-liefert wurden. In der bereits mehrfach erwähnten Notiz des IKL-Geschäftsführers Nohse „Argumente IK 97“ vom 6. Oktober 1983, die einer Reihe von Bun-desministern frühzeitig vorgelegen hat, heißt es dazu:

„5. Man will einen Satz Fertigungsunterlagen der Boote, die bei HDW nach IKL-Zeichnungen für In-dien im Bau sind, kaufen.“

Diese Notiz enthielt zudem den Hinweis, Südafrika sei in der Lage, im eigenen Land U-Boote zu bauen, wenn dafür deutsche Fertigungsunterlagen geliefert wür-den.

MR Dreher wurde bei seinen oben bereits behandel-ten Überprüfungen bei den Firmen IKL und HDW begleitet von dem MR im BMWi Dr. Rudolf Scheid, der für die Einhaltung des Geheim-schutzes in der Wirt-schaft verantwortlich ist. Dieser hat in seiner Verneh-mung vor dem 1. UA – 11. WP am 3. Dezember 1987 zu Art und Umfang der durchgeführten Überprüfungen und der Möglichkeit, Geheim-schutzverletzungen auf-zuklären, ausgeführt, es habe „eine mehr formale Prü-fung“ der VS-Registatur stattgefunden, bei der allen-falls „zufällig“ hätte festgestellt werden können, ob VS-eingestufte Pläne an „Unbefugte“ weitergeleitet worden seien. Da seine Aufgabe auf die Prüfung der VS-Registatur beschränkt gewesen sei, könne man ernstlich gar nicht annehmen, „daß jemand eine VS an einen Unbefugten gibt, das auch noch einträgt in die Registatur und quittiert“.

Sein Fazit: „Es war also höchst unwahrscheinlich, daß wir irgendwas finden konnten.“

Zu den Befugnissen, mit denen er die Überprüfungen durchführte, hat der Zeuge ausgesagt:

„Wir können nicht ermitteln vor Ort und Akten be-schlagnahmen und Zeugen vernehmen und all so was machen. Wir sind darauf angewiesen, daß wir irgendwelche Anhaltspunkte dafür bekommen. Wir sind darauf angewiesen, Vertrauen in den Sicher-heitsbevollmächtigten zu haben . . .“

Vors. Eylmann: Um die Sache noch einmal sehr pointiert darzustellen: Gesetzt den Fall, der Sicher-

heitsbevollmächtigte irgendeines Unternehmens fotokopiert unter Verletzung aller seiner Pflichten VS-Unterlagen und läßt diese Unterlagen heimlich einem anderen zukommen, dann können sie das bei ihrer Prüfung nicht feststellen.

Zeuge Dr. Scheid: Nein, das ist klar.“

Schließlich hat der Zeuge ausgeführt, seine Überprü-fungen fänden „in der Regel nach Anmeldung“ statt und er habe nur solche Unterlagen einsehen können, die ihm die Firmen zur Verfügung gestellt hätten.

Dies veranlaßte den Abgeordneten Wischnewski (SPD) zu der Frage:

„Welche Garantie haben Sie, daß außer der Liste der Unterlagen, die man Ihnen vorgelegt hat, die geliefert worden sind, nicht noch andere geliefert worden sind, die VS-Stempel haben?“

Zeuge Dr. Scheid: Ich habe keine Garantie, das ist klar.“

In den dem 1. UA – 11. WP von der Regierung vorge-legten Akten sind alle Angaben zu dem Problem des möglichen strafbaren Verstoßes gegen das Geheim-schutzabkommen mit Indien entweder als GEHEIM-Verschlusssache eingestuft oder geschwärzt worden.

Die SPD-Fraktion im 1. UA – 11. WP hat versucht, der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kiel die insbe-sondere aus als GEHEIM eingestuften Aktenteilen erkennbaren Beweise und Indizien für einen solchen strafbaren Geheim-schutz-Verstoß zugänglich zu machen. Mit dem Antrag Ausschußdrucksache 11-099 wollte sie den Ausschuß-Vorsitzenden damit beauf-tragen, dem Leiter der Staatsanwaltschaft eine Zu-sammenstellung sämtlicher Anhaltspunkte nebst den dazugehörigen Dokumenten zu übersenden, die eine strafrechtlich relevante Verletzung des Geheim-schutzabkommens mit Indien aus dem Jahre 1981 be-treffen.

Der Ausschuß-Vorsitzende hat diesen Antrag von der Geheimregistatur des Deutschen Bundestages am 8. März 1988 als GEHEIM einstufen lassen.

Die Geschäftsordnungsmehrheit der Regierungsfraktionen im 1. UA – 11. WP hat am 20. April 1988 den SPD-Antrag abgelehnt. Die Vertreter der Regierungs-fraktionen argumentierten damit, die Staatsanwalt-schaft solle sich die entscheidenden Unterlagen selbst beschaffen.

Die SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß hat mit Fernschreiben vom 21. April 1988 die Staatsanwalt-schaft davon informiert, daß ihr als GEHEIM einge-stufter Antrag Erkenntnisse enthält, die für ein Ermitt-lungsverfahren von Bedeutung sein könnten.

Mit Schreiben vom 22. April 1988 hat Oberstaatsan-walt Dr. Schmidt unter der Geschäftsnummer 2 AR 500/86 an den Vorsitzenden des Untersuchungsaus-schusses die Bitte gerichtet, der Staatsanwaltschaft in Kiel den Antrag der SPD-Fraktion „auf dem dafür vor-gesehenen Wege zukommen zu lassen“.

Ein Brief-Entwurf des Sekretariats vom 25. April 1988, mit dem der Staatsanwaltschaft der angeforderte An-trag übermittelt werden sollte, wurde zurückgezogen.

Stattdessen wurde unter dem Datum vom 27. April 1988 der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, eine Überlassung dieses Antrages begegne „nicht unerheblichen rechtlichen Bedenken“. Begründet wurde dies mit „einer Geheimhaltungszusicherung gegenüber den Firmen“ und der Frage, ob „im Hinblick auf die Stellung des Parlaments eine Amtshilfe aus grundsätzlichen Überlegungen überhaupt in Betracht“ komme.

Das geschah, obwohl es in einem dem Ausschuß vorgelegten Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 9. Juni 1987 (Ausschußdrucksache 11-016 a; s. Anhang 1.4) zu der Frage des Verhältnisses zwischen staatlichen Ermittlungsbehörden und dem Untersuchungsausschuß heißt:

„Vielmehr sind sowohl der Untersuchungsausschuß als auch die Exekutive bei parallel geführten Untersuchungen aufgrund der aus Artikel 20 GG herzuleitenden Organtreupflicht ‚zu wechselseitigen Kontakten und zur Zusammenarbeit‘ gehalten . . .“.

Dies machte der damalige stellvertretende Ausschuß-Vorsitzende Dr. Peter Struck in einem Schreiben an den Ausschuß-Vorsitzenden vom 28. April 1988 deutlich. Insbesondere verwies er darauf, daß sich der Untersuchungsausschuß bei seiner Entscheidung über die Weiterleitung strafrechtlich relevanter Erkenntnisse an die zuständige Staatsanwaltschaft nicht der „Zustimmung“ von Privatfirmen unterwerfen dürfe, zumal wenn die Verantwortlichen dieser Firmen in dem Verdacht stünden, gegen das Strafrecht verstoßen zu haben.

Mit Schreiben vom 2. Mai 1988 (Ausschußdrucksache 11-099 d) forderte der Ausschuß-Vorsitzende ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes an.

Auf eine entsprechende Anfrage erklärte die Staatsanwaltschaft in Kiel am 2. Juni 1988 (Ausschußdrucksache 11-099 g), sie sei „nach wie vor an der Überlassung“ des SPD-Antrages interessiert.

Das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 13. Mai 1988, nach dem eine Übermittlung des SPD-Antrages an die Staatsanwaltschaft im Wege der Amtshilfe möglich gewesen wäre, wurde von den Vertretern der Regierungskoalition im 1. UA–11. WP kritisiert, die zudem die Einholung eines weiteren Gutachtens forderten. Ein solches Gutachten wurde unter dem Datum vom 22. September 1988 erstellt (Ausschußdrucksache 11-099 i).

Gestützt auf dieses Gutachten lehnte die Geschäftsordnungsmehrheit in der Sitzung vom 8. Dezember 1988 abschließend die 8 Monate zuvor geäußerte Bitte der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kiel um Amtshilfe durch Übersendung des SPD-Antrages ab. Der Obmann der CDU/CSU-Fraktion im 1. UA–11. WP begründete die ablehnende Haltung der Regierungsfractionen u. a. damit, er halte es „nicht für die Aufgabe des Ausschusses, der Staatsanwaltschaft Lesehilfe zu geben“.

Die SPD-Fraktion im 1. UA–11. WP ist nach dem gegenwärtigen Stand der aus der bisherigen Beweisaufnahme gewonnenen Erkenntnisse der Überzeugung, daß Südafrika deshalb in dem Vertrag vom 15. Juni

1984 zwei Varianten von U-Boot-Konstruktionsunterlagen kaufte, um

1. die technischen und Leistungs-Daten des an Indien gelieferten U-Bootes kennenzulernen und
2. aus diesem Modell eine eigene Version weiterzuentwickeln, die leistungsmäßig und von der Bewaffnung eine militärische Überlegenheit ermöglicht.

Es besteht deshalb die Notwendigkeit, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen von HDW und IKL einzuleiten.

Der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht in Kiel hat mit Schreiben vom 15. März 1989 die Bundesregierung um eine Entscheidung gebeten, ob wegen des Verdachts, daß Verantwortliche von HDW und IKL im Rahmen der ungenehmigten Veräußerung von Konstruktionsplänen für den Bau von U-Booten an die Republik Südafrika unbefugt als Verschluß-Sache eingestufte Unterlagen weitergegeben haben, eine Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 353 b Abs. 4 StGB erteilt werden soll.

Dieses Schreiben ist über den Generalstaatsanwalt in Schleswig durch den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein am 28. März 1989 dem BMJ zugeleitet worden und bei diesem am 30. März 1989 eingegangen. Von dort wurde es an den BMWi weitergeleitet, bei dem es am 4. April 1989 eingegangen ist. Der BMWi ist für die Entscheidung über die Erteilung der Ermächtigung zuständig, denn in dem Ermittlungsverfahren geht es um die Frage, ob Personen Tatsachen, zu deren Geheimhaltung sie vom BMWi unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden waren, einem anderen zugänglich gemacht haben.

Während der Fragestunde am 19. April 1989 erklärte der 1. Geschäftsführer der CDU/CSU-Fraktion und für sie im 1. UA–11. WP als Obmann tätige Abgeordnete Bohl, er habe u. a. „angesichts der Tatsache, daß ein Ermittlungsverfahren laufende Vertragsverhandlungen mit Firmen in anderen NATO-Ländern auf das Schwerste belasten würde . . . persönlich für die Erteilung einer Verfolgungsermächtigung keinerlei Verständnis“.

Auf die Frage des SPD-Abgeordneten Müller (Pleisweiler), ob „man dann, wenn eine Untersuchung die Bundesregierung selbst belasten würde, zögerlich vorgehen und die Staatsanwaltschaft nicht tätig werden lassen will“ verbat sich der Parlamentarische Staatssekretär im BMWi Dr. Riedl „solche Unterstellungen gegenüber der Bundesregierung“.

Am 24. Mai 1989 fand im BMWi zu der Frage, ob eine Strafverfolgungsermächtigung erteilt werden soll, eine „Ressortbesprechung“ statt, in der neben dem BMWi das Bundeskanzleramt, das AA, der BMVg, der BMF und der BMJ durch Ministerialbeamte vertreten waren. Ausweislich des Vermerks ZR 1805/89 von Dr. Gördel wurden dabei folgende Fragen besprochen (*Anlage 32*):

„1. Anfangsverdacht“

Die Ministerialbeamten waren sich darüber einig, daß das BMWi nicht befugt sei, selbständig zu prüfen, ob ein „Anfangsverdacht“ vorliegt und wie „stark“ oder „schwach“ er tatsächlich ist. Insoweit sei man an die tatsächlichen Feststellungen der Staatsanwaltschaft Kiel gebunden.

„2. Interesse der Firmen und Belange der Rüstungswirtschaft“

Der Vermerk lautet insoweit wörtlich:

„Von dem Vertreter des BMF wurde darauf hingewiesen, daß bei Erteilung einer Ermächtigung mit nachteiligen Folgen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der beiden Firmen zu rechnen ist (erhebliche Erschwerung von künftigen Aquisitionen im U-Boot-Bereich bei ausländischen Auftraggebern), weil mit einem Strafverfahren mit Sicherheit eine negative Publizität für die beiden Firmen verbunden wäre. Zwar müsse damit gerechnet werden, daß auch eine Verweigerung der Ermächtigung eine negative Publizität auslösen könne, weil dann der in der Öffentlichkeit bereits bekannte Verdacht eines Verstoßes gegen § 353 b Abs. 2 StGB nicht ausgeräumt werden kann. Diese Folge sei aber bei Abwägung aller Umstände eher hinzunehmen; denn man müsse damit rechnen, daß ein Strafverfahren voraussichtlich mehrere Jahre bis zu seinem rechtskräftigen Abschluß dauern werde mit der Folge, daß die Firmen dann immer wieder in die ‚Schlagzeilen‘ gerieten, während eine Verweigerung der Ermächtigung nur zu einer einmaligen publizistischen Behandlung des Problems führen werde.“

Die Vertreter des BMVg und die Angehörigen von ZB teilten diese Auffassung und wiesen zusätzlich darauf hin, daß die Bundesmarine ein dringendes Interesse an der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen U-Boot-Industrie hat, die jedoch nur gewährleistet sei, wenn die deutschen Firmen auch aus dem Ausland Aufträge erhielten.“

Im folgenden wurde darauf hingewiesen, daß insbesondere ein im Herbst 1989 zur Entscheidung anstehendes Geschäft mit einem NATO-Partner „durch die mit einer strafrechtlichen Verfolgung verbundene Publizität negativ beeinflusst werde“.

3. „Außenpolitische Aspekte“

Der Vertreter des AA hielt es „nicht für ausgeschlossen, daß Indien auf eine Verweigerung der Ermächtigung negativ reagieren werde“. Dies solle jedoch bei der Entscheidung über die Erteilung der Ermächtigung „unberücksichtigt bleiben“.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß Indien von Anfang an beunruhigt auf Meldungen über das Südafrika-Geschäft reagiert hatte. Mit Fernschreiben vom 20. Februar 1987 meldete die deutsche Botschaft in Neu Delhi dem AA in Bonn unter „Betr.: Rüstungsexporte — hier: 1. U-Boote für Südafrika“:

„Additional Secretary im Außenministerium für Europafragen, Herr Ashrani, . . . brachte folgende Besorgnis der indischen Regierung vor:

1. Die indische Regierung höre aus Pressemeldungen immer wieder, daß offensichtlich doch U-Boote bzw. Blaupausen für U-Boote nach Südafrika gelangten. Man wäre dankbar für eine Information darüber, was sich nun wirklich abgespielt habe. Waffenlieferungen nach Südafrika widersprächen eindeutig der entsprechenden VN-Resolution. Außerdem wisse man, daß die Bundesrepublik eine sehr strikte Regelung ihrer Waffenausfuhr in Spannungsgebiete habe. Vor allem wäre man für eine Aufklärung zu folgenden Fragen dankbar:

A) Handelt es sich um Blaupausen für den U-Boot-Typ, den auch Indien erhalten hat?

B) Trifft es zu, daß diese Blaupausen im Diplomatengepäck der südafrikanischen Botschaft übermittelt worden sind?

C) Hat es die Zustimmung von Regierungsmitgliedern dazu gegeben? . . .“

Mit Fernschreiben Nr. 296 teilte die deutsche Botschaft Neu Delhi am 5. März 1987 dem AA mit, man sei im indischen Außenministerium bei dem Additional Secretary für Europafragen vorstellig geworden und habe ihm als Gedächtnisstütze ein „Non-Paper“ übergeben, das zur Darstellung der Haltung der Bundesregierung die vom AA vorgegebene „Sprachregelung“ benutze. In dem Fernschreiben heißt es weiter:

„Mündlich ergänzte ich hierzu, daß die Blaupausen nicht vollständig gewesen seien und ein U-Boot damit allein nicht gebaut werden könne; außerdem gebe es selbstverständlich keinerlei Genehmigung meiner Regierung, die fehlenden Blaupausen nachzuliefern. Zu dem Typ der Boote erwähnte ich nur beiläufig, daß U-Boote für jedes Land maßgeschneidert und damit nicht identisch seien. Auf die seinerzeitige Frage, ob die Blaupausen im Diplomatengepäck der südafrikanischen Regierung übermittelt worden sind, kam Ashrani nicht zurück.“

Offensichtlich hat der indischen Regierung die „nur beiläufig“ gegebene Auskunft der Bundesregierung über die Identität der U-Boot-Pläne nicht ausgereicht. Der indische Botschafter wurde in dieser Frage mehrfach beim AA vorstellig und stellte dort detaillierte weitere Fragen. Einzelheiten der daraus folgenden diplomatischen Kontakte sind dem 1. UA-11. WP nicht bekannt geworden, da das AA insoweit keine Akten vorgelegt oder Auskünfte erteilt hat. Die Befragung des Bundesaußenministers wurde zwar vom Untersuchungsausschuß beschlossen, ist bisher aber nicht durchgeführt worden.

Der oben zitierte BMWi-Vermerk vom 24. Mai 1989 fährt sodann fort:

4. „Innenpolitische Aspekte“

Hier wurden von den Ministerialbeamten insbesondere zwei Aspekte erörtert:

„Vom Verteidigungsministerium wurde darauf hingewiesen, daß die Vertreter der Bundesregierung bei ihrer Anhörung durch den 1. Untersuchungsausschuß des 11. Deutschen Bundestages mehrfach erklärt hätten, daß von ihnen bei Prüfung der Fir-

men keine Hinweise festgestellt worden seien, die auf die Weitergabe von VS-Unterlagen durch die Firmen an Südafrika schließen lassen. Eine Erteilung der Ermächtigung könne daher in der Öffentlichkeit zu dem Eindruck führen, daß die damaligen Erklärungen unrichtig gewesen seien“. Dem wurde jedoch entgegengehalten, daß die Staatsanwaltschaft in Kiel sich auf neue Beweismittel stütze.

Mehr Kopfzerbrechen schien den Anwesenden jedoch etwas anderes zu machen:

„Alle Beteiligten waren sich einig, daß bei einer Verweigerung der Ermächtigung der Bundesregierung von interessierter Seite möglicherweise der Vorwurf gemacht wird, sie wolle entgegen ihren bisherigen Erklärungen das Verhalten von Angehörigen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der ‚U-Boot-Affäre‘ vertuschen“. Von Bedeutung, so die Beamten, dürfte diese Frage vor allem für das Bundeskanzleramt, das AA, das BMF und das BMWi sein, „da Angehörige dieser Ressorts damals in irgendeiner Weise an dem Vorgang beteiligt waren“.

5. „Rechtspolitische Aspekte“

In dieser Angelegenheit war man sich schnell einig: „Von Vertretern des Verteidigungsministeriums und ZB wurde darauf hingewiesen, daß die mit einer Verweigerung der Ermächtigung zwangsläufig verbundene Durchbrechung des ‚Legalitätsprinzips‘ hingenommen werden könne, weil der Unrechtsgehalt, der mit einer Weitergabe von VS-Sachen an Südafrika verbunden wäre, verhältnismäßig gering zu bewerten ist“.

Abschließend schlug die Vertreterin des BMJ vor „den beteiligten Firmen bzw. ihren Anwälten noch einmal förmlich „rechtliches Gehör“ zu gewähren“. Die Vertreter des Bundeskanzleramtes und des BMF „stimmten“ ad referendum „der Verweigerung der Ermächtigung aus den zu Ziff. 2 und 5 dargelegten Erwägungen zu“ vorbehaltlich einer späteren abschließenden Äußerung.

In der Regierungsbefragung am 21. Juni 1989 erklärte der CDU/CSU-Abgeordnete Bohl, er sei der Auffassung, „daß der Antrag schon längst abschlägig hätte beschieden werden können“. Bei der vorzunehmenden Abwägung müsse eine wichtige Rolle „der Gesichtspunkt der geschäftlichen Beziehungen, die HDW und IKL derzeit mit anderen Firmen innerhalb des NATO-Gebietes haben“ spielen.

Der SPD-Abgeordnete Gansel fragte in derselben Sitzung die Bundesregierung, ob es Teil ihrer Südafrika-Politik sei, „ausgerechnet das südafrikanische Rassenregime in Kenntnis der völkerrechtlichen Bindungswirkung des UN-Rüstungsembargos beim Erhalt vertraulicher Unterlagen über militärische Produktion strafrechtlich zu privilegieren“.

Der Staatsminister beim Bundeskanzleramt Dr. Stavenhagen erklärte, die Bundesregierung habe die Angelegenheit nicht im Kabinett behandelt.

In einer Presseerklärung gab der BMWi am 1. August 1989 bekannt, er habe „nach sorgfältiger Prüfung al-

ler Umstände“ die Bitte der Staatsanwaltschaft Kiel eine Ermächtigung zur Einleitung von Ermittlungen gegen HDW und IKL wegen Verletzung von Geheimhaltungspflichten durch Lieferung von U-Boot-Konstruktionsplänen nach Südafrika zu erteilen, mit Schreiben vom 27. Juli 1989 an den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein über den BMJ abgelehnt.

Bei den von der Staatsanwaltschaft beabsichtigten Ermittlungen gehe es lediglich um die Verletzung formeller Geheimhaltungspflichten und er habe abzuwägen gehabt, ob der Aufnahme von Ermittlungen nicht „gewichtige öffentliche Interessen entgegenstehen“. Ein solches gewichtiges öffentliches Interesse habe er in diesem Fall festgestellt: „Ein längeres Ermittlungsverfahren, wie es hier mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, wäre selbst bei einer späteren Einstellung geeignet gewesen, die Fähigkeit der Bundesrepublik zur Rüstungskooperation insbesondere mit NATO-Partnern zu beeinträchtigen“.

Damit hat sich die Bundesregierung einer gerichtlichen Klärung der Angelegenheit mit fadenscheiniger Begründung in den Weg gestellt. Dieses Verhalten steht im krassen Widerspruch zu den Versicherungen der Bundesregierung gegenüber UN-Gremien, denen sie zugesagt hatte, vorbehaltlos die vollständige Aufklärung zu ermöglichen und zu unterstützen.

Diese Haltung ist umso verwerflicher, je mehr Mitglieder der Bundesregierung und/oder Bundesbeamte an der Angelegenheit beteiligt waren. Im Ergebnis wird so durch eine politische Entscheidung eine staatsanwaltschaftliche Aufklärung und gerichtliche Bewertung verhindert. In solche Verfahren würden Mitglieder der Bundesregierung und/oder Bundesbeamte selbst als Zeugen oder als Beteiligte miteinbezogen. Letztendlich hat die Bundesregierung ihre verfahrensrechtliche Stellung zu einem Akt der „Selbstbegünstigung“ genutzt.

6. Mögliche Konsequenzen für die Gesetzgebung

Der Vorgang läßt für folgende Bereiche einen Handlungsbedarf des Gesetzgebers erkennen:

1. Zumindest die im Teil I Abschnitt A der AL genannten Waffen, Munition und Rüstungsgüter müssen aus dem Außenwirtschaftsrecht heraus *in das KWKG* übernommen werden. Dazu liegt ein entsprechender Antrag der SPD-Bundestagsfraktion vor (BT-Drucksache 11/2920).

Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aus der Vernehmung des „Sachverständigen“ MR Haase am 16. September 1987. Unter Berufung auf die §§ 1 und 2 AWG betont das BMWi bei der Auslegung des Außenwirtschaftsrechtes – auch in Fragen des Waffenexports – stets den Grundsatz der „Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs“. Das soll sogar im Falle des mit einem UN-Waffenembargo belegten Südafrika gelten. Um für die Zukunft derartige „Mißverständnisse“ zu vermeiden, muß schon

durch die Eingliederung dieses Teils in das KWKG deutlich gemacht werden, daß es sich um eine Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs handelt.

2. Nach der Resolution des UN-Sicherheitsrates 418 ist generell „die Gewährung von Lizenzvereinbarungen für die Herstellung oder Wartung der vorgenannten Rüstungsgegenstände einzustellen“. § 45 Abs. 3 AWV unterwirft lediglich „die Erteilung von Lizenzen an Patente“ der Genehmigungspflicht. Das hatte im vorliegenden Fall zur Konsequenz, daß die Gewährung einer „einfachen Lizenz“ zum Nachbau von U-Booten in Südafrika nicht genehmigungspflichtig und daher ohne weiteres erlaubt gewesen sein soll.

Insoweit muß eine Übereinstimmung des deutschen Außenwirtschaftsrechtes mit dem strengen Waffenembargo des UN-Sicherheitsrates herbeigeführt werden.

3. Angesichts des völkerrechtlichen UN-Waffenembargos muß die Weitergabe von *nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen* an südafrikanische Firmen gemäß § 45 Abs. 3 AWV nicht nur einem Genehmigungserfordernis unterworfen, sondern grundsätzlich *verboten* werden. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AWG sind solche Verbote möglich. Hierzu kann die im Fall Libyen erlassene „Aufhebbare Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung“ (BT-Drucksache 11-4303) (Anlage 33) als Vorbild dienen. Entsprechende Vorschläge hat die SPD-Fraktion in ihrem Antrag „Verminderung der Rüstungsexporte und verbesserte Rüstungsexportkontrolle“ (BT-Drucksache 11/4842) eingebracht (Anlage 34).
4. Unerträglich ist der Gedanke, daß „Machbarkeitsstudien“ für den Aufbau einer U-Boot-Werft in Südafrika nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht nicht genehmigungspflichtig sein sollen. Nach Ansicht der OFD Kiel dienen sie angeblich nicht „zur Fertigung“ von Waffen, Munitions- und Rüstungsmaterial des Teils I Abschnitt A der AL bzw. „betreffen“ nicht die Fertigung oder Instandhaltung solcher Waren. Bereits die Richtigkeit dieser Ansicht ist zweifelhaft. Zur Vermeidung von Unklarheiten muß insoweit eine Einbeziehung in das Exportverbot nach Südafrika erfolgen.

7. Die Behandlung des U-Boot-Geschäftes bei den Vereinten Nationen bis zur Generalversammlung vom 23. November 1989

Wie bereits in den Vorjahren wurde das U-Boot-Geschäft auch im Bericht des Special Committee against Apartheid, der am 25. Oktober 1989 vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen abgegeben wurde, ausführlich abgehandelt. Unter dem Kapitel „Militärische und nukleare Beziehungen“ beschäftigte sich Abschnitt 136 dieses Berichts mit der Belieferung Südafrikas durch Blaupausen und Mikrofilme für die Konstruktion von U-Booten des Typs U 209; die bundesdeutschen Firmen HDW und IKL werden als

Lieferanten namentlich aufgeführt. Ausdrücklich wird auch erwähnt, daß dieser Verstoß gegen die UNO-Resolution 418 bereits Gegenstand des Berichtes des Special Committee against Apartheid vom 27. Oktober 1988 gewesen sei. Es wird ausgeführt, daß dieser Verstoß gegen das Waffenembargo Gegenstand von Verhandlungen von UNO-Gremien mit der Bundesregierung gewesen sei und diese zugesichert habe, daß gesetzgeberische Maßnahmen getroffen würden, um die Durchsetzung des Waffenembargos zu gewährleisten.

Der Bericht stellt in Kapitel 136 auch ausdrücklich fest, daß die Untersuchungen, die sich mit der Lieferung der U-Boot-Pläne befaßten, noch keinen erfolgreichen Abschluß gefunden hätten und die Täter nicht gerichtlich verfolgt würden. Es wird zudem betont, daß Südafrika trotz gegenteiliger Beteuerungen seiner Regierung auf der SANDOCK AUSTRAL-Werft in Durban U-Boote fertige und daß die THYSSEN-Nordseewerke in Emden als „dritte Firma“ in dieses Projekt verstrickt sei.

Auf diesen Bericht hin brachten 34 vorwiegend afrikanische UNO-Mitgliedstaaten, darunter die sogenannten Frontstaaten, am 9. November 1989 bei der Vollversammlung der Vereinten Nationen den Entwurf einer Resolution zur militärischen Zusammenarbeit mit Südafrika ein. In ihm wurden „die Aktionen der Staaten nachdrücklich mißbilligt,“ die direkt oder indirekt damit fortfahren, das Waffenembargo zu brechen, und mit Südafrika auf militärischem, nuklearem, nachrichtendienstlichem und technologischem Sektor zusammenarbeiten“. Dabei wurde die Bundesrepublik Deutschland und Chile ausdrücklich erwähnt. Die Bundesrepublik Deutschland wurde deshalb besonders genannt, weil sie es erlaubt habe, daß zwei deutsche Firmen Blaupausen zur Fertigung von U-Booten und sonstigem militärischem Material nach Südafrika lieferten.

Der Resolutions-Entwurf vom 9. November 1989 wurde in einer revidierten Fassung vom 21. November 1989 am 22. November 1989 vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Abstimmung gestellt. Von dieser Fassung zogen folgende Staaten ihre Urhebererschaft zurück: Antigua-Barbuda, Benin, Burundi, Comoren, Djibuti, Gambia, Kenia, Liberia und Niger. In dieser Fassung wurde die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr ausdrücklich als Genehmigender des Blaupausen-Geschäfts mit Südafrika benannt, sondern in Paragraph 1 wie folgt erwähnt:

Die Generalversammlung mißbilligt nachdrücklich die Verstöße von solchen Staaten oder Organisationen, die direkt oder indirekt damit fortführen, daß Waffenembargo zu verletzen und mit Südafrika auf militärischem, nuklearem, nachrichtendienstlichem und technischem Gebiet zusammenzuarbeiten, insbesondere zwei in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Firmen, die Blaupausen für den Bau von U-Booten und anderem verwandten militärischem Material geliefert hätten. Die Bundesrepublik Deutschland wird aufgefordert, ihren Verpflichtun-

gen aus der Resolution 421 dadurch nachzukommen, daß sie die genannten Firmen gerichtlich verfolge.

Die Resolution endet mit dem Auftrag an das Special Committee against Apartheid, die Angelegenheit ständig zu beobachten und hierüber der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat zu berichten.

Der Untersuchungsausschuß wird zu prüfen haben, ob und wie weit die Bundesregierung auf die UNO-Mitgliedstaaten, die vom Resolutionsentwurf vom 9. November 1989 zurückgetreten sind, eingewirkt hat, um sie zu bewegen, ihren Antrag zurückzuziehen. Es wird auch zu untersuchen sein, ob dabei auf die genannten Staaten Druck ausgeübt worden ist.

Die bundesdeutsche Delegation bei den Vereinten Nationen versuchte mit einer Empfehlung, die namentliche Benennung der Bundesrepublik Deutschland aus der Resolution vom 21. November 1989 entfernen zu lassen. In einer Abstimmung über dieser Empfehlung unterlag sie jedoch mit 45 Stimmen gegen 53 Stimmen, die für die Beibehaltung der Benennung der Bundesrepublik Deutschland stimmten, sowie 38 Enthaltungen. Auch ein Versuch, Paragraph 1 der Resolution geteilt zur Abstimmung zu stellen, scheiterte mit 45 gegen 58 Stimmen bei 26 Enthaltungen.

Die Abstimmung über die Resolution der Vereinten Nationen zur militärischen Zusammenarbeit mit Südafrika unter namentlicher Benennung der Bundesrepublik Deutschland hatte in der 63. Sitzung der 44. Generalversammlung am 22. November 1989 folgendes Ergebnis:

106 Staaten stimmten der Resolution zu, 17 Staaten waren dagegen und 26 Staaten enthielten sich der Stimme.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß eine derartige Schuldzuweisung, wie sie der Bundesrepublik Deutschland durch die Resolution vom 22. November 1989 widerfahren ist, ein einmaliger Vorgang bei den Vereinten Nationen ist. Durch die Verurteilung, die durch diese Resolution ausgesprochen wurde, ist eine weitere erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland eingetreten. Dadurch ist dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland in der internationalen Staatengemeinschaft schwerer Schaden zugefügt worden. Dort gilt sie nun als Brecher des Waffenembargos gegen Südafrika und illegaler Lieferant von Plänen für Kriegswaffen.

Damit ist das AA verpflichtet, seine gegenüber der Staatsanwaltschaft Kiel erteilten gutachterlichen Stellungnahmen zu ergänzen und zu korrigieren. Nachdem das U-Boot-Geschäft jetzt zu einer politischen Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den Beschluß einer internationalen Organisation geführt hat, kann auch das AA die erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen nicht länger bestreiten.

VII. Der Versuch des HDW-Aufsichtsratsvorsitzenden Pieper, auf die Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses Einfluß zu nehmen

Aus den bisherigen Ergebnissen der Beweisaufnahme geht hervor, daß sich der Aufsichtsratsvorsitzende von HDW und Vorstandsvorsitzende der SALZGITTER AG, Ernst Pieper, am 28. Oktober 1983 an den damaligen Bundesfinanzminister Stoltenberg gewandt und ihm „absprachegemäß“ einen Vermerk des IKL-Geschäftsführers Nohse, die mehrfach erwähnten „Argumente IK 97“, übersandt hat. Es konnte bisher nicht aufgeklärt werden, wann die „Absprache“, auf die sich Pieper gegenüber dem damaligen Bundesminister der Finanzen beruft, stattgefunden hat. Der Zeuge Stoltenberg hatte dazu keine konkrete Erinnerung. Herr Pieper selbst konnte als Zeuge bisher nicht vernommen werden.

Nach Aussagen des Zeugen StS Tietmeyer vor dem 4. UA–10. WP hat er Herrn Pieper am 21. Dezember 1983 telefonisch mitgeteilt:

„Minister rät dringend, von diesem Projekt die Finger zu lassen.“

Am 4. November 1986 leitete die OFD Kiel offiziell ein Bußgeldverfahren gegen Verantwortliche von HDW ein. Bereits vorher hat StS Tietmeyer „im Auftrage des Ministers“ den HDW-Aufsichtsratsvorsitzenden telefonisch davon informiert, daß auf die Verantwortlichen des Unternehmens ein Ordnungswidrigkeitenverfahren zulaufen könne.

Der 4. UA–10. WP lud Ernst Pieper als Zeugen vor. Wegen einer Reise zu Wirtschaftsgesprächen nach Moskau ließ er sich entschuldigen und konnte wegen des Ablaufs der Legislaturperiode nicht mehr vernommen werden.

Ernst Pieper wurde vom 1. UA–11. WP erneut als Zeuge geladen und erschien in der 21. Sitzung am 24. Februar 1988. Nach Belehrung durch den Vorsitzenden, verweigerte er jede Auskunft unter Hinweis auf § 55 der Strafprozeßordnung (StPO). Sein Beistand, Rechtsanwalt Neumann begründete dies damit, daß der Aufsichtsratsvorsitzende zu den „verantwortlichen Personen“ gehöre, gegen die sich das Ermittlungsverfahren der OFD Kiel gerichtet habe. Es sei aktenkundig, in welcher Weise der Aufsichtsratsvorsitzende in diesem Zusammenhang in Ausübung seiner Kontrollpflichten tätig geworden sei. Er habe zudem „Kenntnis von den Umständen“ des Geschäftes gehabt. Auf die Frage des Ausschußvorsitzenden, ob Herr Pieper sich über das bloße passive Kenntnisnehmen hinaus auch „aktiv in diese Angelegenheit eingeschaltet“ habe, bejahte der Rechtsanwalt dies mit dem Hinweis, daß sei „aus der Natur der Sache heraus“ geschehen.

Die SPD-Fraktion beantragte daraufhin, der Zeuge solle „die von ihm behaupteten Tatsachen, auf die er sein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß Artikel 44 GG, § 55 StPO stützt, durch eidliche Versicherung gemäß Artikel 44 GG, § 56 StPO glaubhaft“ machen. Auf Antrag des Obmanns der CDU/CSU-Fraktion,

Abg. Bohl, billigte die Geschäftsordnungsmehrheit im 1. UA–11. WP dem Zeugen ein generelles Zeugnisverweigerungsrecht zu. In einer anschließenden nichtöffentlichen Sitzung wurde der SPD-Antrag abgelehnt.

Im Frühjahr 1988 traten der Vorstand und der Aufsichtsratsvorsitzende von HDW an den Betriebsrat mit dem Verlangen heran, auf den Verlauf im 1. UA–11. WP einzuwirken. Dem Betriebsrat wurde mitgeteilt, daß Kundenaufträge, die nach abgeschlossenen Verhandlungen zur Unterschrift vorlägen, ins Ausland vergeben würden und deshalb die Arbeitsplätze akut gefährdet seien. Dies gelte insbesondere aktuell für Aufträge der israelischen Reederei ZIM. Die zur Durchführung dieses zivilen Projektes erforderliche Genehmigung eines Verlustauftrages im Handelsschiffbau werde vom Aufsichtsratsvorsitzenden verweigert, weil aufgrund von Pressemitteilungen und durch das Verhalten des Obmanns der SPD-Fraktion im 1. UA–11. WP Kunden im Bereich des Marinebaus ihre Aufträge an HDW-Konkurrenten vergäben. Dies bedeute für den Handelsschiffbau, daß eine finanzielle Unterstützung nicht mehr erfolge.

Der Betriebsratsvorsitzende von HDW teilte diese Tatsachen mit Schreiben vom 20. April 1988 dem Vorsitzenden der SPD, Dr. Hans Jochen Vogel, mit. In dem Brief heißt es weiter:

„Wir, die Interessenvertretung, werden also in unverantwortlicher Weise unter Druck gesetzt.“

Am selben Tag, dem 20. April 1988, schrieb der Vorstand von HDW an „Herrn Dipl.-Kfm. Ernst Pieper, Vorsitzender des Aufsichtsrates“ einen Brief und teilte mit, daß der israelische Vertragspartner auf eine Entscheidung des Aufsichtsrates dränge und damit drohe, den Auftrag anderweitig zu vergeben. Bevor die HDW-Vorstandsmitglieder Neitzke und Rohde ihren Aufsichtsratsvorsitzenden um die Erteilung der „Genehmigung des Aufsichtsratspräsidiums“ zu dem Auftrag bitten, teilen sie ihm mit:

„Wir haben den Vorsitzenden unseres Betriebsrates, Herrn Baresel, noch einmal dringlichst aufgefordert, den Einfluß der Arbeitnehmer von HDW gegenüber der SPD-Fraktion geltend zu machen, um den für HDW belastenden Untersuchungsausschuß ‚Südafrika‘ zu beenden.“

Nachdem dieser Vorgang in die Öffentlichkeit gelangt war, gab der HDW-Betriebsrat in einem Flugblatt am 10. Mai 1988 folgende Stellungnahme ab (s. Anlage 18):

„Der Betriebsrat von HDW und insbesondere der Betriebsratsvorsitzende, Koll. Herbert Baresel, wurde von seiten des Vorstandes der HDW und dem HDW-Aufsichtsratsvorsitzenden, Ernst Pieper, massiv unter Druck gesetzt, um auf die Arbeit im parlamentarischen Untersuchungsausschuß ‚Südafrika‘ Einfluß zu nehmen. Der Betriebsrat sollte auf den Bundestagsabgeordneten Norbert Gansel einwirken, damit dieser dort seine Arbeit einstellt.“

Es wird versucht, die Angst um den Erhalt der Werft-Arbeitsplätze zu benutzen. Konkret: die Fi-

nanzierung von Containerschiffen für die israelische ZIM-Reederei wird von Herrn Pieper in Frage gestellt, wenn der Betriebsrat der HDW nicht seinem Verlangen, auf Herrn Gansel einzuwirken, nachkommen sollte.

Dazu erklären wir:

1. Der Betriebsrat wird nicht auf die Arbeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses ‚Südafrika‘ einwirken.
2. Der Betriebsrat fordert vom Untersuchungsausschuß eine schnelle und lückenlose Aufklärung.

Dazu ist nach Auffassung des Betriebsrates sowohl die Vereinbarung eines schnellen und umfassenden Sitzungs- und Vorladungsplanes durch den Ausschuß erforderlich, als auch die lückenlose Aufklärung der Vorgänge durch die HDW.

Da der Vorstand immer betont hat, daß ein Vorwurf die HDW und ihre Organe nicht trifft, ist es gerade Verpflichtung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, alles zur Beendigung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses Notwendige zu tun.

3. Unsere Sorgen um den Erhalt der Arbeitsplätze auf der Werft wurden dem Parteivorsitzenden der SPD, Dr. Hans-Jochen Vogel, mitgeteilt. Wir werden mit ihm in der nächsten Zeit ein Gespräch führen.

Wir lassen zwischen uns und denen, die in der Vergangenheit mit uns um den Erhalt unserer Arbeitsplätze gekämpft haben, keinen Keil treiben!

4. Finanzierungsfragen und letztendlich der Erhalt der Arbeitsplätze auf der Werft dürfen nicht von politischen Wohlverhaltensklärungen abhängig gemacht werden.“

Die SPD-Fraktion im 1. UA–11. WP hat mit Ausschußdrucksache 11-129 beantragt, zum Beweis der versuchten Einflußnahme auf Mitglieder des Untersuchungsausschusses bzw. den weiteren Fortgang der Arbeit des Untersuchungsausschusses insgesamt verschiedene beigefügte Dokumente und Briefe zu dem Vorgang beizuziehen. Über diesen Antrag ist bisher nicht befunden worden.

Von Mitgliedern der Regierungsfractionen im Untersuchungsausschuß ist ebenfalls in auffälligem Gleichklang mit Verantwortlichen der betroffenen Firmen mehrfach öffentlich behauptet worden, die Arbeit an dem vom Bundestagsplenum beschlossenen Untersuchungsauftrag gefährde Arbeitsplätze in der Werftindustrie.

So hat der CDU/CSU-Abgeordnete Börnsen (Bönstrup) in der Aktuellen Stunde des Bundestages am 21. Januar 1988 erklärt:

„Doch ich will Ihnen schon zu Gute halten, Sie haben einen Erfolg gehabt: Der Ruf deutscher Firmen,

deutscher Werften wird von Ihnen systematisch ruiniert.

Daß HDW den 4-Milliarden-DM-Australien-Auftrag nicht erhalten hat, geht auf dieses Erfolgskonto."

Aus den dem 1. UA–11. WP vorliegenden Akten des Generalstaatsanwaltes in Schleswig (Materialie A 20d) ergibt sich aus einem Bericht des AA vom 26. Februar 1987 über die Reaktionen im Ausland auf das Bekanntwerden des U-Boot-Geschäftes bezüglich der australischen Regierung folgendes:

Der folgende Text (17 Zeilen) ist als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Er kann von den Berechtigten bei den aktenführenden Stellen eingesehen werden.

Das Verhalten der für das Südafrika-Geschäft Verantwortlichen bei HDW hat eine schwere Schädigung des internationalen Ansehens dieses Unternehmens verursacht, die nur durch zügige Aufklärung zu begrenzen gewesen wäre. Diese ist nicht zuletzt daran gescheitert, daß die Firmen-Manager sich geweigert haben, insbesondere vor dem 1. UA–11. WP auszusagen. Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen bleibt die Frage offen, ob durch das Bekanntwerden des Südafrika-Projektes ein Vertragsabschluß mit der australischen Regierung zerschlagen worden ist. In diesem Zusammenhang muß darauf verwiesen werden, daß die indische Regierung ebenfalls vom Kauf weiterer U-Boote bei HDW Abstand genommen hat.

Für die SPD-Fraktion hat der Abgeordnete Gansel schon in der Debatte um die Einsetzung des 4. UA–10. WP am 10. Dezember 1986 insoweit ausgeführt:

„Es geht dabei nicht um die Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen, auch wenn wir bei ihnen unvermeidliche Untersuchungen werden anstellen müssen. Wir werden dabei behutsam sein, weil wir Arbeitsplätze schützen wollen, an denen zu zivilem Nutzen und für die militärische Notwendigkeit unserer eigenen Sicherheit anständig gearbeitet wird. Arbeitnehmer müssen wir vor den Folgen der Verfehlungen einiger Spitzenmanager und Politiker schützen“ (Stenografischer Bericht der 255. Sitzung, S. 19971 D).

VIII. Behinderung und Verzögerung der Sachaufklärung

Die Ausschlußmehrheit hat die Arbeit des 1. UA–11. WP in einer in der bisherigen Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik einzigartigen Weise behindert und verzögert. Sie hat damit das Verfassungsinstrument eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses schwer beschädigt.

1. Zahlreiche nichtöffentliche Sitzungen – wenige Zeugenanhörungen

In den zwei Jahren seit seiner Einsetzung hat der Ausschuß bisher 44mal getagt und dabei 18 öffentliche und 4 geheime Beweisaufnahmen sowie 40 nichtöffentliche und 2 geheime Beratungen durchgeführt. Von der Gesamtsitzungszeit von nur ca. 104¼ Stunden entfiel mehr als die Hälfte auf nichtöffentliche Beratungssitzungen, in denen Verfahrens- und andere Formfragen von minderer Bedeutung für die Aufklärung erörtert wurden.

In dieser Zeit sind lediglich 17 Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß erschienen. Davon waren 10 Ministerial- oder Behördenbeamte und 7 Zeugen von Seiten der betroffenen Firmen IKL und HDW. Alle Firmenzeugen haben – trotz erheblicher rechtlicher Bedenken von Seiten der SPD-Fraktion – ein generelles Auskunftsverweigerungsrecht von der Regierungsmehrheit zugestanden bekommen und deshalb zur Sache nicht ausgesagt.

Bisher sind über 50 bereits beschlossene Zeugen noch nicht vernommen worden (s. Anlage 12) und insgesamt 24 (Beweis-)Anträge unbehandelt geblieben (s. Anlage 13).

2. Behinderung durch „Geheimniskrämerei“

Nach Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz hat ein Untersuchungsausschuß „in öffentlicher Verhandlung“ die Beweisaufnahme durchzuführen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung in Sachen „NEUE HEIMAT“ vom Oktober 1987 auf die besondere „Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzip im demokratischen Parlamentarismus“ hingewiesen, dem „gerade für das parlamentarische Untersuchungsverfahren, insbesondere bei Mißstands-Enqueten, ein besonderer Stellenwert zukommt“. In dem Urteil in Sachen „Flick-Untersuchungsausschuß“ hat das Bundesverfassungsgericht zudem die verfassungsrechtliche Pflicht für die Regierung betont, die Ausübung des Kontrollrechtes durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß in geeigneter Weise zu unterstützen.

Dennoch hat die Bundesregierung bei den von ihr vorgelegten Akten ausufernde „GEHEIM-Einstufungen“ vorgenommen. Dasselbe haben die Koalitionsfraktionen mit ihrer Mehrheit im Untersuchungsausschuß den betroffenen Firmen IKL und HDW für solche Aktenteile zugestanden, die „freiwillig“ herausgegeben wurden. Deshalb sind *sämtliche* von den Firmen überreichten Dokumente als GEHEIM eingestuft worden. Die Koalitionsfraktionen haben bisher Aufforderungen an die Bundesregierung, in genau umschriebenen Fällen dem begründeten Begehren auf Entsperrung von Akten nachzukommen, widersprochen. Sie haben zudem erkennen lassen, daß sie darüber hinaus nicht zu wesentlichen Entsperrungen der von den Firmen überreichten Unterlagen bereit sind.

Diese übermäßige Geheimhaltung hat zu einer ersten Behinderung der Arbeit des Untersuchungsausschusses und einem Verstoß gegen das Öffentlichkeitsprinzip der Beweisaufnahme geführt. So sind Akten weitgehend „unlesbar“ wegen ihrer Trennung in „offene“ und „geheime“ Teile geworden, die voneinander getrennt in verschiedenen Ordnern ausgeliefert und aufzubewahren sind. Vorhalte aus eingestuften Aktenteilen können Zeugen in öffentlicher Beweisaufnahme nicht gemacht werden, auch wenn dies nur dazu dient, von den Zeugen gemachte Behauptungen zu hinterfragen und Unrichtigkeiten klarzustellen. Nach den strengen Regeln der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages können erforderliche Bearbeitungen der eingestuften Aktenteile nur mit erheblichem, in der Praxis kaum zu realisierendem Aufwand und unter Einschaltung der Geheimschutzstelle erfolgen. Die Praktizierung des „Geheimschutzes“ durch die Koalitionsfraktionen hat im 1. UA-11. WP sogar dazu geführt, daß Staatsanwaltschaften als zuständige Ermittlungsbehörden nicht von Verdachtsmomenten für Straftaten informiert werden durften, die sich aus eingestuften Aktenteilen ergaben. Hinzu kommt schließlich, daß solche Aktenteile nicht in den öffentlichen Bericht des Untersuchungsausschusses an das Plenum aufgenommen werden dürfen. Es entsteht somit ein Schutzwall sowohl gegenüber staatlichen Ermittlungsbehörden wie gegen Erörterungen im Deutschen Bundestag. Die aus eingestuften Aktenteilen gewonnenen Erkenntnisse sind somit für den Untersuchungsausschuß faktisch unverwertbar.

3. Behinderung von SPD-Beweisanträgen

Bei der Behandlung von Beweisanträgen der SPD-Fraktion kam es zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen und andauernden Blockaden.

So wurde die Vernehmung des nach Südafrika umgesiedelten ehemaligen HDW-Mitarbeiters Rademann (Ausschußdrucksache 11-26) am 16. September 1987 beantragt, aber erst fast ein halbes Jahr später, am 10. März 1988, beschlossen. Die Vernehmung von fünf IKL-Firmenangehörigen (Ausschußdrucksache 11-41) wurde am 16. Oktober 1987 beantragt und erst am 20. April 1988 beschlossen. Die Vernehmung des CSU-Bundestagsabgeordneten Waigel (Ausschußdrucksache 11-56), die am 4. November 1987 beantragt worden war, wurde erst am 20. April 1988 beschlossen. Dasselbe gilt für die Vernehmung von zwei HDW-Mitarbeitern, die sich eine Zeit lang dienstlich in Südafrika aufgehalten haben (Ausschußdrucksache 11-44). Die Vernehmung von vier schleswig-holsteinischen Landespolitikern sowie Minister Stoltenberg und StS Tietmeyer wurde ebenfalls am 4. November 1987 beantragt und erst am 10. März 1988 beschlossen. Schließlich verzögerte sich der Beschluß über die Vernehmung des früheren BAW-Mitarbeiters Welzin (Ausschußdrucksache 11-69), die bereits am 10. Dezember 1987 beantragt, aber erst am 20. April 1988 beschlossen wurde. Dies sind nur einige, wenn auch die gravierendsten Verzögerungen in der Beratung von Anträgen der Minderheit zur Beweisaufnahme.

Besonders eindrucksvoll im negativen Sinn ist die Behandlung des Antrags Ausschußdrucksache 11-26 zur Vernehmung des in Südafrika tätigen HDW-Mitarbeiters Rademann. Die Fraktion DIE GRÜNEN benannte ihn zu Beginn der Arbeit des Untersuchungsausschusses als Zeugen. In der 3. nichtöffentlichen Sitzung am 15. Juni 1987 erhielt dieser Antrag bei der Abstimmung zwar das nach den IPA-Regeln erforderliche Minderheitsquorum der beiden Oppositionsparteien, der Ausschuß-Vorsitzende erklärte jedoch den Antrag als nicht angenommen, da die SPD-Fraktion ihm zwar zugestimmt, es aber versäumt habe, vor der Abstimmung förmlich zu erklären, sie trete ihm bei. Diese Unterscheidung zwischen Beitritt und Zustimmung ist weder in der Sache noch rechtlich geboten.

Die SPD-Fraktion reichte daraufhin am 14. September 1987 ihrerseits einen entsprechenden Beweis Antrag zur Vernehmung des Zeugen ein. Dieser wurde am 4. November 1987 behandelt. Mit Hinweis darauf, der Antrag sei bereits früher abgelehnt worden, widersprachen zwei Koalitionsabgeordnete unter Berufung auf die IPA-Regeln einer erneuten Behandlung. Der CDU/CSU-Obmann im Untersuchungsausschuß verlangte, den Antrag nicht zu befassen und ein Gutachten des Geschäftsordnungsausschusses einzuholen.

Diese Stellungnahme lag am 16. November 1987 vor. Sie unterstützte den SPD-Standpunkt, wonach sie zur erneuten Beantragung einer Vernehmung des Zeugen befugt war und eine Abstimmung zugelassen werden mußte. Dennoch dauerte es weitere vier Monate bis zum 10. März 1988, bis der Antrag tatsächlich zur Abstimmung gelangte. Der Zeuge ist bisher jedoch nicht geladen und gehört worden.

Ein weiteres drastisches Beispiel für die Verzögerung und schließlich die Nichtbehandlung stellt der SPD-Beweisantrag Ausschußdrucksache 11-24 dar. Mit ihrer Geschäftsordnungsmehrheit lehnten die Regierungsfractionen am 14. Oktober 1987 einen Beweis Antrag der SPD auf Beiziehung der Organisationspläne, Aktenverzeichnisse, Aktenpläne und Geschäftsverteilungspläne der betroffenen Firmen HDW und IKL als unzulässig ab, da es sich um einen „Beweisermittlungsantrag“ handele, der nach der StPO untersagt sei. Sie durchbrachen damit das Minderheitsrecht aus den IPA-Regeln.

Den Antrag hatte die SPD-Fraktion wörtlich einem CDU/CSU-Antrag aus dem Untersuchungsausschuß „Neue Heimat“ nachgebildet. Damals hatten die Regierungsfractionen einen solchen Antrag für zulässig angesehen und verabschiedet.

In einem schriftlichen Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 26. November 1987 heißt es im Gegensatz zu der „rechtlichen“ Begründung der Ablehnung durch die Koalitionsfraktionen lapidar: „Das Beweis antragsrecht umfaßt daher auch sogenannte Beweisermittlungsanträge.“ Obwohl die Koalitionsfraktionen inzwischen die Richtigkeit dieses Gutachtens nicht mehr bezweifeln, hat der Vorsitzende den zu Unrecht abgelehnten Antrag der SPD-Fraktion bisher nicht wieder behandeln lassen, da er nach der Geschäftsordnung nicht die Befugnis habe, abgelehnte Anträge ohne erneuten Antrag auf die Tagesordnung zu setzen.

Am 4. November 1987 drohten die Koalitionsfraktionen mit der Ablehnung eines weiteren SPD-Beweisantrages (Ausschußdrucksache 11-38), weil in ihm die Zeugen nicht namentlich benannt, sondern lediglich mit ihren Funktionen bezeichnet waren. Es handelte sich dabei um Zeugen aus dem Firmenbereich, zu deren namentlicher Benennung die antragstellende Fraktion gar nicht in der Lage war, da sie nach Ablehnung ihres oben genannten Antrages Ausschlußdrucksache 11-24 vom 14. Oktober 1987 auf Beiziehung von Geschäftsverteilungsplänen u. a. über keinerlei Mittel verfügte, die Firmenzeugen namentlich auszumachen und festzustellen. Die Regierungsfaktionen hatten somit durch ihr eigenes Verhalten eine namentliche Benennung von Zeugen unmöglich gemacht und wollten dies zum Anlaß nehmen, einen weiteren SPD-Beweisantrag abzulehnen.

Auch insoweit wurde die „Rechtsansicht“ der Koalitionsfraktionen durch das vorzitierte Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 26. November 1987 korrigiert. Darin heißt es, daß bei Beweisanträgen weder der Name noch die ladungsfähige Anschrift des Zeugen angegeben werden müssen, es reichten sonstige individualisierende Merkmale wie z. B. die berufliche Funktion aus. Erst nach Vorlage dieses Gutachtens war die SPD-Fraktion mit erheblicher zeitlicher Verzögerung in der Lage, ihren Beweisantrag durchzusetzen.

Bemerkenswert ist schließlich der Umgang der Koalitionsmehrheit mit dem SPD-Beweisantrag Ausschlußdrucksache 11-60. Da sich aus den Unterlagen des 1. UA–11. WP Hinweise dafür ergaben, daß an der Durchführung des Südafrika-Geschäftes auch die Firma Maschinenbau Gabler GmbH maßgeblich beteiligt war, verlangte die SPD-Fraktion die Beiziehung der entsprechenden Firmenakten.

Der Antrag ging am 12. November 1987 beim Sekretariat des Ausschusses ein, wurde aber erst am 20. April 1988 in der 25. nichtöffentlichen Sitzung behandelt.

Als der CDU/CSU-Obmann für die Ausschlußmehrheit ankündigte, den Antrag trotz des Minderheitenrechtes der Opposition nach den IPA-Regeln als unzulässig ablehnen zu lassen, bot die SPD-Fraktion zur Vermeidung weiterer Verzögerungen an, zunächst die Vernehmung des Geschäftsführers dieser Firma als Zeugen zu beschließen und den Antrag auf Beiziehung der Firmenakten bis zu dieser Vernehmung zurückzustellen. Die Regierungsfaktionen signalisierten Zustimmung, lehnten es aber ab, den modifizierten SPD-Antrag in derselben Sitzung zu befassen.

Die SPD-Fraktion holte daraufhin einen Handelsregister-Auszug über die Firma beim zuständigen Amtsgericht Lübeck ein. Aus diesem ergab sich, daß der Gegenstand des Unternehmens Maschinenbau Gabler GmbH die „Herstellung, der Vertrieb sowie der Handel mit a) Maschinen, Apparaten und Geräten aller Art für Werften, . . . b) Modellen aus Kunststoff und anderen Materialien sowie Modellbauteilen . . .“ ist, und die Gesellschaft drei Geschäftsführer sowie eine Prokuristin hat. Von diesen insgesamt vier Personen waren bereits drei als gleichzeitig bei der IKL

Tätige vom 1 UA–11. WP zu Zeugen bestimmt worden.

Mit der Ausschlußdrucksache 11-60 (neu) beantragte die SPD-Fraktion die Vernehmung der drei Geschäftsführer und der Prokuristin der Firma Maschinenbau Gabler GmbH.

Dieser Antrag wurde in der 28. nichtöffentlichen Sitzung am 9. Juni 1988 behandelt und von der Ausschlußmehrheit abgelehnt. Der CDU/CSU-Obmann begründete die Ablehnung damit, daß zwar in der früheren Sitzung „eine Annäherung“ dahingehend erzielt worden sei, daß statt einer Beiziehung von Firmenakten die Vernehmung des Geschäftsführers vorgesehen werden solle. Der jetzt vorgelegte Antrag benenne jedoch nicht einen, sondern vier Zeugen. Mit der Vernehmung eines Zeugen sei er einverstanden, die Vernehmung von vier Zeugen lehne er jedoch ab. Dabei ging der Obmann nicht auf die Frage ein, wie diese Haltung mit der Tatsache vereinbar ist, daß — wie oben ausgeführt — bereits drei der vier Personen früher als Zeugen vom 1. UA–11. WP beschlossen worden waren und damit nur die zusätzliche Vernehmung einer weiteren Person zur Diskussion stand.

Nach der Ablehnung des SPD-Beweisantrages kam der Vorsitzende nicht anschließend zur Abstimmung des ursprünglich gestellten SPD-Antrages Ausschlußdrucksache 11-60 (Beiziehung der Akten), den die SPD-Fraktion aus Kompromißbereitschaft zunächst zurückgestellt hatte. Es bedurfte vielmehr eines erneuten förmlichen Antrages, um den Ursprungsantrag vom November 1987 wieder auf die Tagesordnung zu setzen (Ausschlußdrucksache 11-126). Der Antrag auf Aktenbeiziehung wurde in der 31. nichtöffentlichen Sitzung am 8. September 1988 erneut beraten, aber nicht abgestimmt.

4. Verzögerungen bei der Zeugen-Ladung

Selbst dort, wo die SPD-Fraktion aufgrund ihres Minderheitenrechtes in der Lage war, Beweisanträge durchzusetzen, wurden durch die Koalitionsfraktionen eine Ladung und Vernehmung der Zeugen verhindert. So wurde eine Vernehmung der firmenseitigen Zeugen Evers, Ingwersen, Dinse und Rathjens bereits am 15. Juni 1987, die Vernehmung der Leiterin der Rechnungsabteilung von IKL, Galka, und des BAW-Technikers Geisel im November 1987 sowie die Vernehmung der firmenseitigen Zeugen Schützeck, Fischer, Ude, Nadler, Timmke, Neitzke, Kettenbeil und Kummer und des Regierungs-Zeugen StS Professor Schreckenberger im Dezember 1987 beschlossen, bisher aber nicht durchgeführt.

5. Verhinderung der Vernehmung von Zeugen aus dem Firmenbereich

Bereits in der zweiten Obleute-Besprechung vom 4. Juni 1987 hatte die SPD-Fraktion den Beginn der Zeugenvernehmung beantragt. Die Regierungsfaktionen lehnten dies jedoch mit dem Hinweis ab, sie wollten erst die angeforderten Regierungs- und Firmenakten beiziehen und die Ermittlungsbehörden

nach dem Stand der gegen die Firmen eingeleiteten Verfahren befragen.

In der 3. nichtöffentlichen Sitzung am 15. Juni 1987 beantragte die SPD-Fraktion die Vernehmung des Zeugen Zoglmann sowie die Festlegung von drei Terminen für Zeugenvernehmungen im Juli 1987. Dies lehnten die Regierungsfractionen mit dem Hinweis auf die anstehende Sommerpause ab.

In der 10. nichtöffentlichen Sitzung am 16. Oktober 1987 beantragte die SPD-Fraktion die Vernehmung verschiedener Firmenvertreter.

Die Regierungsfractionen lehnten mit dem Hinweis ab, sie wollten zunächst den Abschluß des laufenden Ermittlungsverfahrens der OFD Kiel abwarten und vorher keine Zeugen aus dem Unternehmensbereich hören. Aus diesem Grunde kam es auch zur Ablehnung entsprechender Anträge der SPD-Fraktion vom 12. November 1987 (12. nichtöffentliche Sitzung), vom 2. Dezember 1987 (13. nichtöffentliche Sitzung) und 10. Dezember 1987 (16. nichtöffentliche Sitzung).

Nach dem Abschluß des OFD-Ermittlungsverfahrens im Januar 1988, beantragte die SPD-Fraktion in der 21. nichtöffentlichen Sitzung am 24. Februar 1988 die Vernehmung eines Firmenzeugen. Dies lehnten die Regierungsfractionen nunmehr mit dem Hinweis ab, die Vernehmung von Zeugen aus dem Unternehmensbereich solle solange nicht erfolgen, wie nicht über den SPD-Antrag auf Änderung des Untersuchungsauftrages im Plenum beraten worden sei.

Nach der Behandlung dieses Antrages im Plenum verlangte die SPD-Fraktion die Vernehmung von Zeugen aus dem Unternehmensbereich am 20. April 1988 (25. nichtöffentliche Sitzung), am 5. Mai 1988 (26. nichtöffentliche Sitzung), am 19. Mai 1988 (27. nichtöffentliche Sitzung) und am 9. Juni 1988 (28. nichtöffentliche Sitzung). Die Anträge wurden jeweils mit der Mehrheit der Regierungsfractionen im Untersuchungsausschuß abgelehnt. Der SPD-Antrag in der 32. nichtöffentlichen Sitzung am 21. September 1988 auf Vernehmung von Zeugen aus dem Firmenbereich wurde von der Mehrheit der Koalitionsfractionen abgelehnt.

6. Verhinderung einer langfristigen Terminplanung und Beschleunigung der Arbeit

Die mehrfachen Versuche der SPD-Fraktion, die Arbeit im Untersuchungsausschuß zu beschleunigen und durch die Vorlage von Terminplänen zu strukturieren, schlugen sämtlich fehl.

Ein von der SPD-Fraktion am 4. November 1987 in der 11. nichtöffentlichen Sitzung vorgelegter Terminplan für die weitere Zeugenvernehmung (Ausschußdrucksache 11-55) wurde nicht behandelt. Ein mit der Ausschlußdrucksache 11-111 am 9. Juni 1988 in der 28. nichtöffentlichen Sitzung vorgelegter Terminplan für die weitere Beweisaufnahme, der bis November 1988 das Ende der Zeugenvernehmungen ermöglicht hätte, wurde nicht behandelt. Dasselbe gilt für die mit Ausschlußdrucksache 11-132 am 7. September 1988 von der SPD-Fraktion und die von der Fraktion DIE

GRÜNEN mit Ausschlußdrucksache 11-134 am 8. September 1988 vorgelegten Terminplanungen. Anträge der Oppositionsfractionen vom 16. Juni 1988 (29. nichtöffentliche Sitzung) und vom 23. Juni 1988 (30. nichtöffentliche Sitzung), in der Sommerpause zur Beschleunigung der Arbeit Beweisaufnahmen in Sondersitzungen durchzuführen, wurden von den Regierungsfractionen abgelehnt. Die Bitte der SPD-Fraktion an den Vorsitzenden, im Rahmen seiner Leitungsfunktion Anregungen für eine mittelfristige Perspektive der Ausschlußarbeit zu entwickeln, die in der 31. nichtöffentlichen Sitzung am 8. September 1988 geäußert wurde, ist unbeantwortet geblieben.

7. Abbruch von Sitzungen

Mehrfach wurden Sitzungen des Untersuchungsausschusses auf Antrag des Obmanns der CDU/CSU-Fraktion vorzeitig beendet oder abgebrochen. Mit Hinweis auf anderweitige Termine setzte der CDU/CSU-Obmann am 14. Oktober und am 16. Oktober 1987 einen vorzeitigen Sitzungsabbruch durch.

In der Sitzung am 4. November 1987 erklärte der Obmann der SPD-Fraktion im Ausschuß, angesichts von Äußerungen des Vorsitzenden über SPD-Beweisanträge habe er Zweifel an dessen unbefangener Amtsführung. Daraufhin beantragte der Obmann der CDU/CSU-Fraktion, die Sitzung vorzeitig zu beenden, und drohte damit, in Zukunft werde er jedesmal die Beendigung der Sitzung beantragen, wenn der Vorsitzende kritisiert werde. Nach einer Pause wurde sein Antrag zunächst zurückgestellt. Als der Obmann der SPD-Fraktion im weiteren Sitzungsverlauf rügte, der Vorsitzende komme seiner Pflicht zur Vorbereitung der Ausschuß-Sitzungen nicht ausreichend nach, setzten die Regierungsfractionen mit ihrer Mehrheit wegen eines „neuerlichen Angriffs auf den Vorsitzenden“ eine vorzeitige Beendigung der Beratungen durch. Am 23. Juni 1988 wiederholte der Obmann der CDU/CSU-Fraktion seine Drohung mit einem vorzeitigen Sitzungsabbruch für den Fall, daß die SPD-Fraktion noch einmal den Ausschuß-Vorsitzenden kritisiere.

Eine Anhörung des Bundesministers Schäuble wurde am 23. Juni 1988 in der 30. nichtöffentlichen Sitzung mit der Mehrheit der Regierungsfractionen ohne Begründung abgebrochen.

Die 38. Beratungssitzung wurde nach 30 Minuten auf Antrag des CDU/CSU-Obmannes durch Mehrheitsbeschluß abgebrochen.

8. Faktisches „Lahmlegen“ des Untersuchungsausschusses

Eine subtile und verfassungsrechtlich bedenkliche Methode haben die Koalitionsfractionen gewählt, um die Aufklärungsarbeit des 1. UA—11. WP zu behindern und im Extremfall unmöglich zu machen.

In der Plenardebatte zur Einsetzung des 1. UA—11. WP am 2. April 1987 haben Vertreter der Regierungsfractionen angebliche Bedenken gegen die Ver-

fassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages geltend gemacht, ihn letztendlich aber „passieren lassen“. Nach der Rechtsprechung wären sie für den Fall, daß sie ernsthafte Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit gehabt hätten, berechtigt und insbesondere verpflichtet gewesen, diesen Zweifeln – notfalls durch eine Überweisung des Einsetzungsantrages an die zuständigen Bundestagsausschüsse – nachzugehen und sie entweder ausräumen zu lassen oder für den Fall ihrer Bestätigung, im Plenum den Antrag insgesamt abzulehnen. Dadurch, daß sie diesen Weg nicht beschritten haben, tragen die Koalitionsfraktionen eine Mitverantwortung für den so zustandekommenen Untersuchungsauftrag und seine verfassungskonforme Handhabung.

Obwohl auch die Mehrheit in einem Untersuchungsausschuß nicht berechtigt ist, den durch das Plenum eingesetzten Untersuchungsausschuß und seinen Auftrag einer verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen, griffen die Obleute der Regierungsfractionen zu Beginn der Arbeit des Ausschusses ihre früheren, angeblichen verfassungsrechtlichen Bedenken wieder auf und verlangten mit Schreiben vom 7. Juli 1987 die Erstellung eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes über die Verfassungsmäßigkeit der Einsetzung und des Untersuchungsauftrages.

In einem Gutachten bestätigte sowohl der Fachbereich Parlamentsrecht am 21. Juli 1987 wie auch der Wissenschaftliche Dienst im Gutachten vom 3. August 1987, daß gegen die Form der Einsetzung des 1. UA–11. WP keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken bestünden.

Der Wissenschaftliche Dienst fügte außerdem hinzu, der Untersuchungsauftrag unterliege nach entsprechender verfassungskonformer Auslegung keinen Bedenken.

Die SPD hat sich sowohl bei ihrer Arbeit im 1. UA–11. WP, wie durch entsprechende Erklärungen den Anforderungen dieses Gutachtens angeschlossen und entsprechend danach gehandelt.

Die Ausschlußmehrheit hat, in trautem Argumentationsgleichklang mit den an dem Südafrika-Geschäft beteiligten Privatfirmen, weiterhin mehrfach – auch öffentlich – die Verfassungsmäßigkeit der Einsetzung des Ausschusses und seines Untersuchungsauftrages in Zweifel gezogen. Es war ihr Ziel, durch dauernde öffentliche Erwägungen ein Klima zu schaffen, das bei einer gerichtlichen Entscheidung die verfassungsrechtlichen Zweifel als ernsthaft und durchgreifend erscheinen lassen könnte. Die Regierungsfractionen haben mit ihrer destruktiven Haltung insoweit „Erfolg“ gehabt, als das Amtsgericht Bonn am 23. September 1988 seinerseits verfassungsrechtliche Mängel des Untersuchungsauftrages erkannt haben will.

Die weitere Klärung durch Ausschöpfen des Rechtsweges haben die Regierungsfractionen jedoch gescheut. Die amtsrichterliche Entscheidung ist rechtlich angreifbar und dürfte in der 2. Instanz vor dem Landgericht Bonn keinen Bestand haben. Um dieses – für sie ungünstige Ergebnis – zu verhindern, lehnten die Regierungsfractionen mit ihrer Mehrheit die

Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Beschluß des Amtsgerichts Bonn am 8. Dezember 1988 ab.

Wie wenig es ihnen tatsächlich um die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages ging, zeigt ihr Verhalten im Plenum des Deutschen Bundestages bei zwei Anträgen der SPD-Fraktion, mit denen diese – aus Gründen äußerster rechtlicher Vorsicht – die von den Regierungsfractionen und später vom Amtsgericht Bonn in Zweifel gezogenen Teile des Untersuchungsauftrages klarstellen wollte. Am 4. Februar 1988 und am 25. Januar 1989 lehnten die Regierungsfractionen mit ihrer Mehrheit entsprechende Umformulierungsanträge ab.

Sie bevorzugten den durch den amtsrichterlichen Beschluß eingetretenen Schwebezustand und den dadurch verursachten Zeitverlust in der Sachaufklärung. Sie argumentieren, angesichts der verfassungsrechtlichen Bedenken könne der Ausschuß als Teil der öffentlichen Gewalt keine Aufklärungsarbeit mehr durchführen. Gleichzeitig haben sie jedoch die beiden von der SPD vorgeschlagenen Varianten zur rechtlichen Bereinigung der Situation – wie oben ausgeführt – abgelehnt.

Nach der Rechtsprechung ist die Parlamentsmehrheit aufgrund des Gebots der Verfassungsorgantreue zur aktiven Unterstützung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse auch dort verpflichtet, wo diese in oppositioneller Fragestellung oder Zielsetzung eingesetzt bzw. tätig werden. Diesem verfassungsrechtlichen Anspruch und dieser Selbstverständlichkeit politischer Streitkultur entzieht sich die Koalitionsmehrheit zur Erreichung eines vordergründigen Zieles: Sie will offenbar um jeden Preis die Aufklärung des Südafrika-U-Boot-Geschäftes verhindern.

Der vom 1. UA–11. WP mit der Vertretung in dem Beschlagnahmeverfahren bevollmächtigte Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Hannover, Dr. Hans-Peter Schneider, hat das Verhalten der Regierungsfractionen in einem Schreiben vom 6. August 1988 zutreffend wie folgt bewertet:

„Im übrigen zeigt der Vorgang des vergeblichen Konkretisierungsversuchs in der Plenarsitzung am 4. Februar 1988 sehr deutlich, daß die *Koalitionsmehrheit* – wie in ähnlichen Fällen auch – ein ganz natürliches Interesse hat, *jede wirksame Kontrolle der eigenen Regierung zu verhindern*, und deshalb gar nicht auf die Idee gekommen ist, ihren eigenen verfassungsrechtlichen Bedenken entsprechend den Einsetzungsbeschluß konstruktiv zu verändern. Sie hat verständlicherweise *aus rein politischer Opportunität* gehandelt, indem sie einerseits verfassungsrechtliche Gründe *vorschob*, um nicht nur die *Arbeit des Ausschusses zu erschweren*, sondern seine Existenzberechtigung insgesamt in Frage zu stellen, und sich andererseits weigerte, den eigenen Bedenken gemäß zu handeln und wenigstens die beantragten Änderungen derjenigen Passagen mitzubeschließen, die sie permanent als verfassungswidrig gerügt hatte. Um nicht mißverstanden zu werden: Dieses Verhalten wird der Mehrheit keineswegs zum Vorwurf gemacht; vielmehr dient dieser Hinweis lediglich einer objektiven Klarstellung der politischen Interessenlage in-

nerhalb des Plenums ebenso wie des Ausschusses und zum Beleg dafür, daß *die Regierungsmehrheit stets bestrebt war, das Risiko des Scheiterns eines Beschlagnahmeantrages so hoch wie möglich zu treiben.*“

9. Die notwendige Konsequenz: Ein Untersuchungsausschuß-Gesetz

Die vorbeschriebenen Unzuträglichkeiten in der Arbeit des 1. UA–11. WP haben erneut bewiesen, wie notwendig die Verabschiedung eines Untersuchungsausschuß-Gesetzes ist. Ein solches Gesetz muß insbesondere die Opposition als Ausschuß einsetzende Minderheit und als Minderheit im Untersuchungsausschuß schützen und gewährleisten, daß ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß

- in einem überschaubaren Zeitraum
- in öffentlicher Beweisaufnahme
- zu konkreten Ergebnissen

in der Aufklärung kommen kann.

Dazu erscheinen folgende Regelungen erforderlich:

- a) Bei einem Antrag der Minderheit auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses muß die (Regierungs-)Mehrheit im Parlament bei der Erhebung „verfassungsrechtlicher Bedenken“ diese präzise darlegen. Wenn die Minderheit den so konkretisierten Bedenken nicht Rechnung trägt, muß die Mehrheit den Weg zum Bundesverfassungsgericht zur Bestätigung ihrer Rechtsansicht beschreiten. Bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gilt der Untersuchungsausschuß mit dem beantragten Auftrag als verfassungsgemäß und eingesetzt. Diesen Vorschlag hat Prof. Dr. Schneider auf dem Deutschen Juristentag in Mainz 1988 detailliert vorgelegt.
- b) Die antragstellende Minderheit hat auch nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses das Recht, den Untersuchungsauftrag zu präzisieren, klarzustellen, einzuschränken oder auszudehnen. Dabei könnten zur Begrenzung eines Mißbrauchs als einschränkende Bedingungen verlangt werden, daß der Kern des ursprünglichen Untersuchungsauftrages unberührt bleibt und keine wesentliche Verzögerungen eintreten.

Schon wegen der mit der Diskontinuität verbundenen Gefahr eines Abbruchs der Arbeit, kann die Minderheit in den vorgenannten Fällen nicht darauf verwiesen werden, sie könne einen neuen Untersuchungsausschuß mit einem neuen Auftrag durchsetzen.
- c) Untersuchungsausschüsse müssen das Recht haben, Beweisaufnahmen und Erkenntnisse früherer Untersuchungsausschüsse zu verwerten, ohne diese Beweise selbst erneut, z. B. durch Anhörung derselben Zeugen, erheben zu müssen.
- d) Die Frage der Geheimhaltung von den dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellten Regierungs- und Privatakten muß einheitlich geregelt

werden. Insbesondere die analoge Anwendung der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages auf notwendige Einstufungen durch einen Untersuchungsausschuß haben zu unbefriedigenden, zum Teil widersinnigen Ergebnissen geführt.

Eine Geheimschutzregelung für Untersuchungsausschüsse muß ausreichend dem Prinzip der öffentlichen Beweisaufnahme aus Artikel 44 GG und den Rechten der Abgeordneten aus Artikel 38 GG Rechnung tragen.

Weiterhin darf es nicht länger der aufklärungsunwilligen Regierung ermöglicht werden, ihre – inzwischen durch ein Bundesverfassungsgerichtsurteil klargestellten – Aktenvorlagepflicht dadurch abzuschwächen, daß sie übermäßig bei vorgelegten Akten Einstufungen vornimmt und somit eine Verwertung gewonnener Erkenntnisse in einem offenen Abschlußbericht unmöglich macht.

Schließlich muß geklärt werden, wie geheime Berichtsteile des Untersuchungsausschusses zu erstellen und dem Plenum vorzulegen sind.

- e) Die Minderheit muß Einfluß auf Geschäftsordnungsfragen, insbesondere bzgl. der Häufigkeit und Dauer von Sitzungen, sowie ihrer Tagesordnung haben. Sie ist sonst der Willkür der aufklärungsunwilligen Regierungsmehrheit unterworfen.

Diese Einflußmöglichkeit muß auch für den Gang der Beweisaufnahme und die Erzwingung von Beweiserhebungen (z. B. durch Beschlagnahmeanträge) umfassen.

- f) Die Voraussetzungen für die Erstellung eines Zwischenberichtes und die Anforderungen an seinen Inhalt müssen festgelegt werden. Insbesondere erhebt sich die Frage der zulässigen Bewertung des Ergebnisses der bisherigen Ermittlungen und die (vorzeitige) Würdigung von erhobenen Beweismitteln.
- g) In dramatischer Weise nehmen gerichtliche Auseinandersetzungen mit und innerhalb von Untersuchungsausschüssen zu. Dem politischen Instrument der Sachaufklärung für das Parlament droht eine zeitraubende und ermüdende „Vergerichtlichung“.

Lösungsansatz für dieses Problem könnte die Vereinheitlichung des Rechtsweges für Betroffene gegen belastende Maßnahmen des Untersuchungsausschusses und für solche Aktivitäten des Untersuchungsausschusses, für die die Einschaltung eines Richters vorgesehen ist, sein.

Auch Streitigkeiten innerhalb des Untersuchungsausschusses, z. B. über die Unzulässigkeit von Anträgen, die Einstufung von Akten und Protokollen, müssen bei einem Gericht konzentriert und dort umgehend entschieden werden.

Eine Vielzahl solcher minderheitsschützender und die Arbeit von Untersuchungsausschüssen fördernder Regelungen sind in dem *Gesetzentwurf der SPD-Bun-*

desstagsfraktion für ein Untersuchungsausschuß-Gesetz enthalten (BT-Drucksache 11/2025).

10. Klage der SPD-Fraktion vor dem Bundesverfassungsgericht

Auf dem Hintergrund der geschilderten Verstöße der Regierungsfaktionen erhebt sich die Frage, warum die SPD keinen der zahlreichen Einzelfälle zum Anlaß genommen hat, eine rechtliche Klärung vor dem Bundesverfassungsgericht herbeizuführen. Da die erkennbare Absicht der Koalitionsfraktionen darin bestand, eine zügige Untersuchungsarbeit durch Prozesse zu „verzetteln“ und von der Schwere des zu untersuchenden Skandals durch das Hochspielen prozessualer und verfahrensrechtlicher Streitigkeiten die Öffentlichkeit abzulenken, haben die SPD-Mitglieder im 1. UA–11. WP die Verletzung ihrer Minderheitenrechte („zähneknirschend“) ertragen. Sie haben stets versucht, auf politischem Wege eine Fortsetzung der Arbeit trotz aller Hindernisse möglich zu machen. Zudem hätten die Regierungsfaktionen jeden Gang nach Karlsruhe zum willkommenen Anlaß genommen, die Arbeit des 1. UA–WP bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichtes auszusetzen und auf diese Weise einen weiteren Zeitverlust herbeizuführen.

Erst als die Regierungsfaktionen sämtliche Wege zur Fortsetzung der Untersuchungsausschußarbeit unmöglich machten und — ohne ausdrücklichen Beschluß — die Arbeit faktisch zum Ruhen brachten, hat sich die SPD-Fraktion zur Sicherung des Verfassungsinstrumentes eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses gezwungen gefühlt, ein *Organstreitverfahren* vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig zu machen (*Anlagen 14 u. 35*).

Dazu hat der SPD-Abgeordnete und stellvertretende Vorsitzende des 1. UA–11. WP, Dietrich Stobbe, in der Plenardebatte am 25. Januar 1989 folgendes ausgeführt:

„Wir werden nicht darauf verzichten, von unseren verfassungsmäßigen Rechten Gebrauch zu machen. Wir tun das nicht, um Sie zu ärgern. Wir tun es, weil es uns darum geht, daß die Bundesrepublik Deutschland in Sachen Kriegswaffenexport kein Staat mit doppelter Moral wird.“

Um wegen der jetzt eingetretenen, mehrmonatigen Unterbrechung der Arbeit des 1. UA–11. WP das Plenum des Deutschen Bundestages und die Öffentlichkeit über den Verfahrensstand und die bisher gewonnenen Erkenntnisse sowie die noch offenen Fragen (*Anlage 36*) zu informieren, wurde dieser *Zwischenbericht* erstellt.

11. Weitere Verfahrensschritte im 1. Untersuchungsausschuß

Dem 1. Untersuchungsausschuß lagen in der 42. Sitzung am 19. Oktober 1989 drei Zwischen-Berichte vor. Die Berichterstatter der Ausschuß-Mehrheit, die Abgeordneten Bohl (CDU/CSU-Fraktion) und Frau

Seiler-Albring (FDP-Fraktion) hatten einen gemeinsamen Zwischen-Bericht erstellt; für die SPD-Fraktion hatte der Abgeordnete Gansel, für die Fraktion der GRÜNEN hatten die Abgeordneten Frau Eid und Frau Beer jeweils einen Zwischen-Bericht abgegeben.

In dieser Sitzung stellte der Vorsitzende zunächst fest, daß die Berichte der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN den formalen Anforderungen des § 23 der IPA-Regeln nicht genügten, da ein Verfahrensteil fehle. Diese Bedenken wurden von den Abgeordneten Gansel, Stobbe und Frau Eid damit entkräftet, daß es möglich sei, sich den Ausführungen zum Verfahren im Untersuchungsausschuß insoweit anzuschließen, wie dies im gemeinsamen Bericht der Abgeordneten Bohl und Frau Seiler-Albring geschildert sei. Die SPD-Fraktion stellte zugleich folgenden Antrag:

„Der Zwischen-Bericht der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und die davon abweichende Zwischen-Berichte der SPD-Fraktion und der Fraktion der GRÜNEN werden als Zwischen-Berichte des 1. Untersuchungsausschusses beschlossen und dem Deutschen Bundestag vorgelegt.“

Der Vorsitzende äußerte sodann zum Inhalt der Zwischen-Berichte der Abgeordneten Gansel und Frau Eid Bedenken deswegen, weil in diesen Berichten VS-NfD eingestufte Unterlagen verwendet und zitiert worden seien. Diese Bedenken wurden von den Berichterstattern von CDU/CSU und FDP geteilt, die nach kontrovers geführter Diskussion mit ihrer Ausschuß-Mehrheit durchsetzten, daß der Antrag der SPD-Fraktion zurückgestellt und der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung um eine Stellungnahme zu den strittig gebliebenen Fragen ersucht wurde. Der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses faßte die aufgeworfenen Streitfragen in seinem Schreiben vom 19. Oktober 1989 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung wie folgt zusammen:

- „1. Kann ein Untersuchungsausschuß die Aufnahme einer Minderheitsvotums in seinen Zwischenbericht ablehnen, wenn dieses Votum verfassungsrechtlich (Artikel 44 GG), straf(prozeß)rechtlich oder geschäftsordnungsrechtlich unzulässige Teile enthält, oder gilt dies nur für die entsprechenden Teile des Minderheitsvotums?
2. Hat ein Untersuchungsausschuß die Pflicht und das Recht, auch Einzelvoten im Sinne des § 23 Satz 2 der IPA-Regeln auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen?
3. Darf ein Minderheitsvotum als Teil des Gesamtberichtes eines Untersuchungsausschusses Zitate und inhaltliche Wiedergaben aus VS-NfD eingestuftem Regierungsunterlagen enthalten?
4. Ist es zulässig, daß in einem solchen Minderheitsvotum Unterlagen zitiert oder inhaltlich wiedergegeben werden, die vom Ausschuß nicht beigezogen und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht worden sind? Wie ist die Rechtslage, wenn der Ausschuß die entsprechende Beziehung ausdrücklich abgelehnt hat oder ein Beziehungsantrag zwar eingereicht ist, aber noch nicht auf der Tagesordnung stand?

5. Ist es zulässig, daß ein Minderheitsvotum (Zwischenberichtsentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN) das Faktenmaterial, das der Feststellung des Sachverhalts in Erledigung des Untersuchungsauftrages dient, weitgehend aus Zeitungsberichten entnimmt?
6. Ist es zulässig, daß in einem Minderheitsvotum als Teil des Gesamtberichts unter der Überschrift „Straftat gem. § 34 Außenwirtschaftsgesetz“ die Feststellung getroffen wird, „Die Verantwortlichen aus beiden Firmen IKL und HDW haben sich einer Straftat schuldig gemacht und nicht lediglich eine Ordnungswidrigkeit begangen“ (Seite 105 des Zwischenberichtsentwurfs der SPD-Fraktion), ohne daß in einem Strafverfahren diese Frage mit einem entsprechenden Ergebnis untersucht worden ist?
7. Weiter wurden im Ausschuß Bedenken wegen der Zulässigkeit bestimmter Formulierungen in dem Minderheitsbericht der SPD-Fraktion geäußert:

Auf Seite 10 des Vorspanns heißt es „weil sie den durch den Untersuchungsausschuß ermittelten Tatsachen widersprechen“, obwohl diese Feststellung nur von der Minderheit getroffen wird.

Auf den Seiten 125, 128, 131, 133 wird von den „Regierungsfractionen“ gesprochen, obwohl es insoweit um Beschlüsse des Ausschusses geht.

Auf Seite 127 wird erklärt, die Unterscheidung des Vorsitzenden zwischen Beitritt und Zustimmung zu einem Beweisantrag sei völlig willkürlich, obwohl der Vorsitzende sich ausweislich des Protokolls dabei auf die einstimmig beschlossene Entscheidung des Geschäftsordnungsausschusses vom 29. März 1984 berufen hatte.

Auf Seite 128 wird dem Vorsitzenden vorgeworfen, er habe (entgegen seiner Pflicht) einen als unzulässig abgelehnten Antrag der SPD-Fraktion nicht wieder behandeln lassen, obwohl er dazu ohne einen entsprechenden Antrag nicht befugt war.

Auf Seite 129 (dritter Absatz von oben) wird behauptet, der CDU/CSU-Obmann habe damit gedroht, einen Antrag trotz des Minderheitenrechtes der Opposition nach den IPA-Regeln als unzulässig ablehnen zu lassen. Die erwähnte Drohung, einen SPD-Antrag trotz Minderheitenrechtes als unzulässig abzulehnen, hat es nicht gegeben, vielmehr nur die Ankündigung, der Antrag könnte als unzulässig abgelehnt werden.“

Die Anfrage des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses vom 19. Oktober 1989 wurde im Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in seiner 53. Sitzung vom 30. November 1989 behandelt. Das Beratungsergebnis teilte der Vorsitzende dieses Ausschusses dem Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses am 7. Dezember 1989 mit. Es beinhaltet im wesentlichen folgende Feststellungen:

- „1. Ein Untersuchungsausschuß hat dem Bundestag über das Ergebnis seiner Untersuchungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Er hat für die Abgabe seines Berichts festzustellen, welche Texte dieser umfaßt.

Ein schriftlicher Bericht eines Untersuchungsausschusses besteht zumindest aus dem Bericht, der vom Ausschuß selbst abgefaßt und von ihm mit Mehrheit beschlossen wird.

Als zum schriftlichen Bericht gehörende Bestandteile festzustellen sind aber auch die Sondervoten, die von einzelnen oder von mehreren Ausschußmitgliedern abgegeben werden. Zur Feststellung des Gesamtberichts durch den Ausschuß gehört, daß die Berichtsteile auf ihre Zulässigkeit überprüft werden.

2. Für die Formulierung eines schriftlichen Berichtes oder von Berichtsteilen tragen grundsätzlich deren Verfasser die Verantwortung.

Der schriftliche Bericht des Untersuchungsausschusses selbst wird von der Mehrheit oder entsprechendenfalls von der Gesamtheit der Ausschußmitglieder verantwortet.

Sondervoten werden von deren Verfassern formuliert und verantwortet.

Jeder Verfasser von Berichtsteilen darf nur im Rahmen des Zulässigen berichten.

Er kann das Untersuchungsergebnis und den Ablauf des Untersuchungsverfahrens aus seiner Sicht darstellen und bewerten.

Er kann sich dabei auch – wie ein Strafrichter auf gerichtsbekannte Tatsachen – auf allgemein zugängliche und bekannte Quellen stützen.

Weil Untersuchungsverfahren und Strafverfahren selbständig nebeneinander stehen, können strafrechtliche Bewertungen im schriftlichen Bericht oder in Berichtsteilen der Untersuchungsausschüsse abweichen von strafrechtlichen Würdigungen der Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte.

Unzulässig sind indes Ausführungen, die außerhalb des Untersuchungsauftrages liegen, verfassungsrechtliche Grenzen überschreiten oder Gesetze oder Geschäftsordnungsvorschriften verletzen.

Enthalten Sondervoten nach Ansicht anderer Ausschußmitglieder unzutreffende Darstellungen, können diese Ausschußmitglieder ihrerseits ein Sondervotum abgeben, solange der Untersuchungsausschuß den schriftlichen Bericht noch nicht festgestellt hat.

3. Geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten dürfen in einem öffentlichen Untersuchungsbericht nicht enthalten sein. Muß oder soll dennoch über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten berichtet werden, können diese in nichtöffentliche Berichtsteile aufgenommen werden, die entsprechend der Geheimhaltungsstufe der berichteten Angelegenheit als Verschlusssache einzustufen sind. Ob eine Information, die dem Untersuchungsausschuß zugegangen ist, geheimhaltungsbedürftig ist oder nicht, entscheidet grund-

sätzlich die herausgebende Stelle. Befindet sich die herausgebende Stelle außerhalb des Bundestages und wünschen die Verfasser des schriftlichen Berichts oder von Sondervoten die Erwähnung VS-eingestufte Informationen, obliegt es dem Ausschußvorsitzenden oder — falls jener nicht erfolgreich ist — dem Ausschuß, mit der herausgebenden Stelle im Interesse der grundsätzlich verlangten Öffentlichkeit von Berichten der Untersuchungsausschüsse in geeigneter Weise über eine Herabstufung der Information zu verhandeln.

Diese für Staatsgeheimnisse (VS) geltenden Grundsätze sind entsprechend anzuwenden bei schützwürdigen Informationen natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts, die zunächst vom Untersuchungsausschuß mit einem Geheimhaltungsgrad versehen worden sind.

4. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist gemäß § 127 GO-BT zur Auslegung der Geschäftsordnung des Bundestages befugt.

Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Auslegung von Verfahrensvorschriften in Anlagen der Geschäftsordnung oder in Sondergeschäftsordnungen, wie beispielsweise der IPA-Regeln gemäß BT-Drucksache V/4209, die vom 1. UA-11. WP anzuwenden sind.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist aber nicht befugt, über die Auslegung der Geschäftsordnung hinaus die von ihm festgestellten allgemeinen Grundsätze des Parlamentsrechts auf einen Einzelfall anzuwenden.

Die Anwendung der parlamentarischen Grundsätze auf den Einzelfall obliegt vielmehr den Gremien des Bundestages, in denen streitig geworden ist, in welchem Sinne bestehende Geschäftsordnungsvorschriften im konkreten Fall anzuwenden sind.“

Dieses Schreiben ging dem Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses und den Obleuten der in diesem Ausschuß vertretenen Fraktionen erst nach der 43. Ausschuß-Sitzung vom 7. Dezember 1989 zu, so daß in dieser Sitzung die als Tagesordnungspunkt angesetzte nochmalige Beratung der Zwischen-Berichte auf eine spätere Sitzung verschoben werden mußte, die auf den 14. Dezember 1989 terminiert wurde.

In dieser Sitzung wurde auch ein von der SPD-Fraktion im 1. UA-11. WP am 4. Oktober 1989 eingebrachter Beweis Antrag (Ausschußdrucksache 11-149) behandelt und zur Abstimmung gestellt. Er hatte die Beiziehung folgender Dokumente als Beweismittel zum Inhalt:

1. Auszüge der Protokolle des HDW-Vorstandes, die dem 4. UA-10. WP vorgelegen haben und dem 1. UA-11. WP nicht wieder vorgelegt worden sind;
2. Erklärung der Pressestelle der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 2. August 1989 mit der

Wiedergabe des Wortlauts des Schreibens des BMWi bzgl. der Erteilung einer Strafverfolgungsermächtigung wegen der Lieferung von U-Boot-Plänen nach Südafrika;

3. „Vermerk ZR-1805/89“ von Dr. Gördel (BMW) vom 24. Mai 1989;
4. Drucksache 12/457 des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 4. August 1989 mit der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus Kribben (CDU) zum Thema „Sonderschiffbau — Exportgeschäfte durch die Howaldtswerke/Deutsche Werft AG“.

Zu diesem Beweis Antrag führte der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses aus, er halte die Beiziehung der unter Ziffern 2 und 4 genannten Unterlagen durch Beweisbeschuß für nicht erforderlich, da die Dokumente offenkundige Tatsachen enthielten bzw. bereits als Untersuchungsgegenstand eingeführt worden seien. Zu Ziffer 3 des Beweis Antrags sei nicht begründet worden, was das zitierte Dokument mit dem Gegenstand des Untersuchungsauftrages zu tun habe.

Der Obmann der CDU/CSU-Fraktion im 1. UA-11. WP, Abg. Bohl, stufte diesen Teil des Beweis Antrages der SPD-Fraktion darüber hinaus als unzulässig ein, weil er Vorgänge nach der Einsetzung des Ausschusses betreffe und ein Bezug zum Untersuchungsauftrag nicht zu erkennen sei. Ziffer 1 des Antrages müsse bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem dort anhängigen Organstreitverfahren zurückgestellt werden.

Der Obmann der SPD-Fraktion im 1. UA-11. WP, Abg. Gansel, zog hierauf seinen Beweis Antrag zu Ziffern 2 und 4 zurück, da nunmehr generell Klarheit für die Verwertung von Presseberichten und Landtagsdrucksachen geschaffen worden sei. Den Antrag zu Ziffern 1 und 3 hielt er ausdrücklich aufrecht und verwies zu Ziffer 3 auf zwei Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages („Zum Verhältnis des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens zu noch nicht abgeschlossenen Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz“ — Reg.Nr. WFX-87 vom 9. Juni 1987 — s. Anhang 1.4 — und „Zur Zulässigkeit der Aufklärung von Sachverhalten durch einen Parl. Untersuchungsausschuß, die sich zeitlich nach seiner Einsetzung ereignet haben“ — Reg.Nr. WF X G 39/88 vom 7. Juni 1988), in denen die Beiziehung von nach dem Einsetzungsbeschuß entstandenen Unterlagen ausdrücklich für zulässig erklärt wurde. Obwohl der Abgeordnete Gansel (SPD) auch nachdrücklich darauf verwies, daß bei einer eventuellen Abstimmung zu diesem Beweis Antrag das Minderheitenquorum des Artikel 44 Abs. 1 GG zu beachten sei, stellte der Vorsitzende diesen Antrag zur Abstimmung, der hinsichtlich Ziffer 3 mit 6 gegen 4 Stimmen als unzulässig abgelehnt wurde.

Für die SPD-Fraktion im 1. UA-11. WP steht fest, daß durch diese Abstimmung das Beweiserhebungsrecht der Ausschuß-Minderheit gem. Artikel 44 GG abermals in grober Weise verletzt wurde. In dem Gutachten vom 7. Juni 1988 wird ausdrücklich festgestellt, daß die Beschränkung des parlamentarischen Unter-

suchungsrechts auf abgeschlossene, in der Vergangenheit liegende Tatbestände nicht daran hindere,

„aufgrund des Untersuchungsauftrages auch nachfolgende abgeschlossene Tatbestände aufzuklären, sei es um den Untersuchungsgegenstand i. e. S. festzustellen und bewerten zu können, sei es um Empfehlungen sachgerecht bearbeiten zu können.“

Verboten sei lediglich, auf diesem Wege nicht abgeschlossene Verwaltungsvorgänge zu kontrollieren. Das Gutachten vom 9. Juni 1987 legt ausdrücklich insbesondere von der Beschränkung des Untersuchungsauftrages auf abgeschlossene Vorgänge folgende Ausnahmen fest:

— „Bestimmte Teilvorgänge, die bereits abgeschlossen sind und bei denen der begründete Verdacht besteht, es sei zu schwerwiegenden Verfehlungen gekommen;

— wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Exekutive ihre Pflichten dadurch verletzt, daß sie ein Verfahren gar nicht oder nur schleppend führt und ihre Entscheidung ad infinitum hinauszögert.“

Auf den Einwand des Abgeordneten Gansel (SPD) zu Existenz und Inhalt dieser Gutachten, hätte sich der Vorsitzende zumindest von der Richtigkeit des Einwandes und seiner Sachaussage überzeugen müssen, bevor er den Antrag des Abgeordneten Bohl (CDU/CSU) zur Abstimmung stellte. Die zitierten Gutachten belegen eindeutig, daß der von der SPD-Fraktion eingebrachte Beweis Antrag (Ausschußdrucksache 11-149) zulässig ist und dem Beweiserhebungsrecht der Minderheit und seinem Schutz nach Artikel 44 GG unterfällt.

In der 44. Sitzung des 1. UA-11. WP am 14. Dezember 1989 wurden die Entwürfe der Zwischen-Berichte der im Ausschuß vertretenen Fraktionen erneut behandelt. Bei der Beratung fand das oben zitierte Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung besondere

Berücksichtigung. Die abschließenden Abstimmungen führten zum Beschluß des Ausschusses, daß der Zwischen-Bericht der Fraktionen der CDU/CSU und FDP als Mehrheitsbericht und die Berichte der Fraktion der SPD und der Abg. Frau Eid (DIE GRÜNEN) als abweichende Berichte dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden. Der Mehrheitsbericht der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP wurden mit den Stimmen der Ausschußmitglieder dieser Fraktionen, die abweichenden Berichte der Fraktion der SPD und der Abg. Frau Eid (DIE GRÜNEN) wurden mit den Stimmen der Ausschußmitglieder dieser Fraktionen angenommen.

In der Sitzung gab der Abg. Bohl (CDU/CSU) zugleich für die Abg. Frau Seiler-Albring (FDP) eine Erklärung ab, die im Bericht der Ausschußmehrheit zitiert ist. In dieser Erklärung wird gerügt, daß der Zwischen-Bericht der SPD-Fraktion keine Feststellungen zum Verlauf des Verfahrens vor dem Untersuchungsausschuß enthält und Einzelfeststellungen trifft, die einer Vorverurteilung gleichkämen. Weiterhin würden Verfahrensrügen ausgesprochen, die keine Berechtigung hätten.

In seiner Erwiderung stellte der Abg. Gansel (SPD) ausdrücklich fest, daß es der SPD-Fraktion ausschließlich um die Durchsetzung von Verfassungsrechten gegangen sei, nach denen die Minderheit in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß dem Deutschen Bundestag einen abweichenden Bericht vorlegen könne, ohne daß sie durch die Ausschußmehrheit zensiert würde. Diese Rechte seien nunmehr durch den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ausdrücklich bestätigt worden. Die SPD-Fraktion wolle keinesfalls Vorverurteilungen aussprechen und habe deshalb die vom Vorsitzenden des 1. UA-11. WP in seinem Schreiben vom 30. November 1989 an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beanstandeten Textpassagen überarbeitet und neu formuliert. Diese Textpassagen würden in den Zwischen-Bericht eingearbeitet. Die Erklärung des Abg. Gansel ist ebenfalls im Mehrheitsbericht im Wortlaut zitiert.

Abweichender Zwischenbericht der Abg. Frau Eid (Berichterstatlerin der Fraktion DIE GRÜNEN)

Vorbemerkung

Dieser Zwischenbericht der Berichterstatlerin der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA–11. WP geht auf einen Beschluß des Ausschusses vom 15. Juni 1989 in seiner 40. Sitzung zurück. Dieser Beschluß hat den folgenden Wortlaut:

„Der Untersuchungsausschuß legt dem Bundestag über den bisherigen Verlauf des Verfahrens, die bisher ermittelten Tatsachen, das mit einer Begründung versehene bisherige Ergebnis der Untersuchung und über gegebenenfalls abweichende Auffassungen einen schriftlichen Zwischenbericht bis Ende September 1989 vor.“

Der vorliegende Zwischenbericht ist ausdrücklich kein Abschlußbericht. Er zeigt, daß noch ein erheblicher Aufklärungsbedarf besteht.

Da das Plenum des Bundestages sowie die deutsche und internationale Öffentlichkeit jedoch einen Anspruch darauf haben, nach der nunmehr fast zweieinhalbjährigen Arbeit des Untersuchungsausschusses in zusammengefaßter Form die Ergebnisse der bisherigen Aufklärungsbemühungen zum U-Boot-Geschäft mit Südafrika zu erfahren, ist in Abweichung von der bisher üblichen Praxis von Untersuchungsausschüssen ein ausführlicher Zwischenbericht erstellt worden.

A. Ablauf des bisherigen Verfahrens

I. Verfahren zur Einsetzung des Ausschusses und Auftrag

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 11. März 1987 auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (BT-Drucksache 11/50) wurde in der 8. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. April 1987 beraten (Plenarprotokoll 11/8 S. 432ff.). Nach Ablehnung eines Antrages der Fraktion DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 11/84 vom 25. März 1987), der gegenüber dem Untersuchungsauftrag des 4. UA–10. WP einen geänderten Wortlaut vorsah, wurde der Antrag der SPD-Fraktion angenommen, da er das erforderliche Quorum erreichte.

II. Konstituierung des Ausschusses

(siehe Mehrheitsbericht S. 10f.)

III. Vorgeschichte

In der 10. WP war die Initiative zur Einsetzung eines „U-Boot-Untersuchungsausschusses“ von der Frak-

tion DIE GRÜNEN ausgegangen, nachdem die „Kie-ler Nachrichten“ am 26. November 1986 erstmalig über die Tatsache berichtet hatten, daß die Firmen HDW und IKL U-Boot-Pläne nach Südafrika geliefert hatten und nachdem die parlamentarische Behandlung des Themas für die Fraktion DIE GRÜNEN unbefriedigend verlaufen war. Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN stammt vom 3. Dezember 1986 (BT-Drucksache 10/6659). Am 9. Dezember 1986 entschloß sich auch die SPD-Fraktion für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, der dann am 10. Dezember 1986 vom Deutschen Bundestag in seiner 255. Sitzung als 4. UA beschlossen wurde. Am 18. Dezember 1986 konstituierte sich dieser Ausschuß und trat bis zum Ablauf der Legislaturperiode zu insgesamt 15 Sitzungen zusammen.

Da die Ausschuß-Arbeit nach dem Prinzip der Diskontinuität somit beendet war, gleichzeitig die Zeit für eine Aufklärung der „U-Boot-Affäre“ nicht ausreichte, entschlossen sich die Fraktion DIE GRÜNEN und die SPD-Fraktion, die Aufklärungsarbeit fortzusetzen, was dann zur Einsetzung des 1. UA–11. WP führte.

IV. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

1–2 eb) (s. Mehrheitsbericht S. 15 ff.)

ec) Unternehmensakten und Beschlagnahmeverfahren

Da die Firmen HDW und IKL ihre Akten nur sehr unvollständig zur Verfügung stellten (ca. 10 % der Akten, die von den Firmen dem 4. UA–10. WP zur Verfügung gestellt worden waren) beschloß der 1. UA–11. WP in seiner 27. Sitzung am 19. Mai 1988 ein Verfahren beim Amtsgericht Bonn zu beantragen, um eine Beschlagnahme der Firmenakten zu erreichen. Mit Datum vom 23. September 1988 (Az. 50 Gs 500/88) lehnte das Amtsgericht Bonn diesen Antrag ab.

In der Folgezeit lehnten die Koalitionsfraktionen im Ausschuß die Einlegung einer Beschwerde beim Landgericht Bonn ab, obwohl die Erfolgsaussichten für den 1. UA gut gewesen wären. Auch Anträge der Fraktion DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion, den Untersuchungsauftrag im Plenum des Bundestages entsprechend dem Amtsgerichtsbeschuß abzuändern, wurden dort von der Mehrheit der Regierungsfaktionen abgelehnt. Als Konsequenz aus dieser Beschneidung der Minderheitsrechte im 1. UA legte die Bundestagsfraktion der SPD gegen diesen Beschluß Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ein.

Bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts blockiert die Ausschlußmehrheit aus CDU und FDP seitdem die Beweiserhebung und das Recht auf Zeugenvernehmung durch den 1. UA-11. WP. Damit ist die Ausschlußarbeit faktisch zum Erliegen gekommen.

V. Behinderung der Ausschluß-Arbeit

Die Maßnahmen der Ausschluß-Mehrheit zur Behinderung der Aufklärungsarbeit sind zahlreich und vielfältig. Sie sind in Teil B, VI näher beschrieben.

B. Bisherige Tatsachenfeststellungen

I. Rechtslage

1. Völkerrechtliche Bestimmungen

Nach den Bestimmungen des Völkerrechts ist die Durchführung aller drei Varianten (vgl. II 1.1) des U-Boot-Geschäfts mit Südafrika (Kleine, Mittlere und Große Lösung), wie sie von den Firmen HDW und IKL mit den Vertretern der Bundesregierung diskutiert wurden, illegal. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 4. November 1977 die Resolution 418 verabschiedet und damit ein für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bindendes Rüstungsembargo gegen Südafrika beschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland war an der Ausarbeitung dieser Resolution als damaliges Mitglied des Sicherheitsrates maßgeblich beteiligt.

Der entsprechende Resolutions-Teil lautet:

„Der Sicherheitsrat, . . .

2. beschließt,

daß alle Staaten ab sofort die Lieferung von Waffen und dazugehörigem Material aller Art nach Südafrika einzustellen haben, einschließlich des Verkaufs oder der Weitergabe von Waffen und Munition, von Militärfahrzeugen und -ausrüstungen, von paramilitärischer Polizeiausrüstung sowie von Ersatzteilen für die vorgenannten Gegenstände, und daß sie gleichermaßen sowohl die Bereitstellung aller Arten von Ausrüstungen und Materialien und die Gewährung von Lizenzvereinbarungen für die Herstellung oder Wartung der vorgenannten Rüstungsgegenstände einzustellen haben;

3. fordert alle Staaten auf, angesichts der Ziele dieser Resolution alle in Bezug auf die Herstellung und Wartung von Waffen, von Munition aller Art und von militärischen Ausrüstungen und Fahrzeugen mit Südafrika bestehenden vertraglichen Vereinbarungen und Südafrika dafür gewährten Lizenzen im Hinblick auf deren Beendigung zu überprüfen; . . .“

Resolutionen des Sicherheitsrates als dem eigentlichen Entscheidungsorgan der Vereinten Nationen sind für die Mitgliedstaaten unmittelbar völkerrechtlich verbindlich.

2. Bundesdeutsche Rechtsbestimmungen

2.1

Grundgesetz, Außenwirtschaftsgesetz, Außenwirtschaftsverordnung

In Artikel 25 GG heißt es:

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

Artikel 26 GG bestimmt darüber hinaus:

„Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“

Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Bundesregierung erzeugt damit die UN-Resolution 418 nach Artikel 25 GG nicht nur eine Bindungswirkung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtssubjekt, sie erstreckt sich vielmehr unmittelbar auch auf die ihr zugehörigen natürlichen und juristischen Personen.

Artikel 26 GG ist für den in Frage stehenden Zusammenhang bedeutsam, weil der UN-Sicherheitsrat in dem Begründungs-Teil seiner Resolution 418 festgehalten hat:

- „daß die Stärkung des militärischen Potentials und die anhaltenden Angriffshandlungen Südafrikas gegen die Nachbarstaaten die Sicherheit dieser Staaten ernsthaft beeinträchtigen“
- „daß die Politiken und Handlungen der südafrikanischen Regierung Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in sich bergen.“

Insbesondere die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung zum Außenwirtschaftsgesetz (AWV) stehen nicht im Einklang mit der UN-Resolution 418 aus dem Jahre 1977, da sie die Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Südafrika lediglich unter einen Genehmigungsvorbehalt stellen.

Das nach dem AWG mögliche generelle Verbot von Rüstungsexporten nach Südafrika ist bisher nicht erlassen worden.

Die für den im Zusammenhang des Untersuchungsgegenstandes vor allem maßgeblichen Paragraphen der AWV haben den folgenden Wortlaut in ihrer jeweils bis zum Juli 1985 geltenden Fassung:

§ 5 Abs. 1 AWV

„(1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für die Unterlagen zur Fertigung der Waren, die in Teil I Abschnitt A, B und C der AL genannt sind.“

§ 45 Abs. 3 AWV

„(3) Der Genehmigung bedürfen ferner die Erteilung von Lizenzen an Patenten sowie die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen an Gebietsfremde, die in der Republik Südafrika und Südwestafrika ansässig sind, soweit die Patente oder Kenntnisse die Fertigung oder Instandhaltung der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannten Waren betreffen.“

In Teil I der Ausfuhrliste (AL) werden im Abschnitt A unter der Ziffer 0009 „Kriegsschiffe und Marinespezialausrüstung wie folgt sowie besonders entwickelte Software hierfür“ genannt. Unter Ziffer 0009 a) werden aufgeführt:

„Kampfschiffe oder für Angriffs- oder Verteidigungshandlungen (über oder unter Wasser) konstruierte Schiffe, auch wenn für nichtmilitärische Zwecke umgebaut und ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe“

Nach diesen Bestimmungen der AWV ist der Export jeglicher Unterlagen für die Fertigung von Unterseebooten und die Weitergabe jeglicher nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse, die die Fertigung oder Instandhaltung von Unterseebooten betreffen, nach Südafrika genehmigungspflichtig.

Es findet sich im Text der §§ 5 Abs. 1, 45 Abs. 3 AWV kein Hinweis darauf, daß etwa die Lieferung unvollständiger Unterlagen oder unbedeutender, nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse genehmigungsfrei ist. Im Gegenteil: Die in Ziffer 0009 a) des Abschnitts A des Teils I der AL gegebene Beschreibung derjenigen Güter deren Export genehmigungspflichtig ist, bezieht ausdrücklich auch U-Boote mit ein, die

für nichtmilitärische Zwecke umgebaut sind und dies sogar ohne Rücksicht auf ihre Betriebsfähigkeit oder ihren derzeitigen Reparaturzustand. Das gleiche gilt für Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern sowie die hierfür besonders entwickelte Software. Auch die Software für nicht-militärisch einsatzfähige U-Boote oder Teile von U-Booten, die nicht-militärisch einsatzfähig sind, ist also von der Genehmigungspflicht betroffen.

Es ist folglich durch den Text dieser beiden Vorschriften die Auffassung des Bundesministers für Wirtschaft (StS Dr. von Würzen) in einem Schreiben an den Bundesminister der Finanzen vom 10. Februar 1987 im Rahmen des OFD-Verfahrens gegen IKL und HDW, daß es bei unvollständig gelieferten Unterlagen für den U-Boot-Bau auf den „spezifisch militärisch-strategischen Gehalt“ dieser Unterlagen ankomme, nicht gedeckt.

2.2

Straf- und Bußgeldvorschriften im Außenwirtschaftsrecht

Ein Verstoß gegen die §§ 5 Abs. 1, 45 Abs. 3 AWV stellt nach § 70 AWV zunächst eine Ordnungswidrigkeit dar. Er ist jedoch als Straftat zu ahnden und fällt dann in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft, wenn eine Ordnungswidrigkeit begangen wurde und diese entweder

- a) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder
- b) das friedliche Zusammenleben der Völker oder
- c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört hat.

Sowohl für die Ordnungswidrigkeit als auch für die Straftat gilt, daß der Versuch strafbar ist.

Der gesetzestechnische Aufbau der Straf- und Bußgeldvorschriften ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

§ 34 Abs. 1 AWG setzt voraus:

1) eine in § 33 Abs. 1 AWG → Ordnungswidrigkeitentatbestand für Verstöße
bezeichnete Handlung gegen nach § 7 i. V. m. § 2 AWG erlassene
Rechtsverordnungen, hier AWV

2) und als Taterfolg
(alternativ)

- a) eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland
- b) eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder
- c) eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland

§ 70 Abs. 1 Nr. 1 a) AWV
nicht genehmigte Ausfuhr von
Waren oder Unterlagen gemäß
§ 5 Abs. 1 AWV

Genehmigungsvorbehalt nach
Maßgabe der
Ausfuhrliste und der Länderliste C

§ 70 Abs. 1 Nr. 1 e) und f)

nicht genehmigte Weitergabe
von Kenntnissen an Gebietsfremde
mit Sitz in einem Land
der Länderliste C bzw. in der
Republik Südafrika oder
Namibia gemäß § 45 Abs. 2 bzw. 3 AWV

§ 34 Abs. 2 AWG stellt den Versuch unter Strafe

§ 34 Abs. 3 AWG regelt abgestuft die fahrlässige Begehungsweise

II. Sachverhalt**1. Anbahnung des U-Boot-Geschäftes****1.1 Vorbemerkung**

Von Anfang an wurden von den Firmen IKL und HDW sowie von den Vertretern der Bundesregierung drei grundsätzliche Varianten des U-Boot-Geschäfts mit Südafrika unterschieden:

- Die „Kleine Lösung“, d. h. die Lieferung von U-Boot-Plänen und eines U-Boot-Modells im Maßstab 1:5 sowie die Bereitstellung von Expertenhilfe durch IKL und HDW. Der Umfang dieser Lösung wurde meistens mit 116 Millionen DM angenommen.
- die „Mittlere Lösung“, d. h. aufbauend auf der „Kleinen Lösung“ sollen bundesdeutsche Firmen zusätzlich U-Boot-Komponenten liefern. Der Gesamtumfang dieser Lösung wurde in der Regel mit 475 Millionen DM angenommen.
- die „Große Lösung“, d. h. der Bau kompletter U-Boote in Kiel und ihr anschließender Export nach Südafrika. Diese Variante, die sich auf mehrere Milliarden DM beläuft, wurde vor allem von Bundeskanzler Helmut Kohl ins Gespräch gebracht, während Südafrika die U-Boote von Beginn an im eigenen Land bauen wollte, um so zusätzliches Know-How im Bereich der Rüstungsproduktion zu erwerben.

1.2 Das Jahr 1981

IKL stand seit 1981 in Verhandlungen mit dem südafrikanischen Rüstungslobbyisten Karl-Friedrich Albrecht, der den Bau eines „Versorgungsschiffes“ und den Bau von U-Booten durch IKL in Südafrika vermitteln und dafür eine Provision von 5 % der jeweiligen Vertragssumme erhalten sollte.

1.3 Das Jahr 1982

Im März 1982 soll das U-Boot-Projekt nach Angaben der Firma Ferrostaal auch von der deutschen Botschaft in Pretoria befürwortet und unterstützt worden sein. Am 3. April 1982 entschied der HDW-Vorstand, vorerst keine U-Boot-Pläne nach Südafrika zu liefern (HDW-Vorstandsprotokoll vom 3. April 1982). Diese skeptische Haltung wurde auch bei einer Vorstandssitzung am 11. Oktober 1982 beibehalten. Der HDW-Vorstand beschloß, vorerst auch keine U-Boot-Teile nach Südafrika zu exportieren (HDW-Vorstandsprotokoll vom 11. Oktober 1982). Erst nach dem Regierungswechsel in Bonn und dem Amtsantritt von Bundeskanzler Helmut Kohl änderte sich die Position des staatlichen Unternehmens, das sich zu 75 % im Besitz des bundeseigenen Salzgitter-Konzerns befindet. Am 10. November 1982 besuchte der örtliche Repräsentant des Salzgitter-Konzerns in Südafrika, Herr S. J. Klein, die Firma Liebenberg & Stander Maritime (LSM), den späteren Vertragspartner von HDW und IKL beim U-Boot-Geschäft.

1.4 Das Jahr 1983

Am 21. Januar 1983 wurde im HDW-Vorstand bereits darüber diskutiert, ob Herr Karl-Friedrich Albrecht auch Anspruch auf eine Provision der Firma HDW beim Abschluß von Verträgen mit Südafrika hat (HDW-Vorstandsprotokoll vom 21. Januar 1983).

Wie IKL-Chef Lutz Nohse in einem vertraulichen Vermerk vom 30. November 1986 an Bundesfinanzminister Gerhard Stoltenberg berichtete, habe die Firma IKL im „Frühjahr 1983“ mit der „Sondierung bei Bundesregierung bezüglich Genehmigung“ begonnen (Welt am Sonntag, 15. Februar 1987). Am 1. Juni 1983 trafen sich die Vorsitzenden der CDU, der CSU und der FDP zu einem sogenannten „Dreier-Gespräch“ und berieten dort höchstwahrscheinlich auch über das U-Boot-Geschäft mit Südafrika (vgl. Kapitel B II 2. und III, IV des Zwischenberichts; daß am 1. Juni 1983 während des „Dreier-Gesprächs“ über die U-Boot-Lieferung nach Südafrika gesprochen wurde, ergibt sich aus dem Brief des ehem. bayerischen Ministerpräsidenten Strauß an Bundeskanzler Helmut Kohl von Ende Juli 1984; Text des Briefes vgl. Abschnitt II 2.5).

Anläßlich eines Eigentümergesprächs zwischen dem innerhalb der Bundesregierung dafür zuständigen Bundesministeriums der Finanzen und dem Vorstand der Salzgitter AG am 24. Juni 1983 wurde auch Bundesfinanzminister Stoltenberg über das U-Boot-Geschäft mit Südafrika informiert. In einem Protokoll

über die Vorstandssitzung von HDW vom 27. Juni 1983 (Vorstandsprotokoll 12/1983) heißt es zu diesem Gespräch:

„Für das Süd-Afrika-Geschäft hat es im Ministergespräch eine ziemlich klare Absage gegeben. Herr Tietmeyer will sich jedoch auch mit diesem Fall weiter beschäftigen. K. wird Herrn Nohse entsprechend informieren“.

Tatsächlich ließ sich StS Tietmeyer am 12. Juli 1983 von IKL-Chef Lutz Nohse und dem Salzgitter-Vorstandsvorsitzenden Ernst Pieper erneut über das U-Boot-Geschäft informieren (HDW-Vorstandsprotokoll vom 11. Juli 1983).

Der von der Firma HDW als Lobbyist engagierte ehemalige Bundestagsabgeordnete Siegfried Zoglmann führte während des Sommers 1983 mehrere Gespräche mit Bundesaußenminister Genscher, dessen Einstellung er in einem Schreiben vom 7. November 1983 an Bundesverteidigungsminister Wörner als „offen bis positiv“ bezeichnete (Wortlaut des Zoglmann-Schreibens, vgl. „die tageszeitung“ vom 23. Januar 1987). Er sprach während dieses Zeitraums auch mit dem bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß.

Zur Unterstützung seiner Bemühungen verwendete Zoglmann später eine Notiz mit der Bezeichnung „Argumente IK 97“ vom 6. Oktober 1983, die von dem geschäftsführenden Gesellschafter von IKL, Dipl.-Ing. Nohse, verfaßt worden war. Diese Notiz hat den folgenden Wortlaut:

„Vertraulich

Notiz

06.10.1983
No/B.

Argumente IK 97

1. Aufgrund schlechter Erfahrungen (Frankreich) will der Kunde die Fahrzeuge im eigenen Land bauen. Voruntersuchungen haben ergeben, daß er hierzu in der Lage ist. Auch die Lieferung von Booten oder Sektionen über Drittländer wird vom Kunden abgelehnt. Der Kunde ist lediglich bereit, in geringerem Umfang Stahlbauteile und evtl. einige nackte Sektionen zu kaufen, sofern im Hinblick auf die schlechte Beschäftigung der deutschen Werften uns hiermit ein „Gefallen“ getan wird.
2. Die Einbauteile werden zum größten Teil im eigenen Land hergestellt oder aus anderen Ländern importiert.
3. Gespräche auf Ministerebene haben ergeben, daß die Mittel in den nächsten Haushalten vorhanden sind.
4. Die gleichen Gespräche haben ergeben, daß man jetzt nur noch exklusiv mit IKL/HDW verhandelt.
5. Man will einen Satz Fertigungsunterlagen der Boote, die bei HDW nach IKL-Zeichnungen für Indien im Bau sind, kaufen.
6. Die Unterlagen gehen als Mikrofilme im Diplomatengepäck über die Grenze (werden abgeholt).
7. 40 Mio. DM gehen an HDW. HDW will sich damit Handelsschiffsaufträge zur Sicherung von Arbeitsplätzen „kaufen“.
8. 10 Mio. DM gehen an IKL. IKL will damit vor allem Eigenentwicklungen für deutschen U-Bootbau (Bundesmarine und Export) finanzieren.

9. Es ist außerdem erforderlich: eine begrenzte Umkonstruktion des oben genannten Bootes durch IKL, weil man Komponenten aus dem Kundenland einzubauen hat. Außerdem würde das IKL die Aufbauten verändern, um „deutsches Design“ zu vermeiden.
10. Diese Unterlagen würden in gleicher Weise, wie unter Punkt 6 erwähnt, abgeholt werden.
11. HDW und IKL müßten durch Entsendung von Spezialisten im begrenzten Umfang Bauhilfe geben.
12. Verwiesen wird auf § 5 Abs. 1 und § 45 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (s. Anlagen).
13. Anfang der 70er Jahre sind in England (bei Vickers) drei Unterseeboote für Israel ähnlich der deutschen Bundesmarine-Klasse 206 gebaut worden. IKL hat hierfür die Entwürfe und Bauzeichnungen geliefert. Die damalige Bundesregierung hat das IKL hierzu mündlich aufgefordert und „Rückendeckung“ zugesichert für den Fall, daß sich Schwierigkeiten ergeben würden. Dieser Fall ist dann später auch eingetreten, und das Bauprogramm wurde ohne weitere Schwierigkeiten abgewickelt.
14. Im Falle einer regierungsseitigen Zustimmung zu dem neuen Bedarfsfall würde es für IKL ausreichend sein, wenn ein leitender Beamter eine ähnliche Erklärung, wie seinerzeit im Falle Israel, dem IKL gegenüber abgegeben würde.
15. Die mit dem Kunden geführten Gespräche haben ergeben, daß man gegebenenfalls in Anbetracht der besonderen und beim Kunden bekannten Problematik bis zu einer endgültigen Entscheidung mehrere Monate Geduld zeigen würde.

Anlagen“

Diese Notiz ist Bundesminister Dr. Stoltenberg und Bundesminister a. D. Dr. Wörner zugegangen. Aus einem Anschreiben des Salzgitter-Vorstandsvorsitzenden Ernst Pieper an Dr. Stoltenberg vom 28. Oktober 1983 geht hervor, daß auch Bundesaußenminister Genscher eine Kopie des Textes „Argumente IK 97“ erhalten hat. Es heißt dort:

„Sehr geehrter Herr Minister, absprachegemäß übersende ich Ihnen in der Anlage einen Vermerk über das südafrikanische Projekt, das bei uns unter der Bezeichnung „IK 97“ läuft. Ein gleichlautender Vermerk ist Herrn Minister Genscher vor wenigen Tagen übergeben worden.“

Dies wird auch durch einen Brief Siegfried Zoglmanns an Dr. Wörner vom 7. November 1983 bestätigt. Dort heißt es:

„Wie ich Ihnen sagte, habe ich mit Herrn Genscher mehrfach über das Vorhaben gesprochen; er ist ebenfalls im Besitz dieses Memos. Seine Einstellung war offen bis positiv. Er erwartet jetzt, daß Sie ihn ansprechen“ (die Tageszeitung, 23. Januar 1987).

Bei seiner Vernehmung vor dem 4. UA–10. WP konnte sich Bundesaußenminister Genscher allerdings nicht erinnern, die Notiz erhalten zu haben. Es fällt auf, daß sich Bundesaußenminister Genscher bei der Behandlung der Begebenheiten im 4. UA–10. WP, die auf seine enge Verstrickung in die Vorgeschichte des U-Boot-Projektes hindeuten, immer auf mangelnde Erinnerung berief. So erklärte Bundesaußenminister Genscher bei seiner Vernehmung auch, daß er sich an kein Gespräch mit dem südafrikanischen Außenminister erinnern könne, bei dem man über das Thema „U-Boote“ gesprochen habe (Prot. 15. Sitzung S. 213). Im Protokollauszug 23/1983 der HDW-Vorstandssitzung vom 12. Dezember 1983 heißt es jedoch, daß

„die Herren Botha und Genscher ein Gespräch über dieses Projekt geführt haben“.

Da bislang vom 1. UA–11. WP noch keine Zeugen aus dem Bereich der Firmen IKL und HDW vernommen wurden, konnten diese Widersprüche bislang nicht aufgeklärt werden.

Fest steht aber, daß die Kontakte der Firmen mit der Bundesregierung im Laufe des Jahres 1983 nicht verhindert haben, daß IKL mit der südafrikanischen Firma Liebenberg & Stander Maritime am 15. November 1983 einen Vertrag über eine sogenannte Ausführungsstudie über ein Forschungstauchboot abschloß. Am 23. November 1983 folgte der Vertrag über eine weitere Studie über ein Tauchboot, das auf der Ausführungsstudie aufbaute. Die der OFD Kiel vorgelegten Unterlagen enthielten u. a. Angaben über eine Abschlußvorrichtung, einen besonderen Kiel, besondere Periskope und Abschluß-Rampen für Kurzstreckenraketen. Diese Studien machen deutlich, daß Südafrika die gewünschten U-Boote nicht, wie es offiziell heißt, für „Zwecke der Küstenverteidigung“ benötigt, sondern für Angriffshandlungen und Sabotageaktionen gegen Nachbarstaaten. So sollen spezielle Mini-U-Boote an Bord mitgeführt werden können, die Kampfschwimmer für Sabotageeinsätze an Land beherbergen (vgl. Frankfurter Rundschau vom 11. Mai 1988).

1.5 Das Jahr 1984

Im Februar 1984 übergab der Vorstandsvorsitzende von HDW, Klaus Ahlers, MD Dr. Schomerus (BMW), der von September 1983 bis September 1984 Mitglied im Aufsichtsrat von HDW war, ein auf den 14. Februar 1984 datiertes Papier von IKL und HDW, das als „Arbeitspapier zur Vorlage im Sicherheitsrat“ überschrieben und als Argumentationspapier für das Südafrika-Projekt gedacht war. Neben Dr. Schomerus erhielt der Leiter des Referates 424 im AA, VLR I Dr. Henze, sowie der für Rüstungsexportfragen zuständige Referatsleiter der Abteilung IV im BMW, MR Engel, Exemplare des Papiers.

Es ist unklar, wieso die Übergabe dieses Papiers an hohe Beamte des BMW und des AA nicht dazu führte, daß die Firmen IKL und HDW von der Durchführung ihres U-Boot-Projektes mit Südafrika abgehalten wurden. Die Einlassungen von MD Dr. Schomerus, daß er das Projekt nicht für genehmigungsfähig gehalten und die Firmen trotzdem auf den üblichen Weg des Genehmigungsverfahrens hingewiesen habe, sind um so erstaunlicher, als es weder in dem Papier vom 14. Februar 1984 noch in einem späteren Papier vom 2. April 1984 um die Frage einer schriftlichen Genehmigungserteilung ging. Inhalt des Memorandums „Argumente IK 97“ und der Nachfolge-Papiere war vielmehr das Bestreben, das Südafrika-Projekt in Form einer mündlich erteilten Genehmigung jenseits des normalen Genehmigungsweges durchzuführen.

Einen weiteren Hinweis darauf, daß die Firmenvertreter zu diesem Zeitpunkt mit Bundesministern über die illegale Abwicklung des U-Boot-Geschäftes verhandelten, enthält eine in den Unterlagen von IKL enthaltene Notiz vom 17. April 1984 von Dipl.-Ing. Nohse über ein Telefonat mit Herrn Venter von der Firma LSM. In dem Vermerk heißt es:

- „1. Vorbereitungsgespräche auf Ministerebene sind positiv verlaufen.
2. BSR tagt erst im Mai.
3. Gespräche in Deutschland auf höchster Ebene für Juni vorgesehen.“

Ein Rechtsgutachten, das im April/Mai 1984 erstellt wurde, zeigt erneut, daß die Firmenüberlegungen nicht von einer offiziellen Regierungsgenehmigung durch die zuständigen Behörden (Bundesamt für Wirtschaft) ausgingen, sondern daß die mündliche Genehmigung eines Staatssekretärs oder Ministers angestrebt wurde. In dem Gutachten des IKL-Anwaltes Dr. Jörg-Sepp Zoglmann heißt es:

„Zum einen muß der Bedienstete, der die Erklärung abgibt, nach seiner Stellung in dem Behördenaufbau dazu berechtigt sein. Je höher der Bedienstete seiner Rangstellung nach steht, je größer ist das Vertrauen, das er bei Abgabe von Erklärungen beim Betroffenen auslöst. *Zusagen von Staatssekretären und/oder Ministern lassen infolgedessen den höchsten Grad an Vertrauensschutz beim Betroffenen entstehen.* In solchen Fällen wird bei mündlich erteilten Zusagen regelmäßig von deren Rechtsverbindlichkeit auszugehen sein. Lediglich in strafrechtlicher Hinsicht können u. U. die Nachteile un-

genehmigten Handelns nicht völlig beseitigt werden. Allerdings wird man zu bedenken haben, daß das Maß schuldhaften Verhaltens nahezu auf Null reduziert sein dürfte, falls man sich auf die verbindliche Zusage eines zuständigen Staatssekretärs oder Bundesministers berufen kann, *zumal man immer einwenden wird können, man sei davon ausgegangen, daß die formgerechte Genehmigung in Kürze ohnehin erteilt werden würde bzw. durchgesetzt wäre.* Die Gefahr der Strafverfolgung erscheint bei dem in Frage kommenden Sachverhalt gering, kann aber im Hinblick auf die fehlende Heilbarkeit der Tathandlung nicht völlig ausgeschlossen werden.“ (Hervorhebungen d. d. Verf., zitiert aus „Kieler Rundschau“ 34/1987).

Nach den Zeugenaussagen von MD Dr. Schomerus, der die Angelegenheit am 6. April 1984 angeblich in Absprache mit Klaus Ahlers als erledigt betrachtete, ist auch völlig unklar, warum der StS im BMW Dr. von Würzen, am 10. Mai 1984 mit dem Vorstandsvorsitzenden Salzgitter, Ernst Pieper, erneut über das U-Boot-Projekt beriet. Nach eigenen Angaben hat StS Dr. von Würzen bei diesem Gespräch von der Durchführung des Projektes abgeraten und gesagt, daß es keine Aussicht auf eine Genehmigung bezüglich der U-Boote für Südafrika gäbe. Ungeachtet dieses von StS Dr. von Würzen so behaupteten Gesprächsverlaufes gingen die Vertragsverhandlungen von IKL und HDW mit Südafrika jedoch weiter. Am 17. Mai 1984 vermerkt das HDW-Vorstandsprotokoll:

„Der Vorstand will in 14 Tagen über die weitere Bearbeitung dieses Projektes beschließen. Die beiden Objekte (Ausbau Marinewerft und Lieferung von Konstruktionsunterlagen) werden als kalkulatorisch selbständige Objekte betrachtet.“

Dieser Protokollauszug verweist darauf, daß es zu diesem Zeitpunkt nicht nur um die Lieferung von Konstruktionsunterlagen ging, sondern auch um den Ausbau einer südafrikanischen Werft für den U-Boot-Bau. Nach telefonischer Terminvereinbarung führte MD Teltschik im Bundeskanzleramt am 23. Mai 1984 ein Gespräch mit Siegfried Zoglmann, das die Absicht von IKL und HDW zur Durchführung des Südafrikageschäftes zum Gegenstand hatte. Bei seiner Vernehmung vor dem 4. UA-10. WP konnte MD Teltschik nicht ausschließen, daß er bei der Gelegenheit dieses Gesprächs auch einen Entwurf des U-Boot-Vertrages mit Südafrika überreicht bekommen hat (6. Sitzung, S. 72 des Protokolls).

Es ist tatsächlich unwahrscheinlich, daß Siegfried Zoglmann bei dieser Gelegenheit nicht den U-Boot-Vertrag zur Sprache gebracht haben sollte, denn MD Teltschik war der für die Vorbereitung des unmittelbaren bevorstehenden Besuchs des südafrikanischen Premierministers Botha bei Bundeskanzler Kohl am 5. Juni 1984 zuständige Beamte. Zu diesem Zeitpunkt bestand zumindest schon die Absicht der Firmen, Bundesaußenminister Genscher anläßlich des Botha-Besuchs auf das U-Boot-Geschäft anzusprechen. Dipl.-Ing. Lutz Nohse teilte dem Vorstandsmitglied von HDW, Peter Hansen-Wester, am 24. Mai 1984 — also einen Tag nach dem Gespräch Zoglmann-Teltschik — aus Südafrika telefonisch mit:

„Der Vertrag soll unter dem Vorbehalt abgeschlossen werden, daß Bonn grünes Licht erteilt. Hiermit ist der Kunde einverstanden. Anlässlich des Regierungsbesuchs des Kunden in Bonn, Anfang Juli (Schreibfehler im Original, muß Anfang Juni heißen, Anm. d. Verf.) soll G. ganz offen vom Kunden angesprochen werden (dies wurde mit Zo. abgestimmt).“

Am 4. Juni 1984 — einen Tag vor dem Treffen zwischen Bundeskanzler Dr. Kohl mit dem südafrikanischen Premierminister Botha in Bonn — machte Siegfried Zoglmann MD Teltschik telefonisch darauf aufmerksam, daß Premierminister Botha bei dem bevorstehenden Besuch das Projekt von IKL und HDW mit Südafrika ansprechen werde. MD Teltschik unterrichtete anschließend Bundeskanzler Dr. Kohl über diese Information.

Bei dem sogenannten Vier-Augen-Gespräch am 5. Juni 1984 zwischen Kohl und Botha hat das Thema „U-Boote für Südafrika“ eine zentrale Rolle gespielt. MD Teltschik trug aufgrund seiner persönlichen Notizen das folgende zum Inhalt des Gespräches vor:

„Es ist einleitend gesprochen worden über die industrielle Kooperation zwischen Südafrika und der Bundesrepublik Deutschland. Und Herr Ministerpräsident Botha hat berichtet über seine vorausgegangenen Gespräche mit Vertretern der deutschen Wirtschaft und hat in diesem Zusammenhang davon gesprochen, daß Südafrika dabei sei, ein Projekt mit dem Industriekontor Lübeck zu verhandeln; er wolle die Gelegenheit nutzen, um mit dem Bundeskanzler darüber zu sprechen . . . diese Verhandlungen könnten nur fortgesetzt werden — nach seiner Kenntnis — wenn der Bundessicherheitsrat zustimme. Von der Industrieseite seien die Verhandlungen soweit vorangeschritten, daß man zu einem Abschluß kommen könne. Ihm läge jetzt daran, den Bundeskanzler zu überzeugen, wie wichtig dieses Projekt für Südafrika sei, und er wolle an den Herrn Bundeskanzler appellieren, baldmöglichst eine positive Entscheidung zu treffen . . . (der Bundeskanzler) hat darauf geantwortet, daß er sich persönlich darum kümmern werde . . . Daraufhin hat Herr Premierminister Botha den Gegenstand noch einmal aufgegriffen und erläutert, daß er dieses Projekt zu eigenen Zwecken der Küstenverteidigung nutzen wolle und daß die südafrikanischen Werften mit dem Know-how der Bundesrepublik Deutschland diese U-Boote bauen können. Daraufhin hat der Herr Bundeskanzler noch einmal seine vorherige Aussage wiederholt, und damit war der Gegenstand dann beendet . . .“ (Vernehmung Teltschik, 6. Sitzung des 4. UA-10. WP, S. 53f. des Protokolls)

Diesen Notizen ist zu entnehmen, daß der bevorstehende Vertragsabschluß zwischen HDW/IKL und Südafrika Gegenstand des Gesprächs Kohl-Botha war. Botha erläuterte, daß man von Industrieseite zu einem Abschluß kommen könne, es fehle nur noch die Zustimmung des Bundessicherheitsrates. Offensichtlich wurde die HDW-Spitze unmittelbar über den Verlauf des Treffens Botha-Kohl informiert, denn zwei Tage nach dem Gespräch heißt es im HDW-Vorstandsprotokoll:

„D und M berichten über den Sachstand des Projektes. Vertragsunterzeichnung am 15. Juni 1984 vorbehaltlich der Genehmigung (grünes Licht). Die Vertragserfüllung erfolgt erst nach einem ausdrücklichen Vorstandsbeschuß“ (Vorstandssitzung Nr. 9/1984, Protokoll vom 7. Juni 1984).

2. Abschluß und Durchführung des U-Boot-Geschäftes

Wie vorgesehen wurde am 15. Juni 1984 der Vertrag zwischen IKL/HDW und der südafrikanischen Firma LSM unterzeichnet. Es wurde die Lieferung von Fertigungsunterlagen und Lizenzen sowie die Umkonstruktion des U-Boot-Typs 1650 auf den Typ 1650 M und die Gewährung technischer Hilfe beim Bau von vier U-Booten im Wert von 116 Millionen DM vereinbart — 60 Millionen DM entfielen auf die Fertigungsunterlagen, das zugehörige Konstruktionsmodell und die Baulizenz für das erste U-Boot. Ca. 56 Mio. DM waren für die Umkonstruktion und die technische Hilfe vorgesehen. Der Vertrag wurde unter dem Vorbehalt abgeschlossen, daß die Genehmigung der Bundesregierung bis zum 15. August 1984 in einer ausreichenden Form vorliegen müsse.

In den §§ 20 und 21 des Vertrages heißt es:

„Sollte IKL aus irgendeinem Grund an der Durchführung seines Teils dieser Vereinbarung gehindert sein, vereinbaren die Parteien ein Treffen mit dem Ziel, alternative Wege zu finden, um Geist und Absicht dieser Vereinbarung Wirksamkeit zu verleihen und/oder alternative Lieferungsverfahren für die Unterlagen oder das Entwurfsmodell zu arrangieren.“ (Zitat aus: Stern, 28. Dezember 1987).

Wie sich aus der Vernehmung des Präsidenten der OFD Kiel, Svend Olav Hansen, vom 3. März 1988 (Prot. 22/S. 48f.) ergibt, ist zudem auf Bitten der südafrikanischen Firma ein weiterer Vertrag als Cover-Vertrag (mit der Firma Sandock Austral Ltd.) geschlossen worden. Eine entsprechende Aussage hat auch der Mitarbeiter von HDW, Rathjens, gegenüber der OFD Kiel gemacht. Zu weiteren Fragen von Mitgliedern des 1. UA-11. WP nach dem Abschluß eines derartigen Cover-Vertrages mit dem Ziel, den tatsächlichen Geschäftspartner und das Geschäft selbst verborgen zu halten — wie es auch aus den in der Presse veröffentlichten Dokumenten hervorgeht —, haben die vom Ausschuß vernommenen Zeugen keine Auskunft geben können. Ende Juni/Anfang Juli 1984 beauftragte Bundeskanzler Dr. Kohl StS Prof. Dr. Schreckenberger und MD Teltschik mit einer wohlwollenden Prüfung der Angelegenheit; dabei wies der Bundeskanzler darauf hin, daß er ein großes Interesse habe, die Arbeitsplätze bei HDW zu sichern, und daß er, wenn eine Genehmigung eines solchen Projekts rechtlich und politisch möglich sei, dann auch darüber nachdenke, ob es nicht sinnvoller sei, U-Boote in Kiel zu produzieren und zu exportieren, weil dies einen größeren Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen darstelle als der Verkauf von „Blaupausen“.

Am 16. Juli 1984 erstellte Dipl.-Ing. Nohse einen Vermerk über die „Mittlere Lösung“. Dieser Vermerk wurde im Faksimile in der „Hamburger Morgenpost“ vom 7. November 1988 abgedruckt und hat den folgenden Wortlaut:

„Vertraulich

Anlage 2 zum Vermerk vom 16. Juli 1984 No/B.

IK 97/GF

Mittlere Lösung

Auf der Basis von voraussichtlich vier zu bauenden Fahrzeugen würden im wesentlichen folgende Erträge zu erzielen sein (auch hier ohne Mehrwertsteuer und in Mio. DM):

	DM
Aus Vertrag vom 16. 6. 84 (s. Anlage 1)	116
Elektroanlage (Erlangen/Nürnberg)	77
Akustische Ortungsgeräte (Bremen)	35
Waffen-Elektronik (Bremen)	40
Batterie (Hagen oder Soest)	29
Dieselmotoren (Friedrichshafen)	10
Ausfahrgeräte Spezialwerkzeug- maschine (Lübeck)	17
Sehrohre (Oberkochern)	24
Stahlbauteile (Oberkochern)	24
Stahlbauteile und 1 ausgerüstete Sektion (Kiel)	75
	<u>423</u>

Hinzu gegebenenfalls noch weitere kleinere Bauelemente, wie z. B. Pumpen und Kompressoren, so daß mit insgesamt ca. 475 Mio. DM zu rechnen wäre.“

Am 24. Juli 1984 fand ein gemeinsamer Spaziergang von Bundeskanzler Kohl und Franz Josef Strauß statt. Über diesen Spaziergang berichtete Strauß in einem Brief an Kohl. Dieser Brief hat den folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!
Lieber Helmut Kohl!

Wir haben uns mehrmals über Aufträge aus Südafrika unterhalten. Ich habe das letzte Mal bei unserem gemeinsamen Spaziergang darauf hingewiesen, daß der Vertrag über Software in der Höhe von etwa 116 Millionen DM zwischen dem südafrikanischen Partner und IKL/HDW mit der Klausel abgeschlossen worden ist, daß er nur wirksam wird, wenn bis 15. August der Sicherheitsrat die Genehmigung erteilt. Daher ist größte Eile geboten!

Du hast sowohl bei dem Dreiergespräch am 1. Juni wie auch bei unserem Spaziergang darauf hingewiesen, daß Dir eine große Lösung mit Lieferung von Hardware, die nicht nur finanzielle Entlastung, sondern auch Produktionsaufträge mit sich bringen würde, lieber wäre.

Premierminister Botha beruft sich darauf, daß er Dir überhaupt kein Schreiben zu schicken braucht, weil Du dem Vorhaben — offengelassen ob dem kleine-

ren oder größeren — zustimmst. Dieselbe Meinung scheint auch Ministerialdirektor Teltschik gegenüber Herrn Zoglmann vertreten zu haben. Vor unserem Spaziergang habe ich, wie ich Dir auch berichtet habe, von den Schwierigkeiten berichtet, die anscheinend abermals das Auswärtige Amt mit Auswirkungen auf das Kanzleramt macht. Du wirst Dich erinnern, daß seinerzeit auch der Außenminister bei unserem Dreiergespräch am 1. Juni alle möglichen Vorwände gebraucht hat.

Ich halte die große Lösung, genauso wie Du natürlich, für die bessere. Sie ist auch erzielbar. Ihr Vertragswert ist etwa 475 Millionen DM, ein namhafter Auftrag in unserer Wirtschaftslage. Ich bitte Dich, sich dieser Angelegenheit anzunehmen und das weitere zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Dein
F. J. Strauß“

Aus diesem Brief, der Ende Juli 1984 verfaßt wurde, geht hervor, daß Bundeskanzler Dr. Kohl bei seiner Zeugenvernehmung vor dem 4. UA-10. WP falsche Angaben gemacht hat, als er zur Frage vernommen wurde, wann er zum ersten Mal von der Tatsache gehört habe, daß 10 Tage nach seinem Gespräch mit Premierminister Botha der U-Boot-Vertrag unterzeichnet worden war. Auf entsprechende Fragen der Ausschuß-Mitglieder erwiderte der Kanzler, daß er erst im Sommer 1985 von der Tatsache der Vertragsunterzeichnung gehört habe. Allerfrühestens sei er im Oktober 1984 durch MD Teltschik hiervon unterrichtet worden.

Wir zitieren Auszüge aus dem Protokoll der Sitzung des 4. UA-10. WP vom 16. Februar 1987:

„Abg. Frau Eid (GRÜNE): Ich wollte noch mal eine Zwischenfrage stellen zu der Tatsache, daß Sie, Herr Bundeskanzler, sich bei dem Gespräch mit Herrn Botha ja geäußert haben, daß Sie sich der Sache persönlich annehmen werden. Ich selber schließe daraus, daß Sie dann auch persönlich die Verantwortung übernommen haben für all das, was in diesem Geschäft passiert ist und was weiterhin passieren wird. Nun ist Ihnen ja sicherlich bekannt, daß zehn Tage nach dem Besuch von Herrn Botha, nach Ihrem Gespräch mit Herrn Botha der Vertrag unterzeichnet worden ist.

Da Sie sich ja nun persönlich der Sache annehmen wollten, meine Frage: Wie haben Sie darauf reagiert, als Ihnen dieser Sachverhalt bekanntgeworden ist?

Z. Dr. Kohl: Das erste, was in Ihrer Frage anklingt, ist eine Unterstellung. Wenn ich zu Herrn Botha sage, daß ich mich persönlich darum kümmern werde, ist es völlig abwegig, wirklich völlig abwegig, daraus zu schließen, daß ich damit billige — das haben Sie ja in Ihrer Behauptung eben getan —, was die Firma getan hat. Und zudem ist die Sache noch absurder, weil es ja ein Zeitpunkt war, das Gespräch mit Botha, wo ich von den Vorgängen der Firma überhaupt nichts wußte. *Das habe ich erst genau ein Jahr später, im Sommer 1985, erfahren.* (Unterstreichungen durch den Verfasser)

Abg. *Frau Eid* (GRÜNE): Bei dem Gespräch wurde der Vertragsabschluß nicht angesprochen?

Z. *Dr. Kohl*: Frau Abgeordnete, ich habe nicht die Absicht, diese Frage zu beantworten. Herr Vorsitzender, ich habe diese Aussage jetzt schon mindestens zehnmal gemacht.

Ich muß wirklich darauf bestehen, Herr Vorsitzender, daß wir uns gemäß den allgemeinen Regeln verhalten. Es ist eine Unterstellung, immer wieder die gleiche Frage zu stellen, die ich schon mindestens zehnmal beantwortet habe. Ich denke nicht daran, diese Frage zu beantworten. Die Antwort ist völlig klar — sie ist aus dem Protokoll zu entnehmen —: Ich wußte das nicht.

Vors. *Dr. Penner*: Ja gut. Dann haben Sie die Frage beantwortet. Herr Bundeskanzler, wissen Sie, das ist natürlich nicht ganz einfach, hier als Zeuge Rede und Antwort zu stehen und die Arbeit zu leisten, die uns vom Parlament aufgetragen ist. Herr Bundeskanzler, ich kann manches verstehen, auch an kritischer Begleitung. Wir haben auch andere Auskunftspersonen gehabt, jedenfalls ich in anderer Tätigkeit, die manchmal auch ihren Unwillen geäußert haben. Sie stehen da nicht allein. Ich bin aber der Meinung: Wir kommen sehr viel schneller vorwärts, wenn wir das Maß an Unwillen so weit zurückhalten, wie es irgend geht.

Z. *Dr. Kohl*: Herr Vorsitzender, es geht hier nicht um das Maß des Unwillens, sondern es geht einfach darum, daß eine Frage, die zigmal beantwortet ist, wenn sie dann noch mit einer solchen Unterstellung verbunden ist, von mir nicht beantwortet wird. Darum geht es.

Vors. *Dr. Penner*: Ja, Sie haben sie ja beantwortet, und damit können wir die Debatte ja schließen.

Abg. *Frau Eid* (GRÜNE): Aber nur einen Teil. Ich habe gefragt, was Sie unternommen haben, oder wie Sie darauf reagiert haben, als Sie gehört haben, daß der Vertrag zehn Tage nach Ihrem Gespräch mit Herrn Botha unterschrieben worden war.

Z. *Dr. Kohl*: Auch diese Frage habe ich schon beantwortet. *Daß ein Vertrag zehn Tage nach dem Gespräch unterschrieben wurde, war mir völlig unbekannt. Der Chef des Kanzleramtes, Dr. Schäuble, hat mich im Sommer 1985 von dem Vorgang unterrichtet und auch davon, daß das Finanzministerium als zuständige Behörde die entsprechenden Verfahren eingeleitet hat.*

(Protokoll, 4. UA—10. WP, 15. Sitzung, S. 60—60b; Hervorhebungen durch Verfasser)

Der Strauß-Brief beweist zweifelsfrei, daß der Bundeskanzler entgegen seinen Aussagen vor dem 4. UA—10. WP bereits am 24. Juli 1984 durch den bayerischen Ministerpräsidenten von der Tatsache der Vertragsunterzeichnung unterrichtet worden war. Denn Strauß schrieb:

„Wir haben uns mehrmals über Aufträge aus Südafrika unterhalten. Ich habe das letzte Mal bei unserem gemeinsamen Spaziergang darauf hingewie-

sen, daß der Vertrag über Software in der Höhe von etwa 116 Millionen DM zwischen dem südafrikanischen Partner und IKL/HDW mit der Klausel abgeschlossen worden ist, daß er nur wirksam wird, wenn bis 15. August der Sicherheitsrat die Genehmigung erteilt. Daher ist größte Eile geboten!“

Offensichtlich im engen Zusammenhang mit dem Strauß-Brief an Bundeskanzler Kohl stehen zwei Telefonate, die der damalige Chef des Bundeskanzleramtes, StS Prof. Dr. Schreckenberger, mit Dipl.-Ing. Lutz Nohse von der Firma IKL und dem Vorstandsvorsitzenden von HDW, Klaus Ahlers, am 31. Juli 1984 führte. Die von den Firmen verfaßten Protokolle beziehen sich an zentraler Stelle auf eine gemeinsame Zustimmung des Bundeskanzlers und des bayerischen Ministerpräsidenten Strauß zu dem U-Boot-Geschäft, die den Firmen im Auftrag beider Personen von StS Prof. Dr. Schreckenberger übermittelt worden sei. In der Nohse-Notiz wird auch eine „positive Nachricht aus München“ vom 28. Juli 1984 angesprochen. Ferner heißt es dort, daß Staatssekretär Schreckenberger die bereits erwähnte IKL-Notiz vom 16. Juli 1984 sowie der Vertragstext bei dem Telefonat mit Nohse vorgelegen habe. Die Nohse-Notiz hat den folgenden Wortlaut:

„Ingenieurkontor Lübeck Prof. Gabler Nachf. GmbH	31. 7. 1984 No/Pe. Verteiler: HDW- Vor- stand I
---	---

Telefonnotiz	z. K.: GF3 Ga GF2
---------------------	-------------------------

IK 97/GF

Anruf von Staatssekretär Prof. Dr. Waldemar Schreckenberger, Chef des Bundeskanzleramtes, am 31. Juli 1984, um 12.30 Uhr

Prof. Schreckenberger hat folgende Unterlagen vorgelegen:

1. Meinen Vermerk vom 16. 7. 1984,
2. Unseren Vertrag vom 15. 6. 1984

Ergebnis des Gesprächs (alle Punkte wurden angesprochen):

1. Bundeskanzler und Min.-Präsident Strauß haben ein Interesse daran, daß HDW und IKL den Vorgang IK 97 ausführen können, und zwar aus folgenden Gründen:
 - 1.1. Finanzielle Situation im Schiffbau und bei HDW speziell;
 - 1.2. Beschäftigungslage in der Zulieferindustrie und dabei in speziellen Bereichen mit hoher Arbeitslosenquote;
 - 1.3. Strategische Bedeutung für die Bundesmarine.
2. Entsprechend meinem Papier vom 16. Juli 1984 sollte die große Lösung nicht verfolgt werden, dagegen die mittlere.

3. Der im Vertrag vom 15. Juni 1984 genannte Termin für das Rechtskräftigwerden (15. August 1984) muß aufgrund der besonderen Situation beim Kunden (negative Goldpreisentwicklung; wirtschaftliche Lage beim Kunden; Haushaltsplanungen) unbedingt eingehalten werden.
4. Dementsprechend haben Herr Ahlers und ich uns am 28. Juli 1984 in Hamburg aufgrund von Meldungen, die uns aus München zugegangen sind, dem Kunden gegenüber positiv bezgl. Regierungsgenehmigung geäußert. Eine ergänzende Äußerung wird von Herrn Ahlers bei seiner Reise zum Kunden in der 32. Woche erwartet.
5. Eine endgültige Genehmigung, für die sich der Bundeskanzler und Min. Präsident Strauß einsetzen werden, kann erst nach den Parlamentsferien und nach Durchsprache im Bundessicherheitsrat erteilt werden.

Vertraulich

— 2 —

31. Juli 1984
No/Pe.

Abschließend habe ich folgendes Prof. S. gesagt, welcher dieses zustimmend zur Kenntnis nahm:

1. Die Erklärungen von Prof. S. seien für uns die ersten direkten Erklärungen von höchster Stelle, die uns ermutigten.
2. Wir werden — vorausgesetzt, daß unser Partner HDW zustimmt — dieses Telefongespräch und die Nachricht vom 28. Juli 1984 aus München zum Anlaß nehmen, dem Kunden gegenüber zu erklären, daß für uns der Vertrag rechtskräftig geworden ist und daß wir jetzt die Arbeiten aufnehmen.
3. Ich bat Prof. S., anschließend Herrn Ahlers anzurufen und diesem das Ergebnis unseres Gesprächs mitzuteilen.

Prof. S. betonte mehrfach während des Telefongesprächs, das Äußerste für HDW/IKL in der Angelegenheit IK 97 zu tun. Seine Aussage in diesem Gespräch könnte jedoch für uns nicht Grundlage sein, die Bundesregierung schadenersatzpflichtig zu machen.“

Die von den Herren Ahlers und Rhode unterzeichnete Notiz lautet:

Kiel, den 31. Juli 1984
D/Ah/mg

DU Herrn Nohse, IKL
(p. Tel)
C, M, F, CB, MV

„Akttenotiz

Anruf von Herrn Staatssekretär Dr. Schreckenberger, Bundeskanzleramt, am 31. Juli 1984, 13.00 Uhr

Herr Staatssekretär Dr. Schreckenberger hat uns im Auftrage von Herrn Bundeskanzler Kohl telefonisch mitgeteilt, daß der Bundeskanzler und Franz Josef Strauß unserem Projekt IK 97 in der mittleren Lö-

sung, d. h. Blaupausen-Export und Zulieferung von Teilen ihre Zustimmung verleihen.

Eine entsprechende Entscheidung im BSR könne aus technischen Gründen erst im September herbeigeführt werden.

Im Hinblick auf die Terminlage der Erklärungsfrist zum 15. August 1984 hat es Herr Staatssekretär Dr. Schreckenberger als sein ausdrückliches Anliegen bezeichnet, die positive Einstellung des Herrn Bundeskanzlers und des Ministerpräsidenten Strauß zu betonen, um die Einleitung des Geschäftes zu ermöglichen.

Über die Ingangsetzung des Vertrages anlässlich der Reise von D vom 4.—11. August 1984 nach Südafrika erbittet Staatssekretär Dr. Schreckenberger eine Information wegen seiner Urlaubsabwesenheit an Staatssekretär Teltschik.“

Die Einlassung von StS Prof. Dr. Schreckenberger gegenüber dem 4. UA—10. WP, er habe die Firmen am 31. Juli 1984 nur deswegen angerufen, weil er in Urlaub fahren und vorher den Firmen noch als Zwischenstand mitteilen wollte, daß die Behandlung der Angelegenheit noch Zeit erfordere, ist auch deshalb wenig glaubwürdig, weil eine Reihe weiterer Vermerke und Notizen vorliegen, die unabhängig voneinander von der Erteilung des „Grünen Lichts“ am 31. Juli 1984 berichten. (vgl. hierzu Abschnitt III des Zwischenberichtes).

Auch die Bemerkung

„Über die Ingangsetzung des Vertrages anlässlich der Reise von D vom 4.—11. August 1984 nach Südafrika erbittet Staatssekretär Dr. Schreckenberger eine Information wegen seiner Urlaubsabwesenheit an Staatssekretär Teltschik“

aus der Ahlers/Rhode-Notiz steht im Widerspruch zu den Aussagen StS Prof. Dr. Schreckenbergers.

Wie in der Ahlers/Rhode-Notiz angekündigt, fuhr Ahlers Anfang August 1984 nach Südafrika. Dort wird am 6. August 1984 zwischen den Vertragspartnern IKL/HDW und LSM eine Vereinbarung über das Wirksamwerden des Vertrages vom 15. Juni 1984 („Addition to the Addendum to the Memorandum of Agreement“) getroffen, in der es zur Frage der Genehmigung der Bundesregierung wörtlich heißt:

„Such approval . . . now is at hand in a sufficient manner“.

Am 13. August 1984 berichtete Klaus Ahlers unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Südafrika dem HDW-Vorstand über seine Reise. Im HDW-Vorstandsprotokoll vom 13. August 1984 heißt es hierüber:

„D berichtet kurz über seine Reise. D. geht davon aus, daß die Inkraftsetzung des Vertrages in Bonn gutgeheißen wird.“

Am 15. August 1984 traf sich Horst Teltschik mit Herrn Ahlers und Herrn Nohse im Bundeskanzleramt.

In der 31. Sitzung (S. 47 des Protokolls) erklärte der Zeuge MD Teltschik:

„Am 15. August ist in dem Gespräch mit Herrn Ahlers und Herrn Nohse nach meinen Unterlagen über die Telefonate mit Staatssekretär Schreckenberger berichtet worden . . . und die Firmenvertreter haben sich bei diesem Gespräch in dem Sinne geäußert, wie sie glaubten, Herrn Schreckenberger verstehen zu können oder müssen oder sollen, was ja für mich geheißen hätte, er hätte ihnen praktisch „Grünes Licht“ gegeben.“

In der 32. Sitzung erklärte der Zeuge MD Teltchik auf die Frage des

Abgeordneten Gansel (SPD), ob ihm die Firmenvertreter am 15. August 1984 mitgeteilt hätten, daß sie das Gespräch mit Professor Schreckenberger als die Erteilung des „Grünen Lichts“ verstanden hätten: „Ja, das haben sie mir ja mitgeteilt . . .“

(32. Sitzung, S. 95 des Protokolls)

Am 10. September 1984 traf sich MD Teltchik erneut mit Siegfried Zoglmann. Zu diesem Gespräch erklärte Teltchik dem Untersuchungsausschuß lediglich:

„Da wollte er mir mitteilen, wie Gespräche mit anderen Gesprächspartnern verlaufen sind.“

(6. Sitzung, 4. UA–10. WP, Protokoll S. 126)

Eine Vernehmung des Zeugen Siegfried Zoglmann zu diesem Gespräch hat bislang nicht stattgefunden.

Am 19. September 1984 traf Bundeskanzler Dr. Kohl Bundesaußenminister Genscher, um diesen nach seiner Meinung zu dem U-Boot-Geschäft mit Südafrika zu befragen. Nach den Aussagen von Minister Genscher (15. Sitzung, 4. UA–10. WP, S. 218 des Protokolls) sei die Haltung des Bundeskanzlers bezogen auf das Projekt „offen“ gewesen. Auch der Bundeskanzler (15. Sitzung, 4. UA–10. WP, S. 19 des Protokolls) erklärte, es sei ihm bei dem Gespräch um die Frage gegangen, ob ein solches Geschäft möglich sei, da es ihm um die Sicherung von Arbeitsplätzen gegangen sei.

Im HDW-Vorstandsprotokoll vom 25. September 1984 wird von einer „erweiterten Kleinen Lösung“ gesprochen. Der 1. UA–11. WP konnte bislang nicht klären, ob es sich hierbei um eine in der Zwischenzeit vorgenommene Ausweitung des Vertrages über die „Kleine Lösung“ vom 15. Juni 1984 gehandelt hat.

Am 10. Oktober 1984 begannen die Firmen IKL und HDW mit der Lieferung von Konstruktionsplänen nach Südafrika. Diese Information beruht auf Firmenangaben. Es konnte bislang nicht endgültig geklärt werden, ob auch vor diesem Datum bereits Konstruktionsunterlagen oder andere Dokumente nach Südafrika gegangen waren.

Eine Notiz des HDW-Vorstandsmitgliedes Rhode vom 11. Oktober 1984, nach der er eine Ingangsetzung des U-Boot-Geschäftes für nicht möglich halte, da ein diesbezügliches Gespräch zwischen dem Bundeskanzler und dem Bundesaußenminister ohne Ergebnis geblieben sei, hatte jedoch keine Auswirkungen auf den weiteren Gang der Ereignisse. Bis zu einer Vernehmung des Zeugen Rhode muß offenbleiben, ob diesem überhaupt bekannt gewesen war, daß die bei-

den Firmen bereits am Vortage mit der Lieferung der Konstruktionspläne begonnen hatten.

Am 12. Oktober 1984 traf sich Bundesaußenminister Genscher im Hamburger Hotel „Atlantic“ mit dem HDW-Vorstandsvorsitzenden Klaus Ahlers. In einer Niederschrift des HDW-Vorstandes (HDW-Vorstandsprotokoll vom 15. Oktober 1984) heißt es über dieses Gespräch:

„Aus Sicht von G. „Nein“, weil das Land keinen Bedarf hat und nur in der Öffentlichkeit dokumentieren will, daß die Bundesrepublik Deutschland Hilfestellung leistet.“

Bei seiner Vernehmung in der 15. Sitzung des 4. UA–10. WP (Protokoll S. 198) erklärte Bundesaußenminister Genscher, daß sein persönlicher Referent von dem Gespräch eine Gedächtnisnotiz gemacht habe. Obwohl die Bundesregierung verpflichtet ist, dem Untersuchungsausschuß alle in ihrem Bereich befindlichen Unterlagen vorzulegen und obwohl Minister Genscher dem Vorgänger-Ausschuß bereits die Übersendung des genannten Dokuments zugesichert hatte, ist diese Notiz bislang nicht vorgelegt worden. Sie könnte Aufschluß darüber geben, ob der vom Zeugen Genscher in seiner Vernehmung geschilderte Verlauf des Gesprächs mit Klaus Ahlers tatsächlich so stattgefunden hat.

Zwei Tage später, am 14. Oktober 1984, verhandelte Minister Genscher auch mit Siegfried Zoglmann, mit dem er bereits im Jahr 1983 mehrfach über das U-Boot-Projekt gesprochen hatte. Das HDW-Vorstandsprotokoll notierte hierzu:

„Z. hat am 14. Oktober 1984 mit G. gesprochen. Im Moment nicht erfolgreich; IKL/HDW werden einen Brief an Teltchik schreiben.“

(Sitzung vom 15. Oktober 1984 des HDW-Vorstandes)

Auch dieser im HDW-Vorstandsprotokoll angekündigte Brief ist, sofern er überhaupt geschrieben wurde, nicht bei den Akten des 1. UA–11. WP.

Am 17. Oktober fand im Bundeskanzleramt ein Treffen zwischen Ministerialdirektor Teltchik und Kanzleramtschef Schreckenberger sowie den Firmenvertretern Nohse, Ahlers und Zoglmann statt. Die Zeugen Teltchik und Schreckenberger sagten aus, daß sie nach ihrer Prüfung des U-Boot-Geschäftes zu dem Schluß gelangt seien, daß eine Genehmigung nicht erteilt werden könne. Sie baten daraufhin nach ihren Angaben den Bundeskanzler um die Erlaubnis, den Firmen eine Absage erteilen zu können. Der Bundeskanzler hatte nach dieser Darstellung keine Einwände. Beide Zeugen erklärten übereinstimmend, daß ihnen die Firmenvertreter auf ihre Mitteilung, daß eine Genehmigung für das U-Boot-Geschäft nicht zu erwarten sei, mitgeteilt hätten, daß sie sich nunmehr in einer schwierigen Lage befänden, da der U-Boot-Vertrag bereits in Kraft getreten sei und HDW/IKL bereits mit der Lieferung von Unterlagen begonnen hätten. MD Teltchik (9. Sitzung, 4. UA–10. WP, S. 38 des Protokolls) erklärte, daß die Vertreter des Bundeskanzleramtes davon ausgehen mußten, daß der Vertrag erstens noch nicht abschließend rechtskräftig sei und zweitens daß schon gar keine Lieferungen hätten

erfolgen können. StS Prof. Schreckenberger habe den Firmen unmißverständlich erklärt, daß er erwarte, daß die Firmen die Inkraftsetzung des Vertrages rückgängig machten und daß er die Handlungsweise der Firmen energisch mißbillige. Die Frage des Abgeordneten Gansel (SPD), ob sich der Zeuge Teltschik denn bei seinen späteren Gesprächen mit HDW und IKL erkundigt habe, ob diese Forderung Schreckenbergers tatsächlich befolgt wurde, d. h. der Vertrag rückgängig gemacht worden sei, beantwortet Teltschik wie folgt:

„Nein . . . das war für mich eigentlich eine selbstverständliche Sache.“

(9. Sitzung, 4. UA–10. WP, S. 39 des Protokolls)

Diese Haltung des Zeugen Teltschik ist um so unerklärlicher, als die Unternehmensvertreter am 17. Oktober 1984 im Bundeskanzleramt erklärt hatten, daß sie sich mit der Entscheidung bzw. der Erklärung des Bundeskanzleramtes nicht abfinden würden, daß sie vielmehr auf anderer Ebene und in anderen Häusern sich weiter um eine Genehmigung des U-Boot-Geschäftes bemühen würden (Aussage Teltschik 6. Sitzung, 4. UA–10. WP, S. 128 des Protokolls.)

Am 22. Oktober 1984 schlug der südafrikanische Vertragspartner (hier Willem Venter) eine Desinformationsstrategie vor, um deren Befolgung er das IKL bat. In dem Papier wird festgelegt:

„Ein Prozeß des Ausstreuens gezielter Desinformation (ist nötig, um den Eindruck zu erwecken), daß sich die Bauphase dieses Projekts auf unbestimmte Zeit verzögert habe . . .

IKL und HDW werden gebeten, Einzelpersonen in der westdeutschen Regierung zu informieren und ihnen zu versichern, daß diese Vorgehensweise gewählt wurde, um jedes nur denkbare Risiko einer Enthüllung auszuschalten; und es soll diesen Personen versichert werden, daß das Programm tatsächlich nicht verzögert wird, daß im Gegenteil die Hoffnung besteht, daß die Bauphase sogar noch beschleunigt wird . . . Alle Personen und Gruppen, die in die verdeckte Fortsetzung des Programms verwickelt sein werden, müssen über diese Lage vollständig informiert werden . . . Der gültige Vertrag sollte ohne Unterbrechung durch diese Verschleierungstaktik fortgeführt werden.“

(Zitat rekonstruiert nach Zeitungsmeldungen, vgl. WIENER vom April 1987, Stern vom 29. Dezember 1987, taz vom 4. Februar 1988, The Independent vom 31. März 1988 und MONITOR vom 15. August 1989)

Am 29. Oktober 1984 erklärte sich Dipl.-Ing. Nohse mit der von Willem Venter am 22. Oktober 1984 vorgeschlagenen Strategie einverstanden (vgl. z. B. „Wiener“ vom April 1987).

Am 13. November 1984 traf sich MD Teltschik erneut mit den Herren Nohse, Hansen-Wester und Zoglmann. Er erklärt hierzu, daß es darum gegangen sei, das U-Boot-Geschäft möglicherweise über ein Drittland abzuwickeln (6. Sitzung, 4. UA–10. WP, S. 88 des Protokolls). An ihn sei außerdem der Wunsch herangetragen worden, ob nicht die Bundesregierung

sich zu einem Verfahren verstehen könne, in dem er als Ministerialdirektor eine mündliche Genehmigung erteile, die dann politisch von der Gesamtregierung abgesichert sei (9. Sitzung, 4. UA–10. WP, S. 103/104 des Protokolls).

Bereits am Vortage hatte der HDW-Vorstand auf seiner Vorstandssitzung (HDW-Vorstandsprotokoll vom 12. November 1984) beschlossen, daß man MD Teltschik am 13. November 1984 gegebenenfalls auf eine Alternativlösung ansprechen werde. Die Bezeichnung dieser Alternativlösung, d. h. wahrscheinlich der Name des Drittlandes, über das das Geschäft abgewickelt werden sollte, ist im HDW-Protokoll geschwärzt.

In einem HDW-Vorstandsprotokoll vom 10./11. Dezember 1984 ist folgendes festgehalten:

„Projekt IK 97 (S. A.) M teilt mit, daß er zusammen mit Herrn Nohse zu weiteren Verhandlungen am 11. Dezember 1984 nach Bonn fährt; Gespräch Sch, Waigel, Zo.“

Ob dieses Treffen tatsächlich stattgefunden hat und wer sich hinter dem Kürzel Sch. verbirgt, konnte bislang nicht geklärt werden. Es bietet sich an, den bereits vom 1. UA–11. WP als Zeugen beschlossenen jetzigen Bundesfinanzminister Theo Waigel hierzu zu vernehmen.

Wie Bundeskanzler Dr. Kohl bei seiner Vernehmung vor dem 4. UA–10. WP aussagte, sei es am 15. Januar 1985 zu einem erneuten Treffen mit Bundesaußenminister Genscher gekommen, weil die Firmen neue Verfahrensvorschläge gemacht hätten, die er mit Genscher habe besprechen wollen. Sie seien jedoch übereingekommen, auch auf die neuen Verfahrensvorschläge nicht einzugehen. Unklar ist bislang, ob an diesem Gespräch am 15. Januar 1985 auch der bayerische Ministerpräsident Strauß teilgenommen hat. Eine solche Möglichkeit war von MD Teltschik bei seiner Vernehmung am 21. September 1988 angedeutet worden.

Zur Beurteilung des Gesprächsverlaufes vom 15. Januar 1985 wäre es wichtig, die im HDW-Vorstandsprotokoll vom 7./11. Januar 1985 angesprochenen Firmenvermerke über den „Aktuellen Stand“ des Südafrika-Projektes vom 17. Dezember 1984 zu erhalten. Diese als „Anlagen“ zum genannten Vorstandsprotokoll beigefügten Unterlagen liegen dem 1. UA–11. WP bislang nicht vor. MD Teltschik sagte vor dem 1. UA–11. WP (32. Sitzung, S. 100ff.), daß ihm der Bundeskanzler nunmehr mitgeteilt habe, daß nach den Gesprächen vom 15. Januar 1985

„mit diesen beiden Herren, also mit Bundesminister Genscher und mit Ministerpräsident Strauß, abschließend und einvernehmlich ein definitives Nein zu erteilen ist.“

Im HDW-Vorstandsprotokoll vom 21. Januar 1985 werden sogenannte „Thyssen-Aktivitäten“ im Zusammenhang mit einer Diskussion im Vorstand über den „Sachstand des Projektes“ erwähnt. Es könnte sich hierbei um einen Hinweis auf die Beteiligung der Firma Thyssen Nordseewerke Emden (TNSW) han-

deln. In einer Fernsehsendung (MONITOR vom 15. August 1989) waren Zeugenaussagen zitiert worden, nach denen die Firma TNSW 1986 für die südafrikanische Werft Sandock Austral eine Modernisierungsstudie erstellt und außerdem später Qualitätskontrollen im Rahmen des südafrikanischen U-Boot-Baus durchgeführt habe.

In dem genannten Vorstandsprotokoll findet sich ferner die folgende Passage:

„Sollte der Besuch von D am 22. Januar 1985 keine Möglichkeiten zeigen, wird die 2. Lieferung auf den 15. Februar 1985 verschoben, um zwischenzeitlich einen „modus vivendi“ zu finden, den Vorstand zufriedenzustellen.“

Es ist bislang völlig ungeklärt, über welche „Möglichkeiten“ und welchen „modus vivendi“ bei der HDW-Vorstandssitzung diskutiert wurde. Beide Überlegungen stehen jedoch offensichtlich im Zusammenhang mit einem Gespräch der Herren Ahlers, Siegfried Zoglmann und Nohse am 22. Januar 1985 bei Horst Teltschik im Bundeskanzleramt.

Der Zeuge Teltschik sagte wiederholt aus, daß er bei diesem Besuch den Firmenvertretern eine endgültige Absage der Bundesregierung mitgeteilt habe. Ungeachtet dieser „Definitiven Absage“ führten die Firmen das U-Boot-Geschäft jedoch fort. In einem Brief an den damaligen Bundesfinanzminister Gerhard Stoltenberg vom 30. November 1986 bestritt Nohse, daß er vor dem 18. Juni 1985 (Gespräch bei Bundeswirtschaftsminister Bangemann) vom Bundeskanzleramt eine Absage erhalten habe (s. II 1.4). Es heißt in dem Brief:

„Im Winter 1984/85 werden durch Botschaftskurier des Kunden erste Unterlagen abgeholt. Dieses teilen wir dem Kanzleramt mit. In den Folgemonaten zahlreiche, uns unterstützende Gespräche mit den beiden Landesregierungen und der Bundesregierung. Erste negative Reaktionen durch Bundeswirtschaftsminister Bangemann und Staatssekretär von Würzen am 18. Juni 1985 mir gegenüber.“

Am 1. April 1985 hat HDW eine sogenannte „feasibility study for the production of gravys by eyebolt in karate-phase 1“ fertiggestellt, die die Möglichkeiten des U-Boot-Baus für die Werft Sandock Austral aufzeigt.

Am 29. April 1985 schließen IKL/HDW und Südafrika zwei weitere Verträge ab. Zum einen wird in einem sogenannten „amending agreement“ festgelegt, daß die bisher von den deutschen Firmen gelieferten Pläne für die südafrikanische Seite ausreichend seien. Daher wurde eine Reduzierung der für die Pläne vorgesehenen von Südafrika zu zahlenden Summe von 60 Millionen DM auf 57,4 Millionen DM vereinbart.

Gleichzeitig unterzeichneten beide Seiten jedoch ein Geheimabkommen, nach dem die fehlenden 2,6 Millionen DM ungeachtet der vorgenannten Vereinbarung an IKL gezahlt werden müssen. In der Vereinbarung heißt es nach einem Faksimile-Abdruck der „Hamburger Morgenpost“ vom 7. November 1988:

„Nonwithstanding any contrary provision contained elsewhere in this agreement the payment referred

to in clause 7.2.3.2. (d. h. die 2,6 Mio. d. Verf.) shall be effected by means of a payment in cash to IKL's duly authorized representative at a place and time to be agreed within the parties hereto.“

Am 18. Juni 1985 sprachen die Firmenvertreter Zoglmann und Nohse bei Bundeswirtschaftsminister Bangemann vor. StS Dr. von Würzen fertigte am 1. Juli 1985 eine Notiz über dieses Gespräch, die den folgenden Wortlaut hat:

„ — StS —

Bonn, den 1. Juli 1985

Vertraulich

Vermerk:

Betr.: Gespräch BM mit Herrn Zoglmann und Herrn Nohse (Geschäftsführender Gesellschafter Ingenieurkonto Lübeck) am 18. Juni 1985

Am 18. Juni 1985 suchten Herr Zoglmann und Herr Nohse (Ingenieurkontor Lübeck) den Minister auf, um über das Projekt Fregatte Portugal zu sprechen. Sie benutzten die Gelegenheit, über eine beabsichtigte Ausfuhr nach Südafrika folgendes vorzutragen:

Südafrika wünsche seit längerem die Lieferung von U-Booten. Drei Lösungen seien im Gespräch:

- *kleine Lösung:* Lieferung von *soft-ware* (Fertigungsunterlagen und Lizenzen) Gesamtwert: 160 Mio., davon 60 Mio. DM Lizenzen;
- *mittlere Lösung:* wie oben und Komponentenlieferung. Gesamtwert 1,7 Mrd. DM;
- *große Lösung:* Lieferung von ganzen U-Booten.

Der Sachverhalt sei im BK (StS Schreckenberger, MinDir. Teltschik), im BMVg und in der *bayerischen Staatskanzlei* bekannt. Nach Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt hätten sie den Vertrag über die kleine Lösung im Juli 1984 abgeschlossen und z. T. auch durchgeführt. Das Bundeskanzleramt hätte sie jedoch darüber unterrichtet, daß es nunmehr politische Schwierigkeiten für diese Ausfuhr gäbe. Sie beabsichtigen daher, den Rest des Vertrages über die *Türkei* abzuwickeln. Dazu sei eine Änderung der Verfahrensvorschriften beim BAW nötig.

Unsere Frage, ob das BAW den 1. Teil der Lieferung genehmigt habe, wurde verneint.

BM Bangemann und ich haben auf folgendes hingewiesen:

Der Export von U-Booten, U-Bootteilen und Fertigungsunterlagen für U-Boote nach Südafrika sei genehmigungspflichtig. Soweit das Embargo reiche, würden Genehmigungen nicht erteilt. Soweit das Embargo reiche, kämen *auch* Genehmigungen *über* die *Türkei* *nicht* in Betracht. Welche Teile des Vertrages über die sogenannte kleine Lösung genehmigungspflichtig seien, könnten wir mangels Kenntnis des Sachverhaltes nicht beurteilen. Die genannten Ressorts hätten uns konkret mit der Sache nicht befaßt. Wir könnten zu Gesprächen, an denen wir nicht beteiligt gewesen seien, keine Stellung nehmen.“

3. Aufklärung/Vertuschung des U-Boot-Geschäftes

Nach dem Gespräch bei Bundesminister Dr. Bange-
mann erfolgte — den Feststellungen der OFD Kiel
zufolge — eine letzte Lieferung von Unterlagen der
Fa. HDW und zwar noch am folgenden Tage, dem
19. Juni 1985. Aus den vorliegenden Akten und den
Zeugenvernehmungen ist nicht zu klären, aus wel-
chen Gründen diese Lieferung nicht mehr storniert
wurde.

Wegen der bereits erfolgten Lieferungen bat Bundes-
minister Dr. Bangemann StS Dr. von Würzen, sich der
Angelegenheit anzunehmen. In Anbetracht der au-
ßenpolitischen Bedeutung unterrichtete er zudem
persönlich die Bundesminister Schäuble und Gen-
scher. StS Dr. von Würzen ließ zunächst intern prüfen,
ob bei Kenntniserlangung eines straftatverdächtigen
Sachverhalts (Verstöße gegen das Kriegswaffenkon-
trollgesetz — KWKG — und das Außenwirtschaftsge-
setz — AWG —) in dienstlicher Eigenschaft eine
Pflicht zur Anzeigenerstattung bestehe. Nach den ent-
sprechenden Vermerken aus dem Hause vom 21. Juni
und 25. Juni 1985 wird ein Unterlassen eines nach
dem KWKG straftatverdächtigen Sachverhalts nur bei
Vorliegen erheblicher Gründe noch als richtiger Er-
messensgebrauch angesehen, während bei Kenntnis
von Verstößen gegen das AWG ein etwas größerer
Ermessensspielraum namentlich wegen der Zustän-
digkeit des BAW und der Zollbehörden sowie Oberfi-
nanzdirektionen für die Überwachung des Warenver-
kehrs als richtig erachtet wird. In dem Vermerk vom
25. Juni 1985 fordert der Außenwirtschaftsexperte des
BMW, MR Christoph Haase, jedoch die Abgabe des
Falles an die Staatsanwaltschaft. In dem Vermerk
heißt es:

„Bei Kenntnis von schwereren Verstößen würde ich
das BMWi allerdings im Hinblick darauf, daß es die
vorgesetzte Behörde einer der Überwachungsbe-
hörden (BAW) ist, für grundsätzlich verpflichtet hal-
ten, Anzeige zu erstatten.“

Am 1. Juli 1985 unterrichtete StS Dr. von Würzen StS
Dr. Ruhfus vom AA über den Inhalt des Gesprächs
vom 18. Juni 1985 mit den Firmenvertretern, der sei-
nerseits noch am selben Tage Bundesaußenminister
Genscher über diese Mitteilung sowie eine erste
rechtliche Prüfung im AA informierte. In einem Ver-
merk für Bundesaußenminister Genscher stellte StS
Dr. Ruhfus am 1. Juli 1985 fest, daß der Vorgang im
BMW wegen der möglichen Verwicklung höchster
politischer Persönlichkeiten nur streng vertraulich be-
handelt wird und daß das BMWi keinen Strafantrag
stellen werde.

Am 8. Juli 1985 beauftragte StS Dr. von Würzen den
zuständigen Referatsleiter im BMWi, MR Haase, mit
IKL die Sach- und Rechtslage zu erörtern und darauf
hinzuweisen, daß Ausnahmen von der das Südafrika-
Embargo umsetzenden Regelung (§ 45 Abs. 3 AWW)
nicht in Betracht kämen, sowie das BAW zu bitten,

- bei Genehmigungsanträgen der Firma insbeson-
dere den Endverbleib genau zu prüfen;
- die Ausfuhrkontrollstellen zu ersuchen, bei der
Abfertigung von Ausfuhren der oben angeführten
Firma besonders sorgfältig vorzugehen.

MR Haase hat die Weisung von StS Dr. von Würzen
am 9. Juli 1985 fernmündlich an den zuständigen Re-
feratsleiter im BAW, RD Pretzsch, weitergeleitet, der
wiederum den Präsidenten des BAW, Rummer, dar-
über informierte. Bei seiner Vernehmung durch den
1. UA-11. WP am 12. November 1987 sagte BAW-
Präsident Dr. Rummer aus, er sei am 10. Juli 1985
nochmals von MR Haase förmlich angerufen worden
unter Mitteilung der Weisung bezüglich der Firma
IKL. Er habe daraufhin RD Pretzsch und den zustän-
digen Abteilungsleiter Dr. Schmidt unterrichtet und
zur Beachtung der Weisung aufgefordert. Zudem
habe er aber die Weisung in einem Punkt interpretiert,
weil sie ihm interpretationsbedürftig erschienen sei.
Er habe die Weisung so verstanden, daß man lediglich
bei eingehenden Anträgen mit dem Zoll Verbindung
aufnehmen soll, aber nicht bereits im Vorhinein. Hin-
sichtlich der Weisung an die Zolldienststellen sei es
unmöglich, im Rahmen einer Rundverfügung alle
Zolldienststellen zu einer Kontrolle aufzufordern. Da-
für gebe es ein geregeltes Verfahren, nämlich entwe-
der den Weg über das BMWi an das zuständige BMF
oder eben den direkten Weg über das Zollkriminalin-
stitut (ZKI) (Protokoll 12, S. 17/20).

Die Anweisung des BMWi enthielt erstaunlicherweise
keinerlei Hinweise darauf,

- daß auch die Firma HDW am U-Boot-Geschäft be-
teiligt war,
- daß es sich bei dem Hintergrund der Weisung um
die Verhinderung des Exports von U-Booten und
nicht irgendeiner anderen Ware handelte,
- daß die Firma IKL und HDW planten, den Rest des
Geschäftes über die Türkei abzuwickeln.

Zur Vorbereitung eines für den 17. Juli 1985 geplan-
ten Gesprächs zwischen Bundesaußenminister Gen-
scher und Bundeskanzler Kohl über die Entwicklun-
gen beim U-Boot-Geschäft verfaßte StS Dr. Ruhfus am
16. Juli 1985 einen Vermerk für Außenminister Gen-
scher, in dem es heißt, daß offenbleiben müsse, inwie-
weit das Bundeswirtschaftsministerium angesichts
der Verwicklung der verschiedenen Ministerien die
Vorgeschichte des U-Boot-Geschäftes wirklich auf-
klären und IKL zu entsprechenden Auskünften drän-
gen wolle.

Auch sei nicht das eigentlich zuständige BAW mit der
Überprüfung von IKL beauftragt worden, sondern ein
erfahrener Referatsleiter im BMWi (Frankfurter Rund-
schau vom 5. Oktober 1989).

Am 17. Juli 1985 sprach Bundesaußenminister Gen-
scher bei einem Gespräch mit Bundeskanzler Kohl
entsprechend einem Vorschlag von StS Dr. Ruhfus
das Südafrika-Geschäft an. Nach Aussage von Bun-
desminister Genscher bei seiner Vernehmung durch
den 4. UA-10. WP hat er den Bundeskanzler darauf
hingewiesen, daß nun offensichtlich ohne Genehmi-
gung Lieferungen erfolgt seien und daß man die An-
gelegenheit sehr ernst nehmen müsse. Der Bundes-
kanzler habe sich zu diesem Zeitpunkt nicht über
die Lieferungen unterrichtet gezeigt (Protokoll 15/
S. 195).

Ebenfalls am 17. Juli 1985 war es auf Anregung von
MR Haase zu einem Gespräch mit Dipl.-Ing. Nohse

gekommen. Zur Sachlage teilte Nohse mit, daß IKL an zwei Versionen des Exportgeschäftes denke, nämlich die „Kleine“ oder die „Mittlere Lösung“ zur Produktion von vier U-Booten. Die Frage von MR Haase, inwieweit das Exportgeschäft bereits abgewickelt sei, beantwortete Dipl.-Ing. Nohse dahingehend, daß er keinen Grund zu einer Auskunfterteilung sehe. Er habe bereits im Jahre 1984 das Geschäft in seinen Einzelheiten an höchster Stelle im Bundeskanzleramt und im BMVg vorgetragen und eine telefonische Zustimmung des Bundeskanzleramtes erhalten. Auch der Bundesaußenminister sei durch Herrn Ahlers, den Vorstandsvorsitzenden von HDW, einer mit dem IKL eng kooperierenden Firma, Mitte 1984 unterrichtet worden und habe sich für den Fall einer „Kleinen Lösung“ nicht ablehnend gezeigt. Am 12. August 1985 antwortete Dipl.-Ing. Nohse schriftlich auf eine Anfrage von MR Haase. In dem Schreiben heißt es über die Kontakte zur Bundesregierung:

„... diese Gespräche veranlaßten uns, einen Vertrag für dieses Exportgeschäft abzuschließen und eine Teilauslieferung – wie oben beschrieben – vorzunehmen. Hierzu sahen wir uns berechtigt, da wir die Überzeugung gewonnen hatten, daß wir mit unserem Vorhaben den politischen Vorstellungen der Bundesregierung entsprachen und die von uns vorgeschlagene Verfahrensweise der Abwicklung des Exportgeschäftes gebilligt wurde. Nach unserer Auffassung lag damit die Zusage zur nachträglichen Erteilung auch der formellen Bestätigung der Genehmigung vor... Die jüngsten Gespräche veranlassen uns, nun an den Kunden heranzutreten, um das Geschäft rückgängig zu machen...“

Ausweislich eines auf den 26. August 1985 datierten Vermerks von Dipl.-Ing. Hansen-Wester wurde bei HDW intern folgendes veranlaßt:

„Projekt IK 97. Der Vertrag für dieses Projekt wurde mit sofortiger Wirkung beendet. Sämtliche Arbeiten an diesem Projekt sind ab sofort einzustellen. Mit der Restabwicklung des Vertrages wurde Herr Schützeck, OM 97, beauftragt.“

Am 3. September 1985 übergab Bundeswirtschaftsminister Bangemann nach Rücksprache mit Außenminister Genscher, der keine Einwände erhob, den Vorgang persönlich an Bundesfinanzminister Stoltenberg ab. Damit war die Entscheidung der Bundesregierung gefallen, die Staatsanwaltschaft Kiel nicht einzuschalten, sondern die dem Bundesfinanzminister unterstellte OFD Kiel mit den Ermittlungen zu beauftragen. Bei einer Konferenz im Bundesfinanzministerium wurde der Präsident der OFD Kiel, Sven Olaf Hansen, in groben Zügen über den Sachverhalt unterrichtet. Am nächsten Tag erhielt Hansen von StS Dr. Obert einen verschlossenen Umschlag mit einigen Unterlagen. Obert forderte Hansen zur „ordnungsgemäßen Durchführung“ der Angelegenheit auf. Die Prüfung sollte jedoch nur bei IKL und nicht bei HDW durchgeführt werden. Hinsichtlich des Auftrages an Oberfinanzpräsident Hansen sagte dieser bei seiner Übernahme durch den 4. UA–10. WP am 7. Januar 1987 (Protokoll 3, S. 43), daß der schriftliche Auftrag gelaftet habe:

„Beigefügt übersende ich Ihnen unter Bezug auf unsere Besprechung mit Herrn Staatssekretär Dr. Obert vom 13. November 1985 die Unterlagen über die Exportgeschäfte des IK Lübeck mit der Bitte um Veranlassung des weiteren.“

In der Zwischenzeit war klar geworden, daß die Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über eine Rückabwicklung oder eine Beendigung des Vertrages zu keinem Ergebnis führen würden. Insbesondere wandte sich der südafrikanische Vertragspartner LSM gegen eine Rückabwicklung, da er bereits eine große Anzahl von Kopien der Unterlagen für verschiedene Stellen angefertigt habe.

Am 16. Januar 1986 trafen sich daraufhin Vertreter von IKL, HDW und LSM in Paris, um das weitere Vorgehen beim U-Boot-Geschäft zu besprechen. Daß beide Parteien dabei an eine Fortsetzung des Geschäftes dachten, wird nach Meinung der Fraktion DIE GRÜNEN u. a. daraus deutlich, daß auf einer HDW-Vorstandssitzung am 22. Januar 1986 beschlossen wurde, daß das ehemalige Vorstandsmitglied Peter Hansen-Wester gegen Honorar beim Südafrika-Projekt weiter eingeschaltet bleibt (HDW-Vorstandsprotokoll 22. Januar 1986).

Am 24. Januar 1986 suchten Dipl.-Ing. Nohse und der Rechtsvertreter von IKL, Rechtsanwalt Jörg-Sepp Zoglmann, die OFD Kiel zu einer Besprechung auf, als deren Ergebnis von der OFD im wesentlichen folgendes festgehalten wurde: In Ausführung des Vertrages vom 15. Juni 1984 über die sogenannte Kleine Lösung (Lieferung von Fertigungsunterlagen und Lizenzen zum Preis von 160 Millionen DM) sowie die Lieferung von Komponenten (zum Preis von 307 Millionen DM) sei ein Satz Mikrofilme mit Werkstattzeichnungen gegen Zahlung von 40 Millionen DM übersandt worden.

Diese Aussage von Dipl.-Ing. Nohse ist bemerkenswert, weil die Firma IKL dem 1. UA–11. WP schuß eine Kopie des Vertrages vom 15. Juni 1984 übersandt hat, die lediglich ein Vertragsvolumen von 116 Mio. DM beinhaltet. Nach dieser Aussage von Herrn Nohse gegenüber der OFD Kiel kann vermutet werden, daß am 15. Juni 1984 oder in der Folgezeit ein weiterer Vertrag über die sogenannte „Mittlere Lösung“, d. h. die zusätzliche Lieferung von U-Boot-Komponenten abgeschlossen wurde.

Am 10. Februar 1986 leitete daraufhin die OFD Kiel gegen die verantwortlich handelnden Personen von IKL ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Ordnungswidrigkeiten durch die

„ungenehmigte Ausfuhr von in § 7 AWG, § 5 Abs. 1, 45 AWV bezeichneten Unterlagen (§ 70 Abs. 1 Nr. 1a AWV) sowie wegen der Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über Herstellungsverfahren in Bezug auf die Fertigung der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste – AL – genannten Waren an Gebietsfremde der RSA (§ 70 Abs. 1 Nr. 1f. AWV)“

ein.

Während von der OFD Kiel nach wie vor nur gegen die Firma IKL ermittelt wurde, zog am 1. April 1986 der leitende Oberingenieur der Firma HDW, Gerd Rademann, nach Durban, Südafrika, um. Oberingenieur Rademann leitete bis zu diesem Zeitpunkt bei HDW die Abteilung Montage und Fertigung. In dieser Eigenschaft war er bereits im August/September 1985 in Südafrika. Er führte dort Besprechungen über das U-Boot-Projekt. Auch seine Übersiedlung nach Südafrika wurde von HDW aus der Kostenstelle IK 97 (U-Boot-Projekt Südafrika) bezahlt. Einem Bericht des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ vom 21. August 1989 ist zu entnehmen, daß nach Zeugenaussagen in einem Container des Umzugsguts von Gerd Rademann eine sogenannte „Schweiß-Box“ für die Verarbeitung von U-Boot-Stahl enthalten war. Diese Lieferung im Rahmen des U-Boot-Vertrages nach Südafrika hätte möglicherweise unterbunden werden können, wenn die OFD Kiel ihre Ermittlungen frühzeitig auch auf die Firma HDW ausgedehnt hätte.

Erst am 30. Mai 1986 berichtete die OFD Kiel dem BMF über die Absicht, möglicherweise auch ein Ermittlungsverfahren gegen HDW durchzuführen. Inhalt des Schreibens war ferner die Absicht der OFD, gegenüber dem Geschäftsführer von IKL, Nohse, ein Bußgeld festzusetzen. Wörtlich heißt es dazu in dem Schreiben:

„Danach will IKL den Vertrag auf der Grundlage verbaler Zusagen für die Erteilung der erforderlichen Ausfuhrgenehmigung geschlossen haben. Diese Zusagen sollten später schriftlich bestätigt werden. Herr Nohse mußte in der im Anschluß an die Betriebsprüfung durchgeführten Schlußbesprechung jedoch einräumen, daß die Kenntnisse an den Vertragspartner weitergegeben wurden, ohne daß der Fa. IKL eine entsprechende Genehmigung des BAW vorgelegen hat. Da der Fa. IKL die Genehmigungsbedürftigkeit der Ausfuhr in die Republik Südafrika bekannt war, ihr zum Zeitpunkt der Ausfuhr eine schriftliche Genehmigung des BAW aber nicht vorlag, muß — auch unter der Berücksichtigung des o. g. Vorbringens des Geschäftsführers Nohse — der Vorwurf einer zumindest fahrlässig begangenen ungenehmigten Ausfuhr i. S. v. § 45 AWV aufrecht erhalten werden.“

Am 14. Oktober 1986 erhielt Karl-Friedrich Albrecht aus Kapstadt eine erneute Provisionszahlung in Höhe von 983 100 DM für seine Vermittlertätigkeit beim Südafrika-Geschäft. Nach den Feststellungen der OFD Kiel, die diese Zahlungen in Zwischenberichts-entwürfen als „Schmiergelder“ bezeichnete, hat Albrecht damit insgesamt fast 2,1 Mio. DM erhalten. Diese Tatsache kontrastiert in auffallender Weise mit der angeblichen Beendigung des U-Boot-Geschäftes durch die Firma IKL im Sommer 1985. Derartige Provisionszahlungen werden üblicherweise wohl nur dann geleistet, wenn der Vermittler zum Zustandekommen eines erfolgreichen und nicht eines gescheiterten Geschäftes beigetragen hat.

Nachdem die OFD Kiel seit dem 19. September 1986 versucht hatte, den Vorstandsvorsitzenden von HDW, Klaus Ahlers, zu einem Gespräch zu bitten, kam es aufgrund von „Terminschwierigkeiten“ jedoch erst

am 30. Oktober 1986 zu einer ersten informatorischen Anhörung von Klaus Ahlers und Dipl.-Ing. Peter Hansen-Wester durch die OFD Kiel. Über den Gesprächsverlauf hält ein Vermerk der OFD Kiel vom 30. Oktober 1986 folgendes fest:

„Maßgebliche Persönlichkeiten der ministeriellen Ebene hätten geäußert: ‚Gehen Sie davon aus, daß Sie die Genehmigung bekommen werden, wie immer sie auch aussieht . . .‘. Der Genehmigungsbedürftigkeit des Südafrika-Projekts sei man sich voll bewußt gewesen. Deshalb habe man auch die nötigen Vorgespräche geführt, weil auch hier mit einer routinemäßigen Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung wie im Israelgeschäft nicht gerechnet werden konnte. Herr Hansen-Wester hob hervor, daß von dem geplanten Südafrika-Geschäft vor allem . . . (hier folgt eine Schwärzung, es ist aber bekannt, daß es sich um das Wort ‚Indien‘ handelt, Anm. d. Verf.) als Käufer des Bootstyps 1650 nichts habe erfahren dürfen. Erst nach den Äußerungen maßgeblicher Personen auf Regierungsebene sei der Vertrag mit dem südafrikanischen Partner abgeschlossen worden.“

(vgl. auch FR vom 5. Oktober 1989)

In einem persönlichen Vermerk von Dipl.-Ing. Hansen-Wester vom 31. Oktober 1986 über die informatorische Anhörung vom 30. Oktober 1986 heißt es:

„Sofern die ‚politische Beerdigung‘ des Projektes über ein Ordnungswidrigkeitsverfahren bewerkstelligt werden kann, ist dies für HDW/IKL akzeptabel. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die Höhe des Bußgeldes akzeptabel ist.“

(Zitiert nach dem „offenem“ Teil einer Bestandsaufnahme des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses Horst Eylmann vom 21. Juni 1988, S. 130 des Berichts)

Laut Niederschrift der OFD Kiel sagten die HDW-Vertreter Hansen-Wester und Ahlers weiter aus, daß über die Vertragsunterzeichnung und die Auslieferung der Konstruktionsunterlagen die maßgeblichen Stellen (BMWi, BMVg und Bundeskanzleramt) informiert gewesen seien.

Am 26. November 1986 erschien in den Kieler Nachrichten ein Artikel, der den U-Boot-Skandal ans Licht der Öffentlichkeit brachte.

Am 27. November 1986 äußerte sich IKL-Chef Lutz Nohse in einem Gespräch mit Direktor Scholze vom Koblenzer Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) in der Form, daß es sich bei den nach Südafrika gelieferten Plänen um die des Indien-U-Boots gehandelt habe. Über seine Kontakte mit der ermittelnden Oberfinanzdirektion erklärte er gegenüber Direktor Scholze:

„Ich habe mich wunschgemäß der OFD gegenüber derart geäußert, daß mit diesen Unterlagen kein Schiff gebaut werden kann.“

(Der Spiegel 3/1989)

Am gleichen Tag erklärte die ORRn Franke von der OFD Kiel gegenüber der Staatsanwaltschaft Kiel, daß das Außenministerium wahrscheinlich eine erhebliche Störung der Auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland durch das Südafrika-Geschäft feststellen werde. Die OFD werde die Ermittlungen dann sofort an die Staatsanwaltschaft Kiel abgeben (Akten des Generalstaatsanwalts Schleswig, S. 4).

Am 28. November 1986 legte die OFD Kiel einen Zwischenbericht vor, nachdem gegen HDW und IKL ein Bußgeld von je 50 000 DM wegen erwiesener Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz verhängt werden sollte. In dem Bericht heißt es:

„Die rechtliche Würdigung des Inhalts des Bp-Berichts 68/86 und der von den Vertretern der Firmen IKL und HDW dazu abgegebenen Erklärungen führt zu folgendem Ergebnis:

1. a) Mit der Lieferung eines Teils der am 15. Juni 1984 vertraglich vereinbarten Unterlagen haben die Firmen IKL und HDW *nicht allgemein zugängliche Kenntnisse* i. S. des § 7 Abs. 1 AWG i. V. m. § 45 Abs. 3 AWV an Gebietsfremde weitergegeben, die in der Republik Südafrika ansässig sind. Diese Kenntnisse betreffen die Fertigung von U-Booten, also Waren, die in § 5 Abs. 1 AWV i. V. m. Nr. 0009 Buchst. a des Teils I Abschn. A der Ausfuhrliste genannt sind. Eine Ausfuhrgenehmigung hat nicht vorgelegen. Rechtfertigungsgründe sind nicht erkennbar. Die ungenehmigte Weitergabe von Kenntnissen für den Bau von U-Booten in der Republik Südafrika erfüllt damit den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 1 AWG i. V. m. § 70 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f. AWV.
- b) Dieses Verhalten ist den Vertretern der Firmen IKL und HDW vorwerfbar. Sie handelten zumindest bedingt vorsätzlich. Der Einwand, daß sie sich aufgrund der Vorgespräche mit kompetenten Vertretern bestimmter Ministerien zu einem solchen Handeln ermächtigt gesehen haben, vermag sie nicht zu entlasten.

Die Gespräche, auf die sich die Vertreter der Firmen beziehen, haben zwar vor dem Vertragsabschluß am 15. Juni 1984 mit der Firma L&S Maritime Technologies, Pretoria, Südafrika, stattgefunden. Spätestens im Oktober 1984 mußten die Vertreter beider Firmen jedoch erkennen, daß eine Genehmigung für die Durchführung dieses Geschäfts kaum möglich sei. Wenn sie trotz der im Bundeskanzleramt geäußerten Bedenken und des deutlichen Hinweises, daß bei der gegebenen Sach- und Rechtslage von dem Projekt abzuraten sei, *danach* dennoch Unterlagen lieferten und damit nicht allgemein zugängliche Kenntnisse weitergaben, haben sie billigend in Kauf genommen, daß sie gegen Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts verstoßen würden.“

(OFD-Akten S. 42/43)

In einem als „vertraulich“ gekennzeichneten Schreiben an Bundesfinanzminister Stoltenberg vom 30. November 1986 ließ der Geschäftsführer von IKL, Lutz Nohse, keinen Zweifel daran, daß die Bundesregierung das U-Boot-Geschäft gebilligt habe:

„Ab Frühjahr 1983 Sondierung bei Bundesregierung bezüglich Genehmigung.

Am 15. Juni 1984 schließen HDW/IKL mit dem Kunden (Südafrika) Vertrag über ‚Kleine Lösung‘ (nur Fertigungsunterlagen und Fertigungshilfe). Dabei Vorbehalt bis 15. August 1984. Genehmigung durch Regierung der Bundesrepublik Deutschland erforderlich. ‚Mittlere Lösung‘ wird angestrebt (auch Komponentenlieferung). Mitglieder der deutschen Regierung fragen uns:

Warum nicht ‚Große Lösung‘, also Bau kompletter U-Boote in Kiel? Wir raten ab. Basis für die südafrikanischen Boote: Export-Boote für Indien. Anruf Staatssekretär Prof. Schreckenberger am 31. Juli 1984 zuerst bei mir und anschließend auf meinen Wunsch bei Herrn Ahlers. Ergebnis: Kanzler und Ministerpräsident Strauß sehr interessiert. *Vertrag wirksam werden lassen und mit Arbeiten beginnen* (Hervorhebung d. d. Verf.). Endgültige Genehmigung nach Parlamentsferien . . .

Dementsprechend lassen wir Vertrag für ‚Kleine Lösung‘ am 6. August 1984 wirksam werden. In den folgenden Monaten bemühen sich HDW/IKL um schriftliche Genehmigung. Staatssekretär Prof. Schreckenberger: HDW und IKL haben mich am 31. Juli 1984 mißverstanden. Eine klärende schriftliche Weisung erhalten wir jedoch nicht! Die zahlreichen Gespräche mit unserer Regierung zeigen uns, daß wir mit Vertrags-Erfüllung den politischen Vorstellungen unserer Regierung entsprechen. Wir meinen weiter, daß mit der von uns vorgeschlagenen Verfahrensweise die Abwicklung des Exportgeschäfts gebilligt wird. Im Winter 1984/85 werden durch Botschaftskurier des Kunden erste Unterlagen abgeholt. Dieses teilen wir dem Kanzleramt mit. *In den Folgemonaten zahlreiche, uns unterstützende Gespräche mit den beiden Landesregierungen und der Bundesregierung* (Hervorhebung d. d. Verf.). Erste negative Reaktionen durch Bundeswirtschaftsminister Bangemann und Staatssekretär von Würzen am 18. Juni 1985 mir gegenüber. Wir wissen aber, daß unsere Aktivitäten und Lieferungen im Bundeswirtschaftsministerium schon seit langem auf hoher Ebene bekannt sind!“

(Nohse-Vermerk vom 30. November 1986, zitiert aus „Bild“, 4. Dezember 1986, und „Welt am Sonntag“, 15. Februar 1987)

Am 3. Dezember 1986 erörterten RD Budrat und Rechtsanwalt Dr. Zoglmann in Kiel die Angelegenheit. Dabei drohte Dr. Zoglmann die Veröffentlichung von die Bundesregierung belastendem Beweismaterial an, falls das OFD-Verfahren nicht zur Befriedigung der Firmen verlaufe. Wörtlich heißt es in dem Gesprächsvermerk von RD Budrat über das Treffen vom 3. Dezember 1986:

„Herr Rechtsanwalt Dr. Zoglmann, München, Rechtsbeistand des geschäftsführenden Gesell-

schafters des IKL, Nohse, erschien heute gegen 15.40 Uhr bei dem Unterzeichner. Er hatte zuvor fernmündlich mitgeteilt, daß er im Interesse seines Mandanten ein Gespräch bei der OFD für dringend erforderlich halte, da er ggf. Schriftstücke überreichen könne, die seinen Mandanten entlasteten.

Bei der Unterredung, die gemeinsam mit Abteilungsleiter Z geführt wurde, erklärte Dr. Zoglmann, eine Entscheidung darüber, ob er die erwähnten entlastenden Papiere vorlegen werde, hänge davon ab, wie die OFD derzeit den Fall und das voraussichtliche Ergebnis des Verfahrens einschätze. Herr Dr. Z. wurde darauf hingewiesen, daß hierzu derzeit nichts gesagt werden könne, es ihm jedoch unbenommen sei, jederzeit neues Entlastungsmaterial zum Gegenstand des Verfahrens zu machen; er könne dies auch schriftsätzlich tun und im übrigen werde sein Mandant vor Abschluß des Verfahrens die Gelegenheit zum rechtlichen Gehör erhalten.

Herr Dr. Z. erklärte, man wolle nicht mehr offenbaren, als für die Entlastung seines Mandanten erforderlich sei, da jede neue Einzelheit naturgemäß auch mit Indiskretionen bezüglich Dritter verbunden sei. Er wolle jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, daß sein Mandant zwar ohne formelle Genehmigung, nicht aber ohne Kenntnis offizieller Stellen gehandelt habe und sich erforderlichenfalls noch erheblich besser als bisher verteidigen könne. Herr Dr. Z. äußerte sodann, es bestünden auf seiner Seite Zweifel, ob die bisher getätigten Ausfahrten wegen ihrer Unvollständigkeit überhaupt einer Genehmigungspflicht unterlägen. Sein Mandant habe ihn kurzfristig auf offizielle Regelungen aufmerksam gemacht, aus denen sich wohl ergäbe, daß ein Unterlagenexport der in Rede stehenden Art nicht verboten sein könne. Worum es sich dabei handele, könne er noch nicht genau sagen, werde aber für eine Aufklärung und Aufbereitung sorgen.“

Am 9. Dezember 1986 suchte Finanzpräsident Radomski von der OFD Kiel MD Dr. Schmutzer im BMF auf. Zu diesem Gespräch äußerte sich RD Budrat als Zeuge vor dem 1. UA-11. WP auf eine Frage des Abgeordneten Gansel, ob die OFD Kiel nach Vorlage des Zwischenberichts vom 28. November 1986 später ihre Rechtsauffassung bezüglich der von den Firmen begangenen Ordnungswidrigkeiten geändert habe, wie folgt:

„Ja, die haben wir geändert . . . Das bahnte sich ja schon an. Das wurde schon angesprochen, glaube ich, beim ersten Besuch unseres Abteilungsleiters im Ministerium im Dezember 1986. Das ist, glaube ich, in seinem Gesprächsvermerk schon drin, glaube ich, daß das wohl so nicht ginge, das müsse man sich nochmal überlegen, oder so“ (28. Sitzung, S. 61 des Protokolls).

Am 15. Dezember 1986 kam es möglicherweise zu einer weiteren ungenehmigten Lieferung der Firmen HDW und IKL an Südafrika. Am 15. Dezember 1986 lieferten die Firmen HDW und IKL über die Firma Harry W. Hamacher eine 1,804 Tonnen schwere Kiste nach Israel. Da diese Lieferung als eine von vier Lieferungen an die Werft Sandock Austral im südafrikanischen Durban in den dem 1. UA-11. WP vorlie-

genden Akten der OFD Kiel geschwärzt ist, liegt der Verdacht nahe, daß es sich um U-Boot-Material für Südafrika handelte. Während die Frachtpapiere für das Zentrum der israelischen Marine in Tel Aviv ausgestellt sind, ist das Exportgut — nach den Akten der OFD — an Sandock Austral gegangen. Mit Brief vom 22. April 1988 hat die israelische Botschaft in Bonn zwar erklärt, es habe sich eine Werkzeugmaschine in der Kiste befunden und die Sendung sei für Israel bestimmt gewesen. Diese Behauptung kann allerdings nicht mehr überprüft werden, da die Hamburger Zollbehörde keine Kontrolle der Kiste durchgeführt hat. Für HDW und IKL gilt das sogenannte „Vereinfachte Zollverfahren“, d. h. Ausfahren dieser Firmen werden in aller Regel nicht vom Zoll überprüft.

Während des Monats Dezember 1986 prüften MR Dipl.-Ing. Dreher (BMVg) und MR Scheid (BMW) bei der Firma IKL, ob sich unter den gelieferten Unterlagen auch Geheimunterlagen befanden, ob die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland hierdurch beeinträchtigt wurde und was der Kunde mit den gelieferten Unterlagen anfangen könne. MR Dreher setzte diese Prüfung in der Zeit vom 5. — 12. Januar 1987 fort. Aus dem am 14. Januar 1987 abgefaßten Bericht von MR Dreher ergibt sich

- daß die Untersuchungen angeblich keinerlei Anhaltspunkte für die Lieferung von VS-Unterlagen an Südafrika erbracht haben;
- daß sich mit den übermittelten Unterlagen angeblich kein U-Boot herstellen lasse, weil hierzu wesentliche Voraussetzungen nicht zu erfüllen seien.

Dazu haben MR Scheid und MR Dreher am 2. bzw. 3. Dezember 1987 erklärt, daß sie als Grundlage der Prüfung den Vertrag, die sogenannten Annexures (mit detaillierten Angaben für die zu liefernden Konstruktionsunterlagen und das U-Boot-Modell) und im übrigen lediglich die Buchführung eingesehen haben (Protokoll 13, S. 40f.; 14/S. 90ff.). Die Frage, ob ein Geheimschutzabkommen mit einem dritten Staat (Indien) durch den Vertrag verletzt wurde, ist nach den ausdrücklichen Zeugenaussagen in dem Bericht offengelassen worden. Bei der Erstellung der Studie war das U-Boot-Referat des Bundesverteidigungsministeriums auf die Hilfestellung der Firmen IKL und HDW angewiesen. Gutachter MR Dreher schilderte das Verhältnis seines Referats zu den Firmen vor dem 1. UA-11. WP so:

„Abg. Gansel (SPD): . . . Seit wann arbeiten Sie mit den Firmen IKL und HDW zusammen?“

Z. Dreher: Mit denen habe ich schon in Kiel zusammengearbeitet, also praktisch seit dem Jahre 1962.

. . .

Abg. Gansel (SPD): Können Sie sich vorstellen, daß dieses Referat, das Sie jetzt leiten, U-Boote und Minenkampfboote, daß dieses Referat nicht formell, sondern materiell seine Arbeit leisten könnte, ohne mit IKL und HDW zusammenzuarbeiten?

Z. Dreher: Nein, dazu sind wir personell überhaupt nicht ausgestattet. Das ist ausgeschlossen. — Das

können wir auch nicht, wenn ich die Fachleute des BWB (Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung, Anm. d. Verf.) und beispielsweise des Arsenal und der E-Stelle (Außenbehörden des BWB in Kiel, Anm. d. Verf.) mit dazurechne.

Abg. Gansel (SPD): Sehen Sie darin eine Interessenkollision, daß Sie ein möglicherweise strafbares Verhalten von Firmen untersuchen müssen . . . bei denen Sie auf Zusammenarbeit angewiesen sind, um Ihre sonstigen Pflichten zu erfüllen? . . .

Z. Dreher: Ich sehe hier keinen Interessenkonflikt, und ich glaube, daß der Bericht, den ich geschrieben habe, auch den sachlichen Gegebenheiten entspricht, so, wie sie sind."

(13. Sitzung, Protokoll S. 26/27)

Auf Nachfragen von Mitgliedern des 1. UA-11. WP mußte der Verfasser der Studie im BMVg, MR Dreher, zusätzlich einräumen, daß die Studie ohne Aussagekraft ist. Dreher hatte nach eigenen Aussagen zwar in der Geheimregistratur der Firma IKL überprüft, ob dort die Lieferung geheimer Unterlagen nach Südafrika verzeichnet war. Aus dem negativen Befund dürfe jedoch, so Dreher, nicht geschlossen werden, daß IKL die fehlenden Unterlagen nicht auf anderem Wege, z. B. auf Mikrofilmen, nach Südafrika geschafft haben könnte. Dies sei theoretisch jederzeit denkbar. MR Scheid äußerte sich in öffentlicher Sitzung zum gleichen Komplex wie folgt:

„. . . wir haben überprüft, was ist mit VS-eingestufteten Unterlagen passiert, die den Typ 1500 . . . diesen großen U-Boot-Typ betreffen . . . In welche Hände sind diese VS-Unterlagen gegangen? Das muß registriert werden. Welche Kopien sind gefertigt worden? Ist da irgendwo etwas verzeichnet, wo man vermuten könnte, aha, hier könnte ein Dritter was bekommen haben, der nicht befugt war. Ich sagte eben schon, ich bin nicht so blauäugig anzunehmen, daß, wenn jemand bewußt illegal VS weitergeben will, der das auch noch in der Registratur notifiziert. Ich sage es aber nur: Im Grunde müssen wir uns darauf beschränken. Wir können nicht ermitteln vor Ort und Akten beschlagnahmen und Zeugen vernehmen und all sowas machen. Wir sind darauf angewiesen, daß wir irgendwelche Anhaltspunkte dafür bekommen . . . Und in dem Fall hat uns natürlich speziell interessiert, ob wir Anhaltspunkte finden. Es war ziemlich unwahrscheinlich. So war es dann auch, daß wir nichts fanden.“

(Hervorhebungen d. d. Verf., 14. Sitzung, Protokoll S. 77)

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung räumte MR Scheid massive Zweifel an der Sinnhaftigkeit seiner Aufgaben im Rahmen des OFD-Verfahrens ein.

„. . . die Grundlage für eine Überprüfung, ob denn VS-Unterlagen etwa ins Ausland gegangen sind, das wäre ja erst einmal die Feststellung, welche Unterlagen denn geliefert worden sind. Diese Feststellung mußte aber ja die OFD unabhängig davon treffen, wegen was sie ermittelt. Genau das war ja die Aufgabenstellung, und das ist die Basis für jede Beurteilung. Und da könnte man doch Zweifel haben. Wenn ich überhaupt einmal unterstelle, da

wäre was übergegangen, dann hätten die das sicher nicht in die Kartons bereitgelegt, die wir dann prüfen durften, Herr Dreher und ich, sondern dann hätten die das sicherlich woanders hingelegt. Und wenn also etwas herauskommen sollte, dann könnte das nur dadurch herauskommen, daß ich was finde außerhalb dieser vorgelegten Kartons, und das wäre die Aufgabe der OFD gewesen.“

(Hervorhebungen d. d. Verf., 14. Sitzung, Protokoll S. 88)

Ebenfalls am 14. Januar 1987 nahm die OFD Kiel die Außenwirtschaftsprüfung bei HDW auf. Fünf Tage danach ging bei der OFD Kiel ein Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Zoglmann ein, in dem dieser einen Auszug des Buches „Waffenschmuggel im Staatsauftrag“ übersandte. Handschriftliche Notizen auf einem Blatt dieses Auszuges über „positive Feststellungen für unseren Fall“ wurden bei der Vernehmung von RD Budrat durch den 1. UA-11. WP am 5. Mai 1988 angesprochen. In seinem Schreiben an die OFD weist Dr. Zoglmann auf Parallelen des U-Boot-Falles zum sogenannten MEXEX-Fall hin. Das übersandte Buch gibt den Wortlaut des Urteils der Großen Strafkammer des Landgerichts im MEXEX-Prozeß wieder. Dr. Zoglmann schrieb der OFD:

„Wir meinen, daß die vom Gericht (erstmal) entwickelten Rechtsgrundsätze zu Form und Inhalt von Genehmigungen nach dem AWG auch auf unseren Fall über weite Bereiche unmittelbar Anwendung zu finden haben.“

Im Text des Buches heißt es:

„Die Weigerung, Unterlagen herauszugeben und Aussagegenehmigungen zu erteilen, kann als passive Tarnung bezeichnet werden. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß über bloße Formen des Schweigens hinaus auch eine aktive Tarnung erforderlich und zulässig ist . . . wo es um Waffen geht, wird überall in der Welt strengste Geheimhaltung und damit aktive Täuschung praktiziert. Man muß sich vor Augen führen, daß aktive Tarnung Täuschung über einen wirklichen Sachverhalt bedeutet.“

Dr. Zoglmann vermerkt hierzu:

„Positive Feststellungen für unseren Fall: Auch aktive Tarnungsmaßnahmen zulässig . . . Geheimschutz höchstes Interesse auch der Regierungsstellen. Interessenabwägung! (Grenze: Mord!) Rechtfertigung: alle Staaten verhalten sich so.“

Welches Ziel die von Dr. Zoglmann so positiv erörterten Tarnungsmaßnahmen verfolgen, sagt das Buch ebenfalls:

„Die wahren Empfänger der Waffen seien . . . aus außenpolitischen Gründen geheimgehalten worden und durch die Dreiecksgeschäfte getarnt worden. Immer wieder sei von den Vertretern der Ministerien und des Nachrichtendienstes hervorgehoben worden, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland diese Tarnungsmaßnahmen erforderlich mache.“

Zur Frage der mündlichen und schriftlichen Genehmigung äußert sich Zoglmann wie folgt:

„Unterschiedlicher Sachverhalt Genehmigung lag schriftlich vom zuständigen Amt vor (aber: schriftliche Lüge!) . . . Kenntnis Amt Eschborn internes Verwaltungsproblem, Bundesamt + Bundesregierung „faktische“ Einheit. Wesentlicher Wille der politischen Führung genügt, Wille durch persönliche Kontakte erkennbar.“

Am 19. Januar 1987 lehnte Generalbundesanwalt Kurt Rebmann die Aufnahme von Ermittlungen gegen IKL und HDW ab.

Am 12. Februar 1987 verweigerten die Vertreter der Firmen IKL (Nohse) und HDW (Ahlers) vor dem 4. UA–10. WP mit dem Hinweis der Gefahr einer möglichen Strafverfolgung jegliche Aussage. Rüstungslobbyist Siegfried Zoglmann ließ sich mit einem ärztlichen Attest entschuldigen.

Am 16. Februar 1987 sagten Bundeskanzler Dr. Kohl, Außenminister Genscher und Finanzminister Stoltenberg vor dem 4. UA–10. WP aus. Dr. Kohl machte, bezogen auf den Zeitpunkt seiner Kenntnis der Vertragsunterzeichnung zwischen HDW/IKL und Südafrika, mehrfach falsche Angaben (vgl. Abschnitt II 1.5). Auch Außenminister Genscher sagte, bezogen auf den Zeitpunkt und die Häufigkeit seiner Kontakte mit dem damaligen Ministerpräsidenten und Vorsitzenden der CSU, Franz-Josef Strauß, möglicherweise nicht die Wahrheit (vgl. Kapitel IV).

Im März 1987 erhielt HDW eine weitere Zahlung von 2 Millionen DM aus Südafrika. Wie Oberfinanzpräsident Hansen bei seiner Vernehmung am 14. April 1988 mitteilte, handelte es sich dabei um eine Lizenzgebühr für den Bau des ersten U-Bootes, wie sie im Vertrag vom 15. Juni 1984 vereinbart worden war. Der Zeuge Hansen sagte dazu außerdem aus, daß der Betrag nicht zurücküberwiesen, sondern auf ein Sonderkonto eingezahlt worden sei. Die Gründe für die Zahlung der zwei Millionen DM durch Südafrika an HDW seien der OFD „unerkklärlich“.

Am 30. März 1987 setzte IKL-Rechtsanwalt Dr. Zoglmann die OFD Kiel erneut unter Druck. In einem Schreiben an RD Budrat erklärte er, daß er nach dem Besuch des Diplomingenieurs Geisel bei IKL davon ausgehe, daß dieser zu dem Ergebnis kommen werde, daß die gelieferten U-Boot-Pläne keiner Genehmigungspflicht unterlägen. Falls dies jedoch nicht der Fall sein werde, müsse die OFD die folgende Frage prüfen:

„ . . . wäre von Ihnen zu prüfen, inwieweit eine Genehmigung oder eine Zusicherung auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung vorlag, auf die unsere Mandantschaft angesichts der besonderen Umstände des Exportgeschäftes aufgrund vorausgegangener Erfahren vertrauen durfte. Unsere Mandantschaft behält sich insoweit noch ergänzenden Sachvortrag vor.“

Dieser Hinweis ähnelt dem Vortrag Dr. Zoglmanns am 3. Dezember 1986 bei der OFD Kiel, bei dem er damit drohte, belastendes Material gegen die Bundesregierung vorzulegen, falls das Verfahren der OFD nicht zur Zufriedenheit der Firmen ausgehe.

Bei seiner Vernehmung am 9. April 1987 erklärte HDW-Vorstandsmitglied Peter Hansen-Wester gegenüber der OFD Kiel, daß Bundeswirtschaftsminister Bangemann bei dem Gespräch mit den Firmenvertretern am 18. Juni 1985 nicht verlangt habe, daß das U-Boot-Geschäft beendet werde (dpa vom 22. Januar 1988, taz vom 4. Februar 1988).

In einem von der OFD Kiel angeforderten Gutachten kam das Auswärtige Amt am 19. Mai 1987 zu dem Ergebnis, daß das U-Boot-Geschäft mit Südafrika zu keiner erheblichen Störung der Auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 34 AWG geführt habe. Zwar nähmen die kritischen Stimmen im bi- und multilateralen Bereich zu, die Bundesregierung habe jedoch bisher mit Erfolg darlegen können, daß sie für das Verhalten der Firmen keine Verantwortung trage.

Am 2. Juni 1987 gab das Bundesamt für Wirtschaft (BAW) eine sogenannte „Technische Stellungnahme“ zur Verwendbarkeit der gelieferten Unterlagen für den U-Boot-Bau in Südafrika an die OFD Kiel ab. Der Verfasser der Studie, Dipl.-Ing. Geisel, leistete nach eigenen Angaben bei diesem Gutachten „Pionierarbeit“. Da er noch nie in seinem Leben ein U-Boot von innen gesehen hatte, besichtigte er am 3. März 1987 auf eigenen Wunsch ein U-Boot der Bundesmarine in Kiel. Anschließend fuhr er zur Prüfung der Unterlagen nach Lübeck zum IKL. Nach der Stellungnahme des BAW entspricht

„das mit den gelieferten Unterlagen Baubare – nämlich ein qualitativ unzureichender und festigkeitsmäßig undefinierter Druckkörper – weitgehend und prinzipiell einem zivilen- und ausfuhr-genehmigungsfreien Tauchboot“.

In einem weiteren Schreiben an die OFD Kiel vom 29. Juni 1987 forderte Rechtsanwalt Dr. Zoglmann erneut die Beendigung des OFD-Ermittlungsverfahrens. Zoglmann schrieb:

„Exportkunden für Wehrmaterial reagieren naturgemäß äußerst sensibel auf jede Art von Störungen im politischen Umfeld. Die durch Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses in die Öffentlichkeit getragenen, teilweise stark polemisierten Diskussionen über das Projekt IK 97 – von den Medien oftmals unzutreffend bzw. verzerrt dargestellt – nutzt der internationale Wettbewerb nach Kräften aus, um sich politische und wirtschaftliche Vorteile gegenüber unserer Mandantschaft zu verschaffen. Die hierdurch entstehenden wirtschaftlichen Schäden sind kaum zu kompensieren und können für unsere Mandantschaft ein existenzgefährdendes Ausmaß erreichen. Das bedeutet die Gefährdung von einigen hundert Arbeitsplätzen in einem wirtschaftlich schwachen Raum . . . Angesichts dieser für unsere Mandantschaft besonders schwerwiegenden Folgen sind wir der Auffassung, unsere Mandantschaft habe Anspruch auf nunmehrige Erledigung des Verfahrens, zumal sich nach den bisherigen Ermittlungen keine ernsthaften Verdachtsmomente haben finden oder gar erhärten lassen.“

Am 14. Juli 1987 wiederholte Dr. Zoglmann die Forderung nach Einstellung des OFD-Verfahrens. In seinem Brief heißt es:

„Wir wiederholen... nachdrücklich die bereits mehrfach geäußerte Bitte und Aufforderung an ihr Amt, den... Schlußstrich endlich zu ziehen und die erforderliche Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen erwiesener Unschuld unverzüglich vorzunehmen.“

Mit Schreiben vom 20. Juli 1987 verlangte die OFD Kiel jedoch weitere Auskünfte von der Firma HDW:

„Es muß irritieren, daß Ihr südafrikanischer Geschäftspartner weder auf Ihren Wunsch nach Rückgängigmachung des Geschäfts eingegangen ist, noch eine niedrigere Bewertung der erhaltenen Leistung wegen Unbrauchbarkeit für den angestrebten Zweck verlangt hat.“ (Spiegel 25. Januar 1988)

Am 3. August 1987 erneuerte Dr. Zoglmann die Forderung nach Einstellung des Verfahrens:

„Nach unserem Eindruck sind die Ermittlungen praktisch abgeschlossen. Verdachtsmomente, die ursprünglich gegenüber unserer Mandatschaft bestanden haben mögen, haben sich in keinem Punkt bestätigt. Anderslautende Mitteilungen Ihrerseits liegen uns hierzu nicht vor... Wie schon mehrfach angesprochen, ist aus unserer Sicht deswegen die umgehende Einstellung des Verfahrens veranlaßt... fällt es unserer Mandatschaft entsprechend schwer, noch Verständnis für die Fortführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens aufzubringen, zumal die sich hieraus für unsere Mandatschaft ergebende existenzielle Gefährdung außer Verhältnis zum nicht mehr erkennbaren Untersuchungszweck steht.“

Auf Bitten von Dr. Zoglmann kam es am 13. August 1987 zu einem Zusammentreffen in der OFD Kiel, an dem Dipl.-Ing. Lutz Nohse und Oberfinanzpräsident Hansen teilnahmen. Nachdem die IKL-Vertreter ihre Aufforderung wiederholt hatten, das Verfahren jetzt endlich einzustellen, erklärten die OFD-Vertreter,

„daß auch die OFD ein Interesse an einer möglichst zügigen Beendigung des Verfahrens habe. Zur restlosen Aufklärung des Sachverhalts bedürfe es allerdings noch der Einvernahme des Zeugen Rademann, der zu einer Vernehmung vor der OFD Kiel bisher nicht bereit gewesen sei“ (OFD-Akten, S. 318).

Die IKL-Vertreter sagten zu, die Angelegenheit mit Herrn Rademann zu besprechen. Tatsächlich erschien Gerd Rademann später bei der OFD Kiel, um eine Aussage zu machen. Bald darauf stellte die OFD Kiel ihr Verfahren ein.

Am 11. November 1987 erklärte der südafrikanische Präsident Pieter Willem Botha aus Anlaß des Stapellaufs der SAS Drakensberg, des größten jemals in Südafrika gebauten Kriegsschiffes, daß der Bau der Drakensberg den Beweis darstelle, daß sein Land auch U-Boote bauen könne. Er hoffe, das erste in Südafrika hergestellte U-Boot noch zu seinen Lebzeiten besichtigen zu können. Dasselbe Team von Ingenieuren, das die Drakensberg gebaut habe, werde auch

die U-Boote bauen (vgl. JANE'S DEFENCE WEEKLY v. 21. November 1987).

Weder diese Äußerung noch vergleichbare Äußerungen südafrikanischer Militärs seit dem Jahre 1983 wurden von der OFD Kiel in ihre Ermittlungen einbezogen.

Am 11. Januar 1988 veröffentlichte die OFD Kiel vielmehr die Einstellungsverfügung in dem Ermittlungsverfahren gegen HDW und IKL. Die von der OFD als maßgeblich für die Einstellung genannten Gründe können wie folgt kurz zusammengefaßt werden:

- Obwohl HDW und IKL 4 720 von insgesamt 5 000 U-Boot-Plänen nach Südafrika geliefert haben, war dies nicht genehmigungspflichtig, da angeblich die als geheim eingestuften Unterlagen zurückgehalten wurden und Südafrika somit nicht in der Lage sei, ein schwimmfähiges U-Boot zu bauen.
- Aus Rücksicht auf die „Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs“ wird auch der Tatbestand der ungenehmigten Weitergabe „nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse“ verneint. Wenn die Lieferung von unvollständigen U-Boot-Plänen legal sei, könne die Weitergabe unwesentlicher Kenntnisse nicht strafbar sein: „Eine Auslegung des § 45 Abs. 3 AWV im Unterschied zur Auslegung des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV in dem Sinne, daß schon unwesentliche Kenntnisse zur Tatbestandserfüllung des § 45 Abs. 3 AWV ausreichen, wäre rechtlich nicht vertretbar.“ (S. 11 der Verfügung)
- Die sogenannte „Feasibility-Studie“ (Machbarkeitsstudie über den U-Boot-Bau in Südafrika, vgl. CHRONOLOGIE I) enthalte „nach ihrem oben zu II.2 im einzelnen wiedergegebenen Inhalt lediglich Informationen und allgemeine Grundlagen für die Schaffung der baulichen, technischen, personellen und sonstigen Voraussetzungen für eine U-Boot-Produktion in Südafrika“ (S. 9 der Verfügung, Hervorhebungen d. d. Verf.).
- Die OFD verneint den Versuch einer Ordnungswidrigkeit durch IKL und HDW und rechnet ihnen hierbei an, daß sie, „als die Lieferung von Unterlagen nach Südafrika noch nicht bekannt war, von sich aus das Bundesministerium für Wirtschaft am 18. Juni 1985 davon in Kenntnis setzten, daß mit der Lieferung von Unterlagen bereits begonnen worden war“ (S. 13 der Verfügung).

Die OFD-Einstellungsverfügung vom 11. Januar 1988 kontrastiert in auffallender Weise mit dem von der OFD am 28. November 1986 verfaßten Zwischenbericht, in dem wegen begangener Ordnungswidrigkeiten gegen die Firmen HDW und IKL ein Bußgeld von je 50 000 DM vorgeschlagen wird. Während der Beratungen des 1. UA–11. WP spielte eine Rolle, ob für die Meinungsänderung der OFD Kiel – bei gleichgebliebener Sachlage – eventuell eine Einflußnahme des BMF eine Rolle gespielt haben könnte. Bei ihren Vernehmungen haben sowohl RD Budrat als auch OFD-Präsident Hansen zugegeben, daß sie mehrfach beim BMF nachgefragt haben, ob sie mit ihrer im Zwischenbericht geäußerten Rechtsauffassung „richtig liegen“. Im Kern ging es hierbei um die Interpretation der §§ 5

und 45 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Die in der Einstellungsverfügung vom 11. Januar 1988 zum Ausdruck kommende Rechtsauffassung, daß eine Lieferung von Konstruktionsunterlagen nach den §§ 5 und 45 AWV nur dann rechtswidrig sei, wenn mit den Unterlagen funktionsfähige U-Boot-Teile im Sinne einer militärischen Verwendbarkeit gebaut werden können, ist rechtlich äußerst fragwürdig. Im Text der AWV wird eine solche Unterscheidung nicht vorgenommen. Vielmehr gilt dort der Genehmigungsvorbehalt für die Lieferung jeglicher Unterlagen (vgl. Abschnitt zur rechtlichen Situation B I).

Auch der Außenwirtschaftsexperte des BMWi, MR Haase, kommt zu diesem Ergebnis. In einer Stellungnahme vom 9. Juli 1985 schrieb er:

„Der Begriff der Fertigungsunterlagen ist im AWG und in der AWV nicht näher definiert. Es dürften alle Unterlagen, die für einen bestimmten Produktionsprozeß maßgeblich sind, in Frage kommen. Fertigungsunterlagen können technische Zeichnungen, Baupläne, Beschreibungen des Produktionsprozesses, der zu verwendenden Materialien u. dgl. sein . . . Eine weitere Frage ergibt sich, wenn nur Teile der zu einer bestimmten Fertigung notwendigen Unterlagen ausgeführt werden sollen. Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV könnte man davon ausgehen, daß dann noch keine genehmigungspflichtige Ausfuhr vorläge, weil von „Unterlagen zur Fertigung“ im Grunde erst gesprochen werden kann, wenn ein vollständiger Satz von Unterlagen gemeint ist. Geht man vom Schutzzweck des § 5 aus . . . so wird man § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV eher dahingehend auszulegen haben, daß die Vorschrift auch auf Teile von Fertigungsunterlagen anzuwenden ist. Andernfalls könnte der Zweck der Vorschrift durch Teile-Lieferungen verschiedener Exporteure (evtl. von Exporteuren verschiedener Länder) verhältnismäßig leicht umgangen werden . . . Der Gedanke der Erfassung von Teile-Lieferungen . . . ist auch in der Ausfuhrliste . . ., auf die sich § 5 AWV ausdrücklich bezieht, niedergelegt.“

(Gutachten Haase vom 9. Juli 1985, OFD-Akten S. 10)

Diese Auffassung wiederholte Haase auch in einem an die OFD Kiel gerichteten Schreiben vom 19. Februar 1987. In diesem Schriftsatz weist Haase die Auffassung der Firmen zurück, wonach

„Unterlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV oder Kenntnisse des § 45 Abs. 3 AWV . . . nur solche (seien), mit denen man die von der Ausfuhrliste (AL) erfaßten Waren ‚bis zur völligen funktionstüchtigen Betriebs- und Einsatzbereitschaft produzieren‘ könne.“

Nach dem Verordnungstext komme es gerade nicht darauf an,

„inwieweit der Empfänger die Unterlagen auch tatsächlich zur Fertigung verwenden kann“.

Ähnlich äußerte sich das BMWi in einer Stellungnahme gegenüber dem BMF. Es heißt in dieser Stellungnahme:

„Das Bundeswirtschaftsministerium sei in einer vorläufigen Stellungnahme der rechtlichen Würdigung durch die OFD Kiel in dem folgenden Punkt nicht gefolgt: die OFD verneine das Vorliegen der Voraussetzungen . . . des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV, weil der Gebrauchswert der tatsächlich gelieferten Unterlagen im Verhältnis zu dem Wert der Gesamtheit der vertragsmäßig vereinbarten Unterlagen als zu gering zu betrachten sei. *Der hohe Betrag von rd. 42 Mio. DM spreche jedoch nach der Lebenserfahrung dafür, daß die übergebenen Unterlagen für die U-Boot-Fertigung durchaus bedeutsam waren. Dem BMWi seien mehrere Fälle bekannt, in denen Südafrika Teilbeiträge von mehreren Lieferländern zu einer gebrauchsfähigen Einheit zusammengefügt habe. Es werde deshalb noch einmal nach Anstellen weiterer Ermittlungen sorgfältig geprüft werden müssen, ob nicht doch die Voraussetzungen des . . . § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV (Lieferung von Unterlagen zur Fertigung von U-Booten bzw. Teilen von Schiffskörpern) vorliegen.*“

(OFD-Akten Blatt 71, zweite Hervorhebung d. d. Verf.)

Die Feststellungen der OFD Kiel basieren auf der Grundannahme, daß die Firmen IKL und HDW das U-Boot-Geschäft mit Südafrika im Sommer 1985 beendet haben. Diese Grundannahme ist jedoch aufgrund der im 1. UA–11. WP behandelten Tatsachen in Frage zu stellen.

- Die Zahlung der 2 Millionen DM Lizenzgebühren im März 1987 ist ein klarer Hinweis darauf, daß der am 15. Juni 1984 abgeschlossene Vertrag zwischen Südafrika und HDW/IKL weiter durchgeführt wird. Diese Lizenzgebühr war nämlich nach den Vertragsbestimmungen dann zu zahlen, wenn sich Südafrika zum Bau des ersten U-Bootes entschlossen habe.
- Die Lieferung mehrerer Tonnen des U-Boot-Spezialstahls HY 80 durch HDW am 10. Oktober 1985 an die Werft Sandock Austral in Durban, Südafrika, für Schweißversuche ist ein weiteres Indiz für die Absicht Südafrikas, den Bau eigener U-Boote mit bundesdeutscher Hilfe auch weiterhin durchzuführen.
- Im Zusammenhang hiermit dürfte auch die vom „Spiegel“ am 21. August 1989 bekanntgegebene Zeugenaussage stehen, daß der bei der Werft Sandock Austral seit April 1986 beschäftigte HDW-Oberingenieur Gerd Rademann in seinem Umzugsgut eine „Schweißbox“ zur Bearbeitung des U-Boot-Stahls HY 80 nach Südafrika überführte.
- Zeugenaussagen, die im Fernsehmagazin MONITOR am 15. August 1989 veröffentlicht wurden, belegen darüber hinaus, daß der U-Boot-Bau in Südafrika unter Leitung Rademanns steht und daß der Bau des ersten U-Bootes mit bundesdeutscher Hilfe bereits weit vorangeschritten ist.
- In einer Sitzung des 1. UA–11. WP wurde auch die Tatsache angesprochen, daß HDW und IKL bereits vor dem 10. Oktober 1984 – dem von der OFD angenommenen Beginn der Plänelieferungen nach Südafrika – wichtige Unterlagen an Süd-

afrika geliefert hatten. Es handelt sich dabei um das Waffenleitsystem des U-Boots, CWCS (Command and Weapon Control System).

- Bezogen auf einen Hinweis im 1. UA–11. WP, daß das Land Israel bereits im Jahre 1980 einen Vertrag mit Südafrika zum gemeinsamen Bau eines U-Bootes abgeschlossen habe, erklärte RD Budrat am 5. Mai 1988, dies interessiere ihn nicht (26. Sitzung, S. 54 des Protokolls).

Ob die OFD nach dem Bericht des „Spiegel“ vom 21. August 1989 (Hinweis auf die von Gerd Rademann nach Südafrika mitgenommene Schweiß-Box) neue Ermittlungen gegen IKL und HDW eingeleitet hat, entzieht sich der Kenntnis des 1. UA–11. WP.

Die Art der bisher bekannten OFD-Ermittlungen läßt sich aus den Akten des 1. UA–11. WP sowie aus den Zeugenaussagen von OFD-Präsident Sven-Olaf Hansen, RD Manfred Budrat und Zollamtsrat (ZAR) Harro Kohl rekonstruieren. Die Akten und die Zeugenaussagen der genannten Personen machen deutlich, daß die Prüfungen der OFD von vorneherein darauf angelegt waren, die Firmen IKL und HDW nicht in Verlegenheit zu bringen. Anstatt die Mittel der Zollfahndung zu nutzen und über eine Aktenbeschlagnahme und die Durchsuchung der Geschäftsräume von IKL und HDW die für eine unabhängige Bewertung nötigen Daten zu besorgen, verließ sich die OFD Kiel vollständig auf die freiwilligen Angaben der Unternehmen:

- Die Termine der Betriebsprüfung wurden den Firmen vorher bekanntgegeben, so daß ein möglicher Überraschungseffekt wegfiel und IKL und HDW in Ruhe überlegen konnten, welche Unterlagen sie den Prüfern zeigen wollten und welche nicht.
- Um den Firmen zusätzlich Zeit einzuräumen, sich ihre Verteidigungsstrategie zu überlegen, wurde das Ermittlungsverfahren gegen IKL erst fünf Monate nach Beauftragung der OFD durch den BMF offiziell eingeleitet (Februar 1986); das Verfahren gegen HDW wurde sogar mehr als ein Jahr lang verzögert (offizielle Einleitung erst im Dezember 1986).
- Im Fall der Firma HDW wurde darüber hinaus der Aufsichtsratsvorsitzende von HDW, Ernst Pieper, im Auftrag von Minister Stoltenberg durch den StS im BMF, Hans Tietmeyer, über die bevorstehende Verfahrenseröffnung bereits im Herbst 1985 bzw. Anfang 1986 vorab unterrichtet. Oberfinanzpräsident Hansen mußte bei seiner Vernehmung vor dem U-Boot-Untersuchungsausschuß einräumen, daß eine solche Vorabinformation, die zur Beseitigung von belastendem Aktenmaterial führen kann, „absolut unüblich“ sei (22. Sitzung des Untersuchungsausschusses, Protokoll S. 128).

Der mit der Außenwirtschaftsprüfung beauftragte ZAR Harro Kohl mußte bei seinen Vernehmungen vor dem 1. UA–11. WP zugeben, daß es durchaus sein könne, daß die Firmen ihm Beweismaterial vorenthalten haben.

Im einzelnen schilderte der Zeuge Kohl das Vorgehen bei der Betriebsprüfung von IKL wie folgt:

„Abg. Frau Eid (GRÜNE): Ich würde gern noch einmal auf den Anfang zurückkommen. Sie sagten, die Akten seien Ihnen von der Unternehmensleitung vorgelegt worden:

(Z. Kohl: Welche Firma meinen Sie jetzt?)

— Bei IKL.

Heißt das, daß die Akten aus den normalen Schränken herausgestellt worden sind, Ihnen auf den Tisch? War das so?

Z. Kohl: Ja, man wußte ja, weswegen wir kommen. Wir waren angekündigt, und es waren vorher die Gespräche geführt worden, und man wußte, daß wir kommen, um diese Vorgänge zu prüfen.

Abg. Frau Eid (GRÜNE): Man wußte das?

(Z. Kohl: Man wußte es.)

Ich wollte nur wissen: ja oder nein? Hat die Unternehmensleitung dies bereits vorbereitet gehabt, so daß die Aktenordner auf einem Tisch standen, als Sie kamen, oder sind Sie zusammen mit der Unternehmensleitung durch die Büroräume gegangen, und in Ihrer Anwesenheit hat die Unternehmensleitung mal den Ordner herausgegriffen und mal jeden Ordner herausgegriffen?

Z. Kohl: Man brachte uns dieses Vertragssystem, den damit verbundenen Schriftverkehr — wohlge-merkt, wie ich schon sagte, alles in Englisch.

Abg. Frau Eid (GRÜNE): Sie saßen also in irgendeinem Raum,

(Z. Kohl: Wir saßen in einem Raum, ja.)

und dann hat die Unternehmensleitung —

(Z. Kohl: Und die Unternehmensleitung brachte uns diese Unterlagen.)

— während Sie in diesem Raum saßen.

(Z. Kohl: Ja.)

Und woher wissen Sie, daß — Oder: Ist Ihnen dabei der Gedanke gekommen, daß möglicherweise einige Ordner Ihnen nicht gebracht worden sind?

Z. Kohl: Wir haben in den Unterlagen, die uns die Firmenleitung hingelegt hat, das gefunden, was Gegenstand der uns als Prüfungsauftrag, also als Ermittlung, vorgelegt war, zur Hand gehabt.

Abg. Frau Eid (GRÜNE): Und ob nun in den Ordnern, die Sie nicht gesehen haben, die ihnen die Firmenleitung nicht gebracht hat, ob darin auch noch Unterlagen waren, die Gegenstand der Untersuchungen waren, das wissen Sie ja gar nicht, oder?

(Z. Kohl: Nein, das kann ich Ihnen nicht sagen.)

Sie haben also darauf vertraut, daß das, was die Unternehmensleitung Ihnen gebracht hat, die vollständigen Unterlagen waren.

Z. Kohl: Ja, ich ging davon aus: Es ist das und das geliefert worden. Das waren ja die Vorermittlungen, die in Form dieser Gespräche geführt worden sind von Herrn Budrat oder Frau Beushausen zusammen

mit der Firmenleitung, und diese Geschäfte waren zunächst abzuklären. Das war ein fester Block, worum es erst einmal ging.“

(27. Sitzung, S. 51—53 des Protokolls)

Fest steht, daß der am 2. August 1984 bei der Firma IKL eingegangene Brief des verstorbenen bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß an Bundeskanzler Dr. Kohl den OFD-Ermittlern nicht vorgelegt wurde:

„Abg. Wischniewski (SPD): Können Sie sich vorstellen, daß dieser Brief, der ja vorgelegen haben muß — denn er ist ja abgezeichnet worden, und es ist ja auch festgelegt worden, daß eine Kopie an Herrn Ahlers zu gehen hat —, Ihnen vorenthalten worden ist?

Z. Kohl: Das ist durchaus möglich, Herr Wischniewski.

Abg. Wischniewski (SPD): Das halten Sie durchaus für möglich?

Z. Kohl: Sicher. Ich kann ja nicht garantieren, daß alles das, was wir auf den Tisch bekommen, nicht irgendwie schon frisiert oder selektiert worden ist.“

(30. Sitzung, S. 31 des Protokolls)

Eine sogenannte Machbarkeitsstudie über den Bau von U-Booten in Südafrika, die im Herbst 1985 trotz der offiziellen Beendigung des U-Boot-Geschäftes noch bei HDW bearbeitet wurde, ist der OFD Kiel auch auf ausdrückliches Verlangen ebenfalls nicht vorgelegt worden. Angeblich war diese Studie bei HDW nicht mehr auffindbar.

Am 24. April 1987 stellte die OFD fest, daß HDW im Besitz von zwei sogenannten „Feasibility-Studien“ (Studien zur Machbarkeit des U-Boot-Baus in Südafrika) war. Die Kenntnis dieser Studien wäre für die OFD von entscheidender Bedeutung gewesen, um beurteilen zu können, welche technischen Kenntnisse Südafrika von HDW und IKL erhalten hatte. ZAR Kohl bestätigte, daß er beide Studien bei der Firma HDW gesehen habe. Da man den Firmen vertraut habe, habe man die Studien jedoch nicht zu den eigenen Akten genommen. Der Zeuge Kohl erklärte hierzu:

„Wir haben, wie ich eingangs schon sagte, diese beiden Unterlagen bei der Firma belassen, weil sie für uns jederzeit greifbar waren. Wenn man uns einmal gesagt hat, daß die Unterlagen hier sind, kann man nicht am nächsten Tag kommen und sagen: Sie sind nicht mehr da.“

(Hervorhebung d. d. Verf., 30. Sitzung, Protokoll S. 15)

Als die OFD Kiel später die beiden Studien anforderte, erhielt sie nur eine Studie überreicht, die andere war angeblich „unauffindbar“. Diesen Sachverhalt bestätigt der Kohl-Vorgesetzte, RD Manfred Budrat:

„Abg. Gansel (SPD): Hier steht: Duplikate beider Studien befinden sich bei HDW.“

Z. Budrat: Ja, es ist auch danach gefragt worden, glaube ich, nach diesem zweiten Ding, und das Ding war nicht mehr auffindbar. Ich glaube, der Schützeck (Zuständiger bei HDW, Anm. d. Verf.) hat das dann also dem Lauf alles Irdischen anheimgegeben, weil das Geschäft ja nicht mehr weitergeführt wurde.

Abg. Gansel (SPD): Was heißt das? Können Sie das erklären?

Z. Budrat: Das ist wohl vernichtet worden. . . . Jedenfalls war die Studie nicht mehr da.“

(28. Sitzung, Protokoll S. 63)

Spätestens dieser Zwischenfall hätte die OFD Kiel veranlassen müssen, ihre kooperative Haltung gegenüber den Firmen aufzugeben. HDW hatte wichtige Unterlagen vernichtet, deren Existenz sie bereits zugegeben hatte und die nur deshalb im Besitz von HDW verblieben waren, weil die OFD davon ausging, jederzeit Zugriff zu erhalten. Als Konsequenz wäre die sofortige Sicherstellung aller bei HDW verbliebenen Akten unabweislich gewesen. Das Zurückhalten oder Vernichten von Unterlagen, die in einem Außenwirtschaftsverfahren von Bedeutung sein könnten, stellt darüber hinaus eine Ordnungswidrigkeit dar, die die OFD ebenfalls ungeahndet ließ. Der diesbezügliche § 33 AWV lautet:

Ordnungswidrig handelt, wer „eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder eine Prüfung nicht duldet“.

Eine weitere Machbarkeitsstudie („feasibility study phase 1“ vom 1. April 1985) lag der OFD zwar vor, sie wurde jedoch nicht ordnungsgemäß ausgewertet. Aufgrund eines Zeitungsberichts ist den Mitgliedern des 1. UA—11. WP bekannt, daß in der Studie die folgende Feststellung enthalten ist:

„Die Konstruktionszeichnungen für ein U-Boot und die Konstruktionszeichnungen des Typs 1500 stehen in Südafrika zur Verfügung.“

(„die tageszeitung“ vom 4. Februar 1988)

Dieser Satz hätte bei der OFD Zweifel daran wecken müssen, ob die Angaben der Firmen, es seien angeblich nur unvollständige Konstruktionsunterlagen nach Südafrika geliefert worden, zutreffend ist. In der „feasibility study“ basieren alle Überlegungen der Autoren von HDW auf dem kompletten Vorhandensein der Unterlagen für den Bau von U-Booten.

Selbst nach ausdrücklichen Hinweisen von Mitgliedern des 1. UA—11. WP auf die Notwendigkeit, bestimmte — dem Ausschuß bekanntgewordene — Firmenakten zu besorgen, blieb die OFD Kiel untätig.

Dies gilt insbesondere für den sogenannten „Ingwersen-Vermerk“. Der weiter oben erwähnte Hinweis auf die angeblich nach Südafrika gelieferten Unterlagen für das CWCS-Waffensystem ist — laut Presseberichten — in diesem Vermerk des IKL vom 15. Oktober 1984 enthalten. Verfasser dieses 12seitigen Vermerks

ist ein Herr Ingwersen vom IKL. Im einzelnen sollen nach diesem Vermerk die folgenden Dokumente nach Südafrika geliefert worden sein:

- „ — CIC (Combat Information Centre)-Anordnung
- Anordnung des Überwasserfahrstandes 1650 M
- Anordnung Brückenfahrstand 205
- Übersicht interne Kommunikation 1650/650“.

Trotz der erkennbaren Wichtigkeit des Ingwersen-Vermerks für die OFD-Ermittlungen, erklärte der Zeuge Budrat, daß er sich dieses Dokument nicht besorgen werde:

„Abg. Gansel (SPD): . . . Aus verschiedenen Pressemeldungen ergibt sich, daß in diesem Ingwersen-Vermerk die Übergabe von Unterlagen beschrieben worden ist, die offenbar den Prüfern des BAW und des Verteidigungsministeriums nicht bekanntgemacht worden ist. War dies für Sie Anlaß, noch einmal den Sachverhalt auf Vollständigkeit hin zu ermitteln, auch nach dem Schreiben des Generalbundesanwalts?“

Z. Budrat: Dieser sogenannte Vermerk, der ist ja dem Ausschuß vorgelegt worden seinerzeit, wenn ich das richtig aus der Presse entnommen habe. *Und ich nehme an, wenn die Firma das dem Ausschuß vorgelegt hat, dann wird da nicht so Aufregendes dringestanden haben.*

Abg. Gansel (SPD): Herr Zeuge, verstehen Sie, daß wir argwöhnisch sind, weil wir diesen Vermerk jetzt nur in einer radikal gekürzten Fassung erhalten haben, wo gerade das fehlt, was für die OFD z. B. interessant sein könnte?

Z. Budrat: *Mir ist nicht bekannt, was da interessant sein könnte für uns.*

...

Abg. Frau Eid (GRÜNE): . . . Wenn Sie, Herr Budrat, jetzt wissen, daß dieser Vermerk nur verkürzt vorliegt, wären Sie denn bereit, dem noch einmal nachzugehen und den gesamten Vermerk bei IKL anzufordern?

Z. Budrat: Ich habe erfahren, daß der Generalbundesanwalt diesem Vermerk nachgeht. Ich sehe deshalb nicht, warum ich jetzt im Augenblick dem Vermerk nachgehen soll —

Abg. Gansel (SPD): Entschuldigung, der Generalbundesanwalt hat Sie doch gebeten, ihm den Vermerk zu beschaffen, wenn ich das Schreiben richtig —

Z. Budrat: Ja, weil er den doch offenbar für seine Überlegungen — ich weiß nicht, was er vorhat — benötigt. Wenn ich ihn hätte, hätte ich ihm den auch gegeben, natürlich.

Abg. Frau Eid (GRÜNE): Das heißt: Sie besorgen ihn?

Z. Budrat: Bitte?

Abg. Frau Eid (GRÜNE): Sie besorgen ihn?

Z. Budrat: Ich besorge ihn? Nein. Wie kommen Sie darauf? Ich bin gefragt worden, ob ich ihn habe, und ich habe gesagt: Ich habe ihn nicht.“

(28. Sitzung Untersuchungsausschuß, S. 69—71 des Protokolls, Hervorhebungen d. d. Verf.)

Neben der äußerst nachlässigen Herangehensweise bei der Prüfung und Beschaffung der Firmenunterlagen ist die OFD Kiel auch bei der Vernehmung von Zeugen ihren Pflichten nicht gerecht geworden. Obwohl alle Aussagen von IKL- und HDW-Vertretern darauf hinwiesen, daß die Firmen von einer mündlichen Genehmigung des U-Boot-Geschäftes durch die Bundesregierung ausgingen, ist kein einziger Vertreter der Regierung als Zeuge vernommen worden. Damit sind Ermittlungen gegen Mitglieder der Bundesregierung wegen einer möglichen Mittäterschaft von vornherein ausgeschlossen worden.

III. Bewertung der Zwischenergebnisse des 1. Untersuchungsausschusses

Zu Frage I) des Untersuchungsauftrages

„In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der Bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Franz Josef Strauß mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika befaßt, obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind?“

Bundeskanzler Dr. Kohl und andere Mitglieder der Bundesregierung sowie zahlreiche Mitarbeiter von Bundesministerien hatten frühzeitig Kenntnis von der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für Unterseeboote an die Republik Südafrika, obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind, bzw. eine Genehmigung für den Export nicht erteilt werden darf. Der Untersuchungsausschuß konnte bislang nicht zweifelsfrei feststellen, zu welchem Zeitpunkt diese Kenntnisnahme begann.

Ausweislich eines Schreibens der Ferrostaal, Essen, an die Firma HDW vom März 1982 (vgl. Beweisantrag der Fraktion DIE GRÜNEN, Ausschußdrucksache — 87 neu) war die bundesdeutsche Botschaft in Pretoria bereits damals über das beabsichtigte illegale U-Boot-Geschäft unterrichtet und befürwortete und unterstützte das Projekt. Bundesaußenminister Hans Dietrich Genscher hat bei seiner Zeugenaussage vor dem 4. UA—10. WP angegeben, daß diesbezügliche Unterlagen bei der deutschen Botschaft nicht vorhanden seien. Den Autor des Briefes, Herrn Krause von der Firma Ferrostaal, Essen, konnte der 1. UA—11. WP jedoch bisher nicht vernehmen, obwohl auf Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN bereits am 9. Juni 1988 ein entsprechender Beweisbeschluß gefaßt worden war.

Der geschäftsführende Gesellschafter der Firma IKL, Dipl.-Ing. Nohse, gab in einem Brief an den damaligen Bundesfinanzminister Gerhard Stoltenberg am 30. November 1986 an, daß seine Firma im Frühjahr 1983 mit den Sondierungen bezüglich einer Genehmigung des U-Boot-Geschäftes bei der Bundesregierung begonnen habe. Auf diesen frühen Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Südafrika-Projekts durch führende Mitglieder der Bundesregierung deutet auch ein Brief des verstorbenen bayerischen Ministerpräsidenten an Bundeskanzler Dr. Kohl hin, dessen genaues Datum unbekannt ist, der jedoch aus den letzten Tagen des Juli 1984 datiert. Ein Eingang des Originalschreibens von Dr. Strauß an Helmut Kohl ist mit Datum vom 31. Juli 1984 im Bundeskanzleramt registriert. Das Schreiben war zusätzlich vorab als Telekopie dort eingegangen. In diesem Brief bezieht sich Strauß mehrfach auf ein sogenanntes Dreier-Gespräch zwischen ihm, Bundeskanzler Kohl und Außenminister Genscher am 1. Juni, bei dem der Bundesaußenminister seinerzeit alle möglichen Ausflüchte benutzt habe. Nach Auskünften gegenüber Presseorganen, die allerdings bisher nicht vor dem 1. UA-11. WP wiederholt wurden, bestritt Bundesaußenminister Genscher, daß ein solches Gespräch am 1. Juni 1984 stattgefunden habe, da er an diesem Datum den ganzen Tag auf dem Bundesparteitag der FDP in Münster gewilt habe. Das Mitglied der FDP des 1. UA-11. WP, die Abgeordnete Frau Seiler-Albring, bestätigte in einer Presseerklärung ihrer Fraktion vom 16. Juni 1988 ebenfalls, daß sie den Bundesaußenminister zu diesem Datum den ganzen Tag während des Bundesparteitages der FDP gesehen habe.

Da der Brief von Ende Juli 1984 datiert, kommt als alternativer Termin für das von Strauß erwähnte Dreiertreffen am 1. Juni, bei dem auch das U-Boot-Projekt mit Südafrika besprochen wurde, nur der 1. Juni 1983 in Frage. Der verstorbene bayerische Ministerpräsident Franz Josef Strauß hatte in einem Interview mit der Bild-Zeitung vom 21. November 1986 erklärt, daß er den Bundeskanzler auf eine Befürwortung des U-Boot-Projektes angesprochen habe, nachdem ihn der südafrikanische Botschafter darüber informiert hatte. Strauß erklärte, daß er von Bundeskanzler Dr. Kohl eine positive Antwort erhalten habe. In mehreren Presseveröffentlichungen (vgl. z. B. Süddeutsche Zeitung vom 5. Dezember 1986) wurde das Datum dieses Kontaktes zwischen Strauß und Bundeskanzler Kohl auf das Jahr 1983 festgesetzt. Dieses Datum wurde in der Folge vom bayerischen Ministerpräsidenten nicht dementiert. Die Äußerungen von Strauß und Nohse stimmen insoweit überein. Es kann daher angenommen werden, daß Strauß, Genscher und Kohl am 1. Juni 1983 zum erstenmal gemeinsam über das U-Boot-Geschäft mit Südafrika beraten haben. Diese Annahme wird dadurch erhärtet, daß am 1. Juni 1983 ausweislich mehrerer übereinstimmender Presseberichte tatsächlich ein Dreier-Gespräch zwischen den genannten Personen in Bonn stattgefunden hat. Nach einem Bericht des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ vom 6. Juni 1983 wurde bei diesem Gespräch tatsächlich auch über die Problematik der Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung gesprochen.

Bundesfinanzminister Gerhard Stoltenberg war am 24. Juni 1983 über das U-Boot-Geschäft mit Südafrika anlässlich einer Eigentümerbesprechung des Salzgitter-Konzerns durch die Herren des Salzgitter-Konzerns informiert worden. Zwar notiert das diesbezügliche Protokoll des HDW-Vorstands vom 27. Juni 1983:

„Für das Südafrika-Geschäft hat es im Ministergespräch eine ziemlich klare Absage gegeben.“

Gleichzeitig wurde jedoch festgelegt, daß sich StS Tietmeyer aus dem BMF weiter mit der Angelegenheit befassen und daß Dipl.-Ing. Nohse hierüber informiert werden solle. Eine solche Befassung durch StS Tietmeyer hat tatsächlich am 12. Juli 1983 stattgefunden.

Im Laufe des Oktober/November 1983 erhielten die Bundesminister Stoltenberg, Wörner und Genscher ein Exemplar des Memorandums „Argumente IK 97“, verfaßt von Lutz Nohse (IKL). Der ehemalige Bundesverteidigungsminister konnte zu diesem Punkt bislang nicht vom 1. UA-11. WP vernommen werden. Ein entsprechender Beweisantrag der Fraktion DIE GRÜNEN war am 9. Juni 1988 vom 1. UA-11. WP beschlossen worden.

Bundesaußenminister Genscher konnte sich an den Empfang des Schreibens bei seiner Zeugenvernehmung nicht erinnern. Aufgrund von zwei voneinander unabhängigen Zeugnissen – zum einen ein Brief des Vorstandsvorsitzenden der Salzgitter AG, Ernst Pieper, an Bundesfinanzminister Gerhard Stoltenberg vom 28. Oktober 1983 sowie ein Schreiben des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Siegfried Zoglmann an Bundesverteidigungsminister a. D. Manfred Wörner vom 7. November 1983 – in denen übereinstimmend berichtet wurde, daß Außenminister Genscher ebenfalls im Besitz des Memorandums von Lutz Nohse sei, kann angenommen werden, daß Minister Genscher das Nohse-Schreiben tatsächlich erhalten hat.

In dem Memorandum von Lutz Nohse mit dem Titel „Argumente IK 97“ vom 6. Oktober 1983 wird für den Adressatenkreis der Mitglieder der Bundesregierung detailliert geschildert, wie sich das IKL die Abwicklung des U-Boot-Projektes jenseits der normalen und legalen Verfahrenswege vorstellte. Dabei würde von IKL von vorneherein lediglich eine mündliche Genehmigung nach dem Vorbild eines ähnlichen Falles Anfang der 70iger Jahre ins Auge gefaßt. Die Konstruktionsunterlagen für vier U-Boote des Indien-Typs sollten per Diplomaten-Gepäck der südafrikanischen Botschaft illegal über die Grenze geschuggelt werden. Umbauten an den U-Booten sollten verhindern, daß deutsches Design erkennbar wird.

Die Ausführungen der Zeugen Bundesaußenminister Genscher und Bundesfinanzminister Stoltenberg vor dem 4. UA-10. WP zu der Frage, warum sie nach Erhalt dieses Schreibens nicht sofort mit allem Nachdruck eine Beendigung der Südafrika-Pläne des Unternehmens IKL angemahnt und den Vollzug dieser Mahnung in der Folgezeit streng kontrolliert haben, konnten in keiner Weise überzeugen. Zwar haben

beide Zeugen erklärt, daß sie von einer Durchführung des Projektes abgeraten und den Firmen erklärt hätten, daß hierfür keine Genehmigungschance bestünde. Es muß allerdings verwundern, daß diese angeblich ablehnende Haltung zweier wichtiger Bundesminister nicht zu einem unmittelbaren Abbruch der Firmen-Planungen für das Südafrika-Projekt geführt hat. Die Firma IKL wandte sich vielmehr in der Folgezeit mit zwei weiteren Memoranden sowie mit einer Fülle von Gesprächsterminen an verschiedene Ministerien mit der Bitte um Befürwortung des U-Boot-Projektes.

Am 15. Juni 1984 wurde schließlich der Vertrag über die Lieferung von Konstruktionsplänen für vier U-Boote mit Südafrika abgeschlossen und spätestens ab dem 10. Oktober 1984 mit der Lieferung der Pläne begonnen.

Bei ihren Aussagen gegenüber der OFD Kiel haben sowohl die leitenden Herren des IKL (vor allem Dipl.-Ing. Nohse) sowie die spätestens mit dem Vertragsabschluß am Südafrika-Projekt beteiligten Herren der Firma HDW übereinstimmend erklärt, daß ihr Projekt an höchster Stelle in verschiedenen Ministerien und im Bundeskanzleramt befürwortet worden sei. Auch der Bundesaußenminister habe sich Mitte 1984 für den Fall der „Kleinen Lösung“ des Projektes nicht ablehnend gezeigt. Der ehemalige Bundestagsabgeordnete Siegfried Zoglmann erwähnt in seinem Schreiben an Bundesverteidigungsminister a. D. Wörner ebenfalls, daß die Einstellung des Bundesaußenministers „offen bis positiv“ gewesen sei.

In einem hausinternen Vermerk der Firma IKL vom 16. Februar 1984 wird darüber hinaus berichtet, daß das U-Boot-Geschäft in Abstimmung mit dem Bundesverteidigungsministerium unter strengster Geheimhaltung durchgeführt werden müsse. In diesem Vermerk, der die IKL-Mitarbeiter zur Geheimhaltung verpflichtete, heißt es:

„Sie sind bzw. werden demnächst an Arbeiten tätig sein, die unter der Arbeitsnummer IK 97 – in Abstimmung mit dem Bundesverteidigungsministerium – abgewickelt werden.“

Wir haben dem Kunden zusichern müssen, diese Arbeiten unter strengster Geheimhaltung durchzuführen.“

(Zitat aus „Wiener“ vom April 1987)

Die Aussagen der Bundesminister Genscher und Stoltenberg über ihre angeblich ablehnende Haltung gegenüber dem U-Boot-Projekt müssen daher nach Meinung der Fraktion DIE GRÜNEN bis zu einer Zeugenaussage der Firmenvertreter als Schutzbehauptungen gewertet werden. Ähnliches gilt für die Aussagen von Bundeskanzler Dr. Kohl vor dem 4. UA–10. WP sowie die Aussagen seiner engen Mitarbeiter MD Horst Teltschik und StS Prof. Dr. Schreckenberger vor dem 4. UA–10. WP und dem 1. UA–11. WP.

Der Bundeskanzler und seine Mitarbeiter aus dem Bundeskanzleramt konnten bei ihren bisherigen Aussagen nicht widerlegen, daß sie den Firmen IKL und HDW eine mündliche Zusage für die Inangsetzung des U-Boot-Geschäfts mit Südafrika im Sommer 1984

gegeben haben. In zwei Vermerken über Telefongespräche mit dem damaligen Chef des Bundeskanzleramtes, StS Prof. Dr. Schreckenberger, haben die Vertreter der Firmen IKL und HDW, Nohse und Ahlers, übereinstimmend festgehalten, daß sie am 31. Juli 1984 durch StS Prof. Dr. Schreckenberger das „Grüne Licht“ für die Durchführung des Südafrika-Geschäftes in der Form der sogenannten „Mittleren Lösung“ im Auftrag des Bundeskanzlers und des bayerischen Ministerpräsidenten erhalten haben. Gegenüber der OFD Kiel gab Nohse ferner zu Protokoll, daß seine Firma das Bundeskanzleramt auch über den Beginn der Lieferung von Konstruktionsunterlagen nach Südafrika unterrichtet habe. Ähnlich äußerte er sich in seinem Schreiben an Bundesfinanzminister Stoltenberg vom 30. November 1986. Danach habe seine Firma das Bundeskanzleramt zur Jahreswende 1984/1985 darüber informiert, daß die ersten Pläne von südafrikanischen Botschaftskurieren abgeholt worden waren. Ein besonders gravierendes Indiz dafür, daß diese Firmenangaben über das von StS Prof. Dr. Schreckenberger geführte Telefonat zutreffen könnten, ist die Tatsache, daß der Bundeskanzler sowie sein Mitarbeiter Teltschik versucht haben, dem Untersuchungsausschuß wichtiges Beweismaterial vorzuenthalten. Wie MD Teltschik gegenüber dem 1. UA–11. WP am 21. September 1988 zugeben mußte, hat er im persönlichen Auftrag des Bundeskanzlers das bereits mehrfach erwähnte Schreiben des bayerischen Ministerpräsidenten Strauß in den Reißwolf zur Vernichtung gegeben. Dieses Schreiben steht im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den Telefonaten von StS Prof. Dr. Schreckenberger am 31. Juli 1984. Es beweist, daß Franz Josef Strauß den Bundeskanzler anläßlich eines gemeinsamen Spaziergangs am 24. Juli 1984 am Tegernsee ausführlich über die Unterzeichnung des U-Boot-Vertrages am 15. Juni 1984 sowie über den Vertragsumfang in Höhe von 116 Mio. DM informiert hatte. Strauß wies den Bundeskanzler darüber hinaus darauf hin, daß der Vertrag unter einem Genehmigungsvorbehalt bis zum 15. August 1984 stünde, und er bat den Kanzler, das Nötige zu veranlassen, damit der Vertrag endgültig in Kraft treten könne.

Alle im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Datum des 31. Juli 1984 stehenden Unterlagen, die dem 1. UA–11. WP zur Verfügung stehen, zeigen ein übereinstimmendes Bild. Danach ergibt sich der folgende, wahrscheinliche Ablauf der Ereignisse:

– Am 5. Juni 1984 verhandelten Bundeskanzler Dr. Kohl und der südafrikanische Premierminister Pieter Willem Botha über das U-Boot-Projekt. Botha informierte den Bundeskanzler darüber, daß die Verhandlungen von Seiten der Industrie über das Südafrika-Projekt soweit gediehen seien, daß man jetzt zu einem Abschluß kommen könne. Das einzige, was noch fehle, sei die Zustimmung der Bundesregierung in der Form einer Entscheidung des Bundessicherheitsrates. Botha appellierte an den Bundeskanzler, sein Möglichstes zur Unterstützung des U-Boot-Projektes zu tun, da dies für sein Land sehr wichtig sei. Bundeskanzler Kohl versicherte dem Gast mehrfach, daß er sich persönlich um die Angelegenheit kümmern werde.

- 10 Tage nach diesem Gespräch wurde der Vertrag zwischen IKL/HDW und Südafrika unterzeichnet.
- Ende Juni/Anfang Juli 1984 beauftragte der Bundeskanzler StS Prof. Dr. Schreckenberger mit einer Prüfung der Angelegenheit.
- Am 16. Juli 1984 verfaßten IKL und HDW ein Papier, das am 17. Juli 1984 an das Bundeskanzleramt verschickt wurde und in dem die Grundzüge des Vertrages vom 15. Juni 1984 über die sogenannte „Kleine Lösung“ sowie über Zusätze zu dem Vertrag in Form einer sogenannten „Mittleren Lösung“ skizziert wurden und das die Bitte an die Bundesregierung um kurzfristige Zustimmung zu beiden Projekten enthielt.

Ebenfalls am 16. Juli 1984 wurde im HDW-Vorstandsprotokoll festgehalten:

„Projekt IK 97 (S. A.). M informiert über die Entwicklung dieses Projektes: Der Bundeskanzler wird direkt auf die Zustimmung angesprochen, die in geeigneter Weise der HDW zugänglich gemacht wird. Der Vermerk IKL/HDW vom 16. Juli 1984 wird akzeptiert.“

- Am 24. Juli 1984 fand das erwähnte Gespräch zwischen dem bayerischen Ministerpräsidenten Strauß und dem Bundeskanzler statt.
- Am 28. Juli 1984 erhielten die Firmen IKL und HDW nach eigenen Angaben eine „positive Nachricht“ aus München bezüglich der Genehmigungserteilung durch die Bundesregierung, die sie an den südafrikanischen Kunden weiterleiteten.
- Am 30. Juli 1984 unterbrach Bundeskanzler Dr. Kohl seinen Urlaub, um an der Buschhaus-Debatte des Deutschen Bundestages teilzunehmen. Ebenfalls am 30. Juli 1984 vermerkte das HDW-Vorstandsprotokoll, daß nunmehr eine Zustimmung der Bundesregierung zum U-Boot-Projekt vorliege:

„Projekt IK 97 (S.A.). D informiert über den Stand des Projektes. Zustimmung für mittlere Lösung vereinbart. C legt Wert auf ein justitiales Papier. D wird das weitere Vorgehen mit Herrn Nohse abstimmen.“

- Am Mittag des 31. Juli 1984 erklärte Kanzleramtschef StS Prof. Dr. Schreckenberger ausweislich der Protokollnotizen der Herrn Ahlers und Nohse, daß der Bundeskanzler und Franz Josef Strauß dem U-Projekt in Form der „Mittleren Lösung“ ihre Zustimmung erteilt haben. Er erbitte über die Inkraftsetzung des Vertrages eine Mitteilung an seinen Stellvertreter MD Teltschik, da er sich zu diesem Zeitpunkt in Urlaub befände. Die Protokolle über die Telefongespräche halten ferner fest, daß dem Kanzleramtschef bei den Telefonaten die bereits erwähnte HDW/IKL-Notiz vom 16. Juli 1984 über die verschiedenen Varianten des U-Boot-Geschäfts sowie ein Exemplar des Vertrages vom 15. Juni 1984 vorgelegen habe.

- Am 31. Juli 1984 wurden dem IKL-Mitarbeiter Ingwersen, der sich in Südafrika aufhielt, „Einzelheiten des Grünen Lichts“ bekanntgegeben, das in Form der Mittleren Lösung erteilt worden sei. Dies geht aus einem IKL-Vermerk vom 17. August 1984 hervor.

- Am 6. August 1984 wurde daraufhin in Südafrika von den Vertragsparteien der U-Boot-Vertrag in Kraft gesetzt.

- Am 15. August 1984, am 10. September 1984, am 17. Oktober 1984, am 13. November 1984 sowie am 21. Januar 1985 führten die Firmenvertreter weitere Gespräche über das U-Boot-Projekt im Bundeskanzleramt. Von Seiten des Kanzleramtes führte MD Teltschik diese Gespräche. Am 17. Oktober 1984 war auch StS Prof. Dr. Schreckenberger anwesend. Ob ein im HDW-Vorstandsprotokoll vom 10./11. Dezember 1984 angekündigtes weiteres Gespräch am 11. Dezember 1984 in Bonn tatsächlich stattgefunden hat, ist bislang nicht bekannt. Als Gesprächsteilnehmer wurden in dem Protokoll die Herren M, Nohse, Zo., Waigel und Sch. genannt.

Ob sich unter dem Kürzel Sch. der damalige Chef des Kanzleramtes Wolfgang Schäuble verbirgt, ist ebenfalls ungeklärt. Diese Annahme könnte dadurch nahegelegt werden, daß Staatssekretär Schreckenberger zu diesem Zeitpunkt nach eigenen Angaben nicht mehr mit dem U-Boot-Projekt befaßt war.

Der Inhalt der vorgenannten Gespräche im Bundeskanzleramt ist bislang nur aus den Zeugenaussagen von MD Teltschik und StS a. D. Prof. Dr. Schreckenberger bekannt. Es ist jedoch nach diesen Aussagen klar, daß es bei diesen Gesprächen immer wieder um verschiedene Verfahrensmöglichkeiten zur Abwicklung des U-Boot-Geschäftes gegangen war. Im Vordergrund standen hierbei die Art der mündlich zu erteilenden Genehmigung durch die Bundesregierung sowie die Einschaltung von Drittländern. Die bisherigen Zeugenvernehmungen konnten nicht klären, warum die Firmenvertreter immer wieder im Kanzleramt empfangen wurden und dort ihre Vorschläge zur gesetzeswidrigen Abwicklung des U-Boot-Geschäftes vortragen durften, nachdem angeblich die Haltung des Bundeskanzleramtes spätestens seit dem 17. Oktober 1984 in einer klaren Ablehnung des U-Boot-Geschäftes bestand. StS Prof. Dr. Schreckenberger und MD Teltschik haben übereinstimmend ausgesagt, daß sie den Firmenvertretern spätestens zu diesem Datum ein „definitives Nein“ der Bundesregierung zum U-Boot-Geschäft übermitteln hatten, nachdem ihnen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl angeblich eine entsprechende Weisung erteilt hatte. Am 21. Januar 1985 hätten sie zum zweitenmal dieses „Definitive Nein“ ausgesprochen. Völlig unverständlich blieb angesichts dieses angeblich zweifach ausgesprochenen „definitiven Neins“ der Bundesregierung allerdings die Tatsache, daß die Firmen, die sich im staatlichen Besitz befinden bzw. in hohem Maße von staatlichen Aufträgen abhängig sind, ungeachtet dieser angeblich negativen Einstellung des Bundeskanz-

leramtes an ihrem Projekt festhielten und von Oktober 1984 bis Juni 1985 nach ihren eigenen Angaben umfangreichste U-Boot-Konstruktionspläne nach Südafrika lieferten.

Dieser Widerspruch kann nur durch die Zeugenvernehmungen der leitenden Herren aus den Firmen IKL und HDW geklärt werden. Diese haben — wie bereits mehrfach erwähnt — gegenüber der OFD Kiel ausgesagt, daß sie das Bundeskanzleramt sowohl über die Tatsache der Inkraftsetzung des Vertrages als auch über die erfolgte Lieferung der Pläne unterrichtet hätten.

Auffallend ist auch, daß der Zeuge MD Teltschik nach eigenen Angaben bei seinen nach dem 17. Oktober 1984 geführten Gesprächen mit den Firmenvertretern nicht nachgefragt hatte, ob diese tatsächlich — wie in jenem Gespräch von Teltschik und Schreckenberger angeblich verlangt — die Inkraftsetzung des Vertrages rückgängig gemacht hatten. Eine solche Frage hätte angesichts der fortgesetzten Kontakte mit den Firmen und den von diesen immer wieder vorgetragenen Vorschlägen für die Fortsetzung des Projektes nahegelegen, wenn es dem Bundeskanzleramt wirklich um die Verhinderung des Südafrika-Geschäftes von HDW und IKL gegangen wäre.

Die mit dem Bekanntwerden des Strauß-Briefes an Bundeskanzler Kohl am 12. Juni 1988 aufgetauchten Widersprüche zu den bisherigen Aussagen des Bundeskanzlers, des Bundesaußenministers sowie von StS Prof. Dr. Schreckenberger konnten bislang nicht durch die Vernehmung dieser Zeugen geklärt werden. Die Tatsache, daß insbesondere Bundeskanzler Dr. Kohl bei seiner Vernehmung vor dem 4. UA-10. WP die Existenz des Strauß-Schreibens nicht erwähnt hat und falsche Angaben über den Zeitpunkt seiner Kenntnisnahme der Vertragsunterzeichnung vom 15. Juni 1984 machte, obwohl er von den Mitgliedern des damaligen Untersuchungsausschusses mehrfach auf die Unwahrscheinlichkeit dieser Angaben und auf die bereits damals bestehenden Widersprüche zu den Zeugenaussagen von MD Teltschik hingewiesen wurde, legt den Verdacht nahe, daß der Bundeskanzler versucht hat, die Mitglieder des 4. UA-10. WP an einem für die Untersuchung zentralen Punkt in die Irre zu führen. Dieses Verhalten deutet darauf hin, daß der Bundeskanzler wesentlich stärker in die damaligen Geschehnisse involviert war, als dies der Untersuchungsausschuß bisher feststellen konnte. Dieser Verdacht wird dadurch verstärkt, daß Bundeskanzler Kohl seinen Mitarbeiter Teltschik angewiesen hat, Belastungsmaterial zu beseitigen, konkret den Brief von Ministerpräsident Strauß von Ende Juli 1984 zu vernichten (vgl. Zeugenaussage von Teltschik vom 21. September 1988). Seit dem Bekanntwerden des Strauß-Briefes haben daher die Fraktionen der GRÜNEN und der SPD im 1. UA-11. WP immer wieder versucht, eine erneute Zeugenvernehmung des Bundeskanzlers herbeizuführen. Dies wurde jedoch von den Mehrheitsfraktionen bisher abgelehnt.

Eine bereits im März 1988 auf Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossenen Zeugenvernehmung des bayerischen Ministerpräsidenten und CSU-Vorsitzen-

den Franz Josef Strauß wurde ebenfalls immer wieder verzögert. Im Oktober 1988 ist dieser wichtige Zeuge verstorben.

Zusammenfassung zu Frage I) des Untersuchungsauftrages:

1. Bundeskanzler Helmut Kohl

hat wahrscheinlich spätestens am 1. Juni 1983 von dem beabsichtigten U-Boot-Geschäft mit Südafrika erfahren anlässlich eines „Dreier-Gespräches“ mit Franz Josef Strauß und Bundesaußenminister Genscher. Im Frühjahr 1984 war er erneut durch mehrere Gespräche mit Franz Josef Strauß mit dem geplanten Geschäft befaßt, wobei er sich für eine „Große Lösung“, also den Bau kompletter U-Boote in Kiel ausgesprochen hat. Am 5. Juni 1984 versprach er dem südafrikanischen Premierminister Botha, sich persönlich um die Frage der Genehmigungserteilung für das U-Boot-Geschäft zu kümmern, obwohl Rüstungsexporte nach Südafrika durch das Völkerrecht (UN-Resolution 418) verboten sind.

Am 15. Juni 1984 unterzeichnet Südafrika und HDW/IKL den Vertrag über die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für vier U-Boote. Hierüber wurde der Bundeskanzler vom bayrischen Ministerpräsidenten Strauß am 24. Juli 1984 informiert. Ein Brief des bayerischen Ministerpräsidenten an Bundeskanzler Kohl von Ende Juli 1984 enthielt die Aufforderung, der Bundeskanzler möge die für die Inkraftsetzung des Vertrages bis zum 15. August 1984 nötige Regierungsgenehmigung erteilen. Am 6. August 1984 lag diese Genehmigung in einer für die Vertragsparteien ausreichenden Weise vor, so daß sie den Vertrag endgültig in Kraft setzen. Hierüber wurde der Bundeskanzler durch seinen Mitarbeiter MD Teltschik nach dem 17. Oktober 1984 unterrichtet. Die Angaben der Firmen IKL und HDW sind unwiderlegt, daß der Bundeskanzler durch den damaligen Kanzleramtschef StS Prof. Dr. Schreckenberger den Firmen am 31. Juli 1984 die mündliche Genehmigung für die Vertragsinkraftsetzung (das sogenannte „Grüne Licht“) erteilt hat.

Nach diesen Feststellungen trägt Bundeskanzler Helmut Kohl die Hauptverantwortung für das Zustandekommen ungenehmigter Lieferungen von U-Boot-Plänen nach Südafrika. Er hat diese Lieferungen nicht verhindert, obwohl er frühzeitig darüber Kenntnis hatte. Nach dem bisherigen Stand der Untersuchungen weist alles darauf hin, daß er die Durchführung der ungenehmigten Lieferungen befürwortet und den am U-Boot-Geschäft Beteiligten eine politische Rückendeckung der gesamten Bundesregierung zugesagt hat.

2. Andere Mitglieder der Bundesregierung

2.1 der damalige Bundesfinanzminister Gerhard Stoltenberg

Minister Stoltenberg war seit dem 24. Juni 1983 über das geplante U-Boot-Geschäft informiert. Er beauf-

tragte damals StS Tietmeyer, sich weiter mit der Angelegenheit zu befassen. Am 28. Oktober 1983 erhielt er vom HDW-Aufsichtsratsvorsitzenden Ernst Pieper das Memorandum „Argumente IK 97“, das detailliert beschrieben, wie das illegale Rüstungsgeschäft abgewickelt werden sollte. Obwohl Bundesfinanzminister Stoltenberg die Kontrolle über das Bundesvermögen ausübt, zu dem die Firma HDW gehört, hat er nichts unternommen, um die ungenehmigte Lieferung von Konstruktionsplänen für den U-Boot-Bau nach Südafrika zu verhindern.

2.2 Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher

Bundesminister Genscher war wahrscheinlich seit dem 1. Juni 1983 über den Untersuchungsgegenstand informiert. Im Sommer 1983 führte er mit dem ehemaligen Bundestagsabgeordneten Siegfried Zoglmann mehrere Gespräche über das U-Boot-Geschäft. Nach den Unterlagen des Untersuchungsausschusses war Minister Genscher im Oktober/November 1983 ebenfalls im Besitz des Memorandums „Argumente IK 97“ und somit über die Details des geplanten illegalen Geschäfts informiert. Es sind keine beweiskräftigen Hinweise darüber bekannt, daß Bundesminister Genscher versucht hätte, das U-Boot-Geschäft tatsächlich zu verhindern. Mehrere in den Unterlagen befindliche Erklärungen der Firmen-Vertreter berichten vielmehr darüber, daß Minister Genscher das Projekt in Form der „Kleinen Lösung“ befürwortet hat.

2.3 der damalige Bundesverteidigungsminister Manfred Wörner

Bundesverteidigungsminister a. D. Wörner war durch ein Schreiben des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Siegfried Zoglmann vom 7. November 1983 über das geplante U-Boot-Geschäft informiert worden. Ob sich Bundesminister Wörner darüber hinaus aktiv in die Sondierungsgespräche mit den Firmen HDW und IKL eingeschaltet ist, ist bislang nicht bekannt. Mehrere Firmennotizen sprechen allerdings davon, daß das U-Boot-Projekt auch an höchster Stelle im Bundesverteidigungsministerium bekannt war und dort befürwortet wurde.

2.4 der damalige Kanzleramtsminister Wolfgang Schäuble

Minister Schäuble war möglicherweise Teilnehmer eines Gesprächs am 11. Dezember 1984 mit den Vertretern der Firmen IKL und HDW im Bundeskanzleramt.

2.5 der heutige Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel

Der CSU-Abgeordnete und heutige Bundesfinanzminister Dr. Waigel war möglicherweise Teilnehmer eines Gesprächs am 11. Dezember 1984 mit den Vertretern der Firmen IKL und HDW im Bundeskanzleramt.

3. Ministerpräsident Uwe Barschel

Nach einer Aussage des Staatssekretärs a. D. Schleifer gegenüber dem Fernsehmagazin REPORT war der damalige Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Uwe Barschel seit 1983 über das geplante U-Boot-Geschäft informiert (Reportsendung vom 2. Dezember 1987).

4. Ministerpräsident Franz Josef Strauß

Ministerpräsident Strauß wurde wahrscheinlich 1983 vom südafrikanischen Botschafter in Bonn über das Projekt informiert und sprach daraufhin mit Bundeskanzler Kohl über eine Genehmigung, der ihm eine positive Antwort gab. Strauß war Teilnehmer eines Dreier-Gesprächs mit Minister Genscher und Bundeskanzler Kohl vom 1. Juni 1983, bei dem wahrscheinlich über das U-Boot-Geschäft gesprochen wurde. Strauß führte in der Folgezeit mehrere Gespräche mit Siegfried Zoglmann und Bundeskanzler Kohl. Bei einem gemeinsamen Spaziergang am 24. Juli 1984 unterrichtete er den Bundeskanzler über die Vertragsunterzeichnung vom 16. Juni 1984. In einem Schreiben von Ende Juli 1984 an den Bundeskanzler setzte sich Strauß für die Verwirklichung der „Mittleren Lösung“ in Höhe von 475 Millionen DM ein, die er auch für verwirklichter hielt. Er bat den Bundeskanzler, sich der Sache eilig anzunehmen und das Nötige zu veranlassen, da der Vertrag unter einem Vorbehalt der Zustimmung des Bundessicherheitsrates bis zum 15. August 1984 stehe.

5. Mitarbeiter von Ministerien und anderen staatlichen Stellen

Die wesentlichste Rolle beim Zustandekommen des U-Boot-Geschäfts mit Südafrika spielten MD Horst Teltschik vom Bundeskanzleramt sowie StS a. D. im Bundeskanzleramt Prof. Dr. Waldemar Schreckenberger.

Von allen Mitarbeitern staatlicher Stellen und Ministerien war MD Teltschik der häufigste Gesprächspartner der Firmen sowohl in der Sondierungsphase als auch nach dem Beginn der Pläne-Lieferungen. Ohne die stillschweigende Duldung von MD Teltschik wären die Firmen nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN kaum bereit gewesen, das Risiko der Durchführung eines ungenehmigten Rüstungsgeschäftes mit Südafrika einzugehen. MD Teltschik hat die Firmen immer wieder zu Erörterungen über Detailfragen des Südafrika-Projektes empfangen. Daß MD Teltschik bei insgesamt sieben Terminen immer wieder von dem U-Boot-Geschäft abgeraten haben will, muß als Schutzbehauptung gewertet werden. Auch die Behauptung Staatssekretär Prof. Dr. Schreckenbergers, er habe den Firmen keine mündliche Genehmigung erteilt, ist angesichts der Vielzahl der Gegenindizien nicht glaubhaft.

StS Prof. Dr. Schreckenberger hat nach mehreren übereinstimmenden Quellen den Firmen das „Grüne Licht“ übermittelt und damit die Rolle übernommen,

die die Firmen seit 1983 vorgeschlagen hatten, als sie immer wieder die mündliche Genehmigung eines Staatssekretärs für ausreichend erklärten.

Zu Frage II.) des Untersuchungsauftrages

„Unter welchen Umständen ist die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?

Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden und welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?“

a) Die Umstände der rechtswidrigen Lieferung

Die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den U-Boot-Bau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Südafrika ist aufgrund von Sondierungen der Firmen bei Stellen der Bundesregierung von 1982 bis 1985 zustande gekommen und erfolgt. Die Bundesregierung hat — nach den bisherigen Erkenntnissen der Untersuchung — in Form einer mündlichen Zusage durch StS Prof. Dr. Schreckenberger („Grünes Licht“) die Lieferung der Pläne an Südafrika ermöglicht. Die Bundesregierung war dabei darüber informiert, daß der Transport der Unterlagen unter Mißbrauch des Diplomaten-Status südafrikanischer Botschaftsangehöriger im Diplomatengepäck erfolgen sollte. Über die tatsächlich erfolgten Lieferungen wurde das Bundeskanzleramt nach Angaben der Firmen ebenfalls informiert.

b) Lieferung von U-Boot-Teilen und

c) Beteiligung weiterer Unternehmen

Der Untersuchungsausschuß konnte bislang nicht zweifelsfrei feststellen, ob auch Teile von U-Booten durch bundesdeutsche Firmen an die Republik Südafrika tatsächlich geliefert worden sind. Dem Untersuchungsausschuß liegen aber Unterlagen und Hinweise darüber vor, daß solche Lieferungen geplant waren. Die Zeitung „Hamburger Morgenpost“ vom 7. November 1988 hat einen Vermerk des IKL vom 16. Juli 1984 veröffentlicht, (vgl. Abschnitt II 1.).

Aus diesem Vermerk sowie aus den Angaben in verschiedenen Beweisanträgen der Fraktion DIE GRÜNEN, die dem 1. UA-11. WP vorliegen, lassen sich die folgenden Feststellungen über die vorgesehenen Beteiligungen von U-Boot-Zulieferer-Firmen am Südafrika-Projekt treffen. Geplant war:

- Die Firma KRUPP-ATLAS-ELEKTRONIK (Bremen) sollte die Sonaranlagen, die akustischen Ortungsgeräte sowie die Waffenelektronik liefern. Die Verhandlungen führte der KAE-Chef *Karl-Friedrich Triebold*. Die Firma MBB in Bremen sollte bis 1989 einen Tiefensimulator nach Südafrika liefern, mit dem die südafrikanische U-Boot-

Crew ihre zukünftigen Einsätze üben kann. Die Verhandlungen führte Herr *Dr. Schmidt*.

- Die Firma ZEISS (Oberkochen) sollte die Sehrohre liefern.
- Die Firmen HAGEN in Soest und VARTA in Hagen standen in Verhandlungen über die Lieferung von U-Boot-Batterien nach Südafrika.
- Die Firma MTU (Friedrichshafen) sollte die Dieselmotoren liefern.
- Die Firma SIEMENS (Nürnberg/Erlangen) sollte die Elektroanlagen liefern. Siemens führte spezielle Entwicklungsarbeiten für das Südafrika-U-Boot durch, die unter der Leitung von Herrn *A. Wolski* standen. Die Produktion sollte als Lizenzproduktion in Südafrika stattfinden. Dort ist Siemens mit einer Zweigniederlassung vertreten.
- Die Firma MASCHINENBAU KRUPP (MAK) (Kiel) sollte eine Torpedorohr-Neuentwicklung nach Südafrika liefern. Erstmals sollte die Produktion als Lizenzproduktion bei HDW stattfinden.
- Mitarbeiter der Firma FERROSTAAL (Essen) (die bei allen Export-Geschäften für HDW und IKL als U-Boot-Vertriebsfirma arbeitet) sind auch an dem Südafrika-Geschäft beteiligt. Namentlich bekannt ist in diesem Zusammenhang ein Herr *Krause*.
- Die SALZGITTER AG (ein Bundesunternehmen) hält 75 % der Anteile bei HDW. Zusammen mit der Firma FICHTEL & SACHS gründete Salzgitter im Jahr 1982 in Südafrika die Firma ACMC (Automotive Components Manufacturing Corporation), die in der Frühphase des Projektes den Kontakt zu HDW und IKL herstellte.

Beteiligte: der Südafrika-Repräsentant von Salzgitter, Herr *S. J. Klein*, sowie *M. Lengfeld* von Salzgitter, Düsseldorf.

Ein Export von U-Boot-Teilen nach Südafrika durch bundesdeutsche Firmen würde seinen Niederschlag auch in entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen finden. Neben dem Vertrag über die „Kleine Lösung“ wären weitere Absprachen über die „Mittlere Lösung“ (U-Boot-Pläne und U-Boot-Teile) erforderlich.

Wie den Niederschriften der Firmen IKL und HDW über die Telefonate mit StS Prof. Dr. Schreckenberger vom 31. Juli 1984 zu entnehmen ist, haben die Firmen diese Telefonate als „Grünes Licht“ für die Durchführung der sogenannten „Mittleren Lösung“ aufgefaßt. Die „Mittlere Lösung“ umfaßte neben der Lieferung von Konstruktionsplänen und der Bereitstellung technischer Hilfe durch die Unternehmen IKL und HDW auch die Zulieferung von U-Boot-Teilen durch weitere bundesdeutsche Unternehmen. Es gibt eine Reihe von Hinweisen dafür, daß der Vertrag vom 15. Juni 1984 diesbezüglich ergänzt werden sollte. Bei seiner Vernehmung durch die OFD Kiel am 24. Januar 1986 erklärte Dipl.-Ing. Nohse, daß der Vertrag vom 15. Juni 1984 einen Umfang von 467 Millionen DM hatte, also eine Kombination von „Kleiner“ und „Mittlerer Lösung“ darstellte:

„Der Vertrag habe die sogenannte „Kleine Lösung“, das heißt die Lieferung von Fertigungsunterlagen und Lizenzen zum Preise von 160 Millionen DM sowie die Lieferung von Komponenten zum Preis von weiteren 307 Millionen DM umfaßt. Der Käufer habe vier U-Boote des Typs 1500 bauen wollen, für die auch die erwähnten Komponenten geliefert werden sollten“.

(vgl. die tageszeitung vom 4. Februar 1988)

Auch in dem bereits mehrfach erwähnten Brief von Lutz Nohse an Bundesfinanzminister Gerhard Stoltenberg vom 30. November 1986 ist ein klarer Hinweis auf die Vereinbarung der „Mittleren Lösung“ im Vertrag vom 15. Juni 1984 enthalten. Nohse schrieb:

„Die Arbeiten wurden unverzüglich eingestellt (im Sommer 1985, d. Verf.). Dieses wurde dem Kunden mitgeteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden 42,6 Mio. DM (ca. 8,9% vom ursprünglich geplanten Volumen!) zur Verfügung gestellt.“

(zitiert nach Welt am Sonntag vom 15. Februar 1987).

Wenn die von IKL und HDW erhaltenen 42,6 Millionen DM ein 8,9%iges Volumen des Vertrages ausmachten, dann betrug das vertraglich vereinbarte Volumen ca. 475 Millionen DM.

d) Beteiligung weiterer Staaten

Bei der in Abschnitt II des Untersuchungsauftrages enthaltenen Frage, ob weitere Staaten an dem U-Boot-Geschäft beteiligt waren bzw. sind, steht die Ausschuß-Arbeit noch am Anfang. Eine Beteiligung von Drittstaaten war in der Planung der Firmen bereits in dem Nohse-Memorandum vom 6. Oktober 1983 vorgesehen.

DIE TÜRKEI

Am 18. Juni 1985 informierten die Firmenvertreter Nohse und Zoglmann Bundeswirtschaftsminister Bangemann, daß sie daran dächten, den Rest des Geschäftes nunmehr über die Türkei abzuwickeln.

Auffallend ist, daß weder das BAW noch die OFD Kiel diesem konkreten Hinweis jemals nachgegangen sind. Bei der Anweisung des BMWi vom 9. Juli 1985 an das BAW, die Ausfuhranträge von IKL in Zukunft genau zu prüfen und hierbei insbesondere auf den Endverbleib zu achten, war kein Hinweis auf die Absicht der Firmen enthalten, den Rest des Geschäftes in Zukunft über die Türkei abzuwickeln. Da bei Exporten an das NATO-Land Türkei keine Beschränkungen des Außenwirtschaftsgesetzes vorgesehen sind, ist es durchaus denkbar, daß der Export von U-Boot-Teilen über den Umweg Türkei nach Südafrika — tatsächlich wie ursprünglich geplant — abgewickelt wird.

Für diese Überlegung ist es bemerkenswert, daß die Türkei Anfang 1988 einen Auftrag an HDW/IKL über den Bau von zwei U-Booten der Klasse 209 erteilte. Die Montage der Boote soll in der Türkei erfolgen,

die U-Boot-Teile werden aus der Bundesrepublik Deutschland geliefert. Interessant ist auch, daß nicht nur der U-Boot-Typ derselbe ist wie der von Südafrika gewünschte, sondern daß auch die vorgesehene Ausstattung des Türkei-U-Bootes mit dem von IKL/HDW konzipierten Südafrika-U-Boot weitgehend identisch ist. Genau wie für das Südafrika-U-Boot vorgesehen, wird HDW erstmals die Torpedoablaufrohre liefern, und Krupp-Atlas-Elektronik (KAE) Bremen eine neu entwickelte Feuerleitanlage mit Sonar. Nach den zwei ersten Booten sollen weitere Aufträge folgen (vgl. „Wehrtechnik“, 3/1988, S. 68).

Auf die Frage des Ausschuß-Vorsitzenden Horst Eylmann (CDU), ob ein „Geschäft mit einem Empfänger, mit einem Geschäftspartner außerhalb Südafrikas bei Ihnen den Verdacht erregt hat, nach den Fakten, die Sie festgestellt haben, daß dieses Geschäft nur zum Schein abgeschlossen und daß in Wahrheit der Exportartikel nach Südafrika gegangen sei“, erwiderte RD Budrat:

„Also so ein Verdacht ist bei uns nicht aufgetaucht. Meiner Erinnerung nach handelte es sich bei anderen Geschäften im allgemeinen um NATO-Partner. Und da sehe ich nun eigentlich keinen Anlaß, da nachzuforschen, ob die NATO-Partner nun Geschäfte mit Südafrika betreiben. Das können wir auch gar nicht. Wen sollten wir da fragen?“

(26. Sitzung, Protokoll S. 19)

CHILE

Im Januar 1987 berichtete die Deutsche Presse-Agentur, daß Chile Südafrika beim Bau der U-Boote behilflich sein wolle (dpa, 6. Januar 1987). Die Lateinamerika-Nachrichten berichteten im Januar 1989 über ein in diesem Zusammenhang interessantes Gemeinschaftsunternehmen zwischen Chile und der südafrikanischen U-Boot-Bauwerft Sandock-Austral:

„Die (chilenische, d. Verf.) Marine hat zwei Glanzstücke: die beiden von der bundesdeutschen Howaldtswerke-Deutsche Werft und dem IKL (Ingenieurkontor Lübeck) gelieferten U-Boote des Typs 209/3. Mit diesen U-Booten zusammen erhielt das der Kriegsmarine gehörende Rüstungsunternehmen ASMAR eine Wartungswerft. 1987 wurde in der südchilenischen Hafenstadt Puntas Arenas die „Sociedad del Astillero del Estrecho de Magallanes“ (dt. Werftunternehmen Magellanstraße) eingeweiht, ein Gemeinschaftsunternehmen zu gleichen Teilen der staatlichen zur Marine gehörenden Werft ASMAR und des südafrikanischen Waffenherstellers Sandock Austral. Das Unternehmen wartet und repariert Schiffe von maximal 130 m Länge und 4 000 t. ASMAR baut lediglich einige leichte Schiffe. Da aber im militärischen Schiffsbau die Elektronik einen erheblichen Wertanteil ausmacht, kann ASMAR für Chile und befreundete Länder ein strategisch wichtiges Unternehmen sein.“

(Lateinamerika-Nachrichten, Januar 1989, S. 16/17)

Die Spekulationen über einen gemeinschaftlichen chilenisch-südafrikanischen U-Boot-Bau erhielten neuen Auftrieb, als der südafrikanische Verteidigungsminister im März 1989 auf eine zweiwöchige Chile-Tournee ging und dabei auch die Werft in Puntas Arenas besuchte. Der „Daily Telegraph“ schreibt:

„Es wird . . . angenommen, daß die Südafrikaner jetzt darauf hoffen, ihre chilenischen Partner für den U-Boot-Bau zu interessieren. Pretoria hatte 1985 die Blaupausen für den deutschen U-Boot-Typ 209 erhalten, und die chilenische Marine hat ganz offensichtlich über einen Vorschlag nachgedacht, die U-Boote auf ihrer Hauptwerft Talcahuano zu bauen.“

(Daily Telegraph, 1. März 1989)

ISRAEL

In seinem Buch über die militärische Zusammenarbeit zwischen Israel und Südafrika („The Israeli Connection“) berichtet der Israeli Prof. Beit-Hallahmi über einen Plan, über den Ende der 70er Jahre in der israelischen Presse berichtet wurde. Israel und Südafrika wollten angeblich ein atomgetriebenes U-Boot gemeinsam bauen:

„Das ehrgeizigste gemeinsame Projekt im Marine-Bereich ist die Entwicklung atomarer U-Boote. Die Entwürfe stammen von den Experten beider Länder, und die U-Boote werden in Südafrika mit der aktiven Hilfe israelischer Marine-Offiziere und Ingenieure gebaut.“

(„The Israeli Connection“, 1988, S. 123)

Auch Buchautor Wilhelm Dietl („Waffen für die Welt“) fand einen Hinweis auf den Plan einer südafrikanisch-israelischen Koproduktion beim U-Boot-Bau:

„Schon im März 1980 verpflichteten sich die Südafrikaner bei einem Besuch von Esa Weizmann (Israel) zur Koproduktion des Lavi sowie eines U-Bootes.“

(Dietl, „Waffen für die Welt“, 1986, S. 161)

Wie mit der Türkei und Chile sind IKL/HDW auch mit Israel durch eine langjährige Zusammenarbeit verbunden. Anfang der 70er Jahre erhielt Israel bundesdeutsche U-Boote. Seit einigen Jahren stehen die Firmen in Verhandlungen mit Israel über die Lieferung weiterer U-Boote.

Daß eine besonders enge Verbindung zwischen dem Südafrika-Geschäft und dem Israel-Geschäft von HDW und IKL besteht, wird auch durch die Tatsache nahegelegt, daß die OFD Kiel bei ihren „Ermittlungen“ auf eine ominöse Lieferung der Firmen HDW und IKL in Form einer 1,8 Tonnen schweren Kiste an das Zentrum der israelischen Marine in Tel Aviv stieß. Die Lieferung wurde am 15. Dezember 1986 durch die Firma Harry W. Hamacher über den Flughafen Hamburg durchgeführt. Der Verdacht konnte bis jetzt nicht ausgeräumt werden, daß es sich hierbei um das Südafrika noch fehlende 1:5 Modell des U-Bootes oder um andere U-Boot-Komponenten handelte. Zwar

hat die israelische Botschaft in Bonn inzwischen mitgeteilt, es habe sich bei dem Inhalt der Kiste um eine Werkzeugmaschine gehandelt. Diese Behauptung ist jedoch nicht nachprüfbar, da die Ausfuhr seinerzeit nicht von den Zollbehörden überprüft worden war. Gegen die Behauptung Israels sprechen vor allem zwei Tatsachen:

1. Die Frachtpapiere für die ungenehmigte Lieferung fanden sich bei den Südafrika-Unterlagen der OFD.
2. Eine von der OFD festgestellte Lieferung von HDW/IKL an die südafrikanische Werft Sandock Austral wird nach wie vor geheimgehalten. Sie ist in den Unterlagen des 1. UA-11. WP geschwärzt. Aus der Systematik der Akten ergibt sich jedoch eindeutig, daß es sich bei der unkenntlich gemachten Lieferung um die genannte Kiste gehandelt hat. Danach wäre der eigentliche Empfänger der Sendung nicht die israelische Marine, sondern Sandock Austral gewesen.

Die GRÜNEN im Bundestag haben darüber hinaus weitere Informationen erhalten, die die Zusammenarbeit zwischen HDW/IKL, Südafrika und Israel betreffen. Danach sind bei IKL 15 israelische Techniker ausgebildet worden, deren Einsatzort Südafrika sein soll (vgl. 26. Sitzung des 1. UA, Protokoll S. 56).

Zur Frage III.) des Untersuchungsauftrages

„Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen getan oder unterlassen, um die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?“

kann auf die Ausführungen zur Frage I) des Untersuchungsauftrages verwiesen werden. Die Bundesregierung hat — nach dem bisherigen Stand der Untersuchungen — nichts unternommen, um die ihr bekannten Absichten zur rechtswidrigen Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika weder rechtzeitig noch grundsätzlich zu verhindern. Obwohl den Bundesministern Stoltenberg, Wörner und Genscher sowie den Mitarbeitern des Bundeskanzleramtes spätestens seit dem Oktober/November 1983 bekannt war, daß die Firma IKL eine rechtswidrige Ausfuhr von Konstruktionsplänen über das Diplomaten-Gepäck der südafrikanischen Botschaft plante, konnten die Firmen IKL und HDW zwischen Oktober 1984 und Juni 1985 diesen Plan ungehindert durchführen und 4 720 Konstruktionsunterlagen nach Südafrika schaffen. Auch einen Tag nach dem Gespräch der Firmen bei Bundeswirtschaftsminister Bangemann am 18. Juni 1985, bei dem sie dem Bundeswirtschaftsminister mitteilten, daß sie bereits Pläne für den U-Boot-Bau nach Südafrika geliefert hatten, konnten die Firmen ihre Lieferungen fortsetzen. Das ehemalige Vorstandsmitglied von HDW, Peter Hansen-Wester, gab bei seiner Vernehmung durch die OFD Kiel am 9. April 1987 zu Protokoll, daß Bundeswirtschaftsminister Bangemann eine Beendigung des U-Boot-Geschäftes auch gar

nicht verlangt habe (Quelle: die tageszeitung vom 4. Februar 1988 und dpa vom 22. Januar 1988).

Zur Frage IV) des Untersuchungsauftrages

„Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen getan oder unterlassen, um nach der rechtswidrigen Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen?“

Die Untersuchungen des 1. UA–11. WP haben gezeigt, daß der Bundesregierung an einer unverzüglichen und vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes nicht gelegen war und ist. Durch dieses Verhalten hat die Bundesregierung den Auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblichen zusätzlichen Schaden zugefügt.

Obwohl dem BMWi nach dem Gespräch vom 18. Juni 1985 mit den Firmenvertretern von HDW und IKL zwei Rechtsgutachten vorlagen, die eine Abgabe des Falles an die Staatsanwaltschaft forderten, entschied sich Bundeswirtschaftsminister Bangemann nach Rücksprache mit Kanzleramtsminister Schäuble und Außenminister Genscher, die keine Einwände erhoben, die Staatsanwaltschaft nicht einzuschalten.

Bundeswirtschaftsminister Bangemann gab vielmehr, nachdem auch noch ein diesbezügliches Gespräch zwischen Bundeskanzler Dr. Kohl und Außenminister Genscher am 17. Juli 1985 stattgefunden hatte, die Angelegenheit an Bundesfinanzminister Stoltenberg ab, der die ihm unterstellte OFD Kiel mit den Ermittlungen beauftragen sollte, was dann auch geschah. Damit war eine unabhängige Untersuchung der gegen die Firmen HDW und IKL erhobenen Vorwürfe nicht mehr möglich.

Bei den Ermittlungen der OFD Kiel ist es zu gravierenden Versäumnissen gekommen, die vermutlich nur dadurch zu erklären sind, daß von vornherein eine politische Weisung höchster Stellen der Bundesregierung bestand, den Dingen nicht auf den Grund zu gehen und die Firmen HDW und IKL straffrei ausgehen zu lassen.

Zwar hat der 1. UA–11. WP direkte Beweise für eine solche politische Weisung höchster Stellen der Bundesregierung nicht erlangt. Dies war allerdings auch angesichts der unter höchster Geheimhaltungsstufe sowohl bei der Bundesregierung als auch bei den Firmen stehenden Angelegenheit nicht zu erwarten. Es gibt jedoch eine Reihe von Hinweisen dafür, daß die OFD Kiel sowohl von seiten des BMF als auch durch die Firmen IKL und HDW zum Teil in massiver Weise unter Druck gesetzt wurde.

Immer wieder wurde Firmenanwalt Dr. Jörg-Sepp Zoglmann bei der OFD vorstellig, um ein sofortiges Ende der Ermittlungen zu erreichen, besonders eindringlich am 3. Dezember 1986. Bei seinem Besuch bei der OFD Kiel am 3. Dezember 1986 drohte Dr. Zoglmann damit, belastendes Material gegen die Bundesregierung vorzulegen, falls das OFD-Verfah-

ren nicht zur Zufriedenheit der Firmen verlaufe (vgl. Abschnitt II 3).

Daß diese Erpressungsversuche der Firma IKL offenbar erfolgreich waren, zeigt insbesondere die erstaunliche Meinungsänderung der OFD Kiel in einer entscheidenden Rechtsfrage. Während in einem Zwischenbericht der OFD Kiel vom 28. November 1986 noch eine Verletzung von Bestimmungen der AWW durch die Firmen IKL und HDW festgestellt wurde, änderte die OFD Kiel nach einem Gespräch des Finanzpräsidenten Radomski beim BMF (MD Dr. Schmutzer u. a. vom 9. Dezember 1986) ihre Rechtsauffassung völlig.

Die für die Ermittlungen der OFD Kiel direkt verantwortlichen Personen, Oberfinanzpräsident Hansen und RD Budrat, mußten bei ihren Vernehmungen vor dem 1. UA–11. WP zugeben, daß sie beim BMF nachgefragt hatten, ob ihre Rechtsauffassung, die sie in dem Zwischenbericht vom 28. November 1986 geäußert hatten, zutreffend sei. Oberfinanzpräsident Hansen mußte darüber hinaus einräumen, daß ein solcher Fall der Nachfrage bei dem vorgesetzten Finanzministerium erstmalig für die OFD gewesen sei. Diese besonderen Begleitumstände der Ermittlungen der OFD weisen darauf hin, daß die Ermittlungen nicht unabhängig von äußeren Einflüssen stattfinden konnten. Vielmehr ist nachgewiesen, daß insbesondere Firmenanwalt Dr. Zoglmann mehrfach auf ein sofortiges Ende der Untersuchungen gedrängt hat.

Es stellt sich die Frage, welches konkrete Belastungsmaterial der Anwalt der Firma IKL zur Verfügung hatte, um derart vorgehen zu können. Es stellt sich weiter die Frage, ob nicht von vornherein zwischen den Beteiligten, d. h. der Bundesregierung und den Firmen HDW und IKL ein Freispruch für den Fall vereinbart worden war, daß das U-Boot-Geschäft an die Öffentlichkeit dringt und damit die Gefahr einer Strafverfolgung für die das Geschäft durchführenden Firmen entstehen könnte. Dies war jedenfalls der Vorschlag der Firmen zu Beginn der Sondierungsphase. In dem Nohse-Memorandum vom 6. Oktober 1983 schlug der Verfasser ein ähnliches Verfahren vor wie beim U-Boot-Geschäft mit Israel Anfang der 70er Jahre. In der Notiz „Argumente IK 97“, die an das Bundeskanzleramt und mehrere Bundesminister ging, heißt es:

„Anfang der 70er Jahre sind in England (bei Vickers) 3 Unterseeboote für Israel ähnlich der deutschen Bundesmarine-Klasse 206 gebaut worden. IKL hat hierfür die Entwürfe und Bauzeichnungen geliefert. Die damalige Bundesregierung hat das IKL hierzu mündlich aufgefordert und „Rückendeckung“ zugesichert, für den Fall, daß sich Schwierigkeiten ergeben würden. Dieser Fall ist dann später auch eingetreten, und das Bauprogramm wurde ohne weitere Schwierigkeiten abgewickelt. Im Falle einer regierungsseitigen Zustimmung zu dem neuen Bedarfsfall würde es für IKL ausreichend sein, wenn ein leitender Beamter eine ähnliche Erklärung, wie seinerzeit im Falle Israel, dem IKL gegenüber abgeben würde.“

Diese Vermutung wird insbesondere durch die Tatsache erhärtet, daß die Firmen aus eigenem Interesse und in wohlverstandener Verfolgung ihrer Absicht, das U-Boot-Geschäft mit Südafrika zu verwirklichen, keinen Anlaß gehabt haben können, sich selbst wegen ungenehmigter Lieferungen in ihrem Gespräch mit Bundeswirtschaftsminister Bangemann am 18. Juni 1985 anzuzeigen.

Während der Untersuchungen des 1. UA–11. WP wurde von Ausschuß-Mitgliedern wiederholt der Verdacht geäußert, daß es sich bei diesem erstaunlichen Vorgang um ein abgesprochenes Manöver zwischen den Beteiligten gehandelt haben könnte. Der nachträgliche Verlauf sowohl der Ermittlungen der OFD Kiel als auch die Untätigkeit der Staatsanwaltschaft Kiel (von einem Fall abgesehen, wo die Staatsanwaltschaft die mögliche Verletzung des Geheimschutzabkommens mit Indien untersuchen wollte) sowie das Verhalten der Unternehmensvertreter vor dem Untersuchungsausschuß und der Staatsanwaltschaft Bonn in dem Ermittlungsverfahren gegen MD Teltchik, bei denen sie die Aussage generell verweigerten, und darüber hinaus die wiederholten Erpressungsversuche von Firmenseite (neben den Erpressungsversuchen von Rechtsanwalt Zoglmann gegenüber der OFD) gegenüber dem 1. UA–11. WP (z. B. durch den HDW-Aufsichtsratsvorsitzenden Pieper vom Mai 1988) geben diesem Verdacht erhebliche Anhaltspunkte. Es hat den Anschein, als würden sich die Vertreter der Firmen und der Bundesregierung gegenseitig Rückendeckung geben. In diesem Zusammenhang sind auch die vielfältigen Verhinderungsbemühungen der Unionsfraktionen und der FDP im 1. UA–11. WP zu sehen, die eine Sachaufklärung in umfassender Weise bisher verunmöglicht haben (vgl. auch Kapitel VI.). Durch ihre Mehrheitsentscheidungen im 1. UA–11. WP haben die Regierungfraktionen immer wieder verhindert, daß wichtige Zeugen geladen und wichtige Beweisanträge beschlossen werden konnten. Insbesondere die Beschlüsse der Mehrheitsfraktionen zur Anerkennung der vollständigen Aussageverweigerung durch die Firmenvertreter vor dem 1. UA–11. WP haben die Arbeit des Ausschusses behindert. Zu einer solchen unverzüglichen und vollständigen Aufklärung des U-Boot-Geschäftes wäre auch eine erneute Zeugenvernehmung der Mitglieder des Bundeskabinetts erforderlich. Sie wäre insbesondere erforderlich, um weiteren Schaden von den auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.

In Kreisen der Vereinten Nationen, der afrikanischen Länder und der südafrikanischen Oppositionsbewegung mehren sich die Stimmen, die die Bundesregierung anklagen, das Nötige zur Aufklärung des U-Boot-Skandals zu verhindern. So zeigte sich z. B. der einflußreiche Südafrikanische Kirchenrat SACC schockiert und empört über die Fortsetzung des U-Boot-Geschäftes. In einer Erklärung vom 31. August 1989 forderte der SACC die Bundesregierung eindringlich auf, das U-Boot-Geschäft aufzuklären und nichts mehr unter den Teppich zu kehren. Diese kritischer werdenden Stimmen sind ein Ergebnis auch der Weigerung der Mitglieder der Bundesregierung, ihren Aussagepflichten vor dem 1. UA–11. WP nachzukommen und der hierfür von

den Regierungsfractionen im Ausschuß gewährten Rückendeckung.

Einen besonderen Stellenwert bei der internationalen Debatte über die Bemühungen der Bundesregierung, eine Aufklärung des U-Boot-Geschäftes zu verhindern, nimmt die am 1. August 1989 bekanntgegebene Entscheidung von Bundeswirtschaftsminister Haussmann ein, der Staatsanwaltschaft Kiel die Aufnahme von Ermittlungen wegen des Verdachts der Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften nach § 353 StGB durch die Firmen IKL und HDW (Verletzung eines Geheimschutzabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Indien) zu verbieten. Die in der Begründung von Bundeswirtschaftsminister Haussmann geäußerte Befürchtung, daß staatsanwaltschaftliche Ermittlungen die „Fähigkeit der Bundesrepublik Deutschland zur Rüstungskooperation insbesondere mit NATO-Partnern“ beeinträchtigen könnten, weckt Zweifel daran, ob die Bundesregierung jederzeit die Notwendigkeit unabhängiger staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen und die Notwendigkeit einer politischen und strafrechtlichen Klärung des U-Boot-Skandals über die Verwirklichung sachfremder wirtschaftlicher und rüstungspolitischer Notwendigkeiten stellt.

Auch die in einer Besprechung auf der Ebene leitender Ministerialbeamter am 24. Mai 1989 geäußerte Begründung, daß die Firmen HDW und IKL im Falle solcher Ermittlungen für Jahre in den Schlagzeilen stehen würden, läßt die Frage als legitim erscheinen, ob die Bundesregierung von den Firmen IKL und HDW in irgendeiner Weise erpreßbar ist, die mit dem U-Boot-Geschäft mit Südafrika im Zusammenhang steht.

Wiederholte Bemühungen von Ausschuß-Mitgliedern des 1. UA–11. WP, der Frage nachzugehen, ob bei den an den Südafrikaner Karl-Friedrich Albrecht gezahlten Provisionssummen in Höhe von insgesamt 2,1 Millionen DM auch eine Weiterleitung von Geldern an Regierungsparteien der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt war oder durchgeführt wurde, waren nicht erfolgreich. Die Ausschuß-Mehrheit stellte sich auf den Standpunkt, daß diese Frage nichts mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun habe, obwohl unter II des Untersuchungsauftrages explizit die Frage formuliert ist, „unter welchen Umständen ist die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland zustande gekommen und erfolgt?“

Zur Frage, ob Regierungsparteien über den Umweg Südafrika Gelder der Firmen HDW und IKL erhalten haben, könnte insbesondere die Vernehmung der Zeugen Dr. Peter Alther aus Zürich und die Vernehmung des Zeugen Karl-Friedrich Albrecht aus Kapstadt Aufschluß geben. Die Vernehmung des Zeugen Albrecht, die von der Fraktion DIE GRÜNEN bereits am 20. Mai 1987 beantragt worden war, wurde am 11. Mai 1989 bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens zurückgestellt. Die Vernehmung des Zeugen Rechtsanwalt Dr. Peter Alther aus Zürich auf Antrag der SPD-Fraktion wurde am 9. Juni 1988 durch die Ausschuß-Mehrheit für unzulässig erklärt.

IV. Bisher erkennbarer weiterer Untersuchungsbedarf des 1. Untersuchungsausschusses

Die vom Sekretariat des 1. UA-11. WP am 15. August 1989 aufgestellte Liste der unerledigten Beweisanträge/Anträge und das Verzeichnis der beschlossenen, aber noch nicht ausgeführten Zeugenvernehmungen (gleiches Datum) zeigen, daß noch ein erheblicher Aufklärungsbedarf besteht, bevor die Arbeiten des 1. UA-11. WP abgeschlossen werden und in einen Abschlußbericht münden können.

Die Fraktion DIE GRÜNEN sieht insbesondere in den folgenden Bereichen noch einen Aufklärungsbedarf:

1. Die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Bonn im Verfahren gegen MD Teltschik wegen des Verdachts des Verwahrungsbruchs müssen angefordert werden, um herauszufinden, welche Maßnahmen das Bundeskanzleramt ergriffen hat, um nach dem Abschnitt III des Untersuchungsauftrages die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsplänen für den U-Boot-Bau nach Südafrika rechtzeitig zu verhindern und nach Abschnitt IV nach der Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären.

Es ist weiter nötig, die Akten der Staatsanwaltschaft Aurich im Ermittlungsverfahren gegen die Firma Thyssen Nordseewerke (TNSW), Emden, anzufordern, um insbesondere die Fragen II, III und IV des Untersuchungsauftrages weiter zu klären.

Auch die dem 1. UA-11. WP bisher noch nicht vorliegenden Akten der Staatsanwaltschaft Kiel sowie der Landesregierung Schleswig-Holstein müssen angefordert werden. Darüber hinaus kann es sich als sinnvoll erweisen, die Akten derjenigen U-Boot-Zulieferer-Firmen anzufordern, die bisher namentlich ermittelt werden konnten. Aufgrund einer Strafanzeige der Abgeordneten der GRÜNEN Ursula Eid und Angelika Beer haben darüber hinaus verschiedene Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet die örtlichen Oberfinanzdirektionen gebeten, Verdachtsmomenten gegen U-Boot-Zulieferer-Firmen wegen möglicher Ordnungswidrigkeiten nach dem Außenwirtschaftsgesetz nachzugehen. Die Akten dieser Oberfinanzdirektionen sind ebenfalls anzufordern.

2. Das genaue Ausmaß der Verwicklung des Bundeskanzlers, mehrerer Minister seines Kabinetts und von Mitarbeitern staatlicher Stellen des Bundes in den Untersuchungsgegenstand der ungenehmigten Lieferung von U-Boot-Plänen nach Südafrika ist nach wie vor ungeklärt. Hierfür ist die Vernehmung einiger der in der vom Sekretariat erstellten Liste der unerledigten Beweisanträge vom 15. August 1989 aufgeführten Zeugen unabdingbar. Darüber hinaus sollte der jetzige Innenminister Wolfgang Schäuble zu seiner möglichen Beteiligung an einem Gespräch mit den Firmen am 11. Dezember 1984 vernommen werden. Ein entsprechender Beweisantrag liegt dem Ausschuß bislang nicht vor.

Der Ausschuß wird sich mit der Frage befassen müssen, ob nach der Beendigung des Verfahrens

der OFD Kiel und der Nicht-Aufnahme von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Kiel nach wie vor eine generelle Aussageverweigerung von Zeugen insbesondere aus dem Bereich der Firmen akzeptiert werden kann. Bereits in der Bestandsaufnahme vom 21. Juni 1988 hatte der Ausschuß-Vorsitzende Horst Eylmann zu bedenken gegeben:

„Ob den als Zeugen benannten leitenden Mitarbeitern der Unternehmen ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht, dürfte von dem Grad ihrer Einbindung in die Geschäftsanbahnung und -abwicklung abhängen.“

3. Die Fraktion DIE GRÜNEN sieht nach wie vor die Notwendigkeit, für die Ausschußuntersuchungen die vollständigen Unterlagen und Akten der Firmen HDW und IKL zu erhalten. Weitere diesbezügliche Schritte — ein mögliches erneutes Beschlagnahmebegehren — sind nach dem Vorliegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Organstreitverfahren zu entscheiden.
4. Die Fraktion DIE GRÜNEN betrachtet weder die Arbeitsfähigkeit noch die Legitimation des Ausschusses durch den Beschluß des Amtsgerichtes Bonn bezüglich des Beschlagnahmebegehrens des Ausschusses als beeinträchtigt. Dieser Beschluß hat keine Bindungswirkung gegenüber der Fähigkeit des 1. UA-11. WP, eine weitere Beweisaufnahme durchzuführen.
5. Die Fraktion DIE GRÜNEN sieht es als Aufgabe des Ausschusses an, all diejenigen Fragen zu untersuchen, die mit dem Verhalten der Bundesregierung bei der ungenehmigten Lieferung von U-Boot-Plänen nach Südafrika im Zusammenhang stehen. Hierzu gehören auch die Kontaktaufnahmen zwischen Mitgliedern der Bundesregierung und Länderregierungen, sofern sich die diesbezüglichen Untersuchungen auf die Frage beschränken, das Verhalten der Bundesregierung bei diesen Kontakten zu untersuchen sowie die möglicherweise versuchte Einflußnahme auf Mitglieder der Bundesregierung durch die Zahlung von Bestechungsgeldern an die die Regierung tragenden Parteien durch die Firmen IKL und HDW. Dieser Verdacht war wiederholt in Presseveröffentlichungen geäußert worden.
6. Die Fraktion DIE GRÜNEN sieht die Notwendigkeit, die bisher von den Firmen bereitgestellten Akten zum großen Teil zu entklassifizieren. Die Geheimeinstufung der meisten Unterlagen ist durch ihren Inhalt nicht gerechtfertigt. Es handelt sich dabei nicht um Firmengeheimnisse. Der 1. UA-11. WP sollte darüber hinaus die Bundesregierung auffordern, die an den Akten der Oberfinanzdirektion Kiel vorgenommenen umfangreichen Schwärzungen und Kürzungen aufzuheben, da die Erfüllung des Untersuchungsauftrages durch diese Einschränkungen an den dem Untersuchungsauftrag zur Verfügung stehenden Akten gefährdet ist. Insbesondere geht es um die bislang nicht mögliche Klärung der Frage, welche Lieferungen die Firma HDW an die Firma Sandock Austral durchgeführt hat und welche Kontakte der in

Diensten der Firma Sandock Austral stehende ehemalige HDW-Oberingenieur Gerd Rademann mit bundesdeutschen U-Boot-Zulieferern aufgenommen hat.

7. Die Fraktion DIE GRÜNEN sieht noch einen Aufklärungsbedarf bei verschiedenen Detail-Fragen. Diese sind u. a.:

Zu Abschnitt I des Untersuchungsauftrages:

- a) Welche Kontakte haben Mitglieder der Bundesregierung oder staatlicher Stellen des Bundes mit Vertretern des Landes Schleswig-Holstein und des Freistaates Bayern, bezogen auf den Untersuchungsgegenstand, unterhalten? Inwieweit haben diese Kontakte das Verhalten der Bundesregierung beeinflusst?

Hierzu bietet sich die Vernehmung zuerst der bereits beschlossenen Zeugen aus diesem Bereich an. Diese Anregung ist auch in der Bestandsaufnahme des Vorsitzenden des 1. UA—11. WP vom 21. Juni 1988 unter der Kapitalüberschrift „Weiterer Aufklärungsbedarf und Beweismittel“ auf S. 126 enthalten.

Zu Abschnitt II des Untersuchungsauftrages

- a) Die Zeugen Dr. Peter Alther, Siegfried Zoglmann und Karl-Friedrich Albrecht sowie die Zeugen Lutz Nohse und Klaus Ahlers sind zu der Frage zu vernehmen, ob die von HDW und IKL gezahlten Provisionssummen in einem Zusammenhang mit einer möglicherweise versuchten Einflußnahme auf Mitglieder der Bundesregierung oder staatlicher Stellen des Bundes stehen. Hierbei ist insbesondere zu klären, an welchen Personenkreis die von Herrn Albrecht erhaltenen Provisionszahlungen, die lediglich „zur Weiterleitung“ bestimmt waren, geflossen sind.
- b) Durch Befragung der leitenden Herren der insbesondere im IKL-Vermerk vom 16. Juli 1984 (veröffentlicht in Hamburger Morgenpost vom 7. November 1988) genannten U-Boot-Zulieferer-Firmen, die für das Südafrika-Geschäft vorgesehen waren, ist zu klären, bis zu welchem Stadium die jeweiligen Verhandlungen mit Südafrika bzw. HDW/IKL gediehen waren und ob es zu einer Lieferung von U-Boot-Teilen entweder direkt nach Südafrika oder über den Umweg eines Drittstaates an Südafrika gekommen ist.

Die zuständigen Mitarbeiter des Bundesamtes für Wirtschaft (BAW) sind zu befragen, ob bei Lieferungen bzw. Genehmigungsanträgen der Firmen IKL und HDW insbesondere an die Länder Türkei, Israel und Chile der jeweilige Endverbleib dieser Lieferungen von U-Boot-Teilen zweifelsfrei geklärt war. Das Gleiche ist zu erfragen bezogen auf Lieferungen anderer bundesdeutscher Firmen an die genannten Länder, wenn es sich um die Lieferung von U-Boot-Teilen gehandelt hat.

Durch die Befragung geeigneter Zeugen ist außerdem die Frage zu klären, welche bundes-

deutschen Firmen möglicherweise U-Boot-Teile im Zeitraum von 1985—1989 an die Republik Südafrika geliefert haben, die nicht genehmigungspflichtig waren.

Hierzu wurde vom Ausschuß bereits die Zeugenvernehmung der Herren A. Wolski von der Firma Siemens, Erlangen/Nürnberg, sowie die Zeugenvernehmung des Herrn Krause von der Firma Ferrostaal auf Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN am 9. Juni 1988 beschlossen. Die Durchführung dieser Zeugenladungen wird jedoch durch die Mehrheit im 1. UA—11. WP blockiert. Die Vernehmung der Zeugen Dr. Schmidt (MBB Bremen) und Karl-Friedrich Triebold (KAE Bremen) wurde am 9. Juni 1988 vom 1. UA—11. WP abgelehnt, da die Beweisanträge angeblich unzulässig seien.

Diese Anträge sind erneut zu beraten.

Zu Abschnitt III des Untersuchungsauftrages

- a) Hier ist insbesondere die Frage zu klären, ob am 11. Dezember 1984 ein Gespräch der Firmenvertreter von HDW und IKL mit dem jetzigen Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel und dem jetzigen Innenminister Wolfgang Schäuble stattgefunden hat und welches gegebenenfalls der Besprechungsverlauf war.
- b) Die von Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher bei seiner Vernehmung durch den 4. UA—10. WP am 17. Februar 1987 erwähnten Gesprächsnotizen seines persönlichen Referenten über ein Gespräch des Bundesaußenministers mit dem Vorstandsvorsitzenden von HDW Klaus Ahlers am 12. Oktober 1984 sind bei Bundesaußenminister Genscher anzufordern. Minister Genscher hatte dem damaligen Untersuchungsausschuß eine Übersendung dieses Dokuments bereits zugesagt.
- c) Durch Vernehmung von Bundeskanzler Dr. Kohl und Bundesaußenminister Genscher ist zu klären, ob am 15. Januar 1985 — wie von MD Horst Teltschik bei seiner Vernehmung am 21. September 1988 durch den 1. UA—11. WP nicht ausgeschlossen werden konnte — ein weiteres „Dreier-Gespräch“ zwischen Ministerpräsident Strauß, Bundeskanzler Kohl und Außenminister Genscher stattgefunden hat und welches gegebenenfalls der Gesprächsinhalt war. Es ist weiter zu klären, in welcher möglicherweise anderen Form der bayerische Ministerpräsident Strauß um diesen Zeitpunkt herum in Kontakten mit Bundeskanzler Kohl und Außenminister Genscher bezüglich des U-Boot-Projektes stand, wie dies der Zeuge MD Teltschik bei seiner Vernehmung als weitere Möglichkeit ansprach und warum die beiden Zeugen bei ihrer Vernehmung durch den 4. UA—10. WP diese Beteiligung von Strauß nicht angeben hatten.

Diese Frage ist wichtig, weil es Zweifel im 1. UA—11. WP daran gibt, daß die um den 15. Januar 1985 herum stattgefundenen Gespräche zwischen Kohl und Genscher — und möglicherweise auch Strauß — wirklich eine definitive Absage des

U-Boot-Geschäfts an die Firmen IKL und HDW zum Gegenstand hatten. In dem mehrfach erwähnten Schreiben an Bundesfinanzminister Stoltenberg hat Dipl.-Ing. Nohse angegeben:

„Im Winter 1984/85 werden durch Botschaftskurier des Kunden erste Unterlagen abgeholt. Dieses teilen wir dem Kanzleramt mit. In den Folge Monaten zahlreiche, uns unterstützende Gespräche mit den beiden Landesregierungen und der Bundesregierung. Erste negative Reaktionen durch Bundeswirtschaftsminister Bangemann und Staatssekretär von Würzen am 18. 6. 1985 mir gegenüber.“

- d) Bundesverteidigungsminister a. D. Manfred Wörner ist insbesondere zu dem Brief von Siegfried Zoglmann vom 7. November 1983 an ihn sowie zu einem im Spiegel und in der Zeitschrift „Wiener“ wiedergegebenen Vermerk der Firma IKL vom 16. Februar 1984 zu vernehmen.

Zu IV des Untersuchungsauftrages

- a) Durch Vernehmung der Personen, die bei der Verschickung der Umzugs-Container des Ingenieurs Rademann beteiligt waren, ist zu klären, ob sich in diesen Containern u. a. eine „Schweiß-Box“ für die Verarbeitung von U-Boot-Stahl bzw. weitere U-Boot-Teile befunden haben. Es ist weiter zu klären, warum die Zollstellen diese Lieferungen nicht kontrolliert haben und ob die OFD Kiel dem vom „Spiegel“ am 21. August 1989 geäußerten Verdacht über den Inhalt eines der Container inzwischen nachgegangen ist, um die Frage zu klären, in welchem Umfang die Firma HDW U-Boot-Lieferungen Südafrika getätigt hat.

Auch der Vorsitzende des 1. UA–11. WP hat in seiner Bestandsaufnahme vom 21. Juni 1988 angeregt, dem Verdacht nachzugehen, ein U-Boot-Modell könne sich in den Containern mit dem Umzugsgut von Gerd Rademann befunden haben und hat eine Vernehmung des Zeugen Rademann hierzu nahegelegt, sowie ebenfalls die Befragung derjenigen Mitarbeiter von HDW bzw. der Transportfirma, die beim Einladen des Transportgutes in den Container und dessen Verplombung zugegen waren. (S. 128 des Sachstandsberichts)

- b) Zur Klärung der Frage, ob die im Auftrag der OFD Kiel durchgeführten Ermittlungen korrekt waren, ist außerdem zu klären, ob die im Sachstandsbericht des Vorsitzenden auf S. 128 und 129 geschilderten Meldungen zutreffen, daß IKL-Mitarbeiter bereits vor dem 10. Oktober 1984 Unterlagen für die Operationszentrale des U-Bootes übergeben haben und ob ebenfalls Unterlagen über ein Waffenleitsystem für U-Boote von den beteiligten Firmen nach Südafrika geliefert wurden. Hierfür ist der Zeuge Ingwersen von der Firma IKL zu hören.
- c) Durch Befragung der zuständigen Beamten des Bundesfinanzministeriums ist zu klären, warum HDW und IKL nach wie vor von dem „Vereinfachten Zollverfahren“ Gebrauch machen dürfen, obwohl durch ihr bisheriges Verhalten der Verdacht naheliegt, daß sie dieses Verfahren für die Liefe-

rung weiterer Gegenstände für den U-Boot-Bau nach Südafrika mißbrauchen. Es ist weiter durch die Anhörung der zuständigen Beamten des Bundesfinanzministeriums sowie durch die Vernehmung von Bundesfinanzminister Waigel und dem ehemaligen Bundesfinanzminister Stoltenberg zu klären, ob irgendwelche Schritte unternommen wurden, um sicherzustellen, daß im bundeseigenen Unternehmen HDW ähnliche Vorfälle wie die ungenehmigte Lieferung von U-Boot-Konstruktionsplänen nach Südafrika in Zukunft nicht mehr vorkommen können. Weiter ist zu klären, warum die Firma HDW die von Südafrika gezahlten 2 Millionen DM Lizenzgebühren ursprünglich angenommen hat, obwohl sich die Firma IKL weigerte, dies ebenfalls zu tun.

- d) Durch Befragung von Bundesaußenminister Genscher ist zu klären, inwieweit das U-Boot-Geschäft inzwischen zu einer erheblichen Störung der Auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland geführt hat (vgl. auch Bestandsaufnahme des Vorsitzenden des 1. UA–11. WP vom 21. Juni 1988, S. 131).

Es ist außerdem zu untersuchen, welche Stellungnahmen das AA seit dem 19. Mai 1987 gegenüber der Staatsanwaltschaft Kiel bezüglich § 34 AWG (erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen) abgegeben hat.

Zu Frage IV) des Untersuchungsauftrages ist zu klären, welche Stellungnahmen das Auswärtige Amt gegenüber internationalen Gremien wie z. B. den Vereinten Nationen oder gegenüber anderen Staaten bezüglich des U-Boot-Geschäfts seit November 1986 abgegeben hat. Insbesondere ist zu untersuchen, ob noch immer eine Sprachregelung verwendet wird, die am 28. November 1986 festgelegt wurde und in der es heißt, daß ein Export wie der der U-Boot-Pläne eine klare Verletzung deutscher Gesetze wäre und mit allen rechtlichen Mitteln aufgeklärt und verfolgt würde.

V. Nach dem bisherigen Stand der Untersuchungen erkennbare Konsequenzen aus dem U-Boot-Skandal

Zu den Aufgaben eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses gehört es auch, Vorschläge für mögliche Konsequenzen aus dem dem Untersuchungsgegenstand zugrunde liegenden Gegenstand für die weitere parlamentarische Arbeit bzw. das Gesetzgebungsverfahren zu machen. Beim U-Boot-Geschäft bieten sich insbesondere Konsequenzen auf gesetzgeberischer Ebene an, um der Bundesregierung und den staatlichen Stellen in Zukunft die Möglichkeit zu verschließen, ähnlich gesetzeswidrig, wie beim Fall der ungenehmigten Lieferung von U-Boot-Plänen nach Südafrika vorzugehen. Der 1. UA–11. WP hat sich dieser Aufgabe bislang nicht gewidmet, obwohl der Vorsitzende des 1. UA–11. WP, Horst Eylmann, in seinem Sachstandsbericht vom 21. Juni 1988 unter dem Abschnitt „5.3 Rechtssetzungskonsequenzen“ angemerkt hatte:

„Die vom Ausschuß zu untersuchenden Vorgänge haben deutlich werden lassen, daß bei der Ausfuhr von Fertigungsunterlagen/Unterlagen zum Bau von Kriegswaffen und der Weitergabe entsprechender Kenntnisse Rechtsunsicherheiten bestehen. Möglicherweise reichen die Vorschriften auch nicht aus, um innerstaatlich die Einhaltung völkerrechtlich übernommener Verpflichtungen zu gewährleisten. Etwaige Gesetzes- und/oder Ordnungsänderungen müssen einerseits sicherstellen, daß sich bei der staatlichen Kontrolle des Exports von Fertigungsunterlagen/Unterlagen zum Bau von Kriegswaffen sowie der Weitergabe entsprechender, nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse keine Lücken ergeben; sie dürfen andererseits nicht zu unverhältnismäßigen Eingriffen in die Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs führen. Auf jeden Fall müssen sie die nötige Klarheit für den Normadressaten haben. Angesichts der Komplexität und Kompliziertheit des Sachverhalts und der damit zusammenhängenden Rechtsfragen sollte der Ausschuß zu diesem Problem den Rat von Sachverständigen einholen.

Zunächst könnte entsprechend dem Antrag Ausschußdrucksache 11-116 der zuständige Beamte des Bundeswirtschaftsministeriums gehört werden.“

Herausstechende Erkenntnis der Beratungen des 1. UA-11. WP ist die Tatsache, daß die sondierenden Gespräche der Firmen bei der Bundesregierung in den Jahren 1982-1985 nur auf der Grundlage möglich waren, daß die Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Südafrika lediglich unter einem Genehmigungsvorbehalt steht, jedoch nicht generell verboten ist. Dies ermöglichte es der Bundesregierung, in eine Prüfung von Genehmigungsanträgen der Firmen IKL und HDW einzusteigen, obwohl eine wie auch immer geartete Lieferung von U-Booten, U-Boot-Teilen, U-Boot-Konstruktionsunterlagen oder auch nur von Teilen der vorgenannten Gegenstände nach dem Wortlaut des von der Bundesrepublik Deutschland mitverabschiedeten und mitgetragenen Embargos der Vereinten Nationen vom Jahre 1977 ausdrücklich und völkerrechtlich verbindlich verboten ist. Zwar hat die Bundesregierung im Jahre 1978 eine Gesetzesvorschrift zur Weitergabe nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse an Gebietsfremde, die in der Republik Südafrika ansässig sind, beschlossen. Diese Vorschrift hat jedoch nicht verhindert, daß die OFD Kiel in ihrer Einstellungsverfügung vom 11. Januar 1988 zu dem Ergebnis kam, daß die unvollständige Lieferung von Konstruktionsplänen für den U-Boot-Bau an Südafrika genehmigungsfrei sei. Die Fraktion DIE GRÜNEN im Bundestag hat bisher als einzige Fraktion im Deutschen Bundestag als Konsequenz aus dem U-Boot-Skandal konkrete Vorschläge für Veränderungen des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung vorgelegt (vgl. BT-Drucksachen 11/4826, 11/4825 und 11/4499).

Auch die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP haben es mit einem Antrag vom 8. Juni 1988 betreffend eine Anhörung von MR Christoph Haase (BMW) — Ausschußdrucksache 11-116 — als Sachverständigen für nötig erachtet, aus den bisherigen Erfahrungen eine Anhörung zur Frage der möglichen rechtli-

chen und gesetzgeberischen Konsequenzen aus dem Untersuchungsgegenstand durchzuführen. Dieser Antrag ist bisher unerledigt. Nach dem Stand der Beratungen im 1. UA-11. WP war es Konsens, daß jede Fraktion ihrerseits Experten für das Außenwirtschaftsrecht benennen kann, die an der Anhörung teilnehmen sollen. In die Beratungen des 1. UA-11. WP könnten auch die bisher von der Bundesregierung teilweise als Antwort auf das U-Boot-Geschäft, teilweise als Antwort auf die Lieferung von Chemieanlagen an Libyen und andere Staaten des Nahen Ostens beschlossenen Gesetzesänderungen und Änderungen der verschiedenen Verordnungen zum Außenwirtschaftsgesetz einfließen.

VI. Das Verhalten der Ausschuß-Mehrheit

Die bisherige Arbeit des 1. UA-11. WP wirft schwerwiegende Fragen auf. Das Recht der parlamentarischen Minderheit, eine Kontrolle der Regierung über das Instrument des parlamentarischen Untersuchungsausschusses durchzuführen, ist an diesem Beispiel durch das Verhalten der Ausschuß-Mehrheit grundsätzlich in Frage gestellt worden. Es muß aufgrund des bisherigen Verlaufs der Ausschuß-Arbeiten als das explizite Ziel der Regierungsfaktionen im Ausschuß betrachtet werden, eine Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes mit allen Mitteln zu verhindern. Dieses Verhalten hat unter anderem bereits zu einer Organklage der SPD-Bundestagsfraktion beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe geführt. Zwar geht es bei dem dort anhängigen Verfahren formal um das Recht der 25%igen Minderheit im Plenum des Bundestages, den Untersuchungsauftrag eines einmal eingesetzten Untersuchungsausschusses geringfügig zu korrigieren, wenn dies der Verlauf der Untersuchung nahelegt. Dieses Problem steht jedoch auch im Zusammenhang mit dem Verhalten der Fraktionen von CDU/CSU und FDP im 1. UA-11. WP selbst. Diese Fraktionen haben von Anbeginn der Ausschüßarbeiten den 1. UA-11. WP als „überflüssig“, „schädlich“ und dem „Ansehen des Parlaments“ abträglich bezeichnet. Diese Meinung ist den Regierungsfaktionen unbenommen, sie darf jedoch nicht dazu führen, daß die Geschäftsordnungsmehrheit eingesetzt wird, um den Oppositionsfraktionen die Aufklärung wichtiger politischer Vorgänge zu verunmöglichen.

Die Ausschuß-Mehrheit kann zwar der Untersuchung ihren Stempel dadurch aufdrücken, daß sie in der politischen Bewertung — sei es durch einen Zwischen- oder einen Endbericht, oder durch die Art von Zeugenbefragungen etc. — ihre Mehrheitsmeinung in das Verfahren einbringt. Sie darf jedoch nicht das Recht der Minderheit auf eine umfassende Beweisaufnahme behindern. Dies ist in der Vergangenheit jedoch passiert:

1. Die Mehrheitsfraktionen haben wiederholt zulässige Beweisanträge der Minderheit durch eine Mehrheitsentscheidung für „unzulässig“ erklärt. Die Fraktion DIE GRÜNEN wird daher das Ausschüß-Sekretariat bitten, eine Aufstellung dieser als unzulässig erklärten Anträge mit der jeweiligen

von der Mehrheit genannten Begründung zu erstellen. Es wird daraufhin zu überprüfen sein, ob diese Mehrheitsentscheidungen ihrerseits zulässig waren.

2. Die Mehrheit hat der Minderheit zwar gestattet, eine Reihe von Zeugen zu beschließen, die Ladung vieler dieser Zeugen wurde jedoch unter oftmals fadenscheinigen Begründungen immer wieder verzögert. Selbst ein Entgegenkommen der Minderheitsfraktionen in mehreren Obleutebesprechungen Ende des Jahres 1988, die Liste der von der Opposition gewünschten Zeugenvernehmungen drastisch zu reduzieren, führte nicht zu einer Verhaltensänderung bei den Koalitionsfraktionen.

Die Vernehmung der im Zentrum des Untersuchungsauftrages stehenden Personen Bundeskanzler Dr. Kohl, Außenminister Genscher, Bundesverteidigungsminister Stoltenberg, Bundesfinanzminister Waigel, Bundesverteidigungsminister a. D. Wörner, StS a. D. Prof. Dr. Schreckenberger steht immer noch aus.

3. Die Regierungsfaktionen haben in allen Fällen das von den Firmen-Zeugen in Anspruch genommene Zeugnisverweigerungsrecht umfassend anerkannt. Dieses Zeugnisverweigerungsrecht wird auch von den Oppositionsfraktionen anerkannt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob allen Firmen-Zeugen ein generelles Aussageverweigerungsrecht zusteht, nachdem die einschlägigen Verfahren eingeleitet worden sind und es eine Reihe von Zeugen gibt, bei denen nicht erkennbar ist, inwieweit sie sich durch ihre Aussagen der Gefahr eines Straf- oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen könnten. Nach dem Abschluß der genannten Verfahren sollte bei den Zeugen aus dem Firmenbereich in Zukunft ein Zeugnisverweigerungsrecht nur noch bei bestimmten Einzelfragen anerkannt werden und auch nur dann, wenn die Zeugen konkret und nachvollziehbar ihre Gründe geltend gemacht haben.
4. Die Mehrheitsfraktionen haben der Minderheit die Möglichkeit verweigert, gegen das Urteil des Amtsgerichts Bonn im Beschlagnahmeverfahren gegen HDW und IKL eine erfolgversprechende Beschwerde beim Landgericht Bonn einzulegen. Gleichzeitig haben sie mit dem Verweis auf die angebliche Verfassungswidrigkeit des gesamten

Untersuchungsauftrages weitere Zeugenvernehmungen blockiert. Durch dieses Verhalten, das noch durch eine Weigerung der Mehrheit des Bundestages vervollständigt wurde, eine aufgrund des Amtsgerichts-Urteils von den Oppositionsfraktionen vorgeschlagene geringfügige Änderung des Untersuchungsauftrages vorzunehmen, wurde die Ausschuß-Arbeit praktisch zum Erliegen gebracht.

Die Fraktion DIE GRÜNEN wird anregen, die bei der Arbeit des 1. UA-11. WP bislang aufgetretenen grundsätzlichen Probleme von Untersuchungsausschüssen im Plenum des Deutschen Bundestages zu debattieren mit dem Ziel, eine grundlegende Reform anzustreben. Wenn das Instrument des parlamentarischen Untersuchungsausschusses weiter sinnvoll sein soll, muß die Verfahrenshoheit stärker als bisher in die Hände der parlamentarischen Oppositionsfraktionen gelegt werden.

VII. Versuchte Einflußnahme auf den 1. Untersuchungsausschuß

Mehrere Personen aus dem Bereich der Firma HDW, die als Zeugen vor den Ausschuß geladen werden sollen, haben versucht, Einfluß auf den 1. UA-11. WP zu nehmen mit dem Ziel einer vorzeitigen Beendigung der Beweisaufnahme und der Arbeiten des Ausschusses insgesamt.

In einem dem Ausschuß bekanntgewordenen Schreiben der Herren Neitzke und Rhode vom HDW-Vorstand an den Vorsitzenden des HDW-Aufsichtsrates Pieper vom 20. April 1988 heißt es:

„Wir haben den Vorsitzenden unseres Betriebsrates, Herrn Baresel, noch einmal dringlichst aufgefordert, den Einfluß der Arbeitnehmer von HDW gegenüber der SPD-Fraktion geltend zu machen, um den für HDW belastenden Untersuchungsausschuß ‚Südafrika‘ zu beenden. Herr Baresel hat versprochen, bis spätestens zum 22. April 1988 einen Brief an den Parteivorsitzenden, Herrn Vogel, zu richten.“

Ein dem Untersuchungsausschuß ebenfalls vorliegender Brief des Betriebsratsvorsitzenden von HDW, Baresel, hat den folgenden Wortlaut:

„HERBERT BARESEL
Betriebsratsvorsitzender der
HOWALDTSWERKE-DEUTSCHE WERFT AG
Tel. 04 31/7 00 34 29 (d)
04 32/8 32 18 (p)

Kiel, den 20. 4. 1988

An den
Vorsitzenden der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
Herrn Dr. Hans-Jochen Vogel
Bundeshaus
5300 Bonn 1

Lieber Hans-Jochen Vogel,

der Vorstand der HDW und der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Ernst Pieper, sind an den Betriebsrat mit dem Verlangen herantreten, auf den Verlauf im Untersuchungsausschuß „Südafrika“ einzuwirken.

Aufgrund der Tatsache, daß Kundenaufträge, die nach abgeschlossenen Verhandlungen zur Unterschrift vorlagen, ins Ausland vergeben werden, sind die Arbeitsplätze auf der HDW akut gefährdet.

Zur Zeit geht es um die Aufträge für die israelische Reederei ZIM. Nach den Aussagen des HDW-Vorstandes werden durch Pressemitteilungen und durch das Verhalten des Genossen Norbert Gansel keine Verlustaufträge im Handelsschiffbau genehmigt, weil Kunden im Bereich Marinebau ihre Aufträge an HDW-Konkurrenten vergeben. Das bedeutet für den Handelsschiffbau, daß eine finanzielle Unterstützung nicht mehr gegeben ist.

Ich habe den Genossen Gansel am 18. 4. 1988 in einem Gespräch auf diese Tatsache hingewiesen und ihm auch mitgeteilt, daß der Betriebsrat in einem „Offenen Brief“ die Sorgen um die gefährdeten Arbeitsplätze auf der HDW darstellen sollte. Die Angst um den Erhalt unserer Arbeitsplätze ist auch begründet durch die lange Tätigkeit des Untersuchungsausschusses und die ständigen Artikel in der Presse.

Ich bitte Dich eindringlich, in dieser Angelegenheit mit dem Gen. Gansel zu reden. Wenn Du es wünschst, bin ich gerne bereit, hierüber mit Dir ein Gespräch zu führen.

In der Hoffnung, daß Du Verständnis für unsere prekäre Lage hast, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen
Herbert Baresel“

In einer anderen Fassung dieses Briefes ist noch zusätzlich der Satz enthalten:

„Wir, die Interessenvertretung, werden also in unverantwortlicher Weise unter Druck gesetzt (s. auch anl. Schreiben des HDW-Vorstandes an Herrn Pie-

per vom 20. 4. 1989. Bitte vertraulich behandeln.“

Der 1. UA–11. WP darf sich durch diesen Vorstoß allerdings nicht davon abhalten lassen, den ihm vom Plenum des Bundestages erteilten Untersuchungsauftrag zu erfüllen.

Anlage 1

Chronologische Abfolge der Ausschußbesetzung

Am 19. Mai 1987 wurde das stellvertretende Mitglied Abg. Manfred Richter anstelle von Abg. Frau Ursula Seiler-Albring ordentliches Mitglied des Ausschusses und Abg. Frau Ursula Seiler-Albring stellvertretendes Mitglied. Dieser Funktionstausch wurde von der FDP-Fraktion am 20. Mai 1987 wieder rückgängig gemacht.

Nach dem Ausscheiden des Abg. Michael von Schmude am 30. November 1987 trat der Abg. Dr. Rolf Olderog als ordentliches Mitglied in den Ausschuß ein.

Für den am 4. November 1987 ausgeschiedenen Abg. Hans-Wilhelm Pesch wurde der Abg. Peter Harry Carstensen (Nordstrand) von seiner Fraktion als stellvertretendes Mitglied benannt.

Anstelle des am 23. Februar 1988 ausgeschiedenen Abg. Dr. Gerhard Friedrich rückte der Abg. Dr. Eicke Götz am gleichen Tag als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuß ein. Nach Ausscheiden des Abg. Dr. Eicke Götz als stellvertretendes Ausschußmitglied übernahm am 13. April 1988 der Abg. Wolfgang Zeitlmann diese Funktion.

Das ordentliche Mitglied Abg. Dr. Peter Struck wechselte am 6. September 1988 zum stellvertretenden

Mitglied; an seine Stelle als ordentliches Ausschußmitglied trat das bisherige stellvertretende Mitglied Abg. Reinhold Hiller (Lübeck). Zum gleichen Zeitpunkt benannte die SPD-Fraktion zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden das ordentliche Mitglied Abg. Dietrich Stobbe.

Am 13. September 1989 schied Abg. Frau Ursula Seiler-Albring als ordentliches Mitglied des 1. Untersuchungsausschusses aus. An ihrer Stelle wurde von der FDP-Fraktion Abg. Herman Rind als ordentliches Mitglied benannt. Dieser Wechsel wurde von der FDP-Fraktion am 26. September 1989 rückgängig gemacht.

Für Abg. Manfred Richter entsandte die FDP-Fraktion am 18. Oktober 1989 den Abg. Günther Friedrich Nolting als stellvertretendes Mitglied in den 1. Untersuchungsausschuß.

Am 20. Oktober 1989 trat Abg. Manfred Richter wieder als stellvertretendes Mitglied anstelle des Abg. Günther Friedrich Nolting in den 1. Untersuchungsausschuß ein.

Anlage 2

Teil 1

OBERFINANZDIREKTION KIEL
A 3022 B — BL 3/68 — Z 32

Kiel, den 11. Januar 1988

Verfügung

Das Ermittlungsverfahren gegen

a) Lutz Nohse, geb. am . . .

— als Betroffenen —

b) die Firma Ingenieur-Kontor-Lübeck Prof. Gabler Nachf. GmbH, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1,

— als Nebenbeteiligte —

wegen des Verdachts des Verstoßes gegen Außenwirtschaftsbestimmungen wird gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

I. Gegenstand des Verfahrens

Dem Betroffenen wurde zur Last gelegt, ohne die erforderliche Genehmigung Fertigungsunterlagen für den Bau von U-Booten in die Republik Südafrika ausgeführt sowie nicht allgemein zugängliche Kenntnisse in bezug auf die Fertigung von U-Booten an Gebietsfremde in der Republik Südafrika weitergegeben zu haben (Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz — AWG —, § 70 Abs. 1 Nr. 1 a) und 1 f), § 5 Abs. 1, § 45 Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung — AWV — i. V. m. Teil I Abschn. A Nr. 0009 Buchst. a) und f) der Ausfuhrliste).

II. Sachverhalt

Durch die Ermittlungen ist folgender Sachverhalt festgestellt worden:

1. Am 15. 6. 1984 schloß die Nebenbeteiligte gemeinsam mit der Firma Howaldtswerke Deutsche Werft AG, Kiel — HDW — mit der Firma L & S Maritime Technologies (Pty) Ltd. in Pretoria/Republik Südafrika — LSMT — einen Vertrag. Gegenstand des Vertrages war die Lieferung von Fertigungsunterlagen und eines Konstruktionsmodells im Maßstab 1:5 und die Erteilung von Baulizenzen für vier U-Boote nach Südafrika. Im Vertrag wurde außerdem die Umkonstruktion der gelieferten Unterlagen und die Durchführung technischer Hilfe vereinbart. Der Gesamtwert der Vereinbarung belief sich auf ca. 116 Mio. DM, davon 60 Mio. DM für die Fertigungsunterlagen, das Konstruktionsmodell und die Baulizenz für das erste U-Boot sowie ca. 56 Mio. DM für die Umkonstruktion und die technische Hilfe. Der Vertrag wurde unter dem Vorbehalt abgeschlossen, daß die außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen erteilt würden. In Erwartung einer Genehmigung („approval . . . now is at hand in a sufficient manner“) erklärten die Vertragspartner am 6. 8. 1984 den Vertrag für wirksam.

Aufgrund dieses Vertrages wurden in der Zeit vom 10. 10. 1984 bis 19. 6. 1985 über Angehörige der Botschaft der Republik Südafrika in Bonn folgende Unterlagen in die Republik Südafrika ausgeführt:

- die Bauanweisung (ohne Überwachungsanweisungen und Toleranzen);
- Order-Dokumente als Unterlagen für die Bestellung der Schiffsausrüstung;
- Berechnungen für Festigkeit, Gewicht, Masse, Schwerpunkt u. a. (soweit nicht als „geheim“ eingestuft);

- Zeichnungen und Stücklisten für Bauvorrichtungen und Bauwerkzeuge (sog. jigs);
- Normen zur Erstellung von Werkstattzeichnungen und Stücklisten;
- Richtlinien für Qualitätssicherung;
- Terminpläne für die Produktionsplanung;
- ca. 4 700 (von insgesamt ca. 5 000) Werkstattzeichnungen und Stücklisten für den U-Boot-Schiffskörper auf Mikro-Film.

Eine Ausfuhrgenehmigung lag nicht vor.

Es konnte kein Nachweis dafür erbracht werden, daß über die festgestellten und von dem Betroffenen eingeräumten Lieferungen hinaus weitere Waren, Unterlagen oder Kenntnisse, die einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen, – unmittelbar oder über ein drittes Land – in die Republik Südafrika übermittelt worden. Die Überprüfung von Betrieben, die als Zulieferbetriebe für den U-Boot-Bau in Betracht kommen, hat ergeben, daß in dem in Frage kommenden Zeitraum keine ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren, Unterlagen oder Kenntnisse für den U-Boot-Bau unmittelbar oder über die Nebenbeteiligte oder die Firma HDW in die Republik Südafrika gelangt sind.

Auch die Prüfung der Möglichkeit einer Datenfernübermittlung im on-line-Verfahren hat keine Erkenntnisse darüber gebracht, daß auf diesem Wege Daten nach Südafrika übermittelt wurden.

Eine Reihe von Unterlagen, deren Lieferung im Vertrag vom 15. 6. 1984 vorgesehen war, wurde nicht geliefert, nämlich:

- die als „geheim“ eingestuften Unterlagen;
- Schweißvorschriften für HY-80-Stahl und für Schiffsbaustähle;
- Überwachungsanweisungen und Toleranzen für den Bau eines U-Boot-Druckkörpers;
- Berechnungen für Tolerierungsverfahren für den Druckkörper;
- das als Einbauunterlage für Rohrleitungen, Kabel- und Lüftungsleitungen dienende Konstruktionsmodell im Maßstab 1 : 5;
- Unterlagen über Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimberechnungen;
- Unterlagen über Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Für die gelieferten Unterlagen zahlte die südafrikanische Firma LSMT an ihre beiden Vertragspartner insgesamt 42,6 Mio. DM. Davon sind zunächst 13,738 Mio. DM der Nebenbeteiligten zugeflossen; nach Abzug von Zahlungen für Provisionen und Drittleistungen verblieb ihr ein Betrag von rd. 9,929 Mio. DM. Von diesem Betrag hat die Nebenbeteiligte laut Jahresabschluß 1985 3,5 Mio. DM als „Rückstellung für Risiken“ aus diesem Geschäft ausgewiesen. Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über eine Rückabwicklung oder Beendigung des Vertrages haben noch zu keinem Ergebnis geführt.

III. Beweismittel

Dieser Sachverhalt wurde festgestellt aufgrund des Ergebnisses des Betriebsprüfungsberichts der Betriebsprüfungsstelle Zoll der Oberfinanzdirektion Kiel vom 25. 4. 1986 mit ergänzenden Feststellungen vom 16. 2. 1987, der technischen Stellungnahmen des Bundesamtes für Wirtschaft vom 2. 6. 1987 und vom 13. 8. 1987, des Prüfberichts des Bundesministeriums für Verteidigung vom 14. 1. 1987 sowie der Einlassungen des Betroffenen.

IV. Rechtliche Würdigung

Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts hat ergeben, daß ein Verstoß gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen nicht vorliegt.

1. Ausfuhr von Unterlagen i. S. von § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV bedarf die Ausfuhr der in Teil I Abschn. A, B und C der Ausfuhrliste genannten Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren der Genehmigung. Daraus folgt, daß Fertigungsunterlagen für die im Teil I Abschn. A Nr. 0009 Buchst. a) genannten U-Boote sowie Schiffskörper und Teile von Schiffskörpern für U-Boote unter die Genehmigungspflicht fallen.

Außerdem sind Bestand- und Einzelteile, soweit sie für ein U-Boot besonders konstruiert sind — und damit auch die Fertigungsunterlagen hierfür — über Nr. 0009 Buchst. f) der Ausfuhrliste von der Genehmigungspflicht des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV umfaßt.

- a) Nr. 0009 Buchst. a) der Ausfuhrliste ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil die darin genannten Waren (U-Boot, Schiffskörper und Teil eines Schiffskörpers) mit den gelieferten Unterlagen nicht gefertigt werden können.

Von den gelieferten, oben unter II. 1 genannten Unterlagen sind nur die Werkstattzeichnungen und Stücklisten Fertigungsunterlagen i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV. Diese Fertigungsunterlagen betreffen ausschließlich den konstruktiven Aufbau des U-Boot-Schiffskörpers.

Von den insgesamt ca. 5 000 Zeichnungen und Stücklisten wurden die für die Fertigung entscheidend wichtigen 280 Exemplare, die alle Hauptbauabschnitte betreffen, nicht geliefert. Außerdem fehlen die für den Bau eines Schiffskörpers oder von Teilen davon wesentlichen Schweißvorschriften für HY-80-Stahl und andere Schiffsbaustähle, die Überwachungsanweisungen und Toleranzen, die Berechnungen für Tolerierungsverfahren für den Druckkörper, das als Einbauunterlage für die Rohrleitungen, Kabel- und Lüftungsleitungen dienende Konstruktionsmodell im Maßstab 1:5 — dieses muß als wichtige dreidimensionale Werkstattzeichnung aufgefaßt werden und verkörpert bzw. ersetzt eine Fülle von für die Fertigung unerläßlichen Werkstattzeichnungen —, die zusammenfassenden Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimberechnungen sowie die Unterlagen für die erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen in Form von Tests. Das Fehlen dieser entscheidenden Unterlagen hat zur Folge, daß weder ein U-Boot noch der Schiffskörper eines U-Bootes noch Teile davon mit den notwendigen, geforderten Eigenschaften komplett und funktionsfähig gebaut werden können.

Vor allem können die Schweißarbeiten von Beginn der Fertigung an nicht den Anforderungen entsprechend ausgeführt werden. Für die Festigkeit wichtige Toleranzen können nicht eingehalten werden, ihre Korrektur kann nicht vorgenommen werden. Auch die fertigungsbegleitenden Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimberechnungen zur Gewährleistung der einwandfreien Tauchfähigkeit können nicht durchgeführt werden. Auch wenn hiernach davon auszugehen ist, daß mit den gelieferten Unterlagen nicht einmal ein funktionsfähiger Teil des Schiffsrumpfes eines U-Bootes gebaut werden kann, ist zu prüfen, ob nicht auch die Lieferung von unvollständigen Unterlagen den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV erfüllt. Aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV ergibt sich nicht eindeutig, ob auch bereits Teil-Lieferungen der Genehmigungspflicht unterliegen. In Übereinstimmung mit der rechtlichen Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 10. 2. 1987 ist davon auszugehen, daß bei Lieferung einer unvollständigen Ware oder unvollständiger Unterlagen zur Fertigung einer Ware die Genehmigungspflicht nur und erst dann besteht, wenn die *wesentlichen* Teile geliefert werden. Bei Fertigungsunterlagen für den U-Boot-Bau kommt es für die Frage, ob es sich um wesentliche Teile handelt, entscheidend darauf an, ob die gelieferten Teile ihrem eigentlichen Zweck, nämlich ihrer militärisch-strategischen Zielsetzung, entsprechen. Erst dann sind sie als wesentlich anzusehen.

Die im vorliegenden Fall gelieferten Teil-Unterlagen erfüllen diese Voraussetzung nicht. Wie bereits ausgeführt, kann aufgrund der gelieferten Unterlagen weder ein U-Boot noch der Schiffskörper eines U-Bootes noch auch nur der Teil eines U-Boot-Schiffskörpers komplett und funktionsfähig gebaut werden. Nach den Gutachten des Bundesamtes für Wirtschaft vom 2. 6. 1987 und vom 13. 8. 1987 entspricht das mit den gelieferten Unterlagen Baubare — nämlich ein qualitativ unzureichender und festigkeitsmäßig undefinierter Druckkörper — weitgehend und prinzipiell einem zivilen, ausfuhrgenehmigungsfreien Tauchboot. Für die spezifisch militärisch-strategische Nutzbarkeit fehlt es insbesondere an sämtlichen als „geheim“ eingestuften Unterlagen. Mit einem Waffensystem hätte das, was gebaut werden kann, nichts zu tun.

Die Unterlagen sind somit nicht als wesentlich für den Bau eines U-Boot-Schiffskörpers oder von dessen Teilen anzusehen.

Dieses Ergebnis deckt sich mit den Aussagen des Prüfberichts des Bundesministers der Verteidigung vom 14. 1. 1987.

- b) Nr. 0009 Buchst. f) der Ausfuhrliste findet auf die in Rede stehenden Unterlagenerlieferungen keine Anwendung. Unterlagen sind nämlich nur für den Schiffskörper, nicht aber für die sonstigen Teile eines Bootes i. S. des Buchst. f) — die Einrichtungen, Geräte und Maschinen — geliefert worden. Es können somit mit den gelieferten Unterlagen auch keine „Bestand- und Einzelteile, Zubehör und Zusatzgeräte“ für U-Boote gefertigt werden. Dabei sind unter solchen Waren, wie die Beispiele „Geschütztürme, Schiffsgeschützfundamente, U-Boot-Batterien und Katapulte“ zeigen, größere in sich geschlossene Einheiten von militärisch-strategischer Bedeutung zu verstehen.

Somit bedurfte die Ausfuhr der aufgrund des Vertrages vom 15. 6. 1984 gelieferten Fertigungsunterlagen keiner Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV.

2. Weitergabe von Kenntnissen i. S. von § 45 Abs. 3 AWV

Es konnte nicht festgestellt werden, daß der Betroffene über die aufgrund des Vertrages vom 15. 6. 1984 gelieferten Unterlagen hinaus „nicht allgemein zugängliche Kenntnisse“ i. S. von § 45 Abs. 3 AWV nach Südafrika übermittelt hat.

Soweit in den gelieferten Unterlagen Kenntnisse i. S. des § 45 Abs. 3 AWV enthalten sind, sind diese bereits durch § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV erfaßt. Da diese Unterlagen eine Fertigung ausfuhrgenehmigungspflichtiger Waren nicht ermöglichen, können in ihnen auch keine diesbezüglichen Kenntnisse, d. h. „Kenntnisse, die die Fertigung betreffen“, enthalten sein.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 10. 2. 1987 muß die Weitergabe von Kenntnissen i. S. des § 45 Abs. 3 AWV nach denselben Maßstäben wie die Weitergabe von Unterlagen i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV beurteilt werden, so daß, wenn im Falle einer Unterlagenausfuhr der Tatbestand des § 5 Abs. 1 AWV nicht erfüllt ist, auch der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV nicht bejaht werden kann.

Die beiden genannten Vorschriften ähneln sich in ihrem materiell-rechtlichen Gehalt und verfolgen im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG denselben Schutzzweck. Die geringe sprachliche Abweichung in § 45 Abs. 3 AWV („Kenntnisse, die die Fertigung der Waren betreffen“) gegenüber der Fassung in § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV („Unterlagen zur Fertigung dieser Waren“) begründet keinen materiellen Unterschied. In beiden Bestimmungen geht es um die Möglichkeit der Fertigung von Embargo-Waren. Im Hinblick auf den Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs (§ 1 AWG) wäre eine extensive Auslegung des § 45 Abs. 3 AWG nicht erlaubt. Die freiheitliche Konzeption des Außenwirtschaftsgesetzes gebietet es, die ohnehin als Ausnahme vom Freiheitsgrundsatz gedachten Beschränkungen des Außenhandels eng zu interpretieren. Eine Auslegung des § 45 Abs. 3 AWV im Unterschied zur Auslegung des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV in dem Sinne, daß schon unwesentliche Kenntnisse zur Tatbestandserfüllung des § 45 Abs. 3 AWV ausreichen, wäre rechtlich nicht vertretbar. Es kann auch vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, daß die bloß mündliche und damit ungenauere und harmlosere Weitergabe strenger geahndet würde als die den Schutzzweck der Norm weitaus mehr gefährdende Weitergabe in Form von Unterlagen.

Der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV ist hiernach, soweit es um die Übermittlung von Kenntnissen geht, nicht erfüllt.

3. Erteilung von Lizenzen an Patenten i. S. des § 45 Abs. 3 AWV

Die Erteilung von Lizenzen an Patenten an Gebietsfremde in der Republik Südafrika bedarf der Genehmigung nach § 45 Abs. 3 AWV. Durch den Vertrag vom 15. 6. 1984 werden jedoch keine Lizenzen an Patenten erteilt. Der Vertrag enthält in Nr. 9 zwar zugunsten des südafrikanischen Vertragspartners die Gewährung einer „einfachen Lizenz“ zum Bau von U-Booten des Typs 1650 und in Nr. 10 die Verpflichtung, für das zweite, dritte und jedes folgende U-Boot bestimmte Lizenzgebühren zu zahlen. Bei dieser Art von Lizenz handelt es sich jedoch nicht um „Lizenzen an Patenten“ i. S. des § 45 Abs. 3 AWV.

Der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV ist danach auch insoweit nicht erfüllt.

4. Versuch i. S. von § 33 Abs. 6 AWG

Das Verhalten des Betroffenen stellt auch keinen Versuch eines ordnungswidrigen Handelns im Sinne von § 33 Abs. 6 AWG i. V. m. § 70 Abs. 1 Nr. 1 a) und 1 f), § 5 Abs. 1, Satz 1, § 45 Abs. 3 AWV dar. Ein Versuch in diesem Sinne käme nur in Betracht, wenn der Betroffene Vollendungs willen gehabt hätte, die Vorstellung und den Willen also, das Geschäft notfalls auch ohne die erforderliche Genehmigung durchzuführen. Ein solcher Beweis konnte nicht erbracht werden. Gegen einen Vollendungs vorsatz spricht das Verhalten des Betroffenen selbst, insbesondere seine gemeinsam mit Vertretern der Firma HDW schon lange vor Vertragsabschluß begonnenen und über mehr als ein Jahr andauernden Bemühungen um Genehmigung durch die Bundesregierung sowie das Zurückhalten von wichtigen, insbesondere von sämtlichen als geheim eingestuften Unterlagen. Hinzu kommt, daß der Betroffene, als die Lieferung von Unterlagen nach Südafrika noch nicht bekannt war, von sich aus das Bundesministerium für Wirtschaft am 18. 6. 1985 davon in Kenntnis setzte, daß mit der Lieferung von Unterlagen nach Südafrika bereits begonnen worden war. Die gesamten Umstände sprechen gegen die Annahme, daß der Betroffene notfalls auch ohne Genehmigung das Geschäft hätte zu Ende führen wollen.

V. Ergebnis

Nach alledem war das Bußgeldverfahren gegen den Betroffenen sowie gegen die Nebenbeteiligte gem. § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Im Auftrag

Budrat

Anlage 2

Teil 2

OBERFINANZDIREKTION KIEL
A 3022 B — BL 30/86 — Z 32

Kiel, den 11. Januar 1988

Verfügung

Das Ermittlungsverfahren gegen

a) Klaus Ahlers, geb. am . . .

b) Peter Hansen-Wester, geb. am . . .

— als Betroffene —

c) die Firma Howaldtswerke-Deutsche-Werft AG, Kiel, in 2300 Kiel 14

— als Nebenbeteiligte —

wegen des Verdachts des Verstoßes gegen Außenwirtschaftsbestimmungen wird gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

I. Gegenstand des Verfahrens

Den Betroffenen wurde zur Last gelegt, ohne die erforderliche Genehmigung Fertigungsunterlagen für den Bau von U-Booten in die Republik Südafrika ausgeführt sowie nicht allgemein zugängliche Kenntnisse in Bezug auf die Fertigung von U-Booten an Gebietsfremde in der Republik Südafrika weitergegeben zu haben (Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz — AWG —, § 70 Abs. 1 Nr. 1a) und 1f), § 5 Abs. 1, § 45 Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung — AWW — i. V. m. Teil I Abschn. A Nr. 0009 Buchst. a) und f) der Ausfuhrliste).

II. Sachverhalt

Durch die Ermittlungen ist folgender Sachverhalt festgestellt worden:

1. Am 15. 6. 1984 schlossen die Nebenbeteiligte gemeinsam mit der Firma Ingenieur-Kontor Lübeck Prof. Gabler Nachf. GmbH — IKL — mit der Firma L & S Maritime Technologies (Pty) Ltd. in Pretoria/Republik Südafrika — LSMT — einen Vertrag. Gegenstand des Vertrages war die Lieferung von Fertigungsunterlagen und eines Konstruktionsmodells im Maßstab 1:5 und die Erteilung von Baulizenzen für vier U-Boote nach Südafrika. Im Vertrag wurde außerdem die Umkonstruktion der gelieferten Unterlagen und die Durchführung technischer Hilfe vereinbart. Der Gesamtwert der Vereinbarung belief sich auf ca. 116 Mio. DM, davon 60 Mio. DM für die Fertigungsunterlagen, das Konstruktionsmodell und die Baulizenz für das erste U-Boot sowie ca. 56 Mio. DM für die Umkonstruktion und die technische Hilfe. Der Vertrag wurde unter dem Vorbehalt abgeschlossen, daß die außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen erteilt würden. In Erwartung einer Genehmigung („approval . . . now is at hand in a sufficient manner“) erklärten die Vertragspartner am 6. 8. 1984 den Vertrag für wirksam.

Aufgrund dieses Vertrages wurden in der Zeit vom 10. 10. 1984 bis 19. 6. 1985 über Angehörige der Botschaft der Republik Südafrika in Bonn folgende Unterlagen in die Republik Südafrika ausgeführt:

- die Bauanweisung (ohne Überwachungsanweisungen und Toleranzen);
- Order-Dokumente als Unterlagen für die Bestellung der Schiffsausrüstung;
- Berechnungen für Festigkeit, Gewicht, Masse, Schwerpunkt u. a. (soweit nicht als „geheim“ eingestuft);
- Zeichnungen und Stücklisten für Bauvorrichtungen und Bauwerkzeuge (sog. jigs);
- Normen zur Erstellung von Werkstattzeichnungen und Stücklisten,
- Richtlinien für Qualitätssicherung;
- Terminpläne für die Produktionsplanung;
- ca. 4 700 (von insgesamt ca. 5 000) Werkstattzeichnungen und Stücklisten für den U-Boot-Schiffskörper auf Mikro-Film.

Eine Ausfuhrgenehmigung lag nicht vor.

Es konnte kein Nachweis dafür erbracht werden, daß über die festgestellten und von den Betroffenen eingeräumten Lieferungen hinaus weitere Waren, Unterlagen oder Kenntnisse, die einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen, — unmittelbar oder über ein drittes Land — in die Republik Südafrika übermittelt wurden. Die Überprüfung von Betrieben, die als Zulieferbetriebe für den U-Boot-Bau in Betracht kommen, hat ergeben, daß in dem in Frage kommenden Zeitraum keine ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren, Unterlagen oder Kenntnisse für den U-Boot-Bau unmittelbar oder über die Nebenbeteiligte oder die Firma IKL in die Republik Südafrika gelangt sind.

Auch die Prüfung der Möglichkeit einer Datenfernübermittlung im on-line-Verfahren hat keine Erkenntnisse darüber gebracht, daß auf diesem Wege Daten nach Südafrika übermittelt wurden.

Eine Reihe von Unterlagen, deren Lieferung im Vertrag vom 15. 6. 1984 vorgesehen war, wurde nicht geliefert, nämlich:

- die als „geheim“ eingestufteten Unterlagen;
- Schweißvorschriften für HY-80-Stahl und für Schiffbaustähle;
- Überwachungsinstruktionen und Toleranzen für den Bau eines U-Boot-Druckkörpers;
- Berechnungen für Tolerierungsverfahren für den Druckkörper;
- das als Einbauunterlage für Rohrleitungen, Kabel- und Lüftungsleitungen dienende Konstruktionsmodell im Maßstab 1:5;
- Unterlagen über Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimberechnungen;
- Unterlagen über Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Für die gelieferten Unterlagen zahlte die südafrikanische Firma LSMT an ihre beiden Vertragspartner insgesamt 42,6 Mio. DM. Davon sind 28,861 Mio. DM der Nebenbeteiligten zugeflossen, die das Geld zum Zwecke einer etwaigen Rückerstattung an den Käufer auf einem Sonderkonto führt, das in ihrer Bilanz 1985 als „Rückstellung für Risiken aus Rückerstattungsansprüchen“ ausgewiesen ist. Der Vertrag vom 15. 6. 1984 ist seit 16. 8. 1985 storniert. Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über eine Rückabwicklung oder Beendigung des Vertrages haben noch zu keinem Ergebnis geführt.

2. Zwischen August 1984 und August 1985 hielten sich zeitweise insgesamt 5 Betriebsangehörige der Nebenbeteiligten in Südafrika auf. Ihr Aufenthalt dort diente der Wahrnehmung von Kontakten mit südafrikanischen Verwaltungs- und Wirtschaftsstellen, um die Voraussetzungen zum Bau von U-Booten und Einrichtungen dafür beim südafrikanischen Vertragspartner zu prüfen.

Über das Ergebnis fertigten sie eine Studie, die der Firma LSMT in der Republik Südafrika überlassen wurde. Diese Studie (bezeichnet als „Feasibility-Studie“) enthält

- einleitende, allgemeine Informationen über den Ablauf des U-Boot-Baus mit schematischer Darstellung des Qualitäts-Sicherungs-Systems bei der Werft der Nebenbeteiligten;
- mehrere Varianten für eine U-Boot-Fertigung (Druckkörper) durch die südafrikanische Werft unter abgestufter Beteiligung weiterer einheimischer Betriebe, wobei durch Übersichtspläne Möglichkeiten der rationellen Nutzung der vorhandenen Werftanlagen aufgezeigt werden;
- allgemeine technische, personelle und finanzielle Voraussetzungen, die die südafrikanische Werft bei Verwirklichung der jeweiligen Varianten zu erfüllen hätte, um selbst U-Boote bauen zu können;
- Hinweise auf die Notwendigkeit von Know-how-Transfer durch Schulung von Personal im Ausland und Entsendung von Spezialistenteams zur Bauunterstützung;
- unter Ableitung aus eigenen Erfahrungen geschätzte, auf die südafrikanischen Verhältnisse abgestellte Zeitpläne für die Verwirklichung der verschiedenen Fertigungsvarianten;
- eine Checkliste über weitere, vor allem kostenrelevante Gesichtspunkte bei einer evtl. eigenen U-Boot-Produktion durch die südafrikanische Werft.

Eine Ausfuhrgenehmigung lag nicht vor.

3. Außerhalb des Vertrages vom 15. 6. 1984 lieferte die Nebenbeteiligte auf Anforderung der südafrikanischen Werft Sandock nach Südafrika:

- von November 1984 bis Juni 1985 3 Pakete mit Ersatzteilen für Stevenrohrdichtungen im Werte von insgesamt 5 793,– DM zur Verwendung bei Handelsschiffsreparaturen;
- am 10. 10. 1985 13 Bleche aus HY-80-Stahl mit einem Gesamtgewicht von 5,34 t zum Preise von 26 000,– DM;
- am 7. 10. 1986 1 Paket mit 14,5 kg technische Unterlagen und Prospektmaterial über Ölbohrinseln im Werte von 1 000,– DM.

Ausfuhrgenehmigungen lagen nicht vor.

4. Im Frühjahr 1986 wurde der ehemalige Oberingenieur der Nebenbeteiligten, Rademann, aus deren Diensten beurlaubt und von der Firma Sandock-Werft in Südafrika als Ingenieur eingestellt. Er ist dort im Rahmen eines Ölbohrinsel-Projekts tätig.

III. Beweismittel

Dieser Sachverhalt wurde festgestellt aufgrund des Ergebnisses des Betriebsprüfungsberichts der Betriebsprüfungsstelle Zoll der Oberfinanzdirektion Kiel vom 23. 4. 1987, der technischen Stellungnahmen des Bundesamtes für Wirtschaft vom 2. 6. 1987, vom 13. 8. 1987 und vom 14. 8. 1987, des Prüfberichts des Bundesministeriums für Verteidigung vom 14. 1. 1987, der Vernehmung der Zeugen Lehmkuhl, Schützeck, Großmann, Fischer und Rademann sowie der Einlassungen der Betroffenen.

IV. Rechtliche Würdigung

Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts hat ergeben, daß ein Verstoß gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen nicht vorliegt.

1. Ausfuhr von Waren und Unterlagen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV

a) Ausfuhr der aufgrund des Vertrages vom 15. 6. 1984 gelieferten Unterlagen

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV bedarf die Ausfuhr der in Teil I Abschn. A, B und C der Ausfuhrliste genannten Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren der Genehmigung. Daraus folgt, daß Fertigungsunterlagen für die im Teil I Abschn. A Nr. 0009 Buchst. a) genannten U-Boote sowie Schiffskörper und Teile von Schiffskörpern für U-Boote unter die Genehmigungspflicht fallen.

Außerdem sind Bestand- und Einzelteile, soweit sie für ein U-Boot besonders konstruiert sind – und damit auch die Fertigungsunterlagen hierfür – über Nr. 0009 Buchst. f) der Ausfuhrliste von der Genehmigungspflicht des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV umfaßt.

- aa) Nr. 0009 Buchst. a) der Ausfuhrliste ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil die darin genannten Waren (U-Boot, Schiffskörper und Teil eines Schiffskörpers) mit den gelieferten Unterlagen nicht gefertigt werden können.

Von den gelieferten, oben unter II. 1 genannten Unterlagen sind nur die Werkstattzeichnungen und Stücklisten Fertigungsunterlagen i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV. Diese Fertigungsunterlagen betreffen ausschließlich den konstruktiven Aufbau des U-Boot-Schiffskörpers.

Von den insgesamt ca. 5 000 Zeichnungen und Stücklisten wurden die für die Fertigung entscheidend wichtigen 280 Exemplare, die alle Hauptbauabschnitte betreffen, nicht geliefert. Außerdem fehlen die für den Bau eines Schiffskörpers oder von Teilen davon wesentlichen Schweißvorschriften für HY-80-Stahl und andere Schiffsbaustähle, die Überwachungsanweisungen und Toleranzen, die Berechnungen für Tolerierungsverfahren für den Druckkörper, das als Einbaunterlage für die Rohrleitungen, Kabel- und Lüftungsleitungen dienende Konstruktionsmodell im Maßstab 1:5 – dieses muß als wichtige dreidimensionale

Werkstattzeichnung aufgefaßt werden und verkörpert bzw. ersetzt eine Fülle von für die Fertigung unerläßlichen Werkstattzeichnungen —, die zusammenfassenden Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimberechnungen sowie die Unterlagen für die erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen in Form von Tests. Das Fehlen dieser entscheidenden Unterlagen hat zur Folge, daß weder ein U-Boot noch der Schiffskörper eines U-Bootes noch Teile davon mit den notwendigen, geforderten Eigenschaften komplett und funktionsfähig gebaut werden können. Vor allem können die Schweißarbeiten von Beginn der Fertigung an nicht den Anforderungen entsprechend ausgeführt werden. Für die Festigkeit wichtige Toleranzen können nicht eingehalten werden, ihre Korrektur kann nicht vorgenommen werden. Auch die fertigungsbegleitenden Gewichts-, Volumen-, Stabilitäts- und Trimberechnungen zur Gewährleistung der einwandfreien Tauchfähigkeit können nicht durchgeführt werden.

Auch wenn hiernach davon auszugehen ist, daß mit den gelieferten Unterlagen nicht einmal ein funktionsfähiger Teil des Schiffsrumpfes eines U-Bootes gebaut werden kann, ist zu prüfen, ob nicht auch die Lieferung von unvollständigen Unterlagen den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV erfüllt. Aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV ergibt sich nicht eindeutig, ob auch bereits Teillieferungen der Genehmigungspflicht unterliegen. In Übereinstimmung mit der rechtlichen Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 10. 2. 1987 ist davon auszugehen, daß bei Lieferung einer unvollständigen Ware oder unvollständiger Unterlagen zur Fertigung einer Ware die Genehmigungspflicht nur und erst dann besteht, wenn die *wesentlichen* Teile geliefert werden. Bei Fertigungsunterlagen für den U-Boot-Bau kommt es für die Frage, ob es sich um wesentliche Teile handelt, entscheidend darauf an, ob die gelieferten Teile ihrem eigentlichen Zweck, nämlich ihrer militärisch-strategischen Zielsetzung, entsprechen. Erst dann sind sie als wesentlich anzusehen.

Die im vorliegenden Fall gelieferten Teil-Unterlagen erfüllen diese Voraussetzung nicht. Wie bereits ausgeführt, kann aufgrund der gelieferten Unterlagen weder ein U-Boot noch der Schiffskörper eines U-Bootes noch auch nur der Teil eines U-Boot-Schiffskörpers komplett und funktionsfähig gebaut werden. Nach den Gutachten des Bundesamtes für Wirtschaft vom 2. 6. 1987 und vom 13. 8. 1987 entspricht das mit den gelieferten Unterlagen Baubare — nämlich ein qualitativ unzureichender und festigkeitsmäßig undefinierter Druckkörper — weitgehend und prinzipiell einem zivilen, ausfuhrgenehmigungsfreien Tauchboot. Für die spezifisch militärisch-strategische Nutzbarkeit fehlt es insbesondere an sämtlichen als „geheim“ eingestuften Unterlagen. Mit einem Waffensystem hätte das, was gebaut werden kann, nichts zu tun.

Die Unterlagen sind somit nicht als wesentlich für den Bau eines U-Boot-Schiffskörpers oder von dessen Teilen anzusehen.

Dieses Ergebnis deckt sich mit den Aussagen des Prüfberichts des Bundesministers der Verteidigung vom 14. 1. 1987.

- bb) Nr. 0009 Buchst. f) der Ausfuhrliste findet auf die in Rede stehenden Unterlagenlieferungen keine Anwendung. Unterlagen sind nämlich nur für den Schiffskörper, nicht aber für die sonstigen Teile eines Bootes i. S. des Buchst. f) — die Einrichtungen, Geräte und Maschinen — geliefert worden. Es können somit mit den gelieferten Unterlagen auch keine „Bestand- und Einzelteile, Zubehör und Zusatzgeräte“ für U-Boote gefertigt werden. Dabei sind unter solchen Waren, wie die Beispiele „Geschütztürme, Schiffsgeschützfundamente, U-Boot-Batterien und Katapulte“ zeigen, größere in sich geschlossene Einheiten von militärisch-strategischer Bedeutung zu verstehen.

Somit bedurfte die Ausfuhr der aufgrund des Vertrages vom 15. 6. 1984 gelieferten Fertigungsunterlagen keiner Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV.

b) Ausfuhr der sog. „Feasibility-Studie“ außerhalb des Vertrages vom 15. 6. 1984

Die am 1. 4. 1985 gelieferte Feasibility-Studie enthält nach ihrem oben zu II.2 im einzelnen wiedergegebenen Inhalt lediglich Informationen und allgemeine Grundlagen für die Schaffung der baulichen, technischen, personellen und sonstigen Voraussetzungen für eine U-Boot-Produktion in Südafrika. Diese Studie stellt nach ihrem sachlichen Gehalt keine Fertigungsunterlage i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV

dar. Daß in der Studie teilweise für Länder, Firmen und Waren Tarnbezeichnungen verwendet werden, ist außenwirtschaftsrechtlich irrelevant.

Damit erfüllt die Feasibility-Studie nicht die Tatbestandsmerkmale des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV.

c) Ausfuhr weiterer Waren und Unterlagen außerhalb des Vertrages vom 15. 6. 1984

Die Lieferung von Ersatzteilen für Stevenrohrdichtungen, von 13 Blechen aus HY-80-Stahl und von Unterlagen über Offshore-Anlagen durch die Nebenbeteiligte nach Südafrika bedurfte nach der Stellungnahme des Bundesamtes für Wirtschaft vom 14. 8. 1987 keiner Genehmigung. Sie fällt damit nicht unter § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV.

2. Weitergabe von Kenntnissen i. S. von § 45 Abs. 3 AWV

Soweit in den gelieferten Unterlagen Kenntnisse i. S. des § 45 Abs. 3 AWV enthalten sind, sind diese bereits durch § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV erfaßt. Da diese Unterlagen eine Fertigung ausfuhrgenehmigungspflichtiger Waren nicht ermöglichen, können in ihnen auch keine diesbezüglichen Kenntnisse, d. h. „Kenntnisse, die die Fertigung betreffen“, enthalten sein.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 10. 2. 1987 muß die Weitergabe von Kenntnissen i. S. des § 45 Abs. 3 AWV nach denselben Maßstäben wie die Weitergabe von Unterlagen i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV beurteilt werden, so daß, wenn im Falle einer Unterlagenausfuhr der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV nicht erfüllt ist, auch der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV nicht bejaht werden kann.

Die beiden genannten Vorschriften ähneln sich in ihrem materiell-rechtlichen Gehalt und verfolgen im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG denselben Schutzzweck. Die geringe sprachliche Abweichung in § 45 Abs. 3 AWV („Kenntnisse, die die Fertigung der Waren betreffen“) gegenüber der Fassung in § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV („Unterlagen zur Fertigung dieser Waren“) begründet keinen materiellen Unterschied. In beiden Bestimmungen geht es um die Möglichkeit der Fertigung von Embargo-Waren. Im Hinblick auf den Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs (§ 1 AWG) wäre eine extensive Auslegung des § 45 Abs. 3 AWG nicht erlaubt. Die freiheitliche Konzeption des Außenwirtschaftsgesetzes gebietet es, die ohnehin als Ausnahme vom Freiheitsgrundsatz gedachten Beschränkungen des Außenhandels eng zu interpretieren. Eine Auslegung des § 45 Abs. 3 AWV im Unterschied zur Auslegung des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV in dem Sinne, daß schon unwesentliche Kenntnisse zur Tatbestandserfüllung des § 45 Abs. 3 AWV ausreichen, wäre rechtlich nicht vertretbar. Es kann auch vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, daß die bloß mündliche und damit ungenauere und harmlosere Weitergabe strenger geahndet würde als die den Schutzzweck der Norm weitaus mehr gefährdende Weitergabe in Form von Unterlagen.

Eine Verletzung des § 45 Abs. 3 AWV könnte bei dem festgestellten Sachverhalt nur insoweit in Betracht kommen, als Betriebsangehörige und der ehemalige Oberingenieur der Nebenbeteiligten, Rademann, während ihres Aufenthalts in Südafrika nicht allgemein zugängliche Kenntnisse über die Fertigung von in § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV genannten Waren weitergegeben haben könnten.

a) Die Betriebsangehörigen, von denen vier als Zeugen vernommen wurden, haben in sich schlüssig und nicht widerlegbar ausgesagt, daß sie keine fertigungsbezogenen Unterlagen oder Kenntnisse für den U-Boot-Bau übermittelt haben; ihre Aufenthalte hätten vielmehr der Wahrnehmung von Kontakten mit südafrikanischen Verwaltungs- und Wirtschaftsstellen gedient, um Informationen für eine Studie über die Möglichkeiten einer landeseigenen U-Boot-Produktion zu erhalten.

Rechnet man die verschiedenen Aufenthalte der Betriebsangehörigen zeitlich auf eine Person um, so ergibt sich für diese eine Person ein Aufenthalt von zusammen 12 Wochen. Diese Zeitspanne hätte bei weitem nicht ausgereicht,

überhaupt Kräfte des Auftraggebers zu schulen oder selbst in relevantem Umfang Unterstützung zu leisten.

Ein Nachweis, daß durch die fünf Betriebsangehörigen der Nebenbeteiligten relevante Kenntnisse nach § 45 Abs. 3 AWV übermittelt wurden, konnte nicht erbracht werden.

- b) Auch die Prüfung der Frage, ob durch die Tätigkeit des ehemaligen Oberingenieurs der Nebenbeteiligten, des Zeugen Rademann, in der Republik Südafrika relevante Kenntnisse i. S. des § 45 Abs. 3 AWV übermittelt wurden, hat keine die Betroffenen belastenden Erkenntnisse erbracht. Es kann nicht widerlegt werden, daß Rademann in Südafrika ausschließlich mit Arbeiten an einem Offshore-Ölbohr-Projekt der südafrikanischen Nachfolgefirma der Sandock-Werft befaßt ist. Rademann, der kein Schweißfachmann ist, hat dabei auch nichts mit Schweißarbeiten an HY-80-Stahl zu tun.

Auch insoweit ist der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV nicht erfüllt.

3. Erteilung von Lizenzen an Patenten i. S. des § 45 Abs. 3 AWV aufgrund des Vertrages vom 15. 6. 1984

Die Erteilung von Lizenzen an Patenten an Gebietsfremde in der Republik Südafrika bedarf der Genehmigung nach § 45 Abs. 3 AWV. Durch den Vertrag vom 15. 6. 1984 werden jedoch keine Lizenzen an Patenten erteilt. Der Vertrag enthält in Nr. 9 zwar zugunsten des südafrikanischen Vertragspartners die Gewährung einer „einfachen Lizenz“ zum Bau von U-Booten des Typs 1650 und in Nr. 10 die Verpflichtung, für das zweite, dritte und jedes folgende U-Boot bestimmte Lizenzgebühren zu zahlen. Bei dieser Art von Lizenz handelt es sich jedoch nicht um „Lizenzen an Patenten“ i. S. des § 45 Abs. 3 AWV.

Der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV ist danach auch insoweit nicht erfüllt.

4. Versuch i. S. von § 33 Abs. 6 AWG

Das Verhalten der Betroffenen stellt auch keinen Versuch eines ordnungswidrigen Handelns im Sinne von § 33 Abs. 6 AWG i. V. m. § 70 Abs. 1 Nr. 1 a) und 1 f), § 5 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 3 AWV dar. Ein Versuch in diesem Sinne käme nur in Betracht, wenn die Betroffenen Vollendungs willen gehabt hätten, die Vorstellung und den Willen also, das Geschäft notfalls auch ohne die erforderliche Genehmigung durchzuführen. Ein solcher Beweis konnte nicht erbracht werden. Gegen einen Vollendungsvorsatz spricht das Verhalten der Betroffenen selbst, insbesondere ihre schon lange vor Vertragsabschluß begonnenen und über mehr als ein Jahr andauernden Bemühungen um Genehmigung durch die Bundesregierung sowie das Zurückhalten von wichtigen, insbesondere von sämtlichen als „geheim“ eingestuften Unterlagen. Hinzu kommt, daß die Betroffenen, als die Lieferung von Unterlagen nach Südafrika noch nicht bekannt war, von sich aus das Bundesministerium für Wirtschaft am 18. 6. 1985 davon in Kenntnis setzten, daß mit der Lieferung von Unterlagen nach Südafrika bereits begonnen worden war. Die gesamten Umstände sprechen gegen die Annahme, daß die Betroffenen notfalls auch ohne Genehmigung das Geschäft hätten zu Ende führen wollen.

V. Ergebnis

Nach alledem war das Bußgeldverfahren gegen die Betroffenen sowie gegen die Nebenbeteiligte gem. § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Im Auftrag

Budrat

Anlage 3

FRIEDRICH BOHL/URSULA SEILER-ALBRING
Mitglieder des Deutschen Bundestages

5300 Bonn, 28. 9. 1989
ID 54-126/S/g

An den
Vorsitzenden des
1. Untersuchungsausschusses
des Deutschen Bundestages / 11. Wahlperiode
im Hause

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Pressemeldungen und Antworten der Bundesregierung auf Fragen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages war zu entnehmen, daß die Staatsanwaltschaft Kiel auf Veranlassung des Generalstaatsanwalts in Schleswig beim Bundesminister für Wirtschaft wegen der Erteilung einer Ermächtigung gemäß § 353b Abs. 4 des Strafgesetzbuches für ein Ermittlungsverfahren wegen Verletzung einer besonderen Geheimhaltungspflicht bei der Lieferung von U-Boot-Konstruktionsunterlagen an die Republik Süd-Afrika durch die Howaldts-Werke Deutsche Werft AG in Kiel und das Ingenieurkontor Lübeck im Jahre 1984/85 vorstellig geworden war.

Nachdem bekannt geworden war, daß dieses Ersuchen der Staatsanwaltschaft Kiel vom Bundesminister für Wirtschaft im Juli 1989 abschlägig beschieden worden ist, haben wir uns beim Bundesminister für Wirtschaft um Überlassung sowohl des Ersuchens der Staatsanwaltschaft Kiel als auch der Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft bemüht, um die für die Verweigerung der Strafverfolgungsermächtigung maßgeblichen Gründe zu erfahren. In Beantwortung unserer diesbezüglichen Anfrage hat der Bundesminister für Wirtschaft mit dem beigefügten Schreiben vom 20. September 1989 eine Kopie der von ihm getroffenen Entscheidung gegenüber dem Justizminister des Landes Schleswig-Holstein vom 27. Juli 1989 übersandt; zur Überlassung einer Abschrift des Ersuchens der Staatsanwaltschaft Kiel um Erteilung der Strafverfolgungsermächtigung hat er sich außerstande gesehen.

Obwohl die Frage der Ermächtigung nach § 353b Abs. 4 des Strafgesetzbuches nicht vom Untersuchungsauftrag – unabhängig von der Frage seiner verfassungsrechtlichen Beurteilung – erfaßt ist, dürfte die Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft für die Mitglieder des Untersuchungsausschusses von Interesse sein.

Wir bitten Sie deshalb, dieses Schreiben und die beiden angefügten Anlagen allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Bohl

Ursula Seiler-Albring

Obleute der

CDU/CSU-Bundestagsfraktion FDP-Bundestagsfraktion
im 1. Untersuchungsausschuß / 11. Wahlperiode

Anlage 1 zu Anlage 3

DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFT

5300 Bonn, den 20. September 1989

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Friedrich Bohl
Bundeshaus
5300 Bonn 1

Lieber Herr Kollege!

Für das Schreiben vom 28. August 1989 — ID 54 — 115/S/g —, das Sie gemeinsam mit Frau Seiler-Albring an mich gerichtet haben, danke ich Ihnen.

Leider kann ich Ihnen keine Abschrift des Schreibens übersenden, mit dem mich die Staatsanwaltschaft Kiel um Erteilung der Strafverfolgungsermächtigung ersucht hat. Der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht in Kiel, den ich um Stellungnahme gebeten hatte, hat mir mitgeteilt, daß es sich bei seinem Ersuchen um einen Bestandteil der Ermittlungsvorgänge handelt, und er deshalb der Überlassung einer Abschrift an einzelne Abgeordnete des Deutschen Bundestages nicht zustimmen vermag. Er ist aber bereit, das Schriftstück und erforderlichenfalls auch die gesamten Vorgänge dem 1. UA des 11. Deutschen Bundestages zur Verfügung zu stellen, wenn dieser sie für seine Arbeiten benötigen sollte. Dagegen füge ich eine Abschrift meines Schreibens vom 27. Juli 1989 an den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein bei, mit dem ich die Erteilung der Ermächtigung abgelehnt habe. Aus ihm ergeben sich gleichzeitig die Gründe, die für meine Entscheidung maßgeblich waren.

Ein gleichlautendes Schreiben habe ich Frau Seiler-Albring übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr H. Hausmann

Anlage 2 zu Anlage 3

DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFT

5300 Bonn, 2. Juli 1989

Gesch.-Z.: Z R — 25 15/89
(nur im Entwurf)An den
Justizminister des Landes
Schleswig-Holstein
Lorentzdamm 35

2300 Kiel

über
den Bundesminister der Justiz
Heinemannstraße 6

5300 Bonn 2

Betr.: Veräußerung von Konstruktionsplänen (sog. Blaupausen) für den Bau von U-Booten an die Republik Südafrika durch die Howaldtswerke/Deutsche Werft AG in Kiel und das Ingenieurkontor Lübeck ohne Genehmigung der zuständigen Stellen;
hier: Strafverfolgungsermächtigung nach § 353 b Abs. 4 StGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. März 1989 — V 320/5029 g — Tgb.-Nr. 7/89
geh. V 320/411 E 137/86 —

Der Bundesminister der Justiz hat Ihr o. a. Schreiben mir als dem für den Geheimschutz in der Wirtschaft zuständigen Bundesminister zur Erledigung zugeleitet.

Die von dem Leitenden Oberstaatsanwalt beim Landgericht in Kiel mit Schreiben vom 15. März 1989 — 591 Js 9809/89 — Tgb.-Nr. 4/89 VS geh. — erbetene Ermächtigung zur Strafverfolgung wird nicht erteilt.

Nach den Ausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts soll nur wegen der unbefugten Lieferung von Verschlusssachen ermittelt werden. Für andere Straftatbestände liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor.

Der vorgetragene Sachverhalt läßt nach Auffassung des dafür zuständigen Bundesministers der Verteidigung eine Verletzung materieller Geheimschutzinteressen des Rüstungsbereichs nicht erkennen.

Darüber hinaus sprechen gegen die Durchführung eines Strafverfahrens gewichtige öffentliche Interessen, weil seine Auswirkungen die Fähigkeit der Bundesrepublik Deutschland zur Rüstungskoooperation insbesondere mit NATO-Partnern beeinträchtigen könnte.

Bei dieser Entscheidung wurde auch berücksichtigt, daß die Staatsanwaltschaft Kiel noch am 23. Februar 1989 einen Anfangsverdacht verneint hat. Ihr waren zu diesem Zeitpunkt schon alle Tatsachen bekannt, die jetzt dem Antrag auf Erteilung der Ermächtigung zugrunde liegen.

Die mir überlassenen Vorgänge werden mit einem besonderen Schreiben zurückgesandt.

H. Hausmann

Beweisbeschlüsse *)

zu ADRs	Inhalt
11-1	<p>Beschluß vom 3. Juni 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <ol style="list-style-type: none">1.) Zur Beantwortung der Fragenkomplexe I - IV, die der Ausschuß nach seinem Einsetzungsauftrag zu klären hat, werden alle hierauf sich beziehenden Akten unverzüglich beigezogen und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht, insbesondere die Akten,<ol style="list-style-type: none">a) der Bundesregierung (Kanzleramt, Bundesministerium der Wirtschaft, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium der Verteidigung, des Auswärtigen Amtes u.a.),b) des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft, 6236 Eschborn 1, Frankfurter Straße 29-31,c) der Oberfinanzdirektion Kiel, hier insbesondere sämtliche Ermittlungsakten und Beiakten, die den Verkauf der Konstruktionsunterlagen für den U-Boot-Bau an Südafrika betreffen,d) der Kieler Howaldts-Werke, Deutsche Werft AG, hier insbesondere die Vorstands- und Aufsichtsprotokolle,e) der Salzgitter-AG, hier insbesondere die Vorstands- und Aufsichtsratsprotokolle,f) des Ingenieurkontors Lübeck (IKL).2.) Soweit Aktenbeziehungsbeschlüsse nach dem 10. Dezember 1986 entstandene Akten von noch nicht abgeschlossenen Verfahren betreffen, wird die Ausführung zurückgestellt bis der Untersuchungsausschuß in Kenntnis des Verfahrensstandes darüber entscheidet.
11-2	<p>Beschluß vom 3. Juni 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <ol style="list-style-type: none">I. Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zu der Frage,<ol style="list-style-type: none">1. welche vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Firmen HDW und IKL einerseits und südafrikanischen Stellen andererseits über die Lieferung von U-Booten bzw. Konstruktionsunterlagen für den U-Boot-Bau getroffen worden sind;2. welche Maßnahmen die Bundesregierung ergriffen hat, um mögliche Verstöße gegen das AWG und die dazu ergangenen ergänzenden Bestimmungen zu ahnden;3. welchen Stand die entsprechenden Verfahren seit der Anhörung der damit befaßten Institutionen durch den 4. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages der 10. Wahlperiode erlangt werden.II. Die Beweiserhebung soll erfolgen durch Vernehmung von<ol style="list-style-type: none">1. Oberfinanzpräsident Hansen2. Regierungsdirektor Budrat3. Zollamtmann Kohl, alle Oberfinanzdirektion Kielals Zeugen.

*) Aufgeführt sind auch schlichte Beziehungsbeschlüsse und Beweisdurchführungsbeschlüsse

zu ADrs	Inhalt
11-4	<p>Beschluß vom 3. Juni 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von Siegfried Zoglmann als Zeuge.</p>
11-10	<p>Beschluß vom 3. Juni 1987 (Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Von den Unterlagen des 4. Untersuchungsausschusses der 10. Wahlperiode werden beigezogen</p> <ul style="list-style-type: none">– alle Sitzungsprotokolle– alle Ausschußdrucksachen– der von den Berichterstattern im 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode, Friedrich Bohl (CDU/CSU) und Klaus Beckmann (FDP) dem Vorsitzenden jenes Ausschusses übersandte Entwurf einer Beschlußempfehlung und eines Berichts des U-Boot-Untersuchungsausschusses.
11-11	<p>Beschluß vom 3. Juni 1987 (Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Der 1. Untersuchungsausschuß hört im Rahmen des Untersuchungsauftrages informatorisch und nichtöffentlich den Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Günther Obert, an zum Stand des Ermittlungsverfahrens der Oberfinanzdirektion Kiel.</p>
11-12	<p>Beschluß vom 3. Juni 1987 (Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Der 1. Untersuchungsausschuß hört im Rahmen des Untersuchungsauftrages informatorisch und nichtöffentlich einen Vertreter der Staatsanwaltschaft Kiel und den zuständigen Vertreter des Generalbundesanwalts zu der Frage an, ob ein Verfahren bei ihr anhängig ist und welches ggf. der Verfahrensstand ist.</p>
11-13	<p>Beschluß vom 3. Juni 1987 (Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zu der Frage, was seitens der Bundesregierung gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und was von diesem unternommen wurde, um Lieferungen von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika ohne eine etwa erforderliche Genehmigung rechtzeitig zu verhindern,</p> <p>durch Vernehmung von</p> <p>Präsident Dr. Rummer, Bundesamt für Wirtschaft,</p> <p>als Zeuge.</p>
11-14	<p>Beschluß vom 3. Juni 1987 (Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Der 1. Untersuchungsausschuß läßt sich in einer informatorischen öffentlichen Anhörung durch Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft, des Auswärtigen Amtes, des Bundesministers der Finanzen und des Bundeskanzleramts, allgemein berichten über den Inhalt der für die Erledigung des Untersuchungsauftrages maßgeblichen einschlägigen Vorschriften des Kriegswaffenkontrollrechts, des Außenwirtschaftsrechts sowie der Regelungen für den Geheimschutz in der Wirtschaft und</p> <p>den Ablauf der dabei regelmäßig einzuhaltenden Verfahren.</p>

zu ADrs	Inhalt
11-15	<p>Beschluß vom 15. Juni 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Fragen I bis IV) durch Vernehmung der Herren:</p> <p>Klaus Ahlers, ehemaliger Vorstandsmitglieder von HDW</p> <p>Lutz Nohse, geschäftsführender Gesellschafter des IKL</p> <p>Dr. Ing. Fritz Abels, Geschäftsführer des IKL</p> <p>(N.N) Evers bei IKL</p> <p>(N.N.) Ingwersen bei IKL</p> <p>Peter Hansen-Wester, ehemaliges Vorstandsmitglied bei HDW</p> <p>Jochen Rohde, Vorstandsmitglied bei HDW</p> <p>(N.N) Dinse bei HDW</p> <p>(N.N) Rathjens, Generalbevollmächtigter für den Sonderschiffbau bei HDW</p> <p>Ernst Pieper, Vorsitzender des Aufsichtsrates von HDW</p> <p>als Zeugen.</p>
11-26	<p>Beschluß vom 10. März 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung des Zeugen</p> <p>Gerd Rademann (frühere Mitarbeiter in der Konstruktionsabteilung HDW).</p>
11-27	<p>Beschluß vom 4. November 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch die Beiziehung</p> <ol style="list-style-type: none">1. des Erlasses des Bundesministers für Wirtschaft über die Behandlung von Anträgen für Waren des Teils I, Abschnitt A, bezüglich Südafrika gemäß Vernehmung des Abteilungspräsidenten Güth/BAW - vor dem 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode, Protokoll 4/212. der in den Jahren 1983 bis 1985 gültigen Anweisung für Überprüfungen im Verkehr mit Marktordnungswaren im Außenwirtschaft- und im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr (A 20-10).
11-29	<p>Beschluß vom 17. September 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zu der Frage, welchen Stand das Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen HDW und IKL sowie ihrer Organmitglieder erreicht hat</p> <p>durch informatorische, nichtöffentliche Anhörung des Präsidenten der Oberfinanzdirektion Kiel, Svend Olav Hansen.</p>
11-30	<p>Beschluß vom 4. November 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Einholung einer schriftlichen Auskunft des Bundesministers für Wirtschaft zu der Frage, welche Mitarbeiter der Firmen HDW und IKL im Zusammenhang mit den Südafrika-Geschäften</p> <ol style="list-style-type: none">a) in den Jahren 1984 bis 1987 von den Geheimschutzverpflichtungen entbunden worden sindoderb) von den genannten Firmen in dieser Zeit als entlassen, für längere Zeit beurlaubt oder außer Landes - insbesondere Südafrika -, verzogen gemeldet worden sind.

zu ADRs	Inhalt
11-31	<p>Beschluß vom 4. November 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung des MinRat Dreher (Bundesministerium der Verteidigung) als Zeugen.</p>
11-32	<p>Beschluß vom 4. November 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zur Ziffer II des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung der Prokuristin Frau Ursula Galka (Leiterin des Finanz- und Rechnungswesens), zu laden über die Firma Ingenieurkontor Lübeck (IKL) als Zeugin.</p>
11-33	<p>Beschluß vom 4. November 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Das projektbezogene Abkommen über die Geheimhaltung militärischer Verschlusssachen vom 10. Juli 1981 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Verteidigungsminister Indiens betreffs Konstruktionspläne für den von der Firma HDW erstellten U-Boot-Typ 1650, wird beigezogen.</p> <p>Das Bundesministerium der Verteidigung wird zudem um Mitteilung gebeten, welche Teile der Vertragsbau-Spezifikation im April 1982 auf der Grundlage des vorgenannten Abkommens als VS-Sache eingestuft worden sind.</p>
11-35	<p>Beschluß vom 10. März 1988 (Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Die Herren</p> <ul style="list-style-type: none">– Carl-Hermann Schleifer, Staatssekretär im Finanzministerium Schleswig-Holstein– Jürgen Westphal, ehemaliger Wirtschaftsminister des Landes Schleswig-Holstein– Roger Asmussen, Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein
11-36	<p>Beschluß vom 4. November 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages werden die „Beobachtungsvorgänge“ (Az.: 2 AR 500/86) der Staatsanwaltschaft Kiel im Wege der Amtshilfe gemäß Art. 44 Abs. 3 GG beigezogen und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht mit der Maßgabe, daß der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende diejenigen Aktenteile aussortieren, die dazu bestimmt sind, im Ermittlungsverfahren der Oberfinanzdirektion Kiel zur Entscheidungsfindung beizutragen.</p>
11-37	<p>Beschluß vom 4. November 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Zur Beantwortung der Fragenkomplexe I bis IV des Untersuchungsauftrages werden alle hierauf sich beziehenden Akten der Bundesregierung (Umfang wie Beweisbeschluß 11-1, einschließlich BAW) unverzüglich beigezogen und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht, soweit sie nach dem 10. Dezember 1986, aber vor dem 2. April 1987 entstanden sind. Ausgenommen von der Beiziehung sind alle Unterlagen, die zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung im laufenden Ermittlungsverfahren erstellt worden sind, auch, soweit sie nicht bei der OFD, sondern in Bundesministerien oder anderen Bundesbehörden erstellt worden sind.</p>

zu ADRs	Inhalt
11-38	<p>Beschluß vom 9. Dezember 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von</p> <p>Frau Marlies Geest (Sekretärin des früheren HDW-Vorstandsvorsitzenden Ahlers vom 1. August 1983 bis 1. Mai 1987),</p> <p>Frau Christel Pieper (Sekretärin des früheren HDW-Vorstandsmitglieds Hansen-Wester vom 1. August 1983 bis 1. Mai 1987)</p> <p>sowie</p> <p>Frau Brigitte Brox (Sekretärin der IKL-Geschäftsführer Nohse und Evers vom 1. August 1983 bis 1. Mai 1987)</p> <p>als Zeugen.</p> <p>Die benannten Zeugen sollen insbesondere Auskunft darüber geben, welche Gesprächskontakte, Telefonate und Schriftwechsel es zwischen den Firmenleitungen und der Bundesregierung bezüglich des vom Untersuchungsausschuß aufzuklärenden Sachverhalts gegeben hat.</p>
11-39	<p>Beschluß vom 9. Dezember 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung folgender Zeugen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Herr Schützeck (HDW)2. Herr Fischer (HDW)3. Herr Ude (HDW)4. Herr Nadler (ehemaliges HDW-Vorstandsmitglied)5. Herr Dr. Harald Timmke (ehemaliges HDW-Vorstandsmitglied) <p>Die Zeugen sollen insbesondere darüber Auskunft geben, ob und inwieweit sie mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages vom 15. Juni 1984 befaßt waren oder dienstlich davon Kenntnis hatten.</p>
11-39 a	<p>Beschluß vom 8. September 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von:</p> <p>Herrn Grosse</p> <p>als Zeugen.</p> <p>Der Zeuge soll insbesondere darüber Auskunft geben, ob und inwieweit er mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages vom 15. Juni 1984 befaßt war oder dienstlich davon Kenntnis hatte.</p>
11-40	<p>Beschluß vom 9. Dezember 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung folgender Zeugen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Klaus Neitzke (kommissarischer Vorstandsvorsitzender von HDW und dort verantwortlich für den Schiffbau) <p>Die Auswertung der dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Unterlagen hat ergeben, daß der Zeuge angesichts seiner Funktion Kenntnis von der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages vom 15. Juni 1984 erlangt hat und mit der Abwicklung des Geschäftes betraut war.</p> <ol style="list-style-type: none">2. Frau Kettenbeil (Sicherheitsbevollmächtigte bei HDW)3. Herr Kummer (Sicherheitsbevollmächtigter bei IKL)

zu ADrs	Inhalt
11-41	<p>Beschluß vom 20. April 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung folgender Zeugen aus der Firma Ingenieurkontor Lübeck (IKL):</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gesellschafter Diplom-Ingenieur Peter Kayser2. Prokurist Dr. Jürgen Ritterhoff3. Prokurist Günter Büttner4. Prokurist Diplom-Ingenieur Horst Schnoor5. Prokurist Diplom-Ingenieur Dr. Klaus Knaack
11-43	<p>Beschluß vom 10. März 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es soll Beweis erhoben werden zum Untersuchungsauftrag durch die Vernehmung des Herrn Ewald Gabler, als Zeugen.</p>
11-44	<p>Beschluß vom 20. April 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zu Ziff. II des Untersuchungsauftrages durch Vernehmung der Zeugen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Dipl.Ing. Heinz Großmann (HDW - MFV)2. Dipl.Ing. Jürgen Lehmkuhl (HDW - MFP)
11-45	<p>Beschluß vom 4. November 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung der folgenden Zeugen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. RegDir a.D. Wilfried Pretzsch, Bad Homburg2. MinRat Scheid (Bundesministerium für Wirtschaft)3. Abteilungspräsident Dieter Güth (Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft)4. Dipl.Ing. Detlev Geisel (Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft)
11-46	<p>Beschluß vom 9. Dezember 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Zeugenvernehmung von Frau Elisabeth Tünsmeier, Frau Marion Schmitz, Sekretärinnen des MD Teltchik, Bundeskanzleramt, in den Jahren 1984 bis 1986, insbesondere zu der Frage der Aktenführung des Ministerialdirektors und der von ihm bezüglich des zu untersuchenden Sachverhalts geführten Gespräche.</p>
11-47	<p>Beschluß vom 9. Dezember 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung folgender Zeugen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Staatssekretär Prof. Dr. Schreckenberger (Bundeskanzleramt)2. MinDir Teltchik (Bundeskanzleramt)

zu ADrs	Inhalt
11-48	<p>Beschluß vom 9. Dezember 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung der im Oktober 1985 für Prof. Dr. Schreckenberger tätigen Sekretärin, Frau Hildegard Blumenstein</p> <p>als Zeugin, insbesondere zu der Frage der Fertigung des Briefes vom 22. Oktober 1985 an Bundesminister Stoltenberg.</p>
11-49	<p>Beschluß vom 9. Dezember 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von</p> <p>Frau Coellejan, Frau Ulrike Hühwohl, Sekretärinnen des Staatssekretärs Tietmeyer, Bundesminister der Finanzen, in der Zeit Dezember 1983 / Januar 1984, Frau Ingeborg Habrunner, Frau Ulrike Zerlett, Sekretärinnen des Staatssekretärs Tietmeyer, Bundesminister der Finanzen, in der Zeit Dezember 1986 / Januar 1987,</p> <p>als Zeugen, insbesondere zur Führung der den Untersuchungsauftrag betreffenden Akten des Staatssekretärs.</p>
11-50	<p>Beschluß vom 10. März 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zu der Frage, welche Kenntnis die folgenden Zeugen darüber haben, in welcher Weise sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Süd-Afrika befaßt haben, ob und in welcher Weise sie bei der Erteilung des von den Firmen behaupteten „Grünen Lichtes“ für das U-Boot-Geschäft der Firmen HDW und IKL mit Südafrika mitgewirkt haben, was sie getan oder unterlassen haben, um die vorgenannte Lieferung rechtzeitig zu verhindern, sowie was sie getan oder unterlassen haben, um nach der Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen,</p> <p>durch Vernehmung folgender Zeugen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Carl Hermann Schleifer (Staatssekretär im schleswig-holsteinischen Finanzministerium),2. Jürgen Westphal (ehemaliger schleswig-holsteinischer Wirtschaftsminister),3. Roger Asmussen (schleswig-holsteinischer Finanzminister),4. Herr Adrian (schleswig-holsteinisches Wirtschaftsministerium),5. Dr. Gerhard Stoltenberg (Bundesfinanzminister),6. Dr. Manfred Biermann (ehemaliger schleswig-holsteinischer Wirtschaftsminister),7. Johannes Tietmeyer (Staatssekretär im Bundesfinanzministerium).
11-51	<p>Beschluß vom 20. April 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag - insbesondere zu Ziffer II. - durch Einholung einer schriftlichen Erklärung des Vorstandes der Firma HDW zu der Frage, welche Personennamen sich hinter den folgenden Abkürzungen verbergen:</p> <p>B., C., D., F., G., H., K., M., Sch., Zo., MI, MV, MK, MF, OM 97, CB.</p>

zu ADrs Inhalt

11-52 Beschluß vom 12. November 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)

- I. Der 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beantragt zur Durchführung des Beweisbeschlusses 11-1 (Ziffern d und f) bei dem gemäß § 162 I, 2 StPO zuständigen Amtsgericht Bonn
1. die Beschlagnahme aller Unterlagen, die sich auf den Untersuchungsauftrag I bis IV des Einsetzungsbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 11. März 1987 beziehen, insbesondere aller Unterlagen, die mit der Sondierung und Vorbereitung, dem Abschluß, der Durchführung, Erfüllung und Rückabwicklung der zwischen den Firmen Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH/Howaldtswerke Deutsche Werft AG und der Firma L + S Maritime Technologies (Pty.) Ltd. abgeschlossenen Vereinbarung („Memorandum of Agreement“) vom 15. Juni 1984, bzw. der mit der Firma Sandock Austral, Ltd. in Durban getroffenen Vereinbarung im Zusammenhang stehen
- sowie je eines Exemplares aller Gesellschafter-, Vorstands- beziehungsweise Geschäftsführerbesprechungs- und Aufsichtsratsprotokolle – soweit sie Vorgänge enthalten, die vom Untersuchungsauftrag erfaßt sind – seit dem 1. Januar 1983
- a) der Howaldtswerke Deutsche Werft AG, Werftstr. 112-114, 2300 Kiel 14
- b) des Ingenieurkontors Lübeck, Professor Gabler Nachfahren GmbH, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck
2. die Anordnung der Durchsuchung der Geschäftsräume beider vorgenannter Unternehmen zum Zwecke der Beschlagnahme der vorbezeichneten Beweismittel.
- II. Der Ausschuß beauftragt den Vorsitzenden,
- den Antrag auf Beschlagnahme
 - erforderliche Anträge zur Auffindung der vorgenannten Beweismittel und zur Durchsetzung der Beschlagnahme nach §§ 95 Abs. 2, 70 StPO
- und
- den Antrag auf Durchsuchung der Geschäftsräume je nach Prozeßlage auch stufenweise, jedoch jeweils unverzüglich bei dem zuständigen Amtsgericht in Bonn zu stellen.

11-52 neu Beschluß vom 19. Mai 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)

Beschluß über die Einleitung von Beschlagnahmeverfahren gegen HDW und IKL

- I. Der 1. Untersuchungsausschuß des 11. Deutschen Bundestages beantragt, zur Durchführung seines Beweisbeschlusses 11-1 vom 3. Juni 1987 bei dem zuständigen Amtsgericht in Bonn,
1. die Beschlagnahme
- a) aller Akten und Geschäftsunterlagen der Howaldtswerke Deutsche Werft AG und des Ingenieurkontors Lübeck, die bereits an den 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode herausgegeben worden waren,
- b) entsprechende Auszüge aus den Exemplaren aller Gesellschafter-, Vorstands- bzw. Geschäftsführerbesprechungs- und Aufsichtsratsprotokolle der Howaldts-Werke Deutsche Werft AG und des Ingenieurkontors Lübeck soweit sie Vorgänge enthalten, die vom Untersuchungsauftrag erfaßt sind, seit dem 1. Januar 1983
- sowie
- c) aller Unterlagen, die mit der Sondierung und Vorbereitung, dem Abschluß, der Durchführung, Erfüllung und Rückabwicklung der zwischen den Firmen Ingenieurkontor Lübeck/Howaldtswerke Deutsche Werft AG und der Firma Maritime Technologies (Pty) Ltd. abgeschlossenen Vereinbarung („Memorandum of Agreement“) vom 15. Juni 1984, bzw. den mit der Firma Sandock-Austral Ltd. in Durban getroffenen Vereinbarungen („Memorandum of Agreement“) – ohne lesbares Datum – und („Amending Agreement“) vom 29. April 1985 in Zusammenhang stehen, insbesondere

zu ADrs Inhalt

- der vorläufigen IKL-Ausführungsstudie für ein Forschungstauchboot (Auftrag 070-204/4252/83 vom 15. November 1983)
 - der weiteren IKL-Studie (Auftrag 070-205/4255/83) mit den Ausführungen über das Tauchboot, Abschlußvorrichtung, Maschinenanlagenleistungen, besonderer Kiel, besondere Persikope und Abschlußrampen für Kurzstreckenrakten
 - der sogenannten „Annexures“ zu den oben genannten Vereinbarungen, aus denen sich die detaillierten Angaben für die zu liefernden Konstruktionsunterlagen und das U-Boot-Modell ergeben
 - der Akquisitionsunterlagen für den Südafrika-Auftrag zur Überprüfung eines Verstoßes gegen das Geheimschutzabkommen mit Indien
 - aller Belege über den Zahlungsverkehr zwischen Ingenieurkontor Lübeck, Howaldtswerke Deutsche Werft AG, Südafrika sowie Dritten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Aufträge zu den beiden oben genannten Ausführungsstudien, dem eigentlichen Vertrag mit der Firma L&S Maritime Technologies, dem von Herrn Rathjens gegenüber der Oberfinanzdirektion Kiel als sog. „Coververtrag“ bezeichneten Vereinbarung mit der Firma Sandock-Austral Ltd. in Durban - ohne lesbares Datum -, dem Abänderungsvertrag, incl. der Zahlungsanweisungen, die Provisionen und Vermittlungsgebühren betreffen
 - der fehlenden Seiten 1 und 3 ff des „IKL-Telefonvermerks vom 4.4.1984 No/B.“
 - der fehlenden Seiten 1 bis 4 und 6 ff des Vermerks „NS-Nr. 158/84/Ingw./Rü Typ 1650 M-28.09.84“
 - der fehlenden Seiten 4 ff „Stichwortartiger Vermerk für interne Diskussion“ von IKL-Nohse vom 30.11.86
 - der fehlenden Seiten 2 ff der „Niederschrift vom 15.10.84 Ingw./B.“ über eine „Besprechung vom 1.10. bis 10.10.84“ zu „IK 91/GF Typ 1650 M“
- mit Ausnahme der bereits dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Unterlagen laut Anlage.

2. die Anordnung der Durchsuchung der Geschäftsräume

- a) der Kieler Howaldts-Werke Deutsche Werft AG, Werftstr. 112 - 114 in 2300 Kiel 1
- b) des Ingenieurkontors Lübeck, Prof. Gabler Nachfahren GmbH, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1

zum Zweck der Beschlagnahme der vorbezeichneten Beweismittel.

II. Der Ausschuß beauftragt den Vorsitzenden,

- den Antrag auf Beschlagnahme
 - erforderliche Anträge zur Auffindung der vorgenannten Beweismittel und zur Durchsetzung der Beschlagnahme nach §§ 95 Abs. 2, 70 StPO
- und
- den Antrag auf Durchsuchung der Geschäftsräume je nach Prozeßlage auch stufenweise, jedoch jeweils unverzüglich bei dem zuständigen Amtsgericht in Bonn zu stellen.

11-56

Beschluß vom 20. April 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)

Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zu der Frage, ob und mit welchem Inhalt im Dezember 1984 Gespräche zwischen Vertretern der Firma IKL und Mitgliedern der Bundesregierung über die Durchführung des U-Boot-Projektes geführt worden sind durch Vernehmung von

Dr. Theodor Waigel

als Zeugen.

zu ADRs	Inhalt
11-57	<p>Beschluß vom 12. November 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Der 1. Untersuchungsausschuß fordert die OFD Kiel auf, den Abschluß ihres Ermittlungsverfahrens gegen IKL und HDW dem 1. Untersuchungsausschuß unverzüglich mitzuteilen und alle entsprechenden Akten zu übersenden.</p>
11-58	<p>Beschluß vom 9. Dezember 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung des MinRat Haberland (Bundesministerium der Finanzen) als Zeugen.</p>
11-59	<p>Beschluß vom 9. Dezember 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zu Ziffer III und IV, durch Vernehmung des Leitenden Direktors Scholze (BAW) als Zeugen, insbesondere zu der Frage, welchen Inhalt etwaige Telefonate mit Herrn Nohse - insbesondere eines vom 27. November 1986 - hatten.</p>
11-61	<p>Beschluß vom 9. Dezember 1987 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere Ziffer I, durch Vernehmung des MD Dr. Schomerus (Bundesministerium für Wirtschaft) als Zeugen, insbesondere zu der Frage, wie er mit dem ihm unter dem Datum vom 2. April 1984 von Herrn Nohse übersandten „Arbeitspapier zur Vorlage im Sicherheitsrat“ verfahren ist.</p>
11-69	<p>Beschluß vom 20. April 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zur Ziff. II., durch Vernehmung von Dr. Günter Welzin als Zeugen, insbesondere zu der Frage, ob und in welcher Weise er mit der Durchführung und Abwicklung des zu untersuchenden Süd-Afrika-Geschäftes befaßt war.</p>
11-82	<p>Beschluß vom 10. März 1988 (Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Der Vorsitzende wird gebeten, eine schriftliche Bestandsaufnahme der bisherigen Untersuchung und des bisherigen Verfahrensablaufes einschließlich einer Auflistung der dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung stehenden Materialien (beigezogene Akten usw.) zu erstellen.</p>
11-85	<p>Beschluß vom 10. März 1988 (Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung des Herrn Dr. h. c. Franz-Josef Strauß, München als Zeugen.</p>

zu ADrs	Inhalt
11-86	<p>Beschluß vom 8. September 1988 (Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung des Herrn Schwertfeger, Kiel als Zeugen, insbesondere zu II des Untersuchungsauftrages und hier zu der Frage, ob in jener Kiste mit dem Gewicht von 1.804 t., die am 15.12.1986 über den Hamburger Flughafen nach Israel verschickt wurde, ein U-Boot-Modell enthalten war.</p>
11-87	<p>Beschluß vom 9. Juni 1988 (Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung des Herrn Krause (Fa. Ferrostaal, Hohenzollernstr. 24, 4300 Essen 1) als Zeugen, zu den im Untersuchungsauftrag genannten Fragen, insbesondere zu Ziffer II.</p>
11-92	<p>Beschluß vom 9. Juni 1988 (Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung des Herrn A. Wolski (Siemens AG, Postfach 3240, 8520 Erlangen 2) als Zeugen zu den Fragen des Untersuchungsauftrages, insbesondere zu II.</p>
11-93	<p>Beschluß vom 9. Juni 1988 (Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung des Bundesministers der Verteidigung a.D., Herrn Manfred Wörner als Zeugen, zu I.-IV. des Untersuchungsauftrages und hier insbesondere zu folgenden Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wieso konnte die Fa. IKL ihren beim Projekt IK 97 beschäftigten Mitarbeitern eine Geheim- schutzbelehrung vorlegen, in der es heißt, daß die Mitarbeiter demnächst „in Absprache mit dem BMVg“ an einem Südafrika-Geschäft tätig sein würden? – Was hat Herr Wörner unternommen, nachdem ihn ein vertrauliches Schreiben von Herrn Siegfried Zoglmann erreichte, das das sogenannte Memorandum IK 97 zum Gegenstand hatte? – Hat Herr Wörner mit Herrn Zoglmann Gespräche über das Südafrika-Geschäft geführt und was war gegebenenfalls der Inhalt dieser Gespräche?
11-96	<p>Beschluß vom 20. April 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungs- ausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag Ziff.II. durch Beziehung des Protokolls der Fragestunde des schleswig-holsteinischen Landtages vom 26. Januar 1988 zur Frage Nr. 1 des Abgeordneten Karl Otto Meyer (SSW) nebst Zusatzfragen dazu. Auf eine Verlesung dieses Beweismittels wird, nachdem das Schriftstück allen Ausschußmit- gliedern zugänglich gemacht worden ist, gemäß § 11 Abs. 2 IPA-Regeln verzichtet.</p>

zu ADRs	Inhalt
11-101	<p>Beschluß vom 20. April 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zur Frage des durch das Süd-Afrika-Geschäft für die Bundesrepublik Deutschland entstandenen außenpolitischen Schadens, durch Vernehmung</p> <p>des Bundesministers des Auswärtigen, Hans-Dietrich Genscher,</p> <p>als Zeugen.</p>
11-110	<p>Beschluß vom 9. Juni 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag Ziffer IV. durch Vernehmung der Referatsleiterin in der Oberfinanzdirektion Kiel</p> <p>Oberregierungsrätin Franke</p> <p>als Zeugin.</p>
11-114	<p>Beschluß vom 8. September 1988 (Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag durch Vernehmung von</p> <p>Klaus Klingner, Justizminister des Landes Schleswig-Holstein,</p> <p>und</p> <p>Frau Heide Simonis, Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein,</p> <p>als Zeugen.</p>
11-119	<p>Beschluß vom 8. September 1988 (Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß)</p> <p>Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag, insbesondere Ziffer I und II, durch Vernehmung von</p> <p>Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl</p> <p>als Zeugen.</p>

Anlage 5

Verzeichnis der Sitzungen

Sitzung	Datum	Sitzungsart	Uhrzeit	Minuten
1.	20.05.87	öffentlich	13.35–13.40	5
		nichtöffentlich	13.40–13.50	10
2.	03.06.87	nichtöffentlich	15.02–18.04	182
3.	15.06.87	nichtöffentlich	11.15–12.45	90
			14.04–15.03	59
4.	24.06.87	nichtöffentlich	10.32–13.22	170
			14.21–15.10	49
5.	16.09.87	öffentlich	14.00–17.56	236
6.	17.09.87	öffentlich	9.00–10.25	85
7.	17.09.87	nichtöffentlich	10.30–10.46	16
8.	07.10.87	nichtöffentlich	14.05–15.45	100
			15.55–16.40	45
9.	14.10.87	nichtöffentlich	15.34–16.52	78
			17.05–17.58	53
10.	16.10.87	nichtöffentlich	10.15–11.47	92
11.	04.11.87	nichtöffentlich	14.02–17.42	220
12.	12.11.87	öffentlich	9.00–9.55	55
			10.41–11.59	78
		nichtöffentlich	12.04–12.58	54
13.	02.12.87	öffentlich	14.04–15.26	82
		nichtöffentlich	15.36–16.11	35
		geheim	16.10–17.56	106
14.	03.12.87	öffentlich	9.00–13.14	254
15.	09.12.87	nichtöffentlich	14.02–15.50	108
16.	10.12.87	öffentlich	9.02–11.53	171
		nichtöffentlich	12.00–12.25	25
		geheim	12.25–13.15	50
17.	13.01.88	öffentlich	14.02–16.31	149
		nichtöffentlich	16.31–16.33	2
18.	14.01.88	öffentlich	9.00–10.23	83
		geheim	10.35–12.55	140
19.	20.01.88	nichtöffentlich	14.01–16.14	133
20.	04.02.88	öffentlich	9.00–11.25	145
		nichtöffentlich	10.31–11.55	84
21.	24.02.88	öffentlich	14.02–15.10	68
		nichtöffentlich	15.19–16.00	41
22.	03.03.88	öffentlich	9.02–9.57	55
		nichtöffentlich	10.04–10.36	32
		öffentlich	10.36–12.58	144
		nichtöffentlich	12.58–13.00	2
23.	10.03.88	nichtöffentlich	9.13–12.38	205
		öffentlich	12.37–13.10	33
24.	14.04.88	öffentlich	9.00–11.08	128
			11.25–12.57	92
		nichtöffentlich	12.57–13.03	6
25.	20.04.88	nichtöffentlich	14.02–16.29	147
26.	05.05.88	öffentlich	9.04–11.07	123
			11.25–12.35	70
		nichtöffentlich	12.36–12.51	15
27.	19.05.88	öffentlich	9.02–11.38	156
		nichtöffentlich	11.46–12.35	49
28.	09.06.88	öffentlich	9.17–11.16	119
		nichtöffentlich	11.30–12.55	85
29.	16.06.88	nichtöffentlich	17.01–17.41	40

Sitzung	Datum	Sitzungsart	Uhrzeit	Minuten
30.	23.06.88	öffentlich	9.00–10.17	77
			10.32–10.42	10
		geheim	10.52–11.28	36
		öffentlich	11.31–11.43	12
		nichtöffentlich	11.46–13.07	81
31.	08.09.88	nichtöffentlich	9.00–10.52	112
32.	21.09.88	öffentlich	11.02–12.16	74
			14.15–16.04	109
			16.21–17.53	92
		nichtöffentlich	17.58–18.02	4
33.	12.10.88	nichtöffentlich	14.03–15.05	62
34.	27.10.88	nichtöffentlich	9.00–10.03	63
		geheim	10.09–10.14	5
35.	09.11.88	nichtöffentlich	11.00–14.12	192
36.	08.12.88	nichtöffentlich	9.00– 9.45	45
37.	27.04.89	nichtöffentlich	7.45– 8.34	49
38.	11.05.89	nichtöffentlich	8.02– 8.33	31
39.	02.06.89	geheim	9.34– 9.57	23
		nichtöffentlich	9.58–10.47	49
40.	15.06.89	nichtöffentlich	10.05–10.58	53
41.	15.09.89	nichtöffentlich	11.07–12.07	60
42.	19.10.89	nichtöffentlich	9.33–10.38	65
43.	07.12.89	nichtöffentlich	9.33–10.02	29
44.	14.12.89	nichtöffentlich	10.01–10.41	40

**Verzeichnis vernommener Zeugen, Sachverständigen, Auskunftspersonen
und Partner der Rechtsgespräche**

a) Zeugen

Name, Amtsbezeichnung	Datum u. Nummer der Sitzung
Dr. Fritz Abels, Geschäftsführer IKL	17.09.1987 (6)
Klaus Ahlers, ehem. Vorstandsvorsitzender HDW	17.09.1987 (6) 04.02.1988 (20)
RD Manfred Budrat, OFD Kiel	05.05.1988 (26) 09.06.1988 (28)
MR Helmut Dreher, BMVg	02.12.1987 (13) 10.12.1987 (16) 14.01.1988 (18)
Svend Olav Hansen, Präsident der OFD-Kiel	03.03.1988 (22) 10.03.1988 (23) 14.04.1988 (24)
Peter Hansen-Wester, ehem. Vorstandsmitglied HDW	17.09.1987 (6) 04.02.1988 (20)
ZAR a. D. Harro Kohl, OFD Kiel	19.05.1988 (27) 23.06.1988 (30)
Lutz Nohse, geschäftsf. Gesellschafter IKL	17.09.1987 (6)
Ernst Pieper, Vors. des Aufsichtsrates HDW	24.02.1988 (21)
RD a.D. Wilfried Pretzsch, BAW	03.12.1987 (14)
Jochen Rohde, Vorstandsmitglied HDW	04.02.1988 (20)
Dr. Hans Rummer, Präsident BAW	12.11.1987 (12)
MR Dr. Rudolf Scheid, BMW i	03.12.1987 (14)
MD Dr. Rudolf Schomerus, BMW i	14.01.1988 (18)
MD Horst Teltschik BK	21.09.1988 (32)
Siegfried Zoglmann	17.09.1987 (6)

Die Zeugen Dr. Fritz Abels, Klaus Ahlers, Peter Hansen-Wester, Lutz Nohse, Ernst Pieper, Jochen Rohde und Siegfried Zoglmann wurden lediglich zur Person vernommen. Bei der Befragung zur Sache beriefen sie sich auf ein Auskunftsverweigerungsrecht.

b) Sachverständige

Name, Amtsbezeichnung	Datum u. Nummer der Sitzung
MR Dieter Engel, BMWi	16.09.1987 (5)
MR Christoph Haase, BMWi	16.09.1987 (5)
MR Nikolaus Haberland, BMF	16.09.1987 (5)
MR Theo König, BMWi	16.09.1987 (5)
MR Hans-Michael Meyer-Sebastian, BK	16.09.1987 (5)
VLR I Burghart Nagel, AA	16.09.1987 (5)

c) Auskunftspersonen

Name, Amtsbezeichnung	Datum u. Nummer der Sitzung
Svend Olav Hansen, Präsident der OFD Kiel	07.10.1987 (8)
StS Dr. Günther Obert, BMF	15.06.1987 (3)
LOStA Lothar v.Raab-Straube, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel	24.06.1987 (4)
BM Dr. Wolfgang Schäuble	23.06.1988 (30)
OSTA Volkard Wache, beim Bundesgerichtshof Karlsruhe	24.06.1987 (4)

d) Rechtsgespräche

Name, Amtsbezeichnung	Datum u. Nummer der Sitzung
Professor Dr. Dahs, Bonn	14.10.1987 (9)
Professor Dr. Schneider, Hannover	13.01.1988 (17) 09.11.1988 (35)
Rechtsanwalt Dr. Zoglmann, München	14.10.1987 (9)

Verzeichnis der schriftlichen Auskünfte, Berichte, Stellungnahmen und sonstigen Materialien

- Schreiben der Oberfinanzdirektion Kiel vom 5. November 1987 betr. Antwort auf die Frage des Abg. Gansel an den Oberfinanzpräsidenten Hansen in seiner Vernehmung am 7. Oktober 1987; hier: Unterlagen über ein U-Boot-Brückenfahrstand für den Typ 205
- Schreiben des Bundesministers der Verteidigung vom 19. November 1987 mit der zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Verteidigungsminister Indiens am 30. März 1982 vereinbarten VS-Einstufungsliste für U-Boote (VS-Nur für den Dienstgebrauch)
- „Erste Zusatzvereinbarung zu der Vereinbarung über technische Unterstützung vom 10. Juli 1981 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Indien über die Überlassung und den Schutz militärischer Verschlusssachen“
- „Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Regierung Indiens über technische Unterstützung vom 10. Juli 1984“
- Schreiben des StS Dr. von Würzen, Bundesministerium für Wirtschaft, vom 25. November 1987 mit folgenden Unterlagen:
 - „Erlaß über das Verfahren für die Genehmigung der Ausfuhr von Waren des Teils I Abschnitt A und einzelner Waren des Abschnitts C der Ausfuhrliste nach Ländern der Länderliste A/B und Kuba“ vom 20. August 1986 sowie Vor-erlasse vom 21. Januar 1983 und 9. März 1981
 - Dienstanweisung „Prüfungen und Auskünfte im Verkehr mit Marktordnungswaren, im außenwirtschafts- und im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr — PrüfungsDA-AwiMO —“ in der in den Jahren 1983 bis 1985 gültigen Fassung
 - Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 3. Februar 1982 — III A 6 — S 5040 — 1/82 zur Ergänzung der vorstehenden Dienstanweisung
 - Verwaltungsanweisung betr. Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen im Außenwirtschaftsverkehr — Verwaltungsanweisung Außenwirtschaftsverkehr, Überwachung vom 19. September 1969
- Schreiben des StS Dr. von Würzen, Bundesministerium für Wirtschaft, vom 25. November 1987 mit folgenden Unterlagen:
 - Formular ZS 81: Veränderungsmeldung für Unternehmen, die aufgrund der Bestimmung des Handbuchs für den Geheimschutz in der Wirtschaft verpflichtet sind, bei Personen, die eine VS-Ermächtigung erhalten haben, Veränderungen unter Verwendung dieses Vordrucks anzuzeigen
 - Muster einer „Erklärung bei Erlöschen der Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen“
- Schreiben des Präsidenten der OFD Kiel vom 28. April 1988 betr. schriftliche Beantwortung der in der Zeugeneinvernahme am 3. und 10. März 1988 nicht abschließend beantworteten Fragen
- Protokoll der 4. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages (11. Wahlperiode) vom 26. Januar 1988; Fragestunde zum Thema:
Kann die geschäftsführende Schleswig-Holsteinische Landesregierung nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens der Oberfinanzdirektion Kiel gegen HDW und IKL nunmehr mitteilen, ob die in der Sitzung des Landtages am 19. Februar 1987 von Finanzminister Asmussen bekanntgegebene Anzahlung in Höhe von 28,9 Mio DM für den Verkauf von Konstruktionsplänen an Südafrika in die Jahresrechnung übernommen worden ist und ob der Restbetrag in Höhe von 16,1 Mio DM an die HDW in Kiel gezahlt worden und entsprechend verbucht worden ist?
- Schreiben des Präsidenten des Bundesamtes für Wirtschaft vom 26. April 1988 betr. schriftliche Antwort auf die Fragen:
 1. Sind dem BAW Ausfuhren von Teilen von Unterseebooten nach Südafrika im Zeitraum von Mitte 1984 bis zum 2. April 1987 bekannt geworden
 2. Welche dieser U-Boot-Teile-Lieferungen wurden vom BAW genehmigt
 3. Welche dieser Ausfuhren von U-Boot-Teilen nach Südafrika waren nicht genehmigungspflichtig
 4. Hat es im Zeitraum von Mitte 1984 bis zum 2. April 1987 Anträge beim BAW für die Lieferung von U-Boot-Teilen nach Südafrika gegeben, die nicht genehmigt wurden
- Schreiben des Abg. Gansel (SPD) vom 12. Januar 1988 mit einem von dem Oberbefehlshaber der südafrikanischen Marine verfaßten Artikel in der Zeitschrift „Marine-Rundschau“ von September/Oktober 1987
- Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 6. Oktober 1987 mit dem Muster eines positiven Bescheides einer Voranfrage nach dem Außenwirtschaftsrecht

Anlage 8

Verzeichnis der Ausschußdrucksachen des 1. Untersuchungsausschusses

Drs.-Nr.	Art, Datum und Inhalt
1 neu	Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 3. Juni 1987 betr. Beziehung der einschlägigen Akten der Bundesregierung (BK, BMWi, BMF, BMVg, AA), des BAW, der OFD Kiel, der Firmen HDW, Salzgitter AG, hier insbesondere die Vorstands- und Aufsichtsratsprotokolle sowie IKL
1 a neu	Schreiben des Vorsitzenden des 1. UA an das AA vom 28. April 1989 betr. Aufhebung der VS-NfD-Einstufung von Aktenteilen
1 b neu	Antwortschreiben des AA vom 29. Juni 1989
2 neu	Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 3. Juni 1987 betr. 1. Vereinbarungen, zwischen den Firmen HDW und IKL und südafrikanischen Stellen über die Lieferung von U-Booten bzw. Konstruktionsanlagen für den U-Boot-Bau; 2. welche Maßnahmen die BReg ergriffen hat, um mögliche Verstöße gegen das AWG und die dazu ergangenen ergänzenden Bestimmungen zu ahnden und welchen Stand die entsprechenden Verfahren seit der Anhörung der damit befaßten Institutionen durch den 4. UA – 10. WP erlangt haben durch Vernehmung von Oberfinanzpräsident Hansen, RD Budrat, Zollamtman Kohl, alle OFD Kiel, als Zeugen
3	Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 20. Mai 1987 betr. Vorlage aller seit Einsetzung des 4. UA – 10. WP zu dem Untersuchungsauftrag bei ihr bzw. bei nachgeordneten Behörden entstandenen Vorgänge
4 neu	Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 3. Juni 1987 betr. Vernehmung von Siegfried Zoglmann als Zeugen
5	Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 20. Mai 1987 betr. Zulassung der Fraktionsmitarbeiter Dr. Manfred Busch und Reinhard Krämer zu den nichtöffentlichen Sitzungen
6	Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 20. Mai 1987 betr. Vernehmung von Gerd Rademann, Durban, als Zeugen
7	Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 20. Mai 1987 betr. Vernehmung von Siegfried Zoglmann, Interessenvertreter von HDW und IKL, Ernst Pieper, Vorsitzender des Aufsichtsrats von HDW, Dr. Fritz Abels, Geschäftsführer von IKL, Peter Hansen-Wester, ehemaliges Vorstandsmitglied von HDW, (N.N.) Ingwersen, IKL und Karl-Friedrich Albrecht, Kapstadt, Empfänger von Provisionszahlungen von IKL für das U-Boot-Geschäft als Zeugen
8	Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 20. Mai 1987 betr. Beziehung weiterer, im einzelnen aufgelisteter Akten von HDW und IKL
9	Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 20. Mai 1987 betr. Erklärung der Protokolle des 4. UA – 10. WP zum Wissensbestand des 1. UA – 11. WP.
10	Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen im 1. UA vom 19. Mai 1987 betr. Beziehung aller Sitzungsprotokolle, aller Ausschußdrucksachen und des von den Berichterstattern der Koalitionsfraktionen im 4. UA – 10. WP dem Vorsitzenden des 4. UA – 10. WP übersandten Entwurfs einer Beschlußempfehlung und Berichts
11	Beweisantrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen im 1. UA vom 19. Mai 1987 betr. informatorische, nichtöffentliche Anhörung des Staatssekretärs im BMF Dr. Günther Obert
12 neu	Beweisantrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen im 1. UA vom 3. Juni 1987 betr. informatorische und nichtöffentliche Anhörung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft Kiel und des zuständigen Vertreters des Generalbundesanwalts
13	Beweisantrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen im 1. UA vom 19. Mai 1987 betr. Vernehmung des Präsidenten des Bundesamtes für Wirtschaft, Dr. Rummer

- 14 neu Beweisantrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen im 1. UA vom 3. Juni 1987 betr. informative öffentliche Anhörung von Vertretern des BMWi, AA, BMF und des BK
- 15 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 3. Juni 1987 betr. Vernehmung der Herren Klaus Ahlers, ehemaliger Vorstandsvorsitzender von HDW, Lutz Nohse, geschäftsführender Gesellschafter von IKL, Dr. Ing. Fritz Abel, Geschäftsführer von IKL, (N.N.) Evers bei IKL, (N.N.) Ingwersen bei IKL, Peter Hansen-Wester, ehemaliges Vorstandsmitglied bei HDW, Jochen Rohde, Vorstandsmitglied bei HDW, (N.N.) Dinse bei HDW, (N.N.) Rathjens, Generalbevollmächtigter für den Sonderschiffbau bei HDW als Zeugen
- 16 Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen im 1. UA vom 4. Juni 1987 auf Erstellung eines Gutachtens „Zum Verhältnis des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens zu noch nicht abgeschlossenen Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz“ durch den Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages
- 16 a Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 9. Juni 1987 gem. A-Drs. 11-16
- 17 Schreiben des Obmanns der CDU/CSU-Fraktion im 1. UA vom 5. Juni 1987 betr. Verteilung des Schreibens des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 1986 betreffend Aktenanforderung des II. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses NRW gemäß Artikel 41 der Landesverfassung
- 18 Beweisantrag der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 11. Juni 1987 betr. Beziehung der Akten des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) in Koblenz
- 19 Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen im 1. UA vom 16. Juni 1987 betr. Beziehung des in der dpa-Meldung vom 20. Mai 1987 erwähnten anonymen Schreibens betr. Zoglmann aus den Unterlagen des 4. UA – 10. WP.
- 19 a Anonymes Schreiben an den Vorsitzenden des 4. UA – 10. WP (gem. A-Drs. 11-19)
- 20 Schreiben der Bevollmächtigten von HDW, der Rechtsanwälte Redeker u.a. vom 23. Juni 1987 betr. Begründung der Verweigerung der Aktenvorlage durch HDW (Beweisbeschluß 11-1)
- 20 a Schreiben der Bevollmächtigten von HDW, der Rechtsanwälte Redeker u.a. vom 26. Juni 1987 betr. Aktenanforderung durch den 1. UA
- 20 b Schreiben des Vorsitzenden des 1. UA vom 29. Juni 1987 betr. Aktenanforderung HDW mit Fristsetzung bis zum 8.7.1987
- 20 c Schreiben der Bevollmächtigten von HDW, der Rechtsanwälte Redeker u.a. vom 7. Juli 1987 betr. Verweigerung der Aktenvorlage durch HDW
- 20 d Schreiben der Bevollmächtigten von HDW, der Rechtsanwälte Redeker u.a. vom 6. Oktober 1987 betr. Selektionsrecht
- 21 Schreiben des Vorsitzenden des 1. UA vom 29. Juni 1987 an IKL betreffend Aktenanforderung mit Fristsetzung bis zum 8.7.1987
- 21 a Schreiben der Bevollmächtigten von IKL, der Rechtsanwälte Rombach, Zoglmann und Kainz vom 6. Juli 1987 betr. Verweigerung der Aktenvorlage durch IKL
- 21 b Schreiben der Bevollmächtigten von IKL, der Rechtsanwälte Rombach, Zoglmann und Kainz vom 5. Oktober 1987 betr. Selektionsrecht
- 22 Schreiben der Obleute der Koalitionsfraktionen im 1. UA vom 7. Juli 1987 betreffend Einholung eines Rechtsgutachtens beim Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages
- 22 a Schreiben des Sekretariats des 1. UA an den Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages vom 8. Juli 1987 mit der Bitte um Erstellung eines Rechtsgutachtens (gem. A-Drs. 11-22)
- 22 b 1) Schreiben des Fachbereichs Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages vom 21. Juli 1987 betr. Rechtmäßigkeit der Einsetzung des 1. UA (gem. A-Drs. 11-22)
- 22 b 2) Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 3. August 1987 zu dem Thema: Zu den formellen und materiellen Erfordernissen der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (gem. A-Drs. 11-22)
- 22 b 3) Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 6. August 1987 zu dem Thema: Zur Pflicht eines Privatunternehmens, Geschäftsunterlagen einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß zu Beweiszwücken herauszugeben (gem. A-Drs. 11-22)
- 23 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 10. September 1987 betr. Beschlagnahme u.a. aller Unterlagen, die sich auf den Untersuchungsauftrag I bis IV des Einsetzungsbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 11. März 1987 beziehen, insbesondere aller Unterlagen, die mit der Sondierung und Vorbereitung, dem Abschluß, der Durchführung, Erfüllung und Rückabwicklung der zwischen dem IKL, der HDW und der Firma L+S abgeschlossenen Vereinbarung bzw. mit der Firma Sandock Austral Ltd. getroffenen Vereinbarung im Zusammenhang stehen bei den Firmen HDW und IKL

- 24 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 10. September 1987 betr. Beiziehung der Organisationspläne, Aktenverzeichnisse, Aktenpläne und Geschäftsverteilungspläne von HDW und IKL seit dem 1.1.1983 und – für den Fall der Herausgabeverweigerung – die Beantwortung der Beschlagnahme dieser Unterlagen
- 25 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 10. September 1987 betr. Beiziehung aller Akten der Bundesregierung zur Beantwortung der Fragenkomplexe I bis IV, die nach dem 10.12.1986 entstanden sind
- 26 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 11. September 1987 betr. Vernehmung von Herrn Gerd Rademann, früherer Mitarbeiter in der Konstruktionsabteilung HDW als Zeugen
- 27 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 10. September 1987 betr. Beiziehung des Erlasses des Bundesministers für Wirtschaft über die Behandlung von Anträgen für Waren des Teils I, Abschnitt A, bezüglich Südafrika und der in den Jahren 1983 bis 1985 gültigen Anweisung für Überprüfungen im Verkehr mit Marktordnungswaren im Außenwirtschafts- und im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr
- 27 a Schreiben des Vorsitzenden des 1. UA an BMWi vom 28. April 1989 betr. Aufhebung der VS-NfD-Einstufung von Aktenteilen
- 27 b Antwortschreiben des BMWi vom 24. Juli 1989
- 28 Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 14. September 1987 betr. Beschlagnahme aller Unterlagen bei den Firmen HDW und IKL durch das Amtsgericht Bonn, die sich auf den Untersuchungsauftrag des Ausschusses beziehen
- 29 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 17. September 1987 betr. informatorische Anhörung des Präsidenten der Oberfinanzdirektion Kiel, Svend Olav Hansen in nicht-öffentlicher Sitzung
- 30 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 7. Oktober 1987 betr. Einholung einer schriftlichen Auskunft beim Bundesministers für Wirtschaft zu der Frage, welche Mitarbeiter der Firmen HDW und IKL in den Jahren 1984 bis 1987 von den Geheimschutzverpflichtungen entbunden worden sind oder in dieser Zeit als entlassen, für längere Zeit beurlaubt oder außer Landes – insbesondere Südafrika – verzogen gemeldet worden waren
- 31 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 7. Oktober 1987 betr. Vernehmung von MR Dreher (Bundesministerium der Verteidigung) als Zeugen
- 32 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 7. Oktober 1987 betr. Vernehmung der Prokuristin Frau Ursula Galkar (Leiterin des Finanz- und Rechnungswesens, IKL) als Zeugin
- 33 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 7. Oktober 1987 betr. Beiziehung des Abkommens über die Geheimhaltung militärischer Verschlusssachen vom 10. Juli 1981 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Verteidigungsminister Indiens betr. Konstruktionspläne für den von der Firma HDW erstellten U-Boot-Typ 1650 sowie Mitteilung, welche Teile der Vertragsbau-Spezifikation im April 1982 auf der Grundlage des vorgenannten Abkommens als VS-Sache eingestuft worden sind
- 34 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 15. Oktober 1987 betr. Beiziehung folgender Aktenteile aus Unterlagen der Bundesregierung:
- Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 19. Mai 1987 zur Frage des erheblichen außenpolitischen Schadens nach § 34 AWG
 - Äußerung des Bundesministeriums für Wirtschaft zur Frage „in außenwirtschaftsrechtlicher Hinsicht“
 - Stellungnahmen und Gutachten des BAW
 - Prüfberichte von Betriebs- und Außenwirtschaftsprüfungen der Firmen IKL und HDW im Jahre 1987
 - Vernehmungsprotokolle bzgl. der von der OFD vernommenen Zeugen Rademann, Fischer, Lehmkuhl, Schützeck und Grossmann
 - Prüfbericht der OFD bzgl. des „on-line-Verfahrens“
- 35 neu 2 Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 10. März 1988 betr. Vernehmung von Carl-Hermann Schleifer, StS im Finanzministerium Schleswig-Holstein, Jürgen Westphal, ehemaliger Wirtschaftsminister des Landes Schleswig-Holstein, Roger Asmussen, Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein, als Zeugen
- 36 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 16. Oktober 1987 betr. Beiziehung der „Beobachtungsvorgänge“ der Staatsanwaltschaft Kiel im Wege der Amtshilfe gem. Art. 44 Abs. 3 GG

- 37 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 16. Oktober 1987 betr. Beiziehung aller sich auf die zur Beantwortung der Fragenkomplexe I bis IV des Untersuchungsauftrages beziehenden Akten der Bundesregierung mit Ausnahme der Akten des laufenden Ermittlungsverfahrens der OFD in Kiel, soweit sie nach dem 10. Dezember 1986, aber vor dem 2. April 1987 entstanden sind
- 38 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 16. Oktober 1987 betr. Vernehmung der Sekretäre/innen der früheren HDW-Vorstandsmitglieder Ahlers und Hansen-Wester vom 1. August 1983 bis 1. Mai 1987, sowie der Sekretäre/innen der IKL-Geschäftsführer Nohse und Evers vom 1. August 1983 bis 1. Mai 1987, als Zeugen
- 39 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 16. Oktober 1987 betr. Vernehmung der Herren Schützeck (HDW), Grosse (HDW), Fischer (HDW), Ude (HDW), Petersen (Abteilungsleiter bei HDW), Nadler und Dr. Harald Timmke (ehemalige HDW-Vorstandsmitglieder), Winkler (Hauptabteilungsleiter bei HDW) und Herrn Wiese (Unterabteilungsleiter bei IKL) als Zeugen
- 40 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 16. Oktober 1987 betr. Vernehmung der Herren Klaus Neitzke (kommissarischer Vorstandsvorsitzender von HDW und dort verantwortlich für den Schiffsbau), Kummer (Sicherheitsbevollmächtigter bei IKL) und Frau Kettenbeil (Sicherheitsbevollmächtigte bei HDW) als Zeugen
- 41 neu Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 16. Oktober 1987 betr. Vernehmung der Herren Dr. Jürgen Ritterhoff, Günter Büttner, Dipl.-Ing. Horst Schnoor und Dipl.-Ing. Dr. Klaus Knaack, als Zeugen
- 42 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 1983 betr. Zulässigkeit der Vernehmung von Mitgliedern einer Landesregierung und Beamten eines Bundeslandes durch einen Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages, gemäß Auftrag der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA
- 43 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Vernehmung von Herrn Gabler als Zeugen
- 43 a Nachtrag vom 24. Februar 1988 zum Beweisantrag 11-43
- 44 neu Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 24. Februar 1988 betr. Vernehmung der Herren Grossmann (HDW) und Lehmkuhl (HDW) als Zeugen
- 45 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Vernehmung von RD a.D. Pretzsch (Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft) sowie MR Dr. Scheid (Bundesministerium für Wirtschaft) als Zeugen
- 46 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Vernehmung der Sekretäre/-innen des MD Teltschik, Bundeskanzleramt, in den Jahren 1984 bis 1986 als Zeugen
- 47 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Vernehmung von StS Prof. Dr. Schreckenberger sowie MD Teltschik (beide Bundeskanzleramt) als Zeugen
- 48 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Vernehmung der im Oktober 1985 für StS Prof. Dr. Schreckenberger tätigen Sekretärin als Zeugin
- 49 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Vernehmung von Frau Coellejan und der Sekretäre/-innen von StS Dr. Tietmeyer, Bundesminister der Finanzen, in der Zeit Dezember 1983/Januar 1984 und Dezember 1986/Januar 1987, als Zeugen
- 50 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Vernehmung der Zeugen Carl Hermann Schleifer, (StS im schleswig-holsteinischen Finanzministerium), Jürgen Westphal, (ehemaliger schleswig-holsteinischer Wirtschaftsminister), Roger Asmussen, (schleswig-holsteinischer Finanzminister), Herr Adrian, (schleswig-holsteinisches Wirtschaftsministerium), Dr. Gerhard Stoltenberg, (schleswig-holsteinischer CDU-Landesvorsitzender und Bundesfinanzminister), Dr. Manfred Biermann, (ehemaliger schleswig-holsteinischer Wirtschaftsminister), Dr. Hans Tietmeyer, (StS im Bundesfinanzministerium)
- 51 neu Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 24. Februar 1988 betr. Beiziehung von Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen, insbesondere des Vorstandes von HDW für die Zeit seit dem 1. Januar 1983

52 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Beschlagnahme aller Unterlagen, die sich auf den Untersuchungsauftrag I bis IV des Einsetzungsbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 11. März 1987 beziehen, insbesondere aller Unterlagen, die mit der Sondierung und Vorbereitung, dem Abschluß, der Durchführung, Erfüllung und Rückabwicklung der zwischen dem IKL, der HDW und der Firma L+S Maritime Technologies (Pty) Ltd. abgeschlossenen Vereinbarung bzw. der mit der Firma Sandock Austral Ltd. getroffenen Vereinbarung im Zusammenhang stehen, sowie je eines Exemplares aller Gesellschafter-, Vorstands-, bzw. Geschäftsführerbesprechungs- und Aufsichtsratsprotokolle — soweit sie Vorgänge enthalten, die vom Untersuchungsauftrag erfaßt sind — seit dem 1. Januar 1983, der HDW und des IKL.

Anordnung der Durchsuchung der Geschäftsräume beider vorgen. Unternehmungen zum Zwecke der Beschlagnahme der vorbezeichneten Beweismittel.

Der Ausschuß beauftragt den Vorsitzenden,

- den Antrag auf Beschlagnahme
- erforderliche Anträge zur Auffindung der vorgenannten Beweismittel und zur Durchsetzung der Beschlagnahme nach §§ 95 Abs. 2, 70 StPO

und

- den Antrag auf Durchsuchung der Geschäftsräume je nach Prozeßlage auch stufenweise, jedoch jeweils unverzüglich bei dem zuständigen Amtsgericht in Bonn zu stellen.

52 neu Beschluß über die Einleitung von Beschlagnahmeverfahren gegen HDW und IKL vom 19. Mai 1988

I. Der 1. Untersuchungsausschuß des 11. Deutschen Bundestages beantragt, zur Durchführung seines Beweisbeschlusses 11-1 vom 3. Juni 1987 bei dem zuständigen Amtsgericht in Bonn,

1. die Beschlagnahme

a) aller Akten und Geschäftsunterlagen der Howaldts-Werke Deutsche Werft AG und des Ingenieurkontores Lübeck, die bereits an den 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode herausgegeben worden waren,

b) entsprechende Auszüge aus den Exemplaren aller Gesellschafter-, Vorstands- bzw. Geschäftsführerbesprechungs- und Aufsichtsrats-Protokolle der Howaldts-Werke Deutsche Werft AG und des Ingenieurkontors Lübeck, soweit sie Vorgänge enthalten, die vom Untersuchungsauftrag erfaßt sind, seit dem 1. Januar 1983 sowie

c) aller Unterlagen, die mit der Sondierung und Vorbereitung, dem Abschluß, der Durchführung, Erfüllung und Rückabwicklung der zwischen den Firmen Ingenieurkontor Lübeck/Howaldts-Werke Deutsche Werft AG und der Firma Maritime Technologies (Pty) Ltd. abgeschlossenen Vereinbarung („Memorandum of Agreement“) vom 15. Juni 1984, bzw. den mit der Firma Sandock-Austral Ltd. in Durban getroffenen Vereinbarungen („Memorandum of Agreement“) — ohne lesbares Datum — und („Amending Agreement“) vom 29. April 1985 in Zusammenhang stehen, insbesondere

— der vorläufigen IKL-Ausführungsstudie für ein Forschungstauchboot (Auftrag 070-204/4252/83 vom 15. November 1983)

— der weiteren IKL-Studie (Auftrag 070-205/4255/83) mit den Ausführungen über das Tauchboot, Abschußvorrichtung, Maschinenanlagenleistungen, besonderer Kiel, besondere Persikope und Abschußrampen für Kurzstreckenraketen

— der sogenannten „Annexures“ zu den oben genannten Vereinbarungen, aus denen sich die detaillierten Angaben für die zu liefernden Konstruktionsunterlagen und das U-Boot-Modell ergeben

— der Akquisitionsunterlagen für den Südafrika- Auftrag zur Überprüfung eines Verstoßes gegen das Geheimschutzabkommen mit Indien

— aller Belege über den Zahlungsverkehr zwischen Ingenieurkontor Lübeck, Howaldts-Werke Deutsche Werft AG, Südafrika sowie Dritten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Aufträge zu den beiden oben genannten Ausführungsstudien, dem eigentlichen Vertrag mit der Firma L & S Maritime Technologies, dem von Herrn Rathjens gegenüber der Oberfinanzdirektion Kiel als „sogenannter Coververtrag“ bezeichneten Vereinbarung mit der Firma Sandock-Austral Ltd. in Durban — ohne lesbares Datum —, dem Abänderungsvertrag, incl. der Zahlungsanweisungen, die Provisionen und Vermittlungsgebühren betreffen

— der fehlenden Seiten 1 und 3 ff des „IKL- Telefonvermerks vom 4.4.1984 No/B.“

— der fehlenden Seiten 1 bis 4 und 6 ff des Vermerks „NS-Nr. 158/84/Ingw./Rü Typ 1650 M- 28.09.84“

— der fehlenden Seiten 4 ff „Stichwortartiger Vermerk für interne Diskussion“ von IKL-Nohse vom 30.11.86

- der fehlenden Seiten 2 ff der „Niederschrift vom 15.10.84 Ingw./B.“ über eine „Besprechung vom 1.10. bis 10.10.84“ zu „IK 91/GF Typ 1650 M“
mit Ausnahme der bereits dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Unterlagen laut Anlage.
- 2. die Anordnung der Durchsuchung der Geschäftsräume
 - a) der Kieler Howaldts-Werke Deutsche Werft AG, Werftstraße 112–114 in 2300 Kiel 1
 - b) des Ingenieurkontors Lübeck, Prof. Gabler Nachfahren GmbH, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1
 zum Zweck der Beschlagnahme der vorbezeichneten Beweismittel.
- II. Der Ausschuß beauftragt den Vorsitzenden,
 - den Antrag auf Beschlagnahme
 - erforderliche Anträge zur Auffindung der vorgenannten Beweismittel und zur Durchsetzung der Beschlagnahme nach §§ 95 Abs. 2, 70 StPO
 - und
 - den Antrag auf Durchsuchung der Geschäftsräume je nach Prozeßlage auch stufenweise, jedoch jeweils unverzüglich bei dem zuständigen Amtsgericht in Bonn zu stellen.
- 52 a Antragsschrift Prof. Dr. Schneider vom 26. Mai 1988 zur Einleitung eines Beschlagnahmeverfahrens gegen HDW beim Amtsgericht Bonn
- 52 aa Antrag Prof. Dr. Dahs (für HDW) vom 29. Juni 1988 an das Amtsgericht Bonn betr. Zurückweisung des Beschlagnahmeantrages
- 52 ab Erwidernsschrift Prof. Dr. Schneider vom 6. August 1988 an das Amtsgericht Bonn
- 52 ac Ergänzung zum Erwidernsschreiben Prof. Dr. Schneider vom 20. August 1988 mit 3 Anlagen
- 52 ad Schriftsatz Prof. Dr. Dahs vom 23.8.88 an das Amtsgericht Bonn
- 52 b Antragsschrift Prof. Dr. Schneider vom 26. Mai 1988 zur Einleitung eines Beschlagnahmeverfahrens gegen IKL beim Amtsgericht Bonn
- 52 ba Antrag Dr. Zoglmann (für IKL) vom 29. Juni 1988 an das Amtsgericht Bonn mit beigefügter Schutzschrift betr. Zurückweisung des Beschlagnahmeantrages
- 52 bb Erwidernsschrift Prof. Dr. Schneider vom 6. August 1988 an das Amtsgericht Bonn
- 52 bc Ergänzung zum Erwidernsschreiben Prof. Dr. Schneider vom 20. August 1988
- 52 bd Schriftsatz Dr. Zoglmann vom 22.8.88 an das Amtsgericht Bonn
- 52 be Schriftsatz Dr. Zoglmann vom 15. September 1988 an das Amtsgericht Bonn
- 52 bf Erwidern Prof. Dr. Schneider vom 20. September 1988 an das Amtsgericht Bonn
- 52 c Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 23. September 1988
- 52 d Stellungnahme Prof. Dr. Schneider vom 2. Oktober 1988 zum Beschluß des Amtsgerichts Bonn
- 52 e Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 11. Oktober 1988 betr. Beschwerde
- 53 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Aufforderung an die Unternehmen HDW und IKL, dem Ausschuß binnen einer Woche sämtliche Unterlagen der im Untersuchungsauftrag genannten beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Süd-Afrika vorzulegen; für den Fall der Weigerung oder Nichteinhaltung der Frist: Ankündigung, beim zuständigen Amtsgericht einen dahingehenden Beschlagnahmebeschluß zu beantragen
- 54 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Aufhebung der Geheimeinstufung der von HDW dem 1. UA vorgelegten Vorstandsprotokolle
- 55 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Zeitplan für Zeugenvernehmungen für die Zeit vom 12. November 1987 bis zum 25. Februar 1988
- 56 neu Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 13. Januar 1988 betr. Vernehmung von Dr. Theodor Waigel als Zeugen
- 57 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Aufforderung an die OFD Kiel, den Abschluß ihres Ermittlungsverfahrens gegen IKL und HDW dem 1. UA unverzüglich mitzuteilen und alle entsprechenden Akten zu übersenden, noch bevor eine Abgabe an andere Stellen erfolgt (Staatsanwaltschaft, Gerichte usw.)
- 58 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 12. November 1987 betr. Vernehmung des MR Haberland (Bundesministerium der Finanzen) als Zeugen
- 59 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 12. November 1987 betr. Vernehmung des Leitenden Direktors Scholze, Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung, als Zeugen

- 60 neu Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 16. Mai 1988 betr. Vernehmung der Prokuristen der Fa. Maschinenbau Gabler GmbH: Lutz Nohse, Ursula Galkar, Peter Kayser, Horst Brügge, als Zeugen
- 61 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 12. November 1987 betr. Vernehmung des MD Dr. Schomerus (BMWi) als Zeugen
- 62 Schreiben des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 13. November 1987 betr. Auslegung des § 6 Abs. 4 Satz 2 der „IPA-Regeln“
- 63 Schreiben der Bevollmächtigten von IKL, der Rechtsanwälte Rombach, Zoglmann u.a. vom 23. November 1987 betr. Verweigerung der Aushändigung der Firmenakten
- 64 Schreiben der Bevollmächtigten von HDW, der Rechtsanwälte Redeker u.a. vom 20. November 1987 betr. Verweigerung der Aushändigung der Firmenakten
- 64 a Schreiben der Bevollmächtigten von HDW, der Rechtsanwälte Redeker u.a. vom 2. Dezember 1987 betr. Offenlegung von Dokumenten, die dem 4. UA–10. WP als GEHEIM eingestuft vorliegen, in der „Report“-Sendung der ARD vom 1.12.1987
- 65 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 30. November 1987 zu dem Thema: Zum Beweisanspruchsrecht im parlamentarischen Untersuchungsverfahren – Rechtsgutachten zu einem Einzelfall des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode –
- 66 neu Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 30. November 1987 betr. schriftliche Auskunftserteilung des Präsidenten des BAW, Dr. Rummer, zu den Fragen, ob dem BAW Ausfuhren von Teilen von U-Booten nach Südafrika im Zeitraum von Mitte 1984 bis 2. April 1987 bekannt geworden sind, welche dieser U-Boot-Teile-Lieferungen vom BAW genehmigt wurden, welche dieser Ausfuhren nach Südafrika nicht genehmigungspflichtig waren und ob es im Zeitraum von Mitte 1984 bis 2. April 1987 Anträge für die Lieferung von U-Boot-Teilen nach Südafrika gegeben hat, die nicht genehmigt wurden
- 67 Schreiben des Obmannes der SPD-Fraktion im 1. UA, Abg. Gansel, an den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Kiel vom 30. November 1987 betr. Prüfbericht des BMVg
- 67 a Schreiben des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof an den Sekretär des 1. UA vom 10. Dezember 1987 betr. Übermittlung des Schreibens des Abg. Gansel vom 30. November 1987 (s. A-Drs. 11-67) m.d.B. um Stellungnahme
- 67 b Abschrift des Schreibens der OFD Kiel, RD Budrat, vom 2. Februar 1988 betr. Ausfuhr eines U-Boot-Modells
- 67 c Schreiben Abg. Gansel vom 26. Februar 1988 mit Übermittlung des Schreibens der SPD-Fraktion an den Präsidenten der OFD Kiel betr. Ausfuhr eines U-Boot-Modells
- 67 d Schreiben des Vorsitzenden an den Generalbundesanwalt vom 29. Februar 1988 betr. Überlassung von Konstruktionsunterlagen für den U-Boot-Bau
- 67 d neu Schreiben der SPD-Fraktion an den Generalbundesanwalt vom 24. Februar 1988 (siehe ADRs 11-67 d)
- 67 e Schreiben der SPD-Fraktion vom 1. Juni 1988 mit Übersendung einer Kopie des Schreibens des Generalstaatsanwalts an die Mitglieder der SPD-Fraktion vom 26. Mai 1988 betr. Anfrage zum Sachstand
- 67 f Schreiben des Vorsitzenden an den Generalbundesanwalt vom 16. Juni 1988 betr. Überlassung des Ingwersen-Vermerks; Anl.: 1. Schreiben des Generalbundesanwaltes vom 9. Juni 1988; 2. Schreiben der SPD-Fraktion vom 16. Juni 1988
- 68 Schreiben des Prozeßbevollmächtigten des 1. UA, Prof. Dr. Schneider, vom 7. Dezember 1987 an den Vorsitzenden des 1. UA betr. Beschlagnahmeverfahren gegen HDW und IKL
- 69 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 10. Dezember 1987 betr. Vernehmung von Dr. Günter Welzin als Zeugen
- 70 Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 1. Oktober 1987 in der Verfassungsbeschwerde der BGAG, des DGB, der IG Metall, der Treuhandverwaltung IGMET GmbH und der BfG gegen die Beschlüsse des Amtsgerichtes und des Landgerichtes Frankfurt wegen unbeschränkter Herausgabe der Aufsichtsratsprotokolle an den 3. UA–10. WP (Neue Heimat)
- 71 Schreiben des Prozeßbevollmächtigten des 1. UA, Prof. Dr. Schneider, vom 13. Dezember 1987 an HDW betr. Aktenvorlage an den 1. Untersuchungsausschuß
- 71 a Schreiben des Prozeßbevollmächtigten des 1. UA, Prof. Dr. Schneider, vom 13. Dezember 1987 an IKL betr. Aktenvorlage an den 1. Untersuchungsausschuß
- 71 b Schreiben der Bevollmächtigten von HDW, der Rechtsanwälte Redeker u.a. vom 8. Januar 1988 an den Prozeßbevollmächtigten des 1. UA betr. Verweigerung der Aktenvorlage
- 72 Schreiben der Obleute der Koalitionsfraktionen im 1. UA vom 11. Januar 1988 betr. Umsetzung des Ausschlußbeschlusses zur Beschlagnahme von Akten bei HDW und bei IKL

- 73 Schreiben des BMF vom 12. Januar 1988 an den Vorsitzenden des 1. UA betr. Übermittlung der Akten der OFD Kiel
- 74 neu Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 3. März 1988 betr. erweiterter Beschlagnahmeantrag zur Durchführung des Beweisbeschlusses 11-1
- 75 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 20. Januar 1988 betr. Entsperrung der Einstellungsverfügungen und Gründe der OFD Kiel vom 11. Januar 1988
- 76 Schreiben der Bevollmächtigten von HDW, Rechtsanwälte Redeker u.a. vom 12. Januar 1988 an den Prozeßbevollmächtigten des 1. UA betr. Weiterleitung der dem 4. UA—10. WP vorgelegten Akten an die Firmen
- 77 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 27. Mai 1987 zum Thema: Zur Durchführung eines Strafverfahrens nach Abschluß eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens in derselben Sache
- 77 a Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 1. Juni 1987 zum Thema: Berechnung der Verjährungsfrist bei Ordnungswidrigkeiten, wenn das Ordnungswidrigkeitsverfahren zwischenzeitlich eingestellt war
- 78 Beweisantrag der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 3. Februar 1988 betr. Vernehmung des Präsidenten der OFD Kiel, Svend Olaf Hansen, als Zeugen
- 79 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. Februar 1988 betr. Konkretisierung des Fragenkomplexes für die Zeugenvernehmung am 4. Februar 1988
hier: ehemaliger Vorstandsvorsitzender von HDW, Klaus Ahlers
- 79 a Gleichlautend wie A-Drs. 11-79
hier: ehemaliges Vorstandsmitglied von HDW, Peter Hansen-Wester
- 79 b Gleichlautend wie A-Drs. 11-79
hier: Vorstandsmitglied von HDW, Jochen Rohde
- 80 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. Februar 1988 betr. Feststellung des Ausschusses, daß den Zeugen kein generelles Aussageverweigerungsrecht zusteht, Hinweis auf die Folgen einer Zeugnisverweigerung und Begründung der Notwendigkeit der Zeugenaussage zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages durch den Ausschuß;
hier: ehemaliges Vorstandsmitglied von HDW, Klaus Ahlers
- 80 a Gleichlautend wie A-Drs. 11-80
hier: ehemaliges Vorstandsmitglied von HDW, Peter Hansen-Wester
- 80 b Gleichlautend wie A-Drs. 11-80
hier: Vorstandsmitglied von HDW, Jochen Rohde
- 81 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. Februar 1988 betr. Feststellung der rechtlichen Unbegründetheit der Aussageverweigerung der Zeugen vor dem 1. UA, Festsetzung eines Ordnungsgeldes und Antrag an das Amtsgericht Bonn auf Anordnung einer Erzwingungshaft sowie Begründung der Notwendigkeit der Zeugenaussage zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages durch den Untersuchungsausschuß;
hier: ehemaliger Vorstandsvorsitzender von HDW, Klaus Ahlers
- 81 a Gleichlautend wie A-Drs. 11-81
hier: ehemaliges Vorstandsmitglied von HDW, Peter Hansen-Wester
- 81 b Gleichlautend wie A-Drs. 11-81
hier: Vorstandsmitglied der HDW, Jochen Rohde
- 82 Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen im 1. UA vom 2. Februar 1988 betr. Bitte an den Ausschußvorsitzenden, eine schriftliche Bestandsaufnahme der bisherigen Untersuchung einschließlich einer Auflistung der dem UA zur Verfügung gestellten Materialien zu erstellen
- 83 neu Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen im 1. UA vom 20. April 1988 betr. Überprüfung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages,
1. ob
— die Anfertigung einer schriftlichen Notiz aus einer dem 4. UA — 10. WP zur Verfügung gestellten und GEHEIM eingestuften Unternehmensakte,
— das Behalten dieser Notiz trotz eines Beschlusses jenes UA, wonach die Geheimakten an die Unternehmen rückzugeben sind,
— sowie die Übergabe dieser Notiz beziehungsweise einer Abschrift davon — wie es sich aus der Akte des 1. UA Tgb Nr.15/87 sowie aus dem Protokoll über die Sitzung am 14.1.1988 (Vernehmung von MR Dreher) des 1. UA 11. WP ergibt — an die Staatsanwaltschaft als Anlage zu einer Strafanzeige ca. 9 Monate später

- in Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages sowie mit den durch § 353 b StGB geschützten Verpflichtungen von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses stehen,
2. dem 1. UA das Ergebnis seiner Prüfung sowie die ggf. ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen
- 83 a Antwortschreiben des Präsidenten vom 26. Mai 1988 mit Übersendung der gutachterlichen Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes zum Umfang der parlamentarischen Geheimhaltungspflichten
- 84 Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 22. Februar 1988 betr. Beiziehung aller Akten (Schriftwechsel, Vorbereitungs- und Gesprächsprotokolle etc.) bzgl. der Herstellung und Lieferung von U-Boot-Teilen nach Südafrika im Zusammenhang mit Absatz II Satz 2 des Untersuchungsauftrages „Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden, und welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?“
- 85 Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 22. Februar 1988 betr. Vernehmung des CSU-Vorsitzenden Franz-Josef Strauß, München, als Zeugen
- 86 neu Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 23. Juni 1988 betr. Vernehmung des Herrn Schwertfeger, HDW, als Zeugen
- 87 neu Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 25. Mai 1988 betr. Vernehmung des Herrn Krause, Essen, als Zeugen
- 88 neu Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 25. Mai 1988 betr. Vernehmung des Herrn Dr. Schmidt, Bremen als Zeugen
- 89 neu 2 Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 23. Juni 1988 betr. Vernehmung des Herrn S.J. Klein, Johannesburg, als Zeugen
- 90 neu 2 Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 23. Juni 1988 betr. Vernehmung des Herrn M. Lengfeld, Düsseldorf, als Zeugen
- 91 neu Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 25. Mai 1988 betr. Vernehmung des Herrn Triebold, Bremen, als Zeugen
- 92 neu Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 25. Mai 1988 betr. Vernehmung des Herrn Wolski, Erlangen/Nürnberg, als Zeugen
- 93 Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 22. Februar 1988 betr. Vernehmung des Bundesministers der Verteidigung, Herrn Dr. Manfred Wörner, als Zeugen
- 94 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 24. Februar 1988 betr. Glaubhaftmachung des Zeugnisverweigerungsrechts durch Ernst Pieper
- 95 neu Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 16. Mai 1988 betr. Vernehmung des Vizepräsidenten des BWB Herrn Dipl.Ing Helmut Jores, als Zeugen
- 96 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 24. Februar 1988 betr. Beiziehung des Protokolls der Fragestunde des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 26. Januar 1988 zur Frage Nr. 1 des Abgeordneten Karl Otto Meyer (SSW) nebst Zusatzfragen dazu
- 97 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 24. Februar 1988 betr. Verzicht der Verlesung der Schriftstücke, die dem 1. UA – 11.WP als Beweismittel dienen, wenn die Schriftstücke allen Ausschußmitgliedern zugänglich gemacht worden sind (§ 11 IPA-Regeln)
- 98 Schreiben des Parlamentarischen Geschäftsführers der SPD-Fraktion, Gerhard Jahn, MdB vom 18. Februar 1988 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages betr. Feststellung, daß der Untersuchungsgegenstand des 1. UA (neu) geändert ist
- 98 a Schreiben des Präsidenten an den Parlamentarischen Geschäftsführer der SPD-Fraktion vom 2. März 1988 betr. Untersuchungsgegenstand des 1. UA mit Übersendung des Gutachtens des Fachbereichs X
- 98 b Schreiben Abg. Gansel vom 13. April 1988 mit Übersendung der Kopie des Schreibens des Parlamentarischen Geschäftsführers der SPD-Fraktion an den Präsidenten
- 99 Beweisantrag der SPD-Fraktion (GEHEIM)
- 99 a Schreiben Abg. Gansel vom 22. April 1988 mit Übersendung der Kopie des Telegramms der SPD-Mitglieder an der Leitenden Oberstaatsanwalt beim Landgericht Kiel
- 99 b Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts beim Landgericht Kiel vom 22. April 1988 betr. Bitte um Übersendung der ADrs 11-99
- 99 c Schreiben des Sekretärs an den Leitenden Oberstaatsanwalt beim Landgericht Kiel vom 27. April 1988 betr. Geheimhaltung und vorläufige abschlägige Antwort auf Übersendung der ADrs 11-99
- 99 d Schreiben des Vorsitzenden an den Leiter der Wissenschaftlichen Dienste vom 2. Mai 1988 betr. gutachterliche Stellungnahme

- 99 e Schreiben des Fachbereiches VII vom 13. Mai 1988 mit Übersendung einer gutachterlichen Stellungnahme
- 99 f Schreiben des Vorsitzenden an Leitenden Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Kiel vom 19. Mai 1988 (s. ADRs 99 c)
- 99 g Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft Kiel vom 2. Juni 1988 betr. Überlassung der ADRs 11-99
- 99 h Schreiben des Vorsitzenden an Leitenden Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Kiel vom 10. Juni 1988 (s. ADRs 99 b)
- 99 i Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 22. September 1988 betr. Grenzen der Aktenherausgabepflicht eines parlament. Untersuchungsausschusses gegenüber der Staatsanwaltschaft
- 99 j Schreiben des Vorsitzenden an den Leitenden Oberstaatsanwalt vom 8. Dezember 1988 betr. Mitteilung des Ausschlußbeschlusses, daß der Bitte auf Übersendung der o.g. ADRs nicht entsprochen werden kann
- 100 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 3. März 1988 betr. Vernehmung des Dr. h.c. Franz-Josef Strauß als Zeugen
- 101 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 3. März 1988 betr. Vernehmung des Bundesministers des Auswärtigen Amtes, Herrn Hans-Dietrich Genscher, als Zeugen
- 102 neu Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 16. Mai 1988 betr. Vernehmung des Rechtsanwaltes Dr. Alther, Zürich, als Zeugen
- 103 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 14. April 1988 betr. Beiziehung des Schreibens des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen vom 15. Januar 1988 an den Vorsitzenden des Arms Embargo Committee des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, welches in Ablichtung an den Direktor der „World Campaign against Military and Nuclear Collaboration with South Africa“ übersandt wurde
- 103 a Schreiben des AA vom 4. Mai 1988 mit Übersendung einer Kopie des Textes der Ständigen Vertretung bei den Vereinten Nationen, New York, an den Vorsitzenden des Arms Embargo Committee der VN vom 15.1.1988
- 104 Schreiben des StS Dr. von Würzen im BMWi vom 19. April 1988 mit Übersendung des Textes der Ersten VO zur Änderung der AWV vom 14. Dezember 1987
- 105 Schreiben des Prof. Dr. Schneider an HDW vom 25. April 1988 mit Fristsetzung zum 16. Mai 1988
- 105 a Schreiben des Bevollmächtigten von HDW, Rechtsanwalt Professor Dahs, vom 10. Mai 1988 betr. Verweigerung der Aktenherausgabe
- 106 Schreiben des Prof. Dr. Schneider an IKL vom 25. April 1988 mit Fristsetzung zum 16. Mai 1988
- 106 a Schreiben des Bevollmächtigten von IKL, Rechtsanwalt Dr. Zoglmann, vom 13. Mai 1988 betr. Verweigerung der Aktenherausgabe
- 107 Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Zoglmann vom 26. April 1988 betr. Lieferung vom 15. Dezember 1986 an Merkaz Aspaka, Tel Aviv
- 108 neu Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vom 8. September 1988:
1. Alle im Zusammenhang mit der Lieferung vom 15. Dezember 1986 (HDW und IKL-Export an die Firma Merkaz, Israel) stehenden Akten des 1. UA werden entklassifiziert.
 2. Zurverfügungstellung der Akten der BReg und der OFD Kiel zu 1. im Originalzustand
 3. Die im OFD-Prüfbericht unter Abschnitt d) geschwärzte bzw. abgedeckte Lieferung von HDW an Sandock Austral soll dem 1. UA zur Kenntnis gebracht werden.
 4. Zurverfügungstellung des Schreibens von IKL an die israelische Botschaft
 5. Übermittlung der unzensierten Fassung des OFD-Prüfberichts durch die BReg bzw. die OFD Kiel
- 109 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 16. Mai 1988 betr. Beiziehung
- des Schreibens des Betriebsratsvorsitzenden von HDW vom 20. April 1988 an den Vorsitzenden der SPD,
 - nebst anl. Schreiben des Vorstandes von HDW an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates von HDW vom 20. April 1988
 - Presseerklärung von IKL vom 10. Mai 1988 s.a. ADRs 11-129
- 110 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 19. Mai 1988: Vernehmung der Referatsleiterin in der OFD Kiel, ORRn Franke, als Zeugin

- 111 Beweis Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 9. Juni 1988 betr. Terminplan für die Sommerpause
- 112 Beweis Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 8. Juni 1988 betr. Beiziehung der Akten der Landesregierung Schleswig-Holstein, die für den 1. UA von Bedeutung sein könnten und Benennung von Auskunftspersonen, die ggf. Auskünfte hierzu geben könnten s.a. ADRs 11-112
- 113 neu 2 Beweis Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vom 8. September 1988 betr. Beiziehung aller Unterlagen der Fa. Krupp-Atlas Elektronik, Bremen
- 114 Beweis Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen vom 8. Juni 1988 betr. Vernehmung des Justizministers des Landes Schleswig-Holstein, Klaus Klingner, und des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein, Frau Heide Simonis, als Zeugen
- 115 Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen vom 8. Juni 1988 betr. (s. ADRs 11-108) hier: Beendigung der Beweisaufnahme zu diesem Punkt
- 116 Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen vom 8. Juni 1988 betr. Anhörung von MR Christoph Haase, BMWi, als Sachverständiger
- 117 Schreiben des Justizministers des Landes Schleswig-Holstein vom 8. Juni 1988 mit Übersendung des Abdrucks eines Briefes des Bayerischen Ministerpräsidenten an Bundeskanzler Dr. Kohl vom 2. August 1984
- 117 a Schreiben des Vorsitzenden an BM Dr. Schäuble vom 14. Juni 1988 mit der Bitte, dem Ausschuß das Originalschreiben zur Verfügung zu stellen
- 117 b Antwortschreiben von BM Dr. Schäuble vom 16. Juni 1988
- 117 c Schreiben des BM Dr. Schäuble vom 22. Juni 1988 betr. Notiz in einem Registervermerk
- 117 d Schreiben des BMDr. Schäuble vom 24. Juni 1988 betr. Telekopie zum Schreiben des Bayerischen Ministerpräsidenten
- 118 neu 2 Beweis Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 7. September 1988 betr. Herbeiziehung des Originalschreibens des Bayerischen Ministerpräsidenten
- 119 Beweis Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 14. Juni 1988 betr. Vernehmung von
1. Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl
 2. StS Professor Dr. Schreckenberger
 3. MD Teltschik
- als Zeugen
- 120 Beweis Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 15. Juni 1988 betr. Vernehmung von BM Hans-Dietrich Genscher als Zeugen
- 121 Beweis Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vom 22. Juni 1988 betr. Beschlagnahme folgender Unterlagen
- Original des Schreibens des Bayerischen Ministerpräsidenten beim Bundeskanzleramt oder bei den Privatakten
 - Kopie des Schreibens bei der Fa. HDW
 - Kopie des Schreibens bei der Bayerischen Staatskanzlei oder bei Dr. h.c. Strauß persönlich
- 122 Beweis Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vom 22. Juni 1988 betr. Beiziehung aller vorhandenen Unterlagen über ein Dreiergespräch zwischen Dr. h.c. Strauß, Dr. Kohl und Genscher am 1. Juni 1983 bei der Bayerischen Staatskanzlei, beim Bundeskanzleramt, beim Außenministerium oder bei den Privatakten
- 123 Beweis Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vom 22. Juni 1988 betr. Beiziehung aller Registraturvermerke bei den Akten des Bundeskanzleramtes oder bei den persönlichen Akten des Bundeskanzlers aus den Jahren 1983, 1984 und 1985, die über den Eingang von Schreiben, die sich auf den Untersuchungsgegenstand beziehen, Auskunft geben können
- 124 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 23. Juni 1988 betr. Beiziehung des Exemplars des Schreibens von Dr. h.c. Strauß an Bundeskanzler Dr. Kohl, das den IKL-Eingangsstempel trägt
- 124 neu Neufassung des Antrags der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 13. Dezember 1988 betr. Überlassung folgender Unterlagen
- die Ablichtung, Durchschrift o.ä. des Schreibens des früheren Bayerischen Ministerpräsidenten an Bundeskanzler Dr. Kohl
 - Registratur-, Post- oder sonstige Vermerke oder Dokumente, die über den Zeitpunkt des Postausganges dieses o.g. Schreibens Auskunft geben
- 125 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 23. Juni 1988 betr. Beiziehung des Registervermerks im Original

- 126 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 23. Juni 1988 betr. Beratung des Beweisbeschlusses 11-51, Befassung mit der zurückgestellten Vernehmung Grosse (ADrs 11-39) sowie Abstimmung über die ADRs 11-60
- 127 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 23. Juni 1988 betr. Antrag auf Beschlagnahme des Schreibens von Dr. h.c. Strauß an Bundeskanzler Dr. Kohl bei IKL beim Amtsgericht Lübeck
- 128 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 23. Juni 1988 betr. Antrag auf Beschlagnahme des Schreibens von Dr. h.c. Strauß an Bundeskanzler Dr. Kohl bei HDW beim Amtsgericht Kiel
- 129 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 7. September 1988 betr. Beiziehung nachfolgend aufgeführter Unterlagen:
- Schreiben des Betriebsratsvorsitzenden von HDW, Herbert Baresel, vom 20. April 1988 an den Vorsitzenden der SPD
 - Schreiben des Vorstandes von HDW vom 20. April 1988 an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates von HDW
 - Presseerklärung von IKL vom 10. Mai 1988
 - Stellungnahme des Betriebsrates von HDW vom 10. Mai 1988
s.a. ADRs 11-109
- 130 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 7. September 1988 betr. Beiziehung des Aktenordners mit Aufzeichnungen der Leiterin des Sekretariats des 4. UA–10. WP
- 131 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 8. September 1988 betr. Beiziehung der von der Landesverwaltung Schleswig-Holstein in dem Schreiben vom 5. September 1988 genannten Akten
s.a. ADRs 11-112
- 132 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 7. September 1988 betr. Terminplan
- 133 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 7. September 1988 betr. Beiziehung der dem 1. UA von Abg. Gansel zugeleiteten Unterlagen
- 134 Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vom 8. September 1988 betr. Terminplan
- 135 Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vom 6. September 1988 betr. Beiziehung der Akten der Landesregierung von Schleswig-Holstein, die für den 1. UA relevant sind
- 136 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 11. Oktober 1988 betr. Fortsetzung der Beweisaufnahme
- 137 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 11. Oktober 1988 betr. Termine zur Beweisaufnahme
- 138 neu Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 11. Oktober 1988 betr. Fortsetzung der Beweisaufnahme durch Vernehmung folgender Zeugen: Rathjens (HDW), Ingwersen (IKL), StS Prof. Dr. Schreckenberger, Bundeskanzler Dr. Kohl
- 139 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 8. Dezember 1988 betr.
1. Durchführung der weiteren Beweisaufnahme
 2. Durchführung von mindestens 2 Sitzungen in Sitzungswochen, erforderliche Beratungssitzungen jeweils an den Tagen, an denen sich der UA zum Zwecke der Beweisaufnahme zusammenfindet und regelmäßig stattfindende Obleutebesprechungen
 3. Nachfolgend aufgeführte Zeugen und Sachverständige werden vernommen:
 - MD Teltschik
 - StS Prof. Dr. Schreckenberger
 - Bundeskanzler Dr. Kohl
 - Ewald Gabler
 - Ingwersen
 - Rathjens
 - BM Dr. Stoltenberg
 - Sachverständigenanhörung zum Außenwirtschaftsrecht mit jeweils einem von jeder Fraktion benannten Gutachter
- 139 neu Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 19. April 1989 betr. Erweiterung der ADRs 11-139 um zwei weitere Zeugen,
- Frau Galka, Leiterin des Finanz- und Rechnungswesens (zu laden über IKL)
 - Herr Grosse (zu laden über HDW),

- falls einem der Zeugen Gabler, Ingwersen oder Rathjens vom Untersuchungsausschuß ein generelles Auskunftsverweigerungsrecht zugestanden wird.
- Die Vernehmung der Vorgenannten (s.a. ADRs 11-139) soll bis zur Sommerpause 1989 abgeschlossen sein.
- 140 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 13. Dezember 1988 (GEHEIM)
- 140 a Schreiben des Vorsitzenden des 1. UA an Rechtsanwalt Dr. Zoglmann, Rechtsvertreter von IKL, vom 24. Februar 1989 betr. Aufhebung der Geheimeinstufung hier: Gelegenheit zur Stellungnahme
- 140 b Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. Zoglmann, Rechtsvertreter von IKL, an den Vorsitzenden des 1. UA vom 17. März 1989 betr. Aufhebung der Geheimeinstufung hier: Zwischenbescheid zum Ersuchen des 1. UA auf Entsperrung der Unterlagen
- 140 c Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. Zoglmann, Rechtsvertreter von IKL, an den Vorsitzenden des 1. UA vom 10. Mai 1989 betr. Aufhebung der Geheimeinstufung von Unternehmensakten (VS-NfD)
- 141 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 13. Dezember 1988 (GEHEIM)
- 141 a Schreiben des Vorsitzenden des 1. UA an Rechtsanwalt Prof. Dr. Dahs, Rechtsvertreter von HDW, vom 24. Februar 1989 betr. Aufhebung der Geheimeinstufung hier: Gelegenheit zur Stellungnahme
- 141 b Schreiben des Rechtsanwaltes Prof. Dr. Dahs, Rechtsvertreter von HDW, an den Vorsitzenden des 1. UA vom 10. März 1989 betr. Aufhebung der Geheimeinstufung hier: Ablehnung der Bitte um Aufhebung der Geheimeinstufung
- 142 Beweis Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 27. April 1989 betr. Beiziehung der von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Bonn in dem Ermittlungsverfahren gegen MD Teltshik wegen des Verdachts des Verwahrungsbruches geführten Akten
- 143 Beweis Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 27. April 1989 betr. Beiziehung der von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Aurich geführten Akten in dem Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Firma TNSW-Emden wegen des Verdachtes eines Vergehens nach dem AWG (Az. 1604 2 JS 1702/88)
- 144 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 23. Mai 1989 auf Beratung und Beschlußfassung über noch ausstehende Beweis- und andere Anträge der SPD-Fraktion
- 145 Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion vom 2. Juni 1989 betr. Aufhebung der Geheimeinstufung von Unternehmensakten
- 146 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 2. Juni 1989 betr. Beiziehung der dem 4. UA–10. WP von den Firmen IKL und HDW vorgelegten Unterlagen, die auf Grund des Beschlusses des damaligen Untersuchungsausschusses vom 12. Februar 1987 „entsperrt“ und damit offen zugänglich gemacht worden sind
- 147 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 2. Juni 1989 betr. Vorlage eines Zwischenberichts
- 148 Organklage der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag gegen den Deutschen Bundestag vom 3. Juli 1989 wegen Ablehnung des Antrags der SPD-Fraktion vom 16. Dezember 1988 auf Änderung des Einsetzungsbeschlusses
- 149 Beweis Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion vom 4. Oktober 1989 betr. Beiziehung:
1. von Auszügen aus Protokollen des HDW-Vorstandes, die dem 4. UA–10. WP vorgelegen haben und dem 1. UA–11. WP nicht wieder vorgelegt worden sind;
 2. Erklärung der Pressestelle der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 2. August 1989 mit der Wiedergabe des Wortlautes des Schreibens des BMWi bezüglich der Erteilung einer Strafverfolgungsermächtigung wegen der Lieferung von U-Boot-Plänen nach Südafrika;
 3. „Vermerk ZR-1805/89“ von Dr. Gördel (BMW) vom 24. Mai 1989;
 4. Drucksache 12/457 des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 4. August 1989 mit der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus Kribben (CDU) zum Thema „Sonderschiffbau-Exportgeschäfte durch die Howaldts-Werke/Deutsche Werft AG“.
- 150 Klageerwidern des Deutschen Bundestages im Organstreitverfahren der SPD-Fraktion vom 26. Oktober 1989
- 151 Beweis Antrag der SPD-Fraktion vom 5. Dezember 1989 betr. Beiziehung von Dokumenten der Vereinten Nationen sowie von Stellungnahmen der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den VN und des AA zur VN-Resolution vom 22. November 1989

Anlage 9

DER BUNDESMINISTER DER FINANZEN
III A 7 — A 3022 — 134/87

5300 Bonn 1, 23. Juni 1987

Vorsitzender des 1. Untersuchungsausschusses
Herrn Abgeordneten Horst Eylmann
— 11. Wahlperiode —
Bundeshaus
5300 Bonn 1

Betr.: Untersuchungsauftrag des Deutschen Bundestages
vom 2. April 1987;
hier: Vorlage der Akten

Bezug: a) Ihr Schreiben vom 9. Juni 1987
b) Mein Schreiben vom 19. Juni 1987
— III A 7 — A 3022 — 130/87 —

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Hiermit lege ich gemäß Beweisbeschluß 11-1 des 1. UA vom 3. Juni 1987 folgende Akten vor:

- 1 Heft BMF-Akte
Referat III A 7 (Bl. 1 bis Bl. 78)
- 2 Hefte Bußgeldakte Oberfinanzdirektion Kiel
(Firma Ingenieurkontor Lübeck)
Heft 1: Bl. 1 bis Bl. 56
Heft 2: Bl. 57 bis Bl. 69
- 1 Heft Bußgeldakte Oberfinanzdirektion Kiel
(Firma Howaldts-Werke Deutsche Werft AG)
Bl. 1 bis Bl. 46
- 1 Heft Unterlagen (vom BMWi)
Bl. 1 bis Bl. 15
- 1 Heft Vermerk Staatssekretär Dr. Tietmeyer
vom 7. Januar 1987 mit Anlage
Bl. 1 bis Bl. 7
- 1 Heft Erklärungen des Abteilungsleiters VIII im Bundesfinanzministerium.

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 (BVerfGE 67, 100ff.) sind Akten bzw. Aktenteile, soweit dies zum Schutz vor Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen notwendig ist, als „VS-Geheim“ eingestuft worden. Diese Akten werden der VS-Registratur des Deutschen Bundestages ebenfalls heute zugeleitet.

Texte in den Akten, die sich auf Vorgänge beziehen, die nicht Gegenstand des Kontrollauftrags des Untersuchungsausschusses sind, wurden entsprechend der o. a. verfassungsgerichtlichen Entscheidung unkenntlich gemacht. Sofern in diesem Zusammenhang begründete Zweifel über die Vollständigkeit der übermittelten Akten erhoben werden sollten, sehe ich die Möglichkeit zu vereinbaren, daß Sie und Ihr Herr Stellvertreter im Bundesministerium der Finanzen vertraulich Einsicht in die Akten nehmen können.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
Dr. Obert

Anlage 10

Verzeichnis der Behördenakten*Auswärtiges Amt:*

- Hefter 1 (VS-NfD)
- Hefter 2 (GEHEIM)
- Hefter 3 (VS-NfD)
- Hefter 4 (GEHEIM)
- 1 Hefter

Bundeskanzleramt:

- 1 Hefter

Bundesministerium der Verteidigung:

- 1 Hefter (GEHEIM)

Bundesministerium für Wirtschaft:

- 1 Heft (Vorgänge des Ministerbüros)
- 1 Heft (Vorgänge des StS-Büros)
- 1 Heft (Vorgänge des Referates IV B 4)
- 1 Heft (Vorgänge des Referates V A 4)
- 1 Heft (Vorgänge des Referates III B 6 (GEHEIM))
- 1 Heft Vorgänge des StS-Büros
- 1 Heft Vorgänge des Referates ZS
- 1 Heft Vorgänge des Referates ZB 1
- 1 Heft Vorgänge des Referates ZR
- 1 Heft Vorgänge des Referates II B 6 (GEHEIM)
- 1 Heft Vorgänge des Referates V A 4
- 1 Heft Vorgänge des Bundesamtes für Wirtschaft (BAW)

Bundesministerium der Finanzen:

- 1 Heft BMF-Akte (Referat III A 7)
- 2 Hefte Bußgeldakte OFD-Kiel (IKL)
- 1 Heft Bußgeldakte OFD-Kiel (HDW)
- 1 Heft Unterlagen (vom BMWi)
- 1 Heft StS Dr. Tietmeyer vom 7. Januar 1987 mit Anlage
- 1 Heft Erklärung des Abteilungsleiters VIII im Bundesfinanzministerium
- 1 Heft Vorgänge des Referates III A 7 (GEHEIM)
- 1 Heft Vorgänge des Referates III A 7 (GEHEIM)
- 1 Heft Ablichtungen der auszugsweisen Übersetzung der Vereinbarung zwischen IKL/HDW und L & S Maritime Technologies (Pty) Ltd., Südafrika (GEHEIM)
- 1 Heft BMF-Akte Vorgänge Referat III A 7 (GEHEIM)
- 1 Heft mit Anlagen Vorgänge Referat VIII A 5 (GEHEIM)
- 1 Heft BMF-Akte, Referat III A 7
- 1 Heft BMF-Akte, Referat VIII A 5
- 1 Heft mit Anlagen zu BMF-Heft Referat VIII A 5 (GEHEIM)
 - Bußgeldakte 3/86 (IKL)
Band 1
 - Bußgeldakte 3/86 (IKL)
Band 2
 - Bußgeldakte 3/86 (IKL)
Band 3

- Beiheft A (GEHEIM)
- Bußgeldakte 30/86 (HDW)
Band 1
- Bußgeldakte 30/86 (HDW)
Band 2
- Bußgeldakte 30/86 (HDW)
Band 3
- Beiheft B (GEHEIM)
- Heft 1 zu BL 3/86 und BL 30/86
- Heft 2 zu BL 3/86 und BL 30/86
- Beiheft C (GEHEIM)
- Heft 3 zu BL 3/86 und BL 30/86
- Beiheft D (GEHEIM)
- Heft 4 zu BL 3/86 und BL 30/86
- Beiheft E (GEHEIM)
- Heft 5 zu BL 3/86 und BL 30/86 (NfD)
- Heft 6 zu BL 3/86 und BL 30/86
- Beiheft F (GEHEIM)
- Heft 7 zu BL 3/86 und BL 30/86
- Beiheft G (GEHEIM)
- Heft 8 zu BL 3/86 und BL 30/86
- Beiheft H (GEHEIM)
- Heft 9, Ordner Presseberichte
- Heft 10, Handakte AB 68/86 (IKL)
- Beiheft I (GEHEIM)
- Heft 11, Handakte AB 10/87 (HDW)
- Beiheft K (GEHEIM)
- Heft 12, Arbeitsunterlagen des Prüfers zu AB
68/86 und AB 10/87
- Beiheft L (GEHEIM)

Generalbundesanwaltschaft:

- 1 Band Sachakten (GEHEIM)

*Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel (durch
Generalstaatsanwaltschaft Schleswig):*

- 1 Heft Vorprüfungsakten
- 1 Sonderband „Reaktionen im Ausland“
- 1 Sonderband „Rechtsprechungsunterlagen“
- 2 Sonderhefte Zeitungsausschnitte
- 1 Sonderheft (2 AR 500/86) (GEHEIM)

Anlage 11

AMTSGERICHT BONN
50 Gs 500/88 AG Bonn
(früher 50 Gs 499 – 500/88)

Beschluß

In dem Beschlagnahmeverfahren des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, vertreten durch seinen Vorsitzenden, den Abgeordneten Horst Eylmann MdB, Bundeshaus, 5300 Bonn 1,

Verfahrensbevollmächtigter: Prof. Dr. Hans-Peter Schneider, Delpweg 16, 3000 Hannover 91,

– Antragstellers –

gegen

1. die Howaldtswerke Deutsche Werft AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Klaus Neitzke, Werftstraße 112–114, 2300 Kiel 14,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Hans Dahs u. a., Oxfordstr. 24, 5300 Bonn 1

2. die Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Lutz Nohse, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. S. J. Zoglmann u. a., Maximiliansplatz 18/IV, 8000 München 2

– Antragsgegnerinnen –

werden die Verfahren 50 Gs 499 u. 500/88 unter dem Aktenzeichen 50 Gs 500/88 zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und die Anträge kosten- und auslagenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe:

Die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag, 11. Wahlperiode hat gemäß Drucksache 11/50 vom 11. 3. 1987 den vom Fraktionsvorsitzenden unterzeichneten Antrag gestellt,

„Der Bundestag wolle beschließen:

Es wird ein Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt. Ihm sollen elf Mitglieder angehören.

Der Ausschuß soll klären:

I.

In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Franz Josef Strauß mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootbau an die Republik Südafrika befaßt, obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind?

II.

Unter welchen Umständen ist die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt? Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden, und welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?

III.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen getan oder unterlassen, um die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?

IV.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Mini-

sterien oder anderen staatlichen Stellen getan oder unterlassen, um nach der rechtswidrigen Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen?

V.

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrunde gelegt, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes, über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen formuliert wurden, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen, und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen.“

Ein entsprechender Ausschuß war bereits im 10. Deutschen Bundestag als 4. Untersuchungsausschuß eingesetzt; diesem hatten die Antragsgegnerinnen Akten vorgelegt, aus denen heraus durch Indiskretion Veröffentlichungen in der Presse erfolgten.

Der Antrag ist im 11. Bundestag in der 8. Sitzung vom 2. 4. 1987 beraten worden. In der Debatte rügten die Sprecher der FDP und CDU — unter Hinweis darauf, daß sie im Ausschuß eine verfassungswidrige Kontrolle der Länderexekutiven nicht dulden würden — die Verfassungswidrigkeit des Antrages der SPD-Fraktion, weil unzulässigerweise auch Länderexekutiven kontrolliert werden sollten und in ein schwebendes Ermittlungsverfahren der OFD Kiel eingegriffen werde, die untersuchte, ob die Antragsgegnerinnen sich ordnungswidrig verhalten hätten, sowie der Antrag durch die Bezeichnung von Lieferungen als rechtswidrig Vorverurteilungen enthalte. Gleichwohl werde man den Antrag passieren lassen, weil — wie der Sprecher der CDU hervorhob — man das Minderheitenrecht nach Art. 44 GG respektiere.

Über den Antrag wurde nicht abgestimmt. Die amtierende Präsidentin des Bundestages führte vielmehr aus:

„Wir brauchen über den Antrag der SPD nicht abzustimmen. Der Deutsche Bundestag ist bei einem Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Der Antrag der Fraktion der SPD entspricht diesen Voraussetzungen. Ich kann somit feststellen, daß gemäß Art. 44 Abs. 1 des Grundgesetzes der Untersuchungsausschuß eingesetzt ist.“

In der Folge ist der Antragsteller von den Fraktionen beschickt worden, zusammengetreten und hat am 3. Juni 1987 beschlossen, unter anderem die sich auf den Untersuchungsauftrag beziehenden Akten der Antragsgegnerinnen beizuziehen. Diesen hat er auch durch Beschluß vom selben Tage die Einstufung der eingehenden Firmenakten als VS-geheim zugesichert, jedoch mit der Maßgabe, daß nach Eintreffen der Akten „dann — unter Wahrung eines Höchstmaßes an Öffentlichkeit — und unter Berücksichtigung der Verfassung und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darüber befunden werden“ solle, „ob es hinsichtlich der vorgelegten Akten bei der Einstufung VS-geheim bleibt oder nicht“.

Nach einem Rechtsgespräch vom 4. 10. 1987 haben die Antragsgegnerinnen, die ursprünglich die Vorlage jeglicher Akten verweigerten, Unterlagen vorgelegt, die sie nach ihrer Auswahl für die Arbeit des Ausschusses als hinreichend bestimmten. Der Ausschuß hält diese vorgelegten Akten jedoch für unvollständig und hat hierauf bereits am 12. 11. 1987 beschlossen, die gerichtliche Beschlagnahme weiterer Akten, erforderlichenfalls Durchsuchung der Geschäftsräume der Antragsgegnerinnen zu beantragen.

Der Antrag ist sodann aber bei dem Gericht noch nicht gestellt worden. Vielmehr hat die Einsetzungsminderheit gemäß Bundestagsdrucksache 11/1684 (neu) vom 20. 1. 1988 im Bundestag beantragt, den Untersuchungsauftrag des Antragstellers abzuändern, um, wie es in der Begründung heißt, „etwaige Bedenken auszuräumen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des Beschlagnahmeverfahrens für die Akten“ der Antragsgegnerinnen entstehen könnten, und wie folgt neu zu fassen.

„Der Untersuchungsauftrag für den 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode (Drucksache 11/50) wird wie folgt geändert:

I.

In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika befaßt, obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind?

Ist dabei von privaten oder staatlichen Stellen auf den Entscheidungsbereich der Bundesregierung Einfluß genommen worden?

II.

Unter welchen Umständen ist die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere durch die Howaldtswerke — Deutsche Werft AG, Schwentiner Str. 1—3, 2300 Kiel 14, das Ingenieurkonto Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1, und die Maschinenbau Gabler GmbH, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1, an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?

Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden?

Welche anderen Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?

III.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen

len des Bundes getan oder unterlassen, um die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?

IV a

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen, um nach der Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Wirtschaft zu begrenzen?

IV b

Der Untersuchungsausschuß soll die von ihm gewonnenen Erkenntnisse auch mit dem Ziel der Erarbeitung einer Empfehlung an den Deutschen Bundestag und/oder die Bundesregierung auswerten, ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland an das Waffen- und Rüstungsembargo gegen Südafrika aufgrund der Resolution 418 des UN-Sicherheitsrates vom 14. November 1977 einzuhalten.“

Dieser Antrag ist im 11. Bundestag in der 58. Sitzung vom 4. 2. 1988 beraten und gemäß Abstimmung abgelehnt worden, weil er Erweiterungen des Untersuchungsauftrages enthalte, deretwegen nur ein neuer Ausschuß beantragt werden könne.

Hierauf hat der parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion mit Schreiben vom 18. 2. 1988 den Präsidenten des Deutschen Bundestages gebeten, festzustellen, daß der Untersuchungsgegenstand des Antragstellers gemäß Drucksache 11/1684 (neu) geändert sei, da dieser Antrag gemäß Art. 44 GG durch mehr als ein Viertel der Mitglieder des Bundestages unterstützt worden sei.

Dieser Bitte hat der Präsident des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 2. März 1988 nicht entsprochen, da der Antrag aus Drucksache 11/1684 (neu) durch das Plenum abgelehnt worden war.

Der antragstellende Untersuchungsausschuß hat die Auffassung vorgetragen, die etwaige Fehlerhaftigkeit seiner Einsetzung sei in dem Beschlagnahmeverfahren nicht zu prüfen. Im übrigen sei der Antragsteller in einem sogenannten vereinfachten Verfahren auf den ausreichenden Antrag der SPD-Fraktion durch stillschweigend konkludenten Beschluß des Bundestages ohne Abstimmung wirksam eingesetzt, weil ein Widerspruch gegen die entsprechende Feststellung der amtierenden Präsidentin des Bundestages nicht erhoben worden sei.

Etwaige Einsetzungsmängel seien auch geheilt, weil der Untersuchungsausschuß arbeite und die Unwirksamkeit seiner Einsetzung nicht bei Bescheidung des Änderungsantrages Drucksache 11/1684 (neu) im Bundestag geltend gemacht, sondern der 1. Untersuchungsausschuß als existent behandelt worden sei.

Der Untersuchungsauftrag entspreche auch dem Grundgesetz. Soweit darin die Ministerpräsidenten der Länder und insbesondere der bayerische Mini-

sterpräsident bezeichnet seien, seien diese nur als Vorsitzende oder Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder im Bundestag vertretener Parteien gemeint. Eine Teilnichtigkeit des Untersuchungsauftrages in diesem Punkte erfasse auch nicht den gesamten Untersuchungsauftrag.

Die Antragsgegnerinnen als Privatunternehmen müßten im Rahmen der Prüfung des Verhaltens der Bundesregierung die parlamentarische Untersuchung ihres Südafrikageschäftes dulden, insbesondere da die Antragsgegnerin zu 1. praktisch ein Unternehmen des Bundes sei und die Antragsgegnerin zu 2. engstens mit ihr zusammenarbeite. Sie müßten daher alle das Südafrikageschäft betreffenden Akten herausgeben, da der Ausschuß nur anhand aller Akten ein vollständiges Bild gewinnen könne. Da sie sich weigerten, müßten die betreffenden Akten gerichtlich beschlagnahmt werden, soweit sie dem Ausschuß nicht bereits vorliegen, weil sie sämtlich zur Aufklärung des zu untersuchenden Gegenstandes von Bedeutung sein könnten. Er beantragt deshalb entsprechend der am 19. 5. 1988 erfolgten Neufassung des Beschlusses vom 12. 11. 1987, wegen deren Inhalts auf Anlage 33 zur Antragschrift Bezug genommen wird, bezüglich der Antragsgegnerinnen die Beschlagnahme

1. aller Akten und Geschäftsunterlagen, die bereits an den 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode des Deutschen Bundestages herausgegeben waren,

2. entsprechender Auszüge aus den Exemplaren

bezüglich der Antragsgegnerin zu 1. aller Vorstands- und Aufsichtsratsprotokolle,

bezüglich der Antragsgegnerin zu 2. aller Gesellschafter- und Geschäftsführerbesprechungsprotokolle,

soweit sie Vorgänge enthalten, die vom Untersuchungsauftrag erfaßt sind, seit dem 1. Januar 1983 sowie

3. aller Unterlagen, die mit der Sondierung und Vorbereitung, dem Abschluß, der Durchführung, Erfüllung und Rückabwicklung der zwischen den Firmen Howaldtswerke Deutsche Werft AG/Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH und der Firma Maritime Technologies (Pty) Ltd. abgeschlossenen Vereinbarung („Memorandum of Agreement“) vom 15. 6. 1984, bzw. den mit der Firma Sandock-Austral Ltd. in Durban getroffenen Vereinbarungen („Memorandum of Agreement“) vom 15. 6. 1984, bzw. den mit der Firma Sandock-Austral Ltd. in Durban getroffenen Vereinbarungen („Memorandum of Agreement“) — ohne lesbares Datum — und („Amending Agreement“) vom 29. April 1985 in Zusammenhang stehen, insbesondere

nur bezüglich der Antragsgegnerin zu 2.

der vorläufigen IKL-Ausführungsstudie für ein Forschungstauchboot (Auftrag 070-204/4252/83 vom 15. November 1983),

der weiteren IKL-Studie (Auftrag 070-205/4255/83) mit den Ausführungen über das Tauch-

boot, Abschlußvorrichtung, Maschinenanlagenleistungen, besonderer Kiel, besondere Periskope und Abschlußrampen für Kurzstreckenraketen,

bezüglich beider Antragsgegnerinnen

der sogenannten „Annexures“ zu den oben genannten Vereinbarungen, aus denen sich die detaillierten Angaben für die zu liefernden Konstruktionsunterlagen und das U-Boot-Modell ergeben, der Akquisitionsunterlagen für den Südafrika-Auftrag zur Überprüfung eines Verstoßes gegen das Geheimschutzabkommen mit Indien, aller Belege über den Zahlungsverkehr zwischen den Firmen Howaldts-Werke Deutsche Werft AG/Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH und Firmen in Südafrika sowie Dritten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Aufträge zu den beiden oben genannten Ausführungsstudien, dem eigentlichen Vertrag mit der Firma L & S Maritime Technologies, der von Herrn Rathjens (HDW) gegenüber der Oberfinanzdirektion Kiel als „sogenannter Coververtrag“ bezeichneten Vereinbarung mit der Firma Sandock-Austral Ltd. in Durban – ohne lesbares Datum –, dem Abänderungsvertrag, incl. der Zahlungsanweisungen, die Provisionen und Vermittlungsgebühren betreffen,

nur bezüglich der Antragsgegnerin zu 2.

der fehlenden Seiten 1 und 3 ff. des „IKL-Telefonvermerks vom 4. 4. 1984 No/B.“

bezüglich beider Antragsgegnerinnen

der fehlenden Seiten 1 bis 4 und 6 ff. des Vermerks „NS-Nr. 158/84 Ingw./Rü Typ 1650 M-28.9.84“,

nur bezüglich der Antragsgegnerin zu 2.

der fehlenden Seiten 4 ff. „Stichwortartiger Vermerk für interne Diskussionen“ von IKL-Geschäftsführer Nohse vom 30. 11. 1986,

bezüglich beider Antragsgegnerinnen

der fehlenden Seiten 2 ff. der Niederschrift vom 15. 10. 1984 Ingw./B.“ über eine „Besprechung vom 1. 10. bis 10. 10. 84“ zu „IK 91/GF Typ 1650 M“ mit Ausnahme der dem Untersuchungsausschuß bereits vorliegenden Unterlagen (laut *Anlage 1* der Antragsschrift, die den Antragsgegnerinnen schon mit Schreiben vom 25. April 1988 zugegangen sei) gerichtlich anzuordnen, hilfsweise nicht zur unmittelbaren Herausgabe an den Antragsteller, sondern zur Auswahl durch den zuständigen Ermittlungsrichter nach Maßgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. 11. 1987 BVerfGE 74, 7 ff.

Die Antragsgegnerin zu 1. beantragt,

den Beschlagnahmeantrag vom 26. 5. 1988 zurückzuweisen,

hilfsweise: dem Beschlagnahmeantrag nur mit der Maßgabe stattzugeben, daß die beschlagnahmten Unterlagen an den Ermittlungsrichter zur Prüfung ihrer Entscheidungsrelevanz für den Untersuchungsauftrag des Antragstellers herauszugeben sind;

hilfsweise: den Vollzug des Beschlagnahmebeschlusses bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens auszusetzen.

Die Antragsgegnerin zu 2. beantragt,

den Antrag auf Beschlagnahme sämtlicher und/oder einzeln bezeichneter Akten der Antragsgegnerin, die sich auf das Beweisthema des Beweisbeschlusses Nr. 11-1 vom 3. 6. 1987 des Antragstellers beziehen, zurückzuweisen

hilfsweise für den Fall des Erlasses eines Beschlagnahmebeschlusses gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. 11. 1987 BVerfGE 74, 7 ff. zu verfahren

hilfsweise die Vollziehung einer etwaigen Beschlagnahme solange auszusetzen, bis im Wege der Beschwerde, eventuell auch der Verfassungsbeschwerde über deren Rechtswirksamkeit endgültig entschieden sei.

Die Antragsgegnerinnen bestreiten dem Antragsteller die Legitimation zu dem Beschlagnahmebegehren, weil er ohne Beschlußfassung des Bundestages und ohne namentliche Unterzeichnung des Einsetzungsantrages durch das nach Art. 44 GG erforderliche Quorum nicht wirksam eingesetzt und der Untersuchungsauftrag verfassungswidrig sei. Für die begehrte Beschlagnahme fehle es auch am Rechtsschutzbedürfnis, zumal der Untersuchungsgegenstand nach Auffassung der Ausschlußmehrheit bereits geklärt sei. Durch die Beschlagnahme würde verfassungswidrig in unerträglicher Weise in ihren privaten Geschäftsbetrieb eingegriffen, zumal die ergriffenen Geheimschutzmaßnahmen erfahrungsgemäß nicht hinreichend wirksam seien. Als nicht gemeinwirtschaftliche Unternehmen dürften sie nicht durch die Untersuchung ausgeforscht werden. Die Beschlagnahme sei auch bei entsprechender Anwendung der StPO nicht erlaubt; zumindest fehle es an einem Tatverdacht.

Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Amtsgericht Bonn ist gemäß § 162 StPO in Verbindung mit Art. 44 GG nach dem Konzentrationsgrundsatz zuständig, da Beschlagnahmen in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken beantragt sind.

Die Anträge sind zurückzuweisen, da es an einem verfassungsmäßig zulässigen Untersuchungsauftrag fehlt, der Grundlage der beantragten Beschlagnahmen sein könnte.

Allerdings ist der antragstellende Ausschuß zur Stellung des Beschlagnahmeantrages legitimiert.

Zwar hat das Gericht bei Prüfung dieses Antrages auch die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen, die für die Wirksamkeit des Antrages und die Zulässigkeit der beabsichtigten Beweiserhebung von Bedeutung sind, auch ob der antragstellende Ausschuß ordnungsgemäß sowie mit zulässiger Aufgabenstellung konstituiert wurde (vgl. BVerfGE 77 S. 1 ff., 39, LG Bonn NJW 1987 S. 790 ff., 791).

Nicht zu prüfen ist aber entgegen der Auffassung der Antragsgegnerinnen, ob das für den Antrag Drucksache

che 11/50 erforderliche Quorum vorlag und ob der Ausschuß in rechtmäßiger Weise eingesetzt worden ist. Denn hierbei handelt es sich um einen innerparlamentarischen Organisationsakt, der grundsätzlich nur der verfassungsgerichtlichen Überprüfung unterliegt (vgl. Hess StGH DÖV 1972 S. 566 f.).

Daß die Feststellung der Einsetzung entgegen §§ 46, 48 GschO BT erfolgt ist, ist nur eine solche Frage der Rechtmäßigkeit der Einsetzung. Diese ist mangels Abstimmung nicht ohne weiteres nichtig, da die Feststellung ohne Widerspruch getroffen wurde, der Ausschuß von den Fraktionen in zulässiger Weise (vgl. BVerfGE 77, S. 1 ff., S. 39 ff.) beschickt worden ist und sich somit ordnungsgemäß konstituiert hat.

Voraussetzung der beantragten Beschlagnahme ist jedoch ein zulässiger Untersuchungsauftrag. Dieser unterliegt als Grundlage des Beschlagnahmebegehrens der vollen gerichtlichen Nachprüfung (vgl. LG Frankfurt/Main NJW 1987 S. 787). Insoweit verstößt der dem Antragsteller gemäß Drucksache 11/50 vom 11. 3. 1987 erteilte Auftrag gegen das Bundesstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG.

Zwar ist das Recht des Bundestages, Untersuchungsaufträge zu erteilen, nach dem Wortlaut des Art. 44 GG nicht beschränkt. Aus dem Zusammenhang der Verfassung ergibt sich aber, daß Untersuchungsaufträge sich im Rahmen des Aufgabenbereichs des Bundestages halten müssen und nicht andere als Bundesaufgaben betreffen dürfen (vgl. BVerfGE 77 S. 1 ff., 44, Bay VerfGH Bay VBl 1977 S. 597 ff.).

Hiermit steht nicht im Einklang, daß auch unmittelbar das Verhalten der Ministerpräsidenten und der Mitarbeiter von Ministerien und anderen Stellen der Länder untersucht werden soll (vgl. Maunz-Dürig Kommentar zum Grundgesetz Art. 44 Randnummer 16, Mangoldt-Klein das Bonner Grundgesetz 2. Auflage 1964 III 3a zu Art. 44 GG, Arloth NJW 1987 Seite 808 f., 809).

Der Auslegung des Antragstellers, der in dem Untersuchungsauftrag besonders genannte bayerische Ministerpräsident und die anderen Ministerpräsidenten von Bundesländern seien nur als Vorsitzende oder Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder der im Bundestag vertretenen Parteien und nicht als Verfassungsgorgane der Länder gemeint, steht der eindeutige Wortlaut des Untersuchungsauftrages, insbesondere die gleichzeitige Einbeziehung von Mitarbeitern der Ministerien und anderer staatlicher Stellen der Länder entgegen. Versuche des Gutachters des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, denen sich der An-

tragsteller angeschlossen hat, den Untersuchungsauftrag verfassungskonform einschränkend dahin auszulegen, daß das Verhalten der Länder nur insoweit zu untersuchen sei, als dies mittelbar zur Kontrolle der Bundesregierung erforderlich sei (vgl. Anlage 13 zur Antragsschrift Seite 25), bzw. die auf die Kontrolle von Länderorganen sich beziehenden Teile des Untersuchungsauftrages seien von Anfang an nichtig, so daß der Untersuchungsauftrag verfassungskonform dahin zu lesen sei, daß er sich nur auf das Verhalten von Bundesorganen und ihren nachgeordneten Stellen beziehe (vgl. Anlage 29 zur Antragsschrift Seite 6), helfen da nicht weiter.

Denn dies würde bedeuten, daß der Antragsteller selbst im Rahmen der vorgetragenen verschiedenen Möglichkeiten erst festzulegen hätte, worauf sich der Untersuchungsauftrag erstreckt. In diesem Sinne haben auch in der Einsetzungsdebatte vom 2. 4. 1987 die Sprecher der FDP und CDU-Fraktion schon angekündigt, sie würden im Ausschuß eine verfassungswidrige Kontrolle der Länderexekutiven nicht dulden, freilich ohne das der Untersuchungsauftrag entsprechend geändert worden wäre.

Einer solchen nachträglichen Bestimmung des zulässigen Umfangs des Untersuchungsauftrages durch den Ausschuß selbst steht der Bestimmtheitsgrundsatz entgegen, nämlich daß das Parlament selbst und nicht erst der Ausschuß den Untersuchungsauftrag festlegen muß. Wird es dem Ausschuß überlassen, die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages zu prüfen und seine Untersuchungen danach einzurichten, so ist der Gegenstand der Untersuchung nicht hinreichend bestimmt (vgl. Hess StGH DÖV 1967 S. 51 ff., 56 f., StGH Bad.Württ. DÖV 1977 S. 524 ff., Bay VerfGH Bay VBl 1977 S. 597 ff., Maunz-Dürig a. a. O. RdNr. 11 Rechenberg Bonner Kommentar RdNr. 7 zu Art. 44 GG).

Der somit unzulässige Untersuchungsauftrag kann nicht Grundlage einer Beschlagnahme sein.

Die Mängel des Untersuchungsauftrages sind schließlich durch den Antrag der Einsetzungsminorität Bundesdrucksache 11/1684 (neu) nicht geheilt worden, da die mit diesem beabsichtigte Änderung des Untersuchungsgegenstandes nicht die Zustimmung des Bundestages gefunden hat, sondern durch förmlichen Beschluß abgelehnt worden ist.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung des § 465 StPO i. V. m. Art. 44 GG.

5300 Bonn, den 23. September 1988
Amtsgericht Bonn, Abt. 50

Hertz-Eichenrode
Richter am Amtsgericht
Ausgefertigt: Boefen

Justizangestellter als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Verzeichnis der nicht erledigten Beweisbeschlüsse bzw. Beschlüsse

(Beweis)- Beschluß	Kurzbezeichnung	beschlossen am Sitzung
11-26	Zeugenvernehmung G. Rademann (früh. Mitarbeiter von HDW)	10.03.88	23.
11-32	Zeugenvernehmung Frau Galka (Prokuristin bei IKL)	4.11.87	11.
11-35	Zeugenvernehmung – C.-H. Schleifer (ehem. StS im Finanzministerium von Schleswig-Holstein) – J. Westphal (ehem. Wirtschaftsminister von Schleswig-Holstein) – R. Asmussen, (ehem. Finanzminister von Schleswig-Holstein)	10.03.88	23.
11-38	Zeugenvernehmung der Sekretärinnen von Ahlers, Hansen-Wester (HDW), Nohse, Evers (IKL)	9.12.87	15.
11-39	Zeugenvernehmung Schützeck, Fischer, Ude, Nadler, Dr. Timmke (alle HDW)	9.12.87	15.
11-39 a	Zeugenvernehmung Grosse (HDW)	8.09.88	31.
11-40	Zeugenvernehmung Neitzke, Fr. Kettenbeil (bd. HDW), Kummer (IKL)	9.12.87	15.
11-41	Zeugenvernehmung Kayser, Dr. Ritterhoff, Büttner, Schnoor, Dr. Knaak (alle IKL)	20.04.88	25.
11-43	Zeugenvernehmung Ewald Gabler (IKL)	10.03.88	23.
11-44	Zeugenvernehmung Großmann, Lehmkuhl (beide HDW)	20.04.88	25.
11-46	Zeugenvernehmung Frau Tümsmeyer, Frau Schmitz, Sekretärinnen von MD Teltschik	9.12.87	15.
11-47	Zeugenvernehmung Prof. Dr. Schreckenberger, ehem. StS im BK	9.12.87	15.
11-48	Zeugenvernehmung Frau Blumenstein, Sekretärin von Prof. Dr. Schreckenberger	9.12.87	15.
11-49	Zeugenvernehmung Frau Coellejan, Frau Hüthwohl, Frau Zerlett, Frau Habrunner, Sekretärinnen von StS Tietmeyer	9.12.87	15.
11-50	Zeugenvernehmung – C.-H. Schleifer – J. Westphal – R. Asmussen – Herr Adrian (Wirtschaftsministerium, Schleswig-Holstein) – Dr. G. Stoltenberg – Dr. M. Biermann (ehem. Wirtschaftsminister von Schleswig-Holstein) – StS J. Tietmeyer (BMF)	10.03.88	23.

11-56	Zeugenvernehmung Dr. Waigel	20.04.88	25.
11-58	Zeugenvernehmung MR Haberland (BMF)	9.12.87	15.
11-59	Zeugenvernehmung Ltd. Direktor Scholze (BWB)	9.12.87	15.
11-69	Zeugenvernehmung Dr. Welzin (früher BAW)	20.04.88	25.
11-85	Zeugenvernehmung Dr. h. c. F.-J. Strauß (verstorben)	10.03.88	23.
11-86	Zeugenvernehmung Schwertfeger (HDW)	08.09.88	31.
11-87	Zeugenvernehmung Herr Krause (Fa. Ferrostaal)	09.06.88	28.
11-92	Zeugenvernehmung Herr A. Wolski (Fa. Siemens)	09.06.88	28.
11-93	Zeugenvernehmung BM a. D. Manfred Wörner	09.06.88	28.
11-101	Zeugenvernehmung des BM H. D. Genscher	20.04.88	25.
11-110	Zeugenvernehmung ORRn Franke (OFD Kiel)	09.06.88	28.
11-114	Zeugenvernehmung – Klaus Klingner, Justizminister von Schleswig-Holstein – Frau Heide Simonis, Finanzministerin von Schleswig-Holstein	08.09.88	31.
11-119	Zeugenvernehmung Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl	08.09.88	31.

Verzeichnis der nicht erledigten Anträge

- 7 Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 20. Mai 1987 betr. Vernehmung der Herren Siegfried Zoglmann, Interessenvertreter von HDW und IKL, Ernst Pieper, Vorsitzender des Aufsichtsrats von HDW, Dr. Fritz Abels, Geschäftsführer des IKL, Peter Hansen-Wester, ehemaliges Vorstandsmitglied von HDW, (N.N.) Ingwersen (IKL) und Karl-Friedrich Albrecht, Kapstadt, als Zeugen
Hins. des Zeugen Albrecht vom Ausschuß zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens am 11.5.89 (38); die übrigen Zeugenvernehmungen sind auf Grund anderer Anträge beschlossen.
- 39 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 16. Oktober 1987 betr. Vernehmung der Herren Schützeck (HDW), Grosse (HDW), Fischer (HDW), Ude (HDW), Petersen (Abteilungsleiter bei HDW), Nadler und Dr. Harald Timmke (ehemalige HDW-Vorstandsmitglieder), Winkler (Hauptabteilungsleiter bei HDW) und Herrn Wiese (Unterabteilungsleiter bei IKL) als Zeugen
Ann. am 9.12.87 (15) (Zeugen Schützeck, Fischer, Ude, Nadler, Timmke) u. 8.9.88 (31) (Grosse), wegen der restlichen Zeugen von der Antragstellerin zurückgestellt am 9.12.87 (15); vom Ausschuß zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens am 11.5.89 (38)
- 51 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. November 1987 betr. Beiziehung von Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen, insbesondere des Vorstandes von HDW für die Zeit seit dem 1. Januar 1983
Vom Ausschuß zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens am 11.5.89 (38)
- 60 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 12. November 1987 betr. Beiziehung von Akten der Firma Maschinenbau Gabler GmbH
Vom Ausschuß zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens am 11.5.89 (38)
- 95 neu Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 16. Mai 1988 betr. Vernehmung des Vizepräsidenten des BWB Herrn Dipl.Ing Helmut Jores, als Zeugen
- Von der Antragstellerin zurückgestellt am 9.6.88 (28);
vom Ausschuß weiter zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens am 11.5.89 (38)
- 108 neu Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 8. September 1988:
1. Alle im Zusammenhang mit der Lieferung vom 15. Dezember 1986 (HDW und IKL-Export an die Firma Merkaz, Israel) stehenden Akten des 1. UA werden entklassifiziert
 2. Zurverfügungstellung der Akten der BReg und der OFD Kiel zu 1. im Originalzustand
 3. Die im OFD-Prüfbericht unter Abschnitt d) geschwärzte bzw. abgedeckte Lieferung von HDW an Sandock Austral soll dem 1. UA zur Kenntnis gebracht werden.
 4. Zurverfügungstellung des Schreibens IKL an die israelische Botschaft
 5. Übermittlung der unzensierten Fassung des OFD-Prüfberichts durch die BReg bzw. die OFD Kiel
- Vom Ausschuß zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens am 11.5.89 (38)*
- 113 neu/ neu Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vom 8. September 1988 betr. Beiziehung von Unterlagen der Fa. Krupp-Atlas Elektronik, Bremen
Vom Ausschuß zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens am 11.5.89 (38)
- 116 Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen im 1. UA vom 8. Juni 1988 betr. Anhörung von MR Christoph Haase, BMWi, als Sachverständiger
Vom Ausschuß zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens am 11.5.89 (38)
- 118 neu/ neu Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 7. September 1988 betr. Beiziehung des Originalschreibens des Bayerischen Ministerpräsidenten im Bundeskanzleramt
Vom Ausschuß zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens am 11.5.89 (38)

- 122 Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 22. Juni 1988 betr. Beiziehung aller vorhandenen Unterlagen über ein Dreiergespräch zwischen Dr. h.c. Strauß, Dr. Kohl und Genscher am 1. Juni 1983 bei der Bayerischen Staatskanzlei, beim Bundeskanzleramt, beim Außenministerium oder bei den Privatakten der genannten Personen
Vom der Antragstellerin zurückgestellt bis zum Abschluß der entsprechenden Zeugenvernehmungen, 8.9.88 (31); vom Ausschuß zusätzlich zurückgestellt (36)
- 124 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 23. Juni 1988 betr. Beiziehung des Exemplars des Schreibens von Dr. h.c. Strauß an Bundeskanzler Dr. Kohl, das den IKL-Eingangsstempel trägt
Vom der Antragstellerin zurückgestellt bis zum Abschluß der entsprechenden Zeugenvernehmungen, 8.9.88 (31); vom Ausschuß zusätzlich zurückgestellt (36)
Neufassung als Bitte an die Staatskanzlei eingereicht am 13. Dezember 1988
- 125 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 23. Juni 1988 betr. Beiziehung des Registervermerks im Original
Vom Ausschuß zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens am 11.05.89 (38)
- 127 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 23. Juni 1988 betr. Antrag auf gerichtliche Beschlagnahme des Schreibens von Dr. h.c. Strauß an Bundeskanzler Dr. Kohl bei IKL
Vom Ausschuß zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens am 11.5.89 (38)
- 128 Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 23. Juni 1988 betr. Antrag auf gerichtliche Beschlagnahme des Schreibens von Dr. h.c. Strauß an Bundeskanzler Dr. Kohl bei HDW
Vom Ausschuß zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens am 11.5.89 (38)
- 130 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 7. September 1988 betr. Beiziehung des Aktenordners mit Aufzeichnungen der Leiterin des Sekretariats des 4. UA — 10. WP
Vom Ausschuß zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens am 11.5.89 (38)
- 131 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 8. September 1988 betr. Beiziehung der von der Landesverwaltung Schleswig-Holstein in dem Schreiben vom 5. September 1988 genannten Akten s. a. ADRs 11-112
Vom Ausschuß zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens am 11.5.89 (38)
- 133 Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 7. September 1988 betr. Beiziehung der dem 1. UA von Abg. Gansel am 4.8.88 zugeleiteten Unterlagen
Vom Ausschuß zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens am 11.5.89 (38)
- 135 Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im 1. UA vom 6. September 1988 betr. Beiziehung der Akten der Landesregierung von Schleswig-Holstein, die für den 1. UA relevant sind
Vom Ausschuß zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens am 11.05.89 (38)
- 139 neu Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 19. April 1989 betr.
1. Feststellungen über die Fortführung der Arbeit des Ausschusses nach der Entscheidung des Amtsgerichts Bonn vom 23. September 1988
 2. Terminplanung
 3. Nachfolgend aufgeführte (bereits beschlossene) Zeugen und Sachverständige werden vernommen:
 - MD Teltschik (bereits einmal vernommen)
 - StS Prof. Dr. Schreckenberger
 - Bundesminister Genscher
 - Bundeskanzler Dr. Kohl
 - Ewald Gabler
 - Ingwersen
 - Rathjens
 - BM Dr. Stoltenberg
 - Sachverständigenanhörung zum Außenwirtschaftsrecht mit jeweils einem von jeder Fraktion benannten Gutachter
- Hilfsweise
- Frau Galka
 - Herr Grosse
- Hinsichtlich Ziffern 1 und 2 am 27.4.1989 (37) abgelehnt; hinsichtlich Ziffer 3 am*

- | | | | |
|-----|---|-----|---|
| 240 | <p>11.5.1989 (38) zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens</p> <p>Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 13. Dezember 1988 — GEHEIM</p> <p>Vom Ausschuß zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens am 02.6.89 (39)</p> | 149 | <p>Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 4. Oktober 1989 betr. Beziehung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Auszügen aus Protokollen des HDW-Vorstandes, die dem 4. UA—10. WP vorgelegen haben und dem 1. UA—11. WP nicht wieder vorgelegt worden sind; 2. Erklärung der Pressestelle der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 2. August 1989 mit der Wiedergabe des Wortlautes des Schreibens des BMWi bezüglich der Erteilung einer Strafverfolgungsermächtigung wegen der Lieferung von U-Boot-Plänen nach Südafrika; 3. „Vermerk ZR-1805/89“ von Dr. Gördel (BMWi) vom 24. Mai 1989; 4. Drucksache 12/457 des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 4. August 1989 mit der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus Kribben (CDU/CSU) zum Thema „Sonderschiffbau-Exportgeschäfte durch die Howaldts-Werke/Deutsche Werft AG“ <p>Vom Ausschuß zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens am 7.12.89 (43);</p> <p>Ziffern 2 und 4 von der Antragstellerin zurückgezogen; Ziffer 3 vom Ausschuß als unzulässig abgelehnt am 7.12.89 (43)</p> |
| 141 | <p>Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 13. Dezember 1988 — GEHEIM</p> <p>Vom Ausschuß zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens am 2.6.89 (39)</p> | | |
| 142 | <p>Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 27. April 1989 betr. Beziehung der von der Staatsanwaltschaft Bonn in dem Ermittlungsverfahren gegen MD Teltschik wegen des Verdachtes des Verwahrungsbruches geführten Akten</p> <p>Vom Ausschuß zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens am 11.5.89 (38)</p> | | |
| 143 | <p>Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 27. April 1989 betr. Beziehung der von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Aurich geführten Akten in dem Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Firma TNSW — Emden wegen Verdachts eines Vergehens nach dem AWG</p> <p>Vom Ausschuß zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens am 11.5.89 (38)</p> | | |
| 146 | <p>Beweisantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion im 1. UA vom 2. Juni 1989 betr. Beziehung der dem 4. UA—10. WP von den Firmen IKL und HDW vorgelegten Unterlagen, die aufgrund des Beschlusses dieses Ausschusses vom 12. Februar 1987 „entsperrt“ und damit offen zugänglich gemacht worden sind</p> <p>Vom Ausschuß zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens am 15.6.89 (40)</p> | 151 | <p>Beweisantrag der SPD-Fraktion im 1. UA vom 5. Dezember 1989 betr. Beziehung von Dokumenten der Vereinten Nationen sowie von Stellungnahmen der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland und des AA zur UNO-Resolution vom 22. November 1989</p> <p>Vom Ausschuß zurückgestellt bis zur Entscheidung des Organstreitverfahrens am 14.12.89 (44)</p> |

Anlage 14

HANS MEYER, Professor Dr. jur.

6000 Frankfurt am Main 80, Georg-Speyer-Str. 28

3. Juli 1989

An das
Bundesverfassungsgericht
— Zweiter Senat —
Schloßbezirk 3
7500 Karlsruhe

Namens und im Auftrage**der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag****erhebe ich Organklage****gegen den Deutschen Bundestag****und beantrage festzustellen:**

Der Deutsche Bundestag hat das Recht der SPD-Fraktion aus Art. 44 I GG verletzt, das Untersuchungsthema des 1. Untersuchungsausschusses des 11. Bundestages in einer die weitere Durchführung der Beweisaufnahme ermöglichenden Weise zu gestalten, indem er den Antrag der SPD-Fraktion vom 16. Dezember 1988 auf entsprechende Änderung des Einsetzungsbeschlusses durch Beschluß vom 25. Januar 1989 ablehnte, ohne seinerseits eine Korrektur vorzunehmen.

I. Der Anlaß des Organstreites

In der Sache geht es um die parlamentarische Kontrolle des U-Boot-Geschäftes zwischen deutschen Firmen und Südafrika und die Frage, inwieweit staatliche Stellen dieses Geschäft gefördert oder doch wenigstens nicht verhindert haben. Kurz nachdem in der Öffentlichkeit Einzelheiten über ein solches Geschäft bekannt geworden waren, wurde auf Antrag der Opposition gegen Ende des 10. Deutschen Bundestages ein Untersuchungsausschuß eingesetzt, der seine Arbeit nicht beenden konnte. Im 11. Deutschen Bundestag wurde daraufhin erneut ein Untersuchungsausschuß mit entsprechendem Auftrag eingesetzt. Im Zuge der Beweiserhebung des Ausschusses lehnte das Amtsgericht Bonn den Antrag des Untersuchungsausschusses auf Beschlagnahme von Akten zweier Privatunternehmen mit der Begründung ab, der Untersuchungsauftrag verstoße gegen das Bundesstaatsprinzip; daher sei eine Beschlagnahme unzulässig. Die Ausschlußmehrheit lehnte es ab, Beschwerde zu erheben, die entsprechende Bundestagsmehrheit weigerte sich aber auch, den Untersuchungsauftrag entsprechend zu ändern. Diese Weigerung ist primärer Gegenstand des Organstreits.

II. Zur Zulässigkeit der Organklage

Eine Fraktion des Deutschen Bundestages ist nach § 63 BVerfGG im Organstreit parteifähig, also organstreitfähig. Die antragstellende SPD-Fraktion ist insofern zusätzlich organstreitfähig, als sie sich mit dem Antrag gemäß Art. 44 I GG auf Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode (Drucksache 11/50 — *Anlage 1*) als „das Viertel der Mitglie-

der des Bundestages konstituiert hat“ (BVerfGE 67, 100, 124).

Die SPD-Fraktion ist gemäß § 64 I BVerfGG antragsbefugt. Es mag dahinstehen, ob sich dies schon daraus ergibt, daß die SPD-Fraktion das Recht des Bundestages auf eine Untersuchung nach Art. 44 I GG als verletzt geltend machen kann. Im Organstreit anlässlich des Flick-Untersuchungsausschusses hat das Bundesverfassungsgericht das Recht der Untersuchung nach Art. 44 I GG (auch) als ein Recht des Parlaments in seiner Gesamtheit angesehen und eine Fraktion für befugt gehalten, die Verletzung dieses Rechts zu rügen. Eine Antragsbefugnis in Prozeßstandschaft für den Bundestag ergibt das Problem, daß zumindest theoretisch auf beiden Seiten des Organstreites dasselbe Organ stritte. Da der Antragstellerin um der Wirksamkeit der parlamentarischen Untersuchung willen jedoch an einer raschen Erledigung des Rechtsstreites gelegen ist, werden die damit zusammenhängenden Fragen nicht weiter verfolgt, wenn nicht der Senat in diesem Punkte ein näheres Eingehen wünscht.

Die Antragsbefugnis ergibt sich jedenfalls aus der verfassungsrechtlichen Stellung der SPD-Fraktion als konkrete Antragsminderheit im Sinne des Art. 44 I GG. Wie das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung 67, 100, 126 zu Recht festgestellt hat, ist das Untersuchungsrecht auch ein Minderheitsrecht. Die jeweilige Minderheit hat daher auch einen entsprechenden verfassungsrechtlichen Anspruch auf Durchführung der Untersuchung. Wird dieses Recht durch die Mehrheit vereitelt, so liegt die Verletzung eines der Minderheit nach Art. 44 I GG zustehenden Rechtes vor. Gerade dies macht die SPD-Fraktion geltend. Der Bundestag hat durch den mit den Stimmen der Regierungs-Mehrheit herbeigeführten Beschluß, eine

Korrektur des vom Amtsgericht für verfassungswidrig gehaltenen Einsetzungsbeschlusses abzulehnen, das Recht der Minderheit auf parlamentarische Untersuchung entgegen dem Grundgesetz vereitelt.

Der Antragsgegner ist nach § 63 BVerfGG organstreitfähig. Da die Entscheidung der Regierungsmehrheit dem Deutschen Bundestag zugerechnet wird, trägt er die rechtliche Verantwortung für die Verweigerung der Korrektur. Er ist daher auch der richtige Antragsgegner.

Die Frist des § 64 III BVerfGG ist gewahrt. Der Antrag auf Korrektur des Einsetzungsbeschlusses wurde am 25. Januar 1989 vom Deutschen Bundestag abgelehnt (Plenarprotokoll 11/121 S. 8887–8892 und 8899–8901 — *Anlage 2*).

III. Zur Begründetheit des Antrags

Die Regierungsmehrheit hat durch ihre Ablehnung der Korrektur des Einsetzungsbeschlusses das in Art. 44 I GG normierte Untersuchungsrecht der konkreten Antragsminderheit verletzt. Dieses Recht besteht nicht nur in dem Anspruch, daß ein Untersuchungsausschuß zum gewünschten Thema eingesetzt wird, sondern erstreckt sich, wenn das Recht denn überhaupt einen Sinn haben soll, auf die Durchführung der Untersuchung. Dieses Recht ist durch das Verhalten der Mehrheit vereitelt worden.

Die Erhebung der „erforderlichen Beweise“ im Sinne des Art. 44 I 1 GG ist durch die Ablehnung der Korrektur des Untersuchungsauftrages unmöglich geworden, nachdem eine Beschlagnahme aufgrund des unkorrigierten Untersuchungsauftrages vom Amtsgericht wegen angenommener Verfassungswidrigkeit abgelehnt worden war und die Mehrheit im Ausschuß es abgelehnt hatte, gegen diesen Beschluß Beschwerde zu erheben. Der Untersuchungsausschuß hat die Beweiserhebung gegen den Protest der Minderheit bis zur Entscheidung über diese Organklage eingestellt (s. Kurzprotokoll der 38. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 11. Mai 1989, S. 5–7 — *Anlage 3*).

Zur Begründung im einzelnen wird zunächst ein kurzer Abriss über das U-Boot-Geschäft als Gegenstand der parlamentarischen Kontrolle gegeben (1.). Dann werden die Rechte der Antragsminderheit nach Art. 44 I GG dargelegt (2.), die Verantwortung der Parlamentsmehrheit für die Funktionsunfähigkeit des Ausschusses dargetan (3.), die Verpflichtung zur Korrektur eines als verfassungswidrig erkannten Untersuchungsauftrages begründet (4.) und die Verfassungsmäßigkeit des Korrekturantrages untersucht (5. und 6.). Unter 7. folgt eine kurze Zusammenfassung.

1. Das U-Boot-Geschäft als Gegenstand parlamentarischer Kontrolle

Ende November 1986 berichtet eine Kieler Tageszeitung, die Howaldtswerke — Deutsche Werft AG (HDW) habe ohne die notwendige Ausfuhrgenehmi-

gung nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) Konstruktionspläne für den Bau von U-Booten nach Südafrika verkauft, und es gebe ein entsprechendes Bußgeldverfahren gegen den Vorstandsvorsitzenden der HDW und die Firma selbst. Die HDW ist eine Tochter des bundeseigenen Salzgitter-Konzerns mit einer Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein von etwas über 25 % (Plenarprotokoll 10/253 S. 19631 C).

Am 3. Dezember 1986 beantragt die Fraktion DIE GRÜNEN die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses (BT-Drucks. 10/6659). Am 9. Dezember 1986 bringt die Fraktion der SPD ebenfalls einen Antrag auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ein (BT-Drucks. 10/6709), worauf die Fraktion DIE GRÜNEN ihren Antrag vom 3. Dezember 1986 zurückzieht und gleichzeitig einen Ergänzungsantrag zum SPD-Antrag stellt ((BT-Drucks. 10/3737).

Am 10. Dezember 1986 nimmt der Deutsche Bundestag den Antrag der Fraktion der SPD mit der Ergänzung der Fraktion DIE GRÜNEN an (Plenarprotokoll 10/255 S. 19976).

Die Sprecher der Regierungs-Fraktion halten den Untersuchungsausschuß für überflüssig, da alles Wesentliche schon geklärt sei. Sie monieren, daß in der Kürze der bis zum Ende der Wahlperiode zur Verfügung stehenden Zeit eine Aufklärung nicht möglich sei und es sich daher nur um ein Wahlkampfinstrument handle. Verfassungsrechtliche Bedenken werden nicht geäußert. Die Regierungs-Fraktionen enthalten sich bei der Abstimmung der Stimme.

Der entsprechend eingesetzte 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode hört in 15 Sitzungen eine Reihe von Zeugen. Sie stammen im wesentlichen aus dem Bundesbereich. Soweit Zeugen aus dem Bereich der beteiligten Firmen vernommen werden, gesteht ihnen der Untersuchungsausschuß ein generelles Zeugnisverweigerungsrecht zu. Die Oppositionsparteien bemängeln die verzögerliche Haltung der Mehrheit des Ausschusses bei der Durchführung der Untersuchung. Die Regierungsmehrheit weist diesen Vorwurf zurück. Der Ablauf der Wahlperiode macht es unmöglich, weitere 18 Zeugen zu hören, deren Vernennung durch den Ausschuß beschlossen war. Ein Bericht an den Bundestag wird nicht erstellt.

Nach Konstituierung des 11. Deutschen Bundestages betreiben die Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN erneut die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum Thema. In der 8. Sitzung am 2. April 1987 werden die entsprechenden Anträge beraten (Plenarprotokoll 11/8 S. 432 B bis 439 C — *Anlage 5*).

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 11/84 — *Anlage 4*) weicht von dem Einsetzungsbeschluß in der 10. WP nicht unerheblich ab und zeichnet sich durch eine stark konkretisierte Fragestellung aus. So soll der Ausschuß unter anderem klären, „welchen Umfang . . . das U-Boot-Geschäft der Firmen Howaldtswerke — Deutsche Werft AG (HDW) und Ingenieurkontor Lübeck (IKL) mit Südafrika tatsächlich hat und „welche vertraglichen Bindungen . . . die Firmen eingegangen (sind), und welche bundesdeutschen Zuliefererfirma oder Zweignieder-

lassungen bundesdeutscher Firmen in Südafrika . . . an dem U-Boot-Geschäft beteiligt" waren oder sind.

Der Sprecher der FDP-Fraktion begründet für seine Fraktion die Ablehnung dieses Antrages, weil er nur versuche, „das bisher schon erfolglose Unternehmen fortzusetzen“. Der Sprecher der CDU/CSU-Fraktion befaßt sich mit dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN nicht. Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärt, der Antrag könne als eine Einengung des Untersuchungsauftrags im Hinblick auf das Untersuchungsthema des 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode verstanden werden; daher lehne seine Fraktion den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN ab. Der Antrag findet denn auch keine Mehrheit (aaO S. 439 A). Die Fraktion DIE GRÜNEN erreicht das Minderheitsquorum des Art. 44 I GG nicht.

Die SPD-Fraktion übernimmt in ihrem Einsetzungsantrag denselben Untersuchungsauftrag, den schon der 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode hatte (BT-Drucks. 11/50 – Anlage 1). Zur Begründung für die Fortsetzung der Untersuchung wird angeführt, der Untersuchungsausschuß der vorangegangenen Wahlperiode habe seinen Auftrag nicht voll erfüllen können, eine Reihe von beschlossenen Zeugenvernehmungen hätten nicht mehr durchgeführt werden können, über Beweisanträge der SPD-Mitglieder im Ausschuß habe aus zeitlichen Gründen nicht mehr entschieden werden können, Akten hätten nicht vollständig vorgelegen und schließlich seien erhebliche Widersprüche zutage getreten, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr hätten geklärt werden können. Die Begründung des Antrags schließt mit der Feststellung: „Das öffentliche Interesse an der Aufklärung des Sachverhaltes, auf den sich die Fragen I bis IV beziehen, dauert unverändert an. Der Untersuchungsauftrag ist deshalb unverändert vom Untersuchungsausschuß des 10. Deutschen Bundestages übernommen worden.“

Die wörtliche Beibehaltung des Untersuchungsauftrages sollte zum einen die Übernahme der Erkenntnisse, soweit sie bei der Untersuchung in der vorangegangenen Wahlperiode entstanden waren, ermöglichen und die erneute Vernehmung schon vernommener Zeugen nach Möglichkeit erübrigen. Der Abg. Gansel (SPD) spricht denn auch in seiner Begründung des Antrages von einer „Erneuerung des Untersuchungsauftrags“ (aaO S. 433 B).

Die Sprecher beider Regierungs-Fraktionen halten den Untersuchungsausschuß für überflüssig. Der Sprecher der FDP-Fraktion erklärt, die Bundesregierung habe „die maßgeblichen Fakten schon vorher auf den Tisch gelegt“ (aaO S. 435 D und S. 436 C). Der Sprecher der CDU/CSU-Fraktion erklärt: „Der Sachverhalt, der aufgeklärt werden soll, ist nämlich längst klar“ (aaO S. 437 C).

Zum ersten Mal werden gegen den Antrag als solchen Bedenken geltend gemacht. Der Sprecher der FDP-Fraktion sieht den Antrag der SPD „mit gravierenden Mängeln behaftet“ (aaO S. 435 D). Sie werden dreifach begründet. Die erste Begründung lautet: „Ohne Begrenzung und ohne Rücksicht auf das Bund-Länder-Verhältnis . . . soll hier das Verhalten von Landesregierungen ausgekundschaftet werden.“ Der zweite

Grund lautet: „Rechtsstaatlich im höchsten Maße angreifbar ist das Unterfangen der SPD, durch einen Untersuchungsausschuß Einfluß auf die noch nicht abgeschlossenen Verfahren bei der Oberfinanzdirektion Kiel zur Ahndung von etwaigen Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz zu nehmen.“ Der Sprecher der FDP-Fraktion räumt zwar ein, das stehe „zwar nicht so im Antrag“, die Erfahrungen mit dem U-Boot-Ausschuß in der vergangenen Wahlperiode begründeten aber seine Bedenken. Das dritte Bedenken sieht der Sprecher darin, daß der Untersuchungsauftrag „bereits jetzt“ von rechtswidrigen Lieferungen spreche.

Der Sprecher der FDP zieht daraus aber nicht den Schluß, daß der Untersuchungsauftrag verfassungswidrig ist, vielmehr läßt er es mit der Versicherung bewenden: „Wir werden Mißbrauch mit dem Untersuchungsauftrag nicht dulden. Wir werden sowohl auf eine eindeutige Kompetenzabgrenzung im Bund-Länder-Verhältnis achten, als auch jede Einflußnahme auf die laufenden Verfahren innerhalb des Ausschusses verhindern. Von Ihren Vorverurteilungen lassen wir uns nicht präjudizieren!“ (Auch für das Vorangegangene: aaO S. 436 A bis C).

Der Sprecher der CDU/CSU-Fraktion sieht „auch verfassungsrechtliche Bedenken“ (aaO S. 438 B). Der Sprecher stellt fest: „Wir haben nicht die Kompetenz, Länderexekutiven zu überprüfen. Ich muß Ihnen ganz offen sagen – wir haben darüber ja im Untersuchungsausschuß mehrfach gesprochen, und wir werden genauso verfahren wie beim letztenmal: Wir werden es nicht zulassen, daß ein Bundes-Untersuchungsausschuß die Länderexekutiven kontrolliert“ (aaO). Hinsichtlich dessen, was der Sprecher „Sachkompetenz“ nennt, macht er geltend, daß durch die parlamentarische Untersuchung „nicht in laufende Verhandlungen oder in Entscheidungsvorbereitungen eingegriffen werden darf“. Er bezieht sich dabei auf das Ermittlungsverfahren bei der Oberfinanzdirektion Kiel und äußert denselben Verdacht wie der Sprecher der FDP-Fraktion, die SPD wolle auf dieses Verfahren Einfluß nehmen. Ebenso wie dieser kritisiert er auch, daß im Untersuchungsauftrag durchweg von „rechtswidrigen Lieferungen“ gesprochen werde (aaO). Sein Resumé ist: „Wir haben also große Bedenken – ich will das noch einmal sagen –, auch wenn wir das Minderheitenrecht nach Art. 44 respektieren und den Antrag passieren lassen.“ Die SPD dürfe sich aber „nicht wundern, wenn sie – und der Bundestag und der Untersuchungsausschuß – damit in ein schiefes Licht kommen“ (aaO S. 438 C).

Der Sprecher der SPD-Fraktion war schon bei der Begründung des Antrages auf das Bedenken der Regierungsparteien eingegangen, daß der Untersuchungsauftrag die Lieferungen als rechtswidrig bezeichne. Er macht darauf aufmerksam, daß dieselbe Formulierung bei der Einsetzung ein knappes halbes Jahr vorher niemanden irritiert habe, daß die Klassifizierung des Rüstungsgeschäfts als rechtmäßig den Untersuchungsausschuß eigentlich erübrige und daß schließlich die Oberfinanzdirektion Kiel die Rechtswidrigkeit des Rüstungsgeschäftes vorausgesetzt habe, wenn sie in dem Zwischenbericht vorgeschlagen habe, das Verhalten der Beteiligten mit einer

Geldbuße von 50 000 DM aus dem Vermögen der Firmen zu beenden (aaO S. 433 B/C).

Der 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode wird am 20. Mai 1987 durch den Präsidenten des Bundestages konstituiert.

In der 2. Sitzung des Untersuchungsausschusses wird der Beweisantrag 11-1 der SPD-Fraktion vom Ausschuß einstimmig angenommen. Danach sollen alle sich auf das Untersuchungsthema beziehenden Akten beigezogen und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden. Der Beweisbeschuß bezieht sich auch auf die HDW und die Salzgitter-AG, wobei insbesondere die Vorstands- und Aufsichtsratsprotokolle genannt sind, und auf das Ingenieurkontor Lübeck (IKL). Nach langwierigen Verhandlungen mit den Rechtsvertretern der betroffenen Firmen händigen diese nur einen Teil der Akten aus. Nach fast zwei Monaten wird der entsprechende Beschlagnahmeantrag (Ausschußdrucksache 11-52) vom Ausschuß mit vier Stimmen der Mitglieder der Oppositions-Fraktionen gegen zwei Stimmen bei vier Enthaltungen angenommen (Kurzprotokoll der 12. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses S. 12/7). Der Abg. Bohl gibt für CDU/CSU und FDP eine Erklärung zu Protokoll, wonach weitere Unternehmensakten zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages nicht erforderlich seien. Die Erklärung hält eine gerichtliche Klärung für zweckmäßig, weil die Oppositionsparteien offensichtlich die Notwendigkeit der Herbeiziehung weiterer Akten nur wegen „einer weiten Auslegung des Untersuchungsauftrages“ anders sähen. Dabei wird zusätzlich auf Rechtsbedenken aufmerksam gemacht, die sich aus Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages ergäben.

Der Ausschuß beschließt, Prof. Schneider, Hannover, als Bevollmächtigten für das Beschlagnahmeverfahren zu bestellen. Dessen Anregung, die Unternehmen letztmalig aufzufordern, wird gefolgt. Die entsprechende Aufforderung bleibt erfolglos.

Darauf kommt es in der 17. Sitzung des Ausschusses am 13. Januar 1988 zu einer Erörterung der Probleme mit dem Prozeßbevollmächtigten. Dieser weist auf vier nach seiner Meinung bestehende Risiken für das Beschlagnahmeverfahren hin. Er hält eine Konkretisierung des Beweisbeschlusses 11-1 für nötig, weil nach dem Wortlaut „alle“ Unternehmensakten herauszugeben seien. Hinsichtlich der Reichweite des Untersuchungsauftrages bestehe ein Dissens zwischen Opposition und Regierungskoalition, vor allem hinsichtlich der Ziffer II des Beweisbeschlusses. Die Firmen HDW und IKL seien im Untersuchungsauftrag an keiner Stelle ausdrücklich genannt. Daher sei, so der Bevollmächtigte, eine Klarstellung im Untersuchungsauftrag notwendig, „um verfassungsrechtliche Risiken auszuschließen“. Das dritte Bedenken betrifft das Zutrittsrecht zu den Sitzungen des Ausschusses, das hier nicht weiter interessiert. Das vierte Bedenken schließlich besteht in der Überlegung, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordere, daß zunächst geklärt werden müsse, ob die von den Unternehmen angeforderten Unterlagen sich nicht schon in den OFD-Akten befänden. Der Ausschuß einigt sich schließlich darauf, den Vorsitzenden zu ersuchen, die Durchführung des Beschlusses auf Aktenbeschlagnahme zurückzustel-

len, bis der Ausschuß Gelegenheit habe, von den OFD-Akten Kenntnis zu nehmen.

In der 19. Sitzung des Ausschusses am 20. Januar 1988 erklärt der Abg. Gansel (SPD), seine Fraktion habe aufgrund des Inhalts der OFD-Akten und der Bemerkungen des Prozeßbevollmächtigten eine Konkretisierung und Ergänzung des Untersuchungsauftrages durch den Bundestag beantragt. Dabei würden „die betroffenen Unternehmer ausdrücklich genannt, das Wort „rechtswidrig“ im Auftrag gestrichen, auf die Erwähnung der Ministerpräsidenten der Länder verzichtet und der Untersuchungsauftrag auf die Frage notwendiger Änderungen im Außenwirtschaftsrecht erweitert (Kurzprotokoll der 19. Sitzung S. 4). Sogleich bringt er einen weiteren „Beweisbeschuß“ ein, wonach beim Amtsgericht Bonn in Durchführung des Beweisbeschlusses 11-1 die Beschlagnahme konkreter Unterlagen der Firma verlangt werde. Der Abg. Bohl (CDU/CSU) hält letzteren nicht für einen Beweisbeschuß, der dem Minderheitsrecht unterliege, und drängt darauf, daß der Vorsitzende die Beschlagnahme jetzt nach dem Beschuß 11-52 zu betreiben habe, falls nicht die SPD einen Verfahrensantrag stelle. Daraufhin beschließt der Ausschuß auf Antrag des Abg. Gansel (SPD), die Einreichung von Aktenbeschlagnahmeanträgen bis zur Entscheidung des Plenums über den Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung des Untersuchungsauftrages zurückzustellen.

Der vom Abg. Gansel (SPD) erwähnte Antrag zur Änderung des Einsetzungsbeschlusses stammt vom 20. Januar 1988 (BT-Drucksache 11/1684 [neu] — Anlage 6). Er ist überschrieben mit „Konkretisierung und Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes des 1. Untersuchungsausschusses“. Er entspricht im wesentlichen der Ankündigung des Abg. Gansel und enthält insofern eine Erweiterung, als er zusätzlich eine Empfehlung an den Bundestag oder die Bundesregierung als Ziel der Untersuchung bezeichnet.

In der Begründung wird die Präzisierung und Ergänzung als ein Recht der Minderheit nach Art. 44 I 1 GG bezeichnet, was sich schon daraus ergebe, daß auch die Mehrheit des Bundestages Konkretisierungen und Erweiterungen vornehmen könne, wie es auch der ständigen Parlamentspraxis entspreche. Was die Konkretisierung angeht, so wird darauf hingewiesen, daß inzwischen die Firmen bekannt seien, die die Lieferung von Konstruktionsunterlagen vereinbart und durchgeführt hätten. Sie aufzuführen sei „nötig, um etwaige Bedenken auszuräumen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des Beschlagnahmeverfahrens für die Akten der im Untersuchungsauftrag genannten Firmen entstehen könnten.“

„Die Minderheit sei zu einer Präzisierung des Auftrages verpflichtet, wenn erwägenswerte Bedenken gegen eine hinreichende Bestimmtheit vorgetragen werden“, wie der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden habe. Der Bevollmächtigte des Ausschusses habe es wegen der notwendigen Beschlagnahme für verfassungsrechtlich geboten gehalten, die betroffenen Firmen ausdrücklich im Untersuchungsauftrag zu nennen. Damit werde auch „verdeutlicht, daß nicht nur das Verhalten der staatlichen Stellen,

sondern — im verfassungsrechtlich zulässigen Umfang — auch der Firmen untersucht werden muß“.

Auch werde klargestellt, „daß das Verhalten von Vertretern von Landesregierungen nur insoweit untersucht wird, wie sie in Kompetenzen des Bundes eingegriffen haben und dies zur Beurteilung des Verhaltens der Bundesregierung erforderlich ist.“

Was die Formulierung „rechtswidrige Lieferung“ angehe, so werde sie nach der Entscheidung der Oberfinanzdirektion Kiel vom 11. Januar 1988 von der Mehrheit dazu benutzt, „den Umfang der Aussagegenehmigung von Zeugen in Frage“ zu stellen. Dies widerspreche zwar einem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes. Dennoch habe die SPD-Fraktion „auch insoweit eine Klarstellung vorgenommen, um inhaltliche Aufklärungsarbeit nicht durch formale Einwände zu erschweren.“

Die Ausdehnung des Untersuchungsauftrages mit dem Ziel einer Empfehlung an Bundestag oder Bundesregierung sei notwendig, um dann Konsequenzen ziehen zu können, wenn die Gerichte die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für rechtmäßig erklären sollten.

In der 58. Sitzung des 11. Deutschen Bundestages am 4. Februar 1988 begründet der Abg. Dr. Struck (SPD) den Fraktionsantrag mit folgenden Worten:

„Wir präzisieren jetzt mit unserem Antrag den Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses und ziehen auch die Folgerungen aus den bisherigen Erkenntnissen. Nach unserer Rechtsauffassung war der alte Untersuchungsauftrag völlig ausreichend für die Prüfung der Frage, in welcher Weise Bundeskanzler Dr. Kohl oder andere Mitglieder der Bundesregierung mit der beabsichtigten Lieferung von U-Booten oder U-Boot-Plänen an Südafrika befaßt waren. Weil aber die Mehrheit im Untersuchungsausschuß fortwährend an einzelnen Formulierungen des Auftrages herummäkelte und damit die Arbeit verzögerte, sind wir entschlossen, dieses Filibustern zu beenden.“

Der Auftrag wird durch die Nennung der Firmen, um die es hier geht, präzisiert. Dabei wird der Kern des bisherigen Untersuchungsauftrages nicht berührt. Nach wie vor geht es um die Überprüfung von Regierungsverhalten, wobei das Handeln der Firmen im Vorfeld dazugehört, denn ob diese Firmen mit Billigung der Regierung gehandelt haben, läßt sich nicht nur aus den Regierungsakten, sondern natürlich auch aus den Firmenakten ersehen.

Die Konkretisierung des Untersuchungsauftrages ist das Recht der Minderheit nach Art. 44 des Grundgesetzes und kann von der Mehrheit nicht in Frage gestellt werden. Der Untersuchungsausschuß ist auch auf unseren Antrag hin eingesetzt worden und der Auftrag kann deshalb auch von uns präzisiert und konkretisiert werden.

Die jetzt vorgeschlagene Neuformulierung enthält Klarstellungen mit dem Ziel, nun endlich den uns vom Bundestag gegebenen Auftrag sachgerecht und zügig erfüllen zu können. Immer wieder haben die Vertreter der Regierungskoalition im Untersuchungsausschuß die Auffassung vertreten, die For-

mulierung „rechtswidrige Lieferung“ im Untersuchungsauftrag sei nach der Entscheidung der Oberfinanzdirektion Kiel, das Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Firmen HDW und IKL einzustellen, nicht zulässig. Diese Auffassung ist rechtlich falsch, da diese Entscheidung keine Rechtskraftwirkung hat, sondern das Ermittlungsverfahren — wie auch die OFD Kiel selbst erklärte — jederzeit wiederaufgenommen werden kann.

Lange haben sich die Vertreter der Koalition im Untersuchungsausschuß gegen die Beschlagnahmeanträge der SPD-Fraktion gewehrt.

Da sich die Firmen HDW und IKL seit langem weigern, dem Untersuchungsausschuß sämtliche einschlägigen Akten zu geben, war und ist diese Beschlagnahme nötig, damit der Untersuchungsauftrag erfüllt werden kann.

Der vom Ausschuß beauftragte Rechtsanwalt hat angeregt, zur Erleichterung des Verfahrens beim Amtsgericht in Bonn den von uns jetzt vorgelegten Präzisierungsvorschlag zu beschließen. Dieser Anregung sind wir gefolgt.“

Danach geht der Abgeordnete Dr. Struck auf die Ergänzung des bisherigen Untersuchungsauftrages im Hinblick auf eine Empfehlung an Bundestag oder Bundesregierung ein.

Für die CDU/CSU-Fraktion erklärt der Abg. Bohl, „das einzig Positive“ an dem Antrag der SPD-Fraktion sei „die sehr späte Einsicht in erhebliche verfassungsrechtliche Mängel des Auftrags, auf die ich bereits in der Einsetzungsdebatte am 2. April letzten Jahres hingewiesen habe.“ Er vertritt die These, es gehe hier „nicht um eine Konkretisierung, sondern um Erweiterung“. Und fährt fort:

„Sie wollen aus der regierungsbezogenen Kontroll-Enquete, die erfolglos gelaufen ist, nun eine Skandal-Enquete im Hinblick auf die Firmen machen; das ist etwas ganz anderes . . .“

Es besteht objektiv gesehen nicht mehr der geringste Aufklärungsbedarf. Es ist alles hinreichend untersucht worden, ich füge hinzu: auch von der Oberfinanzdirektion, von der Staatsanwaltschaft und von der Generalbundesanwaltschaft.

Wir lehnen Ihren Antrag auch deshalb heute ab. Minderheitenrechte haben Sie insoweit nicht, weil Art. 44 des Grundgesetzes Ihnen nur das Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gibt, nicht auf Erweiterung. So ist die Rechtslage. Ich empfehle Ihnen daher auch einen Blick in die Kommentierung. Deshalb können wir Ihnen nur empfehlen, einen neuen Antrag zu stellen, einen neuen Ausschuß einzusetzen. Dann werden wir es prüfen.

Ginge es tatsächlich nur um eine Konkretisierung, dann hätten wir einen anderen Tatbestand. Das ist aber nicht der Fall.“

Der Abgeordnete bemängelt, daß die SPD-Fraktion nicht wie normalerweise vorgegangen sei, „nämlich indem man Streichungen, Erweiterungen oder was

auch immer beantragt". Und konstatiert: „Sie haben einen völlig neuen Antrag gebracht.“

Zur Streichung des Wortes „rechtswidrig“ meint der Abgeordnete, daß die SPD-Fraktion dies nur nach Belehrung des Rechtsbevollmächtigten des Ausschusses getan habe, und führt fort: „Wenn Sie die Streichung von ‚rechtswidrig‘ vornehmen, bedeutet dies . . . unter Umständen sogar eine Erweiterung, weil Sie dann alle Lieferungen erfassen. Wenn Sie nur bestimmte Lieferungen meinen, dann müßten Sie es etwa in der Formulierung des Antrags oder zumindest in der Begründung bringen. Die Streichung des Worts ‚rechtswidrig‘ führt also nicht automatisch dazu, daß es sich um eine Einschränkung handelt, sondern im Gegenteil, auch die Streichung von ‚rechtswidrig‘ kann eine Erweiterung sein.“

Für die FDP-Fraktion rügt die Abg. Seiler-Albring, die SPD verzögere „— aus ihrer Sicht sicher aus guten Gründen — seit mehreren Sitzungen die Ausführung eines erfolgreichen Beschlagnahmebeschlusses, nachdem ihr die gravierenden verfassungsrechtlichen und anderen rechtlichen Mängel des Untersuchungsauftrags und des Beschlagnahmeantrags bescheinigt worden sind.“ Sie fährt fort:

„Ihr ist klar geworden, daß sie den Ausschuß in eine deutliche verfahrensrechtliche Niederlage gegen die genannten Unternehmen treiben würde.“

Das heißt natürlich nicht, daß wir dem angeblichen Reparaturversuch der SPD, den Untersuchungsauftrag nunmehr auf einwandfreie rechtliche Grundlagen zu stellen, zustimmen werden.

Auch den Antrag der SPD auf Konkretisierung und Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes werden wir aus grundsätzlichen Überlegungen ablehnen. Hier wird die Anpassung des Untersuchungsauftrags an die Verfassungsrechtslage dazu mißbraucht, ein nach unserer Meinung ohnehin unnötiges Wahlkampfespektakel zu verlängern. Die Wahlen in Schleswig-Holstein und in anderen Ländern lassen schön grüßen. Dem Vorschub zu leisten ist die Mehrheit im Parlament nicht verpflichtet. Welches Verfassungsverständnis offenbart die SPD, wenn sie meint, einem einmal eingerichteten Untersuchungsausschuß mit einem konkreten Untersuchungsauftrag nach Belieben weitere Untersuchungsaufträge durch Änderung und Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes erteilen zu können!

Meine Damen und Herren von der SPD, das Minderheitenrecht nach Art. 44 des Grundgesetzes ist klar definiert und unbestritten. Es verpflichtet den Deutschen Bundestag zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, aber nicht zu mehr. Der Opposition ist es unbenommen, diesen Weg zu gehen und einen neuen Untersuchungsausschuß zu beantragen. Da kann sie dann den neuen Fragen nachgehen.“

Sie fragt die SPD: „Was geschieht eigentlich mit dem alten Untersuchungsauftrag? Soll er hinfällig werden, wenn wir Ihrem Antrag beitreten?“

Sie sprechen von einem Recht auf Konkretisierung und Ergänzung eines Untersuchungsauftrages. Ich

kann dieses Recht in der Verfassung so nicht finden. Es wird deswegen aus den IPA-Regeln gefolgert, die das Parlament dem Untersuchungsausschuß einvernehmlich als Verfahrensordnung beigegeben hat.“

Die Abgeordnete lehnt eine Bindung des Parlaments durch die IPA-Regeln ab. „Eine ständige Parlamentspraxis, auf Antrag der Minderheit, die den Untersuchungsausschuß beantragt habe, später Konkretisierungen und Erweiterungen vorzunehmen“, kann die Abgeordnete nicht sehen. Das Gegenteil sei vielmehr zutreffend. „Wenn es Änderungen oder Erweiterungen von Untersuchungsaufträgen gegeben hat, sind es jeweils Mehrheitsentscheidungen gewesen, sei es, daß die Mehrheit der Minderheit zugestimmt hat, sei es, daß sich die Mehrheit der Stimme enthalten hat, um der Minderheit zur Mehrheit zu verhelfen.“

Die getrennte Abstimmung über die einzelnen Abschnitte des Antrages der SPD-Fraktion ergibt eine gleichbleibende mehrheitliche Ablehnung durch die Regierungs-Fraktionen (s. zur Debatte und zur Abstimmung Plenarprotokoll 11/58 S. 4038—4048).

Nach dieser Entscheidung im Plenum wird im Untersuchungsausschuß am 24. Februar 1988 die Debatte fortgesetzt. Da mittlerweile der parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Fraktion dem Bundestagspräsidenten die Ansicht der SPD-Fraktion mitgeteilt hat, daß der Änderungsantrag, da es sich um ein Minderheitsrecht handele, als vom Bundestag angenommen zu gelten habe, beantragen die Vertreter der SPD im Ausschuß, mit dem Beschlagnahmeantrag bis zur Entscheidung des Bundestagspräsidenten zu warten. Der Abg. Bohl (CDU/CSU) dringt im Ausschuß weder mit seinem Antrag, den Beschlagnahmebeschluß aufzuheben, noch mit dem Antrag, den Beschluß noch in dieser Woche durchzuführen, durch.

In der 25. Sitzung des Ausschusses am 20. April 1988 wird aufgrund der Anregung des Bevollmächtigten des Ausschusses beschlossen, den Firmen nochmals rechtliches Gehör zu gewähren.

Auf der 27. Sitzung am 19. Mai 1988 wird im Ausschuß unter Einbeziehung des Bevollmächtigten über das Beschlagnahmeverfahren beraten. Der Bevollmächtigte erklärt, er werde „den Weg einer verfassungskonformen Auslegung des Untersuchungsauftrages gehen“. Die Regierungsfractionen im Ausschuß wie auch die SPD-Fraktion im Ausschuß geben zum Beschlagnahmeverfahren eine Erklärung ab (Anlagen 7 und 8). Die Regierungsfractionen erklären, daß nach ihrer Ansicht alle erforderlichen Unternehmensakten vorliegen.

Ausdrücklich wird erklärt: „Da der Beschlagnahmerichter aufgrund verfassungsrechtlicher Rechtsprechung auch alle Vorfragen zu prüfen hat, halten wir es auch im Hinblick auf die weitere Arbeit des Untersuchungsausschusses, wie z. B. Zeugenvernehmungen, für sinnvoll, daß die Meinungsverschiedenheiten im Untersuchungsausschuß nunmehr gerichtlich geklärt werden. Das Gericht wird auch Gelegenheit haben, in etwaige Abwägungen auch das an Mißbrauch grenzende Gebaren der Opposition bei der Durchführung des Untersuchungsverfahrens einzubeziehen.“ Dieses „Gebaren“ der Opposition wird im folgenden aus der Sicht der Regierungs-Fractionen dargestellt.

Die SPD-Fraktion im Ausschuß geht in ihrer Erklärung primär davon aus, daß die Beschlagnahme sich aufgrund des geänderten Untersuchungsauftrages zu vollziehen habe, da dieser Antrag das Minderheitenquorum des Art. 44 I GG erreicht habe. Falls das nicht der Fall sein soll, schließt sich die SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß der verfassungskonformen Auslegung des ursprünglichen Untersuchungsauftrages an, wie es durch das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 3. August 1987 dargelegt sei.

Der Beschlagnahmeantrag wird in der durch die Ausschuß-Drucks. 11-74 (neu) geänderten Form mit fünf Stimmen bei vier Enthaltungen angenommen, was bedeutet, daß auch ein Mitglied der Regierungsfaktionen für die Beschlagnahme gestimmt hat.

Am 23. September 1988 weist das Amtsgericht die Beschlagnahmeanträge zurück (*Anlage 9*). Der Untersuchungsausschuß sei zwar zur Stellung des Beschlagnahmeantrages legitimiert, auch habe sich der Ausschuß ordnungsgemäß konstituiert. Der Untersuchungsauftrag verstoße aber gegen das Bundesstaatsprinzip, weil „auch unmittelbar das Verhalten der Ministerpräsidenten und der Mitarbeiter von Ministerien und anderen Stellen der Länder untersucht werden soll“. Eine verfassungskonforme Auslegung helfe „nicht weiter“.

Zur Begründung fährt das Amtsgericht fort:

„Denn dies würde bedeuten, daß der Antragsteller selbst im Rahmen der vorgetragenen verschiedenen Möglichkeiten erst festzulegen hätte, worauf sich der Untersuchungsauftrag erstreckt. In diesem Sinne haben auch in der Einsetzungsdebatte vom 2. April 1987 die Sprecher der FDP und CDU-Fraktion schon angekündigt, sie würden im Ausschuß eine verfassungswidrige Kontrolle der Länderexekutive nicht dulden, freilich ohne daß der Untersuchungsauftrag entsprechend geändert worden wäre.

Einer solchen nachträglichen Bestimmung des zulässigen Umfangs des Untersuchungsauftrages durch den Ausschuß selbst steht der Bestimmtheitsgrundsatz entgegen, nämlich daß das Parlament selbst und nicht erst der Ausschuß den Untersuchungsauftrag festlegen muß. Wird es dem Ausschuß überlassen, die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages zu prüfen und seine Untersuchungen danach einzurichten, so ist der Gegenstand der Untersuchung nicht hinreichend bestimmt.“

Das Amtsgericht weist ausdrücklich darauf hin, daß die Mängel des Untersuchungsauftrages „durch den Antrag der Einsetzungsminderheit BT-Drucksache 11/1684 (neu) nicht geheilt worden“ seien, da die beabsichtigte Änderung des Untersuchungsgegenstandes durch förmlichen Beschluß des Bundestages abgelehnt worden sei.

In der ersten Sitzung nach dieser amtsgerichtlichen Entscheidung wird sowohl die Frage debattiert, ob Beschwerde einzulegen sei, als auch, welche Bedeutung die amtsgerichtliche Entscheidung für die weitere Beweisaufnahme habe. Der Obmann der CDU/

CSU-Fraktion äußert nach dem Kurzprotokoll dieser 33. Sitzung „die Auffassung, die Wahrscheinlichkeit spreche dafür, daß der Ausschuß mit seinem Antrag (sic. der Beschwerde) auch beim Landgericht unterliege. Dann stecke der Ausschuß in einer Sackgasse. Diese Aussicht sei für die Koalitionsfraktionen nicht unbedingt negativ“ (s. Kurzprotokoll der 33. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 12. Oktober 1988, S. 4). Aus diesem Grunde sei seine Haltung zur Einlegung eines Rechtsmittels ambivalent. Während der Obmann der SPD-Fraktion im Ausschuß für seine Fraktion beantragt, Beschwerde einzulegen und dazu auf die schriftliche Stellungnahme des Verfahrensbevollmächtigten verweist, spricht sich die Mehrheit des Ausschusses dafür aus, zunächst mit dem Verfahrensbevollmächtigten ein Rechtsgespräch zu führen.

Hinsichtlich weiterer Zeugenvernehmungen sind die Ansichten ebenfalls entsprechend kontrovers. Während der Obmann der CDU/CSU-Fraktion die Ansicht vertritt, der Ausschuß könne „nicht aufgrund eines Untersuchungsauftrages, der nach richterlicher Feststellung verfassungswidrig sei, Zeugen laden“, vertritt der Obmann der SPD-Fraktion die Ansicht, der Beschluß „betreffe nur die Aktenherausgabe, entfalte aber keine rechtlichen Wirkungen für die Fortsetzung der Beweiserhebung“ (aaO S. 2).

Das von der Mehrheit beschlossene Rechtsgespräch mit dem Verfahrensbevollmächtigten findet in der 35. Sitzung des Ausschusses vom 9. November 1988 statt. Die Mehrheit beschließt gegen die Minderheit die Vertagung der Entscheidung, ob Beschwerde eingelegt wird, bis das Protokoll der Sitzung zugesandt ist und darüber beraten werden konnte.

Aus der für nichtöffentliche Sitzungen des Ausschusses ungewöhnlichen stenographischen Niederschrift der Sitzung ergibt sich, daß der Prozeßbevollmächtigte des Ausschusses, wie schon zur vorangegangenen Sitzung nun auch mündlich sich für die Einlegung der Beschwerde ausspricht, zugleich aber für eine Korrektur des Untersuchungsauftrages durch das Plenum — auf Antrag der Minderheit — plädiert. Fast die Hälfte der Zeit befaßt der Ausschuß sich — zum Teil weit ausholend — mit der Frage, inwieweit ein Untersuchungsausschuß des Bundestages Ministerpräsidenten der Länder oder andere Personen aus dem Landesbereich als Zeugen laden kann (S. 7—47).

Der Prozeßbevollmächtigte vertritt die Ansicht, daß die Entscheidung des Amtsgerichts hätte vermieden werden können, wenn der Untersuchungsauftrag sorgfältiger formuliert worden wäre oder wenn das Plenum des Bundestages dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion im Februar gefolgt wäre. Er sieht die Minderheit verfassungsrechtlich verpflichtet, einen verfassungsgemäßen Untersuchungsauftrag herbeizuführen, und zwar unabhängig von der Frage der Beschwerde; sie müsse im Wege ihres Minderheitsrechts die Zustimmung des Plenums herbeiführen (aaO S. 8). Er räumt ein, daß der Untersuchungsauftrag im Hinblick auf die bundesstaatlichen Probleme „mißverständlich formuliert ist“, betont aber die Notwendigkeit einer wohlwollenden Auslegung, die jedes Staatsorgan für sich in Anspruch nehmen könne und die die Verfassungsmäßigkeit des Auftrages auch in diesem Punkte ergebe (aaO S. 14).

Der Obmann der CDU/CSU-Fraktion wendet gegen die wohlwollende Interpretation ein, daß von seiten der CDU/CSU schon in dem Untersuchungsausschuß der vorangegangenen Legislaturperiode verfassungsrechtliche Bedenken artikuliert worden seien. Wenn nun die SPD für diese Legislaturperiode an derselben Formulierung festhalte, erlaube dies eine wohlwollende Interpretation nicht mehr. Man müsse vielmehr unterstellen, daß die Erweiterung des Auftrages, die unzulässig sei, beabsichtigt gewesen sei. Er fährt fort: „Deshalb ist es gut, daß der Amtsrichter die Verfassungswidrigkeit attestiert hat“ (aaO S. 32–33).

Der Obmann der SPD-Fraktion verteidigt die unveränderte Übernahme des Auftrages aus der letzten Legislaturperiode mit der Absicht, die Protokolle der bisherigen Vernehmungen für den neuen Untersuchungsausschuß heranziehen zu können und so auch zur Entlastung der Zeugen und zugunsten einer zügigen Untersuchung einen erneuten Anfang der Untersuchungen zu vermeiden. Dies sei gemeinsamer Wille aller Fraktionen im Ausschuß gewesen. Es sei der SPD zwar bekannt gewesen, daß die Koalition gelegentlich Bedenken angemeldet habe, diese seien aber nie „in konkreten Anträgen oder Beschlüssen zum Ausdruck gekommen“ (aaO S. 42–43).

Nach einer allgemeinen Erklärung des Obmanns der SPD-Fraktion im Ausschuß kommt es zu Verfahrensstreitigkeiten, die hier nicht weiter interessieren (aaO S. 47–52). Dann wendet sich der Ausschuß der Frage zu, ob im Prozedere der Einsetzung des Ausschusses Risiken für eine Beschwerde liegen, was der Bevollmächtigte eindeutig verneint (aaO S. 53). In diesem Zusammenhang betont er noch einmal: „Auch die Frage der bundesstaatlichen Grenzen ist kein Risiko.“ Der Obmann der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß gibt sich in der Sache nicht ganz überzeugt (aaO S. 60/61).

Als dritter Komplex wird im Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum NEUEHEIMAT-Untersuchungsausschuß die Frage erörtert, inwieweit der Ausschuß Akten bei Unternehmen in privater Rechtsform beschlagnahmen lassen könne. Es besteht Einigkeit, daß die Beschwerdeinstanz diese Frage zu klären habe, wenn sie sich der Ansicht des Amtsgerichts über die Nichtigkeit des Untersuchungsauftrages wegen Bundesstaatswidrigkeit nicht anschließe (aaO S. 64–79). Der Obmann der CDU/CSU-Fraktion sieht ein Problem auch darin, daß möglicherweise dann, wenn der Beschlagnahmeantrag in der Beschwerdeinstanz durchgehe und diese die Herausgabe der Akten an den Amtsrichter verfüge, der Amtsrichter seinerseits dem Ausschuß keine weiteren Akten mehr zur Verfügung stellt, weil der Ausschuß schon hinreichendes Aktenmaterial habe (aaO S. 78/79).

Zur Frage nach der Kompetenz, Beschwerde einzulegen, erklärt der Prozeßbevollmächtigte, daß dies nur der Ausschuß selbst entscheiden könne, ihm würde es ausreichen, wenn der Vorsitzende ihm den Auftrag gäbe (aaO S. 80). Zur Wirkung des amtsrichterlichen Beschlusses teilt der Prozeßbevollmächtigte nicht die Auffassung, der Beschluß wirke nur zwischen den Parteien. Es sei schwer erträglich, wenn der Untersuchungsausschuß weiter arbeite, ihm aber entge-

gehalten werde, daß er dies auf der Grundlage eines verfassungswidrigen Untersuchungsauftrages tue. Dies müsse auch im Interesse des Gesamtparlaments sorgfältig geprüft werden. Er erklärt ausdrücklich, daß, „wenn keine Beschwerde eingelegt wird . . .“, ein verfassungsrechtlich einwandfreier Untersuchungsauftrag geschaffen werden müßte“. Der Ausschuß sei ordnungsgemäß eingesetzt, besitze aber nach Auffassung des Amtsrichters keinen verfassungsmäßigen Untersuchungsauftrag. Dieser müsse daher zustandegebracht werden, und da es sich um einen Minderheitsausschuß handele, sei dies eine Pflicht der Minderheit. Sie könne sich „sogar zu einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung verdichten dahin gehend, daß die Minderheit nunmehr im Plenum einen verfassungsgemäßen Untersuchungsantrag stellen muß, der zweifellos von ihrem Minderheitenrecht umfaßt ist.“ „Das hätte zur Folge“, so fährt der Bevollmächtigte fort, „daß das Bundestagsplenum einen entsprechenden Pflichtbeschluß fassen muß“ (aaO S. 82). Er empfiehlt noch einmal, sowohl Beschwerde einzulegen, als auch „den Untersuchungsauftrag auf zweifelsfreie Füße“ zu stellen (aaO S. 84).

Die folgende Debatte geht um die Frage, ob man die Chancen beim Landgericht schmälere, wenn man zugleich eine Veränderung des Untersuchungsauftrages betreibe (S. 84 ff.), und wie man die Situation eines ordnungsgemäß eingesetzten Untersuchungsausschusses mit verfassungswidrigem Untersuchungsauftrag einzuschätzen habe.

In der abschließenden Stellungnahme erklärt der Obmann der SPD-Fraktion im Ausschuß, seine Fraktion sei für die zügige Einlegung der Beschwerde und eine Aussetzung der Zeugenvernehmung bis zur Entscheidung über diese Beschwerde. Die zweite Möglichkeit bestehe in der Konkretisierung des Untersuchungsauftrages und einer erneuten Entscheidung über eine Beschlagnahme. Die dritte Möglichkeit sei die Einsetzung eines neuen Untersuchungsausschusses mit der präzisierten Aufgabenstellung. Da letzteres für alle Betroffenen eine zusätzliche Belastung sei, plädiere die SPD-Fraktion für die Einlegung der Beschwerde und die Konkretisierung des Untersuchungsauftrages. Die Fraktion sei bereit, die Entscheidung über die Beschwerde zu verschieben, wenn die Regierungskoalition jetzt erkläre, eine Präzisierung des Untersuchungsauftrages im Plenum zu akzeptieren. Die Obfrau der Fraktion DIE GRÜNEN schließt sich dem an und betont, der einzige legitime Grund, keine Beschwerde einzulegen, wäre deren Chancenlosigkeit; davon könne aber keine Rede sein. Der Obmann der CDU/CSU-Fraktion bedankt sich für die Offenheit und Klarheit des Rechtsgesprächs, verlangt aber die Zusendung des Protokolls, damit „wir die Argumente in aller Ruhe innerhalb unserer Arbeitsgruppe austauschen, werten und nachvollziehen können“. Was die Entscheidung angeht, so lautet sein Schlußsatz: „Zu gegebener Zeit wird dann eine Entscheidung zu fällen sein.“ Der Antrag des Obmanns der CDU/CSU-Fraktion erhält die Mehrheit (aaO S. 104).

In der 36. Sitzung am 8. Dezember 1988 wird der Antrag der SPD-Fraktion im Ausschuß, Beschwerde einzulegen, mit sechs zu fünf Stimmen abgelehnt. Die Obleute der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion geben

eine Erklärung ab, wonach der für eine politische Bewertung relevante Sachverhalt schon aufgeklärt sei. Ein Bericht an den Deutschen Bundestag sei in jedem Fall erforderlich, wenn auch der Ausschuß wegen der Entscheidung des Amtsgerichts bei der Abfassung des Berichts vor besonderen Problemen stehen werde. Als Gründe dafür, keine Beschwerde einzulegen, wird angegeben, daß „keine hinlängliche Sicherheit“ für den Erfolg bestehe. Für problematisch wird gehalten die Einbeziehung der Länder in den Untersuchungsauftrag, die Korrektheit des Antrages auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses, die Korrektheit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses, die Zulässigkeit der Aktenbeschlagnahme bei privaten Unternehmen und schließlich die Erforderlichkeit der zu beschlagnahmenden Akten. Bei Erfolglosigkeit der Beschwerde werde „die Blamage für das Parlament . . . unübersehbar“.

Ziff. 4 der Erklärung der Obleute der Regierungsfractionen lautet:

„Auch aus der Sicht des Verfahrensbevollmächtigten des Ausschusses ist das zentrale Problem nicht die Einlegung der Beschwerde, sondern die Fortführung der Arbeit des Ausschusses. Der Verfahrensbevollmächtigte des Ausschusses hat dargelegt, daß aus seiner Sicht für die weitere Arbeit des Untersuchungsausschusses ein verfassungsrechtlich einwandfreier Untersuchungsauftrag geschaffen werden muß, sogar unabhängig von der Einlegung einer Beschwerde. Mit Einlegung der Beschwerde bleibt die Grundfrage des Ausschusses, wie ein verfassungsgemäßer Untersuchungsauftrag geschaffen werden kann, ungelöst. Nach Auffassung des Verfahrensbevollmächtigten ist ein Beschluß des Gesamtparlaments über einen verfassungsgemäßen Untersuchungsauftrag erforderlich.“

Die Erklärung verweist weiter auf die Klassifizierung der zu untersuchenden Handlungen als „rechtswidrig“, nachdem die Verfahren kein rechtswidriges Handeln im Sinne des Untersuchungsauftrags festgestellt hätten. Schließlich verweist die Erklärung darauf, daß die Beschwerde für die Vergangenheit die Probleme eines verfassungswidrigen Untersuchungsauftrages nicht klären könnte. Ausdrücklich wird erklärt: „Bei Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages kann der Untersuchungsausschuß keine weiteren Beweisanträge beraten und beschließen. Nur Verfahrensentscheidungen könnte der Ausschuß noch treffen.“ Die Erklärung schließt mit einer Rüge gegenüber der SPD, die die Verantwortung dafür trage, „zweimal dem Deutschen Bundestag einen verfassungswidrigen Untersuchungsauftrag vorgelegt zu haben“.

Nach dieser Entscheidung der Ausschlußmehrheit bringt die SPD-Fraktion im Ausschuß sowie die gesamte Fraktion der SPD am 16. Dezember 1988 mit der Drucksache 11/3747 einen Änderungsantrag zum Einsetzungsbeschluß des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987 beim Bundestag ein. Danach sollen in dem Einsetzungsbeschluß alle Hinweise auf Personen aus dem Landesbereich sowie die Charakterisierung der Handlungen als rechtswidrig gestrichen werden. Ziff. II des ursprünglichen Einsetzungsbe-

schlusses soll nach diesem Antrag dreifach geändert werden. Zum einen soll der Absatz die Einleitung erhalten: „Im Rahmen der Untersuchungen zu Ziff. I ist insbesondere zu klären:“, zum zweiten sind die im Untersuchungsauftrag nicht näher bezeichneten „Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland“ nun durch den Zusatz: „(insbesondere die Howaldtswerke, Deutsche Werft AG in Kiel und das Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH in Lübeck)“ spezifiziert und schließlich wird erstmals der Zeitraum auf die Jahre 1983–1985 festgelegt. Die knappe Begründung lautet: „Aus der Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode ergibt sich die Notwendigkeit für eine Präzisierung des Untersuchungsauftrages. Die von der Fraktion der SPD beantragte Präzisierung enthält weder eine Neubestimmung, noch eine Ausweitung des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes.“ Die Drucksache ist als *Anlage 10* beigefügt.

Zusammen mit einem spezifizierten Änderungsantrag der Abg. Eid im Ausschuß sowie der Fraktion DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag (BT-Drucksache 11/3044) wird der Antrag der SPD-Fraktion am 25. Januar 1989 in der 121. Sitzung des Deutschen Bundestages beraten.

Die Abg. Eid erklärt: „Das Urteil des Amtsgerichtes Bonn, nämlich daß der Einsetzungsbeschluß des 1. Untersuchungsausschusses verfassungswidrig sei, ist angreifbar. Die geplante Beschwerde beim Landgericht ist von der Ausschlußmehrheit jedoch abgelehnt worden. Da das Urteil von CDU/CSU und FDP benutzt wurde, die Ausschlußarbeit lahmzulegen, haben wir GRÜNEN uns entschlossen, die diesbezüglichen Bedenken der Regierungsfractionen aufzugreifen und zu beseitigen“ (Plenarprotokoll 11/121 S. 8887 D).

Für die SPD-Fraktion erklärt der Abg. Stobbe, der Beschluß des Amtsgerichts sei irrig. Der Richter habe zumindest seine Pflicht zur verfassungskonformen Auslegung des Auftrages mißachtet. Der Abgeordnete fährt dann fort:

„Wir sind sicher, daß dieser Fehler vom zuständigen Landgericht im Beschwerdeverfahren korrigiert worden wäre. Die Regierungsfractionen haben uns jedoch mit ihrer Mehrheit die Einlegung eines Rechtsmittels abgeschnitten. Ihre Begründung, es schade dem Ansehen des Parlaments, den gerichtlichen Instanzenweg zu durchlaufen, wurde von uns im Untersuchungsausschuß aus rechtsstaatlichen Gründen zurückgewiesen. Für die Opposition muß ich auch heute die Verweigerung der Rechtsmittel-einlegung schärfstens kritisieren. Die Mehrheit im Ausschuß ist bei dieser Verweigerung ganz offensichtlich von politischen-taktischen Erwägungen ausgegangen, um den Untersuchungsauftrag in Mißkredit zu bringen und die Sachaufklärung, um die es doch auch ihnen gehen müßte, zu verzögern.“

Mit der Entscheidung der Mehrheit gegen eine gerichtliche Nachprüfung war für die Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses eine schwierige Lage entstanden. Jeder vom Untersuchungsausschuß noch zu ladende Zeuge könnte sich auf die – nach unse-

rer Ansicht unzutreffenden — amtsrichterlichen Bedenken berufen, sein Erscheinen oder, was mindestens ebenso bedenklich wäre, jede Auskunft verweigern. Selbst bei einer Falschaussage könnte er sich in einem anschließenden strafrechtlichen Verfahren darauf berufen, er habe in dem Irrtum gehandelt, dem Untersuchungsausschuß ermangele es an einem ordentlichen Auftrag.

Meine Damen und Herren, die Verweigerung der gerichtlichen Nachprüfung beschädigt die verfassungsmäßige Institution eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses auf Dauer.

Weil wir die entstandene Unklarheit beheben wollen, legen wir dem Plenum heute eine Änderung des Untersuchungsauftrages vor, mit der alle wesentlichen geltend gemachten Bedenken ausgeräumt werden. Wir legen dabei auf die Feststellung Wert, daß der Untersuchungsauftrag damit nicht erweitert, sondern eingengt und daß klargestellt wird, was die SPD-Fraktion von Anfang an in Übereinstimmung mit unserem Grundgesetz gewollt hat.

Prof. Dr. Schneider, der Bevollmächtigte des Untersuchungsausschusses in dem Beschlagnahmeverfahren, hält es für die Pflicht, aber auch für das Recht der Einsetzungsminorität, den Untersuchungsauftrag klarzustellen und verfassungsrechtlich unangreifbar zu machen. Die Parlamentsmehrheit, sagt er, ist verpflichtet, eine entsprechende Entscheidung des Bundestages nicht zu verhindern.

Will sich die Regierungskoalition in diesem Haus nicht dem Vorwurf verfassungswidrigen Verhaltens aussetzen, müßte sie eigentlich unserem Antrag zustimmen. Dazu fordere ich Sie trotz Ihres gestrigen Beschlusses heute noch einmal ausdrücklich auf. Denn eine Zustimmung heute würde vermeiden, daß sich das Bundesverfassungsgericht mit dem Recht der Minorität und den Pflichten der Mehrheit in bezug auf das Untersuchungsrecht befassen muß. Sollten Sie unseren Antrag allerdings tatsächlich ablehnen, dann werden wir das Bundesverfassungsgericht anrufen. Darauf muß ich Sie in aller Klarheit hinweisen."

Für die FDP-Fraktion erklärt die Abg. Seiler-Albring:

„Der neuerliche Antrag der Sozialdemokraten auf Drucksache 11/3747 vom 16. Dezember 1988 ist zwar sicher besser als der erste Reparaturversuch, die Reparatur ist jedoch nach wie vor nicht gelungen. Wir müssen diesen Antrag deswegen ablehnen und nehmen dabei in Kauf, daß die SPD deswegen den Rechtsweg nach Karlsruhe beschreitet.

Es gibt ernsthafte Rechtsmeinungen, die überhaupt eine Verpflichtung des Plenums des Deutschen Bundestages bestreiten, auf Antrag der antragstellenden Minorität einen einmal gefaßten und für verfassungswidrig erkannten Untersuchungsauftrag korrigieren zu müssen. Aber selbst wenn man eine solche Rechtsverpflichtung anerkennen würde, lägen die Voraussetzungen für einen entsprechenden Pflichtbeschuß des Plenums nicht vor.

Nach wie vor ist der Korrekturantrag der SPD einerseits nicht vollständig, andererseits aber ein Erweiterungsantrag.

Nach wie vor beabsichtigt die SPD nicht, die Vorverurteilungen in dem Untersuchungsauftrag zu streichen, wonach die in Frage stehenden Lieferungen nach deutschem und internationalem Recht verboten sein sollen. Eines scheint sie allerdings gelernt zu haben, nämlich daß sich die Streichung des Wortes „rechtswidrig“ zur Vermeidung einer Vorverurteilung empfiehlt. Aber schon in der vorangegangenen Plenardiskussion hat mein Kollege Bohl nachgewiesen, daß darin eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages liegt.

Selbst wenn man aber über diese Dinge hinwegsehen sollte, bleiben jedoch die maßgeblichen Veränderungen von Abschnitt II des Untersuchungsauftrages. Nunmehr sollen entgegen der ursprünglichen Fassung Lieferungen schon seit 1983 und zwei der angeblich betroffenen Firmen ausdrücklich untersucht werden. Bislang war im Rahmen der regierungsbezogenen Enquete nur von der Untersuchung der Umstände auf der Verwaltungs- und Regierungsseite die Rede. Zwar soll diese Untersuchung der Unternehmen im Rahmen der Untersuchung zu Ziff. I der Befassung der Bundesregierung mit den beabsichtigten Lieferungen von Unterseebooten oder von Konstruktionsunterlagen erfolgen, ausdrücklich sind aber die Untersuchungen der Umstände nicht auf die Bundesregierung begrenzt, sondern gerade auf die Unternehmen bezogen.

Damit wird deutlich, daß die SPD nur das will, was sie auch schon mit ihrem ersten Reparaturantrag vor knapp einem Jahr verfolgt hat, nämlich eine unternehmensbezogene Untersuchung dem bisherigen Untersuchungsauftrag aufzustülpen."

Die Abgeordnete leugnet einen Untersuchungsbedarf überhaupt und erklärt das Verhalten der Regierung für korrekt. Eine Genehmigung sei nie förmlich beantragt worden und alle Straf- und Bußgeldverfahren seien ohne Erfolg gewesen. Sie schließt mit der Feststellung: „Ein Minderheitenrecht auf Erweiterung des Untersuchungsauftrages steht der SPD nicht zu und auch nicht der Fraktion der GRÜNEN, die nicht das notwendige Quorum von einem Viertel der Mitglieder des Bundestags erreicht. Deswegen lehnen wir auch deren Antrag ab“ (aaO S. 8889 C—8890 C).

Für die CDU/CSU-Fraktion erklärt der Abg. Bohl zunächst, daß „der Untersuchungsausschuß . . . das Erforderliche getan“ hat. Es gebe nur noch eine politisch unterschiedliche Bewertung eines bekannten Sachverhalt. An die Opposition gewendet erklärt er:

„Obwohl der Untersuchungsausschuß — und das wissen Sie — über 160 Unterlagen allein aus dem Unternehmen besitzt, wollten Sie unbedingt eine Beschlagnahme durchsetzen. Unsere warnenden Hinweise haben Sie nicht beachtet. Sie haben dann den Antrag gestellt. Das Amtsgericht Bonn hat entschieden: Eine Beschlagnahme ist nicht möglich: Der Untersuchungsauftrag ist verfassungswidrig.

Daraus ergibt sich eindeutig: Wir lehnen Ihre Anträge ab, den Antrag der GRÜNEN und den Antrag

der SPD. Es handelt sich ja nicht um den Antrag auf Einsetzung eines neuen Untersuchungsausschusses, und der Deutsche Bundestag hat deshalb keine Verpflichtung, gemäß Art. 44 Ihrem Antrag zu folgen. Bei der Änderung hinsichtlich der Einbeziehung der Länder handelt es sich ja auch nicht um eine Klarstellung, Herr Gansel, denn Sie wollten gegen unseren Widerstand immer eine solche verfassungswidrige Untersuchung. Der Amtsrichter hat die gewünschte Beschlagnahme nicht ausgesprochen, weil er den Auftrag für verfassungswidrig erklärt hat.

Mit der Streichung des Wortes „rechtswidrig“ zeigen Sie keine Abkehr von einer unrichtigen und bewußten Vorverurteilung: Vielmehr wollen Sie damit die Untersuchung ausdehnen. Gleichzeitig wollen Sie sich aber indirekt im ersten Abschnitt trickreich bestätigen lassen, daß alles nach internationalem und deutschem Recht verboten gewesen sein soll. Die jetzige Nennung der Unternehmen, deren Namen Ihnen zu Beginn der Legislaturperiode bekannt waren, soll den Schwerpunkt der Untersuchung auf die Zukunft verschieben und ihr damit einen ganz anderen Charakter geben.“

Auf einen Einwurf des Fraktionsführers der SPD erklärt der Abgeordnete:

„Herr Kollege Vogel, wir nehmen aber Ihr Angebot an, Ihr verfassungswidriges Verhalten in Karlsruhe prüfen zu lassen. Immerhin dürfte dies der Rechtsfortbildung dienen, was offensichtlich sowieso der Hauptertrag des ganzen Untersuchungsausschußunternehmens ist.“

Zugleich insistiert der Abgeordnete darauf, daß der Ausschuß dem Bundestag einen Zwischenbericht vorlegt (aaO S. 8890 C–8891 B).

Die namentliche Abstimmung ergibt, daß die Oppositionsfractionen einschließlich des fraktionslosen Abg. Wüppesahl für den SPD-Antrag stimmen, während die Abgeordneten der Koalitionsfractionen bis auf die Stimmenthaltung der Abg. Dr. Hamm-Brücher gegen den Antrag stimmen.

In der 37. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 27. April 1989 erklären die Koalitionsfractionen von CDU/CSU und FDP, sie würden gegen den Willen der SPD die Arbeit des Ausschusses nicht behindern, sondern die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten und deswegen beschränkten sie sich auch auf den Auftrag für das Sekretariat, den Entwurf eines Zwischenberichts vorzulegen. Dieser solle auch „die bisher gewonnenen Erkenntnisse zum Gegenstand haben“ (s. *Anlage 11*).

In der 38. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 11. Mai 1989 beschließt der Ausschuß mit sechs gegen fünf Stimmen auf Antrag des Obmanns der CDU/CSU, alle auf der Tagesordnung stehenden Anträge mit zwei Ausnahmen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem von der SPD angekündigten Organstreitverfahren zu vertagen. Von den beiden Ausnahmen erledigt sich der eine durch Zurücknahme, der andere wird teilweise einverständlich als erledigt behandelt, in einem Punkt aber gegen den Protest der SPD-Fraktion im Ausschuß mit sechs zu

vier Stimmen für „verfahrensmäßig erledigt“ erklärt.

In der 39. Sitzung am 2. Juni 1989 wird der Antrag der SPD-Fraktion im Ausschuß, ihre zurückgestellten Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, weil die Zurückstellung ihr Minderheitsrecht verletze, mit sechs zu vier Stimmen abgelehnt. Diese und die bisher letzte Sitzung am 15. Juni 1989 befassen sich im übrigen nur mit Interna.

2. Die Rechte der Antragsminderheit nach Art. 44 GG

Die Hauptfunktion parlamentarischer Untersuchung ist die Kontrolle der Regierung und Verwaltung. Das hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung betont.

— s. BVerfGE 49, 70, 85; 67, 100, 130; 77, 1, 43 —

Da die Kontrolle durch die parlamentarische Untersuchung nach Art. 44 I 1 GG grundsätzlich „öffentlich“ ist und die Parlamentsmehrheit regelmäßig kein Interesse daran hat, ihre eigene Regierung einer öffentlichen Kontrolle zu unterziehen, weist das Grundgesetz mit einer aus dem parlamentarischen Regierungssystem zwingend folgenden Konsequenz

— s. BVerfGE 49, 70, 85 —

das Untersuchungsrecht (auch) als ein Minderheitsrecht aus. Dem entspricht die Herkunft der parlamentarischen Untersuchung in Deutschland, die auf einen Vorschlag Max Webers aus dem Jahre 1918 zurückgeht, der gerade die Bedeutung der parlamentarischen Untersuchung für die Opposition, also für die parlamentarische Minderheit, betonte.

— s. die dem entsprechenden Hinweise in BVerfGE 67, 100, 130/131 —

Da im parlamentarischen Regierungssystem die Regierung von der Mehrheit getragen wird und zu tragen ist, will die Mehrheit nicht die Gefahr der Auflösung des Bundestages (Art. 68 GG) oder des Gesetzgebungsnotstandes (Art. 81 GG) laufen, sieht sich die parlamentarische Kontrolle in Form der Minderheiten-enquete normalerweise gleichgestimmten Interessen von Regierung und Regierungsmehrheit im Parlament gegenüber.

Da die parlamentarische Untersuchung aber nicht von der Minderheit (Opposition) betrieben werden kann, sie vielmehr — nach außen — ein Recht des Parlaments in seiner Gesamtheit ist, wird sie nach den Regeln des Parlaments selbst abgewickelt und das heißt, nach den Mehrheitsregeln, die Art. 42 II 1 GG für die normale Entscheidungsfindung des Parlaments festlegt. Dies bedeutet aber nichts anderes, als daß die Ausübung des Minderheitsrechts die Zustimmung der Mehrheit finden muß. Die Minderheiten-enquete ist also in einer fundamental anderen Position als die Mehrheiten-enquete oder aber die Enquete, bei der sich das Parlament, aus welchen Gründen auch immer, einmütig zeigt.

Das Grundgesetz selbst hat diese Spannung zwischen dem Bestreben der Minderheit und dem Unwillen der

Mehrheit, eine Untersuchung durchzuführen, prinzipiell zugunsten der Minderheit entschieden, wenn es in Art. 44 I den Bundestag und damit auch gerade die unwillige Mehrheit in die „Pflicht“ nimmt, also zwingt, den von der Minderheit gewünschten Untersuchungsausschuß einzusetzen.

Damit enden aber die direkten Hinweise des Grundgesetzes, wie das Minderheitsrecht nach der erzwungenen Einsetzung gegen eine unwillige Mehrheit durchgesetzt werden kann. Da das Ziel der parlamentarischen Untersuchung jedoch nicht die Einsetzung des Ausschusses als solche, sondern die Durchführung der Untersuchung ist, und da das Minderheitsrecht nur zu diesem Zweck ausgewiesen ist, muß sich der verfassungsrechtliche Anspruch der Minderheit auf Untersuchung nicht nur bei der Einsetzung, sondern gerade bei der Arbeit des Untersuchungsausschusses realisieren. Dies dürfte im Prinzip auch nicht streitig sein, würde doch sonst das Minderheitsrecht der parlamentarischen Untersuchung durch eine unwillige Verfahrensmehrheit im Ausschuß beliebig konterkariert werden können.

Über die Einzelheiten des Minderheitsrechts während der Arbeit des Untersuchungsausschusses bestehen freilich unterschiedliche Ansichten.

- s. z. B. M. Schröder, *Empfiehl sich eine gesetzliche Neuordnung der Rechte und Pflichten parlamentarischer Untersuchungsausschüsse?* Gutachten E zum 57. DJT, 1988, S. 96 ff., 107 ff. –

Diesen Fragen braucht aber, da sie in diesem Organstreit nicht entscheidungsrelevant sind, nicht nachgegangen zu werden. Inwieweit die Verfahrensmehrheit also gegen den Willen der Antragsminderheit die Reihenfolge der Zeugenvernehmung durchsetzen, Geheimhaltungsstufen einführen, Zeugnisverweigerungsrechte anerkennen kann usw., mag also dahinstehen. Der Organstreit ist allein wegen der Frage angestrengt, ob die Mehrheit im Ausschuß und die ihr entsprechende Mehrheit im Plenum des Bundestages den Untersuchungsausschuß in eine Lage manövrieren kann, in der er die Untersuchung nicht mehr – mit Erfolg – weiterführen kann. Es geht also nicht um Einzelheiten des Verhältnisses von Mehrheit und Minderheit während der parlamentarischen Untersuchung, sondern um die Grundfrage, inwieweit die Mehrheit verpflichtet ist, die Untersuchung durch einen einmal eingesetzten Untersuchungsausschuß überhaupt zu ermöglichen.

Auch darauf gibt Art. 44 I 1 GG eine Antwort. Nicht nur die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wird der unwilligen Parlamentsmehrheit dort zur Pflicht gemacht und nicht nur der Zweck dieses Ausschusses ist mit der Bezeichnung „Untersuchungs“-Ausschuß hinreichend klar bestimmt, die Norm drückt diesen Zweck durch einen sprachlich geradezu befehlenden Relativsatz

- zum sprachlichen Duktus s. auch BVerfGE 67, 100, 121 –

zusätzlich noch aus: „der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt.“ Die Beweiserhebung ist also die Aufgabe des Untersuchungsaus-

schusses. Wie sollte auch sonst eine „Untersuchung“ bewerkstelligt werden können?

Da die Pflicht der Parlamentsmehrheit sich nicht in der bloßen Einsetzung eines Ausschusses erschöpfen kann und da ein funktionsloser Ausschuß ohne Sinn wäre, kann die Pflicht nur in der Einsetzung eines Ausschusses gesehen werden, der auch Beweise erhebt und erheben kann. Die Parlamentsmehrheit muß also auf Antrag (mindestens) eines Viertels des Deutschen Bundestages nicht nur einen Untersuchungsausschuß einsetzen, sondern ihn – gerade kraft ihrer Verfahrensmehrheit – auch funktionstüchtig erhalten. Wäre dies nicht der Fall, wäre das Minderheitsrecht eine bloße inhaltsleere Hülse, nicht aber eines der wichtigsten Oppositionsrechte.

Es kann also im vorliegenden Falle nur streitig sein, ob sich – ausnahmsweise – ein Recht der Mehrheit entwickeln läßt, die Arbeit des Ausschusses durch den Stopp der weiteren Beweiserhebung ohne Ergebnis in der Sache zu beenden. Dies aber läßt sich schwerlich allgemein, sondern nur am konkreten Fall zeigen. Es wird daher im folgenden unter Auswertung des Sachverhalts geklärt, ob die Parlamentsmehrheit den Ausschuß in die Arbeitsunfähigkeit manövriert hat und ob es dafür entgegen dem Minderheitsrecht ein verfassungsrechtlich zulässiges Argument gibt.

3. Die Verantwortung der Parlamentsmehrheit für die Funktionsunfähigkeit des Untersuchungsausschusses

Der 1. UA der 11. Legislaturperiode ist bis zur Entscheidung des Amtsgerichts am 23. September 1988 seiner Aufgabe nachgegangen, zu dem gestellten Untersuchungsauftrag Beweis zu erheben, wie es Art. 44 I 1 GG vorschreibt.

Trotz Drängens der SPD-Fraktion im Ausschuß fällt die Entscheidung, ob Beschwerde eingelegt werden soll, erst 2½ Monate später, nämlich am 8. Dezember 1988. Eine Beweisaufnahme findet seither nicht mehr statt. Auf der 38. Sitzung des Ausschusses am 11. Mai 1989 wird dieses Verhalten durch einen Beschluß der Mehrheit im Ausschuß sanktioniert. In der 39. Sitzung am 2. Juni 1989 bestätigt die Mehrheit noch einmal diese Haltung.

Die Mehrheit hat damit deutlich gemacht, daß dem Ausschuß angesichts des nicht angefochtenen amtsrichterlichen Spruches, wonach der Untersuchungsauftrag bundesstaatswidrig und daher keine zulässige Grundlage einer Beschlagnahme sei, eine weitere Beweisaufnahme nicht zumutbar ist. Diese Ansicht wird auch von der SPD-Fraktion geteilt, wengleich der Versuch, trotz dieser Lage die Beweiserhebung weiter zu betreiben, gemacht wird und an der Mehrheit scheitert. Für die SPD-Fraktion im Ausschuß wie für die SPD-Fraktion im Plenum hat nämlich der Abgeordnete Stobbe mit hinreichender Deutlichkeit zur Begründung des Korrekturantrages darauf hingewiesen, daß sich bei einer weiteren Beweisaufnahme jeder Zeuge auf den amtsrichterlichen Spruch berufen und das Erscheinen oder die Aussage verweigern könne und daß bei einer Falschaussage niemand Ge-

fahr laufe, strafgerichtlich belangt zu werden, da ihm zumindest ein Verbotsirrtum zugute gehalten werden müsse.

Der gesamte Ausschuß, dezidiert aber die Ausschlußmehrheit, ist also der Ansicht, daß bei Anerkennung der amtsrichterlichen Entscheidung eine weitere Beweiserhebung nicht zu verantworten ist.

Diese Einschätzung ist zutreffend. Der Amtsrichter hat den Untersuchungsauftrag wegen Verstoßes gegen das Bundesstaatsprinzip für verfassungswidrig gehalten und daraus den Schluß gezogen, daß der Untersuchungsauftrag nicht Grundlage einer Beschlagnahme sein könne. Träfe die Ansicht des Amtsrichters zu, dann wäre in der Tat die Grundlage nicht nur für die Beschlagnahme, sondern für jede weitere Beweisaufnahme durch den Ausschuß entfallen oder genauer: sie hätte niemals bestanden, da der Untersuchungsauftrag seit Beginn mit dem vom Amtsrichter angenommenen Makel behaftet wäre. Dieser Makel erfaßt nach Ansicht des Amtsrichters nämlich unheilbar den gesamten Untersuchungsauftrag.

Nun wirkt die amtsrichterliche Entscheidung nur für den entschiedenen Fall, also für die beantragte Beschlagnahme. Ihre Signalwirkung für die weitere Beweisaufnahme steht jedoch außer Zweifel. Sie ist denn auch, wie sich aus dem wiedergegebenen Sachverhalt ergibt, sowohl vom Prozeßbevollmächtigten des Ausschusses im Beschlagnahmeverfahren als auch von Sprechern der Mehrheit wie der Minderheit im Ausschuß deutlich dargelegt worden.

Auf die rechtliche Bedeutung dieser Signalwirkung im Verhältnis zur inter-partes-Wirkung des amtsrichterlichen Beschlusses braucht im einzelnen nicht eingegangen zu werden, da es hier allein darauf ankommt, welche Konsequenz die Mehrheit im Ausschuß aus diesem Beschluß gezogen hat.

Die Beschlagnahme ist vom Ausschuß beschlossen worden. Damit hat der Ausschuß als ganzer klargestellt, daß das mit der Beschlagnahme durchzusetzende Herausgabeverlangen von Akten der an dem Südafrikageschäft beteiligten Firmen im Sinne der Beweiserhebungspflicht nach Art. 44 I 1 GG im Rahmen des Untersuchungsauftrages korrekt war. Die Ausschlußmehrheit hat zwar aus ihrer Sicht, wonach schon alles aufgeklärt sei, hier und da die Notwendigkeit der Beiziehung der Akten bezweifelt, aber nicht bestritten, daß sie aus der Sicht der Ausschlußminderheit notwendig seien. Gelegentlich ist von seiten der Ausschlußmehrheit sogar – aus welchen Gründen auch immer – auf eine Beschleunigung des Beschlagnahmeantrages an das Amtsgericht gedrängt worden.

Die gelegentlich geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken der Ausschlußmehrheit betrafen das Aktenherausgabeverlangen nicht, weil es bei den Bedenken zwar um bundesstaatliche Fragen ging, die Akten aber nicht zu diesem Zweck herausverlangt wurden; es ging nicht darum, das Verhalten eines Funktionsträgers aus dem Landesbereich zu untersuchen. Außerdem waren es nur Bedenken; der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit wurde nicht erhoben, vielmehr ausdrücklich erklärt, man werde bei der Beweisauf-

nahme Übergriffe in den Landesbereich zu verhindern wissen.

Die Notwendigkeit der Beschaffung der Akten zur Durchführung der Beweisaufnahme im Sinne des Untersuchungsauftrages lag also für den Ausschuß ebenso fest wie die Zulässigkeit des Beschlagnahmeantrages als solche.

Wenn in dieser Situation die Ausschlußmehrheit sich weigert, gegen den amtsrichterlichen Beschluß Beschwerde einzulegen, so kann, da die Fakten sich zwischenzeitlich nicht geändert hatten, die Rechtfertigung nur in der Anerkennung der amtsrichterlichen Bewertung des Untersuchungsauftrages liegen. Hielte die Mehrheit im Ausschuß nämlich den amtsrichterlichen Beschluß für irrig, würde sie sich verfassungswidrig verhalten, wenn sie den Beschluß zum Anlaß nähme, eine auch von ihr im Sinne des Untersuchungsauftrages für notwendig gehaltene Beweiserhebung zu vereiteln. Zurecht hat das Bundesverfassungsgericht im Flick-Untersuchungsausschuß-Urteil das verfassungsrechtliche Recht der Antragsminderheit auf „Durchsetzung“ eines Beweisbeschlusses anerkannt

– s. BVerfGE 67, 100, 126 –

und ausdrücklich die Forderung aufgestellt, daß das Grundgesetz dahin ausgelegt werden muß, daß parlamentarische Kontrolle „wirksam“ sein kann.

– aaO S. 130 –

In dieser Phase der Betrachtung spielt es für die Bewertung des Verhaltens der Ausschluß-Mehrheit keine Rolle, ob der Untersuchungsauftrag tatsächlich verfassungswidrig ist und der Amtsrichter deswegen die Beschlagnahme verweigern durfte. An beidem bestehen erhebliche Zweifel. So drängt sich die Frage auf, ob der Amtsrichter nach seiner Prämisse nicht konsequenterweise nur eine Teil-Verfassungswidrigkeit hätte annehmen dürfen und erkennen müssen, daß die Beschlagnahme von Firmenakten – und nicht etwa von Akten einer Landesregierung – von dieser Teil-Verfassungswidrigkeit nicht berührt wird, und ob man, wenn man schon eine Teil-Verfassungswidrigkeit annimmt, nicht zu einer verfassungskonformen Auslegung hätte gelangen müssen. Alle diese Zweifel, so berechtigt sie sind, müssen die Ausschlußmehrheit aber nicht überzeugen.

Selbst die Überlegung, daß die amtsrichterliche Entscheidung der allgemeinen Einstellung der Mehrheit zu dem Untersuchungsunternehmen in seiner Wirkung entgegenkam – hatte doch die Parlamentsmehrheit von Anfang an die Notwendigkeit der Untersuchung bestritten – und dies die Entscheidung der Mehrheit zur Frage, ob Beschwerde einzulegen sei oder nicht, bestimmt haben könnte, muß außer Betracht bleiben. Es muß zu Gunsten der Mehrheit davon ausgegangen werden, daß sie sich verfassungskonform verhält, also legitime Gründe dafür besitzt, die Beweisaufnahme nicht weiter zu betreiben. Dieser Grund kann nur in der Annahme der Verfassungswidrigkeit eines anderen Vorgehens liegen. Da immerhin ein unabhängiger Richter die These von der gänzlichen Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages aufgestellt hat, war es trotz der Bedenken ge-

gen die Qualität des Beschlusses nicht illegitim, wenn sich die Mehrheit die richterlichen Bedenken zu eigen macht.

Hält aber die Ausschlußmehrheit nach der amtsrichterlichen Erkenntnis den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig und ist sie zudem wie der Amtrichter der Ansicht, daß diese Verfassungswidrigkeit ein Beschlagnahmeverfahren nicht zuläßt, so hat sie zugleich anerkannt, daß der mit den Akten zu erhebende Beweis nicht erhoben werden darf. In dieser Situation der Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit sowohl des Untersuchungsauftrages als auch des Vorgehens im Rahmen der Beweisaufnahme ist die Ausschlußmehrheit nicht nur legitimiert, sondern verpflichtet, die Beweiserhebung nicht weiter zu betreiben. Das Untersuchungsrecht der Minderheit findet nämlich seine Grenze in der Verfassung.

Daß dies auch die offizielle Position der Regierungsmehrheit im Ausschuß ist, wird durch deren Erklärung in der 37. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 27. April 1989 bestätigt. In dieser dem Protokoll der Sitzung (s. *Anlage 11*) beigefügten und außerdem noch über den Deutschland-Union-Dienst verbreiteten Erklärung wird „zur Vermeidung von Mißverständnissen“ „ausdrücklich darauf aufmerksam“ gemacht, daß die Koalitionsfraktionen „gegen den Willen der SPD die Arbeit des Ausschusses nicht beenden, sondern die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (sc. in dem von der SPD anzustrengenden Organstreit) abwarten wollen.“ Diese Äußerung ist konsequent. Da im Organstreit die Frage der Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages nicht Gegenstand ist, sondern das Bundesverfassungsgericht lediglich über die Zulässigkeit der Weigerung der Parlamentsmehrheit zu entscheiden hat, den Untersuchungsauftrag zu korrigieren, findet die Erklärung ihren Sinn darin, daß an sich die Untersuchung wegen Verfassungswidrigkeit des Auftrages zu beenden wäre. Da aber eine Korrektur des Auftrages die Verfassungswidrigkeit des Auftrages beseitigen könnte, bleibt die Frage der Weiterarbeit des Ausschusses bis zur Entscheidung im Organstreit in der Schwebe. Dem entspricht auch, daß beide Regierungsfractionen im Ausschuß in der Erklärung wie selbstverständlich von „der Verfassungswidrigkeit des . . . Untersuchungsauftrages“ ausgehen und die durch sie verursachten Probleme im Zwischenbericht dargestellt wissen wollen.

Die Parlamentsmehrheit hat also durch ihre Weigerung, Beschwerde gegen den amtsrichterlichen Beschluß einzulegen, sich die Rechtsmeinung des Amtrichters zu eigen gemacht und auf dieser Basis konsequenterweise – und insofern legitim – einer weiteren Beweiserhebung nicht mehr zugestimmt.

Freilich hat dieses Verhalten der Regierungsmehrheit zur Folge, daß sich für sie rückblickend die Einsetzung des Untersuchungsausschusses mit diesem Untersuchungsauftrag als inkorrekt erweist. Da die Einsetzung des Untersuchungsausschusses eine Aufgabe des Gesamtparlaments ist und diesem verfassungswidriges Verhalten untersagt ist, wäre es Aufgabe der Mehrheit gewesen, schon damals den Untersuchungsauftrag in dieser Form nicht zu akzeptieren. Ein Vorwurf wäre der Mehrheit daraus jedoch nicht zu

machen, wenn sie bei der Einsetzung zwar Bedenken hatte, diese sich aber nicht zu der Vorstellung der Verfassungswidrigkeit verdichtet hatten.

Nach dieser Entwicklung stand die Antragsminderheit vor der Frage, entweder zu versuchen, die Antragsmehrheit durch einen verfassungsgerichtlichen Spruch zur Einlegung der Beschwerde zu zwingen, oder aber den ursprünglich schon von der Regierungsmehrheit vorgebrachten verfassungsrechtlichen „Bedenken“, vor allem aber dem amtsrichterlichen Bedenken Rechnung zu tragen, und eine Korrektur des Untersuchungsauftrages zu erreichen. Da zwischen Regierungsmehrheit und Antragsminderheit im Ausschuß Einigkeit darüber bestand, daß der Untersuchungsauftrag hinsichtlich der bundesstaatlichen Implikationen zumindest mißverständlich ist, und da der Prozeßbevollmächtigte des Ausschusses mit einer gewissen Beständigkeit eine Korrektur des Untersuchungsauftrages angemahnt hatte, war es legitim, daß die Antragsminderheit den Weg der Korrektur des Untersuchungsauftrages ging. Wenn auch mit guten Gründen vom Wissenschaftlichen Dienst des Parlamentes ebenso wie vom Prozeßbevollmächtigten die Möglichkeit oder gar die Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung des Untersuchungsauftrages als Alternative dargelegt worden ist, so war die Antragsminderheit nicht verpflichtet, die parlamentarische Untersuchung mit den damit notwendigerweise verbundenen Unsicherheiten zu belasten.

Angesichts des Verhaltens der Mehrheit, die sich die amtsrichterlichen Bedenken zu eigen macht, ist der Weg der Antragsminderheit, durch eine Korrektur des Untersuchungsauftrages alle bisher aufgetauchten verfassungsrechtlichen Bedenken zu beseitigen, ebenso legitim wie im Hinblick auf die Haltung der Mehrheit adäquat.

In dieser zumindest vertretbarer Weise herbeigeführten Situation mußte nun aber die Ablehnung der von der SPD-Fraktion vorgeschlagenen Korrektur des Untersuchungsauftrages notwendig zu einer Beendigung der Untersuchungstätigkeit führen. Da die Parlamentsmehrheit von der Verfassungswidrigkeit des bestehenden Untersuchungsauftrages ausgeht und zugleich eine Änderung dieses Untersuchungsauftrages ablehnt, macht sie damit eine weitere Untersuchung unmöglich. Insofern ist ihr Verhalten in einem hohen Maße widersprüchlich, wenngleich sie damit ihr politisches Ziel erreicht, die von Anfang schon für überflüssig gehaltene Untersuchung einzustellen.

Durch ihr zweiseitiges Vorgehen, nämlich einmal den Untersuchungsauftrag als verfassungswidrig zu werten und damit eine Weiterarbeit des Ausschusses auszuschließen, und zum anderen zu verhindern, diese Verfassungswidrigkeit zu beseitigen, führt sie die Arbeitsunfähigkeit des Ausschusses herbei. Dies widerspricht aber ihrer Verpflichtung aus Art. 44 I 1 GG, nicht nur die Einsetzung auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder des Deutschen Bundestages zu beschließen, sondern auch dem eingesetzten Untersuchungsausschuß die Arbeit zu ermöglichen. Durch das Zusammenspiel der Mehrheit im Plenum und der Mehrheit im Ausschuß kann zulässigerweise ohne Verfassungsverstoß die Arbeitsunfähigkeit des Untersuchungsausschusses nicht herbeigeführt wer-

den, es sei denn, daß spezielle Rechtfertigungsgründe vorliegen, die ein größeres Gewicht hätten als die vom Bundesverfassungsgericht konstatierte Verpflichtung gegenüber der Antragsminderheit zu einer „wirksamen“ Untersuchung.

4. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Korrektur eines für verfassungswidrig erkannten Untersuchungsauftrages

In der knappen Debatte des Bundestages zum Korrekturantrag der SPD-Mitglieder im Ausschuß und der gesamten SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag wird die Frage, ob die Bundestagsmehrheit zur Korrektur eines für verfassungswidrig gehaltenen Untersuchungsauftrages verpflichtet sei, von der Sprecherin der FDP-Fraktion ausdrücklich offen gelassen (Abg. Seiler-Albring Plenarprotokoll 11/121 — Anlage 2 — S. 8889 D). Der Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, der Abg. Bohl, argumentiert, das Amtsgericht habe den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig erklärt und „daraus“ ergebe sich das Ablehnungsrecht der Parlamentsmehrheit; es handele sich „ja nicht um den Antrag auf Einsetzung eines neuen Untersuchungsausschusses“. Daher habe der Deutsche Bundestag keine Verpflichtung gemäß Art. 44 GG, dem Korrekturantrag zu folgen (aaO S. 8891 B).

Die Argumentation des Abg. Bohl geht schon darum fehl, weil die Pflicht des Bundestages und damit seiner Mehrheit nicht nur dahin geht, einen beantragten Untersuchungsausschuß, wenn das Antragsquorum vorhanden ist, einzusetzen, sondern auch dahin, die Untersuchung durchzuführen, wie das Bundesverfassungsgericht zurecht festgestellt hat. Anders wäre das Minderheitsrecht auch ohne Substanz, da die Verfahrensmehrheit im Ausschuß und die Beschlußmehrheit im Bundestag jederzeit über beliebige Bedenken die Untersuchung zum Erliegen bringen könnte.

Die Frage, ob das Parlament — zumindest auf Antrag der antragstellenden Minderheit — einen einmal gefaßten und — wie man hinzufügen muß — später für verfassungswidrig erkannten Untersuchungsauftrag korrigieren müsse, bedarf in dem Organstreit der Entscheidung. Ausgangspunkt für die Beantwortung ist die Feststellung, daß die parlamentarische Untersuchung, auch wenn sie von einer Minderheit erzwungen wird, eine Parlamentsagenda ist, also dem gesamten Bundestag zugerechnet wird. Daraus folgen konsequent die Regeln über die Mehrheitsentscheidung im Parlament sowie im Ausschuß, und der Prozeßbevollmächtigte hat zurecht auf entsprechende Fragen hingewiesen, daß, wie immer man zum Minderheitsrecht stehe, der Beschluß z. B. über die Einlegung einer Beschwerde vom Ausschuß selbst zu fassen sei. Steht aber die parlamentarische Untersuchung in der Verantwortung des gesamten Parlaments, obwohl sie nur von einem Ausschuß durchgeführt werden kann, so trägt das Parlament in seiner Gesamtheit die Verantwortung für die Verfassungsmäßigkeit der Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Da die Einsetzung immer mit einem Untersuchungsauftrag verbunden ist, umfaßt diese Verantwortung auch den Untersuchungsauftrag. Daher besteht kein Zweifel, daß das Parlament und damit ge-

rade auch die Parlamentsmehrheit verfassungswidrig handelt, wenn sie einen verfassungswidrigen Untersuchungsauftrag einer Antragsminderheit als Untersuchungsauftrag des einzusetzenden Untersuchungsausschusses beschließt.

Die Lage ist nicht anders, wenn sich während des Untersuchungsverfahrens die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages herausstellt. Zwar wird man nicht die Parlamentsmehrheit bei einer Minderheitsenquete für verpflichtet halten müssen, von sich aus den Untersuchungsauftrag zu ändern, die Untersuchung darf aber bei Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages nicht mehr weitergeführt werden. Da die Minderheitsenquete von der Minderheit betrieben, wenn auch vom Bundestag selbst durchgeführt wird, kann es die Mehrheit der Minderheit überlassen, ob sie auf einer Korrektur besteht. Die Minderheit kann nämlich auch die reklamierte Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages zum Anlaß nehmen, ihrerseits auf eine weitere Untersuchung zu verzichten. Daher kann in solchen Fällen zwar die Mehrheit von sich aus eine Korrektur vornehmen, sie kann aber auch solange passiv bleiben, wie nicht die Minderheit die Korrekturkonsequenz aus der erkannten Verfassungswidrigkeit zieht.

Bestünde keine Pflicht der Mehrheit, bei einer von ihr angenommenen Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages einen entsprechenden Korrekturantrag der Minderheit zu beschließen — oder mindestens durch Stimmenthaltung die Beschlußfassung zu tolerieren — so läge es im Belieben der Parlamentsmehrheit, sich nach Etablierung des Untersuchungsausschusses in jeder Phase des Verfahrens auf die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages zu berufen, eine weitere Beweisaufnahme damit abzuschneiden, zugleich aber die Korrektur der von ihr angenommenen Verfassungswidrigkeit zu verhindern.

Eine solche Möglichkeit wäre um so gravierender, als die parlamentarische Untersuchung in einem außerordentlich hohen Maße von verfassungsrechtlicher Unsicherheit geprägt ist. Weder über das Ausmaß einer zulässigen parlamentarischen Untersuchung noch über ihre Intensität gibt es eine hinreichende Sicherheit. Politisch gesprochen ermöglichte dieses mit vielen Zweifelsfragen belegte Gebiet es der jeweiligen politischen Mehrheit, sich unter Ausnutzung dieser Unsicherheit für die jeweils restriktivste Auslegung des Untersuchungsrechts zu entscheiden und auf dieser Basis die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages im passenden Augenblick zu reklamieren. Würde man dies zulassen, so ließe sich zudem noch durch das der Mehrheit zugestandene Recht, einen Untersuchungsauftrag der Minderheit zu ergänzen, die Grundlage für solche Zweifel erst legen. Selbst ein Mißbrauch wäre schwer nachzuweisen, wenn die Erkenntnis der Verfassungswidrigkeit erst später geltend gemacht würde.

Eine weitere Folgeüberlegung stützt dieses Ergebnis. Würde man der Parlamentsmehrheit zugestehen, ihrerseits während eines Untersuchungsverfahrens die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages mit der Konsequenz der Beendigung der Untersuchung festzustellen, so wäre es damit in die Hand der

Mehrheit gegeben, das Untersuchungsverfahren zu einem beliebigen Zeitpunkt abzubrechen. Der Antragsminderheit bliebe in einem solchen Falle nur die Möglichkeit – und darauf hat sie der Obmann der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß mehrmals hingewiesen –, einen neuen Untersuchungsauftrag zum selben Thema, aber mit „bereinigtem“ Auftrag zu beantragen. Ein solches Verfahren wäre jedoch in einem hohen Maße unproduktiv, für alle Beteiligten unverhältnismäßig belastend, insbesondere für die schon gehörten Zeugen mit der unzumutbaren Last der Wiederholung der Beweisaufnahme verbunden und es würde insgesamt die Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Untersuchung erheblich beschädigen. Es wäre eine Karikatur der Vorstellung des Bundesverfassungsgerichts von einer „wirksamen“ Untersuchung.

Im konkreten Falle käme noch hinzu, daß ein solches neues Verfahren angesichts des sich als außerordentlich vielschichtig erwiesenen Gegenstandes in der durch das Ende der Legislaturperiode begrenzten Zeit ernsthaft nicht durchgeführt werden könnte.

Es ist also nach dem Sinn der parlamentarischen Untersuchung wie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts davon auszugehen, daß die Parlamentsmehrheit verpflichtet ist, wenn sie die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages reklamiert, eine entsprechende Korrektur auf Antrag der Antragsminderheit zu beschließen, da die Antragsminderheit ja nichts anderes tut, als sich den Rechtsvorstellungen der Mehrheit zu beugen. Dies hat zudem den weiteren Vorteil, daß bei solchen Konstellationen nicht unnötig das Bundesverfassungsgericht über die Frage, ob nun der Untersuchungsauftrag verfassungswidrig ist oder nicht, angerufen werden muß.

5. Ist der Korrekturantrag verfassungsmäßig?

Wie die Parlamentsmehrheit einen verfassungswidrigen Untersuchungsauftrag bei der Einsetzung eines beantragten Untersuchungsausschusses ablehnen muß, so ist sie gleichermaßen nicht verpflichtet, einen verfassungswidrigen Korrekturantrag zu beschließen oder zumindest den Beschluß über ihn durch Enthaltung zu ermöglichen. Es mag hier dahinstehen, ob sie nicht in bestimmten Situationen die Pflicht trifft, durch Änderungsanträge für eine korrekte Fassung des Korrekturbeschlusses zu sorgen, wenn sie selbst erst die Notwendigkeit der Korrektur, wie es hier der Fall ist, herbeigeführt hat. Ist nämlich der Korrekturantrag verfassungsmäßig, so erübrigt sich ein Eingehen auf diese Frage.

Läßt man sich auf die Argumentation ein, mit der die Regierungsparteien die Ablehnung des Korrekturantrages begründet haben, so nennt die Sprecherin der FDP-Fraktion zwei Gründe dafür, daß „die Voraussetzungen für einen entsprechenden Pflichtbeschluß des Plenums nicht vor“liegen (aaO S. 8889 D/8890 A). Nach Ansicht der Abgeordneten ist der Korrekturantrag „nicht vollständig“; außerdem sieht sie in ihm einen Erweiterungsantrag.

Was die mangelnde Vollständigkeit angeht, so kann sie sich nur auf das verfassungsrechtlich Gebotene beziehen. In diesem Sinne ist der Korrekturantrag vollständig, wenn er die angenommenen Gründe für die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages beseitigt.

Die Abgeordnete führt für die mangelnde Vollständigkeit die Tatsache an, daß der Korrekturantrag die Ziffer I des Einsetzungsbeschlusses nicht insoweit umfaßt, als dort von einer „beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsanlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika“ die Rede ist und sich daran der Halbsatz anschließt: „obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind“. Darin sieht die Abgeordnete eine „Vorverurteilung“.

Zu einer solchen Korrektur ist aber die Antragsminderheit nicht genötigt. Sie hat, nachdem das Amtsgericht den Untersuchungsauftrag wegen Bundesstaatswidrigkeit für verfassungswidrig gehalten und die Mehrheit sich diese Ansicht zu eigen gemacht hat, zur Weiterführung der Untersuchung lediglich diejenigen Korrekturen zu beantragen, die dazu notwendig sind, die die vom Amtsgericht und der Mehrheit angenommene Verfassungswidrigkeit zu beseitigen. Der zitierte Halbsatz in Ziffer I des Untersuchungsauftrages ist aber weder vom Amtsgericht noch von der Regierungsmehrheit als Anlaß oder Grund für die Verfassungswidrigkeit gesehen worden. Dies wäre auch verwunderlich, da zumindest die Lieferung von Unterseebooten an die Republik Südafrika mit dem Recht nicht vereinbar wäre. Außerdem liegt es in der Natur der Sache einer parlamentarischen Untersuchung, daß der Ansatzpunkt der Untersuchung der Verdacht eines politisch schädlichen oder rechtlich verbotenen Verhaltens ist, und es liegt im Sinne der parlamentarischen Untersuchung, daß durch den Untersuchungsauftrag die Zielrichtung angegeben und damit vorgegeben wird, was der Ausschuß klären soll. In der Debatte über den Einsetzungsantrag ist denn auch von der Regierungsseite zwar dieser Punkt berührt worden, er aber nicht als Verfassungswidrigkeitsgrund angenommen worden, vielmehr hat die Mehrheit durchaus korrekt erklärt, daß sie sich durch solche Vorentscheidungen im Untersuchungsauftrag nicht beeinflussen lasse.

Im übrigen sieht der Korrekturantrag aufgrund der mehrmaligen Intervention der Regierungsmehrheit vor, die Charakterisierung der Lieferung von Konstruktionsanlagen als rechtswidrig ersatzlos zu streichen. Er kommt damit dem Petikum der Mehrheit nach, die sich nun ihrerseits schwerlich zur Ablehnung des Korrekturantrages darauf berufen kann, daß diese Korrektur verfassungsrechtlich nicht geboten sei.

Die knappe Äußerung des Sprechers der CDU/CSU-Fraktion: „Bei der Änderung hinsichtlich der Einbeziehung der Länder handelt es sich ja auch nicht um eine Klarstellung, Herr Gansel, denn Sie wollten gegen unseren Widerstand immer eine solche verfassungswidrige Untersuchung“ (aaO S. 8891 B), läßt sich mit einigem Wohlwollen ebenfalls als ein Vorwurf unvollständiger Korrektur begreifen. Er ist freilich schon in sich unlogisch. Wenn durch den Korrekturan-

trag jeglicher Bezug auf die Landesebene im Untersuchungsauftrag gerade gestrichen werden soll, läßt sich dem Antrag schwerlich entgegenhalten, daß unter der Geltung des unkorrigierten Antrages die Antragsminderheit nach Ansicht der Mehrheit bestimmte verfassungswidrige Zwecke habe verfolgen wollen.

In Wirklichkeit ist die Korrektur im Hinblick auf die vom Amtsgericht wie von der Parlamentsmehrheit angenommenen Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages radikal. Das Untersuchungsthema läßt nunmehr die Landesebene vollständig außer Betracht. Der Korrekturantrag reagiert also inhaltlich auf die von der Mehrheit angenommene Verfassungswidrigkeit mehr als adäquat. Er räumt sie vollständig aus. Gründe für eine inhaltliche Verfassungswidrigkeit sind nicht ersichtlich.

6. Enthält der Korrekturantrag eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages?

Ob die Parlamentsmehrheit verpflichtet ist, anlässlich eines von ihr verursachten Korrekturantrages auch eine – in der Sache zulässige und sinnvolle – Erweiterung des Untersuchungsauftrages zu tolerieren, mag dahinstehen. Der Vorwurf, der Korrekturantrag enthalte Erweiterungen, trifft nämlich nicht zu.

Der Vorwurf wird mehrfach begründet. Die Sprecherin der FDP-Fraktion sieht eine Erweiterung in der Streichung des Wortes „rechtswidrig“, mit welcher Qualifikation in dem ursprünglichen Untersuchungsauftrag in den Abschnitten II. bis IV. „die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootbau“ belegt worden war. Die Abgeordnete erläutert dies nicht weiter, sondern verweist auf eine Argumentation des Sprechers der CDU/CSU-Fraktion in einer früheren Diskussion im Deutschen Bundestag (aaO S. 8890 A). Auch der Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, der Abg. Bohl, beläßt es zur Begründung der Ablehnung des Korrekturantrages bei der knappen Bemerkung: „mit der Streichung des Wortes ‚rechtswidrig‘ zeigen Sie keine Abkehr von einer unrichtigen und bewußten Vorverurteilung; vielmehr wollen Sie damit die Untersuchung ausdehnen“ (aaO S. 8891 C).

Bei diesen knappen Bemerkungen beider Sprecher der Regierungsfractionen muß man davon ausgehen, daß sie sich auf die Äußerung des Abg. Bohl in der Sitzung am 4. Februar 1988 beziehen, bei der der Deutsche Bundestag schon einmal über einen Korrekturantrag der SPD-Fraktion zu entscheiden hatte. Die einschlägigen Äußerungen des Abgeordneten in dieser Sitzung zum Thema lauten: „Ich möchte Ihnen auch sagen: wenn Sie die Streichung von ‚rechtswidrig‘ vornehmen, bedeutet dies . . . unter Umständen sogar eine Erweiterung, weil Sie dann alle Lieferungen erfassen. Wenn Sie nur bestimmte Lieferungen meinen, dann müßten Sie es etwa in der Formulierung des Antrags oder zumindest in der Begründung bringen. Die Streichung des Wortes ‚rechtswidrig‘ führt also nicht automatisch dazu, daß es sich um eine Einschränkung handelt, sondern im Gegenteil, auch die

Streichung von ‚rechtswidrig‘ kann eine Erweiterung sein“ (Plenarprotokoll der 58. Sitzung S. 4042 C).

Diese etwas ausführlichere Stellungnahme ergibt, daß der Abgeordnete schon damals keineswegs sicher war, ob seine Ansicht zutrifft; die Einschränkung „unter Umständen“ und daß die Streichung eine Erweiterung sein „kann“, zeigen die Unsicherheit deutlich.

Diese Unsicherheit ist begründet. In dem Antrag, der damals zur Abstimmung stand (BT-Drucksache 11/1684 [neu]), war das Objekt der Untersuchung als „Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootbau . . . an die Republik Südafrika“ umschrieben. Ob diese Lieferung im Untersuchungsauftrag als rechtswidrig oder nicht als rechtswidrig bezeichnet wird, ist für das Objekt der Untersuchung irrelevant. Es bleibt unbeschränkt und umfaßt vollständig „die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootbau“. Dies entspricht auch dem Vorwurf, den beide Regierungsfractionen immer wieder erhoben haben, nämlich dem Vorwurf der Vorverurteilung. Eine solche Vorverurteilung bezieht sich immer auf ein Objekt, schränkt dieses Objekt aber nicht ein. Die Kennzeichnung „rechtswidrig“ ist lediglich die rechtliche Qualifikation eines Vorganges, eines Verhaltens oder einer Sachlage.

Dasselbe gilt für den hier relevanten Korrekturantrag (BT-Drucksache 11/3747 – Anlage 10), bei dem es ebenfalls um „die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootbau“ geht. Das Objekt ist identisch mit dem des bisherigen Untersuchungsauftrages.

Daß die Streichung der Qualifikation „rechtswidrig“, auf die die Regierungsfractionen immer gedrängt haben, zu einer Erweiterung des Untersuchungsauftrages führen würde, ist also weder belegt noch belegbar.

Als weitere Begründung für eine „Erweiterung“ oder unzulässige Veränderung des Untersuchungsauftrages durch den Korrekturantrag wird von der Sprecherin der FDP-Fraktion angegeben, es sollten nach der vorgesehenen Veränderung der Ziff. II des Untersuchungsauftrages „nunmehr . . . entgegen der ursprünglichen Fassung Lieferungen schon seit 1983“ untersucht werden (aaO S. 8890 A). Offensichtlich sieht die Abgeordnete in der Fixierung eines Anfangsdatums eine unzulässige Erweiterung oder Veränderung des Untersuchungsauftrages. Da der vom Bundestag beschlossene Untersuchungsauftrag aber die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootbau ohne jede zeitliche Beschränkung zum Thema macht, kann nach den normalen Regeln der Logik jegliche Zeitfixierung nur eine Begrenzung sein. Der Einwand ist also offensichtlich unrichtig.

Der Abg. Bohl (aaO S. 8891 C) hat denn auch den entgegengesetzten Eindruck, wenn er meint, daß „die jetzige Nennung der Unternehmen . . . den Schwerpunkt der Untersuchung auf die Zukunft verschieben“ soll. Auch diese Behauptung ist offensichtlich unrichtig. In dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Untersuchungsauftrag ist als Objekt der Untersuchung die „Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland“ gekenn-

zeichnet. Wenn der Korrekturantrag den Untersuchungsauftrag von allen denkbaren Unternehmen „insbesondere“ auf zwei Unternehmen einengt — und die Untersuchung auch noch zeitlich eingrenzt —, ist darin offensichtlich eine Beschränkung, keinesfalls aber eine Erweiterung oder Veränderung des Untersuchungsauftrages enthalten.

Mit der Nennung der beiden Unternehmen in dem Korrekturantrag verbindet die Sprecherin der FDP-Fraktion einen weiteren Vorwurf der unzulässigen Veränderung oder Erweiterung des Untersuchungsauftrages. Sie behauptet nämlich, daß mit dieser Nennung nun „eine unternehmensbezogene Untersuchung dem bisherigen Untersuchungsauftrag“ aufgestülpt werde (aaO S. 8890 A/B). Diese Behauptung wird mit folgendem Satz eingeleitet: „Bislang war im Rahmen der regierungsbezogenen Enquete nur von der Untersuchung der Umstände auf der Verwaltungs- und Regierungsseite die Rede. Zwar soll diese Untersuchung der Unternehmen im Rahmen der Untersuchung zu Ziff. I der Befassung der Bundesregierung mit den beabsichtigten Lieferungen von Unterseebooten oder von Konstruktionsunterlagen erfolgen, ausdrücklich sind aber die Untersuchungen der Umstände nicht auf die Bundesregierung begrenzt, sondern gerade auf die Unternehmen bezogen“ (aaO). Schon die Prämisse dieser Aussage ist falsch. Der vom Bundestag beschlossene derzeitige Untersuchungsauftrag sieht nur in Ziff. I eine regierungs- oder verwaltungsbezogene Enquete vor. Es geht darum, in welcher Weise sich staatliche Stellen mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsanlagen für den Unterseebootsbau befähigt haben. In Ziff. II des beschlossenen Untersuchungsauftrages wird dagegen als Objekt der Untersuchung die Klärung bestimmt, unter welchen Umständen die Lieferung von Konstruktionsunterlagen zustande gekommen und erfolgt ist. Liefern können aber nur die Unternehmen, und folglich ist der derzeitig gültige Untersuchungsauftrag insoweit auch unternehmensgerichtet.

Demgegenüber bezieht der Korrekturantrag den gesamten Untersuchungsauftrag unter Ziff. II auf den staatsbezogenen Untersuchungsauftrag der Ziff. I, er ordnet ihn also der staatsbezogenen Enquete unter. Dies ist aber nichts anderes als eine Einschränkung des bisherigen Untersuchungsauftrages. Die Annahme einer Erweiterung oder unzulässigen Veränderung ist daher nicht begründet.

7. Zusammenfassung

Bei einer Minderheitenenquete verpflichtet Art. 44 I GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Parlament und damit auch eine unwillige Parlamentsmehrheit nicht nur dazu, den beantragten Untersuchungsausschuß einzusetzen, sondern auch, die Wirksamkeit der Untersuchung zu ga-

rantieren, soweit das in der Macht der Mehrheit steht.

Beantragt der Untersuchungsausschuß zur Erhebung der erforderlichen Beweise die Beschlagnahme von Akten und lehnt das Amtsgericht den Antrag ab, weil der Untersuchungsauftrag verfassungswidrig sei und darum nicht zulässige Grundlage einer Maßnahme der Beweiserhebung sein könne, dann ist die Ausschlußmehrheit wegen ihrer Verpflichtung, die notwendige Beweiserhebung zu garantieren, gehalten, die Beschwerde gegen den amtsrichterlichen Beschluß nicht zu verhindern, wenn sie von der Richtigkeit der Entscheidung nicht überzeugt ist.

Schließt sich dagegen die Mehrheit der Rechtsüberzeugung des Amtsgerichts an, was man ihr auch in zweifelhaften Fällen zubilligen muß, dann kann die von ihr als Mehrheit (auch) zu verantwortende Beweiserhebung nicht mehr weitergeführt werden.

Die Minderheit kann in diesem Falle entweder das Bundesverfassungsgericht anrufen, wenn sie von der Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages überzeugt ist. Der Streit geht dann formal um den Anspruch auf Einlegung der Beschwerde gegen den amtsrichterlichen Beschluß, in der Sache aber geht es um die Klärung, ob der Untersuchungsauftrag verfassungsmäßig ist.

Die Minderheit kann in dieser Situation aber auch die Differenzen über die Bewertung der Verfassungswidrigkeit auf sich beruhen lassen und den Bedenken der Mehrheit und des Amtsgerichts durch einen Antrag auf Änderung des Untersuchungsauftrages entgegenkommen. Da sie auf diese Weise die Verfassungsüberzeugung der Mehrheit respektiert, hat diese keinen Grund, die Wirksamkeit der Untersuchung weiter zu behindern.

Der Änderungsantrag muß vollständig sein im Hinblick auf die Beseitigung der von Amtsgericht und Mehrheit angenommenen Verfassungsmängel und darf keine unzulässigen Erweiterungen enthalten.

Der von der Parlamentsmehrheit abgelehnte Änderungsantrag ist insofern vollständig, als er jeglichen Hinweis auf Landesstellen aus dem Untersuchungsauftrag entfernt und damit den amtsrichterlichen Bedenken, die sich die Mehrheit zu eigen gemacht hat, maximal Rechnung trägt. Die Bundesstaatswidrigkeit ist das einzige Argument für eine Verfassungswidrigkeit, das vorgebracht worden ist.

Im übrigen enthält der Änderungsantrag ausschließlich Einschränkungen, die im wesentlichen sonstigen Vorwürfen der Mehrheit Rechnung tragen. Einen zulässigen Grund für die Ablehnung der Änderung können sie daher nicht abgeben.

Die Ablehnung des Änderungsantrages ist daher nicht gerechtfertigt und verletzt die Antragsminderheit in ihrem aus Art. 44 I GG folgenden Anspruch auf eine wirksame Untersuchung.



Anlagen zu Anlage 14

- Anlage 1 Einsetzungsantrag BT-Drucksache 11/50
(s. Anlage 22)
- Anlage 2 Plenarprotokoll vom 25. Januar 1989 (11/121 S. 8887 bis 8892 und 8898
bis 8903)
- Anlage 3 Kurzprotokoll der 38. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom
11. Mai 1989
- Anlage 4 Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 11/84)
- Anlage 5 Plenarprotokoll vom 2. April 1987 (11/8 S. 432 bis 439)
- Anlage 6 Antrag der SPD-Fraktion vom 20. Januar 1988 (BT-Drucksache
11/1684 neu)
- Anlage 7/8 Erklärungen der Obleute der Regierungsfractionen und der SPD-
Fraktion im Untersuchungsausschuß zum Beschlagnahmeverfahren
(s. S. 25f. des Zwischenberichts)
- Anlage 9 Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 23. September 1988
(s. Anlage 11)
- Anlage 10 Antrag der SPD-Fraktion vom 16. Dezember 1988 (BT-Drucksache
11/3747)
- Anlage 11 Kurzprotokoll der 37. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom
27. April 1989

Deutscher Bundestag

Stenographischer Bericht

121. Sitzung

Bonn, Mittwoch, den 25. Januar 1989

Inhalt:

Erweiterung der Tagesordnung	8869 A	Dr. Schäuble, Bundesminister für besondere Aufgaben, Chef des Bundeskanzleramtes	8873 D
Tagesordnungspunkt 1:		Jahn (Marburg) SPD	8874 A
Befragung der Bundesregierung (Jahreswirtschaftsbericht 1989 der Bundesregierung)		Dr. Schäuble, Bundesminister für besondere Aufgaben, Chef des Bundeskanzleramtes	8874 B
Dr. Haussmann, Bundesminister BMWi	8869 B	Frau Hasselfeldt CDU/CSU	8875 A
Dr. Mitzscherling SPD	8869 D	Dr. Blüm, Bundesminister BMA	8875 A
Dr. Haussmann, Bundesminister BMWi	8870 A	Frau Dr. Segall FDP	8875 B
Wissmann CDU/CSU	8870 B	Engelhard, Bundesminister BMJ	8875 C
Dr. Haussmann, Bundesminister BMWi	8870 C	Dr. Knabe GRÜNE	8875 D
Stratmann GRÜNE	8870 D	Engelhard, Bundesminister BMJ	8875 D
Dr. Haussmann, Bundesminister BMWi	8870 D	Frau Schmidt (Nürnberg) SPD	8876 A
Kohn FDP	8871 A	Dr. Schäuble, Bundesminister für besondere Aufgaben, Chef des Bundeskanzleramtes	8876 B
Dr. Haussmann, Bundesminister BMWi	8871 B	Oostergetelo SPD	8876 D
Dr. Jens SPD	8871 C	Dr. von Geldern, Parl. Staatssekretär BML	8877 A
Dr. Haussmann, Bundesminister BMWi	8871 C		
Dr. Unland CDU/CSU	8872 A	Tagesordnungspunkt 3:	
Dr. Haussmann, Bundesminister BMWi	8872 A	a) Beratung des Antrags der Abgeordneten Frau Eid, Frau Beer und der Fraktion DIE GRÜNEN: Änderung des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses (Drucksache 11/3044)	
Frau Unruh GRÜNE	8872 B	b) Beratung des Antrags der Abgeordneten Gansel, Stobbe, Wischnewski, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD: Änderung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987 auf Drucksache 11/50 (Einsetzung eines Untersuchungsausschusses) (Drucksache 11/3747)	8887 A
Dr. Blüm, Bundesminister BMA	8872 B	Frau Eid GRÜNE	8887 B
Frau Matthäus-Maier SPD	8872 C	Stobbe SPD	8888 A
Dr. Schäuble, Bundesminister für besondere Aufgaben, Chef des Bundeskanzleramtes	8872 D	Frau Seiler-Albring FDP	8889 C
Dr. Lammert CDU/CSU	8873 A		
Dr. Haussmann, Bundesminister BMWi	8873 B		
Frau Dr. Hamm-Brücher FDP	8873 B		
Dr. Schäuble, Bundesminister für besondere Aufgaben, Chef des Bundeskanzleramtes	8873 C		
Sellin GRÜNE	8873 D		

Bohl CDU/CSU	8890 C	Verteilung von Plastiktüten mit der Abbildung des Krantors in Danzig (Gdansk), dem Namen des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen und den bundesdeutschen Hoheitszeichen an Gäste des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen; Auflage und Kosten
Gansel SPD (Erklärung nach § 31 GO) . . .	8892 B	
Namentliche Abstimmungen	8892 B, 8892 C	
Ergebnisse	8898 B, 8899 D	
Zusatztagesordnungspunkt 1:		
Beratung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU, SPD, FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN: Erweiterung des Untersuchungsauftrags für den 2. Untersuchungsausschuß (Drucksache 11/3911)		
Dr. Langner CDU/CSU	8892 D	MdlAnfr 7, 8 20.01.89 Drs 11/3892 Hiller (Lübeck) SPD
Reuter SPD	8894 B	Antw PStSekt Dr. Hennig BMB 8881 B
Timm FDP	8896 A	ZusFr Hiller (Lübeck) SPD 8881 C, 8882 C
Schily GRÜNE	8897 A	ZusFr Jungmann SPD 8881 D, 8882 D
Tagesordnungspunkt 2:		
Fragestunde		
— Drucksache 11/3892 vom 20. Januar 1989 —		
Verstärkung der Forschung und Entwicklung von Verifikationstechniken		
MdlAnfr 2 20.01.89 Drs 11/3892 Dr. Klejdzinski SPD		ZusFr Dr. Sperling SPD 8882 B, 8883 B
Antw PStSekt Dr. Probst BMFT	8877 B	ZusFr Schily GRÜNE 8883 A
ZusFr Dr. Klejdzinski SPD	8877 C	ZusFr Dr. Klejdzinski SPD 8883 C
Einflußnahme des Bundes auf die Bewirtschaftung bundeseigener Wälder		
MdlAnfr 4 20.01.89 Drs 11/3892 Dr. Knabe GRÜNE		ZusFr Frau Dr. Vollmer GRÜNE 8883 C
Antw PStSekt Dr. Voss BMF	8878 A	ZusFr Kastning SPD 8883 D
ZusFr Dr. Knabe GRÜNE	8878 B	ZusFr Kohn FDP 8884 A
ZusFr Frau Flinner GRÜNE	8878 C	Gründe für die annähernde Verdoppelung der Kosten für die Volkszählung
ZusFr Dr. Klejdzinski SPD	8878 D	MdlAnfr 38 20.01.89 Drs 11/3892 Frau Würfel FDP
Verhinderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Herstellung bakteriologischer Kampfstoffe mit dem Ausland		
MdlAnfr 5 20.01.89 Drs 11/3892 Schily GRÜNE		Antw PStSekt Spranger BMI 8884 B
Antw PStSekt Dr. von Wartenberg BMWi .	8879 A	ZusFr Frau Würfel FDP 8884 C
ZusFr Schily GRÜNE	8879 B	Namentlich erfaßte Personen im Ausländerzentralregister; Anteil der Deutschen; Festlegung der Zweckbestimmung, der Zugriffsmöglichkeiten und der Lösungsfristen
ZusFr Dr. Hirsch FDP	8879 D	MdlAnfr 39, 40 20.01.89 Drs 11/3892 Dr. Hirsch FDP
Stand des Generalerhaltungsprogramms als Gegenmaßnahme zum Waldsterben		
MdlAnfr 6 20.01.89 Drs 11/3892 Dr. Knabe GRÜNE		Antw PStSekt Spranger BMI 8884 C
Antw PStSekt Dr. von Geldern BML	8880 A	ZusFr Dr. Hirsch FDP 8884 D, 8885 C
ZusFr Dr. Knabe GRÜNE	8880 B	ZusFr Schily GRÜNE 8885 A
ZusFr Frau Flinner GRÜNE	8880 D	ZusFr Dr. Sperling SPD 8885 A
ZusFr Jungmann SPD	8881 A	ZusFr Frau Dr. Vollmer GRÜNE . . . 8885 B, 8885 D
Verbesserung des kombinierten Ladungsverkehrs; verkehrspolitische Initiativen zur Verwirklichung eines attraktiven und bedarfsgerechten europaweiten kombinierten Ladungsverkehrs		
MdlAnfr 11, 12 20.01.89 Drs 11/3892 Kohn FDP		Antw PStSekt Dr. Schulte BMV 8886 A

ZusFr Kohn FDP	8886 A, 8886 C	Anlage 3	
ZusFr Grünbeck FDP	8886 D	Überlegungen bei der Feststellung der zulässigen Höchstbelastung von Olivenöl mit dem krebsverdächtigen Per; Vereinbarkeit der Übergangsregelung mit dem angestrebten Schutz der Gesundheit der Verbraucher	
Nächste Sitzung	8901 C		
Berichtigungen	8901 C		
		MdlAnfr 9, 10 20.01.89 Drs 11/3892 Müller (Schweinfurt) SPD	
Anlage 1			
Liste der entschuldigten Abgeordneten . . .	8903* A	SchrAntw PStSekt Pfeifer BMJFFG	8903* D
Anlage 2		Anlage 4	
Konkretisierung der Rechte und Pflichten eines „völkerrechtlichen Überlassungsverhältnisses“ bei militärischen Anlagen durch Einzelüberlassungsvereinbarungen		Schließung von Diskotheken am Heiligabend	
MdlAnfr 3 20.01.89 Drs 11/3892 Stiegler SPD		MdlAnfr 37 20.01.89 Drs 11/3892 Hinsken CDU/CSU	
SchrAntw PStSekt Dr. Voss BMF	8903* B	SchrAntw PStSekt Spranger BMI	8904* A

Vizepräsident Cronenberg: Danke schön. — Damit schließe ich die Fragestunde. Wir kommen nunmehr zur weiteren Abwicklung der Tagesordnung.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 3 auf:

- a) Beratung des Antrags der Abgeordneten Frau Eid, Frau Beer und der Fraktion DIE GRÜNEN

Änderung des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses

— Drucksache 11/3044 —

- b) Beratung des Antrags der Abgeordneten Gansel, Stobbe, Wischnewski, Hiller (Lübeck), Jungmann, Dr. Penner, Dr. Struck, Verheugen und Genossen und der Fraktion der SPD

Änderung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987 auf Drucksache 11/50 (Einsetzung eines Untersuchungsausschusses)

— Drucksache 11/3747 —

Im Ältestenrat ist eine Debattenzeit von 30 Minuten vereinbart worden. Ich möchte mich vergewissern, ob das Haus damit einverstanden ist. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist das so beschlossen.

Das Wort hat die Abgeordnete Frau Eid.

Frau Eid (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Kollegen und Kolleginnen! Die heutige Debatte findet zu einem brisanten Zeitpunkt statt. Seit dem Bekanntwerden der Libyen-Affäre ist die **bundesdeutsche Rüstungsexportpolitik** erneut zum Schlagzeilenthema geworden. „Export um jeden Preis“ titelt der „Spiegel“, und er nennt auch gleich die Ware, die von deutschen Firmen in alle Welt verkauft wird: „Tod im Angebot“. Kaum eine bundesdeutsche Zeitung, die in diesen Tagen nicht Parallelen zwischen der Libyen-Affäre und dem U-Boot-Skandal ziehen würde. Die „Zeit“ kennzeichnet den Export von U-Boot-Blaupausen nach Südafrika gar als „klassisch“ für das Verhalten der Bundesregierung bei derartigen Geschäften mit dem Tod.

Auch mir kommen die Akteure, die Namen und die Dementis in der **Libyen-Affäre** nur allzu bekannt vor. Es sind die gleichen wie beim **U-Boot-Geschäft**: Bundeskanzler Kohl, Außenminister Genscher, Finanzminister Stoltenberg, Staatssekretär Schreckenberger, Kanzleramtsminister Schäuble, eine Oberfinanzdirektion, die wieder nichts findet, obwohl alles längst in den Zeitungen steht. Die bundeseigene Salzgitter AG darf natürlich auch nicht fehlen. Einziger Unterschied bisher: Der Herr Hippenstiel-Imhausen ging im Kanzleramt nicht monatelang ein und aus wie die Herren Nohse und Ahlers von IKL und HDW. Neu ist auch, daß der Bundesnachrichtendienst über Satellitenaufnahmen der umstrittenen libyschen Produktionsstätte verfügte. Für den U-Boot-Bau müßten in Durban umfangreiche Baumaßnahmen ergriffen werden, die per Satellit leicht auszumachen wären. Wir möchten wis-

sen, ob der BND dazu Erkenntnisse hat. Ein entsprechender Antrag meiner Fraktion, den Chef des BND zu dieser Frage zu hören, wurde im Januar 1987 mit fadenscheinigen Gründen abgelehnt.

Nun zu unserem Antrag, der Anlaß zur heutigen Debatte ist: Mit diesem **Präzisionsantrag** wollen wir erreichen, daß die noch zu vernehmenden Zeugen und die anderen noch zu erledigenden Aufgaben des Ausschusses auf einer rechtlich einwandfreien Grundlage gehört bzw. in Angriff genommen werden können. Wir wollen, daß dieser Ausschuss dann zügig zu einem Ergebnis kommt, ohne daß er zu einer Alibiveranstaltung im nächsten halben Jahr weiter degeneriert. Die deutsche und die internationale Öffentlichkeit, z. B. die am Thema äußerst interessierten Vereinten Nationen in New York, haben ein Recht darauf, jetzt endlich Ergebnisse unserer Arbeit zu sehen; denn sie wurden ja auf entsprechende Anfragen von der Bundesregierung immer wieder vertröstet. Die restlichen noch ausstehenden Zeugenvernehmungen müssen der Wahrheitsfindung und dürfen nicht der weiteren Vertuschung des Skandals dienen.

Das **Urteil des Amtsgerichtes Bonn**, nämlich daß der Einsetzungsbeschluß des 1. Untersuchungsausschusses verfassungswidrig sei, ist angreifbar. Die geplante Beschwerde beim Landgericht ist von der Ausschlußmehrheit jedoch abgelehnt worden. Da das Urteil von CDU/CSU und FDP benutzt wurde, die Ausschlußarbeit lahmzulegen, haben wir GRÜNEN uns entschlossen, die diesbezüglichen Bedenken der Regierungsfractionen aufzugreifen und zu beseitigen.

Die Fraktionen von SPD, CDU/CSU und FDP sind gegenwärtig auf der Suche nach einem Kompromiß für den im Moment blockierten **Ablauf der weiteren Ausschlußarbeit**. Wir sind im Prinzip bereit, eine solche **Kompromißsuche** nicht zu behindern. Mit unserem heutigen Antrag haben wir dazu eine wichtige Grundlage gelegt. Voraussetzung allerdings ist, daß alle Möglichkeiten genutzt werden, die noch offenen Fragen zum Verhalten des Bundeskanzlers, des Außenministers, des Finanzministers und der Herren Schreckenberger und Teltschik, auch durch die Vernehmung hochrangiger Firmenvertreter von IKL und HDW, zu klären. Auch müßte die Rolle des CSU-Vorsitzenden Herrn Dr. Waigel geklärt werden. Im Mittelpunkt der Ausschlußarbeit bleibt die Frage: Was haben der Bundeskanzler und die Bundesregierung über den Verkauf von U-Boot-Blaupausen nach Südafrika wann gewußt, und was haben sie unternommen, um das U-Boot-Geschäft zu ermöglichen oder zu verhindern? Die Verabschiedung der heute vorliegenden Anträge würde den Weg freimachen, diese Fragen zu klären und damit die Ausschlußarbeit ordnungsgemäß zu beenden.

Sollten die Regierungsfractionen diesem Präzisionsantrag nicht zustimmen, so ist endgültig klar: Die Regierungsparteien decken die schmutzigen Geschäfte mit dem Rassistenregime in Südafrika, behin-

Frau Eid

dem aktiv die Wahrheitsfindung, und das in einem Augenblick, wo die Glaubwürdigkeit dieser Bundesregierung wegen der Libyen-Affäre vollends in Frage gestellt worden ist.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Vizepräsident Westphal: Das Wort hat der Abgeordnete Stobbe.

Stobbe (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben gestern abend erfahren, daß die Regierungskoalition den von der SPD eingebrachten Antrag, der hier jetzt zur Debatte steht, ablehnen will. Diese Nachricht hat uns betroffen gemacht. Sie ist für wahr geeignet, böse Emotionen zu wecken, vor allen Dingen weil sich in den Vorgesprächen der Obleute des 1. Untersuchungsausschusses ein vernünftiger Kompromiß für die **Fortführung unserer Untersuchungsarbeit** abzeichnete. Wenn Sie unseren Antrag heute tatsächlich ablehnen, müssen wir dies als einen erneuten Versuch werten, das uns vom Grundgesetz zugesicherte **Recht auf Sachaufklärung** einzuschränken.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Wir werden uns gegen eine solche Entscheidung der Mehrheit des Hauses mit den Mitteln wehren, die uns der Rechtsstaat bietet; das möchte ich vorsorglich ankündigen. Sie haben noch Gelegenheit, sich anders zu besinnen. Ich will auch deswegen in aller Sachlichkeit zunächst unseren Antrag begründen.

Das **Amtsgericht Bonn** hat am 23. September 1988 die Beschlagnahme wichtiger Firmenunterlagen der an dem **U-Boot-Geschäft** mit Südafrika beteiligten Unternehmen abgelehnt. In der Begründung macht der Amtsrichter verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Untersuchungsauftrag geltend. Die Einsetzung des Untersuchungsausschusses berührt er in seinen Ausführungen nicht. Die SPD hält – bei allem gebotenen Respekt vor der unabhängigen rechtsprechenden Gewalt – den Beschluß des Amtsgerichts für irrig. Der Richter hat zumindest seine Pflicht zur verfassungskonformen Auslegung des Untersuchungsauftrages mißachtet.

Wir sind sicher, daß dieser Fehler vom zuständigen Landgericht im Beschwerdeverfahren korrigiert worden wäre. Die Regierungsfractionen haben uns jedoch mit ihrer Mehrheit die Einlegung eines **Rechtsmittels** abgeschnitten. Ihre Begründung, es schade dem Ansehen des Parlaments, den gerichtlichen Instanzenweg zu durchlaufen, wurde von uns im Untersuchungsausschuß aus rechtsstaatlichen Gründen zurückgewiesen. Für die Opposition muß ich auch heute die Verweigerung der Rechtsmittelinlegung schärfstens kritisieren.

(Beifall bei der SPD)

Die Mehrheit im Ausschuß ist bei dieser Verweigerung ganz offensichtlich von politisch-taktischen Erwägungen ausgegangen, um den Untersuchungsauftrag in Mißkredit zu bringen und die Sachaufklärung, um die es doch auch Ihnen gehen müßte, zu verzögern.

Mit der **Entscheidung der Mehrheit gegen eine gerichtliche Nachprüfung** war für die Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses eine schwierige Lage entstanden. Jeder vom Untersuchungsausschuß noch zu ladende Zeuge könnte sich auf die – nach unserer Ansicht unzutreffenden – amtsrichterlichen Bedenken berufen, sein Erscheinen oder, was mindestens ebenso bedenklich wäre, jede Auskunft verweigern. Selbst bei einer Falschaussage könnte er sich in einem anschließenden strafrechtlichen Verfahren darauf berufen, er habe in dem Irrtum gehandelt, dem Untersuchungsausschuß ermangele es an einem ordentlichen Auftrag.

Meine Damen und Herren, die Verweigerung der gerichtlichen Nachprüfung beschädigt die verfassungsmäßige Institution eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses auf Dauer.

(Beifall bei der SPD)

Weil wir die entstandene Unklarheit beheben wollen, legen wir dem Plenum heute eine **Änderung des Untersuchungsauftrages** vor, mit der alle wesentlichen geltend gemachten Bedenken ausgeräumt werden. Wir legen dabei auf die Feststellung Wert, daß der Untersuchungsauftrag damit nicht erweitert, sondern eingengt und daß klargestellt wird, was die SPD-Fraktion von Anfang an in Übereinstimmung mit unserem Grundgesetz gewollt hat.

Professor Dr. Schneider, der Bevollmächtigte des Untersuchungsausschusses in dem Beschlagnahmeverfahren, hält es für die Pflicht, aber auch für das Recht der Einsetzungsminderheit, den Untersuchungsauftrag klarzustellen und verfassungsrechtlich unangreifbar zu machen. Die Parlamentsmehrheit, sagt er, ist verpflichtet, eine entsprechende Entscheidung des Bundestags nicht zu verhindern.

Will sich die Regierungskoalition in diesem Haus nicht dem Vorwurf verfassungswidrigen Verhaltens aussetzen, müßte sie eigentlich unserem Antrag zustimmen. Dazu fordere ich sie trotz ihres gestrigen Beschlusses heute noch einmal ausdrücklich auf. Denn eine Zustimmung heute würde vermeiden, daß sich das **Bundesverfassungsgericht** mit dem **Recht der Minderheit** und den Pflichten der Mehrheit in bezug auf das Untersuchungsrecht befassen muß. Sollten Sie unseren Antrag allerdings tatsächlich ablehnen, dann werden wir das Bundesverfassungsgericht anrufen. Darauf muß ich Sie in aller Klarheit hinweisen.

Ihre Zustimmung ist geboten, weil wir uns dann zügig der eigentlichen Aufgabe widmen könnten, die Sache aufzuklären, um die es geht. Wie Sie aus den sehr vernünftig und kooperativ geführten Vorgesprächen doch genau wissen, Herr Bohl, waren wir bereit, die noch zu hörenden Zeugen auf die wichtigsten Sachkomplexe zu konzentrieren. Auf die Anhörung von Zeugen aus dem Firmenbereich konnte dabei nicht verzichtet werden.

Wir meinen, der Deutsche Bundestag und die deutsche und die **internationale Öffentlichkeit** haben ein Recht darauf, so bald wie möglich einen Bericht des 1. Untersuchungsausschusses zu diskutieren.

(Beifall bei der SPD)

Stobbe

Die jüngsten Chemie- und Nukleartechnologie-Exporte und die darüber international entbrannte Diskussion beweisen doch, daß in dem Verhältnis von **Freihandel und Kontrolle in unserem Außenwirtschaftsrecht** etwas nicht in Ordnung ist. Ein Bericht des 1. Untersuchungsausschusses, der bald käme, könnte dazu beitragen, die Schwachstellen in Politik, Gesetzgebung und Wirtschaft aufzuzeigen, die im Interesse des internationalen Ansehens der Bundesrepublik Deutschland überwunden werden müssen. Daran müssen doch auch Sie ein Interesse haben.

(Beifall bei der SPD)

Wenn Sie jetzt unseren Antrag ablehnen, dann zeigen Sie allerdings erneut, daß Ihnen an **Aufklärung** nicht gelegen ist. Sie wollen verzögern; Sie wollen sogar vertuschen. Wir sagen: Das wird Ihnen nicht gelingen. Sie werden eher das **Ansehen der Bundesrepublik** Deutschland weiter beschädigen. Offenbar nehmen Sie das in Kauf.

(Beifall bei der SPD)

Ihre Behauptung, zum Beispiel vor den Vereinten Nationen, daß die Bundesrepublik Deutschland, daß die Bundesregierung alles tue, um aufzuklären und künftige Fälle zu verhindern, wird angesichts eines solchen Verhaltens bei dieser Abstimmung in sich zusammenbrechen. Bedenken Sie doch bitte auch: Sie bringen sich selber in die Position einer Regierungskoalition, die etwas zu verbergen hat. Auch das kann doch eigentlich nicht Ihr Interesse sein.

(Dr. Vogel [SPD]: Gerade vor dem libyschen Hintergrund!)

Wir fragen: Warum haben Bundeskanzler Kohl, Bundesaußenminister Genscher, Bundesfinanzminister Stoltenberg, warum hat Staatssekretär Schreckenberger die Existenz des Briefs von Franz Josef Strauß an den Bundeskanzler verschwiegen, als sie vor dem Untersuchungsausschuß das erste Mal aussagten? Warum hat Bundeskanzler Kohl angeordnet, diesen Brief zu vernichten? Welche Auflagen hat Staatssekretär Schreckenberger den Howaldtswerken und dem Ingenieurkontor Lübeck in seinen Telefonaten tatsächlich gegeben? Welche Provisionen sind gezahlt worden; an wen sind sie geflossen? Welchen Einfluß hat der Eigner Bund, hier der Bundesfinanzminister, genommen, um sein eigenes Unternehmen von einem Verstoß gegen das Waffenembargo der Vereinten Nationen abzuhalten?

(Gansel [SPD]: So ist es!)

Das sind nur einige der Fragen, für die eine **Sachaufklärung** noch aussteht.

Deswegen, meine Damen und Herren von der Mehrheit im Deutschen Bundestag, lassen Sie mich dies sagen: Sie werden, auch wenn Sie heute ablehnen, die SPD-Fraktion nicht davon abhalten, diese Fragen immer wieder bohrend zu stellen. Wir werden nicht darauf verzichten, von unseren verfassungsmäßigen Rechten Gebrauch zu machen. Wir tun das nicht, um Sie zu ärgern. Wir tun es, weil es uns darum geht, daß die Bundesrepublik Deutschland in Sachen

Kriegswaffenexport kein Staat mit doppelter Moral wird.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Vizepräsident Westphal: Das Wort hat die Abgeordnete Frau Seiler-Albring.

Frau Seiler-Albring (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Vorgänge, die mit dem Stichwort Libyen und Giftgas zu umschreiben sind, beunruhigen alle Fraktionen dieses Hauses. Das ist sicher richtig. Auch das Thema Südafrika, die Gewährleistung der Menschenrechte in Südafrika und aller Welt, sowie die Fragen des **Kriegswaffenexports** — auch die Klärung der ungenehmigten Lieferung von U-Boot-Blaupausen für den U-Boot-Bau nach Südafrika — sind ernsthaftes Anliegen aller Fraktionen dieses Hauses. Allerdings: Unbewiesene Verdächtigungen und haltlose Vorwürfe, wie sie SPD und GRÜNE seit nunmehr über zweieinhalb Jahren in Sachen Lieferung von U-Boot-Blaupausen nach Südafrika immer wieder in der Bundesrepublik Deutschland und vor allen Dingen auch auf internationalem Parkett erheben, schaden diesem Anliegen eher.

Die Frage einer engeren Vernetzung der **Außenwirtschaftskontrolle** betreibt die FDP nachhaltig. Die jüngsten Beschlüsse des Kabinetts und insbesondere die Forderungen der FDP auf diesem Gebiet sind hierfür ein sichtbares Zeichen. Anlaß hierfür waren aber nicht die angeblichen Erkenntnisse, die die Oppositionsfraktionen im U-Boot-Ausschuß zutage gefördert haben.

Bereits zum zweiten Male unterhalten wir uns im Plenum des Deutschen Bundestages über eine Korrektur der von der SPD allein zu verantwortenden Fassung des **Auftrages des Untersuchungsausschusses** U-Boote. Dank der Formulierungen der antragstellenden SPD unterhalten wir uns jedoch kaum über die Sache, sondern, auch im Ausschuß, weitgehend über Rechtsfragen.

(Sehr richtig! bei der CDU/CSU)

Dabei hätte das mit gutem Willen und tatsächlich vorhandenem Aufklärungsinteresse vermieden werden können.

Der neuerliche Antrag der Sozialdemokraten auf Drucksache 11/3747 vom 16. Dezember 1988 ist zwar sicher besser als der erste Reparaturversuch, die Reparatur ist jedoch nach wie vor nicht gelungen. Wir müssen diesen Antrag deswegen ablehnen und nehmen dabei in Kauf, daß die SPD deswegen den Rechtsweg nach Karlsruhe beschreitet.

(Gansel [SPD]: Wollen Sie an die Verjährungsfrist herankommen?)

Es gibt ernsthafte Rechtsmeinungen, die überhaupt eine Verpflichtung des Plenums des Deutschen Bundestages bestreiten, auf Antrag der antragstellenden Minderheit einen einmal gefaßten und für verfassungswidrig erkannten **Untersuchungsauftrag** korrigieren zu müssen. Aber selbst wenn man eine solche Rechtsverpflichtung anerkennen würde, lägen die Voraussetzungen für einen entsprechenden Pflichtbeschuß des Plenums nicht vor. Nach wie vor ist der

Frau Seiler-Albring

Korrekturantrag der SPD einerseits nicht vollständig, andererseits aber ein Erweiterungsantrag.

(Dr. Vogel [SPD]: Siehe Tornado!)

– Herr Vogel, in dieser Beziehung können Sie der FDP-Fraktion sicherlich nichts vorwerfen.

(Dr. Vogel [SPD]: Nein, aber Ihnen wird es eines Tages genauso wie uns gehen!)

Nach wie vor beabsichtigt die SPD nicht, die **Vorverurteilung** in dem Untersuchungsauftrag zu streichen, wonach die in Frage stehenden Lieferungen nach deutschem und internationalem Recht verboten sein sollen. Eines scheint sie allerdings gelernt zu haben, nämlich daß sich die Streichung des Wortes „rechtswidrig“ zur Vermeidung einer Vorverurteilung empfiehlt. Aber schon in der vorvergangenen Plenardiskussion hat mein Kollege Bohl nachgewiesen, daß darin eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages liegt.

Selbst wenn man über diese Dinge hinwegsehen wollte, bleiben jedoch die **maßgeblichen Veränderungen** von Abschnitt II des **Untersuchungsauftrages**. Nunmehr sollen entgegen der ursprünglichen Fassung Lieferungen schon seit 1983 und zwei der angeblich betroffenen Firmen ausdrücklich untersucht werden. Bislang war im Rahmen der regierungsbezogenen Enquete nur von der Untersuchung der Umstände auf der Verwaltungs- und Regierungsseite die Rede. Zwar soll diese Untersuchung der Unternehmen im Rahmen der Untersuchung zu Ziff. I der Befassung der Bundesregierung mit den beabsichtigten Lieferungen von Unterseebooten oder von Konstruktionsunterlagen erfolgen, ausdrücklich sind aber die Untersuchungen der Umstände nicht auf die Bundesregierung begrenzt, sondern gerade auf die Unternehmen bezogen.

Damit wird deutlich, daß die SPD nur das will, was sie auch schon mit ihrem ersten Reparaturantrag vor knapp einem Jahr verfolgt hat, nämlich eine unternehmensbezogene Untersuchung dem bisherigen Untersuchungsauftrag aufzustülpen.

Nach wie vor bleibt es bei dem, was von Anfang an von seiten der FDP ausgeführt worden ist:

Erstens. Ein Aufklärungsbedarf besteht nach der ersten Durchführung des U-Boot-Untersuchungsausschusses am Ende der 10. Legislaturperiode und dem Entwurf des Ausschlußberichtes der damaligen Koalitionsberichterstatter Beckmann und Bohl nicht mehr.

Zweitens. Eine Genehmigung der Geschäfte durch die Bundesregierung hat es nicht gegeben.

Drittens. Eine Genehmigung ist nie förmlich beantragt worden.

Viertens. Alle Straf- und Bußgeldverfahren haben nicht zu Straf- oder Bußgeldmaßnahmen geführt. Wesentliche neue Erkenntnisse sind seit 1987 nicht zutage getreten.

Ein Minderheitenrecht auf Erweiterung des Untersuchungsauftrages steht der SPD nicht zu und auch nicht der Fraktion der GRÜNEN, die nicht das notwendige Quorum von einem Viertel der Mitglieder

des Bundestages erreicht. Deswegen lehnen wir auch deren Antrag ab.

Ich bedanke mich.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU – Gansel [SPD]: Der Liberalismus beginnt beim Waffenhandel!)

Vizepräsident Westphal: Das Wort hat der Abgeordnete Bohl.

Bohl (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! „Alle Jahre wieder“, könnte man sagen. Wir haben auch jetzt wieder eine U-Boot-Veranstaltung.

Der von Ihnen ja zu Wahlkampfzwecken 1986 eingesetzte Untersuchungsausschuß, der nun wieder seine Pflicht und Schuldigkeit tun soll, hängt Ihnen inzwischen wie ein Klotz am Bein. Er liegt Ihnen so schwer im Magen, daß Sie häufig, wie wir auch heute erlebt haben, nur sehr unkontrolliert reden, wenn es um den **U-Boot-Ausschuß** geht.

Konnte man vor einem Jahr noch davon reden, daß der Ausschuß vor sich hindümpelt, so müssen wir heute feststellen: Herr Gansel hat ihn kentern lassen. Oder anders ausgedrückt: Er hat die Karre noch tiefer in den Dreck gefahren.

In der Sache selbst gibt es nämlich in der Tat nichts Neues. Frau Kollegin Seiler-Albring hat darauf hingewiesen. An die Adresse der Bundesregierung sind keine Vorwürfe zu erheben.

(Dr. Vogel [SPD]: Vorfreispruch?)

Eine Genehmigung für die Lieferung von U-Boot-Blaupausen nach Südafrika hat die Bundesregierung niemals erteilt.

(Dr. Vogel [SPD]: Das habt ihr in Libyen auch gesagt! Der redet wie der Ost!)

Die Unternehmen haben keine Anträge gestellt.

Als der Bundeswirtschaftsminister von der Blaupausenlieferung erfuhr, Herr Kollege Vogel, hat er die Einleitung eines **Ermittlungsverfahrens** durch die zuständige Oberfinanzdirektion veranlaßt.

(Dr. Vogel [SPD]: Wie in Freiburg!)

Diese Oberfinanzdirektion Kiel hat den Fall gründlich geprüft und das Verfahren eingestellt, Herr Kollege Vogel, wie es der Rechtslage entsprach.

(Gansel [SPD]: Wie in Libyen!)

Das paßt Ihnen nicht, aber es bleibt trotzdem bei einer Einstellung durch die zuständigen Beamten der OFD.

Auch der mit der Sache befaßte Generalbundesanwalt und ebenfalls die Staatsanwaltschaft Kiel haben nach Prüfung der Angelegenheit keinen Grund gesehen, auch nur ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Wenn jetzt der neue schleswig-holsteinische Justizminister Klingner Probleme hat, seine Staatsanwaltschaft doch noch zu einem Ermittlungsverfahren zu bewegen, so spricht dies mehr gegen Herrn Klingner als gegen die Unternehmen und beeinflußt im übrigen mit Sicherheit auch nicht die Arbeit des Ausschusses.

Bohl

Ihre Schimpftiraden, die eben doch wieder deutlich wurden, gegenüber der Oberfinanzdirektion und anderen lassen einen erschreckenden Mangel an Rechtsstaatsbewußtsein erkennen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Besonders betroffen, Herr Kollege Vogel, war ich allerdings von der Nachricht, daß der Obmann im Ausschuß, Herr Gansel, und der stellvertretende Vorsitzende, Herr Stobbe, im Herbst vergangenen Jahres in New York versucht haben, den UN-Apartheid Ausschuß in einer Weise zu beeinflussen, die der Bundesrepublik Deutschland zum Schaden gereichen sollte.

(Zurufe von der SPD: Na!)

Es ist schlichtweg unanständig, wenn Sie versuchen, im Ausland gegen unseren Staat zu wühlen, indem Sie dort das anzweifeln, was hier im rechtsstaatlichen Verfahren geklärt wurde.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP —
Zurufe von der SPD)

Herr Kollege Gansel, das, was Sie dort in New York getan haben, wäre in der Tat eine Untersuchung wert, allein um des Ansehens dieses Parlaments willen.

Der Untersuchungsausschuß hat das Erforderliche getan. Es gibt im Rahmen des gegenwärtigen Auftrages keine Frage, die nicht beantwortet wäre. Seit langem gibt es nur eine zugegebenermaßen **politisch unterschiedliche Bewertung eines bekannten Sachverhalts**. Die Opposition, Herr Kollege Gansel, verwechselt diesen Untersuchungsausschuß offensichtlich mit Käugummi: darauf herumkauen, bis alles fad schmeckt, spielerisch zwischendurch immer wieder in die Länge ziehen, hin und wieder Blasen machen, die dann gleich platzen, und im Ergebnis ist alles wie zuvor.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Meine Damen und Herren, so können Sie dieses Instrument nicht mißbrauchen!

Obwohl der Untersuchungsausschuß — und das wissen Sie — über 160 Unterlagen allein aus dem Unternehmen besitzt, wollten Sie unbedingt eine **Beschlagnahme** durchsetzen. Unsere warnenden Hinweise haben Sie nicht beachtet. Sie haben dann den Antrag gestellt. Das Amtsgericht Bonn hat entschieden: Eine Beschlagnahme ist nicht möglich; der Untersuchungsauftrag ist verfassungswidrig.

Daraus ergibt sich eindeutig: Wir lehnen Ihre Anträge ab, den Antrag der GRÜNEN und den Antrag der SPD. Es handelt sich ja nicht um den Antrag auf Einsetzung eines neuen Untersuchungsausschusses, und der Deutsche Bundestag hat deshalb keine Verpflichtung, gemäß Art. 44 Ihrem Antrag zu folgen. Bei der Änderung hinsichtlich der Einbeziehung der Länder handelt es sich ja auch nicht um eine Klarstellung, Herr Gansel, denn Sie wollten gegen unseren Widerstand immer eine solche verfassungswidrige Untersuchung. Der Amtsrichter hat die gewünschte Beschlagnahme nicht ausgesprochen, weil er den Auftrag für verfassungswidrig erklärt hat.

(Dr. Vogel [SPD]: Schön, wie Sie sich mit einem Amtsgericht zufriedengeben!)

Wir respektieren diese Entscheidung.

(Unruhe)

Vizepräsident Westphal: Einen Augenblick, Herr Kollege, ich möchte Ihnen ein bißchen mehr Ruhe verschaffen.

Meine Damen und Herren, Sie wissen ganz genau, daß es dann, wenn wir kurz vor einer Abstimmung stehen, außerordentlich schwierig ist, hier eine Rede zu Gehör zu bringen. Ich finde, es gehört für uns als Abgeordnete zum gesamten Verhalten, den Redner nun auch zu Ende anzuhören.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Ich darf also die Kollegen, die unter der Tribüne stehen, auffordern, ihre Plätze einzunehmen, damit der Redner fortfahren kann.

Bitte schön, fahren Sie fort.

Bohl (CDU/CSU): Mit der Streichung des Wortes „rechtswidrig“ zeigen Sie keine Abkehr von einer unrichtigen und bewußten Vorverurteilung; vielmehr wollen Sie damit die Untersuchung ausdehnen. Gleichzeitig wollen Sie sich aber indirekt im ersten Abschnitt trickreich bestätigen lassen, daß alles nach internationalem und deutschem Recht verboten gewesen sein soll. Die jetzige Nennung der Unternehmen, deren Namen Ihnen zu Beginn der Legislaturperiode bekannt waren, soll den **Schwerpunkt der Untersuchung** auf die **Zukunft** verschieben und ihr damit einen ganz anderen Charakter geben.

Mit großem Interesse habe ich aber gelesen, wer von Ihrer Fraktion den Antrag nicht unterschrieben hat. Es waren zum einen der frühere Bundesgeschäftsführer Glotz und die jetzige Bundesgeschäftsführerin, Frau Fuchs, die offensichtlich schlaue genug waren, nicht zu unterschreiben. Dasselbe gilt für den Flick-geschädigten Hans Apel, der beim Thema „Untersuchungsausschuß“ sicherlich erschreckt an seine Erlebnisse in der Flickschen Jagdhütte denkt. Und auch Volker Hauff, der über die großmundige Ankündigung nicht existenter Beweise stolperte, will von Untersuchungsausschüssen offensichtlich lieber gleich die Finger lassen.

(Dr. Vogel [SPD]: Libyen!)

— Herr Kollege Vogel, wir nehmen aber Ihr Angebot an, Ihr verfassungswidriges Verhalten in Karlsruhe prüfen zu lassen. Immerhin dürfte dies der Rechtsfortbildung dienen, was offensichtlich sowieso der Hauptertrag des ganzen Untersuchungsausschußunternehmens ist.

(Dr. Vogel [SPD]: Und das nach Libyen!
Reiner Hohn!)

Meine Damen und Herren, nachdem Sie verhindert haben, daß der erste, der U-Boot-Untersuchungsausschuß dem Deutschen Bundestag einen Bericht vorlegt, müssen wir im Interesse des Deutschen Bundestages, im Interesse der deutschen und der internationalen Öffentlichkeit, aber auch um der Einrichtung des Untersuchungsausschusses selbst willen darauf drängen, daß dem Bundestag nunmehr ein **Zwischenbericht** vorgelegt wird. Wir verhindern keine Aufklärung, und wir scheuen auch keinen Bericht, in dem

Bohl

jeder sagen kann, daß ihm das Verhalten der Unternehmen nicht gefallen hat und in dem auch jeder Überlegungen zum Außenwirtschaftsrecht anstellen kann.

Ich habe immer den Eindruck gehabt, daß Sie eine Berichterstattung im Deutschen Bundestag vermeiden wollen, nachdem Sie erkannt haben, daß sich Ihre ursprünglichen Vorwürfe gegen die Bundesregierung in nichts aufgelöst haben. Deshalb möchten Sie lieber mit Verdächtigungen arbeiten. Sie gießen Schmutz aus und versuchen dann, im Trüben zu fischen.

(Beifall bei der CDU/CSU — Dr. Vogel [SPD]: Sie wollten gestern doch noch zustimmen!)

Aber Ihre Versuche waren nicht erfolgreich, Herr Gansel. Sie sollten Ihrer Fraktion Ihren Angelschein als Obmann wieder zurückgeben.

Meine Damen und Herren, überhaupt: Untersuchungsausschüsse üben öffentliche Gewalt aus und haben sich dementsprechend zu verhalten. Was sich die SPD hier geleistet hat, ist eine Kette von Mißgriffen, Mißachtung und Mißerfolgen.

Um mit dem Minderheitenrecht auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen umgehen zu können, bedarf es Verantwortung, Augenmaßes und Könnens. Die Opposition hat aus diesem Ausschuß die Karikatur des von der Verfassung vorgesehenen Kontrollinstruments gemacht und sich gleichzeitig selbst durch den Kakao gezogen.

Ich danke.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Vizepräsident Westphal: Meine Damen und Herren, ich schließe die Aussprache.

Das Wort zu einer Erklärung zur Abstimmung nach § 31 unserer Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Gansel.

Gansel (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der SPD-Fraktion beantrage ich eine namentliche Abstimmung über unseren Antrag auf Drucksache 11/3747.

Bei dem Antrag der GRÜNEN auf Drucksache 11/3044 werden wir uns der Stimme enthalten. Aus Gründen der Prozeßökonomie werden wir uns gegebenenfalls bei einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht auf unseren Antrag konzentrieren müssen. Der grüne Antrag entspricht aber in der Intention

dem, was wir mit unserem Antrag zu erreichen versuchen und worüber das Haus jetzt abstimmen wird.

(Kleinert [Marburg] [GRÜNE]: Sehr logisch!)

Vizepräsident Westphal: Meine Damen und Herren, wir kommen zunächst zur Abstimmung über den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zur Änderung des Untersuchungsauftrags des 1. Untersuchungsausschusses. Das ist die Drucksache 11/3044. Die Fraktion DIE GRÜNEN verlangt gemäß § 52 unserer Geschäftsordnung hierzu eine namentliche Abstimmung. Ich eröffne die namentliche Abstimmung.

Meine Damen und Herren, ist noch ein Abgeordneter im Haus, der an der Abstimmung teilnehmen will, es aber noch nicht getan hat? — Der möge es jetzt tun.

Meine Damen und Herren, ich frage noch einmal, ob ich von den Schriftführern ein Zeichen haben kann, daß wir abschließen können. — Dann schließe ich die Abstimmung und bitte die Schriftführer, mit der Auszählung zu beginnen.

Ich frage die Geschäftsführer unserer Fraktionen, ob sie Einwendungen haben, daß wir mit der Beratung fortfahren, was bedeutet, daß wir eine weitere namentliche Abstimmung durchführen. Gibt es ein Einverständnis? — Das ist der Fall.

Darf ich einen Moment um Aufmerksamkeit bitten? Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag der Fraktion der SPD zur Änderung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987 auf Drucksache 11/50 (Einsetzung eines Untersuchungsausschusses). Es ist der Antrag auf Drucksache 11/3744, über den wir jetzt abstimmen. Da seitens der SPD-Fraktion gemäß § 52 unserer Geschäftsordnung eine namentliche Abstimmung verlangt worden ist, eröffne ich diese.

Darf ich fragen, ob es noch einen Abgeordneten oder eine Abgeordnete gibt, die ihre Stimme nicht abgegeben haben? Die mögen das jetzt tun. — Mir liegen Zeichen vor, daß es keine weiteren Wünsche zur Teilnahme an der Abstimmung gibt. Dann schließe ich die Abstimmung und bitte, mit der Auszählung auch dieser zweiten Abstimmung zu beginnen.

Da ich das Einverständnis habe, daß wir in der Tagesordnung fortfahren können, bitte ich, Platz zu nehmen. Die Ergebnisse unserer Abstimmungen werde ich im Laufe der weiteren Beratungen mitteilen*).

Vizepräsident Westphal: Meine Damen und Herren, ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über den interfraktionellen Antrag auf Drucksache 11/3911. Das ist also die Erweiterung des Untersuchungsauftrags für den 2. Untersuchungsausschuß. Wer stimmt für den Antrag? Ich bitte ums Handzeichen. — Wer stimmt dagegen? — Enthaltungen? — Dann ist dieser Antrag einstimmig angenommen worden.

Bevor ich Sie hier entlassen kann, muß ich Ihnen noch die von den Schriftführern ermittelten **Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen** mitteilen.

Die erste namentliche Abstimmung über den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN auf Drucksache 11/3044 hat folgendes Ergebnis gehabt: 424 abgegebene Stimmen; davon war keine ungültig. Mit Ja haben 39 Abgeordnete, mit Nein 233 Abgeordnete gestimmt, und es hat 152 Enthaltungen gegeben.

Endgültiges Ergebnis

Abgegebene Stimmen 419; davon

ja: 36
nein: 233
enthalten: 150

Ja

DIE GRÜNEN

Frau Beer
Brauer
Dr. Briefs
Dr. Daniels (Regensburg)
Ebermann
Frau Eid
Frau Flinner
Frau Garbe
Häfner
Frau Hillerich
Hoss
Hüser
Frau Kelly
Dr. Knabe
Kreuzeder
Dr. Lippelt (Hannover)
Dr. Mechtersheimer
Frau Oesterle-Schwerin
Frau Olms
Frau Rock
Frau Saibold
Frau Schilling
Schily
Frau Schmidt-Bott
Frau Schoppe
Sellin
Stratmann
Frau Trenz
Frau Unruh
Frau Vennegerts
Frau Dr. Vollmer
Volmer
Weiss (München)
Wetzel
Frau Wilms-Kegel

Fraktionslos

Wüppesahl

Nein

CDU/CSU

Dr. Abelein
Austermann
Bauer
Bayha
Dr. Biedenkopf
Biehle
Dr. Blank
Dr. Blens
Dr. Blüm
Böhm (Melsungen)
Börnßen (Bönstrup)
Dr. Bötsch
Bohl
Bohlsen
Borchert
Breuer
Bühler (Bruchsal)
Buschbom
Carstens (Emstek)
Carstensen (Nordstrand)
Clemens
Dr. Czaja
Dr. Daniels (Bonn)
Daweke
Deres
Dörflinger
Doss
Dr. Dregger
Echternach
Ehrbar

Eigen
Engelsberger
Eylmann
Dr. Faltthäuser
Dr. Fell
Fellner
Frau Fischer
Fischer (Hamburg)
Francke (Hamburg)
Dr. Friedmann
Dr. Friedrich
Fuchtel
Ganz (St. Wendel)
Frau Geiger
Geis
Dr. von Geldern
Gerstein
Gerster (Mainz)
Glos
Dr. Göhner
Dr. Grünwald
Dr. Häfele
Frau Hasselfeldt
Haungs
Hauser (Esslingen)
Hauser (Krefeld)
Hedrich
Frau Dr. Hellwig
Helmrich
Herkenrath
Hinrichs
Hinsken
Höffkes
Hörster
Dr. Hoffacker
Frau Hoffmann (Soltau)
Dr. Hornhues
Frau Hürland-Büning
Dr. Hüsch
Graf Huyn
Jäger
Dr. Jahn (Münster)
Dr. Jenninger
Jung (Lörrach)
Kalisch
Dr.-Ing. Kansy
Dr. Kappes
Kittelmann
Klein (München)
Dr. Köhler (Wolfsburg)
Kossendey
Kraus
Dr. Kreile
Krey
Kroll-Schlüter
Dr. Kronenberg
Dr. Kunz (Weiden)
Lamers
Dr. Lammert
Dr. Langner
Lattmann
Dr. Laufs
Lenzer
Link (Diepholz)
Linsmeier
Lintner
Dr. Lippold (Offenbach)
Lowack
Lummer
Maaß
Frau Männle
Magin
Dr. Mahlo
Marschewski
Dr. Meyer zu Bentrup
Michels
Dr. Möller
Nelle
Neumann (Bremen)
Dr. Olderog
Oswald
Frau Pack
Pesch
Pfeffermann
Pfeifer
Dr. Pfennig
Dr. Pinger
Dr. Pohlmeier
Dr. Probst
Rauen
Rawe
Regenspurger
Repnik
Dr. Riesenhuber
Frau Rönsch (Wiesbaden)
Frau Roitzsch (Quickborn)
Dr. Rose
Rossmanith
Roth (Gießen)
Dr. Rüttgers
Ruf
Sauer (Salzgitter)
Sauer (Stuttgart)
Sauter (Epfendorf)
Dr. Schäuble
Schemken
Scheu
Schmidbauer
Schmitz (Baesweiler)
von Schmude
Freiherr von Schorlemer
Dr. Schroeder (Freiburg)
Schulhoff
Dr. Schulte
(Schwäbisch Gmünd)
Schulze (Berlin)
Schwarz
Dr. Schwarz-Schilling
Dr. Schwörer
Seesing
Seiters
Spilker
Spranger
Dr. Sprung
Dr. Stark (Nürtingen)
Dr. Stavenhagen
Dr. Stercken
Dr. Stoltenberg
Straßmeier
Strube
Frau Dr. Süßmuth
Susset
Tillmann
Dr. Uelhoff
Uldall
Dr. Unland
Frau Verhülsdonk
Vogel (Ennepetal)
Vogt (Düren)
Dr. Voigt (Nörtheim)
Dr. Vondran
Dr. Voss
Dr. Waffenschmidt
Dr. Waigel
Graf von Waldburg-Zeil
Dr. Warnke
Dr. von Wartenberg
Weirich
Weiß (Kaiserslautern)
Werner (Ulm)
Frau Will-Feld
Frau Dr. Wilms

Vizepräsident Westphal

Wilz
Wimmer (Neuss)
Windelen
Frau Dr. Wisniewski
Wissmann
Dr. Wittmann
Würzbach
Dr. Wulff
Zeitlmann
Zierer
Zink

FDP

Frau Dr. Adam-Schwaetzer
Baum
Beckmann
Cronenberg (Arnsberg)
Eimer (Fürth)
Engelhard
Frau Folz-Steinacker
Funke
Gattermann
Gries
Grüner
Frau Dr. Hamm-Brücher
Dr. Hirsch
Dr. Hitschler
Hoppe
Dr. Hoyer
Irmer
Kleinert (Hannover)
Kohn
Dr.-Ing. Laermann
Dr. Graf Lambsdorff
Lüder
Mischnick
Neuhausen
Nolting
Paintner
Richter
Rind
Ronneburger
Schäfer (Mainz)
Frau Dr. Segall
Frau Seiler-Albring
Dr. Solms
Timm
Frau Walz
Dr. Weng (Gerlingen)
Wolfgramm (Göttingen)
Frau Würfel
Zywietz

SPD

Rappe (Hildesheim)
Dr. de With

Enthalten**SPD**

Frau Adler
Dr. Ahrens
Amling
Antretter
Dr. Apel
Bachmaier
Bahr
Becker (Nienberge)
Frau Becker-Inglau
Bernrath
Bindig
Dr. Böhme (Unna)
Börnsen (Ritterhude)
Brandt
Brück
Büchner (Speyer)

Dr. von Bülow
Frau Bulmahn
Buschfort
Catenhusen
Frau Conrad
Daubertshäuser
Diller
Duve
Dr. Ehmke (Bonn)
Dr. Emmerlich
Erler
Esters
Ewen
Frau Faße
Fischer (Homburg)
Frau Fuchs (Köln)
Frau Fuchs (Verl)
Frau Ganseforth
Gansel
Dr. Gautier
Gerster (Worms)
Dr. Glotz
Frau Dr. Götte
Graf
Großmann
Grunenberg
Dr. Haack
Frau Hämmerle
Frau Dr. Hartenstein
Heimann
Heistermann
Hiller (Lübeck)
Dr. Holtz
Horn
Huonker
Ibrügger
Jahn (Marburg)
Jaunich
Dr. Jens
Jungmann
Kastning
Kiehm
Dr. Klejdzinski
Kolbow
Koltzsch
Koschnick
Kretkowski
Kühbacher
Kuhlwein
Lambinus
Leidinger
Leonhart
Lohmann (Witten)
Lutz
Frau Luuk
Frau Dr. Martiny-Glotz
Frau Matthäus-Maier
Menzel
Dr. Mertens (Bottrop)
Dr. Mitzscherling
Müller (Düsseldorf)
Müller (Pleisweiler)
Müller (Schweinfurt)
Müntefering
Nehm
Frau Dr. Niehuus
Dr. Niese
Frau Odendahl
Oesinghaus
Oostergelato
Opel
Paterna
Pauli
Dr. Penner
Dr. Pick
Porzner
Poß
Purps
Frau Renger
Reuter
Rixe
Roth

Schanz
Dr. Scheer
Scherer
Schluckebier
Schmidt (München)
Frau Schmidt (Nürnberg)
Schmidt (Salzgitter)
Dr. Schmude
Dr. Schöffberger
Schröer (Mülheim)
Schütz
Seidenthal
Frau Seuster
Sieler (Amberg)
Singer
Frau Dr. Skarpelis-Sperk
Dr. Soell
Frau Dr. Sonntag-Wolgast
Dr. Sperling
Stahl (Kempen)
Frau Steinhauer
Stiegler
Stobbe
Dr. Struck
Frau Terborg
Tietjen

Frau Dr. Timm
Toetemeyer
Frau Traupe
Vahlberg
Verheugen
Dr. Vogel
Voigt (Frankfurt)
Vosen
Waltemathe
Walther
Wartenberg (Berlin)
Frau Dr. Wegner
Weiermann
Weisskirchen (Wiesloch)
Dr. Wernitz
Westphal
Frau Weyel
Wieczorek (Duisburg)
Frau Wieczorek-Zeul
Wiefelspütz
Wimmer (Neuötting)
Wischnewski
Wittich
Würtz
Zander
Zeitler

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Die namentliche Abstimmung über den Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 11/3747 hatte folgendes Ergebnis: 418 abgegebene Stimmen, keine ungültigen Stimmen. Mit Ja haben 189 Abgeordnete gestimmt, mit Nein 228. Es hat eine Enthaltung gegeben.

Endgültiges Ergebnis

Abgegebene Stimmen 417; davon

ja:	188
nein:	228
enthaltten:	1

Ja**SPD**

Frau Adler
Dr. Ahrens
Amling
Antretter
Dr. Apel
Bachmaier
Bahr
Becker (Nienberge)
Frau Becker-Inglau
Bernrath
Bindig
Dr. Böhme (Unna)
Börnsen (Ritterhude)
Brandt
Brück
Büchner (Speyer)
Dr. von Bülow
Frau Bulmahn
Buschfort
Catenhusen
Frau Conrad
Daubertshäuser
Diller
Duve
Dr. Ehmke (Bonn)

Dr. Emmerlich
Erler
Esters
Ewen
Frau Faße
Fischer (Homburg)
Frau Fuchs (Köln)
Frau Fuchs (Verl)
Frau Ganseforth
Gansel
Dr. Gautier
Gerster (Worms)
Dr. Glotz
Frau Dr. Götte
Graf
Großmann
Grunenberg
Haack (Extetal)
Frau Hämmerle
Frau Dr. Hartenstein
Heimann
Heistermann
Hiller (Lübeck)
Dr. Holtz
Horn
Huonker
Ibrügger
Jahn (Marburg)
Jaunich

Vizepräsident Westphal

Dr. Jens
Jungmann
Kastning
Kiehm
Dr. Klejdzinski
Kolbow
Koltzsch
Koschnick
Kretkowski
Kühbacher
Kuhlwein
Lambinus
Leidinger
Leonhart
Lohmann (Witten)
Lutz
Frau Luuk
Frau Dr. Martiny-Glotz
Frau Matthäus-Maier
Menzel
Dr. Mertens (Bottrop)
Dr. Mitzscherling
Müller (Düsseldorf)
Müller (Pleisweiler)
Müller (Schweinfurt)
Müntefering
Nehm
Frau Dr. Niehuis
Dr. Niese
Frau Odendahl
Oesinghaus
Oostergetelo
Opel
Paterna
Pauli
Dr. Penner
Dr. Pick
Porzner
Poß
Purps
Rappe (Hildesheim)
Frau Renger
Reuter
Rixe
Roth
Schanz
Dr. Scheer
Scherrer
Schluckebier
Schmidt (München)
Frau Schmidt (Nürnberg)
Schmidt (Salzgitter)
Dr. Schmude
Dr. Schöfberger
Schröer (Mülheim)
Schütz
Seidenthal
Frau Seuster
Sieler (Amberg)
Singer
Frau Dr. Skarpelis-Sperk
Dr. Soell
Frau Dr. Sonntag-Wolgast
Dr. Sperling
Stahl (Kempen)
Frau Steinhauer
Stiegler
Stobbe
Dr. Struck
Frau Terborg
Tietjen
Frau Dr. Timm
Toetemeyer
Frau Traupe
Vahlberg
Verheugen
Dr. Vogel
Voigt (Frankfurt)
Vosen
Waltemathe
Walther
Wartenberg (Berlin)

Frau Dr. Wegner
Weiermann
Weisskirchen (Wiesloch)
Dr. Wernitz
Westphal
Frau Weyel
Wieczorek (Duisburg)
Frau Wieczorek-Zeul
Wiefelspütz
Wimmer (Neuötting)
Wischnewski
Dr. de With
Wittich
Würtz
Zander
Zeitler

DIE GRÜNEN

Frau Beer
Brauer
Dr. Briefs
Dr. Daniels (Regensburg)
Ebermann
Frau Eid
Frau Flinner
Frau Garbe
Häfner
Frau Hillerich
Hoss
Hüser
Frau Kelly
Dr. Knabe
Kreuzeder
Dr. Lippelt (Hannover)
Dr. Mechtersheimer
Frau Oesterle-Schwerin
Frau Olms
Frau Rock
Frau Saibold
Frau Schilling
Schily
Frau Schmidt-Bott
Frau Schoppe
Sellin
Stratmann
Frau Trenz
Frau Unruh
Frau Vennegerts
Frau Dr. Vollmer
Volmer
Weiss (München)
Wetzel
Frau Wilms-Kegel

Fraktionslos

Wüppesahl

Nein**CDU/CSU**

Dr. Abelein
Austermann
Bauer
Bayha
Dr. Biedenkopf
Biehle
Dr. Blank
Dr. Blens
Dr. Blüm
Böhm (Melsungen)
Börnsen (Bönstrup)
Dr. Bötsch
Bohl
Bohlsen
Borchert
Breuer

Bühler (Bruchsal)
Buschbom
Carstens (Emstek)
Carstensen (Nordstrand)
Clemens
Dr. Czaja
Dr. Daniels (Bonn)
Daweke
Deres
Dörflinger
Doss
Dr. Dregger
Echternach
Ehrbar
Eigen
Engelsberger
Eylmann
Dr. Falthäuser
Dr. Fell
Fellner
Frau Fischer
Fischer (Hamburg)
Francke (Hamburg)
Dr. Friedmann
Dr. Friedrich
Fuchtel
Ganz (St. Wendel)
Frau Geiger
Geis
Dr. von Geldern
Gerstein
Gerster (Mainz)
Glos
Dr. Göhner
Dr. Grünewald
Dr. Häfele
Frau Hasselfeldt
Haungs
Hauser (Esslingen)
Hauser (Krefeld)
Hedrich
Frau Dr. Hellwig
Helmrath
Herkenrath
Hinrichs
Hinsken
Höfkes
Hörster
Dr. Hoffacker
Frau Hoffmann (Soltau)
Dr. Hornhues
Frau Hürland-Büning
Dr. Hüsich
Graf Huyn
Jäger
Dr. Jahn (Münster)
Dr. Jenninger
Jung (Lörrach)
Kalisch
Dr.-Ing. Kansy
Dr. Kappes
Kittelmann
Klein (München)
Dr. Köhler (Wolfsburg)
Kossendey
Kraus
Krey
Kroll-Schlüter
Dr. Kronenberg
Dr. Kunz (Weiden)
Lamers
Dr. Lammert
Dr. Langner
Lattmann
Dr. Laufs
Lenzer
Link (Diepholz)
Linsmeier
Lintner
Dr. Lippold (Offenbach)
Lowack
Lummer

Maaß
Frau Männle
Magin
Dr. Mahlo
Marschewski
Dr. Meyer zu Bentrup
Michels
Dr. Möller
Nelle
Neumann (Bremen)
Dr. Olderog
Oswald
Frau Pack
Pesch
Pfeffermann
Pfeifer
Dr. Pfennig
Dr. Pinger
Dr. Pohlmeier
Dr. Probst
Rauen
Rawe
Regenspurger
Repnik
Dr. Riesenhuber
Frau Rönsch (Wiesbaden)
Frau Roitzsch (Quickborn)
Dr. Rose
Rossmanith
Roth (Gießen)
Dr. Rüttgers
Ruf
Sauer (Salzgitter)
Sauer (Stuttgart)
Sauter (Epfendorf)
Dr. Schäuble
Schemken
Scheu
Schmidbauer
Schmitz (Baesweiler)
von Schmude
Freiherr von Schorlemer
Dr. Schroeder (Freiburg)
Schulhoff
Dr. Schulte
(Schwäbisch Gmünd)
Schulze (Berlin)
Schwarz
Dr. Schwarz-Schilling
Dr. Schwörer
Seesing
Seiters
Spilker
Spranger
Dr. Sprung
Dr. Stark (Nürtingen)
Dr. Stavenhagen
Dr. Stercken
Dr. Stoltenberg
Strafmeir
Strube
Frau Dr. Süßmuth
Susset
Tillmann
Dr. Uelhoff
Uldall
Dr. Unland
Frau Verhülsdonk
Vogel (Ennepetal)
Vogt (Düren)
Dr. Voigt (Northeim)
Dr. Vondran
Dr. Voss
Dr. Waffenschmidt
Dr. Waigel
Graf von Waldburg-Zeil
Dr. Warnke
Dr. von Wartenberg
Weirich
Weiß (Kaiserslautern)
Werner (Ulm)
Frau Will-Feld

Vizepräsident Westphal

Frau Dr. Wilms
 Wilz
 Wimmer (Neuss)
 Windelen
 Frau Dr. Wisniewski
 Wissmann
 Dr. Wittmann
 Würzbach
 Dr. Wulff
 Zeitmann
 Zierer
 Zink

FDP

Baum
 Beckmann
 Cronenberg (Arnsberg)
 Eimer (Fürth)
 Engelhard
 Frau Folz-Steinacker
 Funke

Gattermann
 Gries
 Grüner
 Dr. Hirsch
 Dr. Hitschler
 Hoppe
 Dr. Hoyer
 Imer
 Kleinert (Hannover)
 Kohn
 Dr.-Ing. Laermann
 Dr. Graf Lambsdorff
 Lüder
 Mischnick
 Neuhausen
 Nolting
 Paintner
 Richter
 Rind
 Ronneburger
 Schäfer (Mainz)
 Frau Dr. Segall
 Frau Seiler-Albring

Dr. Solms
 Timm
 Frau Walz
 Dr. Weng (Gerlingen)
 Wolfgramm (Göttingen)
 Frau Würfel
 Zywietz

Enthalten**FDP**

Frau Dr. Hamm-Brücher

Auch dieser Antrag ist damit abgelehnt.

Wir sind damit, meine Damen und Herren, am Schluß unserer heutigen Tagesordnung.

Ich berufe die nächste Sitzung des Deutschen Bundestages auf morgen, Donnerstag, den 26. Januar 1989, 9 Uhr ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 15.51 Uhr)

Anlage 1**Liste der entschuldigten Abgeordneten**

Abgeordnete(r)	entschuldigt bis einschließlich
Frau Becker-Inglau	25. 1.
Frau Berger (Berlin)	27. 1.
Frau Blunck	25. 1.
Conradi	27. 1.
Dr. Dollinger	27. 1.
Eylmann	27. 1.
Gallus	27. 1.
Gröbl	27. 1.
Harries	25. 1.
Dr. Hauchler	27. 1.
Dr. Hauff	27. 1.
Frhr. Heereman von Zuydtwyck	27. 1.
Frau Hensel	27. 1.
Höpfinger	25. 1.
Jung (Düsseldorf)	25. 1.
Kirschner	25. 1.
Frau Krieger	27. 1.
Link (Frankfurt)	25. 1.
Nagel	27. 1.
Niegel	25. 1.
Dr. Nöbel	25. 1.
Dr. Osswald	27. 1.
Petersen	27. 1.
Pfuhl	27. 1.
Reddemann	27. 1.
Reuschenbach	25. 1.
Frau Rust	25. 1.
Frau Sielaff	25. 1.
Frau Teubner	25. 1.
Dr. Todenhöfer	25. 1.
Dr. Wieczorek	27. 1.
von der Wiesche	25. 1.
Zumkley	25. 1.

DEUTSCHER BUNDESTAG
11. Wahlperiode
1. Untersuchungsausschuß
2271 – 2450

Protokoll 38

**Kurzprotokoll der 38. (nichtöffentlichen) Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses
am Donnerstag, dem 11. Mai 1989, 8.00 Uhr, Raum NH 1902
Bonn – Bundeshaus**

Vorsitz: Horst Eylmann (CDU/CSU)

Tagesordnung

1. Anträge/Beweisanträge ADRs 11-7, 11-39, 11-51, 11-60, 11-95 (neu), 11-18 (neu), 11-113 (neu/neu), 11-116, 11-118 (neu/neu), 11-125, 11-127, 11-128, 11-129, 11-130, 11-131, 11-133, 11-134, 11-135, 11-139 (neu), 11-142 und 11-143
2. Verschiedenes

Der *Vorsitzende* eröffnet die Sitzung um 8.02 Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung.

Der *Vorsitzende* bemerkt, die heutige Sitzung und die Tagesordnung seien auf einen schriftlichen Antrag der SPD-Fraktion vom 2. Mai 1989 zurückzuführen. Die Tagesordnung schließe einige Anträge ein, die durch Zeitablauf überholt oder vom Ausschuß bereits bis zu bestimmten Terminen oder bis zum Eintritt bestimmter Ereignisse zurückgestellt worden seien. Veranlaßt durch den schriftlichen Antrag der SPD-Fraktion habe er auch Anträge der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE GRÜNEN auf die Tagesordnung gesetzt. Er möchte die SPD-Fraktion aber bitten, wenn sie in Zukunft eine bestimmte Tagesordnung beantrage, die einzelnen Tagesordnungspunkte genau zu bezeichnen, damit insoweit Klarheit bestehe. Er halte es nämlich zumindest für zweifelhaft, ob eine Fraktion mit der Wirkung des § 60 Abs. 2 GO-BT beantragen könne, daß die Tagesordnung auch Anträge anderer Fraktionen umfasse.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wolle er noch einige kurze Hinweise geben:

Versehentlich sei im Protokoll der letzten Sitzung das Abstimmungsergebnis zu der Bitte von Prof. Dr. Schneider mit 6:4 Stimmen wiedergegeben worden. Tatsächlich sei aber der entsprechende Antrag der SPD-Fraktion mit 5:4 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt worden.

Der Ausschuß habe sich in der letzten Sitzung dahin gehend geeinigt, daß über die Anträge ADRs 11-140 und 11-141 in geheimer Sitzung beraten werden solle, sobald die endgültigen Reaktionen der Unternehmen vorlägen. Die Unternehmen hätten aber erst gestern abend durch ein als Telefax übermitteltes Schreiben abschließend Stellung genommen. Dieses Schreiben sei gerade als Tischvorlage verteilt worden.

Der Ausschuß könne jetzt, um dem Sekretariat die Erstellung der Vorlage für den Zwischenberichtsentwurf zu erleichtern entsprechend einem ebenfalls als Tischvorlage verteilten Beschlußentwurf vorab die

Aufhebung derjenigen Aktenteile beschließen, die die Unternehmen von sich aus freigäben. Allerdings stelle dieser Vorschlag eine Erweiterung der Tagesordnung dar, so daß seine Behandlung nicht gegen den Widerspruch einer Fraktion erfolgen könne.

Abg. *Gansel* (SPD) gibt die als Anlage beigefügte Erklärung zu Protokoll und fügt hinzu, er könne zu der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Erweiterung der Tagesordnung erst am Ende der Sitzung Stellung nehmen.

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) erinnert daran, daß der Ausschuß in der letzten Sitzung übereingekommen sei, vor Festlegung eines neuen Sitzungstermins eine in dieser Woche durchzuführende Obleutebesprechung abzuwarten. Er sei über die Art und Weise, wie es zu der heutigen Sitzung gekommen sei, verärgert.

Er beantrage, die heutige Sitzung um 8.30 Uhr zu beenden.

In der nächsten Woche und in den folgenden Wochen bis zur Sommerpause stehe er jederzeit nach kurzer Terminabsprache für eine Obleutebesprechung zur Verfügung.

Abg. *Gansel* (SPD) erwidert, er könne den Unwillen des Kollegen Bohl verstehen. Auch er habe am heutigen Tage Terminprobleme und wäre mit einer Sitzung zu einem anderen Zeitpunkt in dieser Woche einverstanden gewesen. Er habe aber nicht akzeptieren können, daß eine Obleutebesprechung anstelle einer Sitzung abgehalten und die Sitzung dafür – möglicherweise bis in den Juni – verschoben würde. Nachdem die Sitzung ordnungsgemäß auf den heutigen Tage angesetzt worden sei, bestehe er darauf, daß die Tagesordnung abgewickelt werde. Bei einer Befristung der Sitzung auf 8.30 Uhr sehe er die Rechte seiner Fraktion verletzt. Er lehne deshalb den von Kollegen Bohl gestellten Antrag ab.

Der Antrag, die Sitzung um 8.30 Uhr zu beenden, wird mit 6 gegen 4 Stimmen angenommen.

1. Anträge/Beweisanträge ADRs 11-7, 11-39, 11-51, 11-60, 11-95 (neu), 11-18 (neu), 11-113 (neu/neu), 11-116, 11-118 (neu/neu), 11-125, 11-127, 11-128, 11-129, 11-130, 11-131, 11-133, 11-134, 11-135, 11-139 (neu), 11-142 und 11-143

ADrs 11-7

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, die Vernehmung aller in dem Beweisantrag genannten Zeugen mit Ausnahme des Zeugen Albrecht sei bereits beschlossen. Der Antrag stehe also nur noch insoweit zur Entscheidung. Die Antragstellerin habe bereits in der Sitzung vom 15. Juni 1987 dazu angekündigt, sie werde noch in Erfahrung bringen, ob dieser Zeuge deutscher oder südafrikanischer Staatsangehöriger sei.

Abg. *Frau Eid* (DIE GRÜNEN) bemerkt dazu, ihr sei eine Klärung dieser Frage bisher noch nicht gelungen.

Abg. *Gansel* (SPD) erklärt, seine Fraktion trete dem Antrag bei. Er halte die Klärung dieser Vorfrage nicht für erheblich.

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) beantragt zur Geschäftsordnung, alle auf der Tagesordnung stehenden Anträge mit Ausnahme der Anträge ADRs 11-134 und 11-139 (neu) bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem von der SPD-Fraktion angekündigten Organstreitverfahren zu vertagen.

Die in der Entscheidung des Amtsgerichts Bonn angesprochene Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrags lasse es derzeit nicht zu, die beantragten Beschlüsse zu fassen. Da die SPD-Fraktion im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Änderung des Untersuchungsauftrags das Bundesverfassungsgericht anrufen wolle, sei es aus Respekt vor dem höchsten Gericht geboten, die entsprechende Entscheidung abzuwarten.

Abg. *Gansel* (SPD) ist der Auffassung, ein Beschluß, wie er von Abg. *Bohl* (CDU/CSU) beantragt werde, könne höchstens dann gefaßt werden, wenn ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig sei. Die SPD-Fraktion habe aber noch keinen Antrag beim Bundesverfassungsgericht gestellt. Es sei allerdings richtig, daß sie dies beabsichtige. Aber auch nach Einreichung eines Antrags auf Einleitung eines Organstreitverfahrens wäre ein Beschluß, wie er jetzt beantragt werde, unzulässig. Der Ausschuß behalte auch in diesem Falle seine volle „Legitimität“ und könne weiterarbeiten. Die Schwierigkeiten, die durch den Beschluß des Amtsgerichts entstanden seien, könnten in dem von seiner Fraktion angestrebten Verfahren ausgeräumt werden. Eine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenwirkung, wie sie vom Kollegen Bohl gemacht werde, sei ohnehin nicht zulässig. Seine Fraktion lehne den Antrag ab.

Er halte es hingegen für sinnvoll, eine Obleute-Besprechung abzuhalten und anschließend eine Ausschußsitzung durchzuführen, sobald von seiner Fraktion „Klage beim Bundesverfassungsgericht erhoben sei“. Dann sei der Zeitpunkt gekommen, um über das weitere Vorgehen zu sprechen. Er neige dazu, ein gemeinsames Verfahren zu beschließen, das dem parlamentarischen Stil gerecht werde. Über derartige Be-

schlüsse könne aber erst gesprochen werden, sobald die „Klage“ eingereicht sei.

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) gibt zu Protokoll, daß unverzüglich eine Ausschußsitzung einberufen werden solle, wenn die SPD-Fraktion dem Sekretariat schriftlich mitteile, daß sie auf die Erhebung der angekündigten „Klage“ beim Bundesverfassungsgericht verzichte. In dieser Sitzung sollte der soeben beantragte Vertagungsbeschluß aufgehoben werden.

Der Ausschuß stimmt mit 6 gegen 5 Stimmen dem Abg. *Bohl* gestellten Antrag zu, alle auf der Tagesordnung stehenden Anträge mit Ausnahme der Anträge ADRs 11-134 und 11-139 (neu) bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem von der SPD-Fraktion angekündigten Organstreitverfahren zu vertagen.

ADrs. 11-134

Abg. *Frau Eid* (DIE GRÜNEN) zieht den Antrag ADRs. 11-134 zurück.

ADrs. 11-139 (neu)

Der *Vorsitzende* führt zu ADRs. 11-139 (neu) aus, die Ziffern 1 und 2 des Antrags seien erledigt. Die Ziffer 3 sei in der letzten Sitzung bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem angekündigten Organstreitverfahren zurückgestellt worden.

Abg. *Gansel* (SPD) erklärt, seine Fraktion sehe sich durch die von der Mehrheit beschlossene Vertagung der Behandlung der Ziffer 3 des Antrags in der letzten Sitzung in ihren Minderheitenrechten verletzt.

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) beantragt, festzustellen, daß der Antrag ADRs. 11-139 (neu) durch die Beschlußfassung in der letzten Sitzung verfahrensmäßig erledigt sei.

Diesem Antrag wird mit 6 : 4 Stimmen entsprochen.

Abg. *Gansel* (SPD) erwidert auf die Frage des *Vorsitzenden*, ob er nunmehr bereit sei, über die eingangs erwähnte Aufhebung der Geheimhaltung der von den Unternehmen freigegebenen Aktenteile zu diskutieren, dies könne nur in einer Geheimsitzung geschehen. Die Sitzung solle unmittelbar im Anschluß an die laufende Sitzung stattfinden.

Der *Vorsitzende* erklärt, er fasse diese Ausführungen als Widerspruch gegen die vorgeschlagene Erweiterung der Tagesordnung auf. Nachdem bereits der Beschluß gefaßt sei, die Sitzung um 8.30 Uhr zu beenden, könne die Sitzung nicht „Geheim“ fortgesetzt werden.

2. Verschiedenes

Der *Ausschuß* einigt sich darauf, in der nächsten Sitzungswoche eine Sitzung durchzuführen und die Bestimmung des genauen Termins und der Tagesordnung einer Obleutebesprechung in der am 22. Mai d. J. beginnenden Woche zu überlassen.

Der *Vorsitzende* schließt die Sitzung um 8.33 Uhr.

Horst Eylmann

Erklärung**des Obmanns der SPD-Fraktion im
1. Untersuchungsausschuß**

1. Ausweislich des Kurzprotokolls über die 37. nicht-öffentliche Sitzung vom 27. April 1989 hat der Obmann der CDU/CSU-Fraktion Bohl erklärt, er stelle zu Tagesordnungspunkt 1 bezüglich des Auftrages zu den Vorarbeiten für einen Zwischenbericht durch das Sekretariat „keinen Antrag“. Der CDU/CSU-Obmann hat weiterhin erklärt, er „müsse über das Vorhaben der Koalitionsfraktionen nicht abgestimmt werden. . . Er gehe aber davon aus, daß das Sekretariat im Rahmen seiner Pflichten Entwürfe für die Koalitionsberichterstatter erarbeite“ (S. 3). Im Gegensatz dazu steht eine in der Anlage beigefügte „Erklärung der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP im U-Boot-Untersuchungsausschuß zum Tagesordnungspunkt Zwischenbericht“, die offensichtlich Grundlage einer am gleichen Tag von den Koalitionsfraktionen herausgegebenen Presseerklärung war. Dort wird davon gesprochen, es gäbe „unseren Auftrag für das Sekretariat“ für eine „Vorlage für einen Zwischenbericht“.

Abgesehen davon, daß das Institut eines „Davon-Ausgehens“ nach den IPA-Regeln unbekannt ist, stelle ich für die SPD-Fraktion noch einmal fest, daß

- die Erstellung des „Entwurfes eines Zwischenberichtes“ durch das Sekretariat unter der Verantwortung des Vorsitzenden eines förmlichen Beschlusses durch den Untersuchungsausschuß bedarf
- und
- ein dahingehender Antrag von den Koalitionsfraktionen weder gestellt, noch vom Untersuchungsausschuß beschlossen worden ist.

Vorarbeiten des Sekretariats zu einem solchen Zwischenbericht müssen selbstverständlich für sämtliche Berichterstatter geleistet werden, das heißt, *allen* Berichterstattern sind die Unterla-

gen zum *selben Zeitpunkt* zu übermitteln. Eine Bevorzugung durch Erarbeitung von entsprechenden Vorlagen lediglich für die Berichterstatter der Koalitionsfraktionen wäre unzulässig. Darauf habe ich bereits in der letzten Beratungssitzung hingewiesen. Leider fehlt die entsprechende Passage in dem Protokoll, das auch insoweit zu korrigieren ist.

2. Die SPD-Fraktion interpretiert die ausweislich des Protokolls (S. 4) auf Vorschlag des Vorsitzenden erzielte Einigkeit dahingehend, daß Vorgänge aus nichtöffentlichen Sitzungen *grundsätzlich* im Bericht dargestellt werden können.
3. Das vorgenannte Protokoll vermerkt bezüglich des Tagesordnungspunktes 4, die Bitte von Professor Dr. Schneider um Entlassung aus dem Mandat sei mit 6:4 Stimmen abgelehnt worden. Nach der Erinnerung der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß hat sich jedoch der Ausschußvorsitzende der Stimme enthalten. Das Protokoll ist entsprechend zu korrigieren.
4. Bezüglich des SPD-Antrages auf Ausschußdrucksache 11/139 (neu) hat der Obmann der CDU/CSU-Fraktion im Untersuchungsausschuß ausweislich des vorgenannten Protokolls erklärt, die in der Ziff. 3 beantragte Sachverständigenanhörung zum Außenwirtschaftsrecht sei „nicht sinnvoll“ und solle bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in dem angekündigten Organstreitverfahren „zurückgestellt“ werden.

Die SPD-Fraktion legt Wert auf die Feststellung und entsprechende Protokollierung, daß diese „Zurückstellung“ gegen ihren, also der Antragsstellerin, Willen geschehen ist. Der von der Koalitionsmehrheit durchgesetzte Beschluß verstößt gegen die Rechte der qualifizierten Minderheit im Untersuchungsausschuß, weil er faktisch den Minderheitenschutz bei der Beweisaufnahme „aushebelt“. Es steht der Geschäftsmehrheit nicht zu, Beweisanträge der qualifizierten Minderheit auf unbestimmte Zeit von der Beschlußfassung auszunehmen.

Bohl

Anlage 4 zu Anlage 14

**Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode****Drucksache 11/84**

25. 03. 87

Sachgebiet 1101**Antrag
der Fraktion DIE GRÜNEN****Einsetzung eines Untersuchungsausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen:

Es wird ein Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt, bestehend aus dreizehn Mitgliedern (fünf CDU/CSU, vier SPD, zwei FDP, zwei GRÜNE).

Der Ausschuß soll klären:

1. Welchen Umfang hat das U-Boot-Geschäft der Firmen Howaldtswerke – Deutsche Werft AG (HDW) und Ingenieurkontor Lübeck (IKL) mit Südafrika tatsächlich? Welche vertraglichen Bindungen sind die Firmen eingegangen, und welche bundesdeutschen Zuliefererfirmen oder Zweigniederlassungen bundesdeutscher Firmen in Südafrika waren oder sind an dem U-Boot-Geschäft beteiligt? Hat das Bundesamt für Wirtschaft in Eschborn die Lieferung von U-Boot-Teilen an Südafrika genehmigt, und in welcher Weise waren bzw. sind das NATO-Land Türkei oder andere Länder an dem U-Boot-Geschäft beteiligt?
2. Hat Südafrika Konstruktionsunterlagen von HDW und IKL über andere Wege als die bisher bekannten (Diplomatengepäck der südafrikanischen Botschaft) erhalten (z. B. über on-line-Computerverbindungen), und ist Südafrika durch die erfolgten Lieferungen von Konstruktionsunterlagen in die Lage versetzt worden, eigene U-Boote zu bauen? Waren oder sind bundesdeutsche Staatsbürger am Bau von U-Booten in Südafrika beteiligt?
3. Sind Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderer staatlicher Stellen an möglichen Versuchen („Cover Stories“) der Firmen beteiligt, eine noch immer andauernde Abwicklung des U-Boot-Geschäfts zu vertuschen?
4. In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, der bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Strauß, andere Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderer staatlicher Stellen in das U-Boot-Geschäft eingeschaltet? Hat es eine

mündliche oder schriftliche Zustimmung auf Staatssekretärs- oder Ministerebene für das Inkrafttreten des Vertrags vom 15. Juni 1984 zwischen IKL/HDW und den südafrikanischen Vertragspartnern gegeben, und geschah dies mit Billigung des Bundeskanzlers?

Gibt es Absprachen zwischen Regierungsstellen und den Firmen HDW und IKL, den Gesetzesverstoß durch die Lieferung von U-Boot-Konstruktionsunterlagen lediglich als Ordnungswidrigkeit verfolgen zu lassen und die Staatsanwaltschaft nicht einzuschalten?

5. In welcher Höhe, für welche Leistungen und an welche Personen oder Institutionen sind von HDW und IKL „Schmiergelder“ oder Provisionen gezahlt worden?
6. In welchem Umfang sind durch das U-Boot-Geschäft der Firmen mit Südafrika die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und das friedliche Zusammenleben der Völker gestört worden?

Bonn, den 25. März 1987

Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Begründung

Im 10. Deutschen Bundestag hat sich ein Untersuchungsausschuß mit dem U-Boot-Geschäft der Firmen HDW und IKL mit Südafrika beschäftigt. Dieser Untersuchungsausschuß hat seine Arbeiten nicht beenden können. Wesentliche Akten wurden dem 4. Untersuchungsausschuß vorenthalten, wichtige Zeugen konnten nicht vernommen werden. Es ist daher nötig, im 11. Deutschen Bundestag einen neuen Untersuchungsausschuß einzurichten, der die offenen Fragen klären soll.

Insbesondere soll untersucht werden, ob das U-Boot-Geschäft mit Südafrika tatsächlich beendet wurde, wie dies die Firmen öffentlich behaupten oder ob es nicht vielmehr im ursprünglich geplanten Umfang weiter abgewickelt wird und Südafrika in die Lage versetzt, tatsächlich U-Boote zu bauen.

Es besteht der Verdacht, daß Mitglieder der Bundesregierung und der Bundeskanzler nicht nur der Lieferung von Konstruktionsunterlagen zugestimmt haben, sondern daß sie auch die verdeckte Weiterführung des Projekts „IK 97“ billigen bzw. gebilligt haben.

Deutscher Bundestag

Stenographischer Bericht

8. Sitzung

Bonn, Donnerstag, den 2. April 1987

Inhalt:

Würdigung des Wirkens von Louise Schroe- der aus Anlaß ihres 100. Geburtstages . . .	345 A	Lüder FDP	357 D
Begrüßung des Präsidenten des Europäi- schen Parlaments, Sir Henry Plumb, und sei- ner Begleitung	349 B	Frau Dr. Vollmer GRÜNE	360 B
Erweiterung der Tagesordnung	349 C	Engelhard, Bundesminister BMJ	363 A
Zur Geschäftsordnung:		Dr. de With SPD	365 D
Frau Oesterle-Schwerin GRÜNE	345 C	Dr. Bötsch CDU/CSU	368 D
Wartenberg (Berlin) SPD	346 D	Frau Schmidt-Bott GRÜNE	371 B
Seiters CDU/CSU	347 C	Dr. Langner CDU/CSU	372 D
Lüder FDP	348 C	Stiegler SPD	375 B
Beratung des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP		Schily GRÜNE (Erklärung nach § 31 GO)	377 C
Deutscher Bundestag gegen Gewalt und Rechtsbruch in der politischen Auseinan- dersetzung		Frau Schmidt-Bott GRÜNE (Erklärung nach § 30 GO)	378 A
— Drucksache 11/83 —		Vizepräsident Cronenberg	371 B, 372 C
in Verbindung mit		Erste Beratung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Sechsend- dreißigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes	
Beratung des Antrags der Fraktion der SPD		— Drucksache 11/10 —	
Verteidigung der inneren Liberalität und Stärkung der Demokratie		Dr. Hauff SPD	378 C
— Drucksache 11/17 —		Eylmann CDU/CSU	380 D
in Verbindung mit		Frau Garbe GRÜNE	382 A
Beratung des Antrags der Fraktion der SPD		Baum FDP	382 D
Gewalt in Staat und Gesellschaft		Dr. Wallmann, Bundesminister BMU	384 A
— Drucksache 11/116 —		Bachmaier SPD	386 D
Dr. Geißler CDU/CSU	350 B	Schily GRÜNE	387 A
Bernrath SPD	354 A	Dr. Blens CDU/CSU	387 C
		Aktuelle Stunde betr. Haltung der Bundes- regierung zu den Agrarpreisbeschlüssen der EG-Kommission	
		Susset CDU/CSU	407 D
		Müller (Schweinfurt) SPD	408 C

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 16 auf:

- a) Beratung des Antrags der Fraktion der SPD
Einsetzung eines Untersuchungsausschusses
– Drucksache 11/50 –
- b) Beratung des Antrags DIE GRÜNEN **Einsetzung eines Untersuchungsausschusses**
– Drucksache 11/84 –

Interfraktionell sind eine gemeinsame Beratung der Punkte 16a und 16b und je ein Beitrag bis zu 10 Minuten in der verbundenen Debatte für jede Fraktion vereinbart worden. – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Abgeordnete Gansel.

Gansel (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Dem amerikanischen Kongreß hat US-Außenminister Shultz vor wenigen Tagen einen Bericht vorgelegt, in dem u. a. die Bundesrepublik Deutschland beschuldigt wird, mit Lieferungen an Südafrika das Rüstungsembargo der Vereinten Nationen durchbrochen zu haben. Spätestens seit der Arbeit des 4. Untersuchungsausschusses der vergangenen Legislaturperiode kann niemand mehr abstreiten, daß solche Beschuldigungen nicht aus der Luft gegriffen sind.

Zur gleichen Zeit hat sich der staatliche Rundfunk des Apartheidsystems damit gebrüstet, daß Südafrika weltweit zu einem führenden Waffenexporteur geworden ist. Dieser zweifelhafte Erfolg beruht nicht auf der eigenen Leistung der südafrikanischen

Rüstungsindustrie; sie hat für ihre Produkte Konstruktionsunterlagen im Ausland erwerben müssen. Seit der Arbeit des 4. Untersuchungsausschusses der 10. Legislaturperiode ist bekannt, daß jener Vertrag zwischen Firmen aus der Bundesrepublik und der südafrikanischen Rüstungsagentur, der irgendwann vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Bundeskanzleramt dem Reißwolf anheimgegeben wurde, nicht nur die **Lieferung von Unterlagen** zum Inhalt hatte, sondern auch die **Gewährung von Lizenzen** und finanzielle Vergütungen für den **Export von U-Booten in Drittländer**.

Der Untersuchungsausschuß hat wichtige Erkenntnisse gebracht, aber die wichtigsten Fragen sind noch offen geblieben: Warum hat sich die Bundesregierung auf ein Geschäft eingelassen, das legal nicht abgewickelt werden konnte,

(Eylmann [CDU/CSU] und Beckmann [FDP]:
Das stimmt doch gar nicht!)

warum ist sie untätig geblieben? Wenn Sie sagen, es stimmt gar nicht, dann frage ich Sie, aus welchem Grunde es dann im Bundeskanzleramt fast ein Dutzend Spitzengespräche zwischen der administrativen Leitung und den Rüstungsunternehmen gegeben hat.

(Beckmann [FDP]: Die haben so lange
gebraucht, bis sie das kapiert haben!)

Warum ist die Bundesregierung untätig geblieben, als es darum ging, die rechtswidrigen Lieferungen zu verhindern, warum hat sie den Sachverhalt bis heute noch nicht aufgeklärt und ihn mit einer Bestrafung der Verantwortlichen abgeschlossen, wo liegen die Motive für ihr Verhalten, und was hat sie eigentlich

Gansel

daraus gelernt? Weil diese Fragen, insbesondere die letzten, nicht beantwortet sind,

(Bohl [CDU/CSU]: Alles beantwortet!)

ist es wichtig, daß sich der neue Untersuchungsausschuß auch damit beschäftigt, was die Bundesregierung seit Einsetzung des letzten Untersuchungsausschusses getan oder unterlassen hat.

(Beckmann [FDP]: Die letzte Frage wird nie beantwortet werden!)

Dem **4. Untersuchungsausschuß** stand für Akten und Zeugenvernehmung nur wenig Zeit zur Verfügung. Die Vernehmung der wichtigsten Zeugen mußte vorzeitig abgebrochen werden, andere ließen sich in der Hoffnung entschuldigen, die Arbeit des Ausschusses käme nach Ablauf der Legislaturperiode zum Erliegen. Der Ausschuß war nicht in der Lage, einen Bericht zu erarbeiten und zu beschließen, den man auf einvernehmlicher Basis auch in dieser Legislaturperiode zum Gegenstand einer Bundestagsdebatte hätte machen können.

(Bohl [CDU/CSU]: Sie sind ein Langweiler!)

Daß die Regierungsparteien Beweisbeschlüsse, Aktenvorlagen und Zeugenvernehmungen durch den Gebrauch ihrer Ausschlußmehrheit über Wochen verzögerten, ist mit dem herannahenden Wahltag zu erklären, allerdings nicht zu entschuldigen gewesen. Sie haben sich bemüht, die von der SPD betriebenen Untersuchungen des Ausschusses als Wahlkampfaktivitäten herabzusetzen. Durch all diese Manöver haben die Regierungsparteien allerdings auch darauf hingewirkt, daß nach dem Wahltag die Fortführung der Ausschußuntersuchungen so notwendig ist wie in den Tagen vor der Wahl.

(Beifall bei der SPD)

Aus diesen Gründen hat sich die SPD-Fraktion für die **Erneuerung des Untersuchungsauftrages** entschieden.

Die Regierungsparteien üben Kritik daran, daß wir in unserem heutigen Antrag die Lieferung von U-Boot-Unterlagen an Südafrika als rechtswidrig bezeichnen. Wir haben das auch in unserem Antrag vom 9. Dezember 1986 getan, und die Regierungsparteien haben darauf mit Enthaltensamkeit reagiert. Würden wir das Rüstungsgeschäft als rechtmäßig klassifizieren, so könnten wir uns allerdings den Untersuchungsausschuß sparen.

(Sehr richtig! bei der SPD)

und uns sogleich in die politische Auseinandersetzung darüber begeben, ob ausgerechnet mit Südafrika globalstrategische Interessen des freien Westens vertreten werden müssen, wie man immer wieder aus der Stahlhelm-Fraktion der Regierungsparteien hört, und ob es sich ausgerechnet die Bundesrepublik Deutschland leisten kann, die völkerrechtlichen Bindungswirkungen des UN-Rüstungsembargos gegen Südafrika zu unterlaufen.

Im übrigen müssen die Regierungsparteien zur Kenntnis nehmen, daß die Oberfinanzdirektion Kiel in jenem Zwischenbericht, der mit dem skandalösen Vorschlag endete, die ganze Affäre mit einer Geld-

buße von 50 000 DM aus den Vermögen der Firmen zu beenden, die Rechtswidrigkeit des Rüstungsgeschäftes jedenfalls voraussetzte. Wir haben deshalb keinen Anlaß, an dem in der vergangenen Legislaturperiode beschlossenen Untersuchungsauftrag irgendwelche Abstriche vorzunehmen.

Die Fraktion der GRÜNEN hat eine Erhöhung der Zahl der Ausschußmitglieder von 11 auf 13 vorgeschlagen. Wir sehen dafür keine Notwendigkeit und lehnen den Vorschlag ab. Wir lehnen auch die Art und Weise ab, in der die GRÜNEN den Untersuchungsauftrag neu formuliert haben. Allen Fragen, die die GRÜNEN neu gestellt haben, sind wir schon in der vergangenen Legislaturperiode nachgegangen. Nichts an diesen Fragen ist neu. Neu ist auch nicht, daß diese Fragen noch nicht beantwortet sind. Weil wir Antworten haben wollen, beantragen wir schließlich die Neueinsetzung des Ausschusses. Wir wollen aber durch die zum Teil willkürliche Aufzählung der Fragen in dem Antrag der GRÜNEN nicht den Eindruck entstehen lassen, daß sich aus dem von uns formulierten Untersuchungsauftrag eine Reihe weiterer Fragen nicht noch ergeben könnte. Der **Antrag der GRÜNEN** ist deshalb nicht eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages; er könnte vielmehr als eine Einengung ausgelegt werden. Deshalb lehnen wir ihn ab.

Wir wollen die Arbeit des Untersuchungsausschusses bald beginnen, um zügig zu einem Ende zu kommen. Wir wollen nach Möglichkeit verhindern, daß die Vernehmungen aus der letzten Legislaturperiode wiederholt werden müssen. Wenn sich der Ausschuß einvernehmlich darauf einigt, bestehen nach unserer Auffassung keine rechtlichen Bedenken, die **Protokolle des 4. Untersuchungsausschusses** der vergangenen Legislaturperiode als **Beweismittel für die Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses der neuen Legislaturperiode** heranzuziehen.

(Beckmann [FDP]: Sehr zweifelhaft!)

Auch aus diesem Grunde beantragen wir, den Untersuchungsauftrag unverändert zu erneuern.

Wir schlagen vor, daß wir im neuen Untersuchungsausschuß mit der **Vernehmung der Firmenvertreter** beginnen. Sollten sich daraus keine Erkenntnisse ergeben, die zu weiteren oder neuen Zeugenvernehmungen führen, könnte der Untersuchungsausschuß seine Arbeit so beenden, daß wir unmittelbar nach der Sommerpause den Abschlußbericht dem Bundestag zur Debatte vorlegen könnten.

Das allerdings erfordern der parlamentarische Stil und die Selbstachtung der Opposition, die sich nicht mit Verzögerungstaktik und anderen Tricks ausspielen läßt. Das erfordert die Brisanz dieser politischen Affäre, bei der es nicht nur um die Einhaltung von Gesetzen geht, sondern auch um elementare außenpolitische Interessen der Bundesrepublik. Daß die Bundesrepublik in der UNO als verlässlicher Partner gilt, daß sie völkerrechtliche Verpflichtungen einhält, daß sie in ihrem Verhältnis zum unmenschlichen Apartheidregime in Südafrika kein doppeltes Spiel treibt, daß sie die Exportinteressen unserer Wirtschaft nicht durch zwielichtige Rüstungsgeschäfte gefährdet,

Gansel

liegt im Interesse unserer Republik. Und wo die Regierung versagt, ist das Parlament gefordert.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Frau Renger: Das Wort hat Frau Abgeordnete Eid.

Frau Eid (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Herren und Damen! Der am 10. Dezember im letzten Jahr vom Deutschen Bundestag eingesetzte U-Boot-Untersuchungsausschuß konnte seinen Untersuchungsauftrag nicht erfüllen, auch wenn die CDU/CSU dies in ihrem Abschlußbericht behauptet. Anzulasten ist dies den **Regierungsfraktionen**. Sie haben durch ihre **Störmanöver** von vornherein die Arbeit im Ausschuß behindert. Mit einer **Sabotage** fingen sie an,

(Beckmann [FDP]: Na, na!)

als sie nach kurzer Sitzungsdauer den Abbruch der konstituierenden Sitzung erzwangen, um die Beschlußfassung der Beweisanträge zu verhindern.

(Beckmann [FDP]: Wir wollten Weihnachten feiern!)

Dies war ein unglaublicher und in der Geschichte des Bundestages einmaliger Vorgang, Herr Kollege Beckmann.

(Beckmann [FDP]: Nein, das weise ich zurück!)

Sie haben Ihre Mehrheit dazu mißbraucht, durchzudrücken, daß erst vier Wochen nach Einsetzung des Ausschusses die Beweisanträge verabschiedet werden konnten. Der Ausschußvorsitzende konnte so erst viel zu spät Schritte zur Herbeiziehung der Akten unternehmen. In vielen Sitzungen war der Ausschuß damit beschäftigt, die Sachlage auf der Ebene der Ministerialbürokratie zu durchleuchten. Der CDU/CSU-und-FDP-Mehrheit gelang es auf diese Weise, die Vernehmung der Firmenseite total zu blockieren. Die Vernehmung der politisch Verantwortlichen, der Bundesminister Stoltenberg, Bangemann und Genscher sowie des Bundeskanzlers, wurde deshalb zur Farce. Sie haben auf schändliche Art und Weise ihre Machtmittel mißbraucht.

(Beckmann [FDP]: Na, na! Das glauben Sie doch selber nicht!)

Anstatt die Regierung zu kontrollieren, haben Sie alles daran gesetzt, mitzuhelfen, die Wahrheit zu vertuschen und die politisch Verantwortlichen zu entlasten.

(Zuruf von der CDU/CSU: Das ist ein ungeheuerlicher Vorwurf!)

Damit diese Strategie nicht aufgeht, stellen die GRÜNEN den Antrag auf **Wiedereinsetzung des U-Boot-Untersuchungsausschusses**.

(Beckmann [FDP]: Sie machen sich lächerlich!)

Wegen dieser Störmanöver der Regierungsparteien war es dem letzten Ausschuß nur möglich, grobe Umriss des illegalen Verkaufs von U-Boot-Konstruktionsplänen an das Apartheidregime und der Ver-

wicklung von Regierungsmitgliedern in dieses Rüstungsgeschäft aufzudecken.

In groben Umrissen wurde bekannt, daß die Minister über das illegale Rüstungsgeschäft frühzeitig informiert waren. Obwohl mit einer atemberaubenden Offenheit und Unverfrorenheit ein rechtswidriges Ansinnen an die Minister von den Rüstungsfirmen herangetragen wurde, haben diese nichts unternommen, um diesen Geschäften Einhalt zu gebieten.

In groben Umrissen wurde auch bekannt, welche Rolle das Bundeskanzleramt spielte. Ausgehend von den positiven Erfahrungen der Firma IKL mit dem illegalen Zustandekommen des U-Boot-Blaupausen-Exports nach Israel unter der sozialliberalen Koalition Anfang der 70er Jahre suchten die Firmen IKL und HDW nach der staatlichen Stelle, die ihnen eine ähnliche Blankovollmacht für das Südafrikageschäft ausstellen würde. Sie haben sie in dem damaligen Staatssekretär des Bundeskanzleramts, Professor Schreckenberger, gefunden.

Die Rolle des Bundeskanzlers selbst ist mehr als zwielichtig. Bei seiner Vernehmung wurde deutlich, daß er an einem wichtigen Punkt möglicherweise die Unwahrheit gesagt hat. Die Frage, ob Schreckenberger und Teltschik den Bundeskanzler im Oktober 1984 darüber unterrichtet haben, daß HDW und IKL mit den Südafrikanern bereits einen Vertrag unter Vorbehalt abgeschlossen hatten, verneinte der Bundeskanzler mehrfach und entschieden. Teltschik hingegen hat dies bei seiner Vernehmung ausdrücklich bejaht. Wenn Teltschik den Bundeskanzler tatsächlich unterrichtet hat, dann ist das illegale Geschäft direkt vor den Augen des Bundeskanzlers abgewickelt worden, ohne daß dieser irgend etwas unternommen hätte, es zu stoppen.

In groben Umrissen wurde deutlich, daß das Verhalten der Minister Bangemann, Stoltenberg und Genscher sowie des Bundeskanzlers einer möglichen Strafvereitelung im Amt ziemlich nahekommt.

(Wüppesahl [GRÜNE]: Hört! Hört!)

Mit welcher anderen Vokabel läßt sich der Tatbestand beschreiben, daß gleich in drei Ministerien entscheidende Aktenstücke der Oberfinanzdirektion nicht zur Verfügung gestellt wurden?

(Frau Unruh [GRÜNE]: Unglaublich!)

Das Memo tauchte bei Ihnen erst wieder auf, als der Untersuchungsausschuß eingerichtet wurde. Im Kanzleramt wurden die entscheidenden Aktenstücke gleich dem Reißwolf anheimgegeben.

Nach Meinung des Bundeskanzlers sind die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik durch das illegale U-Boot-Geschäft eines bundeseigenen Unternehmens nicht gestört worden. Ich behaupte, Sie stören mit dieser Politik die auswärtigen Beziehungen und gefährden das friedliche Zusammenleben der Völker.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vor wenigen Tagen hat das Magazin „Wiener“ bisher noch unbekanntes Unterlagen von IKL veröffentlicht

(Beckmann [FDP]: Wienand oder wie?)

Frau Eid

– „Wiener“ –,

(Austermann [CDU/CSU]: Wie die Würstchen!)

die eindeutig beweisen: Die verkauften U-Boot-Pläne wurden so von den bundesdeutschen Firmen modifiziert, daß sie sich ausschließlich für Terroraktionen gegen die schwarzafrikanischen Nachbarstaaten Südafrikas eignen. Die Regierung ist mitverantwortlich, wenn Südafrika demnächst mit den U-Booten von HDW und IKL die Frontstaaten militärisch bedrohen, überfallen und destabilisieren kann.

(Frau Unruh [GRÜNE]: Terroristen unterstützen!)

Schlimm genug, daß die Bundesregierung das Apartheidregime in seiner Rassenpolitik durch Umschuldungskredite und wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen stützt. Nein, sie unterstützt das Apartheidregime auch in seiner Aggressionspolitik gegen die Frontstaaten.

Der neue Ausschuß muß deshalb untersuchen, ob Südafrika die U-Boote tatsächlich bauen kann. Denn es gibt Hinweise darauf, daß der Vertrag zwischen IKL, HDW und den südafrikanischen Firmen erfüllt worden ist.

Ich denke, es ist deutlich geworden, wieviel noch aufzuklären ist. Wir GRÜNEN halten es sinnvoll, auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse aufzubauen, und haben im Gegensatz zur SPD unseren Untersuchungsauftrag für den einzusetzenden Ausschuß präziser formuliert, da es uns nun vor allem darauf ankommt, die Verwicklung der Zulieferfirmen im U-Boot-Geschäft, die Rolle von Drittländern und auch die Rolle der schleswig-holsteinischen Landesregierung aufzuzeigen. Wir wollen wissen, ob Schmiergelder im Spiel sind und ob diese möglicherweise an Parteien oder Politiker gegangen sind, die das U-Boot-Geschäft eingefädelt haben.

Bei der Neueinsetzung des Ausschusses geht es darum, exemplarisch aufzuzeigen, wie das UNO-Embargo durch bundesdeutsche Firmen und Regierungsstellen umgangen wird. Es ist klar, daß der illegale Verkauf der U-Boot-Konstruktionspläne nur die Spitze eines Eisberges ist. Bekanntlich sind allein in den Jahren 1983 bis 1986 Rüstungsgüter im Wert von 815 Millionen DM nach Südafrika genehmigt worden. Der letzte U-Boot-Ausschuß hat zutage gefördert, daß die Regierung diese Tatsache nicht mehr als Bruch des Embargos betrachtet. Nach ihrer vor dem Ausschuß erstmals öffentlich so geäußerten Meinung fällt nur Teil I A der Ausfuhrliste, also Waffen, unter das Embargo, nicht aber Teil B – das sind Nukleargüter – und nicht Teil C – das sind Waren strategischer Bedeutung. Diese Auskunft gab Staatssekretär von Würzen vom Wirtschaftsministerium bei seiner Vernehmung. Der Ausschuß hat zutage gefördert, daß selbst Teil A der Ausfuhrliste nicht mehr so streng wie bisher behandelt werden soll.

Der Völkerrechtler und Staatssekretär Schreckenberger sagte vor dem Ausschuß: Auch gegenüber Südafrika darf es keine Tabus mehr geben; selbst ganze U-Boote könnten rein rechtlich exportiert werden. U-Boote sind aber Kriegswaffen und fallen unter das Kriegswaffenkontrollgesetz. Nimmt man noch die

entsprechenden Vorstöße von Franz Josef Strauß hinzu, so wird deutlich, daß die Bundesregierung offenbar alle Schranken für den Rüstungsexport nach Südafrika fallenlassen will.

(Bohl [CDU/CSU]: So ein Unsinn!)

Dies gilt es zu verhindern.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Frau Renger: Das Wort hat der Abgeordnete Beckmann.

Beckmann (FDP): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Frau Kollegin Eid, es wird Sie sicherlich nicht überraschen, wenn ich Ihnen mitteile, daß die FDP-Fraktion den Antrag der GRÜNEN ablehnen wird. Sie versuchen nur das bisher schon erfolglose Unterfangen fortzusetzen, in einem stockdüsternen Keller eine schwarze Katze zu jagen, die sich gar nicht darin befindet. Dafür haben wir keine Zeit.

(Heiterkeit und Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

Den Antrag der SPD-Fraktion werden wir passieren lassen. Ich muß aber wirklich sagen: Wer die Hoffnung gehabt hat, die SPD könnte sich und das Parlament doch noch vor einer Neuauflage des U-Boot-Untersuchungsausschusses bewahren, der sieht sich wahrhaftig enttäuscht. Ihr Antrag macht klar, daß Sie, die deutsche Sozialdemokratie, offenbar unter einem Mangel an Themen leiden, denn die Wiedereinsetzung dieses U-Boot-Ausschusses ist ja nur der durchsichtige Versuch, von Ihren eigenen Problemen abzulenken. Es gibt doch wahrhaftig dringlichere Probleme als die Wiederholung dieses U-Boot-Untersuchungsausschusses.

(Gilges [SPD]: Immer die gleichen Sprüche!)

– Schon beim letzten Untersuchungsausschuß zu diesem Thema in der 10. Legislaturperiode wollte Ihre Fraktion, Herr Gilges, nicht zur Kenntnis nehmen – das muß ich Ihnen einmal sagen; ich fürchte, Ihre Kollegen haben Ihnen das verschwiegen –, daß die Bundesregierung die maßgeblichen Fakten schon vorher auf den Tisch gelegt hatte. Jetzt will die SPD-Fraktion sogar die Ermittlungsarbeit des Ausschusses der 10. Legislaturperiode geflissentlich übersehen und einfach darüber hinweggehen. Bei allem Verständnis: Solch ein blindwütiges Wahlkampfspektakel können wir nicht unterstützen.

(Bohl [CDU/CSU]: Nein, das sollte man auch nicht!)

Wir haben bessere Programme für die anstehenden Landtagswahlen als ein solches Thema.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

Meine Damen und Herren, darüber hinaus ist der Antrag der SPD auch mit gravierenden Mängeln behaftet. Ohne Begrenzung und ohne Rücksicht auf das Bund-Länder-Verhältnis, Herr Kollege Struck, soll hier das Verhalten von Landesregierungen ausgekundschaftet werden. Rechtsstaatlich in höchstem

Beckmann

Maße angreifbar ist das Unterfangen der SPD, durch einen Untersuchungsausschuß Einfluß auf die noch nicht abgeschlossenen **Verfahren bei der Oberfinanzdirektion** Kiel zur Ahndung von etwaigen Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz zu nehmen. Das steht zwar nicht so im Antrag; daß aber der SPD-Fraktion auch das Vehikel des Untersuchungsausschusses zur Beeinflussung der Strafverfolgungsbehörden oder der Bußgeldbehörden recht ist, beweisen die Erfahrungen mit dem U-Boot-Ausschuß in der vergangenen Legislaturperiode.

Es wurde immer wieder der Vorwurf erhoben, der außenpolitische Schaden sei so groß, daß die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden müsse. Immer wieder wurde behauptet, es lägen Anhaltspunkte für einen strafrechtlich zu verfolgenden Geheimnisverrat vor. Viele von uns haben diese starken Sprüche und Auftritte des Kollegen Gansel vor Augen, die wir immer dann erleben konnten, wenn er eine Fernsehkamera oder ein Mikrophon vor die Nase gehalten bekam. Es wurden die Vorüberlegungen der Oberfinanzdirektion über die Höhe etwa zu verhängender Bußgelder breitgetreten, und es wurden Vorhaltungen gemacht, warum denn kein Verfall des Gewinns in Betracht gezogen werde.

Meine Damen und Herren, besonders schlimm ist es, wenn diese Dinge durch gezielte Indiskretionen aus dem Ausschuß herausgetragen werden und dadurch ein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren durch die zuständige Verfolgungsbehörde gefährdet wird. Wir können von Glück sagen und den zuständigen Amtswaltern bei den Staatsanwaltschaften und der Oberfinanzdirektion dafür danken, daß sie sich bis heute davon nicht haben beeindrucken lassen. Sie haben treu nach Buchstaben, Sinn und Zweck des Gesetzes gehandelt.

Das darf aber für Sie von den GRÜNEN und von der SPD jetzt kein Freibrief sein. Es ist mir einfach unverständlich, warum der Untersuchungsauftrag dieselben Vorverurteilungen wie der alte Antrag der 10. Legislaturperiode enthält.

(Bohl [CDU/CSU]: Sie sollten sich schämen, Herr Gansel!)

Der Ausschuß soll doch erst feststellen, wie die internationale Rechtslage ist, und ob und gegebenenfalls welche deutschen Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen. Welche Hybris kommt denn darin zum Ausdruck, wenn Sie bereits jetzt von rechtswidrigen Lieferungen sprechen!

Es hätte der SPD-Fraktion und besonders ihrem Vorsitzenden und Einser-Juristen gut angestanden, zumindest insoweit fraktionsintern auf die Bereinigung des Untersuchungsauftrages zu dringen. Aber Sie waren ja in letzter Zeit, wie ich soeben schon sagte, mehr mit sich selbst beschäftigt.

Ich darf für die Ausschubarbeit jetzt schon ankündigen: Wir werden Mißbrauch mit dem Untersuchungsauftrag nicht dulden.

(Bohl [CDU/CSU]: Sehr gut!)

Wir werden sowohl auf eine **eindeutige Kompetenzabgrenzung im Bund-Länder-Verhältnis** achten als auch jede Einflußnahme auf die laufenden Verfahren

innerhalb des Ausschusses verhindern. Von Ihren Vorverurteilungen lassen wir uns nicht präjudizieren!

(Zuruf von der SPD: Das kennen wir von Lambsdorff!)

Meine Damen und Herren, Ihre Gründe für diesen Antrag sind — wie beim letztenmal — an den Haaren herbeigezogen. Schon bei der Einsetzungsdebatte vor gut drei Monaten, Anfang Dezember 1986, habe ich erklärt, daß dieser Untersuchungsausschuß überflüssig ist wie ein Kropf.

(Zuruf von der SPD: Das möchten Sie wohl!)

Dies gilt heute in noch viel stärkerem Maße. Sämtliche Fragen, die Herr Gansel nach Abschluß der Arbeiten des Untersuchungsausschusses der vergangenen Legislaturperiode aufgeworfen hat, hätte er an Hand des von Herrn Kollegen Bohl und mir vorgelegten Entwurfs eines Abschlußberichts beantworten können. Wenn die Opposition die Beweisergebnisse des vergangenen Ausschusses nicht zur Kenntnis nehmen will, weil sie ihre Vermutungen und Verdächtigungen nicht bestätigt findet, läßt dies für die Zukunft fürwahr Schlimmes befürchten.

(Bohl [CDU/CSU]: So ist es!)

Da Ihnen die Themen auszugehen scheinen, muß unter diesen Umständen wohl auch mit einem weiteren Untersuchungsausschuß zu diesem Thema in der 12. Legislaturperiode gerechnet werden.

(Conradi [SPD]: Dann haben wir eine andere Regierung!)

Ich möchte festhalten, was auf Grund der **Ermittlungen des Untersuchungsausschusses der 10. Legislaturperiode** festgestellt wurde und was die Bundesregierung auch schon vorher offenbart hatte: Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher hat von Anfang an erklärt, für ihn komme eine Genehmigung nicht in Betracht. Dasselbe ist von Finanzminister Dr. Stoltenberg und auch ganz eindeutig von Bundeswirtschaftsminister Dr. Bangemann erklärt worden.

(Dr. Struck [SPD]: Und was ist mit Schrecki?)

Versuche der Firmen, das Bundeskanzleramt — Herr Kollege Struck, ich ahne Ihre Fragen voraus — für sich zu gewinnen, sind nach intensiver rechtlicher und politischer Prüfung trotz der Sorge des Bundeskanzlers um die Arbeitsplätze in der deutschen Werftindustrie zurückgewiesen worden. Etwas anderes wird sich auch bei einer Neuauflage des Untersuchungsausschusses nicht herausstellen.

(Dr. Struck [SPD]: Das werden wir ja sehen! — Frau Unruh [GRÜNE]: Abwarten!)

Gleichwohl einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, bedeutet doch nichts anderes als den erfolglosen Versuch, Ihr Wahlkampfspektakel von der letzten Jahreswende fortzusetzen.

(Frau Unruh [GRÜNE]: Das habt ihr immer gesagt! Wir kennen das!)

Aber noch schlimmer, verehrte Frau Kollegin von den GRÜNEN, ist Ihr Antrag. Er zielt einfach auf Dis-

Beckmann

kriminierung weiter Teile der deutschen Wirtschaft und Industrie und damit letztlich auf die Vernichtung von Arbeitsplätzen. Außerdem wird, wie wir das von Ihnen ja kennen, die NATO gleich mit einbezogen. Selbst wenn die SPD heute den **Antrag der GRÜNEN** ablehnt, ist für die Ausschubarbeit – da spreche ich aus Erfahrung – das Gegenteil zu befürchten.

(Gilges [SPD]: Was heißt das denn?)

Es ist bedauerlich, daß Sie, meine Kolleginnen und Kollegen, sich teilweise einfach nicht zu schade dafür sind, sich vor den Karren der GRÜNEN spannen zu lassen.

(Gilges [SPD]: Das ist doch dummes Zeug!
Quatsch! Das wissen Sie doch!)

Das haben wir im letzten Ausschuß in vielen Fragen erlebt. Man kann an diesem Beispiel deutlich sehen, was von einer rot-grünen Koalition z. B. in Hessen zu erwarten sein wird.

(Zuruf von der SPD: O, Sie kennen das Wahlergebnis vom Sonntag schon!)

Sie sind innerhalb der SPD einfach zu schwächlich, um sich gegenüber den vermeintlichen Sauberfrauen und Saubermännern der GRÜNEN durchzusetzen. Sie sollten sich mehr auf Ihre Verantwortung für den Staat und die Bürger besinnen. Niemand hat mir bisher zu erklären vermocht, warum die SPD diesen Untersuchungsausschuß betreibt, obwohl die Entscheidung der Bundesregierung in diesen Fragen voll im Einklang mit den Rüstungsexportrichtlinien steht, die die SPD selbst in ihrer sozialliberalen Regierungszeit beschlossen hat.

(Dr. Struck [SPD]: Wer hat Ihnen das aufgeschrieben, Herr Beckmann?)

Wir halten daran fest: Die Koalition steht voll zur Südafrikapolitik der Bundesregierung, insbesondere zum **Waffenembargo**,

(Zustimmung bei der FDP)

nicht nur deshalb, weil die Bundesregierung das Waffenembargo des VN-Sicherheitsrates aus dem Jahre 1977 selbst mitgetragen hat, sondern auch und insbesondere deshalb, weil wir es inhaltlich für völlig richtig halten.

(Frau Eid [GRÜNE]: Man muß es auch einhalten!)

Wenn Verstöße gegen das innerstaatliche Recht geschehen sind, müssen sie geahndet werden, sei es im Wege des Bußgeldverfahrens, sei es im Wege eines Strafverfahrens. Das gebietet die Autorität des gesetzlichen Rechts. Nur muß auch die Opposition, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, daran erinnert werden, daß weder sie noch der Untersuchungsausschuß zum Staatsanwalt oder zum Richter berufen sind.

Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

Vizepräsident Frau Renger: Das Wort hat der Abgeordnete Bohl.

Bohl (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist wieder Wahlkampfzeit und die grün-rote Opposition braucht ihren Untersuchungsausschuß. Willig folgt die SPD wieder einmal den GRÜNEN. In der vergangenen Wahlperiode hatten die GRÜNEN noch mit einem eigenen Antrag den roten Genossen den Weg zeigen müssen, diesmal reichte allein die Ankündigung in einer Presseerklärung, nämlich vom 24. Februar, aus, um die SPD zum U-Boot-Wahlkampf aufzurüsten.

Ich glaube, wir werden das wie auch beim letzten Mal erleben, das Motto wird lauten: Kaum ausgelaufen, schon aufgelaufen. Sie werden es nicht erleben, daß Sie damit Erfolg haben. Der **Sachverhalt**, der aufgeklärt werden soll, ist nämlich längst klar. Ich darf ihn noch einmal in Erinnerung rufen, weil Sie offensichtlich gar nicht bereit sind, ihn zur Kenntnis zu nehmen:

Tatsache ist: ab Mitte 1983 versuchten Repräsentanten der interessierten Unternehmen in Sondierungsgesprächen die Genehmigungsfähigkeit einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet des U-Bootbaus mit Südafrika auszuloten. Die angesprochenen Ministerien ließen die Unternehmen wissen, daß es keine Aussicht auf Erteilung der erforderlichen Genehmigung gebe.

Der Bundeskanzler, der in diesem Zusammenhang unter anderem von dem südafrikanischen Premier Botha angesprochen wurde, beauftragte Staatssekretär Schreckenberger und Ministerialdirektor Teltchik mit einer wohlwollenden Prüfung der Angelegenheit. Der Bundeskanzler hat dabei darauf hingewiesen, daß er ein großes Interesse habe, Arbeitsplätze in der Werftindustrie zu sichern. Es gab dann verschiedene Gespräche zwischen dem Kanzleramt und der Unternehmensseite. Im Oktober 1984 wurde den Unternehmen seitens des Kanzleramtes von dem beabsichtigten Projekt abgeraten. Auf den Hinweis der Unternehmen auf in früheren Zeiten praktizierte Verfahren zur Ermöglichung solcher Geschäfte – ich nenne in diesem Zusammenhang nur das Stichwort „U-Boote für Israel“ – wurde den Unternehmen erneut, und zwar zuletzt im Januar 1985, mitgeteilt, daß keine Aussicht auf Genehmigung des beabsichtigten Geschäfts bestünde. Daraufhin haben die Unternehmen von der Stellung eines Antrages abgesehen, und dementsprechend wurden auch keine Genehmigungen erteilt.

Um das deutlich zu machen, noch einmal – das Gesetz sieht es ja auch vor –: Genehmigungen müssen schriftlich erfolgen. Das war den Unternehmen auch bekannt. Es ist aber weder eine schriftliche noch eine mündliche Genehmigung erfolgt. Gleichwohl – und das ist richtig und wird auch nicht bestritten – haben die Unternehmen einen Vertrag, zunächst unter Vorbehalt, mit Südafrika geschlossen und von Oktober 1984 bis Juni 1985 auch Konstruktionsunterlagen geliefert. Als die Bundesregierung von diesem Sachverhalt erfuhr, und zwar im Juni 1985, hat sie das nach dem Gesetz vorgesehene Ermittlungsverfahren eingeleitet. Seit dieser Zeit ermittelt die Oberfinanzdirektion Kiel als zuständige Behörde. Da es bisher nur Anhaltspunkte für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit gibt, bestand für niemand Anlaß, die Staatsan-

Bohl

waltschaft einzuschalten, die selbst auch kein solches Verfahren eingeleitet hat.

Das ist der Sachverhalt. Den mag jeder bewerten wie er will, nur besteht weiterer Aufklärungsbedarf mit Sicherheit nicht. Und wenn Sie hier sagen, die Bundesregierung hätte nicht alle Akten vorgelegt, so stimmt das doch einfach nicht. Die Bundesregierung hat sofort alle Akten, die bis zum Einsetzungsbeschluß angefallen sind, vorgelegt. Sie hat sogar darüber hinausgehend, obwohl sie gar nicht verpflichtet ist, Akten herausgegeben, die nach erfolgtem Einsetzungsbeschluß angefallen sind.

Wenn Sie, Herr Gansel, beklagen, Sie hätten nicht genügend Zeit gehabt, einen Abschlußbericht zu machen, dann darf ich Ihnen sagen, daß der Kollege Beckmann und ich einen solchen Abschlußbericht erarbeitet und 24 Stunden vor Abschluß der Legislaturperiode vorgelegt haben. Wo ist denn Ihrer eigentlich geblieben? Warum haben Sie sich nicht die Mühe gemacht, das einmal zu schreiben, was Sie so bewegt?

Ganz schwach ist nun Ihre Begründung, Zeugen hätten von ihrem **Zeugnisverweigerungsrecht** Gebrauch gemacht. Sie selbst haben den Zeugen dieses Recht im Untersuchungsausschuß zugestanden, weil es der Rechtslage entspricht. Ich kann nur sagen: Dieses Zeugnisverweigerungsrecht besteht weiterhin, Herr Kollege Gansel; denn es knüpft rechtlich nicht an das Ermittlungsverfahren an, sondern, wie Sie wissen, an die Möglichkeit der Selbstbelastung. Diese Möglichkeit besteht im Grunde genommen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist. Wollen Sie also tatsächlich im Deutschen Bundestag Untersuchungsausschüsse so lange wiederholen, bis die Zeugen entweder ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht mehr haben oder davon nicht mehr Gebrauch machen?

Ich möchte Sie auch noch darauf hinweisen, daß die formelle Prüfung Ihres Antrages doch erhebliche, auch **verfassungsrechtliche Bedenken** aufwirft. Wir haben nicht die Kompetenz, Länderexekutiven zu überprüfen. Ich muß Ihnen ganz offen sagen – wir haben darüber ja im Untersuchungsausschuß mehrfach gesprochen, und wir werden genauso verfahren wie beim letztemal –: Wir werden es nicht zulassen, daß ein Bundes-Untersuchungsausschuß die Länderexekutiven kontrolliert.

Auch bei der Sachkompetenz gibt es große Zweifel. Nach dem Flick-Urteil steht fest, daß Untersuchungsgegenstand nur abgeschlossene Vorgänge sein dürfen und daß nicht in laufende Verhandlungen oder in Entscheidungsvorbereitungen eingegriffen werden darf. Das Ermittlungsverfahren bei der Oberfinanzdirektion Kiel ist nicht abgeschlossen; das wissen Sie genau. Es drängt sich der Verdacht auf, daß Sie mit diesem Verfahren bei dem Untersuchungsausschuß nur in das Ermittlungsverfahren eingreifen wollen oder zumindest Einfluß nehmen wollen, was rechtlich nicht zulässig ist.

Sie sprechen in Ihrem Antrag durchweg von „rechtswidrigen Lieferungen“, obwohl diese Feststellung bis heute niemand getroffen hat. Sie mögen ja dieser Rechtsauffassung sein. Hier aber mit diesem Untersuchungsausschuß geht es doch mittelbar um öffentliche

Gewalt. Ein Urteil, ob etwas rechtswidrig ist oder nicht, steht der Exekutive oder in der Prüfung der Judikative zu; es kann aber nicht in der Form eines Einsetzungsbeschlusses durch den Deutschen Bundestag abgegeben werden. Sie gehen über die Rechte, die wir hier haben, mit Ihrem Antrag weit hinaus. Das ist verfassungsrechtlich mehr als bedenklich.

Wir haben also große Bedenken – ich will das noch einmal sagen –, auch wenn wir das Minderheitenrecht nach Art. 44 respektierten und den Antrag passieren lassen.

(Wüppesahl [GRÜNE]: Müssen!)

Sie sollten sich aber wirklich einmal ernsthaft selbst prüfen, ob Sie sich damit einen Gefallen tun, wenn Sie über die **rechtlichen Zuständigkeiten dieses Bundestages und des Untersuchungsausschußrechtes** hinausgehen. Ich muß Ihnen sagen: Sie entwerten nach meinem Eindruck damit dieses Instrument des Untersuchungsausschusses selbst, wenn Sie über die rechtlichen Zuständigkeiten, die wir haben, hinausgehen. Dann dürfen Sie sich nicht wundern, wenn Sie – und der Bundestag und der Untersuchungsausschuß – damit in ein schiefes Licht kommen.

Wenn wir schon dabei sind, will ich Ihnen auch sagen: Wir werden in dem Ausschuß natürlich auch deutlich machen, welche – ich muß es so sagen – Heuchelei dahintersteckt, wenn Sie von der SPD versuchen, dieser Bundesregierung Vorwürfe zu machen im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren, das von dieser Bundesregierung wegen des Verdachtes ungenehmigter Blaupausen-Exporte eingeleitet wurde.

Unter den von der SPD geführten Bundesregierungen befinden sich **Waffenexporte** besonderer Art, zum Beispiel die Anfang der 70er Jahre von der Regierung Brandt genehmigten Exporte nach Chile von 840 Schnellfeuergewehren, 500 Maschinengewehren und 170 Maschinenpistolen. Oder denken Sie einmal an die zwischen 1976 und 1978 von der Regierung Schmidt erteilten Exportgenehmigungen für Gewehre und Munition im Werte von über 30 Millionen DM nach Nicaragua – ausgerechnet nach Nicaragua!

(Zuruf von der CDU/CSU: Und Chile!)

Zu jener Zeit herrschte dort doch das von den Sandinisten bekämpfte Somoza-Regime. Beschäftigen Sie sich also lieber, so meine ich, Herr Kollege Gansel, mit der Aufarbeitung Ihrer eigenen schlimmen Waffenexport-Vergangenheit, als uns mit dem unsinnigen, untauglichen und sicher erfolglosen Versuch, dieser Bundesregierung in Sachen Waffenexporte etwas ans Bein zu binden, noch monatelang zu langweilen.

Diese Bundesregierung hat sich in Sachen Waffenexporte immer korrekt verhalten. Das wird auch so bleiben, und das wird dieser Untersuchungsausschuß einmal mehr bestätigen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Vizepräsident Frau Renger: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses auf Drucksache 11/84. Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? —

(Zurufe von den GRÜNEN: Auszählen!)

— Wir haben vorher gezählt. Der Sitzungsvorstand ist sich einig: Der Antrag ist abgelehnt.

Meine Damen und Herren, wir brauchen über den Antrag der SPD nicht abzustimmen. Der Deutsche

Bundestag ist bei einem Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Der Antrag der Fraktion der SPD entspricht diesen Voraussetzungen. Ich kann somit feststellen, daß gemäß Art. 44 Abs. 1 des Grundgesetzes der Untersuchungsausschuß eingesetzt ist.

Wir sind damit am Schluß unserer Tagesordnung.

Ich berufe die nächste Sitzung des Deutschen Bundestages auf Mittwoch, den 6. Mai 1987, 13 Uhr ein.

Ich wünsche Ihnen frohe Ostertage.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 18.21 Uhr)

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1684 (neu)

20. 01. 88

Sachgebiet 1101

Antrag
der Fraktion der SPD

**Konkretisierung und Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes
des 1. Untersuchungsausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Untersuchungsauftrag für den 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode (Drucksache 11/50) wird wie folgt geändert:

I.

In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika befaßt, obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind?

Ist dabei von privaten oder staatlichen Stellen auf den Entscheidungsbereich der Bundesregierung Einfluß genommen worden?

II.

Unter welchen Umständen ist die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere durch die Howaldtswerke – Deutsche Werft AG, Schwentiner Straße 1–3, 2300 Kiel 14, das Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1, und die Maschinenbau Gabler GmbH, Niels-Bohr-Ring 5, 2400 Lübeck 1, an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?

Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden?

Welche anderen Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?

III.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder

unterlassen, um die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?

IVa.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes getan oder unterlassen, um nach der Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen?

IVb.

Der Untersuchungsausschuß soll die von ihm gewonnenen Erkenntnisse auch mit dem Ziel der Erarbeitung einer Empfehlung an den Deutschen Bundestag und/oder die Bundesregierung auswerten, ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland an das Waffen- und Rüstungsembargo gegen Südafrika aufgrund der Resolution 418 des UN-Sicherheitsrates vom 14. November 1977 einzuhalten.

Bonn, den 20. Januar 1988

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die SPD-Fraktion, auf deren Antrag der Untersuchungsausschuß eingesetzt worden ist, macht von ihrem Recht Gebrauch, den Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode zu präzisieren und zu ergänzen. Dieses Recht ergibt sich schon im Umkehrschluß aus den IPA-Regeln, da es dort selbst der Mehrheit des Deutschen Bundestages erlaubt wird, Konkretisierungen und Erweiterungen vorzunehmen, und ist ständige Parlamentspraxis.

Nach den bisherigen Ermittlungen ist eine Konkretisierung des Untersuchungsauftrages für den 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode möglich und nötig geworden. Sie ist dadurch möglich, daß inzwischen die Firmen bekannt sind, die die Lieferung von Konstruktionsunterlagen vereinbart und durchgeführt haben. Sie ist nötig, um etwaige Bedenken auszuräumen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des Beschlagnahmeverfahrens für die Akten der im Untersuchungsauftrag genannten Firmen entstehen könnten.

Im übrigen ist die antragstellende Minderheit zu einer Präzisierung des Untersuchungsauftrages auch verpflichtet, wenn erwägenswerte Bedenken gegen seine hinreichende Bestimmtheit vorgebracht werden (vgl. Staatsgerichtshof Baden-Württemberg ESVGH 21,1). Dieses Beschlagnahmeverfahren ist durch die Wei-

gerung der Firmen, freiwillig ihre Akten herauszugeben, erforderlich geworden.

Nach Ansicht des für den Untersuchungsausschuß zur Vorbereitung eines Beschlagnahmeverfahrens tätigen Bevollmächtigten Prof. Dr. Hans-Peter Schneider ist es verfassungsrechtlich geboten, die betroffenen Firmen ausdrücklich im Untersuchungsauftrag zu nennen, da in ihre Grundrechte eingegriffen werden soll.

Darüber hinaus wird verdeutlicht, daß nicht nur das Verhalten der staatlichen Stellen, sondern – im verfassungsrechtlich zulässigen Umfang – auch der Firmen untersucht werden muß.

Einen Dissens hat es unter den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses von Anfang an über die Frage gegeben, ob die bisherige Fassung des Untersuchungsauftrages in unzulässiger Weise in Länderkompetenzen eingreife. Nunmehr wird klargestellt, daß das Verhalten von Vertretern von Landesregierungen nur insoweit untersucht wird, wie sie in Kompetenzen des Bundes eingegriffen haben und dies zur Beurteilung des Verhaltens der Bundesregierung erforderlich ist.

Schließlich hat die Mehrheit im Untersuchungsausschuß die Auffassung vertreten, die Formulierung „rechtswidrige Lieferung“ im Untersuchungsauftrag sei nach der Entscheidung der Oberfinanzdirektion Kiel vom 11. Januar 1988 nicht mehr zu halten. Sie haben mit dieser Begründung den Umfang der Aussagegenehmigung von Zeugen in Frage gestellt. Zwar hat ein vom Untersuchungsausschuß in Auftrag gegebenes Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes die im ursprünglichen Untersuchungsauftrag gewählte Formulierung für zulässig gehalten, zudem hat die Entscheidung der Oberfinanzdirektion Kiel keine Rechtskraftwirkung, da sie eine dem Bundesministerium der Finanzen nachgeordnete, weisungsgebundene Behörde ist und in ihrer Einstellungserklärung selbst auf die jederzeit mögliche Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens hingewiesen hat, dennoch hat die SPD-Fraktion auch insoweit eine Klarstellung vorgenommen, um inhaltliche Aufklärungsarbeit nicht durch formale Einwände zu erschweren.

Die Ziffer IVb des Untersuchungsauftrages ist nach der Entscheidung der Oberfinanzdirektion Kiel vom 11. Januar 1988 sinnvoll und notwendig geworden. Sollte der Umfang der festgestellten Lieferungen tatsächlich durch ein rechtskräftiges Urteil für rechtmäßig erklärt werden, sollte also eine Rüstungskooperation mit Südafrika in beträchtlichem Umfang für legal erklärt werden, dann müssen dringend Maßnahmen zur wirkungsvollen Umsetzung des bindenden Waffenembargos der Vereinten Nationen ergriffen werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist dazu völkerrechtlich verpflichtet. Solche Maßnahmen sind aber auch notwendig, um außenpolitischen Schaden von der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.

Anlage 10 zu Anlage 14

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode**Drucksache 11/3747**

16. 12. 88

Sachgebiet 1101**Antrag****der Abgeordneten Gansel, Stobbe, Wischnewski, Hiller (Lübeck), Jungmann, Dr. Penner, Dr. Struck, Verheugen und Genossen und der Fraktion der SPD****Änderung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987 auf Drucksache 11/50 (Einsetzung eines Untersuchungsausschusses)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987 auf Drucksache 11/50 wird wie folgt geändert:

A.

- I. In der Ziffer I werden die Worte „Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der bayerische Ministerpräsident Dr. n. c. Franz-Josef Strauß“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes“.
- II. In der Ziffer III werden die Worte „Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes“.
- III. In der Ziffer IV werden die Worte „Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes“.

B.

- I. In der Ziffer II wird der Text der ersten Frage (erster Absatz) gestrichen und ersetzt durch folgenden Text:

„Im Rahmen der Untersuchungen zu Ziffer I ist insbesondere zu klären: Unter welchen Umständen ist die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere die Howaldtswerke, Deutsche Werft AG in Kiel und das Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH in Lübeck) in den Jahren 1983 bis 1985 an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?“

II. In der Ziffer III wird das Wort „rechtswidrige“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „in Ziffer II genannte“.

III. In der Ziffer IV wird das Wort „rechtswidrigen“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „in Ziffer II genannten“.

Bonn, den 16. Dezember 1988

Gansel	Gilges
Stobbe	Dr. Götte
Wischnewschi	Graf
Hiller (Lübeck)	Großmann
Jungmann	Grunenberg
Dr. Penner	Dr. Haack
Dr. Struck	Haack (Extertal)
Verheugen	Haar
Adler	Hämmerle
Amling	Dr. Hartenstein
Andres	Hasenfratz
Bachmaier	Dr. Hauchler
Bahr	Heimann
Bamberg	Heistermann
Becker (Nienberge)	Heyenn
Becker-Inglau	Dr. Holtz
Bernrath	Horn
Bindig	Huonker
Dr. Böhme (Unna)	Ibrügger
Börnsen (Ritterhude)	Jahn (Marburg)
Brandt	Jaunich
Brück	Dr. Jens
Büchler (Hof)	Jung (Düsseldorf)
Dr. von Bülow	Kastning
Bulmahn	Kiehm
Buschfort	Kirschner
Catenhusen	Kißlinger
Conrad	Klose
Conradi	Kolbow
Dr. Däubler-Gmelin	Koltzsch
Daubertshäuser	Koschnick
Diller	Kretkowski
Dreßler	Kuhlwein
Egert	Lambinus
Dr. Ehmke (Bonn)	Leidinger
Dr. Ehrenberg	Lennartz
Dr. Emmerlich	Leonhart
Erler	Lohmann (Witten)
Esters	Lutz
Ewen	Dr. Martiny
Faße	Matthäus-Maier
Fischer (Homburg)	Menzel
Fuchs (Verl)	Dr. Mertens (Bottrop)
Ganseforth	Meyer
Dr. Gautier	Dr. Mitzscherling
Gerster (Worms)	Müller (Düsseldorf)

Müller (Pleisweiler)	Singer
Müller (Schweinfurt)	Dr. Skarpelis-Sperk
Müntefering	Dr. Soell
Nagel	Dr. Sonntag-Wolgast
Nehm	Dr. Sperling
Dr. Niehuis	Stahl (Kempen)
Dr. Niese	Steiner
Niggemeier	Steinhauer
Dr. Nöbel	Stiegler
Odendahl	Terborg
Oesinghaus	Tietjen
Oostergetelo	Dr. Timm
Opel	Toetemeyer
Dr. Osswald	Traupe
Paterna	Urbaniak
Pauli	Vahlberg
Peter (Kassel)	Voigt (Frankfurt)
Dr. Pick	Vosen
Porzner	Waltemathe
Purps	Walther
Reimann	Wartenberg (Berlin)
Renger	Dr. Wegner
Reschke	Weiermann
Reuschenbach	Weiler
Reuter	Weisskirchen (Wiesloch)
Rixe	Dr. Wernitz
Roth	Westphal
Schäfer (Offenburg)	Weyel
Schanz	Dr. Wieczorek
Scherrer	Wieczorek (Duisburg)
Schluckebier	Wieczorek-Zeul
Schmidt (Nürnberg)	Wiefelspütz
Schmidt (Salzgitter)	von der Wiesche
Dr. Schmude	Wimmer (Neuötting)
Dr. Schöffberger	Dr. de With
Schreiner	Wittich
Schröer (Mülheim)	Würtz
Schütz	Zander
Seidenthal	Zeitler
Seuster	Zumkley
Sielaff	Dr. Vogel und Fraktion
Sieler (Amberg)	

Begründung

Aus der Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode ergibt sich die Notwendigkeit für eine Präzisierung des Untersuchungsauftrages. Die von der Fraktion der SPD beantragte Präzisierung enthält weder eine Neubestimmung, noch eine Ausweitung des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes.

DEUTSCHER BUNDESTAG
11. Wahlperiode
1. Untersuchungsausschuß
2271–2450

Protokoll 37

**Kurzprotokoll der 37. (nichtöffentlichen) Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses
am Donnerstag, dem 27. April 1989, 7.45 Uhr, Raum NH 2102
Bonn – Bundeshaus**

*Vorsitz: Abg. Hans-Jürgen Wischniewski (SPD) und
Abg. Horst Eylmann (CDU/CSU)*

Tagesordnung

1. Erstellung eines Zwischenberichts
2. Aufhebung der Geheimeinstufung von Unterlagen der Firmen HDW und IKL (ADrs 11-140/11-141)
3. Ersuchen der Staatsanwaltschaft Bonn vom 17. 3. 1989 auf Überlassung von Vernehmungsprotokollen des 1. UA–11. WP und des 4. UA–10. WP
4. Bitte von Prof. Dr. Schneider um Entlassung aus dem Mandat
5. Beschluß gem. § 11 Abs. 2 IPA-Regeln
(Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken)
6. Beweisantrag ADRs 11-139 (neu)
7. Verschiedenes

Nachdem sich der Ausschuß einmütig dafür ausgesprochen hat, daß Abg. Hans-Jürgen *Wischniewski* (SPD) in Abwesenheit des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden die Sitzungsleitung wahrnehmen soll, eröffnet dieser die Sitzung um 7.52 Uhr.

Der amtierende Vorsitzende stellt einleitend fest, daß Einwendungen gegen die Tagesordnung nicht erhoben werden.

1. Erstellung eines Zwischenberichts

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) weist darauf hin, daß er bereits in der letzten Obleutebesprechung am 20. April 1989 die Absicht der Koalitionsfraktionen dargelegt habe, einen Auftrag zu den Vorarbeiten für einen Zwischenbericht zu erteilen. Dies müsse jetzt nicht weiter begründet werden. Der Obmann der SPD-Fraktion, Herr Kollege Gansel, habe in der genannten Besprechung angedeutet, daß er möglicherweise eine Fristeinrede geltend machen werde. Deshalb wolle er zunächst Herrn Kollegen Gansel fragen, ob diese Einrede jetzt erhoben werde.

Abg. *Gansel* (SPD) erwidert, bisher liege noch kein förmlicher Antrag vor. Er sei damit einverstanden, falls ein solcher Antrag gestellt werde, in der heutigen Sitzung darüber zu beschließen unter der Voraussetzung, daß in Zukunft über Beweisanträge und An-

träge zur Änderung von Beweisanträgen grundsätzlich in der Sitzung entschieden werden könne, in der sie eingebracht würden.

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) führt aus, bekanntlich habe das Amtsgericht Bonn den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig erklärt, das Plenum des Deutschen Bundestages habe die von der SPD-Fraktion gewünschte Änderung des Untersuchungsauftrages abgelehnt. Die SPD-Fraktion habe daraufhin angekündigt, sie werde ein Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht einleiten. Der Untersuchungsausschuß habe die Beweisaufnahme nicht fortgesetzt.

Zu den sich nach Auffassung der Koalitionsfraktionen daraus ergebenden Konsequenzen überreiche er eine schriftliche Erklärung zu Protokoll (Anlage).

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) trägt nunmehr den wesentlichen Inhalt dieser Erklärung vor und fährt fort, wenn sich die SPD-Fraktion heute auf die Fristabsprache im Ausschuß berufe, so müsse über das Vorhaben der Koalitionsfraktionen nicht abgestimmt werden. Er wolle die vom Kollegen Gansel für eine Entscheidung am heutigen Tage zur Bedingung gemachte Zusage nicht geben. Er gehe aber davon aus, daß das Sekretariat im Rahmen seiner Pflichten Entwürfe für die Koalitionsberichterstatte erarbeite.

Abg. *Gansel* (SPD) bemerkt dazu, er habe bereits in der Obleutebesprechung festgestellt, daß seine Fraktion keine Einwände gegen einen Zwischenbericht

habe. Bisher liege aber noch kein entsprechender Antrag vor. Er halte es auch für angemessen, vorzuschlagen, daß nicht nur für den konkreten Fall des Zwischenberichts, sondern allgemein in Zukunft von der bisherigen Praxis abgewichen werden könne, über Beweisanträge erst in der auf die Einbringung folgenden Sitzung zu entscheiden. Dies habe in der Vergangenheit häufig zu nicht gerechtfertigten Verzögerungen geführt.

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) erklärt, er stelle jetzt keinen Antrag, sondern gehe lediglich davon aus, daß das Sekretariat in der dargestellten Weise den Verfahrensstand aufarbeite, so daß er als Berichterstatter seiner Fraktion und Frau Seiler-Albring als Berichterstatterin für die FDP-Fraktion in die Lage versetzt würden, aus dem Stand heraus Zwischenberichtsentswürfe vorzulegen.

Nunmehr übernimmt Abg. *Eylmann* (CDU/CSU) den Vorsitz.

Der *Vorsitzende* bemerkt, er gehe davon aus, daß in den Bericht auch Ausführungen über die Anhörung von Prof. Dr. Schneider, die Rechtsgespräche und die Korrespondenz im Rahmen der Beschlagnahmeverfahren aufgenommen werden sollten und deshalb Einigkeit im Ausschuß darüber bestehe, daß derartige Vorgänge in nichtöffentlichen Sitzungen im Bericht dargestellt werden könnten.

Weiter bitte er um die Ermächtigung, die Bundesregierung um Zustimmung zur Verwendung nFD-eingestufter Akten bei der Erstellung des Sachverhalts zu bitten, soweit diese für eine verständliche Darstellung erforderlich seien.

Nach kurzer Diskussion stimmt der *Ausschuß* diesen Ausführungen zu.

2. Aufhebung der Geheimeinstufung von Unterlagen der Firmen HDW und IKL (ADrs 11-140/11-141)

Der *Vorsitzende* gibt bekannt, daß Prof. Dr. Dahs ihm mitgeteilt habe, seine Mandantin lehne die Aufhebung der Geheimeinstufung der in dem Antrag bezeichneten Unterlagen ab. Rechtsanwalt Dr. Zoglmann habe für IKL mehrfach fermündlich eine Stellungnahme angekündigt, die aber bisher noch nicht eingegangen sei.

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) meint, im Hinblick darauf, daß das Amtsgericht den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig erklärt habe, sei eine Aufhebung der Geheimhaltung von Unternehmensakten nicht möglich. Er beantrage deshalb, die Anträge ADRs 11-140 und 11-141 abzulehnen.

Abg. *Gansel* (SPD) hält dem entgegen, es gebe den vom Kollegen Bohl zitierten Amtsgerichtsbeschuß nicht. Das Amtsgericht habe lediglich über die beantragte Beschlagnahme von Unternehmensakten entschieden. Es habe dabei nur in der Begründung (inzi-denter) die Verfassungsmäßigkeit des Auftrages angezweifelt. Er beantrage für die Beratung der Anträge die Anberaumung einer Geheimsitzung.

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) bemerkt dazu, er habe gegen die beantragte Terminierung einer Geheimsitzung

mit der gewünschten Tagesordnung nichts einzuwenden, zuvor sollten aber der Vorsitzende oder das Sekretariat nochmals mit den Rechtsvertretern der Unternehmen Kontakt aufnehmen.

Der *Ausschuß* erklärt sich mit diesem Verfahren einmütig einverstanden.

3. Ersuchen der Staatsanwaltschaft Bonn vom 17. März 1989 auf Überlassung von Vernehmungsprotokollen des 1. UA-11. WP und des 4. UA-10. WP

Der *Vorsitzende* führt einleitend aus, soweit das Ersuchen der Staatsanwaltschaft auf Überlassung von Protokollen des 4. UA-10. WP gehe, hätten die Obleute in der Besprechung vom 20. April übereinstimmend die Meinung vertreten, der Ausschuß sei insoweit nicht zuständig. Er habe hierzu die Verwaltung um eine Stellungnahme gebeten, die inzwischen eingegangen und verteilt sei. Auch die Verwaltung sei der Ansicht, daß sie und nicht der Ausschuß insoweit zu entscheiden hätte. Sie werde sich aber nach der Meinung des Ausschusses richten.

Was das Schreiben der Staatsanwaltschaft insgesamt angehe, so falle auf, daß es sich nicht um ein förmliches Amtshilfeersuchen handele, sondern nur auf eine Anregung von Rechtsanwalt Dr. Zoglmann Bezug genommen werde.

Abg. *Bohl* (CDU/CSU) unterstreicht, es liege kein Amtshilfeersuchen vor. Entscheidend sei jedoch, daß

1. aus dem Schreiben die Voraussetzungen für eine Amtshilfe nicht hervorgingen und
2. die Staatsanwaltschaft nicht dartue, daß sie die Protokolle benötige, zumal die Protokolle keine Aussagen zur Sache, sondern nur Erklärungen über die Geltendmachung eines Auskunftsverweigerungsrechts enthielten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt müsse deshalb die Bitte der Staatsanwaltschaft abgelehnt werden.

Abg. *Gansel* (SPD) ist ebenfalls der Auffassung, daß die Entscheidung über die Überlassung der Protokolle des 4. UA-10. WP Sache der Verwaltung sei. Das Schreiben der Staatsanwaltschaft stelle aber ein Amtshilfeersuchen dar, dem der Ausschuß — soweit es seine Protokolle betreffe — nachkommen müsse, zumal es sich um Protokolle öffentlicher Sitzungen handele.

Er beantrage deshalb, dem Ersuchen der Staatsanwaltschaft insoweit nachzugeben.

Dieser Antrag wird mit 6 Stimmen bei 3 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

4. Bitte von Prof. Dr. Schneider um Entlassung aus dem Mandat

Der *Vorsitzende* stellt fest, wenn der Ausschuß Herrn Prof. Dr. Schneider aus dem Mandat entlasse, werde er ihn selbstverständlich entsprechend informieren. Er möchte in diesem Fall aber dann den Eindruck ver-

meiden, daß damit auch gleichzeitig zum Ausdruck gebracht werde, der Ausschuß habe gegen die von Prof. Schneider als Grund angegebene Übernahme eines Mandats für die SPD-Fraktion keine Bedenken. Herr Prof. Dr. Schneider habe auch nach Beendigung des Mandats noch gewisse Pflichten zu beachten. Die Entlassung aus dem Mandat sollte nicht dahingehend verstanden werden können, daß er auch aus diesen Pflichten entlassen werde.

Abg. Lowack (CDU/CSU) wirft ein, daß die angekündigte Übernahme des Mandats für die SPD-Fraktion durch Herrn Prof. Dr. Schneider mit seinen Pflichten gegenüber dem Ausschuß kollidiere und möglicherweise sogar den Tatbestand eines Parteiverrats erfüllen könnte.

Abg. Gansel (SPD) ist der Auffassung, es gehe Prof. Dr. Schneider mit seinem Antrag allein um die Entpflichtung aus dem Mandat des Ausschusses.

Der *Vorsitzende* bemerkt hinzu, dann könne Prof. Dr. Schneider ja sein Mandat niederlegen.

Abg. Bohl (CDU/CSU) stellt die Frage, ob die SPD-Fraktion mit der Ankündigung eines Organstreitverfahrens endgültig von der Einlegung einer Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts Abstand nehme.

Abg. Gansel (SPD) erwidert, diese Frage veranlasse ihn zu beantragen, die Einlegung der Beschwerde auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Abg. Bohl (CDU/CSU) stellt fest, nach dieser Erklärung könne Prof. Dr. Schneider nicht aus seinem Mandat entlassen werden.

Abg. Gansel (SPD) beantragt, über die Bitte des Verfahrensbevollmächtigten des Ausschusses abzustimmen.

Daraufhin wird die Bitte von Prof. Dr. Schneider mit 6 zu 4 Stimmen abgelehnt.

5. Beschluß gem. § 11 Abs. 2 IPA-Regeln (Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken)

Der Ausschuß faßt folgenden Beschluß:

„Gemäß § 11 Abs. 2 der IPA-Regeln wird auf die Verlesung von Schriftstücken verzichtet, soweit

diese vom Ausschußsekretariat an alle Mitglieder des Untersuchungsausschusses verteilt worden sind oder verteilt werden.“

6. Beweisantrag ADRs 11-139 (neu)

Abg. Bohl (CDU/CSU) führt aus, es handele sich bei Ziffer 1 und 2 nicht um Beweisanträge, sondern um Anträge über die mehrheitlich zu entscheiden sei. Was Ziffer 3 betreffe, so sei er der Auffassung, daß eine Sachverständigenanhörung zum Außenwirtschaftsrecht nicht sinnvoll sei, weil in diesem Bereich in den letzten Monaten zahlreiche Änderungen erfolgt seien oder sich in der parlamentarischen Beratung befänden und auch die Fachausschüsse noch tätig seien. Eine derartige Parallelarbeit im Untersuchungsausschuß sollte vermieden werden. Im übrigen begegneten Zeugenvernehmungen im Hinblick auf den Beschluß des Amtsgerichts Bonn vom 23. September 1988 den bekannten Bedenken. Die Entscheidung über Ziffer 3 solle deshalb bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den angekündigten Organstreitverfahren zurückgestellt werden.

Er beantrage zur Geschäftsordnung über die Ziffern 1 und 2 abzustimmen und die Ziffer 3 bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem angekündigten Organstreitverfahren zurückzustellen.

Dieser Antrag wird mit 6 gegen 4 Stimmen angenommen.

Anschließend stimmen 4 Mitglieder des Ausschusses für und 6 Mitglieder gegen die Ziffer 1 und 2 des Antrags ADRs 11-139 (neu).

7. Verschiedenes

Der Ausschuß einigt sich darauf, die Terminierung der nächsten Sitzung einer vom Vorsitzenden für die nächste Sitzungswoche anzuberaumenden Obleutebesprechung zu überlassen.

Abg. Gansel (SPD) überreicht für seine Fraktion zwei Beweisanträge (ADrs 11-142 und ADRs 11-143).

Der *Vorsitzende* schließt die Sitzung um 8.34 Uhr.

Horst Eylmann

Erklärung der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP im U-Boot-Untersuchungsausschuß zum Tagesordnungspunkt „Zwischenbericht“

Bekanntlich hat das Amtsgericht Bonn den Untersuchungsauftrag für den U-Boot-Untersuchungsausschuß für verfassungswidrig erklärt. Das Plenum des Deutschen Bundestages hat einen Antrag auf Änderung des Untersuchungsauftrages für den U-Boot-Untersuchungsausschuß abgelehnt. Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag hat angekündigt, ein Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe einzuleiten. Der Untersuchungsausschuß hat die Beweisaufnahme nicht weiter fortgesetzt.

Die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP im U-Boot-Untersuchungsausschuß halten es für erforderlich, daß der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses durch das Sekretariat den Entwurf eines Zwischenberichts erarbeiten läßt, der den Berichterstatern als Grundlage ihrer Berichtsentwürfe für den Untersuchungsausschuß dienen kann. Der Deutsche

Bundestag und die Öffentlichkeit haben einen Anspruch darauf, daß der Untersuchungsausschuß in einem Bericht Rechenschaft über seine Arbeit ablegt. Der Entwurf des Zwischenberichts soll deswegen den bisherigen Gang des Verfahrens, den Verfahrensstand, die sich aus der Verfassungswidrigkeit des von der SPD-Fraktion formulierten Untersuchungsauftrages und aus der Entscheidung des Amtsgerichts Bonn ergebenden Probleme sowie die bisher gewonnenen Erkenntnisse zum Gegenstand haben.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wir gegen den Willen der SPD die Arbeit des Ausschusses nicht beenden, sondern die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten wollen. Deswegen beschränken wir auch unseren Auftrag für das Sekretariat ausdrücklich auf die Vorlage für einen Zwischenbericht.

Anlage 15

UNITED NATIONS
SECURITY COUNCIL

Distr. GENERAL
S/RES/418 (1977)
4 November 1977

Resolution 418 (1977)

Adopted by the Security Council at its 2046th meeting on 4 November 1977

The Security Council,

Recalling its resolution 392 (1976) strongly condemning the South African Government for its resort to massive violence against and killings of the African people, including schoolchildren and students and others opposing racial discrimination, and calling upon that Government urgently to end violence against the African people and take urgent steps to eliminate *apartheid* and racial discrimination,

Recognizing that the military build-up and persistent acts of aggression by South Africa against the neighbouring States seriously disturb the security of those States,

Further recognizing that the existing arms embargo must be strengthened and universally applied, without any reservations or qualifications whatsoever, in order to prevent a further aggravation of the grave situation in South Africa,

Taking note of the Lagos Declaration for Action against *Apartheid* (S/12426),

Gravely concerned that South Africa is at the threshold of producing nuclear weapons,

Strongly condemning the South African Government for its acts of repression, its defiant continuance of the system of *apartheid* and its attacks against neighbouring independent States,

Considering that the policies and acts of the South African Government are fraught with danger to international peace and security,

Recalling its resolution 181 (1963) and other resolutions concerning a voluntary arms embargo against South Africa,

Convinced that a *mandatory arms embargo* needs to be universally applied against South Africa in the first instance,

Acting therefore under Chapter VII of the Charter of the United Nations,

1. *Determines*, having regard to the policies and acts of the South African Government, that the acquisition by South Africa of arms and related matériel constitutes a threat to the maintenance of international peace and security;
2. *Decides* that all States shall cease forthwith any provision to South Africa of arms and related matériel of all types, including the sale or transfer of weapons and ammunition, military vehicles and equipment, paramilitary police equipment, and spare parts for the aforementioned, and shall cease as well the provision of all types of equipment and supplies, and grants of licensing arrangements, for the manufacture or maintenance of the aforementioned;
3. *Calls* on all States to review, having regard to the objectives of this resolution, all existing contractual arrangements with and licences granted to South Africa relating to the manufacture and maintenance of arms, ammunition of all types and military equipment and vehicles, with a view to terminating them;
4. *Further decides* that all States shall refrain from any co-operation with South Africa in the manufacture and development of nuclear weapons;
5. *Calls upon* all States, including States non-members of the United Nations, to act strictly in accordance with the provisions of this resolution;
6. *Requests* the Secretary-General to report to the Council on the progress of the implementation of this resolution, the first report to be submitted not later than 1 May 1978;
7. *Decides* to keep this item on its agenda for further action, as appropriate, in the light of developments.

noch Anlage 15

Resolution 418 (1977) – dt. Übersetzung**Angenommen vom Sicherheitsrat in seiner 2046. Sitzung am 4. November 1977**

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 392 (1976), in der er die südafrikanische Regierung wegen ihrer Zuflucht zu massiven Gewaltakten und zur Tötung von afrikanischen Menschen, darunter auch von Schulkindern und Studenten sowie anderen, die ihre Ablehnung der rassistischen Diskriminierung zum Ausdruck brachten, aufs schärfste verurteilte und diese Regierung aufforderte, die Gewaltakte gegen das afrikanische Volk unverzüglich einzustellen und umgehend Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung zu ergreifen,
 - in der Erkenntnis, daß die Stärkung des militärischen Potentials und die anhaltenden Angriffshandlungen Südafrikas gegen die Nachbarstaaten die Sicherheit dieser Staaten ernsthaft beeinträchtigen,
 - in der Erkenntnis ferner, daß das bereits bestehende Waffenembargo verstärkt und ohne irgendwelche Vorbehalte oder Einschränkungen universell angewendet werden muß, wenn eine weitere Verschärfung der ernsten Lage in Südafrika verhindert werden soll,
 - in Kenntnisnahme der Erklärung von Lagos über Maßnahmen gegen die Apartheid (S/12426),
 - zutiefst besorgt darüber, daß Südafrika an der Schwelle zur Herstellung von Kernwaffen steht,
 - unter scharfer Verurteilung der südafrikanischen Regierung wegen ihrer repressiven Maßnahmen, ihrer herausfordernden Fortsetzung des Apartheidsystems und ihrer Angriffe auf benachbarte unabhängige Staaten,
 - in der Auffassung, daß die Politiken und Handlungen der südafrikanischen Regierung Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in sich bergen,
 - unter Hinweis auf seine Resolution 181 (1963) und andere Resolutionen über ein freiwilliges Waffenembargo gegen Südafrika,
 - in der Überzeugung, daß ein bindendes Waffenembargo gegen Südafrika in erster Linie universell angewendet werden muß,
 - deshalb aufgrund von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen tätig werdend.
1. stellt fest, daß der Erwerb von Waffen und dazugehörigem Material durch Südafrika angesichts der Politik und der Handlungen der südafrikanischen Regierung eine Bedrohung der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;
 2. beschließt, daß alle Staaten ab sofort die Lieferung von Waffen und dazugehörigem Material aller Art nach Südafrika einzustellen haben, einschließlich des Verkaufs oder der Weitergabe von Waffen und Munition, von Militärfahrzeugen und -ausrüstungen, von paramilitärischer Polizeiausrüstung sowie von Ersatzteilen für die vorgenannten Gegenstände, und daß sie gleichermaßen sowohl die Bereitstellung aller Arten von Ausrüstungen und Materialien als auch die Gewährung von Lizenzvereinbarungen für die Herstellung oder Wartung der vorgenannten Rüstungsgegenstände einzustellen haben;
 3. fordert alle Staaten auf, angesichts der Ziele dieser Resolution alle in bezug auf die Herstellung und Wartung von Waffen, von Munition aller Art und von militärischen Ausrüstungen und Fahrzeugen mit Südafrika bestehenden vertraglichen Vereinbarungen und Südafrika dafür gewährten Lizenzen im Hinblick auf deren Beendigung zu überprüfen;
 4. beschließt ferner, daß sich alle Staaten jeglicher Zusammenarbeit mit Südafrika bei der Herstellung und Entwicklung von Kernwaffen zu enthalten haben;
 5. fordert alle Staaten einschließlich der Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, strikt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln;
 6. ersucht den Generalsekretär, dem Rat über die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Resolution zu berichten und den ersten Bericht spätestens am 1. Mai 1978 vorzulegen;
 7. beschließt diesen Punkt im Hinblick auf weitere, ggf. angesichts der Entwicklung der Dinge erforderlichen Maßnahmen auf seiner Tagesordnung zu belassen.

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT
— VA 4 — 932 593 —

5300 Bonn 1, den 10. Februar 1987

An den
Bundesminister der Finanzen
z. H. Herrn Staatssekretär
Dr. Günter Obert
Graurheindorfer Str. 108
5300 Bonn 1

**Betr.: Verdacht der ungenehmigten Ausfuhr von U-Boot-Fertigungsunterlagen in die Republik Südafrika;
hier: Bußgeldverfahren der Oberfinanzdirektion Kiel**

Bezug: Ihr Schreiben vom 16. Dezember 1986 — III A 3022 — 77/76 —

I. In außenwirtschaftsrechtlicher Hinsicht nehme ich zu den Ausführungen der Oberfinanzdirektion Kiel vom 28. November 1986 wie folgt Stellung:

1. Die Oberfinanzdirektion sieht den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV i. V. m. Nummer 0009 Buchstabe a des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) als nicht erfüllt an, weil mit den gelieferten Unterlagen weder ein U-Boot noch ein schwimmfähiger U-Boot-Rumpf noch Teile des U-Boot-Körpers gebaut werden könnten.

Der Vollständigkeit halber sollte die rechtliche Bewertung auch auf Nr. 0009 Buchstabe f der AL erstreckt werden; dort sind schlechthin „Bestand- und Einzelteile“ von Kriegsschiffen und U-Booten genannt. Bei diesen Bestand- und Einzelteilen kann es sich allerdings, dem Sinn und Zweck des AWG und der AL entsprechend, nur um solche Teile handeln, die für ein U-Boot „besonders konstruiert“ sind. Für diese Eingrenzung spricht die Fassung der Nr. 0009 Buchstabe b, c und e, Nr. 0010 Buchstabe a, b und c, Nr. 0011 und zahlreicher weiterer Parallelstellen in der AL. Hinzu kommt, daß die AL den Text der COCOM-Liste wiedergibt und die COCOM-Mitgliedstaaten kürzlich beschlossen haben, das Merkmal „besonders konstruiert“ ausdrücklich auch in Nr. 0009 Buchstabe f einzufügen. Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung wird die AL in diesem Punkt demnächst ergänzt werden.

Aus den unter Buchstabe f der Nr. 0009 aufgeführten Beispielen (Geschütztürme, Schiffsgeschützfundamente, U-Boot-Batterien und Katapulte) dürfte sich überdies ergeben, daß unter Bestand- und Einzelteilen im Sinne dieser Vorschrift größere, in sich geschlossene Einheiten gemeint sind.

Wie ich dem Bericht der Oberfinanzdirektion entnehme, sind von den geprüften Unternehmen *nur unvollständige Fertigungsunterlagen* geliefert worden. Im Falle solcher Lieferungen sehe ich die Genehmigungspflicht bzw. einen Verstoß gegen die Genehmigungspflicht als gegeben an, wenn es sich um die wesentlichen Teile der Unterlagen zur Fertigung einer in der AL genannten Ware — sei es einer kompletten Ware oder eines Warenteils — handelt. Unter *wesentlichen Teilen* können in Anlehnung an Teil I Nr. 2 und Nr. 3 der Vorbemerkungen zur AL („Anwendung der Ausfuhrliste“) solche Teile verstanden werden, die besondere technische Kenntnisse oder Konstruktionsmerkmale vermitteln. Es kommt dabei, anders ausgedrückt, *auf den spezifisch militärisch-strategischen Gehalt der Unterlagen* für die in Rede stehende Warenfertigung an. Was in diesem Zusammenhang als wesentlich anzusehen ist, kann kaum quantitativ abgegrenzt werden. Dafür spricht wiederum die Regelung in Teil I Nr. 2 der Vorbemerkungen zur AL, die zwar zunächst auf quantitative Elemente abstellt, sie jedoch ausschließt, wenn eine Ware besondere technische Kenntnisse vermittelt. Am Ende gibt also *ein spezifisch militärisch-strategisches Element* immer den Ausschlag.

2. Die Oberfinanzdirektion verneint die Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV auch mit der Begründung, daß der *Gebrauchswert der gelieferten* Unterlagen im Verhältnis zum *Wert der kompletten* Fertigungsunterlagen als gering zu erachten sei. Sie kommt zu diesem Ergebnis durch eine analoge Anwendung des Teils I Nr. 2 der Vorbemerkungen zur AL. Diese Vorbemerkung trifft jedoch auf den hier angestellten Wertvergleich nicht zu. Denn Teil I Nr. 2 behandelt den Fall, daß eine Ware als ganzes (z. B. ein Zivilflugzeug) zwar in der Ausfuhrliste nicht genannt ist, aber Teile dieser Ware (z. B. Bordcomputer und Navigationsgeräte) in der Liste enthalten sind. Im U-Boot-Falle würde jedoch gerade die Ware als ganzes (nämlich die Gesamtheit der Fertigungsunterlagen) dem Genehmigungserfordernis unterliegen.
 3. Obwohl die Oberfinanzdirektion die *Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV ausschließt*, sieht sie in der Lieferung der unvollständigen Fertigungsunterlagen eine Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen *Kenntnissen* im Sinne des § 45 Abs. 3 AWV. Diese unterschiedliche Bewertung der Lieferung nach § 5 und § 45 ist nicht ganz einleuchtend. Beide Vorschriften ähneln sich in ihrem materiellrechtlichen Gehalt und verfolgen im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG denselben Schutzzweck: Sie wollen den grenzüberschreitenden Transfer von *militärisch-strategisch relevanten* Waren, von Unterlagen zu ihrer Fertigung und von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen in Bezug auf ihre Fertigung in gleicher Weise unter Kontrolle halten. Das spricht dafür, den Unterlagen- wie den Kenntnistransfer nach denselben Maßstäben zu beurteilen, so daß, wenn im Falle einer Unterlagenausfuhr der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV nicht erfüllt ist, auch der Tatbestand des § 45 Abs. 3 AWV nicht bejaht werden kann. Geringfügige sprachliche Unterschiede im Text beider Vorschriften (§ 5 Abs. 1 Satz 1: „Unterlagen zur Fertigung“; § 45 Abs. 3: „soweit die Kenntnisse die Fertigung betreffen“), sind offensichtlich rein redaktioneller Art und können keine materielle Differenzierung begründen. Es wäre auch rechtspolitisch schwer verständlich, wollte man die von § 45 AWV umfaßte formlose (z. B. mündliche) Weitergabe von Fertigungskenntnissen strenger beurteilen als die in Unterlagen verbriefte und damit prinzipiell gefährlichere Weitergabe nach § 5 AWV.
 4. Für eine eventuelle weitere Prüfung stehen der Oberfinanzdirektion selbstverständlich die technischen Fachleute des Bundesamtes für Wirtschaft zur Verfügung.
- II. Zur Frage einer Verletzung von Geheimhaltungspflichten durch die Firmen HDW und IKL liegt Ihnen inzwischen die eingehende Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung vom 15. Januar 1987 vor. Ich gehe davon aus, daß die Oberfinanzdirektion den darin unter Ziffer 4.2. enthaltenen Hinweis aufgreift.
- III. Ich teile Ihre Meinung, daß die OFD beim Vorliegen der Voraussetzungen für ein Bußgeldverfahren dieses auch gegen die betroffenen natürlichen Personen der beiden Firmen durchführen sollte und daß dabei auch die Möglichkeit einer Gewinnabschöpfung zu prüfen wäre.

In Vertretung

Dr. von Würzen

OBERFINANZDIREKTION KIEL
Der Oberfinanzpräsident

Kiel, 28. April 1988
Adolfstraße 14—28

An den Vorsitzenden
des 1. Untersuchungsausschusses
des Deutschen Bundestages
— 11. Wahlperiode —
Herrn Horst Eylmann, MdB
Bundeshaus
5300 Bonn 1

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Die aus meinen Anhörungen als Zeuge vom 3. und 10. März 1988 noch ergänzend zu beantwortenden Fragen, wie sie sich aus den mir am 14. 4. 1988 ausgehändigten Protokollen des Untersuchungsausschusses entnehmen lassen, beantworte ich wie folgt:

1. Zu Seiten 61 und 62 des Protokolls vom 3. 3. 1988 (evtl. belastender Charakter der Ziffer 14 des Vermerks vom 6. 10. 1983, die folgenden Wortlaut hat: Im Falle einer regierungsseitigen Zustimmung zu dem neuen Bedarfsfall würde es für IKL ausreichend sein, wenn ein leitender Beamter eine ähnliche Erklärung, wie seinerzeit im Falle Israel, dem IKL gegenüber abgeben würde.):

Die Prüfung der Frage, ob sich aus dem Vermerk vom 6. 10. 1983 belastende Indizien für die Betroffenen bei der Bewertung eines evtl. Versuchsvorwurfs ergaben, ist von den Mitarbeitern der OFD Kiel nicht schriftlich festgehalten worden. Bei der in der Zollabteilung vorgenommenen Abwägung aller die Betroffenen belastenden und entlastenden Indizien ist die OFD zu dem Ergebnis gekommen, daß der erforderliche Beweis für den Willen der Betroffenen, das Geschäft ohne die erforderliche Genehmigung durchzuführen, vor allem aus folgenden Gründen nicht erbracht werden konnte:

Die tatsächliche Vorgehensweise weicht in entscheidenden Punkten von dem ursprünglich genannten Weg ab, über den zuvor noch andere Stellen entscheiden sollten. Dies beginnt bereits damit, daß der genannte Vermerk vom 6. 10. 1983 in den abgeänderten Fassungen vom 14. 2. 1984 und vom 2. 4. 1984 (in der Fassung vom 2. 4. 1984 auch dem Bundeswirtschaftsministerium zugeleitet) die Zustimmung des Bundessicherheitsrats vorsah, von dem dessen Geschäftsführer, MD Teltschik, bei seiner Vernehmung als Zeuge vor dem 4. Untersuchungsausschuß des 10. Bundestages gesagt hat, er sei autonom, Genehmigungen zu erteilen oder sie nicht zu erteilen (Protokoll 9/57).

Der Zeuge Teltschik hat außerdem in seiner Vernehmung vom 20. 1. 1987 sieben Termine angegeben (23. 5., 4. 6., 15. 8., 10. 9., 17. 10., 13. 11. 1984 und 22. 1. 1985), an denen er mit Vertretern oder Beauftragten der Firmen Gespräche wegen der Genehmigung geführt hat (Protokoll 6/13-16). Es sei das Ziel der Gesprächspartner gewesen, eine Genehmigung zu erreichen (Protokoll 6/91, 6/108), auch unter Einschaltung anderer zuständiger Ressorts (Protokoll 6/128, 6/181, 9/43).

Derselbe Zeuge hat außerdem den Firmen am 13. 11. 1984 klargemacht, daß eine mündliche Genehmigung durch einen Beamten unter politischer Absegnung durch die Gesamregierung nicht in Betracht komme (Protokoll 9/103-104).

Ebenfalls hat Staatssekretär Prof. Dr. Schreckenberger als Zeuge vor dem 4. Untersuchungsausschuß erklärt, daß er den Firmen von dem Projekt zwar aus politischen Gründen abgeraten habe (Protokoll 5/48), die Firmen jedoch erklärt hätten, sie würden sich bei den zuständigen Ressorts um eine Ausführungsgenehmigung einsetzen (Protokoll 5/18), und zwar im Wege des förmlichen Genehmigungsver-

fahrens (Protokoll 5/87). Andere Überlegungen seien nur Hilfserwägungen gewesen und hätten nicht verfangen (Protokoll 5/87-88).

Dies entsprach im wesentlichen auch der schriftlichen Darstellung, wie sie der OFD Kiel bereits mit Schreiben des Staatssekretärs Prof. Dr. Schreckenberger vom 22. 10. 1985 zur Kenntnis gebracht worden war. Auch die Tatsache, daß die Firmen während ihrer Bemühungen um eine Genehmigung begonnen haben, Verbindlichkeiten aus dem mit Südafrika abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen, spricht nicht dafür, daß sie ohne wirksame Genehmigung dort handeln wollten, wo eine Genehmigung erforderlich war. Sie haben nichts Genehmigungspflichtiges ausgeführt, sondern sind noch, bevor überhaupt mit der Anfertigung des für die Fertigungsunterlagen besonders wichtigen Baumodells begonnen wurde, in einem letzten Versuch im Juni und Juli 1985 im Bundeswirtschaftsministerium vorstellig geworden, um für genehmigungspflichtige Lieferungen zuvor eine Genehmigung zu erhalten.

Nachdem auch im Wirtschaftsministerium keine Wege für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäfts gesehen wurden, haben sie die Durchführung des Geschäfts im August 1985 aufgegeben, hierüber ihre Geschäftspartner informiert und diesen in einem Schreiben vom Oktober 1985 erläutert, daß es ihnen nicht möglich gewesen sei, eine schriftliche Genehmigung zu erhalten (Bußgeldakte IKL, Bl. 3).

Bei Würdigung aller dieser Umstände, die gegen eine bewußte Mißachtung der gesetzlichen Genehmigungserfordernisse sprechen, kann die Ziffer 14 des Vermerks vom 6. 10. 1983 nur als Denkanstoß für die Bundesregierung verstanden werden, über die Genehmigung nachzudenken.

2. Zu Seite 68 des Protokolls vom 3. 3. 1988 (Bemühungen der Firmen um eine förmliche Genehmigung – „Können Sie uns die Stelle sagen, wo . . . ? Können Sie uns das schriftlich mitteilen, wo Ihre Mitarbeiter das geprüft haben?“):

In der Einstellungsverfügung der OFD Kiel sind die Bemühungen der Firmen um eine Genehmigung in Abschn. IV Nr. 4 bei der Erörterung der Frage, ob ein ahndbarer Versuch anzunehmen ist, angesprochen. Die Bemühungen sind auch schon im Bericht der OFD Kiel an den BMF vom 29. 9. 1987 (Bußgeldakte IKL, Bl. 324 ff.) in Abschn. 4 erwähnt.

Die OFD ist dabei davon ausgegangen, daß die Firmen eine ordnungsgemäße Genehmigung erreichen wollten. Die OFD hat diese Bemühungen der Firmen, die im einzelnen durch die Einlassungen der Firmen, durch die der OFD übermittelten Unterlagen aus dem BMWi, durch das Schreiben des Staatssekretärs Prof. Dr. Schreckenberger vom 22. 10. 1985 und durch die Aussagen insbesondere der Zeugen Teltchik und Schreckenberger vor dem 4. Untersuchungsausschuß des 10. Bundestages belegt werden, in dem Bericht an den BMF vom 29. 9. 1987 und den Einstellungsverfügungen vom 11. 1. 1988 als bekannt vorausgesetzt.

Es handelt sich im einzelnen um die bereits erwähnten sieben einzeln mit Datum festgehaltenen Kontakte mit dem Bundeskanzleramt, um ein Gespräch des damaligen Vorstandsvorsitzenden von HDW mit dem Bundesaußenminister im Oktober 1984 (Protokoll des 4. Untersuchungsausschusses 15/194 vom 16. 2. 1987) und die Gespräche im Bundeswirtschaftsministerium am 18. Juni und 17. Juli 1985 (Vermerke Staatssekretär Dr. von Würzen vom 1. 7. 1985, MR Haase vom 22. 7. 1985).

Die Ernsthaftigkeit dieser Bemühungen (Kontakte und Gespräche) um eine ordnungsgemäße Genehmigung wird auch dadurch bestätigt, daß der Betroffene Nohse erklärt hat (Bußgeldakte IKL, Bl. 14), daß man die Mitteilung an den BMWi, man werde das Geschäft rückgängig machen, deshalb gemacht habe, weil man nicht mehr mit einer „formellen Regierungsgenehmigung“ rechnen konnte.

3. Zu Seite 74 des Protokolls vom 3. 3. 1988 (Würdigung der Gesprächsvermerke vom 31. 7. 1984 über die Anrufe des Staatssekretärs Prof. Dr. Schreckenberger bei IKL und HDW):

Der Vertrag mit Südafrika wurde von den Firmen IKL und HDW am 15. 6. 1984 unterschrieben, also nicht erst nach den Ferngesprächen, sondern 6½ Wochen vor den Ferngesprächen mit Staatssekretär Schreckenberger. In Kraft gesetzt

worden ist der Vertrag von den Firmen am 6. 8. 1984, also 6 Tage nach dem vorerwähnten Ferngespräch durch eine Vertragsergänzung gegenüber dem südafrikanischen Partner. Von Bedeutung ist hierbei, daß in der Vertragsergänzung vom 6. 8. 1984 nicht behauptet wird, es sei eine Genehmigung erteilt worden. Es wird nur ausgeführt, daß eine Genehmigung „in greifbarer Nähe“ sei.

Auch die Ferngespräche (Schreckenberger/HDW/IKL) lassen nicht den zwingenden Schluß zu, daß Staatssekretär Schreckenberger „aus dem Horizont der Firmen“ eine mündliche Zustimmung für das Projekt gegeben habe. Vielmehr sind die Vermerke der Firmen in sich und zueinander widersprüchlich. Im HDW-Vermerk ist von einer Zustimmung zur mittleren Lösung die Rede, die nicht Gegenstand des Vertrages war. Der IKL-Vermerk spricht von einem Interesse an der mittleren Lösung, von ermutigenden Erklärungen, die zusammen mit anderem zum Anlaß genommen würden, den Vertrag in Kraft zu setzen, aber auch vom Ausschluß von Schadensersatzpflichten.

Fest steht somit, daß die Firmen den Vertrag am 6. 8. 1984 nicht mit dem Hinweis auf eine ihnen bereits erteilte Zustimmung oder Genehmigung in Kraft treten ließen. Fest steht auch, daß sie, wenn sie irgendwelche Hoffnungen in bezug auf eine Genehmigung gehegt haben sollten, sie sich mit diesen Hoffnungen jedenfalls nicht zufrieden gegeben haben, sondern sich weiter um die Erteilung der Genehmigung bemüht haben. Anderenfalls gäben die nachgewiesenen Bemühungen der Firmen keinen Sinn.

4. Zu Seiten 71—72 des Protokolls vom 3. 3. 1988 und Seite 18 des Protokolls vom 10. 3. 1988 (Prüfung vorangegangener Lieferungen):

Eine Antwort auf die Fragen, ob auch der Zeitraum vor Abschluß des Vertrages vom 15. 6. 1984 auf evtl. Lieferungen überprüft worden ist, ergibt sich aus Textziffern 24.1.1—24.1.4 des Prüfungsberichts für IKL vom 25. 4. 1986 (Bußgeldakte IKL, Bl. 42—43). Es ist nichts Genehmigungspflichtiges geliefert worden. Realisierbarkeitsuntersuchungen (Studien) sind akquisitorische Unterlagen, die für die Anbahnung und den Abschluß von Geschäften üblich und erforderlich sind (vgl. auch Prüfbericht des BMVg vom 14. 1. 1987).

Zur Nachfrage in der Ausschußsitzung vom 14. 4. 1988, wann und wie die Stellungnahme Prof. Dr. Schreckenbergers bei der OFD Kiel eingegangen sei, ergänze ich meine Aussage wie folgt:

Das Schreiben des Staatssekretärs Prof. Dr. Schreckenberger an den Bundesfinanzminister vom 22. 10. 1985 hat sich bei den Unterlagen befunden, die dem Unterzeichner im November 1985 im BMF übergeben worden sind. Es ist bei der OFD Kiel zusammen mit den Unterlagen des BMWi in einem gesonderten Aktenheft und mit den Seitenzahlen 16—18 geführt worden. Dieses Heft von 18 Seiten ist mit den anderen Akten der OFD nach Abschluß der Ermittlungsverfahren dem BMF zur Vorlage beim Untersuchungsausschuß zugeleitet worden.

Zu der am 3. 3. und am 14. 4. 1988 gestellten Frage, ob die für Israel bestimmte Sendung vom 15. 12. 1986 bei der Ausfuhr beschaut worden ist, nehme ich wie folgt Stellung:

Eine zollamtliche Beschau geht aus den der OFD Kiel vorliegenden Unterlagen nicht hervor. Es ist deshalb davon auszugehen, daß eine Beschau nicht stattgefunden hat.

Ich weise aber erneut darauf hin, daß diese Sendung mit dem Untersuchungsgegenstand in keinem Zusammenhang steht, sondern nur wegen des über den Ermittlungsfall hinausgehenden Prüfungsauftrages vom Prüfer festgehalten worden ist. Eine der OFD Kiel von der Firma IKL zugänglich gemachte Erklärung der Bonner Botschaft des Staates Israel vom 22. 4. 1988 zu dieser Sendung bestätigt, daß sich in der Sendung kein U-Boot-Modell befunden hat. Eine Ablichtung des Schreibens der Botschaft ist beigelegt. Dadurch werden die Feststellungen der OFD aus den Firmenunterlagen (Vertrag, Ausfuhrpapiere, Rechnungen und Zahlungsbelege) bestätigt.

Bei der Prüfung des mir am 14. 4. 1988 ausgehändigten Protokolls über meine Vernehmung vom 3. 3. 1988 habe ich bemerkt, daß meine auf Seite 113 oben mit den Worten „das trifft zu“ abgegebene Bestätigung der Annahme des Abgeordneten Gansel, daß das BAW nach den gängigen Vorschriften, die es für diesen Fall gibt, „möglichst früh“ einzuschalten ist, korrigiert werden muß. Die Verwal-

tungsanweisung Außenwirtschaftsverkehr — Überwachung — vom 19. 9. 1969 (Bundeszollblatt 69, 1180 ff.) sieht unter Abschn. III B 3 lediglich vor, daß es der Verwaltungsbehörde überlassen bleibt, vor der Entscheidung über die Durchführung des Bußgeldverfahrens die für die Genehmigungserteilung zuständige Behörde zu hören. Nach Abschn. III B 4 a. a. O. ist bei Zuwiderhandlungen gegen die Genehmigungspflicht und Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung dem BAW Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Zur Erleichterung der Stellungnahme sind dem BAW eine kurze eigene Wertung und etwa vorhandene Unterlagen zu übermitteln.

Die Prüfungs-Dienstanweisung VSF A 2010 sieht in Nr. 30 die Übersendung der Prüfungsberichte von Außenwirtschaftsprüfungen an das BAW vor und überläßt gemäß Nr. 19 der Verwaltungsbehörde die Entscheidung über eine Hinzuziehung des BAW bereits zur Prüfung. Von der nach Nr. 19 vorgesehenen Möglichkeit ist nach Auskunft der Zollabteilung bei der OFD Kiel bisher kein Gebrauch gemacht worden.

Mit freundlichen Grüßen

Hansen

BOTSCHAFT DES STAATES ISRAEL
Simrockallee 2, 5300 Bonn 2

Bonn, den 22. April 1988

Herrn
Dipl.-Ing. Lutz Nohse
Ingenieurkontor Lübeck
Niels-Bohr-Ring 5
2400 Lübeck 1

Betr.: Lieferung vom 15. 12. 86 an Merkaz Aspaka, Tel Aviv

Sehr geehrter Herr Nohse,

ich bestätige Ihnen, daß am 15. 12. 1986 von der Firma Howaldtswerke — Deutsche Werft AG, Kiel, in Ihrem Auftrage eine Kiste durch den Spediteur Harry W. Hamacher als Luftfracht über Flughafen Köln/Bonn zum Versand gebracht worden ist.

Empfänger war Merkaz Aspaka in Tel Aviv.

Die Kiste hatte folgende Maße und Gewichte:

Maße: 235 × 125 × 145 cm

Bruttogewicht: 2 210 kg

Nettogewicht: 1 804 kg

Die Kiste beinhaltete eine Werkzeugmaschine, die für eine israelische Werft bestimmt war und dort eingesetzt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Yehuda Miron

NORBERT GANSEL (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

5300 Bonn 1 Bundeshaus

Die SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages beantragt, der Ausschuß möge die Aus.-Drs. 11-109 in folgender neuer Fassung beschließen:

„Zum Beweis der versuchten Einflußnahme auf Mitglieder des Untersuchungsausschusses, bzw. den weiteren Fortgang der Arbeit des Untersuchungsausschusses insgesamt, werden folgende, von der SPD-Fraktion in Ablichtung vorgelegte Unterlagen beigezogen:

- Schreiben des Betriebsratsvorsitzenden der HDW, Herbert Baresel, vom 20. April 1988 an den Vorsitzenden der SPD, Dr. Hans-Jochen Vogel,
- nebst anliegendem Schreiben des Vorstandes der HDW vom 20. April 1988 an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates HDW, Dipl.-Kaufmann Ernst Pieper,
- Presseerklärung des IKL vom 10. Mai 1988 (Ev/Rü) unter der Überschrift „Ende der U-Boot-Affäre?“
- Stellungnahme des Betriebsrates (BR-I 9) von HDW, Kiel vom 10. Mai 1988.“

Gansel

HERBERT BARESEL
Betriebsratsvorsitzender
der HOWALDTSWERKE-DEUTSCHE WERFT AG

Kiel, den 20. 04. 1988

An den
Vorsitzenden der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
Herrn Dr. Hans-Jochen Vogel
Bundeshaus
5300 Bonn 1

Lieber Hans-Jochen Vogel,

der Vorstand der HDW und der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Ernst Pieper, sind an den Betriebsrat mit dem Verlangen herangetreten, auf den Verlauf im Untersuchungsausschuß „Südafrika“ einzuwirken.

Aufgrund der Tatsache, daß Kundenaufträge, die nach abgeschlossenen Verhandlungen zur Unterschrift vorlagen, ins Ausland vergeben werden, sind die Arbeitsplätze auf der HDW akut gefährdet. Zur Zeit geht es um die Aufträge für die israelische Reederei ZIM.

Nach den Aussagen des HDW-Vorstandes werden durch Pressemitteilungen und durch das Verhalten des Genossen Norbert Gansel keine Verlustaufträge im Handelsschiffbau genehmigt, weil Kunden im Bereich Marinebau ihre Aufträge an HDW-Konkurrenten vergeben: Das bedeutet für den Handelsschiffbau, daß eine finanzielle Unterstützung nicht mehr gegeben ist.

Ich habe den Genossen Gansel am 18. 04. 1988 in einem Gespräch auf diese Tatsache hingewiesen und ihm auch mitgeteilt, daß der Betriebsrat in einem „Offenen Brief“ die Sorgen um die gefährdeten Arbeitsplätze auf der HDW darstellen sollte.

Wir, die Interessenvertretung, werden also in unverantwortlicher Weise unter Druck gesetzt (s. auch anl. Schreiben des HDW-Vorstandes an Herrn Pieper vom 20. 04. 1988. Bitte vertraulich behandeln).

Die Angst um den Erhalt unserer Arbeitsplätze ist auch begründet durch die lange Tätigkeit des Untersuchungsausschusses und die ständigen Artikel in der Presse.

Ich bitte Dich eindringlich, in dieser Angelegenheit mit dem Gen. Gansel zu reden.

Wenn Du es wünschst, bin ich gerne bereit, hierüber mit Dir ein Gespräch zu führen.

In der Hoffnung, daß Du Verständnis für unsere prekäre Lage hast, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Herbert Baresel

Anlage

HOWALDTSWERKE-DEUTSCHE WERFT
AKTIENGESELLSCHAFT
EIN UNTERNEHMEN DER SALZGITTER GRUPPE
VORSTAND

2300 Kiel 14

Herrn Dipl.-Kfm.
Ernst Pieper
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Howaldtswerke — Deutsche Werft AG
c/o Salzgitter AG
Postfach 41 11 29

20. April 1988
C/Ro/mg

3320 Salzgitter 41

ZIM

Sehr geehrter Herr Pieper,

wir sind von der Reederei ZIM nochmals aufgefordert worden, spätestens bis zum 22. April 1988 den Vorbehalt der Genehmigung des Aufsichtsrates auszuräumen. Eine Drohung, wonach die Reederei alternativ Möglichkeiten wahrnehmen könne, müssen wir wohl ernst nehmen, weil auch unser Makler, Herr Hinneberg, entsprechende Informationen erhalten hat.

Wir haben den Vorsitzenden unseres Betriebsrates, Herrn Baresel, noch einmal dringlichst aufgefordert, den Einfluß der Arbeitnehmer von HDW gegenüber der SPD-Fraktion geltend zu machen, um den für HDW belastenden Untersuchungsausschuß „Südafrika“ zu beenden. Herr Baresel hat versprochen, bis spätestens zum 22. April 1988 einen Brief an den Parteivorsitzenden, Herrn Vogel, zu richten.

Im übrigen dürfen wir darauf verweisen, daß sich der Auftrag von ZIM substantiell erst realisiert, wenn die Finanzierung geordnet ist. Nach der derzeitigen Lage kann dies nicht vor Ende Mai erwartet werden. Drei Kriterien sind hierbei noch einer Lösung zuzuführen:

1. Genehmigung des Geschäftes hinsichtlich der Subventionierung und Hermes-Sicherung durch die Bundesregierung.
2. Genehmigung des Geschäftes durch die hohe EG-Behörde in Brüssel.
3. Ausgestaltung der Kreditverträge.

Darüber hinaus muß für das vierte Schiff, das bei HDW gebaut werden würde, sogar erst noch abgewartet werden, ob die Bundesregierung das VIII. Werfthilfeprogramm

prolongiert und aus dem neu aufgelegten Fond den Auftrag ZIM für das vierte Schiff fördert.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, die Genehmigung des Aufsichtsratspräsidiums zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen
HOWALDTSWERKE – DEUTSCHE WERFT
Aktiengesellschaft

INGENIEURKONTOR LÜBECK
Prof. Gabler Nachf. GmbH

Lübeck, den 10. 05. 1988/Ev/Rü

Ende der Uboot-Affäre?

Keine rechtswidrigen Lieferungen und kein Geheimnisverrat durch HDW und IKL, daher nach Gansel Ende des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses?

Nach der Erklärung der Staatsanwaltschaft Kiel vom 9. 05. 1988, gegen HDW und IKL kein Ermittlungsverfahren wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder gegen ein Geheimschutzabkommen einzuleiten, wenden wir uns erstmalig nach dem 27. 11. 86 an die Öffentlichkeit.

Damals hatte der Vorstand von HDW in einer Presseerklärung mitgeteilt, daß „die mit Pretoria angeknüpften Geschäftsbeziehungen nach Meinung der Firmenleitung nicht genehmigungspflichtig waren und auch keinen Ubootbau ermöglichen“.

Nachdem die Oberfinanzdirektion Kiel mit Unterstützung des Verteidigungsministeriums, des Auswärtigen Amtes, des Wirtschaftsministeriums und des Bundesamtes für Wirtschaft sehr sorgfältige und gründliche Ermittlungen durchgeführt hat, stellte sie das Ermittlungsverfahren am 11. 01. 1988 ein, da die durchgeführten Teillieferungen nicht genehmigungsbedürftig waren.

Die HDW-Presseerklärung vom 27. 11. 86 wurde also von allen zuständigen und fachkundigen Behörden bestätigt.

Die ständigen Versuche der Opposition im Untersuchungsausschuß, durch neue, unbewiesene und teilweise wider besseren Wissens erhobenen Vorwürfe die Entscheidungen der Behörden in Frage zu stellen, mußten scheitern. HDW und IKL haben außer den bekannten und nie verschwiegenen, nicht genehmigungsbedürftigen Lieferungen weder weitere Zeichnungen noch das Konstruktionsmodell, noch sonstige Hardware für den Ubootbau geliefert. Andererseits mußten die Firmen wiederholt feststellen, daß vom Bundestag als „geheim“ eingestufte Unterlagen in die Medien gelangt sind, und daß in den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses aus solchen Unterlagen zitiert wird.

Der Untersuchungsauftrag des Ausschusses bezieht sich auf rechtswidrige Lieferungen; diese sind nicht erfolgt. Auch einzelne Ausschußmitglieder können an dieser Tatsache nichts ändern, und es berechtigt sie nicht, unwahre Behauptungen in den Raum zu stellen oder gegen die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages zu verstoßen.

Am 02. 04. 87 hat MDB Gansel anläßlich der erneuten Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Plenum des Deutschen Bundestages gesagt und am 17. 09. 1987 in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses sinngemäß wiederholt: „Würden wir das Rüstungsgeschäft als rechtmäßig klassifizieren, so könnten wir uns allerdings den Untersuchungsausschuß sparen.“ Die Rechtmäßigkeit ist festgestellt, weitere unberechtigte Störmanöver können letztlich nur noch Arbeitsplätze gefährden!

HDW und IKL erwarten, daß der Untersuchungsausschuß nunmehr seine Arbeit abschließt.

HDW BETRIEBSRATS-INFORMATION

Kiel, den 10. 05. 1988
BR-I 9**Stellungnahme zu Pressemitteilungen**

Der Betriebsrat der HDW und insbesondere der Betriebsratsvorsitzende, Koll. Herbert Baresel, wurde von seiten des Vorstandes der HDW und dem HDW-Aufsichtsratsvorsitzenden, Ernst Pieper, massiv unter Druck gesetzt, um auf die Arbeit im parlamentarischen Untersuchungsausschuß „Südafrika“ Einfluß zu nehmen. Der Betriebsrat sollte auf den Bundestagsabgeordneten Norbert Gansel einwirken, damit dieser dort seine Arbeit einstellt.

Es wird versucht, die Angst um den Erhalt der Werft-Arbeitsplätze zu benutzen. Konkret: die Finanzierung von Containerschiffen für die israelische ZIM-Reederei wird von Herrn Pieper in Frage gestellt, wenn der Betriebsrat der HDW nicht seinem Verlangen, auf Herrn Gansel einzuwirken, nachkommen sollte.

Dazu erklären wir:

1. Der Betriebsrat wird nicht auf die Arbeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Südafrika“ einwirken.
2. Der Betriebsrat fordert vom Untersuchungsausschuß eine schnelle und lückenlose Aufklärung.

Dazu ist nach Auffassung des Betriebsrates sowohl die Vereinbarung eines schnellen und umfassenden

den Sitzungs- und Vorladungsplanes durch den Ausschuß erforderlich, als auch die lückenlose Aufklärung der Vorgänge durch die HDW.

Da der Vorstand immer betont hat, daß ein Vorwurf die HDW und ihre Organe nicht trifft, ist es gerade Verpflichtung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, alles zur Beendigung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses Notwendige zu tun.

3. Unsere Sorgen um den Erhalt der Arbeitsplätze auf der Werft wurden dem Parteivorsitzenden der SPD, Dr. Hans-Jochen Vogel, mitgeteilt. Wir werden mit ihm in der nächsten Zeit ein Gespräch führen.

Wir lassen zwischen uns und denen, die in der Vergangenheit mit uns um den Erhalt unserer Arbeitsplätze gekämpft haben, keinen Keil treiben!

4. Finanzierungsfragen und letztendlich der Erhalt der Arbeitsplätze auf der Werft dürfen nicht von politischen Wohlverhaltensserklärungen abhängig gemacht werden.

Anlage 19

WOLFGANG BÖRNSEN (BÖNSTRUP)
Mitglied des Deutschen Bundestages
Abgeordneter des Wahlkreises Flensburg-Schleswig

Bundeshaus, HT Zi 624, 5300 Bonn 1
Dorfstraße 15, 2391 Bönstrup
Wahlkreisgeschäftsstelle:
Lollfuß 39, 2380 Schleswig
29. Sept. 1989

An den
Vorsitzenden
des U-Boot-Untersuchungsausschusses
Herrn Horst Eylmann MdB

im Hause

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Untersuchungsausschuß hat sich in seinen Sitzungen am 9. Juni und am 8. September 1988 mit Schreiben des HDW-Betriebsratsvorsitzenden Herrn Herbert Baresel beschäftigt. Auf Betreiben der SPD waren zu diesem Komplex einige Unterlagen verteilt worden.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Existenz verschiedener Versionen eines Briefes von Herrn Baresel war seitens meiner Fraktion angekündigt worden, man wolle sich um die Vervollständigung der dem Ausschuß zur Verfügung stehenden Unterlagen bemühen.

In der Anlage sende ich Ihnen nunmehr mit der Bitte um Verteilung an die Ausschußmitglieder die Kopie eines Schreibens von Herrn Baresel vom 20. 4. 1988 an den Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in einer anderen Fassung als die, die dem Ausschuß bereits vorliegt. Die beigelegte Fassung enthält einen Hinweis darauf, daß es sich um eine Kopie für Herrn Ernst Pieper handelt.

Mit freundlichen Grüßen

W. Börnsen

HERBERT BARESEL
Betriebsratsvorsitzender der
HOWALDTSWERKE-DEUTSCHE WERFT AG

Kiel, den 20. 04. 1988

An den
Vorsitzenden der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
Herrn Dr. Hans-Jochen Vogel
Bundeshaus

5300 Bonn 1

Lieber Hans-Jochen Vogel,

der Vorstand der HDW und der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Ernst Pieper, sind an den Betriebsrat mit dem Verlangen herangetreten, auf den Verlauf im Untersuchungsausschuß „Südafrika“ einzuwirken.

Aufgrund der Tatsache, daß Kundenaufträge, die nach abgeschlossenen Verhandlungen zur Unterschrift vorlagen, ins Ausland vergeben werden, sind die Arbeits-

plätze auf der HDW akut gefährdet. Zur Zeit geht es um die Aufträge für die israelische Reederei ZIM.

Nach den Aussagen des HDW-Vorstandes werden durch Pressemitteilungen und durch das Verhalten des Genossen Norbert Gansel keine Verlustaufträge im Handelsschiffbau genehmigt, weil Kunden im Bereich Marinebau ihre Aufträge an HDW-Konkurrenten vergeben. Das bedeutet für den Handelsschiffbau, daß eine finanzielle Unterstützung nicht mehr gegeben ist.

Ich habe den Genossen Gansel am 18. 04. 1988 in einem Gespräch auf diese Tatsache hingewiesen und ihm auch mitgeteilt, daß der Betriebsrat in einem „Offenen Brief“ die Sorgen um die gefährdeten Arbeitsplätze auf der HDW darstellen sollte.

Die Angst um den Erhalt unserer Arbeitsplätze ist auch begründet durch die lange Tätigkeit des Untersuchungsausschusses und die ständigen Artikel in der Presse.

Ich bitte Dich eindringlich, in dieser Angelegenheit mit dem Gen. Gansel zu reden.

Wenn Du es wünschst, bin ich gerne bereit, hierüber mit Dir ein Gespräch zu führen.

In der Hoffnung, daß Du Verständnis für unsere prekäre Lage hast, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Herbert Baresel

Herrn
Ernst Pieper
c/o Salzgitter AG
Postfach 41 11 29

3320 Salzgitter 41

zur gefl. Kenntnisnahme.

Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Auszug der Drucksache 10/833

21. 12. 83

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Hauchler, Verheugen, Bindig, Brück, Gansel, Dr. Holtz, Frau Huber, Klose, Lambinus, Frau Luuk, Schanz, Schluckebier, Dr. Soell, Stobbe, Toetemeyer, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/230 —

Politik der Bundesregierung im südlichen Afrika

Der Bundesminister des Auswärtigen — 011 — 300.13 — hat mit Schreiben vom 20. Dezember 1983 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

7. a) Wird die Bundesregierung durch Kabinettsbeschluß sicherstellen, daß das von den Vereinten Nationen verhängte Embargo für Waffen sowie für militärische und paramilitärische Ausrüstungsgüter nicht ständig durch eine großzügige Exportgenehmigungspraxis und weitreichende Definitionen im Bereich der Grauzonentechnologie durch das Bundesministerium für Wirtschaft und die zuständigen nachgeordneten Behörden unterlaufen wird?
- b) Sieht sich die Bundesregierung in Übereinstimmung mit ihren selbst übernommenen Verpflichtungen, wenn diese Genehmigungspraxis zum Beispiel die Lieferung ausdrücklich für die militärische Verwendung bestimmter Fahrzeuge, antimagnetischer Schiffsmotoren für minenresistente Schiffe oder militärisch verwendbarer Elektronik ermöglicht?
- c) Wird die Bundesregierung künftig den Export „sonstiger Waren von strategischer Bedeutung“ aus der Bundesrepublik Deutschland, zum Beispiel nukleartechnologische Güter, gemäß Teil I C der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung unterbinden?
- d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß international vereinbarte Restriktionen gegenüber der Republik Südafrika von Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland und Firmen anderer Länder umgangen werden?
- a) Die Bundesregierung hat bereits mehrfach auf entsprechende parlamentarische Anfragen hin festgestellt, daß sie sich strikt

an das gegen Südafrika verhängte Embargo des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 4. November 1977 hält, an dessen Ausarbeitung die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied des Sicherheitsrats beteiligt war.

Genehmigungen zur Ausfuhr von Waren, die unter das Embargo fallen, d. h. Waffen, militärische Ausrüstungen und paramilitärische Polizeiausrüstungen sowie Ersatzteile hierfür, werden nicht erteilt. Art und Umfang dieser Waren sind in der Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung sowie in der Kriegswaffenliste (Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz) festgelegt.

- b) Die Bundesregierung kann nur die Ausfuhr von Waren verhindern, die einer Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz bedürfen. Art und Umfang dieser Waren sind in den Anlagen zu diesen Gesetzen mit allgemeiner, für alle Länder geltende Wirkung festgelegt. Dabei wird nicht auf den Zweck, sondern auf die besondere Eignung der Ware für bestimmte Verwendungen abgestellt. Eine andere Regelung ist schon im Hinblick auf die allgemeine Geltung nicht möglich. Eine Genehmigungspflicht für alle Waren, die im militärischen Bereich verwendet werden könnten (dazu gehören nicht nur alle Fahrzeuge, sondern auch Textilien und ähnliches), würde weder der auf Freiheit des Handels gerichteten Grundhaltung der Bundesregierung noch dem in § 2 des Außenwirtschaftsgesetzes enthaltenen Grundsatz entsprechen, „daß in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen wird.“
- c) Auch bei „sonstigen Waren von strategischer Bedeutung“ (Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung), die unter das Embargo fallen, werden keine Ausfuhren genehmigt.
- d) Wenn der Bundesregierung bekannt wird, daß unter Verletzung des Außenwirtschaftsgesetzes oder des Kriegswaffenkontrollgesetzes ohne Genehmigung Waren ausgeführt werden, deren Ausfuhr einer Genehmigung bedarf, wird dieses Vorgehen strafrechtlich oder als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Bisher ist nur ein Fall bekanntgeworden, der auch den Vereinten Nationen in offizieller Form mitgeteilt wurde.

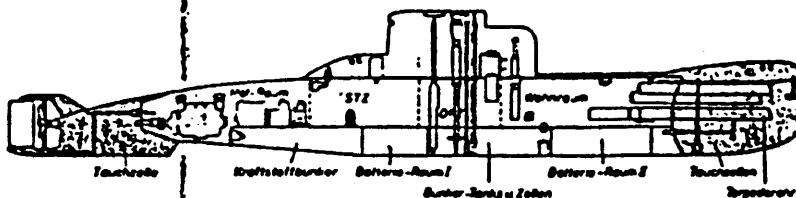
U-Boot-Pläne der HDW an Pretoria

Geschäft über 46 Millionen Mark angeblich ohne Bonner Genehmigung

PETER HÖVER Kiel
Die Howaldtswerke/Deutsche Werft AG (Kiel) haben nach Informationen der Kieler Nachrichten Konstruktionspläne für den Bau von U-Booten, sogenannte Blaupausen, nach Südafrika verkauft. Die von HDW entwickelten konventionellen U-Boote gelten weltweit als Spitzenprodukt der Rüstung und ein Waffensystem, das kaum von gegnerischen Schiffen zu orten ist.

Wie aus gut unterrichteten Kreisen verlautete, kassierte das Unternehmen dafür rund 46 Millionen Mark. Das Geschäft ist nach diesen Informationen ohne die notwendige Ausnahmegenehmigung zum Außenwirtschaftsgesetz abgewickelt worden.

Eine solche Ausnahmegenehmigung war dem Vernehmen nach vom bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß angeregt worden. Sie ist beim Export von Waffen in Länder, die nicht der Nato angehören, beim Bundeswirtschaftsministerium zu beantragen und wird dann im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt der Bundesregierung zur Entscheidung vorgelegt. In besonders „heiklen“ Fällen wird



Spitzentechnologie aus Kiel: U-Boot vom Typ 206.

auch das Urteil des Bundessicherheitsrats hinzugezogen. Strauß gilt als Befürworter von Lockerungen der Bestimmungen beim Waffenexport. Indirekt bekräftigte der CSU-Chef diese Position am Rande seines gegenwärtigen Besuchs in Saudi-Arabien, wo er für verstärkte bundesdeutschen Waffenlieferungen ins Ausland eintrat.

Die Genehmigung zum Export der Blaupausen nach Südafrika war nach KN-Informationen zwar im Bundeskabinett beraten worden; unter dem Eindruck der sich zuspitzenden Lage am Kap und des Drucks der EG gegen

die Apartheidpolitik war ein Beschluß in dieser Frage jedoch nicht gefaßt worden.

Offen ist bislang ein Zusammenhang zwischen der Personaldiskussion um der HDW-Spitze und dem nicht genehmigten Waffengeschäft. Nach bisher unbestätigten Informationen sollen Bußgeldverfahren gegen den HDW-Vorstandsvorsitzenden Klaus Ahlers und das Unternehmen laufen. Dabei geht es dem Vernehmen nach um Bußgelder von bis zu 100 000 Mark.

Die Landesregierung zeigte sich gestern überrascht über den angeblichen Waffenhandel.

Seite 4

Barschel: Von HDW-Geschäft mit Pretoria nichts bekannt

Ministerpräsident offensichtlich überrascht

höv Kiel
Schleswig-Holsteins Ministerpräsident Uwe Barschel hat sich überrascht über die Informationen über das HDW-Geschäft mit Südafrika geäußert. Auf Anfrage der Kieler Nachrichten sagte Barschel gestern, ihm sei von dem Vorgang „nichts bekannt“. Das Land Schleswig-Holstein ist an HDW zu 25,1 Prozent beteiligt. Die Mehrheit der Anteile liegt beim bundeseigenen Salzgitter-Konzern.

Wirtschaftsminister Manfred Biermann erklärte vor dem Kieler Landtag auf die Frage des SPD-Abgeordneten Klaus Klingner „ob etwas Illegales“ vorliege als Grund für die Absicht, dem „bisher hochgelobten HDW-Chef so Knall auf Fall den Stuhl vor die Tür zu setzen“, das Land als Minderheitsaktionär habe mit dem Vorsitzenden des

Vorstands von Salzgitter, Ernst Pieper, eine „einvernehmliche Lösung“ gefunden, „ohne alle diese Dinge, die Sie da hineingeheimnissen wollen“.

Entgegen der ursprünglichen Ankündigung hielt Pieper als HDW-Aufsichtsratsvorsitzender den Inhalt dieser Lösung gestern weiter zurück. Er kündigte die Bekanntgabe der Verabredungen nun für „voraussichtlich Mittwoch“ an. Wahrscheinlich hätten die von Pieper zu befragenden Gremien noch nicht restlos konsultiert werden können, hieß es aus Expertenkreisen. Bei dem Gespräch zwischen Pieper und Barschel war es auch um Spekulationen über eine Ablösung des HDW-Chefs Klaus Ahlers durch den ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden der Werft Blohm und Voss, Michael Budzies, gegangen.

Anlage 22

**Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode****Drucksache 11/50**

11. 03. 87

Sachgebiet 1101**Antrag
der Fraktion der SPD****Einsetzung eines Untersuchungsausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen:

Es wird ein Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt. Ihm sollen elf Mitglieder angehören.

Der Ausschuß soll klären:

I.

In welcher Weise haben sich Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Franz Josef Strauß mit der beabsichtigten Lieferung von Unterseebooten oder Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika befaßt, obwohl derartige Lieferungen nach internationalem und deutschem Recht verboten sind?

II.

Unter welchen Umständen ist die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?
Sind neben Konstruktionsunterlagen auch Teile von Unterseebooten geliefert worden, und welche Unternehmen oder Staaten waren an diesen Geschäften beteiligt?

III.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen getan oder unterlassen, um die rechtswidrige Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau an die Republik Südafrika rechtzeitig zu verhindern?

IV.

Was haben Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und/oder andere Mitglieder der Bundesregierung, Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen

Stellen getan oder unterlassen, um nach der rechtswidrigen Lieferung den Sachverhalt unverzüglich und vollständig aufzuklären und den Schaden für die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft zu begrenzen?

V.

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrunde gelegt, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen formuliert wurden, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen, und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen.

Bonn, den 11. März 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

I.

Der in einschlägiger Sache befaßte 4. Untersuchungsausschuß der 10. Legislaturperiode hat seinen Auftrag nicht voll erfüllen können.

Für die Beweisaufnahme stand nur der Zeitraum zwischen dem 7. Januar und 17. Februar 1987 zur Verfügung. Dabei sind zwar wesentliche Tatsachen ermittelt worden, wegen der Beendigung der Legislaturperiode am 18. Februar 1987 war es aber nicht möglich, alle erforderlichen Beweise zu erheben.

18 vom Ausschuß einvernehmlich beschlossene Zeugenvernehmungen konnten nicht mehr durchgeführt werden. Mehrere Zeugen ließen sich wegen Krankheit oder Dienstreisen entschuldigen.

Die vom Untersuchungsausschuß geladenen Zeugen aus den Unternehmen machten von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Über den Antrag der SPD-Fraktion, 13 Vorstandsmitglieder und Direktoren aus dem Unternehmensbereich als Zeugen zu laden, konnte aus zeitlichen Gründen nicht mehr entschieden werden.

Sämtliche Zeugenvernehmungen sind unter großem Zeitdruck durchgeführt worden. So mußten insbesondere die Vernehmungen des Bundeskanzlers und der Bundesminister vorzeitig abgebrochen werden.

Bei den Aussagen mehrerer Zeugen gab es erhebliche Widersprüche und offene Fragen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr geklärt werden konnten.

Die Akten der Bundesregierung und der Firmen haben dem Untersuchungsausschuß nicht vollständig vorgelegen. Firmenakten standen nur für wenige Tage zur Einsicht zur Verfügung. Sie

enthielten in wichtigen Teilen Tarnbezeichnungen, die dem Ausschuß nicht offengelegt worden sind.

II.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, aber auch wegen Entwicklungen, die durch den Bundestagswahlkampf bedingt waren, hat der 4. Untersuchungsausschuß dem 10. Deutschen Bundestag keinen Bericht vorlegen können. Eine parlamentarische Beratung der Untersuchungsergebnisse war deshalb nicht möglich.

III.

Das öffentliche Interesse an der Aufklärung des Sachverhaltes, auf den sich die Fragen I bis IV beziehen, dauert unverändert an. Der Untersuchungsauftrag ist deshalb unverändert vom Untersuchungsausschuß des 10. Deutschen Bundestages übernommen worden.

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3747

16. 12. 88

Sachgebiet 1101

Antrag

der Abgeordneten Gansel, Stobbe, Wischnewski, Hiller (Lübeck), Jungmann, Dr. Penner, Dr. Struck, Verheugen und Genossen und der Fraktion der SPD

Änderung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987 auf Drucksache 11/50 (Einsetzung eines Untersuchungsausschusses)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987 auf Drucksache 11/50 wird wie folgt geändert:

A.

- I. In der Ziffer I werden die Worte „Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen und der bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Franz-Josef Strauß“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes“.
- II. In der Ziffer III werden die Worte „Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes“.
- III. In der Ziffer IV werden die Worte „Ministerpräsidenten von Bundesländern, Mitarbeiter von Ministerien oder anderen staatlichen Stellen“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „Mitarbeiter von Bundesministerien oder anderen staatlichen Stellen des Bundes“.

B.

- I. In der Ziffer II wird der Text der ersten Frage (erster Absatz) gestrichen und ersetzt durch folgenden Text:

„Im Rahmen der Untersuchungen zu Ziffer I ist insbesondere zu klären: Unter welchen Umständen ist die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau durch Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere die Howaldtswerke, Deutsche Werft AG in Kiel und das Ingenieurkontor Lübeck, Prof. Gabler Nachf. GmbH in Lübeck) in den Jahren 1983 bis 1985 an die Republik Südafrika zustande gekommen und erfolgt?“

II. In der Ziffer III wird das Wort „rechtswidrige“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „in Ziffer II genannte“.

III. In der Ziffer IV wird das Wort „rechtswidrigen“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „in Ziffer II genannten“.

Bonn, den 16. Dezember 1988

Gansel	Gilges
Stobbe	Dr. Götte
Wischnewski	Graf
Hiller (Lübeck)	Großmann
Jungmann	Grunenberg
Dr. Penner	Dr. Haack
Dr. Struck	Haack (Extertal)
Verheugen	Haar
Adler	Hämmerle
Amling	Dr. Hartenstein
Andres	Hasenfratz
Bachmaier	Dr. Hauchler
Bahr	Heimann
Bamberg	Heistermann
Becker (Nienberge)	Heyenn
Becker-Inglau	Dr. Holtz
Bernrath	Horn
Bindig	Huonker
Dr. Böhme (Unna)	Ibrügger
Börnsen (Ritterhude)	Jahn (Marburg)
Brandt	Jaunich
Brück	Dr. Jens
Büchler (Hof)	Jung (Düsseldorf)
Dr. von Bülow	Kastning
Bulmahn	Kiehm
Buschfort	Kirschner
Catenhusen	Kißlinger
Conrad	Klose
Conradi	Kolbow
Dr. Däubler-Gmelin	Koltzsch
Daubertshäuser	Koschnick
Diller	Kretkowski
Dreßler	Kuhlwein
Egert	Lambinus
Dr. Ehmke (Bonn)	Leidinger
Dr. Ehrenberg	Lennartz
Dr. Emmerlich	Leonhart
Erler	Lohmann (Witten)
Esters	Lutz
Ewen	Dr. Martiny
Faße	Matthäus-Maier
Fischer (Homburg)	Menzel
Fuchs (Verl)	Dr. Mertens (Bottrop)
Ganseforth	Meyer
Dr. Gautier	Dr. Mitzscherling
Gerster (Worms)	Müller (Düsseldorf)

Müller (Pleisweiler)	Singer
Müller (Schweinfurt)	Dr. Skarpelis-Sperk
Müntefering	Dr. Soell
Nagel	Dr. Sonntag-Wolgast
Nehm	Dr. Sperling
Dr. Niehuis	Stahl (Kempen)
Dr. Niese	Steiner
Niggemeier	Steinhauer
Dr. Nöbel	Stiegler
Odendahl	Terborg
Oesinghaus	Tietjen
Oostergetelo	Dr. Timm
Opel	Toetemeyer
Dr. Osswald	Traupe
Paterna	Urbanik
Pauli	Vahlberg
Peter (Kassel)	Voigt (Frankfurt)
Dr. Pick	Vosen
Porzner	Waltemathe
Purps	Walther
Reimann	Wartenberg (Berlin)
Renger	Dr. Wegner
Reschke	Weiermann
Reuschenbach	Weiler
Reuter	Weisskirchen (Wiesloch)
Rixe	Dr. Wernitz
Roth	Westphal
Schäfer (Offenburg)	Weyel
Schanz	Dr. Wieczorek
Scherrer	Wieczorek (Duisburg)
Schluckebier	Wieczorek-Zeul
Schmidt (Nürnberg)	Wiefelspütz
Schmidt (Salzgitter)	von der Wiesche
Dr. Schmude	Wimmer (Neuötting)
Dr. Schöffberger	Dr. de With
Schreiner	Wittich
Schröer (Mülheim)	Würtz
Schütz	Zander
Seidenthal	Zeitler
Seuster	Zumkley
Sielaff	Dr. Vogel und Fraktion
Sieler (Amberg)	

Begründung

Aus der Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode ergibt sich die Notwendigkeit für eine Präzisierung des Untersuchungsauftrages. Die von der Fraktion der SPD beantragte Präzisierung enthält weder eine Neubestimmung, noch eine Ausweitung des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes.

Anlage 24

Zeittafel (Oktober 1983 bis August 1984)

(erstellt vom Berichterstatter der SPD-Fraktion)

28. Oktober 1983 Der HDW-Aufsichtsratsvorsitzende Pieper übersendet Bundesfinanzminister Stoltenberg die Nohse-Notiz „Argumente 97“.
7. November 1983 Der HDW-Lobbyist S. Zoglmann übersendet Bundesverteidigungsminister Wörner dieselbe Notiz.
- Februar 1984 Vom HDW-Vorstandsvorsitzender Ahlers erhält das Bundesministerium für Wirtschaft ein Dokument „Arbeitspapier zur Vorlage im Sicherheitsrat“.
17. Februar 1984 Das Auswärtige Amt erhält das vorgenannte „Arbeitspapier“.
- April 1984 Gespräch über das U-Boot-Projekt zwischen dem Bundeskanzler Dr. Kohl und dem Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. h. c. Strauß
23. Mai 1984 Gespräch zwischen S. Zoglmann und dem MD im Bundeskanzleramt Teltschik über das Südafrika-Geschäft
4. Juni 1984 Im Gespräch mit MD Teltschik bereitet S. Zoglmann den Besuch des südafrikanischen Premierminister Botha bei dem Bundeskanzler vor.
5. Juni 1984 Im „4-Augen-Gespräch“ bittet der südafrikanische Premierminister den Bundeskanzler um Hilfe für das U-Boot-Projekt; der Bundeskanzler sagt zu, er werde sich selbst um die Angelegenheit kümmern.
Später beauftragt der Bundeskanzler MD Teltschik und den Chef des Bundeskanzleramtes StS Prof. Dr. Schreckenberger mit einer „wohlwollenden Prüfung“ der Wünsche des südafrikanischen Premierministers.
15. Juni 1984 IKL und HDW schließen einen Vertrag („Memorandum of Agreement“) mit der Firma LSM. In einem „Addendum to the Memorandum of Agreement“ wird als Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrages das Vorliegen einer Genehmigung deutscher Behörden festgelegt.
Die südafrikanische Waffenbeschaffungsstelle ARMSCOR weist in einem Dokument vom selben Tage darauf hin, daß LSM in ihrem alleinigen Besitz ist (dpa-Meldung).
HDW und IKL unterzeichnen einen „Cover-Vertrag“ mit der südafrikanischen Firma SANDOCK AUSTRAL.
23. Juli 1984 Gespräch zwischen dem Bundeskanzler und dem Bayerischen Ministerpräsidenten auf einer Wanderung am Tegernsee
28. Juli 1984 IKL-Geschäftsführer Nohse erhält „positive Nachricht aus München“.
31. Juli 1984 An diesem Tag geht höchstwahrscheinlich das Schreiben des Bayerischen Ministerpräsidenten an den Bundeskanzler zum Thema „Aufträge aus Südafrika“ im Bundeskanzleramt ein. Der Bayerische Ministerpräsident drängt den Bundeskanzler „das Weitere zu veranlassen“.
Der Bundeskanzler ist an diesem Tage in Bonn, um an der „Buschhaus-Debatte“ teilzunehmen. Nach Auskunft von Bundesminister Dr. Schäuble könnte der Bundeskanzler bei diesem Anlaß „die eingegangene Post durchgesehen und hierbei die Telekopie eines Schreibens des Ministerpräsidenten Strauß“ gesehen haben.

Um 12.30 Uhr ruft der Chef des Bundeskanzleramtes bei dem IKL-Geschäftsführer Nohse an. Sein Gesprächspartner vermerkt, der Bundeskanzler und der Bayerische Ministerpräsident hätten ein Interesse daran, daß HDW und IKL das Südafrika-Geschäft in der „mittleren Lösung“ ausführen könnten.

Um 13.00 Uhr telefoniert Prof. Schreckenberger mit dem HDW-Vorstandsvorsitzenden Ahlers. Das Gespräch wird offenbar von dem HDW-Vorstandsmitglied Rohde mitgehört. Beide schreiben in einem Vermerk über das Telefonat, der StS habe ihnen „im Auftrag von Herrn Bundeskanzler Dr. Kohl“ mitgeteilt, daß dieser und Franz-Josef Strauß dem Projekt IK 97 in der „mittleren Lösung“ ihre Zustimmung verliehen.

Prof. Schreckenberger bestreitet später die Richtigkeit der Vermerke.

2. August 1984 Eine Fotokopie des Briefes des Bayerischen Ministerpräsidenten an den Bundeskanzler geht bei der Firma IKL ein und wird an HDW weitergegeben.
3. August 1984 In einem Dokument teilen IKL und HDW ihrem südafrikanischen Vertragspartner mit, die benötigte regierungsseitige Zustimmung läge vor (dpa-Meldung).
6. August 1984 Mit einer als „Addition to the Addendum to the Memorandum of Agreement“ genannten Vereinbarung werden sich die Vertragspartner einig, daß die notwendige Billigung durch die Bundesregierung nunmehr in ausreichender Weise vorliegt und der Vertrag vom 15. Juni 1984 in Kraft getreten ist.
10. Oktober 1984 Erste, von der OFD festgestellte, Lieferung von Unterlagen für die Fertigung von U-Booten an den südafrikanischen Vertragspartner.

Anlage 25

ERNST PIEPER
Vorsitzender des Vorstandes der Salzgitter AG

3320 Salzgitter 41, 28. Okt. 1983

Persönlich-vertraulich!

Herrn
Dr. Gerhard Stoltenberg
Bundesminister der Finanzen
Graurheindorfer Str. 108
5300 Bonn 1

Sehr geehrter Herr Minister,

absprachegemäß übersende ich Ihnen in der Anlage einen Vermerk über das süd-afrikanische Projekt, das bei uns unter der Bezeichnung „IK 97“ läuft.

Ein gleichlautender Vermerk ist Herrn Minister Genscher vor wenigen Tagen übergeben worden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Ernst Pieper

Vertraulich

Notiz

6. 10. 1983
Ho/B.**Argumente IK 97**

1. Aufgrund schlechter Erfahrungen (Frankreich) will der Kunde die Fahrzeuge im eigenen Land bauen. Voruntersuchungen haben ergeben, daß er hierzu in der Lage ist. Auch die Lieferung von Booten oder Sektionen über Drittländer wird vom Kunden abgelehnt. Der Kunde ist lediglich bereit, in geringerem Umfang Stahlbauteile und evtl. einige nackte Sektionen zu kaufen, sofern im Hinblick auf die schlechte Beschäftigung der deutschen Werften uns hiermit ein „Gefallen“ getan wird.
2. Die Einbauteile werden zum größten Teil im eigenen Land hergestellt oder aus anderen Ländern importiert.
3. Gespräche auf Ministerebene haben ergeben, daß die Mittel in den nächsten Haushalten vorhanden sind.
4. Die gleichen Gespräche haben ergeben, daß man jetzt nur noch exklusiv mit IKL/HDW verhandelt.
5. Man will einen Satz Fertigungsunterlagen der Boote, die bei HDW nach IKL-Zeichnungen für Indien im Bau sind, kaufen.
6. Die Unterlagen gehen als Mikrofilme im Diplomatengepäck über die Grenze (werden abgeholt).
7. 40 Mio. DM gehen an HDW. HDW will sich damit Handelsschiffsaufträge zur Sicherung von Arbeitsplätzen „kaufen“.
8. 10 Mio. DM gehen an IKL. IKL will damit vor allem Eigenentwicklungen für deutschen Ubootbau (Bundesmarine und Export) finanzieren.

9. Es ist außerdem erforderlich: eine begrenzte Umkonstruktion des obengenannten Bootes durch IKL, weil man Komponenten aus dem Kundenland einzubauen hat. Außerdem würde das IKL die Aufbauten verändern, um „deutsches Design“ zu vermeiden.
10. Diese Unterlagen würden in gleicher Weise, wie unter Punkt 6 erwähnt, abgeholt werden.
11. HDW und IKL müßten durch Entsendung von Spezialisten im begrenzten Umfang Bauhilfe geben.
12. Verwiesen wird auf § 5 Abs. 1 und § 45 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (s. Anlagen).
13. Anfang der 70er Jahre sind in England (bei Vickers) 3 Unterseeboote für Israel ähnlich der deutschen Bundesmarine-Klasse 206 gebaut worden. IKL hat hierfür die Entwürfe und Bauzeichnungen geliefert. Die damalige Bundesregierung hat das IKL hierzu mündlich aufgefordert und „Rückendeckung“ zugesichert, für den Fall, daß sich Schwierigkeiten ergeben würden. Dieser Fall ist dann später auch eingetreten, und das Bauprogramm wurde ohne weitere Schwierigkeiten abgewickelt.
14. Im Falle einer regierungsseitigen Zustimmung zu dem neuen Bedarfsfall würde es für IKL ausreichend sein, wenn ein leitender Beamter eine ähnliche Erklärung, wie seinerzeit im Falle Israel, dem IKL gegenüber abgeben würde.
15. Die mit dem Kunden geführten Gespräche haben ergeben, daß man gegebenenfalls in Anbetracht der besonderen und beim Kunden bekannten Problematik bis zu einer endgültigen Entscheidung mehrere Monate Geduld zeigen würde.

Anlagen *)



*) Anlagen nicht beigelegt

Anlage 26

Verteuerlich!
Lern Minke Jr. Bsp. kel

Der Bayerische Ministerpräsident

8000 München 22
Prinzregentenstraße 7
Tel. (089) 21650 · FS 03-23809

Vorab per Telekopie:

=====

An den
Bundeskanzler der Bundes-
republik Deutschland
Herrn Dr. Helmut Kohl
Bundeskanzleramt

SOFORT AUF DEN
TISCH

5300 Bonn

- 2. AUG. 1984	
<i>47 SF</i>	
<i>H. Kohl</i>	<i>z. K. F. 3</i>
Kopie:	<i>SOF 2</i>
Anlage em: 2	
Erledigung durch	

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!
Lieber Helmut Kohl!

Wir haben uns mehrmals über Aufträge aus Südafrika unterhalten. Ich habe das letzte Mal bei unserem gemeinsamen Spaziergang darauf hingewiesen, daß der Vertrag über Software in der Höhe von etwa 116 Millionen DM zwischen dem südafrikanischen Partner und IKL/HDW mit der Klausel abgeschlossen worden ist, daß er nur wirksam wird, wenn bis 15. August der Sicherheitsrat die Genehmigung erteilt. Daher ist größte Eile geboten!

Du hast sowohl bei dem Dreiergespräch am 1. Juni wie auch bei unserem Spaziergang darauf hingewiesen, daß Dir eine große Lösung mit Lieferung von Hardware, die nicht nur finanzielle Entlastung, sondern auch Produktionsaufträge mit sich bringen würde, lieber wäre.

- 2 -

Premierminister Botha beruft sich darauf, daß er Dir überhaupt kein Schreiben zu schicken braucht, weil Du dem Vorhaben - offengelassen ob dem kleineren oder größeren - zustimmst. Dieselbe Meinung scheint auch Ministerialdirektor Teltschik gegenüber Herrn Zoglmann vertreten zu haben. Vor unserem Spaziergang habe ich, wie ich Dir auch berichtet habe, von den Schwierigkeiten berichtet, die anscheinend abermals das Auswärtige Amt mit Auswirkungen auf das Kanzleramt macht. Du wirst Dich erinnern, daß seinerzeit auch der Außenminister bei unserem Dreiergespräch am 1. Juni alle möglichen Vorwände gebraucht hat.

Ich halte die große Lösung, genauso wie Du natürlich, für die bessere. Sie ist auch erzielbar. Ihr Vertragswert ist etwa 475 Millionen DM, ein namhafter Auftrag in unserer Wirtschaftslage.

Ich bitte Dich, sich dieser Angelegenheit anzunehmen und das weitere zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dein

Handwritten signature of F. J. Strauß in black ink.

Anlage 27

INGENIEURKONTOR LÜBECK
Prof. Gabler Nachf. GmbH

31. 07. 1984
No/Pe.

Verteiler: HDW-Vorstand
I

z. K.: GF 3, Ga, GF 2

Telefonnotiz

IK 97/GF

Anruf von Staatssekretär Prof. Dr. Waldemar Schreckenberger, Chef des Bundeskanzleramtes,
am 31. 07. 1984, um 12.30 Uhr

Prof. Schreckenberger hat folgende Unterlagen vorliegen:

1. Meinen Vermerk vom 16. 07. 1984,
2. Unseren Vertrag vom 15. 06. 1984

Ergebnis des Gespräches (alle Punkte wurden angesprochen):

1. Bundeskanzler und Min. Präsident Strauß haben ein Interesse daran, daß HDW und IKL den Vorgang IK 97 ausführen können, und zwar aus folgenden Gründen:
 - 1.1 Finanzielle Situation im Schiffbau und bei HDW speziell;
 - 1.2 Beschäftigungslage in der Zulieferindustrie und dabei in speziellen Bereichen mit hoher Arbeitslosenquote;
 - 1.3 Strategische Bedeutung für die Bundesmarine.
2. Entsprechend meinem Papier vom 16. 07. 1984 sollte die große Lösung nicht verfolgt werden, dagegen die mittlere.
3. Der im Vertrag vom 15. 06. 1984 genannte Termin für das Rechtskräftigwerden (15. 08. 84) muß auf Grund der besonderen Situation beim Kunden (negative Goldpreisentwicklung; wirtschaftliche Lage beim Kunden; Haushaltsplanungen) unbedingt eingehalten werden.
4. Dementsprechend haben Herr Ahlers und ich uns am 28. 07. 84 in Hamburg auf Grund von Meldungen, die uns aus München zugegangen sind, dem Kunden gegenüber positiv bezgl. Regierungsgenehmigung geäußert. Eine ergänzende Äußerung wird von Herrn Ahlers bei seiner Reise zum Kunden in der 32. Woche erwartet.
5. Eine endgültige Genehmigung, für die sich der Bundeskanzler und Min. Präsident Strauß einsetzen werden, kann erst nach den Parlamentsferien und nach Durchsprache im Bundessicherheitsrat erteilt werden.

VERTRAULICH

31. 07. 1984
No/Pe.

Abschließend habe ich folgendes Prof. S. gesagt, welcher dieses zustimmend zur Kenntnis nahm:

1. Die Erklärungen von Prof. S. seien für uns die ersten direkten Erklärungen von höchster Stelle, die uns ermutigten.
2. Wir werden — vorausgesetzt, daß unser Partner HDW zustimmt — dieses Telefongespräch und die Nachricht vom 28. 07. 1984 aus München zum Anlaß nehmen, dem Kunden gegenüber zu erklären, daß für uns der Vertrag rechtskräftig geworden ist und daß wir jetzt die Arbeiten aufnehmen.
3. Ich bat Prof. S., anschließend Herrn Ahlers anzurufen und diesem das Ergebnis unseres Gespräches mitzuteilen.

Prof. S. betonte mehrfach während des Telefongesprächs, das Äußerste für HDW/IKL in der Angelegenheit IK 97 zu tun. Seine Aussage in diesem Gespräch könnte jedoch für uns nicht Grundlage sein, die Bundesregierung schadenersatzpflichtig zu machen.



Anlage 28

Sekretariat
2. AUG 1984
Hansen-Versteher

Kiel, den 31. Juli 1984
D/Ah/mg

Herrn Nohse, IKL (p. Tel.)
C, M, F, CB, MV

Aktennotiz

Anruf von Herrn Staatssekretär Dr. Schreckenberger, Bundeskanzleramt, am 31. 7. 1984, 13.00 Uhr

Herr Staatssekretär Dr. Schreckenberger hat uns im Auftrage von Herrn Bundeskanzler Kohl telefonisch mitgeteilt, daß der Bundeskanzler und Franz Josef Strauß unserem Projekt IK 97 in der mittleren Lösung, d. h. Blaupausen-Export und Zulieferung von Teilen ihre Zustimmung verleihen.

Eine entsprechende Entscheidung im BSR könne aus technischen Gründen erst im September herbeigeführt werden.

Im Hinblick auf die Terminlage der Erklärungsfrist zum 15. 8. 1984 hat es Herr Staatssekretär Dr. Schreckenberger als sein ausdrückliches Anliegen bezeichnet, die positive Einstellung des Herrn Bundeskanzlers und des Ministerpräsidenten Strauß zu betonen, um die Einleitung des Geschäftes zu ermöglichen.

Über die Ingangsetzung des Vertrages anläßlich der Reise von D vom 4. – 11. 8. 1984 nach Südafrika erbittet Staatssekretär Dr. Schreckenberger eine Information wegen seiner Urlaubsabwesenheit an Staatssekretär Teltchik.

Anlage 29

StS

Bonn, den 1. Juli 1985

Vertraulich

Vermerk

Betr.: Gespräch BM mit Herrn Zoglmann und Herrn Nohse (Geschäftsführender Gesellschafter Ingenieurkontor Lübeck) am 18. Juni 1985

Am 18. Juni 1985 suchten Herr Zoglmann und Herr Nohse (Ingenieurkontor Lübeck) den Minister auf, um über das Projekt Fregatte Portugal zu sprechen. Sie benutzten die Gelegenheit, über eine beabsichtigte Ausfuhr nach Südafrika folgendes vorzutragen:

Südafrika wünsche seit längerem die *Lieferung von U-Booten*. Drei Lösungen seien im Gespräch:

- *kleine Lösung*: Lieferung von *soft-ware* (Fertigungsunterlagen und Lizenzen) Gesamtwert: 160 Mio, davon 60 Mio DM Lizenzen;
- *mittlere Lösung*: wie oben und Komponentenlieferung. Gesamtwert 1,7 Mrd. DM;
- *große Lösung*: Lieferung von ganzen U-Booten.

Der Sachverhalt sei im BK (StS Schreckenberger, MinDir Teltschik), im *BMVg* und in der *bayerischen Staatskanzlei* bekannt. Nach Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt hätten sie den Vertrag über die *kleine Lösung* im Juli 1984 abgeschlossen und z. T. auch durchgeführt. Das Bundeskanzleramt hätte sie jedoch darüber unterrichtet, daß es nunmehr politische Schwierigkeiten für diese Ausfuhr gäbe. Sie beabsichtigen daher, den Rest des Vertrages über die *Türkei* abzuwickeln. Dazu sei eine Änderung der Verfahrensvorschriften beim BAW nötig.

Unsere Frage, ob das BAW den 1. Teil der Lieferung genehmigt habe, wurde verneint.

BM Bangemann und ich haben auf folgendes hingewiesen:

Der Export von U-Booten, U-Bootteilen und Fertigungsunterlagen für U-Boote nach Südafrika sei genehmigungspflichtig. Soweit das Embargo reiche, würden Genehmigungen nicht erteilt. Soweit das Embargo reiche, kämen *auch* Genehmigungen über die *Türkei* nicht in Betracht. Welche Teile des Vertrages über die sogenannte *kleine Lösung* genehmigungspflichtig seien, könnten wir mangels Kenntnis des Sachverhaltes nicht beurteilen. Die genannten Ressorts hätten uns konkret mit der Sache nicht befaßt. Wir könnten zu Gesprächen, an denen wir nicht beteiligt gewesen seien, keine Stellung nehmen.

Dr. von Würzen

Anlage 30

„Waffenschmuggel im Staatsauftrag“

Gegenüberstellung der handschriftlichen Vermerke auf und der Texte aus dem von IKL-Rechtsanwalt Dr. Zoglmann der OFD Kiel am 16. Januar 1987 übersandten Auszug aus dem Buch „Waffenschmuggel im Staatsauftrag“ (MEREK-Urteil). Auf der linken Seite sind die vom Berichtersteller (der SPD-Fraktion) entzifferten handschriftlichen Notizen wiedergegeben, auf der rechten Seite die Passagen aus dem Buch, auf die sich die handschriftlichen Notizen beziehen. Vermutlich hat Rechtsanwalt Dr. Zoglmann mit dieser Anlage zu seinem Schriftsatz seinen Mandanten in bezug auf die subjektive Tatseite – den Vorsatz zur Begehung einer Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit – entlasten wollen.

Handschriftliche Notizen:	Buch-Passagen:	
I. <i>Positive Feststellungen für unseren Fall:</i>		
1. Auch <i>aktive Tarnungsmaßnahmen</i> zulässig.	Seite 176: Die Weigerung, Unterlagen herauszugeben und Aussagegenehmigungen zu erteilen, kann als <i>passive Tarnung</i> bezeichnet werden. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß über bloße Formen des Schweigens hinaus auch eine <i>aktive Tarnung</i> erforderlich und zulässig ist.	lässiges Mittel angesehen worden ist, kann in einem Rechtsstaat nicht mit dem Erhalt der Staatssicherheit gerechtfertigt werden.
2. <i>Form d. GenehmErtlg im Ermessen d. (Reg) Bet.</i>		
3. <i>Geheimschutz höchstes Interesse auch des RSt. Interessenabwägung! (Grenze: Mord!) Rechtfertigung: Alle Staaten verhalten so.</i>	Seite 176: Erst recht da, wo es um Waffen geht, wird überall in der Welt strengste Geheimhaltung und damit <i>aktive Tarnung</i> praktiziert... Da Tarnung im Spannungsverhältnis zu dem Recht der Öffentlichkeit auf tatsächengetreue Information steht, gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel. Maßnahmen aus Gründen der Staatssicherheit müssen spätestens an den höchstpersönlichen Rechten des einzelnen enden. Ein Mord z. B., der von östlichen und westlichen Geheimdiensten als zu-	4. Bei Kenntnis (u. Duldung) d. <i>Genehm-Verf. keine Verletzung d. ihr in VO eingeräumter Rechte.</i>
		Seite 176, 177: In der Hauptverhandlung ist immer wieder die Frage erörtert worden, ob sich die Angeklagten aus Gründen der Staatssicherheit über eine von der Bundesregierung erlassene Rechtsverordnung, die dieser ein Kontrollrecht über die Ausfuhr von Waffen einräumt, hinwegsetzen dürften... Exakter muß dann vielmehr gefragt werden, ob die Interessen der Bundesregierung, die ihr Kontrollrecht tatsächlich ausgeübt, d. h. eine Abwägung nach § 6 Abs. 3 Kriegswaffenkontrollgesetz und § 7 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz vorgenommen hat, in ihrem durch die Verordnung eingeräumten Recht überhaupt verletzt worden sind. Das muß verneint werden.
		5. <i>Kenntnis v. Amt Eschborn internes VerwaltProblem, Bundesamt + BundesReg „faktische Einheit“.</i>
		Seite 181: Diese Betrachtungsweise findet ihre Stütze in der lebensnahen Einlassung der Angeklagten, für sie hätte das Bundesamt und die Bundesregierung eine „faktische Einheit“ gebildet.

6. Wesentl. Wille d. polit. Führung genügt, Wille durch persönl. Kontakte erkennbar.

Seite 181, 182:

... Die Vernehmung des Zeugen hat bestätigt, daß die der Anklage zugrunde liegenden Geschäfte damals im wesentlichen dem Willen der politischen Führung entsprochen haben.

Seite 182:

... So haben doch die Angeklagten so viele persönliche Kontakte, wie der Zeuge bestätigt hat, mit den zuständigen Vertretern der Ministerien

gehabt, daß sie sich vom Vorgang der Willensbildung im politischen Bereich einen unmittelbaren Eindruck verschaffen konnten.

II. *Unterschiedlicher Sachverhalt:*

Genehmigung lag *schriftl.* vom zuständ. Amt vor (aber: *schriftl. Lüge.*)

(Gemeint ist wohl, daß die Angeklagten für alle Exporte eine Genehmigung des Bundesamtes hatten, in denen allerdings ein unzutreffendes Verbrauchsland angegeben war.)

Anlage 31

Dokumentation zur „U-Boot-Affäre“

15. 02. 1989

1. *Anschreiben des Vorsitzenden des Anti-Apartheid-Ausschusses der Vereinten Nationen mit Fragenkatalog*
2. *Antworten der SPD-Fraktion mit Anlagen*
(Anlage 1 ist beigelegt; die Anlagen 2, 3 und 4 entsprechen den Anlagen 25, 27/28 und 2 des Zwischenberichts.)
3. *Hintergrundinformationen zur Affäre*
4. *Kommentierung der OFD-Entscheidung vom 11. 01. 88*
5. *Wortlaut der OFD-Entscheidung*
(entspricht Anlage 2 des Zwischenberichts)

zu 1.

UNITED NATIONS NATIONS UNIES
CAA/DW/jm/1368

2. November 1988

Dear Mr. Gansel,

It has been brought to my attention that the Government of the Federal Republic of Germany has informed the United Nations about the continuation of its examination of the facts relating to the provision of submarine blueprints to South Africa by two companies in the Federal Republic of Germany, one of which we understand is State-owned.

Since the United Nations Special Committee against *Apartheid* has not completed its own investigations about this matter, I would like to request further information on several aspects of the case which are listed in the attached questionnaire.

I hope that it will be possible for you to respond to points listed therein as soon as possible, preferably within the next fourteen days. Replies can be sent in German. To ensure speedy delivery of your information, please send it by facsimile to the Special Committee against *Apartheid* at the following number: 1-212-963-4879.

On behalf of the Special Committee, I like to thank you in advance for your cooperation and assistance which will be highly appreciated.

Yours sincerely,

Joseph N. Garba
Chairman
Special Committee against *Apartheid*

Mr. Norbert Gansel — MdB —
Obmann der SPD-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß des
Deutschen Bundestages
Zimmer 1606 NH
5300 — Bonn-Bundeshaus
Federal Republic of Germany

Questionnaire

1. When do you expect the Committee of Enquiry to finish its investigations?
 - a) Will there be a unanimous Report?
 - b) If NOT, what do you consider to be the main anticipated points of dissent?

When answering the following questions please distinguish between what is commonly accepted by the Committee of Enquiry and what represents the opinion of your Parliamentary Group.
2. To what extent have blueprints for the construction of submarines been delivered to South Africa?
 - a) Have any other military or military related items been transferred to South Africa in this context?
 - b) What licensing arrangements have been granted to South Africa?
 - c) Are these provisions and arrangements relevant for the manufacture or maintenance of submarines?
3. Were the delivered blueprints specially designed for the South African Navy?
 - a) What type of submarine(s) can be constructed with them?
 - b) What information is available about the naval role and capabilities of this type of submarine?
4. What information is available about the nature and extent of the entire project?
 - a) What was the intended date for the completion of the submarines?
 - b) Were any other parties, including companies or States involved in the transfer of the blueprints and/or the construction of the submarines?
5. Has the Contract been cancelled? When, and why?
 - a) Has all contact between the two FRG companies and South Africa been terminated? If so, from what date?
 - b) Have all the blueprints and other deliveries made to South Africa been returned to the FRG? If so, on what dates?
 - c) Have the fees and financial payments been returned to South Africa? If so, when?
6. Did the companies intentionally deceive the Federal Government in the planning and execution of the sale to South Africa? Or, is there any indication that the companies acted in consultation with and/or upon the instructions of the Federal Government or any of its officials?
7. How was the transfer of the blueprints to South Africa discovered?
8. How did the companies react to the instruction by the Government to stop the delivery of the blueprints?
9. How did the delivery of the blueprints manage to avoid export controls?
 - a) Have the export control regulations been strengthened by the Federal Government after these deliveries became known or as a result of its consequences? What measures, if any, have been implemented?
10. Since one of the companies involved is State owned how is it possible to explain its role in acting in breach of the arms embargo against South Africa?
 - a) In the light of such involvement what have been the special consequences for that company?
11. What investigations have been made, if any, by the State Prosecutor and why have no charges been brought against the offenders?
 - a) Is it only the Kiel fiscal authorities which have taken legal measures? Why has there not been any other legal action?
12. Since the attempted illegal export of submarine construction plans to South Africa were only stopped in their final stages as a result of a direct order by the Federal Government, what legal action has been taken, or is being prepared, against the companies for their attempted illegal breach of the arms embargo? If the offenders are not to be charged, why is this so?
13. Do you consider that the present FRG regulations satisfactorily implement the arms embargo against South Africa, imposed by the Security Council of the United Nations?
 - a) If yes, what have been the shortcomings in enforcing the regulations and what action do you intend to take to ensure more comprehensive and strict compliance in the future?
 - b) If no, what are the major shortcomings in the export regulations and what initiatives are you taking to ensure that the embargo is fully implemented?

Please send your response to:

The Chairman
 UN Special Committee against Apartheid
 United Nations
 New York, N.Y. 10017
 United States of America
 FAX: (1 212) 963-4879

zu 2.

NORBERT GANSEL (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

5300 Bonn 1, den 23. 11. 1988/be
Bundeshaus

Antwort zu Frage 1):

Ein Ende der Ausschubarbeit ist noch nicht abzusehen. Eine zügige Arbeit des Untersuchungsausschusses wird dadurch verhindert, daß die Regierungsparteien auf Zeit spielen. Nach deutschem Parlamentsrecht kann z. B. die Minderheit bestimmen, welche Zeugen gehört werden. Die Mehrheit bestimmt aber, wann diese Zeugen gehört werden. Die Regierungsparteien haben bisher verhindert, daß Zeugen aus den Firmen zu der Affäre vor dem Ausschuß zur Sache vernommen werden konnten.

Zur Zeit befindet sich der Untersuchungsausschuß in einem Rechtsstreit mit den Firmen HDW und IKL über die Herausgabe von Geschäftspapieren, die die Lieferung von Konstruktionsunterlagen für den U-Boot-Bau nach Südafrika betreffen. Ein Amtsrichter hat das Verlangen des Untersuchungsausschusses nach Herausgabe dieser Geschäftspapiere, das von der SPD-Fraktion initiiert war, abgelehnt. Der Amtsrichter hat seine Entscheidung damit begründet, daß in dem Untersuchungsauftrag des Ausschusses auch die Ministerpräsidenten der Bundesländer, insbesondere der Bayerische Ministerpräsident Strauß, genannt würde. Dies sei verfassungsrechtlich nicht zulässig. — Da Ministerpräsident Strauß, der ein Freund der Südafrikanischen Republik war, und Ministerpräsident Barschel, der für den Aktienanteil des Landes Schleswig-Holstein an HDW Verantwortung trug, inzwischen verstorben sind, wird die Entscheidung des Gerichtes keine praktische Bedeutung haben. Durch den Rechtsstreit entstehen aber weitere zeitliche Verschiebungen.

- a) Der Ausschuß wird in vielen Tatsachenfeststellungen über Vorbereitung, Ablauf und Umfang der Lieferungen zu gemeinsamen Ergebnissen kommen. Die Bewertungen des Verhaltens einzelner Personen und auch die juristische und politische Bewertung der ganzen Affäre werden aber zwischen Regierungsparteien und Oppositionsparteien strittig sein.
- b) Die Regierungsparteien und die Bundesregierung sind der Auffassung, daß die gesamte Affäre untersucht und aufgeklärt sei. Die gelieferten Konstruktionsunterlagen für den U-Boot-Bau seien militärisch unbedeutend. Das Waffenembargo gegen Südafrika sei nicht verletzt worden. Es sei auch nicht gegen deutsche Gesetze verstoßen worden.
Soweit die Firmenvertreter geglaubt hätten, sie hätten von der Bundesregierung für ihre Lieferungen „grünes Licht“ bekommen, habe es sich um Mißverständnisse gehandelt.

Demgegenüber wird die SPD-Fraktion die Auffassung vertreten:

Es gibt Anhaltspunkte dafür, daß an Südafrika mehr Pläne, Know-how und Material für die Marinepro-

duktion geliefert worden ist, als die Oberfinanzdirektion Kiel festgestellt hat. Aber auch das, was die Oberfinanzdirektion festgestellt hat, ist von großer militärischer Bedeutung für den Bau, für die Reparatur und die Modernisierung von U-Booten und anderen Kriegsschiffen. Gegen das UN-Waffenembargo ist eindeutig verstoßen worden. Nach der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis ist auch gegen das Außenwirtschaftsrecht der Bundesrepublik verstoßen worden. Die Bundesregierung hat verhindert, daß durch polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen (Durchsuchungen, Beschlagnahme, Verhör aller Zeugen) alle Tatsachen festgestellt worden sind. Die deutschen Gesetze und Verordnungen sind so ausgelegt worden, daß die Firmen nicht bestraft werden müssen. Durch die Entscheidung der von Weisungen der Bundesregierung abhängigen Oberfinanzdirektion ist militärische Zusammenarbeit mit dem Apartheid-Regime in beträchtlichem Umfang legalisiert worden. Die Firmen haben aus eigenem wirtschaftlichen Interesse die militärische Zusammenarbeit mit Südafrika gesucht. Sie sind dabei von Politikern wie Franz Josef Strauß aus politischen Gründen unterstützt worden. Das Bundeskanzleramt war nicht fähig oder nicht willens, die Firmen von ihrem Geschäft mit Südafrika abzuhalten. Die Bundesregierung ist an einer gründlichen Aufklärung der ganzen Affäre nicht interessiert, da sie auch politische und persönliche Konsequenzen für hohe Beamte der Bundesregierung zur Folge haben würde.

Die SPD-Fraktion hält staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen die Firmen für erforderlich. Wir sind der Auffassung, daß, wenn die Bundesregierung ihre bisherigen Tatsachenfeststellungen und juristischen Bewertungen nicht korrigiert, das UN-Waffenembargo gegen Südafrika zerbrechen wird.

Antwort zu Frage 2):

Die mit der Aufklärung des Sachverhaltes beauftragte Oberfinanzdirektion Kiel (OFD) hat festgestellt, daß in der Zeit vom 10. Oktober 1984 bis zum 19. Juni 1985 folgende Unterlagen für die Fertigung von U-Booten nach Südafrika ausgeliefert wurden:

- Die Bauanweisung (ohne Überwachungsanweisungen und Toleranzen);
- Order-Dokumente als Unterlagen für die Bestellung der Schiffsausrüstung;
- Berechnungen für Festigkeit, Gewicht, Masse, Schwerpunkt u. a. (soweit nicht als „GEHEIM“ eingestuft);
- Zeichnungen und Stücklisten für Bauvorrichtungen und Bauwerkzeuge (sogenannte Jigs);

- Normen zur Erstellung von Werkstattzeichnungen und Stücklisten;
- Richtlinien für Qualitätssicherung;
- Terminpläne für die Produktionsplanung;
- über 4 700 von insgesamt ca. 5 000 Werkstattzeichnungen und Stücklisten für den U-Boot-Schiffskörper auf Mikrofilm.

Die Lieferung dieser Unterlagen wird von niemandem bestritten, auch nicht von den Regierungsfraktionen.

Die OFD Kiel ist eine von der Bundesregierung weisungsabhängige Behörde. Ihre Feststellungen basieren allein auf *freiwilligen* Angaben und Unterlagen der betroffenen Firmen Howaldtswerke, Deutsche Werft AG (HDW) und Ingenieur-Kontor Lübeck (IKL).

Der Untersuchungsausschuß hat zusätzliche Unterlagen der Firmen einsehen können, aus denen sich Indizien dafür ergeben, daß weitere eingestufte Unterlagen geliefert worden sind. Da bei der vorgenannten Firmenunterlagen auf Wunsch der betroffenen Firmen vom Untersuchungsausschuß als „GEHEIM“ klassifiziert wurden, sind wir leider nicht in der Lage, insoweit Einzelheiten mitzuteilen. Die Bewertung der vorgenannten Indizien ist zwischen den Regierungsfraktionen und den Oppositionsparteien strittig.

In der deutschen Öffentlichkeit gibt es seit einiger Zeit Meldungen, daß über den von der OFD festgestellten Umfang hinaus weitere Lieferungen nach Südafrika erfolgt sind.

So berichten zum Beispiel die „Kieler Nachrichten“ am 4. März 1988:

„Aus den Werksunterlagen geht jedoch hervor, daß im Herbst 1984, möglicherweise vor dem Beginn des eigentlichen Blaupausen-Transfers am 10. Oktober die Zeichnungen über

- die Anordnung der Operationszentrale des Überwasserfahrstandes 1650 M
- des Brückenfahrstandes 205
- sowie die Übersicht zur internen Kommunikation 1650/1650 M an Südafrika abgegeben worden sind.“

a) Die beiden deutschen Firmen HDW und IKL schlossen am 15. Juni 1984 mit der Firma L & S Maritime Technologies (LSMT) Ltd. in Pretoria/Republik Südafrika einen Vertrag ab. Daneben existierte mit demselben Datum ein „Cover-Vertrag“ mit der Firma SANDOCK in Südafrika. Auf Anforderung dieser südafrikanischen Werft wurden von HDW und IKL folgende Lieferungen erbracht:

- Von November 1984 bis Juni 1985 3 Pakete mit Ersatzteilen für Stevenrohrdichtungen angeblich zur Verwendung bei Handelsschiffsreparaturen;
- am 10. Oktober 1985 13 Bleche aus dem für den U-Boot-Bau erforderlichen HY-80-Stahl mit einem Gesamtgewicht von 5,34 Tonnen

- am 7. Oktober 1986 1 Paket mit 14,5 Kilogramm technische Unterlagen und Prospektmaterial

Im Frühjahr 1986 wurde der Oberingenieur Rademann, bis zu diesem Zeitpunkt ein wichtiger Mann in der U-Boot-Bau-Abteilung von HDW, offiziell aus deren Diensten beurlaubt und von der Firma SANDOCK-Werft als Ingenieur eingestellt.

Die OFD hat darüber hinaus festgestellt, daß HDW über die Firma L & S Maritime Technologies Südafrika in die Lage versetzen wollte, nicht nur mit deutschen Plänen im eigenen Land ein U-Boot bauen zu können, sondern darüber hinaus eine gesamte Werft für den U-Boot-Bau einzurichten. Südafrika sollte auf diesem Wege befähigt werden, nicht nur U-Boote für den eigenen Bedarf, sondern sogar für einen unkontrollierten Weiterexport bauen zu können.

Zwischen August 1984 und August 1985 hielten sich zeitweise insgesamt 5 Betriebsangehörige von HDW in Südafrika zu diesem Zweck auf. Ihr Aufenthalt dort diente der Wahrnehmung von Kontakten mit südafrikanischen Verwaltungs- und Wirtschaftsstellen, um die Voraussetzungen zum Bau von U-Booten und der Einrichtung einer Werft beim südafrikanischen Vertragspartner zu prüfen.

Über das Ergebnis fertigten sie eine Studie an, die der Firma L & S Maritime Technologies überlassen wurde und diese Studie (bezeichnet als „Feasibility-Studie“) enthält

- Informationen über den Ablauf des U-Boot-Baus mit schematischer Darstellung des Qualitäts-Sicherungssystems der HDW-Werft;
- mehrere Varianten für eine U-Boot-Fertigung (Druckkörper) durch eine südafrikanische Werft unter abgestufter Beteiligung weiterer einheimischer Betriebe, wobei durch Übersichtspläne Möglichkeiten der rationellen Nutzung der vorhandenen Werftanlagen aufgezeigt wurden;
- allgemeine technische, personelle und finanzielle Voraussetzungen, die die südafrikanische Werft bei Verwirklichung der jeweiligen Varianten zu erfüllen hätte, um selbst U-Boote bauen zu können;
- Hinweise auf die Notwendigkeit von Know-How-Transfer durch Schulung von Personal im Ausland und Entsendung von Spezialistenteams zur Bauunterstützung;
- unter Ableitung aus eigenen Erfahrungen geschätzt auf die südafrikanischen Verhältnisse speziell abgestellte Zeitpläne für die Verwirklichung der verschiedenen Fertigungsvarianten;
- eine Checkliste über weitere, vor allem kostenrelevante Gesichtspunkte bei einer eigenen U-Boot-Produktion durch die Südafrikaner.

Nach alledem bestehen für uns keine Zweifel, daß bereits der von der OFD festgestellte Umfang von Lieferungen und Dienstleistungen deutscher Fir-

men für Südafrika die Bewertung einer militärischen Zusammenarbeit rechtfertigt.

- b) Auch bezüglich der getroffenen Lizenzvereinbarungen sind die dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Vertragsunterlagen als „GEHEIM“ eingestuft und dürfen hier nicht von uns zitiert werden.

Die OFD hat zu dieser Frage ausgeführt, Gegenstand des Vertrages sei die Erteilung von Baulizenzen für 4 U-Boote nach Südafrika gewesen. Der Vertrag enthalte in Nummer 9 zugunsten des südafrikanischen Vertragspartners die Gewährung einer „einfachen Lizenz“ zum Bau von U-Booten des Typs 1650 und in Nummer 10 die Verpflichtung, für das zweite, dritte und jedes folgende U-Boot bestimmte Lizenzgebühren zu zahlen.

Die „Deutsche Presse Agentur“ hat am 14. April 1988 dazu folgendes Zitat aus dem Vertrag verbreitet:

„In dem am 15. Juni 1984 geschlossenen Vertrag heißt es, sollte sich der südafrikanische Geschäftspartner ‚nach Maßgabe dieser Vereinbarung zum Bau eines U-Bootes entschließen, so zahlt LSMT an IKL unabhängig von dem betreffenden U-Boot-Typ die folgenden Lizenzgebühren‘, die an anderer Stelle mit 2 Millionen DM abgegeben werden.“

Nach Auskunft der Regierung des Bundeslandes Schleswig-Holstein ist eine solche Lizenz-Zahlung in Höhe von DM 2 Millionen tatsächlich im Frühjahr 1987 an die beteiligten deutschen Firmen erfolgt.

- c) Die OFD ist zu dem Ergebnis gekommen, die Ermittlungen gegen die betroffenen Firmen einzustellen und die verantwortlichen Firmenmanager nicht zu bestrafen, da mit den gelieferten Unterlagen ihrer Ansicht nicht einmal ein funktionsfähiger Teil des Schiffsrumpfes eines U-Bootes zu bauen sei.

Bei dieser Beurteilung beruft sich die OFD auf ein Gutachten des Bundesamtes für Wirtschaft (BAW) vom 13. August 1987. In diesem Gutachten, das von technischen Fachleuten erstellt worden ist heißt es aber:

„Setzt man die fachgerechte Unterstützung und die Beschaffung der erforderlichen Komponenten voraus, ließe sich aufgrund der gelieferten Unterlagen für eine südafrikanische Eigenentwicklung eine Zeitersparnis von schätzungsweise 2 Jahren veranschlagen.“

Der Gutachter des BAW kommt darüber hinaus zu der Auffassung, „ein erfahrener U-Boot-Bauer wäre, auf den vorhandenen Unterlagen aufbauend, in der Lage, die Konzeption des U-Bootes nachzuvollziehen, die fehlenden Unterlagen zu erstellen und damit am Ende das Boot selbst zu bauen. Voraussetzung wäre weiter, daß er sich die für den Bau benötigten Komponenten außerhalb Südafrikas beschaffen könnte“.

Wir sind derselben Auffassung, nämlich daß selbst mit dem von der OFD festgestellten Lieferumfang es mit Hilfe von Konstrukteuren möglich ist, U-Boote in Südafrika zu bauen. Bekanntermaßen verfügen die Südafrikaner über Techniker und Konstrukteure im U-Boot-Bereich, da das Land die vor 1977 gekauften französischen Boote selbst warten und teilweise modernisieren kann.

Daß sie tatsächlich über solche Fähigkeiten verfügen, haben hohe südafrikanische Militärs und Staatsvertreter ausweislich der folgenden Pressemeldungen selbst behauptet. So berichtet die Zeitschrift „DER STERN“ am 29. Dezember 1987:

„Im August 1986 erklärte der Kommandant der südafrikanischen U-Boot-Flottille, Evert Groenewald, sein Land verfüge nun über 95 % des für den Bau eigener U-Boote notwendigen Know-Hows.“

Die Zeitschrift „Jane's Defense Weekly“ schrieb am 21. November 1987

„South African is planning to construct its own submarines, the first of which could be in service in the 1990th. President P. W. Botha told JDW that the team that designed and built SAS DRAKENSBERG would provide the technical background for the proposed submarines.“ Here is the proof that we can do it, „Botha said at Table Bay Harbour, during the commissioning ceremony of the DRAKENSBERG on 11 November.“

In einem Beitrag für die deutsche Zeitschrift „Marine-Rundschau“ beschreibt der Oberbefehlshaber der südafrikanischen Marine, Vizeadmiral Glen Syndercombe, im September/Oktober 1987 SANDOCK-AUSTRAL „als eine höchst leistungsfähige Werft für den Kriegsschiff-Bau“.

Antwort auf Frage 3):

Nein, die gelieferten Pläne sind nicht besonders für Südafrika entworfen worden. Es handelte sich vielmehr um Unterlagen des Typs 1500, einem von HDW als Nachfolgemodell für Typ 209 völlig neu geplanten Typ. Er wurde seinerzeit für Indien gebaut und auf Anforderung der indischen Regierung mit zusätzlichen Einrichtungen versehen. Diese Planunterlagen sind nach Südafrika geliefert worden.

In dem Vertrag vom 15. Juni 1984 verpflichteten sich die beiden deutschen Firmen nicht nur zur Lieferung der vorgenannten Pläne, sondern zu ihrer Modifikation aufgrund besonderer Anforderungen der südafrikanischen Marine. Der für Südafrika zu erstellende Typ 1650 M sollte sich u. a. durch eine größere Reichweite sowie durch Vorrichtungen zum Abschluß von Kurzstrecken-Raketen auszeichnen.

- a) Welche weiteren besonderen Typmerkmale und Fähigkeiten das für Südafrika entwickelte und dort zu bauende U-Boot haben sollte, wissen wir nicht. Angehörige der beiden beteiligten deutschen Firmen aus dem oberen Management haben mit Zustimmung der Regierungsmehrheit im Untersuchungsausschuß als Zeugen jede Auskunft verwei-

gert. Andere Firmenangehörige, insbesondere aus dem technischen Bereich, konnten bisher nicht gehört werden, da die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) als Minderheit im Ausschuß ihre Ladung nicht erzwingen konnte. Sämtliche vernommenen Vertreter der Bundesregierung behaupten, sie wüßten über diese Frage, insbesondere zur beabsichtigten Bewaffnung der südafrikanischen U-Boote, nichts auszusagen.

Zweifelsohne war jedoch eine militärische Version geplant, welche besondere Anforderungen an die Kampfkraft (z. B. Reichweite und Bewaffnung) für die Südafrikaner erfüllen konnte.

- b) Über die (wahrscheinlichen) Fähigkeiten des für Südafrika speziell zu entwickelnden U-Boot-Typs wurden bereits unter a) Ausführungen gemacht.

Ihre militärisch-strategische Rolle ergibt sich aus den Äußerungen, die der Oberbefehlshaber der südafrikanischen Marine, Vizeadmiral Glen Syndercombe in der September/Oktober-Ausgabe (Heft Nr. 5) 1987 der deutschen Zeitschrift „Marine-Rundschau“ getätigt hat. Als Aufgabe der südafrikanischen Marine bezeichnete er „die Möglichkeit, in sichtbarer Weise endlich in den Kampf gegen Aufrührer eingreifen zu können“.

Der Autor versucht weiterhin, eine schlagkräftige südafrikanische Marine als Vorteil für die gesamte westliche Welt darzustellen:

„Die Küstengewässer Südafrikas sind wegen ihrer schlechten Sonarbedingungen bekannt, was wiederum günstig für den Einsatz von U-Booten ist und daher auch für die Führung eines Krieges gegen die lebenswichtigen See-Verbindungswege rund um das Kap.

Dort gibt es die Republik Südafrika mit all den zuvor erwähnten Vorteilen, zusätzlich jedoch noch mit ihrem Vorrat an Edelmetallen, ohne die der Westen nicht in der Lage ist, sich selbst zu erhalten.“

Schließlich verweist der Oberbefehlshaber auf die Bedeutung, die U-Boote für Südafrika im Kampf um die Vorherrschaft im Indischen Ozean haben. Er verweist dazu auf die „ziemlich bemerkenswerte Expansion der indischen Marine“ und darauf, „daß die kampfkraftigen Schiffe und U-Boote der indischen Marine in keinem Verhältnis zu irgendwelchen Gefahren stehen“ würden. Offensichtlich hege Indien die Hoffnung, „den Status einer Weltmacht zu erreichen, mit Sicherheit aber eine regionale Vorherrschaft“ und deshalb bestehe „die Möglichkeit, daß Indien – von der Sowjetunion ermutigt und unterstützt – zunehmend versucht, Einfluß auf die Küstenstaaten des Indischen Ozeans auszuüben“. Er schließt mit der Bemerkung, die südafrikanische Marine werde „diese Entwicklung sicherlich mit großem Interesse beobachten“. Damit kann erklärt werden, warum Südafrika nicht nur die für seinen Zweck modifizierten U-Boot-Pläne des Typs 1650 M, sondern auch die Pläne für den Indischen U-Boot-Typ 1500 erwerben wollte.

HDW und IKL haben dem für Indien entworfenen U-Boot-Typ die Bezeichnung „1500“ gegeben. Sie beruht auf der theoretischen Wasserverdrängung von

1 500 Tonnen ohne Tanks und Zubehör. Die tatsächliche Überwasserverdrängung dieser U-Boote beträgt 1 650 Tonnen. Deshalb wird der Typ „1500“ auch als Typ „1650“ bezeichnet. Insoweit bezeichnen „1500“ und „1650“ denselben Typ. Die für Südafrika zu entwickelnde Version wurde „1650 M“ genannt. Dabei steht „M“ für Modifikation, also einen modifizierten Typ „1500/1650“.

Antwort zu Frage 4):

Nach dem zwischen HDW/IKL und der Firma L & S Maritime Technologies geschlossenen Vertrag vom 15. Juni 1984 waren die deutschen Firmen verpflichtet zur Lieferung von Planunterlagen für den Typ 1500 (im Vertrag mit Typ 1650 bezeichnet), zur Modifikation dieses Typs aufgrund südafrikanischer Wünsche in den Typ 1650 M, zur Gewährung von Lizenzen und technischer Hilfe.

Nach Feststellungen der OFD belief sich der Gesamtwert der Vereinbarung auf ca. 116 Millionen DM, davon 60 Millionen DM für die Fertigungsunterlagen, das Konstruktionsmodell und die Baulizenz für das erste U-Boot sowie ca. 56 Millionen DM für die Umkonstruktion und die technische Hilfe.

Aus einem Schreiben des inzwischen verstorbenen, damaligen bayerischen Ministerpräsidenten und CSU-Vorsitzenden Franz-Josef Strauß von Ende Juli 1984 geht hervor, daß der Bundeskanzler sich für ein Geschäft in größerem Umfang eingesetzt hat. So schreibt Strauß dem Bundeskanzler und CDU-Vorsitzenden Helmut Kohl:

„Du hast sowohl bei dem Dreier-Gespräch am 1. Juni wie auch bei unserem Spaziergang darauf hingewiesen, daß Dir eine große Lösung mit Lieferung von Hardware, die nicht nur finanzielle Entlastung, sondern auch Produktionsaufträge mit sich bringen würde, lieber wäre . . .“

Ich halte die große Lösung, genau wie Du natürlich, für die bessere. Sie ist auch erzielbar. Ihr Vertragswert ist etwa 475 Millionen DM, ein namhafter Auftrag in unserer Wirtschaftslage . . .“

In einem Gespräch bei Bundeswirtschaftsminister Bangemann (FDP) am 18. Juni 1985 gaben die Firmen ausweislich eines Vermerks des zuständigen Staatssekretärs das Gesamtvolumen mit 1,7 Milliarden an.

Nach Aussagen von Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß hat der Bundeskanzler nach seinem Gespräch mit dem südafrikanischen Premierminister Botha am 5. Juni 1984 ernsthaft die Lieferung ganzer U-Boote ins Auge gefaßt und entsprechende „wohlwollende Prüfung“ veranlaßt.

Es sollten jedoch nicht nur Planunterlagen und Komponenten geliefert werden, die Südafrikaner sollten vielmehr von ihren deutschen Partnern mit Hilfe einer „Feasibility-Studie“ befähigt werden, eine eigene, komplette U-Boot-Werft aufzubauen. Deshalb wurden ihnen in dem vorgenannten Vertrag auch Lizenzen für den Weiterexport von U-Booten gewährt.

- a) Das beabsichtigte Datum der Fertigstellung geht zwar aus dem Vertragstext hervor, dieser ist jedoch als „GEHEIM“ klassifiziert und darf von uns nicht zitiert werden.

Aus einem Gutachten des BAW ergibt sich ein Fertigstellungstermin für 1993. Andere, gut informierte Presseveröffentlichungen sprechen von dem Jahr 1992.

- b) Aus den offenen Akten ergibt sich, daß zumindest die Firma Maschinenbau Gabler GmbH an dem Geschäft beteiligt war.

Die „Hamburger Morgenpost“ hat am 7. November 1988 Firmendokumente veröffentlicht, die sich teilweise nicht bei den Ausschlußakten befinden. Aus einem Dokument geht hervor, daß deutsche Firmen, die namentlich nicht benannt werden, aber in den im folgenden aufgeführten Städten angesiedelt sind, folgende Teile liefern sollten:

Elektroanlage aus Erlangen/Nürnberg für 77 Millionen DM

akustische Ortungsgeräte aus Bremen für 35 Millionen DM

Waffen-Elektronik aus Bremen für 40 Millionen DM

Batterie aus Hagen oder Soest für 29 Millionen DM

Dieselmotoren aus Friedrichshafen für 10 Millionen DM

Ausfahrgeräte und Spezialwerkzeug-Maschine aus Lübeck für 17 Millionen DM

Sehrohre aus Oberkochem für 24 Millionen DM.

Aus Beweisanträgen im Untersuchungsausschuß von seiten der Fraktion DIE GRÜNEN ergeben sich Hinweise auf die Beteiligung folgender Firmen:

Firma KRUPP-Atlas-Elektronik in Bremen
SIEMENS AG in Erlangen/Nürnberg
Firma MBB (Unternehmensbereich „Marine und Sondertechnik“) in Bremen
Firma Ferrostaal in Essen.

In einem weiteren Beweisantrag behaupten DIE GRÜNEN, folgende Firmen seien für die nach genannten Komponenten-Lieferungen bei dem U-Boot-Projekt vorgesehen gewesen:

Elektroanlagen: Firma SIEMENS in Erlangen/Nürnberg

Sonaranlagen/akustische Ortungsgeräte: KRUPP-Atlas-Elektronik in Bremen

Waffenelektronik: Firma Elektrospezial (Phillips-Tochter) in Bremen

Batterien: Firma Hagen in Soest oder Firma VARTA in Hagen

Dieselmotoren: Firma MTU in Friedrichshafen

Ausfahrgeräte und Spezialwerkzeugmaschinen: Firma Maschinenbau Gabler in Lübeck

Sehrohre: Firma ZEISS in Oberkochem.

In dem bereits erwähnten Gespräch mit Bundesminister Bangemann am 18. Juni 1985 teilten die Firmen-

vertreter ausweislich eines Vermerks des Staatssekretärs von Würzen vom 1. Juli 1985 folgendes mit:

„Nach Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt hätten sie den Vertrag über die kleine Lösung im Juli 1984 abgeschlossen und zum Teil auch durchgeführt. Das Bundeskanzleramt hätte sie jedoch darüber unterrichtet, daß es nunmehr politische Schwierigkeiten für diese Ausfuhr gäbe. Sie beabsichtigen daher, den Rest des Vertrages über die Türkei abzuwickeln.“

Wegen seiner Bedeutung ist der gesamte Gesprächsvermerk in der Anlage *Anlage 1* beigefügt.

Es gibt bisher keine gesicherten Erkenntnisse, daß Israel als Transfer-Land für Lieferungen nach Südafrika benutzt worden ist oder benutzt werden sollte. Aus den Akten ergeben sich aber Hinweise auf die Absicht der deutschen Firmen, an der Konstruktion und dem Bau von U-Booten für Israel selbst mitzuwirken.

Antwort zu Frage 5):

Nach den Erkenntnissen der OFD, die sich insoweit lediglich auf die freiwilligen Angaben der betroffenen Firmen stützt, ist der Vertrag seit dem 16. August 1985 storniert. Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über eine Rückabwicklung oder Beendigung hätten jedoch zu keinen Ergebnissen geführt.

An der Richtigkeit dieser Angaben bestehen erhebliche Zweifel. In mehreren Presseveröffentlichungen wird über den Inhalt eines zwischen den deutschen Firmen und ihren südafrikanischen Vertragspartnern vereinbarten „Strategiepapiers“ berichtet, daß nach einer Meldung der „Tageszeitung“ vom 4. Februar 1988 folgenden Inhalt haben soll:

„Sollten Informationen darüber an die Öffentlichkeit gelangen, ist der Eindruck zu erwecken, daß die Bauphase des Programms auf unbestimmte Zeit verschoben wird . . . IKL und HDW werden gebeten, Einzelpersonen in der westdeutschen Regierung zu informieren und ihnen zu versichern, daß diese Vorgehensweise gewählt wurde, um jedes nur denkbare Risiko einer Enthüllung auszuschalten; daß das Programm tatsächlich nicht verzögert wird; daß im Gegenteil die Hoffnung besteht, daß die Bauphase sogar noch beschleunigt wird.“

Als Grund für die angebliche Vertragsbeendigung hat der Chef von IKL einem Beamten des Bundeswirtschaftsministeriums mit Schreiben vom 12. August 1985 unter Bezug auf die mit dem Beamten und dem Bundeswirtschaftsminister geführten Gespräche folgendes mitgeteilt:

„Die jüngsten Gespräche veranlassen uns, nun an den Kunden heranzutreten, um das Geschäft rückgängig zu machen.“

- a) Nein, es hat auch seit August 1985 mehrfach Kontakte mit und nach Südafrika gegeben. Die Firmen begründen dies mit Gesprächen über die Beendigung des Projektes und dem Versuch, die bereits geleisteten Zahlungen durch eine Beteiligung an

einem Off-shore-Projekt (Mosselbai) zu kompensieren.

Die OFD hat festgestellt, daß noch nach der offiziellen Einstellung der Arbeiten an dem Südafrika-Projekt eine Machbarkeitsstudie zur Errichtung der U-Boot-Werft SANDOCK „zur Begutachtung“ über IKL bei HDW eingegangen ist und dort überarbeitet wurde. Nach Firmenangaben soll diese Studie nicht mehr nach Südafrika ausgeliefert worden sein. Die OFD konnte jedoch den Inhalt der Studie keiner Prüfung unterziehen, da sie nach Angaben von HDW vernichtet worden ist.

- b) Nein, nichts davon ist zurückgegeben worden. Die Finanzministerin des Bundeslandes Schleswig-Holstein hat auf eine parlamentarische Anfrage im Landtag am 9. November 1988 mitgeteilt, eine solche Rückabwicklung sei undurchführbar bzw. sinnlos, da nach Angaben von HDW das südafrikanische Partnerunternehmen bereits zahlreiche Kopien von den Unterlagen angefertigt hat. HDW stehe deshalb auf dem Standpunkt, daß die Südafrikaner die gezahlten Beträge nicht — zumindest nicht in voller Höhe — zurückfordern könnten.
- c) Nein. Für die Lieferung der U-Boot-Pläne haben die Südafrikaner an HDW 44,6 Millionen DM überwiesen. HDW hat davon 13,7 Millionen an IKL weitergeleitet, wo das Geld im Unternehmen investiert wurde. HDW hat die restlichen 30,9 Millionen DM auf ein separates Termingeld-Konto eingezahlt. In dieser Summe waren 2 Millionen DM enthalten, die im Frühjahr 1987 nach dem Abschluß der Betriebsprüfung durch die OFD als Lizenzgebühren eingegangen waren. Über die Summe kam es zu politischen Auseinandersetzungen, weil die SPD diese Zahlung als Beweis dafür ansah, daß das erste U-Boot in Südafrika gebaut wurde. Infolgedessen sah sich HDW gezwungen, im April 1988 diesen Betrag nach Südafrika zurückzuüberweisen.

Das von der Firma geführte separate Termingeld-Konto besteht immer noch und beläuft sich jetzt — durch Zinsgutschriften angewachsen — auf 32,4 Millionen DM.

Diese Angaben basieren auf den Auskünften der schleswig-holsteinischen Landesregierung in der oben genannten Parlaments-Debatte.

Antwort zu Frage 6):

Die beteiligten deutschen Firmen haben Ende 1983 ein „vertrauliches“ Argumentationspapier zur Anbahnung und Durchführung des U-Boot-Geschäftes mit Südafrika verschickt. Wegen seiner Wichtigkeit, fügen wir dieses mit „Notiz IK 97“ überschriebene Papier (Anlage 2) im Wortlaut bei.

Die Argumentationshilfe haben erhalten der Bundesfinanzminister Stoltenberg (CDU), der damalige Bundesminister der Verteidigung Wörner (CDU), sowie hohe Beamte im Bundeswirtschaftsministerium und im Auswärtigen Amt. Wahrscheinlich hat auch das Bundeskanzleramt ein Exemplar erhalten. Der außenpolitische Berater des Bundeskanzlers hat vor dem

Untersuchungsausschuß ausgesagt, dort seien alle das Geschäft betreffenden Unterlagen vernichtet worden, über ihren Umfang und ihren Inhalt könne er nichts mehr aussagen.

Sämtlichen Empfängern wurde bei Überreichung des Papiers der Hinweis gegeben, daß es sich bei dem „Kunden“ um Südafrika handele.

Die Vertreter aller beteiligten Ministerien haben vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, sie hätten das Ansinnen der Firmen abgelehnt.

Die Firmenvertreter haben im Bundeskanzleramt mit dem außenpolitischen Berater des Bundeskanzlers und dem Chef des Bundeskanzleramtes von Mai 1984 bis Januar 1985 ca. 1 Dutzend Gespräche geführt. Die beiden daran beteiligten hohen Beamten haben ausgesagt, sie hätten im Oktober 1984 und im Januar 1985 das Projekt abgelehnt. Die Firmen haben ihre Lieferungen am 10. Oktober 1984 aufgenommen und Unterlagen an die Kurier der südafrikanischen Botschaft Steenkamp und Primslov übergeben. Sie haben ausweislich Dokumenten behauptet, das Bundeskanzleramt sei von dem Beginn der Lieferungen informiert worden. Die vor dem Untersuchungsausschuß gehörten Vertreter der Bundesregierung haben behauptet, von den Lieferungen nichts gewußt zu haben. Die beiden hohen Beamten des Bundeskanzleramtes haben zudem ausgesagt, sie hätten sich von den Firmenvertretern getäuscht gesehen. Dennoch sind gerade diesen beiden deutschen Firmen und ihrem Management immer wieder von Regierungsvertretern, die seit Jahren mit ihnen zusammenarbeiten, besondere Zuverlässigkeit und Seriosität bescheinigt worden.

Die Firmenvertreter selbst haben vor dem Untersuchungsausschuß jede Auskunft verweigert oder sind durch eine Verhinderungsstrategie der Regierungsfractionen bisher nicht geladen worden. In den Akten befinden sich aber zahlreiche Äußerungen von ihnen über die Haltung der Bundesregierung zu dem Geschäft. Soweit sie nicht in „GEHEIM“ eingestuftes Aktenteilen enthalten sind, werden sie im folgenden zitiert:

Der Vorstand von HDW vermerkt in einem Protokoll vom 13. August 1984, das zuständige Vorstandsmitglied „geht davon aus, daß die In-Kraft-Setzung des Vertrages in Bonn gutgeheißen wird“.

Ausweislich des Gesprächsvermerks vom 1. Juli 1985 über das bereits mehrfach erwähnte Gespräch zwischen Firmenvertretern und Bundesminister Bange mann vom 18. Juni 1985 haben die Firmenmanager folgendes ausgeführt:

„Nach Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt hatten sie den Vertrag über die kleine Lösung im Juli 1984 abgeschlossen und zum Teil auch durchgeführt.“

In einem Brief vom 12. August 1985 schreibt der Chef des IKL an den zuständigen Ministerialbeamten im Bundeswirtschaftsministerium, der Vertrag sei nach „ausführlichen Unterredungen“ mit der Bundesregierung abgeschlossen und mit Teillieferungen begonnen worden und fährt fort:

„Hierzu sahen wir uns berechtigt, da wir die Überzeugung gewonnen hatten, daß wir mit unserem Vorhaben den politischen Vorstellungen der Bundesregierung entsprachen und die von uns vorgeschlagene Verfahrensweise der Abwicklung des Export-Geschäftes gebilligt wurde.“

Bereits in dem Vermerk vom 22. Juli 1985 über ein Gespräch mit dem IKL-Chef vom 17. Juli 1985 notierte der Beamte des Bundeswirtschaftsministeriums als Behauptung des Managers:

„Er habe bereits im Januar 1984 das Geschäft in seinen Einzelheiten an höchster Stelle im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium der Verteidigung vorgetragen und eine telefonische Zustimmung des Bundeskanzleramtes erhalten.“

In einem Vermerk für den Bundesfinanzminister Stoltenberg vom 30. November 1986 führt derselbe IKL-Chef aus:

„Ab Frühjahr 1983 Sondierung bei Bundesregierung bzgl. Genehmigung . . . Bei allen Sondierungsgesprächen ermunternde Reaktion der Bundesregierung . . . Mitglieder der deutschen Regierung fragen uns, warum nicht große Lösung, also Bau kompletter Boote in Kiel . . . Die zahlreichen Gespräche mit unserer Regierung zeigen uns, daß wir mit Vertragserfüllung den politischen Vorstellungen unserer Regierung entsprechen“.

In dem Verfahren zur Sachaufklärung notierte eine Beamtin der OFD am 28. November 1986 als Ausführungen eines für das Geschäft bei HDW Verantwortlichen vom 30. Oktober 1986:

„Der Genehmigungsbedürftigkeit des Südafrika-Projektes sei man sich voll bewußt gewesen . . . Erst nach den Äußerungen maßgeblicher Personen auf Regierungsebene sei der Vertrag mit dem südafrikanischen Partner abgeschlossen worden. Bei Firmenentscheidungen sei in diesem Bereich bisher das Interesse der Bundesregierung berücksichtigt worden; . . .“

Der Rechtsvertreter der Firma IKL in dem Verfahren vor der OFD trug am 26. Januar 1987 vor, seine Mandantin sei der Ansicht, daß „die für das beabsichtigte Gesamtgeschäft . . . erforderliche Genehmigung ausdrücklich erteilt“ wurde.

Darüber hinaus gibt es zwei wichtige Dokumente in den Firmenakten, aus denen folgt, daß die Firmenvertreter am 31. Juli 1984 von dem Chef des Bundeskanzleramtes angerufen wurden und danach in Südafrika den Vertrag inkraftgesetzt haben. Wegen der Wichtigkeit dieser Dokumente wird der Wortlaut in der Anlage beigelegt. (Anlage 3)

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand hat sich in der entscheidenden Phase des Geschäftsabschlusses im Zeitraum von Juni bis September 1984 folgendes ereignet:

Am 4. Juni 1984 rief der als Rüstungslobbyist tätige ehemalige FDP- und spätere CSU-Bundestagsabgeordnete Zoglmann den außenpolitischen Berater des Bundeskanzlers an und teilte ihm mit, daß am folgenden Tag der südafrikanische Premierminister bei sei-

nem Besuch dem Bundeskanzler auf „die U-Boote“ ansprechen werde.

Dieses Gespräch zwischen Premierminister Botha und Bundeskanzler Kohl fand am 5. Juni 1984 statt. Dabei sagte der Bundeskanzler seinem Gast eine „wohlwollende Prüfung“ seiner Wünsche zu.

Am 15. Juni 1985, also nur 10 Tage nach dem vorgenannten Gespräch wurde in Südafrika der Vertrag zwischen IKL/HDW und LSMT mit dem Vorbehalt abgeschlossen, daß er inkrafttreten solle, wenn bis zum 15. August 1984 die erforderliche Genehmigung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliege.

Ende Juni/Anfang Juli 1984 beauftragte der Bundeskanzler seinen außenpolitischen Berater und den Chef des Bundeskanzleramtes mit der „wohlwollenden Prüfung“ des geplanten Export-Projektes.

Das Vorstands-Protokoll von HDW vom 16. Juli 1984 vermerkte, der Bundeskanzler werde direkt auf die Zustimmung angesprochen, diese solle in geeigneter Weise HDW zugänglich gemacht werden.

Am 23. Juli 1984 fand bei einer Wanderung am Tegernsee ein Gespräch zwischen dem Bundeskanzler und CDU-Vorsitzenden mit dem damaligen CSU-Vorsitzenden und bayerischen Ministerpräsidenten Strauß statt.

Unter Bezug auf dieses Gespräch schrieb Strauß einen Brief, in dem er den Bundeskanzler zu einer Billigung des Projektes bis zum 15. August drängte und der entweder als Original oder als Vorab-Telekopie am 30. oder 31. Juli 1984 im Bundeskanzleramt einging.

Am 31. Juli 1984 rief der Chef des Bundeskanzleramtes um 12.30 Uhr den IKL-Chef an und teilte ihm das große Interesse von Bundeskanzler Kohl und Ministerpräsident Strauß an dem Projekt mit. Auf Wunsch des Firmenmanagers telefonierte er anschließend um 13.00 Uhr mit dem HDW-Vorstandsvorsitzenden und betonte dabei, Bundeskanzler Kohl und Ministerpräsident Strauß verliehen dem Projekt ihre Zustimmung.

Am 3. August 1984 wurde eine Zusatzklärung zu dem Vertrag vom 15. Februar 1984 abgegeben, in dem die deutschen Firmen erklären, die Genehmigung der Bundesregierung liege nunmehr in ausreichender Weise vor.

Der Vertrag wurde am 6. August 1984 von den Vertretern der Firmen in Südafrika inkraftgesetzt.

Aus dem Vorhergesagten ergibt sich für die SPD deshalb folgendes:

- Eine Reihe von Bundesministern, anderen Mitgliedern der Bundesregierung und hohen Ministerialbeamten war frühzeitig von dem beabsichtigten Geschäft und der Art und Weise seiner Durchführung informiert;
- der deutsche Bundeskanzler hat dem südafrikanischen Premierminister trotz des bestehenden Waffenembargos 1977 eine „wohlwollende Prüfung“ auf dessen Waffenwünsche zugesagt und beabsichtigte die Lieferung ganzer U-Boote;

- den beteiligten Firmen war bewußt, daß sie nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht für ihre beabsichtigte Lieferung keine schriftliche Genehmigung erhalten konnten und sie wollten daher lediglich eine mündliche Billigung von Regierungsseite, die sie in den Telefonaten vom 31. Juli 1984 gesehen und danach mit Lieferungen begonnen haben.

Antwort zu Frage 7):

Aus Gründen, die wir nicht kennen, und die auch die angehörten Zeugen bisher nicht erklären konnten, haben sich Firmenvertreter am 18. Juni 1985 an den Bundeswirtschaftsminister Bangemann gewandt und erklärt, sie wollten zur Vermeidung „politischer Schwierigkeiten“ den Export über die Türkei abwickeln.

Wir vermuten, daß Bangemann, der gerade sein Ministeramt angetreten hatte und zuvor dem Europa-Parlament angehörte, über dieses Ansinnen erschrocken war und eine Untersuchung veranlassen wollte.

Als Beurteilung des Ministers wurde in einem Gesprächsvermerk festgehalten:

„Der Export von U-Booten, U-Boot-Teilen und Fertigungsunterlagen für U-Boote nach Südafrika sei genehmigungspflichtig. Soweit das Embargo reiche, würden Genehmigungen nicht erteilt.“

Nach einem kurzen Briefwechsel zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium und der Firma IKL übergab Bundeswirtschaftsminister Bangemann am 3. September 1985 die in seinem Haus gefertigten Unterlagen an den Bundesfinanzminister Stoltenberg persönlich. Von dort wurden sie am 13. November 1985 über den Staatssekretär persönlich an den Präsidenten der OFD weitergereicht. Die OFD leitete nach einigen Vorermittlungen ein Betriebsprüfungsverfahren ein. Dabei wurde der Sachverhalt im wesentlichen ermittelt.

Als die OFD das Verfahren nach ca. 1 Jahr mit einer Geldbuße von DM 50 000,— gegen die Firmen abschließen wollte, erhielten die „Kieler Nachrichten“ Informationen über die Angelegenheit, die sie am 26. November 1986 veröffentlichten. Tags darauf wurde das Südafrika-Geschäft in der Haushalts-Debatte des Deutschen Bundestages erstmalig von dem SPD-Bundestagsabgeordneten Gansel im Parlament angesprochen.

Antwort zu Frage 8):

Am Tage nach dem Gespräch mit Bundeswirtschaftsminister Bangemann am 18. Juni 1985 gaben die Firmen weitere Unterlagen an den Kurier in der südafrikanischen Botschaft.

In der Folgezeit vertraten die Firmen sowohl in einem Schriftwechsel mit dem Bundeswirtschaftsministerium wie gegenüber der OFD die Auffassung, sie hätten legal im Rahmen der deutschen Gesetze gehandelt.

Offiziell wurde das Geschäft im August 1985 storniert, es hat aber die bereits oben angesprochenen weiteren Kontakte gegeben.

Antwort zu Frage 9):

Die Fertigungsunterlagen für U-Boote sind den Herren Steenkamp und Primslow in der südafrikanischen Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland als Mikrofilm übergeben worden. Es ist davon auszugehen, daß sie — wie geplant — im Diplomatengepäck außer Landes gebracht wurden.

Der SPD-Obmann im Untersuchungsausschuß hat das Auswärtige Amt mehrfach aufgefordert, gegen die als Kurier fungierenden südafrikanischen Botschaftsangehörigen in Bonn vorzugehen. Das Auswärtige Amt hat bisher stets vorgetragen, es habe nichts erreichen können.

a) Nein.

Am 9. Juli 1985 hat der zuständige Ministerialbeamte im Bundeswirtschaftsministerium das Bundesamt für Wirtschaft (BAW) aufgefordert, bezüglich der Firma IKL

- bei Genehmigungsanträgen der Firma insbesondere den Endverbleib genau zu prüfen;
- die Ausfuhrkontrollstellen zu ersuchen, bei der Abfertigung von Ausfuhren der o. a. Firma besonders sorgfältig vorzugehen.“

Zwei Jahre später hat sich bei Ausschuß-Vernehmungen herausgestellt, daß das BAW dabei über wesentliche Sachverhalte nicht informiert wurde, so über die Tatsache, daß es sich um Lieferungen nach Südafrika handelte, diese Lieferungen bereits aufgenommen waren, U-Boot-Pläne exportiert wurden und die Firma HDW daran beteiligt war. Der Präsident des BAW hat zudem ausgeführt, daß sein Amt weder sachlich zuständig noch fähig gewesen wäre zur Verhinderung illegaler Lieferungen. Dies sei vielmehr die Aufgabe des Zoll-Kriminal-Institutes gewesen. Dieses Institut ist jedoch von der Bundesregierung nie über den Sachverhalt informiert worden.

Antwort zu Frage 10):

IKL ist ein Privatunternehmen.

HDW ist nach seiner Verfassung eine private Aktiengesellschaft, von der dem Bundesland Schleswig-Holstein ca. 25 % und die restlichen ca. 75 % Eigentumsanteile der SALZGITTER Aktiengesellschaft gehören, die ihrerseits wiederum zu 100 % im Eigentum des Bundes steht. Für die Beteiligung von HDW an einem Bruch des Waffen-Embargos gegen Südafrika hat die Regierung keine Entschuldigung geben können. Firmenvertreter hat der Untersuchungsausschuß dazu nicht hören können, da sie entweder die Auskunft verweigert haben oder bisher aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Ausschuß zugunsten der Regierungsfractionen nicht geladen wurden.

a) Für die Firma HDW hat es keine Konsequenzen gegeben.

Antwort zu Frage 11):

Keine, da die zuständige Staatsanwaltschaft in Kiel die Aufnahme von Ermittlungen ausdrücklich abgelehnt hat.

Nach dem deutschen Recht gibt es die Zuständigkeit zweier unterschiedlicher Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Außenwirtschaftsrecht.

Nach § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes, dessen Wortlaut in der Anlage beigefügt ist, liegt eine Straftat dann vor, wenn durch die Ausfuhr von Fertigungsunterlagen für Kriegswaffen und Rüstungsgütern oder die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen an Südafrika, soweit sie die Fertigung oder Instandhaltung von U-Booten betreffen, ohne schriftliche Genehmigung

- die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt,
- das friedliche Zusammenleben der Völker gestört
- oder
- die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden.

Ist keine dieser qualifizierenden Wirkungen eingetreten, liegt ein milderer Verstoß, eine sogenannte Ordnungswidrigkeit, vor, für die die OFD zuständig ist.

Die Bundesregierung hat immer wieder betont, weder früher noch später sei ein erheblicher außenpolitischer Schaden eingetreten. Deshalb sei das Verfahren der OFD übergeben worden. Falls der erhebliche außenpolitische Schaden zukünftig noch eintritt, ist die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens verpflichtet.

Die Staatsanwaltschaft wäre auch dann zuständig, wenn das deutsch-indische Geheimschutzabkommen von 1980 verletzt ist. Die Staatsanwaltschaft ist bisher auf der Grundlage der Ermittlungen der OFD und von Gutachten des Bundesministeriums der Verteidigung der Ansicht, daß Anhaltspunkte für eine solche Verletzung nicht gegeben sind. Sie hat daher keine eigenen Ermittlungen aufgenommen.

a) Nur die vom Bundesfinanzminister weisungsabhängige und ihm berichtspflichtige OFD hat Untersuchungen des Sachverhaltes vorgenommen.

Dabei kam sie zunächst am 28. November 1986 zu dem Schluß, „die ungenehmigte Weitergabe von Kenntnissen für den Bau von U-Booten in die Republik Südafrika erfüllt damit den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. . . . Dieses Verfahren ist den Vertretern der Firmen IKL und HDW vorwerfbar“.

Sie hatte deshalb die Verhängung einer Geldbuße vorgeschlagen.

Auf Weisung und Veranlassung des Bundesfinanzministeriums mußte die OFD ihre Ermittlungen fortsetzen. Sie kam im Dezember 1987 zu der gegenteiligen Ansicht, die Firmen hätten gegen das Außenwirtschaftsrecht nicht verstoßen und hat deshalb im Januar 1988 die Ermittlungen eingestellt.

Wegen der Wichtigkeit ihrer Argumentation, die ein bezeichnendes Licht auf die von der Bundesregierung gebilligte Interpretation des deutschen Außenwirtschaftsrechtes gibt, fügen wir sie in der Anlage im Wortlaut bei, ebenso wie eine Kommentierung aus unserer Sicht. (Anlage 4)

Antwort auf Frage 12):

Folgt man dem Schreiben der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen vom 15. Januar 1988 an den Vorsitzenden des Arms Embargo Committee, so ist zumindest der Versuch eines Gesetzesverstößes zu bejahen. Nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht ist dieser Versuch ebenfalls zu ahnden.

Die OFD hat jedoch die Annahme eines versuchten Gesetzesverstößes verneint. Die Firmen hätten sich ernsthaft um eine Genehmigung ihres Geschäftes durch die Bundesregierung bemüht und nur solche Teile der Unterlagen exportiert, die keiner Genehmigungspflicht unterlägen. Schließlich hätten sie freiwillig ihr Verhalten dem Bundeswirtschaftsminister in dem Gespräch am 18. Juni 1985 offenbart.

Wir sind der Ansicht, die rechtliche und tatsächliche Einschätzung der OFD ist falsch.

Gegen sie spricht bereits, daß die Firmenvertreter in dem Gespräch bei Bundeswirtschaftsminister Bange mann versucht haben, einen Weg für die weitere getarnte Abwicklung ihres gesetzeswidrigen Geschäftes über die Türkei zu finden. Ihr Verhalten war also auf Konspiration mit dem Bundeswirtschaftsministerium angelegt, da sie offenbar glaubten, der Minister sei — wie andere Regierungsstellen — von dem beabsichtigten, rechtswidrigen Geschäft informiert und billige es ebenfalls.

Dafür, daß die Firmenvertreter die Durchführung eines gesetzeswidrigen Waffenexportes beabsichtigten und damit auch tatsächlich begonnen haben, spricht weiterhin, daß sie mit ihrem südafrikanischen Partnern einen „Cover-Vertrag“ abgeschlossen haben, um den wahren Vertragsinhalt zu verschleiern. Außerdem benutzten sie während der Abwicklung im Schriftverkehr Tarnbegriffe und der Transport der Unterlagen erfolgte im Diplomatengepäck zur Umgehung von Exportkontrollen. Die Firmen, die nach eigenen Angaben die Genehmigungspflichtigkeit des Geschäftes kannten, haben sich auch stets auf mündliche zustimmende Äußerungen aus der Bundesregierung berufen, obwohl nach dem Außenwirtschaftsgesetz die Schriftform für eine Genehmigung zwingend vorgeschrieben ist und diese bei dem zuständigen BAW beantragt werden muß. Ihnen ging es letztendlich um eine politische Rückendeckung für eine gesetzeswidrige Exportmaßnahme.

Antwort zu Frage 13):

Die SPD war und ist der Überzeugung, daß der klare Wortlaut des deutschen Außenwirtschaftsrechtes das Waffen-Embargo gegen Südafrika aufgrund der Resolution des Sicherheitsrates 418 im Jahre 1977 ausreichend in deutsches Recht umsetzt.

Zu einem „Freispruch“ der beteiligten Firmen ist es nur dadurch gekommen, daß entgegen dem klaren Gesetzeswortlaut die OFD mit Hilfe des Bundeswirtschaftsministeriums das Außenwirtschaftsrecht uminterpretiert hat. Danach sollen Teillieferungen von Waffen oder Unterlagen zulässig und nur dann genehmigungspflichtig sein, wenn sie „wesentliche Teile“ mit „militärisch-strategischer Bedeutung“ betreffen. Im vorliegenden Fall hat das dazu geführt, daß selbst die Lieferung von über 4 700 von insgesamt

5 000 Werkstattzeichnungen und Stücklisten für den U-Boot-Schiffskörper nicht als Verstoß gegen deutsches Außenwirtschaftsrecht anzusehen sind. Danach wäre es möglich, fast vollständige Pläne für den Bau von Waffen zu liefern, wobei die fehlenden Teile aus anderen Staaten besorgt werden könnten.

Diese Fehlinterpretation kann nur durch ein Gerichtsurteil oder eine Neuformulierung in der Außenwirtschaftsverordnung korrigiert werden.

Bei einer solchen Neufassung muß zudem berücksichtigt werden, daß nach der gegenwärtigen Rechtsansicht der OFD sowohl die Gewährung von „einfachen Lizenzen“, wie die Erstellung und Auslieferung von Machbarkeitsstudien für die Errichtung von Produktionsstätten für Waffen ohne Genehmigung zulässig sein sollen.

Anlage 1 zu Anlage 31

– StS –

Vertraulich

Bonn, den 1. Juli 1985

Vermerk

Betr.: Gespräch BM mit Herrn Zoglmann und Herrn Nohse (Geschäftsführender Gesellschafter Ingenieurkontor Lübeck) am 18. Juni 1985

Am 18. Juni 1985 suchten Herr Zoglmann und Herr Nohse (Ingenieurkontor Lübeck) den Minister auf, um über das Projekt Fregatte Portugal zu sprechen. Sie benutzten die Gelegenheit, über eine beabsichtigte Ausfuhr nach Südafrika folgendes vorzutragen:

Südafrika wünsche seit längerem die *Lieferung von U-Booten*. Drei Lösungen seien im Gespräch:

- *kleine Lösung*: Lieferung von *soft-ware* (Fertigungsunterlagen und Lizenzen) Gesamtwert: 160 Mio, davon 60 Mio DM Lizenzen;
- *mittlere Lösung*: wie oben und Komponentenlieferung. Gesamtwert 1,7 Mrd. DM;
- *große Lösung*: Lieferung von ganzen U-Booten.

Der Sachverhalt sei im BK (StS Schreckenberger, MinDir Teltschik), im *BMVg* und in der *bayerischen Staatskanzlei* bekannt. Nach Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt hätten sie den Vertrag über die kleine Lösung im Juli 1984 abgeschlossen und z. T. auch durchgeführt. Das Bundeskanzleramt hätte sie jedoch darüber unterrichtet, daß es nunmehr politische Schwierigkeiten für diese Ausfuhr gäbe. Sie be-

absichtigen daher, den Rest des Vertrages über die *Türkei* abzuwickeln. Dazu sei eine Änderung der Verfahrensvorschriften beim BAW nötig.

Unsere Frage, ob das BAW den 1. Teil der Lieferung genehmigt habe, wurde verneint.

BM Bangemann und ich haben auf folgendes hingewiesen:

Der Export von U-Booten, U-Bootteilen und Fertigungsunterlagen für U-Boote nach Südafrika sei genehmigungspflichtig. Soweit das Embargo reiche, würden Genehmigungen nicht erteilt. Soweit das Embargo reiche, kämen *auch* Genehmigungen *über die Türkei nicht* in Betracht. Welche Teile des Vertrages über die sogenannte kleine Lösung genehmigungspflichtig seien, könnten wir mangels Kenntnis des Sachverhaltes nicht beurteilen. Die genannten Ressorts hätten uns konkret mit der Sache nicht befaßt. Wir könnten zu Gesprächen, an denen wir nicht beteiligt gewesen seien, keine Stellung nehmen.

Dr. von Würzen

zu 3.

Hintergrund-Information

9. November 1988

zur Presseerklärung des SPD-Obmanns im 1. Untersuchungsausschuß, Norbert Gansel, MdB, vom 25. Oktober 1988 zur Entscheidung der Oberfinanzdirektion Kiel

Die Vorgänge der Lieferung von U-Boot-Konstruktionsunterlagen durch deutsche Firmen nach Südafrika ist am 26. November 1986 durch eine Presseveröffentlichung in den „Kieler Nachrichten“ bekanntgeworden. Dabei erfuhr die Öffentlichkeit erstmalig, daß die Oberfinanzdirektion Kiel gegen die beteiligten Firmen wegen der ungenehmigten Lieferung ermittelte und dieses Verfahren gegen eine Geldbuße von DM 50 000,— abschließen wollte.

Die SPD-Bundestagsfraktion ergriff sofort parlamentarische Initiativen und erzwang Debatten. Dabei stellte sich heraus, daß eine Reihe von Ministern und Staatssekretären von dem Geschäft bereits seit 1983 informiert waren. Sie hatten von einer der beteiligten Firmen eine vertrauliche Notiz unter dem Stichwort „Argumente IK 97“ bekommen, in der es u. a. hieß:

- „1. Aufgrund schlechter Erfahrungen (Frankreich) will der Kunde die Fahrzeuge im eigenen Land bauen. Voruntersuchungen haben ergeben, daß er hierzu in der Lage ist . . .
5. Man will einen Satz Fertigungsunterlagen der Boote, die bei HDW nach IKL-Zeichnungen für Indien im Bau sind, kaufen.
6. Die Unterlagen gehen als Mikrofilme im Diplomatengepäck über die Grenze (werden abgeholt) . . .
9. . . Außerdem würde das IKL die Aufbauten verändern, um „deutsches Design“ zu vermeiden . . .
14. Im Falle einer regierungsseitigen Zustimmung zu dem neuen Bedarfsfall würde es für IKL ausreichend sein, wenn ein leitender Beamter eine ähnliche Erklärung, wie seinerzeit im Falle Israel, dem IKL gegenüber abgeben würde . . .“

Mit dem „Fall Israel“ war ein Vorgang von Anfang der 70er Jahre gemeint, bei dem illegal und ohne Genehmigung U-Boot-Pläne ins Ausland geliefert wurden, wobei ein leitender Beamter den beteiligten Firmen „Rückendeckung“ für den Fall zugesichert hatte, daß sich Schwierigkeiten ergeben würden.

Bei den von der SPD erzwungenen parlamentarischen Debatten gab die Bundesregierung keine ausreichenden Auskünfte, so daß auf Antrag der SPD Ende 1986 ein Untersuchungsausschuß eingesetzt wurde. Dort behauptete die Bundesregierung, die informierten Ministerien hätten von dem Geschäft abgeraten. Es stellte sich jedoch heraus, daß es fast ein dutzend Gespräche zwischen Firmenvertreter und dem Bundeskanzleramt gegeben hatte. U. a. hatte der frühere FDP- und spätere CSU-Abgeordnete Zoglmann im Auftrag des südafrikanischen Ministerpräsidenten Botha vorbereitende Gespräche mit hohen Beamten

geführt. Er bereitete auch ein Gespräch zwischen dem deutschen Bundeskanzler und dem südafrikanischen Premier über das Thema am 5. Juni 1984 vor.

In der Folgezeit kam es zu einem Vertragsabschluß zwischen den deutschen Firmen und ihren südafrikanischen Partnern. Dieser Vertrag wurde im August 1984 in Kraft gesetzt, nachdem der Bayerische Ministerpräsident Strauß den Bundeskanzler schriftlich zu einer Befürwortung gedrängt hatte und unmittelbar nach Eintreffen dieses Briefes der Chef des Bundeskanzleramtes, Prof. Schreckenberger, am 31. Juli 1984 mit den Managern der beteiligten deutschen Firmen telefoniert hatte.

Die Bundesregierung behauptete weiterhin, sie habe nichts davon gewußt, daß die Firmen von Oktober 1984 bis Juni 1985 tatsächlich Unterlagen nach Südafrika lieferten.

Am 18. Juni 1985 kam es zu einem Gespräch zwischen Firmenvertretern und dem Bundeswirtschaftsminister Bangemann. Dort erfuhr der Minister, der gerade aus dem Europaparlament in das neue Amt gewechselt war, von dem Vertragsabschluß und den Lieferungen. Durch die Diskussion im Europaparlament zu Südafrika sensibilisiert, leitete Bangemann das später der Oberfinanzdirektion übergebene Verfahren zur Aufklärung ein.

Über das Gespräch gibt es einen Vermerk, in dem es u. a. heißt:

Südafrika wünsche die Lieferung von U-Booten, wobei drei „Lösungen“ im Gespräch seien:

- kleine Lösung: Lieferung von Fertigungsunterlagen und Lizenzen für DM 160 Mio.
- mittlere Lösung: Zusätzliche Lieferung von Komponenten mit einem Gesamtwert von DM 1,7 Mrd.
- große Lösung: Lieferung von ganzen U-Booten.

„Nach Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt hätten sie den Vertrag über die kleine Lösung im Juli 1984 abgeschlossen und z. T. auch durchgeführt. Das Bundeskanzleramt hätte sie jedoch darüber unterrichtet, daß es nunmehr politische Schwierigkeiten für diese Ausfuhr gäbe. Sie beabsichtigen daher, den Rest des Vertrages über die Türkei abzuwickeln.“

Nach diesem Gespräch erfolgte noch mindestens eine Lieferung. Die OFD nahm vertrauliche Ermittlungen auf und kam am 28. Nov. 1986 zu dem Schluß, „die ungenehmigte Weitergabe von Kenntnissen für den Bau von U-Booten in die Republik Südafrika erfüllt damit den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit . . .

Dieses Verhalten ist den Vertretern der Firmen IKL und HDW vorwerfbar“.

Die zuständige Staatsanwaltschaft wurde nicht eingeschaltet, obwohl das Auswärtige Amt darauf drängte. Verschiedene Ministerien waren der Ansicht, da das Geschäft zunächst nicht bekanntgeworden sei, sei auch kein außenpolitischer Schaden entstanden. Nach der Veröffentlichung habe es international nur wenige Proteste gegeben und auch insoweit liege keine erhebliche Schädigung der außenpolitischen Interessen vor. Die Staatsanwaltschaft kann nach § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes nur tätig werden, wenn aufgrund internationaler Reaktionen „die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich“ gestört werden.

Aufgrund der Arbeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses erfolgte keine Verhängung des in der Öffentlichkeit als zu gering empfundenen Bußgeldes. Die OFD mußte ihre Ermittlungen fortsetzen und wurde insbesondere durch Rechtsausführungen aus dem Bundeswirtschaftsministerium gedrängt, ihre Ansicht von der Illegalität des Verhaltens der Firmen zu revidieren.

Ein Jahr nachdem sie die Strafbarkeit des Vorganges bejaht hatte, schloß die OFD im Dezember 1987 ihre Arbeit ab, mit dem Ergebnis, die Firmen von jeder strafrechtlichen Verantwortung freizusprechen. Diese Entscheidung wurde erst im Januar 1988 öffentlich bekanntgemacht. Der Wortlaut der Entscheidungsgründe wurde aber als „GEHEIM“ eingestuft und konnte erst nach langen Verhandlungen im Oktober 1988 veröffentlicht werden (s. Anlage).

Die SPD-Bundestagsfraktion ist nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme in dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß der Ansicht,

- daß ein erheblicher außenpolitischer Schaden entstanden und daher die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für weitere Ermittlungen gegeben ist
- daß das deutsch-indische Geheimschutzabkommen durch die Lieferung der Konstruktionsunterlagen verletzt wurde, da diese Pläne identisch mit denen für Indien sind
- daß den Anhaltspunkten dafür nachgegangen werden muß, ob nicht mehr geliefert wurde, als die

OFD aufgrund freiwilliger Informationen der Firmen feststellen konnte und ob das Geschäft tatsächlich abgebrochen worden ist

- daß dem Hinweis nachgegangen werden muß, die deutschen Firmen hätten die Südafrikaner durch Planung einer kompletten Werft und Hilfe zu ihrem Bau in die Lage versetzen wollen, selbst U-Boote zu konstruieren
- daß Mitglieder der Bundesregierung und Parteipolitiker der Regierungsfractionen in die Angelegenheit stärker verwickelt sind, als sie dies zugeben und deshalb auf die OFD mit dem Ziel Einfluß nehmen, die Firmen freizusprechen.

Z. Zt. wird die Aufklärungsarbeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses durch einen Rechtsstreit mit den Firmen über die Herausgabe von Akten über das Geschäft behindert. Die Firmen verweigern dem Untersuchungsausschuß Akteneinsicht und werden in diesem Verhalten unterstützt von den Regierungsfractionen im Ausschuß, die dort die Mehrheit haben. Ein deutsches Gericht hat es abgelehnt, dem Ausschuß die geforderten Akten zu beschaffen mit der Begründung, die Untersuchung betreffe auch das Verhalten des damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten Strauß. Dieser sei Landespolitiker, sein Verhalten könne daher vom Bundestag nicht untersucht werden. Die SPD-Bundestagsfraktion strebt eine Aufhebung dieser Gerichtsentscheidung an.

Die in der jetzt veröffentlichten OFD-Entscheidung enthaltenen Feststellungen und Rechtsansichten geben Anlaß, baldmöglichst wieder in die Aufklärung der noch offenen Fragen einzutreten und insbesondere die Verantwortlichkeit der Bundesregierung an der Umgehung und Aushöhlung des deutschen Außenwirtschaftsrechtes zu untersuchen, dessen eigentlicher Zweck es ist, das 1977 beschlossene Waffenembargo des UN-Sicherheitsrates gegen Südafrika in deutsches Recht umzuwandeln. Es besteht der Verdacht, daß die Bundesregierung sich eines Verstoßes gegen völkerrechtliche Verpflichtungen schuldig gemacht hat.

zu 4.

25. Oktober 1988

E/Rei

SPD-Fraktion veröffentlicht bislang geheime OFD-Einstellungsverfügung. Gansel: „Allenfalls ein Gefälligkeitsgutachten“

Der Obmann der SPD-Bundestagsfraktion im U-Boot-Untersuchungsausschuß, Norbert Gansel, erklärt zur Entsperrung der Veröffentlichung der Einstellungsverfügung der OFD Kiel:

Das Bundesfinanzministerium ist jetzt dem Verlangen des Untersuchungsausschusses gefolgt und hat die bislang als „geheim“ klassifizierte Einstellungsverfügung der OFD Kiel vom 11. 1. 1988 zu den Ermittlungen wegen der Lieferung von Unterlagen für den U-Boots-Bau nach Südafrika gegen HDW Kiel und IKL Lübeck „entsperrt“. Da die Rechtsanwälte der beiden Unternehmen diese Verfügung in die öffentliche Verteidigung ihrer Mandanten eingeführt hatten, war die „Geheimhaltungstaktik“ der Bundesregierung nicht länger durchzuhalten.

Die SPD-Fraktion sieht in dieser Entsperrung einen Durchbruch bei ihren Bemühungen, möglichst viele Bestandteile der U-Boots-Affäre der öffentlichen Diskussion und Bewertung zugänglich zu machen. So kann die Bewertung der „Zeit“ (in der Ausgabe vom 7. Oktober 1988), die Einstellungsverfügung der OFD Kiel bewege sich „am Rande der Rechtsbeugung“, jetzt öffentlich nachvollzogen werden.

Die SPD-Fraktion dokumentiert die Verfügung im Ermittlungsverfahren gegen HDW im vollständigen Wortlaut. Die entsprechende Verfügung für IKL ist weitgehend wortgleich. — Zu den einzelnen Abschnitten der Gründe erscheinen uns folgende Ergänzungen und Kommentierungen sinnvoll:

Zu II (Sachverhalt)

1. Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses haben Anhaltspunkte und Beweise dafür ergeben, daß die Firmen *mehr Unterlagen* geliefert und *mehr Zahlungen* dafür erhalten haben, als die OFD in ihrer Entscheidung berücksichtigt. Dennoch offenbart der von der OFD zugrundegelegte Sachverhalt umfangreiche Lieferungen und Hilfen an Firmen der südafrikanischen Rüstungsagentur. Unabhängig von der rechtlichen Würdigung ergibt sich daraus eine *militärische Zusammenarbeit zwischen Firmen aus der Bundesrepublik und der Regierung der Republik Südafrika*.

Die Bauanweisung enthält auch (durch ein Geheimenschutzabkommen mit Indien so eingestufte) *geheime Daten*. Mit den vollständigen Orderdokumenten kann die komplette U-Boots-Ausrüstung zusammengestellt werden. Fast das komplette Ingenieurwissen für den U-Boots-Bau ist weitergegeben worden. *94 % der 5 000 erforderlichen Werkstattzeichnungen* sind geliefert worden. Experten wurden nach Südafrika entsandt. Eine Machbar-

keitsstudie für den *Bau einer kompletten U-Boots-Werft* in Südafrika wurde erstellt und ausgeliefert. *5 Tonnen des Spezialstahls für den U-Boots-Bau* gelangten nach Südafrika.

2. Die OFD *verschweigt* dabei, daß die neben der eigentlichen Vertragsfirma „LSMT“ genannte *Sandockwerft*, die als Empfängerin des Spezialstahls wie auch als Arbeitgeberin für den ehemaligen Betriebsleiter im HDW-U-Bootsbau (seit Frühjahr 1986 in Südafrika) firmiert, erwiesenermaßen in dem parallel zu dem eigentlichen Vertrag abgeschlossenen *Coververtrag nur zum Schein als ziviler Partner* der westdeutschen Firmen fungiert. Die OFD ignoriert auch, daß Spezialisten von HDW nach Südafrika geschickt wurden, um in der fraglichen Zeit an dem U-Boots-Begleitschiff „Drakensberg“ Schweißarbeiten durchzuführen.
3. Die OFD *verschweigt*, daß nicht irgendwelche *Fertigungsunterlagen für U-Boote* nach Südafrika geliefert wurden, sondern die Unterlagen der U-Boote, die bei Abschluß des Vertrages in Kiel für *Indien* gebaut wurden und zum Teil ausschließlich mit Rücksicht auf die besonderen Wünsche der indischen Auftraggeber konstruiert worden waren.
4. Im Sachverhalt der OFD sind die Kontakte und Gespräche zwischen den Firmen und der *Bundesregierung vollkommen ausgeblendet*.
5. Die OFD *verschweigt* demzufolge, daß der Vertrag erst als Folge der *Anrufe von Staatssekretär Schreckenberger* (am 31. 7. 1984) von den Firmen für wirksam erklärt wurde. Den Vertragszusatz „such approval ist now at hand in a manner sufficient enough“ *zitiert* die OFD *falsch*. Die *Übersetzung* der OFD „in Erwartung einer Genehmigung“ statt „eine solche Zustimmung ist jetzt in ausreichender Weise vorhanden“, ist *fehlerhaft*. Dieser Fehler bei den Sachverhaltsermittlungen ist allerdings notwendig, damit später bei der Prüfung der Strafbarkeit des Versuches der Vollendungswille verneint werden kann.

Zu III (Beweismittel)

1. Die OFD stützt sich ausschließlich auf Unterlagen, die die Firmen freiwillig herausgegeben haben.
2. Sämtliche zitierten Berichte und Stellungnahmen sind erst nach Einsetzung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses angefertigt worden.
3. Technische Stellungnahmen des Bundesamtes für Wirtschaft beruhen auf den Erkenntnissen eines

Beamten, der noch nie vorher ein U-Boot auch nur betreten hatte.

4. Es sind ausschließlich Mitarbeiter von HDW als Zeugen vernommen worden. Es sind weder die mit dem Geschäft befaßten Mitglieder der Bundesregierung und der schleswig-holsteinischen Landesregierung noch der Vermittler Zoglmann gehört worden.
5. Sowohl der OFD-Präsident Hansen wie auch sein zuständiger Mitarbeiter Budrat haben vor dem Untersuchungsausschuß zu Protokoll gegeben, daß die Vernehmungen des Untersuchungsausschusses bei den Ermittlungen in beträchtlichem Umfang herangezogen worden sind. Sie werden als Beweismittel aber nicht angeführt.

Zu IV (Rechtliche Würdigung)

1. Nach § 5 AWV ist es u. a. verboten, ohne Genehmigung Fertigungsunterlagen für Kriegswaffen und Rüstungsgüter auszuführen. Die OFD hat diese Regelung *erstmalig so interpretiert*, daß sie nicht auch bei Teillieferungen gilt, sondern erst bei der Lieferung „wesentlicher Teile“, die „ihrer militärstrategischen Zielsetzung entsprechen“ müssen. Zu dieser neuartigen Auffassung kam die OFD mit Hilfe des Bundeswirtschaftsministeriums, nachdem im Jahr zuvor eine genau entgegengesetzte Rechtsauffassung vertreten und demgemäß eine (wenn auch geringe) Bestrafung der Firmen vorgeschlagen worden war.
2. Der § 45 Abs. 3 AWV, der die Weitergabe von „nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen“ an Südafrika verbietet, soweit sie „die Fertigung oder Instandhaltung“ von U-Booten betreffen, und der als unmittelbare Konsequenz des UN-Embargos von 1977 geschaffen wurde, ist durch die OFD praktisch als überflüssig dargestellt worden, indem er trotz abweichenden Wortlauts in seinen tatbestandlichen Voraussetzungen mit dem § 5 AWV gleichgesetzt wurde.
3. Bisher hat die Bundesregierung (bei parlamentarischen Anfragen) die Meinung vertreten, § 45 Abs. 3 AWV mache auch die Erteilung von einfachen Lizenzen an Südafrika genehmigungspflichtig. Jetzt beruft sich die vom Bundesfinanzministerium weisungsabhängige OFD darauf, die Lizenzvereinbarung müsse rechtlich besonders geschützte Patente betreffen.
4. Die OFD verneint schließlich auch einen strafbaren Versuch, weil die Betroffenen keinen Vollendungs willen gehabt hätten. „Die gesamten Umstände sprechen gegen die Annahme, daß die Betroffenen notfalls auch ohne Genehmigung das Geschäft hätten zuendefführen wollen.“ — Im Gegensatz dazu hat die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen mit einem offiziellen Schreiben den Vorsitzenden des Arms Embargo Committee der UN am 15. 1. 1988 nach der Einstellungsverfügung der OFD folgen-

dermaßen informiert: „Die Bundesregierung hatte, nachdem sie Kenntnis von dem Geschäft erlangt hatte, jede weitere Lieferung von Konstruktionsunterlagen an Südafrika sofort gestoppt und dadurch entscheidende Teile des Geschäfts verhindert. Dadurch wurden die genannten Firmen an Handlungen gehindert, die gegen das oben genannte Gesetz verstoßen hätten.“

Die OFD kommt zu dieser Bewertung auch deshalb, weil sie bei ihren Sachverhaltsfeststellungen den von den Firmenvertretern für die Bundesregierung entworfenen Regieplan für das U-Boots-Geschäft ignoriert. Diesem Plan zufolge sollte das Geschäft auch ohne förmliche Genehmigung bei einer zustimmenden Erklärung eines „hohen Beamten“ durchgeführt werden. Tatsächlich begann die Realisierung des Geschäftes nach den Anrufen von Staatssekretär Schreckenberger. Dem Plan entsprechend wurde ein großer Teil der Unterlagen als Mikrofilm im Diplomatengepäck nach Südafrika geliefert. — Die OFD muß aber diese ihre bekannten Tatumstände unberücksichtigt lassen, um zu einer Verneinung des strafbaren Versuches zu kommen.

5. Die OFD beruft sich bei ihrer (Um-)Interpretation des Außenwirtschaftsrechts auf den „Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs“ und auf die „freiheitliche Konzeption des Außenwirtschaftsgesetzes“. Sie verkennt dabei den Eingriffscharakter der Außenwirtschaftsverordnung, die, soweit sie im Zusammenhang mit dem völkerrechtlich verpflichtenden UN-Beschluß anzuwenden und sogar in Erfüllung dieser völkerrechtlichen Verpflichtung geändert worden ist, in den freien Außenwirtschaftsverkehr eingreift. — Es ist ein schwerer juristischer Fehler, daß bei der Interpretation des Außenwirtschaftsrechtes der mandatorische UN-Embargo-Beschluß gegen Südafrika an keiner Stelle herangezogen oder auch nur erwähnt wird.

Zu V (Ergebnis)

Ein solches juristisches Fehlverhalten einer weisungsabhängigen Behörde des Bundes mit Billigung und ausdrücklicher Zustimmung der Bundesregierung beinhaltet einen völkerrechtlichen Verstoß durch die Bundesrepublik Deutschland. Der UN-Embargo-Beschluß ist letztlich keine „politische Resolution“, sondern geltendes Völkerrecht.

Die Sachverhaltsfeststellungen der OFD sind bruchstückhaft. Die zur Verfügung stehenden Beweismittel sind nur teilweise genutzt worden. Die rechtliche Bewertung enthält eine Häufung juristischer Kunstfehler und rechtlicher Absonderlichkeiten. — Die Einstellungsverfügung hat die Bedeutung eines Gefälligkeitsgutachtens für die mit Südafrika und mit der Bundesregierung kooperierenden Firmen und für Mitglieder der Bundesregierung selbst.

Anlage 32

R — 1805/89

Bonn, den 24. Mai 1989

Vermerk

**Betr.: Veräußerung von Konstruktionsplänen (sog. Blaupausen) für den Bau von U-Booten an die Republik Südafrika durch die Howaldtswerke/Deutsche Werft AG in Kiel und das Ingenieurkontor Lübeck ohne Genehmigung der zuständigen Stellen;
hier: Strafverfolgungsermächtigung nach § 353b Abs. 4 StGB**

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kiel hat die Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, gebeten, gem. § 353b Abs. 4 StGB die Ermächtigung zur Strafverfolgung von Angehörigen der o. a. Firmen wegen des Verdachts der unbefugten Weitergabe von VS-eingestuften Unterlagen an Südafrika im Zusammenhang mit dem o. a. Projekt zu erteilen.

Ob eine derartige Ermächtigung erteilt werden soll, war heute Gegenstand einer Ressortbesprechung, in der neben unserem Hause des Bundeskanzleramt, das Auswärtige Amt, der Bundesminister der Verteidigung, der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister der Justiz vertreten waren. Im einzelnen ergeben sich die Teilnehmer aus der in Fotokopie beigefügten Liste.

Erörtert wurden folgende Fragen:

1. Anfangsverdacht

Die Beteiligten waren der Auffassung, daß unser Haus bei der Entscheidung über die Erteilung der Ermächtigung nicht befugt ist, selbständig zu prüfen, ob ein „Anfangsverdacht“ vorliegt. Insoweit ist unser Haus an die tatsächlichen Feststellungen der Staatsanwaltschaft Kiel gebunden.

Weiter wurde die Auffassung vertreten, daß auch in den Erwägungen die der Entscheidung unseres Hauses zugrundegelegt werden, nicht auf eine etwaige „Stärke“ oder „Schwäche“ des Anfangsverdachts abgestellt werden soll.

2. Interesse der Firmen und Belange der Rüstungswirtschaft

Von dem Vertreter des BMF wurde darauf hingewiesen, daß bei Erteilung einer Ermächtigung mit nachteiligen Folgen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der beiden Firmen zu rechnen ist (erhebliche Erschwerung von künftigen Aquisitionen im U-Boot-Bereich bei ausländischen Auftraggebern), weil mit einem Strafverfahren mit Sicherheit eine negative Publizität für die beiden Firmen verbunden wäre. Zwar müsse damit gerechnet werden, daß auch eine Verweigerung der Ermächtigung eine negative Publizität auslösen könne, weil dann der in der Öffentlichkeit bereits bekannte Verdacht eines Verstoßes gegen § 353b Abs. 2 StGB nicht ausgeräumt werden kann. Diese Folge sei aber bei Abwägung aller Umstände eher hinzunehmen; denn man müsse damit rechnen, daß ein

Strafverfahren voraussichtlich mehrere Jahre bis zu seinem rechtskräftigen Abschluß dauern werde mit der Folge, daß die Firmen dann immer wieder in die „Schlagzeilen“ gerieten, während eine Verweigerung der Ermächtigung nur zu einer einmaligen publizistischen Behandlung des Problems führen werde.

Die Vertreter des BMVg und die Angehörigen von ZB teilten diese Auffassung und wiesen zusätzlich darauf hin, daß die Bundesmarine ein dringendes Interesse an der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen U-Boot-Industrie hat, die jedoch nur gewährleistet sei, wenn die deutschen Firmen auch aus dem Ausland Aufträge erhielten. Z. Zt. gehe es vor allem um einen U-Boot-Auftrag aus Spanien, über den im Herbst 1989 entschieden werden soll, und es sei nicht auszuschließen, daß die spanische Entscheidung durch die mit einer strafrechtlichen Verfolgung verbundenen Publizität negativ beeinflusst werde.

3. Außenpolitische Aspekte

Der Vertreter des AA hielt es nicht für ausgeschlossen, daß Indien auf eine Verweigerung der Ermächtigung negativ reagieren werde, und das diese außerdem zu Angriffen aus den Kreisen der Apartheidgegner gegen die Bundesregierung führen könne.

Er vertrat aber die Auffassung, daß diese „Prognosen“ bei der Entscheidung über die Erteilung der Ermächtigung unberücksichtigt bleiben sollten.

4. Innenpolitische Aspekte

Vom Verteidigungsministerium wurde darauf hingewiesen, daß die Vertreter der Bundesregierung bei ihrer Anhörung durch den 1. Untersuchungsausschuß des 11. Deutschen Bundestages mehrfach erklärt hätten, daß von ihnen bei Prüfung der Firmen keine Hinweise festgestellt worden seien, die auf die Weitergabe von VS-Unterlagen durch die Firmen an Südafrika schließen lassen. Eine Erteilung der Ermächtigung könne daher in der Öffentlichkeit zu dem Eindruck führen, daß die damaligen Erklärungen unrichtig gewesen seien. Auf diese Argumentation wurde jedoch erwidert, daß die Staatsanwaltschaft in Kiel die Richtigkeit der damaligen Erklärungen von Vertretern der Bundesregierung nicht in Zweifel ziehe, sondern das Ermittlungsverfahren darauf stützen werde, daß

möglicherweise Unterlagen, die den Vertretern der Bundesregierung damals nicht bekannt waren, nach Südafrika geliefert worden sind.

Alle Beteiligten waren sich einig, daß bei einer Verweigerung der Ermächtigung der Bundesregierung von interessierter Seite möglicherweise der Vorwurf gemacht wird, sie wolle entgegen ihren bisherigen Erklärungen das Verhalten von Angehörigen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der „U-Boot-Affäre“ vertuschen. Inwieweit diesem Aspekt bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung Gewicht beizumessen ist, kann auf Fachebene nicht abschließend beurteilt werden. Von Bedeutung dürfte diese Frage vor allem für das Bundeskanzleramt, das AA, das Bundesfinanzministerium und unser Haus sein, da Angehörige dieser Ressorts damals in irgend einer Weise an dem Vorgang beteiligt waren.

BK, BMF und AA haben zugesagt, sich zu diesen Fragen zu äußern. Unser Haus wird unsere Leitung speziell auf diesen Aspekt hinweisen.

5. Rechtspolitische Aspekte

Von Vertretern des Verteidigungsministeriums und ZB wurde darauf hingewiesen, daß die mit einer Verweigerung der Ermächtigung zwangsläufig verbundene Durchbrechung des „Legalitätsprinzips“ hingenommen werden könne, weil der Unrechtsgehalt, der mit einer Weitergabe von VS-Sachen an Südafrika verbunden wäre, verhältnismäßig gering zu bewerten ist.

Selbst wenn formal sekretierte Unterlagen geliefert worden wären, hätte dies für sich allein noch keine

schwerwiegenden Konsequenzen und müßte wegen der besonderen Umstände des Falles strafrechtlich als ein relativ geringfügiger Verstoß gewertet werden. Anders wäre der Sachverhalt nur dann zu beurteilen, wenn unter Verstoß gegen ein bestehendes Geheimschutzabkommen militärische Geheimnisse eines anderen Staates verraten worden wären. Hinsichtlich der Identifizierung eines anderen Staates hat jedoch die Staatsanwaltschaft bisher einen Anfangsverdacht ausdrücklich verneint.

6. Nach Auffassung der Vertreterin des BMJ ist es zweckmäßig, den beteiligten Firmen bzw. ihren Anwälten noch einmal förmlich „rechtliches Gehör“ zu gewähren. Diese Meinung wurde von mir geteilt.
7. Die Vertreter des BK und des BMF stimmten „ad Referendum“ der Verweigerung der Ermächtigung aus den zu Ziff. 2 und 5 dargelegten Erwägungen zu erklärten aber, daß sie sich bis zum 1. Juni 1989 abschließend äußern werden.

Der Vertreter des AA erklärte, daß er sich eine Stellungnahme zu dem unter Ziff. 4 angesprochenen Aspekt ebenfalls bis zum 1. Juni 1989 vorbehalte.

Den Vertretern der Ressorts wurde zugesagt, daß ihnen dieses Protokoll, das in ihrer Gegenwart diktiert wurde, und mit dem sie einverstanden sind, noch heute per Telefax übersandt wird.

Dr. Gördel

Anlage 33

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4303

05. 04. 89

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Verschärfung der Ausfuhrkontrollen gegenüber Libyen im militärisch-strategischen Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit der Herstellung von chemischen Waffen.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Erhöhter Verwaltungsaufwand, der sich noch nicht beziffern läßt.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 121 (421) — 651 09 — Au 113/89 — vom 5. April 1989 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 31. März 1989 im Bundesgesetzblatt I Nr. 14.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 22. März 1989

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Februar 1989 (BGBl. I S. 341), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 a Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Waren der Nummer 2002 der Ausfuhrliste.“

2. Nach § 5 a wird folgender § 5 b eingefügt:

„§ 5 b

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

Es ist verboten, Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren auszuführen, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von chemischen Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in Libyen stehen.“

3. Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

„§ 45 a

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

Es ist Gebietsansässigen verboten, Verträge mit Gebietsfremden abzuschließen oder zu erfüllen oder für Gebietsfremde Geschäfte zu besorgen,

wenn der Gegenstand der Verträge oder der Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von chemischen Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in Libyen steht.“

4. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. entgegen § 5 b Waren oder Unterlagen ausführt,“.

- b) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „weitergibt“ durch ein Komma ersetzt.

- c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

„6 a. entgegen § 45 a Verträge abschließt, erfüllt oder Geschäfte besorgt oder“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Vor dem Hintergrund einer möglichen Beteiligung Deutscher am Bau einer Chemiewaffen-Fabrik in Libyen hat die Bundesregierung am 15. März 1989 neue Strafvorschriften gegen die Beteiligung an der Herstellung von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen beschlossen (Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen). Von diesen Strafvorschriften wird u. a. die Ausfuhr solcher Waffen sowie das Erbringen von Dienstleistungen hierfür durch Deutsche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland künftig erfaßt werden.

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung verfolgt das Ziel, in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes – über schon bestehende Genehmigungserfordernisse hinaus – Rechtsgeschäfte und Handlungen Gebietsansässiger im Außenwirtschaftsverkehr zu verbieten, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen zur Herstellung von chemischen Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in Libyen stehen. Das Verbot umfaßt die Ausfuhr sowohl ausfuhrgenehmigungspflichtiger als auch an sich ausfuhrgenehmigungsfreier Waren, Unterlagen zur Fertigung von Waren sowie das Erbringen von Dienstleistungen Gebietsansässiger für solche Anlagen. Es ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß die Anlage in Rabta (Libyen) nach gegenwärtiger Beurteilung der Bundesregierung zur Herstellung von C-Waffen nicht nur geeignet, sondern von vornherein bestimmt gewesen ist.

Es sind keine Auswirkungen auf das inländische Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Auf seiten der Verwaltung kann zur Prüfung von Einzelfällen ein höherer Verwaltungsaufwand entstehen, der sich nicht genau beziffern läßt.

B. Im einzelnen**Artikel 1***Nummer 1*

Durch die von der Bundesregierung am 15. März 1989 beschlossene 62. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – werden in der Ausfuhrliste Teil I Abschnitt D Nr. 2002 weitere 8 gefährliche chemische Stoffe der Ausfuhrgenehmigungspflicht unterworfen. In § 5 a Abs. 2 Satz 2 werden von der Freimenge im Werte bis zu 10 000 Deutsche Mark nach Satz 1 die Waren der Nummer 2002 ausgenommen, da auch mit Mengen

geringeren Wertes nicht zu vernachlässigende Gefahrenpotentiale geschaffen werden können.

Nummer 2

Durch die Einfügung von § 5 b wird die Ausfuhr von Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren verboten, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von chemischen Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in Libyen stehen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Waren oder Unterlagen ausfuhrgenehmigungspflichtig sind oder nicht.

Die Erfahrung gerade der jüngsten Vergangenheit hat gezeigt, daß Gefahren für die in § 7 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter, insbesondere den Völkerfrieden und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, entstehen können, wenn Waren und Fertigungsunterlagen für die genannten Anlagen geliefert werden. Dies gilt auch bei der Lieferung solcher Waren und Fertigungsunterlagen, die zwar nicht ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, bei der Errichtung oder dem Betrieb dieser Anlagen aber Verwendung finden. Das Verbot soll verhindern, daß auch durch die Lieferung an sich nicht sensitiver – und daher nicht ausfuhrgenehmigungspflichtiger – Waren oder Fertigungsunterlagen eine Mitwirkung bei Errichtung oder Betrieb solcher Anlagen erfolgt.

Bei der Beschreibung der Anlagen, auf die sich das Verbot bezieht, folgt die Vorschrift dem in Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen enthaltenen Verweis auf die Kriegswaffenliste (Teil A Abschnitt II). Danach sind chemische Waffen wie folgt bestimmt:

- die in Nummer 3 der Kriegswaffenliste aufgeführten chemischen Kampfstoffe sowie
- die in Nummer 4 der Kriegswaffenliste aufgeführten Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 3 genannten chemischen Kampfstoffe für militärische Zwecke zu verwenden.

Eine Einschränkung der Begriffsbestimmung der C-Waffen ergibt sich daraus, daß die Kriegswaffenliste in Teil A konstitutiv auf die Ausnahmeregelungen in Satz 2 der Einleitung der Anlage II und in Anlage II Abschnitt II Buchstabe c zum Protokoll Nr. III zum revidierten Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober 1954 (BGBl. 1955 II S. 266) verweist.

Nummer 3

Die Einfügung des § 45 a verfolgt wie die Einfügung des § 5 b das Ziel, Rechtsgeschäfte zu verbieten, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb der genannten Anlagen in Libyen stehen. Insbesondere sollen Dienstleistungen Gebietsansässiger für die fraglichen Anlagen untersagt werden. Für den Fall, daß ein die Dienstleistungen versprechender Gebietsansässiger abhängig Beschäftigte oder Subunternehmer zur Vertragserfüllung in das Land des Dienstleistungsberechtigten entsenden will, ist es erforderlich, schon das der beabsichtigten Dienstleistung zugrundeliegende Rechtsgeschäft zu verbieten.

Zur Beschreibung der Anlagen, auf die sich das Verbot bezieht, wird auf die in der Begründung zu § 5 b enthaltenen Ausführungen verwiesen.

Nummer 4

Die Bußgeldvorschrift des § 70 ist den neuen Verboten anzupassen. Danach können Verstöße gegen die §§ 5 b und 45 a als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgel-

dern verfolgt werden, deren Höhe nach dem derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes bis zu einer Million Deutsche Mark betragen kann. Unter den weiteren Voraussetzungen des § 34 AWG kann ein Verstoß auch als Straftat verfolgt werden.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Mit dem Inkrafttreten der neuen Strafbestimmungen des KWKG soll Artikel 1 Nr. 2 bis 4 der Verordnung wieder außer Kraft gesetzt werden. Es ist vorgesehen, durch eine spätere Verordnung den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung zu bestimmen.

Anlage 34**Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode****Drucksache 11/4842**

21. 06. 89

Sachgebiet 74**Antrag****der Abgeordneten Müller (Pleisweiler), Bachmaier, Dr. von Bülow, Dr. Emmerlich, Gansel, Jungmann (Wittmoldt), Dr. Scheer, Dr. Soell, Vosen, Wiefelspütz, Ibrügger, Bulmahn, Dr. Hauchler, Weiler, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD****Verminderung der Rüstungsexporte und verbesserte Rüstungsexportkontrolle**

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. – Die Lieferung von Bauplänen für U-Boote und einer Multi-Sensor-Plattform an Südafrika,
 - die Lieferung von Komponenten, Gütern, Materialien und Know-how auf dem Gebiet der Atomtechnik nach Pakistan und Indien,
 - die Lieferung von Komponenten, Gütern, Materialien und Know-how für eine Fabrik zur Produktion von chemischen Waffen nach Libyen,
 - der Verdacht der Beteiligung bei der Entwicklung und Produktion von Trägersystemen für ABC-Waffen im Irak, in Rumänien, Ägypten und Argentinien,
 - der Verdacht der Lieferung von Hubschraubern und Nachtsichtgeräten an den Irak und
 - die beabsichtigte Lieferung von Tornados an Jordanien und Südkorea und von U-Booten bzw. U-Bootsplänen an Südkorea und Israel

sind alarmierende Anzeichen dafür, daß die Bundesrepublik Deutschland mehr und mehr zu einem Waffenexporteur in Entwicklungs- und Schwellenländer und in Kriegs- und Spannungsgebiete wird.

Diese Tendenz stört das friedliche Zusammenleben der Völker, schadet unserem Ansehen in der Welt und ist volkswirtschaftlich per saldo nicht von Gewinn.

Dem steht die geforderte Straffung und Bereinigung der COCOM-Liste im Ost-West-Handel nicht entgegen.

2. Bundeskanzler Dr. Kohl, die Bundesregierung und führende Politiker der sie tragenden Koalitionsfraktionen

haben durch ihre Politik der „augenzwinkernden Ermutigung“ und des „stillschweigenden Einverständnisses“ die entsprechenden Aktivitäten – auch illegaler Art – der beteiligten Personen und Unternehmen begünstigt und tragen für die erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen und den dadurch eingetretenen großen außenpolitischen Schaden die uneingeschränkte Verantwortung.

- B. Der Deutsche Bundestag mißbilligt eine derartige Rüstungsexportpolitik der „augenzwinkernden Ermutigung“ und des „stillschweigenden Einverständnisses“ und fordert die Bundesregierung auf,
1. – zu einer Politik zurückzukehren, mit der der Trend zu immer mehr Rüstungsexporten umgekehrt und die „Rüstungsexportspirale“ angehalten werden kann,
 - durch eindeutige politische Erklärungen und entsprechendes tatsächliches Verhalten wieder ein politisches Klima zu schaffen, in dem die Beteiligung deutscher Staatsbürger und Firmen an jeder Rüstungsmaßnahme in Entwicklungs- und Schwellenländern und in Kriegs- und Spannungsgebieten öffentlich geächtet ist und
 - zusätzlich zu den vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen mit den Industrie- und Wirtschaftsverbänden BDI, DIHT, VCI, ZVEI und VDMA nach dem Vorbild der VCI-Vereinbarung über chemische Kampfstoffe zu umfassenden freiwilligen Vereinbarungen über den Nicht-Export von Unterlagen, Technologien, Komponenten, Anlagen und Gütern zu kommen, die zur Aufrüstung in Ländern der Dritten Welt, in Schwellenländern und in Kriegs- und Spannungsgebieten beitragen können;
 2. daran mitzuwirken, die vorgelegten Gesetzentwürfe (Drucksachen 11/4609, 11/4230 und 11/4568), mit denen einige Konsequenzen aus den genannten Rüstungsexport-Skandalen gezogen werden sollen, in den Parlamentsberatungen wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:
 - a) Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen (Drucksache 11/4609):
 - Ergänzung der §§ 17 bis 19 KWKG:

Es ist über das neu geregelte Verbot der direkten Mitwirkung an der ABC-Waffenherstellung auch zu verbieten, Waren oder Unterlagen zur Entwicklung oder Produktion von Waren auszuführen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von A-, B- oder C-Waffen stehen, und Verträge abzuschließen oder zu erfüllen oder Geschäfte zu besorgen, wenn der Gegenstand der Verträge oder der Geschäftsbesorgung in dem genannten Zusammenhang steht.

- Ergänzung des KWKG:
Es ist auch die Anstiftung ausdrücklich unter Strafe zu stellen.
 - Änderung des § 19 Abs. 1 KWKG:
Die „Strafvorschriften gegen Atomwaffen“ sind dahin gehend zu ändern, daß die Strafbarkeit ohne
 - eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
 - eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder
 - eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschlandgegeben ist.
 - Änderung des § 19 Abs. 3 KWKG:
Es ist auch die leichtfertige Förderungshandlung im Zusammenhang mit Atomwaffen unter Strafe zu stellen.
 - Ergänzung des KWKG:
Es ist der Export von zivilen Kernenergieanlagen in Staaten auszuschließen, die dem Atomwaffen-Sperrtrag nicht formell beigetreten sind; Ausnahmen für zivile Exporte zur Erhöhung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen oder zur Verbesserung des Strahlenschutzes sind zu prüfen.

Der Versuch der Bundesregierung, durch die neuen §§ 16 und 17 KWKG den Begriff der Atomwaffe enger als in der bisherigen Kriegswaffenliste zu fassen, ist abzulehnen.
- b) Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes – AWG – (Drucksache 11/4230)
- § 34 ist dahin gehend zu ändern, daß die die Strafbarkeit einschränkenden Merkmale der erheblichen Gefährdung
 - der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
 - des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder
 - der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschlandentfallen und Verstöße gegen das AWG beim Export von
 - Waffen, Munition und Kriegsgerät,
 - Gegenständen, die bei der Entwicklung, Erzeugung oder dem Einsatz von Waffen, Munition und Kriegsgerät nützlich sind,

oder

- Konstruktionszeichnungen und sonstigen Fertigungsunterlagen für die vorgenannten Gegenstände

als Straftaten und nicht als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

- Der Strafraum des § 34 ist zur wirksamen Abschreckung über die von der Bundesregierung vorgesehene Verschärfung hinaus auszuweiten:

- im Regelfall (Absatz 1) auf fünf Jahre und
- in besonders schweren Fällen (Absatz 2) auf zehn Jahre.

- c) Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (Drucksache 11/4568)

- Die Verdoppelung des Bußgeldes auf 1 Million DM ist unzureichend. Es ist auch eine Brutto-Gewinnabschöpfung vorzusehen;

- 3. die Vorschläge der Fraktion der SPD zur Novellierung des KWKG (Drucksache 11/2920) aufzunehmen und insbesondere durch Schaffung eines Beauftragten für die Kriegswaffenkontrolle beim Deutschen Bundestag eine unabhängige Exportkontrolle von Kriegswaffen und Rüstungsgütern zu gewährleisten;

- 4. zu den folgenden Problemkreisen alsbald zu Regelungen zu kommen:

- Eine wirksame Politik für mehr Abrüstung und verbesserte Rüstungsexportkontrolle läßt sich im europäischen Rahmen nur dann durchsetzen, wenn auch entsprechendes EG-Recht geschaffen wird.

Dafür treten wir ein.

- Es ist zu fordern, daß bei künftig noch erforderlich werdenden Rüstungsprojekten in Kooperation die Grundsätze der Rüstungsexportpolitik, so wie sie in dem vorliegenden Antrag dargestellt sind, auch auf die Kooperationspartner ausgedehnt werden.

- Über den von der Fraktion der SPD geforderten Bericht (Drucksache 11/4519) hinaus muß die Bundesregierung auf dem Gebiet der Träger-Technologie erst noch zu verbindlichen Regelungen im nationalen Bereich kommen. Das sog. Träger-Technologie-Regime vom April 1987 muß in die Rüstungsexport-Gesetzeswerke der Bundesrepublik Deutschland integriert werden und vor allem auch hinsichtlich der Fähigkeit von Trägern, chemische, biologische und konventionelle Waffen zu tragen, ergänzt werden.

- Es ist eine Regelung entsprechend § 6 Subventionsgesetz (Subventions-Betrug) zu treffen, mit der Ministe-

rien, Behörden und Gerichte verpflichtet werden, in Verdachtsfällen die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten.

- Es ist eine Regelung zu treffen, wonach Unternehmen, die gegen Rüstungsexport-Vorschriften verstoßen, mit dem Verlust von Fördermitteln und Subventionen aller Art zu rechnen haben.
- Es ist eine Regelung über eine Endverbleibsklausel von exportierten Rüstungsgütern zu treffen:

Jedes Unternehmen, das Unterlagen, Know-how, Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Güter exportiert, die auch im Rahmen einer Anlage zur Herstellung von Waffen und Waffenteilen geeignet sind, muß bei Abschluß des Kauf- bzw. Liefervertrages dem Bundesamt für die gewerbliche Wirtschaft eine Erklärung abgeben, daß nach Kenntnis des Unternehmens die Exporte nur zum angegebenen friedlichen Verwendungszweck genutzt werden sollen und daß keinerlei Hinweise oder Verdachtsmomente vorhanden sind, die auf eine andere Nutzung hinweisen. Vor Versendung der Unterlagen, des Know-how, der Anlagen, Anlagenteile oder der sonstigen Güter hat das Unternehmen erneut zu bestätigen, daß Erkenntnisse und Hinweise für eine anderweitige Nutzung nicht vorliegen. Zur Bekräftigung hat es ggf. die entsprechenden Erklärungen des zur Errichtung der Anlage und der Anlagenteile entsandten Personals beizubringen.

Diese Regelung muß durch eine Strafvorschrift ergänzt werden.

- Es ist beim Bundesnachrichtendienst eine administrative Einheit zu schaffen, die Ereignisse und Vorgänge in Ländern systematisch verfolgt, die das Bedürfnis nach Waffenimporten und Anlagen zur Herstellung von Waffen wahrscheinlich machen. Diese Einheit hat die Mittel des Bundesnachrichtendienstes auf kritische Exportströme der Bundesrepublik Deutschland anzusetzen.
- Es ist zur vollständigen Umsetzung der Resolution 418 des UN-Sicherheitsrates (Waffenembargo gegen Südafrika) ein Verbot auszusprechen, Waren oder Unterlagen zur Entwicklung oder Fertigung von Waren, die unter die Anlagen A bis D zur Außenwirtschaftsverordnung fallen, auszuführen oder entsprechende Verträge abzuschließen oder zu erfüllen oder Geschäfte zu besorgen oder diesbezügliche, nicht allgemein zugängliche Kenntnisse weiterzugeben, wenn deren Bestimmungsland die Republik Südafrika ist. Das muß auch für Teilwaren oder -Unterlagen sowie für Rechtsgeschäfte über einfache Lizenzen oder die Gewährung von einfachen Lizenzen gelten.

Es ist ferner zu prüfen, ob die Regelungen zur Umsetzung des UN-Waffenembargos gegen Südafrika in das KWKG zu übernehmen sind.

Bonn, den 21. Juni 1989

Müller (Pleisweiler)

Bachmaier

Dr. von Bülow

Dr. Emmerlich

Gansel

Jungmann (Wittmoldt)

Dr. Scheer

Dr. Soell

Vosen

Wiefelspütz

Ibrügger

Bulmahn

Dr. Hauchler

Weiler

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

1.

Die Rüstungsexport-Skandale der Bundesregierung unter Bundeskanzler Dr. Kohl sind noch lange nicht aufgearbeitet.

Trotz massiver Behinderung durch die Koalitionsfraktionen in den beiden Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages und trotz einer Verweigerungshaltung bei den Behörden dieser Bundesregierung und der sie politisch stützenden Bundesländer sind für die Bundesrepublik Deutschland dermaßen belastende Sachverhalte ans Licht gebracht worden, daß sich selbst diese Bundesregierung – auch auf internationalen Druck – genötigt sah, neue Gesetze und Verordnungen gegen einen ungehemmten Rüstungsexport aus der Bundesrepublik Deutschland vorzuschlagen.

Die vorgesehenen Regelungen reichen aber zur wirksamen Verbesserung der bei der Exportkontrolle identifizierten Schwachstellen nicht aus.

Ein außerordentlich wichtiger Gesichtspunkt bei der Eindämmung illegaler Exporte ist es, daß wirklich eine Strafandrohung geschaffen wird, die jedem Beteiligten die Illusion nimmt, es handele sich um ein Kavaliersdelikt. Es geht hauptsächlich darum, bei allen Beteiligten eine erhöhte Sensibilität dafür zu schaffen, daß ein objektiver Beitrag zum Völkermord eher möglich erscheint, als viele Exporteure sich das vorstellen.

Alle müssen wissen, daß der Rüstungsexport gegen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland verstößt.

2.

Es ist deshalb wichtig – und dazu ist diese Bundesregierung offensichtlich nicht in der Lage –, daß ein neues politisches Klima geschaffen wird, in dem Aufrüstung, Rüstungsexport und Geschäftemacherei auf dem Rüstungssektor nicht gedeihen können.

Vierzig Jahre nach Gründung der NATO hat der Jubiläumsgipfel – trotz vieler Vorbehalte – soeben doch grundsätzlich gezeigt, daß Abrüstung auf breiter Front wieder eine Chance hat.

Deshalb muß die Bundesrepublik Deutschland als der waffenstärkteste Platz auf dieser Welt eine Vorreiterrolle bei den internationalen Bemühungen um mehr Abrüstung, verminderte Rüstungsexporte und verbesserte Rüstungsexportkontrollen spielen. Hierzu gehören auch glaubhafte Anstrengungen auf dem Gebiet der Rüstungskonversion. Daran fehlt es.

Es ist im Interesse der Bundesrepublik Deutschland, uns abrüstungsfähig zu machen. Eine weitere Expansion der Rüstungsexporte wäre das genaue Gegenteil davon.

Solange die Bundesregierung nur von Abrüstung redet („Frieden schaffen mit immer weniger Waffen“), die Rüstungsexporteure augenzwinkernd ermutigt und sie auch noch stillschweigend gewähren läßt, wird die Bundesrepublik Deutschland international unglaubwürdig bleiben und nicht zum Frieden beitragen.

3.

Aus volkswirtschaftlichen Gründen ist eine Abkehr vom Rüstungsexport positiv zu werten. Heute spielt der Rüstungsexport selbst nach Angaben der Bundesregierung, die genaue Zahlen geheimhält, eine unbedeutende Rolle. Die außenpolitischen und außenwirtschaftlichen Nachteile überwiegen den geringen volkswirtschaftlichen Nutzen bei weitem. Auch weisen die Länder, die sehr viel Geld in Rüstung und Rüstungsexport investieren, erhebliche Strukturschwächen in ihrer Wirtschaft auf.

4.

Neben die Schaffung eines neuen politischen Klimas für mehr Abrüstung, verminderte Rüstungsexporte und verbesserte Rüstungsexportkontrollen muß die Mitarbeit der betroffenen Industrie- und Wirtschaftsverbände treten, die auch daran interessiert sein müssen, „schwarze Schafe“ in ihren Reihen nicht zu dulden. Eine Politik von flächendeckenden „Freiwilligen Vereinbarungen“ wird deshalb auf der einen Seite zu dem neuen politischen Klima beitragen und auf der anderen Seite durch verstärkte interne Beratung auch die Zahl problematischer Exportgeschäfte direkt eindämmen können.

Anlage 35

4. Juli 1989

Prof. Dr. HANS MEYER

Zusammenfassung der Gründe für die Organklage der SPD-Fraktion zum U-Boot-Untersuchungsausschuß

Die SPD-Bundestagsfraktion reicht heute beim Bundesverfassungsgericht eine Organklage gegen den Deutschen Bundestag ein wegen der Weigerung der Regierungsfractionen, den Untersuchungsauftrag für den U-Boot-Untersuchungsausschuß so zu ändern, daß die Beweiserhebung weiter durchgeführt werden kann.

1.

Die vom U-Boot-Untersuchungsausschuß beantragte Beschlagnahme von Akten zweier Privatfirmen wurde vom Amtsgericht Bonn abgelehnt, weil der vom Bundestag beschlossene Untersuchungsauftrag gegen das Bundesstaatsprinzip verstoße.

2.

Entgegen einer Empfehlung des Prozeßbevollmächtigten des Ausschusses lehnte es die Regierungsmehrheit im Ausschuß ab, dagegen Beschwerde beim Landgericht zu erheben. Daraufhin mußte die weitere Beweiserhebung eingestellt werden, obwohl der Ausschuß noch weitere 53 Zeugen zu hören beschlossen hatte.

3.

Den Antrag der Minderheit, entsprechend den Bedenken des Amtsrichters den Auftrag des Untersuchungsausschusses zu ändern, lehnten die Regierungsfractionen im Plenum des Bundestages aber ebenfalls ab. Damit hat die Mehrheit die Arbeit des Untersuchungsausschusses zum Erliegen gebracht.

4.

Artikel 44 Absatz 1 des Grundgesetzes verpflichtet das Parlament und damit auch eine unwillige Parlamentsmehrheit nicht nur dazu, den von der Minderheit beantragten Untersuchungsausschuß einzusetzen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Mehrheit auch dazu verpflichtet, die Wirksamkeit der Untersuchung zu garantieren, soweit es in ihrer Macht steht.

5.

Lehnt das Amtsgericht eine vom Ausschuß beantragte Beschlagnahme von Akten ab, weil der Untersu-

chungsauftrag verfassungswidrig sei und darum nicht Grundlage für eine Maßnahme der Beweiserhebung sein könne, dann kann sich die *Mehrheit* des Ausschusses diese Ansicht zu eigen machen; freilich dürfte es in der Geschichte der parlamentarischen Untersuchung in der Bundesrepublik einmalig sein, daß sich ein Parlament schon von einem Amtsrichter der Verfassungswidrigkeit seines Tuns zeihen läßt.

6.

Die *Minderheit* kann in diesem Fall die Differenzen über die Bewertung der Verfassungswidrigkeit auf sich beruhen lassen und den Bedenken der Mehrheit (und des Amtsgerichts) durch einen entsprechenden Antrag auf Änderung des Untersuchungsauftrages entgegenkommen. Da sie auf diese Weise die Verfassungsüberzeugung der Mehrheit respektiert, hat diese keinen Grund, die Wirksamkeit der Untersuchung weiter zu behindern.

7.

Die Mehrheit kann sich nicht einerseits auf die Verfassungswidrigkeit des auch von ihr zu verantwortenden Untersuchungsauftrages berufen, andererseits aber eine Beseitigung der von ihr angenommenen Verfassungswidrigkeit verhindern.

8.

Ließe man dies zu, dann würde das Minderheitsrecht des Artikels 44 des Grundgesetzes zur beliebigen Disposition der Mehrheit stehen; mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Flick-Untersuchungsausschuß, wonach das Grundgesetz so auszulegen ist, daß die parlamentarische Untersuchung „wirksam“ ist, wäre eine solche Einstellung nicht zu vereinbaren.

9.

Da der Änderungsantrag der SPD-Fraktion den Bedenken des Amtsgerichts voll Rechnung trägt und keine Erweiterung des Untersuchungsthemas bedeutet, verletzt die Ablehnung des Antrages durch die Regierungsfractionen das Recht der Minderheit aus Artikel 44 des Grundgesetzes.

Anlage 36

Offene Fragen

(SPD-Fraktion)

Folgende Beweisthemen und -fragen sind nach dem bisherigen Ergebnis der Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses unbehandelt geblieben, bzw. nicht vollständig aufgeklärt worden:

1. Bisher konnten Zeugen aus dem Bereich der betroffenen Firmen nicht vernommen werden. Soweit sie vor den Untersuchungsausschuß geladen wurden, verweigerten sie — mit Billigung durch die Regierungsfractionen — jede Auskunft. Die SPD-Fraktion hat deswegen eine Vielzahl weiterer Zeugen aus diesem Bereich benannt, bei denen keine tatsächlichen oder rechtlichen Anhaltspunkte für die Annahme eines Auskunftsverweigerungsrechtes erkennbar sind. Diese Zeugen werden insbesondere zu folgenden Fragen vernommen werden müssen:

- Mit welchen Regierungsmitgliedern, Ministerialbeamten oder Mitgliedern von Bundesbehörden sind Gespräche zur Vorbereitung bzw. Durchführung des Südafrika-Projektes geführt worden?
- Welche Dokumente oder Unterlagen sind von Seiten der Firmen vorgelegt worden?
- Welche Absprachen sind getroffen worden, bzw. welche Zusagen hat es von Seiten der Regierungsmitglieder, Ministerialbeamten oder Mitarbeitern von Bundesbehörden gegeben?
- Sind die Angaben der Regierungsmitglieder, Ministerialbeamten oder Mitarbeiter von Bundesbehörden über die Geschehensabläufe vor den vom Bundestag eingesetzten Untersuchungsausschüssen richtig und vollständig gewesen?

Bisher haben nur Zeugen aus dem Regierungsbereich Aussagen über Kontakte mit den Firmen bei dem U-Boot-Projekt gemacht. An der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Zeugenaussagen bestehen jedoch — teilweise erhebliche — Zweifel. Deshalb ist zur Aufklärung des tatsächlichen Sachverhaltes die Vernehmung von Zeugen aus dem Firmenbereich unverzichtbar.

Durch Zeugenvernehmung und Aktenbeiziehung muß auch der Inhalt verschiedener Dokumente aus den beiden beteiligten Firmen festgestellt werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Frage:

Welchen Inhalt haben

- die vorläufige IKL-Ausführungsstudie für ein Forschungstauchboot gemäß dem Auftrag Nr. 070-204/4252/83 der südafrikani-

schen Vertragspartner vom 15. November 1983

- die weitere IKL-Studie mit der Auftrags-Nr. 070-205/4255/83, insbesondere bzgl. der Ausführungen über Tauchboot, Abschußvorrichtung, Maschinenanlagen-Leistungen, besonderer Kiel, besondere Periskope und Abschußrampen für Kurzstreckenraketen
- die sogenannten „annexures“ zu den zwischen IKL/HDW und ihren südafrikanischen Vertragspartnern geschlossenen Vereinbarungen, aus denen sich dem vorliegenden Vertrag vom 15. Juni 1984 entsprechend die detaillierten Angaben für die zu liefernden Konstruktionsunterlagen und das U-Boot-Modell ergeben, und die bis heute von keiner Stelle zu den Ermittlungsakten genommen worden sind
- die Aquisitionsunterlagen für den Südafrika-Auftrag, insbesondere zur Überprüfung der Frage eines Verstoßes gegen das Geheimschutzabkommen mit Indien
- Unterlagen über Vereinbarungen, bzw. Belege über den Zahlungsverkehr, die Provisionen und Vermittlungsgebühren betreffen
- die fehlenden Seiten 2 ff. der „Niederschrift vom 15. 10. 84 Ingw./B.“ über eine Besprechung vom 1. 10. bis 10. 10. 84“ zu „IK 91 GF Typ 1650 M“, insbesondere bzgl. der in der Presse gemeldeten, Lieferung von Unterlagen und Zeichnungen über die Anordnung der Operationszentrale des Überwasser-Fahrstandes 1650 M, des Brückenfahrstandes 205 sowie der Übersicht zur internen Kommunikation 1650/1650 M
- der nach Pressemeldungen Ende Juni 1984 bereits an die südafrikanischen Vertragspartner übergebenen Unterlagen
- der Seite 4 ff „Stichwortartiger Vermerk für interne Diskussion“ des IKL-Geschäftsführers Nohse vom 30. November 1986
- der „im Protokoll der HDW-Vorstandssitzung 11/1984 vom 16. Juli 1984 erwähnten Vermerk „IKL/HDW vom 16. Juli 1984“
- die von der Presse gemeldeten Absprachen der deutschen Firmen mit ihren südafrikanischen Partnern zur Tarnung ihrer geschäftlichen Absichten, insbesondere ein auf den 22. Oktober 1984 datierter Brief der Firma LSM an den IKL-Geschäftsführer Nohse

- der nach Presseberichten am 29. April 1985 zwischen IKL/HDW und dem Partner des „Cover-Vertrages“ SANDOCK AUSTRAL als „Amending of Agreement“ bezeichneten Vereinbarung?

War in dieser Vereinbarung bestimmt, daß 2,6 Millionen DM zu einem von IKL bestimmten Zeitpunkt und einem von ihm bestimmten Ort übergeben werden sollten? Ist es zu dieser Geldübergabe von Hand zu Hand gekommen? War die Gegenleistung dafür die Übergabe GEHEIM-eingestufte Fertigungsunterlagen?

2. Hat Bundesaußenminister Genscher die Notiz des IKL-Geschäftsführers „Argumente IK 97“ erhalten und zur Kenntnis genommen?
3. Unter welchen Umständen ist die Notiz des IKL-Geschäftsführers Nohse „Argumente 97“ vom Oktober 1983 im Bundesfinanzministerium und im Bundeswirtschaftsministerium zunächst „verschwunden“ und erst Ende 1986 „wieder aufgetaucht“ und warum ist sie erst danach zu den Ermittlungsakten des seit 1985 anhängigen OFD-Verfahren gegeben worden?
4. Wann und mit welchem Inhalt hat es Gespräche in dieser Angelegenheit zwischen dem Bundeskanzler Dr. Kohl, dem Bundesaußenminister Genscher und dem damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. h. c. Strauß gegeben?
5. Was ist bei dem Gespräch zwischen dem Bundeskanzler und dem damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten Strauß am 23. Juli 1984 am Tegernsee über das U-Boot-Projekt erörtert worden?

Sind die Angaben über den Gesprächsinhalt in dem Strauß-Brief von Ende Juli 1984 zutreffend?

6. Haben am 15. Januar 1985 zwischen dem Bundeskanzler, dem Außenminister und dem Bayerischen Ministerpräsidenten „bilaterale“ Gespräche über das U-Boot-Geschäft stattgefunden, oder gab es diesbezüglich ein weiteres Dreier-Gespräch?

Was war der Inhalt dieses Gespräches, bzw. dieser Gespräche?

7. Warum hat der Bundeskanzler bei seinen Vernehmungen vor dem 4. UA/10. WP von Einwirkungen und Beeinflussungen durch den damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten und CSU-Vorsitzenden Franz-Josef Strauß sowie von der Existenz und dem Inhalt des Strauß-Briefes nichts berichtet, obwohl er vom Ausschuß-Vorsitzenden belehrt wurde, nicht nur richtig, sondern vollständig auszusagen?

Hat der Bundeskanzler Dr. Kohl am 31. Juli 1984 den Brief des Bayerischen Ministerpräsidenten tatsächlich zur Kenntnis genommen?

Wann geschah dies und was hat er daraufhin veranlaßt?

Hat Prof. Schreckenberger seine Telefonate mit dem IKL-Geschäftsführer Nohse und dem HDW-Vorstandsvorsitzenden Ahlers am 31. Juli 1984 um 12.30 Uhr und um 13.00 Uhr „im Auftrage“ des Bundeskanzlers geführt und dabei dessen Meinung und Wünsche zu dem U-Boot-Projekt authentisch weitergegeben?

Bleibt der Bundeskanzler angesichts des Strauß-Briefes bei seiner Zeugenaussage vor dem 4. UA/10. WP, er habe von einem Vertragsabschluß erst im Sommer 1985 oder allenfalls im Oktober 1984 erfahren?

8. Warum hat der Bundesaußenminister Genscher bei seinen Vernehmungen vor dem 4. UA/10. WP von Gesprächen mit dem damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten und CSU-Vorsitzenden Franz-Josef Strauß und dessen Einflußnahme in dieser Angelegenheit nichts berichtet, obwohl er vom Ausschuß-Vorsitzenden belehrt wurde, nicht nur richtig, sondern vollständig auszusagen?
9. Wann hat Prof. Schreckenberger Kenntnis von dem genannten Brief des Bayerischen Ministerpräsidenten erhalten? Was hat er daraufhin veranlaßt oder unternommen?
10. Hat der Bundeskanzler die Vernichtung des vorgenannten Briefes des Bayerischen Ministerpräsidenten und anderer Unterlagen durch MD Teltschik angeordnet und warum geschah dies?
11. Wie ist der Stand des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gegen MD Teltschik wegen des Verdachtes eines Verwahrungsbruchs?
12. Gab es eine Absprache zwischen Bundeskanzler Dr. Kohl, Bundesaußenminister Genscher und/oder MD Teltschik, vor den Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages den Strauß-Brief bzw. die Einwirkung des damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten in den Kompetenzbereich der Bundesregierung zu verschweigen?
13. Warum erhielt die Firma IKL am 2. August 1984 eine Fotokopie des Strauß-Briefes?

Trifft die Annahme des Obmann der CDU/CSU-Fraktion im 1. UA zu, wonach es sich um den „Arbeitsnachweis“ für den als Lobbyisten tätig gewordenen ehemaligen FDP- und späteren CSU-Abgeordneten Zoglmann handelte und zur Auszahlung der ihm versprochenen Provision führen sollte?

14. Welche Unterlagen oder Dokumente haben der Bundeskanzler persönlich oder Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes in dieser Angelegenheit von den Firmen erhalten und zur Kenntnis genommen und wann geschah dies?
15. Handelte es sich bei der Angabe von Prof. Schreckenberger in seinem schriftlichen Bericht vom 22. Oktober 1985 über seine Beteiligung an dem U-Boot-Projekt, er habe „Mitte Juni 1984“ mit den Herren Nohse und Ahlers telefoniert, tatsächlich um ein Büroversehen, da er in der „Verfügung“ an seine Sekretärin das Datum handschriftlich auf „Mitte Juli 1984“ korrigiert habe?

Oder hat Prof. Schreckenberger nachträglich in seinen Akten diese handschriftliche Veränderung vorgenommen, um nicht durch die Telefon-Vermerke der Firmen widerlegt zu werden?

16. Haben das Bundesfinanzministerium und Minister Stoltenberg in ausreichendem Maße und in der gebotenen Weise die Staatsaufsicht über die an der Angelegenheit beteiligte HDW ausgeübt?

Aus welchen Gründen wurde der Aufsichtsrat von HDW, insbesondere die Vertreter des Bundes in diesem Gremium nicht über das Geschäft informiert?

Wie will die Bundesregierung in Zukunft sicherstellen, daß die Vorstände von Bundesunternehmen oder Unternehmen, die von Bundesunternehmen beherrscht werden, unter Umgehung von Gesetz und Recht ähnlich Geschäfte abwickeln und sich ein solcher Vorgang wiederholt?

Welche tatsächlichen und rechtlichen Konsequenzen will die Bundesregierung daraus ziehen, daß die „Treuarbeit AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft“ bei dem Südafrika-Geschäft aufgrund des Hinweises des Vorstandes, alle Beteiligten seien „hinsichtlich dieses Geschäftes in engem Kontakt zur Bundesregierung“ gewesen, keine umfassenden Prüfungshandlungen vornehmen konnte und sich damit abfand, daß unter Berufung „auf die Schutzklausel des § 160 Abs. 4 Satz 2 AktG eine Berichterstattung an den Aufsichtsrat insoweit für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland“ unterblieb?

In welcher Weise hat die Bundesregierung ihre Mitglieder im HDW-Aufsichtsrat über die ihr bekanntgewordenen Tatsachen informiert und angewiesen, durch Maßnahmen im Aufsichtsrat die Angelegenheit aufzuklären und Schaden von Unternehmen und der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden?

17. In welcher Weise war der jetzige CSU-Vorsitzende und Bundesfinanzminister Theo Waigel in der U-Boot-Angelegenheit tätig?

Ist es zu den im HDW-Vorstandsprotokoll Nr. 22/1984 vom 10./11. Dezember 1984 angekündigten „weiteren Verhandlungen“ von Firmenvertretern mit Theo Waigel gekommen, an welchen Gesprächen in dieser Angelegenheit hat er sonst noch teilgenommen und was war ihr Inhalt?

18. Haben die ausweislich des Protokollauszuges der HDW-Vorstandssitzung vom 10./11. Dezember 1984 geplanten „weiteren Verhandlungen“ am 11. Dezember 1984 in Bonn mit Mitgliedern der Bundesregierung von Bundesministerien oder anderen Bundesbehörden oder mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages stattgefunden?

Wer waren die Teilnehmer und was war ihr Inhalt?

Ausweislich des Protokollauszuges sollte Verhandlungspartner der Firmen auch eine mit „Sch.“ abgekürzte Person sein. War damit StS Prof. Schreckenberger oder der seit November 1984 im Amt befindliche neue Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Dr. Schäuble gemeint?

Ist Bundesminister Schäuble bei seiner Amtsübernahme im Bundeskanzleramt über den Stand der Angelegenheit informiert worden, in welcher Weise ist dies geschehen und was hat er daraufhin veranlaßt?

In welcher Weise ist Bundesminister Schäuble nach seinem Dienstantritt als Chef des Bundeskanzleramtes von Gesprächen in dieser Angelegenheit in seinem Hause informiert worden, bzw. daran beteiligt gewesen?

19. In welcher Weise sind Regierungsmitglieder, Ministerialbeamte oder Mitglieder von anderen Bundesbehörden bei ihren Überlegungen oder Entscheidungen im Kompetenzbereich der Bundesregierung von Interventionen seitens der damaligen schleswig-holsteinischen Landesregierung, einzelner Mitglieder dieser Landesregierung oder durch CDU-Landespolitiker beeinflusst worden?

20. In welcher Weise war das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) an der aufzuklärenden Angelegenheit beteiligt?

21. Ist der ehemalige Mitarbeiter des BAW Welzin bei der Planung, Vorbereitung oder Durchführung des U-Boot-Geschäftes mit Südafrika dienstlich oder im Rahmen einer Nebentätigkeit auf Seiten der Firmen beteiligt gewesen?

Ist er nach seinem Ausscheiden aus dem BAW für das IKL in dieser Angelegenheit als Berater tätig gewesen?

22. Warum heißt es im HDW-Vorstandsprotokoll vom 24. Oktober 1984, es dürften keine Unterlagen ohne „grünes Licht“ ausgeliefert werden, obwohl zu diesem Zeitpunkt mit solchen Lieferungen längst begonnen worden war?

23. Warum heißt es im HDW-Vorstandsprotokoll vom 7./11. Januar 1985, es gebe noch keine bindende Zusage aus Bonn, obwohl Lieferungen bereits begonnen hatten und fortgesetzt wurden und der IKL-Geschäftsführer Nohse in seinem Vermerk für Bundesminister Stoltenberg vom 30. November 1986 von einer Unterstützung durch die Bundesregierung bei der Vertragsabwicklung spricht?

24. Was war mit den „nunmehr“ eingetretenen „politischen Schwierigkeiten“ gemeint, die das Bundeskanzleramt nach den in einem Vermerk des StS Dr. von Würzen (BMWi) vom 1. Juli 1985 niedergelegten Angaben der Firmen in dem Gespräch mit Bundesminister Bangemann am 18. Juni 1985 geltend machte?

Welche „Änderung der Verfahrensvorschriften beim BAW“ war nach Ansicht der Firmen erfor-

derlich, um „den Rest des Vertrages über die Türkei abzuwickeln“?

25. Warum ist HDW erst im November 1986 in das Ermittlungsverfahren der OFD Kiel einbezogen worden, obwohl schon im Bundeswirtschaftsministerium seit Juni 1985 die Kooperation zwischen IKL und HDW zur Durchführung des U-Boot-Projektes bekannt war?

Spielt dabei eine Rolle, daß HDW im (Mit-)Eigentum des Staatskonzerns SALZGITTER steht und im BMWi am 9. Juli 1985 möglicherweise bekannt war, daß dieser Staatskonzern sowohl an dem Südafrika-Geschäft wie an den Vorgängen um das Projekt einer Giftgas-Anlage in Libyen beteiligt war?

26. Was war der Inhalt der Machbarkeitsstudie der Werft SANDOCK, die noch nach dem 26. August 1985, dem angeblichen Ende der Arbeiten am Projekt IK 97 bei HDW und bearbeitet wurde?

Ist diese Studie nach Südafrika ausgeliefert worden, da sie für die OFD nicht mehr auffindbar war?

Oder ist die Studie zur Bearbeitung oder Weiterleitung an die Firma Thyssen Nordsee-Werke abgegeben worden?

27. Treffen Medien-Berichte zu, nach denen mit den von HDW und IKL gelieferten Plänen und mit ihrer personellen Unterstützung z. Zt. tatsächlich in Südafrika ein U-Boot gebaut wird?

Geschieht dies mit Wissen und/oder Billigung von Regierungsmitgliedern, Ministerialbeamten oder Mitarbeitern anderer Bundesbehörden?

Sind die vom Obmann der CDU/CSU-Fraktion im 1. UA am 21. September 1988 zitierten Verlautbarungen der südafrikanischen Regierung, wonach

der Eigenbau von U-Booten „für unbestimmte Zeit verschoben“ worden sei, falsch und Teil der zwischen den Firmen vereinbarten „Desinformationskampagne“?

Leitet der vom 1. UA als Zeuge beschlossene, aber bisher nicht gehörte, HDW-Ingenieur Gerd Rademann die Arbeiten zum Bau des U-Bootes, oder ist er in anderer Weise an ihr beteiligt?

Ist die Firma Thyssen Nordsee-Werk in Emden an diesem Vorgang beteiligt, insbesondere durch die Lieferung einer Studie für die Modernisierung der SANDOCK-Werft und von Dokumenten zur Qualitätssicherung?

Sind oder waren an dem U-Boot-Projekt, insbesondere an dem tatsächlichen Bau eines U-Bootes in Südafrika folgende Firmen beteiligt

- Firma KRUPP-ATLAS-ELEKTRONIK in Bremen
- Firma MBB (Unternehmensbereich „Marine und Sondertechnik“) in Bremen
- Firma FERROSTAAL in Essen
- Firma SIEMENS AG in Erlangen/Nürnberg
- Firma MTU in Friedrichshafen
- Maschinenbau GABLER in Lübeck
- Firma ELEKTROSPEZIAL in Bremen
- Firma HAGEN in Soest
- Firma VARTA in Hagen
- Firma ZEISS in Oberkochen
- Firma POSEIDON/Unternehmensberater Grosse?

Stand: 26. September 1989

Anhang 1.1

DEUTSCHER BUNDESTAG
Wissenschaftliche Dienste
Fachbereich X

Bonn, 15. Mai 1987

Recht der Untersuchungsausschüsse,
Enquete-Kommissionen und Anhörungen

SACHGEBIET: 1101-I
REG.NUMMER: WF X 4/87
BEARBEITER: ORR Dr. Engels

THEMA: Zur Frage der Verwertung von Protokollen über Beweiserhebungen des
4. Untersuchungsausschusses der 10. Wahlperiode durch den
1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode.

Die Niederschriften des 4. Untersuchungsausschusses der 10. Wahlperiode (4. UA–10. WP) über die Vernehmung von Zeugen und die Anhörungen von Sachverständigen darf der 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode (1. UA–11. WP) als Beweismittel verwenden. Sie sind auf einen entsprechenden Beweisantrag beizuziehen, der das Minderheitenquorum (¼ der Mitglieder) erreicht. Die beigezogenen Protokolle können einerseits an Stelle einer (erneuten) Vernehmung der Zeugen und Anhörung der Sachverständigen verwertet werden. Die Beiziehung hindert andererseits den Ausschuß nicht, die Zeugen/Sachverständigen nochmals zu vernehmen.

Im einzelnen:

- Die Beweise, die der 4. UA–10. WP erhoben hat, sind keine Beweiserhebungen des 1. UA–10. WP, obwohl beide Ausschüsse mit identischem Untersuchungsauftrag eingesetzt worden sind. Denn der 1. UA–11. WP ist weder Rechtsnachfolger des 4. UA–10. WP, der aufgrund des Diskontinuitätsgrundsatzes mit dem Ablauf der 10. Wahlperiode geendet hat, noch sind ihm dessen Verfahrenshandlungen aus anderen Rechtsgründen zuzurechnen. Der 1. UA–11. WP hat daher die erforderlichen Beweise i. S. v. Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG selbst zu erheben.

Zum vorstehenden vgl. Niedersächsischer Staatsgerichtshof, Urteil vom 19. 12. 1957 — StGH 1/25 —, in: AÖR 83 (1958) S. 421 (433); Maunz, Theodor/Dürig, Günter, Grundgesetz, Art. 39 Anm. 15 und Art. 44 Anm. 42; Rechenberg, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 44 Anm. 10.

- Allerdings kann der 1. UA–11. WP im Rahmen seiner Beweiserhebung die Protokolle des 4. UA–10. WP über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen
 - als Beweismittel beiziehen,
 - in das Verfahren einführen und
 - sie anstelle einer erneuten Vernehmung der Zeugen und Anhörung der Sachverständigen verwerten.

Zwar schreibt § 250 der Strafprozeßordnung (StPO) für das Strafverfahren grundsätzlich die persönliche Vernehmung vor, indem diese Vorschrift festlegt: „Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.“

Nach einhelliger Auffassung findet jedoch § 250 StPO, der den Grundsatz der Unmittelbarkeit im Strafverfahren normiert, im Verfahren vor den Untersuchungsausschüssen keine Anwendung. Die Verwertung von Niederschriften über Aussagen von Zeugen und Sachverständigen ist daher — anders als im Strafprozeß — uneingeschränkt zulässig, auch wenn es sich „um die Wiedergabe von Wahrnehmungen handelt“.

So ausdrücklich: Gollwitzer, Walter, die sinnge-
mäßige Anwendung der Strafprozeßordnung bei
der Beweiserhebung parlamentarischer Unter-
suchungsausschüsse, in: Festschrift für Dünne-
bier, 1982, S. 327 (333); Schleich, Albrecht, Das
parlamentarische Untersuchungsrecht des Bun-
destages, 1985, S. 50. Vgl. ferner: von Man-
goldt, Hermann, Das Bonner Grundgesetz,
Art. 44 Anm. III 5c; Maunz/Dürig, a. a. O.,
Art. 44 Anm. 51; Rechenberg, a. a. O., Art. 44
Anm. 23; Schneider, Hans-Peter, in: Kommen-
tar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik
Deutschland (Reihe Alternativkommentare),
Band 2, 1984, Art. 44 Anm. 15; Versteyl, in: von
Münch, Ingo, Grundgesetz, Kommentar, 2. Auf-
lage 1983, Band 2, Art. 44 Anm. 18; Wagner,
W., Vernehmungs- und Verteidigungsrecht par-
lamentarischer Untersuchungsausschüsse, in:
NJW 1960 S. 1936 (1937).

Diese von der Rechtslehre akzeptierte Abwei-
chung von den strafprozessualen Regeln über die
Beweiserhebung zur Schuld- und Straffrage ist
durch Besonderheiten des Untersuchungsverfah-
rens gerechtfertigt:

Der in § 250 StPO niedergelegte Unmittelbar-
keitsgrundsatz umfaßt zwei Aspekte, indem er

- zum einen dem Strafrichter vorschreibt, die persönlichen Beweismittel, insbesondere die Zeugen, „selbst“ zu vernehmen und sich in der Hauptverhandlung ein Bild über die zu vernehmende Person zu verschaffen, und
- ihm zum anderen verbietet, zu Beweissurrogaten (z. B. Urkunden) zu greifen, wenn das „eigentliche“, sachnähere Beweismittel (z. B. der Zeuge) erreichbar ist.

Vgl. hierzu: Roxin, Claus, Strafverfahrensrecht, 17. Auflage 1982, S. 250.

Beide Aspekte knüpfen indessen an spezifische Verfahrensregelungen an, die nur für den Strafprozeß, nicht hingegen für das parlamentarische Untersuchungsverfahren gelten:

Der erste Aspekt setzt notwendig voraus, daß alle Mitglieder des Strafgerichts während der Hauptverhandlung anwesend und von Anfang bis zum Ende der Hauptverhandlung identisch sind, weil andernfalls das Ziel einer „eigenen“, unmittelbaren Beweiserhebung nicht erreichbar wäre. Dementsprechend bestimmt § 226 StPO für den Strafprozeß, daß „die Hauptverhandlung in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen“ zu erfolgen hat. Demgegenüber fehlt im Verfahren vor den Untersuchungsausschüssen eine entsprechende verfahrensmäßige Absicherung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes: Hier müssen weder alle Mitglieder bei jeder Beweiserhebung anwesend noch während des gesamten Verfahrens identisch sein, weil die ordentlichen Mitglieder vertreten werden können und auch im Laufe des Verfahrens wechseln dürfen. Schon dies zeigt, daß das Verfahrensrecht der Untersuchungsausschüsse nicht auf den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung baut.

Aber auch der zweite Aspekt des Unmittelbarkeitsgrundsatzes ist ausschließlich auf die spezifisch strafprozessuale Situation zugeschnitten: Das Verbot, Beweissurrogate zu verwenden, steht in engem Zusammenhang mit den Mitwirkungsrechten der Verfahrensbeteiligten im Strafprozeß und ihrem Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). Die Beweisaufnahme hat hiernach im Strafverfahren unmittelbar zu sein, damit Anklage und Verteidigung während der Beweisaufnahme den Sachverständigen und Zeugen befragen (vgl. hierzu § 240 Abs. 2 StPO, Text beigelegt als Anlage) und Erklärungen abgeben können (vgl. hierzu § 257 StPO, Text beigelegt als Anlage), um auf diese Weise ihre Sicht der Dinge einbringen und auf Widersprüche sowie relevante Tatsachen — in der „Auseinandersetzung“ mit der Aussage des Zeugen, notfalls in Rede und Gegenrede — hinweisen zu können. Dieser materielle Zweck des Unmittelbarkeitsgrundsatzes, nämlich die Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten zu sichern, läuft im parlamentarischen Untersuchungsverfahren leer, weil es dort „keine Verfahrensobjekte“ — Angeklagte, Verteidiger, Staatsanwälte — „mit vergleichbaren eigenen Befugnissen“ gibt (Gollwitzer, a. a. O., S. 333).

Hierin sieht die einhellige Lehre den entscheidenden Grund, daß das Unmittelbarkeitsprinzip samt seiner Ausprägung in der Beweiserhebungsvorschrift des § 250 StPO im parlamentarischen Untersuchungsverfahren keine sinngemäße Anwendung findet.

Vgl. insbesondere Gollwitzer, a. a. O., S. 333; Schleich, a. a. O., S. 50.

3. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß beide Aspekte des Unmittelbarkeitsgrundsatzes ein weiteres, übergeordnetes Ziel verfolgen, nämlich: zur besseren und umfassenderen Sachaufklärung beizutragen. Das sachnähere Beweismittel (der Zeuge) kann zur genaueren und verlässlicheren Aufklärung als das sachfernere (die Niederschrift) schon deshalb führen, weil Rückfragen möglich, Nuancierungen in der Aussage erfahrbar und die Person des Aussagenden beurteilbar sind. Soweit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz auch solche Erwägungen zugrunde liegen, folgt die ihm insoweit immanente Zielsetzung einer besseren Sachaufklärung indessen nicht aus § 250 StPO, sondern aus § 244 Abs. 2 StPO, wonach „zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken (ist), die für die Entscheidung von Bedeutung sind.“

Vgl. hierzu: Sarstedt, Werner/Hamm, Rainer, Die Revision in Strafsachen, 5. Auflage 1983, S. 234; KMR, Kommentar zur Strafprozeßordnung, § 244 Anm. 192 jeweils m. z. w. N. zur Rechtsprechung und Literatur.

Aus § 244 Abs. 2 StPO folgt zwar nicht, daß grundsätzlich und allgemein dem der Beweisfrage näheren Beweismittel (Zeugen/Sachverständigen) der Vorzug vor dem ferneren (Protokolle über ihre Vernehmung) einzuräumen ist (Sarstedt, a. a. O., S. 234). § 244 Abs. 2 StPO kann aber im Einzelfall gebieten, das unmittelbare Beweismittel — gegebenenfalls neben dem mittelbaren — zu verwenden, um auf diese Weise zu einer vollständigen Sachaufklärung zu gelangen (Sarstedt, a. a. O., S. 234).

M. a. W.: Der 1. UA–11. WP kann die Beweisaufnahme auf die Vernehmungsprotokolle des 4. UA–10. WP erstrecken und die früheren Aussagen — über den Weg des Urkundenbeweises — auch verwerten; er ist hierdurch allerdings nicht daran gehindert, unter dem Gesichtspunkt der Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) die Zeugen/Sachverständigen „nochmals“ zu vernehmen.

4. Für die verfahrensmäßige Behandlung folgt hieraus:
 - 4.1 Die Protokolle über Beweiserhebungen des 4. UA–10. WP sind zulässige Beweismittel, die der 1. UA–11. WP verwerten darf. Ihre Beiziehung hat schon dann zu erfolgen, wenn ein entsprechender, die Niederschriften des 4. UA–10. WP bezeichnender Beweisantrag gestellt wird, der das Minderheitenquorum erreicht (§ 12

Abs. 2 der sogenannten IPA-Regeln, Text beige-fügt in der Anlage).

- 4.2 Auf die nach 4.1 beigezogenen Protokolle ist die Beweisaufnahme zu erstrecken. Nach § 249 Abs. 1 StPO und § 11 Abs. 1 der IPA-Regeln (Texte als Anlage beige-fügt) erfolgt die Einführung in das Verfahren grundsätzlich durch Verlesen der Urkunden in öffentlicher Sitzung (Art. 44 Abs. 1 Satz 2 GG). Es ist jedoch anerkannt, daß der Untersuchungsausschuß von dieser umständlichen und verfahrensverzögerlichen Prozedur abweichen darf, weil das Prinzip der Mündlichkeit, das in § 249 StPO für das Strafverfahren niedergelegt ist, von den Untersuchungsausschüssen aus den gleichen Gründen nicht beachtet werden muß, die die Nichtbeachtung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes legitimieren.

Vgl. oben unter 2. und die dort angeführten Nachweise, die sich auch auf den Ausschluß des Mündlichkeitsprinzips im parlamentarischen Untersuchungsverfahren beziehen.

Von der Verlesung der beigezogenen Protokolle kann daher abgesehen werden, wenn

- die Schriftstücke allen Ausschußmitgliedern zugänglich sind und
- die Mehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder auf die Verlesung verzichtet (§ 11 Abs. 2 der sogenannten IPA-Regeln, Text beige-fügt als Anlage).

Entgegen Gollwitzer (a. a. O., S. 334 f.) ist für diesen Fall auch keine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts in öffentlicher Sitzung erforderlich (vgl. Maunz/Dürig, a. a. O., Art. 44 Anm. 51). Zwar schreibt dies § 249 Abs. 2 StPO für den Strafprozeß vor, soweit dort ausnahmsweise auf die Verlesung verzichtet wird. Sinn dieser Regelung ist jedoch ebenfalls die Sicherung der Frage-, Erklärungs- und sonstigen Mitwirkungsrechte der Verfahrensbeteiligten im Strafprozeß, die das Untersuchungsverfahren zu berücksichtigen keinen Anlaß hat, weil es dort – wie dargestellt – keine Verfahrensobjekte mit vergleichbaren Rechten gibt.

- 4.3 Mit der Einführung der Protokolle des 4. UA–10. WP in die Beweisaufnahme steht nicht automatisch fest, daß die Vorgänge, auf die sich die protokollierten Aussagen beziehen „bewiesen“ sind. Für die Feststellung des Bewiesenseins ist ein weiterer Schritt, die Beweiswürdigung, die erforderlich ist, der die beigezogenen Protokolle in vollem Umfang unterliegen. Dies bedeutet für den weiteren Fortgang des Verfahrens, daß danach zu unterscheiden ist, ob der Ausschuß – konkreter: die Ausschußmehrheit – bereits

aufgrund der beigezogenen Niederschriften die vor dem 4. UA–10. WP erfolgten Aussagen als vollständig, wahrheitsgemäß und geeignet ansieht, die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen, oder ob er sich hierzu nicht versteht:

- Ist die Mehrheit der Ausschußmitglieder der Auffassung, dies sei nicht der Fall, so ist es sowohl unter dem Gesichtspunkt der Aufklärungspflicht, § 244 Abs. 2 StPO (vgl. oben 3.), als auch auf einen entsprechenden Beweisantrag hin notwendig, die Zeugen und Sachverständigen zu den relevanten Beweisthemen „nochmals“ zu hören. Zwar ist gemäß § 244 Abs. 3 StPO (Text beige-fügt als Anlage) eine weitere Beweiserhebung entbehrlich, wenn die (behauptete) Beweistatsache bereits bewiesen ist, also zur Überzeugung des Ausschusses aufgrund der beigezogenen Protokolle feststeht. Solange die Ausschußmehrheit diese Überzeugung (noch) nicht gebildet hat, bietet der Gesichtspunkt des „Bewiesenseins der Beweistatsache“ indessen keine Handhabe, die Beweisaufnahme auf den erhobenen Urkundsbeweis zu begrenzen, weil die zulässige Einführung der Protokolle in das Verfahren – wie erwähnt – nicht bedeutet, daß damit die Vorgänge, wie sie die Zeugen vor dem 4. UA–10. WP geschildert haben, schon feststehen.
- Ist dagegen der Ausschuß mehrheitlich bereits aufgrund der Würdigung der beigezogenen Protokolle von einem bestimmten Geschehensablauf überzeugt, so müssen die Zeugen und Sachverständigen, deren Aussagen in den Niederschriften festgehalten sind, grundsätzlich nicht nochmals angehört werden. Das ist jedoch anders, wenn ein Beweisantrag mit der Behauptung gestellt wird, durch die persönliche Vernehmung des Zeugen werde ein Geschehensablauf bewiesen, der von dem aufgrund der Protokolle festgestellten *abweicht*. In diesem Fall kann der Beweisantrag nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die Tatsache, „die bewiesen werden soll“ (§ 244 Abs. 3 StPO), sei bereits erwiesen: Denn ob die Beweisbehauptung des Antragstellers zutrifft, darf nicht beweisantizipierend, sondern erst nach Erhebung des Zeugenbeweises festgestellt werden.

Vgl. hierzu: Engels, Dieter, Beweisantizipationsverbot und Beweiserhebungsumfang im Strafprozeß, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1981, S. 21.

Dr. Engels

DEUTSCHER BUNDESTAG
Wissenschaftliche Dienste
Fachbereich VII
Zivil- und Strafrecht
Verfahrensrecht
Recht des Umweltschutzes
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

SACHGEBIET: 45, 454
REG.-NR.: WF VII — 57/87
BEARBEITER: Frau RR'in z. A. Aschinger

THEMA: Zur Durchführung eines Strafverfahrens nach Abschluß eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens in derselben Sache

Soll nach Abschluß eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens dieselbe Sache strafrechtlich geahndet werden, so hängt die Zulässigkeit des Strafverfahrens von der Art der Entscheidung ab, mit der seinerzeit das Ordnungswidrigkeitsverfahren beendet wurde.

1. Bei Einstellung des Verfahrens

Die Einstellung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bildet grundsätzlich keinen Hinderungsgrund für eine spätere Verfolgung derselben Tat im Strafverfahren. Da auch die endgültige Einstellung des Verfahrens durch die Verwaltungsbehörde oder Staatsanwaltschaft keine Sachentscheidung darstellt und somit nicht in formelle Rechtskraft erwächst, kann die Verfolgung erneut aufgenommen werden, wenn hierzu Veranlassung besteht und keine sonstigen Verfolgungshindernisse vorliegen.

vgl. Göhler, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Kommentar, 7. Aufl., 1984, § 84, RdNr. 2;
Rosenkötter, Das Recht der Ordnungswidrigkeiten, 1981, RdNr. 264

Das gleiche gilt nach einer Gerichtsentscheidung, die das Verfahren wegen Fehlens einer Prozeßvoraussetzung eingestellt hat.

vgl. Göhler, a. a. O., § 84, RdNr. 2;
Kleinknecht/Meyer, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 37. Aufl., 1985, § 260, RdNr. 39

2. Nach Erlass eines Bußgeldbescheides

Wurde das Ordnungswidrigkeitsverfahren von der Verwaltungsbehörde durchgeführt und durch Bußgeldbescheid beendet, so hindert dieser Bescheid zwar eine nochmalige Verfolgung der Tat als Ordnungswidrigkeit, § 84 Abs. 1 OWiG. Die spätere Verfolgung als Straftat bleibt dagegen zulässig. Diese eingeschränkte Rechtskraft ergibt sich zunächst aus der summarischen Erledigung des Verfahrens, wodurch naturgemäß nur eine Überzeugung minderen Grades erlangt werden kann.

vgl. Göhler, a. a. O., RdNr. 6 vor § 65

Zudem darf die Wirkung einer Rechtskraft nicht weitergehen als die Befugnis zur Entscheidung. Da die

Verwaltungsbehörde gehindert ist, über die Straftat zu entscheiden, während die Staatsanwaltschaft, die diese Entscheidungsbefugnis hat, an dem Bußgeldverfahren nicht beteiligt ist, muß die Rechtskraft des Bußgeldbescheides zwingend auf den ordnungsrechtlichen Aspekt der Tat beschränkt sein.

vgl. Göhler, a. a. O., § 84, RdNr. 4

3. Nach gerichtlicher Entscheidung

Gemäß § 84 Abs. 2 OWiG steht eine gerichtliche Entscheidung über die Tat als Ordnungswidrigkeit — soweit es sich dabei um eine Sachentscheidung und nicht nur um die Einstellung des Verfahrens aus prozessualen Gründen handelt — der Verfolgung derselben Tat als Straftat entgegen. Diese Sperrwirkung ergibt sich zwangsläufig daraus, daß das Gericht die Tat im Bußgeldverfahren auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen hat. Sie gilt sowohl bei einem Sachurteil als auch bei einem Beschluß nach § 72 OWiG sowie bei einer Sachentscheidung des Beschwerdegerichts nach § 79 Abs. 4 OWiG.

vgl. Göhler, a. a. O., § 84, RdNr. 16

Möglich bleibt eine spätere Verfolgung der Tat als Straftat allerdings im Rahmen eines förmlichen Wiederaufnahmeverfahrens gem. § 85 Abs. 3 OWiG. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Verurteilung des Betroffenen wegen eines Verbrechens zu begründen.

4. Zusammenfassung

Die Durchführung eines Strafverfahrens nach Abschluß eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens in derselben Sache ist somit zulässig:

- Nach Einstellung des Verfahrens;
- nach Erlass eines Bußgeldbescheides durch die Verwaltungsbehörde;
- nach gerichtlicher Entscheidung nur dann, wenn die Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 85 Abs. 3 OWiG vorliegen.

Aschinger

Anhang 1.3

DEUTSCHER BUNDESTAG
Wissenschaftliche Dienste
Fachbereich VII
Zivil- und Strafrecht
Verfahrensrecht
Recht des Umweltschutzes
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

1. Juni 1987

SACHGEBIET: 454
REG.-NR.: WF VII — 58/87
BEARBEITER: RR'in z. A. Aschinger

THEMA: Berechnung der Verjährungsfrist bei Ordnungswidrigkeiten, wenn das Ordnungswidrigkeitsverfahren zwischenzeitlich eingestellt war

Nach § 31 Abs. 1 OWiG werden durch die Verjährung die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anordnung von Nebenfolgen (z. B. Einziehung von Gegenständen gem. § 22 ff. OWiG) ausgeschlossen.

Sofern die im konkreten Fall einschlägige Bußgeldnorm nichts anderes bestimmt, richtet sich die Dauer der Verjährungsfrist gem. § 31 Abs. 2 OWiG nach der Höhe der angedrohten Geldbuße:

- 3 Jahre bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als 30 000 DM bedroht sind;
- 2 Jahre bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als 3 000 bis zu 30 000 DM bedroht sind;
- 1 Jahr bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als 1 000 bis zu 3 000 DM bedroht sind;
- 6 Monate bei den übrigen Ordnungswidrigkeiten.

Bei der Höhe der angedrohten Geldbuße ist allerdings § 17 Abs. 2 OWiG zu beachten. Hiernach wird in Fällen, in denen das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße androht, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, für fahrlässiges Handeln die Geldbuße auf die Hälfte reduziert. Dies kann dazu führen, daß bei Verstößen gegen die gleiche Vorschrift unterschiedliche Verjährungsfristen bei Vorsatz und Fahrlässigkeit gelten.

Die Verjährungsfrist beginnt nach § 31 Abs. 3 OWiG mit der Beendigung der Handlung oder mit dem Eintritt des Erfolgs. Maßgeblich ist somit der Zeitpunkt, in dem eine Verfolgung frühestens möglich gewesen wäre.

vgl. Göhler, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Kommentar, 7. Aufl., 1984, § 31, RdNr. 8

Im einzelnen wird der Fristbeginn z. B. wie folgt festgelegt:

- Bei einer Dauerordnungswidrigkeit mit Beendigung des rechtswidrigen Zustandes;

- bei einem echten Unterlassungsdelikt mit Wegfall der Handlungspflicht;
- bei einem fahrlässigen Unterlassungsdelikt zu dem Zeitpunkt, in dem der Täter die Pflicht zum Handeln nicht mehr im Gedächtnis haben kann;
- bei einer fortgesetzten Handlung mit Vollendung des letzten Einzelaktes;
- im Fall der Beteiligung an nur einzelnen Teilakten kommt es auf die Beteiligung an dem letzten Teilakt an.

vgl. Göhler, a. a. O., § 31, RdNr. 10 bis 14

Die Frist wird so berechnet, daß der Tag, an dem die Verjährung beginnt, der erste Tag der Frist ist; der letzte Tag der Frist ist der im Kalender vorhergehende Tag. Eine dreimonatige Verjährungsfrist beginnt beispielsweise, wenn die Handlung am 4. 4. beendet ist, am 4. 4. und endet am 3. 7., auch wenn dieser Tag ein Sonntag ist.

vgl. Rosenkötter, Das Recht der Ordnungswidrigkeiten, 1981, RdNr. 245

Die Verjährung kann unterbrochen werden. Dann lebt nicht etwa die bisherige Frist wieder auf, sondern es beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen. Die bis zur Unterbrechungshandlung vergangene Frist wird nicht angerechnet.

vgl. Jörg, Ordnungswidrigkeitenrecht, Kurzlehrbuch, 1978, S. 40

Die Unterbrechungshandlungen sind in § 33 Abs. 1 OWiG abschließend aufgezählt, z. B.:

- § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG: die erste Vernehmung des Betroffenen, die Bekanntgabe, daß gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe.

Die Verjährung kann durch Maßnahmen nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG nur einmal unterbrochen werden.

In den Fällen, in denen einer Vernehmung oder Bekanntgabe eine entsprechende Anordnung vor-

ausgeht, unterbricht nur diese Anordnung die Verjährung. Sofern die Anordnung schriftlich ergeht, ist für die Verjährungsunterbrechung der Zeitpunkt der Unterzeichnung der Anordnung maßgebend.

vgl. Rosenkötter, a. a. O., RdNr. 251

Die Anordnung der Übersendung eines Anhörungsbogens ist als Anordnung der Bekanntgabe, daß gegen den Betroffenen das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, anzusehen. Das gleiche gilt, wenn der Anhörungsbogen mit einer schriftlichen Verwarnung verbunden ist.

vgl. Rosenkötter, a. a. O., RdNr. 252

- § 33 Abs. 1 Nr. 2 OWiG: jede richterliche Vernehmung des Betroffenen oder eines Zeugen oder die Anordnung dieser Vernehmung.

Hier unterbricht jede – und nicht nur die erste – Vernehmung die Verjährung.

vgl. Rosenkötter, a. a. O., RdNr. 254

- § 33 Abs. 1 Nr. 3 OWiG: jede Beauftragung eines Sachverständigen durch die Verfolgungsbehörden oder den Richter, wenn vorher der Betroffene vernommen oder ihm die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben worden ist;
- § 33 Abs. 1 Nr. 5 OWiG: die vorläufige Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Betroffenen durch die Verfolgungsbehörde oder den Richter sowie jede Anordnung der Verfolgungsbehörde oder des Richters, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens zur Ermittlung des Aufenthalts des Betroffenen oder zur Sicherung von Beweisen ergeht;
- § 33 Abs. 1 Nr. 9 OWiG: der Bußgeldbescheid;
- § 33 Abs. 1 Nr. 13 OWiG: die Erhebung der öffentlichen Klage;
- § 33 Abs. 1 Nr. 15 OWiG: der Strafbefehl oder eine andere dem Urteil entsprechende Entscheidung.

Als eine dem Urteil entsprechende Entscheidung ist auch ein Beschluß, durch den das Verfahren nach § 206 a Abs. 1 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG eingestellt wird, anzusehen.

vgl. Göhler, a. a. O., § 33, RdNr. 43

Die Verjährungsfrist kann mehrmals unterbrochen werden. Gem. § 33 Abs. 3 S. 2 OWiG ist die Verfolgung jedoch spätestens verjährt, wenn seit Beginn der Verfolgungsverjährung das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist, mindestens jedoch zwei Jahre verstrichen sind.

Bei der Berechnung der Verjährungsfrist sind neben einer Unterbrechung auch die Zeiträume zu beachten, in denen die Verjährung gem. § 32 OWiG ruht.

Das Ruhen der Verfolgungsverjährung besteht darin, daß entweder der Beginn der Verjährungsfrist hinausgeschoben oder der Weiterlauf einer begonnenen Verjährungsfrist gehemmt wird. Nach Wegfall der Voraussetzungen des Ruhens beginnt die alte Frist weiterzulaufen.

vgl. Jörg, a. a. O., S. 39

Durch den Erlaß des Urteils der ersten Instanz oder eines Beschlusses nach § 72 OWiG wird die Verjährung bis zum Abschluß des Verfahrens gehemmt, § 32 Abs. 2 OWiG. Diese Sperrwirkung tritt unabhängig davon ein, ob das Urteil oder der Beschluß auf Freispruch, Einstellung oder Festsetzung einer Geldbuße lautet.

vgl. Göhler, a. a. O., § 32 RdNr. 9

Somit kann eine Einstellung des Verfahrens je nach den dafür maßgeblichen Gründen, entweder eine Unterbrechung oder ein Ruhen der Verjährung zur Folge haben.

Das Ruhen beginnt bei einem Einstellungsurteil mit dessen Verkündung, bei einem Beschluß mit dessen Unterzeichnung.

Aschinger

Anhang 1.4

DEUTSCHER BUNDESTAG

Wissenschaftliche Dienste

Fachbereich WFX

Recht der Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen und Anhörungen

5300 Bonn 1, 9. Juni 1987

SACHGEBIET: 1101-1

REG.-NUMMER: WFX 7/87

BEARBEITER: ORR Dr. Engels

THEMA: Zum Verhältnis des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens zu noch nicht abgeschlossenen Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

1. Ein parlamentarisches Untersuchungsverfahren und ein Straf-/Ordnungswidrigkeitenverfahren zu demselben Themenkomplex dürfen nach heute einhelliger Auffassung zeitlich parallel geführt werden. Die früher vereinzelt vertretene Auffassung, solche „Doppeluntersuchungen“ seien prinzipiell unzulässig und eines der beiden Verfahren müsse bis zum Abschluß des anderen ausgesetzt werden, ist überwunden.

Vgl. zur alten Ansicht: Dichgans, Hans, Die Zusammenarbeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, in: NJW 1964, S. 957 (958). Zur heute geltenden Rechtslage vgl.: OLG Köln, Beschluß vom 14. September 1984 — 2 Ws 368/84 —, in: NJW 1985, S. 336; Gross, Rolf, Zum Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, in: DVBl. 1971, S. 638 (641); Jekewitz, Jürgen, Die Einsicht in Straftaten durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse, in: NStZ 1985, S. 395 (396); Kipke, Rüdiger, Die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, 1985, S. 47 f.; Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rn 62; Rechenberg, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 44 Rn 32; Schleich, Albrecht, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, S. 65. Von dieser Rechtslage gehen auch die sogenannten IPA-Regeln aus: Nach § 22 „kann“ (nicht muß) das Verfahren im Falle von Paralleluntersuchungen ausgesetzt werden.

2. Die hiernach zulässige Paralleluntersuchung wirft indessen eine Reihe von Problemen auf, die sich aus der „Konkurrenzsituation“ ergeben. Es ist eine Erfahrungstatsache, „daß mehrere Verfahren, die sich mit dem gleichen Gegenstand befassen und parallel nebeneinander herlaufen, die Ermittlungen nicht gerade erleichtern“ (Gross, a. a. O., S. 641): So kann die zweifache Befragung eines Zeugen zu Lasten der Qualität der zweiten Aussage gehen, die Kenntnis vom Inhalt der Aussage eines anderen Zeugen kann einen Zeugen beeinflussen und den Beweiswert seiner Aussage mindern, und es kann zu Konkurrenzproblemen bei der Beschaffung der sächlichen Beweismittel kommen, weil in beiden Untersuchungen dieselben Beweismittel relevant sind (vgl. Dichgans, a. a. O., S. 958; Schleich, a. a. O., S. 64).

Wichtiger als diese praktischen Fragen erscheint jedoch das grundsätzliche Problem, daß die zeitgleiche Tätigkeit des Untersuchungsausschusses sich als faktische Überwachung auswirken und den Prozeß der Entscheidungsfindung der Behörde beeinflussen kann, weil diese unter Umständen in die Rolle der Kontrollierten gerät, die ihre Aufmerksamkeit mehr darauf richtet, „sich gegenüber dem Untersuchungsausschuß keine Blöße zu geben, als eine dem Lebenssachverhalt adäquate Entscheidung zu treffen“ (Schleich, a. a. O., S. 49).

3. Für die Lösung dieser Probleme haben Rechtsprechung und Literatur folgende Grundsätze entwickelt:
- 3.1 Das Untersuchungsverfahren darf nicht dem Ziel dienen, die noch anhängigen Ermittlungen der Exekutive zu kontrollieren.

Denn aus dem Gewaltenteilungsprinzip (Art. 20 GG) ist herzuleiten, daß sich die Kontrollkompetenz grundsätzlich auf abgeschlossene Vorgänge und Sachverhalte zu beschränken hat, also frühestens dann einsetzen darf, wenn die Behördenentscheidung — durch Erlaß eines Bußgeldbescheides oder Einstellung des Verfahrens — „Außenwirkung“ erlangt hat.

Hieraus folgt, daß auch einzelne Beweiserhebungen oder sonstige Verfahrenshandlungen unzulässig sind, die auf eine Kontrolle eines noch nicht abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitenverfahrens hinauslaufen. Deshalb dürfen die an dem Verfahren beteiligten Behörden vor Abschluß des Verfahrens insbesondere nicht befragt werden

- zur Zweckmäßigkeit der bisherigen Verfahrensführung,
 - zu behördeninternen Vorgängen, die den der Abschlußentscheidung vorausgehenden Willensbildungsprozeß betreffen, und
 - zu der bisherigen, vorläufigen Beweiswürdigung.
- 3.2 Die Beschränkung der Untersuchungskompetenz auf die ex-post-Kontrolle bedeutet indessen nicht das Verbot, die an dem Ordnungswidrigkeitenverfahren beteiligten Behörden zum Verfahrensstand und zu den relevanten Beweistatsachen und -mitteln anzuhören. Vielmehr sind sowohl der Un-

tersuchungsausschuß als auch die Exekutive bei parallel geführten Untersuchungen aufgrund der aus Art. 20 GG herzuleitenden Organtreuspflicht „zu wechselseitigen Kontakten und zur Zusammenarbeit“ gehalten (Schleich, a. a. O., S. 56), soweit die gemeinsame Zielsetzung beider Verfahren – die Aufklärung desselben Sachverhalts – in Rede steht. Dies bedeutet insbesondere, daß der Ausschuß die beteiligte Behörde informativ anhören darf

- zu Fragen, gegen wen aus welchem Anlaß aufgrund welcher Vorschriften ermittelt wird,
- zum formalen Stand des Verfahrens und
- zu den vorhandenen Beweismitteln, die der Behörde vorliegen oder von denen sie Kenntnis hat.

Gegebenenfalls ist die Behörde gemäß Art. 44 Abs. 3 GG auch verpflichtet, im Wege der Amtshilfe dem Untersuchungsausschuß Akteneinsicht in die beigezogenen Unterlagen (Beweismittelordner) zu gewähren (vgl. hierzu OLG Köln, a. a. O., S. 337; Jekewitz, Jürgen, a. a. O., S. 395).

- 3.3 Die hiermit verbundene mögliche Behinderung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens, die aus der konkurrierenden Benutzung derselben Beweismittel, der Akteneinsicht und auch aus einer informatorischen Anhörung der zuständigen Beamten resultieren kann, ist verfassungs- und verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden, soweit sie unvermeidbar ist. Solche Beeinträchtigungen verstoßen nicht gegen das Gewaltenteilungsprinzip (vgl. Schleich, a. a. O., S. 65): Soweit es dem Ausschuß ausschließlich um Aufklärung des („gemeinsam“) zu untersuchenden Sachverhalts und nicht um begleitende Kontrolle und Bewertung des bisherigen Verfahrens der Behörde geht, wird die Exekutive durch das parallele Untersuchungsverfahren zwar möglicherweise tangiert, aber nicht in ihrem „Kernbereich“ beeinträchtigt; der Untersuchungsausschuß maß sich keine „fremden“ (nur der Exekutive vorbehaltenen) Befugnisse an, sondern nimmt eigene Rechte wahr, da die Aufklärung des Sachverhalts (auch) seine Aufgabe ist, Art. 44 Abs. 1, Abs. 3 GG.

Freilich folgt aus der Organtreuspflicht, daß die Behinderungen so gering wie möglich zu halten sind. Dies bedeutet vor allem die Pflicht zu gegenseitiger Rücksichtnahme, die insbesondere die Postulate umfaßt,

- Beweistermine und -organisation miteinander abzustimmen und
- im Rahmen der nach 3.2 zulässigen Maßnahmen (insbesondere bei einer informatorischen Anhörung) den Eindruck zu vermeiden, sie dienten nicht nur der Aufklärung des zu untersuchenden Sachverhalts, sondern auch der Kontrolle des laufenden Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

4. Zur Begründung im einzelnen:

- 4.1 Verfahren und Beweiserhebungen dürfen nicht mit dem Ziel geführt werden, die noch laufenden Ermittlungen der zuständigen Behörde zu kontrollieren oder zu beeinflussen (oben 3.1). Dies folgt im Hinblick auf die Tätigkeiten von Landesbehörden, die ein Ordnungswidrigkeitenverfahren in landeseigener Kompetenz führen, bereits aus dem Bundesstaatsprinzip: Insoweit besitzt ein Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages weder die Kompetenz, abgeschlossene Verfahren zu überprüfen, noch die, laufende Verfahren kontrollierend zu begleiten. Gegenüber Landesbehörden ist ein Untersuchungsausschuß mithin a priori auf die in 3.2 und 3.3 angeführten Möglichkeiten beschränkt.

Zum Bundesstaatsprinzip als Kompetenzgrenze für einen Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages vgl. nur: Lässig, Curt, Beschränkung des Beweiserhebungsrechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse – insbesondere aufgrund des Bundesstaatsprinzips, in: DÖV 1976, S. 727.

- 4.2 Soweit das parallele Ordnungswidrigkeitenverfahren durch eine Bundesbehörde geführt wird, ist die Kompetenz eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages grundsätzlich auf die ex-post-Kontrolle begrenzt (vgl. oben 3.1). Das Verbot, laufende Verfahren zu kontrollieren, folgt aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz, der nach Ansicht der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre einem Untersuchungsausschuß untersagt, „in laufende Verhandlungen, Entscheidungsvorbereitungen u. a. einzugreifen und sie dadurch, nicht zuletzt durch deren öffentliche Untersuchung und Erörterung, zu blockieren“.

So ausdrücklich: Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse und kommunale Selbstverwaltung, in: AöR 1978, S. 1 (17); vgl. ferner: Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Juni 1984 – 2 BvR 11, 15/83 –, in: BVerfGE 67, 102 (139); Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 27. November 1985 – Vf 67 – IV – 85 –, in: DVBl. 1986, S. 233 (234); Hessischer Staatsgerichtshof, Urteil vom 24. November 1966 – P.St. 414 –, in: DöV 1967, S. 51 (55); Arloth, Frank, Grundlagen und Grenzen des Untersuchungsrechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, in: NJW 1987, S. 806 (811);

Kipke, a. a. O., S. 40; Löwer, Wolfgang, Der Aktenvorlageanspruch des parlamentarischen Untersuchungsausschusses vor dem Bundesverfassungsgericht, in: Jura 1985, S. 358 (366); Memminger, Gerhard, Parlamentarische Kontrolle der Regierung durch Untersuchungsausschüsse, in: DöV 1986, S. 15 (22); Schleich, a. a. O., S. 56–58; Schneider, Hans-Peter, Opposition und Information – Der Aktenvorlageanspruch als parlamentarisches Minderheitsrecht –, in: AöR 99 (1974), S. 628 (645).

Allerdings ist diese Auffassung nicht unbestritten: Ein Teil der Lehre hält die „verfahrensbegleitende“ Kontrolle eines laufenden Verwaltungs-

verfahrens für zulässig; der Gewaltenteilungsgrundsatz verbiete allenfalls Eingriffe in den Kernbereich einer anderen Gewalt; solange ein Untersuchungsausschuß nicht selber Hoheitsakte oder Handlungen vornehme, die der Exekutive vorbehalten seien, und solange die Exekutive die Verfahrensherrschaft besitze, bliebe dieser Kernbereich unangetastet „Modernem“ Verständnis der Gewaltenteilung, die alleine dem Ziel der Mäßigung der Staatsgewalt diene, widerspreche daher auch eine Kontrolle eines laufenden Verwaltungsverfahrens durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß nicht.

Vgl. Becker, Walter, Ein Beitrag zum Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, in: DöV 1964, S. 505 (507), allerdings mit dem einschränkenden Hinweis, der Untersuchungsausschuß habe sich auf „beobachtende Tätigkeit“ zu beschränken; Dickersbach, in: Geller/Kleinrahm, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage 1977, Art. 41 Anm. 1 a; Gascard, Johannes Rainer, Das parlamentarische Untersuchungsrecht in rechtsvergleichender Sicht, Diss. Kiel 1966, S. 83.

Dieser Auffassung ist indessen nicht zu folgen. Sie übersieht, daß das Gewaltenteilungsprinzip nicht nur der Mäßigung der Staatsgewalt dient, sondern auch die autonome Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben durch die einzelnen Gewalten sicherzustellen bezweckt. Im gewaltenteilenden Staat darf parlamentarische Untersuchung nicht zur „parlamentarischen Mitbestimmung“ im Verwaltungsverfahren führen (vgl. Böckenförde, a. a. O., S. 17) und ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß nicht zur „letzten Verwaltungsinstanz“ werden (vgl. Heck, Das parlamentarische Untersuchungsrecht, 1925, S. 40).

Aus diesem Grunde geht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Landesverfassungsgerichte davon aus, das Gewaltenteilungsprinzip verlange eine Begrenzung der Untersuchungskompetenz.

Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Juli 1984 — 2 BvE 11, 15/83 —, a. a. O., S. 139; Bayerischer Verfassungsgerichtshof, a. a. O.; Hessischer Staatsgerichtshof, a. a. O.; vgl. auch Verfassungsgericht Hamburg, Urteil vom 6. Juli 1973 — 2/72 —, in: DöV 1973, S. 745 (746) zum Aktenvorlagerecht gemäß Art. 32 der Hamburgischen Verfassung.

So hat das Bundesverfassungsgericht im sogenannten Flick-Urteil vom 17. Juli 1984 (— 2 BvE 11, 15/83 —, in: BVerfGE 67, 102 (139)) wörtlich ausgeführt:

„Angesichts dieser Verfassungslage und Verfahrensmöglichkeiten dürften sich nur unter ganz besonderen Umständen Gründe finden lassen, dem Ausschuß Akten unter Berufung auf das Wohl des Bundes oder eines Landes vorzuenthalten. Solche Gründe können sich insbesondere aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz ergeben. Die Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament und Volk . . . setzt notwendigerweise einen

„Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ voraus (Scholz, Parlamentarischer Untersuchungsausschuß und Steuergeheimnis, AÖR 105 (1980), S. 598), der einen auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört z. B. die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht.

Die Kontrollkompetenz des Bundestages erstreckt sich demnach grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge. Sie enthält nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen . . .“

Die so begründete Arkanzone, innerhalb derer der Regierung ein nicht ausforschbarer Diskretionsbereich konzedierte und das Verbot des Eingriffs in laufende Verfahren statuiert wird, bildet nicht nur die Grenze der Aktenvorlagepflicht (um die es primär in der Flick-Entscheidung ging), sondern bereits die Grenze der parlamentarischen Untersuchungskompetenz (vgl. hierzu Löwer, a. a. O., S. 366).

Allerdings läßt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts offen, ob das Verbot, noch nicht abgeschlossene Verfahren zu kontrollieren, im Hinblick auf den (engeren) Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich nur der Regierung statuiert wird oder darüber hinaus als weitergehendes, das das Handeln des gesamten Exekutivbereichs (nicht nur die Kabinettssebene) erfaßt.

Für die erste Interpretation mag zwar auf den ersten Blick die sprachliche Verknüpfung („die Kontrollkompetenz erstreckt sich demnach“) sprechen; für die zweite streiten indessen die besseren sachlichen Gründe: Denn wollte man — etwa in Anklänge in der Entscheidung des Hamburger Verfassungsgerichts (a. a. O., S. 746, 747) zum Aktenvorlageanspruch gemäß Art. 32 der Hamburgischen Verfassung — zwischen nicht abgeschlossenen Vorgängen auf Regierungsebene einer- und solchen auf Verwaltungsebene andererseits unterscheiden (für die das Verbot der Kontrolle des laufenden Verfahrens durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß dann nicht gälte), so würde dies der ratio widersprechen, die dem genannten Verbot zugrundeliegt: Diese besteht darin, daß die Kontrolle durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß grundsätzlich erst dann einsetzen soll, wenn die zuständige Behörde und der verantwortliche Minister, gegebenenfalls das Kabinett, sich festgelegt und entschieden haben; das Stadium der Willensbildung und das Abwägen des Für und Wider sollen ohne Beteiligung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses und ohne laufende Rechenschaft ihm gegenüber erfolgen können, damit die gesetzliche Aufgabenerfüllung autonom wahrgenommen werden kann und nicht daran ausgerichtet wird, „sich gegenüber dem

Untersuchungsausschuß keine Blöße zu geben“ (oben 2). M. a. W.: Die Exekutive insgesamt soll nicht „durch unmittelbare Einflußnahme im konkreten Fall einer Hemmung oder Erschwerung ihrer Tätigkeit ausgesetzt werden“ (Kipke, a. a. O., S. 40). In dem Recht auf einen autonomen behördeninternen Entscheidungsprozeß liegt demnach der innere Grund für das Verbot, nicht abgeschlossene Vorgänge von Untersuchungen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse auszunehmen, und dieses Verbot besteht daher unabhängig davon, ob sich der zuständige Minister in das Verfahren bereits eingeschaltet hat und ressortübergreifende „Abstimmungsprozesse“ eingeleitet sind, oder ob dies (noch) nicht der Fall ist. In diesem Sinne hat auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 27. November 1985 (— Vf. 67-IV-85 —, in: DVBL 1986, S. 233) den regierungsinternen Beratungs-, Initiativ- und Handlungsbereich einer- und das Verbot des Eingriffs in laufende Verfahren andererseits als zwei selbständige „Eckpfeiler“ zur Begrenzung des Untersuchungsrechts angesehen und letzteren nicht nur auf den (engeren) Arkanbereich der Regierung bezogen. In der zitierten Entscheidung heißt es (a. a. O., S. 234, Hervorhebungen durch den Verfasser):

„Aus der Gewaltenteilung folgt allerdings, daß die parlamentarische Kontrolle sich nicht auf den Kernbereich der *Exekutive* erstrecken darf... Dieser Kernbereich darf auch von parlamentarischen UAen nicht ausgeforscht werden. Dazu gehört z. B. die Willensbildung der Regierung selbst, und zwar sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (BVerfGE 67, 100/139; VerfGH Hamburg DöV 1973, 745/746).

Aus der Gewaltenteilung ergibt sich *außerdem* der Grundsatz, daß sich Untersuchungsausschüsse im Rahmen der parlamentarischen Kontrollkompetenz nur mit bereits abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen befassen dürfen. Sie sind nicht berechtigt, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen der Regierung einzugreifen (BVerfGE 67, 100/139). Parlamentarische Untersuchungen dürfen deshalb i. d. R. nur im Rahmen einer ex-post-Kontrolle durchgeführt werden. Im Stadium der Vorbereitung, Planung und Abwägung von Entscheidungen muß die dafür *zuständige Exekutive* frei von äußeren Einflüssen sein. UAe zum Zwecke verfahrensbegleitender oder vorbeugender Kontrolle sind unzulässig. Dem Parlament kommt nicht die Befugnis zu, die einzelnen Verfahrensschritte der Exekutive vor Erlaß einer bestimmten Entscheidung zu untersuchen... Untersuchung würde sonst zur Mitbeteiligung (Böckenförde, AöR 1978, 1/17)“.

Hiermit deckt sich im Ergebnis die Ansicht der ganz herrschenden Lehre zur Unzulässigkeit der Einrichtung ständiger Untersuchungsausschüsse zum Zwecke der begleitenden Kontrolle der Exekutive: Sie werden mit der Begründung für unzu-

lässig gehalten, das Gewaltenteilungsprinzip erfordere eine Beschränkung auf die ex-post-Kontrolle, also auf abgeschlossene Vorgänge“. Nichts anderes hat grundsätzlich für einen „ad hoc“ eingesetzten Untersuchungsausschuß zu gelten.

Vgl. oben die Nachweise unter 4.2 und ferner: Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 30. November 1955 — Vf. 2 — VII — 55, in: Sammlung von Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, Band 8, S. 90 (103f.); Lässig, a. a. O., S. 732; Maunz, in: Maunz/Dürig, a. a. O., Art. 44 GG Rn 17; Rechenberg, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz Art. 44 Rn 7; Partsch, Empfiehlt es sich, Funktion, Struktur und Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse grundlegend zu ändern?, 1964, S. 15f.; Schleich, a. a. O., S. 56—58.

Allerdings formulieren Rechtsprechung und Lehre das genannte Verbot nur als „grundsätzliches“, das (demnach) auch Ausnahmen zuläßt (ausdrücklich so: Hessischer Staatsgerichtshof, a. a. O., S. 55 m. w. N.). Solche Ausnahmen werden vor allem dann gegeben sein, wenn

- bestimmte Teilvorgänge bereits abgeschlossen sind und der begründete Verdacht besteht, es sei zu schwerwiegenden Verfehlungen gekommen, oder
- Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Exekutive ihre Pflichten dadurch verletzt, daß sie ein Verfahren gar nicht oder nur schleppend führt und ihre Entscheidung ad infinitum hinauszögert.

Vgl. hierzu: abweichendes Votum zur Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 27. November 1985 — Vf. 67 — IV — 85 —, a. a. O., S. 236; ferner: Mengel, Hans-Joachim, Die Auskunftsverweigerung der Exekutive gegenüber parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, in: EuGRZ 1984, S. 97 (102).

Solange solche schwerwiegenden konkreten Anlässe nicht bestehen, hat es indessen bei dem grundsätzlichen Verbot sein Bewenden.

- 4.3 Wie dargelegt (oben 3.2), bedeutet das Verbot, laufende Verwaltungsvorgänge zu kontrollieren, nicht, daß ein Untersuchungsausschuß nicht die Hilfe der Behörde in Anspruch nehmen dürfe, die denselben Sachverhalt zu klären hat.

Das Verhältnis von Untersuchungsausschuß einerseits und parallel ermittelnder Verwaltungsbehörde andererseits ist durch die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme geprägt, die Schleich (a. a. O., S. 56) wie folgt beschreibt: „Aus dem Gewaltenteilungs- und Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 2 GG, 20 Abs. 3 GG, folgert man die Pflicht aller Verfassungsorgane zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kooperation. Dieses Gebot stellt sozusagen das Korrelat zur Gewaltenteilung dar. Denn diese bedarf, sollen Isolation und gegenseitige Obstruktion vermieden werden, der

notwendigen Ergänzung durch die Verpflichtung zu wechselseitigen Kontakten und zur Zusammenarbeit.“

Von dieser gegenseitigen Unterstützung und Kooperation ist auch die bisherige Praxis ausgegangen (vgl. Kipke, a. a. O., S. 48), und vor diesem Hintergrund sind auch informatorische Anhörungen der untersuchungsführenden Behörden (oben 3.2) zu sehen: Die Beantwortung der Fragen, gegen wen aus welchem Anlaß ermittelt wird und wie der Stand des Verfahrens ist, ist für den Untersuchungsausschuß schon im Hinblick auf mögliche Aussageverweigerungsrechte (§ 55 StPO) von Interesse; aus diesem Grund haben beispielsweise der 1. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode und der 3. Untersuchungsausschuß „Neue Heimat“ der 10. Wahlperiode informatorisch Staatsanwälte angehört, die in Parallelverfahren tätig waren.

Die Vermittlung der Kenntnisse über Beweismittel und die Akteneinsicht in Beweismittelordner (nicht: in Vermerke über die Zweckmäßigkeit des Verfahrens, über die Vorbereitung der Schlußentscheidung und vorläufige Beweiswürdigung, vgl. oben 3.1) kann dem Untersuchungsausschuß die Sachverhaltsaufklärung erleichtern, ohne daß zugleich die Führung des laufenden Verfahrens kontrolliert wird. Zu dieser Hilfe bei der Vorbereitung der Beweisaufnahme ist die zuständige Behörde sowohl ohne größere Beeinträchtigung eigener Belange in der Lage als auch unter dem Gesichtspunkt der gegenseitigen Kooperation und der Amtshilfe (Art. 44 Abs. 3 GG) verpflichtet (zur Pflicht auf Gewährung von Akteneinsicht in Strafakten vgl. OLG Köln, a. a. O.).

Dr. Engels

DEUTSCHER BUNDESTAG
Wissenschaftliche Dienste

5300 Bonn 1, 11. Juni 1987

Fachbereich WFX
Recht der Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen und Anhörungen

SACHGEBIET: 1101-1
REG.-NUMMER: WFX 8/87
BEARBEITER: ORR Dr. Engels

THEMA: Zur Absicherung des vom Untersuchungsausschuß zu wahrenen Schutzes privater Geheimnisse

Dem Schutz der Geheimhaltung privater (Geschäfts- und Betriebs-)Geheimnisse kann ein Untersuchungsausschuß zum einen durch (schlichte) Nichtöffentlichkeit der Beweisaufnahme, Art. 44 Abs. 1 S. 2 GG (dazu unter 1), zum anderen durch Geheimhaltung der Beweisaufnahme entsprechend den Vorschriften der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages vom 19. September 1975 (GSO-BT) Rechnung tragen (dazu unter 2).

1. Geheimschutz durch (schlichte) Nichtöffentlichkeit der Beweisaufnahme

Der Ausschluß der Öffentlichkeit (Art. 44 Abs. 1 S. 2 GG) bietet einen gewissen, aber keinen umfassenden Geheimnisschutz.

Die Nichtöffentlichkeit beinhaltet für die Mitglieder des Ausschusses zwar das Verbot, Äußerungen von Sitzungsteilnehmern wörtlich wiederzugeben und deren Abstimmungsverhalten bekannt zu machen (Linck, Joachim, Untersuchungsausschüsse und Privatsphäre in: ZRP 1987, S. 11, 17); Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Beratungen dürfen jedoch der Öffentlichkeit mitgeteilt werden: Nichtöffentlichkeit bedeutet nicht ohne weiteres Vertraulichkeit (vgl. Trossmann, Hans, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages, 1977, § 73 Anm. 3).

Dies gilt auch im Hinblick auf die — nicht wörtliche — Weitergabe von Privatgeheimnissen, die in einer nicht öffentlichen Ausschußsitzung zur Sprache gekommen sind. Zwar mag Abgeordneten — auch ohne ausdrückliche gesetzliche oder geschäftsordnungsrechtliche Normierung — die Pflicht zur Verschwiegenheit über ihnen bekanntgewordene private Geheimnisse obliegen (so: Seibert, Gerhard, Parlamentarischer Untersuchungsausschuß und Steuergeheimnis in: NJW

1984, S. 1001, 1005); aber diese Pflicht ist nicht sanktionsbewehrt. Weder das Abgeordnetengesetz noch die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages enthalten entsprechende Sanktionsbestimmungen, und die Weitergabe eines Privatgeheimnisses durch einen Abgeordneten, das dieser im Laufe der nichtöffentlichen Beweiserhebung erfährt, ist auch nicht strafbar. Die Tatbestände des § 203 Abs. 2 Nr. 1 und des § 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB*, die die unbefugte Offenbarung eines Privatgeheimnisses durch bestimmte Personengruppen unter Strafe stellen, sind nicht erfüllt:

§ 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht, weil Abgeordnete keine Amtsträger sind, § 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB nicht, weil das Gesetz die Ausschußmitglieder ausdrücklich aus dem Kreis der geheimhaltungspflichtigen Personen ausnimmt.

Vgl. hierzu: Gollwitzer, Walter, Die sinngemäße Anwendung der Strafprozeßordnung bei der Beweiserhebung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, in: Festschrift für Dünnebier, 1982, S. 327, 343 Fn 70; Samson, in: Rudolphi/Horn/Samson/Schreiber, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2, § 203 Rn 22.

* § 203 Abs. 2 StGB lautet:

„Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart das ihm als

1. Amtsträger . . .

.

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates . . .

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.

Auch eine Strafbarkeit nach § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB*), der die Verletzung einer Geheimhaltungspflicht, die aufgrund eines Ausschlußbeschlusses begründet ist, unter Strafe stellt, kommt nicht in Betracht, weil die (bloße) Ausschließung der Öffentlichkeit kein Geheimhaltungsbeschuß i. S. v. § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB ist.

2. Geheimnisschutz durch Geheimhaltung der Beweisaufnahme nach den Vorschriften der Geheimhaltungsordnung

Nicht zuletzt im Hinblick auf den nur lückenhaften Schutz, den der (bloße) Ausschluß der Öffentlichkeit bietet, hat die Praxis in der Vergangenheit – im Anschluß an Vorgaben, die die Rechtsprechung gegeben hat – Angelegenheiten, die private (Geschäfts- und Betriebs-)Geheimnisse betreffen,

- gemäß § 1 Abs. 1 GSO-BT als „VS-Geheim“ eingestuft und
- für ihre Beratung sowie für die Beweisaufnahme über sie Geheimhaltung gemäß § 7 Abs. 1 GSO-BT beschlossen.

So: 3. Untersuchungsausschuß „Neue Heimat“ der 10. Wahlperiode, vgl. dessen Bericht, BT-Drucksache 10/6779, S. 24–26, 35.

Dieses Verfahren ist zulässig und bietet einen umfassenden Geheimnisschutz, beinhaltet allerdings den Nachteil, daß die so gewonnenen Kenntnisse für den Bericht nicht verwertbar sind. Im einzelnen:

- 2.1 Zwar ist die GSO-BT (wie insbesondere die Geheimhaltungsgrade des § 2 zeigen) in erster Linie auf den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gemünzt. Diesem Staatsschutzbezug widerspricht es jedoch – entgegen einer in der Literatur vertretenen Auffassung (vgl. Linck, a. a. O., S. 18) – nicht, die GSO-BT auf private Geheimnisse analog anzuwenden. Hiervon ist das Bundesverfassungsgericht sowohl in seinem Urteil vom 17. Juli 1984 (2 BvE, 11, 15/83, in: BVerfGE 67, 102, sogenannt

te Flick-Entscheidung) als auch in seinem Urteil vom 5. November 1986 (2 BvR 11, 78/86) zur Beschlagnahme von „privaten“ Unterlagen der Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG (BGAG) ausgegangen. In beiden Fällen, indem es vornehmlich („Flick-Entscheidung“) oder ausschließlich (BGAG-Entscheidung) um den Schutz von Geschäfts-/Betriebsgeheimnissen ging, hat das Bundesverfassungsgericht gegen eine entsprechende Anwendung der GSO-BT keine Bedenken gehabt.

- 2.2 Aufgrund eines Geheimhaltungsbeschlusses gemäß § 7 Abs. 1 GSO-BT sind die Mitglieder des Ausschusses zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Veröffentlichung des sekretierten Geheimnisses steht gemäß § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB unter Strafandrohung (bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe), sofern das Geheimnis außerhalb des Ausschusses oder des Plenums (vgl. dazu § 36 StGB) offenbart wird.

Im einzelnen verbietet § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB

- die Weitergabe/öffentliche Bekanntmachung eines Gegenstandes oder einer Nachricht,
- zu deren Geheimhaltung das Ausschußmitglied aufgrund eines Ausschußbeschlusses verpflichtet ist,
- sofern durch die Weitergabe wichtige öffentliche Interessen gefährdet werden (was die Rechtsprechung bereits dann als gegeben ansieht, wenn die Offenbarung das Vertrauen in die Verschwiegenheit staatlicher Stellen erschüttert, vgl. BGHSt 11, S. 401).

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erfordert eine außerstrafrechtliche Rechtsgrundlage (Lackner, StGB, § 353b Anm. 2b aa die in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und der als Anlage zu ihr ergangenen Geheimhaltungsordnung zu sehen ist (Lüttger, Hans, Zur Reform des § 353c StGB, in: JZ 1969, S. 578). Danach liegt eine Verpflichtung i. S. v. § 353b zwar nicht schon in der bloßen Sekretur gemäß § 2 Abs. 1 GSO-BT, da diese vom Ausschußvorsitzenden (§ 3 Abs. 3b) und nicht – wie von § 353b StGB verlangt – durch Ausschußbeschuß erfolgt; die Verpflichtung wird aber durch einen Beschluß gemäß § 7 Abs. 1 StGB begründet, sofern in diesem expressis verbis zum Ausdruck kommt, daß der Ausschuß Geheimhaltung (nicht: bloße „Vertraulichkeit“) beschließt (vgl. Linck, a. a. O., S. 17). Dieser Beschluß muß sich auf konkrete geheimzuhaltende Gegenstände und Nachrichten beziehen, wobei diese allerdings in einer Sammelbezeichnung „zusammengefaßt“ werden können (Lackner, a. a. O., § 353b Anm. 2 b aa).

Notwendig, aber auch ausreichend ist hiernach z. B. folgender Beschluß (den der Vorsitzende herbeiführt, wenn über Verschlußsachen der Geheimhaltungsgrade „VS-Vertraulich“ und höher beraten wird, § 7 Abs. 1 S. 2 GSO-BT, der aber auch nachträglich gefaßt werden kann, § 7 Abs. 7 GSO-BT):

*) § 353b lautet:

„(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger . . .

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. aufgrund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder

2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

„Der 1. UA–11. WP beschließt die Geheimhaltung (§ 7 Abs. 1 S. 1 GSO-BT i. V. m. § 3 Abs. 1 GSO-BT, § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB) derjenigen Angelegenheiten,

- die ihm aufgrund der Urkunden bekannt werden/geworden sind, die ihm entsprechend seinem Beweisbeschluß . . . vom . . . 1987 von dem Unternehmen X am . . . 1987 übergeben werden/worden sind und die der Vorsitzende in den Geheimhaltungsgrad „VS-Geheim“ einstuft/eingestuft hat/oder
- die . . . (folgt nähere Bezeichnung der Angelegenheit) betreffen und zu denen der Zeuge X in der Ausschusssitzung am . . . 1987 vernommen wird/worden ist.“

2.3 Durch diesen Beschluß wird die Sanktionsmöglichkeit des § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB indessen ausschließlich gegenüber Mitgliedern des Deutschen Bundestages, nicht jedoch gegenüber Mitarbeitern der Fraktionen und Angehörigen der Verwaltung des Deutschen Bundestages begründet. Dies folgt aus der Rechtsnatur der Geheimhaltungsordnung, die als Bestandteil der Geschäftsordnung eine „autonome Satzung“ ist, die — dem Zweck dienend, das Verfahren für die Abwicklung der Parlamentsgeschäfte zu regeln — bloße Verfahrensordnung ist, deren Bestimmungen nur die Mitglieder des Bundestages, nicht aber andere Staatsorgane oder Bürger bindet.

Vgl. hierzu: Linck, a. a. O., S. 17; Lüttger, a. a. O., S. 583 m. z. w. N.; Eser, in: Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, § 353b Rn 14.

Die Sanktionsmöglichkeiten nach § 353b Abs. 2 StGB gegenüber Mitarbeitern der Fraktionen und Beamten können jedoch eröffnet werden, indem diese Personen „unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet“ werden (§ 353b Abs. 2 Nr. 2 StGB).

Eine solche besondere Verpflichtung erscheint zwar entbehrlich, weil der genannte Personenkreis bereits aufgrund anderer (strafbewehrter Vorschriften gehalten ist, ihm im Laufe der Ausschubarbeit bekannt werdende private (Geschäfts-/Betriebs-)Geheimnisse nicht zu offenbaren: Die Mitarbeiter der Fraktionen würden sich bei unbefugter Offenbarung nach § 203 Abs. 2

Nr. 4 StGB, die Angehörigen der Bundestagsverwaltung nach § 203 Abs. 2 Nr. 1, § 203 Abs. 2 Nr. 4 und § 353b Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar machen. Aber die Strafdrohung des § 203 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 StGB (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) ist geringer als die des § 353b Abs. 2 Nr. 2 StGB (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Wohl auch im Hinblick hierauf schreibt deshalb § 4 Abs. 3 und Abs. 4 GSO-BT vor, daß Fraktionsangestellten, Mitarbeitern von Abgeordneten und anderen Personen (Angehörigen der Bundestagsverwaltung) Verschlusssachen nur dann zugänglich gemacht werden dürfen, „wenn sie vom Präsidenten zum Umgang mit VS ermächtigt und zur *Geheimhaltung förmlich verpflichtet* sind“.

Für diese Verpflichtung, die der Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages vornimmt, sind folgende Besonderheiten beachtlich, wenn sie die Sanktionsmöglichkeiten des § 353b Abs. 2 Nr. 2 StGB auslösen soll: Sie erfordert — in förmliche Hinsicht — die ausdrückliche Erklärung, daß der Betroffene zur Geheimhaltung der bestimmt bezeichneten Nachrichten und Gegenstände verpflichtet wird; die Erklärung hat entweder schriftlich zu erfolgen, oder es muß eine Niederschrift über sie aufgenommen werden (vgl. Lüttger, a. a. O., S. 583). In materieller Hinsicht bedarf sie einer außerstrafrechtlichen Rechtsgrundlage — also entweder eines Gesetzes oder des vorherigen Einverständnisses des Betroffenen —, da die Verpflichtung ein belastender Hoheitsakt ist (Samson, in: SK § 353b Rn 17; Lüttger, a. a. O., S. 583). Eine gesetzliche Grundlage für eine einseitige Geheimhaltungsverpflichtung ist nicht ersichtlich: Insbesondere bieten weder die Geheimschutzordnung (vgl. oben) noch die allgemeine beamtenrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit, § 61 Bundesbeamtengesetz, die Ermächtigung, den Betroffenen einseitig zu verpflichten (Lüttger, a. a. O., S. 583). Die Geheimhaltungsverpflichtung i. S. v. § 353b Abs. 2 Nr. 2 StGB ist daher nur bei Einverständnis des Betroffenen wirksam. Sollte dieses Einverständnis nicht erteilt werden, so bleibt es bei der Regelung des § 4 GSO-BT, nach der der betreffende Mitarbeiter nicht mit geheimhaltungsbedürftigen Aufgaben betraut werden darf.

Dr. Engels

Anhang 1.6

FACHBEREICH PARLAMENTSRECHT
PDIG — 1281 — 44

17. Juli 1987

Bearb.: ORR Schreiner

Betr.: Notwendigkeit einer besonderen Beschlußfassung bei der Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses**hier: Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 11. WP in der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 2. April 1987****1. Ergebnis**

Gegen die Form der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode bestehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

2. Im Anschluß an die Aussprache über verschiedene Anträge der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Drs. 11/50 und 11/84) sowie die Ablehnung des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN durch Mehrheitsbeschluß hat die amtierende Präsidentin erklärt:

„... wir brauchen über den Antrag der SPD nicht abzustimmen. Der Deutsche Bundestag ist bei einem Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Der Antrag der Fraktion der SPD entspricht diesen Voraussetzungen. Ich kann somit feststellen, daß gemäß Art. 44 Abs. 1 des Grundgesetzes der Untersuchungsausschuß eingesetzt ist.“ (Sten. Ber. der 8. Sitzg., S. 439 A, C).

Gegen die Erklärung, über den Antrag brauche nicht abgestimmt zu werden, ist (lt. Sten. Ber.) kein Widerspruch erhoben worden. Auch Änderungsanträge sind nicht gestellt worden. In der vorausgegangenen Debatte wurde von den Sprechern der Mehrheitsfraktionen auf verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Antrag hingewiesen, aber auch erklärt, man werde ihn „passieren lassen“ (Sten. Ber., S. 435 D, 438 B, C).

3. Die bisherige Praxis bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages gem. Art. 44 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG (sogn. Minderheitenenquete) ist uneinheitlich. Überwiegend ist ein besonderer Einsetzungsbeschluß gefaßt worden (zur Praxis früherer Wahlperioden vgl. Troßmann, Parlamentsrecht . . . , § 63 Rdnr. 7).

In der 10. WP ist bei insgesamt drei Minderheitenenqueten in zwei Fällen eine besondere Abstimmung erfolgt, in einem Falle dagegen wie bei der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 11. WP verfahren worden, und zwar:

1. Untersuchungsausschuß (Flick) — Antrag der Fraktion der SPD (Drs. 10/34) — besondere Beschlußfassung in der 8. Sitzg. v. 19. 5. 1983 (Sten. Ber., S. 433 C).

2. Untersuchungsausschuß (Spionage/Tiedge) — Antrag der Fraktion der SPD (Drs. 10/3906 [neu]) — Feststellung der Einsetzung durch den amtierenden Präsidenten ohne besondere Beschlußfassung in der 162. Sitzg. v. 3. 10. 1985 (Sten. Ber., S. 12132 D). Auf Anregung des Abg. Schily ist diese Form der Einsetzung in der 72. Sitzg. des Ältestenrates v. 14. 11. 1985 erörtert worden; der Bundestagspräsident hat dabei mitgeteilt, eine Überprüfung habe zu dem Ergebnis geführt, daß eine besondere Abstimmung entbehrlich gewesen sei (Kurzprotokoll der 72. Sitzg. des ÄR v. 14. 11. 1985, S. 9).

4. Untersuchungsausschuß (U-Boote) — Antrag der Fraktion der SPD (Drs. 10/6709) — Einsetzung durch besondere Beschlußfassung in der 255. Sitzg. v. 10. 12. 1986 (Sten. Ber., S. 19976 D).

(Der 3. Untersuchungsausschuß (Neue Heimat) ist auf Antrag der Mehrheitsfraktionen — Drs. 10/5575 — in der 219. Sitzg. v. 5. 6. 1986 im Wege besonderer Beschlußfassung eingesetzt worden — Sten. Ber., S. 16964 D —).

4. Ähnlich uneinheitlich wie die parlamentarische Praxis ist auch die verfassungsrechtliche Beurteilung. Das Bundesverfassungsgericht hat sich zu der Frage noch nicht geäußert. In der verfassungsrechtlichen Literatur wird von einer Reihe von Autoren unter Hinweis auf die Möglichkeit der Verfassungswidrigkeit eines Antrages auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, über die das Plenum zu befinden habe, stets ein besonderer Einsetzungsbeschluß verlangt.

Kl. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, S. 104;
Achterberg, Parlamentsrecht, S. 196 f. m. w. N.;
Troßmann, Parlamentsrecht . . . , § 63, Rdnr. 7;
Schneider, in: Kommentar zum Grundgesetz . . . , Reihe Alternativkommentare, Art. 44, Rdnr. 12.

Demgegenüber wird von anderen, insbesondere auch den Standard-Kommentaren zum Grundgesetz, mit Rücksicht auf die Pflicht des Bundestages, einem Antrag einer qualifizierten Minderheit gem. Art. 44 Abs. 1 GG stattzugeben, eine besondere Beschlußfassung nicht für erforderlich gehalten und statt dessen auch die Einsetzung im sog. vereinfachten Verfahren durch Feststellung des Parlamentspräsidenten für zulässig gehalten.

Maunz-Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Art. 44, Rdnr. 35;

v. Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, Art. 44, Anm. III 4 b), S. 945;

Rechenberg, in: Bonner Kommentar, Art. 44, Rdnr. 6;

Versteyl, in: v. Münch (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, 2. Aufl., Art. 44, Rdnr. 6.

Zum Teil wird ein besonderer Einsetzungsbeschluß jedenfalls dann für erforderlich gehalten, wenn in der vorausgehenden Debatte (nicht offensichtlich unbegründete) verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Antrag erhoben werden, und zwar auch dann, wenn gegen die Feststellung der Einsetzung durch den Parlamentspräsidenten im sog. vereinfachten Verfahren kein Widerspruch erhoben wird.

Hess. Staatsgerichtshof, DÖV 1967, S. 51 ff.

5. Der Auffassung, die einen besonderen Einsetzungsbeschluß nicht für erforderlich hält, ist jedenfalls für den Fall der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 11. WP zu folgen.

Wegen der sich aus Art. 44 Abs. 1 GG ergebenden Verpflichtung, einen von einer qualifizierten Minderheit beantragten Ausschuß einzusetzen, wird zunächst denjenigen nicht gefolgt werden können, die allein im Hinblick auf die abstrakt bestehende Möglichkeit der Verfassungswidrigkeit eines Einsetzungsantrages stets einen besonderen Beschluß verlangen. Denn wenn – wie vielfach – keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken bestehen bzw. vorgebracht werden, ist die Notwendigkeit des geforderten „Pflichtbeschlusses“ nicht einsichtig. Tatsache und Zeitpunkt der Einsetzung stehen nämlich mit der Erklärung des Parlamentspräsidenten fest. In Fällen, in denen keine oder keine ernsthaften verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, hat das sogenannte vereinfachte Verfahren im übrigen den Vorteil, daß es das Minderheitenrecht aus Art. 44 Abs. 1 GG stärkt. Denn es verhindert, daß die Mehrheit bei einer Abstimmung die Einsetzung des Untersuchungsausschusses verhindert, ohne irgendwelche oder nur vage vorgeschickte Gründe zu nennen (und nennen zu müssen), und die Minderheit zur Erhebung einer Organklage, bei der diese das Prozeßrisiko trägt, nötigt.

Das sog. vereinfachte Verfahren ohne besondere Beschlußfassung muß aber auch dann zulässig sein, wenn hiergegen – trotz Äußerung verfassungsrechtlicher Bedenken in der Debatte – kein Widerspruch erhoben wird und in der Debatte ungeachtet der Äußerung verfassungsrechtlicher Bedenken für die Mehrheitsfraktionen erklärt wird,

man werde den Antrag „passieren lassen“. Denn dann ist davon auszugehen, daß die vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht zum Anlaß genommen werden, bei einer besonderen Abstimmung mit „Nein“ zu stimmen oder aber zunächst eine Prüfung des verfassungsrechtlichen Bedenken (etwa durch den Rechtsausschuß oder gutachtliche Stellungnahmen) zu verlangen. Auch hier steht deshalb das Ergebnis eines noch zu fassenden besonderen „Pflichtbeschlusses“ über die Einsetzung des Ausschusses von vornherein fest. Er kann deswegen auch hier durch die Feststellung des Präsidenten, daß der Ausschuß eingesetzt ist, weil die Voraussetzungen des Art. 44 Abs. 1, Satz 1, 2. Alt GG vorliegen, ersetzt werden.

Die genannten Voraussetzungen – fehlender Widerspruch gegen das sog. vereinfachte Verfahren sowie Erklärungen für die Mehrheitsfraktionen, den Antrag trotz verfassungsrechtlicher Bedenken „passieren lassen“ zu wollen – lagen bei der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 11. WP vor (s. oben unter Ziff. 2).

Eine in dieser Weise erfolgte Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wird auch nicht dadurch fehlerhaft, daß der Einsetzungsantrag über die bloße Einsetzung hinaus noch weitere Gegenstände – wie z. B. die Zahl der Ausschußmitglieder oder die Festlegung besonderer Verfahrensregeln für das Untersuchungsverfahren – enthält, die nicht dem Minderheitenrecht unterliegen, über die vielmehr – jedenfalls wenn Änderungsanträge gestellt werden – vom Parlament durch Mehrheitsbeschluß entschieden werden muß. Selbst durch eine fehlende Beschlußfassung zu diesen besonderen Fragen, die im übrigen getrennt von der Einsetzung erfolgen kann, würde aber der Akt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses nicht berührt.

6. Auch wenn man entgegen der unter Ziff. 4. dargelegten Auffassung eine besondere Beschlußfassung über die Einsetzung für erforderlich hält, kann aber davon ausgegangen werden, daß diese konkludent (stillschweigend) bei der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses in der Sitzg. v. 2. April 1987 erfolgt ist.

Auf den ersten Blick steht dem zwar entgegen, daß die amtierende Präsidentin erklärt hat, über den Antrag brauche nicht abgestimmt zu werden und – unter Hinweis auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 44 Abs. 1 GG – lediglich die Feststellung der Einsetzung des Untersuchungsausschusses getroffen hat.

Die Erklärung, es brauche nicht abgestimmt zu werden, muß aber keineswegs dahin verstanden werden, daß überhaupt keine Willensbildung des Parlaments erforderlich sei. Sie kann vielmehr – gerade auch weil in der vorausgehenden Debatte von den Sprechern der Mehrheitsfraktionen erklärt worden war, man werde den Antrag „passieren lassen“ – als Anregung oder Vorschlag verstanden werden, lediglich auf eine förmliche Abstimmung über den Antrag zu verzichten und die parlamentarische Willensbildung konkludent,

nämlich unter der Bedingung, daß kein Widerspruch erfolgt, zu vollziehen.

Für diese Interpretation spricht, daß in der parlamentarischen Praxis vielfach förmliche Beschlußfassungen durch derartige stillschweigende Formen der Willensbildung ersetzt werden. So wird über die Frage der Dauer von Aussprachen, Ausschußüberweisungen, aber auch bei sonstigen Ver-

fahrensfragen vielfach so entschieden, daß der amtierende Präsident nach dem Hinweis auf einen Vorschlag des Ältestenrates oder eine interfraktionelle Vereinbarung erklärt: „Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.“ In diesen Fällen ist aus dem Unterbleiben anderer Vorschläge die Zustimmung zu entnehmen.

Dr. Roll

Anhang 1.7

5300 Bonn 1, 3. August 1987

DEUTSCHER BUNDESTAG

Wissenschaftliche Dienste

Fachbereich WFX

Recht der Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen und Anhörungen

SACHGEBIET: 1100-1
REG. NUMMER: WFX G 11/87
BEARBEITER: ORR Dr. Engels

THEMA: Zu den formellen und materiellen Erfordernissen der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages

Ergebnis

Gegen die Form der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode bestehen keine durchgreifenden Bedenken.

Der dem 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode erteilte Untersuchungsauftrag ist verfassungskonform dahin auszulegen, daß er ausschließlich die Kontrolle der Bundesregierung sowie der Mitarbeiter der Bundesministerien und anderer staatlicher Stellen des Bundes betrifft.

1. Zu den formellen Erfordernissen der Einsetzung

Im Hinblick auf die Regeln über ihre Einsetzung ist zwischen zwei Arten parlamentarischer Untersuchungsausschüsse zu differenzieren.

1.1

Wird der Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von weniger als einem Viertel der Mitglieder des Deutschen Bundestages gestellt, besteht für den Bundestag keine Pflicht, den Untersuchungsausschuß einzusetzen, Art. 44 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. GG. Die Behandlung des Einsetzungsantrages folgt in diesem Fall den allgemeinen Regeln über Parlamentsbeschlüsse. Er ist wirksam, wenn er von einer Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages gestellt wird, § 76 Abs. 1 GO. Dieser entscheidet über die Annahme in förmlicher Abstimmung, §§ 48 ff GO-BT, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG, weshalb ein auf diese Weise beschlossener Untersuchungsausschuß auch als Mehrheits-Enquete bezeichnet wird.

Vgl. hierzu nur Maunz, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Art. 44 Rn 31.

Nach diesen Regeln hat der Deutsche Bundestag bislang drei Untersuchungsausschüsse eingesetzt, und zwar — in der ersten Wahlperiode — den Untersuchungsausschuß „Zur Überprüfung der Ein-

führen in das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und in das Gebiet der Bundesrepublik“ auf Antrag der Bayernpartei und den Untersuchungsausschuß „Zur Untersuchung der Grubenkatastrophe auf der Zeche ‚Dahlbusch‘“ auf Antrag der KPD sowie — in der fünften Wahlperiode — den 1. Untersuchungsausschuß (vgl. Nrn. 1, 4 und 15 der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung).

1.2

Hiervon zu unterscheiden ist die sogenannte Minderheits-Enquete, die sich dadurch auszeichnet, daß sie von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages beantragt wird. In diesem Fall ist der Bundestag zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses verpflichtet, Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG. Ob für die Einsetzung einer Minderheits-Enquete dieselben Regeln wie für die Mehrheits-Enquete gelten, ist umstritten. Kontrovers ist insbesondere, ob ein Einsetzungsbeschluß erforderlich ist und — wenn ja — ob über den Einsetzungsantrag förmlich abgestimmt werden muß. Folgende Ansichten werden vertreten:

1.3

Nach einer Auffassung ist eine Minderheits-Enquete bereits dann eingesetzt, wenn der Antrag von der qualifizierten Minderheit eingebracht und unterstützt wird. Dieser Ansicht folgte auch die Praxis des Reichstages. In jüngerer Zeit wird sie prononciert von *Lechner/Hülshoff* vertreten, die ausführen: „Wird der Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages unterstützt, so ist damit die Einsetzung des Untersuchungsausschusses beschlossen. Der Bundestag stimmt also nicht etwa noch einmal darüber ab.“

Lechner/Hülshoff, Parlament und Regierung, 2. Aufl. 1958, § 63 GO-BT Anm. 1; diese Ansicht geht zurück auf *Lewald*, Enqueterrecht und Aufsichtsrecht, Eine verfassungskritische Studie, in: Archiv für öffentliches Recht, NF, Bd. 5 (1923), S. 269.

Dieser Ansicht werden vielfach auch die führenden Grundgesetz-Kommentatoren zugerechnet; ob sie indessen diese Auffassung vertreten, ist nicht eindeutig: vgl. von *Mangoldt/Klein*, Art. 44 Anm. III 4 B, die einerseits der Auffassung sind, einer Abstimmung bedürfe es nicht, andererseits jedoch meinen, der Bundestag habe den Untersuchungsausschuß einzusetzen; *Maunz* meint (a. a. O. Rn 35) einerseits, einer besonderen Beschlußfassung bedürfe es nicht, legt aber andererseits (a. a. O. Rn 38) dar, der Antrag müsse im Plenum besprochen und in der Regel angenommen werden; *Rechenberg*, in: Bonner Kommentar, Art. 44 Rn 6 führt aus, der Untersuchungsausschuß sei unabhängig davon zustandegekommen, ob die Mehrheit des Bundestages seiner Einsetzung zugestimmt hat, weist aber andererseits darauf hin, der Beschluß habe nur formellen Charakter; *Versteyl*, in: von Münch, Grundgesetz, 2. Aufl. 1983, Art. 44 Anm. 7 meint einerseits unter – unzutreffendem – Hinweis auf BVerfGE 49, 70 (86), einer Beschlußfassung bedürfe es nicht, bezeichnet aber andererseits die Auffassung, es bedürfe eines Beschlusses, als insoweit zutreffend, „als das GG dem BT die Pflicht auferlegt, Anträgen in einer qualifizierten Mehrheit zu entsprechen, sofern sie rechtlich zulässig sind“. Verfasser rechnet daher die genannten Autoren nicht der vorstehend skizzierten, sondern der unter 1.4.2 angeführten Ansicht zu, vgl. dort.

Demgegenüber vertreten Rechtsprechung und herrschende Lehre die Auffassung, ein Untersuchungsausschuß werde nicht aufgrund des bloßen Antrages der qualifizierten Minderheit oder aufgrund eines Beschlusses, für den das Minderheitenquorum des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG ausreichend sei, existent. Das Parlament habe vielmehr das Recht – nach weitergehender Ansicht gar die Pflicht –, die Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsantrages zu überprüfen und ihn abzulehnen, wenn er gegen die Verfassung verstoße. Im Hinblick hierauf sei erforderlich, daß das Parlament stets in einem Beschluß über die beantragte Einsetzung zu befinden habe und die Einsetzung nur durch Mehrheitsbeschluß erfolge.

Grundlegend hierzu: *Arndt*, Adolf. Untersuchungsausschuß zur Prüfung der preußischen Rechtspflege in: Archiv für öffentliches Recht, NF, Bd. 21 (1932), S. 339 (340); *Lammers*, Hans-Heinrich, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, in: Anschütz, Gerhard/Thoma, Richard, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 1932, S. 454 (462).

Einen Beschluß verlangen heute: Hessischer Staatsgerichtshof, Urteil vom 24. 11. 1966 – P. St. 414 in: DöV 1967, S. 51; Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, Urteil vom 16. 4. 1977 – 2/76 –, in: Entscheidungssammlung des Hessischen und Württembergisch-Badischen Verwaltungsgericht Band 27, S. 1 (7); Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 27. 6. 1977 – Vf. 31-IV-77, in: BayVerfGHE 30, S. 48 (61), jeweils zu den insoweit mit Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG inhaltsgleichen Vorschriften der entsprechenden Landesverfassungen.

Aus der Literatur vgl. ferner: *Achterberg*, Norbert Parlamentsrecht, S. 196; *Becker*, Walter, Gutachtli-

che Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit des am 16. September 1964 in der 30. Sitzung des Hessischen Landtags eingesetzten Untersuchungsausschusses gemäß dem Antrag der Fraktion der CDU Nr. 991, Drs.-Abt. I, Hess. Landtag, V. Wahlperiode, betreffend den Erwerb einer Beteiligung des Landes Hessen an der Investitions- und Handelsbank, Frankfurt am Main, erstattet im Auftrage der CDU-Fraktion des Hessischen Landtags zur Vorlage beim Hessischen Staatsgerichtshof, Wiesbaden 1964, S. 8; *Geller/Kleinrahm*, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, Art. 44 Anm. 5; *Forsthoff*, Ernst, Rechtsgutachten. Die Verfassungs- und Rechtswidrigkeit des parlamentarischen Untersuchungsbegehrens der CDU-Fraktion des Hessischen Landtags betreffend die Verhandlungen der Hessischen Landesregierung über eine kapitalmäßige Beteiligung des Landes Hessen an der Investitions- und Handelsbank, Frankfurt a. M. 1965 S. 19; *Kipke*, Rüdiger, Die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, 1985, S. 51; *Laforet*, Wilhelm, Gutachterliche Äußerung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses über Untersuchungsausschüsse nach Art. 44 GG an den Präsidenten des Deutschen Bundestages, in: Ritzel/Koch, Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages 1952, S. 122 (123); *Schweiger*, Karl, in: Nawiaski/Leusser/Schweiger/Zacher, Die Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 25 Anm. 4; *Partsch*, Karl-Josef, Empfiehl es sich, Funktion, Struktur und Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse grundlegend zu ändern? Gutachten für den 45. Juristentag, 1964, Band 1, T. 3, S. 35; *derselbe*, von den Grenzen parlamentarischer Untersuchungen zur Regierungskontrolle, 1965, S. 20; *Rupp-von Brünneck*, Wiltraut/Konow, Gerhard, in: Zinn/Stein, Die Verfassung des Landes Hessen, Art. 92 Erl. 4 b; *Schneider*, Hans-Peter, in: Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 44 Anm. 4; *Stern*, Klaus, Staatsrecht, § 26 IV 2; *Troßmann*, Hans, Parlamentsrecht, § 63 GO-BT Anm. 1 und 7; Zum Einsetzungsverbot bei verfassungswidrigen Anträgen vgl. insbesondere *Sleich*, Albrecht, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, S. 81.

Für diese Auffassung sprechen die besseren Gründe.

Zwar führt die erstgenannte Ansicht zu einem umfassenderen Schutz der antragstellenden qualifizierten Minderheit, weil sie nicht Gefahr läuft, daß die Mehrheit die Einsetzung mit der Begründung oder Behauptung verweigert, der Antrag sei verfassungswidrig. Aber nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG besitzt nicht die Minderheit, sondern allein der Bundestag die Einsetzungskompetenz. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut, der davon spricht, daß der Bundestag – auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht hat, den Untersuchungsausschuß einzusetzen. Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG gibt demnach der Minderheit nur den Anspruch auf Einsetzung, während die Einsetzung selbst durch den Bundestag zu erfolgen hat. Hierfür ist mangels anderslautender Regelung ein Einsetzungsbeschluß notwendig, für den – wie sich aus Art. 42 Abs. 2 GG ergibt – die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Gegenteiliges folgt auch nicht aus dem Sinn des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG und dem von ihm bezweckten Minderheitenschutz. Mit der nach dem Wortlaut gegebenen Einsetzungskompetenz des Bundestages ist dessen Recht untrennbar verbunden, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Antrages zu überprüfen und ihn im Falle der Verfassungswidrigkeit abzulehnen. Denn Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG kann schlechterdings so interpretiert werden, daß er den Bundestag zur Einsetzung auch dann verpflichtet, wenn sie im Einzelfall gegen die Verfassung verstoßen würde. Die Ratio der in Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG vorgenommenen Verteilung der Rollen auf anspruchstellende Minderheit einer- und beschließendes Parlament andererseits besteht gerade darin, verfassungswidrige Untersuchungsausschüsse dadurch zu verhindern, daß das Parlament jeden Einsetzungsantrag auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft und hierüber beschließt. Hierdurch wird das Minderheitenrecht nicht über Gebühr verkürzt. Der Einsetzungsanspruch besteht nur, aber auch immer dann, wenn der Antrag nicht verfassungswidrig ist, und gegen die unberechtigte oder gar mißbräuchliche Ablehnung des Einsetzungsantrages durch die Mehrheit besitzt die Minderheit die Möglichkeit der Gegenwehr, indem die antragstellende Fraktion den Weg der Organklage zum Bundesverfassungsgericht beschreitet.

1.4

Folgt hiernach aus Wortlaut und Ratio des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG, Art. 42 Abs. 2 GG die Notwendigkeit eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Einsetzungsbeschlusses, so ist damit freilich nicht die Frage beantwortet, in welcher Form dieser Beschluß zustande kommen muß.

1.4.1

Nach einer Auffassung hat der Bundestag über den Einsetzungsantrag in der durch §§ 48 bis 53 GO-BT vorgeschriebenen Weise — Handzeichen, Aufstehen oder Sitzenbleiben — abzustimmen. Diese Auffassung wird zum einen mit Aspekten der Rechtssicherheit begründet, die Klarheit über das Abstimmungsergebnis, den Zeitpunkt der Einsetzung und den Untersuchungsgegenstand verlange. Zum anderen wird auf das Recht und die Pflicht des Bundestages verwiesen, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Einsetzungsantrages zu prüfen und über sie förmlich abzustimmen.

Vgl. *Forsthoff*, a. a. O., S. 19; *Halbach*, Günter, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, 1957, S. 22; *Jordan*, Klaus Eckart, Das parlamentarische Untersuchungsverfahren in den ersten drei Legislaturperioden des Deutschen Bundestages, 1964, S. 64 f; *Kipke*, a. a. O., S. 51; *Partsch*, Von den Grenzen parlamentarischer Untersuchungen zur Regierungskontrolle, 1965, S. 20; *Rupp-von Brünneck/Konow*, a. a. O., Art. 92 Erl. 4 b; *Schneider*, a. a. O., Art. 44 Anm. 5.

1.4.2

Demgegenüber steht ein anderer Teil der Lehre auf dem Standpunkt, dem Bundestag ständen zwei Wege zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Verfügung. Er könne ihn sowohl durch förmlichen Beschluß einsetzen als auch durch ein vereinfachtes Beschluß-Verfahren; es reiche aus, daß

- der Einsetzungsantrag der qualifizierten Minderheit auf die Tagesordnung des Bundestages gesetzt und behandelt werde, und
- der Präsident im Anschluß an die Debatte feststelle, der Antrag erfülle das Minderheitenquorum des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG, der Ausschuß sei daher eingesetzt.

Werde diese Feststellung widerspruchsfrei hingenommen, so sei sie dahin zu deuten, „daß die Mehrheit des Hauses der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zustimmt“ (*Becker*, a. a. O., S. 14). Eine besondere förmliche Abstimmung sei dann entbehrlich, weil in der widerspruchsfreien Hinnahme der Feststellung des Präsidenten auch eine stillschweigende Zustimmung der Mehrheit darüber gesehen werden könne, „daß der Antrag den Voraussetzungen des Minderheitenrechts entspricht und nicht gegen das Gesetz verstößt“ (*Freihöfer*, Der parlamentarische Geschäftsgang bei Einsetzung von Untersuchungsausschüssen, 1956, S. 60). Selbst wenn man im Einzelfall das Stillschweigen der Mehrheit nicht als Zustimmung, sondern als Enthaltung deuten wollte, wäre dennoch infolge der Unterstützung des Antrags durch die qualifizierte Minderheit ein echter Mehrheitsbeschluß gegeben.

Vgl. außer den Genannten: *Köchling*, Peter, in: *Damkowski, Wulf*, Der parlamentarische Untersuchungsausschuß, 1987, S. 26. Verfasser versteht in diesem Sinne auch die Ausführungen von *Mangoldt/Klein*, a. a. O., Art. 44 Anm. III 4 b *Maunz*, a. a. O., Art. 44 Rn 38; *Rechenberg*, a. a. O., Art. 44 Rn 6; *Versteyl*, a. a. O., Art. 44 Anm. 7.

1.4.3

Eine dritte Auffassung schließlich konzediert, in Normalfällen, in denen an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Einsetzungsantrages keine Zweifel beständen, sei das vereinfachte Verfahren zulässig. In Fällen hingegen, in denen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der Einsetzung des Ausschusses erhoben würden, die „nicht offensichtlich unbegründet oder gar nur vorgeschützt seien“, dürfe nicht von einer förmlichen Abstimmung abgesehen werden. Zur Begründung wird wiederum auf die Pflicht des Parlaments verwiesen, die Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsantrages zu prüfen; dieser Pflicht dürfe sich das Parlament nicht durch das vereinfachte Verfahren entziehen, weil es andernfalls Gefahr liefe, „daß ein Minoritätsrecht zur Obstruktion und als politisch-propagandistisches Mittel mißbraucht wird.“

Vgl. Hessischer Staatsgerichtshof, Urteil vom 24. 11. 1966, a. a. O., S. 51 (52); im Ergebnis wohl

ebenso: Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten der deutschen Länderparlamente über die Regelung des Verfahrens von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen vom 4. Mai 1961, Erläuterung zu II Nr. 4; *Maunz*, a. a. O., Art. 44 Rn 38.

1.5

Die Praxis des Bundestages hat sich an der Auffassung orientiert, eine Minderheits-Enquete könne sowohl durch förmliche Abstimmung als auch aufgrund des vereinfachten Verfahrens eingesetzt werden. Sie entspricht damit insoweit den „Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten der deutschen Länderparlamente über die Regelung des Verfahrens von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen“ vom 4. Mai 1961, die zwar grundsätzlich einen Plenarbeschuß für notwendig halten (II Nr. 4), aber in den Erläuterungen ausführen: „Plenarbeschuß bedeutet nicht, daß der Präsident in jedem Fall förmlich abstimmen lassen muß. Es soll nur klaggestellt werden, daß der Untersuchungsausschuß nicht bereits durch den Antrag der qualifizierten Minderheit, sondern allein durch einen Akt des Plenums existent wird (Anm. des Verfassers: Vgl. oben 1.3). . . . Wie der Präsident die Zustimmung des Hauses feststellt, kann seinem Ermessen bzw. der Übung in den einzelnen Landtagen überlassen bleiben.

Dieses Ermessen haben die Präsidenten des Deutschen Bundestages dahin ausgeübt, daß in einigen Fällen über den Einsetzungsantrag förmlich abgestimmt (vgl. Nrn. 2, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24 und 25 der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung) und in anderen Fällen das vereinfachte Verfahren praktiziert wurde (vgl. Nrn. 6, 7, 8, 12, 14, 16, 23, 26), wobei die Verfahrensweise auch innerhalb derselben Wahlperiode wechselte (vgl. für die 1. WP die Nrn. 2, 3, 5, 9 einer- und 7, 8 andererseits; für die 10. WP die Nrn. 22, 24, 25 einer- und Nr. 23 andererseits).

1.6

Die Praxis des Bundestages ist zulässig. Einer förmlichen Abstimmung über den Einsetzungsantrag bedarf es nur dann, wenn

- seine Änderung oder seine Überprüfung auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit (z. B. durch den Rechtsausschuß) beantragt oder
- Widerspruch gegen das vereinfachte Verfahren oder Feststellung des Präsidenten, das Minderheitenquorum sei erfüllt und der Ausschuß daher eingesetzt, erhoben wird.

Für diese Fälle gehen auch die Befürworter des vereinfachten Verfahrens (vgl. oben 1.4.2) von der Notwendigkeit einer förmlichen Abstimmung aus, weil wegen des Änderungsantrages oder des Widerspruchs nicht mehr von einer stillschweigenden Zustimmung des Plenums ausgegangen werden kann.

In allen anderen Fällen sprechen gegen das vereinfachte Verfahren keine durchgreifenden Gesichtspunkte.

Das gilt sowohl, wenn gegenüber dem Einsetzungsantrag — wie meist — keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen bzw. vorgebracht werden (dazu unten unter 1.6.1) als auch dann, wenn verfassungsrechtliche Zulässigkeitszweifel — etwa in der Einsetzungsdebatte — geäußert werden (dazu unter 1.6.2)

1.6.1

Ausgangspunkt für die Begründung der Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens bei einem verfassungsrechtlich unbedenklichen Einsetzungsantrag hat die Überlegung zu sein, daß das Grundgesetz zwar einen Mehrheitsbeschuß verlangt, Art. 42 Abs. 2 GG, aber die Frage offenläßt, auf welche Weise die Mehrheit festgestellt wird. Insofern trifft die Ansicht von *Maunz* zu, gegen das vereinfachte Verfahren beständen keine *verfassungsrechtlichen* Bedenken (*Maunz*, a. a. O., Art. 44 Anm. 38; ebenso *Köchling*, a. a. O., S. 26). Die grundgesetzliche Rechtslage unterscheidet sich insoweit von der z. B. in Hessen geltenden, weil dort die Verfassung förmliche Abstimmungsvorschriften enthält (Art. 88 der Hessischen Landesverfassung). Soweit hierzu vertreten wird, das vereinfachte Verfahren sei dort verfassungswidrig (*Forsthoff*, a. a. O., S. 19ff; *Partsch*, a. a. O., S. 20; *Rupp-von Brünneck*, a. a. O., Art. 92 Erl. 4), ist diese Ansicht nicht auf das Verfahren über die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen des Bundestages übertragbar. Hier ist die Regelung der Verfahrensfrage, wie der Einsetzungsbeschuß zustande kommt, keine verfassungs-, sondern eine geschäftsordnungsrechtliche.

Aber auch im Hinblick auf die Geschäftsordnung ist eine im vereinfachten Verfahren beschlossene Einsetzung nicht rechtswidrig oder gar nichtig, obwohl die Beschlußfassung von den geschriebenen Regeln, insbesondere § 48 GO-BT, abweicht.

Zum einen kann der Bundestag Beschlüsse auch in vereinfachten Formen fassen; so kennt die parlamentarische Praxis durchaus stillschweigende Willensbildungen, etwa derart, daß einer Beschlußvorlage nicht widersprochen wird und der Präsident erklärt: „Ich sehe keinen Widerspruch; es ist so beschlossen“. Zum anderen ist die Entscheidung über den Einsetzungsantrag keine Abstimmung im üblichen Sinne, auf die die Regeln der §§ 46, 48ff GO gemünzt sind. Eine Abstimmung setzt die Möglichkeit der Alternativen voraus, mit „ja“ oder „nein“ (§ 46 GO-BT) oder Enthaltung stimmen zu können. Diese Alternativen bestehen zwar für den einzelnen Abgeordneten auch bei der Entscheidung über den Einsetzungsantrag, weil keine Vorschrift dem einzelnen Mitglied des Bundestages vorschreibt, einem zulässigen Einsetzungsantrag zuzustimmen, oder umgekehrt verbietet, einen solchen Antrag abzulehnen. Gleichwohl ist die Entscheidungsfreiheit des Bundestages aufgehoben: Er muß den Ausschuß auf den zulässigen Antrag hin einsetzen, also dafür Sorge tragen, daß der Antrag die nötige Mehrheit findet. Wie dieses Ergebnis sicherzustellen ist, darüber schweigen sich Grundgesetz und

Geschäftsordnung aus. In diesem Dilemma zwischen Einsetzungspflicht des Bundestages einer- und voller Entscheidungsfreiheit des einzelnen Abgeordneten andererseits, die auch dessen Recht umfaßt, den zulässigen Einsetzungsantrag abzulehnen, bietet das vereinfachte Verfahren den Ausweg, der dem in Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG verankerten Minderheitsrecht gerecht wird und den parlamentarisch-politischen Bedürfnissen entgegenkommt. Es sichert die Einsetzung des Untersuchungsausschusses, auf die die Minderheit einen Rechtsanspruch hat, und zwingt nicht die Mehrheit oder einzelne Abgeordnete der Mehrheit, in loyaler Haltung gegenüber der Einsetzungspflicht des Bundestages und zur Sicherung der Abstimmungs Mehrheit dem Einsetzungsantrag ausdrücklich zuzustimmen oder sich der Stimme enthalten zu müssen, obwohl sie möglicherweise aus sachlichen oder politischen Gründen die Einsetzung mißbilligen und abzulehnen geneigt sind.

Kurz: Das vereinfachte Verfahren bietet einen praktikablen, die Interessen der Minderheit und der Mehrheit gleichermaßen berücksichtigenden Weg, der in zulässiger Weise die Lücke schließt, die Grundgesetz und Geschäftsordnung im Hinblick auf die Verwirklichung der Einsetzungspflicht des Bundestages gelassen haben.

Demgegenüber sind die Erwägungen, die Pflicht des Bundestages, die Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsantrages zu überprüfen, und Aspekte der Rechtssicherheit würden durch das vereinfachte Verfahren überspielt (oben 1.4.1), nicht durchgreifend. Tatsache und Zeitpunkt der Einsetzung stehen mit der Erklärung des Präsidenten fest, und der Untersuchungsgegenstand ergibt sich aus dem beschlossenen Einsetzungsantrag. Die Notwendigkeit einer förmlichen Abstimmung kann auch nicht mit der abstrakten Möglichkeit der Verfassungswidrigkeit des Einsetzungsantrages, um deren Willen der Bundestag seiner Prüfungspflicht nachzukommen habe, begründet werden. Dieser Gesichtspunkt, der in der Diskussion um die Frage, ob ein Einsetzungsbeschluß notwendig ist (oben 1.3), seinen Stellenwert hat, kann nicht — wie dies bei den Anhängern der strengen Auffassung (oben 1.4.1) geschieht — unbesehen auf die Kontroverse „Beschluß durch förmliche oder stillschweigende Abstimmung“ übertragen werden, weil er für die Entscheidung dieser Frage nichts hergibt. Denn auch beim vereinfachten Verfahren ist der Bundestag, konkreter: die Mehrheit „Herr des Einsetzungsverfahrens“, und Bedenken gegen die Zulässigkeit können in der Einsetzungsdebatte unabhängig von der Art der Beschlußfassung geltend gemacht werden. Geschieht dies nicht und wird das Prüfungsrecht oder die Prüfungspflicht insoweit nicht ausgeübt, so liegt dies nicht an dem Umstand, ob am Ende der Debatte förmlich abgestimmt oder das vereinfachte Verfahren praktiziert wird. Bestehen gar keine Bedenken, so greift die Prüfungspflicht materiell ohnehin ins Leere; werden dagegen bestehende Bedenken nicht geltend gemacht, so ist davon auszugehen, daß sie auch bei förmlicher Abstimmung nicht zum Anlaß genommen würden, ausdrücklich mit „Nein“ zu stimmen, um den Antrag abzulehnen.

1.6.2

Dieselben Grundsätze gelten, wenn gegenüber dem Einsetzungsantrag verfassungsrechtliche Zweifel geäußert, aber nicht zum Anlaß genommen werden, die Änderung oder Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsantrages zu beantragen oder Widerspruch gegen das Verfahren oder die Feststellung des Präsidenten zu erheben (oben 1.6).

Solange die Prüfung nur zu bloßen Zweifeln an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit, nicht zur Gewißheit der Verfassungswidrigkeit führt, dürfen diese Zweifel nicht zum Anlaß genommen werden, die Einsetzung des Ausschusses zu verweigern. Denn unstrittig darf eine Ablehnung des Einsetzungsantrages „nur auf die begründete Überzeugung von seiner Verfassungswidrigkeit gestützt werden; bloße Zweifel genügen nicht“ (Schneider, a. a. O., Art. 44 Anm. 5). Insoweit unterscheidet sich die Rechtslage nicht von der unter 1.6.1 dargestellten. Hier wie dort besitzt die Minderheit den Einsetzungsanspruch nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG, und hier wie dort muß der Bundestag die Einsetzung sicherstellen.

Wenn demgegenüber der Hessische Staatsgerichtshof (a. a. O., S. 53) und die Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten der Länderparlamente vom 4. Mai 1961 bei Zulässigkeitszweifeln eine förmliche Abstimmung verlangen, so ist dem nicht zu folgen. Der Hessische Staatsgerichtshof stützt seine Auffassung, eine förmliche Abstimmung sei immer erforderlich, wenn Zulässigkeitszweifel ins Feld geführt würden, die „nicht offensichtlich unbegründet“ seien oder „gar nur vorgeschützt“ würden, auf drei Argumente:

- Erstens auf den Gesichtspunkt der Prüfungspflicht des Parlaments, die ausgeübt werden müsse, um Mißbrauch und Obstruktion zu verhindern,
- zweitens auf das Wesen des Untersuchungsausschusses als „Hilfsorgan des Parlaments“ und
- drittens auf den Aspekt der parlamentarischen Rollenklarheit: Nur durch die Beschlußfassung würden „klare Fronten“ geschaffen und „Verkehrungen der Beteiligtenposition“ in einem möglichen verfassungsgerichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit der Einsetzung vermieden werden, womit gemeint ist, daß die antragstellende Minderheit bei verfassungsrechtlich unzulässigen Einsetzungsanträgen das Prozeßrisiko zu tragen habe.

Alle drei Argumente vermögen indessen nicht zu überzeugen. Sie sind ebenfalls ausschließlich auf den Streit, ob ein Beschluß des Parlaments erforderlich ist (oben 1.3), gemünzt und nicht auf die vorliegende Kontroverse übertragbar. Denn nach hier vertretener Auffassung wird der Ausschuß nicht durch die Minderheit, sondern im vereinfachten Verfahren durch stillschweigenden Beschluß des Bundestages eingesetzt. Der Untersuchungsausschuß verdankt deshalb seine Existenz einer Entscheidung des Parlaments und er ist daher dessen Hilfsorgan. Weil der Bundestag entscheidet, liegt die Herrschaft der Einsetzung

bei ihm. Deshalb kann auch die Prüfungspflicht erfüllt und notfalls Obstruktion oder Mißbrauch verhindern werden, indem ein Änderungsantrag gestellt oder Widerspruch gegen die Feststellung des Präsidenten eingelegt und damit eine förmliche Abstimmung erzwungen wird. Wird hierbei die Einsetzung versagt, so liegt das Prozeßrisiko – ganz im Sinne des Hessischen Staatsgerichtshofs – bei der Minderheit und nicht bei den Fraktionen, die den Antrag nicht gestellt haben. Kurz: Die Frage, ob förmlich abgestimmt oder das vereinfachte Verfahren praktiziert wird, hängt von den Argumenten des Staatsgerichtshofs in keiner Weise ab.

Seine und die hier vertretene Auffassung unterscheiden sich vielmehr allein darin, ob bereits bestimmte Zulässigkeitszweifel oder nur abweichend Anträge bzw. der geäußerte Widerspruch zur förmlichen Abstimmung zwingen. Insoweit könnte auf den ersten Blick für die Ansicht des Hessischen Staatsgerichtshofs sprechen, das vereinfachte Verfahren verleite die Mitglieder des Bundestages zu der rechtsirrigen Annahme, der Bundestag könne den Untersuchungsausschuß ohnehin in keinem Fall verhindern, also auch dann nicht, wenn er verfassungswidrig wäre. Aber hiervon ist nicht auszugehen. Angesichts der langen Tradition, die auch die ausdrückliche Abstimmung über den Einsetzungsantrag insbesondere bei vorangegangenen Änderungsanträgen kennt (vgl. oben 1.5 und die lfd. Nrn. 4, 5, 10, 11, 18, 20 der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung), und der der Einsetzungsdebatte regelmäßig vorausgehenden Absprache im Ältestenrat und Diskussionen in den Fraktionen wäre es wirklichkeitsfremd anzunehmen, die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten des Bundestages bei der Behandlung des Einsetzungsantrages seien unbekannt. Im übrigen sprechen Aspekte der Klarheit für die hier vertretene Auffassung, weil sie anstelle der nicht operationalisierbaren Kriterien „nicht offensichtlich unbegründete Zweifel“ oder „nicht vorgeschobene Zweifel“ auf eindeutige Kriterien abstellt und eine Abstimmung nur dann für erforderlich hält, wenn ausdrücklich durch Änderungsanträge oder Widerspruch zu erkennen gegeben wird, daß die Zulässigkeitszweifel sich so verdichtet haben, daß eine förmliche Abstimmung notwendig ist. Soweit hiernach auch auf Änderungsanträge der Mehrheit abgestellt wird, steht dem nicht entgegen, daß die Mehrheit *nicht verpflichtet* ist, einen (teilweise) unzulässigen Einsetzungsantrag „durch Änderungen oder Streichungen zulässig zu machen“ (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 27. 11. 1985 – Vf 67-IV-85 –, in: DVBl 1986, S. 233). Denn unstrittig hat die Mehrheit hierzu das Recht, so daß sie – in der Erwägung, die völlige Ablehnung verstoße gegen das Übermaßverbot – Änderungen vornehmen darf, soweit sie dadurch den Kern des Einsetzungsantrages unberührt läßt (BVerfGE 49, S. 70).

Macht sie von diesem Recht keinen Gebrauch, so bleibt es dabei, daß gegen das vereinfachte Verfahren und die Feststellung des Präsidenten die Möglichkeit des Widerspruchs besteht, aufgrund dessen die förmliche Abstimmung notwendig wird.

1.7

An diesen Maßstäben gemessen bestehen gegen die Form der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode keine durchgreifenden Bedenken.

Der Antrag der SPD-Fraktion erfüllte die Voraussetzungen des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG. Die Einsetzung des Untersuchungsausschusses ist durch Beschluß im vereinfachten Verfahren zustande gekommen, weil die widerspruchslose Hinnahme der Feststellung der Präsidentin, das Minderheitenquorum sei erfüllt und der Ausschuß daher eingesetzt, als stillschweigende Zustimmung der Mehrheit zur Einsetzung zu deuten ist (vgl. oben 1.4.2). Selbst wenn man das Verhalten der Mehrheit nur als Enthaltung deuten will, läge ein echter Mehrheitsbeschluß vor, da in jedem Fall von der Unterstützung des Antrages durch die antragstellende qualifizierte Minderheit auszugehen ist (vgl. oben 1.4.2).

Der Hinweis der Präsidentin, es brauche nicht (förmlich) abgestimmt zu werden, entsprach der geltenden Rechtslage. Da weder eine Änderung des Einsetzungsantrages noch eine Überprüfung seiner verfassungsrechtlichen Zulässigkeit (z. B. durch den Rechtsausschuß) beantragt noch Widerspruch gegen das vereinfachte Verfahren eingelegt war, war eine förmliche Abstimmung entbehrlich (vgl. oben 1.6).

Daß in der Einsetzungsdebatte verfassungsrechtliche Zweifel erhoben wurden, steht der Auslegung des Verhaltens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages als stillschweigende Zustimmung oder Enthaltung nicht entgegen (vgl. oben 1.6.2). Dies muß um so mehr gelten, als in der Debatte von Sprechern der Mehrheitsfraktionen erklärt wurde, man werde den Antrag – trotz verfassungsrechtlicher Bedenken – „passieren“ lassen (Abg. Bohl [CDU/CSU], Pl.-Prot. S. 438 C; Abg. Beckmann [FDP], Pl.-Prot. S. 435 D).

Dem praktizierten Verfahren stand auch nicht entgegen, daß der Bundestag in derselben Sitzung über den Antrag der GRÜNEN auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (BT-Drucksache 11/84) abgestimmt hat (Pl.-Prot. S. 439). Über diesen Antrag mußte der Bundestag förmlich abstimmen, weil er von einer Fraktion gestellt war, ohne daß das qualifizierte Minderheitenquorum des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. erfüllt war (vgl. oben 1.1). Daß hier – zu Recht – nach den Regeln über die Einsetzung einer Mehrheits-Enquete verfahren wurde (vgl. oben 1.1), besagt – entgegen der von den Rechtsvertretern des Ingenieurkontors Lübeck vorgetragenen Argumentation (Schriftsatz vom 6. Juli 1987, S. 6, beigefügt als Anlage 3) – nicht, daß diese Regeln in dem ganz anders gelagerten Fall des SPD-Antrages auf Einsetzung einer Minderheits-Enquete (vgl. oben 1.2) ebenfalls angewendet werden mußten.

Schließlich ist die Einsetzung auch nicht deshalb unzulässig, weil mit ihr zugleich weitere Fragen, insbesondere die Anzahl der Ausschußmitglieder und die Festlegung der Verfahrensordnung für den Untersuchungsausschuß, geregelt wurden, die nicht dem Minderheitsrecht des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG unterliegen. Da auch insoweit keine Änderungsan-

träge gestellt wurden, kann davon ausgegangen werden, daß zu diesen Vorlagen ebenfalls die Zustimmung stillschweigend erteilt worden ist. Aber selbst, wenn man eine förmliche, von dem Einsetzungsbeschluß gesondert durchzuführende Abstimmung über die Zahl der Ausschußmitglieder und die Verfahrensordnung für erforderlich hält (so Maunz a. a. O., Art. 44 Anm. 38), würde dies die Wirksamkeit des Einsetzungsaktes als solchen nicht berühren.

2. Zu den materiellen Erfordernissen der Einsetzung

In materieller Hinsicht verstößt der dem 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode erteilte Untersuchungsauftrag (BT-Drucksache 11/50) seinem Wortlaut nach gegen das in Art. 20 Abs. 1 GG verankerte Bundesstaatsprinzip, indem gemäß Nr. I, II und IV des Einsetzungsbeschlusses das Verhalten von Ministerpräsidenten von Bundesländern, insbesondere des bayerischen Ministerpräsidenten Dr. h. c. Franz Josef Strauß geklärt werden soll. Im Hinblick hierauf ist der Untersuchungsauftrag verfassungskonform dahin auszulegen, daß er ausschließlich die Kontrolle der Bundesregierung sowie der Mitarbeiter der Bundesministerien und anderer staatlicher Stellen des Bundes betrifft.

Im einzelnen:

2.1

Das Untersuchungsrecht eines Untersuchungsausschusses des Bundestages ist nach dem Wortlaut des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG nicht limitiert. Gleichwohl ist heute anerkannt, daß sich Beschränkungen aus dem System des Grundgesetzes ergeben. Denn Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG ist — wie jede Verfassungsnorm — im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Grundgesetzes zu sehen. Relevante, das Untersuchungsrecht begrenzende Normen sind dabei insbesondere diejenigen Vorschriften, die die Zuständigkeit des Bundestages festlegen. Die Kompetenz eines Untersuchungsausschusses des Bundestages endet daher dort, wo der Bundestag keine Zuständigkeit besitzt. Beachtlich ist hierbei vor allem das in Art. 20 Abs. 1 GG festgelegte Bundesstaatsprinzip. Aus ihm folgt nach herrschender Ansicht, daß die *unmittelbare* Untersuchung der den Staatsorganen der Länder vorbehaltenen Materie sowie des Verhaltens einer Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden durch einen Untersuchungsausschuß des Bundestages unzulässig ist.

Vgl. hierzu vor allen: *Schleich*, a. a. O., S. 18 und 75; Zum Bundesstaatsprinzip als Grenze der Untersuchungskompetenz vgl. weiter: *Arloth*, Grundlagen und Grenzen des Untersuchungsrechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, in: NJW 1987, S. 809; *Köchling*, a. a. O., S. 29; *Lässig*, Curt, Beschränkung des Beweiserhebungsrechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse — insbesondere aufgrund des Bundesstaatsprinzip, in: DöV 1976, S. 727 (729); v. *Mangoldt/Klein*, a. a. O.,

Art. 44 Anm. III 3 a; *Maunz*, a. a. O., Art. 44 Rn 16; *Mengel*, Hans-Joachim, Die Auskunftsverweigerung der Exekutive gegenüber parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, in: EuGRZ 1984, S. 97 (99); *Steffani*, Winfried, Funktion und Kompetenz der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, in: PVS 1960, S. 153 (171); *Stern*, Klaus, Die Kompetenz der Untersuchungsausschüsse nach Art. 44 GG im Verhältnis zur Exekutive unter besonderer Berücksichtigung des Steuergeheimnisses, in: AöR 109 (1984), S. 199 (226); *Schneider*, a. a. O., Art. 44 Rn 6; *Versteyl*, a. a. O., Art. 44 Rn 11.

Diese Auffassung ist indessen nicht unbestritten. Nach anderer Ansicht hat ein Untersuchungsausschuß des Bundestages im Einzelfall auch das Recht, sich unmittelbar mit Ländermaterie zu befassen. Begründet wird dies damit, der Bundestag habe die Stellung eines Forums der Nation; dementsprechend dürfe auch ein Untersuchungsausschuß des Bundestages jeden Gegenstand der Ländermaterie unmittelbar untersuchen, wenn er von gesamtgesellschaftlichem öffentlichem Interesse sei. Konsequenz dieser Auffassung ist, daß es unter der genannten Voraussetzung dem Bundestag zustände, im Wege der Mißstandsenquete unmittelbar auch das Verhalten von Landesorganen zu untersuchen.

Vgl. hierzu: *Kölble*, Josef, Parlamentarisches Untersuchungsrecht und Bundesstaatsprinzip, in: DVBl 1964, S. 701 (703); ferner: *Dichgans*, Hans, Die Zusammenarbeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, in: NJW 1964, S. 957.

Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. Gegen sie spricht zum einen das Bedenken der Doppelzuständigkeit, die sich daraus ergäbe, daß auch die Länder insoweit das Untersuchungsrecht besitzen (vgl. *Schleich*, a. a. O., S. 76). Zum anderen ist einzuwenden, daß das Bundesstaatsprinzip durch die Konstruktion einer insoweit zulässigen Mißstandsenquete unzulässig ausgehebelt würde. Auch das Kriterium des „gesamtgesellschaftlichen öffentlichen Interesses“ vermag die Kompetenz eines Untersuchungsausschusses des Bundestages nicht zu begründen, das Verhalten von Landorganen unmittelbar zu untersuchen. Denn das Merkmal „öffentliches Interesse an der Aufklärung eines Vorgangs“ hat ausschließlich die Funktion, bestehende Kompetenzen einzuschränken, nicht, sie zu begründen. Jedenfalls vermag es nicht für sich allein, einen Untersuchungsausschuß zu rechtfertigen (*Memminger*, Gerhard, Parlamentarische Kontrolle der Regierung durch Untersuchungsausschüsse, in: DöV 1986, S. 15, 16, 22), weil andernfalls die Kompetenzordnung des Grundgesetzes ausgehöhlt würde.

2.2

Dieser Ausgangspunkt besagt jedoch nicht, daß das Verhalten von Ministerpräsidenten und sonstigen Organen der Länder nicht *mittelbar* Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens eines Untersuchungsausschusses des Bundestages sein darf. Dies ist vielmehr immer dann zulässig, wenn „ein Gegenstand der Bundematerie nur dadurch erschöpfend untersucht wer-

den kann, daß die Aufklärungsarbeit auf die ‚dahinterstehende‘ Ländermaterie erstreckt wird“ (Schleich, a. a. O., S. 77). Beispiele bilden Fallgestaltungen, in denen ein Untersuchungsausschuß des Bundestages kontrolliert, ob die Bundesregierung bestehende Aufsichtspflichten oder Weisungsrechte (vgl. z. B. § 29 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961) gegenüber einem Land sachgerecht ausgeübt hat. Hier kann das Verhalten der Bundesregierung nicht umfassend aufgeklärt und gewürdigt werden, wenn nicht die Vorfrage beantwortet wird, wie sich Organe eines einzelnen Landes verhalten haben. In diesen Fällen ist die Prüfung gestuft: Unmittelbar richtet sie sich auf Kontrolle eines Bundesorgans, mittelbar wird das Verhalten eines Landesorgans untersucht, um die eigentliche Frage beantworten zu können, ob zum Beispiel Anlaß für das Bundesorgan bestand, in dieser oder jener Weise gegenüber dem Land im Aufsichts- oder Weisungswege tätig zu werden. „Solange der Untersuchungsausschuß die aus solchen mittelbaren Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse nur als Beweismaterial für das Bundesmaterie betreffende Untersuchungsergebnis einsetzt und keiner Bewertung im Schlußbericht unterzieht, liegt kein Verstoß gegen Art. 20 Abs. 1 GG vor“ (Schleich, a. a. O., S. 77). Eine solche mittelbare Untersuchung haben die Länder daher zu dulden.

Zum Vorstehenden vgl. *Arloth*, a. a. O., S. 809; *Köhlble*, a. a. O., S. 703; v. *Mangoldt/Klein*, a. a. O., Art. 44 Anm. III 3 a; *Maunz*, a. a. O., Art. 44 Rn 16; *Schneider*, a. a. O., Art. 44 Rn 6; *Versteyl*, a. a. O., Art. 44 Rn 11.

2.3

Gemessen an diesen Maßstäben verstößt der Einsetzungsbeschluß seinem Wortlaut nach gegen das Bundesstaatsprinzip. Soweit er ausdrücklich die unmittelbare Kontrolle von Ministerpräsidenten, insbesondere von Ministerpräsident Dr. h. c. Franz Josef Strauß vorschreibt, sind diese Untersuchungen unzulässig. Dasselbe gilt, soweit sich aus dem Kontext ergibt, daß „Mitarbeiter von Ministerien“ der Länder oder „anderer staatlicher Stellen“ der Länder in die Untersuchungen einbezogen sind.

Die Zulässigkeit des Untersuchungsauftrages ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der mittelbaren Kontrolle (oben 2.2). Denn der Untersuchungsauftrag ist nicht so konzipiert, daß das Verhalten der Länderorgane als Vorfrage für die Kontrolle der Bundesregierung zu untersuchen ist. Dem Wortlaut des Einsetzungsantrages nach soll keine gestufte, sondern eine gleichberechtigte Prüfung des Verhaltens der bezeichneten Länder- und Bundesorgane erfolgen.

2.4

Die nach dem Wortlaut gegebene teilweise Unzulässigkeit des Untersuchungsauftrages bedeutet jedoch nicht, daß der gesamte Einsetzungsbeschluß rechtswidrig oder gar nichtig ist.

Der Untersuchungsauftrag kann vielmehr verfassungskonform dahin ausgelegt werden, daß der Untersuchungsausschuß – als Kontrollenquete – das Verhalten der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Bundesbehörden zu untersuchen hat und daher Beweise über das Verhalten der Organe der Länder nur insoweit erheben darf, als dies mittelbar zur Kontrolle der Bundesregierung erforderlich ist.

Diese verfassungskonforme, den Wortlaut des Einsetzungsbeschlusses einschränkende Auslegung ist zulässig. Der Einsetzungsbeschluß behält in seinem Kern die verfassungsrechtlich zulässige Substanz, daß die Bundesregierung sowie die Mitarbeiter der Ministerien des Bundes und anderer staatlicher Stellen des Bundes kontrolliert werden. Der Untersuchungsauftrag wird hierdurch nicht unbestimmt, weil der Untersuchungsgegenstand – nach Streichung der Worte „Ministerpräsidenten der Länder“ sowie „des bayerischen Ministerpräsidenten Dr. h. c. Franz Josef Strauß“ und Hinzufügung der Worte „des Bundes“ hinter „Ministerien“ und „staatliche Stellen“ in Nr. I, III und IV des Einsetzungsbeschlusses – klar bezeichnet ist. Durch diese Einschränkung wird auch das Minderheitsrecht aus Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG nicht verletzt, weil die Minderheit nur einen Anspruch auf verfassungsrechtlich zulässige Untersuchungen hat (vgl. oben 1.3). Schließlich ist der Untersuchungsausschuß auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht zur Beschränkung der Beweisaufnahme auf die nur mittelbare Länderkontrolle befugt. Zwar hat der Hessische Staatsgerichtshof (a. a. O., S. 57) die Ansicht vertreten, bei verfassungsrechtlichen Zweifeln müsse „wohl der Untersuchungsausschuß den Auftrag Plenum zurückgeben, zumindest ihm Gelegenheit zur Klärung der entstandenen verfassungsrechtlichen Zweifel geben“. Aber das Gericht sagt nicht, wann dies zu erfolgen habe, insbesondere nicht, ob die im Laufe des Verfahrens unverzüglich oder an sein Ende, im Bericht des Untersuchungsausschusses, zu geschehen habe. Sollten die Ausführungen des Hessischen Staatsgerichtshofes dahin zu verstehen sein, der Untersuchungsauftrag müsse in jedem Fall unverzüglich nach Auftreten der verfassungsrechtlichen Zulässigkeitszweifel an das Plenum zurückgegeben werden, so kann dem nicht gefolgt werden. Zwar spricht auf den ersten Blick für eine solche Lösung die Überlegung, daß das Plenum „Herr“ der Einsetzung und der Fassung des Untersuchungsauftrages ist. Aber dem kann auch dadurch Rechnung getragen werden, daß der Untersuchungsausschuß in seinem Bericht die Selbstbeschränkung und die Gründe hierfür darlegt. Die Stellung des Plenums wird hierdurch nicht berührt, weil es auch in diesem späten Verfahrensstadium reagieren und den Bericht insoweit zur weiteren Behandlung der Sache an den Untersuchungsausschuß zurückweisen kann, wenn es dessen Auffassung und Argumentation nicht folgen will (vgl. hierzu *Partsch*, a. a. O., S. 186).

2.5

In der unter 2.4 beschriebenen verfassungskonformen Auslegung sprechen gegen den Untersuchungsauftrag keine durchgreifenden Bedenken.

2.5.1

Daß er noch nicht abgeschlossene Verfahren betrifft, tangiert – entgegen der Auffassung der Rechtsvertreter des Ingenieurkontors Lübeck (Schriftsatz S. 11) und der Howaldtwerke Deutsche Werft AG (Schriftsatz vom 7. Juli 1987, S. 3, beigefügt als Anlage 4) – seine Zulässigkeit nicht.

Die bei der Oberfinanzdirektion Kiel und der Staatsanwaltschaft Kiel anhängigen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, stehen der Zulässigkeit des parallelen Untersuchungsverfahrens nicht entgegen. Dies ist in der Ausarbeitung WF X G 7/87, die dem 1. Untersuchungsausschuß vorliegt, ausführlich dargestellt und begründet worden.

Soweit privatrechtliche Verfahren bei einzelnen Industrieunternehmen, deren Unterlagen als Beweismittel in Betracht kommen, noch nicht abgeschlossen sind (z. B. weil noch Verhandlungen mit anderen Unternehmen geführt werden), bedingt dies ebenfalls nicht die Unzulässigkeit des Untersuchungsverfahrens. Das Verbot, nicht abgeschlossene Verfahren zu kontrollieren, betrifft nämlich nicht das Verhältnis zwischen Untersuchungsausschuß und privaten Unternehmen, sondern ausschließlich das zwischen Untersuchungsausschuß und Regierung. Dies ergibt sich daraus, daß das genannte Verbot aus dem rechtsstaatlichen Prinzip der Gewaltenteilung hergeleitet wird, aufgrund dessen der Regierung ein Arkanbereich vorbehalten ist, innerhalb dessen das Verbot des Eingriffs in laufende Verfahren zu beachten ist. Diese Grundsätze sind auf private Unternehmen nicht übertragbar.

2.5.2

Es verstößt auch nicht gegen verfassungsrechtliche Grundsätze, daß im Untersuchungsauftrag von „rechtswidrigen“ Leistungen die Rede ist. Diese Wendung bedeutet – entgegen der Ansicht der Rechtsvertreter des Ingenieurkontors Lübeck (Schriftsatz S. 12) – insbesondere keine unzulässige Vorverurteilung. Die aus Art. 1 und 20 Abs. 3 GG folgende und in Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention normierte Unschuldsvermutung, auf die mit dem Hinweis einer unzulässigen Vorverurteilung angespielt wird, gilt ausschließlich für das Straf-, nicht für das Untersuchungsverfahren. Dies folgt schon aus dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 der Europäische Menschenrechtskonvention, in der die Unschuldsvermutung wie folgt formuliert ist: „Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist“.

Abgesehen hiervon verbietet die Unschuldsvermutung selbst für das Strafverfahren nicht, daß staatliche Behörden von dem Verdacht eines rechtswidrigen Verhaltens ausgehen, diesen Verdacht benennen und wegen dieses Verdachts Zwangsmaßnahmen gegen den Beschuldigten oder Zeugen einleiten. Sähe man es anders, dürfte kein Staatsanwalt eine Anklageschrift unterzeichnen und kein Gericht eine Hauptverhandlung eröffnen (§ 207 StPO).

Vgl. *Roxin*, Claus, Strafverfahrensrecht, § 11 II; ferner: *Guradze*, Heinz, Die Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 6 Anm. 26.

Nichts anderes gilt für den vorliegenden Untersuchungsauftrag. Die Bezeichnung „rechtswidrige Leistungen“ ist sinnvollerweise nur als Verdacht der Rechtswidrigkeit zu verstehen, dem nachzugehen Aufgabe des Untersuchungsausschusses ist. Zwar braucht ein Einsetzungsbeschluß einen solchen „Anfangsverdacht“ nicht zu bezeichnen (vgl. Bayerischer Staatsgerichtshof, Entscheidung vom 27. 11. 1985, Vf 67-IV-85, in: DVBl 1986, S. 233, 234); tut er es aber dennoch, bedeutet dies keine unzulässige Vorverurteilung. Dies muß umso mehr gelten, wenn – wie vorliegend – das Verhalten weder „schuldhaft“ (i. S. v. Art. 6 Abs. 2 MRK) bezeichnet wird noch die betroffenen Industrieunternehmen oder ihre Organmitglieder benannt werden.

2.5.3

Aus gleichen Erwägungen erledigt sich auch der vorgetragene Einwand (Schriftsatz S. 16, Anlage 3), der Einsetzungsbeschluß verstoße gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, weil der Untersuchungsausschuß von Antragstellern „für überflüssig erachtet“ werde, „falls die Lieferungen nicht rechtswidrig sein sollten“. Dem Wortlaut des Einsetzungsbeschlusses ist nichts darüber zu entnehmen, daß die Einsetzung unter der Bedingung der Rechtswidrigkeit der Lieferungen erfolgt und deshalb unbestimmt ist. Der Ausschuß hat vielmehr dem Verdacht rechtswidriger Leistungen nachzugehen, und von dem Ergebnis seiner Beweisaufnahme und seiner rechtlichen Überlegungen wird abhängen, ob das Urteil „rechtswidrige Lieferungen“ gerechtfertigt ist oder nicht. Zu dieser Beurteilung ist der Ausschuß auch befugt. Nach heute herrschender Auffassung erschöpft sich die Kompetenz des Untersuchungsausschusses nicht in der Beweiserhebung über Tatsachen. Zulässig ist vielmehr auch die politische und juristische Bewertung. Dies stellt keinen Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip dar, weil der Ausschuß sich nicht an die Stelle eines Gerichtes setzt und die Gerichte an seine Bewertung auch nicht gebunden sind.

Vgl. hierzu: *Achterberg*, a. a. O., S. 59; *Kipke*, a. a. O., S. 43; *Köchling*, a. a. O., S. 30; v. *Mangoldt/Klein*, a. a. O., Art. 44 Anm. III; *Maunz*, a. a. O., Art. 44 Rn 21; *Partsch*, a. a. O., S. 19; *Schleich*, a. a. O., S. 29, jeweils m. z. w. N. A. A.; *Vetter*, Joachim, Verfassungsrechtliche Grenzen der Beweiserhebung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, in: *DöV* 1987, S. 426 (427) m. w. N.

2.5.4

Gegen die Zulässigkeit des Untersuchungsauftrages kann schließlich auch nicht eingewandt werden, es fehle das öffentliche Interesse an der Aufklärung der im Einsetzungsbeschluß bezeichneten Sachverhalte. Soweit das öffentliche Interesse überhaupt als Vor-

aussetzung der wirksamen Einsetzung eines Untersuchungsausschusses anzusehen ist,

so: Bayerischer Staatsgerichtshof, Entscheidung vom 27. 6. 1977, a. a. O., S. 597; Bayerischer Staatsgerichtshof, Entscheidung vom 27. 11. 1985, a. a. O., S. 233 (234); *Maunz*, a. a. O., Art. 44 Rn 19; *Memminger*, a. a. O., S. 22, jeweils m. z. w. N.; kritisch: *Mengel*, a. a. O., S. 97 (99),

fehlt es — entgegen der Meinung der Rechtsvertreter des Ingenieurkontors Lübeck — an diesem Erfordernis nicht deshalb, weil die Mehrheit des Bundestages den Sachverhalt für aufgeklärt und offenkundig hält. Zwar vertritt die Rechtsprechung die Auffassung, bei offenkundigen — d. h. allgemeinkundigen — Tatsachen fehle das Aufklärungsinteresse (Bayerischer Staatsgerichtshof, Entscheidung vom 27. 11. 1985, a. a. O., S. 234); die Rechtsprechung betont jedoch, daß bei der Frage, „ob ein Sachverhalt bereits offenkundig ist und deshalb nicht mehr untersucht werden darf, ein strenger Maßstab angelegt werden“ muß (Bayerischer Staatsgerichtshof, a. a. O., S. 234). Insbesondere darf durch die Annahme der Offenkundigkeit nicht das Minderheitsrecht des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG überspielt werden, indem — wie die Rechtsvertreter des Ingenieurkontors Lübeck meinen — eine Untersuchung bereits immer dann als unzulässig zu bezeichnen ist, wenn die Mehrheit ihr entgegenhält, der Sachverhalt sei hinreichend geklärt.

Mit dieser Begründung könnte jede Minderheits-Enquete verhindert werden.

In der Literatur wird deshalb zu Recht darauf hingewiesen, daß „die Kompetenz-Kompetenz für die Entscheidung, wann ein öffentliches Interesse für eine parlamentarische Untersuchung gegeben ist, . . . im Falle der Minderheits-Enquete bei der beantragenden Minderheit“ liegt (Rechenberg, a. a. O., Art. 44 Rn 9). Nur wenn sie den Sachverhalt für geklärt hält, besteht kein Aufklärungsbedarf. Hält sie ihn dagegen für aufklärungsbedürftig, darf der Zulässigkeit nicht entgegengehalten werden, nach Meinung der Mehrheit sei der Sachverhalt bereits geklärt. Dies gilt auch dann, wenn — wie vorliegend — bereits ein früherer Untersuchungsausschuß in derselben Sache tätig war und die Mehrheit in diesem früheren Ausschuß den Entwurf eines Abschlußberichts fertiggestellt hat. Entscheidend ist, daß dieser Entwurf kein Bericht des früheren Ausschusses ist und auch nicht die Zustimmung der Minderheit gefunden hat. Die Minderheit durfte demnach ihr Recht auf Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG unter Hinweis darauf ausüben, nach ihrer Auffassung sei der Sachverhalt trotz der früheren Untersuchungen nicht hinreichend geklärt, und der Bundestag war deshalb gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG verpflichtet, den beantragten Untersuchungsausschuß einzusetzen.

Dr. Engels

Anhang 1.8

DEUTSCHER BUNDESTAG

5300 Bonn 1, 6. August 1987

Wissenschaftliche Dienste

Fachbereich WFX

Recht der Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen und Anhörungen

SACHGEBIET: 1100-1
REG.-NUMMER: WFX G 12/87
BEARBEITER: ORR Dr. Engels

THEMA: Zur Pflicht eines Privatunternehmens, Geschäftsunterlagen einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß zu Beweis Zwecken herauszugeben.

Ergebnis

Im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages sind relevante Unterlagen eines Privatunternehmens auch dann dem Untersuchungsausschuß vorzulegen, wenn die Organe dieser Unternehmen hierdurch Gefahr laufen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, weil infolge der Vorlage Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer der Verdacht einer strafbaren/ordnungswidrigen Tat besteht.

Die Herausgabepflicht kann in diesem Fall allerdings nicht mit den Zwangsmitteln des § 70 der Strafprozeßordnung – Ordnungsgeld, Haft – erzwungen werden; die Unterlagen dürfen jedoch beschlagnahmt werden.

Für den Umfang der Herausgabepflicht kommt es entscheidend auf die Gewährung eines umfassenden Geheimnisschutzes und die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes an. Beiden Aspekten hat der 1. Untersuchungsausschuß im Zusammenhang mit seinem Beweisbeschuß 11-1 Rechnung getragen.

1. Herausgabepflicht/Beschlagnahme und Status des Betroffenen/Zeugen

1.1

Gemäß Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG finden auf die Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäße Anwendung. Die Verweisung auf die Strafprozeßordnung umfaßt auch deren Regeln über die Pflicht zur Herausgabe beweisrelevanter Unterlagen (§§ 95 Abs. 1, 94 Abs. 1 StPO). Danach ist derjenige, der „Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können“ (§ 94 Abs. 1 StPO), „in seinem Gewahrsum hat, . . . verpflichtet“, diese „auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern“ (§ 95 Abs. 1 StPO). Demnach trifft grundsätzlich auch ein Industrieunternehmen

und seine Organe diese Herausgabepflicht, wenn ein Untersuchungsausschuß die Vorlage untersuchungsrelevanter Unterlagen verlangt, Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. §§ 95 Abs. 1, 94 Abs. 1 StPO.

Von dieser Verpflichtung ist allerdings im Strafverfahren der Beschuldigte, im Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz der Betroffene ausgenommen.

Vgl. *Kleinknecht/Meyer*, Strafprozeßordnung 36. Aufl. 1983, § 95 Anm. 2; *Meyer*, in: Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 23. Aufl., § 93 Rn 3; *Rogall*, Klaus, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst – ein Beitrag zur Geltung des Satzes „Nemo tenetur seipsum prodere“ im Strafprozeß, 1976, S. 58; *Schmidt*, Eberhard, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, II, 1. Aufl. 1957, § 95 Rn 1.

Entsprechendes hat im Verfahren vor dem Untersuchungsausschuß für den Betroffenen (§ 18 der IPA-Regeln) zu gelten. Dies folgt aus dem in Art. 1 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Nemo-tenetur-se-ipsum-prodere-Prinzip, nach dem niemand in einem staatlichen Verfahren die Pflicht hat, sich in dem betreffenden Verfahren selbst zu belasten. Im Verfahren des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode führt dieser Gesichtspunkt jedoch nicht zu einer Einschränkung der Vorlagepflicht des Ingenieurkontors Lübeck und der Howaldtswerke Deutsche Werft AG sowie ihrer Organe. Denn diese sind in diesem Verfahren weder in formeller noch in materieller Hinsicht Betroffene: In formeller Hinsicht nicht, weil sie nicht durch Beschluß des Ausschusses als Betroffene anerkannt sind (§ 18 Abs. 2 der IPA-Regeln), in materieller Hinsicht nicht, weil die Untersuchung sich nicht gegen sie richtet, sondern als Kontroll-Enquete über das Verhalten der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Bundesbehörden ausgestaltet ist.

1.2

Gleichwohl bleibt beachtlich, daß das Verhalten der Organmitglieder der genannten Unternehmen Gegenstand eines anhängigen Verfahrens nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz ist. Dieser Umstand tangiert zwar nicht die Herausgabepflicht nach Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG, §§ 94 Abs. 1, 95 Abs. 1 StPO,

vgl. *Kleinknecht/Meyer*, a. a. O., § 95 Anm. 5; *KMR*, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 7. Aufl., § 95 Rn 3, 4 a. E.; *Schlüchter*, Ellen, Das Strafverfahren, 1981, Rn 291

führt aber gemäß Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. § 95 Abs. 2 StPO dazu, daß „im Falle der Weigerung“ gegen die Organmitglieder die in § 70 StPO vorgesehenen Zwangsmittel — Ordnungsgeld, Erzwingungshaft — nicht festgesetzt werden können, deren Anordnung durch den Richter im Normalfall der Herausgabeverweigerung gemäß § 95 Abs. 2 Satz 1 StPO möglich ist. Denn nach § 95 Abs. 2 Satz 2 StPO dürfen diese Zwangsmittel nicht gegen Personen angewendet werden, „die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind“. Hierzu zählen auch solche Personen, die durch die Beantwortung von Fragen Gefahr laufen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, § 55 StPO. Die Herausgabepflicht ist hiernach gegenüber auskunftsverweigerungsberechtigten Personen nicht durchsetzbar.

Vgl. hierzu: OLG Celle, Beschluß vom 23. 11. 1962 — 3 Ws 280/62 —, in: NJW 1963, S. 406 (407); *Kleinknecht/Meyer*, a. a. O., § 95 Anm. 7; *KMR*, a. a. O., § 95 Anm. 2b; *Meyer*, in: Löwe-Rosenberg, § 95 Anm. 7 und 15; *Schlüchter*, a. a. O., Rn 291.

Hierdurch tragen §§ 95 Abs. 2, 55 StPO dem Nemo-tenetur-Prinzip Rechnung, das auch beinhaltet, daß niemand gezwungen werden darf, aktiv an seiner eigenen Überführung auch in einem anderen (Straf-/Ordnungswidrigkeiten) Verfahren mitzuwirken und die Strafverfolgung auf sich zu lenken. Daher dürfen diejenigen Organmitglieder der genannten Industrieunternehmen nicht mit den Mitteln des § 70 gezwungen werden, die angeforderten Unterlagen vorzulegen, wenn sie glaubhaft machen (§ 56 StPO), für sie werde durch die Vorlage die Gefahr heraufbeschworen, wegen einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, weil tatbestandsrelevante Tatsachen bekannt würden.

1.3

Das Nemo-tenetur-Prinzip untersagt jedoch den staatlichen Organen lediglich, eine Person zu zwingen, aktiv an der eigenen Überführung mitzuwirken. Es verbietet dagegen nicht, gegen eine Person Zwang einzusetzen, den diese nur passiv-duldend hinnehmen muß.

1.3.1

Dementsprechend kommt im Strafverfahren eine Beschlagnahme (§§ 94 Abs. 2, 98 StPO) auch dann in Betracht, wenn die staatlichen Organe hierdurch Beweismaterial erhalten, dessen behördliche Kenntnisnahme den Inhaber des beschlagnahmten Gegenstandes der Gefahr einer straf-/ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfolgung aussetzt. Die zwangsweise, nur zu duldende Wegnahme bei verweigerter aktiver Mitwirkung ist gerade der eigentliche Sinn der Beschlagnahme, weshalb im Strafverfahren nicht einmal der Beschuldigte und auch nicht der Auskunftsverweigerungsberechtigte sich ihr gegenüber unter Berufung auf das Nemo-tenetur-Prinzip wehren können.

Vgl. *KMR*, a. a. O., § 95 Anm. 4 und 10; *Meyer*, in: Löwe-Rosenberg, a. a. O., § 95 Anm. 2; *Rogall*, a. a. O., S. 58; *Schlüchter*, a. a. O., Rn 291.

Deshalb erklärt § 97 StPO, der die beschlagnahmefreien Gegenstände enumeriert, auch nicht solche Unterlagen als beschlagnahmefrei, die ein Beschuldigter, ein Betroffener oder eine Person in Gewahrsam hat, die zur Auskunftsverweigerung nach § 55 StPO berechtigt ist.

Nicht ganz dasselbe gilt, soweit die Beweismittel bei einem Rechtsanwalt oder einem Notar deponiert sind. Ihrem umfassenden Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO) korrespondiert zwar kein umfassender Schutz vor Beschlagnahme der in ihrem Gewahrsam befindlichen Unterlagen. Beschlagnahmefrei sind jedoch „Aufzeichnungen“, welche sie „über die ihnen vom Beschuldigten anvertrauten Mitteilung gemacht haben“ (§ 97 Abs. 1 Nr. 2 StPO), sowie Gegenstände, die ihnen im Rahmen des durch § 53 geschützten Vertrauensverhältnisses vom Beschuldigten überlassen worden sind (§ 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO), also insbesondere auch schriftliche Unterlagen, die dem Rechtsanwalt/Notar zum Zwecke der Verteidigung oder der Rechtsberatung übergeben worden sind.

Vgl. *Kleinknecht/Meyer*, a. a. O., § 97 Anm. 10; *KMR* § 97 Anm. 12; *Schlüchter*, a. a. O., Rn 297 1.

Andererseits fallen unter § 97 Abs. 1 Nr. 2 StPO nicht solche Schriftstücke, die bei einem Notar nur deshalb deponiert worden sind, weil sie „dort vor den Strafverfolgungsbehörden versteckt werden sollen“ (*Kleinknecht/Meyer*, a. a. O., § 97 Anm. 10), und auch nicht solche, die der Notar „lediglich zur Verwahrung erhalten hat“

Schlüchter, a. a. O., Rn 297 2; ferner: *Gülzow*, Hagen, Beschlagnahme von Unterlagen von Mandanten bei deren Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern, in: NJW 1981, S. 265 (266); *Haffke*, Bernhard, Einschränkung des Beschlagnahmeprivilegs des Verteidigers durch den Rechtsgeanken der Verwirkung?, in: NJW 1975, S. 808 (810); LG Kaiserslautern, Beschluß vom 3. 3. 1978 — 5 a S. 42/78 —, in: Anwaltsblatt 1979, S. 119 (120).

Diese (nur) deponierten Gegenstände unterliegen im vollen Umfang der Beschlagnahme, wobei sich frei-

lich das praktische Problem stellt, den betreffenden Rechtsanwalt/Notar ausfindig zu machen. Die Strafverfolgungsbehörden können hierzu sämtliche zulässigen Beweismittel verwenden, haben allerdings bestehende Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte zu beachten. Zeugen dürfen also nach dem Aufenthaltsort der Unterlagen befragt werden; diese können jedoch gemäß § 55 StPO die Beantwortung verweigern, wenn sie Gefahr laufen, infolge des Auffindens der Akten straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlich verfolgt zu werden. Das schließt nicht aus, andere Beweismittel zu benutzen, insbesondere Personen – z. B. Mitarbeiter der Organe –, die kein Auskunftsverweigerungsrecht besitzen, über den Verbleib der Unterlagen zu vernehmen.

1.3.2

Diese Grundsätze gelten im Verfahren eines Untersuchungsausschusses entsprechend.

1.3.2.1

Auch ein Untersuchungsausschuß besitzt nach ständiger Rechtsprechung das Recht, beim zuständigen Richter (§ 162 StPO) die Beschlagnahme von Beweismitteln zu beantragen, wenn die freiwillige Herausgabe verweigert wird.

Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 22. 11. 1983 – 2 BvR 1730/83 –, in: NJW 1984, S. 1345; Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 5. 6. 1984 – 2 BvR 611/84 –, in: NJW 1984, S. 2276; Staatsgerichtshof Bremen, Entscheidung vom 17. 4. 1970 – St 1/69 –, in: DöV 1970, S. 386; Landgericht Frankfurt a. M., Beschluß vom 22. 10. 1986 – 5/28 Qs 16/86 –, in: NJW 1987, S. 787.

Diese Auffassung ist allerdings bestritten,

vgl. v. Mangoldt/Klein, Grundgesetz, Art. 44 Anm. III 5b; Maunz, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Art. 44 Rn 59, jeweils m. w. N.; Rechenberg, in: Bonner Kommentar, Art. 44 Rn 29,

wobei jedoch in der Literatur nicht klar zwischen den beiden Aussagen unterschieden wird, daß

- der Untersuchungsausschuß nicht das Recht hat, selbst zu beschlagnahmen und
- ihm nicht die Befugnis zusteht, die richterliche Beschlagnahme zu beantragen.

Soweit ersteres gemeint ist, ist dem zu folgen, weil auch Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. § 98 StPO davon ausgeht, die Beschlagnahme dürfe grundsätzlich nur durch den Richter angeordnet werden.

Soweit allerdings die Befugnis negiert wird, beim zuständigen Richter die Beschlagnahme zu beantragen, stehen dem Wortlaut und Ratio des Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG entgegen. Beweiserhebung i. S. d. Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG bedeutet nicht nur „Durchführung der Beweisaufnahme“ im engeren Sinne; der Begriff erfaßt vielmehr auch sämtliche Maßnahmen, die der

Vorbereitung der Beweisaufnahme dienen (Maunz, a. a. O., Art. 44 Anm. 53), also auch die Zwangsmaßnahmen der StPO und damit die Beschlagnahme. Sähe man es anders, so liefe dies der Ratio des Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG zuwider, die darin besteht, die Durchführung einer umfassenden Beweisaufnahme sicherzustellen. Denn ein Untersuchungsverfahren ohne Beschlagnahmemöglichkeit wäre nicht funktionstüchtig. Diesen Gesichtspunkt hat denn auch die Rechtsprechung zu Recht als entscheidendes Argument für die Beschlagnahmemöglichkeit herausgestellt. So weist das Landgericht Frankfurt a. M. (a. a. O.) in seinem Beschluß vom 22. Oktober 1986 darauf hin, die Beschlagnahme sei ein „unerläßliches Mittel der Sachverhaltserforschung“, und der Staatsgerichtshof Bremen (a. a. O.) führt aus: „Aus dem Aufklärungsauftrag kann sich für die Untersuchungsausschüsse ein Bedürfnis für die Anwendung dieser Zwangsmittel (Anm.: gemeint sind die Durchsuchung und Beschlagnahme) ergeben . . . Kommt Urkunden entscheidender Beweiswert zu, so wäre der Untersuchungszweck gefährdet, könnte der Untersuchungsausschuß die Urkunde nicht erforderlichenfalls auch gegen den Willen des Verwahrers beschaffen. Die Befugnis, eine Zeugenvernehmung zu veranlassen, wäre in solchen Fällen nicht immer ausreichend.“

1.3.2.2

Der hiernach grundsätzlich gegebenen Beschlagnahmemöglichkeit halten die Rechtsvertreter des Ingenieurkontors Lübeck (Schriftsatz vom 6. Juli 1987, S. 20) entgegen, sie laufe a priori „deswegen ins Leere, weil (deren) Mandantschaft die fraglichen Akten bei einem Notar hinterlegt hat“ und zur Bekanntgabe des Aufenthaltsorts der Akten „rechtlich nicht veranlaßt werden kann“. Diese Auffassung ist indes nur bedingt richtig, weil es insoweit auf die Tatfrage ankommt, ob die Unternehmensorgane die Akten dem Notar

- im Rahmen eines Rechtsberatungsverhältnisses oder
- nur zur bloßen Verwahrung übergeben haben (wofür der Passus „hinterlegt hat“ spricht).

Im ersteren Fall ist im Untersuchungsverfahren das Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO beachtlich (vgl. oben 1.3.1). Zwar schützt § 97 StPO nur das Vertrauensverhältnis zwischen einem Rechtsanwalt/Notar und dem „Beschuldigten“ in dem konkret geführten Ermittlungsverfahren (vgl. Meyer, in: Löwe-Rosenberg, a. a. O., § 97 Anm. 11), so daß § 97 StPO im vorliegenden Untersuchungsverfahren einer Beschlagnahme an sich nicht entgegensteht, weil die Unternehmensorgane in diesem Verfahren keine dem Beschuldigten vergleichbare Betroffenenstellung einnehmen, sondern lediglich Zeugen sind (vgl. oben 1.1). Würde man aber mit dieser formalen Begründung die Beschlagnahme für zulässig halten, so würde dies zu dem nicht vertretbaren Ergebnis führen, daß das Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO, das im parallelen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zu beachten wäre, unterlaufen würde, weil die Ermittlungsbehörden über den Um-

weg des Untersuchungsberichts/der Untersuchungsakten Kenntnisse erlangen könnten, die ihnen im Straf-Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO verwehrt wären.

Liegt dagegen der zweite Fall vor – bloße Verwahrung der Unterlagen durch den Notar –, so dürfen die Akten sowohl im vorliegenden Untersuchungs- als auch in dem parallel geführten Ermittlungsverfahren grundsätzlich beschlagnahmt werden (oben 1.3.1). Zu einer Kollision beider Verfahrensrechte käme es in diesem Fall nicht. Freilich stellt sich dann das praktische Problem der Auffindung (oben 1.3.1 a. E.), wobei hier offengelassen werden muß, ob dem Ausschuß bisher noch nicht ausgeschöpfte Möglichkeiten (Befragung von Mitarbeitern, Herausgabe von Kopien) gegeben sind, „den Aufenthaltsort der Akten“ ausfindig zu machen. Jedenfalls hängt die Anordnung der Beschlagnahme nicht von der Kenntnis des Aufbewahrungsortes des Beweismittels ab. Sie kann zwar in diesem Fall im Strafverfahren nicht „sinnvoll“ sein (Schlüchter, a. a. O., Rn 291), aber gleichwohl kann sie auch dann wirksam angeordnet werden, wenn der Gewahrsamsinhaber zunächst unbekannt ist. Gerade dieser Gesichtspunkt ist für das Untersuchungsverfahren nicht irrelevant, weil nicht auszuschließen ist, daß die angeforderten Unterlagen vorgelegt werden, wenn aufgrund richterlicher Prüfung im Beschlagnahmeverfahren Bestehen und Umfang der Herausgabepflicht festgestellt werden.

2. Herausgabepflicht und materielle Voraussetzungen für eine Beschlagnahme

Die Herausgabepflicht und – mit ihr korrespondierend – die Anordnung der Beschlagnahme hängen in materieller Hinsicht davon ab, daß

- die angeforderten Unterlagen für die Untersuchung von Bedeutung sein können und
- das Herausgabeverlangen nicht aus sonstigen, insbesondere verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig ist.

2.1

Das erste Erfordernis folgt aus § 94 Abs. 1 StPO, wonach es sich um Gegenstände handeln muß, „die als Beweismittel von Bedeutung sein können“. Dem Gesetz ist Genüge getan, wenn zeitliche und sachliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die angeforderten Unterlagen zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages beitragen. § 94 Abs. 1 StPO verlangt dabei nicht, daß diese Unterlagen von Bedeutung „sind“, sondern läßt ausreichen, daß sie es „sein können“. Die Entscheidungskompetenz, ob es sich um möglicherweise relevante Beweismittel handelt, liegt hierbei beim Untersuchungsausschuß (BVerfGE 67, S. 100, 128), der demnach die Herausgabe grundsätzlich immer dann verlangen kann, wenn er Anhaltspunkte sieht, daß die Unterlagen für die von ihm vorzunehmenden Sachverhaltsfeststellungen relevant sind.

Diese von § 94 Abs. 1 StPO, Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG geforderten Voraussetzungen hat der 1. Untersuchungsausschuß in seinem Beweisbeschuß 11-1 Nr. 1 d und e (beigefügt als Anlage 2) beachtet. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß die Geschäftsunterlagen Details über die Verwaltungsvorgänge enthalten, die in Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschuß näher bezeichneten Lieferungen stehen. Sie können deshalb auch geeignet sein, zur Klärung des Verhaltens der staatlichen Behörden beizutragen.

2.2

Das weitere Erfordernis, daß das Herausgabeverlangen nicht aus sonstigen Gründen unzulässig sein darf, ergibt sich nicht unmittelbar aus Art. 44 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. den Vorschriften der StPO. Es folgt aber aus dem Grundsatz, daß kein staatliches Organ Sachverhalte „um jeden Preis“ (BGHSt 14, S. 365) aufklären darf. Dies gilt auch für Untersuchungsausschüsse, deren Tätigkeit unter dem Vorbehalt der Verfassungs- und Gesetzeskonformität (Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GG) steht, woraus folgt, daß insbesondere grundrechtswidrige und unverhältnismäßige Beweiserhebungen unzulässig sind.

2.2.1

Unter diesem Aspekt ist relevant, daß die Herausgabe der angeforderten Geschäftsunterlagen Grundrechte der genannten Unternehmen aus Art. 14 und Art. 2 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG tangiert, weil die Akten – wie die Rechtsvertreter des Ingenieurkontors Lübeck und der Howaldtswerke Deutsche Werft AG behaupten – Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten. Zum weiteren ist möglicherweise das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das aus Art. 2 Abs. 1 GG folgt, berührt.

Dies bedeutet freilich nicht, daß damit von vorneherein das Herausgabeverlangen unzulässig wäre. Dem Schutz der Privatgeheimnisse kommt nicht gleichsam automatisch Vorrang vor dem parlamentarischen Untersuchungsrecht zu, wie es umgekehrt auch keinen absoluten Vorrang des Untersuchungsrechts gegenüber den Grundrechten gibt.

Vgl. *Linck*, Joachim, Untersuchungsausschüsse und Privatsphäre, in: ZRP 1987, S. 11 (16); *Vetter*, Joachim, Verfassungsrechtliche Grenzen der Beweiserhebung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, in: DöV 1987, S. 426.

Beide Verfassungsgüter, Grundrechte einer- und Untersuchungsrecht andererseits, müssen vielmehr im konkreten Fall so zugeordnet werden, daß beide so weit wie möglich ihre Wirkung entfalten können (BVerfGE 67, 100, 143).

2.2.2

Diesen verfassungsrechtlichen Lösungsweg hat das Bundesverfassungsgericht in der sogenannten Flick-Entscheidung (BVerfGE 67, 100, 142ff.) vorgezeich-

net. Danach besteht der Grundrechtsschutz nach Art. 14, Art. 2 Abs. 1 und 2 GG auch gegenüber parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, während andererseits die Grundrechte und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zwar geeignet sind, das Untersuchungsrecht inhaltlich und umfangmäßig zu begrenzen, nicht aber, es zu verhindern (BVerfGE 67, 100 [141]; BVerfGE, in: DöV 1984, S. 759 [760]). Beide Verfassungsgüter – Grundrechte und parlamentarisches Untersuchungsrecht – stehen vielmehr in einem Spannungsverhältnis, dessen Lösung sich am Prinzip der praktischen Konkordanz zu orientieren hat. Dies bedeutet: Die einander kollidierenden verfassungsrechtlich geschützten Güter sind so zu ordnen, „daß jedes von ihnen Wirklichkeit gewinnt. Wo Kollisionen entstehen, darf nicht in vorschneller Güterabwägung oder gar abstrakter Wertabwägung eines auf Kosten des anderen realisiert werden. Vielmehr stellt das Prinzip der Einheit der Rechtsordnung die Aufgabe einer Optimierung: Beiden Gütern müssen Grenzen gezogen werden, damit beide zur optimalen Wirksamkeit gelangen können. Die Grenzziehungen müssen daher im jeweiligen konkreten Fall verhältnismäßig sein; sie dürfen nicht weitergehen als es notwendig ist, die Konkordanz beider Rechtsgüter herzustellen“ (Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 15. Aufl. 1985, S. 27).

2.2.3

Im Flick-Urteil hat das Bundesverfassungsgericht die praktische Konkordanz so hergestellt, daß es die Möglichkeit eines wirksamen Geheimnisschutzes bei der Abwägung entscheidend berücksichtigt hat. Zur Einschränkung des Aktenvorlageanspruchs eines Untersuchungsausschusses gegenüber der Regierung hat das Gericht dabei ausgeführt: „Die Bedeutung, die das Kontrollrecht des Parlaments sowohl für die parlamentarische Demokratie als auch für das Ansehen des Staates hat, gestattet in aller Regel dann keine Verkürzung des Aktenherausgabeanspruchs zugunsten des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Eigentumsschutzes, wenn Parlament und Regierung Vorkehrungen für den Geheimchutz getroffen haben, die das ungestörte Zusammenwirken beider Verfassungsorgane auf diesem Gebiet gewährleisten, und wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist“ (a. a. O., S. 144).

2.2.4

Diese Ausführungen haben sinngemäß auch für das Beweiserhebungsrecht gegenüber Privaten zu gelten, so daß prinzipiell ein umfassender Informationsanspruch des Untersuchungsausschusses besteht (vgl. Vetter, a. a. O., S. 432). Er entfällt nur in Ausnahmefällen, wenn

- die Beweiserhebung unverhältnismäßig im engeren Sinne, also nicht erforderlich ist, oder
- deshalb unzulässig ist, weil ein wirksamer Geheimnisschutz nicht gewährleistet ist und die

Grundrechte deshalb über Gebühr beeinträchtigt werden.

2.2.5

An der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne fehlt es vor allem dann, wenn sich das Beweiserhebungsverfahren nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags bewegt, das Beweismittel offensichtlich nicht zur Erhellung des Sachverhaltes beitragen kann (§ 94 Abs. 1 StPO) oder seine Verwendung aus sonstigen Gründen nicht erforderlich ist (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG i. V. m. § 244 Abs. 2 StPO). Letzteres kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund anderer Beweismittel als geklärt anzusehen ist. Die Entscheidung hierüber steht dem Ausschuß zu, wobei dieser freilich das Minderheitsrecht (§ 12 Abs. 2 der IPA-Regeln) zu beachten hat. Kommt er zu dem Ergebnis, daß sowohl andere als auch die verlangten Beweismittel für die Beweiserhebung notwendig sind, so ist dies weder unter dem Gesichtspunkt des Art. 44 Abs. 2 GG noch unter dem der Verhältnismäßigkeit zu beanstanden, weil die Pflicht der umfassenden Klärung des Sachverhalts (Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. § 244 Abs. 2 StPO) grundsätzlich die Verwendung sämtlicher verfügbarer Beweismittel verlangt. Deshalb steht dem Herausgabebegehren des 1. Untersuchungsausschusses, das aufgrund des Beweisbeschlusses 11-1 erfolgt, auch nicht entgegen, daß Unterlagen zugleich sowohl von staatlichen Stellen als auch von den genannten Industrieunternehmen angefordert und nicht der Eingang sowie die Auswertung der Behördenakten abgewartet werden.

2.2.6

Hiernach hängt die Zulässigkeit des Herausgabeverlangens entscheidend von den Fragen ab, ob der Ausschuß wirksame Vorkehrungen des Geheimschutzes getroffen hat und ob das Herausgabeverlangen verhältnismäßig ist (oben 2.2.3 und 2.2.4). Um insoweit einen sicheren Standpunkt zu gewinnen, empfiehlt sich, nach Stand des Untersuchungsverfahrens sowie Art und Relevanz der verlangten Beweismittel wie folgt zu unterscheiden:

2.2.6.1

In der ersten Phase der Beweiserhebung – das ist i. d. R. der Zeitpunkt, zu dem der Beweisbeschuß gefaßt wird und die Beweismittel (noch) nicht vorliegen – kann der Untersuchungsausschuß naturgemäß weder den Inhalt der angeforderten Unterlagen noch deren Art (Geschäftsgeheimnis oder nicht) noch deren Relevanz für die Untersuchung kennen. Daher ist denkbar, daß der Beweisbeschuß auch solche Akten/Aktenteile umfaßt, deren Inhalt mit dem Untersuchungsauftrag nichts zu tun hat.

Zu diesem Aspekt vgl. BVerfGE 67, 100, 138.

So lag der Fall bei der Beschlagnahme von Aufsichtsratsprotokollen der BGAG Beteiligungsgesellschaft

für Gemeinwirtschaft AG durch den 3. Untersuchungsausschuß „Neue Heimat“, weil die Unterlagen auch solche Vorgänge und Unternehmen betrafen, die vom Untersuchungsauftrag nicht erfaßt waren. In solchen Fällen ist das entscheidende Problem, das irrelevanten von dem relevanten Beweismaterial zu trennen, und die Zentralfrage lautet, wem diese Selektionskompetenz zufällt. Zur Lösung kommt in Betracht, daß die Selektion

- (1) vom Gewahrsamsinhaber selbst,
- (2) von einer Person, die das Vertrauen sowohl des Gewahrsamsinhabers als auch des Ausschusses besitzt,
- (3) von einem Richter (im Beschlagnahmeverfahren),
- (4) vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (so genanntes Vorsitzenden-Verfahren, BVerfGE 67, S. 100, 139) oder
- (5) vom Ausschuß (unter bestimmten Geheimhaltungsvorkehrungen) vorgenommen wird.

Alle diese Varianten stehen in der Rangfolge der Verhältnismäßigkeit, indem Lösung (1) den Gewahrsamsinhaber weitmöglichst schont, Lösung (5) dagegen den stärksten Eingriff bedeutet.

Im Fall der Neuen Heimat/BGAG hat sich das Bundesverfassungsgericht im einstweiligen Anordnungsverfahren für die Lösung (3) in Kombination mit Lösung (1) und (4) entschieden, indem der Richter des Amtsgerichtes Frankfurt a. M. die Trennung von irrelevantem und relevantem Beweismaterial vorzunehmen und in Zweifelsfällen den Vertreter der BGAG sowie den Vorsitzenden des 3. Untersuchungsausschusses „Neue Heimat“ und seinen Stellvertreter hinzuziehen hatte.

Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 5. November 1986 – 2 BvR 1178/86 –, abgedruckt in: Beschlußempfehlung und Bericht des 3. Untersuchungsausschusses „Neue Heimat“ nach Art. 44 des Grundgesetzes, BT-Drucksache 10/6779, S. 24.

Ob Vergleichbares im vorliegenden Fall zulässig oder gar geboten wäre, kann dahinstehen. Denn der Ausschuß hat sich in seinem Beweisbeschluß 11-1 bereits für die Lösung (1) entschieden, die den Interessen der genannten Industrieunternehmen in vollem Umfang entgegenkommt. Sie haben nur solche Akten vorzulegen, die sich auf die Beantwortung der Fragenkomplexe I bis IV des Einsetzungsbeschlusses beziehen und können hiervon alle Unterlagen scheidern, die mit dem Untersuchungsauftrag in keinem Zusammenhang stehen. M. a. W.: Den Industrieunternehmen ist die Kompetenz der Selektion in vollem Umfang zugestanden worden, und insoweit hat der Ausschuß das schonendste Mittel gewählt.

2.2.6.2

Die zweite Phase der Beweiserhebung betrifft die Sichtung des vorgelegten relevanten Beweismaterials und die Beweiswürdigung. In dieser Phase sind die

Beweismittel, die für die Aufklärung des Sachverhalts und die Erfüllung der Berichtspflicht – eventuell auch nur im Zusammenspiel mit anderen Beweismitteln – geeignet sind, von denen zu trennen, die bei den Ermittlungen nicht weiterhelfen. Die entscheidende Frage, die sich hier stellt, ist wiederum die, wem die Untersuchungskompetenz insoweit zufällt. In dieser Phase haben allerdings von vorneherein die Lösungsmöglichkeiten (1) bis (3) auszuschneiden, weil sie darauf hinauslaufen, die Untersuchung in die Hände Dritter zu legen. Dies widerspräche Art. 44 Abs. 1 GG, wonach der Untersuchungsausschuß die Beweise zu erheben hat. Aus gleichem Grunde kommt auch die Lösung (4) in dieser Phase nicht mehr in Betracht, weil das Verfahrensrecht des Untersuchungsausschusses nicht zwischen Vorsitzendem/Stellvertreter und sonstigen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses unterscheidet. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter, ist primus inter pares, dem keine besonderen Beweiserhebungs- und Beweiswürdigungsrechte zustehen. Die Entscheidung, ob eine Urkunde geeignet ist, zur Klärung des Sachverhalts, d. h. zum Beweis eines untersuchungsrelevanten Vorgangs beizutragen, ist daher dem Ausschuß als Ganzem vorbehalten. Er hat die Beweiswürdigung vorzunehmen und deren Darstellung im Bericht zu verantworten, was nur dann möglich ist, wenn alle Ausschußmitglieder alle Beweismittel kennen, die im sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag stehen. Im Hinblick hierauf ist es auch nicht unverhältnismäßig, daß der 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode alle untersuchungsrelevanten Beweismittel angefordert hat.

Als Pendant hierzu ist allerdings im Sinne der praktischen Konkordanz während dieser Phase umfassender Geheimnisschutz zu gewähren (oben 2.2.4). Dies schon deshalb, weil in dieser Phase sowohl Kenntnis von nicht-geeignetem Beweismaterial als auch möglicherweise von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen genommen wird.

Der 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode hat den Geheimhaltungsvoraussetzungen im Hinblick auf diese Beweiserhebungsphase in vollem Umfang Rechnung getragen. Er hat zum einen mit Beschluß vom 3. Juni 1987 die Einstufung der angeforderten Unterlagen in „VS-Geheim“ gemäß § 2 Abs. 1, 3 der Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages zugesagt und zum anderen mit Beschluß vom 15. Juni 1987 seine Mitglieder zur Geheimhaltung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 GSO-BT) derjenigen Angelegenheiten verpflichtet, „die ihnen durch die aufgrund des Beweisbeschlusses 11-1 von den Unternehmen übermittelten Urkunden bekannt werden“. Die Einstufung in „VS-Geheim“ hat zur Folge, daß nur in geheimen Sitzungen über diese Unterlagen beraten werden darf (§ 69 Abs. 7 GO-BT i. V. m. § 7 GSO-BT), und daß nur ein exakt beschriebener Personenkreis (§ 4 Abs. 3 und 4 GSO-BT) von dem Inhalt der Akten Kenntnis nehmen darf, wobei diese Personen bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht strafrechtliche Sanktionen treffen, § 203 Abs. 2 Nr. 1 und 4 StGB, § 353b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 StGB. Zum weiteren sind durch die förmliche Verpflichtung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 GSO-BT auch die Ausschußmitglieder gemäß § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet, wes-

halb sie sich bei Verletzung dieser Pflicht strafbar machen würden.

Damit ist der Ausschuß über die bisher vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kautelen des Geheimschutzes hinausgegangen. Selbst das strenge Neue-Heimat-Urteil vom 5. November 1986 hat dem 3. UA „Neue Heimat“ nicht vorgeschrieben, alle Ausschußmitglieder zur Geheimhaltung förmlich gemäß § 7 Abs. 1 GSO-BT, § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB zu verpflichten.

Diesem umfassenden Schutz läßt sich auch nicht entgegenhalten, bisherige Erfahrungen rechtfertigten den Schluß, die rechtlich bestehende Geheimhaltungspflicht werde faktisch nicht beachtet. Diesen Einwand hat bereits das Bundesverfassungsgericht als nicht relevant bezeichnet (BVerfGE 67, 100, 136). Es kommt nicht auf den (immer denkbar-möglichen) Rechtsbruch, sondern auf die normative Rechtslage an, aufgrund derer der Untersuchungsausschuß umfassenden Geheimnisschutz garantieren kann. Zu Recht hat Schröder (in: Festgabe zum 10jährigen Jubiläum der Gesellschaft für Rechtspolitik, S. 401, 409) hierzu ergänzend darauf hingewiesen, mit negativen Erfahrungen ließe sich der kompensatorische Geheimnisschutz nicht prinzipiell in Abrede stellen, denn: „Zum einen besagen sie für sich genommen nichts darüber, ob aus den Geheimnisverletzungen jeweils auch ein ‚Schaden‘ für betroffene Rechtsgüter entstanden ist. Zum anderen können Erfahrungen der Vergangenheit keine sicheren Anhaltspunkte dafür geben, daß der Geheimnisschutz auch in weiteren oder gar allen Fällen verletzt wird. Wer dies bejaht, arbeitet mit der . . . Unterstellung, daß die Parlamentarier die Vertraulichkeit sensibler Akten mißachten werden. Oder aber er verwendet Erfahrungen, deren negative Folgen für den Rechtsgüterschutz nicht dargetan sind, als Instrument zur generellen Blockade sensibler Beweiserhebungen von Untersuchungsausschüssen“ (a. a. O., S. 409).

2.2.6.3

Sind in der zweiten Beweiserhebungsphase die geeigneten von den nicht geeigneten Beweismitteln geschieden, so gilt für die letzte, dritte Phase folgendes:

2.2.6.3.1

Die nicht geeigneten Beweismittel haben weiterhin der Geheimhaltung zu unterliegen. Da ihre Erwähnung im Bericht nicht notwendig ist, würde ihre Publikation einen nicht erforderlichen Grundrechtseingriff bedeuten.

Diesem Umstand hat der 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode ebenfalls Rechnung getragen, indem er mit Beschluß vom 3. Juni 1987 festgelegt hat, daß nach Eintreffen der Akten „unter Berücksichtigung der Verfassung“ darüber befunden werden soll, ob es bei der Einstufung „VS-Geheim“ bleibt. Dieser Beschluß berücksichtigt daher auch den Fall, daß der Ausschuß bezüglich des nicht-geeigneten Beweisma-

terials sich nicht von der Einstufung in „VS-Geheim“ lossagt. (Es wäre allerdings möglicherweise hilfreich, wenn dies ein Ausschußbeschuß präzise festlegen würde).

2.2.6.3.2

Im Hinblick auf die übrigen beweisgeeigneten Unterlagen ist in der dritten Beweiserhebungsphase zunächst zu unterscheiden, ob ihre Publikation erforderlich ist, um den Sachverhalt umfassend darzustellen und die Berichtspflicht zu erfüllen, oder nicht.

Letzteres kann z. B. der Fall sein, wenn der Sachverhalt aufgrund anderer Beweismittel geklärt ist und dargestellt werden kann. Auch hier verstieße eine Veröffentlichung der privaten Unterlagen gegen das Übermaßverbot.

Steht dagegen fest, daß die Verwendung des von den Industrieunternehmen angeforderten Beweismittels erforderlich ist, um den Sachverhalt umfassend darstellen zu können, so kommt es darauf an, ob ein Vorgang betroffen ist, der dem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis unterliegt oder nicht. Jedenfalls im letzteren Fall hat das Untersuchungsrecht, das dem Öffentlichkeitsgrundsatz (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG) unterliegt, Vorrang. Im ersteren Fall hängt dagegen die Beantwortung der Frage, ob sich der Ausschuß von der Geheimhaltungszusage lossagen kann, von einer Güterabwägung ab, bei der einerseits die Art des geschützten Geheimnisses und der drohende Schaden, der durch die Veröffentlichung entstehen kann, andererseits die Bedeutung des durch ihn belegten Vorgangs in die Waagschale zu legen sind.

Alle diese Fragen — Geeignetheit, Erforderlichkeit, Vorliegen eines Betriebsgeheimnisses, Bedeutung des Geheimnisses und des zu belegenden (Teil-)Vorgangs — kann der Ausschuß aber erst in der abschließenden Beweiswürdigung, die alle Beweismittel umfaßt, beantworten. Im Hinblick hierauf darf er sich im gegenwärtigen Verfahrensstadium nicht auf eine durchgängige Geheimhaltung festlegen, von der er sich nicht mehr lossagen dürfte. Er würde andernfalls den verfassungsrechtlich verankerten Öffentlichkeits-Grundsatz (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG) mißachten und seine Berichtspflicht dem Plenum gegenüber von vorneherein verletzen.

Gegenteiliges folgt auch nicht aus dem Neue-Heimat/BGAG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1986 (a. a. O., S. 24), indem auch für den Bericht — soweit er beschlagnahmte Geschäftsunterlagen der BGAG betraf — die Geheimhaltung vorgeschrieben wurde. Hieraus ist nicht abzuleiten, daß Untersuchungsausschüsse generell keine privaten Unterlagen publizieren dürfen. Dies folgt schon daraus, daß das Urteil im einstweiligen Anordnungsverfahren erging, in dem — schon aus Zeitgründen — keine umfassende Rechts- und Güterabwägung vorgenommen werden konnte. Zum anderen betraf das Urteil auch einen ganz anders gelagerten Fall, weil es dort um die direkte Kontrolle des Verhaltens eines Privatunternehmens ging (deren Zulässigkeit in diesem Verfahren bezweifelt worden war), während es

sich vorliegend um eine Enquete zur Kontrolle der Regierung handelt, in deren Rahmen die Tätigkeit privater Unternehmen nicht kontrolliert, sondern vorgeiflich aufgeklärt werden soll, um den eigentlichen Zweck, die Regierungskontrolle, erreichen zu können.

Nach alledem stellt der Beschluß des Ausschusses vom 3. Juni 1987, mit dem die Geheimhaltung zugesichert und zugesagt wird, unter Berücksichtigung der Verfassung über die endgültige Beibehaltung der Geheimhaltung zu befinden, die praktische Konkordanz her, die zur Wahrung der Grundrechte einerseits und zu der Respektierung des parlamentarischen Untersuchungsrechts andererseits im derzeitigen Verfahrensstand möglich ist. Weitergehende Zusagen,

würden das verfassungsrechtlich verankerte Recht der öffentlichen Untersuchung negieren, während andererseits den Geheimschutzinteressen der genannten Unternehmen im Hinblick auf die verschiedenen Phasen der Beweiserhebung und -würdigung umfassend Rechnung getragen ist. Dies gilt umso mehr, als der Ausschuß — wie er in seinem Beschluß vom 24. Juni 1987 zum Ausdruck gebracht hat — den genannten Industrieunternehmen in jedem Verfahrens stadium rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) gewähren will, indem er die Bereitschaft erklärt hat, „daß er die Einstufung der von den Unternehmen eingehenden Akten nur nach vorheriger Anhörung der Betroffenen aufheben wird“.

Dr. Engels

DEUTSCHER BUNDESTAG

Wissenschaftliche Dienste

Fachbereich WFX

Recht der Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen und Anhörungen

5300 Bonn 1, den 21. Oktober 1987

SACHGEBIET: 1101-1**REG.-NUMMER: WFX G 23/87****BEARBEITER: ORR Dr. Engels**

THEMA: Zur Zulässigkeit der Vernehmung von Mitgliedern einer Landesregierung und Beamten eines Bundeslandes durch einen Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages

Ergebnis

Ein Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages ist gemäß Art. 44 Abs. 2 S. 1 GG befugt, ein Mitglied einer Landesregierung oder einen Landesbeamten als Zeugen zu vernehmen, wenn das im Beweisbeschluß bezeichnete Beweisthema für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages relevant ist und solche Vorgänge betrifft, zu deren Aufklärung der Untersuchungsausschuß die Kompetenz besitzt. Verfahrensrechtlich hängt die Zulässigkeit der Vernehmung von der Erteilung der Aussagegenehmigung durch die Landesregierung (§ 54 StPO) und — bei Vernehmung eines ihrer Mitglieder — davon ab, daß der Zeuge nicht von dem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 4 StPO Gebrauch macht, das ihm zusteht, sofern er auch Mitglied des Landtages ist. Zudem ist § 50 StPO beachtlich, wonach Mitglieder einer Landesregierung grundsätzlich an ihrem Amtssitz zu vernehmen sind, es sei denn die Landesregierung genehmige anderes.

*Im einzelnen:***I. Vernehmung von Mitgliedern einer Landesregierung****1. Untersuchungsrelevanz und -kompetenz**

Nach § 12 Abs. 1 IPA-Regeln erhebt der Untersuchungsausschuß die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen, die auf entsprechende Beweisanträge hin gefaßt werden. Das im Beweisantrag und -beschluß bezeichnete Thema muß dabei „im Rahmen des Untersuchungsauftrages liegen“, § 12 Abs. 2 IPA-Regeln. Dies bedeutet zweierlei: Beweisantrag und -beschluß müssen zum einen die Erhellung derjenigen Vorgänge zum Ziel haben, die im Untersuchungsauftrag bezeichnet sind. Zum anderen dürfen sie nur solche Tatsachen betreffen, die zu untersuchen ein Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages befugt ist. Im Hinblick auf Mitglieder einer Landesregierung als Zeugen ist hiernach insbesondere die Zulässigkeitsschranke zu beachten, die das Bundesstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) zieht. Aus ihm folgt nach heute gesicherter Ansicht, daß die Kontrolle des Verhaltens einer Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden sowie die unmittelbare Untersuchung der

den Staatsorganen der Bundesländer vorbehaltenen Materie durch einen Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages unzulässig ist.

Arloth, Grundlagen und Grenzen des Untersuchungsrechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, in: NJW 1987, S. 809; *Lässig*, Curt, Beschränkung des Beweiserhebungsrechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse — insbesondere aufgrund des Bundesstaatsprinzips —, in: DÖV 1976, S. 727 (729); v. *Mangoldt/Klein*, Grundgesetz, Art. 44 Anm. III 3 a; *Maunz*, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Art. 44 Rn. 16; *Mengel*, Hans-Joachim, Die Auskunftsverweigerung der Exekutive gegenüber parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, in: EuGRZ 1984, S. 97 (99); *Schleich*, Albrecht, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, S. 18; *Steffani*, Winfried, Funktion und Kompetenz der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, in: PVS 1960, S. 153 (171); *Stern*, Klaus, Die Kompetenz der Untersuchungsausschüsse nach Art. 44 GG im Verhältnis zur Exekutive unter besonderer Berücksichtigung des Steuergeheimnisses, in: AÖR 109 (1984), S. 199 (266); *Schneider*, Hans-Peter, in: Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 44 Rn. 6; *Versteyl*, in: von Münch, Grundgesetz, 2. Aufl. 1983, Art. 44 Rn. 11.

Dementsprechend dürfen Mitglieder einer Landesregierung nicht mit dem ausschließlichen Ziel vernommen werden, ihr Verhalten zu kontrollieren. Hierauf gerichtete Beweisanträge und -beschlüsse sind ebenso unzulässig wie hierauf abzielende Fragen bei der Vernehmung.

Dieser Ausgangspunkt besagt jedoch nicht, daß Mitglieder einer Landesregierung generell als Zeugen eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages ausscheiden. Die Vernehmung ist vielmehr zulässig, wenn der Zeuge aufgrund seiner Wahrnehmungen zur Aufhellung solcher Vorgänge beitragen soll, deren Aufklärung in der Kompetenz des Untersuchungsausschusses liegt. So darf im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens, das zum Gegenstand und Ziel die Kontrolle der Bundesregierung hat, auch ein Mitglied einer Landesregierung zulässigerweise nach seinem Wissen über das relevante Verhalten der Bun-

desregierung befragt werden. Weiterhin ist es im Rahmen eines solchen Untersuchungsverfahrens auch erlaubt, das Verhalten einer Landesregierung durch Vernehmung eines ihrer Mitglieder aufzuklären, sofern „ein Gegenstand der Bundesmaterie nur dadurch erschöpfend untersucht werden kann, daß die Aufklärungsarbeit auf die ‚dahinterstehende‘ Ländermaterie erstreckt wird“ (Schleich, a. a. O., S. 77). Beispiele bilden Fallgestaltungen, in denen ein Untersuchungsausschuß des Bundestages kontrolliert, ob die Bundesregierung bestehende Aufsichtspflichten oder Weisungsrechte gegenüber einem Land sachgerecht ausgeübt hat. Hier kann das Verhalten der Bundesregierung nicht umfassend aufgeklärt und gewürdigt werden, wenn nicht die Vorfrage beantwortet wird, wie sich Organe eines einzelnen Landes verhalten haben. In diesen Fällen ist die Prüfung gestuft: Unmittelbar richtet sie sich auf Kontrolle eines Bundesorgans, mittelbar wird das Verhalten eines Landes kontrolliert, um die Untersuchungsfrage beantworten zu können, ob die Bundesregierung sachlich korrekt gehandelt hat. Zu beachten ist freilich, daß „die aus solchen mittelbaren Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse nur als Beweismittel für das Bundesmaterie betreffende Untersuchungsergebnis“ verwendet (Schleich, a. a. O., S. 77) und keiner Bewertung im Schlußbericht unterzogen werden dürfen.

Zum Vorstehenden vgl. *Arloth*, a. a. O., S. 809; *Kölbl*, Josef, *Parlamentarisches Untersuchungsrecht und Bundesstaatsprinzip*, in: DVBl 1964, S. 701 (703); *von Mangoldt/Klein*, a. a. O., Art. 44 Anm. III 3 a; *Maunz*, a. a. O., Art. 44 Rn. 16; *Schneider*, a. a. O., Art. 44 Rn. 6; *Versteyl*, a. a. O., Art. 44 Rn. 11.

Weil hiernach die Zulässigkeit der Vernehmung von Mitgliedern einer Landesregierung als Zeugen entscheidend davon abhängt, daß Gegenstand der Beweisaufnahme die Bundesmaterie, nicht die unmittelbare Kontrolle einer Landesregierung ist, empfiehlt es sich, dies in dem entsprechenden Beweisantrag und -beschluß ausdrücklich klarzustellen und das Beweisthema so zu präzisieren, daß die aufzuklärende Bundesmaterie eindeutig erkennbar ist.

2. Erteilung einer Aussagegenehmigung

Mitglieder einer Landesregierung sind aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Als — nicht zufällig ausgewähltes — Beispiel sei § 4 Abs. 1 des Gesetzes „über die Rechtsverhältnisse des Ministerpräsidenten und der Landesminister des Landes Schleswig-Holstein“ i. d. F. vom 15. September 1960 (GVBl. 1960, S. 178) angeführt, indem es heißt: „Ein Landesminister ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses zur Amtverschwiegenheit über solche ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder von der Landesregierung beschlossen worden ist. Er darf ohne Genehmigung der Landesregierung über geheimzuhaltende Angelegenheiten keine Erklärungen abgeben“.

Diese landesrechtliche Regelung ist gemäß Art. 44 Abs. 2 S. 1 GG i. V. m. § 54 Abs. 2 StPO auch im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuß beachtlich.

Danach darf ein Landesminister zwar über Tatsachen, die keiner Geheimhaltung nach § 4 des genannten Gesetzes bedürfen, auch ohne Aussagegenehmigung aussagen (vgl. *Kleinknecht/Meyer*, *Strafprozeßordnung* § 54 Anm. 5); soweit er aber über Umstände vernommen werden soll, auf die sich die Pflicht zur Amtverschwiegenheit bezieht, muß er die Aussage verweigern, wenn nicht die Landesregierung anderes genehmigt. Ob und inwieweit im Einzelfall eine Aussagegenehmigung notwendig ist, hängt hiernach von der Qualifikation der Tatsache ab, über die das Mitglied der Landesregierung vernommen werden soll. In Grenz- und Zweifelsfällen entscheidet hierüber die Landesregierung. Solange deren Entscheidung nicht vorliegt, hat die Vernehmung zu unterbleiben (*Kleinknecht/Meyer*, a. a. O., § 54 Anm. 6). Im Hinblick hierauf empfiehlt sich, daß der Untersuchungsausschuß vor der Vernehmung die Landesregierung um die Erteilung der Aussagegenehmigung nachsucht.

Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf die Landesregierung nur aus zwingenden Gründen verweigern (vgl. *Schneider*, a. a. O., Art. 44 Anm. 15). Diese liegen vor, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines Bundeslandes Nachteile bereiten würde (§ 96 StPO analog). Zum weiteren schreiben Landesgesetze, die gemäß Art. 44 Abs. 2 S. 1 GG i. V. m. § 54 Abs. 2 StPO zu beachten sind, vor, daß die Vernehmung eines Mitglieds der Landesregierung als Zeuge auch aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden darf. So bestimmt § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Ministerpräsidenten und der Landesminister des Landes Schleswig-Holstein: „Ein Landesminister darf auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses als Zeuge oder Sachverständiger nicht vernommen werden, wenn die Landesregierung erklärt, daß die Vernehmung den öffentlichen oder dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde“.

Erteilt die Landesregierung die Aussagegenehmigung nicht oder erklärt sie, einer Vernehmung ständen öffentliche oder dienstliche Interessen entgegen, so ist das Mitglied der Landesregierung zur Verweigerung der Aussage verpflichtet und gemäß § 54 Abs. 2 StPO auch berechtigt. Steht dies schon bei Stellung des Beweisantrages fest, so ist die Beweiserhebung als unzulässig abzulehnen.

Vgl. *Alsberg/Nühse/Meyer*, *Der Beweisantrag im Strafprozeß*, 1983, S. 456.

3. Zeugnisverweigerungsrecht

Neben der nach § 54 StPO beachtlichen Aussageverweigerung ist für diejenigen Mitglieder der Landesregierung, die Mitglied eines Landtages sind, das Zeugnisverweigerungsrecht nach Art. 44 Abs. 2 S. 1 GG, § 53 Abs. 1 Nr. 4 StPO relevant, aufgrund dessen sie die Aussage zu solchen Tatsachen verweigern können, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete anvertraut oder bekannt geworden sind. Über die Ausübung dieses Rechts entscheidet der Zeugnisverweigerungsberechtigte selbst, ohne hierbei durch Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter gebunden zu sein.

4. Vernehmungsort

Schließlich ist § 50 Abs. 2 StPO zu beachten, wonach Mitglieder einer Landesregierung an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb des Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsort zu vernehmen sind. Allerdings kann hiervon abweichend die Beweisaufnahme auch in den Räumen des Bundestages durchgeführt werden, wenn die Landesregierung hierzu auf Ersuchen des Untersuchungsausschusses ihre Genehmigung erteilt, § 50 Abs. 3 StPO.

5. Zur bisherigen Praxis

Entsprechend diesen Regeln sind in der Vergangenheit amtierende oder frühere Mitglieder einer Landesregierung von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages als Zeugen vernommen worden.

Vgl. Bericht und Beschlussempfehlung des 3. Untersuchungsausschusses „Neue Heimat“, BT-Drs. 10/6779, S. 364 Nr. 1, 18 und 21.

In Einzelfällen ist die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, jedoch nicht erteilt, sondern darauf beschränkt worden, daß das betreffende Mitglied der Landesregierung dem Ausschuß „nur zur informatorischen Anhörung zur Verfügung steht“. Da in diesem Fall eine Vernehmung als Zeuge unzulässig ist (vgl. oben 2.), hat die Praxis zwar auf die förmliche Vernehmung als Zeuge, nicht aber auf die informatorische Anhörung verzichtet, um auf diese Weise dem Interesse an der vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes Rechnung zu tragen.

Vgl. Bericht und Beschlussempfehlung des 3. Untersuchungsausschusses „Neue Heimat“, a. a. O., S. 31.

II. Vernehmung von Landesbeamten und sonstigen Angehörigen einer Landesverwaltung

1. Landesbeamte

Für die Vernehmung von Landesbeamten durch einen Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages gelten zunächst die unter I. 1. dargestellten Grundsätze. Darüber hinaus ist gemäß Art. 44 Abs. 2 S. 1 GG i. V. m. § 54 Abs. 1 StPO und den Landesbeamtengesetzen eine Aussagegenehmigung des Dienstherrn erforderlich, soweit der Beamte über Tatsachen vernommen werden soll, die der Pflicht zur Amtverschwiegenheit unterliegen, die sich nach dem insoweit inhaltsgleichen Landesregelungen auf die Angelegenheiten bezieht, die dem Beamten „bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgeworden“ sind.

Vgl. § 39 Abs. 1 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRGG) i. d. F. vom 27. Februar 1985, BGBl III 2030-1; entsprechende Regelungen finden sich in den Landesbeamtengesetzen.

Der Dienstherr darf diese Genehmigung nur versagen, „wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würden“ (§ 39 Abs. 3 S. 1 BRRG). Wird sie verweigert, so ist die Beweiserhebung unzulässig (Müller/Sax/Paulus, KMR Kommentar zur Strafprozeßordnung, 7. Aufl. 1986, § 54 Anm. 29 und 39).

2. Angestellte einer Landesbehörde

Für die Vernehmung von Angestellten einer Landesbehörde als Zeugen gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend. Im Hinblick auf die in § 9 des Bundesangestelltentarifvertrages festgelegte Verschwiegenheitspflicht, die auch von Angestellten einer Landesbehörde zu beachten ist, gewährt § 54 Abs. 1 StPO ein Aussageverweigerungsrecht in bezug auf diejenigen Angelegenheiten, „deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Arbeitgebers angeordnet ist“ (§ 9 Abs. 1 BAT). Dieses Aussageverweigerungsrecht entfällt, wenn der Arbeitgeber die Genehmigung zur Aussage erteilt. Ihre Versagung ist nur aus denselben Gründen möglich, aufgrund derer die Aussagegenehmigung für einen Beamten verweigert werden darf.

Vgl. Kleinknecht/Meyer, a. a. O., § 54 Anm. 4; KMR, a. a. O., § 54 Anm. 20; Meyer, in: Löwe-Rosenberg, Strafprozeßordnung, § 54 Anm. 8; Pelchen, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 54 Anm. 7.

3. Gemeinsame Grundsätze für die Vernehmung von Beamten und Angestellten

Der Genehmigungsvorbehalt und das entsprechende Aussageverweigerungsrecht von Beamten und Angestellten gemäß § 54 Abs. 1 StPO bezieht sich allerdings nur auf diejenigen Tatsachen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (§ 39 Abs. 1 S. 2 BRRG) oder keine geheimzuhaltenden Tatsachen i. S. v. § 9 Abs. 1 BAT betreffen, darf und muß der Zeuge aussagen (vgl. Kleinknecht/Meyer, a. a. O., § 54 Anm. 5). Hiernach hängt die Beantwortung der Frage nach der Notwendigkeit einer Aussagegenehmigung entscheidend von der Qualifikation der zu bekundenden Tatsache ab (Kleinknecht/Meyer, a. a. O., § 54 Anm. 6). In Zweifelsfällen darf der Zeuge weder aussagen noch – auch nicht mit seiner Zustimmung – vernommen werden, wenn und solange die Aussagegenehmigung nicht vorliegt (vgl. KMR, a. a. O., § 54 Anm. 16). Im Hinblick hierauf empfiehlt sich, daß der Untersuchungsausschuß schon vor Beginn der Vernehmung die Aussagegenehmigung bei dem Dienstherrn unter Darlegung des Beweisthemas einholt.

Dr. Engels

Anhang 1.10

DEUTSCHER BUNDESTAG

5300 Bonn 1, den 26. 11. 1987

Wissenschaftliche Dienste

Fachbereich WFX

Recht der Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen und Anhörungen

SACHGEBIET: 1101-1**REG. NUMMER: WFX G 27/87****BEARBEITER: ORR Dr. Engels**

**THEMA: Zum Beweisantragsrecht im parlamentarischen Untersuchungsverfahren
– Rechtsgutachten zu einem Einzelfall des 1. Untersuchungsausschusses der
11. Wahlperiode –**

Ergebnis

1. Die Strafprozeßordnung verwendet den Begriff „Beweisantrag“ nicht einheitlich: Für die Hauptverhandlung in Strafsachen gilt ein enger Beweisantragsbegriff, der sich dadurch auszeichnet, daß dem Tatrichter ein bestimmtes Beweismittel zu einer bestimmt bezeichneten Beweistatsache benannt wird. Im Ermittlungsverfahren wird hingegen der Beweisantrag in einem weiteren Sinne verstanden; er umfaßt auch sogenannte Beweisermittlungsanträge, bei denen die bestimmte Bezeichnung eines Beweismittels oder -themas fehlt.
2. Ein Beweisantrag im Untersuchungsverfahren erfordert nicht die Bezeichnung einer bestimmten Beweistatsache; notwendig ist lediglich die Angabe des Themenkomplexes, zu dem Beweis erhoben werden soll. Das Beweisantragsrecht umfaßt daher auch sogenannte Beweisermittlungsanträge.
3. Beweis- und Beweisermittlungsanträge müssen inhaltlich so bestimmt sein, daß dem Untersuchungsausschuß die Beurteilung der „Erforderlichkeit“ der Beweiserhebung (Art. 44 Abs. 1 GG) möglich ist.

*Zur Begründung im einzelnen***1. Strafprozessuale Rechtslage**

Die Strafprozeßordnung verwendet den Begriff „Beweisantrag“ nicht einheitlich. Sie unterscheidet insbesondere Beweisanträge, die in der Hauptverhandlung zur Schuld- und Straffrage gestellt werden (§§ 244 Abs. 3 bis 6, 245 Abs. 2, 246 StPO)¹⁾, und solche, die im Ermittlungsverfahren von Relevanz sind (§§ 163 a Abs. 2, 166 StPO)²⁾. Beide Arten von Beweisanträgen weisen erhebliche Unterschiede sowohl in ihren materiellen Voraussetzungen als auch hinsichtlich der Rechtsfolgen auf, die sie auslösen.

¹⁾ Im Text zitierte Paragraphen sind in der Anlage zusammengestellt und im Wortlaut wiedergegeben (nicht abgedruckt).

²⁾ Alsberg/Nüse/Meyer, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 5. Auflage, 1983, S. 34.

**1.1 Der in der Hauptverhandlung gestellte
Beweisantrag (§ 244 Abs. 3 bis 6 StPO)**

1.1.1

Ein Beweisantrag i. S. d. § 244 Abs. 3 StPO ist das mündlich in einer Hauptverhandlung vor dem Tatrichter vorgebrachte ernstgemeinte Verlangen eines Prozeßbeteiligten, über eine bestimmte Behauptung zur Schuld- und Straffrage durch bestimmte Beweismittel Beweis zu erheben³⁾. Die nach § 244 Abs. 3 StPO zu beurteilende Beweisantragssituation zeichnet sich danach in ihren tatsächlichen Voraussetzungen vor allem dadurch aus, daß in ihr dem Gericht durch einen Prozeßbeteiligten

– ein bestimmtes Beweismittel

– zu einer bestimmt bezeichneten Beweistatsache

bekanntgemacht wird⁴⁾. Ein Beweisantrag liegt daher z. B. vor, wenn die Verteidigung die Vernehmung eines näher individualisierten Zeugen (Beweismittel) mit der Beweisbehauptung beantragt, dieser könne bekunden, der Angeklagte habe sich zur Tatzeit nicht am Tatort Y, sondern in Z. aufgehalten (bestimmte Beweistatsache).

1.1.2

Einen Beweisantrag, der auf Vernehmung eines Zeugen gerichtet ist und die genannten Voraussetzungen erfüllt, darf der Tatrichter nicht mit beweisantizipierenden Erwägungen, also insbesondere nicht mit der Begründung ablehnen, das Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsache sei bereits erwiesen. Wegen des hiernach zu beachtenden, aus dem Grundsatz der

³⁾ Ständige Rechtsprechung, vgl. BGHSt 1, S. 29 (31); BGHSt 6, S. 128 (129); BGH in: NJW 1960, S. 2156 (2157); BGH in: NSTZ 1981, S. 361 (362); BGH in: Strafverteidiger 1982, S. 55 (56). Aus der Literatur vgl. Alsberg/Nüse/Meyer, a. a. O. (Fn. 2), S. 36; Bergmann, Karl-Otto, Die Beweisanregung im Strafprozeß, Diss. Münster 1970, S. 3 und 55; Berkholz, Joachim, Der Beweisermittlungsantrag, Diss. Köln 1967, S. 26; Gollwitzer, in: Löwe-Rosenberg, StPO, § 244 Rdn. 72; Herdgen, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 244 Rdn. 48; Sarstedt/Hamm, Die Revision in Strafsachen, 5. Auflage 1983, Rdn. 277; Schlüchter, Ellen, Das Strafverfahren, 1981, Rdn. 545.

⁴⁾ Engels, Dieter, Die Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO, Diss. Bonn 1979, S. 2.

umfassenden Wahrheitserforschung (§ 244 Abs. 2 StPO) folgenden Beweisantizipationsverbotes darf der Richter die Ablehnung eines Beweisantrages nur mit solchen Gründen motivieren, die mit diesem Verbot nicht kollidieren⁵⁾. Diese sind in § 244 Abs. 3 StPO abschließend aufgezählt. Danach kann die beantragte Vernehmung eines Zeugen nur dann abgelehnt werden, wenn

- die Beweistatsache (im Beispielfall: „Aufenthalt in Z.“) für die Entscheidung ohne Bedeutung, bereits aufgrund anderer Beweismittel — so wie behauptet („Aufenthalt in Z.“) — bewiesen⁶⁾, offenkundig oder als wahr zu unterstellen ist, oder
- das Beweismittel völlig ungeeignet oder unerreichbar ist, oder
- der Antrag zum Zwecke und in der Absicht der Prozeßverschleppung gestellt ist.
- Darüber hinaus muß der Antrag abgelehnt werden, wenn die Beweiserhebung unzulässig ist.

1.1.3

Liegt keiner dieser Ablehnungsgründe vor, so muß der Tatrichter den Beweis erheben. Dieser Beweiserhebungsanspruch der Prozeßbeteiligten ist indessen nach Auffassung der Rechtsprechung⁷⁾ und herrschenden Lehre⁸⁾ davon abhängig, daß der Beweisantrag sämtliche der angeführten Voraussetzungen erfüllt⁹⁾: Fehlt es am ernstgemeinten Verlangen (sogenanntes bloßes Beweiserbieten¹⁰⁾ oder enthält der Antrag kein bestimmt bezeichnetes Beweismittel oder

⁵⁾ Engels, Dieter, Beweisantizipationsverbot und Beweiserhebungsumfang im Strafprozeß, in: GA 1981, S. 21 (26).

⁶⁾ Unzulässig ist dagegen die Ablehnung mit der Begründung, das Gegenteil der behaupteten Beweistatsache sei bewiesen, im Ausgangsfall dürfte daher der Beweisantrag nicht mit der Begründung abgewiesen werden, es sei bewiesen, daß der Angeklagte am Tatort Y war.

⁷⁾ Grundlegend: RGSt 24, S. 422, seither ständige Rechtsprechung, vgl. BGHSt 6, S. 128 (129); BGHSt 19, S. 19 (24); BGHSt 30, S. 131 (142); BGH bei Holtz, in: MDR 1976, S. 815; BGH bei Holtz, in: MDR 1980, S. 987; BGH in: Strafverteidiger 1981, S. 330; BGH in: NStZ 1982, S. 79.

⁸⁾ Aus der nahezu unübersehbaren Literatur vgl. *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 75 bis 91; *Gollwitzer*, in: *Löwe-Rosenberg*, a. a. O. (Fn. 3), § 244 Rdn. 95; *Herdegen*, in: *Karlsruher Kommentar*, a. a. O. (Fn. 3), § 244 Rdn. 111; *Paulus*, in: *KMR Kommentar zur Strafprozeßordnung*, § 244 Rdn. 384; *Schwenn*, Johann, Was wird aus dem Beweisantrag?, in: *Strafverteidiger* 1981, S. 631. Aus der älteren Literatur, die nach wie vor grundlegend für die heutige herrschende Ansicht: *Simader*, Walter, Die Ablehnung von Beweisanträgen in der Hauptverhandlung, Diss. Würzburg 1932, S. 79 ff.; *Stützel*, Karl, Der Beweisantrag im Strafverfahren, 1932, S. 26 ff.

⁹⁾ Die Gegenansicht verneint jedoch die Berechtigung, den Beweisermittlungsantrag vom Beweisantrag zu unterscheiden, und hält dafür, Beweisermittlungsanträge als Beweisanträge zu behandeln, vgl. hierzu grundlegend *Beling*, Ernst, Anmerkung zum Urteil des RG vom 7. August 1925, in: *JW* 1925, S. 2782; ferner: *Bergmann*, a. a. O. (Fn. 3), S. 58 ff.; *Engels*, a. a. O. (Fn. 4), S. 142 bis 161 m. z. w. N.; zu den Grundlagen des Meinungsstreits vgl. *Julius*, Karl-Peter, Zum Verhältnis von Aufklärungspflicht und Beweisantragsrecht im Strafprozeß, in: *NStZ* 1986, S. 61.

¹⁰⁾ Zum Begriff und zu Einzelheiten vgl. *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 69.

keine bestimmt bezeichnete Beweistatsache oder stellt der Antragsteller keine Beweisbehauptung auf (sogenannte Beweisermittlungsanträge¹¹⁾), so darf der Tatrichter das Beweisbegehren ablehnen, ohne hierbei an die Gründe des § 244 Abs. 3 bis 5 StPO gebunden zu sein¹²⁾. M. a. W.: Er ist in der Ablehnung wesentlich freier als beim Beweisantrag gestellt.

1.1.4

Wegen dieses fundamentalen Unterschieds zwischen Beweis- und Beweisermittlungsantrag ist die exakte Abgrenzung zwischen beiden Antragsarten in der strafprozessualen Hauptverhandlung von besonderer Relevanz. Im Hinblick auf das für den Zeugen-Beweisantrag essentielle Erfordernis der Bestimmtheit der Beweistatsache haben Rechtsprechung und Literatur folgende Grundsätze für den Grad der Bestimmtheit entwickelt:

Auszugehen ist zunächst vom Sinn des Bestimmtheitserfordernisses. Dieser besteht darin, dem Richter die Beurteilung zu ermöglichen, ob einer der Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 StPO vorliegt¹³⁾. Ohne oder ohne genaue Angabe der Beweistatsache kann der Strafrichter insbesondere nicht beurteilen, ob die Beweiserhebung überflüssig ist, weil die Beweistatsache entsprechend der Beweisbehauptung bereits bewiesen oder als wahr zu unterstellen ist. Würde z. B. in Abwandlung des Ausgangsfall die Verteidigung die Vernehmung des Zeugen mit der bloßen Behauptung beantragen, dieser könne „zur Anklage“ oder „zum Tathergang“ oder „zu den bei der Tat anwesenden Personen“ aussagen, so könnte der Tatrichter keinesfalls entscheiden, ob die Beweistatsache bereits bewiesen oder offenkundig ist oder als wahr unterstellt werden kann, weil der Antrag offenläßt, was im einzelnen bewiesen werden soll. Wegen dieses Zusammenhangs zwischen dem Bestimmtheitserfordernis und den Ablehnungsgründen des § 244 Abs. 3 StPO ist für den Grad der Präzisierung der Beweistatsache zu verlangen, daß sie so genau sein muß, daß dem Tatrichter die Entscheidung möglich ist, ob die beantragte Beweiserhebung aus einem der in § 244 Abs. 3 StPO enumerierten Gründen abzulehnen ist.

Hieraus folgt, daß kein Beweis-, sondern allenfalls ein Beweisermittlungsantrag vorliegt, wenn der Antragsteller keine oder keine inhaltlich spezifizierte Beweistatsache benennt und sich darauf beschränkt, nur ein Beweismittel („zum Tathergang“, „zum Verfahren“ oder „zu einem Tatkomplex“) zu bezeichnen, ohne zu konkretisieren, zu welcher Tatsache im einzelnen mit

¹¹⁾ Zum Begriff und zu den unterschiedlichen Fallgruppen vgl. die Übersichten bei *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 75 bis 91 sowie *Schwenn*, a. a. O. (Fn. 8), S. 632.

¹²⁾ Der Tatrichter hat bei der Ablehnung allerdings die Aufklärungspflicht gemäß § 244 Abs. 2 StPO zu beachten, die somit ein gewisses Korrektiv für die „harte“ Scheidung von Beweis- und Beweisermittlungsantrag bildet, vgl. statt vieler: *Sarstedt/Hamm*, Die Revision in Strafsachen, 5. Auflage 1983, Rdn. 255.

¹³⁾ Vgl. *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 40f.

welcher Zielrichtung ihm die Verwendung des Beweismittels als geboten erscheint¹⁴⁾.

1.1.5

In der Praxis wird allerdings die Stringenz dieses Grundsatzes durch folgende Maßnahmen abgemildert, die zu beachten die Revisionsgerichte den Tatrichtern aufgegeben haben: Erstens muß der Vorsitzende durch Befragung und Hinweise darauf hinwirken, daß der Antragsteller das Beweisthema präzisiert oder vervollständigt¹⁵⁾. Zweitens darf der Tatrichter nicht den Wortlaut des Antrages zum alleinigen Maßstab und Grund nehmen, ihn als Beweisermittlungsantrag einzustufen; er hat vielmehr im Wege der Auslegung den erkennbaren, vom Antragsteller gemeinten Sinn des Antrages zu ermitteln¹⁶⁾ und zu diesem Zwecke die Akten, frühere Prozeßklärungen, Antragsbegründungen und das übrige Prozeßverhalten des Antragstellers zu berücksichtigen und zu würdigen¹⁷⁾. Erst wenn weder Befragung noch Hinweise noch die Auslegung zur Bestimmtheit des Beweisthemas führen, darf das Tatgericht den Antrag als Beweisermittlungsantrag behandeln und – unter Beachtung der Wahrheitserforschungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) übergehen, ohne an die Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 StPO gebunden zu sein.

1.2 Der Beweis Antrag im Ermittlungsverfahren

Die vorstehenden Grundsätze über Voraussetzungen und Rechtsfolgen des in der Hauptverhandlung gestellten, nach §§ 244 Abs. 3 bis 6 und 246 StPO zu behandelnden Beweis Antrages gelten nicht für solche Beweis Anträge, die im Ermittlungsverfahren eingebracht werden.

Soweit der Beschuldigte nach §§ 163a Abs. 2, 166 StPO berechtigt ist, die Erhebung einzelner Beweise zu beantragen, handelt es sich um Anträge, die weder in ihren Voraussetzungen noch in ihren Rechtsfolgen den strengen Kautelen des §§ 244 Abs. 3 bis 6, 246 StPO unterliegen¹⁸⁾. Beweis Anträge auf Vernehmung eines Zeugen können im Ermittlungsverfahren einerseits ohne Bindung an § 244 Abs. 3 StPO abgelehnt

¹⁴⁾ Früher wurde die Ansicht vertreten, in Fällen, in denen es an der Beweistatsache fehle, liege nicht einmal ein Beweisermittlungsantrag, sondern nur ein „versuchsweises Tasten“ vor, das für den Richter unbeachtlich sei, vgl. *Stützel*, a. a. O. (Fn. 8), S. 23, 26; diese Ansicht ist jedoch mit § 244 Abs. 2 StPO (oben Fn. 12) unvereinbar, vgl. *Bergmann*, a. a. O. (Fn. 3), S. 66.

¹⁵⁾ BGH in: *Strafverteidiger* 1981, S. 330; *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 396; *Bergmann*, Karl-Otto, Die Beweis anregung im Strafverfahren, in: MDR 1976, S. 888; *Gutmann*, Alexander, Die Aufklärungspflicht und der Beweiserhebungsanspruch der „Parteien“ im Strafprozeß, in: *JuS* 1962, S. 369 (372).

¹⁶⁾ BGH in: *NJW* 1968, S. 1293; BayObLG in: *Strafverteidiger* 1982, S. 414 m. z. w. N.; *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 76; *Paulus*, in: *KMR*, a. a. O. (Fn. 8) § 244 Rdn. 371.

¹⁷⁾ Das BayObLG, a. a. O. (Fn. 16) hat deshalb den Antrag, „den Busfahrer J., der Augenzeuge gewesen ist, zu laden und zu vernehmen“, trotz der nach dem Wortlaut fehlenden Beweisbehauptung und bestimmten Bezeichnung der Beweistatsache als Beweis Antrag bewertet. Dies liegt auf der heute herrschenden Linie, an das Bestimmtheiterfordernis keine „überspannten“ Anforderungen zu stellen, vgl. dazu *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 40f.

¹⁸⁾ *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 34 und 336.

werden¹⁹⁾ und müssen andererseits nicht die Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit der Beweistatsache erfüllen, wie sie dem Beweis Antrag im engeren Sinne (oben 1.1) zu eigen ist²⁰⁾. Es reicht vielmehr aus, „daß aus dem Zusammenhang mit den sonstigen Ermittlungen verständlich wird, welche Beweismittel der Beschuldigte verwendet und welche Umstände er aufgeklärt haben will“²¹⁾. Danach genügt es, daß der Antrag dem erkennbaren Ziel dient, „die Strafverfolgungsbehörden ohne genaue Angaben über Beweistatsachen . . . zu Ermittlungen zu veranlassen“²²⁾. Hiernach kommt es in diesem Verfahrens stadium nicht auf die Unterscheidung von Beweis- und Beweisermittlungsantrag an²³⁾. Das Beweis Antragsrecht der §§ 163a Abs. 2, 166 StPO umfaßt vielmehr sowohl Beweis Anträge im engeren Sinne als auch Beweisermittlungsanträge. Der Grund hierfür liegt darin, daß das Ermittlungsverfahren ohnehin freier ausgestaltet ist²⁴⁾ und die Prozeßbeteiligten in diesem Verfahrens stadium aufgrund der (noch) mangelhaften Aufbereitung des Prozeßstoffes häufig gar nicht in der Lage sind, bestimmte beweisbare Tatsachen zu bezeichnen, die durch vorhandene Beweismittel bewiesen werden könnten. Da zudem die Strafverfolgungsbehörden und der ermittelnde Richter i. R. v. §§ 163a Abs. 2, 166 Abs. 1 StPO nicht an die Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 StPO gebunden sind (u. a. deshalb, weil in diesem Verfahrens stadium i. d. R. noch nichts „bewiesen“ sein oder als wahr unterstellt werden kann), erübrigt sich auch unter diesem Aspekt das in der Hauptverhandlung im Hinblick auf die Geltung des § 244 Abs. 3 sinnvolle Bestimmtheiterfordernis²⁵⁾. Freilich ist von dem Antragsteller auch bereits im Ermittlungsverfahren die Bezeichnung des Themenkomplexes – nicht: die Angabe der präzisierten einzelnen Beweistatsache – zu verlangen, weil andernfalls die Strafverfolgungsbehörden nicht entscheiden könnten, ob der beantragte Beweis „von Bedeutung“ (§ 163a Abs. 2 StPO) oder „für erheblich“ (§ 166 Abs. 1 StPO) zu erachten ist.

2. Der Beweis Antrag im Verfahren vor dem Untersuchungsausschuß

2.1

Vor diesem Hintergrund läßt sich die Frage, welche Anforderungen an einen Beweis Antrag im Verfahren der Untersuchungsausschüsse des Bundestages „aufgrund der nach Art. 44 GG sinngemäß anzuwendenden Vorschriften für die Gestaltung von Beweis Anträgen auf Zeugenvernehmungen“²⁶⁾ zu stellen sind, nicht unter kurzschlüssigem Rückgriff auf die §§ 244 ff StPO lösen. Da die StPO den Begriff Beweis Antrag nicht einheitlich verwendet, ist vielmehr entscheidend, ob aufgrund der Verweisung auf die Regeln des Strafprozesses für das Untersuchungsverfahren der Beweis Antrag im engeren (oben 1.1) oder im weiteren Sinne (oben 1.2) maßgebend ist.

¹⁹⁾ Allerdings ist auch ihnen gegenüber die Beachtung der umfassenden Wahrheitserforschungspflicht, § 244 Abs. 2 StPO, geboten, vgl. *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 336 mit Fn. 5.

²⁰⁾ *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 336.

²¹⁾ *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 336.

²²⁾ *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 336.

²³⁾ *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 336.

²⁴⁾ *Alsberg/Nüse/Meyer*, a. a. O. (Fn. 2), S. 336.

²⁵⁾ Vgl. oben unter 1.1.4.

²⁶⁾ So der vom Vorsitzenden des 1. UA-11. WP erteilte Auftrag, der der vorliegenden Ausarbeitung zugrundeliegt.

2.2

Soweit diese Frage in der Literatur erörtert wird, wird die Auffassung vertreten, Beweisanträge auf Vernehmung von Zeugen im Verfahren der Untersuchungsausschüsse seien keine Anträge i. S. v. § 244 Abs. 3 StPO, weil sie nicht von Verfahrensbeteiligten — Staatsanwalt, Angeklagtem, Verteidiger —, sondern von Mitgliedern des Ausschusses gestellt würden²⁷⁾. Aber mit dieser rein formalen Begründung läßt sich das Für und Wider um den engen oder weiten Beweisantragsbegriff nicht lösen, weil mit derselben Begründung die Geltung des weiten Beweisantragsbegriffes ausgeschlossen werden müßte, da dieser im Strafprozeß auf das Beweiserhebungsrecht des Beschuldigten (§§ 163 a Abs. 2, 166 Abs. 1 StPO) gemünzt ist, den das Untersuchungsverfahren ebenso wenig kennt wie den Staatsanwalt und den Verteidiger. Aus demselben Grunde führen auch andere formale Erwägungen nicht weiter, etwa die, daß der Beweisantrag im engeren Sinne schon deshalb für das Untersuchungsverfahren „nicht passe“, weil er per definitionem auf die Besonderheiten des Strafprozesses zugeschnitten ist, da er in der Hauptverhandlung (die es im Untersuchungsverfahren nicht gibt) gestellt sein und die Schuld- und Strafrage (um die es im Untersuchungsverfahren nicht geht) betreffen muß. Entscheidend ist vielmehr die Beantwortung der materiellen Frage, ob die „sinngemäße“ Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß zu einem engen oder weiten Beweisantragsbegriff für das Untersuchungsverfahren führt.

2.3

Im Ergebnis ist diese Frage aufgrund des Wortlauts von Art. 44 Abs. 1 GG, des § 12 Abs. 2 der IPA-Regeln und aus Gründen des verfassungsrechtlich garantierten Minderheitsschutzes zugunsten eines weiten Beweisantragsbegriffes zu entscheiden, der sowohl Beweisanträge als auch solche Anträge umfaßt, die in der Hauptverhandlung in Strafsachen als Beweisermittlungsanträge bezeichnet und behandelt werden.

Im einzelnen

2.3.1

Nach Art. 44 Abs. 1 GG erhebt der Untersuchungsausschuß die „erforderlichen“ Beweise, und zwar aufgrund von Beweisbeschlüssen, § 12 Abs. 1 IPA-Regeln, die auf Beweisanträge hin gefaßt werden. Die Prüfung der Erforderlichkeit, d. h. der Frage, ob benannte Beweismittel für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages von Bedeutung sein können, ist dem Untersuchungsausschuß auch dann möglich, wenn keine bestimmte Beweisbehauptung zu einer bestimmten Beweistatsache aufgestellt, sondern lediglich angegeben wird, zu welchem Verfahrenskomplex die Aussage des benannten Zeugen möglicherweise von Bedeutung sein kann. Dasselbe gilt für die Entscheidung der Frage, ob die beantragte Beweiserhebung „offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrages“ liegt (§ 12 Abs. 2 IPA-Regeln): Um sie beantworten zu können, ist ebenfalls nicht die exakte Spezifizierung der Beweistatsache erforderlich, sondern die Angabe ausreichend, zu welchem Komplex der Zeuge gehört werden soll. Anders als der Strafrichter in der Hauptverhandlung, der neben der Relevanz auch die Möglichkeit des Bewiesenseins,

²⁷⁾ Gollwitzer, Walter, Die sinngemäße Anwendung der Strafprozeßordnung bei der Beweiserhebung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, in: Festschrift für Dünnebier, 1982, S. 327 (344 f).

der Offenkundigkeit und der Wahrunterstellung zu prüfen hat, ist die Prüfungspflicht im Untersuchungsverfahren auf die „Erforderlichkeit“ und das Prüfungsrecht auf die Frage der Untersuchungsrelevanz beschränkt. Vor diesem Hintergrund ist eine vergleichbare Basis, auf die in der Hauptverhandlung das Bestimmtheiterfordernis für den Beweisantrag aufbaut²⁸⁾, im Untersuchungsverfahren nicht gegeben. Die Normstruktur von Art. 44 Abs. 1 GG — bloße Prüfung der Erforderlichkeit — und § 12 Abs. 2 IPA-Regeln — Prüfung der Untersuchungsrelevanz — gleicht vielmehr eher den zitierten Vorschriften der §§ 163 a Abs. 2, 166 Abs. 1 StPO, die ebenfalls nur Erheblichkeits- und Relevanzprüfungen vorsehen und für die deshalb aus den dargelegten Gründen ein weiterer Beweisantragsbegriff gilt²⁹⁾.

2.3.2

Zum weiteren sind die Beweisverfahren in Untersuchungsausschüssen auch nicht mit der Beweisantragssituation in der strafprozessualen Hauptverhandlung zu vergleichen. Wenn die Hauptverhandlung eröffnet wird, so ist im vorgeschalteten Ermittlungs- und Zwischenverfahren der Verfahrensstoff schon weitgehend vorgeklärt. Aus diesem Grund wird auch den Prozeßbeteiligten nicht „zuviel“ abverlangt, wenn sie in dieser Situation Beweise nur dann erzwingen können, wenn sie Beweismittel und -thema bestimmt bezeichnen: Der Staatsanwalt kann dies, weil er auf eigene Vorermittlungen zurückgreifen kann; die Verteidigung ist hierzu in der Regel in der Lage, weil sie aufgrund des Akteneinsichtsrechts des Verteidigers (§ 147 StPO), aufgrund der Sachnähe zum Verhandlungsgegenstand oder notfalls aufgrund eigener Ermittlungen³⁰⁾ Beweistatsachen und -mittel spezifizieren kann.

Die Situation im Untersuchungsverfahren ist demgegenüber eine andere: Trotz der Vorschrift des § 7 IPA-Regeln kennt die Praxis keine vorbereitenden Untersuchungen, die das Beweismaterial sondieren, die Beweismittel bestimmten Beweistatsachen zuordnen und deshalb — auf der Basis dieser Vorarbeit — die Stellung von Beweisanträgen mit bestimmten Beweisbehauptungen zu bestimmten Beweistatsachen ermöglichen würden. Der Ausschuß betritt vielmehr regelmäßig mit seiner Beweisaufnahme Neuland in der Tatsachenaufklärung, für die — von Ausnahmefällen abgesehen — niemand der beteiligten Ausschußmitglieder im Vorhinein exakt spezifizieren und behaupten kann, mit Hilfe dieses oder jenes Beweismittels sei eine bestimmt bezeichnete Beweistatsache zu beweisen. Kurz: Der Untersuchungsausschuß befindet sich bei seiner Arbeit in einer Situation, die eher dem Ermittlungs- als dem Hauptverfahren in Strafsachen vergleichbar ist.

2.3.3

Drittens schließlich wäre insbesondere die Minderheit i. d. R. nicht in der Lage, auf Umfang und Gang der Beweiserhebung Einfluß zu nehmen, wenn die strengen Kautelen des Beweisantrages im engeren Sinne auch im Untersuchungsverfahren Anwendung fänden. Da keine Fraktion im Ausschuß eigene Vorer-

²⁸⁾ Vgl. oben 1.1.4.

²⁹⁾ Vgl. oben 1.2.

³⁰⁾ Zum Recht des Verteidigers, Zeugen vor der Hauptverhandlung zu befragen vgl. BGH in: AnwBl. 1981, S. 115; OLG Frankfurt in: NStZ 1981, S. 144; OLG Köln in: NJW 1975, S. 459.

mittlungen anstellen und auch — wie dargelegt — nicht auf Voruntersuchungen zurückgreifen kann, können die Mitglieder des Ausschusses häufig keine bestimmten Beweisbehauptungen zu bestimmten Beweistatsachen aufstellen. Würde hieran der Beweiserhebungsanspruch der qualifizierten Minderheit scheitern, so blieben nur zwei nicht akzeptable Auswege: Der erste bestände darin, daß alleine die Mehrheit über den Beweiserhebungsumfang verfügt — ein Ergebnis, das mit dem Ziel von Art. 44 Abs. 1 GG, § 12 Abs. 2 IPA-Regeln, dem Schutz der Beweiserhebungsrechte der qualifizierten Minderheit, nicht in Einklang stände; der zweite Weg wäre, daß sich die Minderheit gezwungen sieht, ohne Kenntnis des möglichen Beweisergebnisses nur vermutende Beweisbehauptungen — gleichsam „ins Blaue hinein“ — aufzustellen, um auf diesem Wege den formellen Anforderungen zu genügen — ein Ergebnis, das für das Untersuchungsverfahren wenig förderlich wäre.

2.4

Hiernach ist davon auszugehen, daß Beweisanträge im Untersuchungsverfahren im weiteren Sinne zu verstehen und daher auch Beweisermittlungsanträge erfaßt sind, denen es an der inhaltlichen Bestimmtheit mangelt. Diesen Standpunkt hat auch die bisherige Praxis eingenommen. So haben alle Untersuchungsausschüsse der 10. Wahlperiode Anträge, die lediglich den Themenkomplex bezeichneten oder mit denen die Vernehmung eines Zeugen zum „Untersuchungsauftrag“ beantragt wurde, als Beweisanträge im Sinne des § 12 Abs. 2 IPA-Regeln behandelt³¹⁾, obwohl weder die bloße Bezeichnung des Themenkomplexes noch die pauschale Bezugnahme auf den Untersuchungsauftrag eine bestimmte Beweisbehauptung zu einer bestimmten Beweistatsache enthält.

3. Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit eines Beweisantrages im Untersuchungsverfahren

3.1

Die Geltung des weiten Beweisantragsbegriffs im Untersuchungsverfahren bedeutet freilich nicht, daß auf die Präzisierung des Beweismittels und -themas gänzlich verzichtet werden könnte.

Hinsichtlich der Benennung des Zeugen sind zumindest Angaben erforderlich, die eine Individualisie-

rung des bezeichneten Beweismittels ermöglichen, weil andernfalls die Ladung nicht durchführbar wäre. Danach ist zwar nicht die Anführung des Namens und der ladungsfähigen Anschrift, wohl aber die Angabe sonstiger individualisierender Merkmale³²⁾ und der Wege notwendig, auf denen die ladungsfähige Anschrift ermittelbar ist.

Hinsichtlich des Beweisthemas ist — ähnlich wie in der Situation der §§ 163a Abs. 2, 166 Abs. 1 StPO — zwar keine bestimmte Beweistatsachenbehauptung, wohl aber notwendig, das Beweisthema so zu präzisieren, daß der Ausschuß die Frage der Erforderlichkeit und der Relevanz beurteilen kann. Hierzu reicht die Darlegung aus, zu welchem Beweiskomplex der Zeuge gehört werden soll. Dies kann ausdrücklich im Antrag oder in der Antragsbegründung erfolgen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Grundsätze über die Hinweis- und Fragepflicht sowie diejenigen über die Auslegung von Anträgen entsprechend anzuwenden³³⁾:

Danach kann — um Beispiele zu nennen — bei einer Kontrollenquote der Antrag, einen Bundesminister „zum Untersuchungsauftrag“ zu vernehmen, ausreichend sein, weil ohnehin allen Ausschußmitgliedern klar ist, zu welchen Punkten die Vernehmung in Betracht kommt. Liegt dies dagegen nicht auf der Hand — etwa weil Zeugen benannt werden, von denen nicht ersichtlich ist, was sie zum Untersuchungsgegenstand aussagen sollen und werden —, so sind strengere Anforderungen zu stellen, indem ausdrücklich darzulegen ist, zu welchem Themenkomplex der Zeuge vernommen werden soll.

Durch dieses Erfordernis wird die antragstellende Fraktion oder das antragstellende Mitglied des Ausschusses auch nicht in verfahrensmäßigen Rechten beschränkt. Zwar führt die Angabe des Beweiskomplexes möglicherweise zur Offenlegung der Beweiserhebungsstrategie, die verdeckt zu halten für den Antragsteller im Einzelfall von Interesse sein kann. Aber dieses Interesse hat aus Gründen des Zeugenschutzes zurückzutreten: Zeugnispflichten der betroffenen Bürger bestehen nach Art. 44 Abs. 1 GG nur insoweit, als die Beweiserhebung erforderlich ist und sich auf Vorgänge bezieht, die untersuchungsrelevant sind. Nur unter diesen Voraussetzungen bildet Art. 44 Abs. 1 GG die Ermächtigungsgrundlage, Zeugen zum Erscheinen und zur Aussage vor dem Ausschuß zu veranlassen und notfalls zu zwingen. Wegen dieser Außenwirkung des aufgrund des Beweisantrages zu fassenden Beweisbeschlusses muß der Ausschuß beurteilen können, ob die beantragte Beweiserhebung diese Erfordernisse berücksichtigt.

Zum weiteren ist dem Zeugen zu Beginn der Beweiserhebung Gelegenheit zu geben, „das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben“ (§ 69 Abs. 1 StPO). Die StPO normiert insoweit ein Recht des Zeugen³⁴⁾, das auch im Untersuchungsverfahren beachtlich ist und nur dann von ihm wahrgenommen werden kann, wenn ihm spätestens zu Beginn seiner Vernehmung deren Gegenstand bekanntgemacht wird. Auch im Hinblick hierauf hat der Antragsteller den Beweiskomplex zu bezeichnen, zu dem der Zeuge vernommen werden soll.

³¹⁾ Vgl. Bericht und Beschlussempfehlung des 1. UA–10. WP, BT-Drs. 10/5079, S. 302 Nr. 5 (Urkundenbeziehung), S. 304 Nr. 7 bis 15 (jeweils Urkundenbeziehung), S. 326 f, Nr. 19 bis 24 (jeweils Urkundenbeziehung), S. 333 Nr. 53 (Zeugen); Bericht und Beschlussempfehlung des 2. UA–10. WP BT-Drs. 10/6584, S. 106 Nr. 9. Die Mehrzahl der Beschlüsse, durch die Vernehmung von Zeugen durch den 1. UA und den 2. UA–10. WP festgelegt wurde, bezeichnete dagegen den Beweiskomplex; ihnen lagen aber auch keine Beweisanträge i. e. S. zugrunde, weil die betreffenden Anträge nicht die bestimmte Behauptung, eine bestimmt bezeichnete Tatsache könne bewiesen werden, enthielten, sondern lediglich die Beschreibung des Fragenkomplexes, zu denen die Zeugen gehört werden sollten. Im Gegensatz hierzu enthielten im 3. UA–10. WP gestellte und dann beschlossene Zeugenbeweisanträge keine Bestimmung des Themenkomplexes oder nur einen Hinweis auf den Untersuchungsauftrag mit der Ergänzung, daß „insbesondere“ zu bestimmten Ziffern des Untersuchungsauftrages die Beweisaufnahme durchgeführt werde — eine Formulierung die offenließ, welche anderen beweiserheblichen Fragen zusätzlich durch die Vernehmung geklärt werden sollten, vgl. Bericht und Beschlussempfehlung des 3. UA „Neue Heimat“, BT-Drucksache 10/6779, S. 348 bis 363 Nrn. 18, 19, 20, 21, 36, 42, 54, 55, 60, 63, 64, 71 und 74.

³²⁾ Z. B. kann die berufliche Funktion ausreichen: „Der persönliche Referent des Bundesministers X“.

³³⁾ Vgl. oben unter 1.1.4.

³⁴⁾ Vgl. BVerfGE 38, S. 105 (117); Zur Anwendbarkeit des § 69 Abs. 1 StPO im Untersuchungsverfahren, vgl. Gollwitzer, a. a. O. (Fn. 27), S. 340.

Anhang 1.11

DEUTSCHER BUNDESTAG

Wissenschaftliche Dienste

Fachbereich WFX

Recht der Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen und Anhörungen

5300 Bonn 1, 24. Feb. 1988

SACHGEBIET: 1101-1
REG.NUMMER: WFX G 20/88
BEARBEITER: RD Dr. Engels

THEMA: Konkretisierung und Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes des
 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode

BEZUG: Schreiben des Parlamentarischen Geschäftsführers der Fraktion der SPD, Gerhard
 Jahn, MdB, vom 18. Februar 1988

Mit Bezugsschreiben (Anlage 1) *) bittet der Parlamentarische Geschäftsführer der Fraktion der SPD, Abgeordneter Jahn, namens der Fraktion der SPD den Präsidenten

- um die Feststellung, „daß der Untersuchungsgegenstand des 1. Untersuchungsausschusses gemäß dem Inhalt der Drucksache 11/1684 (neu) geändert ist“, und
- für den Fall, daß diese Feststellung nicht getroffen wird, „um Vorschläge zur ‚Heilung‘ etwaiger angenommener Verfahrens- oder Rechtsmängel“.

Ergebnis

1. Da der Deutsche Bundestag mehrheitlich den Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 11/1684 (neu) abgelehnt hat, ist der Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses nicht gemäß dem Inhalt der Drucksache 11/1684 (neu) geändert.
2. Die mehrheitliche Ablehnung des Antrages in Drucksache 11/1684 (neu) verletzte nicht das Minderheitenrecht aus Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG, da sämtliche Ziffern dieses Antrages Erweiterungen des Untersuchungsauftrages enthielten, denen zuzustimmen der Bundestag nicht gemäß Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG verpflichtet war.
3. Der Einsetzungsminderheit steht nach wie vor der Weg offen, nachträgliche Beschränkungen und Konkretisierungen des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses durch entsprechende Änderungsanträge an den Bundestag zu verfolgen.

Zum Sachstand

Der Deutsche Bundestag hat am 2. April 1987 auf Antrag der Fraktion der SPD (BT-Drs. 11/50, beigelegt als Anlage 2) *) den 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode eingesetzt. Im Laufe des Untersuchungsverfahrens ist die Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses insbesondere von seiten derjenigen Unternehmen, die von Beweiserhebungen

*) Anlagen sind nicht abgedruckt.

des 1. Untersuchungsausschusses betroffen sind, mit den Argumenten infrage gestellt worden, er verstoße

- gegen das Föderativprinzip, weil er auch die Kontrolle von Staatsorganen einzelner Bundesländer betreffe (Ziffern I, III, IV), und
- gegen das Rechtsstaatsprinzip, weil er Lieferungen von Konstruktionsunterlagen für den Unterseebootsbau vorverurteilend als rechtswidrig bezeichne (Ziffern II, III, IV).

Die Fraktion der SPD hat hierauf am 20. Januar 1988 den Antrag „Konkretisierung und Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes des 1. Untersuchungsausschusses“ (BT-Drs. 11/1684 [neu], beigelegt als Anlage 3) *) eingebracht, aufgrund dessen der Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses in vierfacher Weise modifiziert werden sollte:

- Beschränkung des Untersuchungsauftrages auf die Kontrolle von Bundesorganen (Ziffern I, III, IV a),
- Vermeidung des Wortes „rechtswidrig“,
- namentliche Nennung der von den Untersuchungen betroffenen Unternehmen (Ziffer II),
- Erweiterung des Untersuchungsauftrages um die Aufgabe, Empfehlungen an Parlament und Bundesregierung zu erarbeiten (Ziffer IV b).

Vgl. im einzelnen die Ausarbeitung WF X G 9/88, S. 1 (beigelegt als Anlage 4) *).

Diesen Antrag hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 4. Februar 1988 mit den Stimmen von CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen von SPD und GRÜNEN abgelehnt, wobei über die Ziffern I bis IV b auf Antrag der Fraktion der SPD jeweils getrennt abgestimmt wurde.

Zur Begründung der ablehnenden Haltung der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP haben der Abgeordnete Bohl (Pl.-Prot. 11/58, S. 4041 [D], 4042 [A] und [C]) und die Abgeordnete Frau Seiler-Albring (Pl.-Prot. 11/58, S. 4045 [C])

- zum einen darauf hingewiesen, der Antrag in Drucksache 11/1684 (neu) enthalte nicht nur Kon-

ketisierungen, sondern ziele darüber hinaus auf nachträgliche Erweiterungen des Untersuchungsauftrages ab, und

- zum anderen den Standpunkt vertreten, die Fraktion der SPD besitze aufgrund des in Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG verankerten Minderheitenprinzips keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes.

Demgegenüber macht der Parlamentarische Geschäftsführer der Fraktion der SPD mit Bezugsschreiben geltend, auch die nachträgliche Erweiterung des Untersuchungsauftrages sei von dem Minderheitenrecht des Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG erfaßt; da bei der Abstimmung über den Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 11/1684 (neu) das Quorum des Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG erreicht worden sei, sei dadurch der Untersuchungsgegenstand gemäß dem Inhalt der Drucksache 11/1684 (neu) geändert. Im übrigen vertritt der Parlamentarische Geschäftsführer der Fraktion der SPD unter Bezugnahme auf eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste – WF X G 9/88 (beigefügt als Anlage 4) – die Auffassung, der Bundestag sei aufgrund des Rechtsstaatsprinzips verpflichtet, die Untersuchungen auf die Kontrolle von Bundesorganen einzugrenzen.

Zur Rechtslage

1. Da der Deutsche Bundestag mehrheitlich den Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 11/1684 (neu) abgelehnt hat, kann der Präsident die erbetene Feststellung nicht treffen, der Untersuchungsgegenstand des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode sei gemäß dem Inhalt der Drucksache 11/1684 (neu) geändert.
- 1.1 Hierbei kann offenbleiben, ob die nachträgliche Änderung eines Untersuchungsauftrages vom Minderheitenrecht des Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG erfaßt ist. Selbst wenn diese Frage zu bejahen wäre, wäre die in Drucksache 11/1684 (neu) beantragte Änderung des Untersuchungsgegenstandes nur dann eingetreten, wenn der Deutsche Bundestag diesem Änderungsantrag mit Mehrheit zugestimmt hätte. Denn nach ständiger Rechtsprechung bedeutet das Minderheitenrecht auch bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nicht, daß diese bereits aufgrund der Unterstützung des Antrages von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages beschlossen ist. Erforderlich ist vielmehr, daß der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 42 Abs. 2 GG) einen entsprechenden Einsetzungsbeschluß faßt.

Vgl. Hessischer Staatsgerichtshof, Urteil vom 24. November 1966 – P. St. 414 –, in: DÖV 1967, S. 51; Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, Urteil vom 16. April 1977 – 2/76 –, in: Entscheidungssammlung des Hessischen und Württembergisch-Badischen Verwaltungsgerichtshofs, Band 27, S. 1 (7); Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 27. Juni 1977 – Vf. 31 – IV – 77 –, in: BayVerfGHE 30, S. 48 (61), jeweils

zu den insoweit mit Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG inhaltsgleichen Vorschriften der Landesverfassungen.

Nichts anderes kann für die nachträgliche Änderung eines Untersuchungsauftrages gelten, wenn man diese – entsprechend der Auffassung der Fraktion der SPD – dem Minderheiteneinsetzungsrecht des Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG gleichstellt. Dies bedeutet: Selbst vom Standpunkt der Fraktion der SPD aus wäre für die beantragte Erweiterung des Untersuchungsauftrages ein mit Mehrheit zu fassender Beschluß des Bundestages erforderlich gewesen. Da der Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 11/1684 (neu) jedoch mehrheitlich abgelehnt worden ist, ist der Untersuchungsgegenstand des 1. Untersuchungsausschusses nicht gemäß dem Inhalt der Drucksache 11/1684 (neu) geändert und eine entsprechende Feststellung des Präsidenten daher nicht möglich.

- 1.2 Dies gilt auch, soweit mit dem Antrag in Drucksache 11/1684 (neu) das Ziel verfolgt wurde, diejenigen Teile des beschlossenen Untersuchungsauftrages aufzuheben, die unter Verstoß gegen das Bundesstaatsprinzip die Kontrolle von Staatsorganen der Bundesländer betreffen (vgl. hierzu die Ausarbeitung WF X G 9/88, S. 4, Anlage 4).

Zwar kann die Auffassung vertreten werden, daß diejenigen Passagen des beschlossenen Untersuchungsauftrages, die sich auf die Kontrolle von Länderorganen beziehen, infolge ihrer Verfassungswidrigkeit von Anfang an nichtig seien, so daß der Untersuchungsauftrag verfassungskonform ohnehin so zu lesen sei, daß er ausschließlich die Kontrolle des Verhaltens der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden aufgabe. Gleichwohl ist eine Feststellung des Präsidenten, der Untersuchungsauftrag sei in diesem Sinne zu verstehen, nicht möglich, weil der Präsident weder nach dem Grundgesetz noch nach den Vorschriften der Geschäftsordnung und der IPA-Regeln berechtigt ist, vom Plenum beschlossene Untersuchungsaufträge authentisch zu interpretieren. Dies muß erst recht gelten, wenn der Bundestag – wie hier – die von der Einsetzungsminderheit beantragte nachträgliche Beschränkung auf die Kontrolle von Bundesorganen mehrheitlich explizit abgelehnt hat und im übrigen im Laufe des Untersuchungsverfahrens umstritten geblieben ist, ob eine restriktive, verfassungskonforme Interpretation des Untersuchungsauftrages den aus dem Föderativprinzip folgenden Bedenken hinreichend Rechnung trägt. Vor diesem Hintergrund kann die Klarstellung, der Untersuchungsauftrag erfasse ausschließlich die Untersuchung von Bundesmaterie, nicht der Präsident treffen, sondern nur das Plenum als „Herr des Untersuchungsverfahrens“ beschließen.

Vgl. hierzu auch: Hessischer Staatsgerichtshof, a. a. O., S. 57, wonach der Untersuchungsausschuß, soweit im Laufe des Verfahrens Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des

Einsetzungsbeschlusses entstehen, den Untersuchungsauftrag „dem Plenum zurückgeben, zumindest ihm Gelegenheit zur Klärung der entstandenen verfassungsrechtlichen Zweifel geben (müßte)“.

2. Die mehrheitliche Ablehnung des Antrages in Drucksache 11/1684 (neu) – genauer: die Ablehnung der Ziffern I bis IVb, über die getrennt abgestimmt wurde – verletzte nicht das Minderheitenrecht aus Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG. Sämtliche Ziffern des Änderungsantrages enthielten Erweiterungen des Untersuchungsauftrages, denen zuzustimmen der Bundestag nicht gemäß Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG verpflichtet war.

Im einzelnen:

- 2.1 Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG gibt der qualifizierten Einsetzungsminderheit keinen Anspruch darauf, daß der Bundestag einen beschlossenen Untersuchungsauftrag nachträglich erweitert. Dies ist in der Ausarbeitung WF X G 9/88 (S. 1 bis 3, Anlage 4) näher begründet worden. Die Erweiterung eines Einsetzungsbeschlusses ist nicht nur in formeller, sondern auch in materieller Hinsicht ein qualitativ anderer Vorgang als die Einsetzung, weil durch eine Erweiterung zum einen der Anspruch des Plenums als dem „Herrn des Untersuchungsverfahrens“ auf zügige Erfüllung des Untersuchungsauftrages, zum anderen die Rechtsposition der Mehrheit tangiert wird, die sich entgegen dem durch den Einsetzungsbeschluß geschaffenen Vertrauenstatbestand auf eine neue Verfahrenssituation einlassen müßte, die sowohl möglicherweise ihre bisherige Verfahrensstrategie durchkreuzt als auch die Dauer des Verfahrens verlängert.

Die qualifizierte Minderheit kann daher von ihr für notwendig gehaltene Untersuchungen, die über den bisherigen Untersuchungsauftrag hinausgehen, nicht durch dessen nachträgliche Erweiterung, sondern nur dadurch erzwingen, daß sie die Einsetzung eines weiteren Untersuchungsauftrages beantragt (H.-P. Schneider, in: Kommentar zum Grundgesetz, Art. 44 Rdn. 13), was vorliegend nicht geschehen ist.

- 2.2 Der Antrag in Drucksache 11/1684 (neu) enthielt in den Ziffern I bis IVb Erweiterungen, die der Bundestag abzulehnen nicht durch Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG gehindert war.
- 2.2.1 Dies gilt zunächst für Ziffer IVb des Antrages, durch die der Untersuchungsauftrag um die Aufgabe, Empfehlungen zu erarbeiten und vorzulegen, ergänzt werden sollte. Zwar ist der Untersuchungsausschuß – worauf der Parlamentarische Geschäftsführer der Fraktion der SPD zu Recht hinweist – aufgrund des beschlossenen Untersuchungsauftrages, der den Empfehlungskomplex nicht enthält, nicht daran gehindert, Vorschläge zu erarbeiten; durch die ausdrückliche Aufnahme dieser Aufgabe in den Untersuchungsauftrag würde indessen aus der Befugnis des Untersuchungsausschusses, Empfehlungen zu unterbreiten, eine gegenüber dem Plenum bestehende Verpflichtung. Diese Ände-

rung bedeutet nicht nur eine „unechte“ Erweiterung, sondern eine qualitativ neue Aufgabenstellung und damit eine Erweiterung des beschlossenen Untersuchungsauftrages.

- 2.2.2 Gleiches gilt im Ergebnis für Ziffer II des Antrages in Drucksache 11/1684 (neu), in dem betroffene Unternehmen – anders als im beschlossenen Untersuchungsauftrag – namentlich genannt werden.

Die namentliche Nennung erschöpft sich nicht in einer bloßen Klarstellung, sondern führt dazu, daß im Wege der Mißstandsenquête „nicht nur das Verhalten der staatlichen Stellen, sondern ... auch der Firmen“ (BT-Drucksache 11/1684 [neu], Begründung S. 3) *unmittelbar* untersucht werden kann. Dies würde eine Ergänzung des bisherigen Untersuchungsauftrages bedeuten, weil die Untersuchungen bislang nur als Kontroll-Enquete gegenüber staatlichen Stellen (Ziffer I) konzipiert sind, wobei Ziffer II des beschlossenen Untersuchungsauftrages so zu verstehen ist, daß nur im Rahmen der Kontroll-Enquete (Ziffer I) auch das Verhalten privater Unternehmen – als Vorstufe zur Aufklärung der Tätigkeit von Regierung und Verwaltung – untersucht werden darf (sogenannte mittelbare Kontrolle). Die beantragte Änderung der Ziffer II geht hierüber hinaus, da sie Elemente *direkter* Kontrolle der nunmehr konkret bezeichneten Unternehmen enthält und deshalb den Untersuchungsauftrag um eine Mißstandsenquête im nichtstaatlichen, genuin privaten Bereich ergänzt.

Dieser Deutung von Ziffer II des Antrages in Drucksache 11/1684 (neu) steht nicht entgegen, daß der Abgeordnete Dr. Struck in der Debatte um diesen Antrag erklärt hat, „nach wie vor“ gehe „es um die Überprüfung von Regierungsverhalten“ (Pl.-Prot. 11/58, S. 4039 [C]). Aufgrund dieses Hinweises wird nicht hinreichend deutlich, daß es sich auch weiterhin um eine Kontroll-Enquete gegenüber der Bundesregierung handeln soll: Zum einen fordert der bei Untersuchungsaufträgen zu beachtende Bestimmtheitsgrundsatz, daß die Art der Enquete aus dem Wortlaut des Antrages oder zumindest seiner Begründung – ohne Rückgriff auf Interpretationen, die in der Plenardebatte geäußert werden – klar erkennbar ist; zum anderen ist in der Begründung des Antrages Drucksache 11/1684 (neu), S. 3 ausdrücklich ausgeführt: „Darüber hinaus wird verdeutlicht, daß nicht nur das Verhalten der staatlichen Stellen, sondern – im verfassungsrechtlich zulässigen Umfang – auch der Firmen untersucht werden muß“. Diese Passage stellt nicht klar, daß es der Antragstellerin nur um eine Kontrolle der Bundesregierung geht.

- 2.2.3 Schließlich enthalten auch Ziffern I, III, IVa des Antrages in Drucksache 11/1684 (neu) Erweiterungen, weil das Attribut „rechtswidrig“ – anders als im beschlossenen Untersuchungsauftrag – nicht mehr verwendet wird. Die Vermeidung dieses Wortes sollte ihrer offensichtlichen

Intention nach wohl nur die klarstellende Funktion haben, vorverurteilende Wertungen zu unterlassen; diese Intention hat aber in den Wortlaut des Antrages in Drucksache 11/1684 (neu) in einer Weise Eingang gefunden, die in der Sache zu einer Erweiterung des Antrages führt oder zumindest führen kann, weil unbestimmt bleibt, welche (alle?) Lieferungen nunmehr zu untersuchen sind. Die Sachlage wäre nur dann anders, wenn durch Zusätze — zeitliche oder sachliche Merkmale — ausdrücklich konkretisiert worden wäre, daß dieselben Lieferungen, die der beschlossene Untersuchungsauftrag bezeichnet, gemeint sind.

- 2.3 Alle diese Erweiterungen durfte die Mehrheit des Bundestages zum Anlaß nehmen, die Ziffern I bis IVb — ohne Verstoß gegen Minderheitenrechte des Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG — abzulehnen, und zwar auch insoweit, als der Antrag in Drucksache 11/1684 (neu) seinem Wortlaut nach in Teilen eine *Beschränkung* oder *Konkretisierung* des beschlossenen Untersuchungsauftrages bezweckte.

Hierbei kann offenbleiben, ob die Beschränkung/Konkretisierung des Untersuchungsauftrages auf die Kontrolle von Bundesorganen (Ziffer I, III, IVa) — wie in der Ausarbeitung WF X G 9/88 (Anlage 4) dargelegt — aus rechtsstaatlichen oder Gründen der Bestimmtheit sachlich geboten ist oder war. Soweit sich unter diesem Gesichtspunkt eine Pflicht des Bundestages zu einer entsprechenden Beschränkung/Konkretisierung ergibt, kann sie auf Antrag der Minderheit nur dann aktualisiert sein, wenn diese einen entsprechenden Antrag gesondert stellt, der ausschließlich eine Beschränkung/

Konkretisierung zum Gegenstand hat. Enthält aber — wie hier — der Antrag untrennbar sowohl Erweiterungen als auch Beschränkungen, und ist die Abstimmungsfrage so gestellt, daß über beide Elemente nur gemeinsam mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann, so ist die Mehrheit des Bundestages nicht gehalten, dem Antrag im Hinblick auf die Beschränkung/Konkretisierung zuzustimmen, weil sie andernfalls zugleich die Erweiterungen des Untersuchungsauftrages akzeptieren müßte, wozu sie — wie dargelegt — aufgrund von Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG nicht verpflichtet ist.

3. Für die mit Bezugsschreiben erbetenen Vorschläge zur „Heilung“ der derzeitigen Verfahrenslage sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:
- 3.1 Soweit es um Erweiterungen des beschlossenen Untersuchungsauftrages geht, ist hierzu der Deutsche Bundestag — wie dargelegt — nicht verpflichtet.
- 3.2 Soweit es der Fraktion der SPD der Intention und der Sache nach lediglich um Beschränkungen und Konkretisierungen des beschlossenen Untersuchungsauftrages geht, steht nach wie vor der Weg offen, dieses Ziel durch entsprechende Änderungsanträge zu verfolgen, die im einzelnen spezifiziert die erstrebten Streichungen, Konkretisierungen und Beschränkungen des beschlossenen Untersuchungsauftrages präzise beschreiben und so gefaßt sind, daß sie diesen nicht erweitern.

Dr. Engels

DEUTSCHER BUNDESTAG

Wissenschaftliche Dienste

Fachbereich WFX

Recht der Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen und Anhörungen

5300 Bonn 1, 5. 5. 1988 Bo

SACHGEBIET: 1101-1
REG. NUMMER: WFX G 29 88
BEARBEITER: MR Dr. Busch

THEMA: Zum Umfang der parlamentarischen Geheimhaltungspflichten

Am 20. April 1988 hat der 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode folgenden Beschluß gefaßt:

Der Präsident des Deutschen Bundestages wird gebeten

1. zu prüfen, ob

- das Behalten einer angefertigten schriftlichen Notiz aus einer dem 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode zur Verfügung gestellten und geheim eingestufteten Unternehmensakte trotz eines Beschlusses jenes Untersuchungsausschusses, wonach die Geheimakten an die Unternehmen zurückgegeben sind,
- sowie die Übergabe dieser Notiz bzw. einer Abschrift davon — wie es sich aus der Akte des 1. Untersuchungsausschusses Tgb Nr. 15/87 sowie aus dem Protokoll über die Sitzung am 14. 1. 1988 (Vernehmung von MinRat Dreher) des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode ergibt — an die Staatsanwaltschaft als Anlage zu einer Strafanzeige ca. 9 Monate später

in Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, der Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages sowie mit den durch § 353 b StGB geschützten Verpflichtungen von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses stehen,

2. dem 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode das Ergebnis seiner Prüfung sowie die ggfs. ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen.

Aus dem Akteninhalt ergibt sich, daß der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode dem Präsidenten mündlich vorgetragen hat, daß die vorbezeichneten Handlungsweisen von einem Mitglied des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode begangen wurden, das bereits Mitglied des 4. Untersuchungsausschusses der 10. Wahlperiode gewesen war.

Aus dem Akteninhalt ergibt sich ferner, daß der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode dem Präsidenten auch mitgeteilt hat, daß der 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode und der 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode Beschlüsse unter Hinweis auf § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB gefaßt haben, nach denen die Mitglieder dieser beiden Untersuchungsausschüsse zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Zu den mit diesem Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Nach § 6 Satz 1 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (GSO-BT) dürfen Empfänger von Verschlusssachen der Geheimhaltungsstufe VS-VERTRAULICH und höher Auszüge nur von der Geheimregistratur herstellen lassen. Die angefertigte schriftliche Notiz aus einer dem 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode zur Verfügung gestellten und als GEHEIM eingestufteten Unternehmensakte ist als Auszug im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Für die Anfertigung dieses Auszuges war nicht der Empfänger der Verschlusssache, sondern nur die Geheimregistratur befugt. Damit liegt ein Verstoß gegen § 6 Satz 1 GSO-BT vor.
2. Nach § 6 Satz 2 GSO-BT sind Auszüge aus Verschlusssachen wie die Originalverschlusssache zu behandeln. Hierfür begründet § 8 Absatz 1 GSO-BT die Verpflichtung, die Auszüge der Geheimregistratur zur Registrierung und Verwaltung zuzuleiten. Nach dem Sachverhalt wurde diese Verpflichtung nicht erfüllt; damit liegt auch ein Verstoß gegen § 6 Satz 2 i. V. m. § 8 Absatz 1 GSO-BT vor.
3. Die rechtliche Würdigung der Übergabe dieser schriftlichen Notiz beziehungsweise eine Abschrift hiervon an die Staatsanwaltschaft als Anlage zu einer Strafanzeige etwa neun Monate später bemißt sich nach § 4 GSO-BT.

Absatz 1 dieser Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Über den Inhalt einer VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.

Dieser Absatz statuiert die Voraussetzungen für die Unterrichtung Dritter im Hinblick auf Intensität („umfassender“), Zeitpunkt („früher“) und Notwendigkeit („unerlässlich“) der Unterrichtung. Diese Voraussetzungen stehen im Verhältnis der Wechselbezüglichkeit: Die Unerlässlichkeit der Unterrichtung aus Gründen der parlamentarischen Arbeit begrenzt ihre Intensität und bestimmt ihren

Zeitpunkt. § 4 Absatz 1 GSO-BT geht mithin davon aus, daß eine Unterrichtung Dritter über Verschlusssachen grundsätzlich möglich ist.

Die Bestimmung des Adressaten der Unterrichtung ist in den folgenden Absätzen 2—4 von § 4 GSO-BT erfolgt.

Nach Absatz 2 dürfen „im Rahmen des Absatzes 1“ andere Mitglieder des Bundestages von einer Verschlusssache des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher in Kenntnis gesetzt werden.

Abs. 3 behandelt die — hier nicht interessierende — Frage nach einer Zugänglichmachung dieser Verschlusssachen an Fraktionsangestellte und an Mitarbeiter von Mitgliedern des Bundestages.

Absatz 4 hat folgenden Wortlaut:

Anderen Personen dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht werden, wenn sie zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

Die normative Konstruktion des § 4 GSO-BT ist mithin so gestaltet, daß Absatz 1 die drei Voraussetzungen hinsichtlich Intensität, Zeitpunkt und Notwendigkeit regelt, die Absätze zwei bis vier die Adressaten der Unterrichtung festlegen. Der „Auffangtatbestand“ in Absatz 4 „andere Personen“ stellt sicher, daß Adressaten auch außerhalb des Bundestages über den Inhalt einer Verschlusssache des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher unterrichtet werden können, wenn die Voraussetzungen in Absatz 1 und Absatz 4 erfüllt sind.

4. Erkenntnisleitendes Interesse für die Übergabe der angefertigten schriftlichen Notiz bzw. einer Abschrift hiervon an die Staatsanwaltschaft als Anlage zu einer Strafanzeige war, eine staatsanwaltschaftliche Würdigung herbeizuführen, deren personeller und sachlicher Umfang sich aus dieser Notiz aus der Unternehmensakte ergeben sollte. Die Frage, ob die Erstattung von Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden zum Bereich der „parlamentarischen Arbeit“ in § 4 Abs. 1 GSO-BT gehört, muß verneint werden. Zur parlamentarischen Arbeit gehören Aufgaben, die sich aus der Mandatsausübung ergeben, mithin Aufgaben der politischen Repräsentation, nicht aber die Mitwirkung bei der Strafverfolgung.

Dessen ungeachtet bleibt es einem Abgeordneten als Bürger unbenommen, Strafanzeige zu erstatten. Doch kann er hierfür dann nicht die Möglichkeit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung Dritter über Verschlusssachen in Anspruch nehmen. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 GSO-BT liegen insoweit nicht vor.

5. Herausgebende Stelle im Sinne des § 4 Abs. 4 GSO-BT ist eines der im § 3 Abs. 3 genannten Parlamentsorgane. Die herausgebende Stelle bestimmt nach § 3 Abs. 2 Satz 1 GSO-BT den Ge-

heimhaltungsgrad der Verschlusssache. Hierbei trägt sie den Geheimhaltungswünschen der beteiligten Unternehmen Rechnung. Die Zustimmung für die Übergabe der schriftlichen Notiz aus den dem 4. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode zur Verfügung gestellten Unternehmensakten an die Strafverfolgungsbehörde seitens der herausgebenden Stelle lag nicht vor. Damit ist auch ein Verstoß gegen § 4 Abs. 4 GSO-BT gegeben.

6. Das Verhalten verstößt gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 1 und Abs. 4, des § 6 und des § 8 Abs. 1 GSO-BT. Gemäß § 2 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur GSO-BT trägt jeder, dem eine Verschlusssache zugänglich gemacht worden ist bzw. jeder, der von ihr Kenntnis erhalten hat, „die persönliche Verantwortung für die Geheimhaltung sowie für die vorschriftsmäßige Behandlung und Aufbewahrung entsprechend den Vorschriften der Geheimschutzordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Verschlusssachenanweisung“.

Diese persönliche Verantwortung ist Ausfluß einer auch Abgeordnete treffende Verschwiegenheitspflicht. Mit der Wahl erlangt der Abgeordnete Kompetenzen zur Mandatsausübung. Wie alle Kompetenzen vermitteln sie Rechte und Pflichten. Zur letzteren gehört neben der Bindung an die Verfassung auch die Beachtung der Vorschriften, die den Schutz des Bürgers vor dem Staat und seinen Organen bezwecken. Der Grundsatz des auch die Mandatsausübung bestimmenden Bürgerschutzes gilt auch für die Handhabung der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

Seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit und seiner Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften der Geheimschutzordnung ist der betreffende Abgeordnete nicht gerecht geworden.

Sanktionsmöglichkeiten, wie sie das Disziplinarrecht für die Ahndung von Dienstvergehen von Beamten für den Dienstherrn bereithält, gibt es gegen Abgeordnete nicht. Das Grundgesetz, das Abgeordnetengesetz, die Geschäftsordnung, die Geheimschutzordnung und die Ausführungsbestimmungen hierzu enthalten keine Sanktionsregelungen bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Abgeordnete. Damit können keine rechtlichen Maßnahmen gegen den Abgeordneten wegen der von ihm begangenen Verstöße gegen die Geheimschutzordnung ergriffen werden.

7. Die strafrechtliche Würdigung des Verhaltens richtet sich ausschließlich nach § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB. § 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB scheidet tatbestandsmäßig aus, da der Abgeordnete „Mitglied des Gesetzgebungsorgans“ Bundestag ist, diese Vorschrift indes ausdrücklich auf Nichtmitglieder von Gesetzgebungsorganen — wie etwa sachverständige Mitglieder von Enquete-Kommissionen — abstellt. Abgeordnete gehören nicht zum Täterkreis des § 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB.

Die Vorschrift des § 353b StGB stellt die „Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht“ unter Strafe. Nach Abs. 2 Nr. 1 ist strafbar, wer „unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheim-

haltung er aufgrund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist, an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interesse gefährdet“.

Es ist Sache der Staatsanwaltschaft festzustellen, ob durch das geschilderte Verhalten der Tatbestand von § 353 Abs. 2 Nr. 1 StGB erfüllt worden ist und ob eine rechtswidrige und schuldhaft Handlung vorliegt. Die zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Beschlüsse der beiden Untersuchungsausschüsse mit der Verpflichtung zur Geheimhaltung sind gefaßt worden.

Bei der staatsanwaltschaftlichen Würdigung dürfte es vor allem um folgende Fragen gehen:

- 1 Ist die Staatsanwaltschaft für einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß eine außenstehende Behörde („... an einen anderen gelangen läßt“)?
- 2 War das Handeln „unbefugt“?
- 3 Liegt eine „Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen“ vor?
- 4 Ist möglicherweise ein unvermeidbarer, schuld-ausschließender Verbotsirrtum gegeben?

Zu diesen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1

Die Staatsanwaltschaft ist eine von einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß staatsorganisatorisch und aufgabenmäßig getrennte Behörde einer anderen Staatsgewalt. Damit wäre sie eine außenstehende Stelle i. S. des Tatbestandes. Gleichwohl könnten ggf. vorrangige Überlegungen des staatlichen Strafverfolgungsinteresses — möglicherweise auch unter dem Gesichtspunkt der Amtshilfe zwischen Staatsorganen — im Einzelfall dazu führen, daß die Staatsanwaltschaft eine zuständige Stelle wäre, der gegenüber auch von Mitgliedern eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses Strafanzeigen mit sekretierten Tatbestandshinweisen abgegeben werden könnten, sofern sich der Verdacht einer strafbaren Handlung aus den Unterlagen ergäbe.

Zu 2

Dann wäre die Zuleitung einer Aktennotiz als Anlage zu einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft auch nicht unbefugt. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß ein Abgeordneter in einem förmlichen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren oder gerichtlichen Strafverfahren über sein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht trotz außerprozessualer Verschwiegenheitspflichten verfügen und somit selbst entscheiden kann, ob er aussagen will oder nicht (h. L.).

Zu 3

Auch im Hinblick auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts — BVerfGE 67

100 ff. und in NJW 1988, S. 890 ff. — besteht ein wichtiges öffentliches Interesse an der Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens. Das parlamentarische Untersuchungsverfahren ist entscheidend auf die Informationen durch Dritte angewiesen, die ggf. einem zugesagten Geheimschutz vertrauen. Gleichwohl bleibt es Tatfrage, ob durch die Handlungsweise die notwendige konkrete Gefährdung öffentlicher Interessen eingetreten ist oder nicht.

Zu 4

Weder für die Annahme noch für die Ablehnung eines Verbotsirrtums reicht der zur Überprüfung gestellte Sachverhalt aus. Gegebenenfalls wären hierzu weitere staatsanwaltschaftliche Ermittlungen erforderlich.

Es ist Sache der Staatsanwaltschaft, in einem von ihr wegen des Verdachts einer Straftat nach § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB eingeleiteten Ermittlungsverfahren die nach § 353 b Abs. 4 StGB erforderliche Ermächtigung des Bundestagspräsidenten zur Strafverfolgung einzuholen, § 77 c StGB. Die Ermächtigung ist eine Strafverfolgungs- und damit eine Prozeßvoraussetzung für die Durchführung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens und ggf. des gerichtlichen Strafverfahrens. Sie ist von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen auf dem Dienstweg einzuholen, Nr. 209 Abs. 2 RiStBV (= Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren). Für die Einholung dieser Ermächtigung bestimmen die Nrn. 6 Abs. 5 i. V. m. 212 RiStBV:

Wird dem Staatsanwalt eine Straftat nach § 353 b StGB ... bekannt, so holt er unter Mitteilung des bekanntgewordenen Sachverhalts, jedoch i. d. R. vor weiteren Ermittlungen, über den Bundesminister der Justiz ... die Entscheidung ein, ob die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt wird.

Nach Nr. 209 Abs. 2 RiStBV hat die Staatsanwaltschaft ihrem Ersuchen an den Bundestagspräsidenten, die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen, einen Bericht mit einer erschöpfenden Darstellung und rechtlichen Würdigung des ermittelten Sachverhalts beizufügen. Dieses staatsanwaltschaftliche Ermittlungsergebnis ist Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage für den Bundestagspräsidenten.

Die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens würde durch eine Anzeige nach § 158 StPO ausgelöst. Diese Anzeige könnte auch vertraulich erfolgen. Zur Anzeigeerstattung wäre jeder in der Lage, für den der Sachverhalt den Verdacht einer Straftat begründet. Eine behördliche oder dienstliche Anzeigepflicht besteht nicht, da der Kreis der Delikte des § 138 StGB nicht berührt wird.

Dr. Busch

Anhang 1.13

DEUTSCHER BUNDESTAG
Wissenschaftliche Dienste
Fachbereich VII
Zivil- und Strafrecht
Verfahrensrecht
Recht des Umweltschutzes
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

13. Mai 1988

SACHGEBIET: 450
REG.-NR.: WF VII – 53/88
BEARBEITER: MR F. Schumann

THEMA: Zur Aktenherausgabepflicht eines Untersuchungsausschusses gegenüber der Justiz

Darf oder muß ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß den Justizbehörden zum Zwecke der Strafverfolgung als „geheim“ eingestufte Ausschlußunterlagen zuleiten?

1. Ein Anspruch der Justizbehörden auf Zuleitung von Ausschlußunterlagen (zum Zwecke der Strafverfolgung) kann sich aus Art. 35 GG ergeben. Danach leisten sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Rechts- und Amtshilfe. Während es sich bei der (hier in Rede stehenden) Staatsanwaltschaft um eine Landesbehörde handelt, ist fraglich, ob es sich bei dem Untersuchungsausschuß um eine „Behörde“ handelt. (Aus der Tatsache, daß den Untersuchungsausschüssen gem. Art. 44 Abs. 3 GG Amtshilfe zu leisten ist, läßt sich für diesen umgekehrten Fall nichts herleiten.) Die Frage wird in Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt, wonach teilweise auch darauf abgestellt wird, ob der Ausschuß gegenüber Privatpersonen oder anderweitig tätig wird. Es läßt sich dabei nicht eindeutig eine Mehrheits- oder Mindermeinung ausmachen.

Literaturhinweise siehe Maunz-Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 44, Rdnr. 27 (Maunz spricht von Behörde oder aber zumindest „behördenähnlicher Stellung“)

Die Frage kann aber dahingestellt bleiben, da den Untersuchungsausschüssen auch von der Mindermeinung zumindest eine „behördenähnliche“ Stellung zuerkannt und damit Art. 35 GG analog angewandt wird.

Fundstellen siehe Maunz-Dürig, a. a. O.; zur analogen Anwendung neigte man vor allem in der Weimarer Zeit, ferner z. B. von Mangoldt/Klein, Das Bonner Grundgesetz, 2. Auflage, S. 249

2. Zunächst ist zu prüfen, welche Stelle über die Geheimhaltungsbedürftigkeit zu entscheiden hat.
 - a) Bei Akten, die dem Ausschuß von der Regierung überlassen worden sind und von dieser als „geheim“ eingestuft worden sind, ist der Ausschuß grundsätzlich an diese Entscheidung gebunden. Er ist nämlich nur befugt, diese Akten – unter Wahrung der Geheimhaltungspflicht – für

seine eigenen Zwecke zu nutzen. Geheimhaltungsvorschriften der jeweils herausgebenden Stelle müssen von ihm beachtet werden. Dies ergibt sich für den Deutschen Bundestag aus § 3 Abs. 2 der Geheimschutzordnung; zudem kann in der Regel nur die herausgebende Stelle sachgerecht prüfen, ob eine Geheimhaltung erforderlich ist. Der Untersuchungsausschuß ist also verpflichtet, die herausgebende Stelle um Mitteilung zu bitten, ob gegen die Weitergabe der Unterlagen an die Staatsanwaltschaft (ggf. unter einschränkenden Auflagen) Bedenken bestehen. Man wird dem Ausschuß allerdings – da er nach § 96 StPO letztlich die Verantwortung für die Entscheidung trägt – ein gewisses Prüfungsrecht zubilligen müssen, ob die von der herausgebenden Stelle vorgebrachten Gründe die in § 96 StPO aufgeführten Versagungsgründe decken; im Zweifelsfall wird eine Abklärung zwischen Ausschuß und Exekutive erforderlich sein.

- b) Bei den Akten, die der Ausschuß unmittelbar von den Firmen erhalten hat, obliegt ihm demgegenüber die alleinige Entscheidung nach § 96 StPO (was nicht ausschließt, daß er sich im Falle von Staatsschutzbelangen fachkundig durch die Exekutive beraten läßt, soweit der Untersuchungszweck dadurch nicht gefährdet wird).

Zur Entscheidung befugt ist stets nur der gesamte Ausschuß, weil nur er die Stellung als Behörde oder die behördenähnliche Stellung hat. Der Vorsitzende hat dessen Beschlüsse auszuführen, besitzt aber keine eigene Entscheidungsbefugnis.

Allgemein zur Stellung des Untersuchungsausschußvorsitzenden: M. Schröder: Allgemeine Fragen des Geheimnisschutzes bei der Heranziehung von Akten im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, IV: Das sogenannte Vorsitzendenverfahren; in: Freiheit und Verantwortung im Verfassungsstaat, herausgegeben von Rüther/Stern, München 1984

3. Materiell ist im Falle der Firmenakten § 96 StPO (zumindest sinngemäß) anzuwenden, da zum einen die Strafprozeßordnung gem. Art. 44 Abs. 2

GG sinngemäß Anwendung findet und zum anderen der Untersuchungsausschuß — wie dargelegt — entweder als Behörde anzusehen ist oder jedenfalls eine behördenähnliche Stellung hat (was auch zur Folge hat, daß er — und nicht der Bundestagspräsident — die Entscheidung zu treffen hat). Die Vorlegung der Akten darf also verweigert werden, wenn der Untersuchungsausschuß erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten „dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes“ Nachteile bereiten würde. Diese Voraussetzungen werden allerdings in Literatur und Rechtsprechung im Hinblick auf andere vergleichbare, teilweise aber weitergehende Vorschriften extensiv ausgelegt, nämlich entsprechend der Formulierung in § 39 Abs. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz.

Löwe-Rosenberg, StPO, Großkommentar, 24. Auflage 1986, § 96, Rdnr. 25 m. w. N.

Danach kommt es darauf an, ob das Bekanntwerden des Akteninhalts „dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde“. Dabei bedarf es stets einer Abwägung der hier im Spannungsfeld stehenden Rechtsgüter.

BVerfGE 57, 250, 284; Löwe-Rosenberg, § 96, Rdnr. 26

Es müssen also der staatliche Strafanspruch (und die damit verbundene Aufklärungspflicht zunächst der Staatsanwaltschaft und — ggf. — der Gerichte) einerseits und die rechtlich geschützten Geheimhaltungsinteressen andererseits gegeneinander abgewogen werden.

Darüber hinaus wird man in diesem speziellen Fall, wo das Recht des Untersuchungsausschusses auf ungestörte Ausübung seiner Tätigkeit einerseits und der staatliche Strafanspruch andererseits, also die rechtlich geschützten Sphären zweier Staatsgewalten, miteinander kollidieren, auch die für derartige Konfliktsfälle entwickelten Grundsätze heranziehen müssen, wie sie sich insbesondere aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum sog. Flick-Untersuchungsausschuß ergeben.

BVerfGE 67, 100 ff. (insbesondere Leitsatz 5)

4. Bei dieser Abwägung werden im wesentlichen folgende Gesichtspunkte eine Rolle spielen können.

a) Erhebliches Gewicht kommt vor allem der Schwere des Tatvorwurfs zu.

Löwe-Rosenberg, § 96, Rdnr. 29; Karlsruher Kommentar, § 96, Rdnr. 8

Es muß also zunächst festgestellt werden, ob die vorgeworfene Tat beispielsweise ein Vergehen oder ein Verbrechen darstellt und welcher Strafrahmen für das betreffende Delikt besteht. Teilweise wird sogar die Auffassung vertreten, bei der Aufklärung schwerer Straftaten gehe grundsätzlich das Strafverfolgungsinteresse vor.

Karlsruher Kommentar, § 96, Rdnr. 8

— Zur Bedeutung der Aufklärung schwerer Straftaten als wesentlichem Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens zuletzt BVerfG, Beschluß vom 18. August 1987, NJW 1988, S. 1075

Allerdings müßte auch hier definiert werden, was unter „schweren Straftaten“ zu verstehen ist, zumindest sicherlich alle Verbrechen.

Wichtig wird auch sein, ob die Staatsanwaltschaft in diesem Stadium des Anfangsverdachts plausibel begründen kann, daß „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für ihr Einschreiten vorliegen (§ 152 Abs. 2 StPO). Dies kann hier deshalb von Bedeutung sein, weil u. U. der Untersuchungsausschuß aufgrund seiner umfassenden Aktenkenntnis eher in der Lage sein wird nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für den Anfangsverdacht gegeben sind; statthaft ist hier aber selbstverständlich nur eine reine Rechtsprüfung frei von politischen Erwägungen jedweder Art. — Auf die in diesem Zusammenhang auftretenden Verfahrensfragen wird weiter unten eingegangen werden. — Zumindest wird es zulässig sein, daß der Untersuchungsausschuß — sollte er den Anfangsverdacht für nicht hinreichend substantiiert halten — die Staatsanwaltschaft um zusätzliche Erläuterungen ersucht. Im übrigen wäre zwar denkbar, daß der Untersuchungsausschuß glaubt, sich ein Urteil über diese Fragen erst nach Abschluß seiner eigenen Untersuchungen erlauben zu können, da er sich möglicherweise von der weiteren Beweisaufnahme zusätzliche Erkenntnisse (auch) zu der juristischen Bewertung des Falles erhofft. Dann müßte er allerdings — wie noch näher auszuführen sein wird — bedenken, welche Nachteile etwaige Verzögerungen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit haben können. Kommt er aber unter Einbeziehung der staatsanwaltschaftlichen Argumente derzeit zum Ergebnis, daß die Voraussetzungen für einen Anfangsverdacht nicht gegeben sind, wäre dies ein gewichtiges Argument gegen eine Aktenherausgabe.

b) Von erheblicher Bedeutung ist sodann die Frage, ob und inwieweit die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen auch ohne diese Beweismittel durchführen kann. Verhältnismäßig einfach wäre dies z. B. in dem Fall, daß Ablichtungen der Urkunden von der Staatsanwaltschaft besorgt werden können, beispielsweise durch Beschlagnahme bei den Firmen (sofern dort Kopien vorhanden sind). Erst recht würde dies im umgekehrten Fall gelten, daß der Untersuchungsausschuß lediglich Kopien, die Firmen aber die Originale hätten. Anders wäre die Situation zu beurteilen, wenn diese Möglichkeit nicht besteht, sondern die Staatsanwaltschaft beispielsweise auf Zeugenaussagen angewiesen wäre, da die Staatsanwaltschaft in diesem Stadium des Verfahrens Zeugenbefragungen im wesentlichen auf Aktenvorhalte gründen müßte, abgesehen davon, daß sich möglicher-

weise verschiedene Zeugen auf ein Aussageverweigerungsrecht berufen könnten.

- c) Der Untersuchungsausschuß wird auch zu prüfen haben, ob und inwieweit durch die Verweigerung der Herausgabe zum jetzigen Zeitpunkt – verbunden mit der etwaigen Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, die Akte nach Erledigung des Untersuchungsauftrags zu erhalten – eine Verzögerung der staatsanwaltlichen Ermittlungen bewirkt wird, welche Folgen dies für die Ermittlungstätigkeit hat und ob u. U. Verjährung eintreten könnte; insoweit könnten nähere Informationen von der Staatsanwaltschaft eingeholt werden. Insbesondere ist zu prüfen, ob hinsichtlich eines Delikts Verjährung droht und damit der staatliche Strafanspruch vereitelt würde. Dies hängt naturgemäß von vielen Faktoren ab, beispielsweise von der Bestimmung des Tatzeitpunkts, von der Möglichkeit der Unterbrechung der Verjährung und davon, ob u. U. die sog. absolute Verjährung (§ 78c Abs. 3 StGB) eintreten könnte.

Ist zwar keine Verjährung zu befürchten, wohl aber eine u. U. erhebliche Verzögerung, wenn die Herausgabe der Akten erst nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens – dessen Dauer noch nicht abzusehen ist und theoretisch bis zum Ende der Wahlperiode gehen kann – möglich sein wird, muß auch geprüft werden, ob die dadurch bewirkte Verzögerung jedenfalls eine Erschwerung der Ermittlungstätigkeit und ggf. der Wahrheitsfindung vor Gericht mit sich bringen kann. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften – einschließlich Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Menschenrechtskonvention – zu berücksichtigen, in denen sich das sog. Beschleunigungsgebot konkretisiert, das sowohl dem Schutz des Beschuldigten bzw. Angeklagten (Anspruch auf rechtsstaatliches Verfahren!) als auch der Sicherung des staatlichen Strafanspruchs dient.

Einzelheiten siehe Kleinknecht/Meyer, Einleitung Rdnr. 160

Unter anderem muß berücksichtigt werden, daß im Laufe der Zeit das Erinnerungsvermögen der Zeugen erheblich nachlassen kann. – Würde eine u. U. mehrjährige Verzögerung drohen, wäre dies ein gewichtiges Argument für eine Herausgabe der Akten.

- d) Bei der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, daß eine Weiterleitung an die Justiz nicht identisch ist mit einer Weiterleitung an die „Öffentlichkeit“. Soweit die Akten materiell geheimhaltungsbedürftig sind, gelten für die Staatsanwaltschaft die relativ strengen Vorschriften des § 213 RiStBV*) (wo auch zwischen geheimzuhaltenden Tatsachen einerseits und Verschlusssachen andererseits differenziert wird!). Teilweise sind etwaige Verstöße gegen die Geheimhaltungsvorschriften auch strafbewehrt (§§ 93ff., 203, 353b StGB). Die Beachtung der

*) Text siehe S. Anhang

erwähnten Richtlinie ist daher gesichert, auch wenn es sich bei ihr nur um eine Verwaltungsvorschrift handelt. Selbst für den Fall, daß es zur Anklage kommen sollte, gibt es zahlreiche Sicherungsvorschriften, insbesondere §§ 172, 174 GVG. Unabhängig davon muß ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse von der Justiz stets beachtet werden, beispielsweise bei der Erteilung einer Entscheidungsabschrift.

Kleinknecht/Meyer, § 35, Rdnr. 8

Zusätzlich sind verschiedene Auflagen möglich (betreffend Verwahrung, Zugänglichmachung usw.).

BGHSt 18, 369, 373

Soweit die Verteidigung nicht beschränkt wird, ist auch ein Geheimvermerk auf der Anklageschrift zulässig.

Kleinknecht/Meyer, § 200, Rdnr. 24

Im übrigen werden durch §§ 172, 174 GVG auch wichtige private Geheimnisse, beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, geschützt. Allerdings handelt es sich insoweit um Ermessensentscheidungen des Gerichts.

Kleinknecht/Meyer, § 172 GVG, Rdnr. 1;
OLG Düsseldorf, MDR 81, 427

Die Firmen haben aber verschiedene prozesuale Möglichkeiten, auf diese Entscheidungsfindung einzuwirken. Der bloße Wunsch, Akteninhalte nicht bekannt werden zu lassen, ohne daß ein rechtlich geschütztes Geheimhaltungsinteresse dahinter steht, wäre allerdings unbeachtlich.

- e) Ferner müßte geprüft werden, ob – um dem Geheimhaltungsinteresse der Firmen soweit wie möglich zu entsprechen – eine Übersendung von Aktenteilen ausreichen könnte. Dies würde allerdings zum einen voraussetzen, daß die Akteninhalte überhaupt teilbar sind, daß also einzelne Teile auch ohne Kenntnis der übrigen Teile aus sich heraus verständlich sind. Zum anderen müßte der Untersuchungsausschuß dann hinsichtlich jeden Aktenteils die Abwägung vornehmen. Es wäre aber beispielsweise durchaus sachgerecht, Angaben über Dritte dann nicht zu übermitteln, wenn sie ersichtlich für die Prüfung des Tatvorwurfs ohne Bedeutung sind; erst recht gilt dies für Unterlagen (beispielsweise bei Sammlungen von Tageskopien), die sich nur zufällig in den Akten befinden.
- f) Andererseits muß der Untersuchungsausschuß bedenken, daß zum einen eine Geheimhaltungszusage (lediglich unter Vorbehalt der Einstufung als Geheimsache) vorliegt, daß zum anderen die Akten möglicherweise auch materiell geheimhaltungsbedürftig sind und daß eine Herausgabe u. U. nicht nur die eigene Arbeit, sondern auch die zukünftiger Untersuchungsausschüsse gefährden könnte.

Bei der Frage, ob die Zusage einer Behörde, Akten nicht weiterzugeben, auch für den Fall gilt, daß diese rechtmäßigerweise von einer Behörde in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben angefordert werden, insbesondere zum Zwecke der Strafverfolgung, ist allerdings grundsätzlich zu bedenken, daß Behörden (also auch Untersuchungsausschüsse) keine rechtsfreien Räume gewähren können. Der bloße Wunsch eines Bürgers, man möge seine freiwillig herausgegebenen Unterlagen nicht weiterleiten, kann jedenfalls dann nicht maßgebend sein, wenn dem keine gesetzlich geschützten Geheimhaltungsinteressen zugrunde liegen, zu denen sowohl Gründe des Staatswohls als auch die verschiedensten gesetzlich geschützten Geheimhaltungsgründe hinsichtlich privater Daten (Steuergeheimnis, Sozialgeheimnis usw.) gehören können, nicht zuletzt solche, bei denen sich der Schutz aus der Reichweite der Grundrechte ergibt, beispielsweise den Artikeln 2, 12 und 14. Geht es dagegen den Firmen (nur) darum, daß etwas nicht bekannt wird, weil ihnen das unangenehm wäre — wenn beispielsweise Ungeschicklichkeiten, interne Mißstände u. dgl. bekannt würden —, könnte dies nicht einen gesetzlich vorgesehenen Zugriff staatlicher Stellen auf diese Unterlagen hindern. — Auf der anderen Seite ist nicht zu übersehen, daß der Bruch einer (Geheimhaltungs-) Zusage das Ansehen der Behörde — in diesem Falle des Untersuchungsausschusses und damit möglicherweise des ganzen Bundestages — gefährden könnte.

Eine andere rechtliche Beurteilung ist allerdings geboten, wenn der Ausschuß feststellt, daß die Akten aus den eben erwähnten Gründen materiell geheimhaltungsbedürftig sind. Auch in diesem Fall müssen die Akten nicht schlechterdings zurückgehalten werden, sondern es muß die in § 96 StPO vorgeschriebene Güterabwägung vorgenommen werden einschließlich der Möglichkeiten, ein öffentliches Bekanntwerden des Inhalts der Akten durch Maßnahmen von Staatsanwaltschaft und Gericht zu verhindern. Dem müßte allerdings eine sorgfältige Prüfung des Ausschusses vorausgehen, ob und unter welchen Gesichtspunkten eine materielle Geheimhaltungsbedürftigkeit gegeben ist, hier insbesondere zum Schutz von Individualrechten, vor allem der erwähnten Grundrechte. Auf die (subjektive) Bewertung dieser Fragen durch die Firmen allein kann es dabei nicht ankommen. Selbstverständlich können die Firmen aber konkrete Hinweise beispielsweise darauf geben, ob und inwieweit schützenswerte Angaben Dritter tangiert sind, ob und inwieweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in den Akten enthalten sind (insbesondere mit dem Risiko der Schädigung von Eigentum oder Berufsausübung), ob das Steuergeheimnis verletzt werden könnte o. dgl. Erst, wenn diese rein rechtliche Prüfung vorgenommen worden ist, kann die endgültige Sekretur durch den Untersuchungsausschuß erfolgen (wobei auch der erforderliche Geheimhaltungsgrad zu prüfen wäre) und so-

dann die beschriebene Abwägung vorgenommen werden. Dabei kann auch durchaus eine unterschiedliche Einstufung verschiedener Aktenteile in Betracht kommen. Bei privaten Interessen ist hinsichtlich des Grades der Vertraulichkeit auch danach zu differenzieren, ob und inwieweit nur einfachgesetzliche Regelungen (z. B. über das Steuergeheimnis) oder aber verfassungsrechtliche Bestimmungen, insbesondere Grundrechte, tangiert sind. Im einzelnen kann dazu auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im sog. Flick-Urteil zurückgegriffen werden.

BVerfGE 67, 100ff., insbesondere Leitsätze 4 und 5 a sowie S. 139ff.

Die dortigen Grundsätze müssen sinngemäß auch auf diesen umgekehrten Fall anwendbar sein. So müssen nach Leitsatz 5 a dieses Urteils das Beweiserhebungsrecht (dort des Untersuchungsausschusses, hier der Staatsanwaltschaft) einerseits und der grundrechtliche Datenschutz andererseits einander so zugeordnet werden, daß beide soweit wie möglich ihre Wirkungen entfalten. Lediglich die dortigen Ausführungen zu der Möglichkeit des Geheimschutzes durch den Untersuchungsausschuß können nicht in vollem Umfang übertragen werden, da insbesondere die Strafgerichte — wie erwähnt — nicht zwingend an Geheimhaltungsvorschriften gebunden sind.

Um dem Grundsatz des Bundesverfassungsgerichts, daß beide Aspekte soweit wie möglich zur Wirkung kommen können, Rechnung zu tragen, wäre auch folgendes Verfahren zu erwägen. Da im Augenblick offenbar nur ein (mehr oder minder vager) Anfangsverdacht der Staatsanwaltschaft vorliegt, also noch nicht feststeht, ob schließlich zumindest ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden muß, könnte der Staatsanwaltschaft angeboten werden, daß ein Staatsanwalt zunächst die Akten unter strikter Wahrung des Geheimnisses — äußerstenfalls nur in der Geheimhaltungsstelle des Deutschen Bundestages — einsieht, um zu prüfen, inwieweit sie für den Verdacht relevant sind und für weitere Ermittlungen tatsächlich benötigt werden. Die Staatsanwaltschaft könnte aufgefordert werden, durch den Behördenleiter ausdrücklich zuzusichern, daß für den Fall, daß die Prüfung negativ ausfällt, strikte Geheimhaltung gewahrt wird, also auch in den Ermittlungsakten keine inhaltliche Wiedergabe erfolgt. Für den umgekehrten Fall könnte eine erneute, abschließende Prüfung des Herausgabeverlangens in Aussicht gestellt werden. Auf diese Weise würde eine unnötige Preisgabe von Geheimnissen vermieden; zudem könnte die Staatsanwaltschaft von vornherein etwa inhaltlich nicht relevante Aktenteile als solche bezeichnen, so daß nur ein Teil der Akten zugeleitet werden müßte.

Schließlich wird der Untersuchungsausschuß zu erwägen haben, daß generell der Bruch einer Vertraulichkeitszusage natürlich das Risiko er-

höht, daß ihm selbst sowie künftigen Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages in geringerem Umfang als bisher Unterlagen freiwillig herausgegeben werden, daß also das Funktionieren eines wichtigen Kontrollorgans des Parlaments erschwert werden könnte. Dabei ist allerdings zweierlei zu bedenken. Zum einen bedeutet eine Weitergabe an die Staatsanwaltschaft aus den erwähnten Gründen noch keineswegs eine Weitergabe an die Öffentlichkeit. Die Weiterleitung an eine staatliche Stelle, die (grundsätzlich) zur Akteneinsicht befugt ist, muß unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes anders bewertet werden als eine Preisgabe an eine unbegrenzte Öffentlichkeit. Ferner ist zu erwägen, daß Untersuchungsausschüsse grundsätzlich die gleichen Beschlagnahmerechte haben wie Gerichte und ihnen zudem Behörden zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet sind, so daß ihnen viele Möglichkeiten offenstehen an die notwendigen Unterlagen heranzukommen. (Daß sie Unterlagen nicht erhalten, auf die sie keinen Anspruch haben, dürfte nicht relevant sein.) Beispielsweise hat der Flick-Untersuchungsausschuß auch viele Akten, die die Firma freiwillig an die Staatsanwaltschaft herausgegeben hatte — mit der Auflage, sie nicht anderen Stellen zugänglich zu machen —, schließlich erhalten. Andererseits wird eine Untersuchung natürlich durch freiwillige Aktenherausgabe wesentlich gefördert, insbesondere beschleunigt; gerichtliche Auseinandersetzungen werden vermieden. Schließlich wäre noch zu erwägen, ob künftig etwaigem Vertrauensverlust in der Weise begegnet werden könnte und müßte, daß bei Zusagen auf Geheimhaltung stets darauf hingewiesen wird, daß diese ausnahmsweise dann nicht eingehalten werden können, wenn dem verfassungsrechtliche oder gesetzliche Gründe entgegenstehen, daß es also keinen vollständigen Schutz — der auf einen rechtsfreien Raum hinausliefe — geben kann, ebenso wie stets eine Prüfung zulässig bleiben muß, ob eine materielle Geheimhaltungsbedürftigkeit überhaupt gegeben ist. Die mit dieser einschränkenden Formulierung möglicherweise verbundene Gefährdung weiterer freiwilliger Herausgaben von Unterlagen durch Private müßte hingenommen werden. Der Fall liegt ähnlich dem des Zeugen, der der Staatsanwaltschaft über ihm bekannt gewordene Tatsachen Mitteilung macht und um Zusage der Vertraulichkeit bittet: Grundsätzlich ist diese Zusage zulässig;

BGH, MDR 52, 659

zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter darf u. U. dennoch der Name des Zeugen preisgegeben werden.

BVerwG, DÖV 65, 488; Kleinknecht/Meyer, § 158, Rdnr. 17

Eine uneingeschränkte Zusage darf daher nicht erteilt werden, wenn bei vorläufiger Bewertung des Sach- und Ermittlungsstandes von vornherein nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Preisgabe des Informanten zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter geboten sein wird.

Karlsruher Kommentar, § 158, Rdnr. 19

5. Die erforderlichen Entscheidungen (hinsichtlich der Geheimhaltungsbedürftigkeit und der Abwägung) müssen unverzüglich nach Eingang des Ersuchens der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden. Der Ausschuß bleibt dafür bis zu seiner Auflösung zuständig.

6. Ergebnis

Die gestellten Fragen sind daher wie folgt zu beantworten:

- a) Eine Herausgabe von Akten, die die Bundesregierung als „geheim“ eingestuft hat, ist nur mit deren Zustimmung möglich, wobei im Konfliktfall eine Verständigung über die Geheimhaltungsnotwendigkeit anzustreben ist.

Eine Herausgabe von Akten, die von Privaten gegen die Zusage der Geheimhaltung herausgegeben worden ist, setzt eine Prüfung der materiellen Geheimhaltungsbedürftigkeit und sodann die im einzelnen beschriebene Abwägung verschiedener Rechtsgüter voraus.

- b) Die Staatsanwaltschaft hat gem. Art. 35 GG Anspruch auf Amtshilfe gegenüber einem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages. Der Vorsitzende ist lediglich Adressat des Ersuchens, hat aber die Beschlüsse des Ausschusses auszuführen.
- c) Auf den Zeitpunkt des staatsanwaltlichen Ersuchens kommt es nicht an. Der Untersuchungsausschuß hat unverzüglich die Entscheidung über die materielle Geheimhaltungsbedürftigkeit und die dann erforderliche Abwägung nach Eingang des staatsanwaltschaftlichen Ersuchens vorzunehmen, solange er noch besteht.

Schumann

A 14 RiStBV Nrn. 212, 213**213. Geheimhaltung**

^I Geheimzuhaltnde Geheimzuhaltende Tatsachen und Erkenntnisse, insbesondere Staatsgeheimnisse (§ 93 StGB), dürfen in Sachakten nur insoweit schriftlich festgehalten werden, als dies für das Verfahren unerlässlich ist.

^{II} Bei der Behandlung von Verschlusssachen sind die Vorschriften der Verschlusssachenanweisung, bei der Behandlung von Verschlusssachen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Ursprungs die für diese geltenden besonderen Geheimschutzvorschriften zu beachten. Das gilt auch bei der Mitteilung von Verschlusssachen an Verteidiger, Sachverständige und sonstige Verfahrensbeauftragte (z. B. Dolmetscher), soweit nicht zwingende Rechtsgrundsätze entgegenstehen.

^{III} Auch wenn bei der Mitteilung von Verschlusssachen an Verteidiger, Sachverständige oder sonstige Verfahrensbeteiligte zwingende Rechtsgrundsätze den Vorschriften der Verschlusssachenanweisung oder den besonderen Geheimschutzvorschriften entgegenstehen, sind die Empfänger gleichwohl eindringlich auf ihre Geheimhaltungspflicht (§§ 93 ff., 203, 353 b StGB) hinzuweisen, dabei ist ihnen zu empfehlen, bei der Behandlung der Verschlusssachen nach den im Einzelfall einschlägigen Vorschriften zu verfahren, die ihnen zu erläutern sind. Über den Hinweis und die Empfehlungen ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen; dieser soll vom Empfänger unterschrieben werden.

^{IV} Der Mitteilung von Verschlusssachen an Verteidiger im Sinne der Absätze 2 und 3 steht die Akteneinsicht

gleich, wenn sie sich auf Verschlusssachen erstrecken. Bei Akten, die Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS – VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM enthalten, ist besonders sorgfältig zu prüfen.

- a) ob nicht wichtige Gründe entgegenstehen, dem Verteidiger der Akten zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung zuzugeben (§ 147 Abs. 4 StPO);
- b) ob rechtliche Bedenken gegen die Anfertigung von Notizen, Abschriften, Auszügen oder Ablichtungen durch den Verteidiger bestehen.

Dies gilt sinngemäß bei Sachverständigen und sonstigen Verfahrensbeteiligten.

^V In geeigneten Fällen soll der Staatsanwalt die Verteidiger, Sachverständigen und sonstigen Verfahrensbeteiligten zur Geheimhaltung der ihnen zugeteilten geheimhaltungsbedürftigen Umstände unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung (§ 353 b Abs. 2 StGB) förmlich verpflichten. Dabei ist zu beachten, daß eine derartige Verpflichtung zur Geheimhaltung nur auf Grund eines Gesetzes oder mit Einwilligung des Betroffenen möglich ist. Über die Einwilligung des Betroffenen und über die Vornahme der Verpflichtung ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen, der von dem Verpflichteten unterschrieben werden soll.

^{VI} Ist eine Gefährdung der Staatssicherheit zu besorgen, so hat der Staatsanwalt durch entsprechende Anträge auf gerichtliche Maßnahmen nach §§ 172 und 174 Abs. 2 GVG hinzuwirken. Im übrigen ist Nr. 131 zu beachten.

Anhang 1.14

DEUTSCHER BUNDESTAG

Wissenschaftliche Dienste

Fachbereich WFX

Recht der Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen und Anhörungen

5300 Bonn 1, 22. Sept. 1988

SACHGEBIET: 1101-1**REG.NUMMER:** WFX G 57/88**BEARBEITER:** RD Dr. Engels**THEMA:** Zu den Grenzen der Aktenherausgabepflicht eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses gegenüber der Staatsanwaltschaft

1. Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß, dem die Bundesregierung geheim eingestufte Unterlagen (§ 7 Nr. 2 VSA *) zur Verfügung gestellt hat, darf diese an eine Staatsanwaltschaft nur dann weiterleiten, wenn die Bundesregierung hierzu ihre Zustimmung erteilt. Dies folgt aus § 4 Abs. 4 GSO-BT **) wonach Verschußsachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher dritten Personen nur dann zugänglich gemacht werden dürfen, wenn die herausgebende Stelle – hier: die Bundesregierung – zustimmt.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 4 GSO-BT ist auch dann beachtlich, wenn die Staatsanwaltschaft im Wege der Amtshilfe (Art. 35 Abs. 1 GG, § 161 StPO ***) oder aufgrund von § 94 ff. StPO die Aktenvorlage oder -einsicht begehrt. Zwar ist ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß der Staatsanwaltschaft gegenüber grundsätzlich zur Amtshilfe und auch zur Vorlage derjenigen Unterlagen verpflichtet, die für die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörde von „Bedeutung sein können“ (§§ 94, 95 StPO).

Vgl. die Nachweise in der dem 1. UA-11. WP vorliegenden Ausarbeitung WF VII 53/88, S. 2.

Aber sowohl die auf Art. 35 Abs. 1 GG i. V. m. § 161 StPO gegründete Pflicht zur Amtshilfe als auch die auf §§ 94 ff. StPO gestützte Pflicht zur Aktenüberlassung entfällt, wenn ihre Erfüllung dem ersuchten staatlichen Organ – hier: dem Untersuchungsausschuß – rechtlich unmöglich, also unzulässig ist.

Vgl. hierzu, soweit es um die Amtshilfe geht: *Maunz*, in: *Maunz/Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetz, Art. 35 Rdn. 6; *Gubelt*, in: v. Münch (Hg.), Grundgesetzkommentar, Art. 39 Rdn. 9 sowie § 5 Abs. 2 VwVfG der die Amtshilfegrundsätze konkretisiert; zu den Grenzen der Vorlagepflicht gem. §§ 94 ff. StPO vgl. *Alsberg/Nüse/Meyer*, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 5. Auflage, 1983, S. 473; *Schäfer*,

*) Verschußsachenanweisung für die Bundesbehörden, Text beigefügt als Anlage 1.

**) Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages, Text beigefügt als Anlage 2.

***) Die im Text zitierten Vorschriften sind im Wortlaut in Anlage 3 wiedergegeben.

Die Einsicht in Strafakten durch Verfahrensbeeteiligte und Dritte, in: *NStZ* 1985, S. 198 (203).

Dies ist vorliegend gem. § 4 Abs. 4 GSO-BT der Fall, solange die Bundesregierung der Weitergabe der sekretierten Unterlagen nicht zugestimmt hat. Denn der Zustimmungsvorbehalt des § 4 Abs. 4 GSO-BT gilt auch bei einer Herausgabe von Verschußsachen an die Staatsanwaltschaft, weil § 4 Abs. 4 GSO-BT mit der Weiterleitung von Verschußsachen an „andere Personen“ nicht nur diejenige an Private, sondern auch diejenige an staatliche Stellen meint. Dies folgt sowohl aus dem Wortlaut, der die Weiterleitung an Behörden nicht vom Tatbestand des § 4 Abs. 4 GSO-BT ausnimmt, als auch aus dem Sinn dieser Vorschrift. Er besteht darin, der herausgebenden – und damit der sachnäheren – Stelle die Entscheidung darüber vorzubehalten, ob die Weitergabe der Unterlagen unbedenklich ist oder aber „dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde“ (§ 96 StPO/§ 5 Abs. 2 VwVfG).

2. Im Ergebnis gilt Vergleichbares, wenn ein privates Unternehmen einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß die Fotokopien von Firmenunterlagen zur Verfügung gestellt und dieser die „geheime“ Behandlung gem. § 2 Abs. 3 GSO-BT zugesagt hat. Soweit diese Unterlagen als Beweismittel in einem gegen Organe der herausgebenden Unternehmen geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Betracht kommen, dürfen sie der Staatsanwaltschaft nur dann zugänglich gemacht werden, wenn

- entweder das Unternehmen dem zugestimmt
- oder die Staatsanwaltschaft die richterliche Anordnung der Beschlagnahme der (Original-)Unterlagen erwirkt hat.

Dies folgt zwar nicht aus § 4 Abs. 4 GSO-BT, weil das private Unternehmen nicht herausgebende Stelle i. S. v. § 4 Abs. 4 GSO-BT i. V. m. § 3 Abs. 2 und 3 GSO-BT ist. Der Untersuchungsausschuß hat jedoch als hoheitlich handelndes Organ gem. Art. 1 Abs. 3 GG

- das verfassungsrechtlich verankerte „nemo-tenetur-se-ipsam accusare“-Prinzip (dazu unter 2.1) und

- die strafprozessualen Rechte der Organe des Unternehmens in einem gegen sie gerichteten Verfahren (dazu unter 2.2) aufgrund seiner Fürsorgepflicht

zu beachten. Beide Aspekte begrenzen — unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit — sowohl die Pflicht zur Amtshilfe (Art. 35 Abs. 1 GG i. V. m. § 161 StPO) als auch die Pflicht zur Aktenvorlage nach §§ 94, 95 StPO.

Im einzelnen

- 2.1 Soweit gegen Organe eines privaten Unternehmens ein Strafverfahren geführt wird, sind diese als Beschuldigte in diesem Verfahren von der Pflicht ausgenommen, „Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, . . . auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern“ (§§ 94, 95 StPO). Dies folgt aus dem angesprochenen, in Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 3 GG verankerten „nemo-tenetur“-Prinzip, nach dem niemand in einem staatlichen Verfahren die Pflicht hat, sich selbst zu belasten. Dementsprechend steht es den Organen der privaten Unternehmen in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren frei, ob sie einer Aufforderung der Staatsanwaltschaft, Firmenunterlagen vorzulegen, nachkommen oder nicht. Eine Vorlagepflicht trifft sie demnach nicht.

Vgl. *Kleinknecht/Meyer*, Strafprozeßordnung, 36. Auflage 1983, § 95 Anm. 2; *Meyer*, in: Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 23. Auflage, § 93 Rdn. 3; *Rogall*, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst — Ein Beitrag zur Geltung des Satzes „nemo-tenetur-seipsum-prodere“ im Strafprozeß, 1976, S. 58.

Ganz anders stellt sich demgegenüber die Rechtsposition derselben Unternehmensorgane in einem parlamentarischen Untersuchungsverfahren dar, in dem sie nicht Betroffene i. S. v. § 18 IPA-Regeln sind: Hier müssen sie diejenigen Unterlagen, die sie in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren nicht vorzulegen brauchen, dem Untersuchungsausschuß gem. Art. 44 Abs. 2 GG i. V. m. §§ 94, 95 StPO vorlegen, sofern diese als Beweismittel für dessen Untersuchungen von Bedeutung sein können.

Vgl. zur Begründung im einzelnen die dem 1. UA–11. WP vorliegende Ausarbeitung WF X G 12/87, S. 3.

Die Folgen dieser Divergenzen in den Rechtspositionen im Untersuchungs- und in einem parallel geführten Strafverfahren liegen auf der Hand: Sind die Organe im Untersuchungsverfahren zur Herausgabe von Unterlagen verpflichtet und würde der Untersuchungsausschuß diese an die Staatsanwaltschaft aufgrund von Art. 35 GG, § 161 StPO oder §§ 94 ff. StPO weiterleiten, so liefe das den Organen der Unternehmen im Strafverfahren zustehende Recht leer, nicht aktiv an der eigenen strafrechtlichen Überführung mitzuwirken. Der Sache nach würde der „Kurzschluß“ von Untersuchungs- und Strafverfahren demnach einen Verstoß gegen das nemo-tenetur-Prinzip

und damit gegen Art. 1 Abs. 1, Art. 20 GG bedeuten.

Diese verfassungswidrige Folge läßt sich nur auf zwei alternativen Wegen vermeiden:

Der erste besteht darin, mit Rücksicht auf das nemo-tenetur-Prinzip bereits im parlamentarischen Untersuchungsverfahren die Pflicht zur Vorlage untersuchungsrelevanter Unterlagen (Art. 44 Abs. 2 GG i. V. m. §§ 94, 95 StPO) so einzuschränken, daß die Inhaber von beweisgeeigneten Urkunden diese dem Untersuchungsausschuß nicht vorzulegen brauchen, wenn sie glaubhaft machen können, sie würden sich hierdurch der Gefahr aussetzen, „wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden“ (§ 55 Abs. 1 StPO).

Der zweite Lösungsweg beläßt es demgegenüber bei der Pflicht des Beweismittelhabers, dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß relevante Unterlagen herausgeben zu müssen, sieht aber vor, die Amtshilfe- und Vorlagepflicht des Untersuchungsausschusses einzuschränken, also die Nahtstelle zwischen Untersuchungs- und Strafverfahren abzudichten. Dies kann in der Weise geschehen, daß die freiwillig übergebenen Unterlagen

- ausschließlich für Zwecke der parlamentarischen Untersuchung verwendet und entsprechend sekretiert werden, folglich
- nur dann an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden dürfen, wenn das Einverständnis des verfügungsberechtigten ursprünglichen Inhabers der betreffenden Beweismittel oder die richterliche Anordnung der Beschlagnahme vorliegt.

Für das zweite Lösungskonzept, das auch der 1. UA–11. WP mit seiner Zusage, die vorgelegten Akten geheimzuhalten, offenbar favorisiert hat, sprechen die besseren Gründe: Der erstgenannte Weg hat den entscheidenden Nachteil, daß er einseitig zu Lasten des parlamentarischen Untersuchungsrechts (Art. 44 Abs. 1 GG) geht und dieses ohne zwingenden sachlichen Grund einschränkt. Jeder Untersuchungsausschuß, der die Vorlage von Unterlagen gem. Art. 44 Abs. 2 GG i. V. m. §§ 94, 95 StPO begehrt, müßte mit dem Einwand rechnen, diese seien auch unter strafrechtlichem Aspekt relevant und eine Vorlagepflicht bestände daher nicht, weil nicht ausgeschlossen sei, daß die Staatsanwaltschaft über den Untersuchungsausschuß die Verfügung über die betreffenden Urkunden erlange. Vielfach würden daher parlamentarische Untersuchungsausschüsse entweder gar nicht oder erst nach einem zeitraubenden Beschlagnahmeverfahren in den Besitz der von ihnen benötigten Unterlagen gelangen.

Diesen Nachteil vermeidet die zweite Lösung, die zudem die praktische Konkordanz aller beteiligten Interessen ermöglicht:

- Der Untersuchungsausschuß behält den Anspruch gem. Art. 44 Abs. 2 GG i. V. m. §§ 94, 95 StPO auf Herausgabe untersuchungsrelevanter

vanter Akten und damit die Chance, in diese ohne Einschaltung der Gerichte unverzüglich Einblick nehmen zu können;

- der Beweismittelinhaber läuft nicht Gefahr, durch die Vorlage der Unterlagen an den Untersuchungsausschuß sich derjenigen Rechtsposition zu begeben, die ihm aufgrund des nemo-tenetur-Prinzips gegenüber der Staatsanwaltschaft zusteht;
- die staatlichen Strafverfolgungsinteressen werden nicht beeinträchtigt, weil die Beweismittel für das Strafverfahren nicht verloren sind: Denn die Staatsanwaltschaft kann die richterliche Anordnung der Beschlagnahme beantragen, wenn der Beweismittelinhaber die Herausgabe der Originalurkunden oder die Zustimmung verweigert, daß der Untersuchungsausschuß die ihm in Fotokopie vorliegenden Unterlagen weiterleitet; insoweit ersetzt die Beschlagnahme den freien Willen zur Herausgabe oder zu deren Zustimmung, so daß Friktionen mit dem nemo-tenetur-Prinzip nicht (mehr) auftreten.

Vgl. hierzu: *E. Schmidt*, Lehrkommentar zur StPO, Band II, 1957, § 94 Rdn. 6; ferner die dem 1. UA–11. WP vorliegende Ausarbeitung WF X G 11/87, S. 5/6.

2.2 Abgesehen von diesen, auf dem nemo-tenetur-Prinzip aufbauenden Zusammenhängen führt auch die von dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß zu beachtende prozessuale Fürsorgepflicht zu dem Ergebnis, daß die Weiterleitung der freiwillig vorgelegten Unterlagen an die Staatsanwaltschaft nur unter den dargelegten Voraussetzungen (oben 2.) zulässig ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Untersuchungsausschuß – wie vorliegend – von der Verpflichtung der Unternehmensorgane, Akten vorlegen zu müssen (§§ 94, 95 StPO), ausgegangen ist, auf ihre Realisierung Wert gelegt und zugesagt hat, die Unterlagen würden sekretiert und somit ausschließlich für Zwecke der parlamentarischen Untersuchung verwendet. In einem solchen Fall ist der Untersuchungsausschuß auch gegenüber der Staatsanwaltschaft an seine Zusage gebunden. Dies ergibt sich aus folgenden systematischen Zusammenhängen der strafprozessualen Vorschriften:

Würden die Organe der Unternehmen in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft aufgefordert, Firmenunterlagen gem. §§ 94, 95 StPO vorzulegen, so könnten sie prüfen und entscheiden, ob die Herausgabe zum Zwecke der Strafverfolgung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist und ob ihr Gegenrechte – z. B. nach § 97 StPO oder aufgrund des nemo-tenetur-Prinzips – entgegenstehen.

Verweigerten sie die Vorlage, so bliebe der Staatsanwaltschaft der Weg der richterlichen Anordnung der Beschlagnahme, die – wie erwähnt – den fehlenden Herausgabewillen ersetzt. Aufgrund dieser sich aus der Systematik der §§ 94 ff. StPO ergebenden Rechtslage ist sichergestellt, daß die Zulässigkeit der Verwendung eines

Beweismittels und mögliche prozessuale Gegenrechte geprüft werden, und zwar entweder von dem Beweismittelinhaber selbst oder von einem unabhängigen Richter.

Diese gesetzliche Entscheidung würde überspielt, wenn die einem Untersuchungsausschuß freiwillig übergebenen Unterlagen der Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Urkundeninhabers und ohne richterliche Anordnung zur Verfügung gestellt würden. Dem läßt sich nicht entgegenhalten, durch die Herausgabe der Unterlagen an den Untersuchungsausschuß habe sich der Beweismittelinhaber – sehenden Auges – der Rechte begeben, die er gegenüber der Staatsanwaltschaft habe. Denn ihrem Erklärungswert nach bedeutet die Vorlage der Unterlagen an den Untersuchungsausschuß nicht, daß ihr Inhaber auch mit ihrer Verwendung in einem Strafverfahren ohne weiteres einverstanden ist. Dies folgt vorliegend schon daraus, daß er die Herausgabe von der Zusage geheimer Behandlung abhängig gemacht hat, und ergibt sich zudem auch aus anderen Gründen:

Verlangt der parlamentarische Untersuchungsausschuß gem. Art. 44 Abs. 2 GG i. V. m. §§ 94 ff. StPO die Vorlage beweisrelevanter Unterlagen, so kann der aufgeforderte Inhaber der Beweismittel lediglich in bezug auf das Untersuchungsverfahren prüfen und beurteilen, ob das Herausgabeverlangen begründet ist; entscheidungsrelevant ist hierbei, ob die Vorlage zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist, ferner, ob dem Herausgabeverlangen prozessuale Gegenrechte – z. B. aus § 97 StPO – entgegenstehen. Diese Prüfung ist nicht mit derjenigen identisch, die der Urkundeninhaber anzustellen hätte, wenn er von der Staatsanwaltschaft aufgefordert würde, in einem Ermittlungsverfahren Beweismittel gem. §§ 94, 95 StPO vorzulegen: Weil die Strafgesetze und der strafprozessuale Tatverdacht ein anderes Verfahrensprogramm als der Untersuchungsauftrag vorgeben können, können auch die Antworten auf die nach §§ 94 ff. StPO relevanten Fragen in dem Untersuchungs- und in dem parallel geführten Strafverfahren unterschiedlich ausfallen. Vor diesem Hintergrund bedeutet die freiwillige Vorlage von Urkunden im parlamentarischen Untersuchungsverfahren lediglich, daß der Inhaber akzeptiert, ihre Heranziehung und Verwertung sei in diesem Verfahren zulässig.

Nimmt man demnach die dargestellten prozessualen Zusammenhänge und die hieraus resultierenden Rechte ernst, die der Urkundeninhaber in einem Strafverfahren hat, so führt dies zu der Folgerung, daß der Untersuchungsausschuß nur eine – auf die Zwecke seiner Untersuchung – eingeschränkte Verfügungsgewalt über die von Privaten freiwillig vorgelegten Unterlagen besitzt. Der übrige Teil der Verfügungsgewalt verbleibt demnach bei dem ursprünglichen Beweismittelinhaber: Weil er die Beweismittel dem Untersuchungsausschuß nur zu einem eingeschränkten Zweck – der Erfüllung des Untersuchungsauftrages – überlassen hat, ist seine Zustimmung zur Weitergabe an die Staatsanwaltschaft oder die

richterliche Anordnung der Beschlagnahme erforderlich.

So ausdrücklich Schäfer, a. a. O., S. 203 für die umgekehrte Situation, in der ein Untersuchungsausschuß von der Staatsanwaltschaft die Herausgabe von Akten verlangt, die dieser freiwillig vorgelegt worden sind.

Von dieser Rechtslage gehen auch die Staatsanwaltschaften aus, soweit sie Amtshilfe untereinander leisten. So berichtet Schäfer (a. a. O., S. 204): „Übergibt die Staatsanwaltschaft ein Beweismittel ihres Verfahrens an eine andere Staatsanwaltschaft für deren Verfahren, so wird von der übernehmenden Staatsanwaltschaft entweder die Einwilligung zur Herausgabe an sie eingeholt oder die Sache – auf Antrag der anderen Staatsanwaltschaft – durch das sodann zuständige Gericht – für das andere Verfahren beschlagnahmt. Ähnliches gilt, wenn ein Gegenstand als Zufallsfund nach § 108 StPO vorläufig sichergestellt wird; in einem neuen Ermittlungsverfahren bedarf es einer selbständigen Beschlagnahme, obwohl auch in diesem Fall die Staatsanwaltschaft die Beweismittel (eigentlich) in Gewahrsam hat und deshalb § 95 StPO erfüllt ist. Weil aber in beiden Fällen für das neue Verfahren selbständig zu prüfen ist, ob es sich um ein zulässiges Beweismittel handelt, bedarf es der Einwilligung des (ursprünglichen) Beweismittelinhabers oder der Beschlagnahme“.

- 2.3 Aus diesen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Zusammenhängen folgt demnach: Erhält ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß auf freiwilliger Basis Beweismittel und sagt er deren geheime Behandlung zu, so ist er an diese Zusage auch gegenüber der Staatsanwaltschaft gebunden, weil er andernfalls das nemo-tenetur-Prinzip verletzen und die strafprozessualen Rechte desjenigen beeinträchtigen würde, der ihm die Unterlagen herausgegeben hat. Daher ist die Weiterlei-

tung dieser Unterlagen an die Staatsanwaltschaft nur unter den dargelegten Voraussetzungen (oben 2.) zulässig.

Dies gilt unabhängig von der Art des Delikts, das Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist, weil für den Untersuchungsausschuß sowohl das nemo-tenetur-Prinzip als auch die dargelegten strafprozessualen Verfahrensrechte ausnahmslos und ohne Rücksicht auf die Schwere des Delikts sowie des Grades des Verdachts, der die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen auslöst, beachtlich sind.

3. Die vorstehenden Grundsätze bedeuten nicht, daß ein Untersuchungsausschuß gegenüber der Staatsanwaltschaft überhaupt nicht zur Amtshilfe (Art. 35 Abs. 1 GG, § 161 StPO) und zur Vorlage von Akten gem. §§ 94 ff. StPO verpflichtet wäre. Soweit andere als freiwillig vorgelegte Beweismittel betroffen sind – z. B. Niederschriften über Zeugenaussagen – verbleibt es bei dem Grundsatz, sie im Rahmen der gebotenen Kooperation (dazu: OLG Köln, in: NJW 1985, S. 336) aufgrund von Art. 35 Abs. 1 GG i. V. m. § 161 StPO oder §§ 94 ff. StPO auf Anforderung vorlegen zu müssen, sofern im Einzelfall die Voraussetzungen der Amtshilfe oder von §§ 94, 95 StPO erfüllt sind. Dies gilt nach dem Dargelegten auch im Hinblick auf freiwillig vorgelegte Fotokopien von Unterlagen, wenn die Beschlagnahme der Originale richterlich angeordnet ist, die Staatsanwaltschaft diese jedoch nicht ausfindig machen kann: In diesem Fall ist die Amtshilfe rechtlich zulässig, weil dann – wie erwähnt – die Beschlagnahmearordnung die fehlende Zustimmung ersetzt und die Weiterleitung der betreffenden Urkunden deshalb weder mit dem nemo-tenetur-Prinzip noch mit den strafprozessualen Rechten des Beschuldigten kollidiert.

Dr. Engels

Anlage 1

Verschlusssachenanweisung für die Bundesbehörden – VSA – (Auszug)

IV. Geheimhaltungsgrade der VS

§ 7

VS sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:

1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann.
2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ei-

nes ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen kann.

3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Anlage 2

Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages – GSO-BT – (Auszug)

§ 3

Wahl und Änderung der Geheimhaltungsgrade

(1) Von Geheimeinstufungen ist nur der unbedingt notwendige Gebrauch zu machen. VS sind nicht höher einzustufen, als es ihr Inhalt erfordert.

(2) Den Geheimhaltungsgrad der VS bestimmt die herausgebende Stelle. Sie teilt die Änderung oder Aufhebung des Geheimhaltungsgrades einer VS dem Empfänger schriftlich mit.

(3) Herausgebende Stelle im Sinne des Absatzes 2 sind bei VS, die innerhalb des Bundestages entstehen,

- a) der Präsident,
- b) die Vorsitzenden der Ausschüsse,
- c) weitere vom Präsidenten ermächtigte Stellen.

§ 4

Kenntnis und Weitergabe einer VS

(1) Über den Inhalt einer VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher darf nicht umfas-

sender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 darf ein Mitglied des Bundestages, dem eine VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher zugänglich gemacht worden ist, andere Mitglieder des Bundestages davon in Kenntnis setzen.

(3) Fraktionsangestellten und Mitarbeitern von Mitgliedern des Bundestages dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher in diesem Rahmen nur zugänglich gemacht werden, wenn sie vom Präsidenten zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(4) Anderen Personen dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht werden, wenn sie zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

Anlage 3

Strafprozeßordnung (Auszug)§ 94. *Gegenstand der Beschlagnahme*

(1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

(2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Führerscheine, die der Einziehung unterliegen.

§ 95. *Herausgabepflicht*

(1) Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

(2) ¹Im Falle der Weigerung können gegen ihn die in § 70 bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel festgesetzt werden. ²Das gilt nicht bei Personen, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind.

§ 96. *Amtliche Schriftstücke*

Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

§ 97. *Der Beschlagnahme nicht unterliegende Gegenstände*

(1) Der Beschlagnahme unterliegen nicht

1. schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die nach § 52 oder § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a das Zeugnis verweigern dürfen,
2. Aufzeichnungen, welche die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a Genannten über die ihnen vom Beschuldigten anvertrauten Mitteilungen oder über andere Um-

stände gemacht haben, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt,

3. andere Gegenstände einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 a Genannten erstreckt.

(2) ¹Diese Beschränkungen gelten nur, wenn die Gegenstände im Gewahrsam der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten sind. ²Der Beschlagnahme unterliegen auch nicht Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam einer Krankenanstalt sind, sowie Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 3 a genannten Personen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam der anerkannten Beratungsstelle nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches sind. ³Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig sind oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.

(3) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer

zweiten Kammer reicht (§ 53 Abs. 1 Nr. 4), ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, soweit die in § 53 a Genannten das Zeugnis verweigern dürfen.

(5) ¹Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 5 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die sich im Gewahrsam dieser Personen oder der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, unzulässig. ²Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 161. Ermittlungen

¹Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneter Zweck kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen lassen. ²Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen.

Anhang 1.15

DEUTSCHER BUNDESTAG

Fachbereich X

Recht der Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen und Anhörungen

Wissenschaftliche Dienste

THEMA: Probleme bei der Anwendung der Geheimschutzordnung in Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Bundestages
– Geltendes Recht und Möglichkeiten de lege ferenda –

BEARBEITER: RD Dr. Engels**DATUM:** 7. Dezember 1988**REG.-NUMMER:** WF X G 62/88**Ergebnis und Inhaltsübersicht**

1. Aufgrund verfassungsgerichtlicher Vorgaben gewinnt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (GSO-BT) in Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zunehmende Bedeutung für den Schutz von Betriebs-, Geschäfts- und Steuergeheimnissen privater Unternehmen (dazu im folgenden unter 1.).
2. Für diese moderne Entwicklung ist die GSO-BT nicht ausreichend gerüstet, weil sie
 - nicht auf den Schutz privater Geheimnisse gemünzt ist,
 - keine strikten Verschwiegenheitspflichten für Mitglieder des Bundestages normiert und
 - keine Sanktionen bei Verstößen gegen ihre Vorschriften vorsieht
 (dazu unter 2.).
3. Die Reformfragen der Anwendbarkeit der GSO-BT auf private Geheimnisse und der gesetzlichen Normierung einer strikten Verschwiegenheitspflicht sind Gegenstand der laufenden Beratungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu den ihm überwiesenen Gesetzentwürfen über Einsetzung und Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse; das Problem der fehlenden Sanktion läßt sich de lege ferenda nach dem Vorbild des § 8 Abs. 3 S. 1 der Verhaltensregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages – Veröffentlichung des festgestellten Pflichtenverstößes – lösen (dazu unter 3.).

1. Zur aktuellen Bedeutung des Geheimnisschutzes in parlamentarischen Untersuchungsverfahren

1.1

Die GSO-BT spielt in der Praxis der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse eine zunehmende Rolle. Im Zentrum der jüngeren Entwicklung steht allerdings nicht der Schutz von Tatbeständen, die aus Gründen des Staatswohls gegenüber der Öffentlichkeit geheimzuhalten sind; die praktischen Probleme haben sich vielmehr auf Fragen der vertraulichen Behandlung privatwirtschaftlicher Vorgänge konzen-

triert, die den Untersuchungsausschüssen im Laufe ihrer Ermittlungen bekannt werden.

1.2

Ursächlich hierfür ist die – seit der 10. Wahlperiode zu beobachtende – Ausweitung parlamentarischer Untersuchungen auf nicht genuin staatliche Bereiche. Die hierdurch bedingte Einbindung privater Unternehmen in Beweiserhebungen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse mündet dabei unmittelbar in den Antagonismus zwischen dem Postulat der öffentlichen Verfahrensführung (Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG)¹⁾ und den Interessen der betroffenen Unternehmen an dem Schutz von Betriebs-, Geschäfts- und Steuergeheimnissen. In diesem Konflikt hat das Bundesverfassungsgericht im *Flick*-²⁾ und im *BGAG*-Urteil³⁾ Kompromisse vorgezeichnet, die sein früherer Präsident *Zeidler* als „Versuche lebenspraktischer Lösungen“⁴⁾ bezeichnet hat und in deren Rahmen die Anwendung und Beachtung der GSO-BT die entscheidende Rolle spielt: Danach können die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse gemäß Art. 44 Abs. 2 GG i. V. m. §§ 94, 95 StPO⁵⁾ zwar die Vorlage untersuchungsrelevanter Unterlagen auch dann verlangen, wenn in ihnen grundrechtsbedeutsame Daten, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gespeichert sind; dieser Anspruch steht jedoch unter dem Vorbehalt, daß der jeweilige Untersuchungsausschuß die zum Schutz dieser Geheimnisse erforderlichen Diskretionsmaßnahmen trifft. Dementsprechend haben so-

¹⁾ Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG lautet: „Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.“

²⁾ Urteil vom 17. Juni 1984 – 2 BvR 11 und 15/83 –, in: BVerfGE 67, S. 100.

³⁾ Urteil vom 5. November 1986 – 2 BvR 1178/86 u. a. –, in: BVerfGE 74, S. 7.

⁴⁾ W. Zeidler, Der Unternehmer im Wandel der Rechts- und Sozialordnung, in: Industrie- und Handelskammer Mittlerer Oberrhein, IHK-Vorträge 1/87/V, S. 17.

⁵⁾ Die Vorschriften lauten:
§ 94 Abs. 1: „Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.“
§ 95 Abs. 1: „Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.“

wohl der erste, dritte und vierte Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode (Flick/Neue Heimat/U-Boot-Affäre) als auch die beiden Untersuchungsausschüsse der 11. Wahlperiode (U-Boot-Affäre/Transnuklear) ihnen übergebene schriftliche Unterlagen mit grundrechtsrelevanten Inhalten als Verlußsachen i. S. v. § 1 Abs. 2 GSO-BT behandelt.

1.3

Der vom Bundesverfassungsgericht vorgezeichnete Kompromiß basiert auf der stillschweigend vorausgesetzten Annahme, die GSO-BT begründe für die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse lückenlose Geheimhaltungs-/Vertraulichkeitspflichten, die auch faktisch beachtet würden. Auf diese Zusammenhänge hat der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts *Zeidler*⁶⁾ ausdrücklich hingewiesen: Die zukünftige Linie des Bundesverfassungsgerichts – so sein Monitum – hänge auch von den Erfahrungen mit den Versuchen der (zitierten) „lebenspraktischen Lösungen“, also vor allem davon ab, ob die Untersuchungsausschüsse in der Lage sind, einen umfassenden Geheimnisschutz zu gewährleisten.

Daß diese Bedingung erfüllt/erfüllbar sei, wird indes sowohl von Teilen der Literatur⁷⁾ als auch von betroffenen Unternehmen nachhaltig bestritten⁸⁾. So ist den Aktenherausgabeverlangen der parlamentarischen Untersuchungsausschüssen wiederholt entgegengehalten worden, bisherige Erfahrungen rechtfertigten den Schluß, Diskretionszusagen würden von Ausschußmitgliedern nicht eingehalten⁹⁾. Solche und ähnliche Einwände, die die faktische Beachtung der Regeln der GSO-BT betreffen, hat das Bundesverfassungsgericht (bislang) mit dem knappen Hinweis zurückgewiesen¹⁰⁾, mit ihnen ließe sich die Wirksamkeit des parlamentarischen Geheimnisschutzes nicht prinzipiell in Abrede stellen. Das Bundesverfassungsgericht rekurriert insoweit auf die selbstverständliche Erkenntnis, daß das System der Geheimhaltungsregeln weder „absolute Sicherheit“ garantieren noch den – immer denkbar möglichen – Rechtsbruch, also die Verletzung von Vertraulichkeits-/Geheimhaltungspflichten „von vornherein ausschließen“ kann¹¹⁾. Gleichwohl werden – wenn man das Monitum *Zeidlers* beim Wort nimmt – die Fragen der faktischen Einhaltung der Diskretionsmaßnahmen in der Diskussion um die Sachadäquanz der bisherigen „Versuche

⁶⁾ a. a. O. (oben Fn. 4).

⁷⁾ Vgl. H. H. *Schröder*, Die Akteneinsicht durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse, in: DÖV 1986, S. 85, der – allerdings unangemessen polemisch – meint, jeder Praktiker wisse, daß vertrauliche Information gegenüber einem Untersuchungsausschuß „einer Pressekonferenz gleichkommt“.

⁸⁾ So jüngst in dem auf Antrag des 1. UA–11. WP vor dem AG Bonn anhängigen Beschlagnahmeverfahren 50 GS 500/88.

⁹⁾ Hierzu: M. *Schröder*, Aktuelle Fragen des Geheimnisschutzes im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, in: Freiheit und Verantwortung im Verfassungsstaat, Festgabe zum 10jährigen Jubiläum der Gesellschaft für Rechtspolitik, 1984, S. 401, 408 mit einer Reihe von „Negativ-Beispielen“.

¹⁰⁾ BVerfGE 67, S. 100, 136; BVerfGE 77, S. 1, 62.

¹¹⁾ BVerfGE 77, S. 1, 62.

lebenspraktischer Lösungen“ zukünftig eine entscheidende Rolle spielen, jedenfalls dann, wenn sich Fälle *nachgewiesener* Verstöße gegen die GSO-BT wiederholen¹²⁾ und häufen sollten.

2. Lücken im System der Regeln über den parlamentarischen Geheimnisschutz

Vor diesem Hintergrund ist relevant, daß das Regelungssystem des parlamentarischen Geheimnisschutzes Schwachstellen aufweist. Sie bestehen darin, daß die GSO-BT

- auf den Schutz privatwirtschaftlicher Vorgänge und Geheimnisse gar nicht gemünzt ist,
- keine *strikte* Geheimhaltungspflicht normiert und
- keine Sanktionsregeln für den Fall vorsieht, daß ein Mitglied eines Untersuchungsausschusses gegen ihre Vorschriften verstößt.

Im einzelnen:

2.1

Die GSO-BT betrifft in erster Linie Verlußsachen, die aus Gründen des Staatswohls gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu schützen sind. Dementsprechend können grundsätzlich lediglich solche Vorgänge als VS-GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft werden, die im Hinblick auf die Sicherheit, die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sekretiert werden müssen (§ 2 Abs. 3 und 4 GSO-BT)¹³⁾. Diese Voraussetzung ist bei privatwirtschaftlichen Angelegenheiten nur im Ausnahmefall erfüllt, nämlich dann, wenn sie – wie Daten der Rüstungsindustrie oder der Hochtechnologie – nicht nur private, sondern auch und zugleich staatliche Interessen betreffen¹⁴⁾. In der Regel werden jedoch durch das Bekanntwerden von Geschäftsinterna eines privaten Unternehmens keine staatlichen Belange i. S. v. § 2 Abs. 3 und 4 GSO-BT berührt, so daß diese Vorschriften jedenfalls ihrem Wortlaut nach eine förmliche Sekretierung privater Unternehmensunterlagen nicht ermöglichen.

Die Praxis der Untersuchungsausschüsse behilft sich in diesem Dilemma – entsprechend den Vorgaben,

¹²⁾ Zu einem Verstoß gegen die GSO-BT durch ein Mitglied des 1. UA–11. WP vgl. die Ausarbeitung WF X G 29/88 (Bearbeiter: MR Dr. Busch).

¹³⁾ Die Vorschriften lauten: § 4 Abs. 3:

Als GEHEIM eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen oder für einen fremden Staat von großem Vorteil sein würde.

§ 4 Abs. 4: Als VS-VERTRAULICH eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Interessen oder dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder abträglich oder für einen fremden Staat von Vorteil sein könnte.

¹⁴⁾ Näher hierzu: H.-G. *Hüsch*, in: U. Thaysen/S. Schütte-meyer: Bedarf das parlamentarische Untersuchungsrecht der Reform? 1988, S. 164/165.

die das Bundesverfassungsgericht gegeben hat¹⁵⁾ – mit der *analogen* Anwendung von § 2 Abs. 3 bis 5 GSO-BT. Aber auch das ist nicht unproblematisch, weil im Wege der Analogie keine Kriterien entwickelbar sind, die die Entscheidung ermöglichen, wann im Einzelfall die Einstufung als VS-GEHEIM, wann als („nur“) VS-VERTRAULICH oder als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (§ 2 Abs. 5 GSO-BT) zu erfolgen hat. Im Klartext bedeutet dies: Die Sekretierung privatwirtschaftlicher Unterlagen erfolgt auf unsicherem rechtlichen Boden und beschränkt damit in rechtlich nicht einwandfreier Weise das aus Art. 38 GG folgende Recht der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf prinzipiell ungehinderten Zugang zu den im Parlament vorhandenen Informationsquellen und ihrer Nutzung für parlamentarische Zwecke¹⁶⁾.

2.2

Eine weitere Schwachstelle resultiert daraus, daß die GSO-BT weder explizit noch implizit *strikte* Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungspflichten begründet. So dürfen die Mitglieder eines Untersuchungsausschusses gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 GSO-BT¹⁷⁾ sekretierte Ausschußunterlagen auch anderen (ausschußexternen) Mitgliedern des Bundestages zugänglich machen, wenn „dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist“.

Wegen der Unbestimmtheit dieser Rechtsbegriffe ist – normativ gesehen – nicht sichergestellt, daß die Kenntnis privatwirtschaftlicher, als Verschlusssachen eingestufte Unterlagen auf den Kreis der Verfahrensbeteiligten begrenzt bleibt; denn gerade im parlamentarischen Untersuchungsverfahren mit seinen vielfältigen politisch-parlamentarischen Implikationen wird sich die Weitergabe nicht selten damit motivieren lassen, sie sei „aus Gründen der parlamentarischen Arbeit“ – z. B. zur effektiven Kontrolle der Bundesregierung, zur Aufdeckung eines illegalen Zustandes oder eines Skandals, den der Untersuchungsausschuß ermittelt – unerlässlich.

2.3

Soweit im Einzelfall – trotz der unsicheren (oben 2.1) und unbestimmten (oben 2.2) Rechtsgrundlagen – ein Verstoß gegen Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflichten festgestellt/nachgewiesen werden

¹⁵⁾ Strikte Vorgaben hat insbesondere die einstweilige Anordnung des BVerfGs im Verfahren des 3. UA–10. WP („Neue Heimat“) gegeben, vgl. BVerfGE 74, S. 7.

¹⁶⁾ Ausprägungen dieses Rechts finden sich vor allem in §§ 16 Abs. 1 S. 1, 69 Abs. 2 GO-BT.

¹⁷⁾ Die Vorschriften lauten:

§ 4 Kenntnis und Weitergabe einer VS.

(1) Über den Inhalt einer VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 darf ein Mitglied des Bundestages, dem eine VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher zugänglich gemacht worden ist, andere Mitglieder des Bundestages davon in Kenntnis setzen.

sollte, fehlt es an der Möglichkeit einer Sanktion¹⁸⁾. Das Grundgesetz, das Abgeordnetengesetz, die Geschäftsordnung und die GSO-BT sehen eine solche nicht vor. Auch die strafrechtliche Bestimmung des § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB^{19), 20)} greift in aller Regel nicht ein, weil deren Voraussetzungen so gefaßt sind, daß die Weitergabe sekretierter privater Beweisunterlagen nur in Ausnahmefällen den Tatbestand erfüllt: § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB erfaßt nämlich nur diejenigen Unterlagen, die aufgrund eines ausdrücklichen Ausschußbeschlusses (§ 7 Abs. 1 und 7 GSO-BT) geheimzuhalten sind, also nicht alle diejenigen Verschlusssachen, deren Sekretierung alleine der Vorsitzende gemäß § 3 Abs. 2 und 3 GSO-BT verfügt hat²¹⁾; er betrifft zum weiteren nur solche Angelegenheiten, deren „Geheimhaltung“ der Ausschuß beschlossen hat, also nicht diejenigen Vorgänge, die nur als VS-VERTRAULICH oder VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH zu behandeln sind²²⁾; weiterhin verlangt der Tatbestand des § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB, daß durch die Offenbarung „wichtige öffentliche Interessen“ gefährdet werden – eine Voraussetzung, die bei der Publizierung eines privaten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses in aller Regel²³⁾ nicht erfüllt ist²⁴⁾. Schließlich muß die Offenbarung „unbefugt“ erfolgen, was dann nicht der Fall ist, wenn sie gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 GSO-BT erlaubt ist – weshalb im Ergebnis die strafrechtliche Sanktionsnorm mit exakt denselben Unbestimmtheiten belastet ist, die § 4 Abs. 1 und 2 GSO-BT auszeichnen (oben 2.2). Im übrigen setzt die Anwendung des § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB eine umfassende Güterabwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse und den Bedürfnissen parlamentarischer Öffentlichkeit vor-

¹⁸⁾ Vgl. hierzu die zitierte Ausarbeitung WF X 29/88 (oben Fn. 12).

¹⁹⁾ § 353b Abs. 2 StGB lautet: Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder

2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

²⁰⁾ § 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen – ist von vorneherein nicht einschlägig, da Parlamentarier ausdrücklich aus dem potentiellen Täterkreis ausgenommen sind.

²¹⁾ Vgl. hierzu die Ausarbeitung WF VII 101/88 vom 9. November 1988 (Bearbeiterin: ORR'n Dr. Mockenhaupt-Gordon), S. 12 bis 19.

²²⁾ So richtig: J. Linck, Untersuchungsausschüsse und Privatsphäre, in: ZRP 1987, S. 11, 18; a. A. Lenckner, in: Schönke-Schröder, StGB, 22. Aufl., 1985, § 353b Anm. 14, der gegen den Wortlaut auch vertraulich zu behandelnde Verschlusssachen von § 353b Abs. 2 erfaßt sieht.

²³⁾ Hier gilt das zu § 2 Abs. 3 und 4 GSO-BT oben unter II 1 Ausgeführte entsprechend.

²⁴⁾ In diesem Punkt ist die Rechtsprechung indes uneinheitlich und z. T. großzügiger, indem sie dieses Tatbestandsmerkmal bereits dann bejaht, wenn die Offenbarung das Vertrauen in die Verschwiegenheit staatlicher Stellen erschüttert, vgl. BGHSt 11, S. 401, 404; hiergegen jedoch zu Recht H. Wagner, Die Rechtsprechung zu den Straftaten im Amt seit 1975, in: JZ 1987, S. 658, 666 m. z. w. N.

aus²⁵); deshalb kann im Einzelfall die Offenbarung zwar tatbestandsmäßig i. S. v. § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB, aber gleichwohl gerechtfertigt und damit straflos sein: Das ist namentlich der Fall, wenn ein sogenanntes illegales Geheimnis²⁶) publiziert wird. Angesichts dieses Bündels restriktiver Voraussetzungen hat § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB für den Schutz privater Geheimnisse im parlamentarischen Untersuchungsverfahren kaum praktische Bedeutung²⁷).

3. Zu Reformfragen

3.1

Die Probleme, die aus der unsicheren Rechtsgrundlage (oben 2.1) und der fehlenden Normierung einer strikten Verschwiegenheitspflicht (oben 2.2) für den Schutz privater Geheimnisse im parlamentarischen Untersuchungsverfahren resultieren, sind in der aktuellen Diskussion um die Reform des parlamentarischen Untersuchungsrechts berücksichtigt: So enthält sowohl der von Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachte (sog. interfraktionelle) Entwurf eines Gesetzes „über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages“ (BT-Drs. 11/1896) als auch der von der Fraktion der SPD eingebrachte Entwurf eines Gesetzes „zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse“ (BT-Drs. 11/2025) eine Bestimmung darüber, daß für die Behandlung von Beweismitteln, die als Verschlußsachen gekennzeichnet sind, die GSO-BT Anwendung finden soll²⁸), wobei ausdrücklich klargestellt wird, dies gelte auch für „private“ Unterlagen; zudem schlägt der interfraktionelle Entwurf die gesetzliche Verankerung einer strikten Pflicht zur Verschwiegenheit der geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen vor, die den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses im Laufe der Beweiserhebungen bekannt werden²⁹).

Da beide Gesetzentwürfe dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen worden sind und dessen Beratungen sich auch auf diese Teilaspekte des Diskretionsschutzes sowie der damit zusammenhängenden Reformbedürftigkeit der GSO-BT beziehen, empfiehlt sich, insoweit das Ergebnis der Reform des parlamentarischen Untersuchungsrechts abzuwarten.

²⁵) Vgl. hierzu nur: *Samson*, in: Systematischer Kommentar zum StGB § 353 b Rn. 22 mit Fallbeispielen.

²⁶) Legaldefinition in § 93 Abs. 2 StGB: Illegale Geheimnisse sind „Tatsachen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen“.

²⁷) Nach *J. Bückler*, Das Parlamentsrecht in der Hierarchie der Rechtsnormen, in: ZParl 17 (1986), S. 324 (328) hat § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB bislang keinerlei praktische Bedeutung erlangt.

²⁸) § 13 Abs. 4 in BT-Drs. 11/1896; § 9 Abs. 4 in BT-Drs. 11/2025.

²⁹) § 22 in BT-Drs. 11/1896.

3.2

Die Frage der fehlenden Sanktion (oben 2.3) ist dagegen bislang nicht Gegenstand parlamentarischer Beratungen zur Reform des Untersuchungsrechts. Weder der interfraktionelle noch der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sieht eine entsprechende Bestimmung vor — beide wohl auch aufgrund der Erwägung, daß das Problem der Sanktion keine spezifische Materie des Untersuchungsrechts, sondern eine Frage ist, die sich im Hinblick auf *alle* normierten Fälle stellt, in denen Mitglieder des Bundestages Vertraulichkeitspflichten auferlegt sind³⁰).

Ungeachtet dessen hat jedoch der 57. Deutsche Juristentag im September 1988 vorgeschlagen, die „strafrechtliche Sanktion für die Verletzung einer strikten Verschwiegenheitspflicht“ durch Mitglieder eines Untersuchungsausschusses „auszubauen“³¹). Ob indes auf diesem Wege der Schutz privater Geheimnisse effektiv und sachgerecht sichergestellt werden kann, ist aus mehreren Gründen zumindest zweifelhaft: Zum einen erweist sich das Strafrecht in einem entscheidenden Punkt als stumpfes Instrument, nämlich dann, wenn das Geheimnis im Bundestag oder einem seiner (Untersuchungs-)Ausschüsse in öffentlicher Sitzung offenbart wird; hier steht die Indemnität (Art. 46 Abs. 1 GG) der Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion entgegen. Zum weiteren liefe eine strafrechtliche Norm, die *jede* Verletzung einer Geheimhaltungspflicht durch Abgeordnete unter Strafe stellt, Gefahr, im Hinblick auf Art. 38 GG unverhältnismäßig zu sein³²); denn die Verletzung einer Verschwiegenheitspflicht besagt für sich genommen nichts darüber, ob aus ihr jeweils auch ein Schaden für betroffene Rechtsgüter entsteht³³), der die strafrechtliche Sanktion — als *ultimaratio* — rechtfertigen würde. Deshalb müßte die Reform der einschlägigen Tatbestände³⁴), die an der verfassungsrechtlich sensiblen Nahtstelle von Öffentlichkeitsprinzip (Art. 44 Abs. 1, Art. 42 GG), freiem Mandat (Art. 38 GG) und Bedürfnissen der Vertraulichkeit ansetzt, die Frage der Begrenzung auf die „wirklich“ strafwürdigen Fälle lösen; die Suche nach Kriterien, die diese Fälle von den straflosen abzuschichten in der Lage wären, dürfte jedoch ergebnislos verlaufen: Sie führte zu Tat-

³⁰) Gesetzliche Verschwiegenheitspflichten für Mitglieder des Bundestages sind normiert in: § 5 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978, BGBl. I S. 453; § 10 a Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung i. d. F. des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung vom 6. August 1986, BGBl. I S. 1275; § 6 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985, BGBl. I S. 2229; § 6 Abs. 2 des Richterwahlgesetzes vom 25. August 1950, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1968, BGBl. I S. 873.

³¹) Beschluß Nr. 27 der Staatsrechtlichen Abteilung des 57. Deutschen Juristentages.

³²) Aus diesem Grund ist der geltende § 353 b Abs. 2 StGB restriktiv gefaßt.

³³) Hierzu: *M. Schröder*, a. a. O. (Fn. 9) S. 409.

³⁴) § 353 b StGB und § 203 StGB, vgl. hierzu die zitierte Ausarbeitung des Fachbereichs VII (oben Fn. 21).

beständen, die entweder nicht praktikabel³⁵⁾ oder so unbestimmt wären³⁶⁾, daß sie mit Art. 103 Abs. 2 GG kollidieren und deshalb verfassungswidrig sein würden³⁷⁾.

Die bisherige Linie, dem Strafrecht in nur äußerst restriktiver Weise den Schutz privater Geheimnisse vor unbefugter Offenbarung durch Abgeordnete zu überantworten, hat also ihre guten Gründe; sie spiegelt zudem das verfassungspolitisch vorherrschende Mandatsverständnis wider, das ausschließt, Geheimhaltungspflichten für Parlamentsmitglieder in derselben Weise wie für Beamte mit Strafe zu beweisen: Das geltende Konzept, die Geheimhaltung in die persönliche – auch gegenüber der Fraktion, der Partei und den Wählern politisch zu tragende – Verantwortung der Abgeordneten zu legen³⁸⁾, nimmt daher mit Recht auf den Umstand Rücksicht, daß das einzelne Mitglied des Parlaments „mangels einer ihm vorgesetzten Behörde oder sonstigen Instanz in eigener Verantwortung prüfen und entscheiden muß“, wieweit im Einzelfall seine Pflicht zur Verschwiegenheit reicht³⁹⁾.

3.3

Soweit in diesem Konzept die Konstituierung einer Sanktion für Verletzungen parlamentarischer Geheimhaltungs-/Vertraulichkeitspflichten *de lege ferenda* als notwendig empfunden wird⁴⁰⁾, bietet sich daher nicht das Straf-, sondern allenfalls das Parlamentsrecht an.

Die Diskussion einer parlamentarischen Sanktion steht indes weitgehend vor einer *tabula rasa*: Die in den Verfassungen einzelner Bundesländer und in einigen Geschäftsordnungen der Länderparlamente vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten, die vom Ausschluß von den weiteren Ausschlußberatungen⁴¹⁾ über die Abgeordnetenanklage⁴²⁾ bis hin zu dem Verlust

³⁵⁾ Dies wäre der Fall, wenn der Tatbestand verlangen würde, daß die Geheimnisverletzung zu einem Schaden führe: Denn der Schadensnachweis würde nur in seltenen Ausnahmefällen gelingen.

³⁶⁾ Diesem Bedenken begegnet schon der geltende Tatbestand des § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB, weil er auf Merkmale wie „unbefugt“ und „wichtige öffentliche Interessen“ abstellt.

³⁷⁾ Art. 103 Abs. 2 GG schreibt vor, daß Straftatbestände hinreichend „bestimmt“ beschrieben sein müssen.

³⁸⁾ Vgl. § 2 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Geheimhaltung des Deutschen Bundestages: „Jeder, dem eine Verschlusssache zugänglich gemacht worden ist . . . , trägt die persönliche Verantwortung für die Geheimhaltung . . .“.

³⁹⁾ G. Seibert, Parlamentarischer Untersuchungsausschuß und Steuergeheimnis, in: NJW 1984, S. 1001.

⁴⁰⁾ Vgl. oben 1.3.

⁴¹⁾ Art. 13 Abs. 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg i. V. m. § 66 Abs. 2 der GO der Hamburger Bürgerschaft.

⁴²⁾ Art. 61 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern; Art. 85 der Verfassung des Saarlandes.

des Mandats⁴³⁾ reichen, dürften sich kaum als Vorbilder für eine Reform eignen: Abgesehen davon, daß die beiden letztgenannten Sanktionsformen nur durch eine Änderung des Grundgesetzes festgeschrieben werden könnten, wären die genannten Rechtsfolgen bei Verletzungen von Verschwiegenheitspflichten zum Nachteil privater Unternehmen weder angemessen noch im Hinblick auf Art. 38 GG verhältnismäßig.

Als Reformansatz bieten sich jedoch – wie der Parlamentarische Geschäftsführer der Fraktion der SPD, Gerhard Jahn, in einem Beitrag für das demnächst erscheinende Handbuch „Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland“ vorgeschlagen hat⁴⁴⁾ – die Verhaltensregeln für Mitglieder des deutschen Bundestages⁴⁵⁾ an (beigefügt als ANLAGE): Die dort in § 8 Abs. 3 S. 1 vorgesehene parlamentarische Sanktion – Veröffentlichung der Feststellung des Präsidenten/der Präsidentin, ein Mitglied des Bundestages habe seine Pflichten . . . verletzt – ließe sich im Zusammenhang mit der Reform der GSO-BT (oben 3.1) *de lege ferenda* auch für den Fall der Verletzung einer dem/der Abgeordneten obliegenden Verschwiegenheits-/Vertraulichkeitspflicht konstituieren.

Für das (Ermittlungs-)Verfahren, das dieser Feststellung der Präsidentin vorausgehen hätte, würden sich diejenigen Regeln eignen, die in § 8 Abs. 1, 2 und 4 der Verhaltensregeln niedergelegt sind. Ihre Übernahme würde bedeuten: Wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, ein Mitglied des Bundestages habe seine Verschwiegenheitspflicht verletzt, ermittelt die Präsidentin, nachdem sie das betroffene Mitglied angehört hat (§ 8 Abs. 1 S. 1); im Rahmen ihrer Ermittlungen kann sie das betroffene Mitglied zu ergänzenden Erläuterungen auffordern und den Vorsitzenden derjenigen Fraktion um eine Stellungnahme bitten, der das betroffene Mitglied anhört (§ 8 Abs. 1 S. 2 und 3). Stellt die Präsidentin eine Verletzung einer Verschwiegenheitspflicht fest, unterrichtet sie das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertreter in einer gemeinsamen vertraulichen Sitzung (§ 8 Abs. 2 S. 1). Wird der Feststellung der Präsidentin widersprochen, setzt sie ihre Ermittlungen fort, wobei gegen ihre hierauf erfolgende abschließende Feststellung kein weiterer Widerspruch zulässig wäre.

Dr. Engels

⁴³⁾ Art. 85 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen Art. 13 Abs. 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg.

⁴⁴⁾ Der Beitrag trägt den Titel: Die Geheimhaltung des Bundestages.

⁴⁵⁾ In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1986.

Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Vom 18. Dezember 1986

Der Deutsche Bundestag hat seine gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossene Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 17. März 1982 (BGBl. I S. 400), durch Beschluß vom 10. Dezember 1986 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts V erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Bundestages“.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Rechte und Pflichten
der Mitglieder des Bundestages“.

- b) Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Jedes Mitglied des Bundestages folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen seiner Überzeugung und seinem Gewissen.“

3. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Verhaltensregeln für Mitglieder
des Deutschen Bundestages

§ 1

Anzeigepflicht

(1) Ein Mitglied des Bundestages ist verpflichtet, dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Bundestag schriftlich anzuzeigen

1. seinen Beruf, in Fällen einmaligen oder mehrfachen Wechsels der Berufstätigkeit seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bundestages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen.

(2) Ein Mitglied des Bundestages ist zusätzlich verpflichtet, dem Präsidenten schriftlich die folgenden

Tätigkeiten, die während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübt oder aufgenommen werden, anzuzeigen:

1. seinen Beruf, soweit er nicht im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Bundestag ruht oder soweit er von der Anzeige nach Absatz 1 Nr. 1 abweicht;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;
5. Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen;
6. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten; das gilt nicht für ein Mitglied des Bundestages, das einen beratenden Beruf angeben hat, der nach § 53 StPO zur Zeugnisverweigerung berechtigt, im Rahmen der üblichen Tätigkeiten dieses beratenden Berufs;
7. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten;
8. der Abschluß von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bundestages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
9. das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluß auf das Unternehmen begründet wird.

(3) Bei Tätigkeiten und Verträgen, die während der Mitgliedschaft im Bundestag aufgenommen werden und gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 8 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der Einkünfte anzugeben, wenn ein vom Präsidenten festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird. Die Höhe der Einkünfte ist bei Tätigkeiten gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 4 und 7, die seit der Aufstel-

lung als Wahlbewerber für den Bundestag aufgenommen worden sind, ab Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag anzugeben. Die Höhe der Einkünfte ist auch ab Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag anzugeben bei Tätigkeiten und Verträgen, die vor der Mitgliedschaft im Bundestag aufgenommen worden und gemäß Absatz 2 Nr. 5, 6 und 8 anzeigepflichtig sind. Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten gemäß Absatz 2 Nr. 7 entfällt, wenn das Entgelt einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag nicht übersteigt. Die Grenzen der Anzeigepflicht von Beteiligungen gemäß Absatz 2 Nr. 9 legt der Präsident fest. Der Präsident erläßt oder ändert die vorgeschriebenen und zusätzlichen Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht, nachdem er das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden unterrichtet hat.

(4) Die Anzeigepflicht umfaßt nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

§ 2

Rechtsanwälte

(1) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(2) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten insbesondere für oder gegen bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 3

Veröffentlichung

Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 5 werden im Amtlichen Handbuch veröffentlicht.

§ 4

Spenden

(1) Ein Mitglied des Bundestages hat über alle Spenden und anderen unentgeltlichen Zuwendungen, die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfü-

gung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

(2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 10 000 Deutsche Mark übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende dem Präsidenten anzuzeigen.

(3) Für Spenden an ein Mitglied des Bundestages finden § 23 a Abs. 3 und § 25 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechende Anwendung.

§ 5

Hinweise auf Mitgliedschaft

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

§ 6

Interessenverknüpfung im Ausschuß

Ein Mitglied des Bundestages, das beruflich oder auf Honorarbasis mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuß des Bundestages zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den gemäß § 3 veröffentlichten Angaben ersichtlich ist.

§ 7

Rückfrage

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Bundestages verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten aus diesem Abschnitt zu vergewissern.

§ 8

Verfahren

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, ermittelt der Präsident, nachdem er das betroffene Mitglied angehört hat. Er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung seiner Anzeige verlangen. Er kann den Vorsitzenden der Fraktion, der das betroffene Mitglied angehört, um eine Stellungnahme bitten.

(2) Stellt der Präsident fest, daß ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, unterrichtet er das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden in einer gemeinsamen vertraulichen Sitzung; die Fraktionsvorsitzenden können sich durch einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden vertre-

ten lassen. Wird der Feststellung des Präsidenten widersprochen, setzt er seine Ermittlungen fort. Gegen die abschließende Feststellung des Präsidenten ist ein Widerspruch nicht zulässig.

(3) Die Feststellung des Präsidenten, daß ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, wird als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, daß eine Verletzung nicht vorliegt, kann der Präsident veröffentlichen; sie wird veröffentlicht, falls das betroffene Mitglied des Bundestages es verlangt.

(4) Bestehen Anhaltspunkte gegen ein Mitglied des Präsidiums oder gegen einen Fraktionsvorsitzenden, nimmt das betroffene Mitglied des Bundestages an Sitzungen gemäß Absatz 1 nicht teil. Anstelle eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird sein Stellvertreter gemäß Absatz 1 angehört und gemäß Absatz 2 unterrichtet. Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß der Präsident seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, hat sein Stellvertreter nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zu verfahren.

§ 9

Unzulässige Bezüge

(1) Ein Mitglied des Bundestages darf für die Ausübung des Mandats keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt, findet § 8 Anwendung.“

Die Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages treten am 1. Februar 1987 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1986

Der Präsident des Deutschen Bundestages
Dr. Jenninger

Anhang 1.16

DEUTSCHER BUNDESTAG
 Fachbereich VII
 Zivil- und Strafrecht, Verfahrensrecht
 Recht des Umweltschutzes
 Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
 Wissenschaftliche Dienste

THEMA: Zur Notwendigkeit der Neufassung von Strafvorschriften im Hinblick auf die Einhaltung von Geheimschutzbestimmungen durch die Mitglieder der Ausschüsse des Deutschen Bundestages
BEARBEITER: ORR'n Dr. Mockenhaupt-Gordon
DATUM: 9. November 1988/Gi/Fu
REG.-NUMMER: WF VII – 101/88

Inhaltsübersicht

1. *Bestehende Rechtslage*
 - 1.1 Strafvorschriften zum Schutz von Staatsgeheimnissen, §§ 93 ff. StGB
 - 1.2 Strafvorschriften zum Schutz von Dienst- bzw. Amtsgeheimnissen und besonderen Geheimhaltungspflichten
 - 1.2.1 § 353 b Abs. 1 StGB
 - 1.2.2 § 353 b Abs. 2 StGB
 - 1.2.3 § 354 StGB
 - 1.2.4 § 355 StGB
 - 1.3 Strafvorschriften zum Schutz von Privatgeheimnissen
 - 1.3.1 § 203 StGB
 - 1.3.2 § 353 b Abs. 2 StGB
 - 1.3.3 § 17 UWG
 - 1.3.4 § 404 Aktiengesetz (AktG)
2. *Zusammenfassung der Strafbarkeitslücken und Lösungsvorschläge*
 - 2.1 § 97 Abs. 2 StGB
 - 2.2 § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB
 - 2.3 § 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB
 - 2.4 § 354 Abs. 4 StGB
 - 2.5 § 355 StGB

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die einschlägigen Strafbestimmungen zum Schutz von besonderen Geheimhaltungspflichten und zum Schutz von Privatgeheimnissen, namentlich die §§ 97 Abs. 2, 203 Abs. 2 Nr. 4 und 353 b Abs. 2, 354, 355 StGB, eine Reihe von Strafbarkeitslücken sowohl im Hinblick auf Mitglieder des Deutschen Bundestages als auch im Hinblick auf deren Mitarbeiter und Fraktionsangestellte enthalten, die einen straffreien Raum für diesen Personenkreis schaffen.

Im Ergebnis wird daher *vorgeschlagen*, durch entsprechende gesetzliche Änderungen den Anwendungsbereich der entsprechenden Straftatbestände auf Mitglieder des Deutschen Bundestages und zum

Teil auch auf deren Mitarbeiter und auf Fraktionsangestellte zu erweitern.

1. **Bestehende Rechtslage**1.1 *Strafvorschriften zum Schutz von Staatsgeheimnissen, §§ 93 ff. StGB*

1.1.1

Staatsgeheimnisse werden durch die Vorschriften der §§ 93 ff. Strafgesetzbuch (StGB) geschützt. Schutzobjekt ist die äußere Machtstellung der Bundesrepublik Deutschland in ihrem Verhältnis zu fremden Staaten. Erfasst werden daher nur solche Gefährdungen, die durch die Offenbarung von Staatsgeheimnissen und sonstigen geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen oder Gegenständen die *äußere Sicherheit* der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen.

Gemäß Art. 7 des 4. Strafrechtsänderungsgesetzes (StrÄG) vom 11. 6. 1957 (BGBl. I S. 597) gelten die §§ 93–97 und 98–100 i. V. m. §§ 101 und 101 a StGB auch zum Schutz der Nordatlantikpaktstaaten

Dabei liegt der Schwerpunkt der §§ 93 ff. StGB auf dem Schutz der in § 93 StGB beschriebenen „Staatsgeheimnisse“. Das sind laut dieser Legaldefinition „Tatsachen, Gegenstände und Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden“.

Bemerkenswert ist, daß sich die Qualifizierung als Staatsgeheimnis nicht nach *formellen*, sondern allein nach *materiellen* Kriterien bestimmt. Das bedeutet, daß es nicht auf eine formelle Sekretur, d. h. auf einen Geheimvermerk nach der Verschlusssachenanweisung (VSA) oder der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (GSO BT) ankommt, sondern allein darauf, ob die Tatsachen nach dem objektiven Charakter ihres Inhalts oder der Art ihrer Behandlung

auf die Kenntnis bestimmter Personen beschränkt bleiben sollen (sog. materieller Geheimnisbegriff).

Stree, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 22. Aufl. 1985, § 93 Rdnr. 5

Voraussetzung für das Vorliegen eines Staatsgeheimnisses ist der *außenpolitische Bezug des Geheimnisses*: Der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, d. h. ihrer Fähigkeit, sich gegen Angriffe, Zwangsmaßnahmen, Pressionen, Eingriffe und Störungen seitens fremder Mächte zu wehren, muß durch Bekanntwerden des Geheimnisses seitens einer fremden Macht ein schwerer Nachteil drohen.

vgl. Dreher/Tröndle, Strafgesetzbuch, 44. Aufl. 1988, § 93 Rdnr. 7

Wirtschaftliche, diplomatische, industrielle und innenpolitische Geheimnisse sind insoweit nur dann Staatsgeheimnisse, wenn ihr Verrat zugleich auch Auswirkungen auf die äußere Sicherheit der Bundesrepublik hat.

Dreher/Tröndle, a. a. O.;

Möhrenschläger, Das Siebzehnte Strafrechtsänderungsgesetz, in: Juristenzeitung (JZ) 1980, S. 161 ff. (164);

Rogall, Der neue strafrechtliche Schutz der staatlichen Geheimnisse, in: Neue juristische Wochenschrift (NJW) 1980, S. 751 ff. (752)

1.1.2

Täter der §§ 94 ff. StGB kann jedermann sein. Auch Abgeordnete gehören daher zum Täterkreis. Diese sind allerdings insoweit privilegiert, als Geheimnisoffenbarungen durch Abgeordnete in parlamentarischen Gremien gem. Art. 46 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und § 36 StGB straflos sind (Indemnität).

vgl. Stree, in: Schönke/Schröder, § 95 Rdnr. 18;

Rudolphi, in: Systematischer Kommentar (SK) zum Strafgesetzbuch, Bd. 2, Bes. Teil, Stand: Juni 1988, § 95 Rdnr. 14

Die Indemnität der Abgeordneten stellt einen persönlichen Strafausschließungsgrund dar und hat zur Folge, daß Äußerungen jeder Art, gleichgültig, ob sie mündlich oder schriftlich erfolgen, geschützt sind, wenn sie im Plenum des Deutschen Bundestages oder in einem seiner Ausschüsse, aber auch im Präsidium, der parlamentarischen Kontrollkommission oder auch in einer Fraktion oder deren Arbeitskreisen erfolgen und in Beziehung zur Tätigkeit des Organs stehen.

vgl. Dreher/Tröndle, § 36 Rdnr. 4;

Maunz, in: Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, Kommentar, 6. Auflage 1987, Art. 46 Rdnr. 15;

teilweise a. A. Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 36 Rdnr. 4

Äußerungen außerhalb des Parlaments oder eines seiner Ausschüsse, also beispielsweise auf Wahlveranstaltungen, bei Verhandlungen mit der Bundesregierung oder bei Presseerklärungen, fallen dagegen

nicht unter Art. 46 Abs. 1 GG/§ 36 StGB, und zwar auch dann nicht, wenn der Abgeordnete dabei „in Ausübung seines Berufes“ handelt.

vgl. Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 36 Rdnr. 4;

Dreher/Tröndle, § 36 Rdnr. 4

1.1.3

Probleme im Hinblick auf die Strafbarkeit von Bundestagsabgeordneten und deren Mitarbeitern ergeben sich — soweit ersichtlich — lediglich im Rahmen des § 97 Abs. 2 StGB.

Auf eine Darstellung der Voraussetzungen der anderen Straftatbestände wird daher verzichtet

Dieser bestraft die leichtfertige Geheimnisoffenbarung mit fahrlässiger Gefährdung der Staatssicherheit. Zusätzlich setzt § 97 Abs. 2 StGB voraus, daß das Staatsgeheimnis dem Täter „kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrages“ zugänglich war. Hier stellt sich die Frage, ob auch Abgeordnete Täter des § 97 Abs. 2 StGB sein können.

Das Merkmal „Dienststellung“ muß von vornherein entfallen, da Abgeordnete nicht, beispielsweise als Angestellte oder Beamte, bei staatlichen Stellen beschäftigt sind. Gleiches gilt für deren Mitarbeiter und für Fraktionsangestellte, da diese ebenfalls rein privatrechtlich beschäftigt sind.

Fraglich ist, ob Abgeordnete die Voraussetzung „kraft seines Amtes“ des § 97 Abs. 2 StGB erfüllen können, da auch diese Bezeichnung zunächst auf einen beamtenrechtlichen Bezug schließen läßt. Die Materialien geben — soweit ersichtlich — darüber keinen Aufschluß.

Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drs. V/2860, S. 20

Nach Stree

a. a. O., § 97 Rdnr. 12

ist ein Staatsgeheimnis einem Täter dann „kraft seines Amtes“ zugänglich, wenn er gerade aufgrund seiner Stellung die tatsächliche Möglichkeit hat, die geheimzuhaltende Sache zu ergreifen oder die geheimzuhaltenden Tatsachen in Erfahrung zu bringen. Dies ist bei Abgeordneten, insbesondere bei Ausschußmitgliedern, regelmäßig der Fall. Allerdings bezeichnet Stree wenig später den Täter als „Amtsträger“, was einen Bezug auf die entsprechende Begriffsdefinition in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB herstellt. Abgeordnete sind jedoch keine „Amtsträger“ i. S. dieser Vorschrift, da sie in keinem bestimmten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Auftragsverhältnis zu einer öffentlichen Stelle stehen.

vgl. im einzelnen Eser, in: Schönke/Schröder, § 11 Rdnr. 17 ff., 21

Abgeordnete können daher nach dieser Ansicht offensichtlich nicht zum Täterkreis gehören.

Nach Rudolphi

in: SK, § 97 Rdnr. 8

Ist unter der Formulierung „kraft seines Amtes“ die Funktion des Täters innerhalb seiner Behörde zu verstehen, was ebenfalls ausschließlich auf ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis schließen läßt.

Auf der anderen Seite spricht jedoch Einiges dafür, auch Abgeordnete nach dem Schutzzweck der Strafbestimmung unter die betreffende Bezeichnung zu fassen, da gerade sie aufgrund ihrer Stellung Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen und Gegenständen haben. Abgeordnete üben auch gem. Art. 48 Abs. 2 Satz 2 GG ein Amt i. S. eines obersten Staatsamtes aus.

Maunz, in: Maunz-Dürig-Herzog, Art. 38 Rdnr. 8

Insofern könnte die Formulierung „kraft seines Amtes“ im Zusammenhang mit „amtlicher Stelle“ gesehen werden. „Amtliche Stellen“ sind alle Stellen, die einen fest umrissenen Kreis staatlicher Aufgaben erfüllen, gleich ob sie gesetzgebenden Organen, der vollziehenden Gewalt oder der Rechtsprechung angehören.

Dreher/Tröndle, § 95 Rdnr. 2

Erfaßt wird insoweit auch ein Ausschuß des Deutschen Bundestages, obwohl dieser nicht den engeren Begriffen der Behörde bzw. Dienststelle zugeordnet werden kann.

BT-Drs. V/2860, S. 18

Ist unter „amtlicher Stelle“ daher auch ein Ausschuß des Deutschen Bundestages zu verstehen, liegt es nahe, unter den Begriff „Amt“ i. S. des § 97 Abs. 2 StGB auch die Mitgliedschaft in der amtlichen Stelle, also in dem Ausschuß, zu fassen. Bestätigung findet diese Auslegung bei Dreher/Tröndle,

§ 94 Rdnr. 4

die unter der fraglichen Bezeichnung die Funktion in einer amtlichen Stelle verstehen.

Eine solche Interpretation könnte jedoch zu weit führen, da im Strafgesetzbuch der Begriff „Amt“ grundsätzlich immer einen beamtenrechtlichen Bezug hat bzw. die Übertragung von Aufgaben der Verwaltung zum Gegenstand hat. Man wird daher letztlich zu dem Ergebnis kommen müssen, daß Abgeordnete die Voraussetzung „kraft seines Amtes“ nicht erfüllen können, so daß die leichtfertige Offenbarung von Staatsgeheimnissen mit fahrlässiger Gefährdung der Staatssicherheit durch Mitglieder des Deutschen Bundestages oder seiner Ausschüsse straflos ist.

Abgeordnetenmitarbeiter oder Fraktionsangestellte können die Voraussetzung „kraft seines Amtes“ ebenfalls nicht erfüllen, da sie kein „Amt“ i. S. d. Vorschrift ausüben.

Ob im Einzelfall ein „von einer amtlichen Stelle erteilter Auftrag“ i. S. v. § 97 Abs. 2 StGB an einen Abgeordneten oder einen Mitarbeiter bzw. Fraktionsangestellten vorliegt, ist Tatfrage, dürfte jedoch nur in seltenen Fällen vorkommen.

1.2 Strafvorschriften zum Schutz von Dienst- bzw. Amtsgeheimnissen und besonderen Geheimhaltungspflichten

1.2.1 § 353 b Abs. 1 StGB

Vorbemerkung

§ 353 b n. F. StGB wurde durch das Siebzehnte StrÄG vom 21. 12. 1979 (BGBl. I S. 2324) durch Zusammenfassung der Tatbestände der §§ 353 b a. F. und 353 c Abs. 2 a. F. StGB geschaffen. Dabei entspricht § 353 b Abs. 2 n. F. StGB, von kleineren redaktionellen Änderungen abgesehen, wörtlich dem § 353 c Abs. 2 a. F. StGB, der seine Fassung durch das Achte StrÄG vom 25. 6. 1968 (BGBl. 1968, S. 741) erhielt, das die Vorschrift des § 353 c a. F. völlig neugestaltet hatte. Als Materialien wurden daher diejenigen des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes zugrundegelegt.

vgl. ausführlich zur Entstehungsgeschichte des § 353 b StGB: Möhrenschröder, in: JZ 1980, S. 161 ff.;

Rogall, in: NJW 1980, S. 751

§ 353 b Abs. 1 StGB bestraft die Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen durch unbefugte Offenbarung eines Dienstgeheimnisses, das dem Täter als Zugehöriger zu einem begrenzten Personenkreis (vgl. Ziff. 1–3) bekannt ist. Auf Abgeordnete, deren Mitarbeiter oder Fraktionsangestellte ist diese Vorschrift nicht anwendbar, da diese nicht zu dem betreffenden Personenkreis gehören.

1.2.2

§ 353 b Abs. 2 bestraft ebenfalls die Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen durch Weitergabe eines Gegenstandes oder einer Nachricht, zu deren Geheimhaltung der Täter besonders verpflichtet ist. Der Tatbestand ist jedoch auf solche Fälle beschränkt, die nicht schon unter Abs. 1 fallen. „Gegenstände“ sind körperliche Sachen, wie z. B. Schriften, Zeichnungen oder Modelle im Sinne von § 353 c Abs. 1 a. F. StGB. Unter „Nachrichten“ sind mündliche Mitteilungen über irgendwelche Vorgänge oder Zustände usw. zu verstehen.

vgl. Lenckner, in: Schönke-Schröder, § 353 b Rdnr. 12

1.2.2.1

§ 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB setzt einen Geheimhaltungsbeschluß des Deutschen Bundestages oder eines seiner Ausschüsse voraus. Gemeint ist ein auf einer entsprechenden Rechtsgrundlage beruhender Beschluß, der für einen Beratungsgegenstand oder einen Teil davon die Geheimhaltung oder Vertraulichkeit vorsieht.

vgl. Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 353 b Rdnr. 14

Eine entsprechende Rechtsgrundlage enthalten die §§ 69 Abs. 7 GOBT, 7 Abs. 1 GSO BT,

Lenckner, in: Schönke/Schröder, a. a. O.;

Lüttger, Zur Reform des § 353 c StGB, in: JZ 1969, S. 578 ff. (584);

Lackner, Strafgesetzbuch, 17. Auflage 1987, § 353 b Anm. 2 b aa

wonach die Ausschüsse des Deutschen Bundestages für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben, einen sich nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages richtenden Geheimhaltungsgrad beschließen können. Daraus folgt zunächst, daß § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB auf solche Verschlusssachen anwendbar ist, die gem. §§ 7 Abs. 1, 1 Abs. 1 GSO BT im Deutschen Bundestag durch einen Ausschlußbeschuß entstanden sind.

1.2.2.1.1

Problematisch ist die Behandlung solcher Verschlusssachen, die dem Bundestag oder einem seiner Ausschüsse von anderen Stellen, beispielsweise von der Bundesregierung, zugeleitet werden und bereits von dieser mit einem Geheimhaltungsgrad versehen wurden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1, 2. HS GSO BT). Da nach § 3 Abs. 2 GSO BT das jeweilige Ministerium als „herausgebende Stelle“ verbindlich den Geheimhaltungsgrad auch für die Behandlung der Akte oder des Schriftstückes im Bundestag bestimmt, wird daher in den Ausschüssen bzgl. solcher Verschlusssachen regelmäßig kein gesonderter Geheimhaltungsbeschuß mehr getroffen. Damit fallen solche Verschlusssachen aber nicht unter den Strafschutz des § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB.

Von Leiter des Referats Geheimschutz wird in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, als „Beschuß“ im Sinne von § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB reiche bereits der Beschluß des Bundestages über die Geheimschutzordnung nach § 17 GOBT aus, um die Voraussetzungen des § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB zu erfüllen, so daß für externe Verschlusssachen keine gesonderte Beschlußfassung des Ausschusses mehr notwendig sei.

Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden: Nach einhelliger Auffassung in der Literatur

vgl. Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 353 b Rdnr. 13;

Lüttger, a. a. O., S. 583;

Lackner, a. a. O., Anm. 2 b aa

ist ein *konkreter* Beschluß des Bundestages oder eines seiner Ausschüsse erforderlich, d. h. die Geheimhaltungsverpflichtung muß sich auf *bestimmte Gegenstände oder Nachrichten* beziehen. Dabei ist zwar nicht erforderlich, daß jedes Objekt einzeln aufgezählt oder daß für jede Information ein neuer Geheimhaltungsbeschuß ausgesprochen werden muß. Ausreichend ist vielmehr, daß, sofern die Gegenstände oder Nachrichten hinreichend konkretisiert sind, diese auch unter einer *Sammelbezeichnung* zusammengefaßt werden können. Insofern kann ein solcher Beschluß auch für künftige Gegenstände, wenn sie bereits bestimmt sind, eine Geheimhaltungspflicht begründen.

Lenckner, a. a. O.;

Lüttger, a. a. O., S. 583 m. w. N.;

vgl. auch BR-Drs. 264/66, S. 42; BT-Drs. V/898, S. 42

Bei Fehlen eines entsprechenden Verpflichtungsbeschlusses kann eine Strafbarkeit jedoch nicht begründet werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung reicht auch nicht über die Gegenstände und Nachrichten hinaus, auf die sie sich konkret bezieht.

Lüttger, a. a. O., S. 583

Der Beschluß des Bundestages über die Geschäftsordnung nach § 17 GOBT kann daher nicht diese Voraussetzungen erfüllen, da durch diesen lediglich die Geheimschutzordnung beschlossen wird, diese sich jedoch noch nicht auf bestimmte Nachrichten oder Gegenstände bezieht. Auch ein „genereller“ Ausschlußbeschuß beispielsweise zur Geheimhaltung alles dessen, was der Ausschuß (etwa als Untersuchungsausschuß) in Erfahrung bringen wird, fällt unter Anwendung dieser Grundsätze nicht unter den Strafschutz des § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB, da er ebenfalls auf keine hinreichend konkretisierten Nachrichten oder Gegenstände Bezug nehmen kann. Ist daher im Rahmen des § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB immer ein konkreter Geheimhaltungsbeschuß des Deutschen Bundestages oder eines Bundestagsausschusses erforderlich, so ist bezüglich externer Verschlusssachen festzustellen, das diese ohne einen entsprechenden Beschluß nicht unter § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB fallen.

1.2.2.1.2

Der Beschluß eines Ausschusses gemäß § 353 b Abs. 1 Nr. 1 StGB i. V. m. §§ 69 Abs. 7 GOBT, 7 Abs. 1 GSO BT bindet ausschließlich Mitglieder des Deutschen Bundestages.

vgl. dazu im einzelnen: Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 353 b Rdnr. 14;

Lüttger, a. a. O., S. 584;

siehe auch Maunz, in: Maunz-Dürig-Herzog, Art. 40 Rdnr. 21 m. w. N.;

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 1, 144 f.;

Trossmann, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestags, 1977, S. 103

Fraglich ist jedoch, ob nur die Mitglieder des betreffenden Ausschusses bzw. nur die Mitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, oder aber *alle* Mitglieder des Deutschen Bundestages an Beschlüsse gem. §§ 69 Abs. 7 GOBT, 7 Abs. 1 GSO BT gebunden sind. Die Materialien beantworten diese Frage nicht und erwähnen lediglich, daß „zumindest die Ausschußmitglieder“ an den Geheimhaltungsbeschuß gebunden sind.

BR-Drs. 264/66, S. 42,

BT-Drs. V/898, S. 42

Die Strafrechtskommentare erörtern diese Frage ebenfalls nicht. Soweit ersichtlich, wird das Problem in der Literatur lediglich von Lüttger

a. a. O., S. 585

behandelt. Er zieht aus der Tatsache, daß die GOBT grundsätzlich alle Abgeordneten bindet, gleichgültig, ob sie dem Bundestag schon bei ihrem Erlaß angehört oder der GO zugestimmt haben,

vgl. Maunz, a. a. O., Art. 40 Rdnr. 18

den Schluß, daß auch die auf die GOBT gestützten Geheimhaltungsbeschlüsse eines Ausschusses grundsätzlich alle Mitglieder des Deutschen Bundestages binden. Denn nur dieses Ergebnis gewährleiste, „daß die Beschlüsse über die Geheimhaltung eines Beratungsthemas den ihnen zugeordneten Sinn und Zweck erfüllen; sie wären nahezu nutzlos, wenn die Bindungswirkung innerhalb des Kreises der Bundestagsabgeordneten limitiert wäre“.

a. a. O., S. 585

Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Die Bindungswirkung eines Geheimhaltungsbeschlusses für alle Bundestagsabgeordneten kann im übrigen nicht nur aus der Geschäftsordnung, sondern auch der Geheimschutzordnung und deren Ausführungsbestimmungen hergeleitet werden. Soweit nämlich eine Verschlußsache durch den entsprechenden Beschluß eines Ausschusses entstanden ist, besteht nach § 2 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (GSO AB) für jeden, der von der Verschlußsache Kenntnis erhält, die Pflicht zur Geheimhaltung entsprechend den Vorschriften der Geheimschutzordnung, für Abgeordnete selbst für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Bundestag (§ 2 Abs. 2 GSO AB, vgl. auch § 4 GSO BT). Insofern liegt aber der Schluß nahe, daß der Beschluß des Ausschusses gem. § 7 Abs. 1 GSO BT nicht nur die Ausschlußmitglieder, sondern alle Abgeordneten bindet.

Zusammenfassend ist damit zur Frage des von § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB gebundenen Personenkreises festzustellen, daß entsprechende Beschlüsse eines Bundestagsausschusses gem. §§ 69 Abs. 7 GO BT, 7 Abs. 1 GSO BT alle Mitglieder des Deutschen Bundestages binden. Außenstehende sind jedoch nicht an diesen Beschluß gebunden.

1.2.2.2

Nach § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB kann eine Geheimhaltungspflicht begründet werden durch eine unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung erfolgende förmliche Verpflichtung von einer „anderen amtlichen Stelle“. Darunter ist jede Stelle zu verstehen, die einen fest umrissenen Kreis öffentlicher Aufgaben im Bereich der Gesetzgebung, der Verwaltung oder der Rechtsprechung erfüllt.

BT-Drs. V/2860, S. 18;

Rudolphi, in: SK § 95 Rdnr. 7;

Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 353 b Rdnr. 15;

Auch der Bundestag und seine Ausschüsse zählen dazu.

ebenda

Täter der Nr. 2 des Absatzes 2 kann jedermann sein, soweit er besonders verpflichtet wurde.

Soweit es den parlamentarischen Bereich betrifft, fallen Mitglieder des Deutschen Bundestages grundsätzlich nicht unter diese Bestimmung, da diese als sogenannte „geborene Geheimnisträger“ nicht einer förmlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung unterworfen werden müssen.

Ausnahme: zum Erhalt einer Konferenzbescheinigung oder Clearance für NATO-Angelegenheiten erfolgt im Einzelfall eine spezielle Geheimschutzverpflichtung

Abgeordnete gelten insoweit „kraft Amtes“ als ermächtigt zum Umgang mit Verschlußsachen.

vgl. 78. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 1553

Allerdings wäre eine solche zusätzlich förmliche Verpflichtung von Abgeordneten nicht unzulässig.

Bei entsprechender Verpflichtung können auch Mitarbeiter von Abgeordneten, Fraktionsangestellte oder auch Sachverständige Täter des § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB sein.

vgl. dazu § 4 Abs. 1 GSO AB

Insbesondere werden durch die Vorschrift auch solche Personen erfaßt, die in Industrie und Wirtschaft mit Aufträgen der Bundesregierung (z. B. Rüstungsaufträgen) befaßt sind und infolgedessen mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen in Berührung kommen.

78. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 1553;

vgl. dazu Möhrenschröder, in: JZ 1980, S. 162

Zur Wirksamkeit einer Verpflichtung gem. § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB müssen die folgenden Voraussetzungen beachtet werden:

– Erforderlich ist eine ausdrückliche Erklärung des Inhalts, daß der Betroffene zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Eine bloße „Belehrung“ über eine Schweigepflicht ist nicht ausreichend.

Lüttger, a. a. O., S. 583

Ebensowenig ausreichend sind beispielsweise Vorschriften, die nur eine Vereidigung oder Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung von Amtspflichten erlauben.

Lüttger, a. a. O.; S. 583;

Lenckner, in: Schönke/Schröder, Rdnr. 15

– Weiterhin muß ein Hinweis auf die Strafbarkeit einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht erfolgen.

– Da es sich bei der Verpflichtung um einen belastenden Hoheitsakt handelt, ist zudem eine beson-

dere gesetzliche Ermächtigung oder aber die Einwilligung des Betroffenen erforderlich.

BR-Drs. 264/66, S. 42;

Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 353 b, Rdnr. 15;

Dreher/Tröndle, § 353 b, Rdnr. 6;

ausführlich Lüttger, a. a. O., S. 583

Da es, soweit ersichtlich, im geltenden Recht noch keine gesetzlichen Vorschriften gibt, die eine Ermächtigung zur Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung im Sinne von § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB enthält, muß daher die Einwilligung des Betroffenen erfolgen.

- Schließlich muß die Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich oder bei mündlicher Vornahme unter Aufnahme einer Niederschrift erfolgen.

Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 353 b, Rdnr. 15;

Lüttger, a. a. O., S. 583

Ist nur eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist der Tatbestand des § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB nicht gegeben und eine Strafbarkeit nicht möglich.

Lenckner, in: Schönke/Schröder, a. a. O.

Im übrigen ist, wie bei Abs. 2 Nr. 1, hinsichtlich der Geheimhaltungspflicht Voraussetzung, daß sie sich auf *bestimmte* Gegenstände und Nachrichten bezieht.

Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 353 b Rdnr. 13

Wegen der weiteren Einzelheiten wird insoweit auf die Ausführungen oben S. 13 ff. verwiesen.

1.2.2.3

§ 353 b Abs. 2 StGB setzt die Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht voraus, ohne daß es darauf ankommt, ob auch *materiell* ein Geheimnis vorliegt.

Dreher/Tröndle, § 353 b, Rdnr. 11;

Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 353 b, Rdnr. 16

Grundsätzlich können daher auch bloß *formell* sekretierte Geheimnisse unter § 353 b Abs. 2 StGB fallen. Allerdings muß das Gelangenlassen oder das öffentliche Bekanntmachen des Geheimnisses zu einer Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen führen, d. h. es muß die *konkrete Gefahr* eines Nachteils für öffentliche Interessen von einigem Rang die Folge sein.

Dreher/Tröndle, § 353 b, Rdnr. 13;

dazu kritisch Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 353 b, Rdnr. 6, 9;

Lackner, a. a. O., Anm. 5

Insoweit kommen nach wohl herrschender Ansicht letztlich nur solche Gegenstände und Nachrichten in Betracht, die auch materiell geheimhaltungsbedürftig

sind und sich nach Inhalt und Gegenstand auf wichtige öffentliche Interessen beziehen, da andernfalls eine Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen nicht denkbar ist.

Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 353 b, Rdnr. 6; a. A. jedoch BGHSt 11, 401 ff. (404); OLG Düsseldorf, 2 SS 347/82, Urteil vom 27. 10. 1982, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTZ) 1985, S. 169 ff., wonach im Einzelfall bereits dann eine Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen vorliegen soll, wenn die unzulässige Offenbarung jedenfalls mittelbar das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verschwiegenheit der staatlichen Stellen als Voraussetzung für das Funktionieren einer geordneten Verwaltung erschüttert; ebenso ohne weitere Begründung Dreher/Tröndle, § 353 b, Rdnr. 13. Diese Auffassung ist jedoch, wie insbesondere Lenckner, a. a. O., Rdnr. 6 und Schumann, Anmerkung zum Urteil des OLG Düsseldorf vom 27. 10. 1982, in: NSTZ 1986, S. 170 ff., aufzeigen, äußerst problematisch und würde praktisch zu der Konsequenz führen, daß sich eine Verletzung öffentlicher Interessen immer schon aus der Tatsache der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ergibt, ohne daß es darauf ankäme, ob die Geheimnisse als solche wichtige öffentliche Interessen betreffen; so auch Arzt-Weber, Strafrecht, Bes. Teil, Lehrheft 5, 1982, S. 158; Blei, Strafrecht, Bes. Teil, 12. Auflage 1983, S. 468; OLG Düsseldorf, 5 SS 225/82, Beschluß vom 26. 5. 1982, in: NJW 1982, S. 2883 ff.; Maurach-Schröder, Strafrecht Bes. Teil, Teilband II, 6. Auflage, 1981, S. 212 f.; Samson, in: SK, § 353 b Rdnr. 12

Daher scheiden nach herrschender Auffassung trotz formell weiterbestehender Geheimhaltungspflicht Gegenstände und Nachrichten aus dem Anwendungsbereich des Abs. 2 aus, die nicht (oder nicht mehr) materiell geheimhaltungsbedürftig sind; in solchen Fällen kommt allerdings ein untauglicher Versuch in Betracht.

Lenckner, in: Schönke/Schröder, Rdnr. 16;

Lackner, a. a. O., Anm. 5;

Lüttger, Geheimschutz und Geheimnisschutz, in: Goldammer's Archiv für Strafrecht (GA) 1970, S. 129 ff., (139);

anderer Auffassung Mösl, in: Leipziger Kommentar (LK), 9. Auflage 1977, § 353 c, Rdnr. 2, der offensichtlich allein auf die formelle Sekretur abstellen will;

ähnlich wie die herrschende Meinung aber BT-Drs. V/2860 — Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 28, der ebenfalls trotz formeller Sekretur nach der GSO-BT für die Strafbarkeit darauf abstellt, ob durch die Mitteilung oder öffentliche Bekanntmachung wichtige öffentliche Interessen gefährdet werden

Fraglich ist jedoch, ab welchem Geheimhaltungsgrad (vgl. § 2 Abs. 1 GSO BT) „wichtige öffentliche Interessen“ verletzt sind und damit der Strafschutz des § 353 b Abs. 2 StGB eingreift. Teilweise wird in der Literatur die Auffassung vertreten, daß Gegenstände und Nachrichten, die als „VS-Vertraulich“ gekennzeichnet sind, noch nicht unter § 353 b Abs. 2 StGB

fallen, sondern vielmehr dessen Strafschutz erst ab dem Geheimhaltungsgrad „Geheim“ aufwärts gelten solle.

vgl. ohne nähere Begründung Linck, Untersuchungsausschüsse und Privatsphäre, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1987, S. 11 ff. (17)

Eine Erklärung für diese Ansicht könnte sein, daß § 353 b Abs. 2 StGB (bzw. § 353 c Abs. 2 a. F. StGB) nur von „Geheimhaltung“, und nicht auch von „vertraulicher Behandlung“ spricht, wie es noch der Regierungsentwurf zu § 353 c Abs. 2 a. F. StGB getan hatte.

vgl. BT-Drs. V/898, S. 10

Man könnte daher meinen, daß diejenigen Beschlüsse, die „nur“ die „Vertraulichkeit“ anordnen, ausgeschlossen und nur solche Beschlüsse gemeint sind, die die „Geheimhaltung“, d. h. die Geheimhaltungsgrade „Geheim“ oder „streng Geheim“ anordnen.

auch § 73 Abs. 6 GOBT a. F. vom 24. August 1964 (BGBl. I S. 713) bestimmte, daß die Ausschüsse des Bundestages dann, wenn über ein Geheimnis oder vertrauliches Schriftstück oder über eine sonstige geheime oder vertrauliche Unterlage oder mündliche Mitteilung beraten wird, für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben „die Geheimhaltung oder die Vertraulichkeit“ beschließen können

Diese Auffassung findet jedoch in den Materialien keine Bestätigung. So wird aus den Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform deutlich, daß an dem sachlichen Inhalt des oben genannten Regierungsentwurfs durch die Neufassung des § 353 c Abs. 2 a. F. StGB nichts geändert werden sollte.

vgl. 78. Sitzung vom 26. September 1967, S. 1552 ff. (1554)

Im schriftlichen Bericht des Ausschusses

BT-Drs. V/2860, S. 28

wird vielmehr zur Neufassung des § 353 c Abs. 2 a. F. StGB ausdrücklich festgestellt, daß diese Strafbestimmung zwar keine Anwendung auf — nach der damaligen Verschlusssachenanweisung für die Bundesbehörden — als „VS-nur für den Dienstgebrauch“, aber auf als „VS-Vertraulich“ oder nach den damaligen Geheimschutzvorschriften des Deutschen Bundestages als „Vertraulich im Sinne der Geschäftsordnung“ gekennzeichnete Gegenstände und Nachrichten Anwendung finden solle, soweit durch ihre Mitteilung oder öffentliche Bekanntgabe wichtige öffentliche Interessen gefährdet würden.

a. a. O., S. 28;

vgl. auch 78. Sitzung, S. 1554;

ebenso Lüttger, a. a. O., S. 584

Da § 353 c Abs. 2 a. F. StGB fast wörtlich zu § 353 b Abs. 2 n. F. StGB wurde und auch aus den Materialien zu § 353 b Abs. 2 n. F. StGB nichts Gegenteiliges festgestellt werden konnte, ist davon auszugehen, daß für § 353 b Abs. 2 n. F. StGB nichts anderes zu gelten hat

als für § 353 c Abs. 2 a. F. StGB mit der Folge, daß der Strafschutz des § 353 b Abs. 2 StGB bereits ab dem Geheimhaltungsgrad „VS-Vertraulich“ eingreift.

Im übrigen stellt § 353 b Abs. 2 StGB, wie oben bereits erwähnt, nach einhelliger Meinung nur auf die rein formelle Sekretur ab mit der Folge, daß zunächst alle formellen Geheimhaltungsgrade unter § 353 b Abs. 2 StGB fallen. Logischerweise müssen daher auch zunächst Verschlusssachen der Sekretur VS-Nur für den Dienstgebrauch oder VS-Vertraulich unter § 353 b Abs. 2 StGB fallen. Das unterschiedliche Schutzbedürfnis der sekretierten Vorgänge ergibt sich erst aus dem selbständigen Tatbestandsmerkmal der Gefährdung „wichtiger öffentlicher Interessen“ durch deren Offenbarung. Insoweit dürfte es zumindest bei der GeheimEinstufung VS-Nur für den Dienstgebrauch letztlich mangels Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen an der tatbestandsmäßigen Gefährdungsfolge fehlen.

so auch Lüttger, in: GA 1970, S. 137 ff. zu § 353 c Abs. 1 und 2 a. F. StGB

Für die hier vertretene Auffassung spricht im übrigen nicht nur die Tatsache, daß „VS-Vertraulich“ einen Geheimhaltungsgrad darstellt (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 1 GSO BT), sondern auch die Bedeutung, die Verschlusssachen, die als VS-Vertraulich gekennzeichnet sind, in der Geheimschutzordnung zukommt. Bereits dieser Geheimhaltungsgrad erfordert die besonderen Sicherheitsmaßnahmen der Geheimschutzordnung (vgl. §§ 4 ff. GSO BT, § 69 Abs. 7 GOBT). Zudem ist für die Einstufung einer Verschlusssache als VS-Vertraulich immer Voraussetzung, daß „deren Kenntnis durch Unbefugte den Interessen oder dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder abträglich oder für einen fremden Staat von Vorteil sein könnte“. Damit wird aber zum Ausdruck gebracht, daß der Geheimhaltungsgrad VS-Vertraulich bereits für Vorgänge von gewisser erheblicher Bedeutung bestimmt ist.

Anderenfalls wäre nicht ersichtlich, warum bereits für diesen Geheimhaltungsgrad die besonderen Geheimschutzvorkehrungen der Geheimschutzordnung gelten.

Grundsätzlich wird man daher für den Geheimhaltungsgrad VS-Vertraulich mit den obigen Argumenten davon auszugehen haben, daß bei einer Offenbarung einer entsprechenden Verschlusssache bereits wichtige öffentliche Interessen im Einzelfall gefährdet werden können.

1.2.2.4

Eine Strafverfolgung nach § 353 b Abs. 2 StGB erfolgt nach Abs. 4 Nr. 1 b, Nr. 2 b nur mit Ermächtigung des Bundestagspräsidenten.

vgl. ausführlich Dreher/Tröndle, § 353 b Rdnr. 18

1.2.2.5

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß Sanktionen nach § 353b Abs. 2 StGB nur dann in Betracht kommen, wenn sich die Tathandlung außerhalb des Bundestages ereignet. Denn für Äußerungen im Bundestag oder seinen Ausschüssen stellen Art. 46 Abs. 1 GG, § 36 StGB, wie schon oben erwähnt, persönliche Strafausschließungsgründe dar.

1.2.3 § 354 StGB — Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

1.2.3.1

§ 354 Abs. 1–3 StGB ist auf Abgeordnete, deren Mitarbeiter oder Fraktionsangestellte nicht anwendbar, da diese Vorschrift die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses ausschließlich durch Postbedienstete (Abs. 1 und 2) oder durch bestimmte postfremde Personen (vgl. Abs. 3) erfaßt.

1.2.3.2

§ 354 Abs. 4 StGB ist ebenfalls nicht einschlägig. Diese Vorschrift erweitert zwar den Täterkreis für den Tatbestand des Abs. 1, indem er das Mitteilen von Tatsachen unter Strafe stellt, die dem Täter als einem außerhalb des Postbereichs Tätigen aufgrund eines *befugten* Eingriffs in das Post- und Fernmeldegeheimnisses bekannt geworden sind. Allerdings muß der Täter „Amtsträger“ i. S. v. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB oder gem. § 48 Abs. 1 Wehrstrafgesetzbuch (WStG) Offizier oder Unteroffizier der Bundeswehr sein.

Abgeordnete machen sich damit nach § 354 Abs. 4 StGB dann nicht strafbar, wenn ihnen beispielsweise aufgrund eines zulässigen Eingriffs in das Post- und Fernmeldegeheimnis gem. § 1 des Gesetzes zu Art. 10 GG (G 10)

BGBI. I 1968, S. 948

bestimmte Tatsachen bekannt geworden sind und sie diese unzulässigerweise offenbaren.

Diese Strafbarkeitslücke kann nicht durch die §§ 201 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) und § 202 (Verletzung des Briefgeheimnisses) StGB ausgefüllt werden. Denn der Straftatbestand des § 201 StGB setzt immer entweder einen unbefugten Eingriff (Aufnahme des nichtöffentlich gesprochenen Wortes eines anderen auf einen Tonträger, Abs. 1 Nr. 1) oder eine unbefugte Verwertung einer so hergestellten Aufnahme (Abs. 1 Nr. 2) voraus, während bei § 354 Abs. 4 StGB, beispielsweise also bei einer Überwachung des Fernsprech- und Briefverkehrs nach § 1 G 10, der Eingriff befugt und eine etwaige Weitergabe unbefugt sein muß. § 202 setzt immer voraus, daß der Täter den unbefugten Eingriff selbst vorgenommen hat.

Hat daher ein anderer den *Eingriff* in das Post- und Fernmeldegeheimnis *unbefugt* durchgeführt und teilt ein Dritter (z. B. ein Abgeordneter) die dadurch gewonnenen Erkenntnisse *unbefugt* mit, so kann sich letzterer nur nach § 201 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar

machen, was voraussetzt, daß dieser eine nach § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB hergestellte Tonaufnahme verwendet. Schriftliche Mitteilungen oder Briefe werden jedoch von dieser Strafvorschrift nicht erfaßt.

vgl. dazu im einzelnen: Samson, in: SK StGB, § 354 Rdnr. 10;

Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 354 Rdnr. 37;

Dreher/Tröndle, § 354 Rdnr. 10

1.2.4 § 355 StGB — Verletzung des Steuergeheimnisses

§ 355 StGB bestraft die Verletzung des Steuergeheimnisses durch Offenbaren oder Verwerten von Verhältnissen eines anderen (Abs. 1 Nr. 1) bzw. von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (Abs. 1 Nr. 2), die dem Täter als Amtsträger (Abs. 1) in einem Straf-, Bußgeld-, Verwaltungs- oder anderen gerichtlichen Verfahren in Steuersachen bzw. aus anderem Anlaß durch Mitteilung von Finanzbehörden oder durch Vorlage von Steuerbescheiden usw. bekannt geworden ist. Abs. 2 stellt dem Amtsträger nur bestimmte Personengruppen, nämlich die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten (Nr. 1), die amtlich zugezogenen Sachverständigen (Nr. 2) und die Träger von Ämtern der Kirchen und anderer Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts (Nr. 3) gleich, soweit sie an einem Verfahren nach Abs. 1 beteiligt sind. Auf Abgeordnete, deren Mitarbeiter oder Fraktionsangestellte ist die Vorschrift daher nicht anwendbar.

1.3 Strafvorschriften zum Schutz von Privatgeheimnissen

1.3.1 § 203 StGB — Verletzung von Privatgeheimnissen

Diese Vorschrift bestraft die unbefugte Verletzung von privaten Geheimnissen sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe, soweit das Geheimnis dem Täter als Angehöriger einer bestimmten Berufsgruppe anvertraut oder sonst bekannt geworden ist.

Für Abgeordnete ist diese Vorschrift nicht einschlägig: Abgeordnete sind weder „Amtsträger“ im Sinne von § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB, noch ist Abs. 2 Nr. 4 auf sie anwendbar, da sich diese Vorschrift nur auf solche Mitglieder von Ausschüssen und Räten von Gesetzgebungsorganen des Bundes oder eines Landes bezieht, die nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorganes sind. Die Vorschrift betrifft im übrigen nicht die Ausschüsse „der“ Gesetzgebungsorgane, sondern solche, die „für“ ein Parlament tätig sind, wie beispielsweise Enquete-Kommissionen. Täter können daher vor allem die nicht-parlamentarischen Mitglieder von Enquete-Kommissionen sein.

vgl. Dreher/Tröndle, § 203 Rdnr. 24;

Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 203 Rdnr. 50;

Samson, in: SK, § 203 Rdnr. 22

Auch Mitarbeiter von Abgeordneten oder Fraktionsmitarbeiter werden von § 203 nicht erfaßt. Diese gehören weder zu den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gem. § 203 Abs. 2 Nr. 2 StGB, da sie nicht für eine mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraute Stelle tätig sind,

vgl. zu den Voraussetzungen ausführlich Eser, in: Schönke/Schröder, § 11 Rdnr. 35 ff.

noch zählen sie zu den Hilfskräften der in § 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB genannten Ausschüsse.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, daß Mitglieder von Ausschüssen bzw. Untersuchungsausschüssen sowie deren Mitarbeiter oder Fraktionsangestellte durch § 203 StGB nicht zur vertraulichen Behandlung von Privatgeheimnissen verpflichtet sind.

1.3.2 § 353 b Abs. 2 StGB

Fraglich ist, ob diese Vorschrift auch in Fällen unbefugter Offenbarung von privaten Geheimnissen Anwendung finden kann? Hier ergeben sich eine Reihe von Problemen:

1.3.2.1

Grundsätzlich ist § 353 b Abs. 2 StGB nur dann gegeben, wenn „wichtige öffentliche Interessen“ durch die Offenbarung des Geheimnisses gefährdet werden. Dies ist nach einhelliger Meinung in Literatur und Rechtsprechung jedoch dann nicht der Fall, wenn Tatsachen preisgegeben werden, die lediglich im Interesse eines einzelnen geheimzuhaltend sind.

vgl. Lenckner, in: Schönke/Schröder, § 353 b

Rdnr. 9 m. w. N.;

OLG Düsseldorf, 5 SS 225/82, Beschluß vom 26. 5. 1982, in: NJW 1982, S. 2883

Entsprechendes dürfte dann gelten, wenn es sich ausschließlich um die Geheimhaltung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen handelt. Zu einem anderen Ergebnis könnte man allenfalls dann gelangen, wenn es sich beispielsweise um Betriebsgeheimnisse handelt, die infolge von Aufträgen der Bundesregierung (z. B. Rüstungsaufträge) an das entsprechende Unternehmen entstanden sind, da dann durch eine Preisgabe auch Interessen der Bundesrepublik Deutschland betroffen sind.

Grundsätzlich ist damit bei Privat- und Geschäftsgeheimnissen davon auszugehen, daß diese nicht unter den Strafschutz des § 353 b Abs. 2 StGB fallen, so daß Abgeordnete sich durch Preisgabe solcher Geheimnisse nicht nach § 353 b Abs. 2 StGB strafbar machen können.

1.3.2.2

Fraglich ist schließlich auch, ob die Regelungen der Geheimschutzordnung überhaupt für Privatgeheimnisse gelten. Diese Frage dürfte zu verneinen sein, da

diese, wie den einzelnen Geheimhaltungsgraden der Geheimschutzordnung zu entnehmen ist, mit Ausnahme des Geheimhaltungsgrades VS-Nur für den Dienstgebrauch immer zumindest eine Beeinträchtigung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder, damit staatlicher Geheimhaltungsinteressen gegenüber der Öffentlichkeit, voraussetzen (vgl. § 2 Abs. 2–4 GSO BT).

so auch: Linck, in: ZRP 1987, S. 18

Denkbar wäre jedoch, die Geheimschutzordnung für Privatgeheimnisse geschäftsordnungsrechtlich für entsprechend anwendbar zu erklären.

1.3.3 § 17 UWG — Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

§ 17 UWG bestraft mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe den Geheimnisverrat im Wettbewerbsrecht. In § 17 Abs. 1 UWG kommen als Täter ausschließlich Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge eines Geschäftsbetriebs in Betracht. Für Abgeordnete und deren Mitarbeiter oder Fraktionsangestellte ist die Vorschrift damit nicht einschlägig.

Täter des § 17 Abs. 2 UWG kann allerdings jede Person sein, damit theoretisch auch ein Abgeordneter oder deren Mitarbeiter.

vgl. Hefermehl/Baumbach, Wettbewerbsrecht, 15. Aufl. 1988, § 17 Rdnr. 35, 30

Voraussetzung ist jedoch, daß die verbotene Ausspähung des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses in den in Abs. 2 Nr. 1 a bis c genannten Formen

vgl. dazu im einzelnen: Hefermehl/Baumbach, a. a. O., Rdnr. 26 ff.

bzw. die verbotene Verwertung gem. Abs. 2 Nr. 2

vgl. dazu: Hefermehl/Baumbach, Rdnr. 30 f.

zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, erfolgt. Zudem muß sich der Vorsatz auf sämtliche Tatbestandsmerkmale des Abs. 2 beziehen.

1.3.4 § 404 Aktiengesetz

Diese Vorschrift bestraft mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe die unbefugte Offenbarung eines Gesellschaftsgeheimnisses, namentlich eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses, soweit dieses dem Täter in seiner Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder Abwickler (Abs. 1 Nr. 1) oder als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers (Abs. 1 Nr. 2) bekanntgeworden ist. Für Abgeordnete, deren Mitarbeiter und Fraktionsangestellte ist diese Vorschrift daher nicht einschlägig.

2. Zusammenfassung der Strafbarkeitslücken und Lösungsvorschläge

Im Hinblick auf bestehende Strafbarkeitslücken im Geheimschutzbereich für Mitglieder des Deutschen Bundestages hat die vorstehende Prüfung Folgendes ergeben:

2.1 § 97 Abs. 2 StGB

In § 97 Abs. 2 StGB ist fraglich, ob Abgeordnete die Voraussetzung „kraft seines Amtes“ erfüllen können. Bei Verneinung dieser Frage ist die leichtfertige Offenbarung von Staatsgeheimnissen mit fahrlässiger Gefährdung der Staatssicherheit durch Abgeordnete, aber auch durch deren Mitarbeiter oder durch Fraktionsangestellte, straflos, soweit nicht ein „von einer amtlichen Stelle erteilter Auftrag“ i. S. v. § 97 Abs. 2 StGB vorliegt.

Lösungsvorschlag

Da § 97 Abs. 2 StGB die Strafbarkeit der leichtfertigen Geheimnispreisgabe mit fahrlässiger Gefährdung der Staatssicherheit nur auf bestimmte Täter beschränkt, wird vorgeschlagen, den Straftatbestand ggf. nur für Abgeordnete zu erweitern, etwa durch den Zusatz kraft „seiner Stellung als Mitglied eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes“.

2.2 § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB

2.2.1

§ 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB betrifft ausschließlich Geheimhaltungsbeschlüsse des Bundestages oder eines seiner Ausschüsse (vgl. §§ 69 Abs. 7 GOBT, 7 Abs. 1 GSO BT), die im Bundestag entstanden sind und die sich zudem auf konkrete Nachrichten und Gegenstände beziehen müssen. Sogenannte „externe VS“, d. h. solche VS, die bereits von einer anderen „herausgebenden Stelle“ mit einem Geheimhaltungsgrad versehen wurden, fallen nicht unter diese Bestimmung, obwohl die GSO BT ausdrücklich auch für solche VS gilt (§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2. HS GSO BG). Diese Strafbarkeitslücke hat zur Folge, daß die Offenbarung von Geheimnissen i. S. v. § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB durch Bundestagsabgeordnete dann nicht nach dieser Vorschrift bestraft werden kann, wenn es sich um eine externe VS handelt und kein erneuter Beschluß im Sinne dieser Vorschrift getroffen wurde. Eine Strafbarkeit nach den §§ 94 ff. StGB kommt in solchen Fällen nur dann in Betracht, wenn es sich bei dem betreffenden Geheimnis um ein Staatsgeheimnis i. S. v. § 93 Abs. 1 StGB oder um ein „illegales Geheimnis“ i. S. v. § 93 Abs. 2 StGB handelt und die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen der einzelnen Straftatbestände erfüllt sind.

Eine Strafbarkeit gem. § 203 Abs. 2 StGB entfällt, da Abgeordnete nicht unter diese Strafvorschrift fallen.

Lösungsvorschlag

Die einfachste Lösung zur Vermeidung dieser Strafbarkeitslücke wäre, auch bezüglich externer Verschlußsachen immer einen Beschluß des Ausschusses gem. §§ 69 Abs. 7 GOBT, 7 Abs. 1 GSO BT herbeizuführen. Fraglich ist jedoch die Praktikabilität und Durchsetzbarkeit einer solchen Lösung. Im Sinne der Rechtsklarheit böte sich daher an, durch Ergänzung des Wortlauts des § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB sicherzustellen, daß auch externe Verschlußsachen unter diese Bestimmung fallen. Dies könnte beispielsweise dadurch geschehen, daß in § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB hinter „oder eines seiner Ausschüsse“ eingefügt wird: „oder aufgrund der GSO BT“.

2.2.2

§ 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB bindet ausschließlich Abgeordnete, nicht jedoch deren Mitarbeiter, Fraktionsangestellte oder andere Personen. Solche Personen fallen jedoch unter § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB, soweit sie entsprechend förmlich verpflichtet werden. Eine entsprechende Verpflichtungsvorschrift enthält § 4 Abs. 1 GSO AB. Allerdings sei darauf hingewiesen, daß § 4 Abs. 1 GSO AB keine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage i. S. v. § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB darstellt, so daß eine solche Verpflichtung nur dann wirksam ist, wenn sie *freiwillig* erfolgt. Zudem muß sie sich auf *konkrete* Tatsachen und Gegenstände beziehen.

2.2.3

Soweit es sich um Privatgeheimnisse handelt, die lediglich im Interesse eines einzelnen oder einer Firma geheimgehalten werden, ist § 353 b Abs. 2 StGB nur dann einschlägig, soweit durch die Preisgabe des privaten Geheimnisses gleichzeitig auch „wichtige öffentliche Interessen“ gefährdet werden. Grundsätzlich ist aber § 353 b Abs. 2 StGB auf Privatgeheimnisse nicht anwendbar.

Darüber hinaus paßt die GSO BT nicht zur Regelung von Privatgeheimnissen, da die einzelnen Geheimschutzgrade immer staatliche Geheimhaltungsinteressen im Hinblick auf öffentliche Belange voraussetzen.

Lösungsvorschlag

Letzters Problem könnte wenigstens dadurch abgemildert werden, daß die GSO BT für Privatgeheimnisse für entsprechend anwendbar erklärt wird.

2.3 § 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB

Ein Auffangtatbestand im Hinblick auf die unbefugte Verletzung von Privatgeheimnissen durch Abgeordnete, deren Mitarbeiter oder Fraktionsangestellte ohne eine Gefährdung wichtiger öffentlicher Interes-

sen ist nicht gegeben, da § 203 Abs. 2 StGB, der insoweit in Frage käme, in seiner gegenwärtigen Fassung auf diesen Personenkreis nicht anwendbar ist. Im übrigen erfaßt § 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB nicht Ausschüsse des Deutschen Bundestages, sondern nur solche, die „für“ den Bundestag tätig sind. Die Verletzung von Privatgeheimnissen durch den oben genannten Personenkreis ist daher, soweit nicht gleichzeitig auch „wichtige öffentliche Interessen“ i. S. v. § 353b Abs. 2 StGB gefährdet werden, straflos.

Lösungsvorschlag

Diese Strafbarkeitslücke könnte dadurch behoben werden, daß der Anwendungsbereich des § 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB auf Ausschüsse des Deutschen Bundestages und auf deren Mitglieder, deren Mitarbeiter und ggf. auch auf Fraktionsangestellte, ausgedehnt wird. Dies könnte durch Streichung der Worte „für ein“ und „das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist“ sowie durch Einfügung entsprechender Zusätze für Abgeordnetenmitarbeiter und Fraktionsangestellte erfolgen.

2.4 § 354 Abs. 4 StGB

Abgeordnete, denen bestimmte Tatsachen aufgrund eines *zulässigen* Eingriffs in das Post- und Fernmeldegeheimnis bekannt geworden sind, gehören, da sie keine „Amtsträger“ sind, nicht zum Täterkreis des § 354 Abs. 4 StGB und sind daher straflos, wenn sie solche Tatsachen unzulässigerweise offenbaren. Erfolgte der Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis *unbefugt*, so ist eine Strafbarkeit – nicht nur von Abgeordneten – nach den §§ 201 Abs. 1 Nr. 1, 202 StGB als Auffangtatbestände nur dann gegeben, wenn der Täter den Eingriff selbst vorgenommen hat. Erfolgte der unbefugte Eingriff dagegen durch einen Dritten und teilt ein anderer die gewonnenen Erkenntnisse mit, so kann sich Letzterer nur nach § 201 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar machen. Dies setzt jedoch voraus, daß der Täter eine Tonaufnahme verwertet, die gemäß § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB unbefugt hergestellt worden ist.

Lösungsvorschlag

Erstere Strafbarkeitslücke könnte dadurch behoben werden, daß der Anwendungsbereich des § 354 Abs. 4 StGB auf Mitglieder des Deutschen Bundestages ausgedehnt wird.

Darüber hinaus sollten auch die Fälle in eine strafrechtliche Regelung einbezogen werden, bei denen der Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis unbefugt erfolgt und eine unbefugte Weitergabe vorgenommen wird. Diese Fälle könnten durch eine entsprechende Erweiterung des Tatbestandes des § 354 Abs. 4 StGB oder des Tatbestandes des § 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB (wie oben Ziff. 2.3 vorgeschlagen) erfaßt werden.

2.5 § 355 StGB

Abgeordnete gehören nicht zum Täterkreis des § 355 StGB und machen sich insoweit nicht strafbar, soweit sie, beispielsweise als Mitglied eines Untersuchungsausschusses, Kenntnis von Steuergeheimnissen erlangen und diese offenbaren oder verwerten. Gleiches gilt für Abgeordnetenmitarbeiter oder Fraktionsangestellte.

Lösungsvorschlag

Diese Strafbarkeitslücke könnte behoben werden, indem der Täterkreis auf Mitglieder von (Untersuchungs-) Ausschüssen des Deutschen Bundestages ausgedehnt wird. Die Notwendigkeit einer Ausdehnung des Tatbestandes auf Abgeordnetenmitarbeiter und Fraktionsangestellte ist fraglich, da sie als „Außenstehende“ des Untersuchungsverfahrens zunächst nicht unmittelbar Kenntnis von Steuergeheimnissen erhalten und – bei entsprechender Änderung der einschlägigen Strafvorschriften – ggf. durch andere Straftatbestände erfaßt werden.

Unabhängig von strafgesetzlichen Änderungen zur Behebung von Strafbarkeitslücken für Mitglieder des Deutschen Bundestages begründen die Indemnitätsvorschriften des Art. 46 Abs. 1 GG und § 36 StGB als persönliche Strafausschließungsgründe Straffreiheit für alle Geheimnisoffenbarungen im Deutschen Bundestag und seinen Gremien. Zu erwägen wäre daher, ob Geheimnisoffenbarungen durch Abgeordnete zusätzlich mit parlamentsrechtlichen Sanktionen geahndet werden sollten.

Mockenhaupt-Gordon

Anhang 1.17

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
— Der Vorsitzende —

5300 Bonn 1, den 13. 11. 1987
Bundeshaus

An den Vorsitzenden
des 1. Untersuchungsausschusses
des 11. Deutschen Bundestages
Herrn Horst Eylmann, MdB

im Hause

Sehr geehrter Herr Kollege Eylmann,

für Ihr Schreiben vom 5. November 1987, in dem Sie eine Zweifelsfrage zur Auslegung von § 6 Abs. 4 Satz 2 IPA-Regeln aufwerfen, danke ich Ihnen.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat sich am 12. November 1987 mit Ihrer Anfrage befaßt. Er ist zu folgendem Ergebnis gelangt:

Abgelehnte Anträge können nach dem Parlamentsrecht der deutschen Parlamente grundsätzlich erneut eingebracht werden, sofern dies nicht ausnahmsweise durch eine besondere Geschäftsordnungsvorschrift ausgeschlossen wird, wie dies im § 66 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag der Fall ist. Die Grenze für die grundsätzlich unbeschränkte Befugnis zur Wiedereinbringung von abgelehnten Anträgen wird allerdings überschritten, wenn sich die Wiedereinbringung als mißbräuchliche Rechtsausübung darstellt.

Eine Ausnahme von dem angeführten Grundsatz besteht für das Verfahren der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages in der von Ihnen zitierten Vorschrift des § 6 Abs. 4 Satz 2 der IPA-Regeln.

Regelmäßig beschließt der Bundestag bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen, daß die IPA-Regeln als besonderes Geschäftsordnungsrecht dem Untersuchungsverfahren zugrundezulegen sind. Die IPA-Regeln werden aber nur, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen, übernommen. Dies ist auch bei der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 11. Wahlperiode geschehen.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt, daß sich das Minderheitenrecht des Artikels 44 Abs. 1 Satz 1 GG nicht darin erschöpft, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen zu können. Zum Minderheitenrecht gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch die Befugnis, grundsätzlich den Untersuchungsauftrag festzulegen (BVerfGE Bd. 49, S. 70 ff. — 86 f. —). Folglich ist der Verfassungsvorschrift nur genügt, wenn auch die qualifizierte Minderheit Beweisangebote verlangen kann. Das Beweisangebotsrecht der qualifizierten Minderheit ist demnach verfassungsrechtlich fundiert. Es geht damit geschäftsordnungsrechtlichen Regelungen vor.

Das Wiedereinbringungsverbot des § 6 Abs. 4 Satz 2 der IPA-Regeln muß daher verfassungskonform ausgelegt werden.

Der Vorrang des Minderheitenrechts für Beweisangebote bewirkt, daß für den von Ihnen zur Prüfung vorgelegten Fall ein Widerspruchsrecht von zwei Mitgliedern des Untersuchungsausschusses gegen die Einbringung eines Antrages durch ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses nicht besteht. In diesem Fall nimmt die qualifizierte Minderheit zum ersten Male bei einem bestimmten Beweisthema ihr Minderheitenrecht in Anspruch. Ein Rechtsmißbrauch kann nicht darin gesehen werden, daß die qualifizierte Minderheit im Ausschuß einen Antrag von weniger als einem Viertel der Ausschußmitglieder aufgreift, der von der Ausschußmehrheit abgelehnt worden ist. Wegen der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der qualifizierten Minderheit liegt es in ihrer Entscheidung, welche Beweisangebote zur Aufklärung des von dieser Minderheit verlangten Untersuchungsthemas eingebracht werden sollen.

§ 6 Abs. 4 Satz 2 der IPA-Regeln behält seine Bedeutung für die Fälle, bei denen der erste Antrag von weniger als einem Viertel der Ausschußmitglieder gestellt worden ist und entweder von den gleichen Antragstellern oder von anderen Antragstellern erneut eingebracht werden soll. Sofern aber neue Gesichtspunkte zur Begründung des Antrages geltend gemacht werden können oder neue Gesichtspunkte in einen zweiten Antrag aufgenommen werden, entfällt das Verbot einer Wiedereinbringung. § 6 Abs. 4 Satz 2 der IPA-Regeln kann nur dann gelten, wenn völlig inhaltsgleiche Anträge erneut gestellt werden, ohne daß im Antrag selbst oder aufgrund der Ermittlungen im Untersuchungsverfahren Gründe erkennbar werden, die es ausschließen, daß der zweite Antrag rechtsmißbräuchlich eingebracht wird. Die zitierte Vorschrift könnte demzufolge auch dann nicht angewandt werden, wenn der erste Antrag zwar von einer qualifizierten Minderheit eingebracht wurde aber von der Mehrheit wegen Unzulässigkeit abgelehnt werden konnte, falls in dem zweiten Antrag der qualifizierten Minderheit die unzulässigen Teile entfernt worden sind.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beantwortet deshalb Ihre Anfrage wie folgt:

Ist ein Beweisantrag von weniger als einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gestellt und mit der Mehrheit der Stimmen abgelehnt worden, kann dieser inhaltsgleich von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses erneut eingebracht werden. Die von wenigstens einem Viertel der Ausschußmitglieder verlangten Beweise sind zu erheben, soweit sie nicht aus sonstigen Gründen unzulässig sind. Dieser neue Beweisantrag muß behandelt werden, auch wenn zwei Mitglieder des Ausschusses widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Konrad Porzner

Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3912

25. 01. 89

Sachgebiet 7400

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare
Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Zielsetzung

Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste an den gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 121 (421) – 651 09 – Au 109/89 – vom 25. Januar 1989 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 21. Januar 1989 im Bundesanzeiger Nr. 15.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Teil I

Anlage

A. Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
0003	<p>Munition für die in den Nummern 0001 und 0002 genannten Waffen sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders entwickelte Software hierfür.</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Besonders konstruierte Bestandteile schließen ein <ol style="list-style-type: none"> Metall- oder Kunststoffbestandteile, z.B. Ambosse in Zündhütchen, Geschoßmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall, Sicherungseinrichtungen, Zünder und Glühbrücken für Brückenzünder, Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung. Diese Nummer erfaßt nicht Munition ohne Geschoß (Manöver-, Signalmunition) und Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer, sofern nicht Käufer- oder Bestimmungsland die Republik Südafrika oder Namibia sind. <i>Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für folgende Waren: Munition oder Patronen für die unter das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach Nummer 0001 fallenden Waffen wie folgt:</i> <ol style="list-style-type: none"> <i>Scheibmunition oder Patronen mit Teilmantelgeschöß der Typen, die für Jagd oder Sport verwendet werden,</i> <i>Munition oder Patronen, die speziell für das Prüfen von Handfeuerwaffen bestimmt sind (Beschußmunition).</i>
0004	<p>Bomben, Torpedos, Raketen, gelenkte und ungelenkte Flugkörper wie folgt sowie besonders entwickelte Software hierfür:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bomben, Torpedos, Granaten (einschließlich Rauch- und Nebelgranaten), Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, gelenkte oder ungelenkte Flugkörper, Wasserbomben, Feuerbomben, Brandbomben und militärische Sprengkörper-Ladungen, -Vorrichtungen und -Ausrüstung, pyrotechnische Leuchtmunition, Leuchtpatronen und Darstellungsmunition für militärische Zwecke sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür; Geräte und Vorrichtungen, besonders konstruiert für das Handhaben, Überwachen, Scharfmachen, Abfeuern, Legen, Räumen, Ausstoßen oder Orten der in Unternummer a genannten Gegenstände sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür; <p>Anmerkung:</p> <p>Unternummer b erfaßt auch</p> <ol style="list-style-type: none"> fahrbare Gasverflüssigungsanlagen, besonders konstruiert für militärische Zwecke und mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag, schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen, Antriebsdüsen für taktische Flugkörper, Raketenspitzen und Hitzeschilde für strategische Wiedereintrittskörper sowie feinkörnigen, synthetischen Graphit hierfür, der alle folgenden Eigenschaften hat: <ol style="list-style-type: none"> Rohdichte mindestens 1,79 g/cm³ (gemessen bei 293 K), Bruchdehnung mindestens 0,7% (gemessen bei 293 K) und Wärmeausdehnungskoeffizient je Kelvin 2,75 x 10⁻⁶ oder kleiner (im Temperaturbereich von 293 bis 1255 K). militärische Brennstoffverdickungsmittel, z.B. Verbindungen (z.B. Oktal) oder Gemische solcher Verbindungen (z.B. Napalm), besonders formuliert zur Herstellung von Stoffen, die als Zusatzmittel zu Erdölerzeugnissen einen gelartigen Brandstoff für die Verwendung in Bomben, Geschossen, Flammenwerfern oder anderem Krieggerät ergeben. <p>Anmerkung:</p> <p>Besonders konstruierte Bestandteile im Sinne der Unternummern a und b umfassen</p> <ol style="list-style-type: none"> Antriebssysteme für Lenkflugkörper, Metall- oder Kunststoffbestandteile, z.B. Ambosse in Zündkapseln, Geschoßhüllen und andere Munitionsbestandteile aus Metall,

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<ol style="list-style-type: none"> Sicherungseinrichtungen, Zünder und Glühbrücken für Brückenzünder, Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung.
0009	<p>Kriegsschiffe und Marine-Spezialausrüstung wie folgt sowie besonders entwickelte Software hierfür:</p> <ol style="list-style-type: none"> Kampfschiffe oder für Angriffs- oder Verteidigungshandlungen (über oder unter Wasser) konstruierte Schiffe, auch wenn für nichtmilitärische Zwecke umgebaut und ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe; Motoren wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> Dieselmotoren mit einer Leistung größer/gleich 1 119 kW und einer Drehzahl größer/gleich 700/m, besonders konstruiert für U-Boote, Elektromotoren, mit einer Leistung von mehr als 746 kW, schnell umsteuerbar, flüssigkeitsgekühlt und vollständig gekapselt, besonders konstruiert für U-Boote, nichtmagnetische Dieselmotoren mit einer Leistung größer/gleich 37 kW, besonders konstruiert für militärische Zwecke; <p>Anmerkung:</p> <p>Ein Motor ist als für militärische Zwecke besonders konstruiert anzusehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> er neben Kurbelgehäuse, Zylinderblock, Zylinderkopf, Kolben, Deckeln, Abschlußplatten, Ventilsitzen, Dichtungen sowie Kraftstoff-, Schmieröl- und anderen Versorgungsleitungen noch andere nichtmagnetische Teile hat oder sein nichtmagnetischer Anteil höher ist als 75% des Gesamtgewichts. Magnetik-, Druck- und Schall-Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, Steuerrichtungen und Bestandteile hierfür; U-Boot- und Torpedonetze; Kompass und Ausrüstung hierfür sowie Schiffskursanzeiger, besonders konstruiert für U-Boote; besonders konstruierte Bestandteile, Zubehör und Zusatzgeräte für vorgenannte Waren wie Geschütztürme, Geschützinfetten, U-Boot-Batterien und Katapulte; Schiffskörperdurchführungen und -verbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen; geräuscharme Lager für militärische Zwecke und Ausrüstung mit solchen Lagern. <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Unternummer a umfaßt auch bemannte Unterwasserfahrzeuge, die mindestens 10 Stunden lang autonom (d.h. ohne Unterstützung durch ein Mutterschiff, ohne Schnorchel oder ohne Kabelverbindung zur Wasseroberfläche) getaucht fahren können. Unternummer f umfaßt auch Schiffskessel, die eines der folgenden Merkmale erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> Wärmeabgabe (bei maximaler Leistung) größer/gleich 7.079.500 kJ/h je m³ des Feuerraums oder Verhältnis des Gewichts des erzeugten Dampfs (bei maximaler Leistung) zum Trockengewicht des Kessels größer/gleich 0,83. Unternummer g umfaßt auch Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen, die jeweils dicht sind gegen Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder unabhängig von der Wassertiefe. <p>Sie umfaßt nicht gewöhnliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte (Schiffskörperdurchführungen und Steckverbinder für sowohl zivile als auch militärische Ausrüstung (dual-use equipment) in Ergänzung dieser Nummer: siehe Teil I C Nummer 1418 und Unternummer 1526 f).</p>

**Einundsechzigste Verordnung
zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —**

Vom 23. Dezember 1988

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 6. November 1984 (BANz. Nr. 213 vom 10. November 1984, Beilage Nr. 55a/84), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juli 1988 (BANz. S. 3297), wird wie folgt geändert:

1. Teil I Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 0003, 0004, 0009 und 0017 werden durch die in Abschnitt A der Anlage enthaltene Fassung ersetzt.
 - b) In Nummer 0007 Unternummer d wird das Wort „genannte“ durch das Wort „erfaßte“ ersetzt.
 - c) In Nummer 0023 Unternummer c 1 wird das Wort „Brennstoffen“ durch das Wort „Treibstoffen“ ersetzt.
2. In Teil I Abschnitt B werden die Nummern 0102, 0103 und 0106 durch die in Abschnitt B der Anlage enthaltene Fassung ersetzt und nach Nummer 0109 die in Abschnitt B der Anlage enthaltene Nummer 0110 eingefügt.
3. In Teil I Abschnitt C werden die Überschrift und die Nummern 1075 bis 1485 durch die in Abschnitt C der Anlage enthaltene Fassung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

C. Liste für sonstige Waren und Technologien von strategischer Bedeutung

Anmerkung:

Computerbezogene Begriffe: siehe Begriffsbestimmungen am Ende der Nummer 1565 oder 1566.

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
Gruppe 1	
Metallbearbeitungsmaschinen und -technologien	
1001	<p>Technologie für Fertigungsverfahren bei der Metallbearbeitung und besonders entwickelte Software hierfür wie folgt:</p> <p>a) Technologie für die Konstruktion von Werkzeugen, Gesenken und Spannvorrichtungen, besonders entwickelt für die folgenden Verfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesenkschmieden, 2. superplastisches Umformen, 3. Diffusionsschweißen, 4. Metallpulver-Pressen durch <ol style="list-style-type: none"> i) Vakuum-Heißpressen, ii) Hochdruck-Strangpressen oder iii) isostatisches Pressen, 5. direkt wirkendes hydraulisches Pressen; <p>b) technische Daten in bezug auf die nachstehenden Verfahrensparameter zur Überwachung folgender Fertigungsverfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesenkschmieden: <ol style="list-style-type: none"> i) Temperatur, ii) Umformgeschwindigkeit, 2. superplastisches Umformen von Aluminium-, Titan- und Superlegierungen: <ol style="list-style-type: none"> i) Oberflächenvorbehandlung, ii) Umformgeschwindigkeit, iii) Temperatur, iv) Druck, 3. Diffusionsschweißen von Super- und Titanlegierungen: <ol style="list-style-type: none"> i) Oberflächenvorbehandlung, ii) Temperatur, iii) Druck, 4. Metallpulver-Pressen durch <ol style="list-style-type: none"> i) Vakuum-Heißpressen: <ol style="list-style-type: none"> a) Temperatur; b) Druck, c) Dauer des Arbeitsgangs, ii) Hochdruck-Strangpressen: <ol style="list-style-type: none"> a) Temperatur, b) Druck, c) Dauer des Arbeitsgangs, iii) isostatisches Pressen: <ol style="list-style-type: none"> a) Temperatur, b) Druck, c) Dauer des Arbeitsgangs, 5. direkt wirkendes hydraulisches Pressen von Aluminium- und Titanlegierungen: <ol style="list-style-type: none"> i) Druck, ii) Dauer des Arbeitsgangs, 6. heißisostatisches Verdichten von Titan-, Aluminium- und Superlegierungen: <ol style="list-style-type: none"> i) Temperatur, ii) Druck, iii) Dauer des Arbeitsgangs. <p>Begriffsbestimmungen:</p> <p>Gesenkschmieden: Umformverfahren, bei dem die Temperatur des Gesenks gleich der Nenntemperatur des Werkstücks ist und 850 K (+577° C) übersteigt.</p> <p>Superplastisches Umformen: Wärmumformverfahren für Metalle, deren im herkömmlichen Zugversuch bei Raumtemperatur ermittelte Bruchdehnung weniger als 20% beträgt; durch Wärmezufuhr werden Dehnungen erzielt, die mindestens das Zweifache des vorgenannten Wertes betragen.</p>

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>Diffusionsschweißen: Molekulares Fügen von mindestens zwei verschiedenen Metallen im festen Zustand zu einem Stück mit einer Festigkeit der Schweißverbindung, die der des schwächsten Werkstoffs entspricht.</p> <p>Metallpulver-Pressen: Verfahren zur Erzeugung von Werkstücken mit einer Dichte von mindestens 98% der theoretischen maximalen Dichte.</p> <p>Direkt wirkendes hydraulisches Pressen: Umformverfahren, bei dem ein flüssigkeitsgefülltes, elastisches Kissen in unmittelbarem Kontakt mit dem Werkstück steht.</p> <p>Heißisostatisches Verdichten: Verfahren, bei dem ein Gußstück bei Temperaturen über 375 K (+122°C) in einer geschlossenen Kammer über ein Medium (Gas, Flüssigkeit, Feststoffteilchen) gleichmäßig in allen Richtungen so mit Druck beaufschlagt wird, daß Hohlräume im Innern des Gußstücks verkleinert oder beseitigt werden.</p> <p>Vakuum-Heißpressen: Verfahren, bei dem Metallpulver in einer Presse mit erwärmten Matrizen bei Unterdruck zu einem Werkstück verdichtet wird.</p> <p>Hochdruck-Strangpressen: Verfahren, bei dem der Querschnitt des Werkstücks in einem einzelnen Arbeitsgang auf ein Viertel oder weniger verringert wird.</p> <p>Isostatisches Pressen: Verfahren, bei dem Metallpulver in einer geschlossenen Kammer über ein Medium (Gas, Flüssigkeit, Feststoffteilchen) gleichmäßig in allen Richtungen so mit Druck beaufschlagt wird, daß ein Werkstück entsteht.</p>
1075	<p>Drück- und Fließdruckmaschinen, besonders konstruiert oder angepaßt für den Einsatz mit numerischen Steuerungen oder Computersteuerungen, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders entwickelte Software hierfür.</p>
1080	<p>I. Ausrüstung, Werkzeuge und Spannvorrichtungen, besonders konstruiert für die Fertigung oder Vermessung von Gasturbinenlauf- oder -leitschaufeln, wie folgt, hierfür besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör sowie besonders entwickelte Software für Ausrüstung, Bestandteile und Zubehör:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) automatische Meßausrüstung für Profile oder Füße von Lauf- oder Leitschaufeln, b) Ausrüstung für Feingießen im Vakuum, einschließlich Kernfertigungsausrüstung, c) Ausrüstung für das Einbringen von Bohrungen mit weniger als 0,76 mm (0,03 in) Durchmesser und einer Tiefe, die mehr als das Vierfache des Durchmessers beträgt, d) Gießausrüstung für gerichtetes Erstarren und Ausrüstung für das gerichtete Rekristallisieren des Gefüges, e) Ausrüstung zum Hochtemperaturlöten gegossener Lauf- oder Leitschaufelsegmente, f) Gießausrüstung für integrale Rotoren, g) Ausrüstung zum Beschichten von Lauf- oder Leitschaufeln, ausgenommen Ofen, Metallschmelzbäder und galvanische Bäder für das Beschichten im Ionenaustauschverfahren, h) Maschinen zum Formen und Fertigbearbeiten von Lauf- oder Leitschaufeln aus Keramik, i) Formen, Kerne und Werkzeuge zum Fertigen und Fertigbearbeiten von <ol style="list-style-type: none"> 1. gegossenen Hohlauflaufschaukeln oder Hohlleitschaufeln, 2. Lauf- oder Leitschaufeln, die durch Metallpulver-Pressen gefertigt wurden, j) Maschinen zum Formen und Fertigbearbeiten von Lauf- oder Leitschaufeln aus Verbundmetall, k) Reibschweißmaschinen für Lauf- oder Leitschaufeln;

Nr. der Liste	Warenbenennung		
1	2		
4.	Unternummer h erfaßt geräuscharme Kugellager mit allen folgenden Eigenschaften: a) Bohrungsdurchmesser des Innenrings größer/gleich 10 mm, b) Toleranzen von ABEC-7 oder ISO-Norm 492 Klasse 4, c) hergestellt aus gehärtetem Stahl mit hohem Chromgehalt nach SAE-52100 oder DIN 100 Cr 6, d) Einhaltung der Anderson-Grenzwerte nachstehender Tabelle bei einer Drehzahl von 1.800/Minute über den Frequenzbereich von 50 bis 10.000 Hz gemäß Einzelprüfung.		
	Tabelle der Schwingungsgrenzwerte für das einzelne Lager in Andersons*)		
	Bohrungs-kennzahl	niedriger	mittlerer Frequenzbereich
			hoher
	00	16	12
	01	16	12
	02	20	16
	03	20	16
	04	20	16
	05	24	20
	06	24	20
	07	24	20
	08	24	20
	09	32	20
	10	32	24
	11	32	24
	12	32	24
	13	32	24
	14	40	24
	15	40	32
	16	40	32
	17	40	32
	18	40	40
	19	40	40
	20	40	40
	21	50	40
	22	50	40
	24	50	40

*) Andersons (angular derivation of bearing noise) ist eine Maßeinheit, definiert als Geschwindigkeit (RMS = Effektivwert, Mikro-Zoll/s) geteilt durch die Konstante 297. Andersons werden wie folgt berechnet:

$$A = \frac{dS}{d\theta} \times \frac{1}{\sqrt{N}}$$

A ist die Ableitung von S in Bezug auf θ ; diese Größe wird mit eins multipliziert und durch die Quadratwurzel aus N geteilt.

Hierbei sind:

A = Andersons

S = Verschiebung des Außenrings

θ = Winkelverschiebung des Innenrings

N = 2,5 = Anzahl der Oktaven im Frequenzbereich.

Nr. der Liste	Warenbenennung		
1	2		
0017	Verschiedene Ausrüstungsgegenstände und Materialien wie folgt sowie besonders entwickelte Software hierfür: a) unabhängige Tauch- und Unterwasserschwimm-Geräte wie folgt: 1. Atemgeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemlufterneuerung, 2. besonders konstruierte Bestandteile zur Umrüstung von Geräten mit offenem Kreislauf in solche für militärische Zwecke, 3. Gegenstände, ausschließlich konstruiert für die militärische Verwendung mit Geräten dieser Unternummer; b) Schalldämpfer für Feuerwaffen; c) leistungsgeregelte Scheinwerfer und Steuergeräte hierfür, konstruiert für militärische Zwecke, und besonders entwickelte Software hierfür; d) Bauausrüstung, nach militärischen Spezifikationen gebaut und besonders konstruiert für den Lufttransport.		

B. Kernenergie

- 0102 Natürliches und angereichertes Uran, in jeder Form oder enthalten in jedem Material, in dem die Konzentration des Urans 0,05% übersteigt, ausgenommen angereichertes Uran, das speziell für folgende zivile Verwendungszwecke hergestellt wurde:
1. Abschirmungen,
 2. Verpackungen,
 3. Ballast,
 4. Ausgleichsgewichte.
- Anmerkung:
 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für folgende Waren:
 1. Natururan zur Lohnanreicherung mit dem Isotop 235 unter folgenden Voraussetzungen:
 a) sämtliches angereichertes Uran wird nach Beendigung des Anreicherungsprozesses zurückgeführt und
 b) sämtliches abgereichertes Uran (Tails), das beim Anreicherungsprozeß entsteht, wird zurückgeführt, sofern es mehr als 0,35% U-235 enthält;
 2. Uran in Form von Reaktorbrennstoff zur Verwendung für den Folgebedarf in bereits exportierten Kernreaktoren, die alle Bedingungen der Anmerkung 2 zu Nr. 0203 erfüllen.
- 0103 Deuterium, schweres Wasser, deuterierte Paraffine und andere deuteriumhaltige Verbindungen, Mischungen und Lösungen, sofern sie mehr als 0,02% Deuterium enthalten.
 Anmerkung:
 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für folgende Waren:
 Deuteriumoxyd (D₂O) zur Verwendung für den Folgebedarf in bereits exportierten Kernreaktoren, die alle Bedingungen der Anmerkung 2 zu Nummer 0203 erfüllen.
- 0106 Nuklearreiner Graphit, d.h. Graphit mit einem Borgehalt von weniger als 1 ppm und einer Dichte von mehr als 1,5 g/cm³ (siehe auch Nr. 3 der Anmerkung zu Unternummer 0004 b).
- 0110 Thorium und jedes Material, das mehr als 5% Thorium enthält.

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>II. Technologie (ausgenommen Technologie für Einbau, Betrieb und Wartung) zur Verwendung folgender, nicht erfahrener Ausrüstung:</p> <p>a) Lauf- oder Leitschaukel-Bandschleifmaschinen, b) Lauf- oder Leitschaukel-Kantenabrandmaschinen, c) Lauf- oder Leitschaukel-Profilfräs- oder -Profilschleifmaschinen, d) Umformmaschinen für Lauf- oder Leitschaukelrohlinge, e) Lauf- oder Leitschaukel-Walzmaschinen, f) Lauf- oder Leitschaukel-Formgebungsmaschinen, <u>ausgenommen</u> spannabhebende Formgebungsmaschinen, g) Lauf- oder Leitschaukelfuß-Schleifmaschinen, h) Lauf- oder Leitschaukelprofil-Anreißausrüstung.</p> <p>Anmerkungen: 1. Der Begriff Fertigung schließt die Instandsetzung mit ein. 2. Diese Nummer umfaßt auch Maschinen und Ausrüstung zur Fertigung von Lauf- oder Leitschaukeln im Kompressor- oder Flugzeug-Gasturbinen oder hiervon abgewandelten Gasturbinen, bei denen die Technologie die gleiche ist wie für die Fertigung von Lauf- oder Leitschaukeln im Turbinenteil.</p>
1081	<p>Ausrüstung, Werkzeuge, Gesenke, Formen und Spannvorrichtungen, besonders konstruiert oder abgeändert für die Fertigung oder Prüfung von Flugzeugen, Flugzeugzellen oder Befestigungselementen für Flugzeuge, wie folgt; hierfür besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör sowie besonders entwickelte Software für Ausrüstung, Bestandteile und Zubehör:</p> <p>a) Ausrüstung, Werkzeuge, Gesenke, Formen oder Spannvorrichtungen für das</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hydraulische Streckziehen <ol style="list-style-type: none"> i) mit digitaler Steuerung der Maschinenbewegungen oder -kräfte oder mit Steuerung durch elektrische Analogeinrichtungen oder ii) mit Heizelement zum Vorwärmen des Werkstücks, 2. Fräsen von Flugzeugbeplankungen und -holmen, <u>ausgenommen</u>, wenn sie schon früher als 10 Jahre vor der beabsichtigten Ausfuhr hergestellt und seitdem nicht verbessert wurden; <p>b) Werkzeuge, Gesenke, Formen oder Spannvorrichtungen für das</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diffusionsschweißen, 2. superplastische Umformen, 3. Gesenkschmieden, 4. Verdichten von Metallpulver durch Vakuum-Heißpressen, Hochdruck-Strangpressen oder isostatisches Pressen, 5. direkt wirkende hydraulische Pressen von Aluminium- und Titanlegierungen, 6. Fertigen, Überprüfen, Einsetzen oder Festziehen besonders konstruierter hochfester Befestigungselemente für Flugzeuge. <p>Anmerkung: Definitionen vorstehender Fertigungsverfahren und erfahrener Metallbearbeitungstechnologien: siehe Nummer 1001.</p>
1086	<p>Ausrüstung, Werkzeuge, Gesenke, Formen, Spannvorrichtungen und Meßinstrumente, besonders konstruiert oder abgeändert für die Fertigung oder Prüfung von Flugzeug-Gasturbinen und hiervon abgeleiteten Gasturbinen, wie folgt; hierfür besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör sowie besonders entwickelte Software für Ausrüstung, Bestandteile und Zubehör:</p> <p>a) Ausrüstung, Werkzeuge, Gesenke, Formen, Spannvorrichtungen und Meßinstrumente für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. automatische Überwachung der Fertigung, 2. automatisches Schweißen; <p>b) Werkzeuge, Gesenke, Spannvorrichtungen und Meßinstrumente für das</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbinden von Festkörpern durch Reibschweißen oder Schmelzschweißen, 2. Fertigen und Prüfen von Hochleistungs-Gasturbinenlagern, 3. Walzen besonders geformter Ringe, z.B. der Ringverkleidungen für Triebwerk Gondeln, 4. Umformen und Fertigbearbeiten von Turbinenscheiben;

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>c) Räummaschinen für Kompressor- oder Turbinenscheiben. Anmerkung: Unternummer c erfaßt nur Räummaschinen, die für die Fertigung von Flugzeug-Gasturbinen oder hiervon abgeleiteten Gasturbinen besonders konstruiert sind, nicht aber für diesen Zweck angepaßte Universalräummaschinen.</p>
1088	<p>Maschinen zum Fertigen oder Fertigbearbeiten von Zahnrädern wie folgt:</p> <p>a) Kegelrad-Verzahnungsmaschinen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahnrad-Schleifmaschinen (ohne Wälzung), 2. andere Maschinen, geeignet zur Herstellung von Kegelrädern mit einem Modul kleiner als 0,5 mm (Diametral Pitch genauer als 48) und mit einer besseren Qualität als DIN 58 405 Klasse 6; Anmerkung: Wird nach AGMA- oder Admiralty-Normen bewertet, so entsprechen AGMA 11 oder Admiralty-Klasse I der Qualität DIN 58 405 Klasse 6. <p>b) Maschinen, geeignet zur Herstellung von Zahnrädern mit einer besseren Qualität als AGMA Klasse 13 oder einer gleichwertigen Qualität. Anmerkung: Wird nicht nach AGMA-Normen bewertet, so entspricht DIN 3963 Klasse 4 der Qualität AGMA Klasse 13.</p>
1091	<p>Numerische Steuerungen, numerisch gesteuerte Werkzeugmaschinen, Meßmaschinen, DNC-Systeme, besonders konstruierte Unterbaugruppen, besonders entwickelte Software und Technologie wie folgt:</p> <p>a) Geräte für die numerische Steuerung gleichzeitig koordinierter (Umriß- und Stetigbahn-)Bewegungen von Werkzeug- und Meßmaschinen in zwei oder mehr Achsen, <u>ausgenommen</u> solche, die alle folgenden Merkmale aufweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> i) nicht mehr als zwei bahngesteuerte interpolierende Achsen (nach beliebiger mathematischer Funktion einschließlich Linear- und Kreisfunktion) können gleichzeitig koordiniert werden; die Geräte dürfen enthalten: <ol style="list-style-type: none"> 1. eine oder mehrere zusätzliche Achsen, bei denen die Vorschubgeschwindigkeit mit der einer anderen Achse nicht koordiniert, geändert oder moduliert wird, 2. ein zusätzliches Paar bahngesteuerter Achsen, sofern eine eigene Vorschubgeschwindigkeit – in der Grundausführung oder als Ergänzung – nicht mehr als jeweils zwei bahngesteuerte Achsen steuert, oder 3. zwei bahngesteuerte Achsen, die durch Umschaltung aus einer beliebigen Anzahl von Achsen gewählt werden können, ii) kleinstes programmierbares Inkrement (Eingabefeinheit) gleich oder größer als 0,001 mm, iii) Schnittstellen (interfaces) wie folgt begrenzt: <ol style="list-style-type: none"> 1. keine integrierte Schnittstelle entsprechend der ANSI/IEEE-Norm 488-1978, der IEC-Veröffentlichung 625-1 oder einer vergleichbaren Norm und 2. nicht mehr als zwei Schnittstellen entsprechend der EIA-Norm RS-232-C oder einer vergleichbaren Norm, iv) Echtzeit(on-line)-Änderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten auf folgende Funktionen begrenzt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Fräserdurchmesserausgleich senkrecht zur Mittellinienbahn, 2. automatische Beschleunigung und Verzögerung beim Start, bei der Eckenbearbeitung und beim Halt, 3. Achsen-Weggeber-Kompensation einschließlich Steigungsfehlerausgleich der Leitspindel (Messungen an einer Achse dürfen keinen Ausgleich einer anderen Achse bewirken), 4. konstante Schnittgeschwindigkeit mit oder ohne Begrenzung, 5. Spindeldehnungsausgleich, 6. manuelle Korrektur von Vorschubgeschwindigkeit und Spindeldrehzahl, 7. feste und wiederholbare Arbeitszyklen (automatische Schnittvektorerzeugung nicht eingeschlossen), 8. Nullpunktverschiebung für Werkzeuge und Spannvorrichtungen,

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>9. Korrektur des Teileprogramm-Lochstreifens, <u>ausgenommen</u> Quellenprogrammiersprache und Mittellinien-Positionsdaten [center line location data (CLDATA)],</p> <p>10. Werkzeuglängenausgleich,</p> <p>11. Teileprogramm-Speicherung,</p> <p>12. Gewindeschneiden mit veränderlicher Steigung,</p> <p>13. Umschaltung zwischen Zoll und metrisch,</p> <p>14. auf der Funkenspannung basierende Korrektur der Vorschubgeschwindigkeit bei Funkenerosionsmaschinen,</p> <p>v) Wortbreite kleiner/gleich 16 Bits (ohne Paritätsbits),</p> <p>vi) Software/Firmware, einschließlich Software/Firmware aller zur Ausstattung gehörenden programmierbaren Geräte oder Vorrichtungen, darf die in vorstehenden Unternummern i bis v vorgesehenen Steuerfunktionen nicht überschreiten und ist begrenzt wie folgt:</p> <p>1. nur die folgenden Anwendungsprogramme, die ohne weitere Kompilation, Assemblierung, Interpretation oder weiteres Processing (außer Steuerungsparametereingabe und Speicherprogrammieren) einsetzbar sind, können geliefert werden, wobei jedes Programm als Gesamtheit und nicht in modularer Form zu liefern ist:</p> <p>a) ein Betriebsprogramm, mit dem das Gerät seine normalen Funktionen ausführen kann,</p> <p>b) ein oder mehrere Diagnoseprogramme zum Prüfen des Verhaltens der Steuerung oder der Maschine und zur Ortung von Hardwarestörungen,</p> <p>c) ein Umsetzungsprogramm, mit dem der Anwender die Schnittstelle Steuerung/Maschine programmieren kann,</p> <p>2. die Programmunterlagen für die Anwendungsprogramme dürfen folgendes nicht enthalten:</p> <p>a) eine Liste der Programmieranweisungen (<u>ausgenommen</u> die für die Diagnose für routinemäßige Wartung der Hardware benötigten),</p> <p>b) eine Beschreibung der Programmorganisation oder -funktion, die über den nötigen Bedarf zur Programmbenutzung und zur Wartung der Hardware, mit der diese Programme arbeiten, hinausgeht,</p> <p>c) Flußdiagramme, Verknüpfungsdiagramme oder Algorithmen (<u>ausgenommen</u> die für die Diagnose für routinemäßige Wartung der Hardware benötigten),</p> <p>d) Hinweise auf bestimmte Speicherplätze (<u>ausgenommen</u> die für die Diagnose für routinemäßige Wartung der Hardware benötigten),</p> <p>e) andere Informationen über den Aufbau oder die Funktion der Software, die ihre vollständige oder teilweise Analyse oder Modifizierung unterstützen würden.</p> <p>Anmerkung: Digitalrechner, entweder in Steuerungen eingebaut (incorporated) oder daran angeschlossen (associated), nicht aber in Steuerungen integriert (embedded): siehe Nummer 1565.</p> <p>b) Werkzeug- und Meßmaschinen, die nach den technischen Beschreibungen des Herstellers mit von Unternummer a erfaßten Steuerungen ausgerüstet werden können (Drehmaschinen mit hoher Präzision: siehe auch Nummer 1370), <u>ausgenommen</u>:</p> <p>i) Bohrwerke, Fräsmaschinen und Bearbeitungszentren, die alle folgenden Merkmale aufweisen:</p> <p>1. a) nicht mehr als drei für die gleichzeitig in einem Funktionszusammenhang stehende bahngesteuerte Bewegung geeignete Achsen; d.h. die Gesamtzahl der linearen und rotatorischen bahnsteuerbaren Achsen darf über drei nicht hinausgehen, oder</p> <p>Anmerkung: Eine sekundäre, parallele, bahnsteuerbare Achse, z.B. die W-Achse bei Horizontalbohrwerken, oder ein sekundärer Drehtisch, dessen Mittellinie sich parallel zum Hauptdrehtisch erstreckt, wer-</p>

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>den in der Gesamtzahl der drei bahnsteuerbaren Achsen nicht mitgezählt. Die Maschinen dürfen mit nichtbahnsteuerbaren parallelen oder nichtbahnsteuerbaren nichtparallelen Drehachsen zusätzlich zu den drei für die gleichzeitig in einem Funktionszusammenhang stehende bahngesteuerte Bewegung geeigneten Achsen ausgerüstet sein. Maschinen, die zur gleichzeitigen Koordinierung in mehr als drei Achsen geeignet sind, gelten auch dann als erfaßt, wenn die angeschlossene Steuerung die Maschine auf drei gleichzeitig koordinierte bahnsteuerbare Achsen begrenzt. Zum Beispiel gilt eine Maschine mit einer Steuerung, die zwischen beliebigen drei von vier Bahnsteuerungsachsen geschaltet werden kann, als erfaßt.</p> <p>b) nicht mehr als drei lineare Achsen und eine rotatorische Achse (aber keine Schwenkachse), die für die gleichzeitig in einem Funktionszusammenhang stehende bahngesteuerte Bewegung geeignet sind; d.h. die Gesamtzahl der linearen und rotatorischen bahnsteuerbaren Achsen darf über vier nicht hinausgehen,</p> <p>Anmerkung: Eine sekundäre, parallele, bahnsteuerbare Achse, z.B. die W-Achse bei Horizontalbohrwerken, oder ein sekundärer Drehtisch, dessen Mittellinie sich parallel zum Hauptdrehtisch erstreckt, werden in der Gesamtzahl der bahnsteuerbaren Achsen nicht mitgezählt. Die Maschinen dürfen mit nichtbahnsteuerbaren parallelen oder nichtbahnsteuerbaren nichtparallelen Drehachsen zusätzlich zu den vier für die gleichzeitig in einem Funktionszusammenhang stehende bahngesteuerte Bewegung geeigneten Achsen ausgerüstet sein. Maschinen, die zur gleichzeitigen Koordinierung in mehr als vier Achsen geeignet sind, gelten auch dann als erfaßt, wenn die angeschlossene Steuerung die Maschine auf drei gleichzeitig koordinierte bahnsteuerbare Achsen begrenzt. Zum Beispiel gilt eine Maschine mit einer Steuerung, die zwischen beliebigen drei von fünf Bahnsteuerungsachsen geschaltet werden kann, als erfaßt.</p> <p>2. größter Verfahrensweg in jeder Achse kleiner/gleich 3.000 mm,</p> <p>3. Leistung des Spindelantriebsmotors kleiner/gleich 35 kW,</p> <p>4. eine Arbeitsspindel, Anmerkung: Die Maschine kann Mehrfachwerkzeugköpfe oder Mehrfachrevolver als standardmäßige oder zusätzliche Ausrüstung haben, aber nur eine Arbeitsspindel darf jeweils in Betrieb sein. Eine zum Antrieb eines Mehrfachbohrkopfs geeignete Spindel gilt als Einzelspindel.</p> <p>5. Axial- und Radialbewegung, gemessen an der Spindelachse, bei einer Spindelumdrehung größer/gleich $D \times 2 \times 10^{-5}$ mm Gesamtmeßhauerausschlag (zwischen den Extremwerten), wobei D der Spindeldurchmesser in Millimetern ist,</p> <p>6. inkrementelle Positioniergenauigkeit größer (größer)/gleich $\pm 0,002$ mm je 200 mm Verfahrensweg,</p> <p>7. Gesamt-Positioniergenauigkeit in jeder Achse gleich oder größer (größer) als</p> <p>a) $\pm 0,01$ mm bei Maschinen mit einer Gesamtlänge des Achsenweges kleiner/gleich 300 mm,</p> <p>b) $\pm [0,01 + 0,0025/300 \times (L - 300)]$ mm bei Maschinen mit einer Gesamtlänge des Achsenweges L größer als 300 mm und kleiner/gleich 3.300 mm,</p> <p>c) $\pm 0,035$ mm bei Maschinen mit einer Gesamtlänge des Achsenweges größer als 3.300 mm,</p> <p>Anmerkung: Positioniergenauigkeit ist die in einer temperaturgeregelten Umgebung von $20^\circ \text{C} \pm 2^\circ \text{C}$ mit jeder mit der Maschine mitgelieferten mechanischen Kompensationstechnik oder mit jeder in Unternummer a iv beschriebenen elektronischen Kompensation zu erzielende Genauigkeit. Positioniergenauigkeit von Maschinen, die ohne numerische Steuerung geliefert werden, ist die Genauigkeit,</p>

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	die während der Abnahmeprüfung der Maschine mit einer Steuerung und mit Rückkopplungssystemen erzielt wurde, die mit den später mit der Maschine verwendeten identisch sind, oder die Genauigkeit, die früher mit einer identischen Maschine sowie mit einem Rückkopplungssystem und einer Steuerung erzielt wurde, die mit denen identisch sind, die später an die Maschine angeschlossen werden (siehe Technische Anmerkung 6).
ii)	<p>Werkzeugmaschinen (andere als die in Unternummer b i beschriebenen Bohrwerke, Fräsmaschinen und Bearbeitungszentren), die alle folgenden Merkmale aufweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Radialbewegung, gemessen an der Spindelachse, bei einer Spindelumdrehung größer/gleich 0,0008 mm Gesamtmesshrausschlag zwischen den Extremwerten (z.B. bei Drehmaschinen, Konturschleifmaschinen), die Anforderungen der Unternummern b i 1 a, b i 6 und b i 7 werden erfüllt,
iii)	<p>Meßmaschinen, die alle folgenden Merkmale aufweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> lineare Positioniergenauigkeit gleich oder schlechter als <ol style="list-style-type: none"> $\pm(3 + L/300)\mu\text{m}$, wenn der Achsenweg L kleiner/gleich 3.300 mm ist, $\pm 14 \mu\text{m}$, wenn L größer als 3.300 mm ist, Rundlaufgenauigkeit gleich oder schlechter als 5 Bogensekunden innerhalb je 90 Grad und die Anforderungen der Unternummer b i 1 werden erfüllt;
c)	<p>direkte numerische Steuerungssysteme (DNC), die aus einem speziell ausgelegten Rechner bestehen, der als Leit-rechner arbeitet und entweder „on-line“ oder „off-line“ eine oder mehrere der in Unternummer b definierten numerisch gesteuerten Werkzeug- oder Meßmaschinen steuert, zugehörige Software, Schnittstellen (interfaces) und Datenübertragungsgeräte für den Informationsaustausch zwischen dem Speicher des Leitrechners, den Interpolatoren und den numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen;</p>
d)	<p>besonders konstruierte Funktionseinheiten und besonders entwickelte Software, die nach den technischen Beschreibungen des Herstellers geeignet sind, die Leistungsfähigkeit der numerischen Steuerungen und der Werkzeugmaschinen so zu erweitern, daß diese von den Unternummern a, b oder c erfaßt werden, oder so, daß sie nicht unter das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach Anmerkung 1 am Ende dieser Nummer fallen;</p> <p>Anmerkung: Besonders konstruierte Unterbaugruppen, bestehend aus gedruckten Schaltgruppen, werden von Unternummer d erfaßt. Bestand- und Einzelteile für Werkzeugmaschinen: siehe auch Nummer 1093.</p>
e)	<p>Technologie für die Konstruktion und Herstellung (ausgenommen den Zusammenbau und das Prüfen) zwei- und mehrachsiger numerischer Steuerungen mit integriertem Rechner.</p>
Technische Anmerkungen:	
1.	Numerische Steuerung wird definiert als die automatische Steuerung eines Prozesses durch ein Gerät, das numerische Daten benutzt, die normalerweise während des Arbeitsgangs eingegeben werden (Bezug: ISO 2382).
2.	Bahnsteuerung wird definiert als zwei oder mehr numerisch gesteuerte Bewegungen, die nach Befehlen ausgeführt werden, welche die nächste benötigte Position und die zum Erreichen dieser Position benötigten Vorschubgeschwindigkeiten vorgeben. Diese Vorschubgeschwindigkeiten werden im Verhältnis zueinander so geändert, daß eine gewünschte Bahn erzeugt wird (Bezug: ISO/DIS 2806).
3.	Computerbezogene Begriffe: siehe Begriffsbestimmungen am Ende der Nummer 1565 oder 1566.
4.	Direktes numerisches Steuerungssystem (DNC) wird definiert als ein System, das eine Gruppe numerisch gesteuerter Maschinen zur Speicherung von Teileprogrammen oder Maschinenprogrammen an einen gemeinsamen Speicher anschließt mit der Möglichkeit, auf Befehl Daten an die Maschinen auszugeben (Bezug: ISO/DIS 2806.2).

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
5.	Die Achsenbezeichnungen sollen der Internationalen Norm ISO 841 „NC-Maschinen – Achsen- und Bewegungsbezeichnungen“ entsprechen.
6.	Der Wert der Positioniergenauigkeit schließt die Umkehrspanne nicht ein. Der Wert wird durch die gebräuchlichen statistischen Methoden (Stichproben) bestimmt, d.h. durch Anfahren aus nur einer Richtung von mindestens fünf bis höchstens fünfundzwanzig Meßpunkten als Stichproben entlang einer Achse. Nationale Normen können für diese Meßart benutzt werden, z.B. die deutsche Norm VDI/DGQ 3441 „Statistische Prüfung der Betriebs- und Positioniergenauigkeit von Werkzeugmaschinen, März 1977“.
7.	Schwenkachse wird definiert als eine Achse, die die Winkelposition der Drehtisch-Mittellinie zur Spindel-Mittellinie während des Bearbeitungsvorgangs verändert.
8.	Software im Sinne dieser Nummer wird wie folgt definiert: Steuerungsprogramme für CNC- und DNC-Systeme, die im Speicher eines Rechners gespeichert werden und numerische Funktionen ausführen wie Vorschub- und Bahnbestimmung, rechnerabhängige adaptive Steuerung und Datenverteilung für besondere Zwecke, Wiederaufruf, Korrektur von Programmen für DNC-Anwendungen. Die bei der Teileprogrammierung verwendete Software (z.B. APT, EXAPT, IFAPT), Nachbearbeitung und ähnliche Programme gelten nicht als Steuerungsprogramme für CNC- und DNC-Systeme.
Anmerkungen:	
1.	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für folgenden Waren: <ol style="list-style-type: none"> Numerische Steuerungen für nicht dem Luft- und Raumfahrt- oder Nuklear-Bereich angehörende zivile Endverwender, wenn die numerischen Steuerungen alle folgenden Merkmale aufweisen und entweder allein oder zusammen mit Ausrüstung ausgeführt werden, die durch Unternummer b von der Erfassung ausgenommen wird: <ol style="list-style-type: none"> nicht mehr als drei bahngesteuerte interpolierende Achsen (nach beliebiger mathematischer Funktion einschließlich Linear- und Kreisfunktion) können gleichzeitig koordiniert werden (die Geräte dürfen eine oder mehrere zusätzliche Achsen steuern können, bei denen die Vorschubgeschwindigkeit mit der einer anderen Achse nicht koordiniert, geändert oder moduliert wird), die Anforderungen der Unternummern a ii bis a vi werden erfüllt. Von Unternummer b i erfaßte Plattenbohrwerke an nicht dem Luft- und Raumfahrtbereich angehörende zivile Endverwender für zivile Anwendungen, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: <ol style="list-style-type: none"> größter Längsverfahrweg (X-Achse) kleiner/gleich 15.000 mm, größter vertikaler Verfahrweg (Y-Achse) kleiner/gleich 5.000 mm, größter Verfahrweg in der Z-Achse kleiner/gleich 3.000 mm, Leistung des Spindeltriebsmotors kleiner/gleich 75 kW, die Anforderungen der Unternummern b i 1 und b i 4 bis b i 7 werden erfüllt.
1093	<p>Bestandteile und besonders konstruierte Teile für Werkzeug- und Meßmaschinen, die von Nummer 1091 erfaßt werden, wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Spindelbaugruppen, die als Mindestbaugruppe aus Spindeln und Lagern bestehen, ausgenommen solche Baugruppen, deren an der Spindelachse gemessene axiale und radiale Achsenbewegung bei einer Spindelumdrehung gleich oder größer (größer) als einer der folgenden Werte ist: <ol style="list-style-type: none"> 0,0008 mm Gesamtmesshrausschlag (zwischen den Extremwerten) für Drehmaschinen oder $D \times 2 \times 10^{-5}$ mm Gesamtmesshrausschlag (zwischen den Extremwerten) für Fräsmaschinen, Bohrwerke, Lehrenschleifmaschinen und Bearbeitungszentren, wobei D der Spindeldurchmesser in Millimetern ist;

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>b) Schraubenspindeln einschließlich Kugelumlaufspindeln, <u>ausgenommen</u> solche mit allen folgenden Merkmalen:</p> <p>i) Genauigkeit gleich oder größer (größer) als 0,004 mm je 300 mm,</p> <p>ii) Gesamtgenauigkeit größer (größer)/gleich ($0,0025 + 5 \times 10^{-4} \times L$) mm, wobei L die nutzbare Länge der Spindel in Millimetern ist,</p> <p>iii) Konzentrität der Mittellinie der Radiallageroberfläche und der Mittellinie des Hauptdurchmessers der Spindel gleich oder größer (größer) als 0,005 mm Gesamtmesshrausschlag (zwischen den Extremwerten) bei einem Abstand von der Radiallageroberfläche, der dem dreifachen Spindeldurchmesser oder weniger entspricht;</p> <p>c) Rückmeldeeinheiten für Linear- und Winkelposition einschließlich induktiver Geber, Maßskalen und Laser-Systemen, <u>ausgenommen</u></p> <p>i) Rückmeldeeinheiten für Linearposition mit einer Genauigkeit größer (größer)/gleich ($0,0004 + 13 \times 10^{-4} \times L$) mm, wenn L kleiner/gleich 100 mm ist und ($0,0015 + 2 \times 10^{-4} \times L$) mm, wenn L größer als 100 mm ist, wobei L die nutzbare Länge in Millimetern der linearen Messung ist, und</p> <p>ii) Rückmeldeeinheiten für Winkelposition mit einer Genauigkeit größer (größer)/gleich zwei Bogensekunden;</p> <p>d) lineare Asynchronmotoren als Supportantriebe mit allen folgenden Merkmalen:</p> <p>i) Hub größer als 200 mm,</p> <p>ii) Nominalkraft größer als 45 N,</p> <p>iii) kleinste gesteuerte/geregelte inkrementale Bewegung kleiner als 0,001 mm.</p>

Gruppe 2

Ausrüstung für Chemie und Erdöl

- 1110 Ausrüstung zur Herstellung von flüssigem Fluor und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
- 1129 Vakuumpumpensysteme wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile, Regel- und Steuereinrichtungen und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:
- a) Kryopumpensysteme (d.h. Systeme, in denen die Zirkulation von gekühltem oder verflüssigtem Gas verwendet wird, um durch Herabsetzen der Umgebungstemperatur ein statisches oder dynamisches Vakuum zu erzielen), konstruiert für Betriebstemperaturen von weniger als 73 K (-200° C), gemessen bei atmosphärischem Druck;
- b) Vakuumpumpensysteme, die eine Kammer mit einem Volumen von über einem Liter auf Drücke unter (kleiner als) $1,3 \times 10^{-6}$ Pa evakuieren können, wobei eine Kammertemperatur von über 1.073 K (800° C) aufrechterhalten wird.
- 1131 Pumpen (ausgenommen Vakuumpumpen, für die Nummer 1129 gilt), konstruiert zum Fördern von flüssigen Metallen durch elektromagnetische Kräfte.
- 1142 Rohrleitungen wie folgt:
- a) Rohrleitungen, hergestellt aus, ausgekleidet oder überzogen mit einem der von Unternummer 1754 b 2 umfaßten Fluorelastomeren, nicht verstärkt, heiß schrumpfbar und mit einem Innendurchmesser (vor dem Schrumpfen) von weniger als 28,57 mm (1 1/8 Zoll);
- b) verstärkte Rohrleitungen (einschl. Verbindungsstücke und Fittings für solche Rohrleitungen), ausgekleidet mit Emulsionspolymerisaten des Polytetrafluorethylen, Co-Polymeren des Tetrafluorethylen und Hexafluorpropylen oder mit einem der von Unternummer 1754 b 2 umfaßten polymeren Fluorelastomeren und konstruiert für Betriebsdrücke von 210,9 bar (3.000 p.s.i.) oder mehr, unabhängig davon, ob die medienberührende Oberfläche durch Spezialbehandlung elektrisch leitfähig gemacht ist oder nicht.
- 1145 Mehrwandige Behälter, besonders konstruiert für die Lagerung oder den Transport von flüssigem Fluor.

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p style="text-align: center;">Gruppe 3</p> <p style="text-align: center;">Elektrische Ausrüstung und Kräfteerzeugungsausrüstung</p> <p>1203 Elektrische Öfen wie folgt, besonders konstruierte Bestandteile und Regel- und Steuereinrichtungen hierfür sowie besonders entwickelte Software für solche Öfen, Bestandteile oder Einrichtungen (siehe auch Nummern 1080 und 1301):</p> <p>a) Vakuum-Lichtbogenöfen mit selbstverzehrenden Elektroden und einem Fassungsvermögen von mehr als 20 t;</p> <p>b) Vakuum-Lichtbogenöfen in Haubenform (skull type);</p> <p>c) Vakuum-Induktionsöfen, bei denen das flüssige Metall in ein und derselben Vakuumkammer ohne Unterbrechung des Vakuums in eine Form gegossen werden kann, mit allen folgenden Merkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Fassungsvermögen größer als 2.275 kg, konstruiert für Betriebsdrücke unter 6,67 Pa (0,0667 mbar) und konstruiert für Betriebstemperaturen von mehr als 1.373 K (1.100° C); <p>Anmerkung: Der Begriff Vakuum-Induktionsöfen schließt alle Teile des Ofensystems innerhalb der Vakuumkammer ein.</p> <p>d) Induktionsöfen mit den beiden folgenden Merkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Innendurchmesser der Induktionsspule größer/gleich 155 mm und konstruiert zum Erwärmen eines Werkstücks mit einem Durchmesser größer/gleich 130 mm auf eine Temperatur von mehr als 2.273 K (2.000° C). <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Diese Nummer erfaßt keine Suszeptoren (sekundäre Heiz-einrichtungen) aus Graphit, die nicht an anderer Stelle von Teil I dieser Liste erfaßt sind. Diese Nummer umfaßt auch Vakuumöfen, die unter Schutzgasatmosphäre arbeiten können. <p>1205 Elektrochemische Vorrichtungen, Halbleitervorrichtungen und radioaktive Vorrichtungen für die direkte Umwandlung chemischer, solarer oder nuklearer Energie in elektrische Energie wie folgt:</p> <p>a) elektrochemische Vorrichtungen wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:</p> <ol style="list-style-type: none"> Brennstoffzellen, die bei Temperaturen von 523 K (250° C) oder weniger arbeiten, einschließlich regenerierbarer Zellen, d.h. Zellen für die Erzeugung elektrischer Energie, denen alle verbrauchbaren Bestandteile der Zelle von außen zugeführt werden, <p>Anmerkung: Die Temperaturen von 523 K (250° C) oder weniger beziehen sich auf die Brennstoffzelle und nicht auf die Ausrüstung zum Aufbereiten des Brennstoffs. Die Ausrüstung kann entweder ein ergänzender oder ein wesentlicher Teil der Brennstoffbatterie sein und bei Temperaturen von mehr als 523 K (250° C) arbeiten.</p> <ol style="list-style-type: none"> Primärzellen und Batterien mit mindestens einem der folgenden Merkmale: <ol style="list-style-type: none"> Reservebatterien (wasser-, elektrolyt- oder wärmeaktiviert), die ein Aktivierungsmittel und im inaktivierten Zustand eine Nennlebensdauer von drei Jahren oder mehr bei einer Umgebungstemperatur von 297 K (24° C) haben, mit Elektroden aus Lithium oder Kalzium (einschließlich Legierungen mit Lithium oder Kalzium als Bestandteil) und mit einer Energiedichte bei einem Entladestrom gleich C/24 Stunden (wobei C die Nennkapazität bei 297 K [24° C] in Amperestunden [Ah] ist) von mehr als 250 Wattstunden (Wh) je kg bei 297 K (24° C) und von mehr als 80 Wh je kg bei 244 K (-29° C), <p>Anmerkung: Die Energiedichte erhält man durch Multiplikation der Nennleistung in Watt (Nennspannung in Volt multipliziert mit dem Nennstrom in Ampere) mit der Entladezeit in Stunden bis 80% der Spannung im unbelasteten Zustand und dividiert durch das Gesamtgewicht der Zelle (oder Batterie) in Kilogramm.</p>

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>iii) mit einer Lufterlektrode und einer Gegenelektrode aus Lithium oder Aluminium und mit einer Leistungsabgabe größer/gleich 5 kW oder einer Energieabgabe größer/gleich 5 kWh,</p> <p>3. (wiederaufladbare) Sekundärzellen und -batterien mit mindestens einem der folgenden Merkmale nach mehr als 20 Lade-/Entladezyklen bei einem Entladestrom gleich C/5 Stunden (wobei C die Nennkapazität in Amperestunden ist):</p> <p>i) mit Nickel und Wasserstoff als Aktivierungsmittel und mit einer Energiedichte größer/gleich 55 Wh je kg bei 297 K (24° C),</p> <p>ii) mit Lithium- oder Natriumelektroden oder Lithium- oder Natriumreaktionsmittel und mit einer Energiedichte größer/gleich 55 Wh je kg der Nennbetriebstemperatur,</p> <p>Anmerkung: Die Energiedichte erhält man durch Multiplikation der Nennleistung in Watt (Nennspannung in Volt multipliziert mit dem Nennstrom in Ampere) mit der Entladezeit in Stunden bis 75% der Spannung im unbelasteten Zustand und dividiert durch das Gesamtgewicht der Zelle (oder Batterie) in Kilogramm.</p> <p>4. Zellen und Batterien mit einem Elektrolyten aus geschmolzenem Salz, die üblicherweise bei Temperaturen von 773 K (500° C) oder weniger arbeiten;</p> <p>b) Photo-Elemente wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:</p> <p>1. mit einer Leistungsabgabe größer/gleich 14 mW je cm² bei Beleuchtung mit 100 mW je cm² durch einen Wolframbfaden von 2.800 K (2.527° C),</p> <p>2. alle Gallium-Arsenid-Photoelemente, <u>ausgenommen</u> solche, die eine Leistungsabgabe kleiner als 4 mW haben, gemessen nach den vorstehenden Verfahren,</p> <p>3. mit einer Leistungsabgabe größer/gleich 450 mW je cm² bei Beleuchtung mit 10 W je cm² durch einen Siliziumkarbidfaden von 1.750 K (1.477° C) oder</p> <p>4. unempfindlich gegen elektromagnetische Strahlung (einschließlich Laser) und Strahlung ionisierter Teilchen;</p> <p>c) andere Energiequellen als Kernreaktoren, die sich auf Systeme mit radioaktivem Material stützen, <u>ausgenommen</u> solche, die</p> <p>1. eine Leistung kleiner als 0,5 W und ein Gesamtgewicht größer als 890 N (90,7 kg) haben, oder</p> <p>2. für medizinische Anwendung im menschlichen Körper besonders konstruiert und entwickelt sind.</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>1. Siehe auch Nummer 1570.</p> <p>2. Diese Nummer erfaßt nicht die folgenden Zellen und Energiequellen sowie die besonders konstruierten Bestandteile hierfür; sie erfaßt aber die Technologie für diese Zellen, Energiequellen und Bestandteile:</p> <p>a) von Unter Nummer a 1 erfaßte Brennstoffzellen, die nicht weltraumgeeignet sind, eine höchste Nutzleistung von mehr als 10 kW haben und die gasförmigen hochreinen Wasserstoff und Sauerstoff/Luft als Reaktionsmittel, alkalische Elektrolyten und einen Katalysator auf Kohlebasis verwenden, der entweder auf eine Elektrode aus Metallgeflecht aufgepreßt oder an einen leitfähigen, porösen Kunststoff angelagert ist,</p> <p>b) von Unter Nummer a 2 ii erfaßte Lithium-Primärzellen oder -batterien, die</p> <p>1. besonders konstruiert sind für verbraucherorientierte Anwendungen und in Uhren, Herzschrittmachern, Taschenrechnern oder Hörhilfen verwendet werden oder</p> <p>2. besonders konstruiert sind für verbraucherorientierte Anwendungen oder Anwendungen in der zivilen Industrie und eine Nennkapazität kleiner/gleich 35 Ah und einen Entladestrom von weniger als C/10 Stunden haben (wobei C wie in Unter Nummer a 2 ii definiert ist),</p> <p>c) von Unter Nummer a 3 ii erfaßte (wiederaufladbare) Lithium-Sekundärzellen und -batterien</p> <p>1. besonders konstruiert für verbraucherorientierte Anwendungen, oder</p>

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>2. mit einer Nennkapazität kleiner/gleich 0,5 Ah und einer Energiedichte kleiner als 40 Wh je kg bei 273 K (0° C) und einem Entladestrom von weniger als C/10 Stunden (wobei C wie in Unter Nummer a 3 definiert ist),</p> <p>d) von Unter Nummer a 3 ii erfaßte (wiederaufladbare) Natrium-Sekundärzellen und -batterien, besonders konstruiert für verbraucherorientierte Anwendungen oder Anwendungen in der zivilen Industrie und nicht weltraumgeeignet.</p> <p>Ergänzende Anmerkung: Weltraumgeeignet im Sinne dieser Nummer sind Produkte, die nach Angaben des Herstellers so konstruiert und geprüft wurden, daß sie die besonderen elektrischen, mechanischen oder umgebungsbedingten Anforderungen für die Verwendung in Raketen, Satelliten oder Höhenflugsystemen, die in Höhen von 100 km und mehr operieren, erfüllen.</p> <p>1206 Geräte mit elektrischem Lichtbogen (oder Plasmabrenner) und Ausrüstung hierfür wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und Regel- und Steuereinrichtungen, besonders konstruiertes Zubehör und besonders entwickelte Software hierfür:</p> <p>a) Geräte mit elektrischem Lichtbogen zur Erzeugung eines ionisierten Gasstroms, in dem die Lichtbogensäule eingeschnürt ist, <u>ausgenommen</u></p> <p>i) Geräte mit einer Lichtbogenleistung von weniger als 100 kW zum Schweißen, Schmelzen, Plattieren oder Spritzen oder</p> <p>ii) Geräte mit einer Lichtbogenleistung von weniger als 235 kW zum Schneiden;</p> <p>b) Ausrüstung, die Geräte mit elektrischem Lichtbogen mit einer eingeschnürten Lichtbogensäule enthält und mit einem programmierbaren Inkrement (für den kontinuierlichen Vortrieb des Geräts) kleiner (besser) als 0,01 mm arbeiten kann;</p> <p>c) Prüfausrüstung, die von Unter Nummer a erfaßte Geräte mit elektrischem Lichtbogen enthält.</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfaßt nicht Plasmabrenner für das Aufheizen von Gasen für industrielle Zwecke, die eine nicht eingeschnürte Lichtbogensäule mit einem Arbeitsdruck von 1 bis 15 bar verwenden.</p> <p style="text-align: center;">Gruppe 4</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Industrieausrüstung</p> <p>Anmerkung: Mechanische Meßinstrumente: siehe Nummer 1532.</p> <p>1301 Ausrüstung und Technologie für die Herstellung von Superlegierungen wie folgt:</p> <p>a) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Herstellung von Superlegierungen;</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>1. Unter Nummer a umfaßt nicht folgende Ausrüstung:</p> <p>a) elektrische Lichtbogen- und Induktionsöfen, Konverter und Umschmelzausrüstung, die für die Herstellung von Kohlenstoffstählen, niedrig legierten Stählen und rostfreien Stählen andere Verfahren als die Verfahren zur Herstellung von Superlegierungen verwenden,</p> <p>b) Entgasungsausrüstung für die Herstellung von Kohlenstoffstählen, niedrig legierten Stählen und rostfreien Stählen,</p> <p>c) Warm- und Kaltwalzwerke, Strangpressen, Gesenkschmiede- und Schmiedemaschinen,</p> <p>d) Entkohlungs-, Glüh- und Beizausrüstung,</p> <p>e) Oberflächen-Fertigbearbeitungsausrüstung,</p> <p>f) Schneidausrüstung.</p> <p>2. Vakuum-Induktionsöfen für die Herstellung von Superlegierungspulvern werden von Unter Nummer a erfaßt.</p> <p>3. Erfassung anderer elektrischer Vakuumöfen: siehe Nummer 1203.</p>

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>b) spezifische Technologie für die Herstellung von Superlegierungen ohne Rücksicht auf die Art der Ausrüstung, mit der diese Technologie verwendet werden soll.</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unternummer b umfaßt nicht Technologie für Ausrüstung, die durch Anmerkung 1 zu Unternummer a von der Erfassung ausgenommen ist. 2. Für die Herstellung von Superlegierungen spezifische Schmelz-, Umschmelz- und Entgasungstechnologie wird von Unternummer b erfaßt. <p>Technische Anmerkung: Superlegierungen sind Legierungen auf der Basis von Nickel, Kobalt oder Eisen mit höheren Festigkeiten als denen in der AISI-300-Serie (vom 1.5.1982) bei Temperaturen über 922 K (649°C) unter schweren Umwelt- und Betriebsbedingungen. Kohlenstoffstähle, niedrig legierte Stähle und rostfreie Stähle mit niedrigeren Festigkeiten als die in der AISI-300-Serie sind ausgenommen.</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Nummer erfaßt besonders konstruierte Ausrüstung und spezifische Technologie für die Herstellung von Superlegierungen in Roh- und Halbzeugform (siehe technische Anmerkungen zu Nummer 1673). 2. Werkstoffe und Fertigungsverfahren in späteren Stufen der Produktion: siehe auch andere Nummern, z.B. Nummern 1431 und 1460 für Gasturbinen.
1305	<p>Walzwerke für Metalle wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile, Regel- und Steuereinrichtungen, besonders konstruiertes Zubehör und besonders entwickelte Software hierfür:</p> <p>a) Walzwerke für isothermes Walzen, <u>ausgenommen</u> solche, die nur bei Raumtemperatur arbeiten können;</p> <p>Technische Anmerkung: Bei einem Walzwerk für isothermes Walzen wird die beim Umformen entstehende Wärme so schnell abgeführt, daß die Temperatur an den Berührungsf lächen zwischen Walzen und Werkstück konstant bleibt.</p> <p>b) sonstige Walzwerke, besonders konstruiert oder umgestaltet für das Walzen von Metallen und Legierungen mit einem Schmelzpunkt über 2.173 K (1.900°C).</p>
1312	<p>Isostatische Pressen wie folgt sowie besonders konstruierte Matrizen und Formen (<u>ausgenommen</u> solche für isostatische Pressen, die bei Raumtemperatur arbeiten), besonders konstruierte Bestandteile, Regel- und Steuereinrichtungen, besonders konstruiertes Zubehör und besonders entwickelte Software hierfür:</p> <p>a) Pressen, die einen Höchst arbeitsdruck größer/gleich 1.380 bar (138 MPa, 20.000 psi) erzielen können und eine Druckkammer mit einem Innendurchmesser größer als 406 mm (16 in) haben;</p> <p>b) Pressen, die eine geregelte Innentemperatur der geschlossenen Druckkammer und eine Druckkammer mit einem Innendurchmesser größer/gleich 127 mm (5 in) haben.</p> <p>Technische Anmerkung: Isostatische Pressen haben eine geschlossene Druckkammer, in der über verschiedene Medien (Gas, Flüssigkeit, Feststoffteilchen) ein in allen Richtungen gleicher, auf Werkstück oder Werkstoff wirkender Druck erzeugt wird.</p> <p>Anmerkung: Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für folgende Waren: Von Unternummer a oder b erfaßte isostatische Pressen, sofern die Ausrüstung für bestimmte nicht strategische Anwendungen und nicht für Anwendungen im Nuklear- oder Luft- und Raumfahrtbereich eingesetzt wird und vorausgesetzt, daß</p> <p>a) isostatische Pressen mit geregelter Innentemperatur der geschlossenen Druckkammer folgende Grenzwerte einhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. höchster Arbeitsdruck kleiner/gleich 2.070 bar (207 MPa, 30.000 psi) und 2. Innendurchmesser der Druckkammer (d.h. größter Innendurchmesser des Formhohlraumes) kleiner/gleich 406 mm (16 in), wobei die geregelte Innentemperatur, die erreicht und aufrechterhalten werden kann, 1.500°C nicht übersteigt und 3. Fehlen einer Vorrichtung für die Imprägnierung mit Kohlenwasserstoffen und die Abführung der resultierenden gasförmigen Abbauprodukte,

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>b) andere als die unter a aufgeführten isostatischen Pressen folgende Grenzwerte einhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. höchster Arbeitsdruck kleiner/gleich 4.140 bar (414 MPa, 60.000 psi) und 2. Innendurchmesser der Druckkammer (d.h. größter Innendurchmesser des Formhohlraumes) kleiner/gleich 508 mm (20 in). <p>Ergänzende Anmerkung: Die unter a 2 und b 2 angegebene innere Kammerabmessung bezieht sich auf die Kammer, in der sowohl die Arbeitstemperatur als auch der Arbeitsdruck erzeugt werden. Sofern die Heizkammer innerhalb der Druckkammer angeordnet ist, gilt die Abmessung der Heizkammer. Bei isostatischen Pressen mit Temperaturregelung verbleibt nach Einsetzen der erforderlichen Vorrichtungen ein Durchmesser kleiner als 406 mm (16 in) und bei Ausführungen, die bei Raumtemperatur arbeiten, ein Durchmesser kleiner als 508 mm (20 in) für das Pressen des Werkstücks.</p>
1352	<p>Werkzeuge und Zylinder zum Extrudieren, besonders konstruiert für die Verarbeitung der von Unternummer 1754 a 2 umfaßten Fluorkohlenstoff-Werkstoffe.</p>
1353	<p>Ausrüstung, besonders konstruiert für die Fertigung der von Nummer 1526 erfaßten Kabel und Lichtleitfasern.</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfaßt nicht Ausrüstung, besonders konstruiert für die Fertigung der von Unternummer 1526 b erfaßten Kabel.</p>
1354	<p>Ausrüstung, konstruiert für die Fertigung oder Prüfung von Leiterplatten, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile, besonders konstruiertes Zubehör und besonders entwickelte Software hierfür:</p> <p>a) besonders konstruierte Ausrüstung für das Entfernen von Fotoschichten oder Beschichtungsmaterialien auf Leiterplatten durch Trockenätzmethoden (z.B. Plasma);</p> <p>b) CAD-Einrichtungen für Leiterplatten, die mindestens eine der folgenden Funktionen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erzeugung von Druckvorlagen mit interaktiven Systemen, 2. Erzeugung von Prüfprogrammen für Mehrlagen-Leiterplatten, 3. Erzeugung von Daten oder Programmen für speicherprogrammierbare Leiterplattenbohrmaschinen, 4. Erzeugung von Daten oder Programmen für speicherprogrammierbare Konturenfräsmaschinen für Leiterplatten, 5. Erzeugung von Daten zur Steuerung der Fertigungsabläufe der von Unternummer c erfaßten Ausrüstung für die Herstellung von Leiterplatten; <p>c) kontinuierlich arbeitende schnellabscheidende Galvanisier-einrichtungen für Leiterplatten mit einer Stromdichte von 860 A/m² oder mehr (Unternummer c umfaßt nicht Einrichtungen, besonders konstruiert für und begrenzt auf das Galvanisieren von Steckverbindern auf der Leiterplatte);</p> <p>d) speicherprogrammierbare Prüfausrüstung zur Fehlersuche bei Leiterplatten, die den optischen Schablonenvergleich oder andere maschinelle Abtastverfahren verwenden;</p> <p>e) speicherprogrammierbare elektrische Prüfausrüstung für das Auffinden von Unterbrechungen und Kurzschlüssen auf unbestückten Leiterplatten, die geeignet sind für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchgangsprüfungen (4 Ohm oder weniger) mit einer Prüfgeschwindigkeit größer/gleich 2.500 Messungen pro Sekunde oder 2. Hochspannungsprüfungen (50 Volt oder mehr) mit einer Prüfgeschwindigkeit größer/gleich 10.000 Messungen pro Minute; <p>f) speicherprogrammierbare Mehrspindel-Bohrmaschinen und Fräsmaschinen, die mindestens eines der folgenden Merkmale haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. absolute Positioniergenauigkeit größer/gleich ± 10 µm, 2. Mindestzeit für Bohrerwechsel kleiner/gleich 5 s, 3. Positioniergeschwindigkeit für die X- und Y-Achse größer/gleich 0,125 m/s im Bohr- oder Fräsbetrieb; <p>g) speicherprogrammierbare Ausrüstung, die die zyklische spannungsmetrische Abtragungstechnik verwendet und für die Überwachung und Analyse von Galvanikbädern für Leiterplatten besonders konstruiert ist.</p> <p>Technische Anmerkung: Speicherprogrammierbar im Sinne dieser Nummer ist eine Steuerung, die in einem elektronischen Speicher Befehle spei-</p>

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>chert, die ein Prozessor zur Ausführung von vorher festgelegten Funktionsabläufen verwenden kann.</p> <p>Ergänzende Anmerkung: Ausrüstung kann unabhängig davon speicherprogrammierbar sein, ob sich der elektronische Speicher innerhalb oder außerhalb der Ausrüstung befindet.</p> <p>Anmerkung: Fertigungs-ausrüstung für Leiterplatten, die einen Laser enthalten: siehe auch Unternummer 1522 b.</p>
1355	<p>Ausrüstung für die Fertigung oder Prüfung elektronischer Bauteile und Materialien wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile, besonders konstruiertes Zubehör und besonders entwickelte Software hierfür:</p> <p>a) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Fertigung oder Prüfung von Elektronenröhren, optischen Elementen und besonders konstruierten Bestandteilen hierfür, die von den Nummern 1541, 1542, 1555, 1556, 1558 oder 1559 erfaßt werden;</p> <p>b) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Fertigung oder Prüfung von Halbleiter-Bauelementen, integrierten Schaltungen und Baugruppen, wie folgt sowie Systeme, die solche Ausrüstung enthalten oder deren Eigenschaften haben:</p> <p>1. Ausrüstung für die Verarbeitung von Materialien zur Fertigung der im Kopftext dieser Unternummer genannten Bauelemente, Baugruppen und Bauteile, Anmerkung: Quarztiegel fallen nicht unter diese Ausrüstung.</p> <p>2. Masken, Maskensubstrate und Ausrüstung zur Maskenherstellung und Bildübertragung für die Fertigung der im Kopftext dieser Unternummer genannten Bauelemente und Baugruppen, Anmerkung: Der Begriff Masken bezieht sich auf solche, die in der Elektronenstrahlolithographie, der Röntgenstrahlolithographie, der UV-Lithographie und der gewöhnlichen Photo lithographie im UV- und sichtbaren Bereich verwendet werden.</p> <p>3. speicherprogrammierbare Prüfeinrichtungen zur Fehlererkennung an verarbeiteten Wafers, Substraten oder Chips durch optischen Schablonenvergleich oder andere maschinelle Abtasttechniken, Anmerkung: Herkömmliche Rasterelektronenmikroskope, mit Ausnahme der für die automatische Schablonenprüfung besonders konstruierten und dafür ausgerüsteten, werden von Unternummer b 3 nicht erfaßt.</p> <p>4. besonders konstruierte, speicherprogrammierbare Meß- und Analyse-ausrüstung,</p> <p>5. Ausrüstung für die Montage integrierter Schaltungen,</p> <p>6. speicherprogrammierbare Prüfausrüstung für Wafer,</p> <p>7. Prüfausrüstung wie folgt (Standardprüfausrüstung: siehe Nummer 1529):</p> <p>i) speicherprogrammierbare Ausrüstung, besonders konstruiert zur Prüfung diskreter Halbleiterbauelemente und ungekapselter Chips, die mindestens eine der folgenden Funktionen ausführen können:</p> <p>a) Messung von Zeitintervallen kleiner als 10 ns,</p> <p>b) Messung von Parametern (z.B. f_T, S-Parameter, Rauschzahl) bei Frequenzen größer als 250 MHz,</p> <p>c) Auflösung von Strömen kleiner als 100 pA,</p> <p>d) Messung der spektralen Empfindlichkeit bei Wellenlängen außerhalb des Bereichs von 450 bis 950 nm,</p> <p>Technische Anmerkung: Zu den diskreten Halbleiterbauelementen zählen z.B. Dioden, Transistoren, Thyristoren, Photozellen und Solarzellen.</p> <p>ii) speicherprogrammierbare Ausrüstung, besonders konstruiert zur Prüfung von integrierten Schaltungen und Baugruppen hieraus, die mindestens eine der folgenden Funktionen ausführen können:</p> <p>a) Funktionsprüfungen (Wahrheitstabelle) mit einer Schablonengeschwindigkeit (pattern rate) größer als 2,0 MHz,</p> <p>b) Auflösung von Strömen kleiner als 1 nA,</p>

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>c) Prüfung integrierter Schaltungen (nicht auf Printplatten montiert) in Gehäusen mit mehr als insgesamt 24 Anschlüssen oder</p> <p>Anmerkung: Unternummer b 7 ii c erfaßt nicht Ausrüstung, besonders konstruiert und ausgelegt für die Prüfung von integrierten Schaltungen, die von Nummer 1564 nicht erfaßt werden.</p> <p>d) Messung von Anstiegs-, Abfall- und Verzögerungszeiten mit einer Auflösung von weniger als 20 ns,</p> <p>Technische Anmerkung: Die Begriffe integrierte Schaltung und Baugruppe sind in Nummer 1564 definiert.</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unternummer b 7 ii erfaßt nicht Prüfausrüstung, die keine Mehrzweck-ausrüstung darstellt und besonders konstruiert und ausgelegt ist zur Prüfung von Baugruppen oder einer Klasse von Baugruppen für die Heim- und Unterhaltungselektronik. 2. Unternummer b 7 ii erfaßt nicht Prüfausrüstung, die keine Mehrzweck-ausrüstung darstellt und besonders konstruiert und ausgelegt ist zur Prüfung der in Nummer 1564 ausdrücklich ausgenommenen elektronischen Bauteile, Baugruppen und integrierten Schaltungen, vorausgesetzt, diese Prüfausrüstung enthält keine anwenderseitig programmierbaren Rechneinrichtungen. <p>iii) Ausrüstung, besonders konstruiert zur Ermittlung der Leistung von in der Brennpunktebene arbeitenden Anordnungen bei Wellenlängen von mehr als 1.200 nm, mit speicherprogrammierbaren Messungen oder rechnergestützter Auswertung und mit mindestens einem der folgenden Merkmale:</p> <p>a) Anwendung von Abtastlichtpunktdurchmessern von weniger als 0,12 mm (0,005 in),</p> <p>b) konstruiert zum Messen von Leistungsparametern im Zusammenhang mit der Photoempfindlichkeit und zur Bewertung von Frequenzgang, Modulationsübertragungsfunktion, Einheitlichkeit der Ansprechempfindlichkeit oder Rauschen,</p> <p>c) konstruiert zur Bewertung von Anordnungen, mit denen sich Bilder mit mehr als 32 x 32 Linienelementen erzeugen lassen,</p> <p>iv) Ausrüstung, besonders konstruiert für Bubble-Speicher,</p> <p>8. Filter der Klasse 10, mit denen sich Reinheitsbedingungen mit 355 oder weniger Partikeln von 0,3 µm oder darüber pro m³ (10 oder weniger Partikeln pro ft³) Luft herstellen lassen und Filtermaterial hierfür.</p> <p>Anmerkung: Unternummer b 8 erfaßt auch sonstige Ausrüstung, besonders konstruiert für die Fertigung oder Prüfung von Halbleiter-Bauelementen, integrierten Schaltungen und Baugruppen, z.B. bilderzeugende, elektrooptische und elektroakustische Elemente sowie Dünnschichtspeicher.</p>
	<p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausrüstung zur Fertigung und Weiterverarbeitung von Halbleitern und Halbleitermaterialien, besonders konstruiert zur Anwendung von Lasern oder Laser-Technologie: siehe Nummer 1522. 2. Speicherprogrammierbar im Sinne dieser Nummer ist eine Steuerung, die in einem elektronischen Speicher Befehle speichert, die ein Prozessor zur Ausführung von vorher festgelegten Funktionsabläufen verwenden kann. <p>Ergänzende Anmerkung: Ausrüstung kann unabhängig davon speicherprogrammierbar sein, ob sich der elektronische Speicher innerhalb oder außerhalb der Ausrüstung befindet.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Von Unternummer b 1 erfaßte Ausrüstung wird wie folgt definiert: <ol style="list-style-type: none"> a) Ausrüstung für die Abscheidung des von Unternummer 1757 f erfaßten polykristallinen Siliziums mit einer Reinheit von 99,99% oder höher in Form von Stäben, Barren, Kugeln, Brocken, Blechen oder kleinen Partikeln,

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
b)	Ausrüstung, besonders konstruiert zur Reinigung oder Verarbeitung der von Nummer 1757 umfaßten III-V- und II-VI-Halbleitermaterialien, <u>ausgenommen</u> Kristallzieh- anlagen (hierzu siehe nachstehend c),
c)	Kristallzieh- anlagen, Öfen und Gassysteme wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> solche mit besonders konstruierter speicherprogram- mierbarer Steuerung für Temperatur, Leistungszu- fuhr oder Gas-, Flüssigkeits- oder Dampffluß, Diffusions-, Oxidations- und Glühöfen für den Be- trieb bei Drücken über einer Atmosphäre (nominal), andere Ausrüstung zum Glühen oder Rekristallisie- ren als Öfen mit konstanter Temperatur, die hohe Energieübertragungsraten haben, welche die Wafer- bearbeitung mit einer Rate größer als 50 cm²/min erlauben, plasma- oder photoverstärkte chemische Reaktoren, Ausrüstung zur automatischen Steuerung der Kri- stallverjüngung (Konus-Wachsen) und des Kristall- durchmessers, <u>ausgenommen</u> Steuereinrichtungen, die mindestens eine der folgenden Ausführungen ver- wenden: <ol style="list-style-type: none"> Strahlungspyrometer, Thermoelemente, HF-Leistungsfühler, Massewägung (ohne digitale oder Anomalie- steuerung, die das Wachstum von Halbleitern gestattet), Kristallzieh- anlagen mit mindestens einer der folgen- den Eigenschaften: <ol style="list-style-type: none"> nachladbar ohne Erneuerung des Tiegels, geeignet zum Betrieb bei Drücken über 2,5 x 10⁵ Pa (2,5 absolute Atmosphären) oder unter 1 x 10⁵ Pa (eine absolute Atmosphäre), geeignet zum Ziehen von Kristallen mit einem Durchmesser größer als 76,2 mm, besonders konstruiert zur Minimierung von Kon- vektionsströmen in der Schmelze durch Verwen- dung von Magnetfeldern oder Vielfachtiegeln oder geeignet zum Ziehen von Flächen- oder Bandkri- stallen, induktionsbeheizte Vakuum-Zonenreinigungsaus- rüstung für Betriebsdrücke kleiner/gleich 0,01 Pa,
d)	Ausrüstung für das epitaktische Wachsen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften hat: <ol style="list-style-type: none"> Betrieb bei Drücken kleiner als 10⁵ Pa (1 absolute Atmosphäre), speicherprogrammierbar gesteuert, vertikaler Drehteller, strahlungsbeheizt, besonders konstruiert zur Fertigung von Bubble- Speichern, chemische Beschichtung aus der Gasphase (CVD) mit metallorganischen Materialien, geeignet für Beschichtung aus der Flüssigphase,
e)	Ausrüstung für Molekularstrahl-Epitaxie.
f)	Magnetron Sputter-Ausrüstung, Technische Anmerkung: Magnetron ist eine Ausrüstung, die eine Kathodenanord- nung mit einem eingebauten Magneten zur Verstärkung der Plasmaintensität enthält.
g)	Ausrüstung, konstruiert zur Ionen-Implantation oder zur ionen- oder photonbeschleunigten Diffusion.
h)	Ausrüstung zum Entfernen im Trockenverfahren von Passivierungsschichten, Dielektrika, Halbleitermaterialien, Photolacken oder Metallen, <u>ausgenommen</u> horizon- tale, zylindrische Plasmaätzmaschinen ohne speicherpro- grammierbare Steuerung, Endpunkterfassung, Einrich- tungen zum automatischen Laden oder Drehen und nicht geeignet zum Parallelplattenätzen, wie in der Fertigung von Halbleiterbauelementen verwendet. Ergänzende Anmerkung: Die unter h genannte Ausrüstung umfaßt nicht Vakuum- Sputter-Einrichtungen, die für die Sputter-Ätzmethode konstruiert sind.

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
i)	Ausrüstung zur Halbleiter-Bauelementefertigung mit Be- tribsdrücken unter 10 ⁵ Pa (1 absolute Atmosphäre) für die chemische Beschichtung aus der Gasphase (CVD- Verfahren) mit Oxiden, Nitriden, Metallen und polykri- stallinem Silizium, Ergänzende Anmerkung: Die unter i genannte Ausrüstung umfaßt nicht Ausrü- stung für reaktives Sputtern.
j)	Elektronenstrahlsysteme (einschließlich Elektronenra- stermikroskope), geeignet zur Maskenherstellung oder zur Fertigung von Halbleiterbauelementen und mit min- destens einer der folgenden Eigenschaften: <ol style="list-style-type: none"> elektrostatische Strahlablenkung, geformtes, nicht-Gauss'sches Strahlenprofil, Möglichkeit der Strahlverdunklung, Digital/Analog-Umwandlungsfrequenz größer als 3 MHz, Digital/Analog-Umwandlungsgenauigkeit größer als 12 bits, Genauigkeit der rückgekoppelten Steuerung für die Position Target/Strahl kleiner/gleich 1 µm, Ergänzende Anmerkung: Die unter j genannten Systeme umfassen nicht Elektro- nenstrahl-Abscheidungssysteme und die unter j 3 ge- nannte Möglichkeit der Strahlverdunklung umfaßt nicht Rasterelektronenmikroskope, ausgerüstet für die Auger- Analyse.
k)	Ausrüstung zur Oberflächen-Endbearbeitung, besonders konstruiert für die Verarbeitung von Halbleiterscheiben (wafers) und mit mindestens einem der folgenden Merk- male: <ol style="list-style-type: none"> wachs- oder klebfreie (Scheiben-)Montage, gleichzeitiges, beiderseitiges Polieren oder Läppen, geeignet zum Polieren und Läppen von Scheiben mit einem Durchmesser größer als 76,2 mm, Läppen oder Polieren in zwei Abschnitten mit dersel- ben Maschine,
l)	Anschlußvorrichtungen, zu denen auch herkömmliche Einfach- oder Mehrfach-Vakuumkammern gehören kön- nen, besonders konstruiert zur Integration der von dieser Nummer erfaßten Ausrüstung in ein vollständiges System.
4.	Von Unternummer b 2 erfaßte Ausrüstung wird wie folgt definiert: <ol style="list-style-type: none"> fertige Masken, Raster und Vorlagen hierfür, mit harten Oberflächen (z.B. Chrom, Silizium, Eisen- oxid) beschichtete Substrate (z.B. Glas, Quarz, Saphir) für die Herstellung von Masken mit Abmessungen größer als 76,2 mm x 76,2 mm (3 x 3 in), Ausrüstung für den rechnergestützten Schaltungsentwurf (CAD) zur Umwandlung von Schalt- oder Logikplänen in Vorlagen für die Fertigung von Halbleiterbauelemen- ten oder integrierten Schaltungen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften haben: <ol style="list-style-type: none"> Speicherung von Pattern-Zellen für Untereinheiten integrierter Schaltungen, Vergrößerung bzw. Verkleinerung, Positionierung oder Drehung von Pattern-Zellen, interaktive graphische Möglichkeiten, Überprüfung der Entwurfsregeln und der Schaltung, Schaltungs-Layout-Änderung in der Anordnung der Elemente, Ergänzende Anmerkung: Software, die mindestens eine der unter c genannten Funktionen erfüllt oder die zur Einschwing-Analyse, Logikanalyse oder Logikprüfung, für die automatische Zu- führung oder Platzierung von Zellen, zur Erzeugung von Prüfvektoren oder zur Simulation von Prozessen einge- setzt werden kann, gilt als besonders entwickelte Soft- ware, die vom Kopftext der Nummer 1355 erfaßt wird.
d)	Maschinen zur Herstellung von Masken nach dem photo- optischen Prinzip wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> Step-and-repeat-Kameras, geeignet zum Erzeugen von Anordnungen größer als 63,5 mm x 63,5 mm (2,5 x 2,5 in) oder von einer Einzelbelichtung größer als

Deutscher Bundestag – 11. Wahlperiode – Drucksache 11/3912

Nr. der Liste	Warenbenennung	Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2	1	2
	<p>3,75 mm x 3,75 mm (0,15 x 0,15 in) in der Brennpunktebene oder von verwendbaren Linienbreiten kleiner/gleich 3,5 μm,</p> <p>2. Pattern-Generatoren, besonders konstruiert für die Erzeugung oder Fertigung von Masken oder für die Bildung von Masken in photoempfindlichen Schichten und mit einer Positioniergenauigkeit kleiner (feiner) als 10 μm,</p> <p>3. Ausrüstung zur Maskenfabrikation, die eine automatische Scharfeinstellung oder eine Einstellung des Maskenmaterials in der Brennpunktebene enthält,</p> <p>4. Ausrüstung und Haltevorrichtungen zur Änderung von Masken oder Rastern oder zum Aufbringen von Lackschichten zwecks Fehlerbeseitigung, (Elektronenstrahlssysteme: siehe Anmerkung 3 unter j.)</p> <p>e) Masken-, Raster- oder Schichtprüfausrüstung wie folgt:</p> <p>1. zu Vergleichszwecken mit einer Genauigkeit kleiner (feiner)/gleich 0,75 μm über eine Fläche größer/gleich 63,5 mm x 63,5 mm (2,5 x 2,5 in),</p> <p>2. speicherprogrammierbare Ausrüstung mit einer Auflösung kleiner/gleich 0,25 μm und mit einer Genauigkeit kleiner/gleich 0,75 μm über eine Entfernung in einer oder in zwei Koordinate(n) größer/gleich 63,5 mm (2,5 in),</p> <p>3. speicherprogrammierbare Ausrüstung zur Fehlerkontrolle,</p> <p>Ergänzende Anmerkung: Unter e werden nicht herkömmliche Rasterelektronenmikroskope erfaßt, sofern sie nicht zur automatischen Pattern-Prüfung besonders konstruiert und ausgerüstet sind.</p> <p>f) Justier- und Belichtungsausrüstung, die nach dem photooptischen Prinzip arbeitet, einschließlich Ausrüstung zur Bildübertragung durch Projektion, die mindestens eine der folgenden Funktionen ausführen können:</p> <p>1. Herstellen einer verwendbaren Mustergröße (pattern size) kleiner als 5 μm,</p> <p>2. Justiergenauigkeit kleiner (feiner) als 1 μm,</p> <p>3. Erfassung eines Bereichs größer als 76,2 mm x 76,2 mm (3 x 3 in),</p> <p>4. Wafer-Justierung auf der Rückseite,</p> <p>5. automatisches Justieren mit Hilfe der Abtastung von Mustern oder Justiermarken auf dem Substrat,</p> <p>6. Bildübertragung durch Projektion für die Verarbeitung von Scheiben (wafers) mit einem Durchmesser größer/gleich 50,8 mm (2 in),</p> <p>Ergänzende Anmerkung: Berührungsfreie (proximity) Bildübertragungs-Ausrüstung wird nur von f 1 bis 5 erfaßt.</p> <p>g) Elektronenstrahl-, Ionenstrahl- oder Röntgenstrahl-Ausrüstung für Bildübertragung durch Projektion (Laser-Ausrüstung: siehe Anmerkung 1),</p> <p>h) Step-and-repeat- oder Teilfeld-Ausrüstung für die Übertragung des Bildes auf den Wafer,</p> <p>i) Bildübertragungsausrüstung nach dem Maskenkontaktverfahren zur Abbildung eines Feldes größer als 76,2 mm x 76,2 mm (3 x 3 in).</p> <p>5. Von Unternummer b 4 erfaßte Ausrüstung wird wie folgt definiert:</p> <p>a) Ausrüstung, besonders konstruiert zum Messen des Sauerstoff- bzw. Kohlenstoffgehalts in Halbleitermaterialien,</p> <p>b) Ausrüstung für gleichzeitige Ätz- und Dotierungsprofilanalyse (unter Anwendung von Kapazität/Spannung- oder Strom/Spannung-Analyseverfahren),</p> <p>c) Ausrüstung zum Messen der Linienbreite mit einer Auflösung kleiner (feiner)/gleich 1 μm,</p> <p>d) besonders konstruierte Planheitsmeßinstrumente, die Planheitsabweichungen kleiner/gleich 10 μm mit einer Auflösung kleiner (feiner)/gleich 1 μm messen können.</p>		
		6.	<p>Von Unternummer b 5 erfaßte Ausrüstung wird wie folgt definiert:</p> <p>a) speicherprogrammierbare Chip-(die-)Montagegeräte und -Kontaktiervorrichtungen (bonder) mit einer Positioniergenauigkeit kleiner (feiner) als 50 μm oder inkrementalen Schritten kleiner als 6,4 μm,</p> <p>b) speicherprogrammierbare Drahtkontaktier- und -schweißgeräte für aufeinanderfolgende Kontaktiervorgänge,</p> <p>c) Ausrüstung zur Herstellung mehrerer Kontaktierungen in einem Arbeitsgang (z. B. beam lead bonder, chip carrier bonder, tape bonder),</p> <p>d) halbautomatische oder automatische Verkapselungsgeräte, in denen das Oberteil der Kapsel örtlich begrenzt auf eine höhere Temperatur erwärmt wird als das Unterteil, besonders konstruiert für die von Unternummer 1564 b erfaßten Keramikgehäuse für integrierte Schaltungen und mit einem Durchsatz größer/gleich ein Baustein pro Minute.</p> <p>Ergänzende Anmerkungen:</p> <p>1. Unternummer b 5 umfaßt nicht Mehrzweck-Widerstands-Punktschweißgeräte.</p> <p>2. Thermische Druck-Kontaktierer (sog. nailhead bonder) werden von dieser Nummer erfaßt.</p> <p>7. Von Unternummer b 6 erfaßte Ausrüstung wird als Ausrüstung definiert, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften hat:</p> <p>a) Positioniergenauigkeit kleiner (feiner) als 50 μm oder inkrementale Schritte kleiner (feiner) als 6,4 μm,</p> <p>b) gesonderte Anzeige der Lage der Chips (X-Y Positionsanzeige) während des Prüfvorgangs,</p> <p>c) geeignet für Prüfung von Bauelementen mit insgesamt mehr als 24 Anschlüssen,</p> <p>d) automatische Justierung der Scheiben (wafers).</p>
		1356	<p>Ausrüstung, besonders konstruiert für oder mit Modifizierungen für die kontinuierliche Beschichtung von magnetischem Band auf Polyesterbasis, das von Nummer 1572 erfaßt wird, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfaßt nicht Universal-ausrüstung für kontinuierliche Beschichtung.</p>
		1357	<p>Ausrüstung, technische Daten und Verfahren für die Herstellung der von Nummer 1763 erfaßten Fasern oder Verbundwerkstoffe wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör sowie besonders entwickelte Software hierfür:</p> <p>a) Faserwickelmaschinen, deren Bewegungen zum Positionieren, Wickeln und Aufrollen von Fäden in drei oder mehr Achsen koordiniert und programmiert sind, besonders konstruiert für die Fertigung von Verbundwerkstoffstrukturen oder Laminaten aus faser- oder fadenförmigen Werkstoffen, sowie Steuereinrichtungen zum Koordinieren und Programmieren hierfür;</p> <p>b) Bandlegemaschinen, deren Bewegungen zum Aufbringen und Legen von Bändern und Bahnen in zwei oder mehr Achsen koordiniert und programmiert sind, besonders konstruiert zur Fertigung von Flugzeugzellen und Flugkörperstrukturen aus Verbundwerkstoffen;</p> <p>c) Flechtmaschinen, einschließlich Anpassungsteile und Umbauteilsätze, zum Weben, Flechten oder Umspinnen von Fäden für die Fertigung von Verbundwerkstoffstrukturen, <u>ausgenommen</u> Textilmaschinen, die nicht für die oben genannten Endverwendungen abgeändert worden sind;</p> <p>d) Ausrüstung, besonders konstruiert oder angepaßt für die Herstellung der von den Unternehmern 1763 a und b erfaßten faser- und fadenförmigen Werkstoffe, wie folgt:</p> <p>1. Ausrüstung für die Umwandlung von Polymerfasern (wie Polyacrylnitril, Reyon oder Polycarbosilane) einschließlich besonderer Vorrichtungen, um die Fasern beim Erhitzen zu strecken,</p> <p>2. Ausrüstung für das Aufdampfen von Elementen oder Verbindungen auf erhitze fadenförmige Substrate und</p> <p>3. Ausrüstung für das Naßverspinnen hochschmelzender Keramiken (wie z.B. Aluminiumoxid);</p>

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>e) Ausrüstung, besonders konstruiert oder angepaßt für die besondere Faser Oberflächenbehandlung oder zur Herstellung der von Unternummer 1763 c erfaßten Prepregs und Vorformen;</p> <p>Anmerkung: Von dieser Unternummer erfaßte Ausrüstung schließt z.B. Walzen, Spannungs-Streckgeräte, Beschichtungs- und Schneideeinrichtungen sowie Stanzformen ein.</p> <p>f) technische Daten (einschließlich Verfahrensmerkmale) und Verfahren für die Regelung von Temperatur, Druck oder Atmosphäre in Autoklaven, wenn sie für die Herstellung von Verbundwerkstoffen oder teilweise verarbeiteten Verbundwerkstoffen aus den von Nummer 1763 erfaßten Werkstoffen verwendet werden.</p> <p>Anmerkung: Besonders konstruierte oder angepaßte Bestandteile und besonders konstruiertes oder angepaßtes Zubehör für die von dieser Nummer erfaßten Maschinen schließen z.B. Formen, Dorne, Spannvorrichtungen und Werkzeuge für das Vorformpressen, Aushärten, Gießen, Sintern oder Kleben der von Unternummer 1763 d erfaßten Verbundwerkstoffstrukturen oder Lamine ein.</p>
1358	<p>Ausrüstung, besonders konstruiert für die Fertigung oder Prüfung der von Nummer 1588 erfaßten Bauelemente und daraus zusammengesetzten Baugruppen sowie der in Nummer 1572 beschriebenen magnetischen Aufzeichnungsmedien wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile sowie besonders entwickelte Software hierfür:</p> <p>Technische Anmerkung: Im Sinne dieser Nummer gelten die in Unternummer 1588 b beschriebenen Einloch-Bauformen als erfaßt, wenn der größte Lochdurchmesser kleiner als 0,76 mm (0,03 in) ist.</p> <p>a) Ausrüstung für die Fertigung von Einloch- und Mehrloch-Bauformen, die von Unternummer 1588 b, c oder d erfaßt werden, wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. automatische Pressen für die Herstellung erfaßter Bauformen, 2. Preßformen für die Herstellung erfaßter Bauformen, 3. automatische Ausrüstung für das Überwachen, Klassifizieren, Sortieren, Erproben oder Prüfen erfaßter Bauformen; <p>b) Ausrüstung für die Fertigung von Speicher- oder Schalterbausteinen in Dünnschichttechnik und mit rechteckiger Hystereschleife sowie automatische Ausrüstung für das Überwachen, Klassifizieren, Sortieren, Erproben oder Prüfen der von Unternummer 1588 e erfaßten Bauelemente;</p> <p>c) automatische Ausrüstung für das Überwachen, Erproben oder Prüfen von Schaltungen aus Bauelementen, die von Unternummer 1588 b, c, d oder e erfaßt werden;</p> <p>d) Ausrüstung, die besonders konstruierte Modifikationen enthält zum Aufbringen magnetischer Schichten auf Floppy-Disk-Aufzeichnungsmedien mit einer Aufzeichnungsdichte größer als 2.460 bit/cm (6.250 bpi);</p> <p>Anmerkung: Unternummer d erfaßt nicht Universalausrüstung für kontinuierliche Beschichtung.</p> <p>e) Ausrüstung, besonders konstruiert zum Aufbringen magnetischer Schichten auf die in Nummer 1572 d beschriebenen Festmagnetplatten-Aufzeichnungsmedien;</p> <p>f) speicherprogrammierbare Ausrüstung für das Überwachen, Klassifizieren, Erproben oder Prüfen von anderen Aufzeichnungsmedien als Magnetband, die von Unternummer 1572 d erfaßt werden.</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Begriff automatisch bezieht sich auf Maschinen, die ihre Funktion oder Funktionen während eines vollständigen Arbeitsablaufs ohne gleichzeitige Mitwirkung des Menschen selbsttätig vollziehen und regeln. Ergänzende Anmerkung: Der Begriff Funktion(en) umfaßt nicht das erste Beschicken der Maschine und die Entnahme des fertigen Werkstücks. 2. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für folgende Waren: Von Unternummer d erfaßte Ausrüstung, sofern <ol style="list-style-type: none"> a) die Ausrüstung für eine berechnete Endverwendung eingesetzt wird und für diese Verwendung angemessen ist, b) entfällt, und

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>c) mit der Ausrüstung keine Aufzeichnungsmedien für Computer-Floppy-Disks mit einer Bruttokapazität größer als 17 Mio. bit hergestellt werden können.</p> <p>3. Definition des Begriffs speicherprogrammierbar: siehe Anmerkung 2 zu Nummer 1355.</p>
1359	<p>Besonders konstruierte Werkzeuge und Spannvorrichtungen für die Fertigung der von Unternummer 1526 f erfaßten Lichtwellenleiter-Steckverbinder und -Koppler.</p>
1360	<p>Speicherprogrammierbare Ausrüstung für das automatische Ausrichten von Röntgenstrahlen und die Winkelkorrektur zweifach gedrehter belastungskompensierter Quarzkristalle, die von Nummer 1587 erfaßt werden und eine Drehwinkeltoleranz von ± 10 Bogensekunden haben. (Definition des Begriffs speicherprogrammierbar: siehe Anmerkung 2 zu Nummer 1355.)</p>
1361	<p>Prüfeinrichtungen und Ausrüstung für die Konstruktion oder Entwicklung von Flugzeugen oder Gasturbinen-Flugtriebwerken wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile, besonders konstruiertes Zubehör sowie besonders entwickelte Software hierfür:</p> <p>a) Überschall-Windkanäle (Mach 1,4 bis Mach 5), Hyperschall-Windkanäle (Mach 5 bis Mach 15) und Hochgeschwindigkeits-Windkanäle (über Mach 15), <u>ausgenommen</u> Windkanäle, besonders konstruiert für Unterrichtszwecke mit einer inneren Abmessung des Prüf-Querschnitts von weniger als 25 cm;</p> <p>Technische Anmerkung: Unter Abmessung des Prüf-Querschnitts werden der Kreisdurchmesser, die Seitenlänge des Quadrats oder die längste Seite des Rechtecks verstanden, die mögliche Formen des Prüf-Querschnitts darstellen.</p> <p>b) Vorrichtungen zum Simulieren von Strömungsfeldern bei Geschwindigkeiten größer/gleich Mach 5, unabhängig von der tatsächlichen Machzahl, mit der die Vorrichtungen arbeiten, einschließlich Heißschußkanäle, Plasmalichtbogenkanäle, Stoßwellenrohre, Stoßwellenkanäle, Gaskanäle und Leichtgaskanonen;</p> <p>c) andere Windkanäle und Vorrichtungen als solche mit zweidimensionalen (2 D-)Querschnitten, die den Strömungszustand über eine Reynoldsche Zahl von 25×10^6 hinaus bei transonischen Geschwindigkeiten simulieren können;</p> <p>d) automatische Regelsysteme, Instrumentierungen (einschließlich Meßfühler) und automatische Datenerfassungsgeräte, besonders konstruiert für die Verwendung in Verbindung mit Windkanälen und Vorrichtungen, die von Unternummer a, b oder c erfaßt werden;</p> <p>e) Modelle der von der Ausfahrliste erfaßten Flugzeuge, Hubschrauber, Tragflügelprofile, Raumfahrzeuge, Trägerraketen, Raketen oder Oberflächeneffektfahrzeuge, besonders konstruiert für die Verwendung in Verbindung mit Windkanälen oder mit den Vorrichtungen, die von Unternummer b oder c erfaßt werden;</p> <p>Technische Anmerkung: Besonders konstruierte Modelle sind solche, die mit Sensoren und einem Mittel zur Übertragung der Daten von den Sensoren zum Datenerfassungssystem oder mit Eigenschaften ausgestattet sind, die die Verwendung von nicht störend auf den Luftstrom wirkenden Sensoren ermöglichen (d.h. Meßfühler, die mit dem Modell nicht unmittelbar verbunden sind oder sich nicht im Luftstrom am Modell befinden).</p> <p>f) besonders konstruierte Einrichtungen zum Simulieren elektromagnetischer Störungen (EMI) und elektromagnetischer Pulse (EMP);</p> <p>g) besonders konstruierte Prüfeinrichtungen und Ausrüstung für die Entwicklung von Gasturbinen-Flugtriebwerken und Bestandteilen hierfür wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. besondere Prüfeinrichtungen, mit denen dynamische Flugbelastungen aufgebracht, Leistungen gemessen oder Auslegungs-Betriebsbedingungen für rotierende Baugruppen oder Flugtriebwerke simuliert werden können, 2. Prüfeinrichtungen, Prüfstände und Simulatoren zur Messung des Betriebsverhaltens von Verbrennungssystemen und der Strömungsführungen von Heißgasen sowie des Wärmeübergangs und der Lebensdauercharakteristik von statischen Baugruppen und Bestandteilen von Flugtriebwerken, 3. besonders konstruierte Prüfstände, Ausrüstung oder geänderte Gasturbinen, die zur Entwicklung von Strö-

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>mungsführungssystemen in Gasturbinen-Flugtriebwerken verwendet werden (Abdichtung gasführender Kanäle, Luft/Öl-Dichtungen und Strömungsfelder zwischen rotierenden Scheiben).</p> <p>Anmerkungen: Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für folgende Waren:</p> <ol style="list-style-type: none"> Überschall-Windkanäle, die mit Geschwindigkeiten größer gleich 1,4 Mach, jedoch kleiner als 5 Mach arbeiten können und nicht besonders konstruiert oder ausgerüstet sind für das Vorwärmen der Luft, sofern die Windkanäle üblicherweise nicht für strategische Zwecke verwendet werden. Von dieser Nummer erfaßte, besonders konstruierte Bestandteile für Windkanäle sowie für Einrichtungen und Ausrüstung, die von Unternummer g erfaßt werden und deren Ausfuhr vorher genehmigt wurde, sofern solche Bestandteile die Leistungsfähigkeit der Windkanäle, Einrichtungen oder Ausrüstung nicht erhöhen und ihre Menge den für sechs Monate üblichen Vorrat an Ersatzteilen (bei normalem Verschleiß) nicht überschreitet.
1362	<p>Vibrationsprüfausrüstung wie folgt:</p> <p>a) Vibrationsprüfausrüstung, die mit digitalen Steuer-/Regeltechniken arbeitet, und besonders konstruierte Zusatzausrüstung sowie besonders entwickelte Software hierfür, <u>ausgenommen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Einzelreger (Druckerzeuger) mit einem Höchstdruck kleiner als 100 kN, analog arbeitende Ausrüstung, mechanische und pneumatische Erreger (Druckerzeuger), Vibrometer, Zusatzausrüstung, die nicht von den Nummern 1529, 1531, 1565 oder 1568 erfaßt wird; <p>b) Schallprüfausrüstung hoher Intensität, die einen Gesamtschalldruckpegel größer/gleich 140 dB (bezogen auf $2 \times 10^{-5} \text{ N/m}^2$) erzeugen kann, oder mit einer Nennleistung größer/gleich 4 kW und besonders konstruierte Zusatzausrüstung sowie besonders entwickelte Software hierfür, <u>ausgenommen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> analog arbeitende Ausrüstung, Zusatzausrüstung, die nicht von den Nummern 1529, 1531, 1565 oder 1568 erfaßt wird; <p>c) Boden-Vibrationsprüfausrüstung (einschließlich Modalprüfung), die mit digitalen Steuer-/Regeltechniken arbeitet, und besonders konstruierte Zusatzausrüstung sowie besonders entwickelte Software hierfür, <u>ausgenommen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> analog arbeitende Ausrüstung, Zusatzausrüstung, die nicht von den Nummern 1529, 1531, 1565 oder 1568 erfaßt wird. <p>Anmerkung: Typische Vibrations- und Schallprüfsysteme bestehen aus einem oder mehreren Erregern (Druckerzeugern) oder akustischen Rauschgeneratoren zusammen mit Zusatzausrüstung für Instrumentierung, Steuerung/Regelung, Datensammlung und -auswertung. Diese Nummer umfaßt nur die Vibrations- und Schallprüfausrüstung selbst. Die Zusatzausrüstung, z.B. digitale und zweckgebundene Instrumentierung, Computer, FFT's (schnelle Fourier-Transformationen), sind nach den für sie in Betracht kommenden Nummern dieser Liste zu beurteilen.</p>
1363	<p>Ausrüstung, Bestandteile, Zubehör und Datenbanken für Wasserkanäle (water tunnels), besonders konstruiert für die Entwicklung und Konstruktion von Schiffen, wie folgt und besonders entwickelte Software hierfür:</p> <ol style="list-style-type: none"> automatische Steuerungssysteme, Instrumentierung (einschließlich Sensoren) und Datenerfassungsausrüstung, besonders konstruiert für Wasserkanäle; automatische Ausrüstung zur Regelung des Luftdrucks, der während des Betriebs des Wasserkanals in der Meßstrecke auf die Wasseroberfläche wirkt; Bestandteile und Zubehör für Wasserkanäle wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> Ausgleichs- und Unterstützungssysteme, automatische Durchfluß- oder Geräuschmeßeinrichtungen und Modelle- von Tragflügelbooten, Oberflächeneffektfahrzeugen, SWATH-Schiffen sowie besonders konstruierte Ausrüstung und besonders konstruierte Bestandteile, die

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>von den Unternummern 1416 a, b, c, e, f, g und h erfaßt werden, zur Verwendung in Wasserkanälen;</p> <p>d) Datenbanken, die durch Verwendung der von dieser Nummer erfaßten Ausrüstung gewonnen worden sind.</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer bezieht sich auf Wasserkanäle, die für die hydrodynamische Prüfung eines feststehenden Modells unter Verwendung einer strömenden Flüssigkeit verwendet werden.</p>
1364	<p>Maschinen und Ausrüstung für die Fertigung der Strukturen und Bestandteile von Tragflügelbooten, Oberflächeneffektfahrzeugen und SWATH-Schiffen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür (siehe auch Nummer 1416):</p> <p>a) besonders konstruierte Ausrüstung für die Fertigung von anisotropen, orthotropen oder Sandwich-Strukturen, die von Unternummer 1416 h 3 erfaßt werden;</p> <p>Technische Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei der anisotropen Bauweise werden ausgerichtete faserverstärkte Bauteile so verwendet, daß die Lastaufnahmefähigkeit der Struktur primär nach der zu erwartenden Hauptspannungsrichtung ausgerichtet werden kann. Bei der orthotropen Bauweise werden Platten so ausgesteift, daß die Strukturteile im rechten Winkel zueinander stehen. Bei der Sandwich-Bauweise werden Strukturteile oder Platten verwendet, die in unlösbarer Verbindungstechnik in Schichten gefertigt werden, um ihre Festigkeit zu steigern und ihr Gewicht zu verringern. <p>b) besonders konstruierte Ausrüstung für die Herstellung und Prüfung flexibler Materialien für Schürzen, Dichtungen, Luftvorhänge (air curtains), Schürzenbälge und -finger für Oberflächeneffektfahrzeuge;</p> <p>c) besonders konstruierte Ausrüstung für die Herstellung von Wasser-Schraubenpropellern und Propellernabengruppen sowie Wasser-Schraubenpropellersystemen, die von den Unternummern 1416 e und f erfaßt werden;</p> <p>d) besonders konstruierte Ausrüstung für Herstellung, dynamisches Auswuchten und automatisches Prüfen und Überwachen von Hubgebläsen für Oberflächeneffektfahrzeuge;</p> <p>e) besonders konstruierte Ausrüstung für die Herstellung von Wasserstrahltriebwerken mit einer Nennleistung größer/gleich 2.237 kW oder von Mehrfachpumpensystemen mit dem entsprechenden Äquivalent der Leistung;</p> <p>f) besonders konstruierte Ausrüstung für Herstellung, dynamisches Auswuchten und automatisches Prüfen von Wechselstrom-Wechselstrom-Synchronsystemen und Wechselstrom-Gleichstrom-Systemen, geteilten Scheibenläufern und konzentrischen Trommelläufern für Gleichstrom-Gleichpolmaschinen.</p>
1365	<p>Besonders konstruierte Ausrüstung für die Überwachung von Schallemissionen während des Betriebs in Luftfahrzeugen oder in von Nummer 1418 erfaßten Unterwasserfahrzeugen, die durch Ribfortpflanzung verursachte Schallemissionen von anderen harmlosen Geräuschen unterscheiden und die Ribbildung lokalisieren kann, sowie besonders konstruierte Bestandteile, besonders konstruiertes Zubehör und besonders entwickelte Software hierfür.</p> <p>Technische Anmerkung: Die Verfahren zum Ausfiltern von Schallemissionen aus harmlosen Geräuschquellen schließen Mustererkennungsverfahren ein.</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfaßt nicht Universal-Schallemissionsausrüstung.</p>
1370	<p>Werkzeugmaschinen zur Erzeugung optisch hochwertiger Oberflächen wie folgt, besonders konstruierte Bestandteile, besonders konstruiertes Zubehör und besonders entwickelte Software hierfür:</p> <p>a) Drehmaschinen mit einschneidigem Schneidwerkzeug und mit allen folgenden Merkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Positioniergenauigkeit des Schlittens kleiner (feiner) als 0,0005 mm Gesamtmeßhrausschlag (zwischen den Extremwerten) je 300 mm Verfahrensweg, Wiederholgenauigkeit der Schlittenpositionierung kleiner (feiner) als 0,00025 mm Gesamtmeßhrausschlag (zwischen den Extremwerten) je 300 mm Verfahrensweg, Spindelschlag (radial und axial) kleiner als 0,0004 mm Gesamtmeßhrausschlag (zwischen den Extremwerten),

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>4. Winkelabweichung der Schlittenbewegung (um Vertikal-, Quer- und Längsachse) kleiner als 2 Bogensekunden (zwischen den Extremwerten) über den gesamten Verfahrensweg;</p> <p>5. Abweichung von der Schlittensenkrechten kleiner als 0,001 mm Gesamtmesshrausschlag (zwischen den Extremwerten) je 300 mm Verfahrensweg;</p> <p>b) Fly-cutting-Maschinen (Schlagfräsmaschinen) mit beiden folgenden Merkmalen:</p> <p>1. Spindelschlag (radial und axial) kleiner als 0,0004 mm Gesamtmesshrausschlag (zwischen den Extremwerten);</p> <p>2. Winkelabweichung der Schlittenbewegung (um Vertikal-, Quer- und Längsachse) kleiner als 2 Bogensekunden (zwischen den Extremwerten) über den gesamten Verfahrensweg;</p> <p>c) besonders konstruierte Bestandteile wie folgt:</p> <p>1. Spindelbaugruppen, die als Mindestbaugruppe aus Spindeln und Lagern bestehen, ausgenommen Baugruppen, deren an der Spindelachse gemessene axiale und radiale Achsenbewegung bei einer Spindelumdrehung größer (größer)/gleich 0,0008 mm Gesamtmesshrausschlag (zwischen den Extremwerten) ist,</p> <p>2. als Schlittenantrieb verwendete Linearmotoren mit allen folgenden Merkmalen:</p> <p>i) Hub größer als 200 mm,</p> <p>ii) Nennkraft größer als 45 N,</p> <p>iii) kleinste gesteuerte/geregelte inkrementale Bewegung kleiner als 0,001 mm;</p> <p>d) besonders konstruiertes Zubehör, d.h. einschneidiges Diamantwerkzeug mit allen folgenden Merkmalen:</p> <p>1. Schneidkante riß- und riefenfrei bei 400facher Vergrößerung in allen Richtungen,</p> <p>2. Schneidradius zwischen 0,1 mm und 5 mm,</p> <p>3. Unrundheit des Schneidradius kleiner als 0,002 mm Gesamtmesshrausschlag (zwischen den Extremwerten).</p> <p>Technische Anmerkung: Bei der Bewertung der Maschinen ist von den Bedingungen auszugehen, die die genauesten Werte ergeben einschließlich der Einbeziehung von Regel-/Steuersystemen, die eine Kompensation auf mechanischem oder elektronischem Wege oder mit Hilfe der Software erlauben.</p>
1371	<p>Wälzlager wie folgt:</p> <p>a) Kugel- und Rollenlager mit einem Innendurchmesser bis 10 mm, Toleranzen von mindestens ABEC 5 und RBEC 5 nach US-Norm (oder vergleichbaren nationalen Normen wie P5 gemäß DIN 620 Blatt 3) und mit einem der folgenden Merkmale:</p> <p>1. aus Spezialwerkstoffen gefertigt, d.h. mit Ringen, Kugeln oder Rollen aus legiertem Stahl oder einem anderen Werkstoff (z.B. Schnellarbeits-Werkzeugstahl, Monel-Metall, Beryllium, Metalloid, keramischem Werkstoff, gesintertem Metallverbundstoff), <u>ausgenommen</u> kohlenstoffarmer Stahl, SAE-52100 hoch kohlenstoffhaltiger Chromstahl, SAE-4615 Nickel-Molybdänstahl, AISI-440C (SAE-51440C) nichtrostender Stahl (oder gleichwertige Stähle mit entsprechender nationaler Bezeichnung),</p> <p>2. gefertigt für Betriebstemperaturen über 150°C durch Verwendung von Spezialwerkstoffen oder durch besondere Wärmebehandlung;</p> <p>b) Kugel- und Rollenlager (ausgenommen auseinandernehmbare Schulterkugel- und Axialkugellager) mit einem Innendurchmesser größer als 10 mm, Toleranzen von mindestens ABEC 7 oder RBEC 7 nach US-Norm (oder vergleichbaren nationalen Normen wie P 4 gemäß DIN 620-Teil 2) und mit einem der folgenden Merkmale:</p> <p>1. aus Spezialwerkstoffen gefertigt, d.h. mit Ringen, Kugeln oder Rollen aus legiertem Stahl oder einem anderen Werkstoff (z.B. Schnellarbeits-Werkzeugstahl, Monel-Metall, Beryllium, Metalloid, keramischem Werkstoff, gesintertem Metallverbundstoff), <u>ausgenommen</u> kohlenstoffarmer Stahl, SAE-52100 hoch kohlenstoffhaltiger Chromstahl, SAE-4615 Nickel-Molybdänstahl, AISI-440C (SAE-51440C) nichtrostender Stahl (oder gleichwertige Stähle mit entsprechender nationaler Bezeichnung),</p>

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>2. gefertigt für Betriebstemperaturen über 150°C durch Verwendung von Spezialwerkstoffen oder durch besondere Wärmebehandlung;</p> <p>c) Kugel- und Rollenlager mit kleineren Toleranzen als die der Toleranzklasse ABEC 7 nach US-Norm (oder vergleichbaren nationalen Normen);</p> <p>d) selbstschmierende Folienlager;</p> <p>e) Lagerteile, verwendbar nur für die von dieser Nummer umfaßten Lager, wie folgt: Außenringe, Innenringe, Käfige, Kugeln, Rollen und Unterbaugruppen.</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>1. Diese Nummer erfaßt nicht Hohllager.</p> <p>2. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für folgende Waren: Von dieser Nummer erfaßte Lager in angemessenen Stückzahlen für zivile Endverwender, sofern sie nachgewiesen haben, daß die Lager in Ausrüstung eingebaut werden, welche vorher aus anderen Ländern als Ländern der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) eingeführt wurde.</p>
1372	<p>Technologie für industrielle Gasturbinen wie folgt:</p> <p>a) die den industriellen Gasturbinen und Gasturbinen-Flugtriebwerken gemeinsame Technologie wird von Nummer 1460 umfaßt;</p> <p>b) die den industriellen Gasturbinen und Gasturbinen für Schiffe gemeinsame Technologie wird von Nummer 1431 umfaßt.</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>1. Module des Kerntriebwerks und besonders konstruierte Bestandteile von industriellen Gasturbinen, die aus von Nummer 1460 erfaßten Gasturbinen-Flugtriebwerken oder aus von Nummer 1431 erfaßten Gasturbinen für Schiffe stammen, fallen unter die Bestimmungen dieser jeweiligen Nummern.</p> <p>2. Zu Gasturbinen für Schiffe abgewandelte industrielle Gasturbinen werden von Nummer 1431 umfaßt.</p>
1385	<p>Besonders konstruierte Herstellungsausrüstung für die von Nummer 1485 erfaßten Kompass, Kreiselgeräte, Beschleunigungsmesser und Trägheitssysteme.</p> <p>Technische Anmerkung: Von dieser Nummer erfaßte Herstellungsausrüstung schließt folgendes ein:</p> <p>a) bei Ringlaserkreiseln zum Bewerten von Spiegeln verwendete Ausrüstung mit mindestens folgenden Genauigkeitsschwellenwerten:</p> <p>1. geradliniger Streustrahlungsmesser (10 ppm),</p> <p>2. polarer Streustrahlungsmesser (10 ppm),</p> <p>3. Reflektometer (50 ppm),</p> <p>4. Profilmesser (5 Angström);</p> <p>b) bei anderen Trägheitssystemen:</p> <p>1. Prüfgerät für Module von Trägheitsplattformen,</p> <p>2. Prüfgerät für Trägheitsplattformen,</p> <p>3. Handhabungsvorrichtung für Stabilisierungselemente von Trägheitsplattformen,</p> <p>4. Trägheitsplattform-Auswuchtvorrichtung,</p> <p>5. Prüfstand für Kreiselabstimmung,</p> <p>6. dynamische Auswuchtvorrichtung für Kreiselgeräte,</p> <p>7. Kreiseleinlaufprüfstand und Kreiselmotorprüfstand,</p> <p>8. Vorrichtung zum Evakuieren und Füllen von Kreiselgeräten,</p> <p>9. Zentrifugalvorrichtung für Kreiselager,</p> <p>10. Achsenjustierung für Beschleunigungsmesser,</p> <p>11. Prüfstand für Beschleunigungsmesser.</p>
1389	<p>Technologie zum Beschichten nichtelektronischer Vorrichtungen</p> <p>– zur Erzielung von anorganischen aufliegenden Schichten oder anorganischen, durch Oberflächenveränderung gebildeten Schichten gemäß Spalte 3 der nachstehenden Tabelle</p> <p>– auf Trägermaterialien gemäß Spalte 2 der nachstehenden Tabelle</p>

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>– durch Verfahren, die in der Technischen Anmerkung, Abs. a bis h, definiert und in Spalte 1 der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, und besonders entwickelte Software hierfür.</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Beschichtungsverfahren umfaßt das Ausbessern und Erneuern der Schicht ebenso wie die Erstbeschichtung. Mehrstufenbeschichtungen, bei denen ein oder mehrere Stoffe vor der Aluminidbeschichtung – auch mit einem anderen Beschichtungsverfahren – aufgebracht werden, fallen unter den Begriff „Beschichtung aus legierten Aluminiden“, dagegen fällt die Mehrfachanwendung einstufiger „Beschichtungen im Pulverbett“ zur Herstellung von legierten Aluminiden nicht unter diesen Begriff. Mehrstufenbeschichtungen, bei denen das Edelmetall oder die Edelmetalle vor der Aluminidbeschichtung durch ein anderes Beschichtungsverfahren aufgebracht werden, fallen unter den Begriff „Beschichtung aus mit Edelmetall modifizierten Aluminiden“. Mischungen bestehen aus infiltrierten Materialien, abgestuften Zusammensetzungen, simultanen Abscheidungen mehrerer Stoffe und Mehrlagenschichten und werden durch eines oder mehrere der in der Tabelle angegebenen Beschichtungsverfahren hergestellt. MCrAlX bezieht sich auf eine Legierung, bei der M und X folgendes bedeuten: M – Kobalt, Eisen, Nickel oder Kombinationen hieraus, X – Hafnium, Yttrium, Silizium oder sonstige geringe Zusätze in unterschiedlichen Anteilen und Kombinationen. Die in der Tabelle als Trägermaterial aufgeführten Aluminiumlegierungen beziehen sich auf Legierungen, die bei Temperaturen über 500 K (+ 227°C) verwendbar sind. Nichtrostender Stahl bezieht sich auf Stähle gemäß AISI-Norm (American Iron and Steel Institute), Serie 300, oder vergleichbare nationale Normen. Die in der Tabelle als Trägermaterial aufgeführten wärmebeständigen Metalle bestehen aus folgenden Metallen und deren Legierungen: Niob (Columbium), Molybdän, Wolfram und Tantal. Diese Nummer erfaßt nicht die Technologie des einstufigen Beschichtens im Pulverbett von massiven Turbinenschaufelblättern. <p>Technische Anmerkung: Die in Spalte 1 der nachstehenden Tabelle aufgeführten Beschichtungsverfahren werden wie folgt definiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> Chemische Beschichtung aus der Gasphase (CVD – Chemical Vapour Deposition) ist ein Beschichtungsverfahren zur Herstellung einer aufliegenden oder einer durch Oberflächenveränderung gebildeten Schicht, bei dem ein Metall, eine Metallegierung, ein zusammengesetzter oder ein keramischer Werkstoff auf ein erwärmtes Trägermaterial aufgebracht wird. Die gasförmigen Reaktionspartner werden im oberflächennahen Bereich eines Trägermaterials reduziert oder gehen Verbindungen ein, wobei sich das gewünschte elementare, legierte oder zusammengesetzte Material auf dem Trägermaterial abscheidet. Die für diesen Zersetzungs- oder chemischen Reaktionsprozeß erforderliche Energie wird der Wärme des Trägermaterials entnommen. <p>Ergänzende Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> CVD schließt folgende Verfahren ein: <ul style="list-style-type: none"> Beschichten außerhalb des Pulverbetts, pulsierendes Verfahren, thermische Zersetzung mit gesteuerter Keimbildung (CNTD – Controlled Nucleation Thermal Decomposition), plasma-verstärkt oder -unterstützt. Beschichten im Pulverbett bezeichnet ein in eine Pulvermischung eingebettetes Trägermaterial. Die beim Beschichten außerhalb des Pulverbetts erforderlichen gasförmigen Materialien werden nach den gleichen chemischen Grundvorgängen und -parametern erzeugt wie beim Beschichten im Pulverbett; nur steht das zu beschichtende Trägermaterial nicht in unmittelbarer Berührung mit der Pulvermischung. <ol style="list-style-type: none"> Physikalische Beschichtung aus der Dampfphase durch Elektronenstrahl-Verdampfung (EB-PVD – Electron-Beam Physical Vapour Deposition) ist ein in einer Vakuumkammer durchgeführtes Verfahren zum Aufbringen einer aufliegen-

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>den Schicht, bei dem ein Elektronenstrahl auf die Oberfläche eines Beschichtungswerkstoffs gerichtet wird und den Werkstoff verdampft. Die Werkstoffdämpfe kondensieren auf einem geeignet positionierten Trägermaterial.</p> <p>Ergänzende Anmerkung: Die Einleitung von Gasen in die Vakuumkammer während des Beschichtungs Vorgangs ist eine übliche Modifikation des Verfahrens.</p> <ol style="list-style-type: none"> Elektrophoretische Beschichtung (Electrophoretic Deposition) ist ein Verfahren zum Aufbringen einer durch Oberflächenveränderung gebildeten oder einer aufliegenden Schicht, bei dem fein zerteilte, in einem flüssigen dielektrischen Medium suspendierte Teilchen eines Beschichtungswerkstoffs unter dem Einfluß eines elektrostatischen Feldes wandern und sich auf einem elektrisch leitenden Trägermaterial ablageren. <p>Ergänzende Anmerkung: Nach Ablagerung des Beschichtungswerkstoffs auf dem Trägermaterial ist die Wärmebehandlung ein wesentlicher Verfahrensschritt, um die gewünschte Beschichtung zu erzielen.</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschichtung im Pulverbett (Pack Cementation) ist ein Verfahren zum Aufbringen einer durch Oberflächenveränderung gebildeten oder einer aufliegenden Schicht, bei dem das Trägermaterial in eine Pulvermischung eingebettet ist, bestehend aus <ol style="list-style-type: none"> den jeweils aufzubringenden pulverisierten Metallen (gewöhnlich Aluminium, Chrom, Silizium oder Mischungen daraus), einem Aktivator (gewöhnlich ein Halogensalz) und einem inaktiven pulverisierten Material (meist Aluminiumoxid). Pulverbett und Trägermaterial werden in einem Reaktionsbehälter auf Temperaturen zwischen 1.030 und 1.375 K erwärmt und dort für die Abscheidung der Schicht ausreichend lange belassen. <ol style="list-style-type: none"> Plasmaspritzen (Plasma Spraying) ist ein Verfahren zum Aufbringen einer aufliegenden Schicht, bei dem ein Brenner einen Plasmastrahl erzeugt und regelt, durch den der pulverisierte Beschichtungswerkstoff aufgenommen, aufgeschmolzen, beschleunigt und auf das Trägermaterial gespritzt wird, wobei eine zusammenhängende Schicht entsteht. <p>Ergänzende Anmerkungen zu Buchstabe e in Spalte 1 der Tabelle:</p> <ol style="list-style-type: none"> Hochgeschwindigkeit bedeutet Geschwindigkeiten von mehr als 750 m/s. Verminderter Druck bedeutet weniger als Atmosphärendruck. <ol style="list-style-type: none"> Schlicker-(Pulveremulsions-)Beschichtung (Slurry Deposition) ist ein Verfahren zum Aufbringen einer durch Oberflächenveränderung gebildeten oder einer aufliegenden Schicht, bei dem ein Metall- oder Keramikpulver mit einem organischen Bindemittel in einer Flüssigkeit suspendiert ist und durch Aufspritzen, Eintauchen oder Streichen auf ein Trägermaterial aufgebracht wird. Danach wird das Werkstück an der Luft oder im Trockenschrank getrocknet und einer Wärmebehandlung unterzogen, um die gewünschte Beschichtung zu erzielen. <ol style="list-style-type: none"> Sputtern (Sputtering) ist ein Verfahren zum Aufbringen einer aufliegenden Schicht, bei dem positiv geladene Ionen in einem elektrischen Feld beschleunigt werden und auf ein Target (Beschichtungswerkstoff) auftreffen. Die Bewegungsenergie der aufschlagenden Ionen ist so groß, daß Atome aus der Targetoberfläche herausgelöst und auf der Oberfläche des Trägermaterials abgelagert werden. <p>Ergänzende Anmerkung: Trioden-, Magnetron- oder Hochfrequenzsputtern zur Erhöhung der Haftfestigkeit der Beschichtung und der Beschichtungsrate sind übliche Modifikationen des Verfahrens.</p> <ol style="list-style-type: none"> Ionenimplantation (Ion Implantation) ist ein oberflächenveränderndes Beschichtungsverfahren, bei dem der zu legierende Stoff ionisiert, mit Hilfe eines Spannungsgradienten beschleunigt und in die Oberflächenzone des Trägermaterials implantiert wird. Hierzu gehören auch Verfahren, bei denen die Ionenquelle ein das Trägermaterial umgebendes Plasma ist, sowie Verfahren, bei denen die Ionenimplantation gleichzeitig mit dem EB-PVD-Verfahren oder dem Sputtern durchgeführt wird.

Tabelle zu Nummer 1389

(Die in Klammern gesetzten Ziffern verweisen auf vorstehende Anmerkungen 1–9. Die Beschichtungsverfahren a bis h sind in den entsprechenden Absätzen a–h der vorstehenden Technischen Anmerkung definiert.)

Beschichtungsverfahren (1)	Trägermaterial	Beschichtung
1	2	3
a Chemische Beschichtung aus der Gasphase (CVD)	Superlegierungen Titan oder Titanlegierungen Keramische Werkstoffe Verbundwerkstoffe aus Kohlenstoff/Kohlenstoff, Kohlenstoff/Keramik oder mit Metallmatrix Kupfer oder Kupferlegierungen Siliziumkarbid oder gesintertes Wolframkarbid	Aluminide für Innenflächen, legierte Aluminide (2) oder mit Edelmetall modifizierte Aluminide (3) Karbide, Aluminide oder legierte Aluminide (2) Silizide oder Karbide Silizide, Karbide, Mischungen hieraus (4) oder dielektrische Schichten Wolfram oder dielektrische Schichten Karbide, Wolfram, Mischungen hieraus (4) oder dielektrische Schichten
b Physikalische Beschichtung aus der Dampfphase durch Elektronenstrahl-Verdampfung (EB-PVD)	Superlegierungen Keramische Werkstoffe Aluminiumlegierungen (6) Nichtrostender Stahl (7) Verbundwerkstoffe aus Kohlenstoff/Kohlenstoff, Kohlenstoff/Keramik oder mit Metallmatrix Kupfer oder Kupferlegierungen Siliziumkarbid oder gesintertes Wolframkarbid	Legierte Silizide, legierte Aluminide (2), MCrAlX (ausgenommen CoCrAlY mit Massenanteilen an Chrom kleiner als 22%, an Aluminium kleiner als 12%, an Yttrium kleiner als 2%) (5), modifiziertes Zirkondioxid (ausgenommen mit CaO stabilisiertes Zirkondioxid) oder Mischungen hieraus (einschließlich Mischungen der vorstehenden Stoffe mit Siliziden oder Aluminiden) (4) Silizide oder modifiziertes Zirkondioxid (ausgenommen mit CaO stabilisiertes Zirkondioxid) MCrAlX (ausgenommen CoCrAlY mit Massenanteilen an Chrom kleiner als 22%, an Aluminium kleiner als 12% und an Yttrium kleiner als 2%) (5), modifiziertes Zirkondioxid (ausgenommen mit CaO stabilisiertes Zirkondioxid) oder Mischungen hieraus (4) MCrAlX (ausgenommen CoCrAlY mit Massenanteilen an Chrom kleiner als 22%, an Aluminium kleiner als 12% und an Yttrium kleiner als 2%) (5) oder modifiziertes Zirkondioxid (ausgenommen mit CaO stabilisiertes Zirkondioxid) Silizide, Karbide, Mischungen hieraus (4) oder dielektrische Schichten Wolfram oder dielektrische Schichten Karbide, Wolfram, Mischungen hieraus (4) oder dielektrische Schichten
c Elektrophoretische Beschichtung	Superlegierungen	Legierte Aluminide (2) oder mit Edelmetall modifizierte Aluminide (3)

Beschichtungsverfahren (1)	Trägermaterial	Beschichtung
1	2	3
d Beschichten im Pulverbett (siehe auch Verfahren a) (9)	Superlegierungen Verbundwerkstoffe aus Kohlenstoff/Kohlenstoff, Kohlenstoff/Keramik oder mit Metallmatrix Aluminiumlegierungen (6)	Legierte Aluminide (2) oder mit Edelmetall modifizierte Aluminide (3) Silizide, Karbide oder Mischungen hieraus (4) Aluminide oder legierte Aluminide (2)
e Plasmaspritzen (nur mit Hochgeschwindigkeit oder bei vermindertem Druck)	Superlegierungen Aluminiumlegierungen (6) Nichtrostender Stahl (7) Titan oder Titanlegierungen	MCrAlX (ausgenommen CoCrAlY mit Massenanteilen an Chrom kleiner als 22%, an Aluminium kleiner als 12% und an Yttrium kleiner als 2%) (5), modifiziertes Zirkondioxid (ausgenommen mit CaO stabilisiertes Zirkondioxid) oder Mischungen hieraus (4) MCrAlX (ausgenommen CoCrAlY mit Massenanteilen an Chrom kleiner als 22%, an Aluminium kleiner als 12% und an Yttrium kleiner als 2%) (5), modifiziertes Zirkondioxid (ausgenommen mit CaO stabilisiertes Zirkondioxid) oder Mischungen hieraus (4) MCrAlX (ausgenommen CoCrAlY mit Massenanteilen an Chrom kleiner als 22%, an Aluminium kleiner als 12% und an Yttrium kleiner als 2%) (5), modifiziertes Zirkondioxid (ausgenommen mit CaO stabilisiertes Zirkondioxid) oder Mischungen hieraus (4) Karbide oder Oxide
f Schlicker-(Pulveremulsions-)Beschichtung	Wärmebeständige Metalle (8) Verbundwerkstoffe aus Kohlenstoff/Kohlenstoff, Kohlenstoff/Keramik oder mit Metallmatrix	Aufgeschmolzene Silizide oder aufgeschmolzene Aluminide Silizide, Karbide oder Mischungen hieraus (4)
g Sputtern (hohe Beschichtungsrate, nur reaktiv oder Hochfrequenz)	Superlegierungen Keramische Werkstoffe	Legierte Silizide, legierte Aluminide (2), mit Edelmetall modifizierte Aluminide (3), MCrAlX (ausgenommen CoCrAlY mit Massenanteilen an Chrom kleiner als 22%, an Aluminium kleiner als 12% und an Yttrium kleiner als 2%) (5), modifiziertes Zirkondioxid (ausgenommen mit CaO stabilisiertes Zirkondioxid), Platin oder Mischungen hieraus (einschließlich Mischungen der vorstehenden Stoffe mit Siliziden oder Aluminiden) (4) Silizide, Platin oder Mischungen hieraus (4)

Beschichtungsverfahren (1)	Trägermaterial	Beschichtung
1	2	3
	Aluminiumlegierungen (6)	MCrAlX (<u>ausgenommen</u> CoCrAlY mit Massenanteilen an Chrom kleiner als 22%, an Aluminium kleiner als 12% und an Yttrium kleiner als 2%) (5), modifiziertes Zirkondioxid (<u>ausgenommen</u> mit CaO stabilisiertes Zirkondioxid) oder Mischungen hieraus (4)
	Nichtrostender Stahl (7)	MCrAlX (<u>ausgenommen</u> CoCrAlY mit Massenanteilen an Chrom kleiner als 22%, an Aluminium kleiner als 12% und an Yttrium kleiner als 2%) (5), modifiziertes Zirkondioxid (<u>ausgenommen</u> mit CaO stabilisiertes Zirkondioxid) oder Mischungen hieraus (4)
	Titan oder Titanlegierungen	Boride oder Nitride
	Verbundwerkstoffe aus Kohlenstoff/Kohlenstoff, Kohlenstoff/Keramik oder mit Metallmatrix	Silizide, Karbide, Mischungen hieraus (4) oder dielektrische Schichten
	Kupfer oder Kupferlegierungen	Wolfram oder dielektrische Schichten
	Siliziumkarbid oder gesintertes Wolframkarbid	Karbide, Wolfram oder dielektrische Schichten
h Ionenimplantation	Hochwarmfeste Lagerstähle	Zugaben von Chrom, Tantal oder Niob (Columbium)
	Beryllium oder Berylliumlegierungen	Boride
	Verbundwerkstoffe aus Kohlenstoff/Kohlenstoff, Kohlenstoff/Keramik oder mit Metallmatrix	Silizide, Karbide, Mischungen hieraus (4) oder dielektrische Schichten
	Titan oder Titanlegierungen	Boride oder Nitride
	Siliziumnitrid oder gesintertes Wolframkarbid	Nitride, Karbide oder dielektrische Schichten
	Werkstoffe für Sensorfenster, durchlässig für elektromagnetische Wellen, wie folgt: Siliziumdioxid, Aluminiumoxid, Silizium, Germanium, Zinksulfid, Zinkselenid oder Galliumarsenid	dielektrische Schichten

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

- 1391 Roboter, Roboter-Steuerungen und Roboter-Endeffektoren wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders entwickelte Software hierfür (andere Handhabungssysteme für Unterwassereinsatz: siehe Nummer 1417):**
- a) Roboter mit mindestens einem der folgenden Merkmale und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**
- Anmerkung:
Mechanische Roboterkonstruktionen zählen zu den besonders konstruierten Bestandteilen für Roboter.
- 1. fähig, von einem oder mehreren Sensoren rückgeführte Information im On-Line-Verfahren (Echtzeitverfahren)**

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

zur Erzeugung von Programmen oder zum Verändern programmierter Anweisungen oder numerischer Programmdateien zu verwenden, ausgenommen Roboter, die ihre Informationen nur von Sensoren erhalten, die folgende Größen erfassen:

- i) Betriebszustand des Roboters, d.h. Geschwindigkeit, Position (außer Trägheits-Wegmeßsystemen), Antriebsmotorstrom oder -spannung, Druck oder Temperatur von Flüssigkeit oder Gas,
- ii) Lichtbogenstrom (oder -spannung) zur Schweißnahtverfolgung oder
- iii) Binär- oder Skalarwerte für
 - a) die Position (mit Hilfe von photoelektrischen, induktiven oder kapazitiven Näherungssensoren),
 - b) Werkzeugantriebs-Motorstrom oder -spannung oder Hydraulik/Pneumatik-Druck zur Bestimmung von Kraft oder Drehmoment und
 - c) externe Sicherheitsfunktionen,

Anmerkung:

Unternummer a 1 erfaßt nicht Roboter, die begrenzt sind wie folgt:

- a) der Roboter hat keines der in den Unternummern a 2 bis a 11 genannten Merkmale,
- b) die Steuerung ist nicht besonders konstruiert als Teil eines von den Unternummern a 2 bis a 8, a 10 und a 11 erfaßten Roboters,
- c) die Steuerung überschreitet nicht die in den Unternummern b 2 bis b 7 genannten Parameter,
- d) die End-Effektoren überschreiten nicht die in Unternummer c genannten Parameter,
- e) die vorgesehene Software ist nur im Objekt Code (maschinenausführbaren Programm) abgefaßt,
- f) die Dokumentation ist begrenzt auf den notwendigen Umfang für die Ausführung der vorgesehenen Aufgabe oder für die Wartung und Reparatur des Roboters,
- g) die Visionssysteme sind begrenzt wie folgt:
 - 1. höchstens 100.000 Bildpunkte (Pixel) können mit einer industriellen Röhren-Fernsehkamera oder höchstens 65.536 Bildpunkte mit einer Halbleiterkamera verarbeitet werden,
 - 2. Analyse von Einzelbildern durch einen Bildprozessor mit einer Wortbreite von höchstens 16 Bits (ohne Paritätsbits) und keine Parallelverarbeitung für dieselbe Aufgabe,
 - 3. die vorgesehene Software für den Bildprozessor ist nur im Objekt Code abgefaßt und weder zur vollständigen dreidimensionalen mathematischen Modellierung noch zur vollständigen dreidimensionalen Bildauswertung fähig,

Ergänzende Anmerkung:
Die Begrenzung der Bildauswertung schließt weder die Annäherung an die dritte Dimension durch Wahl eines bestimmten Blickwinkels noch eine begrenzte Grauwert-Interpretation zur Wahrnehmung von Tiefe und Struktur für die jeweils genehmigten Aufgaben aus (2 1/2 D).

 - 4. die Visionssysteme sind durch den Anwender nicht programmierbar, ausgenommen zur:
 - i) Eingabe von Bezugsbildern über die Systemkamera,
 - ii) Eingabe der Werte von festen Parametern einschließlich Teach-in-Parametern oder
 - iii) Auswahl vorprogrammierter Unterprogramme,
 - 5. nicht fähig zur kontinuierlichen Reaktion auf die Roboterposition oder zu ihrer kontinuierlichen Aktualisierung während der Roboterbewegung,

Ergänzende Anmerkung:
Dies verhindert die Verwendung von Visionssystemen zur Schweißnahtverfolgung während des Schweißvorgangs, nicht aber eine lineare oder ebenflächige Schweißnahtverfolgung in einem Durchlauf.

 - 6. nicht mehr als ein Bild kann je 0,1 s ausgewertet werden,

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	h) der Roboter ist, nicht konstruiert oder besonders angepaßt für die Herstellung erfaßter elektronischer und mikroelektronischer Erzeugnisse.
	2. besonders konstruiert zur Erfüllung nationaler Sicherheitsvorschriften für explosionsgefährliche Bereiche,
	3. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigung von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z.B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566° C),
	4. besonders konstruiert für den Unterwassereinsatz (d.h. Roboter mit besonderen Verfahren und Bestandteilen zum Abdichten, Druckausgleich oder Korrosionsschutz),
	5. betriebsfähig in Höhen über 30.000 m,
	6. besonders konstruiert für die Verwendung im Freien unter Einhaltung entsprechender Militärspezifikationen,
	7. besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Puls),
	8. besonders konstruiert oder ausgelegt als strahlungsfest, und zwar über das zum Schutz gegen normale ionisierende Strahlung in der Industrie (d.h. nichtnuklearen Industrie) erforderliche Maß hinaus,
	9. ausgerüstet mit Roboter-Handhabungsarmen, die von Nummer 1671 umfaßte Legierungen auf Titanbasis oder von Nummer 1763 umfaßte faser- und fadenförmige Materialien enthalten,
	10. ausgerüstet mit von Nummer 1532 umfaßten Präzisionsmeßeinrichtungen,
	11. besonders konstruiert, um ihre Gesamtstruktur selbständig im dreidimensionalen Raum simultan koordiniert zu bewegen, <u>ausgenommen</u> Systeme, in denen sich der Roboter auf festen Schienen bewegt;
	Anmerkung: Unternummer a 11 erfaßt nicht Roboter, besonders konstruiert für die Verwendung im Haushalt, oder für Unterrichtszwecke (Vorhochschulausbildung) geänderte Haushaltsroboter, sofern sie nicht durch andere Bestimmungen dieser Nummer erfaßt werden.
	b) Elektronische Steuerungen mit mindestens einem der folgenden Merkmale:
	Anmerkungen:
	1. Steuerungen für NC-Werkzeugmaschinen und Meßmaschinen: siehe Nummer 1091.
	2. In Steuerungen eingebaute (incorporated) oder an diese angeschlossene (associated) Digitalrechner, jedoch nicht darin integrierte (embedded): siehe Nummer 1565.
	1. Steuerungen, besonders konstruiert als Teil für einen von Unternummern a 2 bis a 8, a 10 oder a 11 erfaßten Roboter,
	2. kleinstes programmierbares Inkrement kleiner (feiner) als 0,001 mm je lineare Achse,
	3. mit mehr als einer integrierten Schnittstelle, die die ANSI/IEEE-Norm 488-1978, IEC-Veröffentlichung 625-1 oder vergleichbare Normen für parallelen Datenaustausch erfüllen oder darüber hinausgehen,
	4. programmierbar durch andere Verfahren als Handführung (Lead-Through), Eingabe über Tastatur oder mit Programmierhandgerät,
	5. mit Wortbreiten größer als 16 Bits (ohne Paritätsbits),
	6. mit Interpolationsalgorithmen mit höherer Ordnung als Linear- oder Zirkularinterpolation,
	7. fähig, im On-Line-Verfahren (Echtzeitverfahren) die Erzeugung oder Änderung von programmierter Bahn, Geschwindigkeit und anderen Funktionen als den folgenden zu erlauben:
	i) manuelle Veränderung der Geschwindigkeit (override),
	ii) vorbestimmter Versatz der linearen oder rotatorischen Achsen,
	iii) manuelles Editieren des Bewegungsprogramms (einschließlich manueller Bahnkorrektur) ohne Verwendung der Quellsprache für das selbsttätige Programmieren von Bahn, Geschwindigkeit oder Funktion des Roboters,
	iv) Springen auf vorprogrammierte Modifikation der Roboter-Bahn, -Geschwindigkeit oder -Funktion,

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	v) vorgegebene Zyklen (z.B. Makrobefehle oder vorprogrammierte Unterprogramme),
	vi) Änderungen des Programmablaufs über Tastatur oder Programmierhandgerät;
	c) End-Effektoren mit mindestens einem der folgenden Merkmale:
	1. ausgerüstet mit einem oder mehreren Sensoren, <u>ausgenommen</u> solche zur Messung der in den Unternummern a 1 i, a 1 ü oder a 1 iii genannten Parameter oder Werte,
	2. mit integrierter, computergestützter Meßdatenverarbeitung, <u>ausgenommen</u> solche mit Sensoren zum Messen der in den Unternummern a 1 i, a 1 ü oder a 1 iii genannten Parameter oder Werte,
	3. ausgerüstet mit einer integrierten Schnittstelle, die die ANSI/IEEE-Norm 488-1978, IEC-Veröffentlichung 626-1 oder vergleichbare Normen für parallelen Datenaustausch erfüllt oder darüber hinausgeht,
	4. mit mindestens einem der in den Unternummern a 2 bis a 8 und a 10 aufgeführten Merkmale.

Begriffsbestimmungen:

Roboter

ist ein umprogrammierbares, multifunktionales Handhabungssystem, das Material, Teile, Werkzeuge oder Spezialvorrichtungen durch veränderliche Bewegungen im dreidimensionalen Raum positionieren oder ausrichten kann. Roboter enthalten zwei oder mehr Regel- oder Stellantriebe (einschließlich Schrittmotoren). Sie werden durch das Eingabe-/Wiedergabe-Verfahren (teach/playback), einen Computer oder eine speicherprogrammierbare Steuerung umprogrammiert. Roboter können bahn- oder punktgesteuert sein und Sensoren benutzen.

Ergänzende Anmerkung:

Diese Definition umfaßt nicht folgende Geräte:

1. ausschließlich hand- oder fernsteuerbare Handhabungssysteme,
2. Handhabungssysteme mit festem Ablauf (Bewegungsautomaten), die mechanisch festgelegte Bewegungen ausführen. Das Programm wird durch feste Anschläge wie Stifte oder Nocken mechanisch begrenzt. Der Bewegungsablauf und die Wahl der Bahnen oder Winkel können mechanisch, elektronisch oder elektrisch nicht geändert werden.
3. mechanisch gesteuerte Handhabungssysteme mit veränderlichem Ablauf (Bewegungsautomaten), die mechanisch festgelegte Bewegungen ausführen. Das Programm wird durch feste, aber verstellbare Anschläge wie Stifte und Nocken mechanisch begrenzt. Der Bewegungsablauf und die Wahl der Bahnen oder Winkel sind innerhalb des festgelegten Programmablaufs veränderbar. Veränderungen oder Modifikationen des Programmablaufs (z.B. durch Wechsel von Stiften oder Austausch von Nocken) in einer oder mehreren Bewegungsachsen werden nur durch mechanische Vorgänge ausgeführt.
4. nicht antriebsgeregelte Handhabungssysteme mit veränderlichem Ablauf (Bewegungsautomaten), die mechanisch festgelegte Bewegungen ausführen. Das Programm ist veränderbar, der Ablauf erfolgt aber nur nach dem Binärsignal von mechanisch festgelegten, elektrischen Binärgeräten oder verstellbaren Anschlägen.
5. Regalförderzeuge, die als Handhabungssysteme mit kartesischen Koordinaten bezeichnet werden und als wesentlicher Bestandteil vertikaler Lagereinrichtungen gefertigt und so konstruiert sind, daß sie Lagertut in die Lagereinrichtungen einbringen und aus diesen entnehmen.

End-Effektoren

umfassen Greifer, aktive Werkzeugeinheiten und alle anderen Werkzeuge, die am Anschlußflansch am Ende des Roboter-Greifarms bzw. der -Greifarme angebaut sind. Eine aktive Werkzeugeinheit ist eine Einrichtung, die dem Werkstück Bewegungskraft oder Prozeßenergie zuführt oder Messungen an ihm vornimmt.

Sensor im Sinne dieser Nummer

ist ein Detektor einer physikalischen Größe, deren Ausgang (nach Umwandlung in ein Signal, das durch eine Steuerung ausgewertet werden kann) Programme erzeugen oder programmierte Anweisungen oder numerische Programmdaten verändern kann. Dazu gehören Sensoren mit folgenden Fähigkeiten: maschinelles Sehen, Infrarot-Bilderzeugung, akustische Bilderzeugung, Tastgefühl, Trägheits-Wegmessung, optische oder aku-

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	stische Entfernungsmessung oder Messung der Kraft oder des Drehmoments. Ergänzende Anmerkung: Computerbezogene Begriffe: siehe Nummer 1565 oder 1566.
1399	<p>Software und Technologie für rechnerintegrierte Produktionssysteme wie folgt zur Herstellung von Baueinheiten, Baugruppen oder diskreten Bauteilen:</p> <p>a) Software mit allen folgenden Merkmalen:</p> <p>1. besonders entwickelt für rechnerintegrierte Produktionssysteme mit mindestens acht der in der Technischen Anmerkung am Ende dieser Nummer unter b 1 bis 9 aufgeführten Ausrüstungsgegenstände, Anmerkungen:</p> <p>1. Die Digitalrechner des rechnerintegrierten Produktionssystems haben keinen gemeinsamen Hauptspeicher, sondern tauschen Informationen über ein Local Area Network aus.</p> <p>2. Software im Quellencode (source code) wird durch Unternummer a 1 nicht freigestellt.</p> <p>2. Integration der Fertigung in hierarchischer Weise – bei gleichzeitigem Zugriff auf Daten, die außerhalb des digitalen Leitrechners gespeichert sein können – mit:</p> <p>i) der Konstruktion oder ii) der Produktionsplanung, Anmerkung: Der Begriff in hierarchischer Weise bezieht sich auf die Softwarebeziehung zwischen einem Leitrechner und mindestens einer flexiblen Fertigungseinheit, wie in der Technischen Anmerkung definiert. Die Software übt eine übergeordnete Managementfunktion aus, die den Fertigungsablauf mit der Konstruktion (CAD) oder der Produktionsplanung (PPS) integriert, unabhängig von den Kommunikationsschnittstellen der Hardware oder der Konfiguration der Einrichtungen.</p> <p>3. i) automatische Erzeugung und Überprüfung der Fertigungsprogramme und -anweisungen – einschließlich Auswahl der Fertigungseinrichtungen und Reihenfolge der Arbeitsgänge des Fertigungsablaufs – aus Konstruktions- und Fertigungsdaten oder ii) automatische Rekonfiguration des rechnerintegrierten Produktionssystems durch Verlagerung der Fertigung auf andere Einrichtungen und veränderte Reihenfolge der Arbeitsgänge mittels Echtzeitverarbeitung von Daten oder Programmen für vorhersehbare, aber zeitlich nicht bestimmbare Ereignisse; Anmerkung: Unternummer a 3 ii) erfaßt nicht Software für die Rekonfiguration funktionsmäßig identischer Einrichtungen innerhalb flexibler Fertigungseinheiten mit gespeicherten Teilprogrammen und einer vorher gespeicherten Strategie hierfür.</p> <p>b) Technologie für die Konstruktion von rechnerintegrierten Produktionssystemen, die mit der von Unternummer a erfaßten Software arbeiten, unabhängig davon, ob die in Unternummer a 1 genannten Bedingungen erfüllt sind oder nicht.</p> <p>Technische Anmerkung: Im Sinne dieser Nummer ist</p> <p>a) ein rechnerintegriertes Produktionssystem eine Kombination von:</p> <p>1. mindestens einer flexiblen Fertigungseinheit und</p> <p>2. einem digitalen Leitrechner zur Koordination unabhängig voneinander bearbeiteter Rechnerabläufe und Befehle zu, von und in den flexiblen Fertigungseinheiten,</p> <p>b) eine flexible Fertigungseinheit eine Kombination von einem Digitalrechner – einschließlich seines Hauptspeichers und seiner verwandten Geräte – und mindestens einer/einem:</p> <p>1. von den Nummern 1091 oder 1370 erfaßten Werkzeug oder Meßmaschine,</p> <p>2. von Nummer 1391 erfaßten Roboter,</p> <p>3. von Nummer 1075 erfaßten digital gesteuerten Drück- oder Fließdruckmaschine,</p> <p>4. von den Nummern 1080, 1081, 1086 oder 1088 erfaßten digital gesteuerten Ausrüstung,</p> <p>5. von Nummer 1206 erfaßten digital gesteuerten Gerät mit elektrischem Lichtbogen,</p>

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	6. von Nummer 1354 oder Unternummer 1355 b erfaßten digital gesteuerten Ausrüstung,
	7. von Nummer 1357 erfaßten digital gesteuerten Ausrüstung,
	8. von Nummer 1529 erfaßten digital gesteuerten elektronischen Ausrüstung oder
	9. von Nummer 1532 erfaßten digital gesteuerten Meßsystem.
	Ergänzende Anmerkung: Roboter- und computerbezogene Begriffe: siehe Nummer 1391, 1565 oder 1566.
	Anmerkung: Unternummer a erfaßt nicht in Maschinencode (object code) ausgedrückte Software für andere Industriebereiche als Kerntechnik, Luft- und Raumfahrt, Schiffbau, Großfahrzeugbau, Maschinenbau, Mikroelektronik und Elektronik. Die in Unternummer b beschriebene Konstruktionstechnologie wird durch diese Anmerkung nicht freigestellt.

Gruppe 5

Transportausrüstung

1401	<p>Entwicklungs- und Produktionstechnologien für Dieselmotoren einschließlich besonders entwickelter Software wie folgt:</p> <p>a) Entwicklungs- und Produktionstechnologie einschließlich besonders entwickelter Software für Dieselmotor-Antriebssysteme für Landfahrzeuge mit allen folgenden Merkmalen:</p> <p>1. Boxvolumen kleiner/gleich 1,2 m³;</p> <p>2. Gesamtleistung größer als 750 KW, basierend auf 80/1269/EEC, ISO 2534 oder gleichwertigen nationalen Normen,</p> <p>3. Leistungsdichte größer als 700 KW/m³ Boxvolumen; Technische Anmerkung: Das Boxvolumen wird definiert als das Produkt von drei aufeinander senkrecht stehenden Abmessungen wie folgt: Länge: die Länge der Kurbelwelle von der Motorstirnseite bis zur Flanschfläche des Schwungrads, Breite: die größte der folgenden Abmessungen: a) das Außenmaß zwischen den Ventildeckeln, b) das Maß zwischen den Außenkanten der Zylinderköpfe oder c) der Durchmesser des Schwungradgehäuses, Höhe: die größere der folgenden Abmessungen: a) das Maß zwischen der Kurbelwellen-Mittellinie und der Oberkante des Ventildeckels (oder Zylinderkopfes) zuzüglich des doppelten Hubs oder b) der Durchmesser des Schwungradgehäuses.</p> <p>b) Entwicklungs- und Produktionstechnologie für die Zylinderwandschmierung mit Feststoffen oder Trockenfilm, die den Betrieb bei Temperaturen über 723 K (450°C), gemessen auf der Zylinderwand an der oberen Grenze des Wegs des obersten Kolbenrings, erlaubt.</p>
1416	<p>Schiffe, Oberflächeneffektfahrzeuge, Wasserschrauben-Propeller und Nabenbaugruppen, Wasserschrauben-Propellersysteme, Feuchtigkeits- und Teilchenabscheidersysteme (mit dazugehöriger Technologie) sowie besonders konstruierte Bauteile wie folgt (siehe auch Teil I A Nummer 0009 und wegen Gasturbinen für Schiffe Nummer 1431):</p> <p>a) Tragflügelboote mit automatisch gesteuerten Tragflügelssystemen, die Geschwindigkeiten über 40 kn in rauher See (Seegang Stufe 5) erreichen können;</p> <p>b) Oberflächeneffektfahrzeuge, d.h. Hovercraft, Luftkissenfahrzeuge (sowohl mit Seitenwänden als auch mit Schürzen) und alle Fahrzeugvarianten, die das Staufflügelprinzip (wing-in-ground effect) als Antriebssystem verwenden;</p> <p>c) SWATH-Schiffe (Small Waterplane Area Twin-Hull) mit Unterwasserrümpfen, deren Querschnitt sich entlang der Längsachse im Bereich zwischen zwei Hauptdurchmessern vom Bug und vom Heck verändert; Technische Anmerkung: SWATH-Schiffe beziehen ihren Auftrieb durch getauchte Rümpfe mit schlanken Stützen, die das Deck und die Aufbauten des Fahrzeugs über der Wasserlinie halten.</p>

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
d)	Schiffe mit:
1.	Ausrüstung, die von Teil I A dieser Liste oder von den Nummern 1485, 1501, 1502 oder 1510 umfaßt wird,
2.	MES-Anlagen (magnetischer Eigenschutz) oder
3.	in der Schiffskonstruktion enthaltenen geschlossenen Lüftungssystemen, die dafür konstruiert sind, die Reinheit der Luft und einen Überdruck unabhängig von den Bedingungen außerhalb des Schiffes zu gewährleisten, sofern solche geschlossenen Lüftungssysteme nicht nur für die ärztlichen Versorgungseinrichtungen des Schiffes besonders konstruiert und in diese eingebaut sind;
	Anmerkung: Unternummer d gilt nicht für Schiffe mit Ausrüstung, die von den Nummern 1485, 1501, 1502 oder 1510 umfaßt wird und deren Ausfuhr bereits vorher genehmigt worden ist.
e)	Wasserschrauben-Propeller und Nabenbaugruppen wie folgt:
1.	superkavitierende Propeller mit einer Leistung über 7.457 kW,
2.	Verstellpropeller und Nabenbaugruppen mit einer Leistung über 14.914 kW;
f)	Wasserschrauben-Propellersysteme wie folgt:
1.	Systeme mit gegenläufigen Propellern mit einer Leistung über 29.828 kW,
2.	Systeme mit belüfteten, basisbelüfteten und superbelüfteten Propellern,
3.	Systeme mit Anwendung von „Pre-swirl“- und „Post-swirl“-Verfahren zur Glättung der Propelleranströmung, um den Vortriebswirkungsgrad zu verbessern von
i)	SWATH-Schiffen, Tragflügelbooten und Oberflächeneffektfahrzeugen oder
ii)	anderen Schiffen mit einer Propellerdrehzahl über 200 U/min mit einer Propellernennleistung über 37.285 kW je Welle;
g)	Feuchtigkeits- und Teilchenabscheidersysteme für den Luft-eintritt von Gasturbinen, die geeignet sind, 99,9% der Teilchen mit einem Durchmesser größer als 2 µm bei einem maximalen Druckverlust von 1,6 kPa (16 millibar) zu entfernen, sowie folgende Technologien für diese Systeme:
1.	Technologie zur Verhütung von Wasserleckagen um die Filterstufen und
2.	Technologie für die Integration der Bestandteile eines solchen Systems;
h)	besonders konstruierte Bestandteile für die von den Unternummern a, b und c umfaßten Schiffe wie folgt:
1.	fortschrittliche Schiffskörperformen mit mindestens einem der folgenden Merkmale:
i)	Schiffskörper mit Stufenboden für Tragflügelboote,
ii)	Schiffskörper für Luftkissenfahrzeuge mit trapezförmigem Grundriß,
iii)	Schiffskörper für Oberflächeneffektfahrzeuge mit kataranähnlichen Seitenwänden,
iv)	Schiffskörper für Stauflügelfahrzeuge,
v)	Unterwasserschiffkörper und Stützen für SWATH-Schiffe,
2.	vollgetauchte unterkavitierende oder superkavitierende Tragflügel,
3.	Bestandteile in Leichtbauweise für SWATH-Schiffe, Tragflügelboote und Oberflächeneffektfahrzeuge, konstruiert nach dem anisotropen, orthotropen oder Sandwich-Verfahren,
	Technische Anmerkungen:
1.	Bei dem anisotropen Verfahren werden Fasern zur Verstärkung von Bauteilen so angeordnet, daß die Lastaufnahmefähigkeit der Struktur primär in Richtung des angenommenen Spannungsverlaufs ausgerichtet werden kann.
2.	Bei dem orthotropen Verfahren werden Platten so ausgesteift, daß die Bauteile im rechten Winkel zueinander stehen.
3.	Bei dem Sandwich-Verfahren werden Bauteile oder Platten dauerhaft in Schichtbauweise miteinander verbunden, um ihre Festigkeit zu erhöhen und ihr Gewicht zu verringern.

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
4.	flexible Schürzen, Abdichtungen und Schürzenfinger für Oberflächeneffektfahrzeuge,
5.	Systeme zur automatischen Steuerung der Stabilität von SWATH-Schiffen, Tragflügelbooten oder Oberflächeneffektfahrzeugen,
6.	Kraftübertragungs-Wellensysteme, die Verbundwerkstoffbauteile enthalten für SWATH-Schiffe, Tragflügelboote und Oberflächeneffektfahrzeuge,
7.	leichte Hochleistungs(K-Faktor über 150)-Getriebe [Planeten-, Sammel- (Cross-connect-) und Mehrfach-An/Abtriebsräder sowie Lager] für SWATH-Schiffe, Tragflügelboote und Oberflächeneffektfahrzeuge,
	Technische Anmerkung: K-Faktor: siehe AGMA-Tabellen der K-Faktorwerte (basierend auf Zahnprofil, Ritzel- und Zahnradwerkstoffen sowie Oberflächenermüdungsgrenzen).
8.	wassergekühlte elektrische Antriebsmaschinen (Motor und Generator) unter Einschluß von Wechselstrom-Wechselstrom-Synchron- und Wechselstrom-Gleichstrom-Systemen, geteilten Scheibenläufern und konzentrischen Trommelläufern für Gleichstrom-Gleichpolmaschinen für SWATH-Schiffe, Tragflügelboote und Oberflächeneffektfahrzeuge,
9.	supraleitende elektrische Antriebsmaschinen für SWATH-Schiffe, Tragflügelboote und Oberflächeneffektfahrzeuge,
10.	Hubgebläse für Oberflächeneffektfahrzeuge mit einer Nennleistung über 298 kW,
11.	Wasserstrahl-Antriebssysteme mit einer Eingangsnennleistung größer/gleich 2.237 kW für Tragflügelboote und Oberflächeneffektfahrzeuge.
1417	Tauchfähige Systeme (auch wenn sie in ein Tauchfahrzeug eingebaut sind) wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür (Unterwasser-Roboter: siehe Nummer 1391):
a)	für Tauchfahrzeuge besonders konstruierte oder abgewandelte automatisch gesteuerte Lufterneuerungssysteme, die in einem einzigen chemischen Reaktionszyklus die Entfernung von Kohlendioxid und gleichzeitig die Erneuerung von Sauerstoff sicherstellen;
b)	zur automatischen Bewegungssteuerung eines Tauchfahrzeugs anhand von Navigationsdaten besonders konstruierte oder abgewandelte Systeme mit mindestens einer Rückkopplungs-Servosteuerung, die
1.	es dem Fahrzeug ermöglichen, sich innerhalb eines Abstands von 10 m von einem vorher bestimmten Punkt in der Wassersäule zu bewegen,
2.	die Position des Fahrzeugs innerhalb eines Abstands von 10 m von einem vorher bestimmten Punkt in der Wassersäule halten können oder
3.	die Position des Fahrzeugs innerhalb eines Abstands von 10 m halten, während es einem Kabel auf oder unter dem Meeresboden folgt;
c)	Unterwasser-Beobachtungssysteme wie folgt:
1.	Fernsehsysteme (die Kamera, Beleuchtung, Bildschirm und Signalübertragungseinrichtung enthalten), besonders konstruiert oder abgewandelt für ferngesteuerte Operationen mit einem Tauchfahrzeug, mit einer Grenzauflösung von mehr als 500 Linien, gemessen in Luft nach IEEE-Standard 208/1960 oder einer vergleichbaren Norm.
	Technische Anmerkung: Grenzauflösung bedeutet beim Fernsehen ein Auflösungsvermögen, das üblicherweise ausgedrückt wird als die maximale Anzahl von Linien pro Bildhöhe, die auf einem Testbild unterschieden werden können.
2.	für ferngesteuerte Operationen mit einem Tauchfahrzeug besonders konstruierte oder abgewandelte Systeme, die Verfahren verwenden, welche die Rückstreuungseffekte auf ein Minimum reduzieren, z.B. Beleuchtungseinrichtungen mit Entfernungsgattern;
d)	ferngesteuerte Gelenkmanipulatoren, besonders konstruiert oder abgewandelt zur Verwendung mit Tauchfahrzeugen und mit mindestens einem der folgenden Merkmale:
1.	Steuerung des Manipulators mit Daten von Sensoren, welche die auf ein externes Objekt ausgeübte Kraft oder das auf ein solches Objekt ausgeübte Drehmoment, die Entfernung von einem externen Objekt oder den Tastsinn zwischen Manipulator und externem Objekt messen,

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>2. Steuerung durch proportionale Master-Slave-Verfahren oder durch einen anwendungsspezifischen, speicherprogrammierbaren Computer oder</p> <p>3. fähig zur Ausübung einer Kraft größer/gleich 250 N oder eines Drehmoments größer/gleich 250 Nm und mit Bauteilen versehen, die Legierungen auf Titanbasis oder Faser- und Fadenverbundwerkstoffe enthalten;</p> <p>e) für den Unterwassereinsatz besonders konstruierte oder abgewandelte Fotokameras und Zubehörgeräte mit Filmbreiten größer/gleich 35 mm und mit mindestens einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Filmvorschub mit mehr als 5 Bildern pro Sekunde, 2. Markierung des Films mit Daten, die von einer Quelle außerhalb der Kamera geliefert werden, 3. mehr als 250 Vollformatbelichtungen ohne Filmwechsel, 4. Autofokus besonders konstruiert oder abgewandelt für den Unterwassereinsatz oder 5. für Betriebstautiefen von mehr als 1.000 m; <p>f) für den Unterwassereinsatz besonders konstruierte oder abgewandelte Beleuchtungssysteme wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stroboskopleuchten mit: <ol style="list-style-type: none"> i) einer Lichtausgangsenergie größer als 150 J pro Blitz oder ii) einer Blitzfrequenz von mehr als 5 Blitzen pro Sekunde bei einer Lichtausgangsenergie größer als 10 J pro Blitz, 2. andere Leuchten und Zubehörgeräte hierfür, geeignet für Betriebstautiefen von mehr als 1.000 m. <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Nummer erfaßt nicht besonders konstruierte Bestandteile für Ausrüstung, die – ohne abgewandelt zu sein – nicht erfaßt wäre. 2. Unternummer a erfaßt Ausrüstung, die Leichtmetallperoxide wie KO_2 verwendet, ohne die Ausfuhr von KO_2 selbst zu erfassen. 3. Unternummer b erfaßt nicht automatische Steuersysteme, die in Unterwasser-Bulldozern oder -Grabenbaggern eingebaut sind, die für Betriebstautiefen von mehr als 100 m nicht geeignet sind und nur negativen Auftrieb haben. 4. Unternummer c erfaßt nicht Fernsehkameras, die nur durch ein Bullauge betrieben werden. 5. Unternummer d 1 erfaßt nicht Systeme, bei denen Kraft oder Drehmoment nur gemessen und dann dem Bediener angezeigt werden. <p>1418 Tieftauchfahrzeuge für Betriebstautiefen von mehr als 1.000 m, bemannt oder unbemannt, kabelgeführt oder freifahrend, sowie besonders konstruierte oder abgewandelte zugehörige Systeme, Ausrüstung, Bestandteile und Werkstoffe hierfür wie die folgenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Druckgehäuse oder Druckkörper; b) Antriebsmotoren und Strahltriebwerke (thrusters); c) Schiffskörperdurchführungen oder -steckverbinder. <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Syntaktischer Schaum: siehe Nummer 1759. 2. Schiffskörperdurchführungen für militärische Zwecke und bemannte Unterwasserfahrzeuge, die mindestens 10 Stunden lang autonom (d.h. ohne Unterstützung durch ein Mutterschiff, ohne Schnorchel oder ohne Kabelverbindung zur Wasseroberfläche) getaucht fahren können: siehe Teil I A Nummer 0009 dieser Liste. <p>1425 Schwimmdocks, Software und Technologie hierfür, wie folgt:</p> <p>a) Schwimmdocks, besonders konstruiert zur Verwendung auf See (d.h. ohne Unterstützung von Küstenstützpunkten);</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Erfaßt werden nur Docks, in die mindestens die folgenden drei Einrichtungen eingebaut sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schweißwerkstatt und Rohrschlosserei, 2. Elektro- und Elektronikwerkstatt, 3. Mechanische Reparaturwerkstatt oder Metallbearbeitungswerkstatt (mit Maschinen), <p>und die in der Regel Stromerzeugungsaggregate für mehr als 3.000 kW enthalten.</p> <p>b) Schwimmdocks, besonders ausgerüstet zum Betrieb, zur Wartung oder zur Reparatur von Kernreaktoren;</p>

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>c) Schwimmdocks mit allen folgenden Merkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tragfähigkeit über 36.364 t, 2. länger als 120 m und breiter als 30 m, gemessen zwischen den Pontons; <p>d) besonders entwickelte Software für computergesteuerte Lenz- und Flutsysteme für die obengenannten Schwimmdocks zum Eindocken von Schiffen mit Schlagseite;</p> <p>e) Technologie für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den von Unternummer a umfaßten Teil der Konstruktion eines Schwimmdocks, der den Einbau mit den drei in der Anmerkung beschriebenen Einrichtungen betrifft, und 2. die Konstruktion, Herstellung und Verwendung der von Unternummer b umfaßten Einrichtungen an Bord von Schwimmdocks, die Betrieb, Wartung und Reparatur von Kernreaktoren erlauben. <p>1431 Schiffsgasturbinen (für den Schiffsantrieb oder die Stromerzeugung an Bord), ursprünglich als solche konstruiert oder für diese Verwendung abgewandelt, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erfassung der für den Schiffsantrieb oder die Stromerzeugung an Bord abgewandelten Gasturbinen-Flugtriebwerke oder Industriegasturbinen und ihrer besonders konstruierten Bestandteile führt nicht zu einer Neuerfassung (oder bei Industriegasturbinen zu einer Erfassung) der nicht abgewandelten Ausführung solcher Turbinen und ihrer besonders konstruierten Bestandteile (siehe auch Nummer 1460). 2. Stromerzeugung an Bord schließt die Stromerzeugung auf Offshore-Plattformen nicht ein. 3. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für folgende Waren: Von dieser Nummer umfaßte Gasturbinen und ihre besonders konstruierten Bestandteile für zivile Endverwendung (außer Schiffsantrieb oder Stromerzeugung an Bord), sofern <ol style="list-style-type: none"> a) die auszuführenden Stückzahlen der angegebenen Endverwendung entsprechen, b) nur der Mindestbedarf an Technologie für Betrieb, Wartung und Reparatur weitergegeben wird und c) keine der folgenden Technologien weitergegeben wird: <ol style="list-style-type: none"> 1. Technologie, die in der von Nummer 1460 erfaßten Flugtriebwerktechnologie üblich ist und nicht unter das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach Nummer 1460 fällt, 2. Technologie für flüssigkeitsgekühlte Gasturbinenlauf- oder -leitschaufeln und Düsen, die in einer Heißgas-temperaturumgebung über 1.000° C arbeiten, und ihre zugehörigen Systeme, Technische Anmerkung: Zugehörige Systeme sind direkt an die Gasturbine angeschlossen und bestehen aus den besonders konstruierten Kühlflüssigkeits- und Kraftstoffregelsystemen, Pumpen, Kondensatoren und Flüssigkeitsreinigungssystemen. 3. Technologie für Kraftstoffdüsen, Brennkammern und an der Gasturbine angebrachte Kraftstoff-Fördereinrichtungen (Kraftstoffpumpen, Zumeß- und Regeleinrichtungen), mittels derer Schiffsgasturbinen schweres Rückstandsöl (ASTM Grade 5 und 6 oder gleichwertige) verbrennen können, Technische Anmerkung: Schweres Rückstandsöl gemäß ASTM Grade 5 hat eine kinematische Höchstviskosität von 81 Centistoke bei 50° C und gemäß ASTM Grade 6 einen Bereich der kinematischen Viskosität zwischen 92 und 638 Centistoke bei 50° C. Die kinematische Viskosität wird mit dem Saybolt-Furol-Viskosimeter gemessen (dabei wird die Zeit, in der 60 cm³ Öl durch die Furolblende fließen, in Sekunden gemessen). 4. Technologie für Hochtemperatur-Wärmetauscher (Gastemperatur über 700° C) zur Vorwärmung der Luft am Verdichteraustritt, 5. Technologie für COGAS-Kompaktsysteme (combined gas turbine and steam) in Leichtbauweise mit Wärmerückgewinnraten von mehr als 1.490.423 kJ/h je m³ des Abhitzekesselvolumens oder mehr als 237,2 kJ/h je N des Abhitzekesselgewichts, konstruiert zur Verwendung mit Gasturbinen für den Schiffsantrieb oder die Stromerzeugung an Bord.

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	4. Module des Kerntriebwerks und besonders konstruierte Bestandteile, die von Nummer 1460 erfaßt werden, sind nach den Bestimmungen dieser Nummer zu behandeln, auch wenn das Gasturbinen-Triebwerk zur Verwendung für den Schiffsantrieb oder die Stromerzeugung auf Schiffen abgewandelt worden ist.
1460	<p>Flugzeuge und Hubschrauber, Flugtriebwerke und Ausrüstung für Flugzeuge und Hubschrauber sowie Technologie hierfür wie folgt (Flugtriebwerke, Hilfstriebwerke (APU's) oder Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme mit mindestens einer besonderen, für militärische Zwecke konstruierten Einrichtung, werden von Teil I A der Ausfuhrliste erfaßt. Siehe auch Nummern 1485 und 1501. Technologie für industrielle Gasturbinen: siehe Nummer 1372. Schiffsgasturbinen und zugehörige Technologie: siehe Nummer 1431):</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfaßt auch Technologie für computerunterstützte Konstruktion (CAD) oder computerunterstützte Konstruktion und Fertigung (CAD/CAM), Technologie in Bezug auf die von den Nummern 1080, 1081, 1086, 1088, 1091, 1312, 1357, 1361, 1362, 1371, 1522, 1529 oder einer anderen Nummer erfaßte Fertigungsausrüstung oder erfaßten Waren für die Herstellung oder Bewertung von Flugtriebwerken, Hilfstriebwerken (APU's), Hubschrauber-Leistungsübertragungssystemen oder ihren besonders konstruierten Bestandteilen sowie spezifische Technologie für die von Nummer 1301 erfaßte Herstellung von Superlegierungen.</p> <p>a) Flugzeuge und Hubschrauber, ausgenommen solche, die keine der von Teil I A dieser Liste oder von Nummer 1485 oder 1501 erfaßte Ausrüstung enthalten (außer wenn die Ausfuhr solcher Ausrüstung unter das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach den Anmerkungen zu den Nummern 1485 und 1501 fällt) und zu Bauarten gehören, die üblicherweise im zivilen Einsatz sind;</p> <p>b) Technologie für Flugzeug- und Hubschrauberzellen, für Flugzeugpropeller und für Bestandteile von Flugzeug- und Hubschrauberzellen, Flugzeugpropellern und Hubschrauber-Rotorsystemen wie folgt und besonders entwickelte Software hierfür:</p> <p>Technische Anmerkung: Hubschrauber-Rotorsysteme bestehen aus Rotorköpfen, Rotorblättern, Rotorblattanschlüssen und den oberen für die Rotorblattansteuerung erforderlichen Teilen. Diese obere Rotorblattansteuerung setzt sich aus den drehenden Steuerelementen und – falls zutreffend – der Taumelscheibe zusammen.</p> <p>1. Konstruktionstechnologie, die computerunterstützte aerodynamische Analysen zur Integration von Rumpf, Antriebssystem sowie Auftriebs- und Steuerflächen verwendet, um die aerodynamische Leistung eines Flugzeugs bei allen Flugzuständen zu optimieren,</p> <p>2. Technologie für die Konstruktion von aktiven Flugsteuerungssystemen wie folgt:</p> <p>i) Technologie für das Verfahren der Verknüpfung mehrfacher mikroelektronischer Verarbeitungselemente (Bordcomputer), um Datenübertragung und -integration mit hoher Geschwindigkeit zur Durchführung der Flugregelung zu erreichen,</p> <p>ii) Technologie für den Ausgleich der Flugregelung hinsichtlich Einbauort der Sensoren und dynamischer Zellenbelastung, d.h. Kompensation für Schwingungen in der Umgebung der Sensoren und für Veränderungen der Lage der Sensoren zum Flugzeugschwerpunkt,</p> <p>iii) Technologie für die elektronische Überwachung der System- und Datenredundanz für Fehlererfassung, -bewertung und -isolierung,</p> <p>Anmerkung: Diese Unternummer erfaßt nicht Technologie für den Entwurf von Redundanzen in hydraulischen oder mechanischen Systemen oder in elektrischen Verdrahtungen.</p> <p>iv) Technologie für die Konstruktion von Flugsteuerungen, die während des Fluges eine Umstellung der Widerstandsgröße des Steuergefühls erlauben,</p> <p>Technische Anmerkung: Aktive Flugsteuerungssysteme haben den Zweck, unerwünschte Bewegungen des Flugzeugs oder Belastungen</p>

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	am Flugzeug zu verhindern, indem sie selbständig die Ausgangssignale von Mehrfachsensoren verarbeiten und dann die erforderlichen Gegenbefehle liefern, um die automatische Steuerung zu bewirken.
	3. Konstruktionstechnologie für die Integration von Flugsteuerungs-, Navigations- und Antriebssteuerdaten in ein Flugmanagementsystem zur Optimierung des Flugwegs,
	4. Konstruktionstechnologie zum Schutz von Avionik- und elektrischen Untersystemen gegen Gefährdung durch elektromagnetischen Puls (EMP) und elektromagnetische Störungen (EMI) von Quellen außerhalb des Flugzeugs wie folgt:
	i) Technologie für die Konstruktion von Abschirmsystemen,
	ii) Technologie für den Konfigurationsentwurf von gehärteten elektrischen Schaltungen und Untersystemen,
	iii) Ermittlung von Härtingkriterien für die vorgenannten Waren,
	5. Technologie für Konstruktion, Herstellung und Umbau von geklebten, tragenden Flugzeugzellen-Bauteilen, die für Betriebstemperaturen über 120°C konstruiert sind,
	Anmerkung: In dieser Unternummer genannte Flugzeugzellen-Bauteile schließen Triebwerk gondeln und Schubumkehrer nicht ein.
	6. Technologie für Konstruktion und Herstellung von Propellerblättern, die ganz oder teilweise aus Verbundwerkstoffen hergestellt sind, und besonders konstruierte Naben hierfür,
	Anmerkung: Diese Unternummer erfaßt nicht Technologie für die Herstellung von Propellerblättern, die
	a) ganz aus Holz oder glasfaserverstärkten Kunststoffen gebaut sind oder
	b) hauptsächlich aus Holz oder glasfaserverstärkten Kunststoffen gebaut sind und andere Werkstoffe nur an der Vorderkante oder an der Spitze verwenden.
	7. Technologie für Konstruktion und Herstellung von digitalen Synchrophasern (digital electronic synchrophasers), besonders konstruiert für Propeller, Technologie für die Konstruktion von digitalen Steuerungen für Propeller sowie Technologie für die Herstellung von digitalen Steuerungen für die in Unternummer b 6 beschriebenen Propeller,
	8. Technologie für Konstruktion und Herstellung von Auftriebsflächen mit aktivem, wirbelfreiem Luftstrom;
	Anmerkung: Von dieser Unternummer umfaßte Konstruktionstechnologie schließt die Daten zur Bestätigung des Konstruktionskonzepts ein.
	9. Technologie zur Entwicklung von mehrachsigen Fly-by-Light- oder Fly-by-Wire-Regelungsgeräten für Hubschrauber, bei denen mindestens zwei der nachstehenden Funktionen in einem Regelungsgerät zusammengefaßt sind:
	i) kollektive Steuerung,
	ii) zyklische Steuerung,
	iii) Giersteuerung,
	10. Technologie zur Entwicklung von auf Strömungsumlenkung basierenden Drehmomentausgleichs- oder Kurssteuerungssystemen für Hubschrauber,
	Technische Anmerkung: Bei Drehmomentausgleichs- und Kurssteuerungssystemen, die auf der Technologie der Strömungsumlenkung basieren, werden aerodynamische Oberflächen angeblasen, um Steuerkräfte zu verstärken oder zu beeinflussen. Drehmomentausgleichssysteme, die in Leitflächen integrierte Gebläse (mit und ohne Leitschaufeln) enthalten (z.B. Fenestron), sind hiervon ausgenommen.
	11. Technologie zur Entwicklung von Hubschrauber-Rotorblättern mit verstellbarer Blattprofilgeometrie,
	Technische Anmerkung: Blattprofile mit verstellbarer Geometrie haben an der Blatthinterkante angebaute Klappen oder Trimbleche oder an der Blattvorderkante angebaute Vorflügel oder

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	eine bewegliche Blatt Nase, die während des Fluges gesteuert werden können.
	12. Technologie zur Entwicklung einer aktiven Ansteuerung von Hubschrauber-Rotorblättern und anderen Flächen, die zur Erzeugung von aerodynamischen Kräften und Momenten verwendet werden;
	Technische Anmerkung: Die aktive Ansteuerung (von Hubschrauber-Rotorblättern und anderen Flächen, die zur Erzeugung von aerodynamischen Kräften und Momenten verwendet werden) soll unerwünschte Hubschrauber-Vibrationen, strukturelle Belastungen oder dynamische Eigenheiten des Hubschrauber-Rotors vermeiden. Die aktive Ansteuerung wird durch autonome Verarbeitung der Daten von Mehrfachsensoren erreicht, die eine vorbeugende Eingabe zur automatischen Steuerung bewirken.
	c) Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme und Technologie hierfür, <u>ausgenommen</u>:
	i) Systeme, die nur für die Verwendung in zivilen Hubschraubern bestimmt sind und die
	1. länger als acht Jahre in zivilen Hubschraubern im zivilen Einsatz gewesen sind,
	2. keine der in Anmerkung 9 genannten Technologien enthalten und nicht unter Verwendung mindestens einer dieser Technologien gefertigt wurden oder
	3. für den Austausch in bestimmten zuvor ausgeführten Hubschraubern oder zur Wartung solcher Hubschrauber bestimmt sind,
	ii) Daten, die aus Leistungs- und Einbaukonstruktionsstudien für Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme stammen, sowie Technologie für die Fertigung, Überholung oder Instandsetzung von bestimmten Hubschrauber-Leistungsübertragungssystemen, die länger als acht Jahre in zivilen Hubschraubern im zivilen Einsatz gewesen sind, sofern sie nicht in Anmerkung 9 aufgeführt sind;
	Anmerkung: Leistungs- und Einbaukonstruktionsdaten für Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme schließen nicht Technologie ein für computerunterstützte Konstruktion (CAD), computerunterstützte Konstruktion und Fertigung (CAD/CAM), parametrische Leistungsanalyse, Triebwerkanalyse und -auswahl oder Konstruktion von Bestandteilen unter Verwendung von unveröffentlichten technischen Daten.
	d) Gasturbinen-Triebwerke und Hilfstriebwerke (APU's) für die Verwendung in Flugzeugen oder Hubschraubern sowie Technologie hierfür, <u>ausgenommen</u>:
	i) solche, die ausschließlich für die Verwendung in zivilen Flugzeugen oder zivilen Hubschraubern bestimmt sind, wie folgt:
	1. strahl- und turbinengetriebene Flugtriebwerke, die länger als acht Jahre in zivilen Flugzeugen oder zivilen Hubschraubern im zivilen Einsatz gewesen sind oder die keine der in Anmerkung 8 genannten Technologien enthalten und nicht unter Verwendung mindestens einer dieser Technologien gefertigt wurden,
	2. Hilfstriebwerke für Flugzeuge mit Gasturbinenantrieb, die länger als acht Jahre in zivilen Flugzeugen oder zivilen Hubschraubern im zivilen Einsatz gewesen sind oder die keine der in Anmerkung 8 genannten Technologien enthalten und nicht unter Verwendung mindestens einer dieser Technologien gefertigt wurden,
	ii) Daten, die aus Leistungs- und Einbaukonstruktionsstudien für Flugzeuge stammen, sowie Technologie für die Fertigung, Überholung oder Instandsetzung von bestimmten Gasturbinen-Flugtriebwerken oder Hilfstriebwerken für Flugzeuge (APU's) mit Gasturbinenantrieb, die länger als zwölf Jahre in zivilen Flugzeugen oder zivilen Hubschraubern im zivilen Einsatz gewesen sind, sofern sie nicht in Anmerkung 8 aufgeführt sind;
	Anmerkung: Leistungs- und Einbaukonstruktionsdaten für Flugzeuge schließen nicht Technologie ein für computerunterstützte Konstruktion (CAD), computerunterstützte Konstruktion und Fertigung (CAD/CAM), parametrische Analyse der Triebwerkleistung, Analyse des Triebwerkzyklus und Triebwerkauswahl oder aerodynamische Konstruktion von Bestandteilen unter Verwendung von unveröffentlichten technischen Daten.

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	e) besonders konstruierte Bestandteile für die von den Unternehmern c und d erfaßten Gasturbinen-Triebwerke, Hilfstriebwerke (APU's) und Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme wie folgt:
	1. Bestandteile, die in den Anmerkungen 8 oder 9 aufgeführte Technologien verkörpern,
	2. Bestandteile des Heißteils,
	3. Bestandteile des Triebwerkregelsystems,
	4. Bestandteile (einschließlich Lager) der Rotorsysteme von Gasturbinen-Triebwerken oder Hilfstriebwerken.
	Anmerkungen:
	1. Die Begriffe zivile Flugzeuge und zivile Hubschrauber sind in Anmerkung 10 definiert.
	2. Der Zeitraum des zivilen Einsatzes beginnt mit dem Datum, an dem das einzelne Triebwerk oder Hubschrauber-Leistungsübertragungssystem (Modell und Spezifikationen) oder seine letzte Variante gemäß den Normen und Bedingungen der Regierung des Herstellerlandes als lufttüchtig bescheinigt und für den zivilen Verkehr zugelassen wurde. Ergänzend gilt folgendes:
	a) Ein Gasturbinen-Flugtriebwerk, das wegen der Aufnahme mindestens einer der in Anmerkung 8 aufgeführten Technologien erneut zugelassen wird, ist als erstmalig zugelassen zu behandeln. Eine Neuzulassung, die nicht aus der Einbeziehung solcher Technologien herrührt, oder Varianten, die keine Neuzulassung durch die nationalen Behörden erfordern, haben keinen Einfluß auf den laufenden Zeitraum des zivilen Einsatzes des Triebwerks.
	b) Die Änderung eines Gasturbinen-Hilfstriebwerks (APU) durch Aufnahme einer der in Anmerkung 8 aufgeführten Technologien bewirkt, daß es als neues Hilfstriebwerk behandelt wird. Sonstige Änderungen haben keinen Einfluß auf den laufenden Zeitraum des zivilen Einsatzes des Hilfstriebwerks.
	c) Die Änderung eines Hubschrauber-Leistungsübertragungssystems durch Aufnahme einer der in Anmerkung 9 aufgeführten Technologien bewirkt, daß der Zeitraum des zivilen Einsatzes des Systems von neuem beginnt, so als ob es in einem Hubschrauber erstmalig zugelassen würde. Sonstige Änderungen haben keinen Einfluß auf den laufenden Zeitraum des zivilen Einsatzes des Hubschrauber-Leistungsübertragungssystems.
	3. Die in Unternummer c genannten Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme werden definiert als alle jene Bestandteile, die Leistung vom Triebwerk auf das Haupt- und Heckrotorblatt oder die Haupt- und Heckrotorblätter übertragen.
	4. Technologie einschließlich der Übertragung von Fertigkeiten und Daten, erforderlich für Konstruktion, Fertigung, Montage und Abnahmeprüfung der von Unternummer d erfaßten Gasturbinen-Triebwerke oder der von Unternummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile, ist erfaßt, soweit sie nicht für ausschließlich zivilen Einsatz gemäß den nachstehenden Absätzen a bis g und den Anmerkungen 7 und 8 vorgesehen ist. Technologie für einen militärischen Endverwender oder eine militärische Endverwendung ist stets erfaßt. Diese Anmerkung stellt keine Technologie für computerunterstützte Konstruktion (CAD) oder computerunterstützte Konstruktion und Fertigung (CAD/CAM) von der Erfassung frei. Unter das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach den entsprechenden Absätzen fällt nur Nicht-CAD- oder Nicht-CAD/CAM-Technologie. Ferner stellt diese Anmerkung keine Technologie in bezug auf die von den Nummern 1080, 1086, 1088, 1091, 1312, 1357, 1361, 1522, 1529 oder einer anderen Nummer erfaßte Fertigungsausrüstung oder erfaßten Waren für die Herstellung oder Bewertung von Gasturbinen-Triebwerken oder ihrer besonders konstruierten Bestandteile oder spezifische Technologie für die von Nummer 1301 erfaßte Herstellung von Superlegierungen frei.
	a) Technologie einschließlich der Übertragung von Fertigkeiten und technischen Daten, erforderlich für Flugzeugleistungsanalysen und Einbaukonstruktionsstudien der von Unternummer d erfaßten Gasturbinen-Flugtriebwerke oder Gasturbinen-Hilfstriebwerke (APU's) oder ihrer von Unternummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile, unterliegt der Erfassung für einen Zeitraum von zwölf Jahren (wie in Anmerkung 2 definiert),

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>nachdem diese Triebwerke in den zivilen Einsatz eingetreten sind. Nach Ablauf des Erfassungszeitraums kann diese Technologie für zivile Endverwendung an zivile Endverwender geliefert werden.</p> <p>b) In Anmerkung 8 aufgeführte Fertigungstechnologien für die von Unter Nummer d erfaßten Gasturbinen-Flugtriebwerke oder Gasturbinen-Hilfstriebwerke (APU's) für Flugzeuge oder für ihre von Unter Nummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile unterliegen der Erfassung, bis die Triebwerke oder APU's zwölf Jahre (wie in Anmerkung 2 definiert) im zivilen Einsatz gewesen sind, sofern sie nicht weiterhin in Anmerkung 8 aufgeführt bleiben.</p> <p><i>Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologien:</i> <i>Fertigungstechnologien (außer CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender, sofern diese Triebwerktechnologien acht Jahre (wie in Anmerkung 2 definiert) in Triebwerken oder APU's im zivilen Einsatz gewesen sind.</i></p> <p>c) Fertigungstechnologie für die von Unter Nummer d erfaßten Gasturbinen-Flugtriebwerke oder Gasturbinen-Hilfstriebwerke (APU's) für Flugzeuge oder für die von Unter Nummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile, die keine der in Anmerkung 8 aufgeführten Technologien verkörpern, unterliegt acht Jahre lang der Erfassung.</p> <p><i>Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologien:</i> <i>Fertigungstechnologien (außer CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender.</i></p> <p>d) Technologie für Montage und Abnahmeprüfung der von Unter Nummer d erfaßten Gasturbinen-Flugtriebwerke oder Gasturbinen-Hilfstriebwerke (APU's) für Flugzeuge oder der von Unter Nummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile, unterliegt acht Jahre lang der Erfassung.</p> <p><i>Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologien:</i> <i>Technologie (außer CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender.</i></p> <p>e) Technologie für Einbau, Betrieb, Wartung und Reparatur vor Ort der von Unter Nummer d erfaßten Gasturbinen-Triebwerke oder Hilfstriebwerke (APU's) unterliegt acht Jahre lang der Erfassung.</p> <p><i>Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologien:</i> <i>Technologie (außer CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender.</i></p> <p>f) Überholungs- und Instandsetzungstechnologien für die von Unter Nummer d erfaßten Gasturbinen-Triebwerke oder Hilfstriebwerke (APU's) oder für die von Unter Nummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile, die eine der in Anmerkung 8 aufgeführten Technologien verkörpern, unterliegen der Erfassung, bis die Triebwerke oder APU's zwölf Jahre (wie in Anmerkung 2 definiert) im zivilen Einsatz gewesen sind.</p> <p><i>Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologien:</i> <i>Überholungs- und Instandsetzungstechnologien (außer CAD oder CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender, sofern die Triebwerke oder APU's acht Jahre (wie in Anmerkung 2 definiert) im zivilen Einsatz gewesen sind.</i></p> <p>g) Überholungs- und Instandsetzungstechnologien für die von Unter Nummer d erfaßten Gasturbinen-Triebwerke oder Hilfstriebwerke (APU's) oder für die von Unter Nummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile, die keine der in Anmerkung 8 aufgeführten Technologien verkörpern, unterliegen der Erfassung, bis die Triebwerke oder APU's acht Jahre (wie in Anmerkung 2 definiert) im zivilen Einsatz gewesen sind.</p> <p><i>Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologien:</i> <i>Technologien (außer CAD oder CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender.</i></p>

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>Ergänzende Anmerkung: Die Bestimmungen vorstehender Absätze a bis g gelten unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a) Die in dieser Anmerkung beschriebenen Technologien einschließlich unveröffentlichter Daten (aller anderen Daten als der allgemein öffentlich verfügbaren) sind auf den für den Weitergabezweck erforderlichen Mindestumfang an Inhalt und Qualität beschränkt und</p> <p>b) die besonders konstruierten Bestandteile, die der Empfänger mit der gemäß dieser Anmerkung gelieferten Technologie zum Einbau in Gasturbinen-Triebwerke und Hilfstriebwerke (APU's) herstellt, sowie alle damit montierten Triebwerke und APU's selbst sind für zivilen Einsatz gemäß Anmerkung 10 bestimmt.</p> <p>5. Technologie einschließlich der Übertragung von Fertigkeiten und Daten, erforderlich für Konstruktion, Fertigung, Montage und Abnahmeprüfung der von Unter Nummer c erfaßten Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme oder der von Unter Nummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile, ist erfaßt, soweit sie nicht für ausschließlich zivilen Einsatz gemäß den Absätzen a bis g und Anmerkung 9 vorgesehen ist. Technologie für einen militärischen Endverwender oder eine militärische Endverwendung ist stets erfaßt. Diese Anmerkung stellt keine Technologie für computerunterstützte Konstruktion (CAD) oder computerunterstützte Konstruktion und Fertigung (CAD/CAM) von der Erfassung frei. Unter das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach den entsprechenden Absätzen fällt nur Nicht-CAD- oder Nicht-CAD/CAM-Technologie. Ferner stellt diese Anmerkung keine Technologie in bezug auf die von den Nummern 1088, 1091, 1312, 1357, 1371, 1522, 1529 oder einer anderen Nummer erfaßte Fertigungsausrüstung oder erfaßten Waren für die Herstellung oder Bewertung von Hubschrauber-Leistungsübertragungssystemen oder ihrer besonders konstruierten Bestandteile frei.</p> <p>a) Technologie einschließlich der Übertragung von Fertigkeiten und technischen Daten, erforderlich für Leistungsanalysen von Hubschrauber-Leistungsübertragungssystemen und für Einbaukonstruktionsstudien der von Unter Nummer c erfaßten Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme oder ihrer von Unter Nummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile, unterliegt der Erfassung für einen Zeitraum von acht Jahren (wie in Anmerkung 2 definiert), nachdem diese Systeme in den zivilen Einsatz eingetreten sind. Nach Ablauf des Erfassungszeitraums kann diese Technologie für zivile Endverwendung an zivile Endverwender geliefert werden.</p> <p>b) In Anmerkung 9 aufgeführte Fertigungstechnologien für die von Unter Nummer c erfaßten Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme oder für ihre von Unter Nummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile unterliegen der Erfassung, bis diese Technologien acht Jahre (wie in Anmerkung 2 definiert) in zivilen Hubschraubern im zivilen Einsatz gewesen sind, sofern sie nicht weiterhin in Anmerkung 9 aufgeführt bleiben.</p> <p><i>Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologien:</i> <i>Fertigungstechnologien (außer CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender, sofern diese Technologien für Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme sechs Jahre (wie in Anmerkung 2 definiert) in zivilen Hubschraubern im zivilen Einsatz gewesen sind.</i></p> <p>c) Fertigungstechnologie für die von Unter Nummer c erfaßten Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme oder für ihre von Unter Nummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile, die keine der in Anmerkung 9 aufgeführten Technologien verkörpern, unterliegt acht Jahre lang der Erfassung.</p> <p><i>Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologien:</i> <i>Fertigungstechnologie (außer CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender.</i></p> <p>d) Technologie für Montage und Abnahmeprüfung der von Unter Nummer c erfaßten Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme oder ihrer von Unter Nummer e erfaßten</p>

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>besonders konstruierten Bestandteile unterliegt acht Jahre lang der Erfassung.</p> <p><i>Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologie:</i></p> <p><i>Technologie (außer CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender.</i></p> <p>e) Technologie für Einbau, Betrieb, Wartung und Reparatur vor Ort der von Unternummer c erfaßten Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme unterliegt acht Jahre lang der Erfassung.</p> <p><i>Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologie:</i></p> <p><i>Technologie (außer CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender.</i></p> <p>f) Überholungs- und Instandsetzungstechnologien für die von Unternummer c erfaßten Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme oder für die von Unternummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile, die eine der in Anmerkung 9 aufgeführten Technologien verkörpern, unterliegen der Erfassung, bis die Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme acht Jahre (wie in Anmerkung 2 definiert) im zivilen Einsatz gewesen sind.</p> <p><i>Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologien:</i></p> <p><i>Überholungs- und Instandsetzungstechnologien (außer CAD oder CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender, sofern diese Technologien sechs Jahre (wie in Anmerkung 2 definiert) in zivilen Hubschraubern im zivilen Einsatz gewesen sind.</i></p> <p>g) Überholungs- und Instandsetzungstechnologien für die von Unternummer c erfaßten Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme oder für die von Unternummer e erfaßten besonders konstruierten Bestandteile, die keine der in Anmerkung 9 aufgeführten Technologien verkörpern, unterliegen der Erfassung, bis die Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme acht Jahre (wie in Anmerkung 2 definiert) im zivilen Einsatz gewesen sind.</p> <p><i>Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für solche Technologien:</i></p> <p><i>Überholungs- und Instandsetzungstechnologien (außer CAD oder CAD/CAM) für zivile Endverwendung an zivile Endverwender.</i></p> <p>Ergänzende Anmerkung: Die Bestimmungen vorstehender Absätze a bis g gelten unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a) Die in dieser Anmerkung beschriebenen Technologien einschließlich unveröffentlichter technischer Daten (aller anderen Daten als der allgemein öffentlich verfügbaren) sind auf den für den Weitergabezweck erforderlichen Mindestumfang an Inhalt und Qualität beschränkt und</p> <p>b) die besonders konstruierten Bestandteile, die der Empfänger mit der gemäß dieser Anmerkung gelieferten Technologie zum Einbau in Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme herstellt, sowie alle damit montierten Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme selbst sind für zivilen Einsatz gemäß Anmerkung 10 bestimmt.</p> <p>6. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für folgende Waren: Lieferungen zur zivilen Endverwendung durch zivile Endverwender von</p> <p>a) Hubschrauber-Leistungsübertragungssystemen, erfaßt von Unternummer c, wenn sie in zivile Hubschrauber gemäß Anmerkung 10 eingebaut sind,</p> <p>b) Gasturbinen-Triebwerken oder Hilfstriebwerken (APU's), erfaßt von Unternummer d, für den Einbau oder eingebaut in zivile Flugzeuge oder zivile Hubschrauber gemäß Anmerkung 10.</p> <p>c) besonders konstruierten Bestandteilen, erfaßt von Unternummer e, für die Verwendung in Triebwerken, Hilfstriebwerken (APU's) oder Hubschrauber-Leistungsübertragungssystemen, für deren Herstellung in einem Land der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) Genehmigungen erteilt wurden oder die vorher nach Absatz a oder b ausgeführt wurden, sofern:</p> <p>1. die besonders konstruierten Bestandteile nur in Triebwerke, Hilfstriebwerke (APU's) oder Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme eingebaut werden, die</p>

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>für die Verwendung in zivilen Flugzeugen oder zivilen Hubschraubern gemäß Anmerkung 10 hergestellt werden, und</p> <p>2. die besonders konstruierten Bestandteile für Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme, die Technologien gemäß Anmerkung 9 verkörpern, oder für Gasturbinen-Flugtriebwerke oder -Hilfstriebwerke (APU's), die Technologien gemäß Anmerkung 8 verkörpern, nur in Stückzahlen geliefert werden, die angemessen sind, um</p> <p>i) die Montage der Zahl von Hubschrauber-Leistungsübertragungssystemen, Triebwerken oder Hilfstriebwerken (APU's) aufrechtzuerhalten, die für den Einbau in und als normale Ersatzteile für die zivilen Flugzeuge oder zivilen Hubschrauber der laufenden Produktion nötig sind, oder</p> <p>ii) den laufenden Betrieb der zivilen Luftflotte aufrechtzuerhalten.</p> <p>7. Diese Nummer erfaßt nicht für zivile Verwendung bestimmte Gasturbinen-Triebwerke, Hilfstriebwerke (APU's), Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme und Varianten (und Technologie hierfür), die vor dem 1. Januar 1979 für den zivilen Einsatz gemäß Anmerkung 2 erstmalig oder neu zugelassen wurden und nicht durch folgende Definitionen erfaßt werden:</p> <p>a) Hubschrauber mit einem Leergewicht über 44.482 N (10.000 englische Pfund) und Leistungsübertragungssysteme hierfür, Anmerkung: Als Leergewicht wird das Gewicht einschließlich der üblichen technischen Ausrüstung und der üblichen Mindestbesatzung verstanden, jedoch ausschließlich Kraftstoff und Nutzlast.</p> <p>b) Flugtriebwerke, <u>ausgenommen</u>:</p> <p>i) Kolbenmotoren,</p> <p>ii) Strahltriebwerke mit einer Schubkraft von weniger als 22.241 N (5.000 englische Pfund),</p> <p>iii) turbinengetriebene Triebwerke mit einer Leistung von weniger als 1.864 kW oder einer Restschubkraft von weniger als 4.448 N (1.000 englische Pfund).</p> <p>8. Unternummer d erfaßt nicht solche Triebwerke für die Verwendung in zivilen Flugzeugen oder zivilen Hubschraubern, die keine der in nachstehender Tabelle 1 aufgeführten Technologien enthalten. Gasturbinen-Triebwerke, die eine dieser Technologien verkörpern, unterliegen der Erfassung, bis die Technologie acht Jahre lang (wie in Anmerkung 2 definiert) ab dem in Tabelle 1 genannten Datum der Erstzulassung im zivilen Einsatz gewesen ist. Die in Tabelle 1 aufgeführten Technologien bleiben zwölf Jahre lang ab dem dort genannten Datum der Erstzulassung des Triebwerks erfaßt, sofern die Dauer der Erfassung nach der Tabelle nicht verlängert ist.</p> <p>9. Unternummer c erfaßt nicht solche Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme für die Verwendung in zivilen Hubschraubern, die keine der in nachstehender Tabelle 2 aufgeführten Technologien enthalten. Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme, die eine dieser Technologien verkörpern, und die Technologien selbst bleiben acht Jahre lang ab dem in Tabelle 2 genannten Datum der Erstzulassung erfaßt, sofern die Dauer der Erfassung nach der Tabelle nicht verlängert ist.</p> <p>10. Die Begriffe zivile Flugzeuge und zivile Hubschrauber schließen nur solche Typen ziviler Flugzeuge und Hubschrauber ein, die mit genauer Bezeichnung in veröffentlichten Zulassungsverzeichnissen der zivilen Luftfahrtbehörde für den zivilen Verkehr auf Inlands- und Auslandsrouten oder für rechtmäßige zivile Privat- oder Geschäftsflüge registriert sind. Die Begriffe zivile Flugzeuge und zivile Hubschrauber beschränken sich auf eine Gesamtzahl an Flugzeugen oder Hubschraubern (und Flugtriebwerken oder Hubschrauber-Leistungsübertragungssystemen), die den im Einsatzgebiet vorhandenen Bedarf für den Betrieb des fahrplanmäßigen Flugverkehrs oder rechtmäßiger, ziviler Privat- oder Geschäftsflüge nicht überschreiten.</p>

Tabelle 1 (siehe Nummer 1460 Anmerkung 8)

I. Werkstoffe und Fertigungsverfahren	Datum der Erstzulassung	Triebwerk	Nummer der Musterzulassung
Bestandteile aus Keramik, Keramik-Verbundwerkstoffen oder Verbundwerkstoffen für den Heiteil (Brennkammer, Turbinenlauf- und -leitschaufeln, Dichtungen, Turbinenscheiben, Strmungskanal)	—	entfllt	—
Turbinenschaufeln auf der Grundlage von gerichteter Erstarrung oder Einkristalltechnologie:			
– gerichtete Erstarrung	30.09.74*)	JT9D-7F	E20EA
– Einkristalltechnologie	25.11.80	JT9D-7R4	E3NE
Turbinenschaufelsegmente, aus mehreren Einzelteilen, durch Diffusionsbindung zusammengesetzt	—	entfllt	—
Fasertechnologie bei Gehusen oder hochbeanspruchten Scheiben, Gehusen, Lauf- und Leitschaufeln	—	entfllt	—
Anwendung von Pulvermetallurgie fr Fan-, Kompressor- und Turbinenlauf- oder -leitschaufeln, Scheiben, Laufrder, Untersetzungsgetriebe, Triebwerkhauptwellen und Gehuse:			
– Scheiben	01.78	JT8D-17	E2EA
– Fan-, Kompressor- und Turbinenlauf- oder -leitschaufeln, Laufrder, Untersetzungsgetriebe, Triebwerkhauptwellen und Gehuse	—	entfllt	—
Gekhlte Bestandteile auf der Grundlage des Bohrens mit elektrochemischen Verfahren oder mittels Laser:			
– elektrochemische Verfahren	30.09.74	JT9D-7F	E20EA
– Laser	16.09.70**)	CF6-6	E23EA
Elektronenstrahlbohren fr kleine Lcher in Turbinenlauf- und -leitschaufeln (Parameter fr kleine Lcher: siehe Nummer 1080 I c)	—	entfllt	—
Schleuderguteile aus Titan oder Superlegierungen	13.01.78	TFE-731	E6WE
Hohlgutechnologie mit Keramikkernen zum Gieen von Khlkanlen in Turbinenlauf- und -leitschaufeln	07.04.71***)	JT8D-15	E2EA
II. Bauweise			
Variable Geometrie im Strmungskanal und zugehrige Regelsysteme fr:			
– Fans	—	entfllt	—
– Gasgenerator-turbinen	—	entfllt	—
– Fan/Niederdruck-turbine(n)	—	entfllt	—
– Schubdsen	—	entfllt	—
(Nicht eingeschlossen sind variable Geometrie im Strmungskanal und zugehrige Regelsysteme fr Eintrittsleitschaufeln, Fans mit verstellbaren Schaufeln, verstellbare Leitschaufeln oder Abblasventile fr Verdichter.)			
Digitale oder analogdigitale Regelung und zugehrige Sensorausrstung	25.11.80	JT9D-7R4	E3NE

*) Erfassungszeitraum bis zum 30. September 1989 verlngert.
 **) Erfassungszeitraum bis zum 16. September 1988 verlngert.
 ***) Erfassungszeitraum bis zum 7. April 1989 verlngert.

I. Werkstoffe und Fertigungsverfahren	Datum der Erstzulassung	Triebwerk	Nummer der Musterzulassung
Wrmetauscher fr hohe Temperaturen (geeignet fr Gase ber 1.100°C) zum Vorwrmen der Verdichteraustrittsluft	—	entfllt	—
Mehrstufen-Brennkammern	08.11.79	CFM-56	E2GL
Aktive Spaltregelung in Verdichter oder Turbine mit Hilfe von Technologie fr kompensierende Gehuse:			
– Verdichter allein	—	entfllt	—
– Turbine allein	01.04.81	JT9D-7R4E1	E3NE
– Verdichter und Turbine zusammen	—	entfllt	—
Keramikkager	—	entfllt	—
Schubdsen mit Vektorsteuerung (ohne Umkehrschub)	—	entfllt	—

Tabelle 2 (siehe Nr. 1460 Anmerkung 9)

I. Werkstoffe und Fertigungsverfahren	Datum der Erstzulassung	Hubschrauber	Nummer der Musterzulassung
A. Rotorkpfe mit:			
– heiisostatisch gepreten Werkstoffen	—	entfllt	—
B. Getriebe mit:			
– Zahnrdern mit Novikoff-Verzahnung	—	entfllt	—
– Zahnrdern oder Halterungen hierfr aus Werkstoffen auf der Grundlage von gerichteter Erstarrung oder Einkristalltechnologie	—	entfllt	—
– pfeilverzahnnten Zahnrdern mit hohem berdeckungsgrad	—	entfllt	—
– Fasertechnologie	—	entfllt	—
– heiisostatisch gepreten Bestandteilen	—	entfllt	—
– Zahnoberflchen, gehrter durch Vakuum-einsatzhrten oder Nitrieren durch Ionenimplantation	—	entfllt	—
C. berkritisch laufende Abtriebswellensysteme			
—	—	entfllt	—
II. Bauweise			
A. Durch Diffusionsbindung gefertigte Bestandteile			
—	—	entfllt	—
B. Technologie fr schnelllaufende Lager, die bei Schmiermittelverlust eine hohe berlebensfhigkeit haben (DN gleich oder grer als 2,4 Millionen, wobei D in mm und N in 1/min ausgedrckt werden)			
—	—	entfllt	—

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2

1465 Raumfahrzeuge (spacecraft) und Trgerraketen (launch vehicles) wie folgt:

a) bemannte oder unbemannte Raumfahrzeuge (ohne ihre Nutzlast);
 Anmerkung:
 Die Erfassung von Ausrstung, die in der Nutzlast von Raumfahrzeugen enthalten ist, richtet sich nach den entsprechenden Nummern der Ausfuhrliste.

b) Trgerraketen;

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>c) Antriebssysteme, Ausrüstung für die Lenkung und Lageregelung sowie Bordausrüstung für die Fernsteuerung der von den Unternehmern a oder b erfaßten Ausrüstung;</p> <p>d) besonders konstruierte Bestandteile für die vorstehenden Waren.</p> <p>Technische Anmerkung: Als Raumfahrzeuge werden aktive und passive Satelliten und Raumsonden verstanden.</p> <p>Anmerkung: Raumsonden für wissenschaftliche Missionen, die keine von Unter Nummer c oder von anderen Nummern der Ausführliste umfaßte Ausrüstung enthalten, werden von dieser Nummer nicht umfaßt.</p>
1470	<p>a) Raketen und gelenkte oder ungelenkte Flugkörper, soweit nicht unter Teil I A fallend, auch wenn nur zu Versuchszwecken geeignet, <u>ausgenommen</u> Kleinstflugkörper wie Feuerwerks- und Spielzeugraketen;</p> <p>b) Bestand- und Einzelteile, besonders konstruiert für die von Unter Nummer a erfaßten Waren.</p>
1485	<p>Kompass, Kreiselgeräte, Beschleunigungsmesser und Trägheitsysteme sowie besonders entwickelte Software hierfür wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür (siehe auch Nummern 1385 und 1465):</p> <p>a) Kreiselkompass mit Vorrichtungen zum Ermitteln und Übertragen der Schiffslagewerte (Schlingern oder Stampfen) zusätzlich zu den Schiffskurswerten;</p> <p>b) integrierte Flugnavigationssysteme, die Kreiselstabilisatoren oder automatische Steuergeräte für Luftfahrzeuge enthalten und besonders entwickelte Integrations-Software hierfür, <u>ausgenommen</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flugnavigationssysteme, die nur für VOR/ILS-Navigation und -Anflugverfahren bestimmt sind oder 2. integrierte Flugnavigationssysteme, die <ol style="list-style-type: none"> i) mehr als zwei Jahre lang im üblichen zivilen Gebrauch sind und ii) Standardgerät und -software der von der Erfassung gemäß Nummer 1460 ausgenommenen Luftfahrzeuge sind;

Nr. der Liste	Warenbenennung
1	2
	<p>Anmerkung: Ein integriertes Flugnavigationssystem ist ein Hauptanzeigesystem für Instrumente zur Anzeige von Fluglage und -richtung mit Einrichtungen, die dem Luftfahrzeugführer Steuerdaten vermitteln, häufig mit einem automatischen Steuergerät in der Weise verbunden, daß eine geschlossene Einheit zur Erfüllung der gewünschten Anforderungen entsteht.</p> <p>c) Astro-Kreiselkompass und andere Vorrichtungen, welche Position oder Orientierung durch automatisches Verfolgen von Himmelskörpern bestimmen;</p> <p>d) Kreiselstabilisatoren für andere als Luftfahrtzwecke, <u>ausgenommen</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. solche zum Stabilisieren von Überwasserschiffen oder 2. solche, die mehr als zwei Jahre lang im normalen zivilen Gebrauch sind, <p>e) Selbststeueranlagen für andere als Luftfahrtzwecke und besonders entwickelte Integrationssoftware hierfür, <u>ausgenommen</u> solche für Überwasserschiffe;</p> <p>f) Beschleunigungsmesser, für den Gebrauch in Trägheitsnavigationssystemen oder in Lenkungssystemen aller Bauarten konstruiert, mit einer Schwelle von $0,005 g^*$ oder weniger oder mit einem Linearitätsfehler von weniger als 0,25 vom Hundert über die gesamte Ausgangsskala oder mit beiden Merkmalen;</p> <p>g) Kreisel mit einer freien Nenn-Richtungsabwanderung (freien Nenn-Präzession) von weniger als 0,5 Grad (Summen- oder Effektivwert) je Stunde in einer 1-g-Umgebung;</p> <p>h) kontinuierlich messende Beschleunigungsmesser, bei denen Servo- oder Kraftkompensationsverfahren (force-balance) angewandt werden, und Kreisel, die für Betrieb bei Beschleunigungspegeln von mehr als $100 g^*$ ausgelegt sind;</p> <p>i) Trägheits- oder andere Geräte, die von Unter Nummer f oder h erfaßte Beschleunigungsmesser oder von Unter Nummer g oder h erfaßte Kreisel enthalten sowie Systeme, die solche Einrichtungen enthalten und besonders entwickelte Integrationssoftware hierfür;</p> <p>j) Geräte zum Prüfen, Eichen und Ausrichten, besonders konstruiert für Waren, die von einer der Unter Nummern a bis i erfaßt werden.</p>

*) g = Erdbeschleunigung (981 Zentimeter je Sekundenquadrat)

Begründung**I. Allgemeines**

1. Wesentlicher Inhalt der Einundsechzigsten Änderungsverordnung ist die Neufassung des Teils I Abschnitt C bis zur Nummer 1485 der Ausfuhrliste. Abschnitt C enthält die Liste für sonstige Waren und Technologien von strategischer Bedeutung. Die Neufassung der Nummern beruht auf einer Überarbeitung durch das internationale Embargogremium. Die Nummern sind damit dem gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung angepaßt worden. Zugleich ist der Erfassungsbereich einzelner Nummern durch die genauere Spezifizierung von Waren und Technologien sowie durch die Erweiterung von Ausnahmen eingeschränkt worden.

Daneben werden einige Nummern des Teils I Abschnitt A und B neu gefaßt. Die Neufassungen in Abschnitt A bringen redaktionelle und terminologische Verbesserungen; die Neufassungen in Abschnitt B dienen der genaueren Kontrolle bestimmter nuklearrelevanter Waren im Sinne der von den Nuklearlieferländern aufgestellten Londoner Richtlinien.

2. Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Durch die Änderungen der Ausfuhrliste wird das Genehmigungsvolumen insgesamt auf dem bisherigen Stand bleiben.

II. Im einzelnen**Artikel 1****Nummer 1**

Die Neufassungen der Nummern 0003, 0004, 0009 und 0017 sowie die Änderungen der Nummern 0007 und 0023 sind aus Gründen der redaktionellen und terminologischen Klarstellung vorgenommen worden. Eine Erweiterung oder Einschränkung des erfaßten Warenkreises ist damit nicht verbunden.

Nummer 2

Die Neufassungen der Nummern 0102, 0103 und 0106 sowie die neu eingefügte Nummer 0110 dienen der genaueren Kontrolle der Ausfuhr von Uran, Deuterium

einschließlich Schweren Wassers und deuteriumhaltiger Verbindungen, nuklearreinem Graphit und Thorium. Diese Stoffe sind in der sog. Trigger-Liste erfaßt, einem Anhang der Londoner Richtlinien, die die wichtigsten Nuklearlieferländer zum Zwecke der Stärkung des Nichtverbreitungsvertrages formuliert haben (vgl. IAEO-Dokument INFCIRC/254, S. 12 ff.; Bulletin der Bundesregierung Nr. 6/S. 45 vom 17. Januar 1988). Die Richtlinien sehen für die in der Trigger-Liste enthaltenen Waren Ausfuhrbeschränkungen vor. Zwar sind gewisse Kleinmengen pro Jahr und Bestimmungsland von den Beschränkungen ausgenommen, aber die Genehmigungsbehörde kann diese Regelung nur dann zuverlässig überwachen, wenn alle Ausfuhren der genannten Waren einem Genehmigungsverfahren unterliegen und damit zu ihrer Kenntnis kommen. Aus diesem Grund wird die Kleinmengenregelung in der Ausfuhrliste gestrichen und die Nummer 0110 eingefügt. Die Kleinmengenregelung wird künftig im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Nummer 3

Gegenüber dem bisherigen Teil I Abschnitt C bis Nummer 1485 ergeben sich nach der Überarbeitung der Liste durch das Internationale Embargogremium folgende Änderungen:

- a) Neu eingefügt worden sind die Nummern 1001, 1359, 1360, 1363, 1364, 1365, 1372, 1385, 1389, 1391, 1399, 1401, 1417 und 1425.
- b) Neu gefaßt worden sind die Nummern 1075, 1080, 1081, 1086, 1091, 1110, 1129, 1131, 1203, 1205, 1206, 1305, 1312, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356, 1358, 1361, 1370, 1371, 1416, 1418, 1431, 1460 und 1485.
- c) Aufgehoben worden sind die Nummern 1133 und 1131 Unternummer b.
- d) Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anhang 3

**Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode**

Drucksache 11/4189

14. 03. 89

Sachgebiet 74

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Verschärfung der Ausfuhrkontrolle im militärisch-strategischen Bereich in bezug auf Fertigungsunterlagen und nicht allgemein zugängliche Kenntnisse.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternative

keine

D. Kosten

Erhöhter Verwaltungsaufwand, der sich noch nicht beziffern läßt.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 121 (421) – 651 09 – Au 111/89 – vom 14. März 1989 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 27. Februar 1989 im Bundesgesetzblatt Teil I S. 341.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 27. Februar 1989

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Sätze 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2626), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Das gleiche gilt für Unterlagen über die in Teil I Abschnitte A, B und C der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren, sofern sie für Gebietsfremde bestimmt sind, die in einem Land ansässig sind, das nicht Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist. Die Mitglieder dieser Organisation sind in der Länderliste A/B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) mit einem Stern (*) kenntlich gemacht.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Satz 1 gilt nicht für Waren der Nummern 1517 a und 1710 der Ausfuhrliste.“

2. § 5 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 5 a

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren bedarf der Genehmigung, sofern nicht Käufer- und Bestimmungsland Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind.

(2) Das Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrundeliegenden Vertrag Waren im Werte von nicht mehr als zehntausend Deutsche Mark geliefert werden sollen.“

3. § 40 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Veräußerung der in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, sofern nicht Käufer- und Bestimmungsland Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind.“

4. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über die Fertigung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 5 a Abs. 1 genannten Waren sowie über die in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren an Gebietsfremde, die in einem Land ansässig sind, das nicht Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, bedarf der Genehmigung.“

5. § 70 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder § 5 a Abs. 1 ohne Genehmigung Waren oder Unterlagen ausführt,“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltenden Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung bezweckt eine Ausdehnung des Genehmigungserfordernisses für die Ausfuhr von Technologieunterlagen sowie für die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über die Fertigung sensitiver Waren und über sensitive Technologien auf weitere Länder. Außerdem werden Transithandelsgeschäfte in größerem Umfang als bisher genehmigungspflichtig gemacht. Verstöße gegen die Genehmigungspflicht können nach §§ 33 und 34 AWG geahndet werden.

Da es sich um Ausfuhrvorgänge handelt, wird das Genehmigungsverfahren keine direkten Auswirkungen auf das inländische Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben. Nicht auszuschließen ist, daß der Aufwand der Unternehmen zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens in ihre allgemeine Preiskalkulation eingeht und sich letztlich auch in den Inlandspreisen niederschlägt. Auf seiten der Verwaltung wird ebenfalls ein höherer Aufwand zur Prüfung der Anträge notwendig werden; dieser läßt sich aber wegen des schwer abschätzbaren zusätzlichen Antragsvolumens nicht genau beziffern.

B. Im einzelnen**Artikel 1***Nummer 1*

- a) Durch die Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 2 wird der Länderkreis ausgedehnt, in dem die Ausfuhr von Technologieunterlagen der Genehmigung bedarf. Die Erfahrung gerade der jüngsten Vergangenheit hat gezeigt, daß bei einer Reihe von anderen Ländern als den bisher erfaßten Bestimmungsländern Gefahren für die in § 7 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter, insbesondere den Völkerfrieden und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, entstehen können, wenn sensitive Technologieunterlagen uneingeschränkt ausgeführt werden können. Von der Erweiterung werden die OECD-Staaten ausgenommen, da sie weitgehend gleichen kontrollpolitischen Vorstellungen folgen. Ihre Einbeziehung in das Genehmigungserfordernis würde zu einem unverhältnismäßigen Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung führen und die eingespielte enge technologische Zusammenarbeit unter den Industrieländern, insbesondere auch zwischen den vielfach in zwei und mehr Ländern existierenden Mutter- und Tochtergesellschaften, stark behindern.

Schon jetzt sind die Mitgliedsländer der OECD nach § 5 a Abs. 1 Satz 2 von einem sonst geltenden Genehmigungsvorbehalt ausgenommen.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden von der Freimenge im Wert bis zu viertausend Deutsche Mark künftig über die Waren der Nummer 1517 a der Ausfuhrliste hinaus die Waren der Nummer 1710 ausgenommen, da auch mit Mengen geringeren Wertes nicht zu vernachlässigende Gefahrenpotentiale geschaffen werden können.

Nummer 2

Die bisherige Ausfuhrbeschränkung nach § 5 a Abs. 1 bezog sich auf die von Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste erfaßten Waren, aber nicht auf Unterlagen zur Fertigung dieser Waren. Da nach heutigem Erkenntnisstand auch von der Ausfuhr solcher Fertigungsunterlagen ganz erhebliche Gefahren für den Völkerfrieden und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland ausgehen können, ist die Beschränkung auf Fertigungsunterlagen zu erstrecken. Eine parallele Regelung findet sich in § 5 Abs. 1.

In Absatz 2 wird der Wert der zugelassenen genehmigungsfreien Menge von dreißigtausend auf zehntausend Deutsche Mark abgesenkt, da sich aufgrund von Preisverschiebungen und neueren Berechnungen mit der bisher freien Menge Gefahrenpotentiale schaffen lassen.

Nummer 3

Wie bei § 5 wird bei § 40 der Länderkreis ausgedehnt, um auch bei Transithandelsgeschäften mit sensitiven Waren, die in andere als die bisher erfaßten Länder gehen, eine Sanktionsmöglichkeit bei Verstößen zu haben. Zugleich werden die Waren des Teils I Abschnitt D der Ausfuhrliste in die Transithandelsregelung einbezogen, da — wie die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit gezeigt haben — auch auf diesem Wege Geschäfte gesteuert werden können, die zum Aufbau von Chemieanlagen führen, in denen sich Giftgas herstellen läßt.

Nummer 4

Die Änderung des § 45 Abs. 2 hat außer einer Erweiterung des Länderkreises, bei dem die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen der Genehmigung bedarf, die Einbeziehung von solchen Kenntnissen über die in § 5 a genannten Waren zum Ziel. Damit erfaßt die Vorschrift künftig die in Teil I Abschnitt D genannten Anlagen, Anlagenteile und Ausrüstungsgegenstände, die u. a. geeignet sind, Gifte herzustellen.

Nummer 5

Die Bußgeldvorschrift des § 70 ist den neuen Genehmigungsvorbehalten anzupassen.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anhang 4

**Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode**

Drucksache 11/4430

26. 04. 89

Sachgebiet 74

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 11/4189 –**

Aufhebbare Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Verschärfung der Ausfuhrkontrolle im militärisch strategischen Bereich in bezug auf Fertigungsunterlagen und nicht allgemein zugängliche Kenntnisse

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Erhöhter Verwaltungsaufwand

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 11/4189 –
nicht zu verlangen.

Bonn, den 26. April 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Dr. Gautler
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Dr. Gautier

Die Verordnung der Bundesregierung ist am 27. Februar 1989 im Bundesgesetzblatt I S. 341 verkündet worden und am 8. März 1989 in Kraft getreten. Sie wurde gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 18. März 1989 dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Ziel der Verordnung ist die Verbesserung von Ausfuhrkontrollmöglichkeiten bei sensitiven Waren und Technologien. Sie gehört zu dem Bündel von Maßnahmen, mit denen die Bundesregierung die rechtlichen Konsequenzen aus den Vorgängen der Verbreitung gefährlicher Technologien im Chemiewaffenbereich (Chemiewaffenfabrik Rabta) zieht. Zu diesem Bündel von Maßnahmen gehören weiter die Gesetzentwürfe zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen, die Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung und die 62. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung).

Zwar haben die militärisch-strategisch motivierten Genehmigungserfordernisse im Außenwirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland bereits heute im internationalen Vergleich einen relativ großen Umfang, jedoch muß das System der Exportkontrollen rechtlich weiterentwickelt werden, um dem besonders hohen technologischen Niveau des deutschen Exports mit zahlreichen zivilen Produkten, die auch militärisch verwendet werden können, und dem außenpolitischen Anspruch der Bundesrepublik Deutschland gerecht zu werden, den Frieden zu fördern.

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung bringt daher eine Ausdehnung des Genehmigungserfordernisses für die Ausfuhr von Technologieunterlagen sowie für die Weitergabe nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse über die Fertigung sensitiver Waren und sensitiver Technologien auf weitere Länder mit sich. Außerdem werden Transithandelsgeschäfte in größerem Umfang als bisher genehmigungspflichtig. Verstöße gegen die Genehmigungspflicht können nach §§ 33 und 34 des Außenwirtschaftsgesetzes geahndet werden.

Durch die Änderung von § 5 der Außenwirtschaftsverordnung wird der Länderkreis ausgedehnt, indem die Einfuhr von Technologieunterlagen der Genehmigung bedarf. Die Ausfuhr solcher Technologieunterlagen war bisher nur für den Ostexport beschränkt. Diese Einschränkung ist nicht länger vertretbar. Die Erfahrung gerade der jüngsten Vergangenheit hat gezeigt, daß bei einer Reihe von anderen Staaten als den bisher erfaßten Bestimmungsländern Gefahren für die vom Außenwirtschaftsgesetz geschützten Rechtsgüter, insbesondere den Völkerfrieden und die auswärtigen

Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland entstehen, wenn sensitive Technologieunterlagen uneingeschränkt ausgeführt werden können. Aufgrund der Neufassung ist es jetzt z. B. verboten, daß Technologieunterlagen über den sensitiven Chemiebereich aus der Bundesrepublik Deutschland in Länder der Dritten Welt exportiert werden. Von der Erweiterung sind die OECD-Staaten ausgenommen, da sie weitgehend gleichen kontrollpolitischen Vorstellungen folgen wie die Bundesrepublik Deutschland. Ihre Einbeziehung in das Genehmigungserfordernis würde zu einem unverhältnismäßigen Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung führen und die eingespielte enge technologische Zusammenarbeit unter den Industrieländern, auch zwischen den vielfach existierenden Mutter- und Tochtergesellschaften, stark behindern.

Durch § 5a der Außenwirtschaftsverordnung wurde schon bisher die Ausfuhr solcher Chemieanlagen oder -anlagenteile beschränkt, die für die Produktion von Giftgas geeignet sind. Unterlagen zur Fertigung dieser Güter waren nicht erfaßt. Da von der Ausfuhr solcher Fertigungsunterlagen erhebliche Gefahren für den Völkerfrieden und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland ausgehen können, ist die Beschränkung auch auf Fertigungsunterlagen erstreckt. Auch hier sind wiederum die OECD-Staaten von den Beschränkungen ausgenommen. In § 5a Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung wird der Wert der zugelassenen genehmigungsfreien Mengen von 30 000 auf 10 000 abgesenkt, da sich aufgrund von Preisverschiebungen und neueren Berechnungen mit der bisher freien Menge Gefahrenpotentiale schaffen lassen.

Auch bei § 40 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung werden die Länder ausgedehnt, um bei Transithandelsgeschäften mit sensitiven Waren, die in andere als die bisher erfaßten Länder gehen, eine Sanktionsmöglichkeit bei Verstößen zu schaffen. Diese Transithandelsgeschäfte waren bisher nur genehmigungspflichtig, wenn die Waren in die Republik Südafrika oder in Ostländer gehen sollten. Zugleich werden die Waren des Teils I Abschnitt D der Ausfuhrliste in die Transithandelsregelung einbezogen, da auch auf diesem Weg Geschäfte gesteuert werden können, die zum Aufbau von Chemieanlagen führen, in denen sich Giftgas herstellen läßt.

Die Änderung von § 45 Abs. 2 hat außer einer Erweiterung des Länderkreises, bei dem die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen der Genehmigung bedarf, die Einbeziehung von solchen Kenntnissen über die in § 5a der Außenwirtschaftsverordnung genannten Waren zum Ziel. Damit erfaßt die Vorschrift künftig die in Teil I Abschnitt D genannten Anlagen, Anlagenteile und Ausrüstungsgegenstände, die u. a. geeignet sind, Gifte herzustellen.

Verstöße gegen die neuen Genehmigungstatbestände können als Ordnungswidrigkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes auch als Straftaten geahndet werden. Der Höchstbetrag der Geldbuße beträgt gegenwärtig noch 500 000 DM.

Der zuständige Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat in seiner 525. Sitzung am 6. April 1989 einstimmig

beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen. Diese Empfehlung gilt als Beschluß des Bundesrates.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 11/4189 – in seiner 44. Sitzung am 26. April 1989 beraten. Er empfiehlt dem Deutschen Bundestag, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 26. April 1989

Dr. Gautler

Berichterstatter

